

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Bonn, den 14. September 1960

III c 3 — 6130.1 — 40/66

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betrifft: Bericht der Bundesregierung über die Situation der
Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft**

**Bezug: Beschluß des Deutschen Bundestages vom 9. Dezember
1964
— Drucksache IV/2771 —**

Der Deutsche Bundestag hat auf Grund des Antrages der Fraktion der SPD betr. Enquete über die Situation der Frau in Beruf, Familie und Gesellschaft vom 11. Dezember 1962 — Drucksache IV/837 — und des Änderungsantrages der Fraktion der CDU/CSU — Umdruck 247 — entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen — Drucksache IV/2771 — durch Beschluß vom 9. Dezember 1964 die Bundesregierung ersucht,

dem Deutschen Bundestag über die Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft umfassend zu berichten. Die Berichte der Bundesregierung sollen Vorschläge zur Verbesserung der Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft enthalten.

Er hat ferner gebeten,

möglichst bald einen ersten Bericht vorzulegen, in dem das vorhandene und in nächster Zeit anfallende Material ausgewertet wird und auch die bisherigen Maßnahmen und Leistungen dargestellt werden, durch die der besonderen Situation der Frauen schon jetzt Rechnung getragen wird.

Diesen ersten Bericht legt die Bundesregierung nunmehr vor. Er ist im Interesse einer übersichtlichen Systematik nicht nach der jeweiligen Situation von Personengruppen, sondern grundsätzlich nach Sachgebieten geordnet; nur soweit, wie sich die Bundesregierung durch das Ersuchen des Deutschen Bundesta-

ges dazu besonders veranlaßt sah, ist von diesem Grundsatz zugunsten einer Darlegung, die auf Personengruppen bezogen ist, abgewichen worden.

Dementsprechend sind innerhalb der Bundesregierung Arbeitskreise gebildet worden, denen die Aufgabe zufiel, je auf einem Sachgebiet einen Teil des Gesamtberichts zu erarbeiten; lediglich zwei Arbeitskreise hatten Teilberichte über die Situation von Personenkreisen, nämlich der im öffentlichen Dienst beschäftigten und der in der Landwirtschaft tätigen Frauen zu erstellen. Die Leitung der einzelnen Arbeitskreise wurde jeweils dem Bundesministerium übertragen, in dessen Geschäftsbereich das Hauptgewicht des Sachgebietes lag. Im übrigen wurden jedoch in jedem Arbeitskreis alle Bundesministerien beteiligt, die von ihrem Geschäftsbereich her einen Beitrag leisten konnten.

Insgesamt sind zehn Arbeitskreise eingerichtet worden, die folgende Gebiete behandelt haben:

Familie und Haushalt

Leitung: Bundesministerium für Familie und Jugend

Frauenerwerbsarbeit (allgemein)

Leitung: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Arbeitsrecht, Arbeitsmedizin

Leitung: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Öffentlicher Dienst

Leitung: Bundesministerium des Innern

Soziale Sicherung

Leitung: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Wohnungswesen und Eigentumspolitik

Leitung: Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau

Allgemeines Gesundheitswesen

Leitung: Bundesministerium für Gesundheitswesen

Bildungsfragen

Leitung: Bundesministerium des Innern

Beteiligung am öffentlichen Leben

Leitung: Bundesministerium des Innern

Landwirtschaft

Leitung: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Federführung für den gesamten Bericht der Bundesregierung lag beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Die enge Verflochtenheit der Lebensbereiche und der Zusammenhang der Probleme haben dazu geführt, daß nicht immer eine eindeutige Abgrenzung zwischen den einzelnen Abschnitten möglich war. Zahlreiche Fragen waren unter verschiedenen Gesichtspunkten zu erörtern und sind daher an mehreren Stellen behandelt. Die sich hieraus ergebenden Überschneidungen und Wiederholungen, die der Bericht enthält, sind bewußt in

Kauf genommen worden, um den Zusammenhang der Darstellung am jeweiligen Ort nicht zu stören.

Im Interesse der Beschleunigung wie auch einer gewissen Begrenzung des Umfangs des Berichts sind vorerst nicht alle Fragen behandelt, die in den Beratungen des Deutschen Bundestages aufgeworfen worden sind oder in der Öffentlichkeit diskutiert werden; auf einige konnte nur hingewiesen werden, andere — wie etwa Besonderheiten in der Situation der Frauen unter den Vertriebenen und Flüchtlingen — sind zunächst zurückgestellt worden.

Die gebotene Begrenzung des Umfangs ließ eine erschöpfende ausdrückliche Anführung aller Quellen nicht zu. Das besagt nicht, daß nicht außer den genannten auch andere Quellen verwendet worden wären. Die wegen des Zwangs zur Beschränkung getroffene Auswahl der Anführungen bedeutet keine Wertung.

Es war nicht möglich, der Berichterstattung einen einheitlichen Stichtag für das statistische Material zugrunde zu legen, zumal die Angaben z. T. Erhebungen entnommen werden mußten, die zu anderen Zwecken durchgeführt worden waren. Gelegentlich mußte auch auf ältere Unterlagen zurückgegriffen werden. Als Ausgangspunkt für Vergleiche in der zeitlichen Entwicklung ist nach Möglichkeit das Jahr 1950 gewählt worden. Auf internationale Vergleiche mußte fast ganz verzichtet werden, da die Statistiken — trotz aller Bemühungen — meist nicht hinreichend vergleichbar sind.

Die statistischen Unterlagen sind überwiegend in einem Tabellenanhang zusammengefaßt. Dadurch soll eine bessere Lesbarkeit des Berichts erreicht werden.

Ich beehre mich, den als Anlage beigefügten Bericht der Bundesregierung zu überreichen.

Hans Katzer

Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	1
 Erster Teil: Über die Situation der Frauen in Familie und Haushalt	
 1. Abschnitt: Familie und Haushalt	
A. Demographische Grunddaten zur Situation der Frauen in Familie und Haushalt	1
I. Alter und Familienstand der Frauen	1
II. Heiratsaussichten und Heiratsalter der Frauen	1
III. Familienstand und Alter der weiblichen Haushaltsvorstände	4
IV. Eheaufösungen durch Tod oder gerichtliches Urteil und Wiederverheiratu- gssichten der Frauen	6
V. Weibliche Familienvorstände	7
VI. Altersgliederung der Ehefrauen und Mütter in vollständigen und unvollständigen Familien	7
VII. Zahl und Alter der Kinder von Müttern in vollständigen und unvollständigen Familien	7
B. Die soziale Stellung und das soziale Ansehen der Hausfrau und Mutter	9
I. Wandlungen im Leitbild der Frau	9
II. Der Funktionskreis der Hausfrau — ihr Selbstverständnis und ihre soziale Wertung	10
III. Der Funktionskreis der Mutter — ihr Selbstverständnis und ihr soziales An- sehen	12
C. Die Rechtsstellung der Frau in der Familie	13
I. Die Rechtsstellung der verheirateten Frau	13
II. Die Rechtsstellung der ledigen Mutter	17
D. Die Auswirkungen der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit von Müttern auf die Betreu- ung und Entwicklung der Kinder	18
E. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Leistung der Frau in Familie und Haushalt	22
I. Ökonomische Grundsätze der privaten Haushaltsführung	22
II. Volkswirtschaftliche Funktionen der privaten Haushalte	22
1. Güter- und geldwirtschaftliche Betrachtung	22
2. Pflege des Haushaltsvermögens	24
3. Regeneration der gegenwärtigen und Heranbildung der zukünftigen Arbeits- kraft	24
4. Anleitung zu wirtschaftlich sinnvollem Handeln	25
III. Die Leistung der Frau als Funktionsträgerin im privaten Haushalt	25
1. Problem der Leistungsmessung	25
2. Problem der Leistungsbewertung	26
3. Versuch einer Leistungsschätzung	27
F. Einrichtungen und Dienste — insbesondere als Erziehungs- und Bildungshilfe — für die Hausfrau und Mutter	28
I. Kindertagesstätten	28
II. Erziehungsberatung	31

	Seite
III. Eheberatung	32
1. Eheberatung als Institution	32
2. Die Frau als Ratsuchende	33
IV. Hauspflege	34
V. Müttergenesungsheime	35
VI. Familienferienstätten	36
 2. Abschnitt: Wohnungswesen	
A. Einleitung	38
B. Wohnraumversorgung	39
I. Verheiratete Frauen mit Kindern	39
II. Alleinstehende Frauen	46
1. Allgemeines	46
2. Alleinstehende Frauen im öffentlichen Dienst	47
III. Junge Familien	49
IV. Alleinstehende alte Menschen	50
V. Sicherung des Wohnraums (Wohngeld)	54
C. Wohnungsausstattung	54
D. Fragen des Städtebaus	55
E. Fragen der Dorferneuerung	56
F. Zusammenfassung und Ausblick	57

Zweiter Teil: Über die Situation der Frauen im Beruf

1. Abschnitt: Frauenerwerbsarbeit

A. Umfang der Frauenerwerbsarbeit	58
I. Stand und Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit	58
1. Gesamtzahl der abhängig Beschäftigten, der Selbständigen und der mithelfenden Familienangehörigen	58
2. Arbeitsmarktlage und Vermittlungsfähigkeit	59
3. Familienstand, Altersgruppen und Stellung im Beruf (abhängig Beschäftigte, Mithelfende, Selbständige)	61
4. Erwerbstätige Mütter	64
5. Erwerbstätige und nichterwerbstätige Frauen und Mütter	71
II. Erwerbstätige Frauen in der Wirtschaft	71
1. Verteilung auf Wirtschaftsbereiche und deren Untergliederungen	71
2. Verteilung auf Berufsgruppen	76
3. Verteilung nach der Berufsausbildung	76
4. Neu erschlossene Berufsmöglichkeiten für Frauen	77
B. Stellung der Frauen im Erwerbsleben	77
I. Einstellung und Motive der Frauen zur Erwerbsarbeit	77
II. Frauenerwerbsarbeit in der öffentlichen Meinung	78
III. Frauen in der Hierarchie des Arbeitslebens	78
1. Ihre Position nach Leistungsgruppen	78
2. Die Gründe für diese Position	79
a) Bedeutung der Altersgruppen	79
b) Bedeutung der Berufsausbildung	79
3. Aufstiegsmöglichkeiten (Schwierigkeiten und Aussichten)	79
4. Schlußbemerkung	80
IV. Entlohnung und steuerliche Belastung	81
1. Entlohnung	81
a) Gesetzliche Gleichstellung und internationale Vereinbarungen	81
b) Gleichstellung in den Tarifverträgen	82
2. Steuerliche Belastung	83

	Seite
C. Die Doppelaufgabe	83
D. Teilzeitarbeit	85
I. Entwicklung der Teilzeitarbeitsmöglichkeiten	85
1. Zahl der Arbeitsuchenden — offene Stellen —	85
2. Zahl der Teilzeitbeschäftigten	85
II. Erfahrungen der Arbeitsämter mit Teilzeitbeschäftigung	85
III. Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Teilzeitarbeit	86
1. Das Für und Wider der Teilzeitarbeit	86
2. Voraussetzungen für die Teilzeitarbeit	87
IV. Aushilfstätigkeit	87
V. Förderung der Teilzeitarbeit und Aushilfstätigkeit	87
E. Rückkehr der Frauen in das Erwerbsleben	88
F. Berufliche Rehabilitation von Frauen	89
G. Auswirkung der Frauenerwerbsarbeit auf die Volkswirtschaft	91
H. Voraussichtliche Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit	92
Anhang — Empfehlung 123 der Internationalen Arbeitskonferenz	
2. Abschnitt: Arbeitsrecht — Arbeitsmedizin	
A. Arbeitsrecht	96
I. Allgemeine Stellung der Frau im Arbeitsrecht	96
II. Das Arbeitsverhältnis der erwerbstätigen Frau	96
1. Grundsätzliche Gestaltung	96
2. Einzelprobleme	97
a) Abschluß von Arbeitsverträgen	97
b) Wirtschaftliche Sicherung im Falle der Arbeitsunfähigkeit	97
c) Erholungsurlaub	97
d) Arbeitsbefreiungen	97
e) Teilzeitarbeit	98
f) Geringfügige und unständige, insbesondere aushilfsweise Beschäftigung ..	98
g) Arbeitsplatz	98
h) Zusätzliche Sozialleistungen und -einrichtungen	99
i) Fragen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	99
3. Besondere Gruppen von Arbeitnehmerinnen	99
a) Krankenpflegepersonal	99
b) Hausgehilfen	100
c) Frauen in der Heimarbeit	100
4. Die Frau im Mitbestimmungsrecht für die private Wirtschaft	101
5. Stellung der Frauenverbände im Tarifrecht	101
III. Frauenarbeitsschutz	101
1. Die gesetzliche Regelung	101
2. Arbeitsverbote und -beschränkungen (mit Ausnahme des Mutterschutzes) für Frauen über 18 Jahre	101
a) Generelle Verbote für die Beschäftigung von Frauen	101
b) Verbote für die Beschäftigung in bestimmten Betrieben und Anlagen mit bestimmten Arbeiten auf Grund von Rechtsverordnungen	102
c) Weitere Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	102
aa) Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen	102
bb) Beschäftigung von Frauen auf Kauffahrteischiffen	102
cc) Beschäftigung von Frauen in Gaststätten	102
dd) Strahlenschutz	102
ee) Arbeitsschutz der in offenen Verkaufsstellen Beschäftigten	103
ff) Heben und Tragen von Lasten durch Frauen	103
d) Beschäftigungsverbote und -beschränkungen auf Grund von Einzelanordnungen der Aufsichtsbehörde	103
e) Arbeitsschutz in Unfallverhütungsvorschriften	103
3. Arbeitsverbote und -beschränkungen für weibliche Jugendliche	104
4. Arbeitsschutz der werdenden und stillenden Mutter	104
a) Geltungsbereich	104
b) Gestaltung des Arbeitsplatzes	105
c) Beschäftigungsverbote	105

	Seite
d) Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit	105
e) Kündigung	105
f) Erhaltung von Rechten	106
g) Leistungen	106
5. Arbeitszeitschutz	106
6. Sonn- und Feiertagsarbeit	107
7. Ladenschluß	107
8. Freizeitanordnung und Hausarbeitstagsrecht	108
a) Die gesetzliche Regelung	108
b) Die Problematik	108
9. Arbeitsschutz im Haushalt	108
a) Sicheres Haus	108
b) Schutz bei Verwendung technischer Arbeitsmittel	108
IV. Erkenntnisse aus den Berichten der Gewerbeaufsicht	108
1. Vorbemerkungen	108
2. Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	109
3. Arbeitszeitbeschränkungen	111
a) Dauer der Arbeitszeit, Ruhepausen	111
b) Lage der Arbeitszeit, arbeitsfreie Zeiten, Sonntagsruhe	112
4. Sonderschutz für werdende und stillende Mütter	113
a) Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	114
b) Arbeitszeitbeschränkungen, Stillzeit	114
c) Kündigungsschutz	115
5. Sonderschutz für Heimarbeiter	115
V. Zusammenfassende Bemerkungen zur Stellung der Frau im Arbeitsrecht	116
B. Arbeitsmedizin — Gesundheit und Erhaltung der Gesundheit der berufstätigen Frauen	
I. Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit bei weiblichen Versicherten in medizinischer Sicht	116
II. Berufskrankheiten, Arbeits- und Wegeunfälle bei weiblichen Versicherten in medizinischer Sicht	118
1. Berufskrankheiten	118
2. Arbeits- und Wegeunfälle	119
III. Ausgewählte arbeitsmedizinische, insbesondere arbeitsphysiologische Erkenntnisse	119
1. Die körperliche Leistungsfähigkeit der Frau im Vergleich zu der des Mannes	119
2. Die körperliche Belastung der berufstätigen Frau	119
3. Die Muskelkraft der Frau im Vergleich zu der des Mannes	120
4. Die geringere körperliche Leistungsfähigkeit der Mädchen im Vergleich zu der von Jungen	120
5. Beispiele besonderer physiologischer Eignung der Frau für bestimmte Arbeitsverrichtungen	120
6. Die Eignung der Frau für zeitgebundene Arbeit (Fließ-, Akkord-, Prämiendarbeit) im Vergleich zum Mann	121
7. Der Einfluß der Schichtarbeit und der Schichtwechselzeit auf die Gesundheit der Frau	122
8. Die Wechselbeziehung zwischen Gesundheit und Arbeitsplatz	122
a) Maße des Arbeitsplatzes	122
b) Pausenregelung	123
IV. Allgemeine arbeitsmedizinische Hinweise zur Berufsarbeit der Frau	123
 3. Abschnitt: Soziale Sicherung	
1. Unterabschnitt: Sozialversicherung	125
A. Krankenversicherung	125
I. Darstellung der Situation	125
1. Kreis der Versicherten	125
a) Selbstversicherte	125
aa) Pflichtversicherte	125
bb) Freiwillig Versicherte	125
b) Mitversicherte	125

	Seite
2. Aufbringung des Beitrags	128
3. Die Versicherungsleistungen	128
a) bei Krankheit	128
b) bei Mutterschaft	128
aa) für Selbstversicherte	128
bb) für Mitversicherte	128
4. Wohnbevölkerung nach Alter, Geschlecht und Krankenversicherungsschutz	129
II. Besonderheiten für einzelne Personengruppen	129
III. Feststellung der Probleme	129
1. Teilzeitbeschäftigung	129
2. Aufbringung der Mittel	129
3. Versicherungsschutz für Landfrauen	129
4. Versicherungsschutz für die den Haushalt der Eltern führende Tochter	130
5. Weiterführung des Haushalts einer erkrankten Frau	130
IV. Maßnahmen	130
1. Teilzeitbeschäftigung	130
2. Weiterführung des Haushalts einer erkrankten Frau	130
B. Unfallversicherung	130
I. Darstellung der Situation	130
1. Pflichtversicherung	130
2. Versicherung der Ehefrau eines Unternehmers	130
3. Auswirkungen der Versicherung des Ehemannes auf die Ehefrau bei Eintritt des Versicherungsfalles	131
4. Ansprüche der Ehefrau aus dem Versicherungsverhältnis des Ehemannes ..	131
II. Besonderheiten für einzelne Personengruppen	131
III. Feststellung der Probleme	131
1. Alleinstehende Frauen	131
2. Landfrauen	131
3. Hausfrauen	131
IV. Maßnahmen	132
C. Rentenversicherung	132
I. Darstellung der Situation	132
1. Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung	132
2. Leistungen	132
a) Versichertenrenten	132
b) Witwenrenten	132
c) Renten an geschiedene Frauen	133
d) Wiederaufleben einer Rente	133
e) Rentenkumulation	133
II. Besonderheiten für einzelne Personengruppen	133
1. Die Beschäftigung von Ehegatten	133
2. Hauswirtschafts- und Pflegeberufe	133
III. Feststellung der Probleme	133
1. Niedrige Renten und deren Ursachen	133
a) Anzahl und Höhe der Beiträge	133
b) Sachbezüge	134
2. Teilzeitbeschäftigung	134
a) Minderung der persönlichen Bemessungsgrundlage	134
b) Versicherungspflicht bei Teilzeitbeschäftigung	134
IV. Maßnahmen	134
1. Getroffene Maßnahmen	134
2. Vorbereitete Maßnahmen	135
D. Alterssicherung der Selbständigen	135
I. Darstellung der Situation	135
1. Selbständig Erwerbstätige außerhalb der Landwirtschaft	135
2. Landwirte	135
II. Feststellung der Probleme	135

	Seite
2. Unterabschnitt: Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe	135
A. Arbeitslosenversicherung	135
I. Grundsätzliches	135
II. Besonderheiten	136
1. Vermittlungsfähigkeit	136
2. Gewährung von Familienzuschlag	136
3. Teilzeitbeschäftigung	136
B. Arbeitslosenhilfe	136
3. Unterabschnitt: Kindergeld	136
4. Unterabschnitt: Kriegsopferversorgung einschließlich Kriegsopferfürsorge	137
A. Darstellung der Situation	137
I. Kriegsopferversorgung	137
1. Witwenversorgung	137
a) Die Frau als Kriegerwitwe	137
aa) Grundrente	137
bb) Ausgleichsrente	137
cc) Schadensausgleich	138
dd) Krankenbehandlung	139
ee) Kapitalabfindung	139
ff) Heiratsabfindung	139
b) Sondertatbestände	139
aa) Frauen, deren Ehe vor dem Tode des Mannes geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist	139
bb) Witwen, deren rentenberechtigter Ehemann nicht an Folgen einer Schädigung gestorben ist	139
cc) Witwen, deren neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist	140
2. Die Frau als Kriegsbeschädigte	140
3. Die Frau in der Elternversorgung	140
II. Kriegsopferfürsorge	140
III. Soldatenversorgung (Beschädigtenversorgung)	141
B. Maßnahmen	141
1. Zuletzt getroffene Maßnahmen für Frauen	141
2. Künftige Maßnahmen	141
5. Unterabschnitt: Sozialhilfe	141
A. Darstellung der Situation	141
I. Grundsätzliches	141
II. Hilfe zum Lebensunterhalt	142
III. Hilfe in besonderen Lebenslagen	142
1. Vorbeugende Gesundheitshilfe	143
2. Hilfe für werdende Mütter	143
3. Eingliederungshilfe für Behinderte	143
4. Tuberkulosehilfe	143
5. Hilfe zur Pflege	144
6. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	144
7. Hilfe für Gefährdete	144
IV. Zusammenfassung	144
B. Besonderheiten für einzelne Personengruppen	144
C. Feststellung der Probleme	145
D. Maßnahmen	145
1. Getroffene Maßnahmen	145
2. Vorbereitete Maßnahmen	145
3. Weiter mögliche Maßnahmen einschließlich Forschungsvorhaben	145

	Seite
6. Unterabschnitt: Lastenausgleich und sonstige Gebiete sozialer Sicherung	150
A. Lastenausgleich	150
B. Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	150
C. Unterhaltssicherung der Ehefrau und der sonstigen Familienangehörigen während des Wehrdienstes des Ernährers	150
4. Abschnitt: Die Situation im öffentlichen Dienst	
I. Verfassungsrechtliche Situation (Artikel 3 und 33 GG)	151
II. Zahlenmäßiger Nachweis der im öffentlichen Dienst beschäftigten Frauen	151
1. Gesamtzahlen nach Dienst-/Anstellungsverhältnis	151
2. Laufbahngruppen und Aufgabenbereiche	151
3. Regionale Gliederung	154
4. Alter und Familienstand	155
5. Einzelne Bereiche und Personalgruppen des öffentlichen Dienstes	156
a) Frauen in Bundesbehörden und -betrieben	156
aa) Bundesverwaltung	156
bb) Auswärtige Angelegenheiten	160
cc) Verteidigungsbereich	160
dd) Bundesbahn	161
ee) Bundespost	162
ff) Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	163
b) Frauen als Lehrpersonen an Hochschulen und Schulen	163
aa) Wissenschaftliches Personal an Hochschulen	164
bb) Lehrerinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	166
c) Frauen im Bereich der Sozialversicherung	168
III. Beamten- und tarifrechtliche Regelungen und Sonderregelungen	169
1. Einstellung, Ausbildung, Fortbildung	169
a) Einstellung	170
b) Nachwuchskräfte	170
2. Aufstiegsmöglichkeiten	170
3. Berücksichtigung des Familienstandes im Besoldungs- und Tarifrecht	172
a) Besoldungsrecht	172
b) Tarifrecht	172
4. Versorgungsrechtliche Regelungen	172
a) Beamtenrecht	172
aa) Abfindung beim Ausscheiden	172
bb) Witwengeld bzw. Witwergeld; Waisengeld	174
cc) Witwenabfindung und Wiederaufleben von Witwengeld	174
dd) Unterhaltsbeitrag an die geschiedene Ehefrau	175
ee) Ruhen und Zusammentreffen von Versorgungsbezügen	175
b) Tarifrecht	175
aa) Übergangsgeld	175
bb) Tarifliche Vorschriften über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen-	
versorgung	176
5. Sonderregelungen für Frauen	176
a) Mutterschutz	176
b) Hausarbeitstag	177
6. Dienstliche Fürsorge	177
IV. Teilzeitbeschäftigung unter besonderer Berücksichtigung des Problems der Halb-	
tagsbeamtin	178
V. Wiedereingliederung der Beamtin nach mehrjähriger Dienstunterbrechung	181
VI. Vorschläge und vorbereitete Maßnahmen zur Beibringung weiterer Unterlagen	182

Dritter Teil: Über die Situation der Frauen in der Gesellschaft

1. Abschnitt: Bildungsstand und Bildungsmöglichkeiten

Vorbemerkungen	184
I. Allgemeinbildende Einrichtungen	185
1. Volksschulen	186

	Seite
2. Realschulen	186
3. Gymnasien (einschließlich Frauenoberschulen)	187
4. Sonderschulen	189
5. Entwicklung des Besuchs weiterführender Schulen	189
6. Einrichtungen der Erwachsenenbildung	191
II. Berufsbildende Einrichtungen	192
1. Einrichtungen der beruflichen Grundbildung	193
a) Betriebliche Berufsausbildung	193
b) Berufsschulen	194
c) Berufsfachschulen	195
2. Fachschulen und Höhere Fachschulen	196
3. Ingenieurschulen	197
4. Einrichtungen der beruflichen Fortbildung	197
5. Einrichtungen zur Wiedereingliederung in den Beruf	198
a) Allgemeines	198
b) Maßnahmen nach § 133 AVAVG	199
III. Zweiter Bildungsweg	200
IV. Hochschulen	201
1. Wissenschaftliche Hochschulen	201
2. Pädagogische Hochschulen und entsprechende sowie sonstige lehrerbildende Einrichtungen	203
3. Hochschulen für bildende Künste, Musik und Sport	203
V. Berufsberatung	203
1. Aufgaben	203
2. Der Berufsnachwuchs	203
3. Die Beratungen	203
4. Die Berufswünsche	203
5. Die Berufsausbildungsstellen	204
VI. Vorbereitung der Frau auf ihre Stellung in Familie und Gesellschaft	205
1. Vorbereitung auf Aufgaben in Familie und Haushalt	205
a) Hauswirtschaftlicher Unterricht an allgemeinbildenden Schulen	205
b) Hauswirtschaftlicher Unterricht an Berufsschulen	206
c) Hauswirtschaftliche Aufklärung im Rahmen der Erwachsenenbildung	207
d) Die Arbeit der Mütterschulen	207
e) Mädchenbildungsseminare	208
2. Vorbereitung auf staatsbürgerliche Aufgaben	208
3. Das Freiwillige Soziale Jahr	209
VII. Sportliche Betätigung von Frauen	210
1. Leibeserziehung in den allgemeinbildenden Schulen	210
2. Leibeserziehung in den berufsbildenden Schulen	210
3. Frauensport in Turn- und Sportverbänden	210
VIII. Bildungsmöglichkeiten durch Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen	211
IX. Förderung durch die öffentliche Hand	212
1. Ausbildungsförderung	212
2. Fortbildungsförderung	212
a) Allgemeines	212
b) Aufstiegsförderung	213
c) Leistungsförderung	214
X. Neuere Untersuchungen zum allgemeinen Bildungsstand	214
1. Ausbildung und Erwerbstätigkeit der weiblichen Jugendlichen	214
2. Frauen mit abgeschlossener Hochschulbildung	223
3. Erwerbstätigkeit und berufliche Ausbildung	224
Schlußbemerkungen	231
2. Abschnitt: Beteiligung am öffentlichen Leben	
A. Vorbemerkungen	232

	Seite
B. Mitwirkungsbereiche	233
I. Frau und Politik	233
1. Die Frau als Wählerin	234
a) Beteiligung der wahlberechtigten Frauen an den Bundestagswahlen	234
b) Beteiligung der wahlberechtigten Frauen an den Landtags- und Kommunalwahlen	235
2. Die Frau und die Parteien	235
a) Stimmabgabe für die Parteien	235
b) die Mitgliedschaft in den Parteien	235
c) die Beteiligung der Frau in den Führungsgremien der Parteien	236
aa) auf Bundesebene	236
bb) auf Länderebene	236
d) Vorbereitung weiterer Unterlagen	237
3. Die Frau in den Parlamenten des Bundes, der Länder und anderer Gebietskörperschaften	237
a) weibliche Abgeordnete im Bundestag	237
b) weibliche Abgeordnete in den Länderparlamenten	238
c) weibliche Abgeordnete in den Kommunalvertretungen	239
aa) weibliche Mitglieder in den Stadtvertretungen	239
bb) weibliche Mitglieder in den Kommunalvertretungen von Nordrhein-Westfalen und Bayern	240
d) Kandidatur und Wahlerfolg der Frauen	240
e) Vorbereitung weiterer Unterlagen	242
II. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Frau in der Rechtspflege	242
1. Die Tätigkeit der Frau als ehrenamtliche Richterin	243
a) die rechtliche Situation	243
b) die tatsächliche Situation	243
2. Sonstige ehrenamtliche Mitwirkung der Frau in der Rechtspflege	244
3. Vorbereitung weiterer Unterlagen	244
III. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Frau in der öffentlichen Verwaltung	245
1. Mitwirkung in Verwaltungsgremien	245
a) in Verwaltungsgremien der Bundesbahn	245
b) in Verwaltungsgremien der Bundespost	245
c) in Organen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	246
d) in Organen von Trägern der Sozialversicherung	247
e) im Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge	247
2. Mitwirkung in beratenden Gremien	248
3. Vorbereitung weiterer Unterlagen	248
IV. Mitwirkung im Bereich der zivilen und militärischen Verteidigung	248
1. Die rechtliche und tatsächliche Situation	248
2. Vorbereitung weiterer Unterlagen	250
V. Die Mitwirkung der Frau in den Massenmedien (Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen)	250
1. Mitwirkung im Pressewesen	251
2. Mitwirkung in der Filmwirtschaft	252
3. Mitwirkung bei Rundfunk und Fernsehen	253
4. Vorbereitung weiterer Unterlagen	253
VI. Mitwirkung in bundesweiten Organisationen	253
1. Mitarbeit in Gewerkschaften	254
2. Mitwirkung in Frauenorganisationen	255
3. Der Informationsdienst und Arbeitskreis deutscher Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände e. V.	257
4. Mitwirkung in Familienverbänden	258
5. Mitwirkung in Jugendorganisationen	258
6. Vorbereitung weiterer Unterlagen	259
VII. Sonderprobleme der alleinstehenden Frau in der Gesellschaft	259
1. Die tatsächliche Situation	259
a) Allgemeines	259
b) Die Sondergruppe der Kriegerwitwen	262
2. Stellung und Wertung der alleinstehenden Frau in der Gesellschaft	262

	Seite
3. Die Anrede „Frau“ oder „Fräulein“ für die ledige Frau	264
4. Vorbereitung weiterer Unterlagen	264
C. Vorschläge zur Verbesserung der Situation	265
3. Abschnitt: Beteiligung an der Eigentumsbildung	
I. Vorbemerkung	266
II. Haus- und Grundstücksvermögen — Eigenheim und Wohnungseigentum	266
1. Zur Struktur des Immobilienbesitzes	266
2. Eigentumsbildung alleinstehender Frauen im Wohnungswesen	268
III. Geld- und Wertpapiervermögen	268
IV. Lebensversicherungssparen	271
V. Motive für Sparen und Nichtsparen	271
VI. Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer	273

Vierter Teil: Allgemeine Bemerkungen zur Gesundheit der Frau

Vorbemerkung	275
A. Die gegenwärtige Situation	275
I. Der feststellbare Tatbestand	275
1. Durchschnittliche Lebenserwartung	275
2. Todesursachenstatistik	276
3. Müttersterblichkeit	276
4. Sterblichkeit an Tuberkulose	277
5. Körperbehinderte Frauen	277
6. Frühinvalidität	277
II. Maßnahmen zur Verbesserung der Erkenntnisse über die gesundheitliche Situation der Frau	278
1. Bibliographie	278
2. Befragung im Rahmen des Mikrozensus	278
3. Weitere Untersuchungen	278
B. Maßnahmen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Frau	279
I. Art und Grenzen gesundheitspolitischer Maßnahmen	279
1. Gesundheitspolitische Maßnahmen und Eigenverantwortung des Bürgers	279
2. Art der gesundheitspolitischen Maßnahmen	279
3. Gesundheitspolitische Maßnahmen in bezug auf die Gesundheit der Frau	279
II. Maßnahmen des Bundes im einzelnen	280
1. Gesetze	280
a) Schutz der erwerbstätigen Frau	280
b) Mutterschutz	280
c) Vorbeugende gesundheitliche Maßnahmen	280
2. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Doppelbelastung der Frau	280
3. Förderung aus Bundesmitteln	281
a) Einrichtungen	281
b) Organisationen	281
c) Forschungsaufträge	281
4. Gesundheitserziehung und Aufklärung	281
a) Bedeutung der Gesundheitserziehung und Aufklärung	281
b) Träger der Gesundheitserziehung	282

Fünfter Teil: Die Situation der Frauen in der Landwirtschaft

A. Einleitung	283
B. Die Situation der Frauen in der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	283
I. Die Entwicklung der Erwerbstätigkeit der Frauen in der Landwirtschaft in den letzten 15 Jahren	283

	Seite
II. Die Arbeits- und Lebensbedingungen der erwerbstätigen Frauen in der Landwirtschaft	284
1. Zur Stellung im Erwerbsleben	284
2. Zum Familienstand	284
3. Zur Altersstruktur	285
III. Beurteilung der Erwerbssituation bei den Frauen in der Landwirtschaft	285
1. Vergleich zu den übrigen Wirtschaftsbereichen	285
2. Der Arbeitsbereich der Frau im landwirtschaftlichen Betrieb	286
3. Zum Wohnort	287
C. Die Situation der Frauen in den landwirtschaftlichen Haushalten und Familien	287
I. Zur Haushaltsstruktur und zum Haushaltstyp	287
II. Zur Altersstruktur der in den landwirtschaftlichen Haushalten lebenden Personen	288
III. Zur Familienstruktur und zum Familientyp	288
IV. Die Zahl der Kinder	289
V. Das Heiratsalter der in der Landwirtschaft tätigen Frauen	290
VI. Die alten Menschen in der Landwirtschaft	290
VII. Die ökonomische Situation in den landwirtschaftlichen Haushalten	290
VIII. Die arbeitswirtschaftliche Situation in den landwirtschaftlichen Haushalten	290
1. Die Ausstattung der Haushalte	290
a) Wasser, Elektrizität, Maschinen und Geräte	290
b) Ausstattung der Wohnung	291
2. Die Beurteilung der arbeitswirtschaftlichen Situation	292
D. Einrichtungen und Organisationen zur Unterstützung der Tätigkeit in Haushalt und Familie	293
I. Die hauswirtschaftliche Ausbildung in der Landwirtschaft	293
II. Beratungsdienste	294
1. Die ländlich-hauswirtschaftliche Beratung	294
2. Die Zusammenarbeit der ländlich-hauswirtschaftlichen Beratung mit der landwirtschaftlichen Wirtschaftsberatung	296
3. Nichtlandwirtschaftliche Beratungseinrichtungen	296
III. Weitere Maßnahmen und Einrichtungen zur Unterstützung der Frauen in der Landwirtschaft bei ihren Aufgaben in Haushalt und Familie	296
1. Der Einsatz von Dorfhelferinnen	296
2. Kindergärten auf dem Lande	297
3. Das Müttergenesungswerk	297
4. Forschung auf dem Gebiet der Hauswirtschaft	297
5. Aufklärung und Information auf dem Gebiet der ländlichen Hauswirtschaft	297
E. Die Stellung in der Gesellschaft	297
I. Allgemeinbildung	298
1. Schulbildung	298
2. Zweiter Bildungsweg	300
3. Jugend- und Erwachsenenbildung	300
II. Berufliche Bildung	300
1. Berufs- und Fachschulen	301
2. Fort- und Weiterbildung	302
III. Berufe	302
1. Ländlich-hauswirtschaftliche Berufe	303
2. Landwirtschaftliche Berufe	303
IV. Beteiligung am öffentlichen Leben	303
F. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Landwirtschaft	304
I. Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung und Beratung	304
II. Maßnahmen aus dem Grünen Plan	304

Tabellenanhang

		Seite
1. Familie	Tabellen 1 bis 30	307
2. Wohnungswesen	Tabellen 1 bis 5	343
3. Erwerbsarbeit	Tabellen 1 bis 22	355
4. Arbeitsrecht	Tabelle 1	394
5. Öffentlicher Dienst	Tabellen 1 bis 29	396
6. Bildung	Tabellen 1 bis 15	465
7. Öffentliches Leben	Tabellen 1 bis 26	504
8. Eigentumsbildung	Tabellen 1 bis 3	571
9. Gesundheit	Tabellen 1 bis 6	573
10. Landwirtschaft	Tabellen 1 bis 24	607

Einleitung

Die Bundesregierung legt hiermit den vom Deutschen Bundestag erbetenen ersten Bericht über die Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft vor. Er soll aufgrund des vorhandenen Materials einen möglichst umfassenden Überblick über die heutige Lage der Frauen in diesen Lebensbereichen ermöglichen.

Lebensgrundlagen und Lebensformen der Menschen haben sich mit der Entwicklung zur modernen Industriegesellschaft entscheidend geändert. Von diesem Wandel ist die Frau in besonderer Weise betroffen. Vor allem hat die mit der Industrialisierung aufgekommene außerhäusliche Erwerbsarbeit von Frauen ständig zugenommen. Dabei ist nicht nur für das junge Mädchen die Erwerbstätigkeit zur Selbstverständlichkeit geworden, sondern es gehen auch viele verheiratete Frauen und Mütter einer Erwerbstätigkeit nach. Verstärkt wird diese Tendenz dadurch, daß es in der Bundesrepublik Deutschland als Folge des Krieges eine besonders große Zahl alleinstehender Frauen und Mütter gibt. Es ist heute nahezu jede zweite im erwerbsfähigen Alter stehende Frau als Selbständige, Arbeitnehmerin oder mithelfende Familienangehörige erwerbstätig.

Andere besonders charakteristische Merkmale der gewandelten Situation sind die gestiegene Lebenserwartung, das im Durchschnitt niedrigere Heiratsalter und die geringere Kinderzahl, aber auch das neue Verständnis der Ehe als Partnerschaft. Für viele Frauen ist heute der Lebensabschnitt, in dem sie von ihren Aufgaben als Mutter am stärksten in Anspruch genommen werden, kürzer geworden und liegt infolge zeitigerer Eheschließung früher. Die bedeutsamste Folge dieses Wandlungsprozesses besteht darin, daß die Frau nach der Eheschließung — in weitergehendem Maße als früher — sowohl in der Familie als auch im Beruf wirken kann: Nach einer ersten Phase der Berufsausbildung und Berufstätigkeit, auf die die zweite Phase der vordringlichen Inanspruchnahme durch die der Frau als Mutter und Hausfrau obliegenden Pflichten folgt, ermöglicht die dritte Phase einen erneuten Eintritt in das Berufsleben. Aber auch die Aufgaben der Frau im zweiten Lebensabschnitt haben sich gewandelt. Die Erziehungsaufgaben sind schwieriger geworden. Die Anforderungen im Haushalt haben sich verändert. Mehr und mehr werden die Leistungen der Hausfrau und Mutter als ein der Erwerbstätigkeit des Mannes entsprechender Beitrag zum Unterhalt der Familie gesehen.

Im öffentlichen Leben sind der Frau vielfältige Möglichkeiten der Mitwirkung gegeben, seit die Bestrebungen — insbesondere der Frauenbewegung — nach gleichem Recht auf Bildung und staatsbürgerliche Mitverantwortung zum Erfolg geführt haben.

Der Erfolg der Bestrebungen um gleiche Bildung der Frau ist aber gefährdet in einer Zeit, in der in kaum einem qualifizierten Beruf die einmalige Ausbildung genügt, wenn sie nicht durch ständige Weiterbildung ergänzt wird. Es erfordert besondere Anstrengungen und Maßnahmen, den Frauen ihre beruflichen Chancen zu erhalten, weil die meisten von ihnen für einen Teil ihres Lebens aus dem Beruf und damit aus der Weiterbildung, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit vor sich geht, ausscheiden.

Der Entwicklungsprozeß ist noch in Fluß. Wenngleich in der Rechtsordnung der veränderten Stellung der Frau in weitem Umfang Rechnung getragen worden ist, so sind doch Wandel und Vielfalt der Aufgaben und Möglichkeiten noch nicht Bestandteil des allgemeinen Bewußtseins geworden, auch nicht immer bei den Frauen selbst. Herkömmliche Vorstellungen sind weiter wirksam, auch wenn sie heutigen Erfordernissen nicht mehr entsprechen. So wird die Bildung der

jungen Mädchen häufig nicht genügend auf die Bewältigung der doppelten Aufgabe in Beruf und Familie abgestimmt. Die Notwendigkeit einer gründlichen Vorbereitung auf die Aufgaben der Frau in Ehe und Familie — neben der Berufsausbildung und Berufsausübung — wird vielfach nicht erkannt. Obwohl viele Frauen auch nach der Eheschließung erwerbstätig bleiben, ergreifen junge Mädchen zu einem erheblichen Teil nicht die ihnen gebotenen Möglichkeiten einer qualifizierten Berufsausbildung, die den erhöhten Anforderungen des heutigen Erwerbslebens und der Notwendigkeit beruflicher Beweglichkeit entspricht und sind dadurch im beruflichen Aufstieg gehemmt. Ebenso wird nur selten berücksichtigt, daß nicht wenige Frauen in das Berufsleben zurückkehren, wenn die Kinder herangewachsen sind oder die wirtschaftliche Sicherung durch den Ehemann wegfällt. Wegen des schnellen Wandels unserer Arbeitswelt besteht dann sogar die Gefahr eines beruflichen Abstiegs, wenn nicht Möglichkeiten zur rechtzeitigen Weiterbildung geboten und genutzt werden.

In diesen wie auch in vielen anderen Fragen erweisen sich verstärkte Bildungsbemühungen als eine entscheidende Möglichkeit wirksamer Hilfe. Hier sind alle Beteiligten angesprochen, die Frauen selbst, die Familien, die Verbände sowie die Regierungen und Parlamente des Bundes und der Länder. Die Bundesregierung hat bereits mit den Maßnahmen aufgrund des Leistungsförderungsgesetzes einen Weg aufgezeigt, der die Situation der Frauen verbessern helfen soll. Auch die Verbände, die sich der Belange der Frauen in besonderem Maße annehmen, wenden erfreulicherweise den Bildungsfragen ihre ganze Aufmerksamkeit zu. Vor allem wird es aber darauf ankommen, daß schon die Eltern den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen und den Mädchen die Bildung angedeihen lassen, die in unserer Zeit die Frau nicht nur im Erwerbsleben, nicht nur als Hausfrau und Mutter, sondern auch im öffentlichen Leben benötigt. Hierzu bedarf es einer umfassenden Aufklärung.

Darüber hinaus ist ganz allgemein eine Aufklärung der Öffentlichkeit, und zwar der Frauen wie der Männer, erforderlich, damit Verständnis für die Vielgestaltigkeit der veränderten Lebensverhältnisse geweckt und gefördert wird. Dazu will dieser Bericht beitragen. Er will sachlich unterrichten, falsche Vorstellungen berichtigen und helfen Vorurteile abzubauen. Er zeigt aber auch — dem Wunsch des Deutschen Bundestages gemäß — welche Maßnahmen schon heute den besonderen Anliegen der Frauen Rechnung tragen. Manche dieser Maßnahmen sind nicht zuletzt durch diese Berichterstattung beeinflußt worden.

Der Bericht beschränkt sich zunächst im wesentlichen auf diese Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Situation. Dabei mußte er dort Lücken lassen, wo das vorhandene Tatsachenmaterial nicht ausreicht. Hier bedarf es der Vervollständigung vor allem des statistischen Materials und der Durchführung von Forschungsvorhaben; einige ergänzende Untersuchungen sind schon eingeleitet.

Schlußfolgerungen waren infolgedessen nur in begrenztem Umfange möglich. Einige Probleme erweisen sich auch als so vielschichtig, daß aufgrund dieses Berichts allein politische Entscheidungen noch nicht getroffen werden können. Das hat die Bundesregierung bewogen, vorerst von Vorschlägen abzusehen, um die für dringend notwendig gehaltene Vorlage des Berichts nicht zu verzögern.

Im Bewußtsein ihrer Verantwortung für eine gerechte Ordnung wird die Bundesregierung auch weiterhin der Situation der Frauen besondere Beachtung schenken. Sie wird nicht nur die Lücken des Berichts durch ergänzende Berichterstattung schließen, sondern zu gegebener Zeit weitere Maßnahmen vorschlagen, die dazu beitragen sollen, den Frauen den ihnen gemäßen Platz in unserer Gesellschaft zu sichern. Die noch ungelösten Aufgaben können z. T. aber nur im Zusammenwirken aller verantwortlichen Kräfte bewältigt werden. Insoweit wird die Bundesregierung alsbald mit den Ländern, den

kommunalen Spitzenverbänden, den Sozialpartnern und anderen Stellen und Verbänden, insbesondere auch den Frauenorganisationen, Gespräche mit dem Ziel führen, die Berichterstattung zu vervollständigen, eigene Maßnahmen vorzubereiten oder eine Initiative der Gesprächspartner anzuregen.

In einer freiheitlichen Grundordnung entziehen sich jedoch manche Bereiche der Einflußnahme durch staatliche Maßnahmen. Hier haben der einzelne und die gesellschaftlichen Gruppen besondere Wirkungsmöglichkeiten und somit besondere Verantwortung. Dieser Bericht wendet sich daher auch als ein Aufruf zum Handeln an die gesamte Öffentlichkeit.

ERSTER TEIL

Über die Situation der Frauen in Familie und Haushalt

1. ABSCHNITT

Familie und Haushalt

A. Demographische Grunddaten zur Situation der Frauen in Familien und Haushalt

Die Stellung der Frau in Familie und Haushalt hängt eng zusammen mit den jeweiligen Haushalts- und Familienstrukturen. Ohne die Kenntnis dieser Strukturen sind bestimmte Verhaltensweisen der Frau nicht zu deuten. Auch die sorgfältige Beobachtung soziologischer Tatbestände in ihrer historischen Entwicklung ist für die Beurteilung der gegenwärtigen und künftigen Lage der Frau in Familie und Haushalt unentbehrlich.

I. Alter und Familienstand der Frauen

Von den am 6. Juni 1961 insgesamt im Bundesgebiet lebenden 56,175 Mill. Personen waren 29,761 Mill. Frauen und 26,413 Mill. Männer. Im Jahre 1950 waren bei einer Gesamtbevölkerung von 50,799 Mill. 27,081 Mill. Frauen und 23,718 Mill. Männer. Der Frauenüberschuß ist eine altersspezifische Erscheinung. In den unteren Altersgruppen, etwa bis zum Alter von 35 Jahren — nach dem Stand von 1961, also von dem Geburtsjahrgang 1927 an — ist die Zahl der Frauen sogar um 650 000 geringer als die der Männer. Dagegen ist der Frauenüberschuß bei den über 35jährigen mit rund 4 Mill. so stark, daß er den Männerüberschuß bei den unter 35jährigen mehr als ausgleicht. Dieses zahlenmäßige Übergewicht der Frauen läßt sich beinahe ausschließlich mit ihrer höheren Lebenserwartung und den Kriegsverlusten bei den Männern erklären. Für 1950 zeigte sich das gleiche Bild (vgl. Anhangtabelle „Familie“ 1) *) mit dem Unterschied, daß die Altersgrenze für den Männerüberschuß entsprechend niedriger lag.

Aus Anhangtabelle „Familie“ 2, die für 1961 den Frauenüberschuß nach Altersgruppen und Familienstand zeigt, ist dieser Tatbestand vor allem aus den Zahlen für verwitwete Frauen zu entnehmen: Am 6. Juni 1961 gab es 3,2 Mill. mehr über 35jährige Witwen als Witwer. Der Witwenüberschuß in dieser Altersgruppe hat damit gegenüber 2,3 Mill. im Jahre 1950 um 0,9 Mill. zugenommen. Bei den ledigen Personen ist eine altersspezifische Betrachtungsweise erforderlich, weil Frauen im allgemeinen früher heiraten als Männer und deswegen die Zahlen

der ledigen Frauen in den unteren Altersgruppen niedriger sind als die entsprechenden Zahlen der Männer. In den höheren Altersgruppen — ab 35 Jahre — ergibt sich dagegen ein Frauenüberschuß von knapp 1,2 Mill. lediger Frauen, von denen sicherlich viele infolge der Kriegsverhältnisse nicht geheiratet haben. Im Vergleich hierzu gab es im Jahre 1950 in der Altersgruppe über 35 Jahre knapp 0,9 Mill. mehr ledige Frauen als Männer. Das mit über 300 000 (1950: 200 000) auch noch recht beachtliche Übergewicht der Frauen bei den Geschiedenen dürfte zum größten Teil mit den im Vergleich zu den Männern geringeren Wiederverheiratschancen der Frauen zusammenhängen.

II. Heiratsaussichten und Heiratsalter der Frauen

Die starke Verminderung der Frühsterblichkeit hat wesentlich dazu beigetragen, daß heute sehr viel mehr Frauen und Männer das heiratsfähige Alter erreichen als früher. Während in den Jahren 1910/11 noch 22,3 v. H. der weiblichen und 25,5 v. H. der männlichen Personen vor Vollendung des 16. bzw. 18. Lebensjahres starben, erreichen heute nur 3,9 v. H. der Mädchen und 4,9 v. H. der Knaben nicht das Alter der Heiratsfähigkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, daß seit 1949 die Säuglingssterblichkeit bei den Mädchen um 44 v. H. und bei den Knaben um 43 v. H. zurückgegangen ist. Noch etwas stärker hat seit 1910 die Sterblichkeit der Kinder bis zum Schulalter abgenommen, nicht mehr so stark dagegen die Sterblichkeit der 6 bis 15jährigen. Schon in dieser Altersgruppe bestehen indessen beträchtliche Unterschiede zwischen der Sterblichkeitsentwicklung der männlichen und der weiblichen Bevölkerung zugunsten der Mädchen. Noch deutlicher wird dies in der Altersgruppe der 15- bis 35jährigen sichtbar. So ergibt sich z. B. für die 21-bis 24jährigen Frauen seit 1910 ein Rückgang der Sterblichkeit um rund 50 v. H., während sich die Sterblichkeit der gleichaltrigen Männer seither weit weniger vermindert hat (vgl. Anhangtabelle „Familie“ 27).

Während im Vergleich zu der Zeit vor rund 50 Jahren die Heiratsaussichten für die ledigen Männer in jeder Altersgruppe stark gestiegen sind, ist dies bei den ledigen Frauen nur bis etwa zum 30. Lebensjahr der Fall. Weil aber das Sterberisiko gesunken ist, haben auch die über 30jährigen ledigen Frauen heute trotzdem größere Heiratsmöglichkeiten als die gleichaltrigen ledigen Frauen vor dem Ersten Weltkrieg. Die Abnahme des durchschnittlichen Heiratsalters von 24,8 auf 23,7 Jahre bei den Frauen und von 27,4 auf 25,9 Jahre bei den Män-

*) Die in den fortlaufenden Text eingefügten Tabellen sind als „Texttabellen“ bezeichnet, die Tabellen im statistischen Anhang am Schluß des Berichts als „Anhangtabellen“. Sie sind abschnittsweise numeriert. Die Anhangtabellen sind zusätzlich durch die Abschnittsüberschrift (in Kurzform) gekennzeichnet.

Familie

nern in der Zeit von 1911 bis 1964 zeigt, daß heute die Eheschließenden bedeutend jünger sind als früher.

Noch deutlicher ist die Tendenz zu einer frühen Eheschließung aus den Zahlen der Heiratstafeln für Ledige 1960/62 und 1910/11 zu ersehen (vgl. Texttabelle 1).

Texttabelle 1

Vollendetes Alter in Jahren	Von 100 Ledigen, die überhaupt heiraten, sind bis zum nebenstehenden Alter verheiratet (kumulierte Werte)			
	Männer		Frauen	
	1960/62	1910/11	1960/62	1910/11
18	—	—	4,1	1,0
19	0,4	0,0	11,2	3,4
20	2,1	0,2	21,5	8,3
21	6,1	0,6	33,8	16,0
22	17,5	3,4	48,3	26,7
23	27,5	9,7	60,6	38,2
24	39,1	19,4	70,6	49,5
25	50,5	31,4	78,3	59,8
26	60,7	43,5	84,0	68,3
27	69,2	54,1	88,0	75,1
28	75,9	63,4	90,8	80,5
29	81,1	70,7	92,8	84,5
30	85,1	76,8	94,3	87,7

Heute sind von den 21jährigen Frauen und den 24jährigen Männern doppelt so viele verheiratet wie vor dem Ersten Weltkrieg. Seit diesem Zeitraum haben sich nicht nur die Ansichten über ein „vernünftiges“ Heiratsalter geändert, sondern auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Eheschließung verbessert.

In der Anhangtabelle „Familie“ 28 wird die frühere Eheschließung der Frauen besonders deutlich. Von den Frauen, die überhaupt heiraten, haben ein Drittel bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und drei Viertel bis zum vollendeten 25. Lebensjahr schon die Ehe geschlossen, von den Männern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr aber erst knapp die Hälfte. Andererseits heiraten von den ledigen Männern nach Vollendung des 35. Lebensjahres noch über zwei Drittel, von den Frauen dieser Altersgruppe aber nur noch etwa ein Drittel.

Auf Grund der heutigen Heirats- und Sterblichkeitsverhältnisse — 1960/62 — ist zu erwarten, daß von den heute — 1960/62 — geborenen Mädchen 91,6 v. H. und von den gleichaltrigen Knaben 91,0 v. H. die Ehe eingehen. Nach der Heiratstafel 1910/11 ergab sich dagegen für die damals geborenen weiblichen Personen nur eine Heiratsersparung von 66,8 v. H. und für die männlichen Personen von 64,4 v. H.

Rascher und früher als bei den Männern vermindern sich aber die Heiratsaussichten der heute schon älteren ledigen Frauen. Schon von den heute 31jährigen ledigen Frauen kann nur noch die Hälfte erwarten, daß sie einen Ehepartner finden wird. Die Heiratsersparung der 40jährigen ledigen Frauen beträgt nur noch 20,0 v. H. und die der 50jährigen Frauen nur noch 5,6 v. H. Nur die noch nicht 20jährigen ledigen Frauen haben etwa die gleichen Heiratsaussichten wie die gleichaltrigen ledigen Männer.

Der Anteil der Frauen, die bei der Eheschließung noch nicht 21 Jahre alt waren, ist in den letzten Jahrzehnten ständig gestiegen. In den vor dem Zweiten Weltkrieg geschlossen, heute noch bestehenden Ehen haben nur 11,9 v. H. der Frauen ein Heiratsalter von weniger als 21 Jahren, während in den von 1959 bis 1964 geschlossenen Ehen 21,7 v. H. der Frauen unter 21 Jahre alt war. Der Anteil der Frauen mit einem Heiratsalter von weniger als 25 Jahren beträgt bei den älteren Ehen 51,9 v. H. und bei den jüngeren 64,9 v. H. (vgl. Texttabelle 2).

Texttabelle 2

Die Ehen nach dem Heiratsalter der Frau

Eheschließungs-jahre	Von 100 Frauen heirateten im Alter von ... Jahren			
	unter 21	21 bis 24	25 bis 29	30 und mehr
1959 bis 1964	26,6	41,6	16,8	15,0
1953 bis 1958	18,5	38,1	23,1	20,2
1946 bis 1952	12,5	34,3	30,4	22,9
1940 bis 1945	16,5	38,7	23,1	21,7
1939 und früher	11,9	40,0	34,9	13,2

Eine starke Verminderung des Heiratsalters der Frauen ist danach unverkennbar. Grob geschätzt waren im Durchschnitt mehrerer Ehejahrgänge vor etwa 30 Jahren nur rund 10 v. H. der eheschließenden Frauen unter 21 Jahre alt, heute sind es dagegen etwa 27 v. H.

Zwischen dem Heiratsalter der Frauen in Stadt und Land bestehen keine wesentlichen Unterschiede. Der Anteil der unter 21jährigen verheirateten Frauen liegt bei 21 bis 22 v. H. und der Anteil der 21- bis 24jährigen Ehefrauen bei 41 bis 47 v. H. Nur in den größeren Gemeinden gibt es besonders viele Frauen, die ihre jetzige Ehe erst nach dem 35. Lebensjahr geschlossen haben; dies dürfte mit der höheren Scheidungshäufigkeit und damit größeren Zahl von Wiederverheiratungen in den Städten zusammenhängen.

Der Vergleich zwischen dem Heiratsalter der aus ihrer Heimat vertriebenen Frauen und dem Heiratsalter der Frauen in der einheimischen Bevölkerung ergibt nur für die Ehen bemerkenswerte Unterschiede, die vor 1946 geschlossen worden sind. Die vertriebenen Frauen in diesen Ehen haben ein verhältnismäßig niedriges und die ebensolange ver-

Familie

heirateten Frauen in der einheimischen Bevölkerung ein verhältnismäßig hohes Heiratsalter. So waren die einheimischen Frauen, die vor 1940 geheiratet haben, nur zu 11,0 v. H., die ebenso lange verheirateten vertriebenen Frauen jedoch zu 16,7 v. H. unter 21 Jahre alt. Bei den nach dem Zweiten Weltkrieg geschlossenen Ehen besteht dagegen zwischen den vertriebenen Frauen und den Frauen der einheimischen Bevölkerung kaum noch ein Unterschied im Heiratsalter.

Unter den Frauen, die vor 1940 geheiratet haben, gibt es nur drei Gruppen, die sich im Heiratsalter deutlich unterscheiden. Das niedrigste Heiratsalter haben die Frauen der gewerblichen Arbeiter und das höchste Heiratsalter die Frauen der selbständigen Landwirte. Die Frauen der übrigen Selbständigen sowie die Frauen der Beamten, Angestellten und Landarbeiter haben — etwa übereinstimmend — ein mittleres Heiratsalter. Dieses Bild für die Ehen aus der Zeit vor 1940 hat sich in der Zwischenzeit wesentlich differenziert. So ergibt sich in den von 1959 bis 1962 geschlossenen Ehen zwar für die Frauen von Arbeitern immer noch das weitaus niedrigste Heiratsalter: 26,0 v. H. dieser Frauen haben vor dem 21. Lebensjahr geheiratet und 70,4 v. H. vor dem 25. Lebensjahr. Ein relativ niedriges Heiratsalter in den von 1959 bis 1962 geschlossenen Ehen haben — im Gegensatz zu früher — die Frauen der Beamten: Sie waren bei der Heirat zu 18,4 v. H. noch nicht 21 und zu 64,9 v. H. noch nicht 25 Jahre alt. Wesentlich vermindert hat sich aber das Heiratsalter der Frauen der Landwirte. Sie haben in den Jahren 1959 bis 1962 etwa in dem gleichen Alter geheiratet wie die Frauen der übrigen Selbständigen und der Landarbeiter. Etwas darunter liegt das Heiratsalter der Frauen in den Ehen der Angestellten (vgl. Anhangstabelle „Familie“ 29).

Das sehr niedrige Heiratsalter der Frauen der Arbeiter hängt zweifellos damit zusammen, daß die Arbeiter die kürzeste Ausbildungszeit haben und häufig schon in frühen Jahren ihr höchstes Einkommen beziehen. Aus diesem Grunde wäre auch für die Frauen der Landarbeiter ein niedriges Heiratsalter anzunehmen. Die besonderen Wohn- und Arbeitsbedingungen der Landarbeiter lassen aber eine frühe Eheschließung offenbar nicht zu. Die Landarbeiter sind auch die einzige Gruppe, bei der sich das Heiratsalter der Frauen in den letzten Jahrzehnten nicht wesentlich vermindert hat. Die starke Verminderung des Heiratsalters der Bäuerinnen dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß neuerdings die Hofübergabe früher stattfindet oder sich die Eltern heute leichter damit abfinden, daß neben ihnen auch die Familie des Sohnes mit auf dem Hof wohnt. Das seit 1959 im Vergleich zu früher niedrigere Heiratsalter der Frauen der Beamten könnte damit zusammenhängen, daß in den letzten 10 Jahren die Besoldung der Beamten dem Familienstand und der Zahl der Kinder mehr Rechnung trägt. Das höchste Heiratsalter haben neben den Frauen der Landarbeiter die Frauen der Selbständigen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft. Für viele, die selbständig werden wollen, kommt eine Eheschließung offenbar erst in Frage, wenn dieses Ziel, das sich vor allem in den freien Berufen erst

nach längerer Ausbildungszeit erreichen läßt, der Heirat nicht mehr im Wege steht.

Sieht man von den Frauen der Landarbeiter ab, so haben die Frauen der Arbeiter nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande das niedrigste Heiratsalter. In den Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern waren von den Frauen, die zwischen 1959 bis 1962 einen Arbeiter geheiratet haben, 68,3 v. H. unter 25 Jahre alt, von den Frauen in den Gemeinden mit unter 3000 Einwohnern sogar 73,7 v. H. Lediglich der Anteil der Arbeiterfrauen mit einem Heiratsalter von weniger als 21 Jahren ist in der Stadt etwas größer als auf dem Lande. In bezug auf das Heiratsalter der Frauen der Selbständigen bestehen zwischen Stadt und Land ebenfalls nur geringe Unterschiede. Anders ist die Situation bei den Frauen der Beamten und Angestellten. 24,7 v. H. der Frauen, die in den Jahren 1959 bis 1962 einen Beamten in einer Gemeinde mit unter 3000 Einwohnern geheiratet haben, waren noch nicht 21 Jahre alt, während in den Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern der entsprechende Anteil nur 15,3 v. H. betrug. Ähnlich, wenn auch nicht ganz so kraß, ist der entsprechende Unterschied im Heiratsalter bei den Frauen der Angestellten in Stadt und Land.

Eine Betrachtung des Heiratsalters der Frau und der Einkommensverhältnisse des Ehemannes im Zeitpunkt der Eheschließung zeigt in den einzelnen Berufsgruppen bemerkenswerte Unterschiede. Nur 15,2 v. H. der Frauen, die in den Jahren 1959 bis 1962 Beamte mit einem Nettomonatseinkommen von über 1200,— DM geheiratet haben, waren unter 25 Jahre alt. Dagegen haben in diesen Jahren 75,1 v. H. der unter 25 Jahre alten Frauen Beamte mit einem Netto-Monatseinkommen von weniger als 600,— DM geheiratet. Beamte mit einem Monatseinkommen über 1200,— DM sind meistens Akademiker und können wegen ihrer langen Ausbildungszeit erst verhältnismäßig spät eine Familie gründen. Die vielfach aufgestellte Behauptung, Akademiker heirateten meistens sehr junge Frauen, wird dadurch widerlegt, daß von den Frauen, die in den Jahren 1959 bis 1962 Beamte mit einem Netto-Monatseinkommen von über 1200,— DM geheiratet haben, etwa 60 v. H. schon 30 Jahre und älter waren. Ähnlich liegt die Situation auch bei den Ehen der Angestellten. Demgegenüber heiraten bei den Arbeitern nach wie vor nicht die schlecht, sondern die gut verdienenden Männer die jüngsten Frauen.

Von besonderer Bedeutung ist das Heiratsalter der Frau für die Kinderzahl in den Ehen. Die Ehen haben die meisten Kinder, in denen die Frau bei der Eheschließung unter 21 Jahre alt war. Die durchschnittliche Kinderzahl je 1000 Ehen beträgt

bei einem Heiratsalter der Frau bis unter 21 Jahren:	2 077,
bei einem Heiratsalter der Frau von 21 bis unter 25 Jahren:	1 937,
bei einem Heiratsalter der Frau von 25 bis unter 30 Jahren:	1 819
und bei den Ehen, in denen die Frau bei der Heirat über 30 Jahre alt war, nur noch ..	992.

Familie

Bei der Gesamtbevölkerung sinkt die durchschnittliche Kinderzahl von den Ehen, in denen die Frau vor dem vollendeten 21. Lebensjahr geheiratet hat, bis zu den Ehen der Frauen, die bei der Eheschließung schon über 30 Jahre alt waren, um mehr als die Hälfte; in den Ehen der Landwirte beträgt der entsprechende Rückgang der Kinderzahl allerdings nur 30 v. H.

Bemerkenswert ist, daß etwa 40 v. H. aller Erstkinder vorehelich gezeugt worden sind. (Statistisches Bundesamt, „Wirtschaft und Statistik“, April 1958, S. 214).

III. Familienstand und Alter der weiblichen Haushaltsvorstände ¹⁾

Der seit nahezu hundert Jahren zu beobachtende Rückgang der durchschnittlichen Haushaltsgröße ²⁾ zeigt den entscheidenden Wandel, den die Haushaltsstruktur im Zusammenhang mit der Industrialisierung, der Verstädterung, aber auch mit demographischen Einflüssen, wie z. B. der Reduktion der Kinderzahl und dem Übergang von der Mehrgenerationenfamilie zur ausschließlichen Eltern/Kinder-Gemeinschaft (Kleinfamilie), durchgemacht hat. Eng verbunden hiermit ist der Wandel der Stellung der Frau in Haushalt und Familie, aber auch in der Gesellschaft und im Wirtschaftsleben. Der Vergleich der durchschnittlichen Haushaltsgröße in den europäischen und außereuropäischen Ländern ³⁾ zeigt, daß viele Länder noch heute auf einer Entwicklungsstufe stehen, die den Verhältnissen in Deutschland vor etwa hundert Jahren entspricht.

Während von den 15,45 Mill. Mehrpersonenhaushalten im Jahre 1961 nur 2,041 Mill. eine Frau als Haushaltsvorstand haben, überwiegen in den 4,01 Mill. Einpersonenhaushalten mit 2,754 Mill. die Frauen (vgl. Anhangtabelle „Familie“ 3). Diese Relationen haben sich gegenüber 1957 nur unwesentlich geändert: von den 14,135 Mill. Mehrpersonenhaushalten im Bundesgebiet ohne Berlin hatten 1,848 Mill. einen weiblichen Haushaltsvorstand. Bei den Einpersonenhaushalten hat gegenüber 1957 im Bundesgebiet ohne Berlin die Zahl der Frauen relativ geringer zugenommen (+ 12 v. H.) als die Zahl der Einpersonenhaushalte insgesamt (+ 14 v. H.).

Bei dem Haushaltstyp A 1, der nur aus Ehepaaren ohne Kinder besteht, war in weniger als 0,1 v. H. aller Fälle eine Frau Haushaltsvorstand. Bei den Haushalten des Typs A 2 — Ehepaare mit Kindern oder Elternteile mit Kindern — sind, weil Ehepaare mit Kindern den größten Anteil bilden, in 7,442 Mill. von 8,747 Mill. Fällen die Haushalte mit einem männlichen Haushaltsvorstand in der Mehrzahl. Mehr weibliche Haushaltsvorstände gab es dagegen, gemessen an allen Haushalten der jeweiligen Typen, bei den Haushalten der Typen B 2 und D. Bei dem Haushaltstyp B 2 handelt es sich vermutlich häufig um zusammenlebende Schwestern. Haushalte des Typs D setzen sich, soweit sie eine Frau als Haushaltsvorstand haben, vermutlich überwiegend aus nicht miteinander verwandten Frauen zusammen.

Ein Blick auf die statistischen Erhebungen anderer Länder (vgl. Anhangtabelle „Familie“ 4) zeigt für

die meisten industrialisierten europäischen Länder sowie die Vereinigten Staaten, ähnliche Relationen. Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Österreichs und der Bundesrepublik Deutschland haben überall weniger als 10 v. H. der Mehrpersonenhaushalte einen weiblichen Haushaltsvorstand. Umgekehrt liegt in Einpersonenhaushalten der Anteil der Frauen in den untersuchten Ländern jeweils zwischen knapp zwei Dritteln (Schweden) und gut drei Vierteln (Österreich).

Von den insgesamt 4,795 Mill. weiblichen Haushaltsvorständen (vgl. Anhangtabelle „Familie“ 5) waren 3,035 Mill. verwitwet, 1,102 Mill. ledig, 490 000 geschieden und nur 169 000 verheiratet. Gegenüber 1957 hat im Bundesgebiet ohne Berlin die Zahl der geschiedenen weiblichen Haushaltsvorstände um 63 000, also 18 v. H. zugenommen, während die Zunahme der Witwen, die einem Haushalt vorstehen, im gleichen Zeitraum nur 4 v. H. betrug (vgl. Anhangtabelle „Familie“ 6).

Bei 164 000 der 169 000 verheirateten Frauen, die sich als Haushaltsvorstand bezeichnet hatten, enthielt die Haushaltsliste keine Angaben über den Ehemann. Diese Frauen wurden daher in der entsprechenden Tabelle als verheiratet getrenntleidend bezeichnet. Die restlichen 5000 weiblichen Haushaltsvorstände lebten nach ihren Angaben mit ihrem Ehemann zusammen. Die Zahl der männlichen verheirateten Haushaltsvorstände, die keine Angaben über ihre Ehefrau gemacht hatten, lag mit 180 000 etwa in derselben Größenordnung.

Bei der Interpretation der Zahl der „Getrenntlebenden“ ist zu berücksichtigen, daß nicht feststeht, inwieweit es sich hierbei um verheiratete Personen handelt, die aus familiären Gründen getrennt leben, oder um solche, die aus beruflichen Gründen befristet nicht an ihrem Familienwohnsitz leben ⁴⁾.

Von den 164 000 getrenntlebenden verheirateten weiblichen Haushaltsvorständen lebten 69 000 in Einpersonenhaushalten und 72 000 mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Da der Wohnsitz der Kinder in der Regel auch der Familienwohnsitz ist, an dem auch der Ehemann gemeldet sein müßte, scheint in diesen Fällen der Schluß berechtigt, daß die Eltern aus familiären Gründen getrennt leben. Von den 180 000 getrenntlebenden verheirateten Männern lebten 156 000 in Einpersonenhaushalten und nur 7200 mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt.

Bei den 1,305 Mill. weiblichen Haushaltsvorständen, die allein mit ihren Kindern einen gemeinsamen Haushalt bilden, überwiegen mit 71 v. H. die

¹⁾ Haushaltsvorstand im Sinne der Statistik ist, wer sich als solcher in der Haushaltsliste bezeichnet hat.

²⁾ vgl. Anhangtabelle „Familie“ 15 a

³⁾ vgl. Anhangtabelle „Familie“ 15 b

⁴⁾ Sofern z. B. der Ehemann von seinem zweiten Wohnsitz aus seiner Arbeit nachging, hatte er dort als Untermieter eine Haushaltsliste auszufüllen, während gleichzeitig am Familienwohnsitz seine Ehefrau ihn in die Haushaltsliste der Familie mit eintragen ließ. Dieser Ehemann ist also am zweiten Wohnsitz als verheiratet getrenntleidend, und sodann am Familienwohnsitz als verheiratet zusammenleidend gezählt worden.

Texttabelle 3

**Weibliche Haushaltsvorstände,
die mit ihren Kindern einen gemeinsamen Haushalt bilden**

Alter von ... bis unter ... Jahren	Weibliche Haushaltsvorstände des Haushaltstyps A 2				Meßziffer 1957/100
	1957		1961		
	1 000	%	1 000	%	
unter 25	7	0,5	13	1,1	186
25 bis 45	391	30,6	276	22,7	71
45 bis 65	702	55,0	743	61,1	106
65 und mehr	177	13,9	186	15,3	105
insgesamt	1 277	100	1 216	100	95

Witwen (1957 betrug der entsprechende Anteil noch 74 v. H.). An zweiter Stelle folgen die geschiedenen Frauen; 201 000 gegenüber nur 13 000 geschiedenen männlichen Haushaltsvorständen mit Kindern. Bei den 101 000 ledigen weiblichen Haushaltsvorständen in Haushalten dieses Typs handelt es sich nicht nur um ledige Mütter, sondern auch um Frauen, die ihren alten Vater oder die Mutter in ihrem Haushalt aufgenommen haben.

Mit 2,754 Mill. werden rd. zwei Drittel aller 4,01 Mill. Einpersonenhaushalte von alleinlebenden Frauen gebildet. Auch gemessen an der Gesamtzahl von 4,795 Mill. der weiblichen Haushaltsvorstände stellen sie die Hauptgruppe dar. Mit 1,615 Mill. sind die Witwen unter den alleinlebenden Frauen am häufigsten vertreten. Ihnen folgen mit 849 000 die ledigen und mit 221 000 die geschiedenen alleinlebenden Frauen. Gegenüber 1957 (vgl. Anhangtabelle „Familie“ 6) hat im Bundesgebiet ohne Berlin die Zahl der alleinlebenden Frauen (ohne die verheirateten Frauen in Einpersonenhaushalten, für die aus dem Jahre 1957 keine Zahlen vorliegen) um 254 000, das sind 12 v. H., zugenommen, darunter die der Witwen um 9 v. H., die der Ledigen um 16 v. H. und die der Geschiedenen um 21 v. H.

Die Altersstruktur der Haushaltsvorstände entspricht nicht der Altersstruktur der Bevölkerung. Von der gesamten Bevölkerung steht nur knapp ein Drittel im Alter von 50 Jahren und darüber. Der mit 72 v. H. noch erheblich höhere Anteil über 50 Jahre alter weiblicher Haushaltsvorstände an allen weiblichen Haushaltsvorständen ist durch die sehr hohe Zahl älterer alleinstehender Frauen bedingt (vgl. Anhangtabelle „Familie“ 7).

Bei den Haushalten des Typs A 2 (Elternteile mit Kindern) finden sich vor allem in den mittleren und höheren Altersgruppen häufig weibliche Haushaltsvorstände, darunter überwiegend verwitwete Mütter⁵⁾.

Die Zahl der Frauen unter 35 Jahre, die mit ihren Kindern einen gemeinsamen Haushalt bilden, ist mit 82 000 relativ gering. 230 000 mit ihren Kindern zu-

sammenlebende Frauen stehen im Alter von 35 bis unter 45 Jahren und 494 000 sind 45 bis unter 55 Jahre alt. Während die Zahl der 55 bis 65 Jahre alten alleinlebenden Mütter mit Kindern noch 302 000 beträgt, liegt die Zahl der über 65 Jahre alten Mütter bei 197 000; hier handelt es sich jedoch überwiegend um Frauen, die nicht mehr für ihre Kinder sorgen, sondern vielmehr von diesen versorgt werden. Unter sozialpolitischen Gesichtspunkten ist die Zahl der mit jüngeren Kindern alleinlebenden Mütter besonders bedeutsam, weil diese Frauen neben der Last der Erziehung und der Versorgung des Haushaltes in der Regel auch noch für den Unterhalt der Familie mit sorgen (vgl. Anhangtabelle „Familie“ 8).

Im Vergleich zu 1957 hat sich im Bundesgebiet ohne Berlin die Zahl der weiblichen Haushaltsvorstände, die mit ihren Kindern einen gemeinsamen Haushalt bilden, von 1,277 Mill. leicht auf 1,216 Mill. verringert (vgl. Texttabelle 3).

Das hängt im wesentlichen damit zusammen, daß es sich bei den alleinlebenden Müttern zu einem großen Teil um Frauen handelt, die ihren Mann durch den Krieg verloren haben, und daß in den vier Jahren von 1957 bis 1961 ein Teil der Kinder aus dem Haushalt der Mutter ausgeschieden ist, um einen eigenen Haushalt zu gründen. Damit hat sich bei diesen Frauen natürlich auch der Haushaltstyp geändert. Sofern sie beispielsweise in der Wohnung allein geblieben sind, ist aus dem Haushaltstyp A 2 ein Einpersonenhaushalt geworden. Der „Abbau der Kriegsfolgen“ zeigt sich in der Altersgliederung der alleinlebenden Mütter insofern, als vor allem die Zahl der 25 bis unter 45 Jahre alten Mütter stark (um etwa 30 v. H.) zurückgegangen ist, während die Zahl der älteren Mütter leicht zugenommen hat.

Die Gliederung der Einpersonenhaushalte nach Geschlecht und Alter (vgl. Anhangtabelle „Familie“ 9) zeigt u. a., daß insbesondere ältere Frauen häufig allein leben. Bei ihnen beträgt der Anteil der über 55jährigen an allen 2,754 Mill. alleinlebenden Frauen über 70 v. H., während der vergleichbare Anteilswert für Männer bei nur 37 v. H. liegt. Der Anteil der unter 35 Jahre alten alleinlebenden Frauen an der Gesamtzahl der alleinlebenden

⁵⁾ In Einzelfällen hat sich auch die ledige Tochter, die für ihren älteren Vater oder die Mutter den Haushalt besorgt, als Haushaltsvorstand bezeichnet.

Familie

Frauen beträgt nur 11 v. H. (= 298 900), während die entsprechenden Zahlen für die Männer bei 41 v. H. (= 509 300) liegen. Vergleicht man die Geschlechts- und Altersgliederung der Haushaltsvorstände in der Bundesrepublik Deutschland mit derjenigen anderer in bezug auf demographische, industrielle und zivilisatorische Entwicklung vergleichbarer Länder (vgl. Anhangtabelle „Familie“ 10), so zeigt sich hier ein ziemlich gleichartiger Altersaufbau der Haushaltsvorstände. Für die Länder Österreich, Schweden, USA und Bundesrepublik Deutschland läßt sich feststellen, daß in den höheren Altersgruppen der Anteil der Frauen, die einem Haushalt vorstehen, wesentlich größer ist als in den unteren Altersgruppen und daß mehr als ein Drittel — in Schweden sogar 42 v. H. — aller weiblichen Haushaltsvorstände 65 Jahre oder älter ist.

IV. Eheauflösungen durch Tod oder gerichtliches Urteil und Wiederverheiratsaussichten der Frauen

Von hundert geschlossenen Ehen werden heute etwa 30 durch den Tod der Frau und 60 durch den Tod des Mannes gelöst.

Die zur Zeit verfügbaren Zahlen zeigen, daß bis zu einer Ehedauer von 36 Jahren noch 52,6 v. H. aller Ehen bestehen, während 10,5 v. H. der Ehen durch den Tod der Frau, 26,5 v. H. durch den Tod des Mannes und 10,4 v. H. durch gerichtliches Urteil gelöst worden sind. Je niedriger das Heiratsalter der Frau ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß die Ehe nach 36 Jahren noch besteht. Ehen, bei denen die Frau mit etwa 28 Jahren geheiratet hatte, dürften in bezug auf die zu erwartende Ehedauer etwa der durchschnittlichen Ehedauer entsprechen, die bei 34 Jahren liegt. Der Anteil der durch den Tod gelösten Ehen nimmt mit steigendem Heiratsalter der Frau zu, während der Anteil der geschiedenen Ehen bei den Frauen mit dem niedrigsten Heiratsalter am höchsten und bei einem Heiratsalter der Frau von rund 25 Jahren am niedrigsten ist (vgl. Anhangtabelle „Familie“ 30). Eine Aufgliederung der Ehescheidungen im Jahre 1961 nach dem Alter beider Ehegatten läßt die relativ große Scheidungshäufigkeit sowohl der Ehen erkennen, in denen die zwischen 21 und 30 Jahre alte Frau einen unter 21 Jahre alten Mann geheiratet hat, als auch der zwischen besonders jungen Ehepartnern geschlossenen Ehen (vgl. Anhangtabelle „Familie“ 26). Von 10 000 Ehen, die von unter 21 Jahren alten Ehepartnern geschlossen wurden, wurden nach 5 Ehejahren 782 und nach 10 Ehejahren 1338 geschieden. Demgegenüber wurden von den Ehepartnern, die im Alter von 21 bis 25 Jahren geheiratet hatten, nur 370 bzw. 621, und von solchen, die mit 26 bis 30 Jahren heirateten, nur 265 bzw. 469 nach 5 bzw. 10 Ehejahren geschieden, also weniger als die Hälfte bzw. ein Drittel im Vergleich zur erstgenannten Altersgruppe. Die Statistik zeigt auch, daß Ehen, in denen die Frau bei der Eheschließung noch sehr jung, etwa 18 bis 20 Jahre alt war, seltener bis zur Silberhochzeit erhalten bleiben, als Ehen, in denen die Frau im Alter von 24 bis 26 Jahren heiratete.

Bemerkenswert ist ferner das Verhältnis der durch den Tod der Frau gelösten Ehen zu den Ehen, die durch den Tod des Mannes gelöst wurden. Die Zahl der Ehemänner, die früher als die Frau sterben, ist mehr als doppelt so groß wie die Zahl derer, die ihre Frau überleben. Dafür gibt es zwei Gründe: Erstens sind Männer meistens älter als ihre Ehefrau, und zweitens ist die Sterblichkeit von Männern ohnehin größer als die gleichaltriger Frauen.

Ehen zwischen Gleichaltrigen werden etwa 1,7mal so häufig durch den Tod des Mannes wie durch den Tod der Frau gelöst. Von den Ehen mit dem „normalen“ Altersunterschied des Mannes von 2 bis 4 Jahren gegenüber der Frau werden mehr als doppelt so viele durch den Tod des Ehemannes als durch den Tod der Frau gelöst; das entspricht dem Durchschnitt bei allen Ehen. Wenn der Mann einige Jahre jünger ist, nähern sich die Überlebenswahrscheinlichkeiten der beiden Ehegatten.

Von je 100 geschlossenen Ehen werden heute 10 durch gerichtliches Urteil gelöst. Während nach dem Zweiten Weltkrieg bis zum Jahre 1950 die Klage in den meisten Fällen von Männern erhoben wurde, die nach ihrer kriegsbedingten langen Abwesenheit eine Eheverfehlung ihrer Frau feststellten, geht sie heute doppelt so oft von den Frauen aus. In den ersten Nachkriegsjahren wurde bei jeder zweiten Klage der Frau Widerklage erhoben; heute erfolgt dies nur noch in jedem vierten Fall. Klageabweisungen sind heute dreimal häufiger, wenn der Mann als Kläger auftritt, als wenn die Frau klagt.

Texttabelle 4

Ehescheidungen 1962 nach dem Kläger

	Mann Klä- ger insge- samt	dar- unter Frau Wider- kläger	Frau Klä- ger insge- samt	dar- unter Mann Wider- kläger
Scheidungen ..	16 091	8 054	33 430	8 816
Abweisungen der Klage ..	1 962	150	655	154

Quelle: Statistisches Bundesamt

Wurde die Ehe auf Grund von Eheverfehlungen geschieden, so trugen in rund einem Viertel der Fälle beide Partner die Schuld; einseitige Schuld lag nach den Feststellungen der Gerichte im Verhältnis 4 : 1 auf Seiten des Mannes. In den Jahren 1960/62 kamen die meisten Scheidungen im dritten Ehejahr vor. Auch wurden „Ehebruch“ sowie „andere Eheverfehlungen“ jeweils als alleiniger Scheidungsgrund im dritten Ehejahr am meisten festgestellt. Dagegen kamen „Ehebruch“ in Verbindung mit „anderen Eheverfehlungen“ und die „Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft“ als Ehescheidungsgrund im fünften Ehejahr am häufigsten vor. Auch in den zuletzt genannten Fällen dürfte die Scheidungs-

ursache meistens schon im dritten Ehejahr gelegen haben, weil eine Klage auf Grund von § 48 Ehegesetz erst nach dreijähriger Trennung möglich ist.

Die Wiederverheiratsaussichten der Frauen entsprechen nur bei den Witwen unter 24 Jahren etwa denen der Witwer; in allen anderen Altersgruppen liegen sie stark darunter. Die Wiederverheiratschancen für die geschiedenen Frauen liegen in allen Altersgruppen nicht nur über denen der ledigen Frauen, sondern auch über den Wiederverheiratschancen der Witwen. Die relativ höhere Zahl der Wiederverheiratschancen geschiedener Frauen wird verständlich, wenn man berücksichtigt, daß der neue Ehepartner häufig die „Ursache“ ihrer Scheidung gewesen sein wird und die Wiederverheiratung dann meistens unmittelbar der Scheidung folgt. Die Wiederverheiratschancen der geschiedenen Frauen sind zwar ab dem 23. Lebensjahr geringer als die der geschiedenen Männer, doch ist der Unterschied zu den Männern nicht so groß wie der Unterschied zwischen den Wiederverheiratschancen der Witwer und Witwen. (Vgl. „Wirtschaft und Statistik“ Heft 11/1965, S. 733).

V. Weibliche Familienvorstände

Im Bundesgebiet gab es 1961 5,027 Mill. Familien mit einem weiblichen Familienvorstand⁶⁾ gegenüber 14,818 Mill. Familien mit einem männlichen Familienvorstand (vgl. Anhangtabelle „Familie“ 11). 1957 betrug die Zahl der weiblichen Familienvorstände 4,615 Mill. Sie hat mit 9 v. H. stärker zugenommen als die Zahl der Familien insgesamt (Zunahme 6 v. H.).

Weibliche Familienvorstände gibt es nur bei „unvollständigen Familien“, also bei Familien, in denen außer den Kindern nur ein Elternteil vorhanden ist. Im Jahre 1961 gab es 2,049 Mill. unvollständige Familien. Mit 1,43 Mill. handelte es sich hierbei überwiegend um Witwen oder Witwer mit Kindern. In 307 000 Fällen waren die Eltern geschieden, und in 181 000 Fällen lebten ledige Mütter mit ihren Kindern zusammen. Schließlich hatten noch 130 000 verheiratete Personen — darunter 117 000 Frauen —, die keine Angaben über ihren Ehepartner gemacht hatten und daher als verheiratet getrenntlebend bezeichnet wurden, ihre Kinder bei sich.

VI. Altersgliederung der Ehefrauen und Mütter in vollständigen und unvollständigen Familien

Während die Anteile der noch jungen kinderlosen Ehefrauen und der verheirateten jungen Mütter etwa gleich groß sind, nimmt der Anteil der kinderlosen Ehefrauen vom 30. Lebensjahr an ab, während derjenige der verheirateten Mütter vom 25. Lebensjahr an stark zunimmt. Erst im Alter von über 50 Jahren steigt der Anteil der Ehefrauen ohne im Haushalt lebende Kinder stark an, während die entsprechenden Anteile der verheirateten Mütter entsprechend stark sinken. Von allen 4,622 Mill. Ehefrauen ohne Kinder sind nur 29 v. H. unter 45 Jahre alt, dagegen 54 v. H. 55 Jahre oder älter. Demgegenüber sind 64 v. H. aller verheirateten

Familie

Mütter unter 45 Jahre alt und 24 v. H. 45 bis 54 Jahre alt, während der Anteil der über 55jährigen nur noch 12 v. H. beträgt (vgl. Schaubild zu Anhangtabelle „Familie“ 12).

Diese Unterschiede in der Altersgliederung kommen bei den Ehefrauen besonders stark zum Ausdruck. Sie sind bei den unvollständigen Familien weniger deutlich, weil hier die Phase des Aufbaues der Familie meistens schon überschritten ist und die Betrachtung sich daher nur auf die zweite Phase, die durch die Pflege und Erziehung der Kinder gekennzeichnet ist, sowie die dritte Phase, die dann beginnt, nachdem die erwachsenen Kinder einen eigenen Haushalt gegründet haben⁷⁾, beziehen kann.

Im Durchschnitt sind alleinlebende Mütter und Väter jünger als verwitwete oder geschiedene Personen ohne Kinder (vgl. Anhangtabelle „Familie“ 12). So sind z. B. von den 1,265 Mill. verwitweten Müttern 14 v. H. unter 45 Jahre und 38 v. H. 45 bis 54 Jahre alt, während von den 2,7 Mill. kinderlosen Witwen nur knapp 2 v. H. unter 45 Jahre und 10 v. H. 45 bis 54 Jahre alt sind. Ähnliche Unterschiede sind bei den geschiedenen Frauen festzustellen, obwohl diese durchschnittlich jünger sind als die Witwen. So sind von den 281 000 geschiedenen Müttern 52 v. H. unter 45 Jahre alt und 34 v. H. stehen im Alter von 45 bis 54 Jahren. Von den 329 000 geschiedenen kinderlosen Frauen sind 24 v. H. jünger als 45 Jahre und ein ebenso großer Prozentsatz 45 bis 54 Jahre alt. Die Gegenüberstellung von verheirateten Müttern und kinderlosen Ehefrauen, die keine Angaben über ihren Ehemann gemacht haben, zeigt hinsichtlich des Alters nicht so erhebliche Unterschiede, da vermutlich nicht wenige kinderlose junge Ehefrauen nur befristet — etwa aus beruflichen oder Ausbildungsgründen oder aus Mangel an Wohnraum — von ihrem Ehemann getrennt leben. Auffallend hoch ist mit 16 v. H. bei den 117 000 getrenntlebenden verheirateten Müttern der Anteil der unter 25 Jahre alten Frauen.

Von den 183 000 ledigen Personen — darunter 181 000 Frauen — die als Familienvorstand ihre Kinder bei sich haben, sind mehr als drei Viertel jünger als 45 Jahre; 19 v. H. sind noch nicht 25 Jahre alt.

VII. Zahl und Alter der Kinder von Müttern in vollständigen und unvollständigen Familien

Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1961 (vgl. Anhangtabelle „Familie“ 13) gab es 10,717 Mill. Mütter, die für 19,397 Mill. Kinder zu sorgen hatten. Mit 8,871 Mill. lebten mehr als vier Fünftel dieser Mütter in vollständigen Familien; die Zahl ihrer Kinder betrug 16,658 Mill. Daneben gab es 1,846 Mill. alleinstehende Mütter mit 2,74 Mill. Kindern.

⁶⁾ Familienvorstand ist bei Ehepaaren mit oder ohne Kinder der Ehemann. Ebenfalls als Familienvorstand gezählt sind verwitwete, geschiedene und verheiratete getrennt lebende Personen mit und ohne Kinder sowie ledige Personen, wenn sie mit ihren ledigen Kindern zusammenleben.

⁷⁾ vgl. Alva Myrdal und Viola Klein, Die Doppelrolle der Frau in Familie und Beruf, 1962, S. 245 ff.

Familie

Veränderungen gegenüber 1957 lassen sich nur für die verheirateten Mütter in vollständigen Familien (Familientyp F 2) sowie für die verwitweten und geschiedenen Mütter (Familientyp F 5) feststellen (vgl. Anhangtabelle „Familie“ 14.) Die Zahl dieser Mütter insgesamt ist in 4 Jahren von 10,04 Mill. auf 10,357 Mill. (also um 3 v. H.) gestiegen. Das ist ausschließlich eine Folge der Zunahme der Zahl der Mütter in vollständigen Familien, deren Zahl sich in diesem Zeitraum um 312 000 oder knapp 4 v. H. vergrößert hat, während die Zahl der verwitweten oder geschiedenen Mütter mit 1,545 Mill. gegenüber 1,540 Mill. im Jahre 1957 nur ganz geringfügig gestiegen ist. Trotz dieser geringfügigen Zunahme der Zahl der Mütter ist die Zahl der Kinder in diesen Familien von 2,474 Mill. im Jahre 1957 auf 2,395 Mill. im Jahre 1961 zurückgegangen. Der Rückgang der Kinderzahlen in diesen Familien ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß in den Jahren 1957 bis 1961 ein Teil der Kinder von Kriegerwitwen aus dem Haushalt der Mutter ausgeschieden ist.

Bei den unvollständigen Familien mit verwitweten und geschiedenen Müttern macht die Einkindfamilie nunmehr 65 v. H. aus, d. h. 5 v. H. mehr als 1957. Hier wird deutlich, daß in den 16 Nachkriegsjahren ein Großteil der Kinder von Kriegerwitwen herangewachsen und aus dem Haushalt der Mutter ausgeschieden ist. Das erklärt auch die zwischen 1957 und 1961 zu beobachtende Abnahme des Anteils der Zweikinderfamilien unter den verwitweten oder geschiedenen Frauen von 26 v. H. auf 24 v. H. und der Familien mit drei und mehr Kindern von 14 v. H. auf 11 v. H.

Die Aufteilung der 19,397 Mill. Kinder nach der Größe der Familie, in der sie leben, ergibt, daß nur 28 v. H. in Einkindfamilien, 34 v. H. in Zweikinderfamilien und 38 v. H. in Familien mit drei und mehr Kindern leben. Bezeichnet man in Anlehnung an die Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes die Familien mit drei und mehr Kindern als kinderreich, so ergibt sich, daß die 19 v. H. kinderreichen Mütter 38 v. H. aller Kinder, die 50 v. H. Mütter mit einem Kind dagegen nur 28 v. H. aller Kinder zu betreuen haben. Diese Unterschiede treten noch stärker hervor, wenn man nur die Mütter in vollständigen Familien betrachtet (vgl. Anhangtabelle „Familie“ 13).

Von den 6,406 Mill. Müttern mit Kindern unter 14 Jahren lebten 5,936 Mill. in vollständigen Familien. Nur 470 000 alleinstehende Mütter hatten Kinder unter 14 Jahren. Von den 5,936 Mill. verheirateten Müttern hatten 3,122 Mill. (53 v. H.) je ein Kind unter 14 Jahren, 650 000 (11 v. H.) Mütter je drei Kinder und 217 000 (4 v. H.) Mütter je vier Kinder, 120 000 (2 v. H.) Mütter aus Vollfamilien mußten sogar mehr als vier unter 14 Jahre alte Kinder betreuen (vgl. Anhangtabelle „Familie“ 15).

Von den 470 000 alleinstehenden Müttern mit Kindern unter 14 Jahren waren 170 000 verwitwet. Von den 1,846 Mill. alleinstehenden Frauen mit Kindern waren hingegen gut zwei Drittel, nämlich 1,265 Mill. Witwen. Die Mehrzahl der verwitweten Mütter hat Kinder, die über 14 Jahre alt sind.

Über die Entwicklung der Zahl der Witwen mit Kindern unter 14 Jahren — seit 1950 — sowie über die Gesamtzahl der Kriegerwitwen sind zwar keine vollständigen Unterlagen vorhanden, doch gibt folgender Vergleich gewisse Anhaltspunkte:

Die Volkszählung von 1950, aus der Ergebnisse für das Bundesgebiet ohne Berlin und ohne Saarland vorliegen, wies 890 000 verwitwete oder geschiedene Mütter aus, die mit Kindern unter 15 Jahren einen eigenen Haushalt hatten. Die Mütter, die nicht selbst Haushaltsvorstand waren und infolge der damaligen Wohnverhältnisse in einen größeren Haushaltsverband aufgenommen waren, sind also in dieser Zahl nicht enthalten. Demgegenüber wurden 1961 im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) nur 332 000 verwitwete oder geschiedene Mütter mit Kindern unter 15 Jahren gezählt, die einen eigenen Haushalt hatten. Von den genannten 890 000 Müttern hatten im Jahre 1950 372 000, also 43 v. H., für zwei oder mehr Kinder unter 15 Jahren zu sorgen. Im Jahre 1961 gab es demgegenüber im ganzen Bundesgebiet nur noch 99 000 verwitwete oder geschiedene Mütter mit zwei oder mehr Kindern unter 15 Jahren.

Hinter diesen Zahlen verbirgt sich die große Leistung der Frauen, die infolge des Krieges ihren Ehemann und den Vater ihrer Kinder verloren haben.

Zusammenfassung

In den europäischen und außereuropäischen Ländern mit einer der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Bevölkerungs-, Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur kann man in bezug auf die Gliederung der Haushaltsvorstände nach Alter und Geschlecht eine gewisse Übereinstimmung feststellen: In Mehrpersonenhaushalten sind Frauen als Haushaltsvorstände in der Minderzahl, in Einpersonenhaushalten in der Mehrzahl. Unter den alleinlebenden Frauen überwiegen bei weitem die höheren Altersgruppen. Entsprechend zeigt der Vergleich zwischen Männern und Frauen in Einpersonenhaushalten, daß es in den unteren Altersgruppen etwas mehr Männer als Frauen gibt, in den oberen Altersgruppen dagegen weitaus mehr Frauen als Männer.

Die Gliederung nach dem Alter der Partner, sowie nach dem Vorhandensein von Kindern und der Kinderzahl läßt deutlich einzelne Abschnitte im Leben einer Familie erkennen. Aus den Zahlen kann weiter abgeleitet werden, daß die Sorge für die heranwachsende Generation überwiegend in die Hände der Mütter von mehreren Kindern gelegt ist. Dabei läßt die deutliche Vorverlegung des Heiratsalters heute weit mehr junge Frauen die Verantwortung für eine Familie übernehmen, als dies vor noch etwa 30 Jahren der Fall war.

Die Zahl der Mütter in unvollständigen Familien, insbesondere die Zahl der Witwen mit kleinen Kindern, ist im Vergleich zu 1950 stark zurückgegangen. Die Gesamtzahl der Witwen hat dagegen zugenommen, was zum Teil mit der höheren Lebenserwartung der Frauen zusammenhängt.

Der Frauenüberschuß bei den ledigen Frauen im Alter von 35 und mehr Jahren hat seit 1950 um rund 30 v. H. zugenommen. Die sich daraus ergebenden Fragen werden noch für die nächsten ein bis zwei Jahrzehnte für Wirtschaft und Gesellschaft von Bedeutung sein. Bei den unter 35 Jahre alten Personen hat sich dagegen seit 1950 der Männerüberschuß etwas mehr als verdoppelt. Während seit 1950 die Zahl der geschiedenen Männer um 21 v. H. gestiegen ist, hat die Zahl der geschiedenen Frauen um 36 v. H. zugenommen. Hier dürften zum Teil die geringeren Wiederverheirachtungschancen geschiedener Frauen eine Rolle spielen.

Um ein umfassendes Bild von der Stellung der Frau — z. B. von ihren Einkommens- und Wohnverhältnissen, der Erwerbsbeteiligung und den gesundheitlichen Verhältnissen — zu erhalten, ist die Haushalts- und Familienstatistik durch weitere Statistiken zu ergänzen. Die Planung sachgerechter gesellschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen auf diesem Gebiet setzt eine detaillierte Kenntnis der Verhältnisse voraus.

Der Zugang zu der Vielfalt von Problemen, die hinter den nüchternen statistischen Daten stehen, kann nur durch monographische Untersuchungen erschlossen werden. Das gilt besonders für die Erkenntnis der zahlreichen sozialpsychologischen Probleme, die sich aus der Doppelbelastung der Frauen durch Familie und Beruf, insbesondere aus der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit der Mütter sowie der Isolierung vor allem der alleinstehenden Frauen, ergeben.

B. Die soziale Stellung und das soziale Ansehen der Hausfrau und Mutter

Die grundlegenden Wandlungen, denen die ökonomischen und sozialen Verhältnisse im Laufe der letzten hundert Jahre unterworfen waren, haben auch die Stellung der Frau in der sozialen Umwelt entscheidend beeinflußt. Dabei wurde die Frau in ihren Funktionen als Hausfrau und Mutter stark betroffen. Nach wie vor ist aber die Mutter die „zentrale Figur, von der die Harmonie des Familienlebens abhängt“. ⁸⁾

I. Wandlungen im Leitbild der Frau

Die soziale Rolle der Frau wurde stets entscheidend bestimmt durch die Vorstellung vom Wesen der Frau, wobei die Mutterschaft im Vordergrund stand. Das Bild der Frau, die „Familien- und Hausmutter“ ist, hatte gewissermaßen den Rang eines „Urbildes“. ⁹⁾

Erst in neuerer Zeit wurde die Auffassung vertreten, daß das Leitbild der Frau nicht etwas von vornherein Gegebenes, sondern etwas historisch Gewordenes sei ¹⁰⁾; außer durch die Eigenschaften und Fähigkeiten der Frau werde die Vorstellung von der Frau vor allem durch die Erwartungen geprägt, welche die Gesellschaft jeweils an sie stelle. Nach

dieser Auffassung ist das Bild der Frau in einem bestimmten zentralen, insbesondere mütterlichen Bereich zwar ein für allemal festgelegt, im übrigen aber Wandlungen zugänglich.

Eine besonders tiefgreifende Veränderung des Leitbildes der Frau, insbesondere der Hausfrau, hat die Industrialisierung ausgelöst. Vor Beginn dieses Prozesses wurde die Frau als verantwortliche Partnerin des Mannes im Familienbetrieb, als Meisterin oder Hofherrin für das Gesinde und als Mutter im privaten Bereich der Großfamilie gesehen. Die industrielle Revolution führte weithin zu einer Verlegung der Erwerbstätigkeit vom Familienbetrieb zur Fabrik. Dies hatte zur Folge, daß die Verantwortung für den Erwerb des Familienunterhalts einseitig dem — nunmehr zumeist außerhäuslich tätigen — Manne zufiel und die Frau gleichzeitig auf die Wahrnehmung der rein hauswirtschaftlichen und mütterlichen Aufgaben verwiesen wurde. Eine neue Aufgabenteilung von Mann und Frau prägte jetzt das Leitbild der Hausfrau und Mutter in der bürgerlichen Familie („Bürgerliches Sozialmodell“, auch „Bürgerliches Familienmodell“) ¹¹⁾. Obwohl dieses Leitbild in vielen Familien aus wirtschaftlichen Gründen nicht verwirklicht werden konnte — vor allem waren zahlreiche Arbeiterfamilien auf das zusätzliche Einkommen der außerhäuslich erwerbstätigen Mutter angewiesen —, so galt es doch lange Zeit als erstrebenswert. Selbst Mädchen, die eine Berufsausbildung erhalten hatten und dann ihren Beruf auch ausübten, empfanden ihre Berufstätigkeit zum Teil nur als eine mehr oder weniger sinnvolle Überbrückung der zwischen Schulentlassung und Eheschließung liegenden Zeit. Diese Einstellung gegenüber der Erwerbstätigkeit von Ehefrauen und Müttern fand eine Stütze darin, daß nicht selten Nachteile der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit sowohl bei den Müttern als auch bei Kindern, denen es in den ersten Lebensjahren an der „Nestwärme“ gefehlt hatte, sichtbar wurden. Auch glaubten viele Männer — vor allem Arbeiter — an sozialem Prestige zu gewinnen, wenn sie es sich leisten konnten, ihre Frau nicht mitverdienen zu lassen.

In neuerer Zeit finden sich — mit unter dem Einfluß nordamerikanischer und skandinavischer Vorbilder — auch bei uns Ansätze für ein anderes Leitbild der Frau. Es ist die Vorstellung von der Frau, die je nach ihren Fähigkeiten einen Lebensplan aufstellt und sich dabei sowohl auf ihre Aufgaben in Ehe, Familie und Gesellschaft als auch für einen Erwerbsberuf vorbereitet. Diese Frau übt dann aber in

⁸⁾ Antonie Nopitsch, 63. Deutscher Fürsorgetag, Gesamtbericht 1964 „Die Mutter in der heutigen Gesellschaft“, S. 98.

⁹⁾ Elisabeth Pfeil, Die Berufstätigkeit von Müttern, 1961 S. 38 ff.

¹⁰⁾ Simone de Beauvoir, Das andere Geschlecht, 2. Buch 1956 S. 281 ff.

¹¹⁾ Elisabeth Pfeil a. a. O. S. 5 und auf dem 63. Deutschen Fürsorgetag Gesamtbericht, S. 128 sowie Margaret Mead, Mann und Weib, 1955 S. 408, die diese scharfe Arbeitsteilung auf die damals herrschende Meinung „Kinder zu gebären, sei genug für die Frauen, während die Aufgaben in allen anderen Bereichen dem Manne zufallen“, zurückführt.

Familie

den einzelnen Lebensphasen nur nach Maßgabe ihrer Verpflichtungen gegenüber Familie und Haushalt eine Erwerbstätigkeit aus und geht auch ein Engagement gegenüber der Gesellschaft nur ein, wenn die familiären Anforderungen es zulassen¹²⁾.

Diese Entwicklung wird gefördert einmal durch die wesentlich erhöhte Lebenserwartung der Frau, die heute bei 72 Jahren liegt, zum anderen durch gewisse Erleichterungen infolge der zunehmenden Technisierung des Haushalts und vor allem dadurch, daß sich infolge der kleineren Kinderzahl die Zeit verkürzt, in der die Mutter voll von ihren Kindern beansprucht wird. Desgleichen fallen hier das wachsende Streben der Frau nach personaler Entfaltung und schließlich auch noch volkswirtschaftliche Aspekte, etwa der Arbeitskräftemangel, ins Gewicht. Unter dem Eindruck dieser Veränderungen mehrten sich die Stimmen, die die Frau veranlassen möchten, in allen Lebensphasen gleichberechtigt und in sozialer Mitverantwortung neben den Mann zu treten, um zusammen mit ihm Familien-, Erwerbs- und öffentliches Leben zu gestalten und so — wenn auch in anderer Weise — wieder eine gewichtigere Stellung im Sozialgefüge mit ähnlicher Bedeutung einzunehmen, wie sie vor der industriellen Revolution anzutreffen war¹³⁾.

II. Der Funktionskreis der Hausfrau — ihr Selbstverständnis und ihre soziale Wertung

1. Die Wertung der Tätigkeit der Hausfrau ist von der Art und dem Umfang der Funktionen abhängig, die eine Haushaltsführung fordert. Dabei ist zu beachten, daß der Funktionskreis der Hausfrau nicht in allen Haushalten gleichartig ist. Indessen lassen sich wohl einige Feststellungen über die Hausfrauentätigkeit schlechthin treffen.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es noch keine repräsentative wissenschaftliche Untersuchung über den Arbeitszeitaufwand der Hausfrau¹⁴⁾. Die bisher durchgeführten, ihrem Aussagewert nach freilich sehr begrenzten Erhebungen ergaben, daß es z. B. mehr Zeit erfordert, einen Vier-Personen-Haushalt zu führen, als die reine Arbeitszeit in den meisten Arbeitnehmerberufen ausmacht¹⁵⁾.

Ihrer Art nach ist die Tätigkeit der Hausfrau gekennzeichnet durch eine große Vielfalt von Arbeitsleistungen, die eine ständige geistig-körperliche Umstellung verlangt. Im modernen Haushalt ist die rein manuelle Tätigkeit gegenüber anderen Aufgaben stark zurückgetreten. Im Mittelpunkt stehen vielmehr die „Hege- und Sorgefunktionen“, also die Schaffung einer Familienatmosphäre der Ordnung und Geborgenheit, und die „disponierende Funktion“ der Hausfrau. Letztere bezieht sich nicht nur auf die Verwendung des verfügbaren Einkommens, sondern auch auf die Einteilung der Arbeitszeit und Arbeitskraft. Im Zusammenhang mit einem derartigen planvollen Handeln wird auch von einer „unternehmerischen“ Leistung der Hausfrau gesprochen. Immer werden hohe Anforderungen an ihre Entscheidungs- und Auswahlkraft gestellt. Aus einem nahezu unübersehbaren Marktangebot an Sachgütern und

Diensten hat sie Tag für Tag ihre Wahl zu treffen, um die Bedürfnisse der Familie zu befriedigen und auf eine sinnvolle Gestaltung des Familienlebens hinzuwirken. Von den zahlreichen Aufgaben der Hausfrau verdient heute die gesundheitliche Betreuung der Familienmitglieder besondere Beachtung. Um den Anforderungen der modernen Gesundheitspflege und Ernährungslehre zu genügen, bedarf jede Hausfrau bestimmter medizinischer und physiologischer Grundkenntnisse.

2. Angesichts der Vielfalt geistiger und körperlicher Leistungen, die von der Hausfrau verlangt werden, erscheint es nicht verwunderlich, wenn demoskopische Untersuchungen ergeben haben, daß auch heute noch die Mehrzahl aller Frauen ihre Tätigkeit in Haushalt und Familie als Lebensaufgabe und Berufung verstehen¹⁶⁾. Für sie ist die Hauswirtschaft eine Wirtschaft im kleinen, in der die Hausfrau nicht nur Verbraucher-, sondern auch Produzentenfunktionen zu erfüllen hat. Dabei sehen diese Frauen die Hausarbeit auch nicht als etwas Isoliertes, sondern in ihrer mannigfachen Verflochtenheit mit ihren familiären Aufgaben: „Alles wird geleistet aus der Ganzheit und dem Zusammenhang der Aufgaben“¹⁷⁾.

Besonders aufschlußreich für das Selbstverständnis der Hausfrau ist ihre Einstellung zum Spannungsverhältnis Haushalt — außerhäuslicher Beruf. Aufgrund einer Befragung erwerbstätiger Mütter¹⁸⁾ — die Ergebnisse sind also nicht repräsentativ für

¹²⁾ Solange „die Mutterzeit“ währt, sollte der Beruf reduzierbar sein, forderte Elisabeth Pfeil auf dem 63. Deutschen Fürsorgetag, vgl. Gesamtbericht S. 139. Später sollte aber die Rückkehr in den Beruf erleichtert werden, wurde von vielen Tagungsteilnehmern wie auch bei anderer Gelegenheit immer wieder erklärt. Vgl. zu diesen Fragen Gabriele Strecker, *Frausein — heute*, 1965, S. 96 und Betty Friedan, *Der Weiblichkeitswahn*, 1966, S. 227.

¹³⁾ Vgl. u. a. Brockmöller, *Die soziologische Funktion der Familie in der Gesellschaft*, in „Arbeitswelt und Bildung der Frau heute“, 1964 S. 35 ff. und Margaret Mead, a. a. O., S. 411: „Wir können nur dann eine vollkommene Welt aufbauen, wenn wir die besonderen Gaben beider Geschlechter sowie auch die ihnen gemeinsamen benutzen und so die Begabungen der ganzen Menschheit nutzen“, sowie Gabriele Strecker, *Wie modern ist die Frau heute?* in „Gegenwartskunde“, 1965, S. 333 ff.

¹⁴⁾ Anders teilweise im Ausland: vgl. z. B. die Übersicht über den Arbeitszeitaufwand der Hausfrau in Frankreich in Anhangtabelle „Familie“ 16 sowie die bei Myrdal — Klein a. a. O. S. 59 ff. angegebenen Untersuchungen.

¹⁵⁾ vgl. unten unter E, Anmerkung 73, und F Anmerkung 91 sowie Abschnitt „Erwerbsarbeit“ unter C

¹⁶⁾ Vgl. Ifas-Report, *Frau und Öffentlichkeit*, 1965, S. 33 sowie die von Junker für den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge durchgeführte Untersuchung über „Die Lage der Mütter in Westdeutschland“ 1965, S. 350, wonach 86 v. H. der befragten rd. 800 Mütter ihren Lebensinhalt in erster Linie in der Sorge für Mann und Kinder sehen.

¹⁷⁾ Anne Gausebeck, *Gewinnung und Wiedergewinnung der Frau für die Hauswirtschaft in „Die Familie in der Bundesrepublik Deutschland“*, Sonderdruck „Das Fundament — Die Familie“, o. J. S. 5

¹⁸⁾ Elisabeth Pfeil a. a. O. S. 150 ff., 207 ff., 251 ff.

Familie

die Frau schlechthin — lassen sich hier folgende Gruppen bilden¹⁹⁾:

- a) Der „Hausmuttertyp“, dem man vor allem bei Arbeiterinnen und Angestellten begegnet, identifiziert sich voll mit der häuslichen Rolle. Eine berufliche Tätigkeit wird lediglich vorübergehend übernommen, um einer akuten Notlage zu begegnen oder einen bestimmten Bedarf zu befriedigen. Arbeit und Verantwortung als Hausmutter werden ohne Einschränkung bejaht.
- b) Beim „modifizierten Hausmuttertyp“ liegt zwar der Schwerpunkt im häuslichen Bereich, doch besteht daneben eine mehr oder weniger starke Bindung an den Beruf. Diese Bindung wächst mit der beruflichen Qualifikation.
- c) Für den Typus der „familienzugewandten Berufsfrau“ sind Berufs- und Hausmutterrolle gleichermaßen wichtig. Die Vertreterinnen dieser Gruppe sind bemüht, den Ansprüchen beider Lebensbereiche zu genügen, und sehen sich daher vor sehr hohe Anforderungen an Gesundheit und Leistungskraft gestellt. Dieser Typus ist am häufigsten unter den freiberuflichen und akademisch gebildeten Frauen vertreten.
- d) Der „familienentfremdete Berufsfrauentyp“ identifiziert sich weitgehend mit dem Beruf und betrachtet die häusliche Rolle als sekundär. Dieser Typ findet sich unter den Arbeiterinnen sehr selten. In gehobenen selbständigen und akademischen Berufen ist er im Hinblick auf die größere Befriedigung, die in solchen Berufen empfunden wird, wohl etwas häufiger.

Die Hausfrau, auch diejenige, die ihre ausschließliche Rolle als Hausmutter bewußt und gern auf sich genommen hat, sieht in der Regel schon bald die Nachteile, die sie gegenüber der erwerbstätigen Frau hat. So empfinden gerade intellektuell anspruchsvolle Hausfrauen oft nicht so sehr die notwendigerweise häufige Wiederholung vieler Arbeiten als bedrückend, sondern leiden weit mehr noch unter einem Mangel an geistiger Anregung und menschlichem Kontakt. Fehlen gesellschaftliche oder verwandtschaftliche Begegnungen, und läßt der Ehemann seine Frau auch nicht oder nur wenig an seinem beruflichen Leben teilhaben, so kann sich sehr bald ein Gefühl der Vereinsamung oder gar der geistigen Verkümmern einstellen. Daß dann — namentlich im Blick auf die im Berufsleben erfolgreiche Frau — das Selbstbewußtsein und die Selbsteinschätzung und damit auch die Gesundheit mancher Hausfrau erheblich beeinträchtigt werden, ist eine weitere schwer vermeidbare Folge²⁰⁾.

Es ist daher verständlich, daß sich immer mehr Frauen veranlaßt sehen, die Vor- und Nachteile ihres häuslichen Wirkungskreises besser zu erkennen und das Für und Wider häuslicher und außerhäuslicher Aufgabenbereiche gegeneinander abzuwägen. Inwieweit dabei auch der Mangel eigenen materiellen Verdienstes das Selbstwertgefühl der Hausfrau tangiert, hängt nicht zuletzt davon ab, wie der Ehemann ihre hauswirtschaftliche Leistung anerkennt. Wenn auch schon das regelmäßige angemessene Taschengeld, auf das die Ehefrau einen Rechtsanspruch hat, eine wirksame psychologische

Stütze darstellt, so mehren sich doch die Stimmen, die die Aufteilung und Verwendung des gesamten Einkommens im gegenseitigen Einverständnis von Mann und Frau für richtiger halten.

Nach alledem ist es unschwer zu verstehen, daß manche Hausfrau — obwohl sie von ihrer Tätigkeit in Familie und Haus durchaus erfüllt ist — sich in mehrfacher Beziehung gegenüber der erwerbstätigen Frau benachteiligt fühlt, wenngleich die Aussage „Hausfrauen sind in unseren Tagen zu einer unzufriedenen Klasse geworden“²¹⁾ in dieser Allgemeinheit für die deutsche Hausfrau wohl nicht zutreffen dürfte²²⁾. Der „Gruppengegensatz zwischen Hausfrauen und Berufstätigen“ ist aber unverkennbar^{22a)}.

3. Das soziale Ansehen, das die Hausfrau heute in in der Öffentlichkeit genießt, ist weniger von ihrer hausfraulichen Qualifikation als vielmehr entscheidend von anderen Umständen, nicht zuletzt von der sozialen Position des Ehemannes, abhängig. Wenn in leicht abfälligem Ton von der „Nur-Hausfrau“ gesprochen wird, so macht dies nur allzu deutlich, wie wenig der Funktionskreis der Hausfrau und Mutter und die Bedeutung ihrer Tätigkeit für das gesamte soziale Leben erkannt werden. Die von vielen Seiten erhobene Forderung²³⁾, dieses verzerrte Bild zu korrigieren und das Verhalten der Gesellschaft gegenüber der Hausfrau zu ändern, ist unabweisbar geworden. Einen wertvollen Beitrag hierzu hat der Gesetzgeber durch die Einführung des gesetzlichen Ehegüterstandes der Zugewinnngemeinschaft geleistet, der ebenso wie die Regelung der Unterhaltungspflicht von Mann und Frau von der Vorstellung der grundsätzlichen Gleichwertigkeit hausfraulicher Tätigkeit und außerhäuslicher Erwerbstätigkeit des Mannes ausgeht²⁴⁾. Auch die Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte hat zu einer positiven Bewertung der Hausfrauentätigkeit beigetragen. So hat das Bundesverfassungsgericht es als eine der wichtigsten Aufgaben des in Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz verankerten Gleichberechtigungsgrundsatzes bezeichnet, der rechtlichen Unterbewertung der Arbeit der Frau in Haushalt und Familie ein Ende zu setzen und dieser Arbeit eine gerechte Berücksichtigung zu sichern²⁵⁾. Demgemäß hat auch das Bundesverwaltungsgericht im Anschluß an frühere Entscheidungen festgestellt, daß die Haushaltstätigkeit einer Beamtin bei der Ermittlung des (für die Gewährung einer Witwerpension gemäß § 132 BBG wesentlichen) Unterhaltsanspruchs seitens der Ehemannes zu berücksichtigen ist²⁶⁾.

¹⁹⁾ Vgl. dazu auch Junker, der lediglich zwei Gruppen bildet, „Die Lage der Mütter in Westdeutschland“, 1965, S. 14 ff.

²⁰⁾ So auch u. a. Antonie Nopitsch, 63. Deutscher Fürsorgeritag, Gesamtbericht, S. 94

²¹⁾ Vgl. Myrdal — Klein a. a. O., 1962 S. 28

²²⁾ Vgl. Ifas-Report a. a. O., S. 33

^{22a)} Vgl. Gabriele Strecker a. a. O., S. 96

²³⁾ U. a. Elisabeth Pfeil, 63. Deutscher Fürsorgeritag, Gesamtbericht S. 139

²⁴⁾ Vgl. unten unter C I 2 a

²⁵⁾ Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. 7. 1963 in BVerfGE, Bd. 17, 1 (18—20 und 34—38)

²⁶⁾ BVerwG vom 22. 3. 1965 — VI C 137, 62; BVerwGE, Bd. 20 S. 354 ff.

Familie

**III. Der Funktionskreis der Mutter —
ihr Selbstverständnis und ihr soziales Ansehen**

1. Die Bedeutung der Mutterschaft im Leben der Frau hat in den letzten hundert Jahren eine bemerkenswerte Wandlung erfahren. Während die Frau der vorindustriellen Epoche nahezu ihr ganzes Leben lang für Kinder zu sorgen hatte, nimmt die Mutterschaft heute die Frau nur während einer verhältnismäßig kurzen Phase ihres Lebens in Anspruch. Myrdal-Klein²⁷⁾ veranschlagen einen Zeitraum von durchschnittlich 15 Jahren für die „aktive Mutterschaft“ der Frau in unserer Zeit. Dabei gehen sie von folgenden Gegebenheiten aus: Drei Kinder je Ehe, ein Abstand von zwei Jahren zwischen Eheschließung und Geburt des ersten Kindes sowie zwischen den einzelnen Geburten und schließlich eine Betreuung der Kinder, bis das jüngste das 9. Lebensjahr erreicht hat. Wird ein durchschnittliches Heiratsalter von 25 Jahren zugrunde gelegt, so ist die „Durchschnittsfrau“ vom 40. Lebensjahr an von den dringendsten Mutterspflichten frei. Sie darf angesichts der heutigen Lebenserwartung der Frau mit mindestens 30 weiteren Lebensjahren rechnen²⁸⁾.

Wenn aus den genannten Gründen die Belastung der Frau durch die Mutterschaft geringer geworden zu sein scheint, so sind ihr auf der anderen Seite doch auch recht schwierige neue Aufgaben und Funktionen zugewachsen. Die Erziehung der Jugend stellt heute ganz allgemein höhere Anforderungen als noch vor einigen Jahrzehnten. Zahlreiche Eltern machen die Erfahrung, daß bestimmte seit Generationen geübte Erziehungspraktiken heute vielfach versagen. Wollen sie ihre Kinder gut erziehen, müssen sie umdenken und sich auch mit Fragen der modernen Psychologie und Pädagogik befassen. Naturgemäß ist hierbei primär die Mutter angesprochen. Sie trägt heute infolge der starken beruflichen Inanspruchnahme des Vaters die Hauptlast im erzieherischen Bereich. Infolge der Einbuße, die vor allem das väterliche Element in der häuslichen Erziehung erfahren hat, sieht sich manche Mutter veranlaßt, die Funktionen des Vaters mit zu übernehmen, insbesondere bei der Bewältigung von erzieherischen Alltagssituationen während der außerhäuslichen Tätigkeit ihres Mannes. Gleichzeitig hat sie aber ihre herkömmliche mütterliche Verhaltensweise zu bewahren, wonach sie in erster Linie dem kindlichen Solidaritätsbedürfnis entsprechen soll²⁹⁾. Manche Frau empfindet diese Doppelfunktion als eine Überforderung ihrer Kräfte. Sie weiß aber auch, daß eine Vernachlässigung der einen wie der anderen Aufgabe leicht zu Fehlhaltungen bei den Kindern führen kann. Schon ein Blick auf das namentlich unter pädagogischen Gesichtspunkten teilweise recht fragwürdige Angebot von Möglichkeiten der Freizeitgestaltung zeigt, daß Nüchternheit und Strenge des Erziehenden für das gesunde seelisch-geistige Wachstum des Kindes ebenso wichtig sind wie Nachsicht und einführendes Verstehen. Erfahrungsgemäß führt die starke Belastung vieler Mütter durch die in der Kindererziehung an sie gestellten Anforderungen dazu, Funktionen, die früher das Elternhaus unter Zuhilfenahme von Verwandten

und Nachbarn ausübte, die die Familie aber heute nur noch selten allein ausüben kann, außerfamilialen Einrichtungen zu überlassen.

Vielen Müttern bereiten auch die Überwachung und die Unterstützung der Kinder bei den Schulaufgaben große Schwierigkeiten³⁰⁾. Dies liegt weniger daran, daß ihnen die in der Schule behandelte Materie unbekannt ist; der Grund ist zumeist, daß ihnen die modernen Lehrmethoden fremd sind. Mancher Mutter fällt es z. B. schon schwer, einem Kind des ersten Schuljahres beim Lesen zu helfen, da sie das Lesen nicht nach der heute vielfach praktizierten Ganzheitsmethode gelernt hat. Will eine Mutter der Aufgabe, die Bemühungen der Schule zu unterstützen, gewissenhaft nachkommen, so muß sie sich oft mit einer Fülle völlig neuer Fragen und Methoden auseinandersetzen.

Insbesondere fällt es zahlreichen Müttern und Vätern nach wie vor schwer, ihre Kinder in sachgemäßer Weise über geschlechtliche Zusammenhänge aufzuklären und zu einer sauberen Einstellung gegenüber den sexuellen Gegebenheiten zu erziehen. Sie begegnen dem unbefangenen Interesse der Kinder an geschlechtlichen Dingen allzu häufig mit Teilwahrheiten, Verheimlichungen (z. B. Klapperstorchlegende) und sonstigen Tabuierungen³¹⁾, die das Vertrauen der Kinder zu ihren Eltern stark belasten können. Offenbar haben manche Eltern — trotz der Emanzipation der Sexualität aus der Prüderie der Jahrhundertwende³²⁾ — selbst noch kein sicheres und natürliches Verhältnis zu geschlechtlichen Fragen und Gegebenheiten gewonnen. Dieser Mangel kann aber gerade für den heutigen jungen Menschen, der unter dem Einfluß anders verlaufender Reifungsvorgänge und einer stärker sexualisierten Öffentlichkeit steht, äußerst nachteilige Folgen haben.

2. Trotz der genannten Erschwernisse, mit denen eine Mutter in unserer Zeit fertig werden muß, kann wohl gesagt werden, daß das Selbstverständnis der Frau als Mutter von den Veränderungen der Umwelt in den vergangenen hundert Jahren in seinem Kern unberührt geblieben ist. Insoweit kann es wohl auch nie und durch nichts entscheidend beeinträchtigt werden, da die Frau nach ihrer körperlichen und geistig-seelischen Beschaffenheit auf die

²⁷⁾ Myrdal-Klein a. a. O. S. 43

²⁸⁾ Aber auch in dieser „3. Lebensphase“ finden viele Frauen heute noch wichtige Aufgaben in der Familie, vor allem bei der Betreuung der Enkelkinder (vgl. unten unter D).

²⁹⁾ Vgl. Gaupp, Psychologische Probleme der Familien-erziehung in der späteren Kindheit und im Jugendalter, in „Handbuch der Psychologie“ 10. Band, Pädagogische Psychologie, herausg. von H. Fetzner, 1959, S. 363 ff.

³⁰⁾ vgl. Wurzbacher, Hasse, Funktionen und Funktionsbeeinträchtigungen der heutigen Familie unter besonderer Berücksichtigung ihrer Erziehungsaufgabe, „Pro Familia“, 6/61, S. 5; Schelsky, Soziologische Bemerkungen zur Rolle der Schule in unserer Gesellschaftsverfassung, S. 40

³¹⁾ vgl. Hunger, Das Sexualwissen der Jugend 1960, S. 80 ff.

³²⁾ Schelsky, Soziologie der Sexualität, 1955, S. 8

Mutterschaft hin angelegt ist. Es ist aber nicht zu übersehen, daß eine große Kinderschar nicht wie früher Kapital bedeutet und daher Selbstbewußtsein vermittelt³³⁾ und daß heute manche Frau den Verzicht, den sie im Dienste der Mutterschaft leistet, bewußter empfindet, als dies früher der Fall war. Indessen dürften auch heute nur sehr wenige Frauen eine Mutterschaft wegen der damit verbundenen Einbußen an Konsum und Freizeit rundweg ablehnen. Das Selbstwertgefühl der Frau als Mutter ist weit stärker dadurch Belastungen ausgesetzt, daß viele Mütter sich den neuen Aufgaben bei der Erziehung der Kinder nicht mehr gewachsen fühlen. Dem könnte aber durch eine möglichst frühzeitig einsetzende und mit der gebotenen Gründlichkeit und Behutsamkeit durchgeführte pädagogische Unterweisung und Weiterbildung der Frauen im Sinne eines *life long learning*³⁴⁾ gewiß mit Erfolg begegnet werden.

3. Im Vergleich mit den hauswirtschaftlichen Leistungen der Frau, die in der öffentlichen Meinung nicht die ihnen zukommende Wertung erfahren, genießt in der heutigen Gesellschaft die Mutterschaft mit ihren Aufgaben und Funktionen ein hohes Ansehen. Dies wird besonders deutlich, wenn eine Frau ihre mütterlichen Pflichten versäumt. Die Öffentlichkeit reagiert — nicht zuletzt dank der Bemühungen des Deutschen Kinderschutzbundes — auf Fälle von Kindesmißhandlung und Verletzung der Aufsichtspflicht oft recht empfindlich. Sie bejaht zwar das Recht der Eltern auf eine Beschränkung der Kinderzahl, fordert aber, daß den vorhandenen Kindern gegenüber die Mutterpflichten sorgfältig erfüllt werden. Damit mag auch zusammenhängen, daß kinderreiche Mütter im Urteil eines Teiles der Öffentlichkeit einen weniger günstigen Platz einnehmen. Das gilt hauptsächlich dann, wenn infolge der Kinderzahl und dem Mangel an Hilfe im Haushalt, über den gerade die kinderreichen jungen Mütter klagen, die Erziehungskraft der Familie überfordert erscheint. Sind aber ihre häuslichen Verhältnisse geordnet und die Kinder gut erzogen, so zollt man der Mutter unabhängig von der Zahl ihrer Kinder durchweg Achtung und Respekt.

Daß die Leistungen der Eltern, insbesondere der Mutter auf dem Gebiet der modernen Kindererziehung häufig einer nachhaltigen Unterstützung durch außerhäusliche Erziehungsträger bedürfen, ist auch Gegenstand kritischer Äußerungen von Bildungsfachleuten. Die vielen sich häufig widersprechenden und sehr unterschiedlichen pädagogischen Ratschläge, Aufforderungen und Hinweise, die den Müttern in der Öffentlichkeit gegeben werden, beeinträchtigen zwar nicht unmittelbar das soziale Ansehen der Mutter, berühren aber doch die allgemeine Wertschätzung ihrer Erziehungsleistung. Die Mutter gilt heute nicht mehr ohne weiteres als die beste Erzieherin ihrer Kinder; sie muß sich diesen Ruf vielmehr besonders erringen. Diese Notwendigkeit kann ihr Selbstgefühl und ihr soziales Ansehen beeinträchtigen, aber auch, wenn sie ihrer Erziehungsaufgabe gerecht wird, ganz erheblich steigern. Dem muß auch dadurch Rechnung getragen werden, daß nicht der Mutter allein als Aufgabe

aufgeladen wird, was dem Vater aber auch der „sozialen Gruppe“ — Verwandte, Nachbarn usw. sowie Kindertagesstätten — zumindest mitaufgetragen ist.

C. Die Rechtsstellung der Frau in der Familie

I. Die Rechtsstellung der verheirateten Frau³⁵⁾

Seit 1949 hat sich die Rechtsstellung der verheirateten Frau gegenüber ihrem Ehemann und den Kindern wesentlich verändert. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 hat in Artikel 3 Abs. 2 den Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau aufgestellt und in Artikel 3 Abs. 3 erklärt, daß niemand seines Geschlechts wegen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Gleichzeitig bekannte sich der Verfassungsgeber in Artikel 6 Abs. 1 GG zu der Verpflichtung, den Institutionen der Ehe und Familie besonderen staatlichen Schutz zu gewähren. Aus diesen beiden Verfassungsnormen ergab sich die Notwendigkeit einer Überprüfung des bis dahin geltenden Ehe- und Familienrechts.

Am 1. April 1953 trat gemäß Artikel 117 Abs. 1 GG der Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Kraft. Soweit das damals geltende Recht diesem Grundsatz widersprach, verlor er seine Geltung. Hiervon wurden auch zahlreiche Bestimmungen des Familienrechts betroffen, welche dem Grundsatz des Artikels 3 Abs. 2 GG widersprachen. Eine gesetzliche Neuregelung auf dem Gebiete des Familienrechts erfolgte erst durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609). Bis zu seinem Inkrafttreten am 1. Juli 1958 vertraten Gerichte und Behörden in derselben Rechtsfrage mitunter einander widersprechende Auffassungen, zu denen nicht in allen Fällen eine klärende Entscheidung des Bundesgerichtshofs ergangen ist. Im folgenden soll deshalb dieser Zeitraum nicht besonders berücksichtigt werden.

1. Für die bis zum 1. April 1953 geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs war das Leitbild der patriarchalischen Familie bestimmend.

- a) Dem Manne stand in allen Angelegenheiten, die das gemeinschaftliche eheliche Leben betrafen, die Entscheidung zu; er konnte insbesondere Wohnort und Wohnung bestimmen. Die Frau teilte im Rechtssinne den Wohnsitz des Mannes (§ 10 Abs. 1 a. F.)³⁶⁾. Seine Entscheidungen mußte

³³⁾ u. a. Antonie Nopitsch, 63. Deutscher Fürsorgetag, Gesamtbericht S. 94

³⁴⁾ Liselotte Nold, 63. Deutscher Fürsorgetag, Gesamtbericht S. 108 sowie in „Die Frau in Kirche und Gesellschaft“, 1965, Heft 13, Schriftenreihe Missionierende Gemeinde, S. 81

³⁵⁾ Sonderbestimmungen für die verwitwete und geschiedene Frau werden — soweit sie hier von Interesse sind — ebenfalls unter diesem Abschnitt behandelt.

³⁶⁾ Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des BGB entweder in der alten Fassung (a. F.) oder in der neuen Fassung (n. F.).

Familie

sie befolgen, außer wenn sie mit der rechten ehelichen Gesinnung im Widerspruch standen (§ 1354 a. F.). Die Frau hatte das Recht und die Pflicht, das Hauswesen zu leiten, war aber auch insoweit den Bestimmungen des Mannes unterworfen (§ 1356 Abs. 1 a. F.). Im Bereich ihres häuslichen Wirkungskreises galt sie bei Rechtsgeschäften mit Dritten als Vertreterin des Mannes (§ 1357 a. F.). Zur Unterstützung des Mannes bei seiner beruflichen Tätigkeit war sie insoweit verpflichtet, als dies nach den sozialen Verhältnissen der Eheleute üblich war (§ 1356 Abs. 2 a. F.). Schließlich konnte der Mann ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Frau mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts fristlos kündigen, wenn sie wegen ihrer beruflichen Tätigkeit ihren ehelichen Verpflichtungen gegenüber Mann und Kindern nicht ausreichend nachkommen konnte (§ 1358 a. F.).

Auch in den vermögensrechtlichen Beziehungen der Eheleute zueinander waren dem Manne Vorrechte eingeräumt. Zwar blieb jeder Ehegatte Eigentümer seines Vermögens, doch war, wenn die Ehegatten vertraglich nichts anderes vereinbart hatten, das eingebrachte Gut (die „Mitgift“) der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (§ 1363 a. F.). Andererseits hatte er für den Unterhalt der Ehegatten zu sorgen und mußte auch den ehelichen Aufwand tragen (§§ 1360, 1389 a. F.).

- b) Bis zum Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes stand die elterliche Gewalt über die gemeinsamen Kinder in erster Linie dem Vater zu (§ 1627 a. F.). Er hatte kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen; ihm stand die Vertretung des Kindes zu; er hatte die Nutznießung am Kindesvermögen (§§ 1627, 1630, 1649 a. F.), haftete dafür allerdings auch vor der Mutter für den Unterhalt des Kindes. Neben dem Vater hatte während der Dauer der Ehe auch die Mutter die tatsächliche Personensorge (§ 1634 a. F.); zur Verwaltung des Kindesvermögens und zur Vertretung des Kindes war sie aber nicht berechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern ging die Meinung des Vaters vor (§ 1643 a. F.). Nur in gewissen, vom Gesetz näher bestimmten Fällen, in denen der Vater die elterliche Gewalt nicht ausüben konnte, trat die Mutter an seine Stelle (§§ 1684, 1685 a. F.). Aber auch dann war sie dem Vater nicht gleichgestellt. Ohne ihre Zustimmung konnte ihr ein Beistand bestellt werden, der sie in ihren Rechten beschränkte (§§ 1687 ff. a. F.). Im Falle der Wiederverheiratung verlor sie die elterliche Gewalt (§ 1697 a. F.). Auch bei Scheidung der Ehe konnte der Mutter nur die Personensorge, nicht die volle elterliche Gewalt übertragen werden (§ 74 EheG 1946).

2. Durch das Gleichberechtigungsgesetz wurden die oben aufgezählten Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander und gegenüber den Kindern neu geregelt. Der wesentliche Inhalt der Reform ergab sich in den meisten Fällen fast zwingend aus dem Verfassungs-

grundsatz, daß Mann und Frau — auch in Ehe und Familie — gleiche Rechte und Pflichten haben sollen.

Die rechtliche Vorrangstellung des Ehemannes und Vaters mußte dem neuen Leitbild der Familie weichen, in der die Eheleute alle Fragen, die das Familienleben mit sich bringt, möglichst im Einvernehmen miteinander regeln. Als maßgebliche Richtlinie für die gesetzliche Lösung aller Zweifelsfragen galt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß durch Artikel 3 Abs. 2 GG nicht jede Rechtsungleichheit ausgeschlossen werde, vielmehr der Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 Abs. 1 GG) und das Wohl und die Interessen der Kinder (Artikel 6 Abs. 2 GG) einer formalen Gleichstellung von Mann und Frau in Ehe und Familie gewisse Schranken setzen sollten. Von der so verstandenen Gleichberechtigung aus gesehen, hatte die Familienrechtsreform dahin zu wirken, daß die Frau ihrem Ehemann und Vater ihrer Kinder als gleichberechtigte Partnerin zur Seite steht.

- a) Für die Regelung des Verhältnisses der Ehegatten zueinander hat das Gleichberechtigungsgesetz einige für die Rechtsstellung der Frau besonders wichtige Bestimmungen gebracht.

§ 1354, a. F., wonach dem Mann die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zustand, wurde ersatzlos gestrichen. Der Gesetzgeber ging dabei von der Erwägung aus, daß dieses sogenannte Letztentscheidungsrecht des Mannes heute nicht mehr als eheerhaltende Kraft gewertet werden kann. Vielmehr werde im Streitfall eine Einigung erschwert, wenn von vornherein feststeht, daß der Mann entscheiden könne und die Frau — falls es hierüber zu einem Rechtsstreit kommen sollte — nachweisen müsse, daß die Entscheidung des Mannes einen Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Bei der Neuregelung war aber auch die Überlegung maßgebend, daß die innere Struktur der Ehe, die auf der grundsätzlichen Bereitschaft der Ehegatten zur gegenseitigen Rücksichtnahme beruhe, sich einer gesetzlichen Regelung entziehe.

Die Befugnis des Mannes, den ehelichen Wohnsitz einseitig festzusetzen, desgleichen sein Recht, ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Frau zu kündigen, wurden ebenfalls beseitigt.

Die Ehefrau führt den Haushalt heute in eigener Verantwortung. In diesem Bereich steht ihr also ein Alleinentscheidungsrecht zu. Eine Pflicht des Mannes, der Frau in gewissem Umfang bei der Führung des Hauswesens beizustehen, hat die neuere Rechtsprechung aus der allgemeinen Vorschrift des § 1353 abgeleitet. Die Verpflichtung zur Mitarbeit im Beruf oder Geschäft des anderen Ehegatten, soweit dies nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist, erstreckt sich jetzt auf Mann und Frau (§ 1356 Abs. 2 n. F.).

Die Schlüsselgewalt, d. h. das Recht, bei Geschäften, die mit Dritten im Rahmen der Haushaltsführung geschlossen werden, den anderen Ehegatten zu verpflichten, ist allein bei der Frau geblieben. Dabei wird die Schlüsselgewalt nicht

etwa als ein auf einer vermuteten oder fingierten Vollmacht des Mannes beruhendes Recht, sondern als ein eigenes Recht der Frau verstanden, das sich aus ihrer hausfraulichen Funktion herleitet. Für die Erfüllung der Geschäfte im Rahmen der Schlüsselgewalt haftet allerdings auch die Frau persönlich, wenn der Mann, der in erster Linie für die Haushaltsschulden haftet, nicht zahlungsfähig ist (§ 1357 Abs. 1 n. F.).

Die Frau hat — der Tradition entsprechend — von der Eheschließung an zwar den Familiennamen des Mannes zu führen; sie ist aber berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Namen des Mannes ihren Mädchennamen anzufügen (§ 1355 n. F.).

Die Unterhaltspflicht der Ehegatten ist in der Weise geregelt, daß die Ehegatten durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen für den Unterhalt der Familie gemeinsam aufzukommen haben, wobei die Frau ihre Verpflichtung, zum Unterhalt durch Arbeit beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts erfüllt. Soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist, darf die Frau erwerbstätig sein (§ 1356 Abs. 1 n. F.). Verpflichtet zu einer Erwerbstätigkeit ist sie aber nur, soweit die Einkünfte aus der Arbeit des Mannes und aus dem Vermögen der Eheleute zum Unterhalt der Familie nicht ausreichen (§ 1360 n. F.). Damit ist an die Stelle der im wesentlichen einseitigen Unterhaltspflicht des Mannes die Verpflichtung beider Ehegatten getreten, entsprechend ihren unterschiedlichen Funktionsbereichen zum Unterhalt der Familie beizutragen. Gleichzeitig wird zum Ausdruck gebracht, daß die Leistungen von Mann und Frau für die Familie gleichwertig nebeneinander stehen. Nach § 1360 a n. F. umfaßt der Familienunterhalt alles, was erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten, wie auch die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen. Hierzu gehört auch die Zahlung eines angemessenen Taschengeldes und die Bereitstellung der für die Zahlung von Beiträgen und Steuern erforderlichen Mittel für die nicht erwerbstätige Ehefrau. Die Bestimmung des § 1360 a Abs. 2 n. F., nach der die Frau Anspruch auf ein vom Mann im voraus zu zahlendes Wirtschaftsgeld hat, wird gewiß von allen Frauen besonders begrüßt.

Eine wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht brachten die §§ 1361, 1361 a n. F. für die Unterhaltsverpflichtung im Falle des Getrenntlebens der Ehegatten. Dabei ist die Frage, ob und in welchem Umfang die getrennt lebende Ehefrau zur Übernahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet ist, von besonderer Bedeutung. § 1361 Abs. 2 n. F. bestimmt, daß der Mann, der die Trennung allein oder in erheblich überwiegendem Maße verschuldet hat, die nicht erwerbstätige Frau nur dann darauf verweisen kann, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, wenn sie auch bei Fortbestehen der häuslichen Gemeinschaft zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet wäre. Dasselbe gilt, wenn die Inanspruchnahme des

Familie

Mannes nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere im Hinblick auf eine frühere Erwerbstätigkeit der Frau oder die kurze Dauer der Ehe, grob unbillig ist. Diese neue Vorschrift nimmt damit besonders auf die Lage der älteren Ehefrauen und der Frauen mit noch kleineren Kindern Rücksicht.

Im Rahmen der gesetzgeberischen Reformarbeiten beanspruchte das eheliche Güterrecht den weitaus größten Raum. Die veränderte soziale Stellung der Frau machte auf diesem Rechtsgebiet eine Reform besonders dringlich. Der gesetzliche Güterstand ist jetzt nicht mehr der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, sondern der Zugewinnngemeinschaft. In diesem Güterstand behält jeder Ehegatte das Vermögen, das er vor der Eheschließung gehabt hat; auch das Vermögen, das er während der Ehe erwirbt, gehört ihm allein. Von wenigen Beschränkungen abgesehen, verwaltet jeder Ehegatte sein Vermögen selbständig; er kann auch über die ihm gehörenden Gegenstände grundsätzlich frei verfügen. Zum Schutze der wirtschaftlichen Grundlage von Ehe und Familie ist die Verfügungsfreiheit der Ehegatten jedoch in zwei Fällen beschränkt. Nach § 1365 Abs. 1 n. F. kann sich ein Ehegatte nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über sein Vermögen im ganzen zu verfügen, und nach § 1369 Abs. 1 n. F. kann ein Ehegatte über ihm gehörende Gegenstände des ehelichen Haushalts nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verfügen und sich zu einer solchen Verfügung verpflichten.

Bei Beendigung des gesetzlichen Güterstandes auf andere Weise als durch den Tod eines Ehegatten wird festgestellt, welchen Zugewinn jeder Ehegatte in der Ehe erzielt hat. Dabei wird unter Zugewinn der Betrag verstanden, um den das Vermögen, das ein Ehegatte bei Beendigung des Güterstandes besitzt, das Vermögen übersteigt, das er beim Eintritt des Güterstandes hatte (§§ 1373, 1374 n. F.). Soweit der Zugewinn eines Ehegatten den Zugewinn seines Ehepartners übersteigt, muß er den anderen Ehegatten am Überschuß beteiligen. Dem anderen Ehegatten steht dann grundsätzlich die Hälfte des Überschusses als Ausgleichsforderung zu (§ 1378 n. F.).

Bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten wird der Zugewinnausgleich in der Regel dadurch verwirklicht, daß sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht (§ 1371 n. F.). Der überlebende Ehegatte ist damit neben Abkömmlingen des Erstverstorbenen zur Hälfte, neben Eltern, Geschwistern und Großeltern zu drei Vierteln der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen.

Die Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand ist als besondere Anerkennung der ehelichen Lebensgemeinschaft und Schicksalsverbundenheit anzusehen, da sie dem Gedanken der gegenseitigen Unterstützung und Sicherstellung der Ehegatten in hohem Maße Rechnung trägt.

Familie

Durch die Teilung des Zugewinns soll in erster Linie die Ehefrau, die ihre volle Arbeitskraft in den häuslichen Dienst an Ehe und Familie gestellt hat, für die Zeit nach der Ehe wirtschaftlich sichergestellt werden.

Eine Verbesserung der Rechtsstellung der Ehefrau hat für den Fall, daß der Mann die Scheidung der Ehe wegen ihrer Zerrüttung verlangt, auch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) bewirkt. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 48 Abs. 2 EheG. wurde bei Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft eine Verstärkung des Widerspruchsrechts des beklagten Ehegatten gegen das Scheidungsbegehren des zumindest überwiegend an der Zerrüttung der Ehe schuldigen anderen Ehegatten gesetzlich normiert. Während bis dahin der Widerspruch nicht zu beachten war, wenn „die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt“ war, hat der Widerspruch heute nur dann keinen Erfolg, wenn „dem widersprechenden Ehegatten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft fehlen, die Ehe fortzusetzen“. Diese Regelung dürfte primär der Frau zugute kommen, weil bei der großen Mehrzahl der Scheidungen nach § 48 EheG. der Mann, sofern überhaupt eine Schuld festgestellt wird, die überwiegende oder alleinige Schuld trägt. Wie bisher ist dem Scheidungsbegehren auch dann nicht stattzugeben, wenn das wohlverstandene Interesse eines oder mehrerer Kinder aus dieser Ehe die Aufrechterhaltung der Ehe erfordert.

Die früher sehr umstrittene Frage der Kostenvorschußpflicht des Mannes im Scheidungsprozeß der vermögenslosen Ehefrau wurde durch § 1360 a Abs. 4 n. F. in der Weise geregelt, daß die Vorschußpflicht als ein Teil der Unterhaltsverpflichtung anzusehen ist und damit grundsätzlich jetzt beiden Ehegatten obliegt. Dasselbe gilt für den Kostenvorschuß in allen Prozessen, die eine persönliche Angelegenheit des unterhaltsberechtigten Ehegatten betreffen, z. B. in Abstammungs- und Entmündigungsverfahren sowie für die Verteidigung in einem gegen diesen Ehegatten gerichteten Strafverfahren.

- b) Die Kinder stehen nach dem neuen Recht unter der gemeinsam auszuübenden elterlichen Gewalt von Vater und Mutter (§ 1626 n. F.). Die Eltern haben ihr Erziehungsrecht in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie sich zu einigen versuchen (§ 1627 n. F.). Das Gleichberechtigungsgesetz sah vor, daß beim Fehlschlagen dieses Versuchs wie bis dahin (§ 1634 a. F.) die Meinung des Vaters vorgehen sollte (§ 1628 n. F.), jedoch mit der Maßgabe, daß er auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen habe und daß in den Fällen beharrlicher Verletzung dieser Verpflichtung im Interesse des Kindeswohls das Vormundschaftsgericht der

Mutter auf Antrag das Entscheidungsrecht übertragen könne. Außerdem sollte nach dem Gleichberechtigungsgesetz der Vater alleiniger gesetzlicher Vertreter des Kindes (§ 1629 Abs. 1 n. F.) bleiben. Der Mutter sollte die Vertretung nur zustehen, wenn sie die elterliche Gewalt allein ausübt, so z. B., wenn ihr die elterliche Gewalt bei Getrenntleben der Ehegatten nach § 1672 n. F. übertragen worden ist. Diese weitgehende Einschränkung der mütterlichen Rechte hat aber das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 29. Juli 1959 (vgl. Neue Juristische Wochenschrift 1959, S. 1483) als mit Artikel 6 Abs. 1 und 2 sowie mit Artikel 3 Abs. 2 und 3 nicht vereinbar und somit für nichtig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht ging dabei von der Erwägung aus, daß die zwischen den Eltern bestehende enge Gemeinschaft und ihre gemeinsame unteilbare Verantwortung gegenüber dem Kinde auch zu einer rechtlichen Gleichstellung von Vater und Mutter im Verhältnis zu den Kindern führe.

Die gesetzliche Vertretung steht nach dem neuen Recht beiden Eltern gemeinschaftlich zu. Unklar ist, was zu geschehen hat, wenn sich die Eltern bei einer im Rahmen des Sorgerechts zu treffenden Entscheidung nicht einigen können. Teilweise wird die Meinung vertreten, daß in diesem Falle die beabsichtigte Maßnahme unterbleiben und das Vormundschaftsgericht nur bei Gefährdung des Kindes gemäß § 1666 BGB eingreifen sollte. Eine andere Auffassung geht dahin, daß das Vormundschaftsgericht in jedem Falle sollte angerufen werden können, um dann die Entscheidung entweder selbst zu treffen oder die Entscheidungsbefugnis einem Elternteil allein zu übertragen. Das Bundesverfassungsgericht hat zu dieser Frage im Urteil vom 29. Juli 1959 erklärt, daß bei Beschränkung auf den ersten Fall einer Gefährdung des Wohles des Kindes die Anrufung des Vormundschaftsgerichts verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden wäre. Das Vormundschaftsgericht nehme in diesem Falle das „Wächteramt“ (Artikel 6 Abs. 2 GG) der staatlichen Gemeinschaft ebenso wahr, wie in jenen anderen gesetzlich festgelegten Fällen — z. B. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (BGBl. S. 939) — einer Verhütung objektiver Verletzungen des Kindeswohles, ohne daß Mißbrauch elterlicher Gewalt oder Pflichtwidrigkeit eines Sorgeberechtigten vorzuliegen braucht. In der gerichtlichen Praxis sind diese Fälle jedoch sehr selten; fast immer kommt es zu einer Einigung zwischen den Eltern.

Nach Scheidung der Ehe wird die volle elterliche Gewalt auf den Vater oder die Mutter übertragen (§ 1671 n. F.), weil die frühere Regelung, nach welcher die Mutter nur die Personensorge ausüben konnte, nicht mit Artikel 3 Abs. 2 GG in Einklang steht. Die veränderte Stellung der Frau hat auch dazu geführt, daß die verwitwete oder geschiedene Mutter im Falle ihrer Wiederverheiratung die elterliche Gewalt behält. Daß

die Leistung der Mutter in Familie und Haushalt ebenso wie die Berufsarbeit des Vaters grundsätzlich als Erfüllung der Unterhaltspflicht angesehen wird, gilt nicht nur für die Unterhaltspflicht zwischen den Ehegatten, sondern ebenfalls für die Unterhaltspflicht gegenüber den gemeinsamen Kindern, auch wenn die Eltern getrennt leben oder ihre Ehe aufgelöst ist. Das Kind kann sich wegen seiner Unterhaltsansprüche an den Vater oder die Mutter halten. Die Haftung der Eltern richtet sich nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen (§ 1606 Abs. 3 n. F.).

Wie die Nutznießung am Kindesvermögen ist auch der in § 1620 a. F. festgelegte Aussteueranspruch der Tochter als Rechtsanspruch entfallen. Der Anspruch des Kindes auf Unterhalt umfaßt heute grundsätzlich auch den Anspruch auf eine angemessene Berufsausbildung; dies gilt in gleicher Weise für Sohn und Tochter. Wird dieser Anspruch der Tochter erfüllt, so kann sie mit ihrem Verdienst — ebenso wie der Mann — zur Einrichtung des ehelichen Haushalts beitragen. Ein Rechtsanspruch der Tochter auf Gewährung einer Aussteuer neben ihrem Anspruch auf Ausbildung würde heute eine ungerechtfertigte Besonderstellung gegenüber dem Sohn bedeuten³⁷⁾.

II. Die Rechtsstellung der ledigen Mutter

1. Nach § 40 JWG steht das uneheliche Kind von der Geburt an unter der Vormundschaft des Jugendamts. Damit sollte das Wohl des Kindes sichergestellt und vor allem dessen Unterhaltsanspruch mit dem erforderlichen Nachdruck verfolgt werden können. Das Jugendamt ist gesetzlicher Vertreter des Kindes in allen Angelegenheiten, wie z. B. beim Abschluß eines Lehrvertrages, eines Sparvertrages, oder eines Unterhaltsvergleichs mit dem Vater. Die Mutter hat die tatsächliche Sorge für die Person des Kindes, insbesondere das Recht, seinen Aufenthalt zu bestimmen. Das Jugendamt, das insoweit die rechtliche Stellung eines Beistandes hat (§ 1707 Abs. 1), muß die Mutter bei der Pflege und Erziehung des Kindes unterstützen und es dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzeigen, wenn dessen Einschreiten zum Wohle des Kindes erforderlich erscheint (§ 1686 n. F.). Zwischen dem Kinde und seinem Vater besteht weder ein Verwandtschaftsverhältnis im Rechtsinne noch eine sonstige familienrechtliche Beziehung (§ 1589 Abs. 2). Das Rechtsverhältnis zwischen Vater und unehelichem Kind erschöpft sich in der Zahlung einer Unterhaltsrente (§ 1708).

2. Diese Rechtslage wird seit langem nicht nur als Schlechterstellung des unehelichen Kindes gegenüber dem ehelichen, sondern auch als Diskriminierung der unehelichen Mutter angesehen. Eine umfangreiche Reform dieses Rechtsgebietes steht bevor, um auch im Familienrecht den Verfassungsauftrag des Artikels 6 Abs. 5 GG zu erfüllen, wonach den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft geschaffen werden

Familie

sollen wie den ehelichen Kindern. Im Rahmen dieser Reform sollen auch diejenigen Bestimmungen beseitigt werden, welche heute als Diskriminierung der Mutter empfunden werden.

Einen ersten Schritt in dieser Richtung hat der Gesetzgeber mit dem Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 getan. Nach § 1707 Abs. 2 n. F. kann das Vormundschaftsgericht der volljährigen Mutter auf ihren Antrag die elterliche Gewalt übertragen, wenn sie nach ihren erzieherischen Fähigkeiten zur Übernahme der damit verbundenen Verantwortung geeignet ist. Die Mutter tritt damit — noch selbständiger als bei Bestellung zum Vormund — aus der Kontrolle des Jugendamtes heraus und vertritt ihr Kind in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Auf ihren Antrag kann zu ihrer Unterstützung ein Beistand bestellt werden. Durch das Familienrechtsänderungsgesetz ist außerdem die Unterhaltsverpflichtung des Vaters, die früher nur bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes bestand, grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgedehnt worden (§ 1708 Abs. 1 n. F.). Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß nach Einführung des 9. Schuljahres die Berufsausbildung heute meistens erst in diesem Alter abgeschlossen ist. Ohne Zweifel bedeutet diese Regelung auch für die Mutter eine fühlbare Entlastung. Nach dem Referenten-

³⁷⁾ Im Rahmen einer Untersuchung, die im Jahre 1963/64 im Auftrage des Bundesministers für Familie und Jugend von der Arbeitsgemeinschaft sozialwissenschaftlicher Forschungsinstitute durchgeführt worden ist, wurden 7345 Mütter mit 12 985 Kindern unter 18 Jahren über ihre Einstellung zur Berufsausbildung ihrer Töchter (und Söhne) gefragt. (Diese Untersuchung wird, da sie auf dem Adressenmaterial des Mikrozensus 1962 — einer 1%-Stichprobe — basiert, auch als Unterstichprobe bezeichnet.) 63 v. H. der 2903 Mütter, die Töchter und Söhne hatten, haben die Frage bejaht, ob sie eine Berufsausbildung für die Tochter genauso wichtig halten würden, wie für den Sohn. 85 v. H. der insgesamt 5056 Mütter mit Töchtern hielten auch eine Aussteuer der Töchter für wichtig; es handelt sich hierbei überwiegend um Mütter, die auch eine Berufsausbildung bejahen. Die Befragung ergab ferner, daß mehr als die Hälfte aller Mütter mit Töchtern glaubten, ihren Töchtern eine Aussteuer und eine Berufsausbildung geben zu können. 16 v. H. der Mütter konnten ihren Töchtern nur eine Berufsausbildung ermöglichen, während 3 v. H. der Mütter erklärten, nur eine Aussteuer finanzieren zu können. Der Anteil der Mütter, die ihren Töchtern nur eine Berufsausbildung geben konnten, lag bei den unvollständigen Familien wesentlich höher als bei den vollständigen Familien. Diese Ergebnisse lassen den Schluß zu, daß die Notwendigkeit einer Ausbildung der Töchter von den Müttern weitgehend erkannt worden ist. Allerdings ist damit noch nicht gesagt, daß es sich um eine gleichwertige Ausbildung wie bei dem Sohn handeln müsse. In welchem Umfange eine Ausbildung gegeben werden kann, hängt vermutlich in erster Linie von der finanziellen Situation der Familie ab. Der Sozialstatus des Mannes, die Ausbildung der Mutter sowie Zahl und Alter der Kinder sind Komponenten, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen, um ein differenziertes Urteil über die Ausbildung der Kinder zu erhalten.

Familie

entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder (Unehelichengesetz) soll sich die Rechtslage der Mutter eines unehelichen Kindes insbesondere auch dadurch verbessern, daß bei der Regelung der Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Vater eine Altersgrenze entfällt, daß auch die Eltern und Voreltern des Vaters zum Unterhalt seines Kindes verpflichtet werden, daß ferner die wirtschaftliche Lage des Kindes beim Tode des Vaters verbessert wird und schließlich auch die Ansprüche der Mutter gegen den Vater wesentlich erweitert werden.

D. Die Auswirkungen der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit von Müttern auf die Betreuung und Entwicklung der Kinder

Wenn heute in der Öffentlichkeit die Probleme der Erwerbstätigkeit der Frau diskutiert werden, so geht es dabei in erster Linie um die Probleme der Ehefrauen und Mütter, die ihrem Beruf an einer außerhalb der Wohnung gelegenen Arbeitsstätte nachgehen.³⁸⁾ Gemeint ist hier weniger die Doppelbelastung der Ehefrau, als vielmehr die dreifache Belastung der Mutter durch Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit und Betreuung der Kinder. Jahrelang war in der Öffentlichkeit von 3 Mill. erwerbstätiger Mütter die Rede, einer Zahl, die das Ausmaß der Problematik der Mütterarbeit deutlich machen sollte. Dabei wurde nicht selten von „Verantwortungslosigkeit“ dieser Mütter gegenüber ihren häuslichen und erzieherischen Aufgaben gesprochen. Die Zahl von 3 Mill. erwerbstätiger Mütter ist zwar zutreffend, aber mißverständlich: Es wird hier z. B. nicht unterschieden zwischen selbständig und abhängig erwerbstätigen Müttern, zwischen Müttern mit kleineren Kindern und solchen, deren Kinder nicht mehr schulpflichtig, sondern oft schon erwerbstätig sind. Ebenso irreführend war es, von 3 Mill. „Schlüsselkindern“ zu sprechen, ohne näher darauf einzugehen, was unter einem Schlüsselkind zu verstehen ist. So liegt dieser Größenangabe weder eine Altersabgrenzung der Kinder zugrunde, noch die Feststellung, daß die Kinder während der beruflich bedingten Abwesenheit der Mutter tatsächlich unbetreut waren.

Die Zahl der Mütter, die außerhalb der Land- und Forstwirtschaft in abhängiger Stellung erwerbstätig sind und gleichzeitig für Kinder unter 14 Jahren zu sorgen haben, ist — die verheirateten und unverheirateten Mütter zusammengekommen — von 417 000 im Jahre 1950 auf 1,3 Mill. im Jahre 1962 gestiegen; sie hat sich also in diesen 12 Jahren mehr als verdreifacht. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der außerhalb der Land- und Forstwirtschaft als Selbständige oder mithelfende Familienangehörige erwerbstätigen Mütter von 215 000 auf 339 000 gestiegen.

Im Rahmen einer Zusatzerhebung zum Mikrozensus — einer 1 %-Stichprobe — wurden im Oktober 1962 Mütter befragt, die in Industrie, im Handel, Gewerbe, öffentlichen Dienst usw. als Selbständige, mithelfende Familienangehörige oder in abhängiger Stellung erwerbstätig waren und

mindestens ein Kind unter 14 Jahren zu betreuen hatten³⁹⁾. In diese Untersuchung sind 1 523 000 Mütter einbezogen worden⁴⁰⁾. Das sind

92,5 v. H. der 1,647 Mill. Mütter, die außerhalb der Landwirtschaft tätig waren und Kinder unter 14 Jahren hatten;

65,1 v. H. der insgesamt 2,338 Mill. erwerbstätigen Mütter mit Kindern unter 14 Jahren;

22,7 v. H. aller 6,696 Mill. Mütter mit Kindern unter 14 Jahren.

Die 1,523 Mill. erwerbstätigen Mütter hatten 2,251 Mill. Kinder unter 14 Jahren. 1,972 Mill. dieser Kinder waren den ganzen Tag ohne mütterliche Aufsicht. Bei 278 000 Kindern war die Mutter nur einen halben Tag abwesend. Von den fast 2. Mill. Kindern, deren Mütter im Oktober 1962 den ganzen Tag erwerbstätig waren, wurden rd. 1,8 Mill. oder 91 v. H. den ganzen Tag betreut, während 170 000 den halben Tag und 8000 ganztägig unbetreut waren. Die Gliederung nach den Altersgruppen der unter 6 Jahre alten Kinder und der 6 bis unter 14 Jahre alten Kinder zeigt, daß im Umfang der Betreuung erhebliche Unterschiede bestehen. Von den 784 000 Kindern unter 6 Jahren, deren Mütter den ganzen Tag erwerbstätig sind, waren 778 000 oder 99 v. H. den ganzen Tag über betreut, während etwa 800 den halben Tag über und 5600 den ganzen Tag über unbetreut waren. Bei den 6- bis unter 14jährigen Kindern ist der Anteil der nur halbtägig betreuten Kinder dagegen weit höher. Die Kinder dieser Altersgruppe befanden sich vormittags im allgemeinen in der Schule. Die Zahl der Kinder, die zwar vormittags betreut, nachmittags aber unbetreut waren, nimmt mit dem Alter der Kinder zu; bei den 6- bis unter 10jährigen waren es 38 000 oder 7 v. H., bei den 10- bis unter 14jährigen 132 000 oder 20 v. H. Die Zahl der vormittags und nachmittags unbetreuten Kinder ist in diesen Altersgruppen sehr gering.

Von den 278 000 Kindern, deren Mütter nur halbtags arbeiten, waren etwa 3000 Kinder oder rd. 1 v. H. während der Abwesenheit der Mutter un-

³⁸⁾ vgl. Schubnell, Die Erwerbstätigkeit von Frauen und Müttern und die Betreuung ihrer Kinder, in „Wirtschaft und Statistik“, 1964, S 444

³⁹⁾ Zur Gruppe erwerbstätiger Mütter wurden diejenigen gezählt, die im Oktober 1962 außerhalb der Landwirtschaft erwerbstätig waren. Es wurde festgestellt, ob es sich um eine Dauerbeschäftigung, eine Saisonbeschäftigung oder um Gelegenheitsarbeit handelt. Ferner wurde ermittelt, wieviele Tage in der Woche die Mutter arbeitet und wie groß die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden ist. In einem zweiten Teil des Erhebungsbogens wurde nach der Betreuung der Kinder gefragt.

⁴⁰⁾ Insgesamt wurden bei dieser Erhebung 1,647 Mill. Mütter mit Kindern unter 14 Jahren festgestellt, die außerhalb der Land- und Forstwirtschaft entweder in abhängiger Stellung oder als Selbständige oder als mithelfende Familienangehörige erwerbstätig waren. Die Differenz zwischen den erwähnten 1,647 Mill. und 1,523 Mill. Müttern beruht darauf, daß in 124 000 Fällen keine Angaben über die Betreuung gemacht worden sind.

Familie

betreut. 205 000 Kinder oder 99 v. H., deren Mütter am Vormittag arbeiten, und 71 000 oder 98 v. H., deren Mütter am Nachmittag arbeiten, waren während der Abwesenheit ihrer Mutter betreut ⁴¹⁾).

Diese Zahlen widerlegen die Behauptung, es gäbe 3 Mill. Schlüsselkinder. Versteht man unter Schlüsselkindern die mindestens halbtags sich selbst überlassenen bis zu 10jährigen Kinder ganz- oder halbtags erwerbstätiger Mütter, so kommt man aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung auf eine Zahl von knapp 50 000 Schlüsselkindern ⁴²⁾. Wählt man die Altersgrenze von unter 14 Jahren, so ergibt sich eine Zahl von 181 000 Schlüsselkindern.

Die Frage, wer die Kinder erwerbstätiger Mütter während der Abwesenheit der Mutter betreut, kann aus den Angaben über die Betreuungseinrichtungen und Betreuungspersonen beantwortet werden. Zu den Betreuungseinrichtungen wurden Kindergärten, Kinderhorte und Tageskrippen ⁴³⁾, ferner die Volksschule und bei den älteren Kindern die weiterführenden Schulen gezählt. Bei den betreuenden Personen wurde unterschieden zwischen dem Vater, den Großeltern, älteren Geschwistern oder anderen Verwandten, und nicht verwandten Personen.

Von den fast 2 Mill. Kindern ganztätig erwerbstätiger Mütter wurden 0,371 Mill. oder 19 v. H. ganztätig im Kindergarten, Hort oder in der Schule betreut. 0,673 Mill. Kinder oder 34 v. H. der Kinder waren ganztätig von verwandten und anderen Personen betreut, und 750 000 oder 38 v. H. befanden sich während einiger Stunden des Tages in Kindertagesstätten oder Schulen und während der übrigen Zeit der Abwesenheit der Mütter bei verwandten oder anderen Personen. Die nur halbtätig erwerbstätigen Mütter hatten 278 000 Kinder zu versorgen, von denen 156 000 während der Abwesenheit der Mutter in Kindergärten, Schulen usw. untergebracht waren und 119 000 von verwandten oder sonstigen Personen betreut wurden ⁴⁴⁾.

Die Tabellen zeigen, daß mit zunehmendem Alter der Kinder die Betreuung durch verwandte und andere Personen mehr und mehr von der Betreuung durch Einrichtungen abgelöst wird. Bei den 278 000 unter 14 Jahre alten Kindern halbtätig erwerbstätiger Mütter steigt der Prozentsatz der in den Kindergärten untergebrachten Kinder von 2,4 v. H. bei den unter 2jährigen auf 98,9 v. H. bei den 10- bis unter 14jährigen. Bei den 1 972 000 Kindern unter 14 Jahren, deren Mütter ganztätig erwerbstätig sind, ist die Situation insofern anders, als hier noch die möglicherweise unterschiedlichen Formen der Betreuung an beiden Tageshälften (beispielsweise vormittags Schule, nachmittags Obhut der Großmutter) zu berücksichtigen sind. Die ganztätige Betreuung durch Personen sinkt von 95,2 v. H. bei den unter 2jährigen Kindern auf 0,4 v. H. bei den 10 bis unter 14 Jahre alten Kindern.

Andererseits nimmt die an beiden Tageshälften wechselnde Form der Betreuung von 0,1 v. H. bei den unter 2 Jahre alten Kindern auf 61,0 v. H. bei den 10 bis unter 14 Jahre alten Kindern zu. Von den unter 2jährigen Kindern wurden 4,7 v. H. ganztätig durch Einrichtungen betreut; bei den 2 bis

unter 6 Jahre alten in Kindergärten betreuten Kindern sind es sogar 22,9 v. H., während bei den 10 bis unter 14 Jahre alten Kindern nur noch 18,2 v. H. ganztätig durch Einrichtungen betreut wurden.

Unter den Personen, die sich während der Abwesenheit der Mutter ganztätig der Kinder annehmen, spielt die Großmutter eine besondere Rolle. 320 000 Kinder, d. h. über die Hälfte aller unter 6jährigen Kinder ganztätig erwerbstätiger Mütter, befanden sich den ganzen Tag in der Obhut der Großeltern. 165 000 Kinder dieser Altersgruppe befanden sich dagegen noch in der Betreuung ihrer Mutter. Dabei handelte es sich überwiegend um Mütter, die als Selbständige oder mithelfende Familienangehörige tätig sind und sich auch während ihrer Berufsarbeit noch um ihre Kinder kümmern können. Demgegenüber spielte die Betreuung durch den Vater bei Kindern dieser Altersgruppe eine untergeordnete Rolle; nur rund 13 000 Kinder, die nicht in einem Kindergarten oder Kinderhort untergebracht sind, wurden während der Abwesenheit der Mutter vom Vater betreut.

Anders liegen die Verhältnisse bei den schulpflichtigen Kindern. In die Betreuung während der schulfreien Zeit teilen sich die Großeltern und die Eltern. Während rd. 273 000 schulpflichtige Kinder sich außerhalb der Schulstunden in der Obhut der Großeltern befanden, wurden 227 000 schulpflichtige Kinder von ihrer Mutter betreut, wobei es sich auch hier wieder überwiegend um Selbständige und mithelfende Frauen handelte. Der Vater spielt bei der Betreuung der schulpflichtigen Kinder eine weit größere Rolle als bei der Betreuung kleinerer Kinder: 94 000 schulpflichtige Kinder ganztätig erwerbstätiger Mütter wurden während der schulfreien Zeit von ihrem Vater betreut.

⁴¹⁾ vgl. Anhangtabellen „Familie“ 17—18 und Schaubild zu Anhangtabelle „Familie“ 18

⁴²⁾ Gegenüber der Zuverlässigkeit der Ergebnisse derartiger Untersuchungen könnte eingewandt werden, daß erwerbstätige Mütter mit jüngeren Kindern wegen etwaiger „Schuldgefühle“ bei einer Befragung über die Betreuung der Kinder nicht wahrheitsgemäß antworten. Um solchen Bedenken zu begegnen und um hinreichend zuverlässige Auskünfte zu erhalten, haben die Interviewer bei der Befragung zunächst ermittelt, ob die Kinder vormittags oder nachmittags einen Kindergarten oder Hort, eine Tageskrippe, die Volksschule oder eine andere Schule besuchen, ferner, ob die Kinder außerhalb der Schul- oder Kindergartenzeit regelmäßig, gelegentlich oder nur selten betreut sind. Schließlich wurde die Mutter noch gefragt, ob die Kinder „sich um sich selbst kümmern“, und für die Fälle „seltener Betreuung“ wurde noch ermittelt, welche Personen dann die Betreuung übernehmen. Bei dieser Art sich „heranzufügen“, brauchte die Mutter nicht unmittelbar zuzugeben, daß ihre Kinder tagsüber völlig unbetreut waren. Indessen mögen auch hierbei noch vereinzelt Mütter wahrheitswidrig Einrichtungen und Personen angegeben haben, die ihre Kinder betreuen. Dadurch ist aber die Zuverlässigkeit der Ergebnisse nicht in Frage gestellt.

⁴³⁾ vgl. unten F I

⁴⁴⁾ vgl. Anhangtabellen „Familie“ 19—21 und Schaubild dazu

Familie

Die Ergebnisse einer Untersuchung, die im Jahre 1963/1964 auf Veranlassung des Bundesministeriums für Familie und Jugend von der Arbeitsgemeinschaft sozialwissenschaftlicher Forschungsinstitute durchgeführt worden ist, geben weiteren Aufschluß über die Lage der erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Mütter mit Kindern unter 18 Jahren ⁴⁵⁾.

Um die Unterschiede in der Situation erwerbstätiger und nichterwerbstätiger Mütter mit Kindern unter 18 Jahren zu erkennen, wurden vier Vergleichsgruppen gebildet:

- a) Erwerbstätige verheiratete Mütter.
- b) Erwerbstätige ledige, verwitwete, geschiedene und von ihrem Ehemann getrennt lebende Mütter.
- c) Nichterwerbstätige verheiratete Mütter.
- d) Nicht erwerbstätige ledige, verwitwete, geschiedene und von ihrem Ehemann getrennt lebende Mütter.

Wegen der besonderen Arbeits- und Betreuungsverhältnisse wurden die in der Land- und Forstwirtschaft erwerbstätigen Mütter nicht berücksichtigt. Die Unterstichprobe enthielt zusätzlich zu den im Mikrozensus 1962 gestellten Fragen noch viele weitere und ging damit über den Rahmen der amtlichen Statistik hinaus. So wurde nach der Art und Dauer der Beschäftigung der Mütter mit ihren Kindern, dem Beginn, der Beendigung und den Motiven für eine Erwerbstätigkeit und nach der Betreuung, Erziehung und Ausbildung der Kinder gefragt. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen folgendes Bild:

Die verheirateten Mütter in vollständigen Familien, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, lassen ihre Kinder weniger häufig durch Kindergärten, Kinderhorte oder Tageskrippen betreuen als die erwerbstätigen verheirateten Mütter. So waren von den unter 6 Jahre alten Kindern nicht erwerbstätiger verheirateter Mütter am Vormittag (Nachmittag) im Kindergarten 10 v.H. (6 v.H.) betreut gegenüber 20 v.H. (15 v.H.) der gleichaltrigen Kinder von erwerbstätigen verheirateten Müttern. Tageskrippen und Kinderhorte wurden von den Kindern nicht erwerbstätiger verheirateter Mütter überhaupt nicht und Krippen von Kindern erwerbstätiger verheirateter Mütter nur zu knapp 2 v.H. in Anspruch genommen.

Während 18 v.H. der Schulkinder ⁴⁶⁾ erwerbstätiger verheirateter Mütter bei den Schulaufgaben von ihrer Mutter nicht überwacht wurden, war dies bei nur 4 v.H. der Kinder nichterwerbstätiger verheirateter Mütter der Fall. Bei 17 v.H. der Schulkinder erwerbstätiger verheirateter Mütter hatte die Mutter keine Zeit, da sie durch den Beruf und/oder Haushalt zu sehr in Anspruch genommen war, und in 1 v.H. der Fälle hatte die Mutter angegeben, daß ihr der Lernstoff zu schwierig sei oder das Kind zu viele Aufgaben erhalte. Bei den Schulkindern nichterwerbstätiger verheirateter Mütter war der Mutter ebenfalls in 1 v.H. der Fälle der Lernstoff zu schwierig. Mit wachsender Kinderzahl haben auch die nicht erwerbstätigen Mütter weniger Zeit, sich um die Schularbeiten ihrer Kinder zu kümmern: Während

nur bei 1 v.H. der in Einkindfamilien lebenden Schulkinder die nicht erwerbstätige verheiratete Mutter sich keine Zeit zur Überwachung der Schularbeiten nehmen konnte, mußten bei den Schulkindern aus Familien mit drei oder mehr Kindern rund 6 v.H. ohne mütterliche Aufsicht auskommen. Soweit die Schulaufgaben durch andere Personen überwacht wurden, übernahmen bei Kindern nichterwerbstätiger verheirateter Mütter die Väter zu 50 v.H. und die Geschwister zu 17 v.H. diese Aufgabe, während sich bei den Kindern erwerbstätiger verheirateter Mütter die Väter zu 50 v.H. und die Großeltern zu 28 v.H. um die Schularbeiten der Kinder kümmerten (vgl. auch unten unter F1).

In unvollständigen Familien waren die unter 6 Jahre alten Kinder nicht erwerbstätiger Mütter zu 11 v.H. (8 v.H.) am Vormittag (Nachmittag) durch Kindergärten betreut; im Falle der Erwerbstätigkeit der Mütter sind die entsprechenden Zahlen 25 v.H. (16 v.H.).

Auch in den unvollständigen Familien haben die erwerbstätigen Mütter weniger Zeit, die Schularbeiten ihrer Kinder zu überwachen, als die nicht erwerbstätigen Mütter: Bei 23 v.H. der Schulkinder erwerbstätiger Mütter und bei 5 v.H. der Schulkinder nichterwerbstätiger Mütter fanden die Mütter keine Zeit, die Schulaufgaben ihrer Kinder zu prüfen.

Von den erwerbstätigen Müttern mit Kindern unter 15 Jahren waren in vollständigen Familien 30 v.H. und in unvollständigen Familien 10 v.H. zu Hause erwerbstätig. 23 v.H. dieser zu Hause arbeitenden Mütter waren Heimarbeiterinnen. Demgegenüber übten 35 v.H. der verheirateten Mütter mit unter 6 Jahre alten Kindern ihre Erwerbstätigkeit im Hause aus; von diesen Müttern waren 27 v.H. Heimarbeiterinnen.

Die Frage an die erwerbstätigen Mütter, ob und wieviel Zeit ihnen in der Woche für eine „Beschäftigung“ mit ihren Kindern bleibt, sollte Hinweise geben, inwieweit die Erwerbstätigkeit ihrer Beschäftigung mit dem Kinde entgegensteht ⁴⁷⁾. 8 v.H.

⁴⁵⁾ Diese Untersuchung wird, da sie auf dem Adressenmaterial des Mikrozensus 1962 (einer 1/10-Stichprobe) basiert, auch als Unterstichprobe bezeichnet. In diese Untersuchung wurden 7345 erwerbstätige und nichterwerbstätige Mütter mit 12 985 Kindern unter 18 Jahren einbezogen.

⁴⁶⁾ nicht einbezogen in die Untersuchung sind die Berufs- und Fachschüler

⁴⁷⁾ Zur Problematik derartiger Fragestellungen und der aus den Ergebnissen zu ziehenden Schlüsse wird auf Anm. 42 verwiesen. Im folgenden umfaßt der Begriff „Beschäftigung“ die Vielfalt der Mutter/Kind-Beziehungen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Notwendigkeit und die Formen der Beschäftigung mit dem Kind einerseits durch die subjektive Einstellung der Mutter gegenüber dem Kind und andererseits durch das Alter und die Veranlagung des Kindes bestimmt werden und somit in jedem Einzelfall anders sind. Die nachfolgenden Zeitangaben zu dieser pauschalen Frage müssen daher als Ausdruck für das subjektive Empfinden der befragten Mütter gewertet werden.

der verheirateten erwerbstätigen Mütter mit Kindern unter 15 Jahren hatten angegeben, sich von montags bis freitags überhaupt nicht mit ihren Kindern beschäftigen zu können; 9 v. H. hatten täglich höchstens zwei Stunden Zeit für eine solche Beschäftigung. 68 v. H. der verheirateten erwerbstätigen Mütter hatten hingegen angegeben, mehr als zwei Stunden täglich für ihre Kinder Zeit zu haben. In unvollständigen Familien hatten 14 v. H. der erwerbstätigen Mütter mit Kindern unter 15 Jahren an den Arbeitstagen keine Zeit und 9 v. H. nur bis zu zwei Stunden täglich Zeit für ihre Kinder.

Zur gesamten Problematik der Mütterarbeit gibt das Zahlenmaterial der beiden Untersuchungen wichtige Anhaltspunkte, es sollte jedoch nicht überbewertet werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß die Angaben über die Zeit der Beschäftigung der Mütter mit den Kindern nicht viel über die Intensität des erzieherischen Einflusses aussagen.

Aufmerksamkeit verdienen in diesem Zusammenhang auch die Aussagen von Sachverständigen — Medizinern, Psychologen, Pädagogen, Soziologen — über die Auswirkungen der außerhäuslichen Erwerbsarbeit der Mütter auf das Gedeihen ihrer Kinder. Es wurde festgestellt, daß diese Kinder schon früh an selbständiges Handeln gewöhnt werden; sie lernen auch sicher leichter, häusliche Pflichten zu übernehmen und Verantwortung zu tragen. Auch wurde festgestellt, daß Kinder aus vaterlosen Familien — vor allem, wenn die Mutter Witwe ist — trotz Erwerbstätigkeit der Mutter und ungünstiger finanzieller Lage meistens einen besseren Allgemeinzustand sowie einen höheren Leistungsdurchschnitt in der Schule aufweisen⁴⁸⁾ und seltener in den Akten der Strafjustiz erscheinen⁴⁹⁾ als Kinder aus vollständigen oder zerrütteten Familien. Diese Feststellungen lassen die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß die Erwerbstätigkeit der Mutter als solche nicht notwendig zu Fehlhaltungen ihrer Kinder führen muß. Die Ursachen für solche Fehlhaltungen sind meistens anderswo zu suchen, wobei einem ungünstigen Familienklima, vor allem, wenn die Ehe der Eltern gestört ist, sicher eine besondere Bedeutung zukommt.

Neben diesen Aussagen stehen andere auf wissenschaftlichen Erfahrungen und Experimenten beruhende internationale Feststellungen, auf die nachdrücklich auch der 63. Deutsche Fürsorgetag hingewiesen hat⁵⁰⁾. Danach braucht vor allem das Kleinkind für die gesunde Entwicklung „Nestwärme“, so daß bei ihm eine noch so liebevolle Betreuung durch Verwandte, Nachbarn und Kindertagesstätten die längere Abwesenheit der Mutter nicht ausgleichen kann. Das gilt ebenso für die Kinder in Vollfamilien wie für die Kinder alleinstehender erwerbstätiger Mütter. In Übereinstimmung mit den Aussagen von Alva Myrdal und Viola Klein⁵¹⁾, Margaret Mead⁵²⁾ und anderen namhaften Soziologen

Familie

des In- und Auslandes hält auch Elisabeth Pfeil vor allem für die Beantwortung der Frage, wie lange die Mutter ständig für das Kind da sein soll, um es vor Schaden zu bewahren, noch „viel Beobachtung und Forschung nötig, ehe wir den Müttern gültige Richtlinien für ihr Verhalten geben können“⁵³⁾.

Mag die Erwerbstätigkeit der Mutter im Einzelfall auf der Notwendigkeit einer Existenzsicherung beruhen oder aus anderen wichtigen Gründen erwünscht und verständlich sein, so wird sie doch so lange problematisch bleiben, als Kinder noch der besonderen mütterlichen Fürsorge bedürfen.

Nach der freiheitlichen Ordnung in der Bundesrepublik gilt allerdings das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf freie Wahl des Berufes und des Arbeitsplatzes — Artikel 2 und Artikel 12 GG — auch für die Frau, so daß der Staat nicht berechtigt ist, generelle Verbote oder Gebote für die Erwerbsarbeit von Müttern zu erlassen. Vielmehr bleibt es der verantwortungsbewußten Entscheidung einer jeden Mutter überlassen, ob sie erwerbstätig sein will oder nicht. Die auf dem 63. Deutschen Fürsorgetag erhobene Forderung, daß die Gesellschaft der Mutter bei der Entscheidung „Berufsarbeit oder Verbleiben im Haushalt“ die notwendige Orientierungshilfe geben, gangbare Wege aufzeigen und die entsprechende materielle Hilfe leisten müsse, verdient sicher die von Prof. Mutheius⁵⁴⁾ geforderte besondere Beachtung des Deutschen Bundestages. Über die geforderte materielle Hilfe gehen die Vorstellungen sowohl der Familienpolitiker aller politischen Richtungen als auch der beiden christlichen Kirchen⁵⁵⁾ dahin, daß Mütter von Kleinkindern nicht aus wirtschaftlicher Not ganzzeitig einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit sollten nachgehen müssen und so in der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Familie entscheidend behindert werden. Die Bundesregierung prüft, inwieweit bei einer Fortentwicklung des Familienlastenausgleichs eine Erleichterung der Situation von Müttern mit kleinen Kindern erreicht werden kann.

⁴⁸⁾ Coerper-Hagen, „Deutsche Nachkriegskinder“, 1954, S. 271, 278

⁴⁹⁾ Michel, in „Die Frau in unserer Zeit“, 1954, S. 61

⁵⁰⁾ vgl. im Gesamtbericht Zulliger, S. 18 ff.; Pfeil, S. 128 ff.; Krämer, S. 173 u. a.

⁵¹⁾ Myrdal-Klein, a. a. O., S. 163 ff.

⁵²⁾ Margaret Mead, Some Theoretical Considerations on the Problem of Mother-Child Separation, in American Journal of Orthopsychiatry, Band XXIV Nr. 3, Juli 1954

⁵³⁾ vgl. Gesamtbericht, S. 338

⁵⁴⁾ vgl. Gesamtbericht, S. 168 bis 169

⁵⁵⁾ Vgl. u. a. die Ergebnisse der Arbeitstagen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken — Arbeitskreis Ehe und Familie — 1962 in Freiburg und 1964 in Münster sowie die im Juli 1964 veröffentlichte Denkschrift des vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufenen Ausschusses für Zusammenarbeit von Mann und Frau in Kirche, Familie und Gesellschaft zu Fragen der Teilzeitarbeit der Frau.

Familie

E. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Leistung der Frau in Familie und Haushalt

Die Beschäftigung mit vorwiegend technischen Fragen der Hauswirtschaft hat bisher vielfach zu einer Verengung des Blickfeldes geführt, so daß die Rolle des Haushalts als Träger wichtiger Funktionen im Wirtschaftsprozeß weniger beachtet und erkannt wurde. Jedoch darf man auch nicht in den anderen Fehler verfallen, den Haushalt nur unter ökonomischen Aspekten zu sehen.

I. Ökonomische Grundsätze der privaten Haushaltsführung

Auch der private Haushalt ist eingebettet in eine Volkswirtschaft mit stark ausgeprägter Arbeitsteilung, mit einer Vielzahl von Märkten und mit einem differenzierten Angebot an Dienstleistungen und Sachgütern. Seine wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Gliedern der Volkswirtschaft richten sich im allgemeinen nach den marktwirtschaftlichen Regeln. Auch er handelt gewöhnlich nach dem ökonomischen Prinzip: Mit gegebenen Mitteln den bestmöglichen Erfolg zu erzielen. Als bestmöglicher Erfolg ist im privaten Haushalt die optimale Befriedigung aller empfundenen Bedürfnisse zu verstehen, wobei diese überwiegend nichtwirtschaftlicher Art sein dürften.

Breite und Intensität der Bedürfnisbefriedigung lassen sich durch einen verstärkten Einsatz der dem Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel steigern. Hierbei zeigen sich rasch gewisse Grenzen: Erstens ist für viele Haushalte die menschliche Arbeitsleistung alleiniges oder überwiegendes Mittel zum Erwerb des Einkommens, das zur Bedürfnisbefriedigung erforderlich ist ⁵⁶⁾. Zweitens sind Art und Dauer der zum Einkommenserwerb eingesetzten menschlichen Arbeitsleistung aus verschiedenen Gründen begrenzt — etwa durch die Bindung erwerbsfähiger Personen an die Arbeit im eigenen Haushalt, aber zum Beispiel auch durch Krankheit oder ungenügende Ausbildung, ferner durch das zunehmende Bedürfnis nach Freizeit.

Wenn erwerbsfähige Haushaltsmitglieder keiner ganztägigen Erwerbstätigkeit nachgehen, hat dieser Haushalt seine Arbeitskraft noch nicht voll am Arbeitsmarkt eingesetzt und muß insoweit auf eine an sich mögliche Einkommenssteigerung und auf die davon abhängige Befriedigung weiterer Bedürfnisse verzichten. Häufig wiegt dieser Verzicht aber weniger als das, was durch Arbeit im eigenen Haushalt erreicht werden kann, so daß trotz eines unvollständigen Einsatzes der Arbeitskraft am Markt dennoch die optimale Bedürfnisbefriedigung eintritt (Beispiel: Nach der Geburt des ersten Kindes widmet sich die bis dahin berufstätige Hausfrau ausschließlich ihrer Familie).

⁵⁶⁾ vgl. Anhangtabellen „Familie“ 22 und 23: Wohnbevölkerung nach den überwiegenden Unterhaltsquellen, Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte nach Einkommensarten

II. Volkswirtschaftliche Funktionen der privaten Haushalte**1. Güter- und geldwirtschaftliche Betrachtung**

Es gehört zu den volkswirtschaftlich wichtigsten Entscheidungen, die im privaten Haushalt zu treffen sind, zu bestimmen, wie das Haushaltseinkommen jeweils verwendet werden soll, wobei diese Entscheidungen — wie unten noch dargelegt wird — weitgehend von der Hausfrau getroffen werden.

Der Haushalt kann sein Einkommen verbrauchen oder sparen. Der zum Verbrauch bestimmte Teil des Einkommens dient dem Erwerb von Sachgütern und Dienstleistungen. Beide können zum Konsum im engeren Sinne oder zu einem Konsum mit — für den Haushalt — investivem Charakter verwendet werden; letzterer hat den gleichen Zweck, den eine Investition in einem Unternehmen hat: die Arbeitsprozesse zu rationalisieren.

Die Unterscheidung zwischen beiden Konsumarten ist aus folgendem Grunde notwendig: In gewissem Umfange produziert der Haushalt selbst die Sachgüter und Dienstleistungen, die er gebrauchen oder verbrauchen will. Wenn für die haushaltseigene Produktion Sachgüter benötigt werden (z. B. Küchenmaschine, Nähmaschine, Staubsauger, Gartengerät), so handelt es sich dabei sowohl um Produktionsgüter, deren Anschaffung für den Haushalt einen Investitionsakt bedeutet, als auch — von den Unternehmen her gesehen, die diese Güter herstellen oder vertreiben — um Konsumgüter, die dem Endverbraucher zugeführt werden.

Sowohl Konsumgüter im engeren Sinne als auch Konsumgüter mit investivem Charakter haben unterschiedliche Wirkungen: Sie können erstens ganz allgemein der Bedürfnisbefriedigung dienen, zweitens durch die Befriedigung ganz bestimmter Bedürfnisse die menschliche Arbeitskraft regenerieren, die Intensität der Arbeitsleistung steigern sowie zukünftige Arbeitskräfte heranbilden ⁵⁷⁾.

Da die menschliche Arbeit im Produktionsprozeß ein unentbehrliches, knappes und nur bedingt vermehrbares Gut darstellt, ist es sinnvoll und erforderlich, in die Produktionsfaktoren „Kapital“ und „Arbeit“ zu investieren. Unter diesen Aspekten könnte man allen Konsumgütern ein investives Element insoweit zusprechen, als mit ihnen der Produktionsfaktor „Arbeit“ erhalten bzw. vermehrt wird ⁵⁸⁾ ⁵⁹⁾.

Welchen Umfang die Konsumausgaben der privaten Haushalte in den letzten Jahren erreicht haben, zeigt die Texttabelle 5.

⁵⁷⁾ Aus der allgemeinen Bedürfnisbefriedigung ergeben sich noch weitere Wirkungen, die jedoch hier unberücksichtigt bleiben können.

⁵⁸⁾ Diesem Zweck dienen beispielsweise fast alle Nahrungsmittel, eine gewisse Mindestausstattung der Wohnung oder auch die Schul- und Fachbücher.

⁵⁹⁾ In der volkswirtschaftlichen Statistik schlagen sich diese begrifflichen Unterscheidungen nicht nieder; dort wird die gesamte Nachfrage der privaten Haushalte mit Ausnahme des Erwerbs von Familienheimen als „Konsum“ gezählt.

Texttabelle 5

Privater Verbrauch in jeweiligen Preisen

Jahr	in Mrd. DM	in v. H. des Bruttosozialprodukts
1960	170,03	57,3
1961	186,76	57,3
1962	204,03	57,6
1963 ⁶⁰⁾	215,94	57,2
1964 ⁶⁰⁾	232,80	56,3

Quelle: Statistisches Bundesamt

Mit steigendem Haushaltseinkommen nehmen zwar auch die Konsumausgaben zu, aber ihr prozentualer Anteil sinkt.

Texttabelle 6

Verfügbares Einkommen ⁶¹⁾ und Verbrauch der privaten Haushalte ⁶²⁾

Jahr	Verfügbares Einkommen ⁶¹⁾ in Mrd. DM	Privater Verbrauch ⁶³⁾	
		in Mrd. DM	in v. H. des verfügbaren Einkommens
1960	185,52	170,03	91,7
1961	204,20	186,76	91,5
1962	223,23	204,03	91,4
1963 ⁶⁴⁾	238,89	215,94	90,4
1964 ⁶⁴⁾	261,18	232,80	89,1

Quelle: Statistisches Bundesamt

Rationales Einkaufen erfordert ein auf umfassender Information beruhendes Urteil über Nutzen, Qualität und Preiswürdigkeit eines Sachgutes oder einer Dienstleistung. Wenn diese Urteilsfähigkeit bei den Hausfrauen und den anderen Haushaltsmitgliedern nicht voll entfaltet ist, kann der private Haushalt nicht die bestmögliche Befriedigung seiner Bedürfnisse und die gesamte Volkswirtschaft nicht den — unter sonst gleichen Voraussetzungen — optimalen Grad der Güterversorgung erzielen. Die

⁶⁰⁾ vorläufige Ergebnisse⁶¹⁾ ohne nichtentnommene Gewinne der Einzelunternehmen u. ä.⁶²⁾ einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbscharakter⁶³⁾ in jeweiligen Preisen⁶⁴⁾ vorläufige Ergebnisse**Familie**

Aufklärung und Beratung der Verbraucher, insbesondere der Hausfrauen, die deren Urteilsfähigkeit in wirtschaftlichen Dingen fördern, haben daher eine kaum zu überschätzende Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft.

Je nachdem, welche Güter gekauft werden sollen, werden die Kaufentscheidungen eines mehrköpfigen Haushalts von einzelnen Personen allein oder von mehreren Personen gemeinschaftlich gefällt; dabei hat die Hausfrau eine gewichtige, oft sogar die entscheidende Stimme, wie aus einer demoskopischen Untersuchung ⁶⁵⁾ gefolgt werden kann: Bei dieser Untersuchung wurden im Bundesgebiet 1016 verheiratete Männer ⁶⁶⁾ danach befragt, wie stark sie mitgewirkt hätten bei Entscheidungen darüber, ob bestimmte Güter des privaten Bedarfs ⁶⁷⁾ gekauft, verwendet bzw. verbraucht wurden.

Die Befragungsergebnisse gibt die Anhangtabelle „Familie“ 24 wieder. Aus ihr kann zwar nicht unmittelbar aber doch mittels einer ergänzenden Interpretation die Rolle der Frau beim Kaufentscheid abgelesen werden. Zum Beispiel hat der verheiratete Mann den Kaufentscheid über Gartengeräte durchschnittlich zu 78 v. H., über Brot und Kaffee jedoch nur zu 38 v. H. bestimmt. Dem entspricht eine Mitwirkung der übrigen Familienmitglieder ⁶⁸⁾ beim Kaufentscheid über Gartengeräte von durchschnittlich 22 v. H. und über Brot bzw. Kaffee von durchschnittlich 62 v. H. Dazwischen liegt eine breite Skala mit überwiegenden Einflüssen des Mannes (z. B. beim Kauf von Fernsehgeräten und sonstigen elektrischen Haushaltsgeräten) und der übrigen Familienmitglieder (z. B. beim Kauf von Textilien).

Im Laufe der Zeit schwanken die Bedürfnisse der Haushaltsmitglieder und die Höhe des Haushaltseinkommens. Bedürfnisse und Einkommen ändern sich jedoch nicht ohne weiteres in gleicher Richtung und im gleichen Umfange, vielmehr muß sie der Haushalt in der Regel ganz bewußt und immer wieder aufeinander abstimmen. Bleibt in diesem Anpassungsprozeß das Einkommen höher als die Ausgaben zur Befriedigung der Bedürfnisse, so wird gespart. (Im umgekehrten Fall nimmt der private Haushalt Kredit auf.) Dabei bleibt völlig offen, welchem Zweck das Sparen dient: ob der lang-

⁶⁵⁾ Die Rolle des Mannes beim Kaufentscheid; eine Untersuchung über Funktion und Einflußnahme des verheirateten Mannes bei Einkauf und Auswahl von Konsumgütern. Herausgeber: Spiegel-Verlag Rudolf Augustin GmbH & Co, Hamburg 1964. Durchführung: William Wilkens Werbeagentur GWA, Hamburg; Dipl.-Psychologe Walter Hallegger, Bremen; Dipl.-Volksw. Karl-Heinz Kehrmann, Hamburg; Ifak-Hansa, Hamburg.⁶⁶⁾ Sie wurden in einem Quotenverfahren nach den Merkmalen Alter, Beruf, Stellung im Beruf und Familienstand ausgewählt.⁶⁷⁾ Den Befragten wurde eine Liste mit 34 Positionen vorgelegt.⁶⁸⁾ Es ist zwar nicht untersucht worden, dürfte aber doch naheliegen, daß die Ehefrau und Mutter hierbei den stärksten Einfluß hat.

Familie

fristigen Kapitalbildung (z. B. für die Altersversorgung oder für ein Eigenheim) oder einem kurzfristigen Ansammeln von Rücklagen zum Erwerb von langlebigen Gebrauchsgütern (z. B. Auto, Waschautomat oder Fernsehapparat).

Der beträchtliche Anstieg der Sparleistung privater Haushalte geht aus der Textttabelle 7 hervor.

Textttabelle 7

Laufende Ersparnis ⁶⁹⁾ der privaten Haushalte

Jahr	in Mrd. DM	in v. H. des verfügbaren Einkommens (Sparquote)
1960	15,5	8,3
1961	17,4	8,5
1962	19,2	8,6
1963	23,0	9,6
1964	28,4	10,9

Quelle: Deutsche Bundesbank

Hier sei noch auf eine Untersuchung hingewiesen, die aus einem bei rd. 10 000 Haushalten erhobenen Stichprobenmaterial die wirtschaftlichen Strukturen privater Haushalte abgeleitet hat, insbesondere die Einkommens-, Spar- und Vermögensstruktur, aber auch die Strukturunterschiede zwischen Haushalten mit männlichen und denen mit weiblichen Haushaltsvorständen ⁷⁰⁾.

2. Pflege des Haushaltsvermögens

Unter Haushaltsvermögen soll hier nur die Gesamtheit aller Sachgüter eines privaten Haushalts verstanden werden. Die Pflege dieser Güter ist erforderlich, um ihren Gebrauchswert für eine ökonomisch sinnvolle Dauer zu erhalten. Gelingt dies, so hat es den Vorteil, daß der Haushalt auch unter Einbeziehung der Aufwendungen für die Pflege der Sachgüter billiger wirtschaftet als im Falle einer kürzeren Nutzungszeit (man denke z. B. an die Pflege — die auch die schonende Behandlung einschließt — von Möbeln, Teppichen, Porzellan usw.). Die Hausfrau erfüllt also eine nach dem ökonomischen Prinzip ausgerichtete Funktion, wenn sie die Haushaltsgegenstände sorgfältig pflegt.

Diese Leistung der Hausfrau hat für die Gesamtwirtschaft erhebliche Bedeutung: Je kürzer nämlich die Nutzungszeit eines Sachgutes ist; um so größer ist der Teil des Volkseinkommens, der für den Ersatz dieses Sachgutes ausgegeben werden muß, wenn ein bestimmtes Niveau der Bedürfnisbefriedigung gehalten werden soll ⁷¹⁾. In diesem Ausmaß verringert sich zwangsläufig der für alle sonstigen Bedürfnisse verbleibende Rest des Volkseinkommens. Mit zunehmender Nutzungsdauer werden Einkommensteile, die sonst durch Ersatzbeschaffung

gebunden wären, frei, um z. B. Sachgüter oder Dienstleistungen aus anderen, z. T. neuen Sektoren nachzufragen. Hierdurch können strukturelle Änderungen ausgelöst werden.

Gelegentlich wird eine bewußte Verkürzung der Nutzungszeit mit dem wirtschaftlichen Argument befürwortet, daß der Verbraucher dadurch veranlaßt werde, in kürzeren Zeiträumen Ersatz für Sachgüter zu beschaffen; dies stimuliere die Nachfrage und damit den gesamten Wirtschaftskreislauf. Für eine Volkswirtschaft, deren breite Verbraucherschichten keine Bedürfnisse haben, die über das derzeitige Versorgungsniveau hinausgehen, mag ein solcher Anreiz nützlich sein; solange jedoch die Bedürfnisse einer großen Zahl von Verbrauchern noch nicht befriedigt sind, regt das Gefälle zwischen empfundenen und befriedigten Bedürfnissen den Wirtschaftsprozess genügend an.

3. Regeneration der gegenwärtigen und Heranbildung der zukünftigen Arbeitskraft

Unter Punkt I (Ökonomische Grundsätze der Haushaltsführung) wurde darauf hingewiesen, daß die menschliche Arbeitsleistung für die meisten Haushalte das alleinige oder überwiegende Mittel darstellt, das zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung ökonomisch eingesetzt werden kann. Deshalb wird die Haushaltsgemeinschaft versuchen, den Wert und /oder den Umfang der angebotenen Arbeitsleistung innerhalb ihrer Grenzen zu erhöhen. Wenn man diese Möglichkeit voll ausschöpfen will, so erfordert das eine ständige physische und psychische Regeneration der Arbeitskraft, unter Umständen auch den Wechsel von Beruf, Arbeitsplatz oder Arbeitsort, ferner eine gute Ausbildung der Kinder.

In jeder Gemeinschaft ist der einzelne sozialen Einflüssen ausgesetzt, die seiner Entwicklung förderlich oder abträglich sein können. Das gilt auch für

⁶⁹⁾ ohne Vermögensübertragungen

⁷⁰⁾ Der private Haushalt in der Bundesrepublik Deutschland 1960/61; statistische Daten zu ausgewählten Strukturfragen. Aus der Schriftenreihe: Abhandlungen zur Mittelstandsforschung, herausgegeben vom Institut für Mittelstandsforschung, Köln-Opladen, 1965 — vgl. im einzelnen Abschnitt „Eigentumsbildung“

⁷¹⁾ Welchen Umfang solche Ersatzbeschaffungen der privaten Haushalte annehmen können, läßt sich aus einer Repräsentativerhebung des Jahres 1963 ableiten (Schmucker: Die Ausstattung der Haushalte mit langlebigen Gebrauchsgütern; Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. In „Der Marktforscher“ Juli-Heft 1964). Danach verfügten von den Haushalten der mittleren Einkommensschicht zwischen 27 und 34 v. H. über Kraftwagen und Fernsehgeräte; bei den Haushalten der höheren Einkommensstufen lagen diese Zahlen bei 60 bis 80 v. H. Von allen nichtlandwirtschaftlichen Haushalten verfügten über Rundfunkgeräte 79 v. H. Fernsehgeräte 36 v. H. Photoapparate 43 v. H. Personenkraftw. 26 v. H. Staubsauger 67 v. H. Kühlschränke 53 v. H. Nähmaschinen 55 v. H. Waschmaschinen 24 v. H. Wäscheschleudern 26 v. H.

(vgl. auch „Wirtschaft und Statistik“ 1963, Heft 11 S. 655 ff.)

die physische und psychische Leistungsfähigkeit der Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft; der Beitrag der Hausfrau zu einem „guten Klima“ in dieser Gemeinschaft fördert die Arbeitsfähigkeit und den Arbeitswillen ganz erheblich.

4. Anleitung zu wirtschaftlich sinnvollem Handeln

Die im privaten Haushalt zu fallenden Sachentscheidungen, aber auch eine bewußte Erziehung tragen zu wirtschaftlich sinnvollem Planen und Handeln der Haushaltsmitglieder bei, mögen sie erwachsen oder noch jugendlich sein, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder im eigenen Haushalt arbeiten. Die Anleitung, die der eigene Haushalt bietet, wird durch öffentliche und private Institutionen und Veranstaltungen unterstützt, z. B. durch die Verbraucherberatung, den Warentest und die Berufsberatung. Die Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge ist für einen hohen Wirkungsgrad der Funktionen Konsumieren, Investieren, Sparen und Kreditnehmen von großer Bedeutung.

III. Die Leistung der Frau als Funktionsträgerin im privaten Haushalt ⁷²⁾

Die unter Punkt II dargestellten volkswirtschaftlichen Funktionen der privaten Haushalte bestimmen den ökonomischen Gehalt der hausfraulichen Tätigkeit; nicht weniger wichtig sind die pflegerischen, betreuenden und bildenden Aufgaben der Hausfrau und Mutter. Zeitaufwand, Verantwortung und Verschiedenheit der Aufgaben lassen diesen Funktionskreis zu einem der umfangreichsten und vielfältigsten Arbeitsbereiche überhaupt werden. Innerhalb dieses Bereiches nehmen die einzelnen Tätigkeiten die Frau in ganz unterschiedlicher Weise in Anspruch: Die Inanspruchnahme schwankt sowohl hinsichtlich des Zeitaufwandes und der Verantwortung als auch hinsichtlich des körperlichen und geistigen Energieaufwandes, den die verschiedenen Tätigkeiten erfordern. Aber auch von der subjektiven Seite her ist die Belastung, die Haushalt und Familie der Hausfrau auferlegen, recht unterschiedlich: Hier spielen Art und Größe des Haushalts, Alter und gesellschaftliche Stellung der Haushaltsmitglieder sowie Können, Vorbildung und innere Einstellung der Hausfrau eine bestimmende Rolle.

Aus allen diesen Gründen ist es besonders schwierig, die Leistung der Frau im Haushalt und in der Familie zu würdigen. Eine objektive Würdigung setzt eine exakte Messung der von der Hausfrau und Mutter erbrachten Arbeitsleistung und eine richtige Bewertung der gemessenen Leistung voraus. Welche Probleme beide Voraussetzungen enthalten, soll im folgenden dargelegt werden.

1. Problem der Leistungsmessung

Die menschliche Arbeitsleistung kann auf verschiedene Weise gemessen werden: a) nach der Dauer der Arbeitszeit pro Tag oder Woche, b) nach der Menge der Güter, die durch die Arbeitsleistung erstellt werden, c) nach der Menge der Energie, die durch die Arbeitsleistung verbraucht wird. Jede dieser Meßmethoden hat ihre speziellen Probleme,

Familie

die hier nicht erörtert werden können, zumal für den privaten Haushalt nicht einmal die statistischen Grundlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Es fehlen weithin Aufzeichnungen der privaten Haushalte über die Zahl der hauswirtschaftlichen Arbeitsstunden ⁷³⁾, über Art und Anzahl der im Haushalt erstellten Güter und über die bei der Hausarbeit verbrauchten Energiemengen.

Für eine Annäherungsrechnung kann man davon ausgehen, daß die Hausfrau eines 4-Personen-Haushalts eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ⁷⁴⁾ von etwa 60 Stunden zu bewältigen hat ⁷⁵⁾.

Wie sich die wöchentliche Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeiten der Hausfrauen und Mütter verteilt, geht aus den meisten Untersuchungen über den Zeitaufwand im Haushalt kaum hervor ⁷⁶⁾, weil diese Untersuchungen vorrangig den Arbeitszeitaufwand erwerbstätiger Frauen mit der zeitlichen Beanspruchung der Hausfrauen vergleichen, ohne

⁷²⁾ vgl. oben unter B II

⁷³⁾ Bisher liegen nur Erhebungen über die Arbeitszeit in landwirtschaftlichen Haushalten vor (vgl. B. van Deenen, E. Mrohs, S. Tiede, E. Vilmar: Materialien zur Arbeitswirtschaft, Ergebnisse arbeitswirtschaftlicher Erhebungen in 755 landwirtschaftlichen Betrieben des Bundesgebiets; Publikationen der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie 1964); vgl. hierzu im einzelnen den Teil „Landwirtschaft“. Für den Stadthaushalt ist man weitgehend auf Schätzungen angewiesen. Für Großbritannien wird die Arbeitszeit in der Hauswirtschaft höher als die in der Industrie veranschlagt. (Clarc, „The Economics of House Work“ Bulletin of the Oxford University Institute of Statistics Vol. 20, 1958, S. 205 ff.). Für die Bundesrepublik errechnete E. Jaumann nach einer bei 221 Haushalten durchgeführten Erhebung eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 8,3 Stunden für eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 3,9 Personen. Nach einer Untersuchung von E. Bartsch hatten in 38 4-Personen-Haushalten die Hausfrauen eine tägliche Werktagsarbeit von 9,6 Stunden und eine Sonntagsarbeit von 5,7 Stunden zu leisten.

⁷⁴⁾ Wobei pro Jahr 52 Arbeitswochen unterstellt werden; ein etwaiger Urlaub in einzelnen Fällen wurde nicht in die Rechnung einbezogen.

⁷⁵⁾ Bei mehreren Kleinkindern, bei Krankheit der Haushaltsmitglieder oder bei zusätzlicher Erwerbstätigkeit der Hausfrau — sei es im Familienbetrieb, sei es bei außerhäuslicher Beschäftigung — erreicht die Arbeitszeit einen Umfang von 80 Wochenstunden und mehr.

⁷⁶⁾ Schätzungen gehen davon aus, daß die Zubereitung der Mahlzeiten und die anschließenden Aufräumungs- und Spülarbeiten rd. 48 v. H., die Reinigungs- und Pflegearbeiten in den Wohn- und Wirtschaftsräumen rd. 20 v. H., die weitgehend mechanisierte Hauswäsche rd. 8 v. H. und die Vorratshaltung rd. 5 v. H. der hausfraulichen Arbeitszeit beanspruchen. Nachdem in den letzten Jahren die Technisierung der Haushalte und die Verbesserung der Haustechnik erheblich fortgeschritten ist (vgl. Abschnitt „Wohnungswesen“ unter C), wird man davon ausgehen dürfen, daß die Durchschnittsarbeitszeit für die manuelle Tätigkeit der Hausfrau heute geringer ist. Die hierdurch gewonnene Zeit kommt aber nur zum Teil der Freizeit zugute, da gerade in neuerer Zeit weitere wichtige Aufgaben der Hausfrau und Mutter zugefallen sind (siehe oben unter B).

Familie

auf die in der Arbeitszeit zu erfüllenden Funktionen unterscheidend einzugehen ⁷⁷⁾).

In der amerikanischen hauswirtschaftlichen Literatur wird auf die disponierende Tätigkeit der Hausfrau bei der Einkommensverwendung und bei der Verwendung der Arbeitszeit und Arbeitskraft besonders hingewiesen. Man spricht hier gern von einer „unternehmerischen“ Leistung der Hausfrau, die mit wachsender Familiengröße und gleichbleibendem oder steigendem Einkommen eine besondere Bedeutung erlangt. Am einprägsamsten zeigt sich dieses „Handeln in eigener Regie“ noch im bäuerlichen Haushalt sowie im Haushalt von Handwerkern und sonstigen mittelständischen Unternehmern, da hier die Hausfrau ihre Tätigkeit in Haushalt und Betrieb aufeinander abstimmen und saisongebundene Arbeitsvorgänge und Arbeitsspitzen berücksichtigen muß.

Während in den USA schon seit längerem systematisch durchgeführte Arbeitsstudien die hauswirtschaftlichen Arbeitsvorgänge auf ihre Zweckmäßigkeit, Produktivität und Wirtschaftlichkeit analysieren, befinden sich in den europäischen Ländern die entsprechenden Studien erst im Anfangsstadium. Dabei werden neben rein arbeitswissenschaftlichen Überlegungen in Anlehnung an die für die Industrie entwickelten REFA-Methoden ⁷⁸⁾ auch die Umwelteinflüsse berücksichtigt ⁷⁹⁾.

Untersuchungen des Max-Planck-Instituts für Arbeitsphysiologie haben gezeigt ⁸⁰⁾, daß der tägliche Arbeitskalorienbedarf ⁸¹⁾ einer Hausfrau im Jahresdurchschnitt etwa dem eines Schwerarbeiters entspricht. Im einzelnen wurde u. a. festgestellt, daß an Tagen mit vermehrter Putzarbeit der Kalorienverbrauch 10 bis 20 v. H. über dem normalen Verbrauch liegt, daß an einem durchschnittlichen Arbeitstag im 2-Personenhaushalt der Energieverbrauch um 10 v. H. niedriger ist als bei gleichartiger Tätigkeit in einem 5-Personen-Haushalt. Von Bedeutung ist ferner, daß die bis zu 56 unterscheidbaren Arbeitselemente der Hausarbeit auf eine häufige Umstellung im Arbeitsablauf der Hausfrauen schließen lassen ⁸²⁾.

2. Problem der Leistungsbewertung

Da die Arbeitsleistungen im privaten Haushalt noch nicht in einem repräsentativen Querschnitt gemessen worden sind, ist schon aus diesem Grunde eine Gesamtbewertung der in diesem Bereich erbrachten Leistungen nicht möglich. Bei allen Schätzungsversuchen wurden bisher nur einzelne Leistungen erfaßt und bewertet.

Auf den für die heutige Haushaltsführung besonders wichtigen Gebieten der Arbeitstechnik und Arbeitsrationalisierung wurden von der Bundesforschungsanstalt für Hauswirtschaft Untersuchungen über eine objektive Bewertung der hauswirtschaftlichen Arbeiten durchgeführt ⁸³⁾. Dabei greift die Bundesforschungsanstalt für Hauswirtschaft auf Methoden zurück, die von der Arbeitswissenschaft für den Bereich der industriellen Arbeit entwickelt worden sind: Gemäß den Beschlüssen der Internationalen Konferenz für Arbeitsbewertung in Genf im

Jahre 1950 wurden unter Mitwirkung namhafter Arbeitswissenschaftler vier Hauptanforderungen genannt, die jeder Arbeit in gewissen Relationen zugrunde liegen und damit ihren Wirkungsgrad und Arbeitswert bestimmen: Können, Verantwortung, Arbeitsbelastung und Umgebungseinflüsse.

Die Bundesforschungsanstalt für Hauswirtschaft hat für die einzelnen hauswirtschaftlichen Arbeiten die verschiedenen Anforderungsarten ermittelt, bewertet und mit ähnlich gearteten Arbeiten in der Industrie verglichen. Die vier wichtigsten Arbeitsbereiche — Planung und Organisation des Haushalts, Einkauf, Betreuung der Kinder, Zubereitung der Mahlzeiten — wurden hinsichtlich der gestellten Anforderungen an Können und Verantwortung mit 70 v. H. sehr hoch eingestuft, gemessen an 100 v. H. als jeweils höchstem Anforderungsgrad ⁸⁴⁾.

Dagegen wurde die Arbeitsbelastung, die sowohl psychischer als auch physischer Art sein kann, mit 50 v. H. nur als mittelschwer eingestuft, und dies selbst in den hauswirtschaftlichen Arbeitsbereichen, die einen meßbar höheren Kräfteaufwand erfordern. Diese Bewertung erscheint jedoch angemessen, da die hauswirtschaftliche Arbeit nicht mit einer der industriellen Arbeit vergleichbaren Dauerbelastung verbunden ist. Eine Unterbrechung der Nachtruhe wurde allerdings als ein die Belastung erhöhendes Moment berücksichtigt.

⁷⁷⁾ Bei einer in die Milliarden gehenden Zahl von Arbeitsstunden, die alljährlich in der Hauswirtschaft geleistet werden, läßt sich diese Vernachlässigung nur damit erklären, daß für die Arbeitsleistung der Hausfrau weder Kosten noch Ertragsrechnungen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgestellt werden.

⁷⁸⁾ Stübler, Elfriede: „Arbeitsstudien in der Hauswirtschaft“, Sonderheft der REFA-Nachrichten 1960; „Einführung in das Arbeitsstudium in der Hauswirtschaft“, Sonderheft der REFA-Nachrichten, Berlin 1962; Wert und Bewertung hauswirtschaftlicher Arbeit, in „Hauswirtschaft und Wissenschaft“, 1964, Heft 2.

⁷⁹⁾ Neben Arbeitsablaufstudien über zweckmäßiges Ineingangegreifen von Arbeitsgängen und Studien zur Ermittlung wirkungsgradgünstiger Arbeitsbewegungen werden auch Zeitstudien zur Beurteilung des Nutzungsgrades von Betriebsmitteln sowie Arbeitswertstudien zur Beurteilung des Schwierigkeitsgrades der einzelnen Aufgaben durchgeführt.

⁸⁰⁾ Lehmann, Arbeitsphysiologische Gesichtspunkte zur Berufstätigkeit der Frau, in „Arbeitsmedizin“, 1963, Heft 4.

⁸¹⁾ Das ist der über den Grundumsatz hinausgehende Kalorienbedarf.

⁸²⁾ Kraut, Schneiderhöhn, Wildemann, Die Arbeitsbelastung der Hausfrau, „Internationale Zeitschrift für angewandte Physiologie“, 1956, S. 275 ff.

⁸³⁾ Elfriede Stübler, Wert und Bewertung hauswirtschaftlicher Arbeit in „Hauswirtschaftliche Briefe“, 1964, Heft 1/2.

⁸⁴⁾ Die hohe Bewertungsziffer wird verständlich, wenn man bedenkt, daß die gesunde Entwicklung der Kinder und das Wohlbefinden der erwachsenen Familienangehörigen ohne Zweifel höher eingeschätzt werden können als der Umgang mit Maschinen und anderen materiellen Gütern (vgl. Stübler, Wert und Bewertung hauswirtschaftlicher Arbeit, in „Hauswirtschaftliche Briefe“, 1964, Heft 1/2).

Die Bundesforschungsanstalt für Hauswirtschaft weist in dieser Untersuchung auch auf einige recht interessante Beispiele für die Bewertung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten im Industriebetrieb hin. Hier erhielt beispielsweise der Arbeitsplatz des Hilfskochs in einer Kantine einen nahezu doppelt so hohen Schwierigkeitsgrad zugeordnet wie der Arbeitsplatz eines Montagearbeiters in einem Karosseriewerk bei mittelschwerer Arbeit am Band. Als Begründung wurde angeführt, daß der Hilfskoch in gewissen Grenzen selbständig denken und handeln muß und außerdem die Anforderungen eines nicht leicht übersehbaren Arbeitsplatzes mit teilweise schweren körperlichen Belastungen zu erfüllen hat.

Das von der Bundesforschungsanstalt für Hauswirtschaft erarbeitete Bewertungssystem befindet sich noch im Stadium der Erprobung und bedarf überdies einer abschließenden Begutachtung durch Fachgremien. Dabei wird zu beachten sein, daß die hausfraulichen Leistungen entsprechend dem unterschiedlichen Anteil der verschiedenen Arbeiten (mit wiederum unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden) in den einzelnen Haushalts- und Familientypen nicht einheitlich bewertet werden können⁸⁵⁾. Ferner ist zu berücksichtigen, daß mit diesem Bewertungssystem zwar innerhalb der hauswirtschaftlichen Arbeitsbereiche eine Rangordnung der einzelnen Tätigkeiten nach ihrem Schwierigkeitsgrad aufgestellt, daß damit aber noch nicht die Frage beantwortet wird, welcher Geldeswert einer in diese Rangordnung eingestuften Arbeitsleistung entspricht und in welchem Ausmaß die Hausfrau die Anforderungen erfüllt.

Einen anderen Weg, die Arbeitsleistungen im privaten Haushalt zu bewerten, schlagen die Schätzungsversuche ein, die sich eines fiktiven Stundenlohnes als Wertmaßstab bedienen. Dieser Stundenlohn kann a) ein einheitlicher Satz sein, mit dem alle im Haushalt geleisteten Arbeitsstunden bewertet werden, er kann b) aus einem für jede Leistungsart anderen Lohnsatz bestehen. In beiden Fällen wird man die Höhe des Stundenlohnes nicht willkürlich festsetzen können, sondern die Entgelte zugrunde legen müssen, die für Dienstleistungen von Hausgehilfinnen, Kinderpflegerinnen und Krankenpflegerinnen usw. am Arbeitsmarkt durchschnittlich gezahlt werden⁸⁶⁾.

⁸⁵⁾ So wird z. B. ein Haushalt mit größeren Repräsentationsverpflichtungen höhere Anforderungen an die Kenntnisse und geistigen Kräfte der Hausfrau und damit an ihre dispositiven und kalkulatorischen Fähigkeiten stellen. Auch wird die hauswirtschaftliche Tätigkeit in einer sogenannten Aufbaufamilie — Familie mit noch nicht erwachsenen Kindern — einen höheren Arbeitswert aufweisen als in Familien, deren Kinder das Elternhaus bereits verlassen haben. Diese Beachtung der individuellen Unterschiede in den Leistungen der Hausfrauen und Mütter hat besondere Bedeutung bei der Beurteilung von Schadensersatzansprüchen, die im Falle der Verletzung oder Tötung einer Hausfrau und Mutter erhoben werden.

⁸⁶⁾ Hierbei sind u. a. folgende Überlegungen anzustellen:
a) Die kurzfristigen Schwankungen der Marktpreise, bedingt durch örtliche und zeitliche Unterschiede

3. Versuch einer Leistungsschätzung

Es wurde bereits dargelegt, daß die objektive Würdigung der Leistung der Frau in Familie und Haushalt von objektiven Urteilsmaßstäben abhängig ist. Als solche sind einerseits die exakte Messung der erbrachten Leistung und andererseits die richtige Bewertung der gemessenen Leistung zu fordern.

Im konkreten Einzelfall ist es schon schwierig, die genannten Maßstäbe zu gewinnen; unmöglich wird dies, wenn es darum geht, die Leistungen aller Frauen in den Familien und Haushalten quantitativ zu erfassen und zu bewerten: Erstens läßt sich hier die Menge der erbrachten Leistungseinheiten nicht messen, sondern nur in Anlehnung an einen empirisch ermittelten repräsentativen Querschnitt hochrechnen, worin bereits Fehlerquellen liegen können; zweitens fehlen z. Z. noch solche repräsentativen Erhebungen; drittens gibt es keinen befriedigenden Maßstab für die Umrechnung der summierten Leistungseinheiten in Geldeinheiten⁸⁷⁾.

Will man trotz der vorgetragenen statistischen und methodischen Einwendungen eine Gesamtschau der hausfraulichen Leistungen in Zahlen geben, so

auf dem Arbeitsmarkt, sollten unberücksichtigt bleiben. Deshalb müssen durchschnittliche Entgelte ermittelt werden.

- b) Wie jede andere Arbeit kann auch die im Haushalt zu leistende Arbeit mehr oder weniger gut ausgeführt werden, je nachdem, welche innere Einstellung sowie spezielle Ausbildung und Erfahrung die Hausfrau hat. Bei der Bewertung der hausfraulichen Leistung ist zu berücksichtigen, daß hier nicht die Lohnsätze angewendet werden können, die Nicht-Hausfrauen, die berufsmäßig bestimmte im Haushalt anfallende Einzelleistungen erbringen, nicht zuletzt auf Grund ihrer speziellen Ausbildung und Erfahrung erhalten. Es wird daher in der Regel ein gewisser Qualitätsabschlag angezeigt sein, der freilich ausgeglichen werden kann durch die Vielfalt und Intensität des Einsatzes, den die Hausfrau und Mutter auf Grund ihrer besonderen Stellung und ihrer inneren Verbundenheit mit der Familie leistet. Deshalb kann man die am Arbeitsmarkt gezahlten Entgelte nicht einfach übernehmen, sondern darf sie nur der Bewertung zugrunde legen.
- c) Die Marktpreise drücken Knappheitsgrade aus. Wegen dieses Knappheitselementes eignen sich Löhne, die ja auch Marktpreise sind, nicht als Bewertungsmaßstab für eine Gesamtbewertung der Hausfrauenleistungen. Denn diese fiktive Rechnung müßte fälschlicherweise davon ausgehen, daß alle Haushalte die Dienstleistungen einer Hausgehilfin usw. mit den aktuellen Lohnsätzen bezahlen würden, die sich bei einer nicht alle Haushalte umfassenden Nachfrage und einem diese Nachfrage nicht deckenden Angebot bilden. Richtigerweise müßte man dagegen den Lohn als Maßstab nehmen, der sich im Gleichgewicht zwischen einer alle Haushalte umfassenden Nachfrage und einem die Nachfrage voll deckendem Angebot gebildet haben würde. Dieser Preis ist aber nicht zu ermitteln.

⁸⁷⁾ zum Bewertungsproblem bei einer Gesamtbewertung vgl. Anm. 86 c

Familie

kann dies nur unter Ausklammerung des unlösbaren Bewertungsproblems und unter Verzicht auf eine repräsentative Zahl für die im Haushalt erbrachten Leistungseinheiten geschehen⁸⁸⁾.

Hier sei unterstellt, daß die durchschnittliche Wochenarbeitszeit für einen Mehrpersonenhaushalt durchschnittlicher Größe etwa 60 Stunden beträgt⁸⁹⁾. Bei 15,5 Mill. Mehrpersonenhaushalten und 52 Arbeitswochen im Jahr ergäbe sich für die Bundesrepublik ein Volumen von jährlich etwa 48 Mrd. Arbeitsstunden. Hinzuzurechnen wären noch die Stunden in den 4 Mill. Einpersonenhaushalten⁹⁰⁾, die auf jährlich rd. 4 Mrd. geschätzt werden. Wieviel von den insgesamt 52 Mrd. Arbeitsstunden einerseits auf Hausfrauen und alleinstehende Frauen, andererseits auf Familienangehörige sowie auf gegen Entgelt tätige Hausangestellte und auf alleinstehende Männer entfallen, läßt sich nicht einmal annähernd schätzen. Man darf aber wohl davon ausgehen, daß der weit überwiegende Teil der Arbeitsleistung von den Hausfrauen getragen wird.

Vergleicht man die 52 Mrd. Arbeitsstunden im Haushalt mit der Zahl der in den Wirtschaftsbereichen geleisteten Arbeitsstunden von insgesamt 60 bis 65 Mrd. pro Jahr, so läßt sich die Bedeutung erkennen, die der Hausarbeit in einer wirtschaftlichen Betrachtung beizumessen ist. Allerdings darf man hieraus keine konkreten Schlüsse auf den Umfang der geschaffenen Güter und Leistungen ziehen.

**F. Einrichtungen und Dienste —
insbesondere als Erziehungs- und Bildungshilfe
— für die Hausfrau und Mutter**

I. Kindertagesstätten

Die Erkenntnis, daß das frühe Kindesalter für das Leben eines Menschen von entscheidender Bedeutung ist, aber die Erziehungskraft der Familie nicht immer ausreicht, die Entwicklung des Kindes in der notwendigen und richtigen Weise zu fördern, hat zu der Schaffung von Kindertagesstätten verschiedener Art geführt. Da diese Einrichtungen die Erziehung in der Familie lediglich ergänzen, nicht ersetzen sollen, helfen sie vor allem den Kindern, die durch Umwelteinflüsse — seien sie persönlicher Art, z. B. berufsbedingte Abwesenheit der Mutter, oder sachlicher Art, z. B. beengte Wohnverhältnisse und Mangel an geeignetem Spielraum im Freien — in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung behindert sind. In ihnen erfährt das Kind zum ersten Male eine Erweiterung seiner Umwelt über den häuslichen und nachbarlichen Kreis hinaus. Als wichtige Aufgabe dieser „erweiterten Kinderstuben“⁹¹⁾ wird daher angesehen, daß sie das Kleinkind in eine größere Gemeinschaft einführen und seine Gemeinschaftsfähigkeit im Zusammenleben mit anderen Kindern entwickeln. Entscheidend für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist das Wohl des Kindes⁹²⁾.

Die Sorge für die ihnen anvertrauten Kinder führt in der Mehrzahl der Fälle zu einer engen Zusammenarbeit zwischen diesen Einrichtungen und der

Familie des Kindes, insbesondere mit seiner Mutter. Die Begegnung vollzieht sich im persönlichen Gedanken- und Erfahrungsaustausch, beim täglichen Bringen und Abholen der Kinder, auch bei Mütter- und Elternabenden, gemeinsamen Festen und Hausbesuchen. So können die Kindertagesstätten den Eltern helfen, die ihnen „zuvörderst obliegende Pflicht“ (Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes) der Pflege und Erziehung ihrer Kinder besser zu erkennen und zu erfüllen. Die vor 150 Jahren von dem auf diesem Gebiet bahnbrechenden Pädagogen Friedrich Froebel erhobene Forderung, daß diese Einrichtungen den Eltern — insbesondere der Mutter — die Inhalte und Methoden einer kindgemäßen Erziehung und Bildung nahebringen, hat heute mehr denn je Gültigkeit.

Kindertagesstätten gibt es in verschiedenen Formen und für mehrere Entwicklungsperioden des Kindes:

Kindergärten

Nach Zahl und Bedeutung nehmen unter den Kindertagesstätten die Kindergärten, in denen Kinder im Alter von 3 bis zu 6 Jahren Aufnahme finden, den ersten Platz ein. Ende 1964 gab es im Bundesgebiet 13 663 Kindergärten mit insgesamt 920 178 Plätzen. Ganz überwiegend — in 74 v. H. der Fälle — werden sie von den Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 5 Abs. 4 Jugendwohlfahrtsgesetz getragen, dabei in erster Linie von den Kirchen. Nach Anzahl der Einrichtungen und verfügbaren Plätze ergibt sich nach Trägergruppen aufgegliedert folgendes Bild⁹³⁾:

Einrichtungen

insgesamt	13 663
der öffentlichen Hand	21,1 %
der Träger der freien Jugendhilfe	75,2 %
privater gewerblicher Träger ..	3,7 %

Verfügbare Plätze

insgesamt	920 178
davon in Einrichtungen	
der öffentlichen Hand	20,0 %
der Träger der freien Jugendhilfe	77,4 %
privater gewerblicher Träger ..	2,6 %

⁸⁸⁾ Der folgende Schätzungsversuch geht zweckmäßigerweise von der Leistungseinheit „Arbeitsstunde“ aus.

⁸⁹⁾ vgl. oben die Ausführungen zum „Problem der Leistungsmessung“

⁹⁰⁾ Sie seien mit durchschnittlich 20 Wochenstunden bei 52 Arbeitswochen im Jahr angenommen.

⁹¹⁾ Reichsschulkonferenz 1920, vgl. Maria Kiene, „Das Kind im Kindergarten“, 1953 S. 18

⁹²⁾ Kiene, a. a. O. S. 15

⁹³⁾ Statistisches Bundesamt, Fachserie K, Off.-Sozialleistungen — Reihe 2 — Off. Jugendhilfe 1964, S. 13

Vergleicht man diese Zahlen mit den Ergebnissen früherer Zählungen, so ist eine erhebliche Zunahme an Einrichtungen und Plätzen festzustellen⁹⁴⁾.

Eindeutig vorherrschend ist der Ganztagskindergarten. Die Zahl dieser Einrichtungen wurde mit 72 v. H. der gesamten Kinderpflegeeinrichtungen ausgewiesen, gegenüber nur 2 v. H. Halbtagskindergärten.

Kinderkrippen

Kinderkrippen stehen als „Liegekrippen“ für Kleinstkinder und als „Krabbelstuben“ oder „Laufkrippen“ für Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr zur Verfügung. Sie sind als Hilfeinrichtungen in Fällen anzusehen, in denen eine Betreuung des Kindes dieser Altersstufe durch die Mutter nicht möglich ist. Ende 1964 gab es im Bundesgebiet 449 Kinderkrippen mit 18 695 Plätzen, deren Träger meistens die Gemeinde ist. Bei der Erhebung über die kirchlichen Einrichtungen sind die Kinderkrippen nur in Verbindung mit Kindergärten und Horten ausgewiesen⁹⁵⁾. Recht selten befinden sich solche Einrichtungen in Städten mit weniger als 50 000 Einwohnern.

Kinderhorte

Für schulpflichtige Kinder werden Kinderhorte geschaffen, in denen die Kinder nach der Schulzeit versorgt, beschäftigt und bei den Schularbeiten betreut werden⁹⁶⁾. Ende 1964 wurden im Bundesgebiet 1799 Horte mit 73 554 Plätzen gezählt, von denen rd. 44 v. H. Einrichtungen der öffentlichen Hand waren und rd. 52 v. H. auf Träger der freien Jugendhilfe entfielen. In den Städten mit über 50 000 Einwohnern sind in der Regel Kinderhorte vorhanden.

Schulkindergärten

Für noch nicht schulreife, über 6 Jahre alte Kinder bedeuten die Schulkindergärten eine wertvolle pädagogische Hilfe. Diese Kinder bedürfen häufig einer besonderen Beobachtung und Betreuung, die ihnen das Elternhaus allein nicht immer geben kann. Dem Schulkindergarten ist die Aufgabe gestellt, das Kind in eine größere Gemeinschaft einzuführen und ihm durch sinnvolle Leitung des Spiel- und Beschäftigungstriebes zur Schulreife zu verhelfen⁹⁷⁾. Der Hinweis auf den möglichen Besuch eines Schulkindergartens erfolgt entweder im Verlauf des Zurückstellungsverfahrens vom Schulbesuch durch den Schularzt oder den Schulrat, oder die Kinder werden durch eine Erziehungsberatungsstelle diesen Einrichtungen zugeführt.

Nach den Feststellungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister gab es 1964 in allen Bundesländern, mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz und dem Saarland, Schulkindergärten. Insgesamt wurden 8905 Kinder in 418 Schulkindergärten betreut. Teilweise, z. B. in Hessen, werden diese Einrichtungen Vorklassen genannt und den Volksschulen angegliedert. Träger der Schulkindergärten sind in der Regel die Gemeinden⁹⁸⁾. Unter den 1964 gezählten 418 Schulkindergärten gab es nur 11 private Einrichtungen.

Die Verteilung der Kindertagesstätten auf Stadt- und Landgemeinden wird aus der Anhangtabelle

Familie

„Familie“ 25 ersichtlich. Die Aufstellung zeigt, daß sich fast die Hälfte dieser Einrichtungen in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern und nur knapp ein Viertel in Landgemeinden mit bis zu 2000 Einwohnern befinden. In Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern sind Kindertagesstätten nur selten anzutreffen; so verfügte nur etwa jede achte der untersuchten Gemeinden dieser Größe über einen Kindergarten. Von den Gemeinden mit 1000 bis 2000 Einwohnern besaß dagegen schon jede zweite eine Kindertagesstätte. In den Gemeinden mit 2000 bis 5000 Einwohnern entfiel nahezu auf jede Gemeinde ein Kindergarten. Während in Norddeutschland und Nordrhein-Westfalen längst nicht jede Gemeinde dieser Größenordnung einen Kindergarten besaß, entfielen auf zahlreiche süddeutsche Gemeinden der entsprechenden Größe sogar mehrere Kindertagesstätten. Die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern sind ausnahmslos mit Kindertagesstätten versehen, in der Regel sogar mit mehreren⁹⁹⁾.

Die Förderung der Kindertagesstätten aus öffentlichen Mitteln hat ihre gesetzliche Grundlage in dem Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11. August 1961. Nach § 5 Abs. 1 JWG ist es Aufgabe der Jugendämter, für die Pflege und Erziehung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter außerhalb der Schule die erforderlichen Einrichtungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu

⁹⁴⁾ Im Jahre 1952 gab es 4711 Kindergärten katholischer Träger mit 351 630 Plätzen, dagegen 1960 bereits 5195 katholische Kindergärten mit 382 049 Plätzen. Eine kräftige Steigerung erfuhren auch die evangelischen Einrichtungen, deren Gesamtzahl von 1952 bis 1960 um 29 % gestiegen ist (Stand Ende 1959: 3626 Kindergärten). Vgl. Die kirchlichen Kindergärten, Horte und Kindertagesstätten in der Bundesrepublik Deutschland, 1962 S. 37 f. (im folgenden abgekürzt: Die kirchlichen Kindergärten.) Die Untersuchung wurde im Auftrag der Vereinigung Evangelischer Kinderpflegeverbände Deutschlands e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom Soziographischen Institut der Universität Frankfurt mit finanzieller Unterstützung des Bundesministers für Familie und Jugend in rd. 2000 kirchlichen Einrichtungen durchgeführt.

⁹⁵⁾ Die kirchlichen Kindergärten, S. 28.

⁹⁶⁾ In Hamburg ist der Kinderhort eine Einrichtung nur für gefährdete Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren.

⁹⁷⁾ Vgl. Arbeitsgemeinschaft deutscher Lehrerverbände, Plan zur Neugestaltung des deutschen Bildungswesens, 1962, S. 19.

⁹⁸⁾ Abschließend an diese Aufzählung der Hauptformen von Kindertagesstätten sei noch hingewiesen auf die Kinderspielstuben als Einrichtungen in den sogenannten sozialen Brennpunkten der Großstädte, die als Sondereinrichtungen für die Resozialisierung von Familien eine große soziale Bedeutung haben. Die Sonderkindergärten für geistig, leib-seelisch oder psychisch behinderte Kinder haben einen eigenen pädagogischen Ort und werden immer mehr in Anspruch genommen. Einer zunehmenden Beliebtheit erfreuen sich auch die kurzfristig zur Verfügung stehenden Kinderspielstuben in Kaufhäusern, großen Hotels, Flughäfen, bei Ausstellungen auf dem Messegelände sowie am Sonntag bei den Kirchen.

⁹⁹⁾ Die kirchlichen Kindergärten, S. 54 ff.

Familie

schaffen. Dabei ist von eigenen Einrichtungen des Jugendamtes abzusehen, soweit geeignete Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 JWG)¹⁰⁰⁾. Die Jugendämter sind nach § 8 Abs. 3 JWG gehalten, bei der Förderung von Maßnahmen der freien Trägerorganisationen unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistung die gleichen Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung von Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

Die Kosten für die Kindertagesstätten der öffentlichen Hand werden bei einer geringen finanziellen Beteiligung der Eltern im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht. Soweit die Einrichtungen von Organisationen der freien Jugendhilfe getragen sind, werden sie in der Regel durch Zuwendungen der öffentlichen Hand gefördert. Nach der bundesamtlichen Statistik über die Jugendhilfe¹⁰¹⁾ haben die Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder im Jahre 1964 für den laufenden Unterhalt ihrer eigenen Kindertagesstätten insgesamt 89 490 000 DM aufgewendet und den Organisationen der freien Jugendhilfe für den Unterhalt der Einrichtungen 41 400 000 DM an Zuschüssen gegeben. Hinzu kamen die Aufwendungen für Investitionen.

Die Gründe, die für die Eltern bestimmend waren, ihre Kinder in den Kindergarten zu schicken, sind in der Frankfurter Untersuchung durch Meinungsbefragungen bei den Leiterinnen der Kindergärten erforscht worden. Dabei wurden der Wunsch der Eltern nach einer zusätzlichen oder ergänzenden Erziehung im Kindergarten — insbesondere bei Einzelkindern — und die Erwerbstätigkeit der Mutter als Hauptgründe genannt¹⁰²⁾. Die meisten der in den kirchlichen Kindergärten betreuten Kinder waren Kinder nichterwerbstätiger Mütter. Doch lag der Anteil der Kinder erwerbstätiger Mütter 1960/61 mit 41,5 v. H. sehr hoch. Eine Aufgliederung nach städtischen und ländlichen Wohngemeinden im Blick auf die Erwerbstätigkeit der Mütter¹⁰³⁾ zeigt, daß von jeweils 100 Kindern in den kirchlichen Kindergärten erwerbstätige Mütter hatten in

Großstädten	60
kreisfreien Mittelstädten	51
Gemeinden in gewerblichen Landkreisen	33
Gemeinden in agrarischen Landkreisen	28.

Aus einer 1961 in Köln bei 455 Kindern durchgeführten Untersuchung¹⁰⁴⁾ geht hervor, daß es sich bei den Müttern dieser Kinder zu einem beträchtlichen Teil um erwerbstätige alleinstehende Frauen handelt, die ihren Lebensunterhalt selbst verdienen müssen. Danach hatten 38 v. H. der Kinder alleinstehende Mütter, von denen fast 90 v. H. erwerbstätig waren. Von den Kindergartenkindern, deren Mütter erwerbstätig waren, kamen 43 v. H. aus vollständigen Familien, und 34 v. H. hatten eine alleinstehende Mutter, so daß insgesamt 77 v. H. der Kinder in diesen Kölner Kindertagesstätten eine erwerbstätige Mutter hatten.

Elisabeth Pfeil hatte aufgrund einer im Jahre 1957 durchgeführten Untersuchung¹⁰⁵⁾ feststellen können,

daß die Verwandtenhilfe noch weit verbreitet ist und nur 15 v. H. der außerhäuslich erwerbstätigen Mütter ihre Kinder in Krippen, Kindergärten und Horten unterbringen. Die bereits genannte Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft sozialwissenschaftlicher Institute¹⁰⁶⁾ hat ergeben, daß nichterwerbstätige Mütter ihre Kleinkinder weniger häufig durch außerfamiliäre Einrichtungen betreuen lassen als die erwerbstätigen Mütter.

Der Bedarf an Kindertagesstätten nimmt — als Folge des Strukturwandels der Gesellschaft — ständig zu. Viele Kindertagesstätten — insbesondere die groß- und mittelstädtischen — sind bei weitem nicht in der Lage, alle angemeldeten Kinder aufzunehmen. Die Zahl der Abweisungen ist manchmal größer als die Zahl der Aufnahmen.

Nach einer gemeinsamen Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes und der Vereinigung der Evangelischen Kinderpflegeverbände Deutschlands zu den Untersuchungsergebnissen und ihrer Auswertung durch das Soziographische Institut der Universität Frankfurt heißt es, daß nach Ansicht von Fachleuten diese Einrichtungen um etwa ein Drittel ihres Bestandes vermehrt werden müßten, wenn allen pädagogischen und sozialen Anforderungen entsprochen werden solle. Die Errichtung weiterer Kindertagesstätten ist dabei nicht nur eine Finanzierungsfrage, sondern mehr noch eine Frage der Gewinnung und Heranbildung der erforderlichen Fachkräfte. Angesichts des Mangels an Plätzen sind die Kindertagesstätten gehalten, zunächst die Kinder aufzunehmen, die dieser Hilfe am dringendsten bedürfen. Die Forderung, möglichst jedem Kind einen Platz im Kindergarten zu schaffen, ist gegenwärtig nicht durchführbar.

Zur Verbesserung der Situation wird aber sicher auch beitragen, daß heute in zunehmendem Maße Einrichtungen der Mütterhilfe — z. B. Mütterschulen, Müttergenesungsheime, Hauspflegedienste — bemüht sind, erziehungsunsichere Mütter bereit und

¹⁰⁰⁾ Dieser Grundsatz ist Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht, das im Jahre 1962 durch eine Normenkontrollklage des Landes Hessen u. a. sowie eine Verfassungsbeschwerde der Stadt Dortmund u. a. eingeleitet wurde.

¹⁰¹⁾ Statistisches Bundesamt, Fachserie K, Öffentliche Sozialleistungen — Reihe 2 — Öffentliche Jugendhilfe 1964, S. 11.

¹⁰²⁾ Daß das Vorhandensein von Kindergärten — wie gelegentlich behauptet wird — die Zahl der erwerbstätigen Mütter vermehre, läßt sich aus den Ergebnissen dieser Untersuchung jedoch „weder als Tatbestand noch als Tendenz herauslesen“, vgl. Die kirchlichen Kindergärten, S. 137.

¹⁰³⁾ Die kirchlichen Kindergärten, S. 135 ff., wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß auch die ständig in der Landwirtschaft mithelfenden Mütter hier als erwerbstätig ausgewiesen sind.

¹⁰⁴⁾ Denkschrift der Sozialverwaltung der Stadt Köln „Kinder in Kölner Kindertagesstätten“, Dr. Gertrud Ziskoven, 1961, S. 4.

¹⁰⁵⁾ Elisabeth Pfeil, Die Berufstätigkeit von Müttern, 1961, S. 329 sowie Die Rolle der Verwandten für die junge Ehe in „Evangelische Ethik“, 1965, S. 307 ff.

¹⁰⁶⁾ vgl. oben unter D

fähig zu machen, ihre Erziehungsaufgaben ohne fremde Hilfe zu erfüllen. Die Stärkung der Erziehungskraft der Familie ist eine vordringliche Aufgabe unserer Gesellschaftspolitik.

II. Erziehungsberatung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Jugendwohlfahrtsgesetz ist die Erziehungsberatungsstelle eine Einrichtung der Jugendhilfe. Sie will Schwierigkeiten besonderer Art und Schwere auf Grund der Erkenntnisse der modernen Psychologie und Pädagogik begegnen. Auch für den Erziehungserfolg im Elternhaus gewinnt diese Einrichtung eine immer größere Bedeutung.

Da die Familie für das Kind zunächst „die Welt“ ist, die seine Entwicklung entscheidend bestimmt, muß der Erziehungsberater immer auch den familiären Hintergrund des Kindes kennen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Erziehungsberater und den Eltern, insbesondere mit der Mutter, die heute meistens die Hauptlast der Erziehung zu tragen hat, ist daher unerlässlich¹⁰⁷⁾. Dabei gilt es nicht nur, die akute Erziehungskrise zu meistern, indem dem Kinde oder Jugendlichen die nach Lage des Falles erforderliche spezielle Hilfe — namentlich nach den Erkenntnissen der Psychotherapie und Heilpädagogik — gegeben wird. In vielen Fällen muß auch die Erziehungsbereitschaft und besondere Verantwortung der Eltern gegenüber ihrem Kinde geweckt und vertieft werden, damit in Zukunft Fehlentwicklungen des Kindes oder Jugendlichen frühzeitig erkannt und sachgemäß behandelt werden können. Nicht selten zeigt sich, daß das Verhalten des Kindes auf einer Fehlhaltung des einen oder anderen Elternteils oder auf einer erheblichen Dissonanz zwischen den Eltern beruht. Der Erziehungsberater wird dann, um dem Kinde zu helfen, den Eltern empfehlen, sich an eine Eheberatungsstelle zu wenden.

Ende 1964 gab es nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes 366 Erziehungsberatungsstellen. Von diesen waren 55,2 v. H. Einrichtungen der öffentlichen Hand, 42,9 v. H. wurden von Trägern der freien Jugendhilfe und 1,9 v. H. von privaten gewerblichen Trägern unterhalten¹⁰⁸⁾. Die Träger der Erziehungsberatung sind in der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung zusammengeschlossen.

Außer Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten können Lehrer, Ärzte, Seelsorger und Stellen der Jugend- und Sozialhilfe die Erziehungsberatungsstelle in Anspruch nehmen. In etwa 50 bis 60 v. H. der Fälle ist eine längere psychagogische und psychotherapeutische Behandlung erforderlich. Einigen Erziehungsberatungsstellen sind auch heilpädagogische Kindergärten und Horte angeschlossen, in denen die Kinder gruppenweise betreut und im Wege der Spieltherapie behandelt werden. Manchmal wird auch mit einer klinischen Einrichtung zusammengearbeitet.

Eine weitere Aufgabe der Erziehungsberatungsstellen ist es, ihre Kenntnisse und Erfahrungen —

etwa in Vortragsabenden — einem größeren Elternkreis zu vermitteln und damit allgemein familienpädagogisch zu wirken. Ferner erstatten sie Jugendämtern und Schulen, Gerichten, Polizei- und Gesundheitsbehörden schriftlich und mündlich Gutachten.

Im Jahre 1961 waren in den Beratungsstellen insgesamt 1173 Fachkräfte tätig, davon 36 v. H. hauptamtlich und 64 v. H. nebenamtlich. Die Berliner Erziehungsberatungsstellen waren mit durchschnittlich 5 Kräften am besten besetzt. Zum festen Mitarbeiterkreis der Beratungsstelle gehören in der Regel ein Arzt, ein Psychologe und ein Sozialarbeiter. Im Einzelfall werden auch Lehrer, Kindergärtnerinnen, Familienfürsorgerinnen sowie Vertreter der behördlichen und freien Jugendpflege beteiligt.

Als „Disziplinen des Grundteams“ werden die Medizin, Pädagogik, Psychologie bzw. Tiefenpsychologie, Psychotherapie und die Sozialarbeit verstanden, d. h. ihre Vertreter sind die Fachkräfte, die nach den Länderrichtlinien für ein Beratungsteam gefordert werden¹⁰⁹⁾.

¹⁰⁷⁾ Die oben unter D erwähnte „Unterstichprobe“ hat auch darüber Aufschluß gegeben, in welchem Umfang und mit welchem Erfolg Mütter eine Erziehungsberatungsstelle in Anspruch nehmen. Von den rd. 13 000 erfaßten Kindern unter 18 Jahren, (sowohl Kleinkindern als auch Jugendlichen) machten rund 25 v. H. in mehr oder weniger starkem Umfang bei der Erziehung Schwierigkeiten. Hierbei schwankten die Anteile, je nachdem ob es sich um Kinder verheirateter erwerbstätiger (27 v. H.) oder nicht erwerbstätiger (24 v. H.) Mütter bzw. um Kinder nicht verheirateter erwerbstätiger (37 v. H.) oder nicht erwerbstätiger (28 v. H.) Mütter handelte, nicht unerheblich. Obwohl also durchschnittlich jedes vierte Kind der Mutter bei der Erziehung Schwierigkeiten macht, wurde in dieser Untersuchung nur eine geringe Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstellen festgestellt. So kannten die Mütter von rund 65 v. H. der erfaßten Kinder weder die nächstgelegene Erziehungsberatungsstelle, noch hatten sie überhaupt je eine solche Stelle in Anspruch genommen. Bei knapp 24 v. H. der Kinder kannte die Mutter zwar die nächstgelegene Beratungsstelle, hatte sie aber noch nicht aufgesucht. Nur für 170 Kinder (1 v. H.) hatten Mütter Rat bei einer Erziehungsberatungsstelle gesucht und als Gründe für die Inanspruchnahme gesundheitliche Störungen, Ungehorsam, Schulschwierigkeiten, Unehrlichkeit usw. angegeben. Unter den Kindern nicht verheirateter erwerbstätiger Mütter ist der Anteil derjenigen, für die eine Erziehungsberatungsstelle in Anspruch genommen wurde, mit 4,5 v. H. am höchsten. Am niedrigsten ist dagegen der Anteil der Kinder von verheirateten nicht erwerbstätigen Müttern mit 0,9 v. H. In der überwiegenden Zahl der Fälle hatte die Mutter eine Verminderung oder Beseitigung der Erziehungsschwierigkeiten festgestellt.

¹⁰⁸⁾ Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie K, Reihe 2 bis 3 — Öffentliche Jugendhilfe 1964, S. 13

¹⁰⁹⁾ vgl. Über die Praxis der Erziehungsberatungsstellen in der Bundesrepublik im „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“, 1965, S. 261

Familie

III. Eheberatung

Die Soziologen und Eheberater weisen nachdrücklich darauf hin, daß die Ehepartner ihr gemeinsames Leben heute mehr als früher bewußt gestalten müssen und dieser schwierigen Aufgabe oft nicht gewachsen sind. In diesem Zusammenhang wird vor allem die Scheidungshäufigkeit von Frühehen genannt, die Anlaß zu besonderer Sorge gibt ¹¹⁰⁾.

1. Eheberatung als Institution

In der Sorge um die Ehe sieht sich die institutionelle Eheberatung vor ein weites und schwieriges Aufgabengebiet gestellt. Wenn die Hilfe, die eine systematische Eheberatung zu bieten vermag, auch noch nicht von breiten Bevölkerungskreisen in Anspruch genommen wird, so deutet doch vieles darauf hin, daß immer mehr Frauen und Männer nach fachkundigem Rat und Hilfe in ehelichen Sorgen verlangen. Schon jetzt läßt sich feststellen, daß Wunsch und Bereitschaft, sich in den Fragen des ehelichen Intimbereichs helfen zu lassen, in allen sozialen Schichten vorhanden sind und daß auf der anderen Seite die Zahl der Beratungsstellen nicht ausreicht, um dieser Situation gerecht zu werden. Auch die Gerichte nehmen im Sühneverfahren, das dem Scheidungsverfahren vorgeschaltet ist, in zunehmendem Maße Eheberater mit ihren besonderen Erfahrungen und Sachkenntnissen in Anspruch.

Abgesehen von wenigen Beratungsstellen, die von kommunalen Körperschaften getragen werden, haben sich vor allem die Kirchen mit eigenen Trägerverbänden (Konferenz für evangelische Familien- und Lebensberatung e. V. und Katholisches Zentralinstitut für Ehe- und Familienfragen) in den Dienst der Eheberatung gestellt. Auch die überkonfessionell arbeitende Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung (DAJEB) in Detmold, die ebenfalls in der Erarbeitung der Grundlagen für eine planmäßige Eheberatung ihre Hauptaufgabe sieht, hat auf diesem Gebiet wertvolle Pionierarbeit geleistet ¹¹¹⁾.

In den meisten größeren Städten der Bundesrepublik bestehen heute bereits Eheberatungsstellen; insgesamt sind es etwa 120 Einrichtungen, von denen über 100 konfessionellen Trägern zugeordnet sind. Dort erhalten Ehegatten kostenlosen Rat und Hilfe. Die Träger der Eheberatung sind nachdrücklich bemüht, durch den Ausbau der bestehenden und die Einrichtung neuer Beratungsstellen ihre Tätigkeit zu verstärken. Dies ist jedoch nur bei einer verstärkten finanziellen Förderung mit öffentlichen Mitteln möglich. Nach Meinung erfahrener Eheberater wird heute für rd. 200 000 Einwohner ein hauptamtlich tätiger Eheberater benötigt.

Die Ehe- und Familienberatung umfaßt eine Vielfalt von Fragen aus dem Bereich von Ehe und Familie. Gegenstand der Beratung sind sowohl die Probleme der Vorbereitung auf die Ehe — der Geschlechterbegegnung und Partnerwahl — als auch die Probleme der Eheführung, und zwar nicht nur im Falle eines vorübergehenden Ehekonfliktes, son-

dern auch bei einer anhaltenden Ehekrise und im Falle der Ehezerüttung. Neben der primären Aufgabe, im konkreten Fall zu raten, stellt sich die Eheberatung auch die Aufgabe, junge Menschen durch Vorträge und Kurse auf die Ehe vorzubereiten.

In den größeren Städten gehört zu der Eheberatungsstelle meistens ein Team von Fachberatern, das sich in der Regel aus je einem Arzt, Psychologen, Juristen, Seelsorger, Sozialarbeiter und Pädagogen zusammensetzt. In den 14 Eheberatungsstellen der DAJEB ist der Anteil der hauptberuflich tätigen weiblichen Eheberater — 49 von insgesamt 59 Beratern — besonders hoch. Unter 120 Fachkräften katholischer Einrichtungen finden sich 68 Frauen, unter den 221 evangelischen Eheberatern sogar 150 Frauen. Die Beraterinnen gehören verschiedenen Berufen an. Sie sind lebenserfahrene Psychologinnen, Ärztinnen, Juristinnen, Theologinnen, Lehrerinnen, Sozialarbeiterinnen usw. und haben in Spezialkursen eine zusätzliche Ausbildung für die Eheberatung erhalten.

Demgegenüber sieht die „Pro Familia“, Deutsche Gesellschaft für Ehe und Familie e. V. — eine Mitgliedsorganisation der International Planned Parenthood Federation — ihre Hauptaufgabe in der ärztlichen Fortbildung auf dem Gebiet der Sexualpädagogik, um auf diese Weise die Voraussetzungen für eine die physischen und psychischen Aspekte der „Familienplanung“ (Hilfe für Geburtenregelung und bei Kinderlosigkeit) umfassende Beratungstätigkeit zu schaffen. Solche Beratungsstellen, deren Träger Landes- bzw. Ortsverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, bestehen zur Zeit in 7 Großstädten der Bundesrepublik.

Im Bereich der Eheberatung verdienen schließlich noch alle jene Versuche Beachtung, die — ebenfalls auf privater Initiative beruhend, jedoch ohne feste Formen und ohne Förderung seitens der öffentlichen Hand —, dazu beitragen wollen, eheliche Schwierigkeiten zu überwinden und ihnen vorzubeugen. Unsicherheit und Einsamkeit lassen die große Zahl von Zuschriften verständlich erscheinen, die auf Einrichtungen dieser Art — z. B. „Frau Irene“ und „Briefkastenonkel“ — zukommt. Neben der nahen Begegnung im Beratungsgespräch gewinnt daher die Fernberatung — sogar über Rundfunk und Fernsehen — sowie neuerdings insbesondere auch die Telefonseelsorge und telefonische Beratung in Fällen mannigfacher akuter Not zunehmend an Bedeutung ¹¹²⁾.

¹¹⁰⁾ vgl. Anhangtabellen „Familie“ 27 und 29

¹¹¹⁾ Die Zentralorganisationen der Eheberatung werden bei der Durchführung zentraler Maßnahmen, insbesondere der Schulung von Fach- und Lehrkräften, aus Bundesmitteln unterstützt. Die Zuwendungen beliefen sich in den letzten 5 Jahren auf über 300 000 DM.

¹¹²⁾ Die aufmerksame Beobachtung der Entwicklung dieser vielfältigen Formen einer Fernberatung ließ die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung mit jenen Redakteuren von illustrierten Wochenblättern und Vertretern anderer Massenmedien Kontakt aufnehmen, die „in Sachen Liebe“ beraten. In drei seit 1964 im Rahmen der Bochumer
(Fortsetzung der Anmerkung 112 auf Seite 61)

2. Die Frau als Ratsuchende

Die Eheberatungsstellen werden zu über zwei Dritteln von Frauen in Anspruch genommen. Die DAJEB meldete als Mittelzahl ihrer 14 Beratungsstellen sogar 75 bis 80 v. H. ratsuchende Frauen. Das Katholische Zentralinstitut für Ehe- und Familienfragen und die Konferenz für evgl. Familien- und Eheberatung nannten als entsprechende Zahl 70 v. H. In den meisten Fällen sucht zuerst die Ehefrau die Beratungsstelle auf; nach den Feststellungen einer großen Eheberatungsstelle in einer norddeutschen Großstadt geschah dies in 72 v. H. der Fälle. In 24 v. H. der Fälle erschien der Ehemann zuerst allein, in 2 v. H. der Fälle kamen beide Partner gleichzeitig, und wiederum in 2 v. H. der Fälle nahm zuerst eine verwandte oder befreundete Person die Beratungsstelle in Anspruch.

Als Grund für die Inanspruchnahme einer Eheberatungsstelle wird von vielen Frauen Untreue des Ehemannes angegeben. Bei der Mehrzahl der evangelischen Beratungsstellen wird dieser Grund in 20 bis 25 v. H. der Fälle genannt. Zu einem großen Teil werden die ehelichen Konflikte aber auch durch Trunksucht des Ehemannes und sexuelle Schwierigkeiten ausgelöst. Alle diese Fehlhaltungen — sowie Hysterie, Verschwendungssucht, Geiz — werden jedoch auch von ratsuchenden Männern ihren Frauen zur Last gelegt. Als Störungsfaktoren werden ferner solche genannt, die ganz speziell das Wesen und die Stellung der Frau betreffen, vor allem Konflikte, die aus einer noch fortwirkenden patriarchalischen Ehevorstellung resultieren: wenn z. B. der alleinverdienende Ehemann über das Einkommen allein verfügt oder es gar bewußt als Druckmittel gegen die von ihm finanziell abhängige Ehefrau benutzt oder wenn er nicht bereit ist, seiner außerhäuslich erwerbstätigen oder aus anderen Gründen besonders beanspruchten Frau bei der Haushaltsführung und Kindererziehung beizustehen. Ursächlich für manche Eheprobleme bei berufstätigen Frauen ist nach Ansicht der Ehemänner oft, daß die jungen Frauen zwar eine Berufsausbildung, aber häufig keine Aussteuer erhalten haben, oder daß sie für die Haushaltsführung nicht genügend vorbereitet sind. Doppelbelastung durch Haushaltsführung und Erwerbsarbeit, vor allem Zwang zum Mitverdienen, überfordert nach den Erfahrungen führender Eheberater viele Frauen und überschattet namentlich junge Ehen. Über Konflikte mit der Schwiegermutter beklagen sich vorwiegend jüngere Ehefrauen, wobei die Einflußnahme der Schwiegermutter nicht selten auf einer

Familie

übermäßigen Mutterbindung des Ehemannes beruht. Manche Eheschwierigkeiten beruhen auch auf mangelnden Rechtskenntnissen der Ehegatten, besonders bei der Frau. Dies macht sich insbesondere bemerkbar in Fragen des ehelichen Güterrechts und Unterhaltsrechts sowie des Scheidungsrechts. Schließlich werden die Eheberatungsstellen nach Angaben der Träger noch in Anspruch genommen bei krankhafter Eifersucht des Ehepartners, konfessionellen Schwierigkeiten, besonderen Problemen infolge der Eheschließung mit einem fremden Staatsangehörigen sowie bei Wohnungsnot und Problemen der Geburtenregelung. Immer mehr Frauen — aber auch Männer — klagen heute über eine sie bedrückende Leere ihres Ehelebens. Nach Ansicht erfahrener Eheberater hat diese Feststellung meistens in einer Kontaktschwäche beider Ehepartner ihren Grund, die nur behoben werden kann, wenn beide um die tieferen Ursachen dieser Fehlhaltung wissen.

Durch das freimütige Gespräch mit dem Eheberater wurde schon vielen Eheleuten geholfen und manche ernstlich gefährdete Ehe gerettet. So hatte von 2832 Frauen und Männern, die im Jahre 1964 die katholischen Eheberatungsstellen aufsuchten, rund ein Viertel Scheidungsabsichten, jedoch fanden nach der Beratung durch eine lebenserfahrene und neutrale Persönlichkeit, bei der sie sich offen aussprechen konnten, über ein Drittel dieser Männer und Frauen wieder zu ihren Ehepartnern zurück. Die beiden anderen zentralen Trägerorganisationen konnten über entsprechende Ergebnisse berichten.

Der Eheberatung geht es niemals darum, Entscheidungen abzunehmen. Sie will vielmehr Konflikte lösen helfen und dazu beitragen, daß die Ehepartner ihre Situation zutreffend beurteilen und die notwendigen Konsequenzen aus dieser Erkenntnis ziehen. Die Verbindung zwischen dem Ratbedürftigen und Berater darf daher nicht abreißen, bevor der Ratsuchende entweder die Fähigkeit wiedergewonnen hat, seine Ehe in einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Gemeinschaft fortzuführen, oder — wenn dies nicht möglich ist — dem früheren Partner doch mit mehr Verständnis und Sachlichkeit begegnet, was meistens auch im Interesse der Kinder wünschenswert ist. Diese Hilfe zur Selbsthilfe erstreckt sich daher oft über mehrere Wochen, Monate und sogar Jahre.

Auch auf diesem Gebiet der Lebenshilfe zeigt sich, daß Sorge und Verantwortung für den Mitmenschen auf die Dauer nur im konstruktiven Zusammenwirken vieler Kräfte getragen werden können. Es zeigt sich aber auch, daß nur in der Achtung vor der personalen Würde des Ratsuchenden sich eine wirksame Hilfe geben läßt.

Als ein noch verhältnismäßig junger Zweig neuzeitlicher Lebenshilfe muß die Eheberatung vor jeder ironisierenden Abwertung sowie davor geschützt werden, daß sie einseitig unter dem Aspekt einer Hilfe nur für bestimmte Bevölkerungsschichten angesehen wird.

(Fortsetzung von Anmerkung 112)

Elternschule durchgeführten Klausurtagungen wurde der Grund für eine engere Zusammenarbeit zwischen Presse und institutioneller Eheberatung gelegt. Sie hat u. a. dazu geführt, daß die Ratgeber von den Illustrierten die Inanspruchnahme einer Eheberatungsstelle vermitteln oder mit dieser zusammenwirken, wenn Rat in schwierigen, vielschichtig gelagerten Problemen gesucht wird oder nachgehende Hilfe not tut.

Familie

IV. Hauspflege

Hauspflege ist ein Dienst an Familien oder Einzelpersonen in pflegerischer, hauswirtschaftlicher und erzieherischer Hinsicht. Diesem Dienst widmen sich in den Städten die Hauspflegerinnen (Familienpflegerinnen), in landwirtschaftlichen Haushalten die Dorfhelferinnen¹¹³⁾. Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine Hilfe in vorübergehenden Notlagen. Diese Hilfe wird geleistet, wenn sie von anderer Seite — etwa durch Verwandte, Nachbarn, Gemeindeschwestern, Hausgehilfin — nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht.

Die Hauspflegerin tritt vorwiegend für die Mutter ein, falls diese vorübergehend abwesend oder sonst an der Erfüllung ihrer Familienpflichten verhindert ist. Besonders notwendig sind Hauspflegerinnen bei krankheitsbedingter Abwesenheit der Mutter sowie bei Kuraufenthalten zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit, z. B. in einem Müttergenesungsheim. Oft werden Heilverfahren und Erholungsaufenthalte für Mütter überhaupt erst möglich, wenn während dieser Zeit eine Hauspflegerin die Versorgung der Familie übernimmt. Die Hauspflegerin nimmt im wesentlichen folgende Aufgaben wahr: In der häuslichen Kranken- und Wochenpflege versorgt sie den Kranken bzw. die Wöchnerin und den Säugling und sorgt für die Durchführung ärztlicher Anordnungen. Im Haushalt übernimmt sie an Stelle der Mutter die täglich anfallenden Hausarbeiten, das Kochen und Einkaufen, das Aufstellen der Haushaltsrechnung, die Pflege von Wohnung, Kleidung und Wäsche. Es gehört auch zum Aufgabenkreis der Hauspflegerin, die Kinder zu beaufsichtigen und zu erziehen. Zuweilen wird sie auch hauswirtschaftlich oder pädagogisch unerfahrene Mütter anleiten und ihnen auf behutsame Weise Hilfe zur Selbsthilfe geben. Schließlich hat die Hauspflegerin bei Ausübung ihres Berufs noch fürsorgliche Funktionen zu erfüllen. Sehr oft verbindet sich mit dem äußeren Anlaß zur Pflege eine andere — nicht selten verborgene — soziale Not. In diesen Fällen wird die Hauspflegerin versuchen, Verbindung zu derjenigen Institution herzustellen, die für den jeweiligen Notfall die sachgerechte Hilfe leisten kann, etwa zu einer Erziehungs-, Ehe- oder Mütterberatungsstelle, einem heilpädagogischen Heim, zu Sonderkindergärten, Hilfsstellen für Süchtige usw. Ein weiteres wichtiges Aufgabengebiet der Hauspflege ist die Pflege alter Menschen, die, sofern sich eine Pflegerin ihrer annimmt, noch in ihrer Häuslichkeit bleiben können und dies einem Heimaufenthalt vorziehen.

Hauspflege wurde bereits seit 1903 hauptberuflich durch Ordensschwestern und Diakonissen ausgeübt und hat sich nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem eigenständigen sozialen Frauenberuf entwickelt. Sie wird jedoch nicht nur beruflich, sondern auch durch Verwandte oder Nachbarn ehrenamtlich durch organisierte Nachbarschaftshilfe und als Hauspflegehilfe (vergütete Dienste, vorwiegend als Teilzeitarbeit) ausgeübt. Zahlenmäßig überwiegen die Pflegedienste, die nicht beruflich geleistet werden. Für die volle Inanspruchnahme und für den gezielten Einsatz in ernsten Notfällen ist jedoch die beruflich

Texttabelle 8

Träger	Hauspflegerinnen	Hauspflege-Helferinnen	insgesamt
Deutscher Caritasverband	1 200	3 000	4 200
Innere Mission	900	1 950	2 850
Arbeiterwohlfahrt	300	1 700	2 000
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	300	950	1 250
Deutsches Rotes Kreuz	300	900	1 200
	3 000	8 500	11 500

tätige, jederzeit verfügbare, vor allem voll ausgebildete Hauspflegerin nicht zu entbehren.

Am 1. Juli 1965 hatten die Wohlfahrtsverbände für Aufgaben der Hauspflege 11 500 fachlich geschulte Mitarbeiterinnen (vgl. Texttabelle 8).

In der Bundesrepublik wird Hauspflege fast ausschließlich von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege durchgeführt, die hierfür von der öffentlichen Hand finanzielle Zuwendungen erhalten. Teilweise sind auch kommunale Stellen um einen Ausbau von Hauspflegediensten bemüht.

Die Hauspflegerin ist Angestellte eines Trägerverbandes. Dieser entscheidet über die Annahme einer Pflege und trifft mit der Pflegefamilie die notwendigen Vereinbarungen über Aufgabenbereich, Arbeitszeit, Dauer und Umfang der Pflege und die Kostenregelung. Die Arbeitsbedingungen der Hauspflegerin ergeben sich aus den tariflichen Bestimmungen oder den Arbeitsvertragsrichtlinien der Träger (Regelvergütung nach Gruppe VIII BAT mit Aufstiegsmöglichkeiten bei Bewährung).

Die Pflegefamilie wird entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten zur Aufbringung der Kosten mit herangezogen. Die Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz ist in Form von Hauspflege möglich, z. B. in der vorbeugenden Gesundheitshilfe (§ 36), der Krankenhilfe (§ 37), der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (§ 38), der häuslichen Pflege (§ 69) sowie der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70). Auch die Krankenkassen können nach § 185 Reichsversicherungsordnung mit Zustimmung des Versicherten in gewissen Fällen Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren.

Insgesamt gesehen ist die Hauspflege als Dienst am Leben sowohl des einzelnen als der Familie ein wichtiger Zweig neuzeitlicher Sozialarbeit. Der Bedarf an Hilfe dieser Art ist sehr groß und wächst

¹¹³⁾ Vgl. hierzu Teil „Landwirtschaft“ unter D III 1

ständig. Er kann mit den derzeit vorhandenen Hauspflegerinnen nur zu einem geringen Teil befriedigt werden. Die Bemühungen um den weiteren Ausbau der Hauspflegedienste sollten daher weitestgehende Unterstützung finden.

V. Müttergenesungsheime

Das Deutsche Mütter-Genesungswerk wurde im Jahre 1950 auf Initiative von Frau Elly Heuss-Knapp, der Gattin des ersten Bundespräsidenten, gegründet. In diesem Werk haben sich die Frauengruppen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Katholischen Kirche, der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Roten Kreuzes und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu einer Gemeinschaftsarbeit zusammengefunden, die ohne Vorbild war und in der ganzen Welt Anerkennung und Bewunderung findet. Nach dem Tode von Frau Elly Heuss-Knapp im Jahre 1952 wurde der Bundestagsabgeordneten Dr. Helene Weber der Vorsitz dieser Stiftung übertragen. Seit 1963 ist Frau Wilhelmine Lübke Vorsitzende des Deutschen Mütter-Genesungswerks.

Das Mütter-Genesungswerk will in erster Linie körperlich und seelisch erschöpften Müttern zu Erholung und neuer Kraft für ihre Aufgaben in Ehe und Familie verhelfen. Es ist eine Einrichtung, die allen familiengefährdenden Tendenzen unserer Zeit starke, heilende Kräfte entgegensetzt. Die Müttergenesungsheime leisten neben der medizinischen Hilfe vor allem auf dem Gebiet der Frauenbildung einen wertvollen Beitrag. Vielen Müttern ist erst in den 4 Wochen einer Müttergenesungskur klar geworden, wie stark ihr Bildungsbedürfnis ist und welche Bildungschancen sich ihnen in den vielfachen Einrichtungen der Mütterbildung bieten.

In den Müttergenesungsheimen wird nach den Erkenntnissen der Gruppenpädagogik verfahren. Die Mütter kommen gleichzeitig an und reisen nach drei oder vier Wochen am gleichen Tage wieder ab. Durch den freundschaftlichen Kontakt, der sich zwischen den Müttern sowie zwischen jeder dieser Mütter und der Kurleiterin entwickelt, werden sowohl die Gruppengespräche als auch die Einzelberatung wesentlich erleichtert.

Die Müttergenesungsfürsorge soll allen Müttern helfen, die nicht aus eigenen Mitteln einen Erholungsaufenthalt oder eine Kur finanzieren können. Die Einkommensgrenzen des Bundessozialhilfegesetzes bleiben bei der Auswahl der Mütter außer Betracht. Zu einem hohen Prozentsatz gehören diese Frauen Arbeiter- oder Angestelltenfamilien an; die Träger bemühen sich auch sehr, möglichst viele Landfrauen in ihren Heimen aufzunehmen.

In den meisten Fällen ist eine Genesungskur nur möglich, wenn während der Abwesenheit der Mutter eine Verwandte oder Hauspflegerin die Sorge für die Familie übernimmt. Der Ausbau des Deutschen Mütter-Genesungswerks setzt daher einen Ausbau der Hauspflege ¹¹⁴⁾ voraus, damit vor allem noch mehr kurbedürftige junge Mütter sowie Mütter mit mehreren Kindern für einige Wochen aus ihren familiären Verpflichtungen gelöst werden können.

33 v. H. der Mütter in den Städten und 85 v. H. der Mütter auf dem Lande haben noch nie in ihrem Leben Ferien machen können ¹¹⁵⁾.

Schon kurze Zeit nach der Gründung des Deutschen Mütter-Genesungswerks zeigte sich, daß Sonderkuren für Heimkehrerinnen aus sowjetischer Gefangenschaft und für Mütter, die noch in Flüchtlingslagern lebten, erforderlich waren. In solchen Kuren konnte unter Mitarbeit von Fachkräften intensiver auf die gleichartigen Nöte dieser Frauen, wie sie aus der Lagersituation erwachsen, eingegangen werden. Dabei wurden den Müttern auf Wunsch auch Hinweise auf Arbeitsmöglichkeiten, Ausbildungshilfen usw. gegeben. Ende 1960 beschloß das Kuratorium des Deutschen Mütter-Genesungswerks, innerhalb der allgemeinen Erholungs- und Genesungsfürsorge verstärkt Sonderkuren für Mütter mit besonderen Belastungen durchzuführen. So wurden nach und nach Kuren ermöglicht für werdende Mütter, kinderreiche Mütter, Landfrauen, Mütter körperlich oder geistig behinderter Kinder, Frauen von Trinkern, blinde Frauen oder Ehefrauen blinder Männer, für körperbehinderte, taubstumme oder schwerhörige Mütter, SBZ-Flüchtlinge und erwerbstätige Mütter. Ein Schwergewicht bilden gegenwärtig die Sonderkuren für kinderreiche Mütter und für Landfrauen, deren besondere Belastung gerade in letzter Zeit durch empirische Untersuchungen immer deutlicher erkannt worden ist ¹¹⁶⁾.

Die Entwicklung des Deutschen Mütter-Genesungswerks läßt sich durch folgende Zahlen veranschaulichen: Im Jahre 1950 gab es im Bundesgebiet 42 Müttergenesungsheime, in denen 26 000 Mütter Erholung und Genesung fanden. Ende 1965 konnten bereits in 186 Heimen 90 000 Mütter Aufnahme finden.

Ein Vergleich dieser Zahlen zeigt, daß im Zeitraum von 1950 bis 1965 die Belegungsdichte je Heim um 22 v. H. geringer geworden ist. Die besonderen Bedürfnisse, denen sich das Müttergenesungswerk gegenübersehen, werden auch in der großen Zahl der Kurheime deutlich: mehr als ein Drittel der Müttergenesungsheime liegen in Heilbädern oder Höhenluftkurorten.

Die Anmeldung der Mütter erfolgt durch Ärzte, Fürsorgerinnen, Sozialhelferinnen, Pfarrer, Gemeindeschwestern, durch den Arbeitgeber u. a. m. Neben der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge — sog. Präventivkuren — sind Heilbehandlung und Fürsorge für Genesende in zunehmendem Maße zu Aufgaben des Müttergenesungswerks geworden. Die Zahl der Mütter, die von Ärzten im Falle frühzeitiger Entlassung aus dem Krankenhaus für eine Müttergenesungskur angemeldet werden, wächst ständig.

Aus den für das Jahr 1963 vorliegenden ärztlichen Einweisungs- und Schlußberichten ergibt sich, daß bei 45 v. H. dieser Frauen ohne die Aufnahme in ein Müttergenesungsheim eine Krankenhauseinweisung notwendig geworden wäre. Weiter ergibt sich auf-

¹¹⁴⁾ Siehe oben unter F IV

¹¹⁵⁾ Junker a. a. O. S. 306, 307

¹¹⁶⁾ Junker a. a. O. S. 515 ff.

Familie

grund dieser Berichte, daß folgende Erkrankungen bei den in Müttergenesungsheimen aufgenommenen Müttern anteilig festgestellt wurden ¹¹⁷⁾:

nervöse Erschöpfungszustände

Überregbarkeit usw. bei 37,1 v. H.

vegetative Dystonie bei 14,3 v. H.

Herz- oder Kreislaufkrankheiten .. bei 46 v. H.

Blut- oder Stoffwechselerkrankungen bei 41 v. H.

Unterleibserkrankungen bei 18,1 v. H.

Erkrankungen der

Verdauungsorgane bei 14 v. H.

Erkrankung der Bewegungsorgane bei 24 v. H.

Depressionen ¹¹⁸⁾

und andere Erkrankungen bei 4,6 v. H.

Von 1950 bis 1965 fanden 1 070 000 Mütter in den Heimen des Deutschen Mütter-Genesungswerks Erholung und Genesung. Der Kostenaufwand belief sich in diesem Zeitraum auf über 290 Mill. DM. Diese Kosten wurden aufgebracht durch Spenden ¹¹⁹⁾, durch Zuschüsse der Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung und Sozialhilfe, durch Eigenmittel der Trägerverbände sowie geringe Kostenbeiträge, die von etwa 30 v. H. der betreuten Mütter geleistet wurden. Im Jahre 1950 erbrachte die Haus- und Straßensammlung, die unter dem Motto „Mütter brauchen Ferien“ steht, einen Betrag von 2,5 Mill. DM, 1965 waren es bereits 8,1 Mill. DM. Während die Leistungen der Träger der Sozialhilfe auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen, sind die Leistungen der Rentenversicherungen und der Krankenkassen in deren Ermessen gestellt. Nicht alle Sozialversicherungsträger übernehmen einen Zuschuß. Die Beträge, die die Krankenkassen übernehmen, schwanken zwischen 1,— DM und 8,— DM pro Tag; durchschnittlich wurden 4,— DM täglich gewährt.

Der Bund gibt für die Ausstattung der Müttergenesungsheime Zuschüsse, die im Haushaltsplan seit 1956 mit 2 Mill. DM und seit 1962 mit 3 Mill. DM jährlich ausgewiesen sind. Das waren bis Ende 1965 insgesamt 23,8 Mill. DM. Diese Mittel haben wesentlich dazu beigetragen, die Müttergenesungsheime moderner zu gestalten — durch Kneippanlagen, Schwimmbad usw. — sowie sie aufzulockern, indem weniger Betten in einen Schlafräum gestellt und mehr Tagesräume geschaffen wurden. Dadurch konnte auch die Mutter intensiver behandelt und betreut und der Kurerfolg gesteigert werden. Gleichzeitig dienten diese Mittel dazu, die Heime den modernen medizinischen Anforderungen anzupassen.

Daß im Frühjahr 1965 das Deutsche Mütter-Genesungswerk auf einen 15jährigen Dienst an der Mutter zurückblicken konnte und die Zahl der in seinen Heimen betreuten Mütter die Millionengrenze überschritten hat, wird allenthalben als bedeutende Leistung gewertet. Nach den Worten von Frau Wilhelmine Lübke, der Vorsitzenden des Deutschen Mütter-Genesungswerks, soll die Weiterarbeit aber weniger von dem Rückblick auf den erreichten Erfolg als von dem Bewußtsein bestimmt werden, daß man immer noch am Anfang dieser Arbeit steht.

VI. Familienferienstätten

Während die Müttergenesungsheime ausschließlich den Müttern zu neuer körperlicher und seelischer Kraft für ihre Aufgaben in Ehe und Familie verhelfen, ist es Aufgabe der ebenfalls aus öffentlichen Mitteln geförderten Familienferienstätten ¹²⁰⁾, auch den anderen Mitgliedern der Familie erholsame Ferien zu vermitteln und dazu beizutragen, daß durch das gemeinsame Ferienerlebnis der Zusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie gestärkt werden. Immer wird auch hier auf die Mutter besonders Rücksicht genommen. In diesen Ferienheimen und Feriendörfern müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Mutter bei der Bereitung der Hauptmahlzeit sowie bei der Betreuung der Kinder entlasten. Dabei bleibt es dem Träger überlassen, welche Art der Erleichterung er für die Mutter bereithalten will. Da die Ferienwünsche der einzelnen Familien sehr unterschiedlich sind, wird ein vielfältiges Angebot von Ferienmöglichkeiten besonders dankbar begrüßt. In den Familienferienheimen, die gleichzeitig mehrere Familien aufnehmen, braucht sich die Mutter in der Regel nicht mit der Bereitung der Mahlzeiten und anderen hauswirtschaftlichen Aufgaben zu befassen. Auch kann sie hier ihre Kleinkinder — manchmal sogar den Säugling — wenigstens stundenweise Kindergärtnerinnen und anderen pflegerisch erfahrenen Hilfskräften anvertrauen. In den Familienferiendörfern, wo jede Familie in einem kleinen Ferienhaus wohnt, wird der Mutter dadurch eine Entlastung geboten, daß wenigstens die Hauptmahlzeit in einem Gemeinschaftshaus oder preisgünstig in einem nahegelegenen Gasthaus eingenommen werden kann. Da überdies die Ferienhäuser technisch gut ausgestattet sind, erfordern die Bereitung einer Mahlzeit und andere notwendige hauswirtschaftliche Arbeiten auch in diesen Einrichtungen nicht allzu viel Zeit und Kraft. Auch sind hier ebenfalls gute Spielmöglichkeiten für die Kinder vorhanden, wie auch die Betreuung der Kleinkinder durch geeignete Hilfskräfte angeboten wird. Nach den übereinstimmenden Berichten der Träger von Familienferiendörfern wetteifern überdies die Väter und älteren Kinder, die Mutter weitgehend bei der Arbeit zu entlasten und zu ihrer Erholung besonders beizutragen.

¹¹⁷⁾ Bei den meisten Müttern werden gleichzeitig mehrere Krankheiten festgestellt.

¹¹⁸⁾ Weil die Müttergenesungsheime grundsätzlich keine psychisch kranken Frauen aufnehmen und die ärztlichen Atteste daher nur selten diese Krankheitsart ausweisen, ist der tatsächliche Anteil der an starken Depressionen leidenden Mütter sicherlich erheblich höher.

¹¹⁹⁾ die jährliche Straßen- und Haussammlung und andere Spenden.

¹²⁰⁾ Seit 1956 wurden mit insgesamt rd. 20 Mill. DM Bundesmitteln und erheblichen Zuwendungen seitens der Länder und Gemeinden 80 Familienferienstätten, die über 8500 Betten verfügten, von gemeinnützigen Trägerverbänden geschaffen. Ein Verzeichnis der aus öffentlichen Mitteln geförderten Familienferienstätten ist durch das Bundesministerium für Familie und Jugend oder über die Arbeitskreise für Familienerholung zu beziehen.

Die aus öffentlichen Mitteln geförderten Familienferienstätten dienen vornehmlich jungen Familien mit mehreren kleinen oder schulpflichtigen Kindern. Diese Aktion kommt daher vor allem den jungen Müttern zugute. Falls für die Zeit außerhalb der Schulferien nicht genügend Anmeldungen von Familien vorliegen, können die Ferienstätten aus Gründen einer besseren Rentabilität auch für familiennahe Zwecke — wie Müttererholung, Altenerholung, zur Durchführung von Bräutekursen und anderen Familienbildungsmaßnahmen — zur Verfügung gestellt werden. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der Ferienstätte darf vom Träger nicht höher festgesetzt werden, als zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit erforderlich ist. Immer mehr kinderreiche Familien machen von diesen Ferienmöglichkeiten Gebrauch, zumal die Länder und viele Gemeinden auf Antrag den Familien Zuschüsse zu den Aufenthaltskosten gewähren.

Diese Aktion der Bundesregierung hat ihren Charakter als „Initialzündung“ auch insoweit erwiesen, als sich ebenfalls die Fremdenverkehrswirtschaft auf die Ferienwünsche der Familien mehr

und mehr einstellt. Hingewiesen sei auf die preisgünstigen Ferienangebote der großen Reiseunternehmen in ihren Familienferiendörfern. Auch die vom Hotel- und Gaststättenverband eingeleitete „Aktion Kinderteller“ und die von mehreren Fremdenverkehrsverbänden bekanntgegebenen Ferienmöglichkeiten in sog. „familienfreundlichen Betrieben“ — unter denen die Bauernhofpensionen sich neuerdings besonderer Beliebtheit erfreuen — werden vor allem von den Müttern dankbar begrüßt. Um aber der außerordentlich starken Nachfrage wenigstens in etwa gerecht zu werden, müssen die Bemühungen der gemeinnützigen Organisationen ebenso wie diejenigen der Fremdenverkehrswirtschaft erheblich verstärkt werden. Daß der Zusammenhalt in der Ehe und Familie und vor allem die Erziehungskraft der Familie durch das gemeinsame Ferienerlebnis besonders gestärkt werden kann, erfährt vor allem die Mutter. Sie ist für Familienferien besonders dankbar, da diese Zeit ihr neue Kraft für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Familie gibt, und sie davor bewahrt, getrennt von ihrer Familie Genesung suchen zu müssen.

Familie

2. ABSCHNITT

Wohnungswesen

A. Einleitung

Seit 1949 wurden in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) fast 9 Mill. Wohnungen — davon 4,5 Mill. Sozialwohnungen und über 2,5 Mill. Eigenheime und Eigentumswohnungen — gebaut. Bund, Länder und Gemeinden hatten dafür öffentliche Mittel in erheblichem Umfange bereitgestellt.

Um die großen Wohnungsprobleme in der Bundesrepublik Deutschland nach dem zweiten Weltkriege zu einer guten Lösung zu führen, wurden viele Gesetze und Richtlinien geschaffen.

Das I. Wohnungsbaugesetz aus dem Jahre 1950¹⁾ und das II. Wohnungsbaugesetz aus dem Jahre 1956²⁾ haben die gesetzliche Grundlage für die Bereitstellung von öffentlichen Mitteln zum Bau von Wohnungen für Familien und Alleinstehende geschaffen. Besondere Bedeutung kommt diesen Gesetzen auch deshalb zu, weil sie die Bildung von Eigentum an den Wohnungen vorsehen. Das Wohnungsbauänderungsgesetz 1965, das am 1. September 1965 in Kraft getreten ist³⁾, trägt den erhöhten Anforderungen an die Größe der Wohnungen sowohl für die Familien als auch für die alleinstehenden Frauen mit Kindern und ohne Kinder in erhöhtem Maße Rechnung; für Familienheime ist eine Wohnfläche bis zu 130 qm, für Mietwohnungen bis zu 90 qm vorgesehen. Bei Wohnungen, die für Alleinstehende bestimmt sind, soll eine Wohnfläche von 40 qm nicht unterschritten werden. Familienzusatzdarlehen für kinderreiche Familien und Kriegerwitwen mit Kindern sollen helfen, Frauen und Mütter ihren Wünschen entsprechend an der Eigentumsbildung teilhaben zu lassen. Ein besonderes Programm für „Junge Familien“ und ein weiteres Programm zur Modernisierung und Instandsetzung von Altwohnungen wurden geschaffen. Weiterhin wurden zusätzliche Mittel für den Bau von Ledigenheimen, Studentenheimen, Schwesternheimen und in besonderem Maße für den Bau von Altenwohnungen bereitgestellt. Von besonderer Wichtigkeit ist das Wohngeldgesetz⁴⁾ in der Fassung vom 1. April 1965, welches jeder anspruchsberechtigten Familie und jedem anspruchsberechtigten Alleinstehenden ein Mindestmaß an Wohnraum in der Mietwohnung oder als Eigentum durch die Gewährung von Miet- und Lastenzuschüssen wirtschaftlich sichert und zur Überführung des Wohnungsbaues in die soziale Marktwirtschaft beiträgt.

Da die Hausfrau einen großen Teil ihrer Zeit mit der Haushaltsführung verbringt, ist es von besonderer Wichtigkeit, die Wohnungen so zu planen und zu bauen, daß in ihnen möglichst leicht und arbeitssparend gewirtschaftet werden kann. Diese

Forderung gewinnt im Hinblick auf die Doppelbelastung der Frau, hervorgerufen durch die zunehmende Berufstätigkeit der verheirateten Frau, besondere Bedeutung. Wohldurchdachte Wohnungen mit gut ausgestatteter Küche und Badezimmer, nicht zu kleine Kinderzimmer, die auch eine Spielfläche enthalten, Zentralheizung und automatische Warmwasserbereitung müssen zu einer Selbstverständlichkeit werden (vgl. auch die Anhangschaubilder „Wohnungswesen“ 1 und 2).

Aber nicht nur die Wohnung allein ist von Bedeutung. Wichtig sind auch der Bau von Schulen, Kirchen, Krankenhäusern, Spielplätzen, Freizeitanlagen, Gemeinschaftseinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten, Zuordnung von Wohngebieten zu Industriewerken. Deshalb sollte die Frau bei einer Lösung der Probleme des Städtebaues, der Stadt-sanierung und Dorferneuerung interessiert werden. Um diese Bestrebungen besonders zu unterstützen, wurde u. a. 1959 im Bundeswohnungsministerium ein Referat eingerichtet, welches zur Aufgabe hat, für die Berücksichtigung der Wünsche der Frauen im Wohnungs- und Städtebau Sorge zu tragen.

Um hierzu die Wünsche der Frauen zu ermitteln und um die Frauen selbst zu einer Mitarbeit zu gewinnen, fanden u. a. 3 Frauenarbeitstagungen im Bundeswohnungsministerium statt. Die erste Tagung wurde 1960 mit dem Thema „Bauen wir richtig?“ durchgeführt⁵⁾. Die zweite Frauenarbeitstagung „Forderungen der Frau an den modernen Wohnungs- und Städtebau“ fand 1962 statt⁶⁾.

Unter anderem hatte diese Tagung das Ergebnis, daß im Rahmen des Beirats für Städtebau und Raumordnung ein eigener Arbeitskreis „Belange der Frau und Mutter im Wohnungs- und Städtebau und bei der Raumordnung“ gegründet wurde.

Im Jahre 1965 wurde eine Internationale Frauenarbeitstagung mit dem Thema „Frauen bauen mit“ im Bundeswohnungsministerium durchgeführt.

Zur Vorbereitung eines internationalen Ideenwettbewerbs „Wünsche und Vorschläge für das Einkaufen“ wurde ein internationales Frauenkomitee gegründet.

¹⁾ BGBl. I S. 831

²⁾ BGBl. I S. 523

³⁾ BGBl. I S. 140

⁴⁾ BGBl. I S. 178

⁵⁾ Bauen wir richtig? — herausgegeben v. d. Arbeitsgemeinschaft Deutscher Familienorganisationen in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Wohnungsbau

⁶⁾ „Forderungen der Frau an den modernen Wohnungs- und Städtebau“ Bundesbaublatt — Sonderdruck 8/1962

B. Wohnraumversorgung**I. Verheiratete Frauen mit Kindern**

Aus der 10 %-Aufbereitung der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961 sind wesentliche Aufschlüsse über die wohnungsmäßige Versorgung von verheirateten Frauen mit Kindern zu entneh-

Wohnungswesen
men. Die Texttabellen 1 und 2 zeigen die Anteile sowohl verheirateter Mütter mit 1 Kind, 2, 3, 4, 5 und mehr Kindern, als auch alleinstehender ⁷⁾ Frauen mit Kindern an den Familien:

⁷⁾ Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes als „alleinlebende Mütter“ bezeichnet (siehe unten unter II.)

Texttabelle 1

Mütter am 6. Juni 1961 nach Zahl der in der Familie lebenden Kinder sowie nach Typ der Familie, in der sie leben

Ergebnis der 10 %-Aufbereitung der Volks- und Berufszählung

Zahl der Kinder	insgesamt				Ehepaare mit Kindern (F 2/F 3)				Ledige, verwitwete, geschiedene Mütter und verheiratete Mütter, die keine Angaben über ihren Ehemann gemacht haben, mit Kindern			
	Familien		Kinder		Familien		Kinder		Familien		Kinder	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
1	5 329	49,7	5 329	27,5	4 098	46,2	4 098	24,6	1 231	66,7	1 231	44,9
2	3 326	31,1	6 656	34,3	2 904	32,7	5 807	34,9	425	23,0	849	31,0
3	1 304	12,2	3 913	20,2	1 174	13,2	3 521	21,1	131	7,1	393	14,3
4	474	4,4	1 895	9,8	435	4,9	1 740	10,4	39	2,1	156	5,7
5 und mehr	281	2,6	1 604	8,3	261	2,9	1 493	9,0	20	1,1	111	4,1
zusammen	10 717	100	19 397	100	8 871	100	16 658	100	1 846	100	2 740	100

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ 1965, S. 432

Texttabelle 2

Mütter am 6. Juni 1961 mit in der Familie lebenden Kindern unter 14 Jahren nach Zahl dieser Kinder und Typ der Familie, in der sie leben

Zahl der Kinder	insgesamt				Ehepaare mit Kindern (F 2/F 3)				Ledige, verwitwete, geschiedene Mütter und verheiratete Mütter, die keine Angaben über ihren Ehemann gemacht haben, mit Kindern			
	Familien		Kinder		Familien		Kinder		Familien		Kinder	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
1	3 475	54,2	3 475	31,8	3 122	52,6	3 122	30,4	353	75,2	353	55,4
2	1 911	29,8	3 821	35,0	1 828	30,8	3 656	35,6	83	17,6	165	26,0
3	673	10,5	2 019	18,5	650	10,9	1 950	19,0	23	4,9	69	10,8
4	224	3,5	895	8,2	217	3,6	866	8,4	7	1,5	28	4,5
5 und mehr	124	1,9	693	6,4	120	2,0	671	6,5	4	0,8	21	3,4
zusammen	6 406	100	10 902	100	5 936	100	10 265	100	470	100	637	100

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ 1965, S. 442

Wohnungswesen

Texttabelle 3

Familien am 6. Juni 1961 nach Familientyp und Alter des Familienvorstandes

Familientyp	insgesamt		unter 25	
	1 000	%	1 000	%
F 1 Ehepaare ohne Kinder	4 622	100	145	3,1
F 2 Ehepaare mit ledigen Kindern	8 812	100	219	2,5
F 3 Ehepaare ohne ledige Kinder, aber mit ledigen Enkeln	59	100	0	0,0
F 4 Verwitwete Männer ohne ledige Kinder	595	100	1	0,1
F 4 Verwitwete Frauen ohne ledige Kinder	2 700	100	2	0,1
F 4 Geschiedene Männer ohne ledige Kinder	250	100	2	1,0
F 4 Geschiedene Frauen ohne ledige Kinder	329	100	5	1,4
F 5 Verwitwete Männer mit ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln	165	100	0	0,1
F 5 Verwitwete Frauen mit ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln	1 265	100	2	0,1
F 5 Geschiedene Männer mit ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln	26	100	0	0,8
F 5 Geschiedene Frauen mit ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln	281	100	8	2,7
F 6 Ledige Personen mit ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln	183	100	35	19,0
F 7 Verheiratete Männer, die keine Angaben über ihren Ehepartner gemacht haben ohne ledige Kinder	274	100	33	11,9
F 7 Verheiratete Frauen, die keine Angaben über ihren Ehepartner gemacht haben ohne ledige Kinder	155	100	43	27,5
F 8 Verheiratete Männer, die keine Angaben über ihren Ehepartner gemacht haben mit ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln ...	13	100	1	6,4
F 8 Verheiratete Frauen, die keine Angaben über ihren Ehepartner gemacht haben mit ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln ...	117	100	19	15,8
zusammen ...	19 845	100	512	2,6

In Texttabelle 3 sind verheiratete und alleinstehende Familienvorstände nach Geschlecht, Alter und Kindern sowie Enkelkindern gesondert aufgeführt.

Die Texttabelle 4 weist die Haushalte nach Wohnverhältnis, Haushaltsgröße und sozialer Stellung des Haushaltsvorstandes aus, wobei anzunehmen ist, daß es sich bei den Haushalten mit 3 bis 7 und mehr Personen vornehmlich um solche mit Kindern handeln wird. Diese Tabelle und die Anhangstabellen „Wohnungswesen“ 1 und 2 ergeben sich aus der 1 %-Wohnungsstichprobe 1960.

Erfahrungsgemäß wächst die häusliche Belastung der Ehefrau und Mutter mit der Anzahl der im Haushalt lebenden, noch zu versorgenden Kinder. Zur Untersuchung der besonders schwierigen Situation kinderreicher Mütter sollen in zukünftigen

Wohnungsstichproben noch mehr statistische Daten über kinderreiche Familien ermittelt werden.

Die Wohnungsbaugesetzgebung setzt sich von Anfang an in besonderem Maße für die ausreichende Wohnraumversorgung kinderreicher Familien ein. Dies ist besonders aus folgenden Bestimmungen ersichtlich.

II. WoBauG:

§ 1 Abs. 2

Wohnungsbauförderung als öffentliche Aufgabementlich für „kinderreiche Familien“

§ 8 Abs 3

Definition des Begriffes „Kinderreiche Familien“; (3 und mehr Kinder)

Familienvorstand im Alter von ... bis unter ... Jahren											
25 bis 35		35 bis 45		45 bis 55		55 bis 65		65 und mehr		ohne Angabe	
1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
637	13,8	367	7,9	636	13,8	1 371	29,7	1 463	31,7	3	0,1
2 134	24,2	2 308	26,2	2 304	26,1	1 457	16,5	386	4,4	3	0,0
0	0,0	0	0,7	6	9,8	23	39,3	30	50,3	—	—
3	0,5	4	0,7	22	3,7	93	15,6	473	79,4	1	0,1
6	0,2	44	1,6	264	9,8	651	24,1	1 731	64,1	3	0,1
36	14,6	44	17,4	74	29,7	64	25,5	29	11,6	0	0,1
28	8,4	47	14,3	80	24,4	99	30,0	70	21,3	0	0,1
3	1,8	7	4,4	26	15,6	47	28,7	82	49,5	0	0,1
19	1,5	153	12,1	481	38,0	326	25,8	283	22,4	1	0,1
5	17,9	6	22,5	9	34,4	5	19,5	1	4,6	0	0,4
44	15,8	95	33,8	94	33,5	32	11,3	8	2,9	0	0,1
47	25,9	57	30,9	29	16,0	11	5,8	5	2,5	0	0,1
80	29,1	43	15,7	53	19,4	47	17,1	18	6,6	0	0,1
29	18,7	15	9,4	26	16,9	27	17,6	15	0,0	0	0,1
3	20,0	2	14,4	4	28,0	3	23,2	1	8,8	0	0,0
21	17,6	23	19,6	37	31,3	15	12,9	3	2,6	0	0,1
3 094	15,6	3 215	16,2	4 145	20,9	4 271	21,5	4 597	23,2	11	0,1

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ 1965, S. 442

§ 25

Kinderfreibetrag von je 1 800 DM jährlich

§ 28

„genügend Wohn- und Schlafräume für Familien mit mehreren Kindern“

§ 45

Familienzusatzdarlehen (2 000 DM zinslos bei ein bzw. zwei v. H. Tilgung) für das zweite und jede weitere Kind

WoBauÄndG 1965:

§ 19 a

Bereitstellung von Bundesmitteln für besondere Zwecke z. B. zur „Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von kinderreichen Familien“

§ 25

Heraufsetzung des Kinderfreibetrages von je 1 800 auf 2 400 DM jährlich

§ 28 Abs. 1

„Förderung des Wohnungsbaues in ausreichendem Maße“ für kinderreiche Familien

§ 45

Progressive Erhöhung der Familienzusatzdarlehen ab 3. Kind für Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen; bei 6 Kindern z. B. 20 000 bzw. 15 000 DM

§ 113 Abs. 1 Buchstabe a

Bevorzugte Zuteilung an wohnungssuchende kinderreiche Familien mit geringem Einkommen

Wohnungswesen

Texttabelle 4
Haushalte nach Wohnverhältnis, Haushaltsgröße und sozialer Stellung
des Haushaltsvorstandes

Haushalte mit ... Personen	Haus- halte ins- gesamt	Von den Haushalten waren untergebracht in Wohnungen						
		in Normalwohngebäuden						
		mit normaler Küche oder Kochnische ¹⁾				ohne normale Küche oder Koch- nisse, in Keller- wohnungen, Wohnungen im Dachgeschoß ²⁾ als		als Unter- mieter
		als Eigentümer		als Hauptmieter				
		allein in der Woh- nung	mit anderen Haus- halten in der Woh- nung	allein in der Woh- nung	mit anderen Haus- halten in der Woh- nung	Eigen- tümer	Haupt- mieter	
Haushaltsvorstand selbständiger Erwerbstätiger ³⁾								
1	1 483	339	193	303	145	27	47	352
2	4 894	2 066	663	1 348	274	37	88	262
3	5 546	2 905	521	1 475	166	41	60	225
4	5 531	3 274	492	1 206	118	34	51	182
5	3 796	2 631	351	544	44	19	10	69
6	2 365	1 786	219	223	16	19	7	18
7 und mehr	2 153	1 762	180	120	5	17	2	8
zusammen ...	25 768	14 763	2 619	5 219	768	194	265	1 116
Haushaltsvorstand Beamter oder Angestellter								
1	5 049	171	114	1 049	340	12	179	3 028
2	7 767	1 141	293	4 353	602	18	186	912
3	9 819	1 750	359	5 935	467	11	189	809
4	7 605	1 704	322	4 540	293	9	115	366
5	3 215	978	139	1 744	114	9	32	101
6	1 126	373	45	584	45	3	13	21
7 und mehr	595	238	29	268	13	2	3	6
zusammen ...	35 176	6 355	1 301	18 473	1 874	64	717	5 243
Haushaltsvorstand Arbeiter ⁴⁾								
1	5 555	208	155	676	325	28	208	3 693
2	12 917	2 102	736	5 680	985	73	540	2 291
3	16 539	3 304	859	7 857	789	63	594	2 453
4	12 516	3 275	638	5 894	509	61	382	1 309
5	5 823	1 828	338	2 555	209	34	182	405
6	2 525	937	138	1 031	92	15	59	120
7 und mehr	1 647	613	72	667	59	17	45	55
zusammen ...	57 522	12 267	2 936	24 360	2 968	291	2 010	10 326
Haushaltsvorstand Nichterwerbstätiger								
1	20 167	2 239	1 655	4 687	2 648	258	1 022	7 062
2	19 400	4 290	1 659	7 699	1 937	194	725	2 271
3	7 161	2 041	495	3 107	503	47	220	517
4	3 079	1 034	192	1 294	166	20	89	141
5	1 421	569	83	554	69	8	31	55
6	680	356	37	206	30	5	13	8
7 und mehr	449	226	24	127	13	3	9	13
zusammen ...	52 357	10 755	4 145	17 674	5 366	535	2 109	10 067

Von den Haushalten waren untergebracht in Wohnungen

in Notwohngebäuden als			in Nichtwohngebäuden als		
Eigen- tümer	Haupt- mieter	Unter- mieter	Eigen- tümer	Haupt- mieter	Unter- mieter
16	14	7	25	11	4
33	24	2	56	38	3
24	18	2	76	30	3
28	17	—	84	39	6
18	9	2	74	25	—
6	10	1	47	13	—
8	8	—	38	5	—
133	100	14	400	161	16
12	15	17	2	74	36
36	44	15	4	156	7
26	54	14	4	192	7
18	32	3	3	196	4
5	18	—	2	71	2
—	7	—	3	30	2
3	8	—	1	24	—
102	178	49	19	743	58
46	73	93	1	14	35
147	201	61	3	83	15
149	276	65	—	109	21
101	228	27	6	79	7
50	156	17	2	44	3
22	93	5	1	10	2
15	89	5	—	10	—
530	1 116	273	13	349	83
151	214	92	13	66	60
202	262	33	13	93	22
46	118	13	6	37	11
26	78	6	2	25	6
14	31	3	—	2	2
7	17	—	—	1	—
5	27	—	1	1	—
451	747	147	35	225	101

¹⁾ Ohne Kellerwohnungen und solche Wohnungen, die im Dachgeschoß liegen und nicht zum dauernden Wohnen baulich eingerichtet oder ohne Angabe darüber, ob sie zum dauernden Wohngebrauch ausgestattet sind.

²⁾ Wohnungen im Dachgeschoß, die nicht zum dauernden Wohnen baulich eingerichtet und ohne Angabe darüber, ob sie zum dauernden Wohngebrauch ausgestattet sind.

³⁾ einschließlich Haushaltsvorstand mithelfender Familienangehöriger

⁴⁾ einschließlich Haushaltsvorstand Heimarbeiter, Lehrling, Volontär o. ä.

noch Texttabelle 4

Haushalte nach Wohnverhältnis, Haushaltsgröße und sozialer Stellung des Haushaltsvorstandes

Haushalte mit ... Personen	Haus- halte ins- gesamt	Von den Haushalten waren untergebracht in Wohnungen							
		in Normalwohngebäuden						als Unter- mieter	
		mit normaler Küche oder Kochnische ¹⁾				ohne normale Küche oder Koch- nische, in Keller- wohnungen, Wohnungen im Dachgeschoß ²⁾ als			
		als Eigentümer		als Hauptmieter					
		allein in der Woh- nung	mit anderen Haus- halten in der Woh- nung	allein in der Woh- nung	mit anderen Haus- halten in der Woh- nung				Eigen- tümer
Haushalte insgesamt									
1	32 254	2 957	2 117	6 715	3 458	325	1 456	14 135	
2	44 978	9 599	3 351	19 080	3 798	322	1 539	5 736	
3	39 065	10 000	2 234	18 374	1 925	162	1 063	4 004	
4	28 731	9 287	1 644	12 934	1 086	124	637	1 998	
5	14 255	6 006	911	5 397	436	70	255	630	
6	6 696	3 452	439	2 044	183	42	92	167	
7 und mehr	4 844	2 839	305	1 182	90	39	59	82	
zusammen ...	170 823	44 140	11 001	65 726	10 976	1 084	5 101	26 752	
Gemeindegrößenklasse 1 (Gemeinden unter 2000 Einwohner)									
Haushaltsvorstand selbständiger Erwerbstätiger ³⁾									
1	244	109	62	18	5	5	3	28	
2	1 202	727	279	96	7	13	10	40	
3	1 785	1 283	257	109	6	22	8	67	
4	2 252	1 717	265	139	13	20	6	53	
5	1 868	1 489	223	67	11	10	2	30	
6	1 379	1 153	149	31	3	11	2	5	
7 und mehr	1 330	1 151	120	23	—	12	—	5	
zusammen ...	10 060	7 629	1 355	483	45	93	31	228	
Haushaltsvorstand Beamter oder Angestellter									
1	293	29	10	46	7	1	18	134	
2	600	190	38	202	24	5	10	69	
3	868	281	47	340	25	4	16	101	
4	870	329	56	318	19	2	12	68	
5	452	229	31	140	11	1	2	17	
6	201	96	10	63	6	—	6	7	
7 und mehr	138	75	8	32	4	2	1	1	
zusammen ...	3 422	1 229	200	1 141	96	15	65	397	

Von den Haushalten waren untergebracht in Wohnungen

in Notwohngebäuden als			in Nichtwohngebäuden als		
Eigen- tümer	Haupt- mieter	Unter- mieter	Eigen- tümer	Haupt- mieter	Unter- mieter
225	316	209	41	165	135
418	531	111	76	370	47
247	466	94	86	368	42
173	355	36	95	339	23
87	214	22	78	142	7
35	127	6	51	54	4
31	132	5	40	40	—
1 216	2 141	483	467	1 478	258
4	2	1	5	2	—
7	1	1	13	6	2
5	4	—	18	5	1
7	3	—	20	7	2
4	4	—	23	5	—
2	2	—	16	5	—
3	2	—	13	1	—
32	18	2	108	31	5
2	1	2	—	35	8
2	7	1	3	47	2
2	6	2	2	39	3
3	9	1	—	53	—
1	2	—	1	17	—
—	2	—	1	10	—
1	2	—	—	12	—
11	29	6	7	213	13

¹⁾ Ohne Kellerwohnungen und solche Wohnungen, die im Dachgeschoß liegen und nicht zum dauernden Wohnen baulich eingerichtet oder ohne Angabe darüber, ob sie zum dauernden Wohngebrauch ausgestattet sind.

²⁾ Wohnungen im Dachgeschoß, die nicht zum dauernden Wohnen baulich eingerichtet und ohne Angabe darüber, ob sie zum dauernden Wohngebrauch ausgestattet sind.

³⁾ einschließlich Haushaltsvorstand mithelfender Familienangehöriger

Quelle: Aus: „1 %-Wohnungsstichprobe 1960“ Heft 1, S. 94

Wohnungswesen

II. Alleinstehende Frauen

1. Allgemeines

Der Begriff „Alleinstehende“ wird in öffentlicher Diskussion und Gesetzessprache in verschiedenem Sinn gebraucht. Während — zumindest in der Wohnungsgesetzgebung — ursprünglich unter Alleinstehenden die tatsächlich Alleinlebenden, also praktisch die Einpersonenhaushalte, verstanden worden sind, werden heute zu den Alleinstehenden auch die verwitweten oder geschiedenen Frauen mit Kindern gerechnet. Bezeichnend hierfür ist, daß in das Zweite Wohnungsbaugesetz, das bisher die Alleinstehenden mit den Alleinlebenden identifiziert hatte, durch das Wohnungsbauänderungsgesetz vom 24. August 1965 daneben auch der Begriff „Alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder“ eingeführt worden ist. Die amtliche Statistik verwendet daher — wie sich aus dem Tabellenmaterial ergibt — je nach der Fragestellung die präzisen Begriffe „alleinlebende (männliche oder weibliche) Personen“, „verwitwete Frauen (Männer) mit ledigen Kindern oder Enkeln“, „Elternteile mit Kind(ern), ohne/mit zusätzlichen Person(en)“; „Haushaltsvorstand männlich/weiblich“ usw.

Die zur Zeit verfügbaren Daten über die wohnungsmäßige Unterbringung alleinlebender Frauen liegen aus der vom Statistischen Bundesamt zusammen mit den Statistischen Landesämtern durchgeführten amtlichen 1%-Wohnungserhebung 1960 vor⁸⁾. Danach lebten im Frühjahr 1960 64 v. H. der alleinlebenden Frauen in einer eigenen Wohnung, und zwar 44 v. H. als Hauptmieter, rd. 20 v. H. als Eigentümer, und der Rest von rd. 36 v. H. wohnte zur Untermiete⁹⁾. Von wesentlicher Bedeutung für

⁸⁾ Neuere Daten zur Wohnungsversorgung alleinstehender Frauen wird die Wohnungsstichprobe 1965 liefern, die im Herbst 1965 vom Statistischen Bundesamt zusammen mit den Statistischen Landesämtern durchgeführt wurde.

⁹⁾ „Wirtschaft und Statistik“, 1962, S. 391

Texttabelle 5

Alleinlebende Frauen nach Alter und Wohnverhältnis¹⁾

Behelfsmäßig hochgerechnete Ergebnisse der 1 %-Wohnungserhebung 1960

Bundesgebiet ohne Berlin

Alter von ... bis unter ... Jahren	Allein- lebende Frauen insge- amt	davon waren		
		Haupt- mieter einer Woh- nung	Eigen- tümer einer Woh- nung	Unter- mieter
	1 000	‰		
unter 20	28,6	3,8	1,4	94,8
20 bis unter 25	87,4	6,2	0,7	93,1
25 bis unter 30	49,1	16,3	2,2	81,5
30 bis unter 35	47,6	30,1	5,0	64,9
35 bis unter 40	66,0	39,1	7,4	53,5
40 bis unter 45	62,7	48,7	11,3	40,0
45 bis unter 50	131,3	50,1	18,4	31,5
50 bis unter 55	193,0	52,8	19,6	27,6
55 bis unter 60	277,4	51,3	21,2	27,5
60 bis unter 65	353,1	49,8	21,6	28,6
65 bis unter 70	362,0	48,2	23,3	28,5
70 bis unter 75	302,6	44,8	23,1	32,1
75 bis unter 80	190,5	40,2	23,5	36,3
80 und mehr	120,9	37,4	24,0	38,6
insgesamt ...	2 272,2	44,2	19,4	36,4

¹⁾ Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ 1962, Heft 7

Texttabelle 6

Vereinfachte Übersicht über Alleinlebende¹⁾

Männer und Frauen	Altersgliederung	Von 100 Frauen waren			Summe der allein- lebenden Frauen
		Haupt- mieter	Eigen- tümer	Unter- mieter	
‰		‰			‰
10	unter 25 Jahre	5	1	94	5
14	25 bis 44 Jahre	36	7	57	10
38	45 bis 64 Jahre	51	21	28	42
38	65 Jahre und mehr	44	24	32	43
100		44	20	36	100

¹⁾ Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ 1962, Heft 7

die Wohnverhältnisse der alleinlebenden Frauen ist der Familienstand. 80 v. H. der alleinlebenden verwitweten Frauen wohnten in eigener Wohnung, davon rd. $\frac{1}{3}$ als Eigentümerinnen, so daß nur rd. 20 v. H. der verwitweten Frauen Untermieterinnen waren. Von den ledigen alleinlebenden Frauen hatten dagegen nur rd. 50 v. H. eine eigene Wohnung. Aber auch das Alter ist bedeutend für die wohnungsmäßige Unterbringung der alleinlebenden Frau, wie aus den Texttabellen 5 und 6 zu entnehmen ist.

Zusammengefaßt sieht das Ergebnis dieser Wohnungserhebung folgendermaßen aus:

Von rd. 3,2 Mill. Einpersonenhaushalten waren rd. 2,3 Mill. solche von Frauen (ohne die in Heimen untergebrachten).

Einschränkung: Ein nicht ermittelter Teil dieser alleinlebenden Frauen ist nur vorübergehend vom Wohnort ihrer Familie getrennt, wie Studentinnen, Lehrlinge, Schülerinnen, getrenntlebende Ehefrauen.

Texttabelle 7

Anteil der Verwitweten an den Haushalten von Einzelpersonen nach Alter und Geschlecht ¹⁾

Behelfsmäßig hochgerechnete Ergebnisse der 1 %-Wohnungserhebung 1960
Bundesgebiet ohne Berlin

Alter von ... bis unter ... Jahren	Zahl der Haushalte von Einzelpersonen		Anteil der Verwitweten	
	weib- lich	männ- lich	weib- lich	männ- lich
	1 000		%	
unter 25	28,6	39,1	0,4	0,0
20 bis unter 25	87,4	158,5	0,1	0,1
25 bis unter 30	49,1	93,1	3,1	0,3
30 bis unter 35	47,6	63,3	4,8	1,9
35 bis unter 40	66,0	46,6	12,6	2,1
40 bis unter 45	62,7	31,7	35,3	5,1
45 bis unter 50	131,3	58,7	44,2	7,8
50 bis unter 55	193,0	69,9	52,6	16,2
55 bis unter 60	277,4	78,6	62,3	28,2
60 bis unter 65	353,1	70,5	70,9	50,4
65 bis unter 70	362,0	64,7	78,6	70,8
70 bis unter 75	302,6	67,5	86,3	81,9
75 bis unter 80	190,5	58,3	88,5	89,7
80 und mehr	120,9	52,8	88,8	90,4
insgesamt ...	2 272,2	953,3	63,3	29,3

¹⁾ Quelle: „Wirtschaft und Statistik“, Heft 7/62

Wohnungswesen

Der Anteil der Verwitweten an den Haushalten von Einzelpersonen nach Alter und Geschlecht ist aus der Texttabelle 7 zu entnehmen.

Nach den „hochgerechneten“ Ergebnissen der 1 %-Wohnungserhebung 1960 waren von allen Einzelpersonen (Männer und Frauen) rund 62,5 v. H. nicht erwerbstätig.

Eine eigene Wohnung hatten:

55 v. H. (darunter 18 v. H. Eigentümer, 37 v. H. Mieter und darunter nur rund 3 v. H. als Wohnungsinhaber in Notwohnungen).

Untermieter waren:

45 v. H.

70 v. H. der alleinlebenden Personen waren Frauen, davon rund 85 v. H. 45 und mehr Jahre alt, und zwar waren

73 v. H. verwitwet,

20 v. H. ledig,

5 v. H. geschieden,

2 v. H. getrenntlebende Ehefrauen.

Die Texttabelle 8 gibt die Aufgliederung nach 5-Jahresgruppen wieder.

37 v. H. der alleinlebenden Inhaber von „normalen“ Wohnungen (davon rd. 80 v. H. Frauen) hatten selbst Untermieter, während nur 14 v. H. der vergleichbaren Mehrpersonenhaushalte Untermieter aufgenommen hatten.

Im Frühjahr 1960 war bei zwei Drittel aller alleinlebenden Frauen (davon über 75 v. H. Rentnerinnen) das monatliche Einkommen geringer als 300 DM. Die Texttabelle 9 gibt den Anteil der alleinlebenden Frauen nach Einkommensgruppen und Wohnverhältnis wieder.

Nach Feststellungen des Statistischen Bundesamtes von 1957 wurden im Frühjahr 1957 nur rund 7 v. H. aller öffentlich geförderten Mietwohnungen von Alleinlebenden bewohnt. Alleinlebende Frauen mit höheren Einkommen, vor allem Witwen, sind im zunehmendem Maße Hauptmieter oder Eigentümer.

Bemerkenswert ist, daß im Jahre 1960 nur rd. 12,6 v. H. aller männlichen und weiblichen Einzeluntermieter den Wunsch nach einer eigenen Wohnung äußerten.

2. Alleinstehende Frauen im öffentlichen Dienst

Von rd. 2,8 Mill. Bediensteten im öffentlichen Dienst nach dem Stande vom 2. Oktober 1963 sind rund 681 000 (d. h. über 24 v. H.) weibliche Bedienstete (vgl. Abschnitt „Öffentlicher Dienst“ unter II ¹⁾).

Angaben über die von den Bundesbehörden geförderten Wohnungen und ihre Verteilung an alleinstehende weibliche Bedienstete enthält die Texttabelle 10.

Nach den Richtlinien des Bundeswohnungsministeriums vom 5. April 1963 können von der Bestimmung, wonach alleinstehende weibliche Bundesbedienstete erst nach Vollendung des 35. Lebens-

Wohnungswesen

jahres mit Wohnraum versorgt werden können, bei Vorliegen gewisser dienstlicher Voraussetzungen (z. B. Mangel an Fachkräften, Härtefälle) Ausnahmen zugelassen werden.

Über die Möglichkeiten der Eigentumsbildung für Bundesbedienstete geben die Familienheim-Richtlinien vom 16. Dezember 1964 in Verbindung mit Richtlinie 2/66 vom 15. Februar 1966 Auskunft¹⁰⁾.

Hinsichtlich der Wohnraumversorgung von Bediensteten der Länder, Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Verbände und Wirtschaftsunternehmungen können keine Angaben gemacht werden, sondern sie müssen künftigen Erhebungen vorbehalten bleiben.

Das zweite Wohnungsbaugesetz vom 1. August 1961 in der Fassung des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1965 — WoBauÄndG 1965 — vom 24. August 1965 (BGBl I, S. 945) enthält besondere Hinweise auf die Versorgung Alleinstehender mit entsprechendem Wohnraum:

¹⁰⁾ s. a. Abschnitt „Öffentlicher Dienst“ unter III 6

§ 28

Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse besonderer Personengruppen

(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden haben dafür zu sorgen, daß bei der Förderung des Wohnungsbaues in ausreichendem Maße die Wohnbedürfnisse der kinderreichen Familien, jungen Ehepaare, älteren Personen und der Personen, die ihre Wohnung unverschuldet verloren haben, berücksichtigt werden. . . .

(3) Soweit Wohnbedürfnisse bestimmter Personengruppen, namentlich die Wohnbedürfnisse . . . der alleinstehenden Frauen mit und ohne Kinder . . . besondere Förderungsmaßnahmen erfordern, soll ihnen angemessen Rechnung getragen werden.

§ 39

Wohnungsgrößen

(5) Die Wohnfläche einer Wohnung soll in der Regel 50 qm nicht unterschreiten. Bei Wohnungen, die für Alleinstehende bestimmt sind, soll eine Wohnfläche von 40 qm nicht unterschritten werden.

Texttabelle 8

Alleinlebende Frauen nach Alter und Familienstand¹⁾

Behelfsmäßig hochgerechnete Ergebnisse der 1 %-Wohnungserhebung 1960

Bundesgebiet ohne Berlin

Alter von ... bis unter ... Jahren	Allein- lebende Frauen insgesamt	davon waren			
		ledig	verheiratet, aber getrennt lebend	verwitwet	geschieden
	1 000	%			
unter 20	28,6	95,8	3,8	0,4	0,0
20 bis unter 25	87,4	93,5	5,2	0,1	1,2
25 bis unter 30	49,1	79,6	7,7	3,1	9,6
30 bis unter 35	47,6	79,4	4,6	4,8	11,2
35 bis unter 40	66,0	66,1	5,9	12,6	15,4
40 bis unter 45	62,7	47,8	4,9	35,3	12,0
45 bis unter 50	131,3	35,8	6,2	44,2	13,8
50 bis unter 55	193,0	32,1	4,4	52,6	10,9
55 bis unter 60	277,4	26,6	3,0	62,3	8,1
60 bis unter 65	535,1	21,1	1,8	70,9	6,2
65 bis unter 70	362,0	17,0	1,0	78,6	3,4
70 bis unter 75	302,6	11,3	0,7	86,3	1,7
75 bis unter 80	190,5	9,4	0,2	88,5	1,9
80 und mehr	120,9	10,2	0,3	88,8	0,7
insgesamt ...	2 272,2	28,3	2,5	63,3	5,9

¹⁾ Quelle: „Wirtschaft und Statistik“, Heft 7/62

Texttabelle 9

**Alleinlebende Frauen mit Einkommensangaben
nach Einkommensgruppen und Wohnverhältnis**

Behelfsmäßig hochgerechnete Ergebnisse
der 1 %-Wohnungserhebung 1960 ¹⁾
Bundesgebiet ohne Berlin

Einkommensgruppe von ... bis unter ... DM	Allein- lebende Frauen mit Einkom- mens- an- gaben	davon waren		
		Haupt- mieter	Eigen- tümer	Unter- mieter
	1000	%		
unter 200	661,1	41,1	21,3	37,6
200 bis 300	657,5	45,9	17,6	36,5
300 bis 400	329,4	48,8	15,1	36,1
400 bis 500	147,1	53,6	15,9	30,5
500 bis 600	64,1	61,5	15,7	22,8
600 bis 700	34,0	57,4	19,4	23,2
700 bis 800	17,6	55,1	21,6	23,3
800 bis 1 000	15,5	62,3	19,5	18,2
1 000 und mehr	7,9	49,4	43,5	7,1
insgesamt ...	1 934,2	.	.	.

¹⁾ Quelle: „Wirtschaft und Statistik“, Heft 7/62

Wohnungswesen

III. Junge Familien

Der Wohnraumbedarf junger Familien ist statistisch im wesentlichen nicht erfaßt. Es ist jedoch bekannt, daß gerade junge Familien zu den Wohnungssuchenden gehören. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Wohnungsbedarf junger Familien dadurch verstärkt auftritt, daß Ehen früher geschlossen werden und junge Familien heute im Gegensatz zu früher in der Regel nicht mehr mit älteren Personen — z. B. den Eltern — zusammenwohnen können oder wollen.

Im Rahmen der Sondermaßnahme „Junge Familie“, die erst seit Inkrafttreten der neuen Richtlinien vom 22. Mai 1963 an einkommens- und altersmäßige Voraussetzungen ¹⁾ geknüpft ist, wird der Bau und der Erwerb von Familienheimen sowie der Ausbau oder die Erweiterung bestehender Familienheime gefördert. Die Wohnungen müssen jedoch im sozialen Wohnungsbau öffentlich gefördert sein oder die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnungen erfüllen. Bewilligt werden können Zinszuschüsse bis zu höchstens 6 v. H. für in 10 Jahren tilgbare Abzahlungsdarlehen von Kreditinstituten, und zwar allgemein bis zum Betrage von 4000 DM im Falle des Ausbaues oder der Erweiterung eines Familienheimes aber nur bis zum Betrage von 2500 DM. Die Gewährung von Zinszuschüssen ist auf solche Darlehen beschränkt, die der Gewinnung zusätzlicher Mittel für die nachstellende Finanzierung oder der Restfinanzierung dienen und nicht als Realkredite gewährt werden können. Nicht verbilligungsfähig sind hiernach insbesondere Darlehen im erststelligen Beleihungsraum und Bauspardarlehen.

¹⁾ Kein Ehepartner älter als 40 Jahre, vgl. auch oben unter § 28 II. WoBauG, Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 25 II. WoBauG

Texttabelle 10

**Von Bundesbehörden geförderte Wohnungen und ihre Verteilung
an alleinstehende weibliche Bedienstete**

Arbeitgeber	Gesamtzahl der geförderten Wohnungen	davon alleinstehenden weiblichen Bediensteten zugeteilt	darunter		
			ohne Kinder	mit Kindern	mit sonstigen Familien- angehörigen
Bund ¹⁾ rd.	162 000	5 633 = 3,5 %	2 484	1 797	1 352
(davon im Raume Bonn)	11 323	1 795 = 16,0 %	970	373	452)
Bundesbahn	183 324	2 622 = 1,4 %	nicht aufgeteilt!		
Bundespost	96 433	6 816 = 7,2 %	4 219	1 382	1 215

¹⁾ Stand: 1. Januar 1965

Wohnungswesen

IV. Alleinstehende alte Menschen

Gegenstand einer Förderung nach den Richtlinien des Bundeswohnungsministeriums zur Förderung des Wohnungsbaues für alte Menschen vom 23. Oktober 1964 ist die Neuschaffung von Wohnraum, der den Bedürfnissen alter, nicht mehr erwerbstätiger, alleinstehender Personen oder Ehepaare entspricht. Die Richtlinien der einzelnen Bundesländer enthalten jedoch keine einheitlichen Altersgrenzen. Dagegen geht das Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 einheitlich von einem Alter von 60 Jahren aus.

Nach der 1 %-Wohnungserhebung 1960 des Statistischen Bundesamtes sind im Frühjahr 1960 im Bundesgebiet ohne Berlin unter 5,7 Mill. alten Leuten (über 65 Jahre) rd. 3,4 Mill. Frauen ermittelt

Texttabelle 11

	Anstalts- insassen	Einzel- personen- haus- halte	Vorstände von Mehr- personen- haus- haltungen	Haus- halts- ange- hörige
	%	%	%	%
Männer	2,6	10,0	68,2	19,2
Frauen	4,4	29,0	8,9	57,7
Frauen und Männer	3,7	21,1	33,2	42,0

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ 1963, S. 325—331

Texttabelle 12

Haushalte der alten Leute nach der Wohnungsversorgung

Behelfsmäßig hochgerechnetes Ergebnis der 1 %-Wohnungserhebung 1960

Bundesgebiet ohne Berlin

Alter des Haushalts- vorstandes von ... bis unter ... Jahren	Einpersonenhaushalte						Mehrpersonenhaushalte					
	insge- samt	davon waren Inhaber von ...				Unter- mieter	insge- samt	davon waren Inhaber von ...				Unter- mieter
		„Normal“- Wohnungen ¹⁾		„Not“- Wohnungen ²⁾				„Normal“- Wohnungen ¹⁾		„Not“- Wohnungen ²⁾		
		als Haupt- mieter	als Eigen- tümer	als Haupt- mieter	als Eigen- tümer			als Haupt- mieter	als Eigen- tümer	als Haupt- mieter	als Eigen- tümer	
		1 000	%					1 000	%			
Haushalts- vorstand männlich												
65 bis 70	64,7	36,0	21,0	5,9	2,3	34,8	713,6	45,6	43,0	3,7	1,9	5,8
70 bis 75	67,5	33,2	25,9	5,9	4,3	30,7	476,8	43,4	42,5	3,6	2,3	8,2
75 bis 80	58,3	33,3	22,8	7,2	2,2	34,5	265,4	41,8	40,4	4,5	2,1	11,2
80 und mehr	52,8	27,6	26,7	5,7	2,1	37,9	140,6	42,8	38,6	3,7	3,0	11,9
Haushalts- vorstand weiblich												
65 bis 70	361,9	41,7	21,2	6,4	2,2	28,5	113,8	47,1	38,1	4,9	1,6	8,3
70 bis 75	302,6	38,4	21,4	6,4	1,7	32,1	90,4	45,0	40,4	4,2	2,0	8,4
75 bis 80	190,5	34,4	20,9	5,8	2,6	36,3	54,9	42,4	41,2	4,7	2,0	9,7
80 und mehr	120,9	31,4	21,2	6,0	2,8	38,6	42,1	44,4	38,0	4,3	1,9	11,4
zusammen												
65 bis 70	426,6	40,9	21,1	6,3	2,2	29,5	827,4	45,8	42,3	3,9	1,9	6,1
70 bis 75	370,1	37,4	22,2	6,4	2,2	31,8	567,2	43,7	42,1	3,8	2,2	8,2
75 bis 80	248,8	34,2	21,3	6,1	2,5	35,9	320,3	41,9	40,6	4,6	2,0	10,9
80 und mehr	173,7	30,2	22,9	5,9	2,6	38,4	182,7	43,2	38,4	3,8	2,8	11,8

¹⁾ Das sind Wohnungen mit normaler Küche oder Kochnische in Normal- und Nichtwohngebäuden, ohne Kellerwohnungen und ohne Wohnungen im Dachgeschoß, die nicht zum dauernden Wohnen eingerichtet sind.

²⁾ Das sind Wohnungen ohne normale Küche oder Kochnische in Normal- und Nichtwohngebäuden; Kellerwohnungen und Wohnungen im Dachgeschoß, die nicht zum dauernden Wohnen eingerichtet sind, in Normal- und Nichtwohngebäuden; alle Wohnungen in Notwohngebäuden.

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ Heft 6/1963

worden. Hiervon lebten 4,4 v. H. in Heimen und Anstalten, 29 v. H. in Einpersonenhaushalten, 8,9 v. H. als Haushaltsvorstände und 57,7 v. H. bei ihren Angehörigen (vgl. Texttabelle 11).

Die Texttabellen 12, 13 und 14 geben Aufschluß über die Wohnungsversorgung alter Menschen.

Die Unterbringung alleinstehender alter Menschen soll nach Möglichkeit ihren Wohnwünschen entsprechen, die — wie eine größere Anzahl von Spezialuntersuchungen gezeigt hat — außerordentlich differenziert sind. Ein Teil der alleinstehenden alten Menschen wünscht bei den Kindern zu leben; alle Spezialuntersuchungen zeigen jedoch, daß diese Wünsche im Laufe der Zeit immer geringer werden. Die alten Menschen, auch die alleinstehenden, äußern vielmehr in zunehmendem Maße den Wunsch, einen eigenen Haushalt weiterzuführen.

Die Unterbringung alleinstehender alter Menschen kann in folgender Weise erfolgen:

- in selbständigen Altenwohnungen,
- in Einliegerwohnungen mit selbständiger Haushaltsführung,

Wohnungswesen

in der Familie der jüngeren Generation,
im Altenwohnheim mit selbständiger Haushaltsführung oder
im Altenheim ohne selbständige Haushaltsführung.

Ein Erfahrungssatz lautet dahin gehend, daß selbständige Altenwohnungen zu $\frac{2}{3}$ für alleinstehende alte Menschen und nur zu $\frac{1}{3}$ für alte Ehepaare benötigt werden.

Wenn die Versorgung in einem Heim unumgänglich wird, sollte doch die Verbindung zur Familie und Umwelt nicht abreißen. Altersheime gehören mitten in die Wohngebiete und sind so zu gestalten, daß sie dem alten Ehepaar wie auch dem einzelnen die Möglichkeit der selbständigen Haushaltsführung und Teilnahme am familiären Leben bieten. Altersheime mit „Kasernierungssystem“ sollten der Vergangenheit angehören, denn die alten Menschen haben im Leben der Familie noch wesentliche Aufgaben. Sie können ihren erwachsenen Kindern mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihnen bei der Beaufsichtigung und Erziehung der Enkelkinder helfen, sollten auch am sozialen Leben der Gemeinschaft

Texttabelle 13

**Haushalte der alten Leute nach Art der Wohnungsversorgung
und Vertriebeneneigenschaft des Haushaltsvorstands**

Ergebnis der 1 %-Wohnungserhebung 1960

Bundesgebiet ohne Berlin

Haushaltsvorstand Inhaber bzw. kein Inhaber eines Ausweises für Vertriebene und Flüchtlinge	Von 100 Haushalten waren untergebracht als						Unter- mieter
	Hauptmieter einer Wohnung in einem			Eigentümer des Gebäudes bzw. einer Wohnung in einem			
	Normal- wohnge- bäude ¹⁾	Nicht- wohn- gebäude	Notwohn- gebäude bzw. in einer son- stigen Wohnung in einem Normal- wohn- gebäude ²⁾	Normal- wohnge- bäude ¹⁾	Nicht- wohn- gebäude	Notwohn- gebäude bzw. in einer son- stigen Wohnung in einem Normal- wohn- gebäude ²⁾	
Ausweisinhaber A oder B	42,6	0,7	9,1	7,0	0,0	1,2	39,4
Ausweisinhaber C	59,7	0,5	7,2	10,5	—	—	22,1
kein Ausweisinhaber ³⁾	40,7	0,4	4,1	37,8	0,3	2,3	14,4
insgesamt ...	41,0	0,5	4,8	33,6	0,3	2,1	17,7

¹⁾ Nur Wohnungen mit normaler Küche oder Kochnische, ohne Kellerwohnungen und ohne solche Wohnungen, die im Dachgeschoß liegen und nicht zum dauernden Wohnen baulich eingerichtet oder ohne Angabe darüber, ob sie zum dauernden Wohngebrauch ausgestattet sind.

²⁾ Kellerwohnungen sowie Wohnungen im Dachgeschoß, die nicht zum dauernden Wohnen baulich eingerichtet und ohne Angabe darüber, ob sie zum dauernden Wohngebrauch ausgestattet sind und Wohnungen ohne normale Küche oder Kochnische.

³⁾ einschließlich Fälle ohne Angabe

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ Heft 6/1963

Wohnungswesen

teilhaben, so daß ihr Lebensabend einen Sinn erhält.

Der Bund hat deshalb für die Errichtung von Altenwohnungen und -heimen zusätzliche Mittel aus dem Bundeshaushalt eingesetzt, obwohl nach dem Grundgesetz alle Maßnahmen auf dem Gebiet des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, somit auch des sozialen Wohnungsbaues zu dem Aufgabenkreis der Länder gehören.

Im Jahre 1964 wurden nahezu 3000 Altenwohnungen gebaut, die mit zusätzlichen Bundesmitteln in Höhe von rd. 7 Mill. DM gefördert wurden. Im gleichen Jahre wurden rd. 3600 Plätze für alte Menschen in Altenheimen und Altenwohnheimen mit über 5 Mill. DM zusätzlich vom Bund gefördert. Es läßt sich nicht feststellen, wieviel der genannten Wohnungen an alte Ehepaare, alte Alleinstehende und darunter an alte Frauen vergeben worden sind.

Für die Jahre 1964 und 1965 wurden vom Bund zusammen rd. 30,8 Mill. DM zur Errichtung von Altenwohnungen und Altenwohnheimen sowie Altenheimen bereitgestellt. Von dieser Summe entfallen 19,5 Mill. DM auf einen für diese Zwecke neu geschaffenen Haushaltstitel. Hierzu wird auf die „Richtlinien zur Förderung des Wohnungsbaues für alte Menschen (Kap. 25 02 Tit. 550) vom 23. Oktober 1964“ des Bundeswohnungsministeriums verwiesen.

Die Gegenüberstellung des Bestandes und Bedarfs an Altenheimplätzen aller Art (Texttabelle 15) nach einer Abhandlung von Scholl¹²⁾ geht von 6,7 Mill. Betagten im Jahre 1964 aus.

In einem 12-Jahresprogramm mit jährlich 10 000 Plätzen in Altenheimen und Altenwohnheimen soll

¹²⁾ „Blätter der Wohlfahrtspflege“, 1964, S. 384

Texttabelle 14

**Erreichte und angestrebte Versorgungsraten mit Normalwohnungen¹⁾
in % der Bevölkerung des jeweiligen Familienstandes**

Ergebnisse der 1 %-Wohnungserhebung 1960 und der Fortschreibung
der Wohnbevölkerung (31. Dezember 1960)

Bundesgebiet ohne Berlin

Familienstand Alter des Haushaltsvorstands von ... bis unter ... Jahren	Inhaber von Normal- wohnungen	Inhaber von Normal- und Not- wohnungen	Inhaber von Normal- und Not- wohnungen und Unter- mieter mit Wohnungs- wunsch	Inhaber von Normal- wohnungen	Inhaber von Normal- und Not- wohnungen	Inhaber von Normal- und Not- wohnungen und Unter- mieter mit Wohnungs- wunsch		
							Haushaltsvorstand	
							männlich	weiblich
ledig								
65 bis 70	24,2	30,3	33,3	30,6	35,6	37,5		
70 und mehr	21,7	23,3	23,3	22,5	25,8	26,8		
verheiratet								
65 bis 70	80,6	85,8	86,9	0,5	0,6	0,6		
70 und mehr	71,0	76,3	77,5	0,6	0,8	0,8		
verwitwet oder geschieden								
65 bis 70	57,0	61,7	62,6	50,1	55,6	57,6		
70 und mehr	39,8	44,4	44,9	34,3	38,5	39,3		

¹⁾ Das sind Wohnungen mit normaler Küche oder Kochnische in Normal- und Nichtwohngebäuden, ohne Kellerwohnungen und ohne Wohnungen im Dachgeschoß, die nicht zum dauernden Wohnen eingerichtet sind. Als „Notwohnungen“ wurden alle Wohnungen in Notwohngebäuden sowie alle Wohnungen in Normal- und Nichtwohngebäuden erfaßt, soweit sie nicht als „Normalwohnung“ zählen.

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ Heft 6/1963

Texttabelle 15

Bestand und Bedarf an Altenheimplätzen

Plätze in	in ländlichen Kreisen	in industriellen Kreisen und Mittelstädten	in Großstädten	insgesamt
Altenwohnheimen				
Bestand 1964	.	17 000	21 000	38 000
Bedarf 1964	.	47 000	58 000	105 000
also Fehlbedarf	. ¹⁾	30 000	37 000	67 000
Altenheimen				
Bestand 1964	50 000	50 000	68 000	168 000
Bedarf 1964	58 000	58 000	93 000	209 000
also Fehlbedarf	8 000	8 000	25 000	41 000
Altenpflegeheimen				
Bestand 1964	12 000	14 000	18 000	44 000
Bedarf 1964	35 000	35 000	35 000	105 000
also Fehlbedarf	23 000	21 000	17 000	61 000
insgesamt				
Bestand 1964	62 000	81 000	107 000	250 000
Bedarf 1964	93 000	140 000	186 000	419 000
also Fehlbedarf	31 000	59 000	79 000	169 000

¹⁾ kein Zahlenmaterial

dieser Bedarf aufgefangen werden. Von den insgesamt 10 000 Plätzen sind rund 4000 Plätze für Pflegeheime vorgesehen, deren Förderung aus Haushaltsmitteln des Bundeswohnungsministeriums nicht erfolgen kann. Ob bei der zunehmenden Zahl alter Menschen dieses 12-Jahresprogramm auf die Dauer ausreichend sein wird, muß die Zukunft zeigen. Der oben genannte Aufsatz von Scholl¹³⁾ enthält hierzu eine Berechnung (Texttabelle 16) über die voraussichtliche Zahl der alten Menschen in den kommenden Jahren.

§ 75 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I, S. 815) stellt fest, daß als Maßnahme der Altenhilfe, die dazu beitragen soll, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu überwinden und Vereinsamung im Alter zu verhüten, vor allem auch „Hilfe bei der Beschaffung von Wohnungen, die den Bedürfnissen alter Menschen entsprechen“ in Betracht kommt.

Nähere Angaben können darüber nicht gemacht werden, da die Aufgliederung der Sozialhilfestatistik eine Erfassung etwaiger Aufwendungen für diesen Zweck im einzelnen nicht vorsieht.

¹³⁾ Scholl a. a. O.

Tabelle 16

Die Zahl der Betagten (65jährig und älter)

im Bundesgebiet ohne Berlin
betrug und wird voraussichtlich betragen ¹⁾

am	männlich	weiblich	insgesamt
17. Mai 1939	1 391 000	1 546 000	2 937 000
13. September 1950	2 027 000	2 469 000	4 496 000
31. Dezember 1960	2 314 000	3 396 000	5 711 000
1. Januar 1965	2 526 000	3 864 000	6 390 000
1. Januar 1975	3 197 000	4 862 000	8 059 000
1. Januar 1980	3 260 000	5 200 000	8 460 000
1. Januar 1985	2 817 000	4 767 000	7 584 000
1. Januar 1990	2 817 000	4 928 000	7 745 000
1. Januar 2000	3 232 000	4 714 000	7 946 000

¹⁾ Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts („Wirtschaft und Statistik“ 1963, Heft 12 S. 729 ff.).

Wohnungswesen**V. Sicherung des Wohnraums (Wohngeld)**

Das Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 (BGBl. I. S. 177) sichert jedem Inhaber von Wohnraum wirtschaftlich ein Mindestmaß an Wohnraum durch die Gewährung von Miet- oder Lastenzuschüssen.

Das Wohngeld wird je zur Hälfte aus Bundes- und Landesmitteln gewährt. Mieter und ihnen gleichgestellte Nutzungsberechtigte sowie Eigentümer von Mehrfamilienhäusern, die eine Wohnung in ihrem Hause bewohnen, erhalten das Wohngeld als Mietzuschuß, Eigentümer von Eigenheimen oder anderem Wohnungseigentum als Lastenzuschuß für die von ihnen selbst genutzte Wohnung.

Nach Wohnungstypen wird bei der Gewährung von Lohn- und Lastenzuschüssen nicht unterschieden. In der Zuschußberechnung wird jedoch die genutzte Wohnfläche nur bis zu einer gesetzlich festgelegten Höchstgrenze berücksichtigt (bei einem Alleinstehenden 40 qm, bei einer Familie mit 4 Familienmitgliedern 80 qm und für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied je 10 qm mehr). Mieter und Eigentümer kommen für die Gewährung des Wohngeldes nicht in Betracht, wenn das Familieneinkommen den Betrag von jährlich 9000 DM zuzüglich je 1800 DM für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied übersteigt. Bei der Errechnung des Familieneinkommens genießen bestimmte Personengruppen Vergünstigungen, vor allem Schwerbeschädigte sowie Empfänger niedriger Einkommen und von Entschädigungsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz. Außerdem werden Kinderfreibeträge zugestanden.

Die Höhe des Wohngeldes entspricht dem Unterschied zwischen der als tragbar angesehenen Miete oder Belastung und der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (ohne Nebenleistungszuschläge für Heizungskosten, gewerbliche Nutzung, Untervermietung usw.). Welche Miete oder Belastung nach dem Einkommen des Antragstellers als tragbar anzusehen ist, wird an Hand einer gesetzlich festgelegten Tabelle in bestimmten Vomhundertsätzen des Einkommens (z. B. 5 v. H. bei geringem Einkommen und großer Familie, 22 v. H. bei höherem Einkommen und kleinerer Familie) ermittelt, wobei entsprechend der Familiengröße der Vomhundertsatz in der Regel um 1 bis 2 v. H. je Familienmitglied sinkt. Einen bestimmten Teil der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung muß der Antragsteller auf jeden Fall selbst aufbringen, und zwar mindestens 10 v. H. bei kleinem Einkommen, ansteigend bis zu 65 v. H. bei höherem Einkommen. Ist die Miete oder Belastung ungewöhnlich hoch, wird sie nur bis zu bestimmten, im Gesetz nach Ortsklassen und Ausstattung der Wohnung gestaffelten Obergrenzen berücksichtigt. Übersteigt die Belastung für Eigenheime und diesen gleichgestellte Eigentumsformen die Obergrenze um mehr als 35 v. H., in Ausnahmefällen um mehr als 40 v. H., wird kein Lastenzuschuß gewährt. Bei Mietwohnungen, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues finanziert worden sind, tritt an die Stelle der Obergrenzen die von der Bewilligungsstelle der öffentlichen Mittel für zulässig erklärte

Miete. Bei preisgebundenem Wohnraum tritt die preisrechtlich zulässige Miete oder die preisgebundene Untermiete an die Stelle der Obergrenzen.

Das Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Von Ausnahmen abgesehen, bleibt das Wohngeld während des Bewilligungszeitraums unverändert. Nach Ablauf desselben muß es neu beantragt werden.

C. Wohnungsausstattung

Größe und Mindestausstattung aller mit Bundesmitteln geförderten Wohnungen richten sich nach den Rahmenbestimmungen der §§ 39 und 40 des II. WoBauG in der Fassung des Wohnungsbauänderungsgesetzes vom 24. August 1965.

Zum Zeitpunkt ihrer Erstfassung, 1956, verfolgten die Rahmenbestimmungen das Ziel, den Einzelheiten von Wohnungsgröße und Wohnungsqualität intensivere Aufmerksamkeit zuzuwenden und das Bauen von Kleinstwohnungen zu verhindern. Diese Grundsätze des Gesetzes fanden Eingang in die Förderungsrichtlinien des Bundes sowie der Länder. Darüber hinaus wirkten sie beispielgebend für den gesamten Wohnungsbau. Sie schufen wesentliche Voraussetzungen für immer größer werdende Gesamtwohnflächen und von Jahr zu Jahr steigende Ausstattungsqualität. In Verbindung mit fortschrittlichen Grundrissen wurden vor allem Erleichterungen für die Haushaltsführung entwickelt. Dies kam besonders den Frauen zugute, deren vermehrte Aufgaben im Beruf und Haushalt eine stärkere Rationalisierung der Hausarbeit erforderten. Eine entsprechende Anpassung wurde bei den Wohnungsgrundrissen und der Wohnungsausstattung vollzogen. So stieg die durchschnittliche Wohnungsgröße von 56 qm im Jahre 1953 auf über 80 qm im Jahr 1965. 1953 wurden 6 v. H. aller jährlich erstellten Wohnungen zentralbeheizt, heute sind es 54 v. H. 1953 hatten 73 v. H. aller jährlich erstellten Wohnungen ein Bad, heute sind es 98 v. H.

Der Wohnungsanspruch der Alleinstehenden ist in der Wohnungsgesetzgebung des Bundes entsprechend gewürdigt. Die bisherige Mindestgröße von 26 qm wurde durch das Wohnungsbauänderungsgesetz auf 40 qm heraufgesetzt. Dadurch ist eine räumliche Trennung des Wohn-, Schlaf- und Wirtschaftsbereiches möglich. Für alleinstehende ältere Personen ist das besonders wichtig.

Die Ausstattung der Küchen hat sich in den vergangenen Jahren besonders verbessert. Zu der Mindestausstattung mit Spülbecken und Herd sind eingebaute Schränke für Geschirr und Haushaltsgeräte in Form von Wand- und Hängeschränken und Besenschränken gekommen. In den meisten Haushalten ist der Kühschrank zu einer Selbstverständlichkeit geworden, wenngleich er nicht Bestandteil der mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung ist.

Über den Besitz von technischen Geräten in Haushalten liegen erstmalig für das Jahr 1963 Erhebungen

des Statistischen Bundesamtes vor¹⁴⁾. Diese Ausstattung der Haushalte weist bei den einzelnen sozialen Schichten gewisse typische Unterschiede auf. Diese sind teils von den Verbrauchsgewohnheiten, teils von der unterschiedlichen Einkommensschichtung in diesen Haushalten bedingt. Es läßt sich jedoch ganz allgemein für die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg feststellen, daß die Zahl der mit Rundfunk- und Fernsehgeräten ausgestatteten Haushalte beträchtlich gestiegen ist. Die Ausstattung mit Fernsehgeräten nimmt immer noch zu.

Von den nichtlandwirtschaftlichen Haushalten hatte ein sehr großer Prozentsatz ein Rundfunkgerät (79 v. H.) und einen Staubsauger (67 v. H.); über die Hälfte der Haushalte hatte einen Kühlschrank (53 v. H.) und eine Nähmaschine (55 v. H.), wobei es sich meist um eine mechanische Nähmaschine handelt (45 v. H.); über ein Drittel der Haushalte hatte ein Fernsehgerät (36 v. H.) und rd. ein Viertel verfügte über eine Wäscheschleuder (26 v. H.) und eine Waschmaschine (24 v. H.). Kühlschränke finden sich bei der Einkommensstufe von 300 bis 600 DM nahezu in jedem zweiten Haushalt; bei der höchsten beobachteten Einkommensstufe bei etwa $\frac{4}{3}$ der Haushalte.

Von den Geräten, die bei der laufenden Haushaltsführung zur Arbeitsentlastung der Hausfrau benötigt werden, sind Nähmaschinen, Staubsauger, Waschmaschinen und Wäscheschleudern am stärksten verbreitet. Diese Gebrauchsgüter gehören heute bei den meisten Haushalten der mittleren Einkommensstufen schon zur Normalausstattung.

Über Waschmaschine und Wäscheschleuder verfügten rd. 43 v. H. aller landwirtschaftlichen Haushalte, rd. 27 v. H. aller selbständigen Gewerbetreibenden; aber auch bei den Beamten-, Angestellten- und Arbeiterhaushalten verfügten 23 bis 33 v. H. über diese Gegenstände. Der beträchtlich kostspieligere Waschautomat findet sich in erster Linie bei den Selbständigen der gewerblichen Wirtschaft sowie bei Beamten- und Arbeiterhaushalten.

Vergleicht man die Zahl der Anschaffungen in den letzten 15 Jahren, dann zeigt sich, daß — mit Ausnahme der (mechanischen) Nähmaschine — die Geräte im wesentlichen in den Jahren nach 1953 bzw. zwischen 1958 und 1960 angeschafft worden sind. Zu den ersten Anschaffungen der Haushalte gehörten Staubsauger (vor 1952); es folgten Kühlschränke und elektrische Küchenmaschinen; diese Güter wurden zu 60 bis 75 v. H. bereits in der Zeit bis 1960 angeschafft. Anfang der 60er Jahre setzten größere Anschaffungen von Tiefkühltruhen, Geschirrspülmaschinen, Grill, Bügelmaschinen, Waschautomaten usw. ein. Die Technisierung schreitet weiter fort, so daß eine weitergehende Entlastung der Hausfrau von körperlicher Arbeit ermöglicht wird.

D. Fragen des Städtebaues

Im Rahmen des Städtebaues ist besonders die zweckmäßige Zuordnung von Wohngebieten und von Arbeitsplätzen, von Schulen, Kirchen, Kran-

Wohnungswesen
kenhäusern, sozialen und kulturellen Einrichtungen, Geschäften, Spielplätzen, Sportanlagen usw. wichtig. Innerhalb der Wohnviertel soll durch zweckmäßige Bauweisen in wohlabgewogener Mischung den verschiedenen Wohnbedürfnissen Rechnung getragen werden, wie sie sich aus dem unterschiedlichen Lebensstandard und aus den verschiedenen Wohnwünschen der einzelnen Altersgruppen und der wechselnden Zusammensetzung der Familie ergeben.

Für die meisten Familien mit Kindern wird das Einfamilienhaus mit Garten die anzustrebende Wohnform sein.

In Wohngebiete gehören Einrichtungen für die Jugend. Da die Straße ausschließlich dem Verkehr dienen soll, sind Kinderspielplätze unentbehrlich. Für die 3- bis 6jährigen Kinder genügen einfache Spielplätze mit Sandkasten und Rasenplatz für Ballspiele, die aus der Wohnung eingesehen werden können und von ihr nicht über Rufweite hinaus entfernt sein sollten.

Für 7- bis 12jährige Kinder sind Spielplätze erforderlich, die nicht allzuweit von den Wohnhäusern entfernt liegen sollten. Plätze für 13- bis 17jährige Jugendliche sind in Verbindung mit den Schulgrundstücken, insbesondere der Turnhalle einzurichten. Sie sollten in den unterrichtsfreien Zeiten als öffentliche Spiel- und Sportplätze der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Die Schule gehört zum Lebensbereich des Kindes; ihr gehört ein bevorzugter verkehrsfreier Standort im Grünen, wenn möglich zur freien Landschaft geöffnet; sie muß von den Wohnungen aus auf kurzem Wege ohne Überquerung von Verkehrsstraßen erreichbar sein. Die Schule kann als Gemeinschaftszentrum für mannigfache kulturelle und soziale Zwecke dienen.

Neben der Verantwortung für die Entwicklung der Jugend steht die Sorge für die alten Menschen und ihre wohnungsmäßige Unterbringung.

Besondere Sorgfalt ist der Standortwahl der Krankenhäuser mit ausreichenden Bettplätzen zu widmen.

Jedem Wohngebäude sind ausreichende Bauflächen für Läden und Dienstleistungsbetriebe zuzuordnen. Auswahl, Größe und Standorte der Betriebsarten sollen im Einvernehmen mit den Vertretern der Einzelhandelsverbände, der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern und den Verbraucherverbänden von der planenden Stelle bestimmt werden.

Die Betriebe sollen zu kleinen Geschäftsgebieten an einer oder mehreren Stellen zusammengefaßt werden, die je nach Erfordernis zu Fußgängerbezir-

¹⁴⁾ Vergleiche auch Dr. Helga Schmucker: Die Ausstattung der Haushalte mit langlebigen Gebrauchsgütern. Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Der Marktforscher 1964 Juli-Heft

Wohnungswesen

ken erklärt werden können. Als Standorte kommen nur Lagen mit guter Anlieferungsmöglichkeit in Betracht, z. B. am Zugang zum Wohngebiet bei den Haltestellen der Nahverkehrsmittel.

Auch ein nahe gelegenes Fernheizwerk, das die Wohngebäude gleichmäßig mit Wärme versorgen kann, bietet große Vorteile. Die hier aufgeführten Anforderungen an den Städtebau sind in den zahlreichen von Bund und Ländern geförderten Demonstrativbauvorhaben verwirklicht worden ¹⁵⁾.

E. Fragen der Dorferneuerung

Zur Einführung wird eine statistische Übersicht (Texttabelle 17) über die allgemeine Wohnungssituation in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stande vom 1. Juni 1961 sowie der Bautätigkeit 1961 bis 1963 unter besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Wohngebäude gegeben.

Mit dem Begriff Dorferneuerung werden alle jene Maßnahmen umschrieben, die zur Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raumes beitra-

gen. Dorferneuerung ist also nicht nur eine bauliche oder agrarische Aufgabe, sondern ein komplexer Bereich, der alle Vorgänge der Entwicklung des ländlichen Raumes umfaßt. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Schaffung außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten können auch zu günstigeren Arbeits- und Lebensbedingungen für die im ländlichen Raum lebenden Frauen führen ¹⁶⁾.

Bei der Auswertung der 1 v.H.-Wohnungserhebung 1960 kommt das Statistische Bundesamt auf Grund der vorhandenen qualitativen Ausstattung und des Alters der Wohnungen hinsichtlich der Unterschiede zwischen Großstädten und Landgemeinden zu folgenden Ergebnissen:

Während in Hamburg und Bremen nur noch 15 von 100 Wohnungen in Gebäuden liegen, die vor 1900 errichtet wurden, erhöht sich die Zahl in

¹⁵⁾ Vgl. „Grundsätze und Einzelanforderungen für Demonstrativbauvorhaben des Bundesministeriums für Wohnungswesen und Städtebau“.

¹⁶⁾ vgl. auch Teil „Landwirtschaft“

Texttabelle 17

**Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen
sowie Bautätigkeit insgesamt und in der Landwirtschaft ¹⁾**

Baujahr	Wohngebäude	Wohnungen	darunter Bauernhäuser (einschließlich Kleinsiedler- und Nebenerwerbsstellen)	
			Wohngebäude	Wohnungen
a) Bestand am 6. Juni 1961				
vor 1870	1 347 000	2 052 000	434 000	500 000
1870 bis 1900	987 000	2 088 000	188 000	218 000
1901 bis 1918	842 000	2 092 000	104 000	124 000
1919 bis 1948	1 715 000	3 310 000	181 000	217 000
1949 bis 1957	1 660 000	4 107 000	114 000	159 000
1958 bis 6. 6. 1961	697 000	1 660 000	39 000	52 000
insgesamt ...	7 248 000	15 309 000	1 060 000	1 270 000
b) Bautätigkeit (Neu- und Wiederaufbau) 1961 bis 1964				
1961	212 000	493 500	11 900	16 100
1962	213 000	500 800	11 350	15 200
1963	215 700	497 500	11 300	15 000
1964	235 500	545 900	11 200	15 100
1961 bis 1964	876 200	2 037 700	45 700	61 400

¹⁾ Bundesgebiet ohne Berlin.

Quelle: zu a) Statistisches Bundesamt — Gebäudezählung 1961 — Fachserie E, Einzelveröffentlichungen

zu b) Statistisches Bundesamt — Bautätigkeitsstatistik — Fachserie E, Reihe 3.

Baden-Württemberg und Bayern auf 33, in Rheinland-Pfalz sogar auf 40.

Eine Gegenüberstellung der Ausstattung der Wohnungen insgesamt, der Wohnungen in Bauernhäusern und der Wohnungen in Kleinsiedler- und Nebenerwerbsstellen zeigt deutlich, daß der Anteil der technisch schlecht ausgestatteten Bauernhäuser sehr hoch ist. Während 11,5 v.H. aller Wohnungen im Bundesgebiet mit Sammelheizung ausgestattet sind, wurde bei nur 2,9 v.H. aller Bauernhäuser und bei 4,7 v.H. aller Kleinsiedler- und Nebenerwerbsstellen eine Sammelheizung ausgewiesen. In 46,8 v.H. aller Wohnungen im Bundesgebiet befand sich ein Bad; demgegenüber hatten 23,3 v.H. der Bauernhäuser und 34,1 v.H. der Kleinsiedler- und Nebenerwerbsstellen ein Bad. In 41,4 v.H. der bäuerlichen Wohnungen lag die Toilette außerhalb des Hauses. Bei den Wohnungen insgesamt betrug dieser Anteil nur 14,8 v.H. Bei der Beurteilung der bäuerlichen Wohngebäude muß berücksichtigt werden, daß die Bauformen stark auf die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Belange der traditionellen Formen der Landbewirtschaftung ausgerichtet sind und dementsprechend nicht mehr den veränderten Anforderungen des Familienlebens und einer modernen Arbeitswirtschaft und Technik angepaßt sind. Die häufig engen Dorflagen in großen Teilen der Bundesrepublik, besonders in den Realteilungsgebieten Südwestdeutschlands, erschweren die bauliche Umgestaltung oder Erneuerung.

In der Gebäudezählung 1961 wurden ebenfalls Merkmale erhoben, die Aussagen über die sanitäre Ausstattung der Wohngebäude in den verschiedenen Gebäudegrößenklassen zulassen:

Der Vergleich der sanitären Ausstattung zwischen den Gemeindegrößenklassen zeigt eine relativ ungünstige Situation in den ländlichen Ge-

Wohnungswesen

bieten. Der Anteil der Wohnungen mit Anschluß an eine zentrale Wasserversorgung, mit WC, mit zentraler Abwasser- und Fäkalienbeseitigung und die Ausrüstung mit Bad oder Dusche ist in den kleinen Gemeinden gering. In den Gemeinden unter 2000 Einwohnern wurden 63,3 v.H. aller Wohngebäude mit einer mangelhaften oder fehlenden Fäkalienbeseitigung ausgewiesen.

Außerdem zeigen sich innerhalb des Bundesgebietes Unterschiede in den sanitären Ausrüstungen der Wohngebäude.

Über die Ausstattung der landwirtschaftlichen Wohnhäuser wird weiterhin im Teil „Landwirtschaft“ berichtet.

F. Zusammenfassung und Ausblick

Die Ausführungen haben gezeigt, daß den Belangen der Frau im Wohnungs- und Städtebau sowohl durch zahlreiche gesetzliche als auch praktische Maßnahmen weitgehend Rechnung getragen wird. Diese Bemühungen werden ständig fortgesetzt.

Weitere wichtige Aufschlüsse über die Entwicklung der Wohnverhältnisse der Frauen wird die eingangs bereits erwähnte Wohnungsstichprobe 1965 geben. Die Erhebungen wurden im Herbst 1965 durchgeführt. Grundlage bildet das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiete des Wohnungswesens (Wohnungsstichprobengesetz 1965) vom 18. August 1965. Anhand der Ergebnisse dieser Erhebung wird es möglich sein, den Bericht in wesentlichen Punkten zu ergänzen. Die Ergebnisse werden außerdem Anhaltspunkte darüber geben, inwieweit aus der sozialen Verpflichtung des Staates heraus weitere besondere Verbesserungsmaßnahmen notwendig sein werden.

ZWEITER TEIL

Über die Situation der Frauen im Beruf

1. ABSCHNITT

Frauenerwerbsarbeit

A. Umfang der Frauenerwerbsarbeit

I. Stand und Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit

1. Gesamtzahl der abhängig Beschäftigten, der Selbständigen und der mithelfenden Familienangehörigen

Der Anteil der weiblichen Erwerbspersonen¹⁾ an der Gesamtzahl der weiblichen Bevölkerung betrug nach den Ergebnissen der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961 33,4 v. H..

Texttabelle 1

Die weiblichen Erwerbspersonen in v. H.
der weiblichen Bevölkerung in den Ländern 1961

Schleswig-Holstein	28,7
Hamburg	34,4
Niedersachsen	31,5
Bremen	29,1
Nordrhein-Westfalen	28,0
Hessen	34,3
Rheinland-Pfalz	33,8
Baden-Württemberg	40,2
Bayern	38,9
Saarland	23,0
Berlin (West)	37,0
insgesamt ...	33,4

Quelle: Hauptergebnisse der Arbeits- und Sozialstatistik 1963 S. 12 (Herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung)

Demgegenüber lag der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Erwerbspersonen — ebenfalls Ergebnisse der Volkszählung 1961 — bei 37 v. H. Er war im Bundesgebiet nach gewissen Schwankungen in den letzten Jahrzehnten auf mehr als ein Drittel angewachsen. Im Mai 1965 waren von insgesamt 27 157 000 Erwerbspersonen 9 859 000 = 36,3 v. H. Frauen^{1a)}.

Im Mai ergab die Gliederung der erwerbstätigen Personen in der Bundesrepublik nach ihrer beruflichen Stellung das aus der Texttabelle 2 ersichtliche Bild.

Die Zahl der erwerbstätigen Frauen ist seit 1950 stark gestiegen. Diese Zunahme nach 1950 ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Maßgeblich waren einerseits der große Bedarf an weiblichen Arbeitskräften, hervorgerufen durch den wirtschaftlichen Aufschwung, die Steigerung der Produktion, den Ausbau des Verteilungsapparates, die Ausweitung der Verwaltung, die fortschreitende Technisierung und Differenzierung des Wirtschaftslebens, die den Frauen neue Arbeitsmöglichkeiten eröffneten, andererseits das Interesse der Frauen allgemein an einer Erwerbsarbeit. Die große Zahl der ledigen, verwitweten und geschiedenen Frauen sowie der Flüchtlinge nach dem Krieg spielten hierbei mit eine Rolle. In diesem Zusammenhang ist auch auf den starken Nachholbedarf an Wohnraum, Mobiliar usw. hinzuweisen. Hinzu kommt weiterhin, daß die Erwerbsarbeit in der Industriegesellschaft in einem

¹⁾ Als Erwerbspersonen werden alle Erwerbstätigen sowie alle arbeitslosen Personen bezeichnet.

^{1a)} Mikrozensus 1965

Texttabelle 2

Gliederung der Erwerbstätigen nach der beruflichen Stellung

in Tausend

Selbständige insgesamt	3 089	davon Frauen	636	20,6 v. H.
mithelfende Familienangehörige insgesamt ..	2 238	davon Frauen	1 868	83,5 v. H.
Beamte *) und Angestellte insgesamt	8 351	davon Frauen	3 670	43,9 v. H.
Arbeiter insgesamt	12 952	davon Frauen	3 661	28,3 v. H.
				} 34,4 v. H.

*) ohne Soldaten

Quelle: Wirtschaft und Statistik, Statistisches Bundesamt Nr. 2/66

gewissen Ausmaß zur Lebensform der Frau gehört (vgl. Abschnitt „Familie“ unter B I).

Die Entwicklung verlief bei den beschäftigten Arbeitnehmerinnen, den Mithelfenden und den Selbständigen unterschiedlich.

Die Zunahme der Erwerbstätigenzahl war besonders stark bei den Arbeitnehmerinnen; sie betrug zwischen 1950 und 1964 3,082 Mill., das bedeutet eine Steigerung der Frauenarbeit um 74,3 v. H. Das Gewicht der Frauenarbeit wird besonders deutlich bei einem Vergleich mit der Entwicklung des männlichen Arbeitskräftepotentials.

In der Gruppe der „Selbständigen“ ist in den Jahren 1950 bis 1964 zwar ebenfalls eine steigende Zahl der Frauen zu verzeichnen, jedoch ist die Höchstzahl offenbar überschritten (vgl. Texttafel 4).

Erwerbsarbeit

Im Gegensatz zu den abhängigen und selbständigen Erwerbspersonen hat die Gruppe der weiblichen „Mithelfenden“ in demselben Zeitraum eine erhebliche Einbuße an Arbeitskräften zu verzeichnen. Diese Gruppe verringerte sich, wie die Texttafel 5 ergibt, um nahezu 22,7 v. H. (Der größte Teil der weiblichen Mithelfenden ist in der Landwirtschaft tätig — rd. 70 v. H.) Die Zahl der mithelfenden Männer ist demgegenüber um 39,2 v. H. zurückgegangen, jedoch ist hier der Gesamtbestand bereits 1950 erheblich geringer gewesen als bei den Frauen.

2. Arbeitsmarktlage und Vermittlungsfähigkeit

Da zu den weiblichen Erwerbspersonen auch die arbeitslosen Frauen zählen, muß diese Gruppe hier ebenfalls erwähnt werden (vgl. Texttafel 6), wenn auch die Arbeitslosigkeit z. Z. zahlenmäßig keine große Bedeutung hat.

Texttafel 3

Beschäftigte Arbeitnehmer im Bundesgebiet ¹⁾

Geschätzte Durchschnittszahlen

		Beschäftigte Arbeitnehmer		Männer		Frauen	
		Tausend	1950 = 100	Tausend	1950 = 100	Tausend	1950 = 100
1950	} ohne Saarland und ohne Berlin	13 963	100,0	9 817	100,0	4 146	100,0
1957		18 317	131,1	12 343	125,7	5 974	144,1
1960	ohne Berlin	19 418	139,1	12 941	131,8	6 477	156,2
1960		20 331	145,1	13 445	137,0	6 886	166,1
1964 ²⁾		21 547	154,3	14 319	145,8	7 228	174,3

¹⁾ Vgl. Wirtschaft und Statistik, Statistisches Bundesamt Nr. 1/64, Nr. 4/64 und Nr. 3/65 bzw. Hauptergebnisse der Arbeits- und Sozialstatistik 1963 und 1964 S. 15 f. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

²⁾ Die Ergebnisse des Mikrozensus in der Texttafel 2 weichen von den Jahresdurchschnitten geringfügig ab.

Texttafel 4

Selbständige Erwerbspersonen ¹⁾ ²⁾

Geschätzte Durchschnittszahlen

		Selbständige		Männer		Frauen	
		Tausend	1950 = 100	Tausend	1950 = 100	Tausend	1950 = 100
1950	} ohne Berlin	3 245	100,0	2 644	100,0	601	100,0
1960		3 194	98,4	2 459	93,0	735	122,3
1960		3 284	101,2	2 521	95,3	763	126,9
1964		3 093	95,3	2 458	93,0	635	105,6

¹⁾ vgl. Wirtschaft und Statistik, Statistisches Bundesamt Nr. 1/64, Nr. 4/64 und Nr. 3/65 bzw. Hauptergebnisse der Arbeits- und Sozialstatistik 1963 und 1964 S. 15 f. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

²⁾ Die Zahl der weiblichen Unternehmerinnen (weibliche Selbständige mit fünf und mehr im Betriebe Tätigen) in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben in der Bundesrepublik und West-Berlin betrug 1950 34 240 und 1961 schätzungsweise 60 000 (vgl. Hartmann, „Die westdeutschen Unternehmerinnen 1950 bis 1961“ erschienen in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“, Band 178, Heft 4 — 1965 —)

Erwerbsarbeit

Texttabelle 5³⁾
Mithelfende Erwerbspersonen¹⁾
 Geschätzte Durchschnittszahlen

		Mithelfende Familienangehörige		Männer		Frauen	
		Tausend	1950 = 100	Tausend	1950 = 100	Tausend	1950 = 100
1950	ohne Berlin	3 168	100,0	648	100,0	2 520	100,0
1960		2 611	82,4	473	73,0	2 138	84,8
1960		2 632	83,1	476	73,5	2 156	85,6
1964 ²⁾		2 343	74,0	394	60,8	1 949	77,3

¹⁾ vgl. Wirtschaft und Statistik, Statistisches Bundesamt Nr. 1/64, Nr. 4/64 und Nr. 3/65 bzw. Hauptergebnisse der Arbeits- und Sozialstatistik 1963 und 1964 S. 15 f. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

²⁾ Die Ergebnisse des Mikrozensus in der Texttabelle 2 weichen von den Jahresdurchschnitten geringfügig ab.

Bei den arbeitslosen Frauen handelt es sich — abgesehen von dem hohen Anteil von Fluktuationsarbeitslosen (Frauen, die während eines Stellenwechsels gerade am Stichtag arbeitslos waren) — fast ausschließlich um Frauen, die nur beschränkt vermittlungsfähig sind. Nicht nur, daß z. T. Ausbildung und Gewöhnung an das Arbeitsleben fehlen, auch die Wünsche bezüglich des Arbeitsplatzes lassen sich mitunter mit den Erfordernissen der Wirtschaft nicht in Einklang bringen. Häusliche Bindungen schränken die Mobilität ein oder senken die Stundenzahl, während der eine Tätigkeit ausgeübt werden kann, oder gesundheitliche Schäden engen die Vermittlungsfähigkeit ein. Bei der starken Aufnahme-fähigkeit der Wirtschaft für weibliche Arbeitskräfte ist es aber im Augenblick trotzdem möglich, zahlreiche, nur beschränkt vermittlungsfähige Frauen in den Arbeitsprozeß einzugliedern. Nach einer Auszählung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 30. Sep-

tember 1964 waren 87 v. H. der Frauen weniger als 1/2 Jahr arbeitslos.

Um zusätzliche Kräfte zu gewinnen, war die Wirtschaft in der letzten Zeit teilweise, vor allem in den Bedarfsschwerpunkten, bereit, auch ältere arbeitssuchende Frauen noch anzulernen und den Wünschen häuslich gebundener Frauen in bezug auf die Arbeitszeitverteilung und durch Verkehrs- und Einkaufserleichterungen entgegenzukommen. Mitunter wurden Betriebe oder Fertigungsabteilungen in bislang industrieferne Gebiete verlagert, in denen noch Reserven an arbeitssuchenden Frauen waren. Auch die beruflichen Bildungsmaßnahmen und die Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, die durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt werden, haben die Eingliederung arbeitsloser Frauen erleichtert.

Während im Jahresdurchschnitt 1955 auf jede offene Stelle noch nahezu 5 arbeitslose Frauen kamen, standen 1964/65 den 49 500 (April 1964 bis März 1965 Jahresdurchschnittszahlen) arbeitslos gemeldeten Frauen 267 000 offene Stellen gegenüber, d. h. auf je eine Frau kämen mehr als 5 offene Arbeitsplätze, wenn Angebot und Nachfrage beruflich und gebietlich übereinstimmen; das ist jedoch nicht der Fall. Es zeigt sich also, wie gesucht die weibliche Arbeitskraft in unserer heutigen Wirtschaft ist. Die Zahl der offenen Stellen für Frauen war im Jahresdurchschnitt 1964 besonders groß in den Berufsgruppen:

Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe	45 400
Textilhersteller und -verarbeiter, Handschuhmacher	33 200
Hauswirtschaftliche Berufe	24 200

Texttabelle 6

Arbeitslose
 in Tausend (Jahresdurchschnittszahlen)
 Bundesgebiet ohne Berlin

	Arbeitslose insgesamt	Männer	Frauen
1950 (ohne Saarland)	1 580	1 126	454
1964	157	108	49

Quelle: Jahreszahlen zur „Arbeitsstatistik 1950“ S. 3, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und „Jahreszahlen zur Arbeitsstatistik 1964“. — Beilage zu Nr. 3 der Amtlichen Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 26. März 1965 — S. 6 f.

³⁾ vgl. Maria Tritz, Die Frauenerwerbsarbeit in der Bundesrepublik, S. 3 ff. in „Sozialpolitik in Deutschland“, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 1961

Reinigungsberufe	22 000
Handelsberufe	20 500
Nahrungs- und Genußmittelhersteller	16 300

Quelle: Jahreszahlen zur „Arbeitsstatistik 1964“, Beilage zu Nr. 3 a. a. O.

Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vermittelten im Jahre 1964 rund 774 000 Frauen.

Bei weniger angespannten Arbeitsmarktverhältnissen, als es z. Z. in der Bundesrepublik der Fall ist, finden in der Regel bei gleicher Eignung ledige weibliche Kräfte leichter einen Arbeitsplatz als verheiratete Frauen, da die Arbeitgeber z. T. fürchten, die größere Belastung der verheirateten Frauen könne zu mehr Sonderwünschen, häufigerem Fehlen, kürzerer Dauer der Betriebszugehörigkeit führen. Auf der anderen Seite wird darauf hingewiesen, daß alleinstehende Frauen oft von Arbeitslosigkeit härter betroffen werden als verheiratete, weil die Erwerbsarbeit in vielen Fällen ihre einzige Quelle zur Sicherung des Lebensunterhalts ist. Man hält daher häufig ihre Bevorzugung für sozial gerechtfertigter. Bei dem derzeitigen Arbeitskräftemangel können aber auch verheiratete Frauen gut vermittelt werden, wenn ihre Leistung den Anforderungen der Wirtschaft entspricht.

Nach § 50 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAG) sind die Arbeitsvermittlung, die Berufsberatung und die Lehrstellenvermittlung von Frauen grundsätzlich durch Frauen auszuüben. Die Vermittlung von Frauen ist

Erwerbsarbeit
nach Möglichkeit unter weiblicher Leitung organisatorisch zusammenzufassen. Das gleiche gilt für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung von Frauen. Zweck dieser Bestimmung ist es lt. Begründung zum Regierungsentwurf, „den Besonderheiten der Arbeitsvermittlung von Frauen Rechnung zu tragen, die sich aus der durch biologische und soziale Funktionen mitbestimmten Stellung der Frau im Erwerbsleben ergeben“. (BT-Drucksache 1274 der 2. Wahlperiode).

3. Familienstand, Altersgruppen und Stellung im Beruf (abhängig Beschäftigte, Mithelfende, Selbstständige)

Für die Beurteilung der Frauenarbeit ist die Gliederung der Bevölkerung nach dem Familienstand wichtig.

Wird die Zahl der erwerbstätigen Frauen nach dem Familienstand gegliedert, so zeigen sich die typischen Unterschiede: Die höchste Quote an Erwerbstätigen haben die ledigen Frauen. Zwei Drittel der ledigen Frauen im Alter von 13 Jahren und darüber üben einen Beruf aus (in dem restlichen Drittel sind die Schülerinnen sowie die aufgrund ihres Alters nicht mehr erwerbstätigen ledigen Frauen enthalten). Von den verheirateten Frauen ist dagegen nur ein Drittel erwerbstätig. Die verwitweten Frauen, die überwiegend einem höheren Lebensalter angehören und, sofern sie einmal berufstätig waren, zum Teil schon aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, haben mit 18,8 v. H. die niedrigste Erwerbsquote. Bei den geschiedenen Frauen ist der Anteil fast ebenso hoch wie bei den

Texttabelle 7⁴⁾

Frauen im Alter von 13 und mehr Jahren nach dem Familienstand ¹⁾

Ergebnisse des Mikrozensus 1962

Familienstand	Frauen	insgesamt	Erwerbstätige Frauen insgesamt		von 100 Frauen waren erwerbstätig insgesamt
	1 000	%	1 000	%	
Ledig	5 391	22,3	3 581	37,9	66,4
Verheiratet	14 219	58,8	4 736	50,1	33,3
Verwitwet	4 011	16,6	753	8,0	18,8
Geschieden	576	2,4	380	4,0	66,0
insgesamt ...	24 196	100	9 449	100	39,1

¹⁾ ohne Anstaltsbevölkerung

⁴⁾ vgl. Schubnell: Die Erwerbstätigkeit von Frauen und Müttern und die Betreuung ihrer Kinder in „Wirtschaft und Statistik“ 1964, S. 444

Erwerbsarbeit

ledigen, rund zwei Drittel gehen einer Berufstätigkeit nach ⁵⁾).

Texttabelle 8

Die weiblichen Erwerbstätigen nach Altersgruppen und Familienstand

Oktober 1962 (Mikrozensus)
in 1 000

Altersgruppe von — bis unter ... Jahren	ins- ge- samt	ledig	ver- hei- ratet	ver- wit- wet ge- schie- den
unter 15	77	77	—	—
15 bis 25	2 781	2 191	578	13
25 bis 35	1 878	577	1 233	68
35 bis 45	1 906	402	1 283	221
45 bis 55	1 705	301	985	419
55 bis 65	1 123	247	569	307
65 und mehr	307	73	117	118
insgesamt ...	9 778	3 867	4 765	1 146

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie A 6/1/2—62

Eine besondere Beachtung erfordert die Gruppe der verheirateten erwerbstätigen Frauen. Diese Gruppe war an der Entwicklung der Frauenarbeit in

starkem Maße beteiligt. Das gilt, wie die nachstehende Tabelle zeigt, für die mithelfenden, die selbständigen und die abhängig beschäftigten Frauen.

Im Jahre 1962 waren verheiratet bei den weiblichen

abhängig Beschäftigten 39,6 v. H. (1950 18,9 v. H.)

Selbständigen 48,0 v. H. (1950 30,4 v. H.)

mithelfenden

Familienangehörigen 82,5 v. H. (1950 67,2 v. H.).

Quelle: Statistisches Bundesamt

Der Anteil der verheirateten an den abhängig beschäftigten Frauen hat sich demnach seit 1950 mehr als verdoppelt. Der große Bedarf der Wirtschaft einerseits, veränderte Lebensvorstellungen andererseits haben dazu geführt, daß mehr Frauen nach der Eheschließung im Beruf bleiben und weitere verheiratete Frauen aus der „stillen Reserve“ eine Berufstätigkeit aufnehmen. Ferner ist die Zahl der Verheirateten in den jüngeren Jahrgängen gestiegen.

Nach dem Mikrozensus Oktober 1962 arbeitete im Bundesgebiet ohne Berlin von den verheirateten Frauen die Mehrzahl (2 834 000) als abhängig Beschäftigte; danach folgte mit 1 597 000 die Gruppe der mithelfenden Familienangehörigen ⁶⁾ und mit 334 000 die Gruppe der Selbständigen.

Nach der Altersgruppe der Frauen ergibt sich für 1962 ⁷⁾ das aus der Texttabelle 8 ersichtliche Bild.

Eine weitere Aufteilung der weiblichen Erwerbstätigen auch nach der Stellung im Beruf zeigen für 1962 die in Texttabelle 9 dargestellten Ergebnisse.

⁵⁾ Schubnell a. a. O., S. 445 — Diese, wie auch die folgenden Ausführungen von Schubnell sind ganz überwiegend im Wortlaut wiedergegeben, auch wenn das nicht besonders kenntlich gemacht ist. — Die Zahlen von 1965, die allerdings mit den Zahlen von 1962 nicht vergleichbar sind (sie weichen in der Altersgruppe ab und fassen die sehr unterschiedlichen Gruppen der verwitweten und geschiedenen Frauen zusammen) geben folgendes Bild:

Frauen im Alter von 15 und mehr Jahren nach dem Familienstand
Mai 1965 (Mikrozensus)

Familienstand	Frauen im Alter von 15 und mehr Jahren insgesamt		darunter Erwerbstätige		von 1000 Frauen waren erwerbstätig
	1000	%	1000	%	
Ledig	5 208	21,1	3 745	38,1	71,9
Verheiratet	14 590	59,1	4 916	50,0	33,7
Verwitwet, geschieden	4 904	19,8	1 164	11,8	23,7
insgesamt ..	24 702	100	9 825	100	39,8

nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes berechnet

⁶⁾ über den Anteil der Landwirtschaft siehe oben unter 1

⁷⁾ die Erwerbsquoten 1964 nach Geschlecht, Altersgruppen und Familienstand siehe Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 2

Texttabelle 9

**Die weiblichen Erwerbstätigen nach Altersgruppen,
Familienstand und Stellung im Beruf**

Oktober 1962 (Mikrozensus)

in 1000

Altersgruppe von — bis unter ... Jahren	ins- ge- samt	ledig	ver- hei- ratet	ver- wit- wet ge- schie- den
Selbständige				
bis unter 15	—	—	—	—
15 bis 25	14	6	8	.
25 bis 35	72	14	54	4
35 bis 45	151	21	106	24
45 bis 55	206	27	97	81
55 bis 65	173	29	57	87
65 und mehr	79	14	11	53
insgesamt ...	695	112	334	249
Mithelfende Familienangehörige				
14 bis 15	11	11	—	—
15 bis 25	196	122	73	.
25 bis 35	368	43	324	1
35 bis 45	439	25	411	3
45 bis 55	422	19	391	13
55 bis 65	349	22	305	23
65 und mehr	148	16	95	38
insgesamt ..	1934	259	1597	79
Abhängig Beschäftigte				
14 bis 15	66	66	—	—
15 bis 25	2572	2063	497	12
25 bis 35	1438	520	855	63
35 bis 45	1316	356	766	194
45 bis 55	1076	255	497	324
55 bis 65	601	196	208	198
65 und mehr	80	43	11	27
insgesamt ...	7149	3497	2834	818

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie A 6/I/2—62

Bei den abhängig Beschäftigten liegt der Schwerpunkt in der Altersklasse der 15 bis 25jährigen

Erwerbsarbeit

Frauen. Mit zunehmendem Alter sinkt dann die Beschäftigtenzahl weiter ab, ist aber noch beträchtlich.

In der Aufstellung der abhängig Beschäftigten nach dem Familienstand ist zu berücksichtigen, daß viele Frauen infolge der beiden Weltkriege unverheiratet geblieben sind. Die Aufstellung zeigt aber gleichzeitig wieder, daß auch die verheiratete Frau in starkem Maße in den Arbeitsprozeß einbezogen ist. Die größte Zahl verheirateter Arbeitnehmerinnen ist zu dieser Zeit in der Gruppe der 25- bis 35jährigen zu finden.

Anders verläuft die Alterskurve bei den verheirateten Selbständigen und den Mithelfenden. Hier liegt der Höchststand in der Altersklasse von 35 bis 45 Jahren. Diese Erscheinung hat ihre Ursache darin, daß der Übergang zur Selbständigkeit häufig erst in den späteren Jahren erfolgt. Das gilt für Frauen wie für Männer. Bei den männlichen Selbständigen liegt die Höchstzahl sogar erst bei der Altersgruppe von 55 bis 65 Jahre.

In den einzelnen Altersgruppen ist die Erwerbsquote (Anteil der weiblichen Selbständigen, Mithelfenden und unselbständig Beschäftigten an der jeweiligen Altersgruppe der weiblichen Gesamtbevölkerung — vgl. Textabelle 10 —) sehr unterschiedlich.

Die Ledigen sind bis etwa zum 60. Lebensjahr mit 70 v. H. und mehr am Erwerbsleben beteiligt. Aber auch von den 60- bis 65jährigen Ledigen arbeitet fast die Hälfte. Relativ gesehen ist die Quote bei den Verheirateten, Verwitweten und Geschiedenen ebenfalls hoch, sinkt aber mit zunehmendem Alter, insbesondere bei den Verheirateten vom 50., bei den verwitweten und geschiedenen Frauen schon vom 45. Lebensjahr ab.

Bei den Verheirateten ist gegenüber 1959 eine Verschiebung innerhalb der Altersgruppen erfolgt. Während 1959 die Erwerbsquote der verheirateten Frauen der Altersgruppe 35 bis 40 Jahre die der Altersgruppe der 40- bis 45- und 45- bis 50jährigen sichtlich überwog, liegt die höhere Quote 1964 bei der Gruppe der 40- bis 45jährigen.

Von jeweils 100 verheirateten Frauen jeder Altersgruppe waren im Bundesgebiet Erwerbspersonen in der Altersgruppe

35	40	45
bis	bis	bis
40	45	50
Jahre	Jahre	Jahre ⁹⁾

1959 (ohne Berlin)	36,3	34,7	33,2
1964	37,8	39,9	37,6

⁹⁾ siehe auch Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 2

Erwerbsarbeit

Texttabelle 10⁸⁾**Die Erwerbsquoten der Frauen nach Alter und Familienstand**

April 1964 (Mikrozensus)

Im Alter von ... bis unter ... Jahren	Frauen			
	ins- ge- samt	ledig	ver- hei- ratet	ver- wit- wet ge- schie- den
unter 15	0,7	0,7	—	—
15 bis 20	69,2	69,7	53,8	87,5
20 bis 25	71,7	87,3	51,8	81,0
25 bis 30	51,3	90,5	40,4	77,1
30 bis 35	43,2	90,1	35,8	74,9
35 bis 40	45,1	90,3	37,8	73,6
40 bis 45	47,6	89,1	39,9	65,6
45 bis 50	45,1	86,2	37,6	52,9
50 bis 55	40,6	83,3	33,3	45,2
55 bis 60	34,7	75,3	27,7	36,8
60 bis 65	22,9	48,1	18,8	21,3
65 bis 70	12,5	24,5	11,5	10,0
70 bis 75	7,0	12,8	7,2	5,6
75 und mehr	2,8	6,2	3,3	2,2

⁸⁾ siehe auch Anhangtabellen „Erwerbsarbeit“ 1 und 2**4. Erwerbstätige Mütter**

Die Statistik zeigt, daß verheiratete Mütter nicht so häufig eine Erwerbstätigkeit außer Hause ausüben wie Ehefrauen ohne Kinder und daß sie, wo sie es dennoch tun, die Möglichkeit der Teilzeitarbeit häufiger wahrnehmen als diese ¹⁰⁾.

Über die Erwerbstätigkeit von Müttern stellt Schubnell ¹¹⁾ u. a. fest: Der Mikrozensus Oktober 1962 weist 2,3 Mill. erwerbstätige Mütter mit Kindern unter 14 Jahren aus. Daraus ergibt sich, daß jede vierte Frau, die einem Beruf nachging, eine Mutter mit schulpflichtigen oder kleineren Kindern war. Rund 700 000 oder 30 v. H. der erwerbstätigen Mütter mit Kindern unter 14 Jahren übten ihre Tätigkeit in der Landwirtschaft aus, 1,6 Mill. oder 70 v. H. waren in einem anderen Wirtschaftsbereich tätig. Von den 1,6 Mill. waren tätig als

	1 000	v. H.
Selbständige, mithelfende Familienangehörige	339	20,6
Beamtinnen	22	1,3
Angestellte	374	22,7
Arbeiterinnen	913	55,4
	1 647	100

Über die Verteilung nach Familienstand und Kinderzahl gibt die Texttabelle 11 Auskunft.

Zwei Drittel dieser berufstätigen Mütter haben nur für ein Kind im Haushalt zu sorgen, rund 400 000 oder nicht ganz jede vierte haben zwei Kinder zu betreuen, und bei 157 000 Müttern, das heißt bei fast jeder zehnten außerhalb der Land- und Forstwirtschaft erwerbstätigen Mutter sind es drei oder mehr Kinder unter 14 Jahren, die ihrer Sorge bedürfen. Bei den verheirateten erwerbstätigen Müttern liegt der Anteil der Mütter mit einem Kind niedriger, der der Mütter mit mehreren Kindern dagegen höher als bei den unverheirateten erwerbstätigen Müttern, bei denen der Anteil der Einzelkinder unter 14 Jahren erheblich höher ist ¹²⁾.

Die Zahl der außerhalb der Landwirtschaft erwerbstätigen ledigen Mütter mit Kindern unter 14 Jahren beträgt 98 000, die Zahl der geschiedenen 83 000 und die Zahl der verwitweten 55 000. Das Schwergewicht liegt bei den verheirateten Frauen mit 1 410 000.

Vergleicht man die außerhalb der Landwirtschaft erwerbstätigen Mütter mit schulpflichtigen und kleineren Kindern jeweils mit der Gesamtzahl der Mütter, so zeigt sich, daß von hundert ledigen Müttern 78 erwerbstätig sind, von hundert geschiedenen 73, von hundert verwitweten 32, von hundert verheirateten 22. Bei der Beurteilung dieser stark voneinander abweichenden Anteile darf aber nicht vergessen werden, um welche unterschiedliche Größe es sich bei den verschiedenen Frauengruppen handelt.

Aufschlußreich ist auch die Aufgliederung in der Texttabelle 13

Bei den verheirateten Müttern, die in den Wirtschaftsbereichen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft einem Beruf nachgehen, ist deutlich der Rückgang der Erwerbstätigkeit bei den 20- bis unter 25jährigen und den 25- bis unter 30jährigen zu beobachten: wenn das erste oder zweite Kind

¹⁰⁾ vgl. Adams, Helga Gendriesch, Familienstruktur und Frauenerwerbsarbeit in „Wirtschaft und Statistik“ 1965 S. 708

¹¹⁾ vgl. Schubnell a. a. O., S. 445

¹²⁾ Schubnell a. a. O., S. 445

Texttabelle 11

**Erwerbstätige Mütter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft
mit Kindern unter 14 Jahren nach Familienstand und Kinderzahl ¹⁾**

Ergebnisse des Mikrozensus 1962

Familien- stand	Erwerbstätige Mütter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft mit Kindern unter 14 Jahren									Kinder er- werbstätiger Mütter außer- halb der Land- und Forstwirtschaft	Von 100 außer- halb der Land- und Forstwirt- schaft erwerbs- tätigen Müttern hatten			
	insgesamt		davon mit						1 Kind 2 Kin- der 3 und mehr Kin- der					
			1 Kind		2 Kindern		3 und mehr Kindern							
							Mütter	Kin- der						
	1 000 %	1 000 %	1 000 %	1 000 %	1 000 %	1 000 %	Anzahl							
ledig	98	6,0	86	7,9	9	2,3	(4)	2,3	20	124	5,1	87,1	9,2	3,7
verheiratet	1 410	85,6	899	82,7	366	90,9	146	92,6	496	2 127	87,2	63,7	26,0	10,4
verwitwet .	55	3,3	41	3,8	10	2,6	(4)	2,2	13	75	3,1	74,5	18,2	7,3
geschieden	83	5,1	61	5,7	17	4,3	(5)	2,9	15	111	4,6	73,5	20,5	6,0
insgesamt	1 647	100	1 087	100	403	100	157	100	545	2 438	100	66,0	24,5	9,5

¹⁾ Ohne Anstaltsbevölkerung. — Tabellenfelder, die in der Stichprobe 5 bis unter 50 Fälle, hochgerechnet 500 bis unter 5000 aufweisen, wurden in Klammern gesetzt.

Texttabelle 12

Mütter mit Kindern unter 14 Jahren nach Familienstand und Wirtschaftsbereich ¹⁾

Ergebnisse des Mikrozensus 1962

Familienstand	Mütter mit Kindern unter 14 Jahren insgesamt		Erwerbstätige Mütter mit Kindern unter 14 Jahren						Von 100 Müttern mit Kindern unter 14 Jahren waren erwerbstätig		
			insgesamt		in der Land- und Forstwirtschaft		in den übrigen Wirtschaftsbereichen		insgesamt	in der Land- und Forstwirtschaft	in den übrigen Wirtschaftsbereichen
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	Anzahl		
Ledig	127	1,9	107	4,6	8	1,2	98	6,0	84,1	6,6	77,6
Verheiratet	6 285	93,8	2 078	88,8	667	96,4	1 410	85,7	33,1	10,6	22,4
Verwitwet	171	2,6	69	2,9	14	2,0	55	3,3	40,2	8,1	32,0
Geschieden	114	1,7	86	3,7	(2)	0,3	83	5,1	75,1	2,1	73,0
insgesamt ...	6 696	100	2 338	100	692	100	1 647	100	34,9	10,3	24,6

¹⁾ Ohne Anstaltsbevölkerung. — Tabellenfelder, die in der Stichprobe 5 bis unter 50 Fälle, hochgerechnet 500 bis unter 5000, aufweisen, wurden in Klammern gesetzt.

Erwerbsarbeit

geboren wird, scheiden viele Mütter aus dem Erwerbsleben aus. Dagegen zeigt sich bei den 30- bis 40jährigen wieder ein geringfügiges Ansteigen des Anteils der Erwerbstätigen, was zum Teil auch auf ein Wiedereintreten in das Berufsleben hindeutet. Da in den Zahlen nur Mütter mit Kindern unter 14 Jahren enthalten sind, ist die Wiederaufnahme des Berufs, wenn die Kinder älter sind, aus der obigen Aufgliederung nicht zu erkennen¹³⁾.

Aus den Ergebnissen einer 10%igen Aufbereitung der Volks- und Berufszählung 1961 geht jedoch hervor, daß — unter Berücksichtigung auch der älteren Kinder — bei den Müttern, abgesehen von den ledigen Müttern, die Erwerbsquoten in den Altersgruppen 35 bis 45 Jahre am höchsten waren¹⁴⁾. Die gleiche Aufbereitung zeigt, daß in vollständigen und unvollständigen Familien Mütter mit Kleinstkindern (Kinder bis zu 3 Jahren) weniger häufig erwerbstätig waren als Mütter mit älteren Kindern, und daß die erwerbstätigen Mütter mit Kleinstkindern öfter in Mehrfamilienhaushalten lebten als erwerbstätige

Mütter mit älteren Kindern, während sich für die nichterwerbstätigen Mütter kein Zusammenhang zwischen der Haushaltsstruktur und dem Alter des jüngsten Kindes feststellen läßt.¹⁵⁾

Die Entwicklung der Erwerbsarbeit von Müttern mit Kindern unter 14 Jahren seit 1950 zeigt die Texttabelle 14.

Hiernach ist ein sehr starkes Ansteigen der Zahl erwerbstätiger verheirateter Mütter festzustellen.

Schubnell führt dazu aus:

Die Zahl der in Industrie, Handel, Verkehr, öffentlichen Diensten und anderen, nichtlandwirtschaftlichen Bereichen in abhängiger Stellung beschäftigten Frauen ist zwischen 1950 und 1962 um 54 v. H.

¹³⁾ Schubnell a. a. O., S. 447

¹⁴⁾ vgl. Adams, Gendriesch a. a. O., S. 705

¹⁵⁾ Adams, Gendriesch a. a. O., S. 706, weisen darauf hin, daß diese Unterschiede damit zusammenhängen könnten, daß Mütter dann eher eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wenn sie ihre Kleinkinder durch weitere im Haushalt lebende Personen betreut wissen.

Texttabelle 13

Erwerbstätige Mütter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft mit Kindern unter 14 Jahren nach Familienstand und verheiratete Mütter mit Kindern unter 14 Jahren nach Stellung im Erwerbsleben, Wirtschaftsbereich und nach Altersgruppen¹⁾

Ergebnisse des Mikrozensus 1962

Alters- gruppen (von ... bis unter ... Jahren)	Erwerbstätige Mütter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft									Verheiratete Mütter				
										insge- samt 1 000	Von 100 verheirateten Müttern sind			
											nicht er- werbs- tätig	erwerbstätig		
												zu- sam- men	in	außer- halb
													der Land- und Forst- wirtschaft	
insgesamt			verheiratet			ledig, verwitwet, geschieden			Anzahl					
1 000 %			1 000 %			1 000 %								
13 bis 20 ..	22	1,4	100	13	0,9	59,6	9	3,8	40,4	37	60,9	39,1	3,2	35,8
20 bis 25 ..	212	12,9	100	178	12,6	84,0	34	14,3	16,0	635	66,1	33,9	5,8	28,0
25 bis 30 ..	310	18,8	100	274	19,4	88,3	36	15,4	11,7	1 246	69,6	30,4	8,4	22,0
30 bis 35 ..	339	20,6	100	301	21,3	88,8	38	16,0	11,2	1 332	67,9	32,1	9,5	22,6
35 bis 40 ..	348	21,2	100	303	21,5	86,9	46	19,3	13,1	1 320	66,0	34,0	11,0	22,9
40 bis 45 ..	246	14,9	100	204	14,5	83,2	41	17,5	16,8	953	65,7	34,3	12,0	21,4
45 bis 50 ..	106	6,4	100	88	6,2	82,9	18	7,7	17,1	427	63,8	36,2	15,7	20,6
50 und älter	64	3,9	100	49	3,5	77,7	14	6,0	22,3	334	66,6	33,4	18,6	14,8
ins- gesamt ...	1 647	100	100	1 410	100	85,7	236	100	14,3	6 285	66,9	33,1	10,6	22,4

¹⁾ ohne Anstaltsbevölkerung

Texttabelle 14

**Entwicklung der Erwerbstätigkeit von Frauen und Müttern mit Kindern
unter 14 Jahren 1950, 1957 und 1962**

Frauen	Einheit	Erhebungsjahr		
		1950 ¹⁾	1957 ²⁾	1962 ³⁾
Frauen im Alter von 13 und mehr Jahren	1 000	22 118	23 804	24 196
	1950 = 100	100	108	109
davon:				
Verheiratet	1 000	11 810	13 153	14 219
	1950 = 100	100	111	120
Nichtverheiratet	1 000	10 308	10 651	9 978
	1950 = 100	100	103	97
Erwerbstätige Frauen	1 000	7 944	9 373	9 449
	1950 = 100	100	118	119
darunter:				
Verheiratete Frauen ohne Kinder ⁴⁾	1 000	1 690	2 202	2 658
	1950 = 100	100	130	157
Verheiratete Mütter	1 000	1 194	1 738	2 078
	1950 = 100	100	146	174
Nichtverheiratete Mütter	1 000	290	287	261
	1950 = 100	100	99	90
Erwerbstätige Frauen in der Land- und Forstwirtschaft	1 000	2 820	2 227	1 756
	1950 = 100	100	79	62
darunter:				
Verheiratete Frauen ohne Kinder ⁴⁾	1 000	887	693	592
	1950 = 100	100	78	67
Verheiratete Mütter	1 000	685	677	667
	1950 = 100	100	99	97
Nichtverheiratete Mütter	1 000	167	38	25
	1950 = 100	100	23	15
Abhängig erwerbstätige Frauen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft	1 000	4 332	6 058	6 657
	1950 = 100	100	140	154
darunter:				
Verheiratete Frauen ohne Kinder ⁴⁾	1 000	562	1 116	1 645
	1950 = 100	100	199	293
Mütter	1 000	417	986	1 308
	1950 = 100	100	236	314
davon:				
Verheiratete Mütter	1 000	336	760	1 088
	1950 = 100	100	226	324
Nichtverheiratete Mütter	1 000	81	226	220
	1950 = 100	100	279	272

¹⁾ Wohnbevölkerung einschließlich Anstaltsbevölkerung. Stand 13. September 1950, Saarland 14. November 1951. Die Zahlen für erwerbstätige Frauen nach Familienstand, Wirtschaftsbereich und Stellung im Beruf wurden für das Saarland und Berlin (West) z. T. geschätzt.

²⁾ Wohnbevölkerung ohne Anstaltsbevölkerung, Ergebnisse des Mikrozensus vom Oktober 1957

³⁾ Wohnbevölkerung ohne Anstaltsbevölkerung, Ergebnisse des Mikrozensus 1962

⁴⁾ Frauen ohne Kinder im Alter von unter 14 Jahren

Quelle: Schubnell a. a. O. S. 447

Erwerbsarbeit

noch: Texttabelle 14

noch: Entwicklung der Erwerbstätigkeit von Frauen und Müttern mit Kindern
unter 14 Jahren 1950, 1957 und 1962

Frauen	Einheit	Erhebungsjahr		
		1950 ¹⁾	1957 ²⁾	1962 ³⁾
Als Selbständige oder Mithelfende Familienangehörige erwerbstätige Frauen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft	1 000	793	1 088	1 037
	1950 = 100	100	137	131
darunter:				
Verheiratete Frauen ohne Kinder ⁴⁾	1 000	242	393	422
	1950 = 100	100	162	174
Mütter	1 000	215	324	339
	1950 = 100	100	151	158
davon:				
Verheiratete Mütter	1 000	173	301	323
	1950 = 100	100	174	187
Nichtverheiratete Mütter	1 000	42	23	16
	1950 = 100	100	55	38

gestiegen, wobei die Zunahme überwiegend in die ersten sieben Jahre dieses Zeitraumes entfiel. In diesen Wirtschaftsbereichen waren 1950 rund 4,3 Mill. Frauen tätig; 1962 aber 6,7 Mill., also weit über 2 Mill. Frauen mehr als zwölf Jahre zuvor. Die relativ stärkste Zunahme ist bei den in abhängiger Stellung erwerbstätigen verheirateten Frauen mit Kindern unter 14 Jahren eingetreten. 1950 waren es 336 000 Mütter mit Kindern unter 14 Jahren, 1962 dagegen über 1 Mill. Mütter, die in abhängiger Stellung außerhalb erwerbstätig waren; ihre Zahl hat sich in zwölf Jahren mehr als verdreifacht ¹⁶⁾.

Die Belastung erwerbstätiger Mütter ist zu einem großen Teil abhängig von der Dauer der Erwerbsarbeit (Voll-, Saison-, Gelegenheitsarbeit, Teilzeitarbeit; vgl. auch Anhangtabellen „Erwerbsarbeit“ 3 und 4).

Von den rd. 1,5 Mill. ¹⁷⁾ außerhalb der Land- und Forstwirtschaft erwerbstätigen Müttern arbeiten 1,4 Mill., das sind 91 v. H., an fünf oder mehr Wochenarbeitstagen. Nur 82 000 Mütter, also rund 5 v. H., arbeiteten 1 bis 3 Wochenarbeitstage, 32 800 oder 2 v. H. an vier Tagen. Familienstand und Stellung im Beruf haben darauf aber nur wenig Einfluß. Auch die verheirateten erwerbstätigen Mütter gehen weit überwiegend, nämlich zu 90 v. H., an 5 oder mehr Tagen der Woche ihrem Beruf nach, bei den ledigen, verwitweten und geschiedenen Müttern ist der Anteil mit 96 v. H. noch höher.

Ähnliches zeigt die Gliederung der Erwerbstätigkeit nach Dauerbeschäftigung, Saisonarbeit und Gelegenheitsarbeit (vgl. Texttabelle 15). Von den 1,5 Mill. erwerbstätigen Müttern üben 1,4 Mill. eine Dauerbeschäftigung aus.

Der Anteil der Mütter, die nur eine Saisonarbeit übernommen haben, liegt unter 3 v. H., der Anteil der Mütter, die Gelegenheitsarbeit verrichten, liegt bei 8 v. H. Besonders hoch ist mit über 90 v. H. der Anteil der dauernd erwerbstätigen Mütter bei den Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen sowie bei den in abhängiger Stellung tätigen unverheirateten bzw. verheiratet gewesenen Müttern. Von hundert verheirateten Müttern, ebenfalls in abhängiger Stellung, gehen immerhin 87 einer Dauerbeschäftigung nach.

Ein für die Fragen der Erwerbstätigkeit und der Betreuung weiteres wichtiges Merkmal ist die Zahl der von den Müttern in ihrem Beruf geleisteten wöchentlichen Arbeitsstunden.

Von den 1,5 Mill. erwerbstätigen Müttern haben rd. 900 000 in der Berichtswoche 40 und mehr Stunden gearbeitet. Rund drei Fünftel aller erwerbstätigen Mütter sind also voll erwerbstätig, bei den Selbständigen und Mithelfenden sind es sogar zwei Drittel. Nur jede vierte erwerbstätige Mutter ist weniger als 25 Stunden in der Woche erwerbstätig.

Bei den verheirateten Müttern liegt der Anteil der 40 Stunden und mehr arbeitenden mit 56 v. H. erheblich niedriger als bei den unverheirateten, die zu 77 v. H. 40 Stunden pro Woche arbeiteten (vgl. Texttabelle 16).

¹⁶⁾ Schubnell a. a. O., S. 448

¹⁷⁾ Gegenüber den Texttabellen 11 ff. wurden rd. 124 000 Mütter bei der Befragung nicht erfaßt.

Texttabelle 15

Erwerbstätige Mütter mit Kindern unter 14 Jahren außerhalb der Land- und Forstwirtschaft nach Art der Beschäftigung, Stellung im Beruf und Familienstand ¹⁾

Ergebnisse des Mikrozensus 1962

Art der Beschäftigung	Erwerbstätige Mütter insgesamt		Stellung im Beruf							
			Selbständige, Mithelfende Familienangehörige				Angestellte, Beamtin, Arbeiterin			
			verheiratet		ledig, verwitwet geschieden		verheiratet		ledig, verwitwet geschieden	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Dauerbeschäftigung	1 359	89,2	268	93,0	13	94,9	888	86,8	189	95,7
Saisonarbeit	41	2,7	5	1,7	.	1,4	32	3,2	(3)	1,7
Gelegenheitsarbeit (einschließlich Angabe fehlt)	123	8,1	15	5,3	(1)	3,6	102	10,0	5	2,6
insgesamt ...	1 532	100	289	100	14	100	1 023	100	198	100

¹⁾ Ohne Anstaltsbevölkerung. — Tabellenfelder, die in der Stichprobe 5 bis unter 50 Fälle, hochgerechnet 500 bis unter 5000, aufweisen, wurden in Klammern gesetzt. Tabellenfelder mit unter 5 Fällen in der Stichprobe wurden durch einen Punkt gekennzeichnet.

Texttabelle 16

Erwerbstätige Mütter mit Kindern unter 14 Jahren außerhalb der Land- und Forstwirtschaft nach geleisteten Arbeitsstunden in der Berichtswoche, Stellung im Beruf und Familienstand ^{1) 18)}

Ergebnisse des Mikrozensus 1962

Geleistete Arbeitsstunden in der Berichtswoche ²⁾	Erwerbstätige Mütter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft									
	insgesamt		Stellung im Beruf				Familienstand			
			Selbständige, Mithelfende Familienangehörige		Abhängige		verheiratet		ledig, verwitwet, geschieden	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
0 bis 14 Stunden	151	9,9	24	7,8	127	10,4	138	10,5	14	6,4
15 bis 24 Stunden	238	15,6	34	11,2	204	16,7	224	17,0	14	6,8
25 bis 39 Stunden	242	15,9	44	14,6	198	16,2	222	16,9	20	9,06
40 und mehr Stunden	892	58,6	201	66,3	691	56,6	729	55,6	163	77,2
insgesamt ...	1 523	100	302	100	1 220	100	1 311	100	212	100

¹⁾ ohne Anstaltsbevölkerung

²⁾ Von den 630 000 Müttern, die weniger als 40 Stunden gearbeitet haben, taten es 479 000 aus eigenem Entschluß, die übrigen Gründe waren: Allgemeine und vorübergehende Regelung 58 000, Krankheit, Urlaub 46 000, sonstige Gründe 47 000.

¹⁸⁾ Schubnell a. a. O. S. 451.

Erwerbsarbeit

Texttabelle 17

**Erwerbstätige und nicht erwerbstätige Frauen und Mütter mit Kindern
unter 14 Jahren nach Familienstand**

1957 und 1962

Frauen	Einheit	Erhebungsjahr	
		1957 ¹⁾	1962 ²⁾
Frauen im Alter von 13 und mehr Jahren insgesamt	1 000	28 304	24 196
	1957 = 100	100	102
Erwerbstätige Frauen	1 000	9 373	9 449
	1957 = 100	100	101
Nichterwerbstätige Frauen	1 000	14 431	14 747
	1957 = 100	100	102
Verheiratete Frauen insgesamt	1 000	13 153	14 219
	1957 = 100	100	108
Erwerbstätige verheiratete Frauen	1 000	3 940	4 736
	1957 = 100	100	120
Nichterwerbstätige verheiratete Frauen	1 000	9 213	9 483
	1957 = 100	100	103
Erwerbstätige verheiratete Mütter	1 000	1 738	2 078
	1957 = 100	100	120
Nichterwerbstätige verheiratete Mütter	1 000	3 928	4 207
	1957 = 100	100	107
Verwitwete Frauen insgesamt	1 000	3 669	4 011
	1957 = 100	100	109
Erwerbstätige verwitwete Frauen	1 000	675	753
	1957 = 100	100	112
Nichterwerbstätige verwitwete Frauen	1 000	2 994	3 258
	1957 = 100	100	109
Erwerbstätige verwitwete Mütter	1 000	85	69
	1957 = 100	100	81
Nichterwerbstätige verwitwete Mütter	1 000	170	103
	1957 = 100	100	61
Geschiedene Frauen insgesamt	1 000	518	576
	1957 = 100	100	111
Erwerbstätige geschiedene Frauen	1 000	300	380
	1957 = 100	100	127
Nichterwerbstätige geschiedene Frauen	1 000	218	196
	1957 = 100	100	90
Erwerbstätige geschiedene Mütter	1 000	87	86
	1957 = 100	100	99
Nichterwerbstätige geschiedene Mütter	1 000	48	28
	1957 = 100	100	58
Ledige Frauen	1 000	6 464	5 391
	1957 = 100	100	83
Erwerbstätige ledige Frauen	1 000	4 458	3 581
	1957 = 100	100	80
Nichterwerbstätige ledige Frauen	1 000	2 006	1 810
	1957 = 100	100	90
Erwerbstätige ledige Mütter	1 000	115	107
	1957 = 100	100	93
Nichterwerbstätige ledige Mütter	1 000	35	20
	1957 = 100	100	57

¹⁾ Ergebnisse des Mikrozensus vom Oktober 1957. Wohnbevölkerung ohne Anstaltsbevölkerung.²⁾ Ergebnisse des Mikrozensus vom Oktober 1962. Wohnbevölkerung ohne Anstaltsbevölkerung.

Die 1,5 Mill. erwerbstätigen Mütter haben 2,3 Mill. Kinder unter 14 Jahren zu erziehen und zu betreuen.

Rund 2 Mill. dieser Kinder, 88 v. H., haben eine Mutter, die den ganzen Tag erwerbstätig ist, wobei drei Viertel dieser Mütter in abhängiger Stellung arbeiten und bei zwei Drittel eine Dauerbeschäftigung vorliegt. Bei den Kindern der Selbständigen und der mithelfend tätigen Mütter ist der Anteil einer den ganzen Tag in Anspruch nehmenden Erwerbstätigkeit ihrer Mütter höher als bei den Kindern von Müttern, die sich in abhängiger Stellung befinden und außerhäuslich erwerbstätig sind, ebenso ist er mit 92 v. H. höher bei Kindern unverheirateter Mütter, die relativ häufiger ganztätig arbeiten als mit 87 v. H. bei denen verheirateter Mütter¹⁹⁾.

5. Erwerbstätige und nicht erwerbstätige Frauen und Mütter

In dem Zeitraum von 1957 bis 1962 ist die Zahl der erwerbstätigen verheirateten Mütter mit Kindern unter 14 Jahren im gleichen Verhältnis gestiegen wie die der erwerbstätigen verheirateten Frauen überhaupt, bei den verwitweten und geschiedenen Frauen dagegen ist die Zahl der Erwerbstätigen zwar gestiegen, diejenige der erwerbstätigen Mütter aber gefallen. Die Zahl der ledigen erwerbstätigen Frauen hat sich um rd. ein Fünftel vermindert, was zum Teil auf die Verlängerung der Ausbildung, zum Teil auf die frühere Eheschließung zurückgeht. Ebenfalls vermindert hat sich, jedoch in einem geringeren Ausmaß, die Zahl der erwerbstätigen ledigen Mütter, die allerdings nur eine recht kleine Gruppe von 107 000 Frauen ausmachen (siehe Texttabelle 17).

Erwerbsarbeit

Für die Beurteilung der Bedeutung und der Auswirkungen einer Erwerbstätigkeit von Müttern mit Kindern unter 14 Jahren spielt auch die Zahl der Kinder eine Rolle. Hier zeigt sich bei einem Vergleich mit 1957, daß die Erwerbstätigkeit von Müttern mit drei und mehr Kindern am stärksten zugenommen hat, und zwar bei den nicht verheirateten Müttern in noch größerem Maße als bei den verheirateten; allerdings ist auch hier wieder auf die sehr unterschiedliche Zahl der erwerbstätigen Mütter mit einem Kind, zwei und drei Kindern, hinzuweisen²⁰⁾ (vgl. ergänzend hierzu Abschnitt „Familie“ unter D).

II. Erwerbstätige Frauen in der Wirtschaft

1. Verteilung auf Wirtschaftsbereiche und deren Untergliederungen

Die Frauen sind, wie die Texttabelle 18 zeigt, in allen Wirtschaftsbereichen tätig.

Unter den Erwerbspersonen ist die größte Gruppe die der abhängig Beschäftigten. Sie wird deshalb hier gesondert aufgezeigt.

Der Texttabelle 19 ist zu entnehmen, daß 1964 rd. 4,1 Mill. = 57,1 v. H. der Frauen im Bereich des Handels, Verkehrs und des Dienstleistungsgewerbes tätig waren und 3 Mill. = 41,3 v. H. im produzierenden Gewerbe.

Der Anteil der beschäftigten Frauen an den Beschäftigten insgesamt in diesen Bereichen beträgt in der Verteilungs- und Dienstleistungswirtschaft 45,5 v. H. und im produzierenden Gewerbe 24,7 v. H.

¹⁹⁾ Schubnell a. a. O., S. 451 und 452

²⁰⁾ Schubnell a. a. O., S. 449

Texttabelle 18

Die weiblichen Erwerbstätigen nach Wirtschaftsbereichen

1950 bis 1964 in der Bundesrepublik Deutschland
(bis 1957 ohne Berlin, geschätzte Durchschnittszahlen)
in 1 000

	1950	1957	1964	Zu- (+) bzw. Abnahme (—)	
				1950 bis 1964	1950 = 100
Land- und Forstwirtschaft	2 757	2 246	1 651	— 1 106	— 40,1
Produzierendes Gewerbe	1 817	2 856	3 261	+ 1 444	+ 79,5
Handel und Verkehr	886	1 565	1 972	+ 1 086	+ 122,6
Sonstige Wirtschaftsbereiche (Dienstleistungen)	1 807	2 279	2 941	+ 1 134	+ 62,8
insgesamt ...	7 267	8 946	9 825	+ 2 558	+ 35,2

vgl. Hauptergebnisse „Arbeits- und Sozialstatistik“ 1963 und 1964 S. 17; weibliche Erwerbspersonen nach der Stellung im Beruf und nach Wirtschaftsabteilungen für 1950 bis 1964

(Erwerbspersonen nach Wirtschaftsabteilungen und Altersgruppen siehe Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 5 und dazugehöriges Schaubild. Erwerbstätige nach der Stellung im Beruf und Wirtschaftsabteilungen siehe Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 6.)

Erwerbsarbeit

Die Wirtschaftsabteilungen mit starker Zunahme an abhängig beschäftigten Frauen werden voraussichtlich auch in nächster Zukunft besonders aufnahmefähig für weibliche Arbeitskräfte sein und eine Anziehungskraft auf Frauen ausüben.

Weitergehende Aufgliederungen liegen vor aus der Arbeitsstättenzählung Juni 1961 und aus den laufenden Unterlagen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Von den rd. 2,94 Mill. Frauen im Verarbeitenden Gewerbe waren allein 441 000 oder 15 v. H. im Bekleidungsgewerbe beschäftigt. Auch der Frauenanteil an den Beschäftigten dieses Wirtschaftszweiges war hier mit rd. 78 v. H. am höchsten. Es folgte das Textilgewerbe mit 383 000 oder 13 v. H. aller im Verarbeitenden Gewerbe beschäftigten Frauen und 58 v. H. der insgesamt Beschäftigten. In diesen beiden verwandten und für ihren hohen Frauenanteil bekannten Gruppen zusammen war also mehr als ein Viertel aller im Verarbeitenden Gewerbe gezählten Frauen beschäftigt. Den dritten Platz, gemessen an der absoluten Zahl der beschäftigten Frauen, nahm die Elektrotechnik ein, die in verschiedenen ihrer Zweige besonders geeignete Möglichkeiten für Frauenarbeit bietet ²¹⁾.

Von den rd. 9,48 Mill. Beschäftigten der Dienstleistungs- und Verteilungswirtschaft waren 1961 rd. 4,18 Mill. (44 v. H.) Frauen.

Der gegenüber dem Produzierenden bzw. dem Verarbeitenden Gewerbe soviel höhere Anteil der Frauen ergibt sich aus dem Charakter eines großen Teils der hier zusammengefaßten Wirtschaftszweige und der Art der in ihnen gebotenen Beschäftigungs-

möglichkeiten. Von der Gesamtzahl der in der Verteilungs- und Dienstleistungswirtschaft beschäftigten Frauen waren allein im Einzelhandel 1,28 Mill. (rd. 31 v. H.) tätig. Zusammen mit den im Großhandel beschäftigten Frauen umfaßte der Handel rd. 40 v. H. aller weiblichen Beschäftigten dieses Bereichs. Die Gruppe, die nach dem Einzelhandel die meisten Frauen zählte, war das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (402 000 oder rd. 10 v. H.). Somit waren in diesen drei wichtigen Zweigen rd. 49 v. H. aller Frauen des Bereichs beschäftigt. Ferner heben sich heraus Verkehr und Nachrichtenübermittlung und die Gebietskörperschaften mit rd. 6 bzw. 5 v. H. aller beschäftigten weiblichen Personen des Bereichs. Etwa die Hälfte der weiblichen Beschäftigten in Verkehr und Nachrichtenübermittlung stand im Dienst der Deutschen Bundespost.

Einen Anteil von über 60 v. H. weibl. Beschäftigter je Zweig wiesen auf: Die Wäscherei und Reinigung, die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, das Friseur- und sonstige Körperpflegegewerbe, das Gesundheitswesen, der Einzelhandel sowie das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe. Den höchsten Anteil an weiblichen Beschäftigten in der Verteilungs- und Dienstleistungswirtschaft hatten die Wäscherei und Reinigung (72 v. H.). Er lag allerdings noch immer unter den Anteilen der zum Verarbeitenden Gewerbe gehörenden Gruppen Bekleidungsgewerbe (78 v. H.) und Tabakverarbeitung (75 v. H.) ²²⁾.

²¹⁾ aus „Wirtschaft und Statistik“ Heft 3/1964 S. 160

²²⁾ vgl. „Wirtschaft und Statistik“ a. a. O., S. 160

Texttabelle 19

**Die abhängig beschäftigten Frauen in der Bundesrepublik Deutschland
nach Wirtschaftsabteilungen**

Geschätzte Durchschnittszahlen
in 1 000

Wirtschaftsabteilungen	1950 ohne Berlin	1964	Zu- (+) bzw. Abnahme (-)	1950 = 100
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei	346	117	- 229	- 66,2
Energiewirtschaft und Wasserversorgung, Bergbau	21	41	+ 20	+ 95,2
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1 520	2 871	+1 351	+ 88,9
Baugewerbe	26	71	+ 45	+173,1
Handel	489	1 296	+ 807	+165,0
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	113	233	+ 120	+106,2
Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe ..	65	236	+ 171	+263,1
Übrige Dienstleistungsbereiche	1 566	2 363	+ 797	+ 50,9
zusammen ...	4 146	7 228	+3 082	+ 74,3

vgl. Hauptergebnisse der „Arbeits- und Sozialstatistik“ 1964 S. 17

Texttabelle 20

**Anteil der weiblichen Beschäftigten an der Gesamtzahl der Beschäftigten
im Verarbeitenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)**

Bundesgebiet ohne Berlin

Ergebnis der Arbeitsstättenzählung am 6. Juni 1961

Nr. der Systematik	Ausgewählte Wirtschaftsunterabteilung Ausgewählte Wirtschaftsgruppe	Beschäftigte				
		insgesamt		darunter weiblich		
		1 000	% 1)	1 000	% 2)	in % von Spalte 1
		1	2	3	4	5
276	Bekleidungsgewerbe	566	5,9	441	15,0	77,8
297	Tabakverarbeitung	55	0,6	41	1,4	75,2
287	Herstellung von Süßwaren	70	0,7	47	1,6	67,4
275	Textilgewerbe	661	6,9	383	13,0	57,9
286	Obst- und Gemüseverarbeitung	29	0,3	16	0,6	56,4
258	Herstellung von Musikinstrumenten, Sport-, Spiel-, Schmuckwaren	85	0,9	41	1,4	48,0
224	Feinkeramik	96	1,0	45	1,5	47,4
284	Herstellung von Backwaren	249	2,6	108	3,7	43,3
291	Schlachtere- und Fleischverarbeitung	234	2,4	97	3,3	41,7
272	Herstellung und Reparatur von Schuhen aus Leder und Textilien	172	1,8	70	2,4	41,0
252	Feinmechanik und Optik	153	1,6	60	2,0	39,0
250	Elektrotechnik	850	8,9	320	10,9	37,6
215	Gummi- und Asbestverarbeitung	116	1,2	40	1,4	34,4
227	Herstellung und Verarbeitung von Glas...	99	1,0	28	0,9	28,2
20	Chemische Industrie (einschließlich Kohlen- wertstoffindustrie) und Mineralölver- arbeitung	553	5,8	155	5,3	28,1
293 294 295	Brauerei und Mälzerei; Alkoholherstellung, Herstellung von Spirituosen, Weinher- stellung und ähnliches; Gewinnung von Mineralbrunnen, Herstellung von Mine- ralwasser und Limonaden	165	1,7	39	1,3	23,4
264	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier-, Pappeerzeugung	87	0,9	20	0,7	22,8
261	Holzverarbeitung	481	5,0	82	2,8	16,9
260	Säge- und Holzbearbeitungswerke	121	1,3	17	0,6	13,8
24	Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau	2 126	22,2	266	9,1	12,5
23	Eisen- und NE-Metallerzeugung, Gießerei und Stahlverformung	973	10,2	110	3,7	11,3
2	Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe) insgesamt	9 587	.	2 937	.	30,6

1) bezogen auf die Gesamtzahl der Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)

2) bezogen auf die Gesamtzahl der weiblichen Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ Heft 3/1964 S. 160

Texttabelle 21

**Anteil der weiblichen Beschäftigten an der Gesamtzahl der Beschäftigten
in ausgewählten Wirtschaftsunterabteilungen und -gruppen
der Verteilungs- und Dienstleistungswirtschaft**

Bundesgebiet ohne Berlin

Ergebnis der Arbeitsstättenzählung am 6. Juni 1961

Nr. der Systematik	Ausgewählte Wirtschaftsunterabteilung Ausgewählte Wirtschaftsgruppe	Beschäftigte				
		insgesamt		darunter weiblich		
		1 000	% 1)	1 000	% 2)	in % von Spalte 1
		1	2	3	4	5
701	Wäscherei, Reinigung, Schornsteinfeger ..	213	2,2	154	3,7	72,3
801	Organe der freien Wohlfahrtspflege 3)	16	0,2	11	0,3	65,7
702	Friseur- und sonstige Körperpflegegewerbe	225	2,4	147	3,5	65,4
710	Gesundheitswesen	230	2,4	145	3,5	63,2
43	Einzelhandel	2 066	21,8	1 281	30,6	62,0
700	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe ..	650	6,9	402	9,6	61,9
7 187	Fotografisches Gewerbe	10	0,2	10	0,2	59,0
708	Verlags-, Literatur-, Pressewesen	100	1,1	53	1,3	53,3
712	Rechtsberatung, Wirtschaftsberatung und -prüfung	148	1,6	78	1,9	52,4
804	Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände 3) ...	11	0,1	6	0,1	52,0
807	Politische Parteien, sonstige Organe oder Einrichtungen 3)	14	0,1	7	0,2	50,0
960	Soziale Rentenversicherung, Zusatz-Ver- sicherung Öffentlicher Dienst 4)	17	0,2	8	0,2	46,7
60	Kredit- und sonstige Finanzierungsinstitute	282	3,0	127	3,0	44,9
707	Kunst, Theater, Film, Rundfunk, Fernsehen	80	0,8	35	0,8	44,2
717	Grundstücks- und Wohnungswesen, Ver- mögensverwaltung	64	0,7	28	0,7	43,1
61	Versicherungsgewerbe	164	1,7	69	1,7	42,2
706	Wissenschaft, Bildung, Erziehung, Sport ..	44	0,5	19	0,4	42,4
800	Christliche Kirchen, Orden, religiöse, welt- anschauliche Vereine 3)	75	0,8	28	0,7	37,7
40/1	Großhandel	1 135	12,0	375	9,0	33,0
42	Handelsvermittlung	220	2,3	62	1,5	28,4
900/7	Gebietskörperschaften 3)	927 ⁵⁾	9,8	215	5,1	23,2
50	Verkehrs- und Nachrichtenübermittlung ..	1 487	15,7	232	5,5	15,6
4—9	Verteilungs- und Dienstleistungswirtschaft insgesamt	9 483 ⁵⁾	.	4 181	.	44,1

¹⁾ Bezogen auf die Gesamtzahl der in der Verteilungs- und Dienstleistungswirtschaft Beschäftigten

²⁾ bezogen auf die Gesamtzahl der weiblichen Beschäftigten in der Verteilungs- und Dienstleistungswirtschaft

³⁾ ohne Schulen, Krankenhäuser u. ä. Einrichtungen

⁴⁾ ohne Krankenhäuser u. ä. Einrichtungen

⁵⁾ außerdem 103 240 Zivilbedienstete in Bundeswehr und Bundesgrenzschutz

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ Heft 3/1964 S. 160

Nach der Statistik der Arbeitsverwaltung 1963 beträgt der Anteil der Frauen in 23 Wirtschaftszweigen mehr als 50 v. H. an den Beschäftigten insgesamt (vgl. Texttabelle 22).

In weiteren 18 Wirtschaftszweigen sind 32,5 bis 50 v. H. aller Beschäftigten Frauen.

Texttabelle 22

Die weiblichen beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten in der Bundesrepublik Deutschland in den Wirtschaftszweigen, in denen der Anteil mehr als 50 vom Hundert beträgt

Stand Ende September 1963

Wirtschaftszweig	absolut	v. H.
insgesamt .	7 903 704	35,0
darunter		
Häusliche Dienste	474 774	99,8
Volkspflege und Fürsorge ..	125 255	87,5
Schneiderei, Näherei, Kleider- und Wäscheherstellung ...	419 651	86,7
Gebäudeinnenreinigung	46 617	84,9
Wäscherei, Färberei und chemische Reinigung	107 183	84,7
Krankenpflege (ohne Badeanstalten)	409 959	81,6
Friseurgewerbe	158 695	81,1
Mützen-, Hut- und Putzmacherei, Kürschnerei und Rauchwarenzurichtung	74 169	80,0
Photographisches Gewerbe ..	15 577	78,0
Zuckerwaren-, Schokoladenindustrie	48 424	74,3
Gaststättenwesen	36 877	71,7
Tabakindustrie	311 565	71,7
Fischindustrie	13 297	71,1
Rechts- und Wirtschaftsberatung, Interessenvertretung	86 974	70,7
Spielwarenherstellung	14 726	69,6
Obst- und Gemüseverwertung	26 445	66,9
Badeanstalten	4 359	61,8
Textilgewerbe (ohne Herstellung von Wachstuch, Kunstleder, Linoleum u. ä.)	400 085	60,4
Wohngewerbe	31 105	59,8
Wirtschafts- und Sozialorganisation	46 238	56,9
Handel- und Handelshilfsgewerbe	1 566 186	55,8
Schuhmacherei und Schuhindustrie	71 155	52,4
Herstellung von Kunststoffteilen und -waren	44 835	50,2

vgl. Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1963, Heft 11

Texttabelle 23

Die weiblichen beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten in der Bundesrepublik Deutschland in den Wirtschaftszweigen, in denen der Anteil zwischen 32,5 und 50 v. H. beträgt

Stand Ende September 1963

Wirtschaftszweig	absolut	v. H.
insgesamt ...	7 903 704	35,0
darunter		
Ledergewerbe	44 461	49,3
Übriges Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	29 144	48,2
Schmuckwarenherstellung, einschließlich Bearbeitung von Edelsteinen	15 958	47,8
Geld-, Bank- und Versicherungswesen (ohne Sozialversicherung) ..	230 210	47,7
Keramische Industrie	45 610	46,7
Bildungswesen, Kirche	184 028	46,5
Papierherzeugung und -verarbeitung	104 414	46,5
Kunst, Theater, Musik, Film, Rundfunk, Schrifttum, Schausstellung	39 446	45,4
Sozialversicherung	38 845	42,1
Böttcherei, Drechslerei u. ä. ..	30 349	39,5
Elektrotechnik	382 825	38,6
Feinmechanik und Optik	82 942	37,9
Sportgeräteherstellung	1 570	36,9
Musikinstrumentenherstellung .	5 553	36,4
Kautschuk- und Asbestverarbeitung	45 899	35,5
Druck- und Vervielfältigungsgewerbe (ohne photographisches Gewerbe)	94 499	34,9
Molkerei- und sonstige Fettwarenherstellung	29 593	34,3
Eisen-, Stahl- und Metallwarenindustrie (ohne Schmuckwarenherstellung)	226 784	32,5

vgl. Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1963, Heft 11

Erwerbsarbeit**2. Verteilung auf Berufsgruppen**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Dieser Grundsatz gilt auch im Berufs- und Arbeitsleben. Artikel 12 GG gewährleistet u. a. die Freiheit der Wahl des Berufes; die Berufsausübung kann durch Gesetz geregelt werden. Angesichts der häufig untrennbaren Verflochtenheit von Berufswahl und Berufsausübung hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß sich der Regelungsvorbehalt für den Gesetzgeber sowohl auf die Berufswahl als auch auf die Berufsausübung bezieht; doch ist die dem Gesetzgeber eingeräumte Regelungsbefugnis von unterschiedlicher Intensität, je nachdem, ob die Freiheit der Berufswahl oder nur die der Berufsausübung betroffen ist. Die Freiheit der Berufswahl darf jedenfalls nur eingeschränkt werden, wenn der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert. Die in dem aufgezeigten Rahmen freie Berufswahl und -ausübung der Frau kann allerdings durch einige Arbeitsschutzvorschriften, die auf Grund zulässiger gesetzlicher Regelung speziell zum Schutze der Frauen erlassen wurden, faktisch gelegentlich eingeschränkt werden.

Schwerpunkte der Frauenerwerbsarbeit waren, wie die Anhangtabellen „Erwerbsarbeit“ 7 und 8 zeigen, im Jahre 1961 die Handelsberufe, die Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe sowie die gewerblichen Berufe. Es ist anzunehmen, daß diese Berufe auch weiterhin eine Zunahme aufweisen, da sie bisher aufnahmefähig waren und die Frauen sich für diese Tätigkeiten interessierten. Eine Abnahme an weiblichen Erwerbskräften haben demgegenüber die hauswirtschaftlichen Berufe und die Gruppe Ackerbauer, Tierzüchter, Gartenbauer zu verzeichnen (vgl. Anhangtabellen „Erwerbsarbeit“ 7 und 8 und Schaubild dazu).

Eine Aufgliederung der weiblichen Erwerbspersonen in den einzelnen Berufsgruppen nach unselbstständig Beschäftigten und Selbständigen für 1961 ist aus Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 22 zu entnehmen.

3. Verteilung nach der Berufsausbildung

Der prozentuale Anteil der Erwerbstätigen, der durch eine qualifizierte Ausbildung für den Beruf vorbereitet ist, ist bei den Frauen geringer als bei den Männern, das zeigt die Texttabelle 24.

Bei den 14- bis unter 65jährigen weiblichen Erwerbstätigen ist der Anteil derjenigen, die ihre gegenwärtige Tätigkeit nur auf Grund einer Ausbildung an einer berufsbildenden Schule ausüben, etwas höher als bei den männlichen Erwerbstätigen. Bei den männlichen Erwerbstätigen liegen umgekehrt die Anteile derjenigen, die ihre gegenwärtige Tätigkeit nur auf Grund einer praktischen Ausbildung ausüben, höher. Das gilt auch für die Gruppe, die sowohl eine berufsbildende Schule besucht als auch eine praktische Ausbildung hatte. Auffallend

Texttabelle 24

**Erwerbstätige im Alter von 14 bis 65 Jahren (1964)
nach der Berufsausbildung für den ausgeübten Beruf**

	insgesamt	Männer	Frauen
Insgesamt in 1000	24 900	15 623	9 276
davon in vom Hundert nur berufsbildende Schule	11,4	10,3	13,3
Berufsfach-, Verwaltungs-Fachschule ...	8,0	5,9	11,5
Technikerschule	0,2	0,3	0,0
Ingenieurschule	0,5	0,8	0,0
Pädagogische Hochschule	0,7	0,6	1,0
Universität, Hochschule	2,0	2,7	0,8
nur praktische Ausbildung ¹⁾	15,2	17,8	11,0
berufsbildende Schule und praktische Ausbildung ¹⁾	19,2	23,3	12,4
formlose Ausbildung im Betrieb	16,7	16,9	16,5
nicht ursprünglich erworbene bzw. ohne Ausbildung	29,7	24,9	37,7
zur Zeit praktische Ausbildung	5,2	5,1	5,5
ohne Angabe	2,5	1,8	3,7

Mikrozensus 1964

¹⁾ Vermutlich schließen die Zahlen in dieser Zeile einige Fälle ein, in denen nur eine praktische Ausbildung — d. h. in Verbindung mit der Berufsschule — stattgefunden hat.

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“, Heft 3/1966 S. 167

ist der hohe Anteil der weiblichen Erwerbstätigen, die ihre gegenwärtige Tätigkeit nicht auf Grund ihrer ursprünglich erworbenen Ausbildung (einschließlich ohne Ausbildung) ausüben.

Über die Verteilung der Berufsausbildung der Frauen auf die einzelnen Wirtschaftsabteilungen nach Altersgruppen und Stellung im Beruf gibt Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 9 Aufschluß ²³⁾; Zahlen über die nicht im erlernten Beruf tätigen Frauen mit abgeschlossener Ausbildung sowie Angaben über die Gründe des Wechsels liegen nicht vor und lassen sich aus dem vorhandenen Material auch nicht ableiten.

²³⁾ Näheres über die Berufsausbildung der Frauen siehe Abschnitt „Bildung“ unter II.

Die Bundesregierung hat im Zusatzprogramm zum Mikrozensus 1966 eine Auszählung eingeleitet, die Zusammenhänge zwischen Berufsausbildung, Berufsausübung und familiären Verhältnissen bei Frauen über 40 Jahre aufzeigen soll.

4. Neu erschlossene Berufsmöglichkeiten für Frauen

In diesem Zusammenhang sei zum Abschluß auch die Ausweitung der Berufsmöglichkeiten für Frauen erwähnt, die sich im Verlauf der letzten Jahre ergab. Zum Teil eröffneten sich den Frauen völlig neue Berufe, in anderen Arbeitsgebieten erhöhte sich ihr Anteil. Die Ursachen dafür sind unterschiedlich. In manchen Berufen wuchsen die Aussichten der Mädchen, weil der männliche Berufsnachwuchs das Interesse daran verlor, verschiedene Tätigkeitsbereiche entstanden auch neu durch die Fortschritte in der Produktion, im Verkehrswesen, in der Technik der Massenmedien, in der Wissenschaft usw. Als Beispiele seien genannt:

Elektroprüferin	Bau-, Teilzeichnerin
Elektroassistentin	Photolaborantin
Werkstoffprüferin (Physik)	Tankwartin
Physik-Laborantin	Reiseleiterin, Reisebürogehilfin
Metallographin	Luftstewardess
Chemotechnikerin	Gehilfin in Wirtschafts- und Steuerberatenden Berufen
Chemielaborantin	Rundfunksprecherin
Textillaborantin	Tontechnikerin
Werkstoffprüferin (Chemie)	Schaufenstergestalterin
Baustoffprüferin (Chemie)	Beschäftigungstherapeutin
Biologielaborantin	Psychagogin
Landwirtschaftliche technische Assistentin	Erziehungsberaterin
Technische Zeichnerin	Eheberaterin ²⁴⁾

B. Die Stellung der Frauen im Erwerbsleben

I. Einstellung und Motive der Frauen zur Erwerbsarbeit

In der heutigen Situation, in der nach aller, durch die übereinstimmenden Aussagen namhafter Soziologen bestätigter Beobachtung ein allgemeines, weithin vom Einzelnen als verbindlich anerkanntes Leitbild von der Rolle der Frau in der Gesellschaft fehlt, ist die Einstellung der Frauen zur Erwerbsarbeit besonders differenziert und vielfach unsicher.

Da es mangels eines solchen objektiven Leitbildes auch kaum eine allgemeingültige Auffassung von der Erziehung der Töchter gibt, sind schon von daher die Vorstellungen und Erwartungen der jungen Mädchen — wie die ihrer Eltern — durchaus uneinheitlich, während der junge Mann nach wie vor in seinen Lebensvorstellungen als selbstverständlich davon ausgeht, daß er bis ins Alter eine Erwerbstätigkeit ausüben und gegebenenfalls damit auch eine

Erwerbsarbeit

Familie ernähren wird. Zwar ist es heute fast allgemein üblich, daß auch das Mädchen, jedenfalls zunächst, eine Erwerbsarbeit aufnimmt. Häufig findet sich jedoch die Auffassung, daß das Mädchen nur vorübergehend bis zur Eheschließung, allenfalls bis zur Geburt eines Kindes berufstätig sein werde und deshalb — unabhängig von Eignung und Leistungsvermögen — eine zeitraubende und u. U. kostspielige Berufsausbildung sich nicht lohne. Da jedoch vielfache Erfahrung zeigt, daß solche Lebensvorstellungen nicht selten mit der späteren Wirklichkeit keineswegs übereinstimmen, sondern manche Frauen eine zunächst nur als vorübergehend angesehene Erwerbstätigkeit lange Zeit, vielleicht dauernd ausüben, ziehen andere Mädchen diese Möglichkeit in Betracht und richten sich in der Wahl einer entsprechenden Ausbildung auf sie ein. Wieder andere mögen von vornherein beabsichtigen, zeitlebens im Beruf zu bleiben. Es liegt nahe, daß die jeweilige Anschauung die Einstellung zur ausgeübten Berufstätigkeit erheblich beeinflusst. So wird bei einem großen Teil der zuerst genannten Gruppe von Mädchen sicher das Motiv beherrschend sein, lediglich möglichst rasch — z. B. im Hinblick auf Anschaffungen für die Ehe — Verdienst zu erzielen.

So verschieden wie die Einstellung der Mädchen zur Erwerbsarbeit ist auch die der erwachsenen Frauen. Sie wird — wie jene — stärkstens von den Motiven beeinflusst, die die Frauen zur Berufsarbeit veranlassen. Mit der Frage nach diesen Motiven für die Erwerbsarbeit und der Einstellung zur Erwerbstätigkeit haben sich mehrere Untersuchungen eingehend befaßt ²⁵⁾. Sie stimmen hinsichtlich der Art der Motive weitgehend überein.

Für die ledig bleibende Frau ist ihre Erwerbstätigkeit meist das alleinige Mittel zur Existenzsicherung. (Gleiches gilt mitunter auch für geschiedene Frauen und Witwen, in Ausnahmefällen auch für Ehefrauen). Diese Situation prägt entscheidend **ihre Einstellung zum Beruf. Sie sieht in ihm eine wesentliche Lebensaufgabe und stellt sich — oft nicht anders als der Mann — auf sie ein.**

Geschiedene, verwitwete und auch verheiratete Mütter arbeiten in vielen Fällen, weil das Einkommen des Ehemannes oder die Rente gegenüber den lebensnotwendigen Bedürfnissen unzureichend ist oder doch als unzureichend angesehen wird. Wie weit es sich hierbei um Fälle eigentlicher wirtschaftlicher Not handelt, ist kaum zu entscheiden, da hierfür die subjektiven Anschauungen über das zum Leben Notwendige zu verschieden sind; deshalb läßt sich insbesondere die Frage, wie viele Frauen

²⁴⁾ vgl. Tritz a. a. O., S. 13 f.

²⁵⁾ Vgl. insb. Elisabeth Pfeil, Die Berufstätigkeit von Müttern, 1961; A. Hedwig Herrmann, Die Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen, 1957; Edith Hinze, Lage und Leistung erwerbstätiger Mütter, 1960; Elke Maria Kätsch, Langfristige Bestimmungsgründe für die Erwerbstätigkeit von Frauen, 1965. — Zum Vergleich mit Forschungsergebnissen im Ausland s. die Übersicht bei Pfeil, Das Bild der Frau in der empirisch-soziologischen Forschung der letzten Jahre, in „Soziale Welt“, 1963, Heft 2, S. 134 f.

Erwerbsarbeit

eine Erwerbsarbeit aufgeben würden, wenn der Ehemann ausreichend verdiente, nicht beantworten, weil ein einheitlicher Maßstab für das, was ausreichend ist, nicht gegeben ist.

Für eine große Zahl der erwerbstätigen Frauen, sowohl der verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Mütter, wie auch der verheirateten Frauen ohne Kinder, steht das „Aufbaumotiv“ im Vordergrund. Sie arbeiten für die Neueinrichtung oder die weitere Ausgestaltung des Haushalts, die Wohnungsbeschaffung, den Hausbau, die Ausbildung des Mannes oder die Ausbildung oder Aussteuer der Kinder, u. U. auch für die Unterstützung von Angehörigen. Zum Teil arbeiten Frauen auch, um die mit dem allgemeinen Wohlstand gestiegenen Lebensansprüche zu befriedigen und den Lebensstandard der Familie zu erhöhen, der heute das gesellschaftliche Ansehen erheblich beeinflusst. Wiederum in anderen Fällen ist der Wunsch nach einer besseren Alterssicherung der Grund der Erwerbstätigkeit der Frau. Ist der Ehemann als Selbständiger tätig — z. B. im Handwerk, im Handel, in der Landwirtschaft —, so erwartet er heute wie früher häufig von der Ehefrau die Mithilfe im Betrieb²⁶⁾, die oft auch unentbehrlich ist.

In anderen Fällen stehen als Motiv entweder Freude und Interesse an einer Tätigkeit oder der Wunsch nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit im Vordergrund. Besonders in dem ersten Fall ist die Berufsarbeit wesentliches Mittel zur Entfaltung der Persönlichkeit und der Selbstverwirklichung. So werden je nach den individuellen Möglichkeiten das Bewußtsein, eine qualifizierte Leistung zu erbringen, die Genugtuung über Verantwortung, Befriedigung über die erbrachte Hilfeleistung für Mitmenschen, Freude an der Begnung mit anderen oder die Gelegenheit, Kenntnisse zu erweitern und Einblick in Zusammenhänge zu gewinnen, als Bereicherung empfunden, die man nicht missen möchte. Vor allem Frauen mit qualifizierten Aufgaben, die Freude und Interesse an einem Beruf haben, hoffen zuweilen — sofern sie nicht überhaupt den Beruf der Ehe vorziehen — die Berufstätigkeit nach der Eheschließung beibehalten zu können; zwingen Familienpflichten sie dennoch zur Aufgabe des Berufes, so wird dies nicht selten — jenseits aller finanzieller Erwägungen — als persönlicher Verlust empfunden.

Die dargestellten Motive können einzeln oder zusammen in verschiedenen Variationen als Haupt- oder Nebent motive auftreten. Auch können Motive, die zu Beginn der Erwerbstätigkeit Hauptmotive waren, später Nebent motive werden und letztere sich zu Hauptmotiven wandeln, oder es kann eines an die Stelle des anderen treten. Nicht selten führt der allgemein steigende Wohlstand zum Wandel des „Notmotivs“ zum „Aufbaumotiv“.

Da die genannten Arbeiten, die sich mit der Motivfrage befassen, auf Untersuchungen beruhen, die entweder lange zurückliegen oder regional eng begrenzt sind, lassen sie keine sicheren Schlüsse darauf zu, wieviele Frauen heute in der Bundesrepublik von dem jeweiligen Motiv (bzw. der Motivkombination) zu ihrem Verhalten bestimmt werden. Nur eine neue Untersuchung auf breiter Basis

könnte aufzeigen, welche zahlenmäßige Bedeutung die einzelnen Motive in der jüngsten Vergangenheit haben. Einiges Material hierzu wird eine vom Bundesministerium für Familie und Jugend veranlaßte Untersuchung über die Situation erwerbstätiger und nichterwerbstätiger Mütter und die ihrer Kinder²⁷⁾ bringen, von deren Ergebnissen es abhängen wird, ob weitere spezielle Erhebungen zu diesem Fragenbereich erforderlich sind.

II. Frauenerwerbsarbeit in der öffentlichen Meinung

Die Frauenarbeit, wie sie sich heute darstellt, ist eine verhältnismäßig neue Erscheinung. Man begegnet ihr nicht zuletzt deshalb mit unterschiedlicher Haltung. Zum Teil wird sie bejaht, zum Teil finden sich aber auch Unbehagen vor der ungewohnten Selbständigkeit der Frau sowie Unsicherheit und ein Konkurrenzgefühl ihr gegenüber. Die individuelle Einstellung zum Berufsleben der Frau hängt von verschiedenen Faktoren ab. — Es spielen nicht nur Erfahrungen mit der Frau am Arbeitsplatz eine Rolle, sondern z. B. auch mitunter Erfahrungen in der Familie. — Es wird aber auch häufig beim Urteil unterschieden, ob es sich um eine allein-stehende oder eine verheiratete berufstätige Frau mit Kindern handelt.

Mütter mit Kleinkindern sollten nach offensichtlich überwiegender Meinung, keiner außerhäuslichen Erwerbsarbeit nachgehen²⁸⁾. Es werden aber auch Stimmen hörbar, die, wie z. B. eine Massen-illustrierte, von der „Leere, Langeweile und Trostlosigkeit“ des Haushalts sprechen und auch für Mütter eine Erwerbsarbeit befürworten. Das gilt verstärkt dann, wenn die Kinder nicht mehr ganz-tätig ihrer Betreuung bedürfen.

Für die Ledige sieht man es dagegen als selbstverständlich an, daß sie einen Beruf ausübt und für ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb aufkommt. Ein Daheimbleiben dieses Personenkreises ohne zwingende Familienpflichten ruft nicht selten sogar Mißbilligung hervor.

Abgesehen von der Personengruppe ist die Einstellung zur Frauenerwerbsarbeit weithin auch von dem Beruf, den die Frau ausübt, und der Position, die sie in der jeweiligen Hierarchie einnimmt, abhängig.

III. Frauen in der Hierarchie des Arbeitslebens**1. Ihre Position nach Leistungsgruppen**

Wenn auch den Frauen theoretisch fast alle Tätigkeiten offenstehen, so ist ihre Stellung im Arbeitsleben im Vergleich zu ihrer großen Zahl noch wenig befriedigend. Die meisten Frauen arbeiten in einfachen und mittleren Stellen²⁹⁾. Das gilt auch in solchen Betrieben, wo ihr Anteil den der Männer übersteigt.

²⁶⁾ vgl. § 1356 Abs. 2 BGB

²⁷⁾ vgl. Abschnitt „Familie“ unter D, Anm. 45

²⁸⁾ vgl. auch ifas report „Frau und Öffentlichkeit“ S. 22

²⁹⁾ vgl. hierzu auch den ifas report S. 29 ff.

Eine exakte Feststellung der Zahl der Frauen in gehobenen Positionen wird dadurch erschwert, daß der Begriff „gehobene und führende Stellen“ dehnbar ist und seine Auslegung oft von subjektiven Vorstellungen beeinflusst wird. Gewisse Anhaltspunkte über den Anteil der Frauen an gehobenen Stellen geben jedoch die Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen.

Danach sind in den qualifizierteren Leistungsgruppen anteilmäßig erheblich mehr männliche Angestellte als weibliche³⁰⁾ (vgl. Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 10). Ebenso ist die Situation bei den Arbeitern. Die Anhangtabelle Erwerbsarbeit 11 zeigt die Verhältnisse in einer Reihe von Wirtschaftszweigen, in denen die Beschäftigung von Frauen von besonderer Bedeutung ist. Danach sind die weiblichen Arbeiter überwiegend in den untersten Lohngruppen (angelernte bzw. Hilfsarbeiter) beschäftigt. Eine Ausnahme gilt lediglich für das Bekleidungs-gewerbe, in dem eine größere Zahl von weiblichen Arbeitern in der Leistungsgruppe 1 (Facharbeiter) zu finden ist.

Die Ursachen für die geschilderte Situation der Frauen im Erwerbsleben sind zum Teil eng miteinander verknüpft.

2. Die Gründe für diese Position

a) Bedeutung der Altersgruppen

Qualifikation und Lebensalter stehen bei Angestellten in deutlich erkennbarer Wechselbeziehung, denn mit zunehmendem Lebensalter wächst in der Regel die Qualifikationsstufe³¹⁾. Dasselbe gilt in gewisser Weise auch für die Lohnempfänger. Weibliche Arbeitskräfte sind im Durchschnitt jünger als männliche und häufig zu dem Zeitpunkt, zu dem sie infolge ihres Lebensalters bzw. der Dauer ihrer Berufszugehörigkeit und Erfahrung aufsteigen könnten, bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschieden oder haben eine mehrjährige Berufsunterbrechung hinter sich, während der Mann eine längere kontinuierliche Berufszugehörigkeit aufweist.

b) Bedeutung der Berufsausbildung

Das berufliche Fortkommen der Frauen wird ferner häufig durch ihre im Vergleich zu den Männern geringere berufliche Vorbildung gehemmt. In der Erwartung einer späteren Eheschließung der Töchter sehen noch manche Eltern sowie manche Jugendlichen selbst von einer längeren Ausbildung ab³²⁾, weil sie ihnen unwirtschaftlich erscheint (vgl. hierzu auch Abschnitt „Bildung“ unter II). Dieser Einstellung ist mit Höhn entgegenzuhalten, daß zwar Frauen im Durchschnitt eine kürzere Berufsdauer als Männer haben, erfahrungsgemäß jedoch mit der Heirat nicht immer sofort den Beruf aufgeben; viele bleiben an ihrem Arbeitsplatz, andere scheiden erst geraume Zeit nach der Eheschließung aus der Tätigkeit aus. Eine Anzahl kehrt nach einigen Jahren der Unterbrechung wieder in die Erwerbsarbeit zurück. Aus diesem Grunde dürfte sich eine qualifizierte Aus- und Fortbildung sowohl für die einzelne Frau als auch für die Volkswirtschaft lohnen³³⁾ (vgl. auch unten unter E).

3. Aufstiegsmöglichkeiten (Schwierigkeiten und Aussichten)

Aber auch andere Faktoren stehen dem beruflichen Fortkommen der Frau entgegen. Selbst bei vorzüglicher Ausbildung werden weibliche Kräfte im Beruf oft nur für enger begrenzte, wenig aufbaufähige Tätigkeiten angesetzt, vor allem, weil unterstellt wird, im Hinblick auf ein mögliches Ausscheiden durch Heirat sei es nicht rentabel, dem weiblichen Berufsnachwuchs Zeit und Gelegenheit zu einer umfassenden Einarbeitung und zum Sammeln vielseitiger Erfahrungen zu geben.

Es ist ferner zu beobachten, daß selbst dort, wo die Frau eine kontinuierliche Berufszugehörigkeit und die gleiche berufliche Vorbildung und Erfahrung wie der Mann hat, bei Einstellungen für gehobene Positionen und bei Beförderungen männliche Bewerber bevorzugt werden. Strebt die Frau in Führungspositionen, so stößt sie auch heute noch nicht selten auf offenen oder verdeckten Widerstand von Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern. — Es gibt zwar auch eine Anzahl anderer Beispiele; die berufliche Bewährung der Frau während des Krieges und der Mangel an männlichen Arbeitskräften haben das berufliche Fortkommen von Frauen begünstigt, aber die Erfahrung zeigt, daß für die Frau der Aufstieg oft noch erschwert ist. —

Traditionelle Vorstellungen über Wesen und Aufgabe der Frau spielen hier häufig mit. Sie beruhen nicht selten auf Vorurteilen über die berufliche Eignung und die soziale Stellung der Frau in der Gesellschaft und führen mitunter auch dort zu ihrer Zurücksetzung, wo sie bessere fachliche Voraussetzungen hat als der Mann. Negative Urteile über die geistigen Qualitäten der Frau kommen nicht selten gerade von Betrieben, denen breitere Erfahrungen fehlen. Diese ablehnende Haltung kann wiederum die Einsatzbereitschaft und das Interesse der Frau an Fortbildung und Vorwärtkommen beeinträchtigen³⁴⁾.

³⁰⁾ vgl. hierzu v. d. Decken „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 8/65 S. 514

³¹⁾ vgl. hierzu Decken a. a. O.

³²⁾ vgl. Prof. Elfriede Höhn, Das berufliche Fortkommen von Frauen, S. 13 sowie auch ifas report a. a. O., S. 28

³³⁾ vgl. Höhn a. a. O., S. 20

³⁴⁾ Wie stark hier die Wechselwirkung ist, zeigen die Ergebnisse der Untersuchungen von Frau Prof. Höhn, nach welchen „die Betriebe, die am meisten über das fehlende Berufsinteresse der Arbeiterinnen klagten, auch kaum echte Aufstiegsmöglichkeiten boten. . . . Die Betriebe, welche gute Aufstiegschancen für Frauen boten, versicherten übereinstimmend, daß sie genügend Aufstiegswillige finden, wenn auch, vor allem bei älteren Frauen, manchmal zunächst ein gewisses Zureden notwendig ist“ (Höhn a. a. O., S. 20 f.). Die Hindernisse für das berufliche Fortkommen von Frauen sind besonders groß, wenn „die Arbeit der Frau in den entsprechenden Sparten noch verhältnismäßig neu und damit ungewohnt ist. In solchen Fällen wird die Frauenarbeit oft noch als störender Fremdkörper empfunden, der in das in langen Jahren gewachsene homogene Gebilde eines Betriebes eingedrungen ist“ (Tritz, Die berufstätige Frau, in „Die Frau in unserer Zeit“ S. 132.)

Erwerbsarbeit

Noch größeren Schwierigkeiten als beim Erreichen gehobener Positionen mit beratender Tätigkeit (Stabsfunktionen) begegnet die Frau vielfach dort, wo mit ihrem Posten eine Weisungsfunktion über eine Gruppe verbunden ist. Am ehesten wird der Frau die Autorität zur Leitung dann zuerkannt, wenn sie lediglich weibliche Mitarbeiter hat und wenn, wie z. B. in der Krankenpflege, Männer in dieser Funktion kaum anzutreffen sind, also keine Konkurrenz bedeuten. Wo ihr auch männliche Mitarbeiter unterstellt sein würden, ist meist der Aufstieg für die Frau zur Vorgesetzten sehr schwer.

In bezug auf Meinung und Verhalten der Mitarbeiter zur Frau als Vorgesetzten in der industriellen Fertigung wird von Dr. Laube in einer Untersuchung über „Die Frau als Vorgesetzte“ — deren Schwergewicht auf der unteren bis mittleren Führungsschicht liegt — u. a. angeführt, daß die herkömmlichen Vorstellungen vom Wesen und von den Aufgaben der Frau noch häufig zu einer ablehnenden Einstellung der Mitarbeiter und Vorgesetzten führten, daß männliche Vorgesetzte Führungsaufgaben als eine Angelegenheit der Männer betrachteten, daß männliche Mitarbeiter weibliche Vorgesetzte ablehnten, daß auch weibliche Mitarbeiter nicht an weiblichen Vorgesetzten interessiert seien. Anschließend zeigt er im einzelnen auf, inwieweit diese Vorstellungen in einer falschen Sicht der Umwelt gegenüber der Frau begründet sind³⁵⁾.

Die Struktur des Wirtschaftslebens ist noch weitgehend auf den Mann abgestellt. Das kann bei der Frau zu Spannungen führen, die ihre Leistungsfähigkeit mindern. Prof. Riedel kam in einer allerdings bereits im Jahre 1957 abgeschlossenen Untersuchung über „Möglichkeiten einer stärkeren Berücksichtigung von Frauen in Fach- und Spezialarbeiten in der Industrie“, die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung durchgeführt wurde, zu dem Ergebnis, „die Frau muß noch oft in Formen tätig werden und unter Bedingungen, die von Männern und für Männer geschaffen, die aber für die Frau ungeeignet sind, weil sie ihrer Wesensart widersprechen. Die Industrie betrachtet die Frau tatsächlich in den meisten Fällen als „Mannersatz“, und dabei muß vergleichsweise ihre Leistung oft geringer sein. Würde umgekehrt der Mann als „Frauersatz“ aufgefaßt, würden wir ebenfalls feststellen können, daß die Leistungen nicht an das in diesem Fall von der Frau gewohnte Maß heranreichen“³⁶⁾. Wenn sich die Verhältnisse inzwischen auch verbessert haben, so ist diese Aussage sicher noch nicht restlos überholt (vgl. hierzu auch Laube a. a. O., S. 10 f).

Daß Frauen seltener in gehobene Positionen aufsteigen, liegt aber z. T. auch an ihnen selbst. Mitunter wählen sie z. B. den kleineren Wirkungskreis, weil sie in leitenden Stellen noch oft isoliert sind und sich größerer Kritik ausgesetzt fühlen. Auch scheuen sie zuweilen vor einem Wohnortwechsel zurück, der mit einer Versetzung auf einen Aufstiegsposten notwendig werden kann, aber die Trennung vom Familien- und bisherigem Freundeskreis bedeutete.

Die Schwierigkeiten des beruflichen Fortkommens bestehen sowohl für ledige Frauen als auch für verheiratete. Es läßt sich aber beobachten, daß sich bei verheirateten Frauen häusliche Belastungen — man fürchtet häufigere Fehlzeiten, geringere Bereitschaft zur Mehrarbeit — und örtliche Gebundenheit zusätzlich erschwerend auswirken. Mitunter wünscht auch ein Mann nicht, daß seine Frau etwa einen höheren Rang bekleidet als er, und kann dadurch den Aufstiegswillen seiner Frau hemmen.

4. Schlußbemerkung

Es sollte eine stärkere Beteiligung der Frauen an qualifizierten Tätigkeiten erreicht werden. Sie ist zu bejahen im Hinblick auf die ungenutzte Begabungsreserve und das berechtigte Aufstiegsstreben zahlreicher Frauen; dadurch könnte die Frau aber auch stärker als bislang Einfluß auf die Betriebsgestaltung nehmen.

Die Gleichberechtigung der Frau in der Praxis des Berufslebens kann weitgehend nur durch Meinungsbildung erreicht werden. Die Bundesregierung bemüht sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und den einschlägigen Organisationen um eine entsprechende Aufklärung der Öffentlichkeit. Zu erwähnen ist hier z. B. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die durch Berufsberatung und Vermittlung versucht, es der Frau zu ermöglichen, in vielfältiger Weise und entsprechend ihrer Begabungen am Erwerbsleben teilzunehmen. Ferner ist das Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft bestrebt, durch Untersuchungen, Seminare usw. die Ausweitung des Berufsraumes der Frau zu fördern. Auch den Sozialpartnern fällt in diesem Zusammenhang eine wichtige Aufgabe zu.

In der Frage der Aufklärung über die Bedeutung der Berufsausbildung der jungen Mädchen für das spätere Fortkommen ist es, wie Prof. Höhn betont, vor allem wichtig, die Eltern anzusprechen. (Zum Thema Berufsberatung vgl. Abschnitt „Bildung“ unter V.). Insbesondere in den einfacheren sozialen Schichten sollte nach ihrer Ansicht die Aufklärung der Eltern verstärkt werden, um ihnen die Bedeutung einer abgeschlossenen qualifizierten Berufsausbildung für ihre Töchter klarzumachen. Aufklärung und Beratung der Eltern müßten bereits dann einsetzen, wenn die Mädchen vor der Frage des Übergangs in die weiterführende Schule stehen, da die Art des Schulabschlusses mitbestimmend für die künftigen beruflichen Möglichkeiten ist³⁷⁾.

³⁵⁾ vgl. Laube „Frauen als Vorgesetzte“, S. 16 ff.

³⁶⁾ Nicht veröffentlichtes Gutachten von Prof. Dr.-Ing. Riedel über Möglichkeiten einer stärkeren Berücksichtigung von Frauen in Fach- und Spezialarbeiten in der Industrie, S. 84

³⁷⁾ Höhn a. a. O., S. 15; Die Untersuchungen: „Das berufliche Fortkommen von Frauen“ von Höhn und „Frauen als Vorgesetzte“ von Laube wurden von einem „Arbeitskreis Frauenarbeit“ beim Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft veranlaßt, im Bemühen um eine qualitative Förderung der Frauenerwerbsarbeit. Dem Arbeitskreis gehören Vertreter der Regierung, der Sozialpartner und wissenschaftlicher Institutionen an.

Für die bereits erwerbstätige Frau sind Möglichkeiten, eine in der Jugend versäumte Ausbildung nachzuholen, wichtig. (Über die Gewährung von Beihilfen für den Besuch von Lehrgängen, die auf eine bessere Qualifizierung weiblicher Arbeitnehmer ausgerichtet sind, vgl. die Ausführungen in Abschnitt „Bildung“ unter IX 2 c).

IV. Entlohnung und steuerliche Belastung

1. Entlohnung

a) Gesetzliche Gleichstellung und internationale Vereinbarungen

Nach Artikel 3 Abs. 2 GG sind Männer und Frauen gleichberechtigt; niemand darf wegen seines Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt werden (Artikel 3 Abs. 3 GG). Aus diesen Bestimmungen hat das Bundesarbeitsgericht³⁸⁾ in ständiger Rechtsprechung die verfassungsmäßige Gewährleistung des (arbeitsrechtlichen) Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Lohngleichheit von Männern und Frauen abgeleitet, der sich nicht nur an den Staat richtet, sondern auch die Tarifvertragsparteien bindet, die im wesentlichen die Löhne regeln. Dabei hat das Bundesarbeitsgericht klar herausgestellt, daß der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht nur willkürliche Differenzierungen untersagt, sondern die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau bei gleicher Arbeit gebietet und jede Benachteiligung oder Bevorzugung auf Grund des Geschlechts auch auf dem Gebiet der Lohnzahlung verbietet. Die Arbeit der Frau darf auch nicht mit Rücksicht auf die zu ihren Gunsten erlassenen Schutznormen geringer entlohnt werden. Nur solche Lohndifferenzierungen sind zulässig, die auch bei Männern vorgenommen werden, wenn und soweit es sich um Arbeiten handelt, die in gleicher Weise für Männer und Frauen tarifvertraglich vorgesehen sind. In weiteren Urteilen hat das Bundesarbeitsgericht festgestellt, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht nur für Tarifverträge, sondern auch für Parteien einer Betriebsvereinbarung und für betriebliche Regelungen gilt. Ob das Gebot des Artikels 3 GG darüber hinaus auch unmittelbar geltendes Recht für die Einzelverträge ist, wurde bisher nicht entschieden. Dieser Frage dürfte keine große Bedeutung zukommen³⁹⁾.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist neben dem Grundgesetz noch in der Mehrzahl der Länderverfassungen enthalten. Dabei ist im Gegensatz zum Grundgesetz der Lohnleichheitsgrundsatz jeweils ausdrücklich festgelegt. Teilweise enthalten die Bestimmungen insoweit eine Einschränkung, als sie neben der gleichen Arbeit auch noch die gleiche Leistung zur Voraussetzung für die Gewährung des gleichen Lohnes machen.

Weiterhin ist der Grundsatz des Benachteiligungsverbots in § 51 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 festgelegt. Hiernach haben „Arbeitgeber und Betriebsrat darüber zu wachen, daß alle im Betrieb tätigen Personen nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt

Erwerbsarbeit

werden, insbesondere daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt...“. Eine in Inhalt und Wortlaut nahezu gleichlautende Vorschrift ist auch in das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 in § 56 aufgenommen worden, das das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes regelt.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist weiterhin in einer Reihe von internationalen Instrumenten festgelegt, die von der Bundesrepublik ratifiziert sind. Hier sind zu nennen: die Übereinkommen Nr. 100 und 111 der Internationalen Arbeitsorganisation, die Europäische Sozialcharta und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Im letztgenannten Vertrag ist die Gleichbehandlung am ausführlichsten behandelt. Die entsprechende Bestimmung lautet:

Jeder Mitgliedstaat wird während der ersten Stufe den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anwenden und in der Folge beibehalten.

Unter „Entgelt“ im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- und Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber auf Grund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer mittelbar oder unmittelbar in bar und Sachleistungen bezahlt.

Gleichheit des Entgelts ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts bedeutet,

- a) daß das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit auf Grund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird,
- b) daß für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.

Der in Artikel 119 des EWG-Vertrags festgelegte Gleichheitsgrundsatz ist in einer Entschließung der Konferenz der Mitgliedstaaten der EWG über die Lohnleichheit für Männer und Frauen vom 30. Dezember 1961 noch näher umschrieben worden. Darin ist u. a. vorgesehen, daß der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen nach einem Zeitplan verwirklicht wird, nach dem sämtliche Abschläge bis zum 31. Dezember 1964 vollständig beseitigt werden.

Weiterhin haben die Mitgliedstaaten in der Entschließung anerkannt, daß das Ziel der schrittweisen Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen insbesondere darin besteht,

³⁸⁾ BAG, Urteil vom 15. Januar 1955 — 1AZR/305/54
 BAG, Urteil vom 2. März 1955 — 1AZR/246/54
 BAG, Urteil vom 6. April 1955 — 1AZR/365/54
 BAG, Urteil vom 23. März 1957 — 1AZR/ 64/56
 BAG, Urteil vom 23. März 1957 — 1AZR/203/56
 BAG, Urteil vom 23. März 1957 — 1AZR/326/56

³⁹⁾ s. Witting, Frauenlohn nach fünf Jahren Grundgesetz, in: BARbBl. 1954, S. 211 ff. Ders. Anm. zu Urteilen des Bundesarbeitsgerichts, in: BARbBl. 1955, S. 794 ff.

Erwerbsarbeit

die Schaffung verschiedener Lohngruppen für Männer und Frauen oder die Anwendung unterschiedlicher Kriterien für die Klassifizierung, wenn die Löhne nach der beruflichen Tätigkeit festgesetzt werden, sowie ganz allgemein die auf das Geschlecht gegründeten Unterschiede in der Entlohnung von Männern und Frauen in den Tarifverträgen, Lohn tabellen oder Lohnvereinbarungen zu vermeiden.

b) Gleichstellung in den Tarifverträgen

Seit Erlaß der BAG-Urteile haben die Sozialpartner gemeinsam in den Tarifverträgen noch vorhandene schematische Lohnabschlagsklauseln bzw. nach Männern und Frauen getrennte Löhne beseitigt. Lediglich in einem Tarifvertrag der ledererzeugenden Industrie (für Bayern) gibt es noch nach Frauen und Männern unterschiedene Löhne. Auch dieser Tarifvertrag ist jedoch bereits gekündigt, so daß für die nahe Zukunft eine Änderung zu erwarten ist. Es läßt sich hiernach feststellen, daß es heute Unterschiede im Tariflohn in den Fällen, in denen Männer und Frauen die gleiche Arbeit ausführen — von der genannten einen Ausnahme abgesehen — nicht mehr gibt.

Für die tatsächlich gezahlten Löhne dürfte daselbe zutreffen. Zu diesem Ergebnis kommt auch Prof. Münke ⁴⁰⁾ in einer in einzelnen ausgewählten Betrieben durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchung. Dort wird festgestellt, daß da, wo es sich um die gleiche Tätigkeit handelt, Frauen auch den gleichen Lohn wie Männer erhalten, wenn sie über die gleiche Ausbildung und Berufserfahrung verfügen. Im Arbeitseinkommen ergäben sich jedoch häufig Unterschiede durch in Akkordarbeit erzielte Mehrverdienste, leistungsbedingte Prämien sowie Zuschläge für Überstunden, Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit. Auch weiche das Gesamteinkommen von dem des vergleichbaren Mannes manchmal durch eine dem Familienstand entsprechende Haushaltszulage ab. Schließlich erhielten Arbeitnehmer „bei gleichem Grundlohn mit höherem Lebensalter und längerer Berufserfahrung trotz gleicher Tätigkeit ... höhere Grundlöhne und Gehälter“, wobei Frauen bei entsprechendem Alter oder entsprechender Berufserfahrung derartige höhere Löhne und Gehälter ebenso wie Männer erhielten ⁴¹⁾. Die Untersuchung geht auch auf eventuell gewährte Leistungszulagen ein und stellt hierzu fest, daß Frauen diese Zulage genauso wie Männer erhalten, gegebenenfalls bei gleichem Grundlohn — entsprechend einer höheren Leistung — auch höhere Leistungszulagen als Männer. Eine Benachteiligung der Frauen sei nicht zu beobachten gewesen, sondern in jedem Fall der Abweichung sei ein objektiver Grund hierfür festzustellen gewesen ⁴²⁾.

Trotzdem zeigen sich zwischen den von der Statistik ermittelten Durchschnittslöhnen der Männer und Frauen in den einzelnen Lohngruppen (deren jede eine große Zahl verschiedener Tätigkeiten umfaßt) noch beträchtliche Unterschiede; nach dem letzten Stand vom Oktober 1965 beträgt für die Industrie insgesamt die Spanne zwischen den Verdien-

sten der Männer und Frauen 31 v. H. Dies liegt vor allen Dingen daran, daß Männer und Frauen in erheblichem Maß verschiedene Arbeiten leisten. In einer Reihe von Tarifverträgen finden sich sogenannte Leichtlohngruppen, die zwar keine Frauenlohngruppen sind, denen aber überwiegend von Frauen geleistete Arbeiten zugeordnet sind und für die ein niedrigerer Lohn als für die anderen Lohngruppen vorgesehen ist. Von Gewerkschaftsseite wird in diesem Zusammenhang oft zum Ausdruck gebracht, daß in dieser Handhabung eine Diskriminierung der Frauen liegt. Dazu ist folgendes zu sagen:

Die Eingruppierungen werden bei den von den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften geführten Tarifverhandlungen vorgenommen. Sie gehören zu den Gegenständen der Tarifautonomie, die sich in der Bundesrepublik allgemeine Anerkennung erworben hat. Die für sie Verantwortlichen sind dabei jedoch nicht völlig ungebunden:

Der Lohn ist eine Art Preis, bei dem das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nicht ungestraft vernachlässigt werden kann. Ist er für eine Tätigkeit so festgesetzt, daß sich zu wenige Arbeitnehmer für sie bereit finden, so bleibt, wenn man die Arbeitnehmer braucht, kaum eine andere Möglichkeit, als ihn im Verhältnis zu anderen höher anzusetzen, und zwar auch schon dann, wenn sich objektiv keine besondere Schwere, Unannehmlichkeiten, Schwierigkeit oder was sonst in Betracht kommt, für sie feststellen läßt. Schon die mehr oder weniger große Beliebtheit oder Unbeliebtheit einer Arbeit pflegt deshalb auch bewußt oder unbewußt über das Ausmaß des Angebots an Arbeitskräften in allen Arten von Arbeitsbewertungen Platz zu finden, gleichgültig, ob es sich um eine freie Bewertung auf Grund von Erfahrungen handelt oder um die sogenannte analytische Arbeitsbewertung. So kommt auch die bereits mehrfach zitierte Frau Professor Münke in ihrer Forschungsarbeit zu dem Ergebnis, daß „die Tendenz zwangsläufig immer häufiger dahin geht, im Rahmen der Anwendung der Arbeitsbewertung körperliche Anstrengungen höher anzurechnen als geistige oder nervliche Beanspruchung oder Geschicklichkeit, da angesichts der Arbeitskräfteknappheit keine Arbeitnehmer für körperlich schwere Arbeiten zu bekommen sind“ ⁴²⁾.

Allerdings kann allein daraus, daß ein besonderer Arbeitskräftemangel an Arbeiterinnen für die in den Tarifverträgen relativ niedrig eingestuft, überwiegend von Frauen ausgeführten Arbeiten bisher nicht in Erscheinung getreten ist, nicht geschlossen werden, daß sozialpolitisch alles zufriedenstellend sei. Nur darf man nicht außer acht lassen, daß gerade bei den Löhnen der Verwirklichung sozial-

⁴⁰⁾ Stephanie Münke, Männer und Frauenlöhne bei gleicher Arbeit.

⁴¹⁾ Münke a. a. O., S. 3

⁴²⁾ vgl. Münke a. a. O., S. 4

politischer Vorstellungen gewisse Grenzen gezogen sind. Dies zeigt auch die — von niemandem beanstandete — Unterschiedlichkeit der Löhne von Wirtschaftszweig zu Wirtschaftszweig oder auch von Betrieb zu Betrieb, für die sich allein von der Arbeit und Leistung aus gesehen eine Rechtfertigung weitgehend ebenfalls nicht finden läßt.

Eine solche Betrachtung führt sicher nicht zu dem Schluß, daß dem Frauenlohn bei verschiedener Arbeit nicht bei allen Lohnverhandlungen auch weiterhin ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden muß, die Einstufungen sich so sehr wie irgend möglich an objektiven Maßstäben orientieren und das Wissen, daß es sich um Frauenarbeit handelt, bei der Betrachtung ausgeschaltet werden sollte. Man sollte aber nicht vergessen, daß objektive Maßstäbe hier überhaupt nur begrenzt zur Verfügung stehen. Man kann zwar analytisch die einzelnen Anforderungen jeder Arbeit feststellen; auch bei der Arbeitsbewertung im engeren Sinne hat jedoch die Ausrichtung an objektiven Maßstäben Grenzen, es fehlt insbesondere die Möglichkeit, objektiv zu bestimmen, mit welchem Gewicht die verschiedenen Anforderungen in die Gesamtwertung eingehen sollen.

Solche Überlegungen haben auch die Kommission der EWG in ihrem Bericht vom 22. Januar 1964 zur Prüfung der Anwendung des Artikels 119 am 30. Juni 1963 zu der Feststellung veranlaßt, „daß eine stärkere Differenzierung der Tätigkeitsmerkmale von vornherein bessere Garantien für eine gerechte Einstufung bieten könne; ob aber die Einführung derart differenzierter Systeme — wie sie in Form der Arbeitsplatzbewertung in manchen Industriezweigen und zahlreichen Einzelbetrieben auch in Deutschland seit langem bekannt seien — überall praktikabel und sozialpolitisch wünschenswert ist, müsse der Entscheidung der Sozialpartner in jedem Einzelfall überlassen bleiben. Kein noch so perfektes System könne die Möglichkeit einer Diskriminierung des einzelnen Arbeiters oder der einzelnen Arbeiterin im Moment der Einstufung in eine bestimmte Lohngruppe gänzlich ausschließen.“

Daß die Sozialpartner, denen der entscheidende Teil der Aufgabe zufällt, in den letzten Jahren durch gemeinsame Bemühungen in der Gleichbehandlungsfrage beträchtliche Fortschritte erzielt haben, läßt sich nicht bestreiten und zeigt auch die Statistik. Hiernach haben sich von 1956 bis Oktober 1965 die tariflichen Löhne der Männer um 86,5 v. H., die der Frauen um 102,4 v. H. — und damit beträchtlich stärker — erhöht als die der Männer. (Angaben über Verdienste der Frauen und Aufbringung des Haushaltseinkommens vgl. Anhangtabellen „Erwerbsarbeit“ 12 bis 17).

2. Steuerliche Belastung

Die steuerlichen Vorschriften gelten entsprechend Artikel 3 Grundgesetz gleichermaßen für Männer wie für Frauen. Das hat zur Folge, daß die steuerliche Belastung für beide gleich ist. Für die Einkom-

Erwerbsarbeit

men- und Lohnsteuer zum Beispiel richtet sie sich nach der Leistungsfähigkeit, die ihren Ausdruck in erster Linie in der Höhe des Einkommens findet. Diese Gleichstellung von Männern und Frauen schließt allerdings nicht aus, daß einzelne steuerrechtliche Vorschriften in der Praxis für Frauen eine größere Bedeutung haben als für Männer. Das mag u. a. für bestimmte Tariffreibeträge gelten, so etwa für besondere Freibeträge, die alleinstehenden Personen in Höhe von 840 DM gewährt werden, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben, oder in Höhe von 1200 DM, wenn bei ihnen mindestens ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abgezogen wird⁴³⁾ Ebenso werden vielleicht mehr Frauen als Männer in den Genuß der Vorschrift kommen, nach der das Finanzamt zulassen kann, daß die Lohnsteuer abweichend von den allgemeinen Vorschriften in einem Pauschsteuersatz erhoben wird, wenn Bezüge an kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer oder an Arbeitnehmer gezahlt werden, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn tätig sind⁴⁴⁾. (Näheres s. unten unter D V).

C. Die Doppelaufgabe

Das Leben zahlreicher erwerbstätiger Frauen wird — anders als das der Männer — durch die doppelte Aufgabe in Beruf und Haushalt stark beeinflusst.

Schon von der im Familienverband lebenden erwerbstätigen Tochter erwartet man oft eine stärkere Mithilfe bei der Hausarbeit als vom Sohn und gegebenenfalls die Versorgung kranker oder älterer Familienangehöriger. Erst recht wird die alleinlebende berufstätige Frau fast immer durch zusätzliche Haushaltsaufgaben beansprucht⁴⁵⁾. Auch der verheirateten, kinderlosen, erwerbstätigen Frau wird in den meisten Fällen neben ihrem Beruf der größte Teil der Hausarbeit zufallen. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß die außerhäuslich erwerbstätige Frau neben der zu leistenden Arbeitszeit nicht selten noch erhebliche Zeit für den Hin-

⁴³⁾ § 32 Abs. 3 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes — EStG —

⁴⁴⁾ § 42 a Abs. 2 Ziff. 3 EStG

⁴⁵⁾ Vgl. Abschnitt „Arbeitsrecht“ unter B III, 1. Es wäre wünschenswert zu wissen, wie groß der durchschnittliche zusätzliche Zeitaufwand der alleinstehenden berufstätigen Frau für die Erledigung häuslicher Obliegenheiten ist. Umfassende genaue Angaben hierüber liegen nicht vor. Man geht jedoch sicher nicht fehl in der Annahme, daß die Gesamtbeanspruchung im Lebensablauf der alleinstehenden Frau oft nicht geringer ist als die der nichterwerbstätigen Hausfrau. Nicht selten wird sie diese sogar übersteigen, vor allem in den späteren Lebensjahren, in denen sich in der Regel mit dem Heranwachsen der Kinder die Aufgaben der Hausfrau vermindern. Im Rahmen der von der Bundesregierung eingeleiteten Untersuchung über die besondere Situation der alleinstehenden Frauen (s. Abschnitt „Öffentliches Leben“, unter B VII 2 a. E.) wird versucht, auch hierüber Aufklärung zu erlangen.

Erwerbsarbeit

und Rückweg zur und von der Arbeitsstätte benötigt ⁴⁶⁾.

In der Öffentlichkeit wird den Problemen der Doppelbelastung der erwerbstätigen Mütter besondere Aufmerksamkeit geschenkt ⁴⁷⁾. Diese müssen neben der Erwerbsarbeit und der Tätigkeit im Haushalt die verantwortungsvolle Aufgabe der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder bewältigen, die noch dazu gegenüber früher schwieriger geworden ist. Zeitliche Ungebundenheit und ständige Nähe zu den Kindern würde den Müttern gerade diese Aufgabe erleichtern. Bei den unselbständigen berufstätigen Frauen sind jedoch diese Umstände meist nicht gegeben, weil sie in der Regel einer außerhäuslichen Erwerbsarbeit nachgehen.

Anders als früher stellt sich das Problem heute aber auch für die Frauen, die selbständig oder im Betrieb ihres Mannes beschäftigt sind, in ähnlichem Maße. Auch hier kann sich die Arbeitseinteilung zum großen Teil nicht mehr nach den familiären Erfordernissen richten. So sehen sich auch diese Frauen — selbst dort, wo Wohn- und Arbeitsbereich noch zusammenfallen — bei der Erziehung der Kinder größeren Aufgaben gegenüber als früher ^{47a)}.

Umfassendes repräsentatives Material über das quantitative und qualitative Ausmaß dieser Beanspruchung liegt allerdings nicht vor, so daß genaue Angaben hierüber nicht möglich sind.

Da jedoch wegen der unzweifelhaft starken Doppelbelastung die Erwerbsarbeit von Müttern — mit kleinen Kindern — für die Mütter selbst, aber auch im Hinblick auf die Kinder vielfach zumindest problematisch sein kann, wird mehrfach — insbesondere von den Kirchen — die Ansicht vertreten, es sollte möglichst dafür Sorge getragen werden, daß diese Mütter wenigstens nicht aus wirtschaftlicher Not zur Erwerbsarbeit gezwungen würden. Von verschiedenen Seiten ist angeregt worden, diese Frauen durch Gewährung von „Herdgeld“, „Mutterschaftsurlaub“ usw. in die Lage zu versetzen, zumindest für eine gewisse Zeit auf eine Erwerbstätigkeit ganz zu verzichten oder sie wenigstens einzuschränken.

Hierzu wird es weiterer aufmerksamer Beobachtung und eingehender Untersuchung der Auswirkung der Mütterarbeit bedürfen. Dabei wird auch die oben erwähnte Untersuchung über die Situation der erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Mütter und die ihrer Kinder wichtige Aufschlüsse geben. Die Bundesregierung wird diesen Fragen unter Berücksichtigung der ausländischen Erfahrungen weiterhin besondere Beachtung schenken.

Unabhängig davon wird — wie in anderen industrialisierten Ländern — so auch in der Bundesrepublik auch in absehbarer Zukunft die verbreitete außerhäusliche Erwerbsarbeit von Frauen, auch von Müttern und Frauen mit sonstigen Familienpflichten, als gegeben anzusehen und nach Lösungen zu suchen sein, die im Rahmen des Möglichen die damit verbundene Doppelbelastung der Frauen erleichtern.

Die Frage der Doppelaufgabe beschäftigte 1964 und 1965 auch die Internationale Arbeitskonferenz. Sie hat eine Empfehlung über „die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten“ verabschiedet, deren wichtigste Punkte im folgenden zusammengefaßt sind ⁴⁸⁾.

Einleitend wird u. a. festgestellt, daß sich die Frauen mit Familienpflichten vielen Problemen gegenüber sähen, die nicht nur sie selbst, sondern auch die Familie und die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit berührten, und daß ein Teil ihrer Probleme durch Maßnahmen, die alle Arbeitnehmer betreffen, wie z. B. die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit, gemildert werden könnten.

Allgemein wird u. a. allen öffentlichen Stellen die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen empfohlen, die Errichtung der verschiedensten Dienste zu fördern oder sicherzustellen, die es Frauen mit Familienpflichten erleichtern, ihre Pflichten in Heim und Beruf in harmonischer Weise zu erfüllen.

Ferner wird z. B. gewünscht:

- a) Unterrichtung und Erziehung der Öffentlichkeit, damit sie diesen Frauen durch größeres Verständnis für ihre Probleme hilft; sowie die Förderung von Forschungsarbeiten, die als Grundlage für wirksame Maßnahmen dienen können.
- b) Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten in ausreichendem Umfang;
- c) Maßnahmen, die die Aufnahme und Wiederaufnahme einer Beschäftigung dieser Frauen erleichtern, z. B.:

Gelegenheiten zur Ausbildung und Umschulung sowie zur Beratung und Arbeitsvermittlung für die weibliche Bevölkerung;

Gewährung einer Beurlaubung durch den Betrieb über die gesetzliche Mutterschutzfrist hinaus, sofern das möglich erscheint und eine Frau nicht in der Lage ist, ihre Arbeit sofort wieder aufzunehmen, und bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses auf Grund einer Mutterschaft bevorzugte Wiedereinstellung.

Außerdem wird die Beachtung weiterer Maßnahmen, wie Organisation des öffentlichen Verkehrs, Abstimmung der Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulstunden mit der Arbeitszeit empfohlen sowie die Entwicklung von Haushaltshilfediensten, die diesen Frauen im Bedarfsfall eine qualifizierte Hilfe zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stellen.

Die Bundesregierung wird diese Empfehlung mit der Stellungnahme gemäß Artikel 19, V und VII der Verfassung der ILO dem Deutschen Bundestag noch im Laufe des Jahres 1966 vorlegen.

⁴⁶⁾ Von 1 104 000 abhängig beschäftigten verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Müttern mit im Haushalt lebenden Kindern oder Enkeln unter 15 Jahren, hatten im Jahre 1961 rd. 60 000 allein einen Hinweg von einer Stunde und mehr, rd. 247 000 einen Hinweg von einer halben bis zu einer Stunde. 666 000 hatten einen Hinweg bis zu einer halben Stunde.

⁴⁷⁾ vgl. Abschnitt „Familie“ unter D

^{47a)} Beate Brodmeier, Die Frau im Handwerk, herausgegeben vom Handwerkswissenschaftlichen Institut Münster, 1963 S. 75 ff.

⁴⁸⁾ Der Wortlaut ist als Anhang dem Abschnitt „Erwerbsarbeit“ beigelegt.

D. Teilzeitarbeit ⁴⁹⁾**I. Entwicklung der Teilzeitarbeitsmöglichkeiten**

Zahlreiche Stimmen, darunter auch solche aus dem Bereich der Kirchen ⁵⁰⁾ befürworten die Teilzeitarbeit als in vielen Fällen geeignete Möglichkeit zur Berufstätigkeit für Frauen mit häuslichen Verpflichtungen. Bis vor einigen Jahren wurde sie daher vor allem gefordert, um diesem Personenkreis Gelegenheit zu einer Erwerbsarbeit zu geben, die nicht die gleiche Gefahr der Überbeanspruchung bringt wie Vollarbeit.

1. Zahl der Arbeitsuchenden — offene Stellen

In den letzten Jahren steigt angesichts des Mangels an Arbeitskräften die Bereitschaft der Arbeitgeber, Teilzeitarbeit für Frauen einzurichten. Das zeigt die Entwicklung der bei den Arbeitsämtern gemeldeten offenen Stellen für Teilzeitarbeit seit Dezember 1963, die sich bis Dezember 1965 weit mehr als verdoppelt haben, während die Zahl der Arbeitsuchenden annähernd gleichgeblieben ist und weit darunter liegt (vgl. Texttabelle 25). Die Arbeitgeber sind zudem immer mehr bereit, den Wünschen der Frauen in bezug auf Länge und Einteilung der Arbeitszeit entgegenzukommen.

Bei einem Vergleich des Ausmaßes von Arbeitsangebot und Nachfrage ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Bereitschaft zur Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung bei einer Anzahl von Frauen erst dann entsteht, wenn sich ihnen eine genehme Arbeit bietet. Sie melden sich häufig nicht beim Arbeitsamt und werden dort auch nicht gezählt. Oft stimmen auch Angebot und Nachfrage beruflich oder örtlich nicht überein, und gerade Kräfte, die an Teilzeitarbeit interessiert sind, sind in aller Regel örtlich gebunden und kommen für einen

Texttabelle 25

Offene Stellen und Arbeitsuchende für Teilzeitarbeit

Frauen

Ende des Monats	Offene Stellen für nur Ganztags- oder		Arbeit- suchende für
	Teilzeitarbeit		
Dezember 1963 ...	insgesamt für Teilzeitarbeit 21 000		17 000
Juni 1964	21 000	29 000	17 000
Dezember 1964 ...	16 000	25 000	17 000
Juni 1965	27 000	39 000	15 000
Dezember 1965 ...	19 000	31 000	16 000

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Erwerbsarbeit

überbezirklichen Ausgleich nicht in Betracht. Aber immerhin bedeutet das Ansteigen der Zahl offener Stellen eine erhebliche Zunahme der Möglichkeiten für Frauen, eine Teilzeitarbeit zu finden.

Die Verteilung der Arbeitsuchenden und der offenen Stellen auf die Berufsgruppen ergibt sich aus der Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 19. Wenn auch die Nachfrage nach weiblichen Teilzeitarbeitskräften in der Berufsgruppe Reinigungsberufe besonders stark ist, worunter z. B. Putzfrauen fallen, die seit jeher oft stundenweise beschäftigt wurden, so war die Nachfrage doch auch sehr groß in den Berufsgruppen Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe; Textilhersteller und -verarbeiter; Handelsberufe; Nahrungs- und Genußmittelhersteller; Metallherzeuger und -verarbeiter.

2. Zahl der Teilzeitbeschäftigten

Exakte und umfassende statistische Erhebungen über die Beschäftigten in Teilzeitarbeit liegen mit Ausnahme der Arbeitsstättenzählung 1961, die einen gewissen Anhaltspunkt gibt, nicht vor. Nach dieser Arbeitsstättenzählung ergibt sich für das Bundesgebiet ohne Berlin das in Texttabelle 26 dargestellte Bild.

11,5 v. H. aller erwerbstätigen Frauen sind demnach teilbeschäftigt.

Gliedert man weiter auf, so ergeben sich für die mithelfenden Familienangehörigen 26,1 v. H. weibliche Teilzeitarbeitskräfte, für die Arbeiterinnen 12,1 v. H., für die tätigen Inhaberinnen 8,9 v. H. An letzter Stelle stehen die weiblichen Beamten und Angestellten mit 7,2 v. H.

Die Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 20 zeigt Zahl und Anteil der weiblichen Teilbeschäftigten in den Wirtschaftsabteilungen im Jahre 1961. Über teilzeitbeschäftigte Mütter nach dem Familienstand im Jahre 1962 vgl. Texttabelle 16. Eine noch weitergehende Aufgliederung dieses Personenkreises nach der Zahl der Kinder liegt nicht vor.

II. Erfahrungen der Arbeitsämter mit Teilzeitbeschäftigung

Die Verbreitung der Teilzeitbeschäftigung ist nicht zuletzt auf Grund ihrer starken Abhängigkeit vom

⁴⁹⁾ Eine allgemein gültige Definition des Begriffes Teilzeitarbeit liegt nicht vor. Im Text des folgenden Kapitels wird als Teilzeitarbeit eine Tätigkeit bezeichnet, die den Teilzeitbeschäftigten auf Grund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber nicht voll, aber regelmäßig zu einer kürzeren als der üblichen Arbeitszeit in Anspruch nimmt (zum Begriff Teilzeitarbeit in den Statistiken vgl. Anmerkungen unter den Tabellen; Teilzeitarbeit im Sozialversicherungsrecht vgl. Abschnitt „Soziale Sicherung“).

⁵⁰⁾ Vgl. Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Teilzeitarbeit der Frauen, veröffentlicht in „Die Mitarbeit“, November/Dezember 1965, sowie Arbeitstagung Freiburg 10. bis 14. April 1962, herausgegeben vom Zentralkomitee der Deutschen Katholiken, Verlag Bonifatius-Druckerei, Paderborn 1962, S. 42/43.

Erwerbsarbeit

Texttabelle 26

Teilzeitbeschäftigte nach der Stellung im Betrieb und dem Geschlecht⁵¹⁾

6. Juni 1961 (Arbeitsstättenzählung)

Stellung im Betrieb	Beschäftigte					
	insgesamt	darunter teilbeschäftigt		weiblich	darunter teilbeschäftigt	
	1 000	in % von Spalte 1		1 000	in % von Spalte 7	
	1	2	3	7	8	9
Tätige Inhaber	2 243,7	126,6	5,6	540,0	48,0	8,9
Mithelfende Familienangehörige	970,2	231,5	23,9	726,9	189,9	26,1
Beamte ¹⁾ und Angestellte ²⁾	6 172,1	263,0	4,3	2 582,4	186,5	7,2
Arbeiter ³⁾	11 207,7	437,9	3,9	2 905,9	350,3	12,1
insgesamt ²⁾ ...	20 593,7	1 059,1	5,1	6 755,1	774,7	11,5

¹⁾ im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis²⁾ ohne Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten, Volontäre³⁾ ohne Lehrlinge und dgl. und ohne Heimarbeiter

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“, 1963, S. 679

Angebot an Vollarbeitskräften in den einzelnen Bezirken sehr unterschiedlich. In Großstadtbezirken mit zahlreichen Arbeitsplätzen für Frauen kann sie unter den derzeitig gegebenen Arbeitsmarktverhältnissen durchaus als für Frauen übliche Arbeitsform gelten. In Bezirken mit einer Wirtschaftsstruktur, die Frauen weniger Arbeitsmöglichkeiten bietet, bestehen dagegen oft noch Schwierigkeiten, die an Teilzeitarbeit interessierten Frauen unterzubringen, denn die organisatorische Anpassung der Arbeitszeit ist weitgehend ein Zugeständnis der Arbeitgeber an die Situation vor allem der verheirateten Frauen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Die Teilzeitarbeit setzt sich zunehmend durch. Man beginnt, sie als eine der auch für die Zukunft brauchbarsten Lösungen für das Problem der Doppelbelastung erwerbstätiger Frauen anzuerkennen, die einmal den Wünschen verheirateter Frauen entgegenkommt, zum anderen aber unter diesem Gesichtspunkt auch volkswirtschaftlich sinnvoll ist.

Inwieweit bei den gegenwärtig vollbeschäftigten Frauen, vor allem soweit sie Angehörige zu versorgen haben, der Wunsch nach Übernahme einer Teilzeitbeschäftigung besteht, läßt sich zur Zeit zuverlässig nicht feststellen. Die Art der angebotenen Arbeit und die Entfernung zwischen Arbeitsstätte und Wohnung beeinflussen u. a. jeweils das Interesse.

III. Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Teilzeitarbeit

1. Das Für und Wider der Teilzeitarbeit

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung veranlaßte bereits im Jahre 1953/54 ein Gutachten über „Möglichkeit und Zweckmäßigkeit

der Einrichtung von Teilzeitarbeit für Frauen in verschiedenen Berufen“ durch das Forschungsinstitut für Sozial- und Verwaltungswissenschaften an der Universität Köln. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß in der Mehrzahl aller Fälle die rein technische Durchführbarkeit von Teilzeitarbeit für Frauen gegeben ist und daß die Schwierigkeiten der Frauenteilzeitarbeit weitaus weniger auf rein arbeitstechnischem als vielmehr auf betriebsorganisatorischem, psychologischem und soziologischem Gebiet liegen⁵²⁾.

In Arbeitgeberkreisen überwiegt die Ansicht, daß, von Ausnahmesituationen abgesehen, Vollarbeitskräfte vorzuziehen sind und die Teilzeitarbeit ein Notbehelf in Zeiten großen Arbeitskräftemangels ist⁵³⁾.

⁵¹⁾ Als Teilbeschäftigte wurden in der Arbeitsstättenzählung 1961 alle Personen angesehen, die zur Ableistung einer kürzeren als der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit eingestellt worden waren. Tätige Inhaber und mithelfende Familienangehörige gelten als teilbeschäftigt, wenn sie üblicherweise während einer kürzeren als der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit der Arbeitnehmer im Betrieb tätig waren. Als Teilbeschäftigte wurden auch Personen gezählt, die beispielsweise in zwei Arbeitsstätten tätig waren und somit durchaus vollbeschäftigt sein könnten — sie erscheinen dann zweimal als Teilbeschäftigte. Doch dürfte diese Personengruppe z. Z. nur sehr klein sein; sie wird somit das Gesamtbild nicht wesentlich beeinflussen.

⁵²⁾ vgl. Gutachten S. 1 f.

⁵³⁾ vgl. hierzu auch „Erfahrungen mit der Teilzeitarbeit“, eine im Auftrag des Rationalisierungs-Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft durchgeführte Untersuchung des Studienkreises für betriebliche Personal- und Sozialpolitik e. V. in „Der neue Betrieb“ 1962 S. 33 f.

Davon abgesehen erweist sie sich u. a. als zweckmäßig, wo Ganztagskräfte nicht ausgelastet sind, periodisch wiederkehrende Arbeitsspitzen auftreten, bei Arbeiten, die sehr anstrengen und rasch zu Ermüdungserscheinungen führen, wenn Fachkräfte gehalten oder wiedergewonnen werden können und damit Ausbildungskosten gespart werden.

Der Arbeitgeber hat jedoch u. a. mit höheren Personalaufwendungen zu rechnen (Personalverwaltungskosten, Aufwendungen für Betriebseinrichtungen, zum Teil Anlern- und Einführungskosten). Er muß auch mitunter eine aufwendigere Arbeitsorganisation mit zusätzlichem Aufsichtspersonal in Kauf nehmen.

Frauen sehen den Vorteil von Teilzeitbeschäftigung darin, daß diese leichter als die Vollzeitbeschäftigung mit Haushaltspflichten verbunden werden kann und doch die Möglichkeit gibt, den beruflichen Anschluß zu halten, sowie zusätzliches Einkommen zu erwerben, wenngleich die Aufnahme einer Arbeit oft die Lebenshaltungskosten verteuert, z. B. durch Aufwendungen für Fertigerichte, Kleidung und Fahrkosten.

Die Nachteile liegen darin, daß Teilzeitbeschäftigung bei geringeren Verdiensten kaum eine Existenzgrundlage darstellt, daß ferner in der Regel keine Aufstiegs- und sonstigen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sind. Darauf wird indes in aller Regel weniger Wert gelegt, weil meist der Stellung als Hausfrau und Mutter mehr Gewicht beigemessen wird ⁵⁴⁾.

Die Teilzeitbeschäftigten sind außerdem besonders entlassungsgefährdet. Sie werden in der Regel von den Schwankungen des Arbeitsmarktes am ehesten betroffen. Da diese Frauen zumeist noch über eine andere Einkommensquelle verfügen, wirkt sich der Verlust des Arbeitsplatzes sozial oft weniger hart aus als bei Ganztagskräften.

2. Voraussetzungen für die Teilzeitarbeit

Die Teilzeitbeschäftigung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die sowohl in der Natur der Arbeit als auch in der Betriebsorganisation liegen. In räumlicher Hinsicht sind Betriebe und Arbeitsstätten begünstigt, die in der Nähe von Wohnzentren oder so verkehrsgünstig liegen, daß sie von den Teilzeitbeschäftigten mit geringem Zeit- und Fahrkostenaufwand erreicht werden können. Eine Wegstrecke bis zu einer halben Stunde wird im allgemeinen hingenommen.

In technisch-organisatorischer Hinsicht eignen sich sog. Einzelarbeitsplätze mit abgrenzbaren Tätigkeiten, wie an Maschinen, im Verkauf, im Verkehrsgewerbe (Straßenbahn) oder Gaststättengewerbe am besten für eine Beschäftigung in Teilzeit. Auch gleichförmige Tätigkeiten sind für Teilzeitarbeit geeignet. In der Industrie können in der normalen Fertigung ganze Schichten am Fließband mit Erfolg von Teilzeitarbeiterinnen durchgeführt werden, vorausgesetzt, daß eine genügende Anzahl geeigneter Kräfte zu einer Gruppe zusammengestellt werden kann.

In den Büros hat sich bei entsprechender Arbeits- teilung der Einsatz von Schreibkräften in Teilzeit-

Erwerbsarbeit

arbeit bewährt. Tätigkeiten komplexer Art in der Sachbearbeitung oder in leitenden Funktionen sind dagegen infolge der stärkeren Verflechtung mit dem Betrieb im ganzen schwerer in Teilzeitarbeit zu organisieren.

An anderen qualifizierten Berufen lassen sich zahlreiche Beispiele für Teilzeittätigkeit finden, wie z. B. bei Ärztinnen, Apothekerinnen, Lehrerinnen, Masseusen, zunehmend auch bei Krankenpflegepersonal.

IV. Aushilfstätigkeit

Als Aushilfskräfte werden solche Kräfte verstanden, die nicht auf Dauer tätig sind, sondern nur vorübergehend zur Bewältigung plötzlich oder erhöht anfallender Arbeit (z. B. Saisonschlußverkauf im Handel). Auch können mit ihnen vorübergehende Ausfälle von Betriebsangehörigen überbrückt werden. Diese Frauen suchen im allgemeinen einen zusätzlichen Verdienst oder wollen mitunter auf diese Weise den Kontakt mit dem früher ausgeübten Beruf nicht ganz verlieren. Ausmaß und Dauer der Aushilfsarbeit sind sehr unterschiedlich und statistisch schwer zu erfassen.

V. Förderung der Teilzeitarbeit und Aushilfstätigkeit

Um die Bereitwilligkeit zur Übernahme einer Teilzeitbeschäftigung bzw. Aushilfstätigkeit zu fördern, ist die Besteuerung von Teilzeit- und Aushilfsarbeit mit Wirkung vom 1. Mai 1965 weiter vereinfacht worden ⁵⁵⁾.

Wie bisher wird bei kurzfristig tätigen Arbeitnehmern auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten grundsätzlich verzichtet (§ 42 a Einkommensteuergesetz). Die für diese steuerliche Erleichterung bisher maßgebenden zeitlichen und betragsmäßigen Begrenzungen sind jedoch nicht unwesentlich erweitert worden. Die Lohnsteuer wird zu Lasten des Arbeitgebers pauschal mit 10 v. H. (bisher 12 v. H.) erhoben, wenn:

eine Teilzeitbeschäftigung über 20 Stunden (bisher 15 Stunden) wöchentlich nicht hinausgeht und der Wochenlohn 60 DM (bisher 40 DM) nicht übersteigt, eine Aushilfstätigkeit über 18 (bisher 10) zusammenhängende Arbeitstage nicht hinausgeht und der Arbeitslohn im Tagesdurchschnitt 28 DM (bisher 20 DM) und auf einen Stundenlohn umgerechnet 8 DM nicht übersteigt.

Wird bei einem Arbeitgeber der Einsatz von Aushilfskräften plötzlich und unvorhersehbar erforderlich, so gilt für die Zulassung des Pauschalierungsverfahrens nur die zeitliche, nicht aber die betragsmäßige Begrenzung (sofern der auf einen Stundenlohn umgerechnete Arbeitslohn keinen höheren Betrag als 8 DM ergibt). In diesen Fällen beträgt die

⁵⁴⁾ vgl. hierzu auch oben unter D II

⁵⁵⁾ vgl. die im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ergangenen Erlasse der Länderfinanzverwaltungen BStBl. 1965 II S. 52 ff.

Erwerbsarbeit

pauschale Lohnsteuer 8 v. H. (bisher 10 v. H.), wenn der Arbeitnehmer die Steuer trägt, bzw. 10 v. H. (bisher 12 v. H.), wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt.

Es ist anzunehmen, daß durch diese neuen steuerlichen Erleichterungen das Interesse an Teilzeit- und Aushilfsarbeit sowohl auf der Seite der Arbeitnehmer wie auch auf der Seite der Arbeitgeber weiter zunehmen wird. Eine gleiche Entwicklung wird auch durch die Änderung von Bestimmungen der Sozialversicherung, die die Teilzeitarbeit betreffen, erwartet (vgl. Abschnitt „Soziale Sicherung“, 1. Unterabschnitt A IV 1 und C III 2).

E. Rückkehr der Frauen in das Erwerbsleben

Wie bereits erwähnt, unterscheidet sich das Berufsleben zahlreicher Frauen von dem der Männer durch die häufig fehlende Kontinuität der Berufstätigkeit. Eine Rückkehr von Frauen in das Erwerbsleben gibt es, seit Frauen als Arbeitnehmerinnen tätig sind, insbesondere dann, wenn durch Scheidung, Krankheit oder Tod des Ehemannes oder aus sonstigen Gründen wieder eigener Verdienst zum Lebensunterhalt benötigt wird. Wenn man heute von der Rückkehr der Frauen in den Beruf spricht, so denkt man allerdings nicht so sehr an die oben genannten Fälle. Man meint die verheiratete Frau, die nach einer mehr oder weniger langen Unterbrechung durch Erfüllung von Familienpflichten aus freiem Entschluß und weniger aus einer Notsituation in das Arbeitsleben zurückkehren will, so vor allem wenn die Kinder größer sind.

Genaue Angaben über die Wiederaufnahme einer Erwerbsarbeit liegen nicht vor. Anscheinend ist hier aber der Wirtschaft in den letzten Jahren ein gewisses Potential zugewachsen. Nach den Beobachtungen der Arbeitsverwaltung steigt die Zahl der an einer Rückkehr ins Arbeitsleben interessierten Frauen in der Bundesrepublik allmählich. Sie dürfte aber doch nicht so hoch sein, wie zum Teil unter Hinweis auf andere Länder angenommen wird ⁵⁶⁾. Das mag damit zusammenhängen, daß viele Frauen nach der Eheschließung kontinuierlich weiter arbeiten, daß aber auch zahlreiche der heute 40- bis 45jährigen Frauen durch Krieg und Kriegsgefangenschaft der Männer erst relativ spät zur Eheschließung kamen oder noch jüngere Kinder zu versorgen haben und daß andere in jenen Jahren ein solches Maß an Belastung zu bewältigen hatten, daß ihre Kräfte nunmehr für eine Erwerbsarbeit nicht mehr ausreichen. Immerhin ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen auf den früher erwähnten Anstieg der Zahl der verheirateten weiblichen Erwerbspersonen in der Altersgruppe der 40- bis 50jährigen (1959 : 1964) ⁵⁷⁾, er darf jedoch nicht ausschließlich als Rückkehr älterer Frauen gesehen werden, sondern auch als Hineinwachsen jüngerer Beschäftigter in diese Altersgruppe.

Die Arbeitsgesuche der Frauen, die in das Erwerbsleben zurückkehren wollen, kommen aus allen Bevölkerungsschichten. Den Arbeitsämtern fällt da-

bei auf, daß sich viele Ratsuchende falsche Vorstellungen über die Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt machen und dabei übersehen, daß eine Berufsentfremdung häufig die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Frauen beeinträchtigt, die ohne Unterbrechung tätig waren. Außerdem wird mitunter von falschen Vorstellungen über die Qualität des Arbeitsplatzes und die Höhe des Verdienstes ausgegangen.

Noch vorhandene Kenntnisse aus früherer Berufstätigkeit erleichtern meist die Wiedereingliederung der Frauen in das Arbeitsleben. Vor allem im sozialen Bereich können die Frauen nach den Erfahrungen größerer Arbeitsämter in der Regel an ihre frühere Tätigkeit anknüpfen, z. B. Jugendleiterinnen, Schwestern und Sozialarbeiterinnen. Sie werden bei dem heutigen Arbeitskräftebedarf, auch wenn sie jahrelang nicht berufstätig waren, ohne weiteres wieder eingestellt. Bereitwillig wird ihnen Zeit zur Einarbeitung gegeben. Träger der Sozialarbeit bieten außerdem gesunden älteren Frauen, die pflegerische Interessen mitbringen, kostenlose Ausbildung zur Pflegehelferin, Altenpflegerin oder Hauspflegerin.

Auch Verkäuferinnen finden meist im erlernten Beruf wieder Anschluß, besonders in den Kauf- und Warenhäusern, wo die berufsentwöhnte Frau neben der qualifizierten Verkäuferin arbeitet.

In den Büroberufen ist die Rückkehr für die berufsentfremdete Frau schwieriger, vor allem wenn sie älter ist, es sei denn, sie besitzt mindestens noch Schreibmaschinenkenntnisse oder frischt sie wieder auf. Soweit sie brauchbare Fähigkeiten haben, sind aber auch die übrigen Bewerberinnen, von Sonderfällen abgesehen, noch zu vermitteln.

Zahlreiche Hausfrauen wollen nur eine befristete Zeit für ein bestimmtes Ziel wieder mitarbeiten. Sie suchen dann meist eine möglichst gut bezahlte Stelle, gleichgültig ob etwaige frühere Berufkenntnisse verwendet werden können oder ob es sich um eine kurzfristige am Arbeitsplatz zu erlernende Tätigkeit handelt. Auch diesen Frauen können bei der derzeitigen Konjunktur viele geeignete Angebote gemacht werden, und selbst für nichtvollleistungsfähige Frauen bieten sich Möglichkeiten.

Der Eingliederungserfolg wird jedoch nicht nur von der Leistungsfähigkeit und der Arbeitsmarktlage, sondern auch von den Motiven der Frauen für die Rückkehr ins Arbeitsleben beeinflusst. Nach den Erfahrungen der Arbeitsämter bringen Frauen, die aus wirtschaftlicher Notwendigkeit Arbeit suchen, sowie solche, die freiwillig übernommene Verpflichtungen ihrer Familien (Ausbildung der Kinder, Eigenheimbau u. ä.) finanziell mittragen wollen, in aller Regel Einordnungsbereitschaft und Arbeitswillen mit. Sie sind bereit, Schwierigkeiten zu überwinden (z. B. Umstellung des eigenen Haushalts) sowie ihre eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten und

⁵⁶⁾ Die Ausführungen von Alva Myrdal — Viola Klein in „Die Doppelrolle der Frau in Familie und Beruf“ dürften bei dieser Annahme mitspielen.

⁵⁷⁾ vgl. oben auch A I. 3

deren Verwertbarkeit nüchtern einzuschätzen. Auch Frauen, die durch ihre Mitarbeit zur Steigerung des Lebensunterhalts der Familie beitragen wollen, passen sich meist den gegebenen Möglichkeiten an. Frauen, die sich in ihrem Haushalt nicht mehr ausgefüllt fühlen, die Kontakte suchen oder eigenes Geld zur Verfügung haben möchten und solche, die aus Freude an ihrer früheren Tätigkeit in die Arbeit zurückstreben, haben in bezug auf ihren zukünftigen Arbeitsplatz mitunter Sonderwünsche, die sich nicht immer oder nicht gleich realisieren lassen. Sie suchen eine Beschäftigung, die ihren Neigungen bzw. auch dem Sozialprestige ihres Mannes entspricht oder erwarten unter Umständen, daß sie dort wieder anfangen können, wo sie vor Jahren aufgehört haben. Dabei kann indes leicht übersehen werden, daß sich Berufe in ihren Anforderungen gewandelt haben. Die Schwierigkeiten sind besonders groß für Frauen aus qualifizierten Berufen, die in den Jahren, in denen sie sich nur der Familie und dem Haushalt widmeten, keine Verbindung zu ihrem Beruf hatten. Demgegenüber finden Frauen, die durch eigene Weiterbildung ihr Berufsinteresse pflegten oder durch gelegentliche vorübergehende Mitarbeit ihrem Beruf verbunden blieben, bei einer endgültigen Rückkehr den Anschluß meist gut und relativ schnell.

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung suchte durch eine Sonderstatistik einen Überblick über die Zahl der Frauen zu gewinnen, die sich nach einer Unterbrechung wieder arbeitssuchend melden, und zwar aufgegliedert nach Beruf, Alter und Dauer der Unterbrechung (vgl. Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 20 a). Sie ist seit Jahren bemüht, durch eine gründliche Arbeitsberatung dem Anliegen jeder einzelnen rückkehrwilligen Frau soweit wie möglich gerecht zu werden. In einigen größeren Arbeitsämtern ist jeweils eine besonders geeignete weibliche Fachkraft mit der Beratung beauftragt. Die Arbeitsverwaltung hat außerdem eine Broschüre „Frauen finden ihren Arbeitsplatz“ herausgegeben, in der Beispiele für die Wiedereingliederung berufsloser und berufs entfremdeter Frauen aus der Vermittlungspraxis der Arbeitsämter zusammengestellt sind.

Falls den Bewerberinnen nicht gleich eine Stelle vermittelt werden kann, können sie durch berufliche Bildungsmaßnahmen (Übungs-, Fortbildungs-, Umschulungs-, Befähigungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Feststellung beruflicher Kenntnisse) gefördert werden. In einer betrieblichen Einarbeitungszeit kann in geeigneten Fällen ein Anlernzuschuß gewährt werden. Im Rahmen des Leistungsförderungsgesetzes vom 22. April 1965 (BGBl. I, S. 341) können u. a. nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 6. September 1965 (Individuelles Förderungsprogramm) Beihilfen für die Teilnahme an Lehrgängen gewährt werden, die auf den Wiedereintritt weiblicher Arbeitnehmer in das Berufsleben ausgerichtet sind; auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt „Bildung“ IX 2 c wird Bezug genommen.

Im Interesse der Frauen würde auch eine Stufen- ausbildung liegen, weil sie erlauben würde, nach

Erwerbsarbeit

Abschluß eines Ausbildungsabschnittes auszuscheiden, ohne den späteren Anschluß an die nächste Ausbildungsstufe zu verlieren. Diese Ausbildungsform würde eine stärkere Anpassung an den individuellen Lebensablauf vieler Frauen ermöglichen.

Für jene Frauen, die eine qualifizierte Tätigkeit erstreben, ohne an entsprechende Vorkenntnisse anknüpfen zu können, wären vielseitigere Ausbildungsmöglichkeiten für Erwachsene erwünscht, als sie z. Z. noch zur Verfügung stehen. Zumindest sollte, wo immer angängig, von oberen Altersgrenzen für die Zulassung zur Ausbildung abgesehen werden.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit ein größeres Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten das Interesse der Frauen an einer Ausbildung steigern würde und inwieweit sie bereit und in der Lage wären, z. B. auch einen vorübergehenden Ortswechsel auf sich zu nehmen. Es würde die Rückkehr in das Erwerbsleben erleichtern, wenn die Frauen in der Zeit der Berufsunterbrechung berufliche Kenntnisse zu erhalten und zu erweitern suchten.

Voraussichtlich wird die oben genannte Untersuchung über „Die Situation erwerbstätiger und nichterwerbstätiger Mütter“ darüber Aufschluß geben, wie weit bei nichterwerbstätigen Müttern mit Kindern unter 18 Jahren der Wunsch nach Wiederaufnahme außerhäuslicher Berufstätigkeit verbreitet ist.

Die Bundesregierung hat im Mikrozensuszusatzprogramm 1966 des Statistischen Bundesamtes eine Untersuchung über die Erwerbstätigkeit der 40- bis 65jährigen Frauen für die Zeit zwischen ihrem 15. und ihrem 65. Lebensjahr eingeleitet. Außerdem sind Untersuchungen beabsichtigt über die Vorbereitungen zur Wiederaufnahme des Berufs und die Eingliederung der Rückkehrerinnen sowie über die Bewährung dieser Frauen am Arbeitsplatz. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat ferner angeregt, die Erfahrungen des Auslandes mit der Rückgliederung der Älteren im Rahmen der OECD zu untersuchen.

F. Die berufliche Rehabilitation behinderter Frauen

Die berufliche Rehabilitation — hier verstanden als Eingliederung geistig oder körperlich behinderter Personen (Arbeitsuchender und Berufsanwärter) in das Berufsleben — gewinnt zunehmend auch für Frauen an Bedeutung. Der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung obliegt nach § 39 i. V. m. §§ 35, 37 AVAVG die Arbeitsberatung und -vermittlung behinderter Personen. Sie hat in allen Fällen mitzuwirken, in denen berufsfördernde Maßnahmen für Behinderte zu treffen sind. Nach ihren Statistiken stieg die Zahl der Frauen, deren Rehabilitation abgeschlossen wurde, von 7841 im Jahre 1962 auf 8557 im Jahre 1964 (vgl. Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 21). Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Rehabilitanden lag 1964 bei 16,9 v. H. (vgl. Texttabelle 27).

Erwerbsarbeit

Texttabelle 27

Abgeschlossene Rehabilitationsfälle

im Jahre	insgesamt	davon bei Frauen	v. H.
1962	48 751	7 841	16,1
1963	50 839	8 095	15,9
1964	50 693	8 557	16,9

Einblicke in Art, Umfang und Ziel der beruflichen Rehabilitation von Frauen geben die erstmalig für das Jahr 1964 auch für Frauen aufgegliederten Angaben der Bundesanstalt über Ursache und Art der Behinderung und Art des Abschlusses der Rehabilitationsmaßnahmen.

Die häufigsten Arten der Behinderung waren bei Frauen Schädigungen und Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates in 2433 Fällen (das sind 28,4 v. H. der 1964 abgeschlossenen Rehabilitationsfälle für Frauen); an zweiter Stelle standen organische Nervenkrankheiten, geistige Defektzustände, nervöse und geistige Störungen in 1031 Fällen (12 v. H.) und in gleichem Umfang sonstige Erkrankungen und Schäden, die zu einer gravierenden Beeinträchtigung des Leistungsvermögens auf Dauer führen. Die übrigen Fälle verteilten sich nach Art der Behinderung auf Verluste von Gliedmaßen, Querschnittslähmungen, Hirnschädigungen, aber auch in nicht unbeträchtlichem Umfang auf Tuberkuloseerkrankungen, Herz- und Kreislauferkrankungen und innere Erkrankungen. In der Mehrzahl wurden die Behinderungen durch Krankheiten verursacht. In weitem Abstand folgten angeborene Leiden, Arbeits- und Verkehrsunfälle und Kriegsbeschädigungen (vgl. Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 21).

Die Behinderungsarten und die für sie typischen Leistungsbeschränkungen geben Hinweise auf Möglichkeiten und Grenzen der Eingliederung Behinderter in das Erwerbsleben. Abgesehen von der Ausbildungsfähigkeit, dem Leistungswillen und anderen persönlichen Voraussetzungen für eine Rehabilitation im Einzelfall sind bei der Eingliederung von Frauen darüber hinaus der derzeitige Stand der Frauenarbeit und oft noch traditionelle Beschränkungen der Frau im Berufsleben zu beachten. In gewisser Weise sind die späteren Ansatzmöglichkeiten insofern begrenzt, als die Frauen sich in manchen Berufen im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung erst durchzusetzen beginnen und noch Hindernisse und Vorurteilen begegnen. Derartige zusätzliche Schwierigkeiten müssen berücksichtigt werden.

Von besonderem Interesse sind daher die nachstehenden Feststellungen, in welcher Art die Rehabilitationsmaßnahmen bei Frauen nach Beratung abgeschlossen wurden.

Obwohl der Rehabilitation ein umfangreiches Instrumentarium verschiedener Hilfen zur Verfügung steht, kam der direkten Vermittlung eines Arbeitsplatzes die größte Bedeutung zu. Im Jahre 1964 konnten 27,8 v. H. der Rehabilitationen für Frauen mit der unmittelbaren Aufnahme einer Arbeit abgeschlossen werden. Es handelte sich hier in der Regel um Tätigkeiten, die unter anderen als den Bedingungen des früheren Arbeitsplatzes ausgeführt werden und mehr oder weniger große Anforderungen an die Anpassungsbereitschaft sowohl des Arbeitgebers als auch der Arbeitnehmerin stellen. Dabei kam es darauf an, die Bedingungen des neuen Arbeitsplatzes mit dem verbliebenen Leistungsvermögen so in Einklang zu bringen, daß eine möglichst dauerhafte Eingliederung gewährleistet ist.

Das Kernproblem der Rehabilitation von Frauen liegt bei den verheirateten Frauen mit Familienpflichten. Die enge Verflechtung der beruflichen und familiären Belastungen hat auf die Bereitschaft ebenso wie auf die Fähigkeit der Frauen zur Rehabilitation einen großen Einfluß. Die Entscheidung, ob eine behinderte Frau neben ihren Familienpflichten noch berufstätig sein kann, hängt nicht zuletzt von ihrer gesundheitlichen Verfassung ab und führt nicht selten zu einem Verzicht auf die Erwerbsarbeit. Aus diesem Grunde ist der Anteil der Rehabilitationsfälle, die ihre Lösung nicht durch Wiedereingliederung in das Erwerbsleben, sondern durch Beschränkung auf die Tätigkeit im Familienhaushalt fanden, mit 18,4 v. H. der im Jahre 1964 abgeschlossenen Rehabilitationsfälle für Frauen relativ hoch.

Der unbestrittene Wert, den eine angemessene Berufsausbildung für die Existenzsicherung insbesondere alleinstehender Frauen darstellt, ist von noch größerer Bedeutung für behinderte Frauen, die in der Berufsausübung oftmals gleichzeitig ihre soziale Selbstbestätigung finden müssen. Das Bestreben, vor allem die behinderten weiblichen Jugendlichen unter allen Umständen mit Berufskenntnissen, die voraussichtlich auch in weiterer Zukunft von Nutzen sind, auszustatten, muß daher auf breiter Basis intensiviert werden.

Im Jahre 1964 wurden 329 Rehabilitandinnen durch berufsfördernde Maßnahmen (von 1 Jahr und darüber) und 345 durch Berufsfach-, Fach- oder Hochschulbesuch auf ihren späteren Beruf vorbereitet. 664 Rehabilitandinnen — meist jüngeren Alters — wurden in Lehr-, Anlern- und sonstige Ausbildungsstellen vermittelt (zusammen 15,6 v. H. aller Fälle).

Bisher sind in erster Linie die Berufe, die in der Hauptsache von Frauen ausgeübt werden, auch für die weiblichen Behinderten herangezogen worden. Die nachstehende Liste der Berufe, in denen behinderte Frauen — teils durch Lehr- und Anlernverhältnisse, teils durch sonstige Berufsausbildungsmaßnahmen in Gruppen oder einzeln — ausgebildet oder umgeschult wurden, umfaßte aber darüber hinaus beinahe alle bekannten, für Frauen geeigneten Tätigkeiten:

Lehrberufe

Bandagistin	Graphische Zeichnerin
Bauzeichnerin	Industriekaufmann
Biologielaborantin	Köchin
Buchbinderin	Korbmacherin
Bürokaufmann	Kürschnerin
Büromaschinen- mechanikerin	Plätterin
Bürsten- und Pinselmacherin	Schriftsetzerin (Korrektorin)
Chemielaborantin	Stickerin
Damenschneiderin	techn. Zeichnerin
Elektromechanikerin	Uhrmacherin
Feinoptikerin	Verwaltungs- angestellte
Feinmechanikerin	Wäscherin
Gärtnerin	Wäscheschneiderin
Geflügelzüchterin	Weberin

Anlernberufe

Bürogehilfin	Pelznäherin
Näherin verschiedener Fachrichtungen	Teilzeichnerin

Sonstige Berufe und spezielle
Arbeitsmöglichkeiten

Ankerwicklerin	Kartonagen- hilfsarbeiterin
Bademeisterin	Krankenhaus- sekretärin
Besen- und Bürsten- einzieherin	Locherin und Lochkartenprüferin
Blusenäherin	Maschinenarbeiterin
Buchhalterin	Masseurin
Elektrohilfsarbeiterin	Mattenflechterin
Elektrohilfs- mechanikerin	Programmiererin
Elektromontiererin	med. techn. Assistentin
Fernschreiberin	Stenotypistin
Hausgehilfin, Haushaltshelferin	Stopferin
Hilfssprachlehrerin	Tabelliererin
	Weißnäherin

Hinzu kommen Tätigkeiten, für die insbesondere häuslich gebundene behinderte Frauen individuell in einem entsprechenden Betrieb in der Nähe der Wohnung angelernt oder umgeschult wurden.

Im Bundesgebiet befanden sich nach dem Erhebungsstand vom 31. Mai 1965 [Verzeichnis der Einrichtungen für berufliche Rehabilitation in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)] 133 Rehabilitationseinrichtungen mit 11 269 Ausbildungsplätzen. Neben den speziellen Einrichtungen für Jugendliche sowie für Blinde nehmen zahlreiche Einrichtungen Männer und Frauen auf und bilden in nahezu 100 Berufen bzw. Tätigkeiten aus. Soweit

Erwerbsarbeit

Einrichtungen nur weiblichen Rehabilitanden offenstehen, beschränken sie sich in der Ausbildung allerdings noch weitgehend auf Berufe, in denen Frauen seit jeher tätig sind, vornehmlich im Bereich der Hauswirtschaft, der Textilreinigung sowie der Textil- und Bekleidungsherstellung.

Bei der Ausgestaltung von Rehabilitation muß auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Berufe, in denen Behinderte geschult werden, auf ihren Wert in der Gegenwart und Zukunft geprüft werden, um Enttäuschungen und Fehlinvestitionen zu vermeiden. Deshalb gehen die Bemühungen dahin, von alten Formen der Beschäftigung Behinderter abzugehen und den weiblichen Rehabilitanden Umschulungsmöglichkeiten vor allem in zeitgemäßen Berufen und Tätigkeiten zu erschließen, die aufnahmefähig sind, wie z. B. in verwaltenden Berufen und in technischen Funktionen.

Seit dem Jahre 1962 kann die Bundesregierung für die Einrichtung überregionaler Rehabilitationszentren mit Modellcharakter Zuschüsse und Darlehen gewähren. Um der Rehabilitation der Frauen neue Impulse zu geben, wird dieser Fragenkomplex auf der nächsten Tagung des Deutschen Ausschusses für die Eingliederung Behinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Beratender Ausschuß der Bundesregierung, in dem die an der Rehabilitation Beteiligten vertreten sind) als eines der Hauptthemen behandelt werden.

G. Auswirkung der Frauenerwerbsarbeit
auf die Volkswirtschaft

Das vorliegende statistische Material ist hinsichtlich der Auswirkung der Frauenerwerbsarbeit auf die Volkswirtschaft wenig ergiebig. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung schätzt für die ersten drei Quartale 1965 den Anteil der Frauenlöhne und -gehälter an der Bruttolohn- und -gehaltssumme insgesamt (Bruttoverdienst aus unselbständiger Tätigkeit einschließlich Zulagen und Zuschlägen aller Art) auf 24,2 v. H. Dieser Anteil ist jedoch dem Anteil des Bruttosozialprodukts, der durch die Frauenerwerbsarbeit erstellt wird, nicht gleichzusetzen.

Daß die Erwerbsarbeit der Frau für die deutsche Volkswirtschaft hoch einzuschätzen ist, verdeutlichen die Angaben über Umfang und Verteilung der Frauenerwerbsarbeit (vgl. oben unter A). Mehr als ein Drittel aller Erwerbstätigen sind Frauen. In einer Anzahl von Wirtschaftszweigen und Berufsgruppen liegt ihr Anteil über 50 v. H. Die Zahl der abhängig Beschäftigten ist von Jahr zu Jahr größer geworden, und zwar vornehmlich im Handel und Verkehr und im Bereich der Dienstleistungen. Dies zeigt, daß die in allen Industriestaaten vorhandene Entwicklung vom primären und sekundären zum tertiären Sektor — d. h., von der Urproduktion und dem verarbeitenden Gewerbe zu den Dienstleistungen im weiteren Sinne — durch die starke Beteiligung der Frau am Wirtschaftsleben erleichtert wurde.

Erwerbsarbeit

Der rasche Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft nach dem Kriege und die hohen Wachstumsraten des Bruttosozialprodukts wären ohne die absolut und relativ steigende Beschäftigung von Frauen in diesem Umfang nicht möglich gewesen. Dabei ging es nicht nur um die große Zahl der weiblichen Erwerbskräfte, sondern auch um die Leistung, die die Frau infolge ihrer spezifischen Eigenschaften und Fähigkeiten geben kann.

H. Voraussichtliche Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit

Die künftige Entwicklung wird vor allem beeinflusst vom demographischen Aufbau der Bevölkerung sowie von der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, aber u. a. auch von der Dauer der Schulbildung bzw. schulischen Berufsausbildung.

Eine Vorausschätzung der Frauenerwerbsarbeit ist ungleich schwieriger als eine solche für die männlichen Erwerbstätigen. Bei diesen kann damit gerechnet werden, daß in einem bestimmten Alter immer ein nahezu fester Prozentsatz im Berufsleben steht. Die Entscheidung der Frau, ob sie eine außerhäusliche Tätigkeit ausübt oder nicht, wird demgegenüber neben ihrem Alter und der allgemeinen Entwicklung von Wirtschaft und Konjunktur u. a. noch von ihrem Familienstand, Wert- und Prestigevorstellungen, aber auch der Dauer des Schulunterrichts (z. B. Ganztagschule) beeinflusst. Ob auch das Vorhandensein von Betreuungseinrichtungen für Kinder von Einfluß ist, läßt sich nicht genau voraussagen (siehe auch Abschnitt „Familie“ unter F).

Bei Schätzung der Entwicklungstendenz wird von den derzeitigen Verhältnissen ausgegangen und keine grundlegende Änderung in der Neigung der Frau unterstellt, einen Beruf auszuüben. Unter diesen Voraussetzung ist zu erwarten, daß die Knappheit der weiblichen Erwerbspersonen während der nächsten 8 bis 10 Jahre anhalten wird. In dieser Zeit treten ziemlich starke Jahrgänge in den Ruhestand, während der neu in das Berufsleben eintretende Nachwuchs den schwächeren Jahrgängen der ersten Jahre nach 1950 entstammt; zudem nimmt der Anteil der besonders erwerbsorientierten Altersjahrgänge zwischen 15 und 30 Jahren in dieser Zeit zugunsten der — schon allein wegen des größeren Prozentsatzes verheirateter Frauen — weniger erwerbsorientierten älteren Jahrgänge ab. Die Möglichkeit, einen Ehepartner zu finden, wird für die Frau durch die zukünftige Entwicklung des Bevölkerungsaufbaues begünstigt, denn bei den nach 1930 Geborenen herrscht ein Männerüberschuß. Der als Folge des Krieges bestehende hohe Anteil an ledigen und verwitweten Frauen, der sich erhöhend auf die gesamte Erwerbsquote der Frauen auswirkt, wird daher sinken. Der Anteil der weiblichen Arbeitskräfte, der 1965 36,3 v. H. aller Erwerbstätigen betrug, wird vermutlich in etwa 15 Jahren auf 34 v. H. zurückgehen, und zwar dadurch, daß die männliche Erwerbsbevölkerung schon in den nächsten Jahren nicht abnehmen und später stärker zunehmen wird als die weibliche. Diese unterschiedliche Entwick-

lung bei Männern und Frauen ist dadurch zu erklären, daß die Geburtsjahrgänge der Männer, die in zwei Weltkriegen erhebliche Verluste erlitten haben, nunmehr ins Rentenalter eintreten und daß sie durch die nachrückenden jungen Männer ohne weiteres zahlenmäßig ersetzt werden.

Die übrigen Faktoren sind schwerer vorauszu- sehen. Solange die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt anhält, ist es durchaus möglich, daß weitere verheiratete Frauen als Arbeitskräfte gewonnen werden. Die Folge einer solchen Entwicklung wäre eine Erhöhung des Frauenanteils. Es läßt sich aber nicht voraussagen, ob in stärkerem Umfang als zur Zeit verheiratete Frauen, zumindest, soweit sie Kinder zu versorgen haben, ganz oder vorübergehend aus dem Erwerbsleben ausscheiden werden. Möglicherweise wird sich jedoch der Trend zur Rückkehr in das Erwerbsleben, wenn die Kinder nicht mehr so intensiver Betreuung bedürfen, erhöhen. Da das Heiratsalter der Frauen sinkt, wird vielleicht der Lebensabschnitt, in dem die Belastung durch Familienpflichten nachläßt und Zeit wenigstens für eine Teilzeitbeschäftigung bleibt, in Zukunft früher als in den vorangegangenen Jahren erreicht. Die Aufnahme einer Erwerbsarbeit wird bei diesem Personenkreis auch von den Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit und Art der angebotenen Arbeitsplätze) abhängen (vgl. oben unter E).

Bei rückläufiger oder stagnierender Erwerbsbevölkerung bis 1970 und weiterem Wachstum der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen wird der Bedarf an weiblichen Arbeitskräften eher zunehmen als abnehmen. Schon September 1965 waren bereits 44 v. H. der offenen Stellen Frauenarbeitsplätze. Inwieweit allerdings die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern die Entwicklung beeinflussen wird, läßt sich kaum voraussehen. Ebenso lassen sich zuverlässige differenzierte Prognosen über die künftige quantitative Entwicklung in den einzelnen Wirtschaftszweigen und Berufen schwer stellen.

Wenn auch unter den gegebenen Verhältnissen damit zu rechnen ist, daß arbeitswillige Frauen ein reichliches Angebot an Arbeitsplätzen finden werden, besagt das noch nichts über den Anteil der Frauen an Ausbildungsberufen. Dieser Anteil hängt von entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten ab, aber auch von der Bereitschaft, sie zu nutzen. Einerseits kann die angestrebte Verlängerung der Volksschulbildung auf 10 Jahre zusammen mit der Neigung zu früher Heirat dazu führen, daß der Anteil der Mädchen, die einen Lehrabschluß erreichen, zurückgeht, andererseits kann durch die bessere Vorbereitung der Jugendlichen auf das Arbeitsleben und die größere Berufsmaturität das Interesse der Mädchen an einer Berufsausbildung steigen.

Die zunehmende Technisierung, die Automation und die Strukturveränderungen infolge der internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen werden mit Sicherheit zur Folge haben, daß sich der Bedarf an weiblichen Arbeitskräften verlagert.

Wahrscheinlich wird die Nachfrage nach unmittelbar in der Produktion beschäftigten Arbeitskräften

Erwerbsarbeit

zurückgehen, wobei sich vor allem die Arbeitsmöglichkeiten für ungelernte Arbeitskräfte verringern werden. Andererseits werden mehr qualifizierte Arbeitskräfte, Facharbeiter, Techniker und Ingenieure benötigt. Das Verhältnis zwischen den ungelernten und den übrigen Arbeitnehmern wird sich also zugunsten der zweiten Gruppe verändern. Dienstleistungen im weitesten Sinne werden gegenüber der eigentlichen Produktion immer mehr in den Vordergrund rücken. Ihre Zunahme kann geradezu als ein Merkmal einer hochentwickelten Wirtschaft angesehen werden, die in erheblichem Maße qualifizierte Arbeitskräfte, vor allem Angestellte, benötigt. Und gerade bei den Dienstleistungen werden sich der Frau voraussichtlich weite Arbeitsgebiete eröffnen.

Technisch begabte Mädchen, die in der Produktion tätig sein wollen, sollten schon bei der Entscheidung für eine Ausbildung rechtzeitig beachten, daß sich auch insoweit Wandlungen vollziehen. Die manuelle Tätigkeit wird weithin durch die Bedienung von Automaten abgelöst. Damit sinkt die körperliche Beanspruchung, die geistige steigt. Dem sollte auch die Vorbereitung der Mädchen auf das Berufsleben Rechnung tragen.

Ähnliches gilt auch im Hinblick auf die Büroberufe, in denen viele Frauen tätig sind. Dr. Wilms stellt fest: „Mechanisierung und Automatisierung werden sich im Büro immer mehr durchsetzen, die Maschine wird auch hier ein immer größeres Anwendungsgebiet bekommen.“⁵⁸⁾ „Für die Zukunft der Büroangestellten ist es grundsätzlich wichtig, daß sie sich einen hohen Grad beruflicher Elastizität, geistiger Wendigkeit und Umstellungsfähigkeit bewahren; Denk- und Abstraktionsvermögen werden neben guter Allgemeinbildung geschätzt.“⁵⁹⁾

Die Bundesregierung beobachtet sorgfältig die Folgen der Automation für die Arbeitskräfte. Um negativen Auswirkungen rechtzeitig begegnen zu können, Härten zu vermeiden oder zumindest zu mildern, wird sie dem Bundestag in Kürze eine Gesetzesvorlage (Novelle zum AVAVG) zuleiten, die diesen Erwägungen Rechnung trägt und damit eine Arbeitsmarktpolitik von morgen ermöglicht.

⁵⁸⁾ Dorothea Wilms, Auswirkungen der Automation in Büro und Verwaltung auf weibliche Beschäftigte, in BArbBl., 1961 S. 349

⁵⁹⁾ Wilms a. a. O. S. 353

Anhang

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ**Empfehlung 123****Empfehlung betreffend die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten**

Die Allgemeine Konferenz
der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2. Juni 1965 zu ihrer neunundvierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

stellt fest, daß die Frauen in vielen Ländern in immer größerer Zahl eine Berufstätigkeit außer Haus ausüben und damit einen unerläßlichen und wesentlichen Teil der erwerbstätigen Bevölkerung bilden;

stellt fest, daß sich für viele dieser Frauen aus der Notwendigkeit, ihre Familienpflichten und ihre beruflichen Pflichten miteinander zu vereinbaren, besondere Probleme ergeben;

stellt ferner fest, daß viele dieser Probleme zwar für die Frage der Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitnehmerinnen mit Familienpflichten sehr erheblich sind, aber auch andere Arbeitnehmer angehen und durch Maßnahmen, die alle Arbeitnehmer betreffen, beispielsweise die schrittweise Verkürzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, weitgehend gemildert werden können;

stellt weiter fest, daß es sich bei vielen der besonderen Probleme, denen Frauen mit Familienpflichten gegenüberstehen, nicht ausschließlich um Probleme der arbeitenden Frau handelt, sondern um Probleme der Familie und der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit;

erkennt an, daß eine stetige soziale Anpassung notwendig ist, um diese Probleme in einer Weise zu lösen, die den Interessen aller Beteiligten am besten gerecht wird;

ist sich der Notwendigkeit bewußt, vor die sich die Regierungen und alle beteiligten öffentlichen und privaten Organisationen gestellt sehen, diesen Problemen in einem weiten sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang Beachtung zu schenken;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 22. Juni 1965, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten, 1965, bezeichnet wird.

Die Konferenz empfiehlt den Mitgliedern, die folgenden Bestimmungen so weitgehend und so rasch durchzuführen, wie die innerstaatlichen Verhältnisse es gestatten.

I. Allgemeiner Grundsatz

1. Die zuständigen Stellen sollten in Zusammenarbeit mit den beteiligten öffentlichen und privaten Organisationen, insbesondere mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, und gemäß den gesamtstaatlichen und örtlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten

- a) eine geeignete Politik verfolgen, um es Frauen mit Familienpflichten, die eine Berufstätigkeit außer Haus ausüben, zu ermöglichen, von ihrem Recht auf eine solche Tätigkeit Gebrauch zu machen, ohne sich einer Diskriminierung auszusetzen und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die im Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, sowie in anderen von der Internationalen Arbeitskonferenz in bezug auf die Frauen angenommenen Normen aufgestellt worden sind;
- b) die Errichtung von Diensten fördern, erleichtern oder selbst sicherstellen, die es den Frauen ermöglichen, ihre verschiedenen Pflichten im Heim und im Beruf in harmonischer Weise zu erfüllen.

II. Aufklärung und Erziehung der Öffentlichkeit

2. Die zuständigen Stellen sollten in Zusammenarbeit mit den beteiligten öffentlichen und privaten Organisationen, insbesondere mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, geeignete Maßnahmen treffen,

- a) um darauf hinzuwirken, daß den Problemen der Arbeitnehmerinnen mit Familienpflichten die erforderliche Beachtung zuteil wird, damit diesen Arbeitnehmerinnen geholfen wird, sich wirksam und gleichberechtigt in die erwerbstätige Bevölkerung einzugliedern;
- b) um alle erforderlichen und durchführbaren Forschungsarbeiten über die verschiedenen Aspekte der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen mit Familienpflichten zu unternehmen oder zu fördern, damit sachliche Informationen ermittelt werden, die als Grundlage für wirksame Zielsetzungen und Maßnahmen dienen können;
- c) um in der Öffentlichkeit größeres Verständnis für die Probleme dieser Arbeitnehmerinnen zu wecken, damit die Allgemeinheit zu einem Verhalten und einer Einstellung bewogen wird, die dazu beitragen, den Arbeitnehmerinnen die Erfüllung ihrer Familien- und Berufspflichten zu erleichtern.

III. Dienste und Einrichtungen zur Betreuung der Kinder

3. Die zuständigen Stellen sollten Umfang und Art der Dienste und Einrichtungen zur Betreuung der Kinder ermitteln, die benötigt werden, um den Arbeitnehmerinnen bei der Erfüllung ihrer Familien- und Berufspflichten zu helfen; zu diesem Zweck sollten sie in Zusammenarbeit mit den beteiligten öffentlichen und privaten Organisationen, insbesondere mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, und soweit sie über Hilfsmittel zur Sammlung von Informationen verfügen, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen treffen,

- a) um ausreichende Statistiken über die Zahl der berufstätigen und der arbeitssuchenden Mütter sowie über Zahl und Alter ihrer Kinder zusammenzustellen und zu veröffentlichen;
- b) um durch systematische, vor allem in den Ortsgemeinden durchgeführte Erhebungen festzustellen, welche Vorkehrungen für die Betreuung der Kinder außerhalb der Familie benötigt und bevorzugt werden.

4. Die zuständigen Stellen sollten in Zusammenarbeit mit den beteiligten öffentlichen und privaten Organisationen geeignete Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß die Dienste und Einrichtungen zur Betreuung der Kinder den so ermittelten Bedürfnissen und Wünschen entsprechen; zu diesem Zweck sollten sie insbesondere, unter Berücksichtigung der gesamtstaatlichen und örtlichen Verhältnisse und Möglichkeiten,

- a) die Aufstellung von Plänen für einen systematischen Ausbau von Diensten und Einrichtungen zur Betreuung der Kinder, insbesondere in den Ortsgemeinden, fördern und erleichtern;
- b) die Bereitstellung ausreichender und geeigneter Dienste und Einrichtungen zur Betreuung der Kinder sowohl selbst sicherstellen als auch fördern und erleichtern; diese Dienste und Einrichtungen sollten gegen einen angemessenen Beitrag oder nötigenfalls unentgeltlich zur Verfügung stehen, anpassungsfähig gestaltet sein und den Bedürfnissen der Kinder verschiedener Altersstufen sowie ihrer berufstätigen Eltern entsprechen.

5. Zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Kinder sollten

- a) die Dienste und Einrichtungen zur Betreuung der Kinder, gleich welcher Art, den von den zuständigen Stellen festgelegten und überwachten Normen entsprechen;
- b) diese Normen insbesondere die Ausstattung und die hygienischen Erfordernisse für solche Dienste und Einrichtungen sowie die zahlenmäßige Stärke und die berufliche Befähigung des Personals vorschreiben;
- c) die zuständigen Stellen dem für die Dienste und Einrichtungen zur Betreuung der Kinder benötigten Personal eine ausreichende Ausbildung auf

verschiedenen Stufen vermitteln oder dabei behilflich sein.

6. Die zuständigen Stellen sollten in Zusammenarbeit und unter Mitwirkung der beteiligten öffentlichen und privaten Organisationen, insbesondere der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, das Verständnis und die Unterstützung der Öffentlichkeit für die Bemühungen zu gewinnen trachten, die unternommen werden, um den besonderen Bedürfnissen berufstätiger Eltern in bezug auf Dienste und Einrichtungen zur Betreuung der Kinder entgegenzukommen.

IV. Aufnahme und Wiederaufnahme einer Beschäftigung

7. Die zuständigen Stellen sollten alle mit dem Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964, und der Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik, 1964, im Einklang stehenden Maßnahmen treffen, um es Frauen mit Familienpflichten zu ermöglichen, sich in die erwerbstätige Bevölkerung einzugliedern oder ihr weiter anzugehören sowie eine Erwerbstätigkeit wiederaufzunehmen.

8. Um Frauen mit Familienpflichten die Möglichkeit zu bieten, sich gleichberechtigt in die erwerbstätige Bevölkerung einzugliedern, und um ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung oder die Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach verhältnismäßig langem Fernbleiben zu erleichtern, sollten die zuständigen Stellen in Zusammenarbeit mit den beteiligten öffentlichen und privaten Organisationen, insbesondere mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, alle unter den innerstaatlichen Verhältnissen erforderlichen Maßnahmen treffen, um

- a) der weiblichen Jugend eine Allgemeinbildung, Berufsberatung und berufliche Ausbildung ohne jede Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu sichern;
- b) die weibliche Jugend zu ermutigen, eine gute berufliche Vorbildung als Grundlage für ihr späteres Berufsleben zu erwerben;
- c) Eltern und Erzieher von der Notwendigkeit zu überzeugen, der weiblichen Jugend eine gute berufliche Vorbildung zu vermitteln.

9. (1) Die zuständigen Stellen sollten in Zusammenarbeit mit den beteiligten öffentlichen und privaten Organisationen und unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Bedürfnisse und Möglichkeiten diejenigen Dienste bereitstellen oder bei ihrer Bereitstellung mithelfen, die erforderlich sind, um Frauen, die vor allem wegen ihrer Familienpflichten noch nicht gearbeitet haben oder aus diesem Grunde dem Arbeitsmarkt verhältnismäßig lange ferngeblieben sind, die Aufnahme oder die Wiederaufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern.

(2) Diese Dienste sollten im Rahmen der für alle Arbeitnehmer bestehenden Dienste oder, wo solche fehlen, in einer den innerstaatlichen Verhältnissen entsprechenden Weise organisiert werden; sie sollten angemessene Beratungs-, Informations- und Ar-

beitsvermittlungsdienste sowie angemessene, den Bedürfnissen der beteiligten Frauen entsprechende Berufsausbildungs- und Umschulungseinrichtungen umfassen, die ohne jeden Unterschied in bezug auf das Alter zugänglich sind.

(3) Diese Dienste und Einrichtungen sollten laufend überprüft werden, um sicherzustellen, daß sie den besonderen Bedürfnissen dieser Arbeitnehmerinnen sowie den wechselnden Erfordernissen und Tendenzen der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung entsprechen.

10. (1) Für Frauen, die sich wegen ihrer sich aus der Mutterschaft ergebenden Familienpflichten nicht in der Lage sehen, ihre Beschäftigung unmittelbar nach Ablauf des üblichen, durch Gesetzgebung oder Praxis festgelegten Mutterschaftsurlaubs wiederaufzunehmen, sollten nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen getroffen werden, um ihnen eine angemessene Verlängerung ihres Urlaubs ohne Aufgabe ihrer Beschäftigung zu ermöglichen, wobei ihnen alle aus der Beschäftigung erwachsenen Rechte voll gewahrt bleiben.

(2) Im Falle der Beendigung der Beschäftigung im Anschluß an eine Mutterschaft sollten die betreffenden Frauen im Hinblick auf die Wiedereinstellung gemäß den Bestimmungen berücksichtigt werden, die in der Empfehlung betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1963, in bezug auf Arbeitnehmer enthalten sind, deren Arbeitsverhältnis infolge einer Verminderung des Personals beendet worden ist.

V. Sonstige Bestimmungen

11. (1) Soweit erforderlich, sollten die beteiligten öffentlichen und privaten Organisationen, insbesondere die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, mit den zuständigen Stellen und untereinander zusammenarbeiten, um weitere Maßnahmen zu treffen und weitere Aktionen zu fördern, die es den Arbeitnehmerinnen erleichtern sollen, ihren Berufs- und Familienpflichten ohne Beeinträchtigung ihrer Beschäftigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten nachzukommen.

(2) In diesem Zusammenhang sollte, soweit dies möglich ist und die örtlichen Bedürfnisse es erfordern, Fragen Beachtung geschenkt werden, die für Arbeitnehmerinnen mit Familienpflichten von besonderer Bedeutung sind, wie z. B. der Organisation des öffentlichen Verkehrswesens, der Abstimmung der Arbeitszeit, der Schulstunden und der Öffnungszeiten der Dienste und Einrichtungen zur Betreuung der Kinder sowie der preisgünstigen Bereitstellung von Einrichtungen zur Vereinfachung und Erleichterung der Haushaltsarbeit.

12. Es sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um die Entwicklung von unter öffentlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Haushaltshilfediensten zu fördern, die Arbeitnehmerinnen mit Familienpflichten im Bedarfsfall eine sachkundige Hilfe zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stellen.

2. ABSCHNITT

Arbeitsrecht — Arbeitsmedizin

A. Arbeitsrecht

I. Allgemeine Stellung der Frau im Arbeitsrecht

Eine wesentliche Aufgabe des Arbeitsrechts ist es, den Arbeitnehmern, die abhängige Arbeit leisten, in einer festen rechtlichen Ordnung Schutz und Sicherheit zu gewähren. In ihren Grundzügen ist die arbeitsrechtliche Ordnung für Männer und Frauen gleich. Manche ihrer Einzelheiten sind jedoch gerade für die erwerbstätige Frau bedeutsam und daher hier zu nennen. Daneben gibt es insbesondere im Arbeitsschutzrecht für die Frau mit Rücksicht auf ihre geringeren körperlichen Kräfte und ihre biologischen Aufgaben eine Reihe von Sonderregelungen.

II. Das Arbeitsverhältnis der erwerbstätigen Frau

1. Grundsätzliche Gestaltung

Im Arbeitsverhältnis werden die rechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geordnet. Für diese Ordnung gilt primär der Grundsatz der Vertragsfreiheit, der aus der in Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes verbürgten Handlungsfreiheit herzuleiten ist. Die Handlungsfreiheit findet nach Artikel 2 Abs. 1 GG jedoch ihre Grenze an dem Recht anderer, an der verfassungsmäßigen Ordnung und am Sittengesetz. Dementsprechend tritt der Grundsatz der Vertragsfreiheit gegenüber den Grundsätzen der verfassungsmäßigen Ordnung, insbesondere auch gegenüber sozialstaatlich bedingtem zwingenden Gesetzesrecht zurück. Die individuelle Vertragsfreiheit wird ferner zurückgedrängt durch die aus der kollektiven Vertragsfreiheit der Sozialpartner hervorgehenden autonomen normativen Regelungen in Tarifverträgen und durch Betriebsvereinbarungen. Vor allem die ersteren haben wegen des ihnen hierbei gewährten Vorrangs und der Möglichkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung praktisch die meiste Bedeutung für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Auch das Arbeitsverhältnis der Frau wird von den gleichen, einer rechtsstaatlichen Ordnung gemäßen Grundsätzen beherrscht. Dabei haben die folgenden zwei Prinzipien der Vertragsfreiheit übergeordneten Rechts besondere Bedeutung:

- a) Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter (Art. 3 Abs. 2 und 3 GG) verbietet eine Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts. Dieser Grundsatz ist ferner in verschiedenen internationalen Rechtsinstrumenten niedergelegt, die von der Bundesrepublik ratifiziert worden sind¹⁾. Er bindet nach fester Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht nur die staatlichen Organe, sondern auch

die Sozialpartner und Betriebsorgane bei der kollektiven Festsetzung von Arbeitsbedingungen in Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen. Es dürfen auf kollektivem Wege bei gleicher Arbeitsleistung für Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen normiert werden als für Männer. Dies ist besonders wichtig für die — im vorhergehenden Abschnitt des Berichtes²⁾ ausführlich behandelte — Lohnfestsetzung, gilt aber darüber hinaus für alle Arbeitsbedingungen. Eine in der Rechtswissenschaft streitige und höchststrikterweise einstweilen nicht entschiedene Frage ist es hingegen, ob der genannte Verfassungsgrundsatz auch die Vertragsfreiheit für Einzelarbeitsverträge einschränkt. Schwierigkeiten, die ein gesetzgeberisches Eingreifen nötig machen würden, haben sich jedoch in dieser Frage nicht ergeben.

- b) Der arbeitsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung verpflichtet den Arbeitgeber, überall dort, wo er bestimmte betriebliche Maßnahmen nach einer allgemeinen Regel trifft, keine willkürlichen Ausnahmen zuungunsten bestimmter Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen des Betriebes zu machen. Hierbei muß er insbesondere eine unter dem Gesichtspunkt des Geschlechts diskriminierende unterschiedliche Behandlung vermeiden. In der Praxis am bedeutsamsten ist die Rechtswirkung dieses Grundsatzes im Hinblick auf freiwillige soziale Leistungen des Betriebes und außerhalb der tariflichen Bindung erfolgende allgemeine Lohnerhöhungen. Hier darf der Arbeitgeber, wenn er, wie es meist geschieht, nach einem allgemeinen Maßstab vorgeht, nicht etwa Frauen allein aus Gründen ihres Geschlechts von dem Vorteil seiner Maßnahmen ausschließen. Jedenfalls in diesem Rahmen ist also die privatrechtliche Gestaltungsfreiheit des Arbeitgebers, nicht zuletzt im Interesse der erwerbstätigen Frau, weitgehend eingeschränkt.

Einfluß auf die Arbeitsbedingungen speziell der Frau haben auch einige internationale und supranationale Rechtsinstrumente, so mehrere von der Bundesrepublik ratifizierte Übereinkommen der IAO, ferner die gleichfalls ratifizierte europäische Sozialcharta und bestimmte Regelungen des EWG-Rechts. Auf diese Rechtsinstrumente ist bei gegebenem Anlaß jeweils hingewiesen.

¹⁾ Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf — Ratifikationsgesetz vom 8. März 1961 — BGBl. II S. 97; Europäische Sozialcharta — Ratifikationsgesetz vom 19. September 1964 — BGBl. II S. 1261; EWG-Vertrag

²⁾ siehe Abschnitt „Erwerbsarbeit“ unter B IV

2. Einzelprobleme

Aus dem Recht des Arbeitsverhältnisses sind folgende für die erwerbstätige Frau wichtigen Einzelprobleme hervorzuheben:

a) Abschluß von Arbeitsverträgen

Hinsichtlich des Abschlusses von Arbeitsverträgen gibt es für die Frau keine einschränkenden Regelungen, abgesehen von den Fällen, in denen — z. B. im Bergbau unter Tage — zum Schutz der Frauen gesetzliche Beschäftigungsverbote³⁾ erlassen sind. Auch als Ehefrau ist sie im Abschluß von Arbeitsverträgen grundsätzlich nicht beschränkt. Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist (§ 1356 BGB). Sie bedarf — entgegen der früheren gesetzlichen Regelung — nicht mehr der Genehmigung des Ehemannes zur Eingehung eines Arbeitsverhältnisses; dieser kann einen gegen seinen Willen von ihr abgeschlossenen Arbeitsvertrag auch nicht kündigen. Auch wenn im Einzelfall die Übernahme arbeitsvertraglicher Pflichten mit Ehe- und Familienpflichten der Frau nicht zu vereinbaren ist, so wird der abgeschlossene Arbeitsvertrag hierdurch nicht ungültig.

b) Wirtschaftliche Sicherung im Falle der Arbeitsunfähigkeit

Die als Arbeitnehmerin tätige Frau hat vollen Anteil an den unabdingbaren gesetzlichen Rechten, die Arbeitnehmern im Falle der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit gegen den Arbeitgeber zustehen. Als Angestellte hat sie Anspruch auf volle Gehaltsfortzahlung für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Wochen. Als Arbeiterin hat sie nach näherer Maßgabe des Arbeiterkrankheitsgesetzes vom 26. Juni 1957/12. Juli 1961 (BGBl. I 1957 S. 649 und 1961 S. 913) für den gleichen Zeitraum Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuß in Höhe des vollen Unterschiedsbetrags zwischen den Barleistungen aus der Sozialversicherung (vor allem dem Krankengeld) und dem Nettoarbeitslohn.

c) Erholungsurlaub

Die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2) sichern auch der als Arbeitnehmerin tätigen erwachsenen Frau einen jährlichen Mindesterholungsurlaub von 15 Werktagen, nach Vollendung des 35. Lebensjahres von 18 Werktagen. Der Schwerpunkt für die Bestimmung der Urlaubsdauer liegt allerdings im tarifvertraglichen Bereich, dem der Gesetzgeber bewußt den Vortritt gelassen hat. Tarifverträge erhöhen die Urlaubsdauer in vielen Fällen beträchtlich über die gesetzliche Regelung hinaus.

Nach dem Stande von 1960 hat das Statistische Bundesamt auf der Grundlage des Mikrozensus die durchschnittliche Urlaubsdauer je Person — einschließlich des erhöhten Urlaubs für Jugendliche, Schwerbeschädigte, Arbeitnehmer mit höherem Lebensalter oder längerer Betriebszugehörigkeit usw. — wie folgt ermittelt⁴⁾:

	Arbeitsrecht
Angestellte männlich	21 Tage
Angestellte weiblich	17 Tage
Arbeiter männlich	16 Tage
Arbeiter weiblich	15 Tage
Lehrlinge männlich	20 Tage
Lehrlinge weiblich	21 Tage.

Neuere Erhebungen sind im Rahmen der Zusatzprogramme zum Mikrozensus für 1967/68 geplant. Es ist jedoch sicher, daß die durchschnittliche Urlaubsdauer sich auch für weibliche Arbeitnehmer auf Grund des Bundesurlaubsgesetzes und der gerade auf dem Gebiet des Urlaubs ständig voranschreitenden tariflichen Entwicklung wesentlich erhöht hat⁵⁾. Daß seinerzeit der ermittelte Durchschnittsurlaub bei männlichen Arbeitnehmern zum Teil höher war als bei weiblichen, dürfte im wesentlichen daran liegen, daß Frauen durchschnittlich in geringerem Maße zu jenen Gruppen gehören, denen auf Grund der Dauer der Betriebszugehörigkeit, des Lebensalters und der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten ein tariflicher Steigerungs- bzw. Zusatzurlaub gewährt wird.

Tarifliche Regelungen, die unter besonderen Gesichtspunkten eine speziell für Frauen geltende günstigere Dauer des Erholungsurlaubs festsetzen, kommen nur selten vor; so sehen zwei Tarifverträge einen Zusatzurlaub für Frauen mit Kindern unter 15 Jahren vor, und zwar im Urlaubsjahr zwei Tage für jedes Kind.

d) Arbeitsbefreiungen

Die Doppelbelastung der erwerbstätigen Frau, vor allem der Ehefrau und Mutter, durch Familie und Beruf bringt es mit sich, daß die Frau — auch außerhalb ihr etwa zustehender Hausarbeitstage (vgl. hierzu die Ausführungen unter A III 8) — mitunter in die Zwangslage gerät, sich zwischen der Erfüllung der Arbeitspflicht und der Wahrnehmung dringender häuslicher Pflichten entscheiden zu müssen. Das geltende gesetzliche Arbeitsrecht enthält für solche Situationen keine spezifisch für die Frau geltende Regelung. Unter dem Gesichtspunkt der vorübergehenden Nichtzumutbarkeit der Arbeitsleistung gewährt es allerdings allgemein jedem Arbeitnehmer die zeitweilige Befreiung von der Arbeitspflicht, wenn höhere Pflichten dies rechtfertigen; eine Pflicht zur Nachholung der unterbliebenen Arbeitsleistung besteht nicht. Für die erwerbstätige Frau kommt als solcher Befreiungsfall insbesondere die Erkrankung von Kindern oder im Haushalt mitversorgter naher Angehöriger in Frage, soweit — und auch solange — diese auf ihre Pflege unabweisbar angewiesen sind.

³⁾ siehe unten unter III

⁴⁾ Wirtschaft und Statistik 1961, Heft 12, S. 692

⁵⁾ Neues Material über die Urlaubsdauer nach den Tarifverträgen enthält die Untersuchung von Brühl, BArbBl. 1965, S. 966, die allerdings nicht zwischen der Urlaubsdauer für Männer und derjenigen für Frauen unterscheidet.

Arbeitsrecht

Im Gesetz ist die Frage, ob in solchen Fällen über die Arbeitsbefreiung hinaus auch ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht, nicht einheitlich geregelt. Grundsätzlich maßgebend ist die Vorschrift des § 616 Abs. 1 BGB, wonach der Arbeitnehmer den Anspruch auf die Vergütung nicht dadurch verliert, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ohne sein Verschulden durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Dienstleistung verhindert wird. Diese Vorschrift ist jedoch abdingbar und wird auch häufig in Einzelarbeits- und Tarifverträgen abgedungen, so daß sie nur eine begrenzte praktische Wirkung hat. Für Angestellte, die unter das Handelsgesetzbuch, die Gewerbeordnung oder die Berggesetze fallen — vor allem also für die zahlreichen weiblichen Angestellten in den kaufmännischen Berufen — gilt jedoch die günstigere Sonderregelung in den §§ 63 HGB, 133 c GewO und 90 a Allg. Preuß. Berggesetz. Danach behalten diese Angestellten den zwingenden Anspruch auf Lohnfortzahlung für sechs Wochen, wenn sie durch ein unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert sind. Als ein solches unverschuldetes Unglück kann im Einzelfall auch der für die erwerbstätige Frau praktisch wichtige Fall der diensthindernden schweren Erkrankung naher mitversorgter Angehöriger bewertet werden. Daneben greifen relativ oft tarifvertragliche Regelungen ein. Von 306 untersuchten repräsentativen Tarifverträgen enthalten 114, also ein gutes Drittel, Regelungen über Arbeitsbefreiungen mit Lohnfortzahlung im Falle schwerer Erkrankungen von Familienangehörigen, davon 73 für bis einen Tag, 8 für bis zwei Tage, 19 für bis drei Tage und 12 für bis vier Tage.

e) Teilzeitarbeit

Auf Teilzeitarbeitsverhältnisse finden die allgemeinen arbeitsrechtlichen Gesetze Anwendung, so z. B. das Kündigungsschutzgesetz, Bundesurlaubsgesetz, die arbeitsrechtlichen Einzelbestimmungen aus BGB, HGB und Gewerbeordnung, ferner — jedenfalls grundsätzlich — das Arbeiterkrankheitsgesetz. Die Anwendung des letzten Gesetzes kann allerdings wegen der Bindung des Arbeitgeberzuschusses an die Gewährung von Leistungen aus der Sozialversicherung im Einzelfall daran scheitern, daß das Teilzeitarbeitsverhältnis wegen Geringfügigkeit zu keiner Versicherungspflicht führt⁶⁾ und damit auch kein arbeitsrechtlicher Anspruch entstehen kann. Die zwingenden unaufhebbaren Bindungen, die sich aus den genannten gesetzlichen Bestimmungen ergeben, erscheinen im ganzen nicht so umfangreich, daß sie der Teilzeitbeschäftigung der Frau in der Praxis hinderlich sind und ihrer Ausdehnung im Wege stehen. Im übrigen gibt der im Arbeitsrecht weithin maßgebende Grundsatz der Vertragsfreiheit den beteiligten Parteien die Möglichkeit, die Arbeitsbedingungen für jene Frauen, die Teilzeitbeschäftigung wünschen, individuell auszugestalten und damit familiären und gesundheitlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Es steht den Tarifpartnern frei, die Arbeitsbedingungen für die Teilzeitbeschäftigung entsprechend den Erfordernissen zu regeln.

f) Geringfügige und unständige, insbesondere aushilfsweise Beschäftigung

Häufig kommt für die mit häuslichen Pflichten belastete Frau statt Teilzeitarbeit nur eine unständige, insbesondere aushilfsweise Beschäftigung in Frage, z. B. während der Saisonverkäufe im Handel oder bei Saisonarbeiten in der Landwirtschaft. Im Grundsatz gelten, ebenso wie bei der Teilzeitarbeit, die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Ob dies weiterhin in vollem Umfange zweckmäßig ist, oder ob hier im Interesse einer Förderung der unständigen Beschäftigung (ebenso wie der geringfügigen Teilzeitarbeit) gewisse Lockerungen vertretbar erscheinen, ist Gegenstand von Überlegungen im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, die allerdings erst abgeschlossen werden können, wenn ein — durch Forschungsaufträge zu gewinnender — Überblick über die vor allem nach Wirtschaftsbereichen unterschiedlichen Formen der genannten Beschäftigungsart vorliegt.

g) Arbeitsplatz

Innerhalb des Rechts des Arbeitsverhältnisses bestehen, abgesehen vom Mutterschutzgesetz, keine eigens für die Frau geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Gestaltung des Arbeitsplatzes. Es gelten vielmehr die allgemeinen Vorschriften (§ 618 Abs. 1 BGB, § 62 Abs. 1 HGB, § 120 a GewO), wonach der Arbeitgeber Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einrichten und unterhalten muß, und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln hat, daß der Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt ist, als die Natur der Arbeitsleistung bzw. des Betriebes es gestattet. Bei Arbeitnehmern, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, hat der Arbeitgeber darüber hinaus in Ansehung der Wohn- und Schlafräume diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, die mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Arbeitnehmers erforderlich sind (§ 618 Abs. 2 BGB, § 62 Abs. 2 HGB).

Der Zweck dieser Vorschriften ist darauf gerichtet, dem Arbeitnehmer drohende Gefahren, insbesondere für Gesundheit und Leben, abzuwehren; in diesem Rahmen erlangen sie auch für die berufstätige Frau erhebliche Bedeutung. Sie enthalten jedoch keine arbeitsrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers zu einer positiven Fürsorge für den Arbeitnehmer in dem Sinn, innerhalb des Betriebes diejenigen Vorrichtungen zu schaffen, die die Durchführung der Arbeit erleichtern. Im übrigen haben auch die sonstigen unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes bestehenden Vorschriften (vgl. hierzu im einzelnen unten III) Auswirkungen auf die Gestaltung des Arbeitsplatzes. Dazu gehört die Bekanntmachung betr. die Einrichtung von Sitzgelegenheiten für Angestellte in öffentlichen Verkaufsstellen, die vornehmlich für die weiblichen Angestellten von Bedeutung ist.

⁶⁾ vgl. Abschnitt „Soziale Sicherung“ 1. Unterabschnitt A III 1 und IV 1

h) *Zusätzliche Sozialleistungen und -einrichtungen*

Tarifliche Regelungen spielen auf dem Gebiet der zusätzlichen Sozialleistungen — abgesehen von der Altersversorgung — und den Sozialeinrichtungen keine erhebliche Rolle. Das Schwergewicht liegt hier vielmehr auf der betrieblichen Regelung. Die betrieblichen Sozialleistungen und -einrichtungen kommen grundsätzlich für alle Betriebsangehörigen in Betracht, wenn auch ihre Inanspruchnahme von Männern und Frauen verschieden sein kann. Im folgenden soll auf einige hingewiesen werden, die vornehmlich für Frauen Bedeutung haben.

So befinden sich heute beispielsweise in den meisten größeren industriellen Betrieben besondere Umkleieräume und Waschgelegenheiten mit teilweise besonderen Duschanlagen und auch Bädern für Frauen. Auch stehen, besonders in Mittel- und Großbetrieben, Kantinen oder auch Einrichtungen wie Aufenthaltsräume und dort — wo es die Besonderheit der Arbeit erfordert — besondere Ruheräume für Frauen zur Verfügung. In einzelnen Betrieben besteht für weibliche Arbeitskräfte mit Familienpflichten bei längerer oder schwerer Krankheit eine besondere Haushaltsnothilfe, die gegebenenfalls die Haushaltsführung oder gar die Pflege übernimmt. Größere Betriebe unterhalten z. T. Wohnheime für ledige Arbeitnehmerinnen, die dort gegen geringe Miete und Verpflegungskosten aufgenommen werden. Jüngere Frauen, die solche Einrichtungen in Anspruch nehmen, werden hierdurch finanziell entlastet, und das Sparen zur Begründung eines Hausstandes mit eigener Wohnung wird ihnen erleichtert. Verschiedentlich sind auch betriebliche Kindergärten eingerichtet worden; andere Betriebe unterstützen Kindergärten ihrer Umgebung oder kommunale oder konfessionelle Einrichtungen dieser Art mit Geld und Sachwerten. In anderen Fällen werden Kurse für betriebsangehörige Frauen zur Weiterbildung in häuslichen Arbeiten (Kochen, Nähen, Säuglingspflege u. ä.) abgehalten. In diesem Zusammenhang ist auch die Zahlung von Heiratsbeihilfen, Geburts- und Wochenbeihilfen wie die Bereitstellung einer Säuglingsschwester zu nennen.

Die freiwillige betriebliche Altersversorgung, in der modernen Wirtschaft eine der wesentlichsten betrieblichen Sozialleistungen, wird insbesondere auch für alleinstehende Frauen von Bedeutung sein. Dies dürfte weniger für die vielen weiblichen Arbeitskräfte zutreffen, die aus familiären Gründen aufhören, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, oder weniger als 10 Jahre (Anwartschaft) hintereinander erwerbstätig sind. Versuche, arbeitende Ehefrauen, deren Ehemänner selbst einen Anspruch auf Altersversorgung haben, von der betrieblichen Altersversorgung auszuschließen, sind an der höchstrichterlichen Rechtsprechung gescheitert, die in einer solchen Regelung einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sieht (BAG, Arbeitsrechtliche Praxis-AP-Nr. 28 zu Art. 3 GG).

Diese Aufzählung der für den Bereich der Frauenarbeit bedeutsamen betrieblichen sozialen Leistungen kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Struktur und Interessenlage sowie wirtschaftliches und damit finanzielles Vermögen des

Arbeitsrecht

einzelnen Betriebes bestimmen vorherrschend Charakter sowie Ausmaß und Ausgestaltung der Einrichtungen und Leistungen. Jedenfalls ist aus dem Vorhandenen erkennbar, daß auch auf dem Gebiet der betrieblichen Sozialleistungen neben der grundsätzlichen Gleichbehandlung der männlichen und weiblichen Arbeitskräfte die Belange der arbeitenden Frau vielfach eine ihrer Wesens- und Eigenart als Frau entsprechende besondere Berücksichtigung erfahren.

i) *Fragen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses*

Abgesehen vom Mutterschutz besteht kein besonderer Kündigungsschutz für das Arbeitsverhältnis der Frau.

Es gelten auch für sie die allgemeinen für Arbeitnehmer geltenden Vorschriften, insbesondere das Kündigungsschutzgesetz vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 499). Zur Rechtfertigung der ordentlichen Kündigung verlangt der Gesetzgeber danach u. a. eine die individuellen Verhältnisse des betroffenen Arbeitnehmers berücksichtigende Betrachtung. Dies macht die Kündigung einer erwerbstätigen Frau allein auf Grund ihres Geschlechtes unmöglich, läßt es aber andererseits auch nicht zu, daß allein die Eigenschaft als Frau bei der Prüfung der sozialen Rechtfertigung der Kündigung bevorzugt berücksichtigt wird. Die Frau genießt insoweit daher keine größere Sicherheit, ihren Arbeitsplatz zu behalten, als der Mann. Es hält sich im Rahmen der nach dem Kündigungsschutzgesetz gebotenen Erwägungen, wenn bei notwendig werdenden Entlassungen einer Frau gekündigt wird, die — etwa auf Grund gleichzeitigen Verdienstes ihres Ehemannes — sozial günstiger gestellt ist als andere Betriebsangehörige. Die Auswahl beruht in diesem Falle nicht auf der Unterscheidung nach dem Geschlecht, sondern auf der anderweitigen wirtschaftlichen Sicherung des Arbeitnehmers.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes ist die Vereinbarung einer sogenannten Zölibatsklausel — d. h. der Bestimmung, daß das Arbeitsverhältnis mit der Eheschließung ende — unzulässig⁷⁾. Ebensowenig rechtlich zulässig sind Vertragsklauseln, die bestimmen, daß das Arbeitsverhältnis im Falle der Schwangerschaft ende (BAG, AP Nr. 2 a. a. O.).

Keine Unterschiede zwischen Mann und Frau bestehen hinsichtlich der Länge der Kündigungsfristen. Auch das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 (RGBl. I S. 399), das längere Kündigungsfristen für Angestellte mit längerer Betriebszugehörigkeit vorsieht, gilt gleichermaßen für Männer und Frauen.

3. Besondere Gruppen von Arbeitnehmerinnena) *Krankenpflegepersonal*⁸⁾

Die Pflege von Kranken und Hilfsbedürftigen in den dazu geschaffenen Anstalten ist weitgehend der

⁷⁾ BAG, AP Nr. 1 zu Art. 6 GG Ehe und Familie

⁸⁾ siehe auch Abschnitt „Soziale Sicherung“ 1. Unterabschnitt, C II 2

Arbeitsrecht

Frau vorbehalten. Ende Dezember 1963 gab es in der Bundesrepublik insgesamt 156 700 berufstätige Krankenpflegepersonen (ohne Schülerinnen und Schüler), davon 136 600 Frauen.

Soweit der Krankenpflagedienst im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geleistet wird, ist zwischen dem freien und dem organisierten Pflegepersonal zu unterscheiden. Während die ersteren theoretisch in der Lage sind, die Anstalt, in der sie tätig sein wollen, selbst zu bestimmen, werden die Verträge über die Beschäftigung von organisiertem Pflegepersonal in verschiedener Form geschlossen.

- aa) Eine häufig vorkommende Form der Beschäftigung, die vornehmlich von Mutterhäusern und Schwesternorganisationen angewandt wird, ist der sogenannte Schwesterngestellungsvertrag zwischen der Organisation und der Anstalt. Die Schwesternorganisation verpflichtet sich, der Anstalt die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen. Sie greift dabei in der Regel auf ihre eigenen Mitglieder zurück, kann aber auch Nichtmitglieder, mit denen sie entsprechende Arbeitsverträge abgeschlossen hat, als sogenannte Gastschwestern einzeln oder in Gruppen zusammen mit ihren eigenen Mitgliedern stellen. In allen diesen Fällen entsteht ein Beschäftigungsverhältnis.
- bb) Andere Schwesternorganisationen überlassen es trotz vorhandener Gestellungsverträge oft ihren Mitgliedern, selbst Arbeitsverträge mit Krankenanstalten abzuschließen.
- cc) Schließlich gibt es Organisationen, die keinen oder jedenfalls keinen zwingenden Einfluß auf ihre Mitglieder in der Weise ausüben, daß diesen die Tätigkeit oder die Anstalt, in der sie arbeiten wollen, vorgeschrieben wird.

b) Hausgehilfen

Für die Hausgehilfen, in der großen Mehrzahl Frauen, gelten z. T. besondere Regelungen. Keine Anwendung finden Kündigungsschutzgesetz und Betriebsverfassungsgesetz, ferner ein Teil der öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung und der Arbeitszeitordnung. Ihr Arbeitsverhältnis bestimmt sich im wesentlichen nach den Vorschriften des BGB über den Dienstvertrag sowie nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Bundesurlaubsgesetz, Arbeiterkrankheitsgesetz und Feiertagslohnzahlungsgesetz). Ihre Arbeitsbedingungen sind auch tarifvertraglichen Regelungen zugänglich. Einschlägige Tarifverträge sind zwar von den beteiligten Verbänden abgeschlossen, sie haben jedoch wegen der geringen Zahl organisierter Arbeitgeber nur begrenzte praktische Wirkung; eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist nicht erfolgt.

Angesichts der unterschiedlichen Verhältnisse in den Haushalten erwies es sich als äußerst schwierig, die Arbeitsbedingungen der Hausgehilfen in einem besonderen Gesetz zu regeln. Der Bundesminister für Arbeit hat dafür lediglich am 22. Mai 1952 Richtlinien (BARbBl. S. 289) erlassen. Diese Richtlinien sind zwar nicht rechtsverbindlich, geben

jedoch mangels abweichender Vereinbarungen die üblichen und angemessenen Arbeitsbedingungen wieder. Durch die seither eingetretene arbeitsrechtliche Entwicklung, vor allem auf dem Gebiete des Urlaubsrechts und der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle, sind die Richtlinien teilweise überholt. Es ist mangels eines dringenden Bedürfnisses nicht beabsichtigt, sie in zeitgerechter Fassung erneut zu erlassen.

c) Frauen in der Heimarbeit

Nach dem vorliegenden statistischen Material wird die Heimarbeit in der Bundesrepublik ganz überwiegend von Frauen ausgeübt. Von den 230 413 am 30. Juni 1965 in der Heimarbeit Beschäftigten — einschließlich Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und Gleichgestellte — waren 206 099, also annähernd 90 v. H., Frauen. Einen nach Wirtschaftsbereichen spezifizierten Überblick über die Zahl der in der Heimarbeit tätigen Frauen gibt die amtliche Statistik der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (siehe Anhangtabelle „Arbeitsrecht“ 1).

Der tatsächliche Umfang der Heimarbeit dürfte größer sein als in den Statistiken nachgewiesen, da in diesen Zahlen die mithelfenden Familienangehörigen und die fremden Hilfskräfte von Hausgewerbetreibenden nicht enthalten sind und auch die Meldungen nicht als vollständig anzusehen sind. Im Hinblick auf die ganz überwiegende Beschäftigung von Frauen auf diesem Gebiet erscheint ein kurzer Hinweis auf die heimarbeitsrechtliche Stellung der Beschäftigten angebracht.

Die in Heimarbeit Beschäftigten gelten als sogenannte arbeitnehmerähnliche Personen. Sie stehen unter dem besonderen Schutz des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191). Dieses Gesetz enthält neben allgemeinen, im wesentlichen die Kontrolle erleichternden Schutzbestimmungen besondere Vorschriften über Arbeitszeit- und Gefahrenschutz und — als wichtigsten Teil — über Entgeltregelung und Entgeltschutz. Die Entgelte in der Heimarbeit können danach außer durch Tarifvertrag durch Heimarbeitsausschüsse bindend festgesetzt werden, d. h. mit normativer Wirkung für alle in den Geltungsbereich der Festsetzung fallenden Beschäftigten, gleichgültig, ob diese Mitglieder einer Organisation sind. In der Praxis ist hierdurch ein angemessenes Entgelt in den wesentlichen Heimarbeitszweigen gewährleistet. Das Heimarbeitsgesetz gewährt ferner einen beschränkten Kündigungsschutz insoweit, als nach mindestens einjähriger Beschäftigung unter bestimmten Voraussetzungen eine Kündigungsfrist von zwei Wochen für den Auftraggeber festgesetzt ist. Die in Heimarbeit Beschäftigten genießen außerdem Ansprüche nach dem Bundesurlaubsgesetz und — in besonders gestalteten Regelungen — dem Arbeiterkrankheitsgesetz und dem Feiertagslohnzahlungsgesetz. Sie sind ferner in den Geltungsbereich z. B. des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Betriebsverfassungsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes einbezogen, wobei die beiden letzteren Gesetze für sie zum Teil gleichfalls Sonderregelungen vorsehen.

4. Die Frau im Mitbestimmungsrecht für die private Wirtschaft

Die Mitbestimmungsgesetze (Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 — BGBl. I S. 681 —, Mitbestimmungsgesetz vom 21. Mai 1951 — BGBl. I S. 347 —, Mitbestimmungsergänzungsgesetz vom 7. August 1956 — BGBl. I S. 707 —) unterscheiden hinsichtlich ihres persönlichen Geltungsbereichs nicht zwischen weiblichen und männlichen Arbeitnehmern. Daher haben Männer und Frauen theoretisch die gleiche Chance, Mitglieder von Betriebsvertretungen zu werden. Die Geschlechter sollen innerhalb der Gruppen des Betriebsrats (Arbeiter und Angestellte) in einem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein, das der Zusammensetzung der Gruppen nach Männern und Frauen im Betrieb entspricht. Besteht ein Aufsichtsrat zu einem Drittel aus Arbeitnehmern, so soll ein Arbeitnehmervertreter eine Frau sein, wenn in den Betrieben des Unternehmens mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer Frauen sind. Über die tatsächliche Beteiligung der Frauen in Betriebsräten, Wirtschaftsausschüssen und Aufsichtsräten ist bislang nur bekannt, daß etwa 12 v. H. der Betriebsratsmitglieder im Bundesgebiet Frauen sind.

Arbeitgeber und Betriebsrat haben darüber zu wachen, daß alle im Betrieb tätigen Personen nach dem Grundsatz von Recht und Billigkeit behandelt werden und insbesondere jede unterschiedliche Behandlung wegen ihres Geschlechts unterbleibt. Zu geplanten Einstellungen darf der Betriebsrat die Zustimmung u. a. verweigern, wenn der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß die Einstellung erfolgt, um andere geeignete Bewerber ihres Geschlechts wegen zu benachteiligen. Hervorzuheben ist schließlich, daß der Betriebsrat die gesetzliche Aufgabe hat, auf die Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, z. B. also den Mutter- und den Arbeitszeitschutz, einzusetzen. Im Rahmen der freiwilligen Mitbestimmung können ferner durch Betriebsvereinbarung Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen und Betriebsunfällen, z. B. also auch Regelungen über den speziellen Gesundheitsschutz weiblicher Betriebsangehöriger, getroffen werden. Wieweit von den gesetzlichen Rechten Gebrauch gemacht wird, hängt von der jeweiligen betrieblichen Situation, darunter auch der Aktivität des Betriebsrats, ab.

5. Stellung der Frauenverbände im Tarifrecht

Soweit es auf der Arbeitgeberseite und auf der Arbeitnehmerseite Koalitionen im Sinne des Artikels 9 Abs. 3 GG gibt, die nur Frauen zu Mitgliedern haben dürfen oder haben, unterliegen diese den gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Organisationen der Sozialpartner. Das gilt auch für die rechtliche Fähigkeit, Tarifverträge für ihre Mitglieder abzuschließen (Tariffähigkeit). Die Streikbereitschaft, die vielleicht gelegentlich bei Frauenverbänden in dem einen oder anderen Fall weniger stark ausgebildet ist als bei den großen Gewerk-

Arbeitsrecht

schaften, ist in einer grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Mai 1964⁹⁾ nicht als Voraussetzung der Tariffähigkeit bezeichnet worden. Diese Verbände haben eine Anzahl von selbständigen Tarifverträgen wie auch von Anschlußtarifverträgen abgeschlossen. Auf dem Gebiet des Tarifvertragswesens bestehen sonst weder in der rechtlichen Stellung noch in den besonderen tatsächlichen Verhältnissen Benachteiligungen solcher Frauenverbände.

III. Frauenarbeitsschutz

1. Die gesetzliche Regelung

Grundsätzlich genießen die weiblichen Arbeitnehmer den gleichen Schutz wie die männlichen. Es wurde aber früh erkannt, daß die Frauen im Hinblick auf ihre geringeren körperlichen Kräfte und ihre biologischen Aufgaben einen stärkeren Schutz als die männlichen Arbeitnehmer benötigen. Der Gesetzgeber hat deshalb in einer großen Anzahl von Gesetzen und Rechtsverordnungen besondere Schutzvorschriften für die arbeitende Frau erlassen, die sich im wesentlichen auf folgende Gebiete erstrecken: Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Strahlenschutz, Regelung der Arbeitszeit, der Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand sowie Arbeitsverbote und -beschränkungen im Hinblick auf die geringere körperliche Leistungsfähigkeit der Frau und besondere Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit.

Außerdem sind auch die Aufsichtsbehörden in weitem Umfang gesetzlich ermächtigt, im Einzelfall Anordnungen (Verfügungen) im Interesse des Arbeitsschutzes zu erlassen. Vorschriften, die dem Arbeitsschutz dienen, finden sich schließlich auch in großer Zahl in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

Die Beachtung der Bestimmungen wird durch die staatlichen Aufsichtsbehörden überwacht, ihre Nichtbeachtung mit Strafe oder Bußgeld geahndet, u. U. kann ihre Innehaltung durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden. Die Arbeitsschutzbestimmungen sind auch in dem Sinne zwingend, daß der Beschäftigte auf ihre Befolgung nicht verzichten kann. Sie können auch nicht durch Tarifvereinbarungen, Betriebsvereinbarungen oder Einzelarbeitsverträge ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Dagegen ist es zulässig, Arbeitsbedingungen zu vereinbaren, die günstiger sind als die im öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzrecht enthaltenen Vorschriften.

2. Arbeitsverbote und -beschränkungen (mit Ausnahme des Mutterschutzes) für Frauen über 18 Jahre

a) Generelle Verbote für die Beschäftigung von Frauen

Ein vollständiges Beschäftigungsverbot besteht nach § 16 Abs. 1 und 2 Arbeitszeitordnung (AZO)

⁹⁾ 1 BvR 79/62 — (AP Nr. 15 zu § 2 Tarifvertragsgesetz — TVG)

Arbeitsrecht

und Nr. 20 Ausführungsverordnung (AVO) zur AZO für Untertagearbeit in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben; verboten ist auch die Beschäftigung über Tage bei der Förderung (mit Ausnahme der Aufbereitung, d. h. der Separation und der Wäsche), bei dem Transport und der Verladung; verboten ist die Beschäftigung mit den eigentlichen Betriebsarbeiten in Kokereien allgemein, an Hochöfen und in Stahlwerken, Metallhütten und Walz-, Preß- und Hammerwerken für Eisen, Stahl und andere Metalle, in denen diese Stoffe nicht kalt verarbeitet werden. Auch das Übereinkommen Nr. 45 der IAO (Ratifikationsgesetz vom 10. Juni 1954 — BGBl. II S. 624) sieht ein Verbot der Beschäftigung von Frauen als Untertagearbeiterinnen vor.

Verboten ist die Beschäftigung auf Bauten aller Art mit den eigentlichen Betriebsarbeiten und mit der Beförderung von Roh- und Werkstoffen. Ausnahmen von dem Verbot sind unter gewissen Voraussetzungen zulässig für Frauen, die sich in der Berufsausbildung als Bauzeichnerinnen oder an Technischen Hochschulen oder Bauschulen in Fachrichtungen befinden, die eine praktische Tätigkeit im Baugewerbe verlangen.

b) Verbote für die Beschäftigung in bestimmten Betrieben und Anlagen mit bestimmten Arbeiten auf Grund von Rechtsverordnungen

Weitere zahlreiche Beschäftigungsverbote und -beschränkungen finden sich in Rechtsverordnungen, die auf Grund der in § 120 e GewO und § 16 Abs. 2 AZO enthaltenen Ermächtigungen erlassen worden sind. Auf Grund dieser Ermächtigungen kann die Beschäftigung von Frauen für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder die Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. In folgenden Betrieben und Anlagen sind danach bestimmte Arbeiten oder Arbeiten in bestimmten Räumen für Frauen verboten: Bleihütten, Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen oder zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen; Anlagen zur Herstellung von Alkalichromaten; Steinbrüche und Steinmetzbetriebe; Anlagen zur Herstellung von Zichorie; Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten; Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen und Thomasmehl gelagert wird; Ziegeleien, Anlagen zur Herstellung von Schwemmsteinen, keramischen oder feuerfesten Erzeugnissen usw. und ähnliche Betriebe; Glashütten und verwandte Betriebe.

c) Weitere Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

aa) Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen

Nach der „Anordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen“ vom 30. Oktober 1940 (RABl. III S. 283) dürfen Arbeiterinnen nicht als Führerinnen von Schienenbussen, Omnibussen und Lastwagen mit mehr als 1,5 t Nutzlast beschäftigt

werden. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch Ausnahmen für die Beschäftigung von Frauen als Führerinnen von Straßenbahnen und Oberleitungs-Omnibussen in besonders dringenden Fällen zulassen. Ausnahmen für Omnibusse sind unzulässig.

Nach Beendigung des Krieges ist von der Anordnung kaum noch Gebrauch gemacht worden, bis vor kurzer Zeit der Arbeitskräftemangel — hier an männlichem Fahrpersonal für die Straßenbahnen — die Kommunalkörperschaften in zunehmendem Maße gezwungen hat, zunächst versuchsweise Frauen als Fahrerinnen von Straßenbahnen — nicht auch Oberleitungs-Omnibussen — im Wege der Ausnahmegenehmigung zu beschäftigen. Die Zahl der so beschäftigten Frauen dürfte z. Z. insgesamt 200 nicht übersteigen. Die von den zuständigen Behörden erteilten Ausnahmegenehmigungen knüpfen die Erlaubnis zur Beschäftigung an eine Reihe von Bedingungen, um besondere Gefahren für die beschäftigten Frauen, die sich aus ihrer Konstitution ergeben können, auszuschließen.

bb) Beschäftigung von Frauen auf Kauffahrteischiffen

Nach § 92 Seemannsgesetz haben die Vorgesetzten weiblicher Besatzungsmitglieder dafür zu sorgen, daß diese nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre körperlichen Kräfte überschreiten. Darüber hinaus enthält das Gesetz in § 143 Abs. 1 Nr. 8 eine Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Bestimmungen darüber zu erlassen, daß bestimmte Arbeiten von Frauen an Bord nicht, beschränkt oder nur unter Auflagen geleistet werden dürfen.

cc) Beschäftigung von Frauen in Gaststätten

§ 17 Abs. 2 Gaststättengesetz bestimmt, daß die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden über die Zulassung, das Verhalten und die Art der Entlohnung weiblicher Arbeitnehmer in Gast- und Schankwirtschaften Bestimmungen zu erlassen haben. Solche Bestimmungen sind in allen Ländern vorhanden. Die landesrechtlichen Vorschriften gelten nicht für das Küchen- und Hauspersonal, das mit der Bedienung der Gäste unmittelbar nichts zu tun hat.

Durch Verordnung des Bundes vom 3. April 1964 (BGBl. I S. 262) ist die Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren in Betrieben und bei Veranstaltungen aller Art mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten verboten.

dd) Strahlenschutz

Auf Grund einer Ermächtigung des Atomgesetzes bestimmt die „Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung)“ vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) i. d. F. vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1653) u. a. in § 23, daß die für den Strahlenschutz Verantwortlichen dafür zu sorgen haben, daß schwangere und stillende Frauen mit offenen radioaktiven Stoffen, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 oder ohne Genehmigung nach § 8 umgegangen werden darf, nicht umgehen und in Kontrollbereichen nicht tätig werden. Weiter besagt § 25 Abs. 7, daß Frauen, die das

45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einer erhöhten Einzeldosis grundsätzlich nicht ausgesetzt werden dürfen.

Diese Bestimmungen beruhen auf den Richtlinien des Rates der Europäischen Atomgemeinschaft zur Festlegung von Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlen vom 2. Februar 1959 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 11 vom 20. Februar 1959 S. 221/59).

ee) Arbeitsschutz der in offenen Verkaufsstellen Beschäftigten

Da das Personal in offenen Verkaufsstellen überwiegend aus Frauen besteht, können die dem Arbeitsschutz im Handelsgewerbe dienenden Vorschriften als Frauenschutzvorschriften gewertet werden. Aus der großen Zahl der dem Arbeitsschutz im Handelsgewerbe dienenden Vorschriften, Richtlinien, Normen u. ä. sei besonders die Bekanntmachung betr. die Einrichtung von Sitzgelegenheiten für Angestellte in offenen Verkaufsstellen erwähnt. Sie schreibt vor, daß in Verkaufsstellen eine nach der Zahl der Arbeitnehmer ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein muß. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß diese Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechung benutzt werden kann. Durch diese Vorschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Frauen infolge ihrer Konstitution in besonderem Maße den Schädigungen ausgesetzt sind, die mit der stehenden Tätigkeit des Ladenpersonals verbunden sein können. Weiterhin sind die Richtlinien über den Kälteschutz der Angestellten in offenen Verkaufsstellen und die Richtlinien über Verkaufsstände vor Ladengeschäften und in Passagen zu erwähnen.

ff) Heben und Tragen von Lasten durch Frauen

Die allgemeine Festsetzung eines Höchstgewichts der Lasten, die von Frauen getragen oder gehoben werden dürfen, stößt deshalb auf Schwierigkeiten, weil hierbei die körperliche Beschaffenheit der Arbeiterin, die Art der Last, die Art und Weise des Tragens der Last, die Angespanntheit der Arbeit, der Beförderungsweg u. ä. von Bedeutung sind. Erstmals befaßte sich ein Erlaß des damaligen Reichsarbeitsministers „betreffend Beschäftigung von Arbeiterinnen in der grob- und feinkeramischen Industrie“ vom 22. Juni 1936 (RABl. III S. 171) mit diesem Problem. Als zulässiges Höchstgewicht werden dabei 15 kg genannt. Weitere Erlasse des Reichsarbeitsministers für andere Industriezweige bezogen sich auf diesen ersten einschlägigen Erlaß.

Die Lösung des Problems ist schwierig. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist z. Z. damit befaßt, eine brauchbare Grundlage für die Beurteilung zu schaffen, welche oberen Grenzen beim Heben und Tragen von Lasten durch Frauen nicht überschritten werden dürfen.

Arbeitsrecht

d) *Beschäftigungsverbote und -beschränkungen auf Grund von Einzelanordnungen der Aufsichtsbehörde*

Die generellen staatlichen Beschäftigungsverbote werden durch Verfügungen der Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsbeamte) ergänzt, die im Einzelfall die Beschäftigung einer Frau mit einer unfall-, gesundheits- oder sittlichkeitsgefährdenden Arbeit untersagen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür finden sich in den Ermächtigungen der den Arbeitsschutz betreffenden Gesetze (vgl. z. B. § 120 d GewO).

e) *Arbeitsschutz in Unfallverhütungsvorschriften*

Generelle Beschäftigungsverbote und -beschränkungen sind in großer Zahl auch in den Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften enthalten. Sie sind ebenfalls Rechtsnormen. Es handelt sich dabei in erster Linie um Vorschriften, die den technischen Arbeitsschutz betreffen und die insbesondere Unfälle verhindern sollen, die sich aus der Art des Betriebes, der Art der verwendeten Maschinen und der verwendeten Arbeitsstoffe usw. ergeben. Die Vorschriften sollen in gleicher Weise auch dem Gesundheitsschutz der arbeitenden Menschen dienen.

Als Beispiel für den Inhalt einer Unfallverhütungsvorschrift sei auf die Unfallverhütungsvorschrift 103 a „Behandlung, Pflege und sonstige Betreuung von Kranken und Siechen“ hingewiesen.

Nach § 2 Abs. 1 dieser Unfallverhütungsvorschrift müssen alle Personen, die in Krankenanstalten beschäftigt werden sollen, sowie Personen, die in den unter den Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift fallenden Einrichtungen eine Tätigkeit übernehmen sollen, die mit der Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit verbunden ist, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eingehend ärztlich untersucht werden.

Nach § 8 dürfen bei der Pflege und Betreuung von Kranken und Siechen nur beschäftigt werden:

1. Personen, die eine staatliche Anerkennung für diese Tätigkeit besitzen oder sich in der Ausbildung hierzu befinden,
2. andere Personen unter Aufsicht eines Arztes oder einer staatlich anerkannten Krankenpflegeperson.

Schließlich sei auch auf § 9 der Unfallverhütungsvorschrift hingewiesen. Danach darf das in der Ausbildung stehende Pflegepersonal nur nach fortgeschrittener Ausbildung und nicht länger als insgesamt 18 Wochen mit der Pflege von Kranken beschäftigt werden, die an einer anzeigepflichtigen Infektionskrankheit leiden. In der Ausbildung stehendes Pflegepersonal darf nicht im ersten Lernjahr und nicht länger als insgesamt 8 Wochen mit der Pflege von Tbc-Kranken beschäftigt werden.

Arbeitsrecht**3. Arbeitsverbote und -beschränkungen für weibliche Jugendliche**

Jugendliche sind nach § 2 Jugendarbeitsschutzgesetz Personen, die nicht mehr vollschulpflichtig, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Für weibliche Jugendliche gelten, was sich aus der Natur der Sache ergibt, alle Verbote und Beschränkungen, die auch für Frauen über 18 Jahre gelten. Darüber hinaus bestehen insbesondere in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des § 120 e GewO und des § 16 Abs. 3 AZO erlassen worden sind, weitere Verbote und Beschränkungen für Jugendliche, die zum Teil erheblich über diejenigen für Frauen hinausgehen.

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten in vollem Umfange in gleicher Weise sowohl für männliche wie für weibliche Jugendliche. Hinzuzweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 37 Abs. 1 JArbSchG. Danach ist die Beschäftigung eines Jugendlichen mit Arbeiten, die seine körperlichen Kräfte übersteigen, oder bei denen er sittlichen Gefahren ausgesetzt ist, verboten. Zuwiderhandlung ist mit Strafe bedroht.

Der Arbeitgeber hat in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob eine Arbeit, die er einem Jugendlichen übertragen will, unter dieses Verbot fällt oder nicht. Insbesondere dem Schutz der weiblichen jugendlichen Arbeitnehmer dient auch § 38 JArbSchG. Diese Vorschrift verbietet die Beschäftigung eines Jugendlichen mit Akkord- und Fließarbeit. Von der gesetzlichen Möglichkeit, Ausnahmen von diesem Verbot zuzulassen, machen die Aufsichtsbehörden nur im Ausnahmefall Gebrauch.

Für die Beschäftigung von Jugendlichen im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten bestehen Sondervorschriften. Ist dieser Familienhaushalt mit einem landwirtschaftlichen Betrieb des Arbeitgebers verbunden, so gelten jedoch, wenn regelmäßig auch Dienste für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistet werden, die Sondervorschriften für die in der Landwirtschaft beschäftigten Jugendlichen.

Für die Beschäftigung im Familienhaushalt darf die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen 8½ Stunden, ihre Wochenarbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. Sonderregelungen bestehen auch für die Ruhepausen, den freien Nachmittag und die Sonntagsruhe.

Für die in der Landwirtschaft beschäftigten Jugendlichen darf die Arbeitszeit vom 15. November bis 14. April 8 Stunden täglich und 84 Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Wochen, in der übrigen Zeit des Jahres 9 Stunden täglich und 96 Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht überschreiten. Auch für die Jugendlichen in der Landwirtschaft bestehen Sondervorschriften hinsichtlich der Nachtruhe, des Frühschlusses vor Sonntagen und der Sonntagsruhe.

Gemäß § 23 der „Ersten Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe“ vom 24. Juni 1960 i. d. F. vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1653) haben die für den Strahlen-

schutz Verantwortlichen dafür zu sorgen, daß Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit offenen radioaktiven Stoffen, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 oder ohne Genehmigung nach § 8 umgegangen werden darf, nicht umgehen und in Kontrollbereichen nicht tätig werden.

4. Arbeitsschutz der werdenden und stillenden Mütter

Die gesetzliche Regelung des Mutterschutzes soll den Frauen über den hier behandelten allgemeinen und besonderen Arbeitsschutz hinaus noch einen weiteren arbeitsrechtlichen Schutz für die Zeit vor und nach der Niederkunft sichern. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung hat ihren Niederschlag auch in Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gefunden. Das geltende Mutterschutzgesetz — MuSchG — vom Jahre 1952 hat sich in der Praxis durchaus bewährt. Das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912), das mit der Mehrheit seiner Vorschriften am 1. Januar 1966 in Kraft getreten ist, im übrigen am 1. Januar 1967 in Kraft tritt, soll das geltende Mutterschutzrecht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und der in der Zwischenzeit gewonnenen medizinischen Erkenntnisse weiter verbessern.

a) Geltungsbereich

Das Mutterschutzgesetz gilt für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, und für weibliche in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, soweit sie am Stück mitarbeiten.

Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, fallen unter den Geltungsbereich des Gesetzes ohne Rücksicht auf ihren Personenstand. Es ist also gleichgültig, ob sie verheiratet oder ledig sind; ebenso wenig ist ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit von Bedeutung. Auch die bei den ausländischen in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräften beschäftigten Frauen genießen den Schutz des Gesetzes.

Nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen Beamtinnen, da sie nicht in einem „Arbeitsverhältnis“ im Sinne des Gesetzes stehen. Für die Beamtinnen gelten besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften (siehe Abschnitt „Öffentlicher Dienst“).

Von etwa 1 030 000 Entbindungsfällen¹⁰⁾ im Bundesgebiet im Jahre 1962 fielen etwa 370 000 unter den Geltungsbereich des Gesetzes. Etwa 490 000 Frauen waren, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert. Bei etwa 140 000 Frauen handelte es sich um solche, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder mitversichert waren.¹¹⁾ Die übrigen Frauen, die im Jahre 1962 entbunden haben, waren, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu

¹⁰⁾ vgl. Reihe 7 der „Bevölkerung und Kultur“, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt

¹¹⁾ Arbeits- und sozialstatistische Mitteilungen 1964, S. 123

stehen, in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig (weiter-)versichert.

b) Gestaltung des Arbeitsplatzes

Neu in das Gesetz aufgenommen worden ist eine Vorschrift über die Gestaltung des Arbeitsplatzes; sie entspricht insbesondere den Forderungen der medizinischen Wissenschaft. Nach der Bestimmung des § 1 a MuSchG hat der Arbeitgeber, der eine werdende oder stillende Mutter beschäftigt, bei der Einrichtung und der Unterhaltung des Arbeitsplatzes einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter zu treffen.

c) Beschäftigungsverbote

Vor der Niederkunft

Nach § 3 Abs. 1 MuSchG dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet sind.

Weiter dürfen nicht beschäftigt werden

- a) Hausgehilfinnen und Tagesmädchen in den letzten 4 Wochen vor der Niederkunft,
- b) andere werdende Mütter in den letzten 6 Wochen vor der Niederkunft,

es sei denn, daß sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Vom 1. Januar 1967 ab beträgt die Schutzfrist vor der Entbindung für alle Frauen, also auch die in der Hauswirtschaft Beschäftigten, 6 Wochen.

Nach § 4 Abs. 1 MuSchG dürfen werdende Mütter nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind. Die Aufnahme des „Lärms“ in den Katalog entspricht den medizinischen Forderungen.

Das Gesetz nennt in § 4 Abs. 2 MuSchG im einzelnen eine große Zahl von Arbeiten, mit denen die Frauen insbesondere nicht beschäftigt werden dürfen, so z. B. Arbeiten, die beim Heben und Tragen bestimmte Gewichtgrößen überschreiten, Arbeiten an Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung, Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren ausgesetzt sind.

Neugeregelt ist die Beschäftigung mit Akkord- und Fließarbeit. Diese ist nunmehr grundsätzlich verboten. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch im Einzelfall oder auch für ganze Betriebe oder Betriebsabteilungen Ausnahmen zulassen, wenn die Art der Arbeit und das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mutter oder Kind nicht befürchten lassen.

Nach der Niederkunft

Nach § 6 Abs. 1 MuSchG dürfen Wöchnerinnen bis zum Ablauf von 8 Wochen nicht beschäftigt werden. Diese Frist verlängert sich für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten auf 12 Wochen. Die bisherige gesetzliche Regelung sah eine generelle Schutzfrist von 6 Wochen — für stillende Mütter von 8 Wochen — nach der Entbindung vor.

Die in § 4 MuSchG enthaltenen Beschäftigungsverbote gelten auch für stillende Mütter.

d) Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

Werdende und stillende Mütter dürfen nach § 8 Abs. 1 MuSchG nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit gilt nicht für werdende und stillende Mütter, die im Haushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Von den genannten Vorschriften läßt das Gesetz eine Reihe von Ausnahmen zu: In Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungsgewerbe, im Verkehrswesen, in Krankenpflege- und Badeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten dürfen — abweichend von § 8 Abs. 1 MuSchG — werdende und stillende Mütter an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird. Das Gewerbeaufsichtsamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Für die in der Landwirtschaft beschäftigten werdenden und stillenden Mütter bestehen Ausnahmen von der zulässigen Höchstarbeitszeit; außerdem dürfen, abweichend vom Nachtarbeitsverbot, werdende Mütter in den ersten 4 Wochen der Schwangerschaft und stillende Mütter mit dem Melken von Vieh ab 5 Uhr beschäftigt werden.

e) Kündigung

Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Niederkunft ist gemäß § 9 Abs. 1 MuSchG unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder die Niederkunft bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Das gilt nicht für Hausgehilfinnen und Tagesmädchen nach Ablauf des 5. Monats der Schwangerschaft; vom 1. Januar 1967 ab kann der Arbeitgeber allen Frauen, die im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen, pflegerischen oder erzieherischen Arbeiten beschäftigt werden, nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats kündigen.

Nach § 9 Abs. 2 MuSchG kann die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Die Frau, der in dieser Weise zulässig gekündigt worden ist, erhält bis zum Beginn der Schutzfristen vor der Entbindung eine Sonderunterstützung in

Arbeitsrecht

Höhe ihres bisherigen Nettoeinkommens. Während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung erhält sie die gleichen Leistungen, die sie erhalten hätte, wenn ihr Arbeitsverhältnis nicht gekündigt worden wäre.

Bei den zuständigen Behörden werden jährlich etwa 3000 Anträge auf Zulassung der Kündigung nach § 9 Abs. 2 MuSchG gestellt. Etwa einem Drittel dieser Anträge wird stattgegeben.

f) Erhaltung von Rechten

Nach § 9 a MuSchG kann die Frau ihr Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung kündigen. Wird diese Frau innerhalb eines Jahres nach der Entbindung in ihrem bisherigen Betrieb wieder eingestellt, so gilt, soweit Rechte aus dem Arbeitsverhältnis von der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder von der Dauer der Beschäftigungs- oder Dienstzeit abhängen, das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen.

Weitergehende Vorschriften über eine längere nicht entlohnte Freistellung der Mutter von der Arbeit nach Ablauf der Schutzfrist unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses, wie sie z. B. in Österreich gelten (sog. Karenzurlaub), enthält das Mutterschutzrecht nicht. Ein dahin zielender Antrag wurde bei den Beratungen des Deutschen Bundestages von der Mehrheit mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Mittel- und Kleinbetrieben nicht gebilligt (BT-Drucksache zu IV/3652).

g) Leistungen

Nach § 10 MuSchG ist den Frauen vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten 3 Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren, wenn sie wegen eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots oder wegen des Verbots der Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeit teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen müssen. Das gilt auch dann, wenn wegen dieser Verbote die Beschäftigungs- oder Entlohnungsart wechselt. Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen.

Nach § 13 Abs. 1 des bis zum 31. Dezember 1966 noch geltenden Rechts erhalten die Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, während der genannten Schutzfristen (§ 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 MuSchG) ein Wochengeld in Höhe des bisherigen Durchschnittsverdienstes. Außerdem erhalten sie ein Stillgeld von 0,75 DM täglich für jeden Kalendertag bis zum Ablauf der 26. Woche nach der Niederkunft. Diese pflichtversicherten Frauen erhalten auch die sonstigen Wochenhilfeleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Nach § 12 des ebenfalls bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Rechts erhalten die Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, während der Schutzfristen das regel-

mäßige Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber weitergezahlt. Sie müssen sich jedoch das Wochengeld anrechnen lassen, das ihnen als Familienhilfe aus der gesetzlichen Krankenpflichtversicherung zukommt.

Nach dem ab 1. Januar 1967 geltenden Recht erhalten alle unter das Mutterschutzgesetz fallenden Frauen ein Mutterschaftsgeld in Höhe von 100 v. H. ihres bisherigen Nettoeinkommens. Das Mutterschaftsgeld wird durch die zuständige Krankenkasse ausgezahlt und dieser vom Bund erstattet. Ausgenommen von der Erstattung bleibt ein Sockelbetrag von 150 DM des Wochengeldes der Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Mit dem 31. Dezember 1966 erlischt die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts während der Schutzfristen an die Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Der Umfang der sonstigen Leistungen, auf die die versicherten Frauen nach dem bis 31. Dezember 1966 geltenden Recht und in erweitertem Umfang ab 1. Januar 1967 auf Grund der Vorschriften über die Mutterschaftshilfe Anspruch haben, ist in dem Abschnitt „Soziale Sicherung“ 1. Unterabschnitt A I 3 b dargestellt.

5. Arbeitszeitschutz

Der Arbeitszeitschutz ist für erwachsene männliche und weibliche Arbeitnehmer insbesondere in der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938, in dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521), in der Fassung der Verordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 446) und in der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegestellen vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 66) geregelt. Für jugendliche Arbeitnehmer gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960. Arbeitszeitrechtliche Sonderregelungen für weibliche Besatzungsmitglieder auf Kaufahrteischiffen enthält § 93 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713), zuletzt geändert durch das Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2).

Nach der Arbeitszeitordnung gilt auch für weibliche Arbeitnehmer grundsätzlich der 8-Studententag. Die Wochenarbeitszeit ist in der Arbeitszeitordnung ausdrücklich nicht begrenzt. Dadurch, daß die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden festgelegt ist, ergibt sich jedoch im Grundsatz mittelbar eine höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden. Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit liegt allerdings in weitem Umfange erheblich unter dieser Grenze. Für die in der Industrie beschäftigten Frauen betrug die tatsächlich geleistete wöchentliche Arbeitszeit im Januar 1965 im Durchschnitt insgesamt 37,7 Stunden und ist damit gegenüber dem Oktober 1964 um 2,6 Stunden gefallen; die bezahlte wöchentliche Arbeitszeit dieser Frauen betrug im Januar 1965 insgesamt 41,4 und im Oktober 1964 insgesamt 41,5 Stunden¹²⁾. Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit der Mädchen unter 18 Jahren ist

¹²⁾ s. „Arbeits- und sozialstatistische Mitteilungen“, 1965, S. 112

statistisch noch nicht gesondert erfaßt worden. Die Ergebnisse der Volks- und Berufszählung aus dem Jahre 1961 für die abhängig beschäftigte Ehefrau und Mutter geben Auskunft über die tatsächliche Arbeitszeit wie auch darüber, inwieweit sich die Dauer der Abwesenheit der berufstätigen Frau von ihrer Wohnung noch durch die tägliche Wegezeit erhöht (siehe Abschnitt „Erwerbsarbeit“ unter C).

Die Ausnahmen der Arbeitszeitordnung von der regelmäßigen höchstzulässigen täglichen Arbeitszeit sind im Hinblick auf das höhere Schutzbedürfnis der Frauen erheblich eingeschränkt.

Gegenüber der Pausenregelung für männliche Arbeitnehmer erhöht § 18 AZO die Mindestanforderungen für weibliche Arbeitnehmer beträchtlich; ihre Ruhepausen müssen bei mehr als 4½ bis zu 6 Stunden Arbeitszeit 20 Minuten betragen, bei mehr als 6 bis zu 8 Stunden ½ Stunde, bei mehr als 8 bis zu 9 Stunden ¾ Stunden und bei mehr als 9 Stunden eine Stunde. Länger als 4½ Stunden hintereinander dürfen weibliche Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Als Ruhepausen gelten für weibliche Arbeitnehmer nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens ¼ Stunde. Die Aufsichtsbehörde kann eine abweichende Pausenregelung nur aus wichtigem Grunde genehmigen (§ 20 Abs. 3 AZO). Stillenden Müttern ist darüber hinaus auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit freizugeben (§ 7 MuSchG).

Für Arbeiterinnen gilt grundsätzlich das Nachtarbeitsverbot des § 19 AZO. Sie dürfen nicht in der Nachtzeit von 20 bis 6 Uhr und an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht nach 17 Uhr beschäftigt werden. In mehrschichtigen Betrieben ist die Beschäftigung bis 23 Uhr gestattet. Die Frühschicht kann hier auch bereits um 5 Uhr beginnen, wenn die Spätschicht entsprechend früher endet. Das Nachtarbeitsverbot gilt nicht für vorübergehende Arbeiten in Notfällen (§ 21 AZO) sowie für die in §§ 19 Abs. 3 und 17 Abs. 3 AZO genannten Betriebe, wie z. B. das Verkehrsgewerbe.

Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot können auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 AZO von den Landesarbeitsministern und von den Gewerbeaufsichtsämtern in besonderen Fällen zugelassen werden. Von dieser Ausnahmemöglichkeit wird allerdings immer seltener Gebrauch gemacht. Frauen, die Kinder unter 14 Jahre im gemeinsamen Haushalt ohne ausreichende Hilfe betreuen müssen, können nach § 3 der Freizeitanordnung vom 22. Oktober 1943 verlangen, von jeder Nachtarbeit freigestellt zu werden. Ein besonderes Nachtarbeitsverbot enthält ferner § 8 MuSchG für werdende und stillende Mütter.

Von verschiedenen Seiten wird im Hinblick auf die zunehmende Beschäftigung von Frauen eine weitere Verbesserung des Arbeitszeitschutzes für weibliche Arbeitnehmer erstrebt. Dabei wird insbesondere an eine Ausdehnung des Nachtarbeitsverbots des § 19 AZO auch auf weibliche Angestellte gedacht. Von anderer Seite wird geltend gemacht, daß die Einbeziehung auch der weiblichen Angestellten

Arbeitsrecht

in das Nachtarbeitsverbot eine solche Fülle von Ausnahmen notwendig machen würde, daß das Verbot keine besondere praktische Bedeutung hätte.

Die Arbeitszeit der über 18 Jahre alten Arbeitnehmer in der Landwirtschaft ist in der Verordnung betr. eine vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 111) geregelt. Nach § 3 dieser Verordnung beträgt die tägliche Höchstarbeitszeit in 4 Monaten durchschnittlich 8, in 4 Monaten durchschnittlich 10 und in weiteren 4 Monaten 11 Stunden.

6. Sonn- und Feiertagsarbeit

Die Sonn- und Feiertagsarbeit ist für Frauen und Männer in gleicher Weise, insbesondere in der für Gewerbebetriebe geltenden Vorschrift des § 105 b der Gewerbeordnung, grundsätzlich verboten. Auch bei den zugelassenen Ausnahmen werden Unterschiede zwischen Frauen und Männern nicht gemacht. Zum Teil ergibt sich jedoch mittelbar eine Beschränkung der Ausnahmen zugunsten der Frauen dadurch, daß Arbeiterinnen nach § 19 AZO während der Nachtschicht nicht beschäftigt werden dürfen. Sie werden daher in aller Regel auch nicht zur Sonntagsarbeit im Rahmen der Schichtarbeit bei durchgehender Arbeitsweise herangezogen. Weitere Einschränkungen ergeben sich aus § 3 der Freizeitanordnung vom 22. Oktober 1943 und aus § 8 MuSchG.

7. Ladenschluß

Ein großer Teil der im Einzelhandel beschäftigten Personen sind Frauen. An dieser Stelle kann daher das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 nicht unerwähnt bleiben, das sich zugunsten der im Einzelhandel beschäftigten Personen auswirkt. Es bestimmt in § 3, daß Verkaufsstellen zu den in dieser Vorschrift festgesetzten Zeiten geschlossen sein müssen. Damit wird mittelbar die Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen für die Ladenangestellten — Männer wie Frauen — sichergestellt, die zulässige Arbeitszeit der Ladenangestellten auf die Tageszeiten der Werktage verteilt, und die Kontrolle der Arbeitszeitbestimmungen wirksamer gemacht. Andererseits kann die Ladenschlußregelung, die das Einkaufen nur während bestimmter Zeiten ermöglicht, gewisse Schwierigkeiten für andere berufstätige Frauen mit sich bringen, insbesondere dann, wenn die Frauen neben ihrer Berufstätigkeit noch einen Haushalt zu führen haben. Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit diesen Problemen in einem Verfahren beschäftigt, in dem berufstätige Frauen Beschwerde darüber geführt haben, daß die Ladenöffnungszeiten sich weitgehend mit ihren Arbeitszeiten deckten und ihnen daher nicht genügend Gelegenheit zum Einkaufen bleibe. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 29. November 1961¹³⁾ ausgeführt, daß gewisse Härten für einzelne in Kauf genommen werden müssen, da ein Gesetz, das seiner Natur nach typisieren muß, nicht alle Einzelfälle berücksichtigen kann und fast immer mit anderen Interessen in Konflikt gerät.

¹³⁾ BArbBl. Fachteil Arbeitsschutz, 1961, S. 32

Arbeitsrecht**8. Freizeitanordnung und Hausarbeitstagsrecht***a) Die gesetzliche Regelung*

Die Freizeitanordnung (FAO) vom 22. Oktober 1943 ist in einem Zeitpunkt geschaffen worden, als Frauen in großer Zahl gegen ihren Wunsch im Wege der Dienstverpflichtung zur Arbeit herangezogen wurden, und zwar im wesentlichen ohne Rücksichtnahme auf den Umfang ihrer bisherigen Belastung. Aus dieser Erkenntnis heraus bestimmte der Gesetzgeber in § 2 FAO, daß Frauen mit eigenem Hausstand, die wöchentlich mindestens 48 Stunden beschäftigt werden, auf Verlangen Anspruch auf gewisse Freizeiten — Stunden oder Tage — haben. Ein Anspruch auf Vergütung bestand nach § 2 Abs. 3 FAO grundsätzlich nicht.

Diese Bestimmungen der FAO gelten auch heute noch, soweit sie nicht durch günstigere Bestimmungen der Hausarbeitstagesetze von Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen verdrängt sind, die einen Anspruch auf bezahlten Hausarbeitstag gewähren. Die genannten Gesetze weichen stark voneinander ab. Im Hinblick auf die Arbeitszeitverkürzungen kommt eine wesentliche praktische Bedeutung nur noch dem Hausarbeitstagesetz von Nordrhein-Westfalen zu; nach diesem Gesetz setzt der Anspruch auf den Hausarbeitstag eine wöchentliche Beschäftigung von mindestens 40 Stunden voraus.

b) Die Problematik

Folgt man der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts¹⁴⁾, daß es sich bei dem Hausarbeitstagsrecht um Arbeitsschutzrecht — das generell bundeseinheitlich geregelt ist — handelt, so erscheint es nicht recht verständlich — darauf wird auch öfters hingewiesen —, daß nur die Frauen in den vier genannten Ländern, zudem noch unter unterschiedlichen Voraussetzungen, Anspruch auf einen Hausarbeitstag haben. Wenn der Hausarbeitstag in diesem Sinne einen Arbeitsschutz der durch Beruf und Haushalt doppelt belasteten Frau bezwecken soll, müßte er allen arbeitenden Frauen in der Bundesrepublik, bei denen gleiche Voraussetzungen vorliegen, zugestanden werden. Ob dies mit fortschreitender Arbeitszeitverkürzung und verstärktem Übergang zur 5-Tage-Woche noch erforderlich ist, erscheint zweifelhaft.

Die Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschriften — die 4 Ländergesetze über den Hausarbeitstag sind übrigens mit Inkrafttreten des Grundgesetzes partielles Bundesrecht geworden, können also nur durch den Bundesgesetzgeber geändert oder aufgehoben werden — bedeutet praktisch eine Bestandwahrung.

9. Arbeitsschutz im Haushalt*a) Sicheres Haus*

Die Aktion „Das Sichere Haus e. V.“ wurde im Jahre 1954 gegründet, um die Idee der Unfallverhütung auch in die Familienhaushaltungen zu tragen. Der Aktion gehören neben Vertretern der an der Unfallverhütung im Haushalt interessierten

Bundes- und Landesbehörden insbesondere die Gemeindeunfallversicherungsverbände, Hausfrauenvereinigungen und Gewerkschaften an.

Wenn auch die Bestrebungen der Aktion sich auf den Gesamthaushalt erstrecken, also auch Kinder und alte Leute erfassen, dienen sie doch schwerpunktmäßig dem Schutz der Frauen, die als Hausfrauen und Hausangestellte im Haushalt tätig sind. Die Arbeit der Aktion „Das Sichere Haus e. V.“ besteht vorwiegend in der Aufklärung über die Unfallgefahren im Haushalt durch Verteilung von Fragebogen über die in den einzelnen Haushalten getroffenen Abwehrmaßnahmen; durch Wanderausstellungen, Aufklärungsveranstaltungen, Unfallverhütungsfilme und ähnliche Maßnahmen soll das Interesse der breiten Öffentlichkeit geweckt werden. Die Bundesregierung hat in den Haushaltsplänen der letzten Jahre 25 000 DM für die Unterstützung der Aktion „Das Sichere Haus“ zur Verfügung gestellt.

b) Schutz bei Verwendung technischer Arbeitsmittel

Das von der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag im Entwurf vorgelegte Gesetz über technische Arbeitsmittel soll in ganz besonderem Maße dem Schutz der Frauen dienen. Bisher besteht keine Möglichkeit, die im Haushalt tätigen Frauen vor den Gefahren unzureichend geschützter Maschinen zu bewahren. Die für den Arbeitnehmerschutz geltenden Vorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, finden in Haushaltungen, in denen keine Angestellten beschäftigt werden, keine Anwendung. Für diese Haushalte besteht auch keine Arbeitsaufsicht; sie soll auch nicht eingerichtet werden. Das beabsichtigte Gesetz soll die Hersteller und Importeure von technischen Arbeitsmitteln verpflichten, diese nur dann in den Verkehr zu bringen, wenn sie den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechen. Danach sollen Haushalts-, Bastel- und Sportgeräte sowie Spielzeug den technischen Arbeitsmitteln gleichgestellt werden. Diese Maßnahme dürfte geeignet sein, eine wesentliche Verbesserung des Schutzes von Leben und Gesundheit der Hausfrauen herbeizuführen.

Hinzuweisen ist schließlich auf die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), die ihre Grundlage in der Zweiten Durchführungsverordnung vom 31. August 1937 (RGBl. I S. 918) zum „Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft“ vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) haben. Sie bezwecken die Sicherheit gegen Unfälle durch elektrischen Strom für Personen, die in Haushalten beschäftigt sind.

IV. Erkenntnisse aus den Berichten der Gewerbeaufsicht**1. Vorbemerkungen**

Die Jahresberichte der Gewerbeaufsicht sind eine wichtige Quelle für jeden, der sich über die Lage

¹⁴⁾ G. S. 1/61 = AP 19 zu GG 1, 2 Hausarbeitstagesetz Nordrhein-Westfalen

Arbeitsrecht

und die Probleme des Arbeitsschutzes für erwerbstätige Frauen informieren will. Die folgende Darstellung beruht zum großen Teil auf einer Auswertung der Jahresberichte für 1960, 1961 und 1962.

Nach Ausweis des Jahresberichts für das Jahr 1962 wurden in den von den Gewerbeaufsichtsbehörden beaufsichtigten Betrieben (s. Texttabelle 1) insgesamt 16 518 123 Angestellte und Arbeiter beschäftigt, d. h. 85 v. H. der im Jahre 1962 insgesamt beschäftigten 19 466 000 Arbeitnehmer. Die Differenz von 15 v. H. beruht auf der Tatsache, daß eine Reihe von Arbeitnehmern von der Gewerbeaufsicht nicht erfaßt wird. Dies ist einmal dadurch möglich, daß diese Arbeitnehmer ganz oder teilweise aus dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sind, so beispielsweise die in der Hauswirtschaft, in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der Fischerei Beschäftigten, oder dadurch, daß die Arbeitsaufsicht durch andere Organe, so z. B. für die in bergbaulichen Anlagen Beschäftigten von den Bergämtern ausgeübt wird.

Von den in der Texttabelle 1 nachgewiesenen Arbeitnehmern waren insgesamt 3 192 398 Arbeiterinnen, und zwar 307 343 jugendliche und 2 885 055 erwachsene Frauen, d. h. 19,3 v. H. der Gesamtzahl der Arbeitnehmer.

Über die Zahl der gleichzeitig beschäftigten weiblichen Angestellten gibt die Statistik keine Aus-

kunft, so daß die Auswertung der Jahresberichte sich auf die Arbeiterinnen beschränkt. Eine weitere Korrektur muß im Hinblick auf die verschiedenen Rechtsgebiete insoweit vorgenommen werden: Den noch nicht 18 Jahre alten weiblichen Jugendlichen kommen zwar die Schutzvorschriften der Gewerbeordnung und der auf sie gestützten Rechtsvorschriften sowie des Mutterschutzgesetzes zugute, sie fallen jedoch anstelle der für erwachsene Frauen geltenden Arbeitszeitordnung unter das Jugendarbeitsschutzgesetz, dessen Vorschriften gegenüber denen der AZO in vielfacher Hinsicht verschärft sind.

Unter Berücksichtigung dieser gegebenen Verhältnisse sollen die Ergebnisse der Auswertung der Jahresberichte über die besondere Situation des Frauensarbeitsschutzes in den der Gewerbeaufsicht unterstellten Betrieben nachfolgend jeweils im Zusammenhang mit den einzelnen, dem erhöhten Arbeitsschutz dienenden Rechtsvorschriften dargelegt werden.

2. Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

Nach den Berichten der Gewerbeaufsicht mehren sich die Fälle, in denen Frauen mit unzulässigen Arbeiten beschäftigt werden, so daß die Zahl der Beanstandungen eine steigende Tendenz aufweist.

Für diese Entwicklung sind mehrere Gründe maßgebend. Sie liegen teils in der Tatsache begründet,

Texttabelle 1

**Statistik der Gewerbeaufsicht über die Zahl der Betriebe
und der beschäftigten Arbeitnehmer**

Land	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiter und Angestellten insgesamt	davon weibliche Arbeiter			
			bis 18 Jahre	über 18 Jahre	insgesamt	in v. H. der Zahl der Arbeitnehmer
Baden-Württemberg	200 136	2 665 710	38 352	591 514	629 866	23,8
Bayern	176 983	2 530 226	49 315	526 721	576 036	22,6
Berlin	60 895	776 057	8 462	179 706	188 168	24,2
Bremen	12 332	241 552	2 028	32 525	34 553	14,3
Hamburg	53 396	698 293	7 065	93 060	100 125	16,2
Hessen	106 008	1 427 042	24 628	220 234	244 862	17,1
Niedersachsen	127 763	1 603 549	21 487	254 831	276 318	17,2
Nordrhein-Westfalen	348 763	4 948 989	102 238	730 255	832 493	14,8
Rheinland-Pfalz	104 771	803 882	32 881	136 692	169 573	20,8
Saarland	28 058	317 973	9 835	34 621	44 456	14,0
Schleswig-Holstein	59 346	505 660	11 052	84 896	95 948	19,0
insgesamt . . .	1 278 459	16 518 123	307 343	2 885 055	3 192 398	19,3

zusammengestellt aus dem Jahresbericht 1962 der Gewerbeaufsicht

Arbeitsrecht

Texttabelle 2

**Beanstandungen der Gewerbeaufsicht
auf dem Gebiete der Beschäftigungsverbote
und -beschränkungen für Frauen**

Jahr	Zahl der Beanstandungen
1960	805
1961	875
1962	909

daß die Betriebe bei dem bekannten Mangel an männlichen Arbeitskräften in vermehrtem Umfange bestrebt sind, die bisherigen Arbeitsplätze von Männern durch Frauen zu besetzen, wobei die physische Leistungsfähigkeit der Frauen vielfach überfordert wird. Andererseits überschätzen aber auch manche Frauen offensichtlich ihre körperlichen Kräfte und sind — vielfach aus wirtschaftlichen Beweggründen — allzu leicht geneigt, auf den ihnen zugedachten erhöhten Schutz zu verzichten, wobei ihnen mitunter die betrieblichen Belange sehr entgegenkommen.

Die Mehrzahl aller Beanstandungen liegt nach den Berichten offensichtlich bei Verstößen gegen die Vorschriften über die Beschäftigung von Frauen mit dem Tragen von Lasten (Erlaß des RMA vom 20. Dezember 1940). So wurden z. B. Fälle über unzumutbares Heben und Tragen schwerer Lasten durch Frauen in Porzellanfabriken, in Brauereien — Transport von Fässern — sowie in Molkereien — Transport und Entleeren der vollen Milchkannen — beobachtet. Verhältnismäßig oft mußte die Gewerbeaufsicht ferner gegen die nach den Unfallverhütungsvorschriften verbotene Beschäftigung von Frauen an den gefährlichen Holzbearbeitungsmaschinen einschreiten. Den Berichten ist zu entnehmen, daß einzelne Betriebe, so z. B. die Möbelindustrie, wegen Mangels an männlichen Arbeitskräften allzu leicht versucht sind, für die Arbeit an Holzbearbeitungsmaschinen aushilfsweise Frauen einzusetzen.

Die Bemühungen, den Arbeitnehmerinnen mehr und bessere Sitzgelegenheiten zu verschaffen, hatten nicht immer den gewünschten Erfolg. Das liegt teils daran, daß die Maschinen vielfach noch nicht so gestaltet sind, daß sie eine sitzende Arbeitsweise zulassen, zum anderen lehnen die Frauen häufig Sitzmöglichkeiten selbst dort ab, wo die Arbeit im Sitzen verrichtet werden könnte, weil sie der Ansicht sind, man könne im Stehen schneller arbeiten.

Über die Einrichtung von Sitzgelegenheiten für das Verkaufspersonal in Ladengeschäften gemäß der Bekanntmachung vom 28. November 1900 geben die Jahresberichte keinen Aufschluß. Lediglich ein im bayerischen Jahresbericht 1961 behandelter Sonderbericht beschäftigt sich ausführlich mit den Arbeitschutzbedingungen in Einzelhandelsbetrieben. Dem Bericht liegen zwar lediglich die Überprüfungsergebnisse aus den Münchener Einzelhandelsgeschäften zugrunde; immerhin dürfte er aber einige Schlüsse auf

die allgemein vorherrschenden Verhältnisse zulassen. Der Bericht stellt fest, daß in den kleineren Ladengeschäften Sitzgelegenheiten weniger im Laden selbst, sondern zumeist in einem anschließenden Raum oder hinter einem Verschlag vorhanden seien und auch regelmäßig benutzt würden. Ungünstiger sei es dagegen in den mittelgroßen Verkaufsstellen bestellt. Teils mangle es dort an dem erforderlichen Platz für Sitzgelegenheiten, teils seien die Wege zu den Hinterräumen zu weit, um sie während der kurzen Arbeitsunterbrechungen aufzusuchen. Dagegen werden in großen Kaufhausbetrieben vielfach durch Aufstellen von Hockern oder durch verdeckt angebrachte Klappsitze Möglichkeiten zum Sitzen des Verkaufspersonals geboten.

Abschließend kann gesagt werden, daß die in den Berichten erwähnten Fälle von unzulässiger und verbotswidriger Beschäftigung von Frauen selbst in Zusammenhang mit der gestiegenen Zahl der Beanstandungen keinen Anlaß zu alarmierenden Schlußfolgerungen geben dürften. Wird nämlich berücksichtigt, daß 1962 die Gewerbeaufsicht 346 598 Betriebe mit insgesamt 10 266 321 Beschäftigten beaufsichtigt hat, und ferner, daß unter diesen Arbeitnehmern sich durchschnittlich 19,3 v. H., d. h. rd. 1 980 000 weibliche Arbeiter befanden, so dürfte sich für die Beurteilung der Lage des Gefahrenschutzes der Arbeiterinnen ein objektiv günstigeres Bild ergeben. Mehrfach enthalten die Berichte Hinweise, daß sich die Arbeitsverhältnisse der Frauen in den Betrieben in ihrer Gesamtsicht gebessert haben. Aus einer vernünftigen gesundheitlichen Einstellung heraus lehnen nach Beobachtungen der Gewerbeaufsicht viele Frauen die Leistung schwerer und gesundheitsschädlicher Arbeiten ab und ziehen es vor, selbst unter Inkaufnahme eines Minderverdienstes sich leichtere Arbeit zu suchen, die bei dem derzeiti-

Texttabelle 3

**Beanstandungen auf dem Gebiet
des Arbeitsschutzes der weiblichen Arbeitnehmer**

	Anzahl der Beanstandungen wegen Verstoßes gegen Vorschriften über			
	Dauer der Arbeitszeit	Lage der Arbeitszeit, arbeitsfreie Zeiten, Ruhepausen	Sonntagsruhe	insgesamt
1960	4 533	4 015	785	9 333
1961	3 890	3 234	536	7 660
1962	3 280	2 912	543	6 735
Abnahme 1960 bis 1962	27 v.H.	27,5 v.H.	30,8 v.H.	28 v.H.

gen reichen Arbeitsangebot leicht gefunden werden kann.

3. Arbeitszeitbeschränkungen

Die Jahresberichte lassen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften über die Arbeitszeit der Frauen kein einheitliches Bild erkennen. Während einige Länder von einer Zunahme der Zuwiderhandlungen sprechen, stimmt die Mehrzahl darin überein, daß bei dem allgemein vorherrschenden Zug nach Arbeitszeitverkürzungen die Verstöße gegen die Arbeitszeitvorschriften eine stark rückläufige Tendenz aufweisen. Wie aus der Texttabelle 3 zu ersehen ist, hat sich 1962 die Gesamtzahl der Beanstandungen auf dem Gebiet des Arbeitszeitschutzes der Arbeitnehmerinnen von 9333 im Jahre 1960 auf 6735, mithin um 28 v. H. verringert.

Texttabelle 4

Verwarnungen, Strafanzeigen und Bestrafungen wegen Verstoßes gegen Arbeitszeitvorschriften (außer Sonntagsruhe, Ladenschluß, Nachtbackverbot)

Jahr	Anzahl der		
	Verwarnungen	Strafanzeigen	Bestrafungen
1960	225	54	49
1961	209	53	40
1962	174	47	28

Texttabelle 5

Von den Gewerbeaufsichtsämtern bearbeitete Ausnahmeanträge von den Vorschriften der AZO Abschn. III

Land	1960	1961	1962
Baden-Württemberg	497	451	430
Bayern	424	472	463
Berlin	136	103	88
Bremen	105	85	89
Hamburg	174	136	126
Hessen	324	306	259
Niedersachsen	323	287	288
Nordrhein-Westfalen	337	339	243
Rheinland-Pfalz	147	154	153
Saarland	39	36	16
Schleswig-Holstein	134	117	60
insgesamt. . .	2 640	2 486	2 215

Arbeitsrecht

In gleichlaufender Richtung bewegen sich die Zahlen der Verwarnungen, Strafanzeigen und Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die für Frauen geltenden Arbeitszeitvorschriften.

Die Texttabelle 4 gibt hierüber Auskunft.

Besonders bemerkenswert ist ferner der Rückgang der bei den Gewerbeaufsichtsämtern gestellten Ausnahmeanträge von den Vorschriften der Arbeitszeitordnung (vgl. oben III). Dies zeigt die Texttabelle 5.

Gegenüber 1960 hat hiernach die Gesamtzahl der Ausnahmeanträge um rd. 16 v. H. abgenommen. Geringfügige Zuwachsraten weisen lediglich Bayern und Rheinland-Pfalz nach.

a) Dauer der Arbeitszeit, Ruhepausen

Die Zahl der Verstöße gegen die zulässige Dauer der Arbeitszeit der weiblichen Arbeitnehmer verringerte sich von 4533 (1960) auf 3280 (1962), mithin um 27 v. H. Die Berichte führen für diese günstige Entwicklung mehrere Gründe ins Feld. Hingewiesen wird zunächst auf den zunehmenden Wohlstand, der dazu beitrage, das Streben der Arbeitnehmerinnen nach Mehrarbeit zu mindern. Die mangelnde Bereitwilligkeit der Frauen zur Mehrarbeit ist ferner auf die schwierigen Einkaufsmöglichkeiten bei spätem Arbeitsschluß, auf andere häusliche Inanspruchnahme sowie auf den Wunsch zurückzuführen, neben den sonstigen Pflichten noch einige freie Stunden für gesellige oder kulturelle Bedürfnisse zu erübrigen.

Auch sind viele Betriebe zum Zwecke der Vermeidung von Mehrarbeit dazu übergegangen, zusätzliche weibliche Arbeitskräfte in Teilzeitarbeit einzustellen.

Dennoch sind in einer Reihe anderer Betriebe Arbeitszeitüberschreitungen in wesentlichem Umfange beobachtet worden. Vor allem sind es Molkeereien, Wäschereien, Textilfabriken sowie während der Kampagne Konservenfabriken, in denen die zulässige Arbeitszeit der Frauen z. T. erheblich überschritten wird. Besonders zahlreiche Fälle der Überschreitung werden in den Betrieben der Gaststätten und des Beherbergungswesens, vor allem in den Ausflugs- und Kurorten während der Saison festgestellt. Diese Zustände haben verstärkt dazu geführt, daß die Arbeitskräfte vielfach in die noch stark aufnahmebereiten Industriebetriebe mit ihrer 5-Tage-Woche abwandern. Um die entstehenden Lücken zu überbrücken, werden in diesen Gewerbezweigen während der Hauptsaison mitunter Frauen beschäftigt, die wochentags bereits in anderen Betrieben tätig waren, so daß die zulässige Wochenarbeitszeit meist überschritten wird. Die Verfolgung der Verstöße ist oft sehr schwierig, weil nicht selten hinsichtlich der Aushilfskräfte Verwandtschaftsverhältnisse vorgetäuscht werden. Im übrigen wird festgestellt, daß die Leistung der Mehrarbeit vorrangig eine Angelegenheit der in verantwortlicher und leitender Tätigkeit stehenden Arbeitnehmerinnen geworden ist, während von den übrigen weiblichen Arbeitnehmern Mehrarbeit im allgemeinen nur ausnahmsweise und kurzfristig geleistet wird. Als nach-

Arbeitsrecht

teilige Auswirkung der 5-Tage-Woche erweist sich nach Beobachtungen der Gewerbeaufsicht die Tatsache, daß an den Tagen vor Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, die zulässige Dauer der Arbeitszeit von 8 Stunden sehr oft überschritten wird.

Weitaus bedenklicher erweisen sich die Verhältnisse hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen der Frauen. Die 5-Tage-Woche, die sich bereits weitgehend durchgesetzt hat, kommt den Arbeitnehmerinnen insoweit entgegen, als die Mehrzahl der Frauen auf den freien Sonnabend nur ungern verzichtet. Sie läßt andererseits bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 40 Stunden die Arbeitszeit an den übrigen 5 Wochentagen bis auf 9 Stunden täglich ansteigen. Nicht selten fordern Frauen noch einen Frühschluß am Freitag, um bereits an diesem Tag ihre Wochenendeinkäufe tätigen zu können. In solchen Fällen ergaben sich Arbeitszeiten von je 9¼ Stunden an den ersten 4 Wochentagen und von 7 Stunden am Freitag. Den Arbeitgebern bleibt meist nichts übrig, als sich den Wünschen der Frauen zu fügen, wollen sie nicht Gefahr laufen, ihre Arbeitskräfte zu verlieren. Die somit verlängerten täglichen Arbeitszeiten bringen wegen der vorgeschriebenen Ruhepausen oft erhebliche Schwierigkeiten mit sich, vor allem bezüglich der verheirateten Frauen, die im Hinblick auf ihre familiären Pflichten ihre Anwesenheit im Betrieb tunlichst kurz zu halten bestrebt sind. Sie selbst legen häufig keinen Wert auf die ihnen zustehenden vollen Pausen, die vielfach noch vom Betrieb bezahlt werden. Hinweise der Gewerbeaufsicht auf die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens stoßen sehr häufig auf den geschlossenen Widerstand der Frauen, wobei sie nicht selten noch die Unterstützung des Betriebsrats finden. Auf Vorhaltungen erklären manche Betriebsleitungen, sie müßten den Frauen die von ihnen verlangte, aber ungesetzliche Pausenregelung einräumen, weil sie andernfalls ihre Arbeitsstelle aufkündigen würden. Es bedarf meist erst der Androhung energischer Maßnahmen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhepausen zu erzwingen. Auch Akkordarbeiterinnen, die — im Interesse eines höheren Einkommens — mitunter völlig auf Ruhepausen verzichteten, mußten erst von der Notwendigkeit der Einhaltung der Pausen überzeugt werden. Häufig wird von den Frauen eingewendet, daß sie während der Arbeit genügend Kurzpausen einlegen könnten.

Die Schwierigkeiten für die Einhaltung der gesetzlichen Pausen veranlaßten zahlreiche Betriebe, vielfach auf Drängen der Arbeitnehmerinnen und befürwortet vom Betriebsrat, Anträge auf eine Verkürzung oder Verschiebung der Ruhepausen beim Gewerbeaufsichtsamt zu stellen. Sie begründen dies häufig mit dem Hinweis auf die enge betriebliche Zusammenarbeit von Männern und Frauen in bestimmten Betriebsabteilungen bzw. innerhalb einer Arbeitsgruppe, teils auch mit ungünstigen Verkehrsverbindungen. Nur in Ausnahmefällen und nach sorgfältiger Prüfung der Sachverhalte fand sich die Gewerbeaufsicht bereit, befristete Genehmigungen für eine anderweitige Pausenregelung zu erteilen.

b) Lage der Arbeitszeit, arbeitsfreie Zeiten, Sonntagsruhe

Zu widerhandlungen gegen die für Arbeiterinnen geltenden Nachtruhevorschriften haben nach den Beobachtungen der Gewerbeaufsicht gegenüber früheren Jahren im allgemeinen nachgelassen. Diese Feststellung gilt allerdings für die einschichtig arbeitenden Betriebe nur bedingt. Verbotswidrige Beschäftigung von Frauen während der Nachtzeit gab hier zu zahlreichen Beanstandungen Anlaß. Vor allem sind es die kleineren und mittelgroßen Betriebe, in denen nicht selten gegen die Nachtruhebestimmungen verstoßen wird. Es handelt sich hierbei vornehmlich um Wäschereien, Reinigungsinstitute, Molkereien, Spinnereien sowie Metallwarenfabriken. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, daß vereinzelt auch in Bäckereien Arbeiterinnen in verbotswidriger Nachtarbeit tätig waren. Der empfindliche Mangel an männlichen Arbeitskräften hat verschiedentlich Bäckereien genötigt, aushilfsweise Frauen mit der Herstellung von Backwaren zu beschäftigen und zu dem bereits um 4 Uhr üblichen Arbeitsbeginn einzusetzen. In solchen Fällen wurden mehrfach die nachgesuchten Ausnahmegewilligungen erteilt. Das galt vielfach auch für die Beschäftigung von Einlegerinnen und Zeitungsausträgerinnen in Zeitungsdruckereien. Des weiteren ergab sich häufig die Notwendigkeit, die Beschäftigung der Reinmachefrauen aus betriebsbedingten Gründen bereits vor 6 Uhr oder nach 20 Uhr zu genehmigen, zumal wenn es sich um die Säuberung größerer Objekte z. B. Verwaltungsgebäude, Verlagshäuser u. ä. handelte. Die Beschäftigungsdauer über 20 Uhr hinaus geht vielfach auf den Wunsch der Frauen zurück, die ihre Kinder erst spät am Abend der Obhut ihrer meist ebenfalls berufstätigen Männer anvertrauen können. Vielfach zeigt die Erfahrung, daß manche Betriebe allzu leicht geneigt sind, Ausnahmeanträge von dem Nachtarbeitsverbot einzureichen, ohne vorher die Möglichkeit einer anderweitigen Regelung der Arbeitszeit ernstlich zu prüfen. So war beispielsweise ein großes Unternehmen der Fischindustrie nach verweigerter Genehmigung in der Lage, eine zweite Schicht mit verkürzter Arbeitszeit einzurichten.

In den zweischichtig arbeitenden Betrieben treten in Verbindung mit der 5-Tage-Woche und der sich daraus ergebenden Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten sehr häufig Schwierigkeiten auf, weil die gesetzlichen Vorschriften eine 9-Stunden-Schicht nur bedingt zulassen. Erfahrungsgemäß nehmen die Frauen eine Arbeitszeitverlängerung bei der Verteilung auf 5 Tage lieber in Kauf, als eine — wenn auch nur verkürzte — Beschäftigung am Sonnabend, weil sie diesen Tag für ihre Besorgungen freihalten wollen. So mußte in vielen Betrieben, u. a. in Textilfabriken, Schokoladenfabriken, Betrieben der Zigarrenindustrie sowie in Brotfabriken die Überschreitung der täglichen Arbeitszeit über die Schichtarbeitsgrenze hinaus beanstandet werden.

Um auch den in zweischichtiger Arbeitsweise beschäftigten Frauen die Vorteile der 5-Tage-Woche zukommen zu lassen, wurden in der Regel die beantragten Beschäftigungen bis 24 Uhr genehmigt

und damit sichergestellt, daß zumindest in jeder 2. Woche ein Sonnabend arbeitsfrei bleibt. Unvermeidbar waren ebenfalls Ausnahmegenehmigungen von den Nachtruhevorschriften für bestimmte Gewerbebezweige, die einen durch konjunkturelle oder saisonbedingte Einflüsse bewirkten stoßartig gesteigerten Arbeitsanfall nachweisen konnten, so z. B. die Konserven- und Marmeladenfabriken, ferner die Zuckerfabriken während der Kampagne sowie die Süßwaren- und Schokoladenindustrie in Zusammenhang mit dem Oster- und Weihnachtsgeschäft. Hierunter fallen gleichfalls die Fischverarbeitungsbetriebe nach erhöhten Fischenlandungen. So standen beispielsweise einigen Konservenfabriken während der Haupternte als Saisonarbeitskräfte meist nur Hausfrauen zur Verfügung, die mit Rücksicht auf ihre häusliche Inanspruchnahme nur abends und nachts eingesetzt werden konnten. Ebenso sahen sich einige Betriebe der Fischindustrie gezwungen, für die Verarbeitung von großen Fischmengen sonst nicht berufstätige Frauen für die Spätschicht von 16 bis 23 Uhr — bei arbeitsfreiem Sonnabend — einzustellen. Ein Schichtwechsel fand während der meist nur zweiwöchigen Beschäftigungsdauer nicht statt, weil die Frauen nach dieser Zeit durch andere ersetzt werden konnten.

Zu widerhandlungen gegen die Beschäftigung von Frauen in der 3. Schicht beschränken sich auf wenige Einzelfälle; sie wurden in Spinnereien, Webereien und Druckereien festgestellt. Im allgemeinen werden Wünsche der Betriebe, Frauen in der 3. Schicht zu beschäftigen, nur noch selten und bei Vorliegen besonders begründeter Fälle an die Gewerbeaufsicht herangetragen. Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Ausfall von Maschinen, verzögerte Materialanlieferung oder Anlaufschwierigkeiten bei Betriebsumstellungen u. dgl. begründeten mehrfach die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für kurze Zeit.

Die Beschäftigung von Frauen an Sonn- und Feiertagen verliert nach übereinstimmenden Feststellungen der Gewerbeaufsicht zunehmend an Bedeutung. Selbst dort, wo sie auf Grund der §§ 105 a ff. Gewerbeordnung Rechts und früher vielfach üblich war, sind die Betriebe bemüht, sie auf ein Mindestmaß einzuschränken. Zu dieser Einschränkung haben die vielerorts eingeführte 5-Tage-Woche sowie die verkürzten Wochenarbeitszeiten nicht unerheblich beigetragen. Manche Arbeiten, die sonst an Sonntagen verrichtet wurden, werden jetzt an den freien Sonnabenden durchgeführt. Des weiteren haben die ständig fortschreitenden Rationalisierungsmaßnahmen der größeren Betriebe spürbaren Anteil an dieser Entwicklung. Nach den Feststellungen der Gewerbeaufsicht ist gleichfalls im Handelsgewerbe die Beschäftigung von Frauen an Sonntagen weiter zurückgegangen. Bei dem allgemeinen Hinstreben nach einem verlängerten Wochenende besteht auch bei im Handel tätigen Arbeitnehmerinnen nur geringe Neigung, Sonntagsarbeit zu übernehmen. Die Berichte beschränken sich lediglich auf festgestellte Zu widerhandlungen gegen unzulässige Sonntagsarbeit in Kaufhäusern, Friseurbetrieben und in einigen Brotfabriken.

4. Sonderschutz für werdende und stillende Mütter

Grundlage für jegliche Überwachung der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes ist, daß die Meldungen über beschäftigte werdende Mütter nach § 5 des Gesetzes rechtzeitig und möglichst vollständig erstattet werden, weil hierdurch erst die Gewerbeaufsicht in den Stand gesetzt wird, den ihr obliegenden Pflichten nachzukommen. Zwar stellen die Jahresberichte übereinstimmend fest, daß die Zahl der Meldungen von Jahr zu Jahr deutlich zunimmt. Andererseits lassen sie jedoch erkennen, daß, gemessen an der Anzahl der von den Krankenkassen bearbeiteten Wochenhilfefällen, die Betriebe ihrer Meldepflicht nicht in dem erforderlichen Maße nachkommen. Zur Hauptsache sind es die landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Klein- und Kleinstbetriebe, die die dort beschäftigten werdenden Mütter häufig nicht anmelden. Auch Hausangestellte und Heimarbeiterinnen werden nur in geringem Umfange gemeldet. Als Grund für die unterbliebenen Meldungen geben die Arbeitgeber bzw. Auftraggeber zumeist an, daß ihnen von einer Meldepflicht über die Beschäftigung einer werdenden Mutter nichts bekannt sei. In diesem Zusammenhang wirkt es sich sehr nachteilig aus, daß diese Betriebe, die meist nicht mehr als drei Arbeitnehmerinnen beschäftigen, nicht verpflichtet sind, einen Abdruck des Gesetzes zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhändigen. Den dort beschäftigten werdenden Müttern wird somit vielfach die Möglichkeit genommen, sich im Betriebe über die ihnen zustehenden Rechte zu unterrichten. Selbst aus den größeren Betrieben unterbleiben vielfach die vorgeschriebenen Meldungen oder werden erst nach eingetretener Schutzfrist bzw. kurz vor deren Beginn erstattet. Hierfür werden mehrere Gründe angegeben. Größtenteils waren die Frauen selbst darauf bedacht, ihre Schwangerschaft so lange wie möglich zu verheimlichen, um Beschäftigungsbeschränkungen oder Arbeitszeitverkürzungen zu umgehen, die viele werdende Mütter als störend empfanden und die sie als eine mögliche Verdiensteinbuße nicht in Kauf nehmen wollten. Für die Verstöße gegen die Meldepflicht durch die Betriebe spielen nicht selten Nachlässigkeit, häufiger Betriebswechsel und Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen eine nicht unwesentliche Rolle. Mitunter halten auch bestimmte Betriebe, in denen werdende oder stillende Mütter mit unzulässigen Arbeiten beschäftigt werden, bewußt mit ihren Meldungen zurück, so z. B. Betriebe des Einzelhandels, des Gaststättengewerbes, des Friseurhandwerks.

Die Jahresberichte zeugen übereinstimmend von den ständigen Bemühungen der Gewerbeaufsicht, in mühevoller Kleinarbeit die Betriebe durch Rücksprachen, teils auch durch Rundschreiben über die Meldepflicht aufzuklären. Für die Aufklärungsarbeit hat sich ebenfalls die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen, Arbeitsämtern, Fürsorgerinnen und Gemeindeschwestern als sehr förderlich erwiesen.

Verstöße gegen die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes führten im Jahre 1962 in 13 065 Fällen zu Beanstandungen durch die Gewerbeaufsicht. Gegenüber den im Jahre 1960 gemeldeten 13 859

Arbeitsrecht

Texttabelle 6

**Beanstandungen, Verwarnungen, Strafanzeigen,
Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen
Vorschriften des Mutterschutzgesetzes**

Jahr	Anzahl der			
	Be- anstan- dungen	Verwar- nungen	Straf- anzeigen	Bestra- fungen
1960	13 859	144	7	47
1961	13 527	126	16	9
1962	13 065	154	9	4

Beanstandungen ist somit ein Rückgang von 5,75 v. H. zu verzeichnen. Diese rückläufige Bewegung ist insofern bedeutsam, als nach den Berichten der Gewerbeaufsicht in der gleichen Zeitspanne die Zahl der gemeldeten werdenden Mütter in beachtlichem Umfang zugenommen hat.

a) Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

Die Einhaltung der Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für werdende und stillende Mütter machte bei der zunehmenden Aufgeschlossenheit der Betriebe, vor allem der Großunternehmen, verhältnismäßig nur geringe Schwierigkeiten. Wo solche auftraten, konnten sie in der Regel unter Einschaltung der Gewerbeaufsicht in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung, dem Betriebsrat und den betroffenen Frauen auf gutlichem Wege bereinigt werden. Naturgemäß ist es bei der Vielfalt von Arbeitsplätzen den größeren Betrieben eher möglich, die werdenden Mütter auf für sie geeignetere Arbeitsplätze umzusetzen, so daß es lediglich in Einzelfällen eines behördlichen Eingreifens bedurfte. Nach den Beobachtungen der Gewerbeaufsicht ergaben sich bei der Anordnung eines Arbeitsplatzwechsels häufig Schwierigkeiten von seiten der werdenden Mütter selbst, die nicht immer bereit sind, ihre gewohnte Arbeit in der vertrauten Umgebung aufzugeben, so daß es verschiedentlich erst nach eingehender Aufklärung über die ihrem Schutze dienenden Maßnahmen möglich war, die Umsetzung auf einen geeigneteren Arbeitsplatz durchzuführen. Auch versuchen auffallend viele Frauen, die Beschäftigungsbeschränkungen bewußt zu umgehen, indem sie ihre Schwangerschaft möglichst lange, meist bis kurz vor Beginn der Schutzfrist verheimlichen.

Im Gegensatz zu den größeren Betrieben stellen sich in den kleinen und mittleren Betrieben bei der Umsetzung von werdenden Müttern wegen Fehlens geeigneter Arbeitsplätze häufig Schwierigkeiten in den Weg. Vor allem trifft dies zu für das Dienstleistungsgewerbe, in dem die Frauen hauptsächlich oder ausschließlich ihre Arbeit im Stehen zu verrichten gezwungen sind, so z. B. in Gaststätten, Wäschereien, Bügelereien, chemischen Reinigungsanstalten, in den kleinen Handelsgeschäften mit regem Kundenverkehr, in Krankenpflegeanstalten

und dergleichen. Unzuträglichkeiten ergaben sich vor allem bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, wonach werdende Mütter nach dem Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats täglich nur noch 4 Stunden im Stehen beschäftigt werden dürfen. Das Verbot der Beschäftigung werdender Mütter im Stehen wirkt sich nach übereinstimmenden Berichten besonders stark im Friseurhandwerk aus, wo die Tätigkeit ausschließlich im Stehen verrichtet werden muß und eine Möglichkeit zur Umsetzung der werdenden Mutter zumeist nicht gegeben ist.

Die Mehrzahl aller Beanstandungen bei Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Bestimmungen für werdende Mütter betraf die Beschäftigung mit Arbeiten, deren Verrichtung ein ständiges Stehen oder das Heben und Tragen schwerer Lasten erfordert, sowie mit Arbeiten, die mit einem häufigen Sichstrecken, Beugen oder Bücken verbunden sind. Zu nennen sind hier in erster Linie die Tätigkeiten in Wäschereien, Büglereien, Reinigungsinstituten, Brauereien, Molkereien sowie in gartenbau- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Sehr häufig mußte ferner die Arbeit werdender Mütter an fußbedienten Pendel- und Exzenterpressen wegen der hiermit verbundenen starken körperlichen Beanspruchung beanstandet werden. Weitere Beanstandungen ergaben sich wegen der Beschäftigung von Schwangeren beim Umgang mit gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen wie Lösemittel, Anstrichmittel u. a. m. sowie mit Arbeiten, bei denen die Frauen durch Lärm und Staub erheblich belastigt oder durch Röntgenstrahlen gefährdet werden. In diesen wie auch in ähnlich gelagerten Fällen mußte zumeist die sofortige Einstellung derartiger Beschäftigung angeordnet werden.

Oftmals mußte des weiteren die Auflage gemacht werden, werdende Mütter nicht mit Akkordarbeiten zu beschäftigen. Da jedoch eine solche Beschäftigung nach den im Berichtszeitraum bestehenden Bestimmungen nur dann verboten war, „wenn die durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt“, war es nicht immer leicht festzustellen, inwieweit diese Voraussetzung gegeben ist, so daß zuvor vielfach eine ärztliche Beurteilung der jeweiligen Arbeitsbelastung eingeholt werden mußte.

Verschiedentlich kam es vor, daß Arbeitnehmerinnen in einen Zweigbetrieb versetzt wurden, der gegenüber der alten Arbeitsstelle verkehrsmäßig wesentlich ungünstiger gelegen war. Da die Arbeitgeber sich auf entsprechende Vereinbarungen im Arbeitsvertrag berufen konnten, war der Gewerbeaufsicht hinsichtlich der Versetzung der werdenden Mütter keine gesetzliche Handhabe für ein Eingreifen gegeben. Dessen ungeachtet konnte nach Rücksprache mit der Betriebsleitung verschiedentlich erreicht werden, daß den Schwangeren die nervlich belastenden und ihrem Zustand abträglichen An- und Abfahrten zwischen Wohnung und dem entlegenen Betrieb erspart blieben.

b) Arbeitszeitbeschränkungen, Stillzeit

Die weitgehend durchgeführte 5tägige Arbeitswoche hatte in der Berichtszeit in zahlreichen Fällen

zu Überschreitungen der für werdende und stillende Mütter gesetzlich festgelegten täglichen Arbeitszeit geführt. Die Kürzung der Arbeitszeit brachte für die Frauen eine Verdienstminderung und damit eine Verringerung des Wochengeldes mit sich, was von ihnen als Benachteiligung angesehen und abgelehnt wurde. Da die am 1. Januar 1966 in Kraft getretenen Änderungen des Mutterschutzrechtes jedoch in diesem Punkt eine Verbesserung herbeigeführt haben (s. oben unter III 4 f), ist insoweit auf die Erfahrungsberichte aus zurückliegender Zeit nicht mehr einzugehen. Die Auswirkung der Änderung auf die Einhaltung der Arbeitsbeschränkungen wird abzuwarten sein.

Bezüglich der zu gewährenden Stillzeiten sind Unzuträglichkeiten in den Betrieben nicht bekanntgeworden. Soweit den Berichten entnommen werden kann, wird von dem Anspruch auf Gewährung einer Stillzeit nur wenig Gebrauch gemacht. Das liegt zum Teil daran, daß die Mütter nach dem Ablauf der 8wöchigen Schutzfrist und der Wiederaufnahme der Arbeit sich häufig nicht mehr in der Lage sehen, ihre Säuglinge weiter zu stillen. Andererseits ziehen viele Mütter es vor, im Anschluß an die Schutzfrist unbezahlten Urlaub zu nehmen, um ihr Kind noch längere Zeit zu Hause betreuen zu können.

c) Kündigungsschutz

Nach allgemeinen Feststellungen der Gewerbeaufsicht hat sich die Zahl der Anträge der Betriebe auf die Zulassung von Kündigungen werdender Mütter offensichtlich verringert. Zu der Abnahme mag in nicht geringem Maße der immer fühlbarere Mangel an Arbeitskräften beigetragen haben. Zum anderen hat sich, zumal in den größeren Betrieben, mittlerweile die Erkenntnis durchgesetzt, daß Zulassungsanträgen ein Erfolg nur beschieden werden kann, wenn besonders schwerwiegende Fälle sie rechtfertigen. Dagegen ist in den kleineren und mittleren Betrieben noch vielfach die Meinung verbreitet, daß auch aus geringfügigen Gründen eine Kündigung zugelassen werden kann. Die am häufigsten vorgebrachten Gründe für die Zulassung von Kündigungen sind: Auflösung oder Verlegung des Betriebes, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Konkurs, Arbeitsverbote, häufige Fehlzeiten, unentschuldigtes Fehlen, Nachlassen der Arbeitsleistung, ungebührliches Benehmen sowie Eigentumsdelikte. Bei der Nachprüfung der vorgebrachten Gründe, die zu den Kündigungsstreitigkeiten geführt haben, stellt sich häufig heraus, daß — oft in Unkenntnis der Rechtslage — der eine oder andere Vertragspartner bestrebt war, für sich Vorteile zu erreichen oder Belastungen aus dem Wege zu gehen. Dadurch wurde das gegenseitige Verständnis empfindlich gestört, gab Anlaß zu weiteren Konflikten und zerstörte schließlich den Rest des gegenseitigen Vertrauens. Oftmals verhalten sich in der Folge die Arbeitgeber uneinsichtig gegenüber der Tatsache, daß es der werdenden Mutter u. U. schwerer fällt, die übliche Arbeitsleistung zu erbringen. Sie stellen zu hohe Anforderungen an die werdende Mutter und lehnen es ab, auf deren erhöhte Schutzbedürftigkeit Rücksicht zu nehmen. Umgekehrt kommt es auch vor, daß werdende Mütter auf ihr vermeintliches Recht

Arbeitsrecht

pochen, unentschuldigt und unbegründet der Arbeit fern bleiben und ohne triftigen Grund mit ihrer Arbeitsleistung zurückhalten und glauben, einen Freibrief für unkorrektes Verhalten zu haben. In sehr vielen Fällen konnten die Betriebe nach eingehender Belehrung über die mutterschutzrechtlichen Vorschriften bewegt werden, auf die Vorlage von Zulassungsanträgen von vornherein zu verzichten oder bereits gestellte Anträge zurückzuziehen. Das wurde in der Regel bei mit finanziellen Schwierigkeiten begründeten Anträgen erreicht, wenn Nachweise über die wirtschaftliche Lage der Betriebe gefordert wurden. Im übrigen war es dem vermittelnden Eingreifen der Gewerbeaufsicht zu meist möglich, Kündigungsstreitigkeiten auf gutlichem Wege zugunsten der werdenden Mütter beizulegen.

Soweit Kündigungen zugestimmt wurde, handelt es sich vielfach nur um Fälle, wo Ausweicharbeitsplätze für die Frauen nicht mehr gegeben waren, weil die Betriebe ihre Produktion völlig einstellten oder die Art der Tätigkeit der werdenden Mutter die Umsetzung auf eine Tagesbeschäftigung nicht zuließ. Auch das Argument einer offensichtlichen, durch den Zustand der Schwangeren nicht zu begründenden Bummelei reichte in manchen Fällen aus, um die Zulassung einer Kündigung zu rechtfertigen.

Häufig kommt es vor, daß eine werdende Mutter in Verkennung der Rechtslage von sich aus kündigt und dabei ihren Anspruch auf Wochenhilfe verliert. Die Frauen kommen meist erst dann zur Gewerbeaufsicht, wenn sie die nachteiligen Folgen zu spüren bekommen. In derartigen Fällen konnte trotzdem mitunter nach Rücksprache mit den Arbeitgebern die Fortsetzung der Arbeitsverhältnisse ermöglicht werden.

Eine unververtretbare Handlungsweise zeigten z. B. mehrere Heimarbeiter ausgebende Betriebe. Diese hatten die Ausgabe von Heimarbeiter an werdende Mütter mit der vorgeschobenen Begründung eingestellt, keine Arbeit mehr zu haben. Sie warteten nun ab, ob die Frauen von sich aus ihre Arbeitspapiere zurückerbitten würden. Geschah dies, so glaubten die Betriebe das Arbeitsverhältnis nunmehr als gelöst betrachten zu können. Durch das Eingreifen der Gewerbeaufsicht erhielten diese Frauen wieder ihre Arbeit.

5. Sonderschutz für Heimarbeiter

Den Berichten der Gewerbeaufsicht über die Durchführung des Arbeitsschutzes in der Heimarbeit kommt im Rahmen dieser Darstellung insofern besondere Bedeutung zu, als diese Arbeit zum ganz überwiegenden Teil von Frauen ausgeübt wird (vgl. oben unter II 3 c).

Die Gewerbeaufsicht nimmt durch laufende Besichtigungen der Arbeitsstätten den Schutz der Heimarbeiter wahr. Nach Ausweis der Jahresberichte gab es in zahlreichen Fällen Anlaß zu Beanstandungen.

Die Beanstandungen betreffen zu einem erheblichen Teil die unzulässige Verwendung von flüchtigen Arbeitsstoffen, die wegen ihrer intensiven

Arbeitsrecht

Texttabelle 7

**Beanstandungen auf dem Gebiet
des Gefahrenschutzes der Heimarbeiter**

Jahr	Anzahl der Beanstandungen
1960	966
1961	911
1962	903

Ausdünstungen unmittelbare Gesundheitsschädigungen der Heimarbeiter und ihrer Mitarbeiter befürchten lassen. Insbesondere waren es die Löse- und Klebmittel, deren Gehalt an gesundheitsschädlichen oder brennbaren Stoffen das für die Heimarbeit zulässige Maß überschritt.

Der baden-württembergischen Gewerbeaufsicht waren häufig Beschwerden von Heimarbeiterinnen über Nervenschmerzen bekanntgeworden. Meist traten diese Krankheitserscheinungen bei Arbeiten einfacherer Art auf. Die scheinbare Mühelosigkeit der immer gleichen Handgriffe bei bestimmten Arbeitsverrichtungen täuscht über die physischen Belastungen, insbesondere der Arm- und Schultermuskeln, hinweg. Die Klagen traten z. B. bei der Herstellung von Aufmachungen für die Schmuckindustrie auf, die eine eintönige Arbeitsweise mit sich bringt und bereits nach kurzer Zeit zu einem starken Leistungsabfall der Heimarbeiterinnen führte. In einzelnen Fällen wurde auf Veranlassung der Gewerbeaufsicht ein Arzt hinzugezogen, der dann die Einstellung der Tätigkeit forderte.

Den Schutz gegen eine übermäßig lange Arbeitszeit in der Heimarbeit regelt anstelle der Arbeitszeitordnung das Heimarbeitsgesetz. Danach muß die Arbeitsmenge so bemessen sein, daß sie durch eine vollwertige Arbeitskraft in der für vergleichbare Betriebsarbeiter üblichen Arbeitszeit bewältigt werden kann. Die Gewerbeaufsicht berichtet des öfteren, daß die Überwachung der Arbeitszeit praktisch auf erhebliche Schwierigkeiten stößt und zudem bei den Heimarbeitern meist wenig Verständnis findet. Es wurden Fälle gemeldet, in denen Unternehmer die Heimarbeit abends anliefern und bereits am nächsten Tage wieder abholen. Diese und ähnlich gelagerte Fälle gaben der Gewerbeaufsicht Anlaß, in Verhandlungen mit den Betrieben sicherzustellen, daß die Anlieferungs- und Ablieferungstermine derart aufeinander abgestimmt wurden, daß die Notwendigkeit für eine ungebührlich lange Arbeitszeit nicht mehr gegeben war.

**V. Zusammenfassende Bemerkungen
zur Stellung der Frau im Arbeitsrecht**

Überblickt man insgesamt die Stellung der Frau im Arbeitsrecht, so läßt sich feststellen, daß die Arbeitsbedingungen der erwerbstätigen Frau durch die auf Gesetz und Kollektivvereinbarungen beruhenden Normen des Rechts des Arbeitsverhältnis-

ses und des Arbeitsschutzrechts im allgemeinen zufriedenstellend geregelt sind. Besondere, ausschließlich die Arbeitnehmerin berührende gesetzliche Vorschriften, z. B. über den Hausarbeitstag, bestimmte Beschäftigungsverbote und den Mutterschutz, tragen den Bedürfnissen der Frau weitgehend Rechnung. Grundsätzliche Umgestaltungen oder Verbesserungen der Arbeitsbedingungen auf gesetzgeberischem Wege erscheinen nicht erforderlich. Die durch den weitreichenden Einfluß der autonomen kollektiven Regelungen gegebene Elastizität des Arbeitsrechts ermöglicht es weitgehend, auch ohne weiteren gesetzgeberischen Eingriff die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer allgemein und insbesondere der erwerbstätigen Frau den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen. Die fortschreitenden, auf tarifvertraglichem Wege erreichten Lohnverbesserungen, Verlängerungen der Urlaubsdauer und Verkürzungen der Arbeitszeit (einschließlich der Einführung der 5-Tage-Woche) erleichtern es insbesondere der Frau, den ihr angemessenen Platz im Arbeitsleben auszufüllen und daneben ihr etwa obliegende häusliche Pflichten wahrzunehmen; dabei wird allerdings nicht verkannt, daß eine erhebliche Doppelbelastung besonders der berufstätigen Mutter durch Beruf und Familie in vielen Fällen nach wie vor nicht zu vermeiden sein wird. Die Bundesregierung wird jedenfalls die Entwicklung der Verhältnisse auf diesem Gebiet weiterhin sorgfältig beobachten.

**B. Arbeitsmedizin — Gesundheit und Erhaltung
der Gesundheit der berufstätigen Frau****I. Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit
bei weiblichen Versicherten in medizinischer Sicht**

Durch die Zusatzprogramme zum Mikrozensus werden für die Jahre 1966, 1967 und 1968 Ermittlungen über Erkrankungen und Unfälle durchgeführt. Diese Erhebungen können zwar eine umfassende Morbiditätsstatistik nicht ersetzen, jedoch können ihnen gewisse Daten über Krankheiten und Unfälle erwerbstätiger und nichterwerbstätiger Frauen entnommen werden.

Bisher ist es nicht möglich, über den Gesundheitszustand der erwerbstätigen Frau einigermaßen sichere Aussagen zu machen. Soweit in Einzelzusammenstellungen über Gruppen von erwerbstätigen Frauen sich Angaben über Krankheitshäufigkeit finden, lassen sie keine allgemeinen Schlüsse zu. Insbesondere sagen sie nichts darüber aus, ob und inwieweit die erwerbstätige Frau vermehrt von Krankheiten befallen wird und gegebenenfalls welche Krankheiten bei den erwerbstätigen Frauen vermehrt auftreten, weil keine Vergleiche mit den nichterwerbstätigen Frauen gezogen werden können.

Ein größeres Zahlenmaterial über die Krankheiten, die als Grund einer Arbeitsunfähigkeit angegeben sind, liegt über die in den Krankenkassen — mit Ausnahme der Ersatzkassen — pflichtversicherten Frauen mit sofortigem Anspruch auf Bar-

leistungen vor. Dieses statistische Material läßt aber auch nur gewisse Feststellungen über Krankheitsart und Arbeitsunfähigkeitsfälle, Arbeitsunfähigkeitstage, Krankenhausfälle und Krankenhaustage sowie gewisse Vergleiche mit den männlichen Pflichtversicherten mit sofortigem Anspruch auf Barleistungen zu. Die für die Bewertung des Einflusses der Erwerbstätigkeit auf den Gesundheitszustand so wichtigen Vergleiche mit nichterwerbstätigen Frauen erlaubt das Material dagegen nicht. Außerdem muß bei diesen Statistiken über Arbeitsunfähigkeitsfälle und -tage bemerkt werden, daß die Zahlen für eine Arbeitsunfähigkeit und ihre Dauer aus rein medizinischen Gründen kein sicherer Maßstab sind. Abgesehen von einer Unsicherheit der Diagnosen spielen viele andere Faktoren nichtmedizinischer Art (Änderungen in der methodischen Erfassung, Änderungen in der Zusammensetzung der an der Statistik beteiligten Kassen, Änderungen der gesetzlichen Vorschriften durch den Abbau der Karenztage in den Jahren 1957 und 1961, u. a.) eine mehr oder weniger große Rolle, die sich aus den Zahlen nicht ablesen läßt.

Unter Zugrundelegung des Jahres 1963 (auf eine Auswertung der Angaben über die weiblichen Versicherten der knappschaftlichen Krankenkassen ist wegen des kleinen Personenkreises verzichtet worden) lassen sich folgende Gegebenheiten herausstellen:

Am häufigsten ist Arbeitsunfähigkeit wegen akuter Erkältungskrankheiten (262 auf 1000 Versicherte) angegeben. Ihr folgen Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheiten der Verdauungsorgane (111 auf 1000), Krankheiten des Bewegungsapparates (107 auf 1000), Unfälle (98 auf 1000), Krankheiten des Herzens (61 auf 1000), Krankheiten der Geschlechtsorgane (45 auf 1000), Krankheiten der tieferen Luftwege (42 auf 1000), Komplikationen in der Schwangerschaft, bei der Entbindung und im Wochenbett (39 auf 1000), Krankheiten der Harnorgane (35 auf 1000), Krankheiten der Haut (29 auf 1000), Krankheiten der peripheren Nerven (27 auf 1000), psychische Störungen (22 auf 1000), Krankheiten der Gefäße (21 auf 1000). Die Arbeitsunfähigkeitsfälle wegen anderer Krankheiten liegen unter 10 auf 1000 und können deshalb außer Betracht bleiben¹⁵⁾. Gegenüber den männlichen Pflichtversicherten (derselben Kassen, also ohne knappschaftliche Krankenkassen) ist die Häufigkeit der Arbeitsunfähigkeit deutlich größer bei den akuten Erkältungskrankheiten, Krankheiten der Geschlechtsorgane, Krankheiten des Herzens, Krankheiten der Harnorgane, Krankheiten der peripheren Nerven, psychische Störungen und Krankheiten der Gefäße. Dabei muß aber beachtet werden, daß die Frau von Natur aus mehr zu Krankheiten der Geschlechts- und Harnorgane neigt und erfahrungsgemäß auch anfälliger gegenüber Erkältungskrankheiten ist. Hinsichtlich des Einflusses der Erwerbsarbeit bzw. der Doppelbelastung durch Beruf und Hausarbeit müßten die Krankheiten des Herzens und die psychischen Störungen einer eingehenderen Untersuchung unterzogen werden, die aber gerade wegen der Komplexität der Ursachen derartiger Störungen besonders schwierig zu differenzieren sein dürfte.

Arbeitsrecht

Während die Gesamtzahl der Arbeitsunfähigkeitsfälle bei den männlichen Pflichtversicherten der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen und der Seckrankenkasse mit sofortigem Anspruch auf Barleistungen von 1955 bis 1963 eine Steigerung um 39,2 v. H. aufweist, sind die Arbeitsunfähigkeitsfälle der weiblichen Pflichtversicherten dieser Kassen mit sofortigem Anspruch auf Barleistungen nur um 28,1 v. H. angestiegen.

Über den Gesundheitszustand sagt die Statistik der Krankenhausfälle der Pflichtmitglieder mit sofortigem Anspruch auf Barleistungen der genannten Kassen mehr aus, da hier nichtmedizinische Gründe keine so bedeutende Rolle spielen und die Diagnosen sicherer sein dürften.

Die Entwicklung der Krankenhausfälle läuft entgegen der Entwicklung der Arbeitsunfähigkeitsfälle. Während die Arbeitsunfähigkeitsfälle bei den männlichen und weiblichen Pflichtmitgliedern in den 9 Jahren deutlich zugenommen haben, sind die Krankenhausfälle dagegen deutlich rückläufig. Bei den männlichen Mitgliedern zeigen die Krankenhausfälle von 1955 bis 1963 einen Rückgang um 12,4 v. H., bei den weiblichen Mitgliedern in derselben Zeit sogar einen Rückgang um 19,9 v. H. Geht man von der Überlegung aus, daß der Anteil der schwereren Krankheitsfälle innerhalb einer Krankheitsgruppe weitgehend konstant ist, dann würde der Rückgang der Krankenhausfälle bedeuten, daß die Zunahme der Arbeitsunfähigkeitsfälle im gleichen Zeitraum nicht auf medizinischen Ursachen beruht. Will man jedoch in der Zunahme der Arbeitsunfähigkeitsfälle auch eine Zunahme aus medizinischen Gründen sehen, so würde dies bedeuten, daß die Krankheiten gegenüber früher leichter verlaufen sind oder jetzt frühzeitiger und erfolgreicher behandelt werden als in den vergangenen Jahren. Die Gesamtzahl der Krankenhausfälle liegt bei den weiblichen Pflichtversicherten aber über der der männlichen Pflichtversicherten (1963: 97,3 gegenüber 83,4 auf 1000 Versicherte), wobei allerdings offen bleibt, ob nur medizinische Gründe maßgebend sind.

Bei den männlichen Pflichtversicherten verursachen Krankheiten der Verdauungsorgane und Unfälle rund 50 v. H. der Krankenhausfälle. Bei den weiblichen Pflichtversicherten stehen ebenfalls Krankheiten der Verdauungsorgane an der Spitze, dann folgen jedoch Krankheiten der Geschlechtsorgane und Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts. Diese drei Krankheitsgruppen bedingen bei den weiblichen Pflichtversicherten knapp die Hälfte aller Krankenhausfälle. Unfälle stehen als Ursache einer Krankenhausbehandlung erst an fünfter Stelle.

Deutlich geringer als bei den männlichen Pflichtversicherten sind die Arbeitsunfähigkeitsfälle durch Unfälle, Krankheiten der Bewegungsorgane, Krankheiten der tieferen Luftwege, Krankheiten der Verdauungsorgane.

¹⁵⁾ Veröffentlichung in Vorbereitung

Arbeitsrecht

Die Gesamtzahl der Arbeitsunfähigkeitsfälle lag 1963 bei den weiblichen Pflichtversicherten bei 964 auf 1000 Versicherte, bei den männlichen Pflichtversicherten derselben Kassen bei 990 auf 1000, bei den männlichen Pflichtversicherten der knappschaftlichen Krankenkassen bei 1216 auf 1000.

Noch schwieriger ist es, anhand der Statistiken über die Ursachen der Krankheits-Versichertenrenten¹⁶⁾ eine Aussage über den Gesundheitszustand der erwerbstätigen Frau und seine Beeinflussung durch die Erwerbstätigkeit zu machen, weil bei dem Entschluß, eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu beantragen, in noch größerem Maße als bei der Arbeitsunfähigkeit nicht-medizinische Überlegungen eine Rolle spielen. Betrachtet man die Ursachen der Krankheits-Versichertenrenten bei weiblichen Rentenversicherten, so fällt der hohe Anteil der Krankheiten des Herzens, Kreislaufs und der Gefäße einschließlich der Altersschwäche ins Auge, der deutlich höher liegt als bei den männlichen Rentenversicherten. Hervorgerufen wird dieses Bild einmal durch das Zurücktreten anderer Ursachen (Tuberkulose, Unfälle) bei den weiblichen Rentenversicherten und durch das höhere Durchschnittsalter bei Rentenbeginn der weiblichen Rentenversicherten und schließlich durch die erfahrungsgemäß allgemein höhere Anfälligkeit der Frauen für Herz- und Kreislaufstörungen im vorgerückten Alter unter Mitwirkung der hormonellen Umstimmung im Klimakterium und seinen Folgen. Doch wird man dieser Gruppe besonderes Augenmerk schenken müssen im Hinblick auf eine mögliche Mitbeteiligung von Einflüssen aus der Erwerbstätigkeit.

Etwas höher als bei den männlichen Rentenversicherten liegt der Anteil der Krankheiten des rheumatischen Formenkreises und anderer Krankheiten der Bewegungsorgane, doch ist auch dies zum überwiegenden Teil wesentlich in den natürlichen Eigenheiten der Frau begründet. Tuberkulose, Unfälle, Krankheiten der Atemwege (ohne Tuberkulose) liegen in ihrem Anteil bei den weiblichen Rentenversicherten um ein Vielfaches niedriger als bei den männlichen Rentenversicherten. Die übrigen Ursachen der Krankheits-Versichertenrenten unterscheiden sich wenig von denen der männlichen Rentenversicherten. Sie dürften entsprechend der Art durch von außen kommende Faktoren kaum beeinflusst sein.

Zusammenfassend ergibt sich also, daß die vorhandenen statistischen Unterlagen aus der Krankenversicherung und der Rentenversicherung z. Z. noch keine Aussagekraft im Hinblick auf die spezielle Fragestellung zu diesem Bericht haben, aber einige Hinweise geben, in welcher Richtung weitere Untersuchungen geführt werden müßten. Um die interessierenden Fragen beantworten zu können, bedürfte es einer einwandfreien Morbiditätsstatistik der erwerbstätigen und der nichterwerbstätigen Frauen unter Berücksichtigung des Familienstandes, der Besonderheiten der Erwerbstätigkeit und anderer nichtmedizinischer Faktoren. Bereits im Jahre 1956 unternommene Versuche, eine solche Statistik zu erstellen, konnten bisher nicht realisiert werden,

insbesondere wegen des damit verbundenen Aufwandes.

An Hand der amtlichen Todesursachenstatistik 1961 wird z. Z. im Statistischen Bundesamt die Sterblichkeit nach Familienstand, Alter und Geschlecht sowie nach ausgewählten Todesursachen untersucht. Die Ergebnisse hieraus lassen insofern gewisse Rückschlüsse auf die „berufstätige Frau“ zu, als für bestimmte Todesursachen wesentliche Unterschiede in der Sterblichkeit lediger gegenüber verheirateten Frauen bestehen, deren Anteil am Berufsleben ebenfalls sehr unterschiedlich ist (vgl. Teil „Gesundheit“ A I 2).

II. Berufskrankheiten, Arbeits- und Wegeunfälle bei weiblichen Versicherten in medizinischer Sicht

1. Berufskrankheiten

In den Jahren 1959 bis 1964 wurden in der Bundesrepublik insgesamt 43 804 Fälle von Berufskrankheiten erstmals entschädigt. Davon entfielen auf weibliche Personen 3405 Fälle = 7,77 v. H. Den größten Anteil an dieser Gesamtzahl der Berufskrankheiten weiblicher Personen stellten mit 2237 Fällen = 65,69 v. H. die Infektionskrankheiten dar¹⁷⁾.

Infektionskrankheiten werden nur dann als Berufskrankheiten angesehen, wenn sie bei Personen auftreten, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit einer gegenüber der allgemeinen Bevölkerung wesentlich erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt sind. Dies trifft nach der z. Z. noch geltenden 6. Berufskrankheitenverordnung ausschließlich für berufliche Tätigkeiten in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheimen und sonstigen Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, in Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche oder medizinische Untersuchungen und Versuche zu.

Der hohe Anteil der weiblichen Personen an Infektionskrankheiten ist auch dadurch bedingt, daß die große Mehrzahl der in der Krankenpflege beschäftigten Personen Frauen waren.

Nach der Anzahl der erstmals entschädigten Berufskrankheiten bei Frauen folgen nach den Infektionskrankheiten:

- a) Quarzstaublungenerkrankungen (Silikose) mit 351 Fällen = 10,31 v. H. und die Silikose-Tuberkulose mit 120 Fällen = 3,52 v. H., insgesamt 13,83 v. H.
- b) Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen haben, mit 312 Fällen = 9,16 v. H.

¹⁶⁾ Unter dieser vereinfachenden Bezeichnung sind die Renten wegen Berufsunfähigkeit und die Renten wegen Erwerbsunfähigkeit zu verstehen.

¹⁷⁾ Nach den statistischen und finanziellen Berichten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung über die gesetzliche Unfallversicherung.

- c) Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten mit 206 Fällen = 6,05 v. H., die fast ausschließlich in der Landwirtschaft aufgetreten sind.
- d) Asbeststaublungerkrankungen (Asbestose) mit 60 Fällen = 1,76 v. H.
- e) Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen haben, mit 16 Fällen = 0,47 v. H.
- f) Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen mit 14 Fällen = 0,42 v. H.
- g) Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe oder halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxyde oder -sulfide mit 14 Fällen = 0,42 v. H. und
- h) Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe mit 12 Fällen = 0,35 v. H.

Die restlichen 63 Fälle = 1,85 v. H. entfallen auf sonstige Berufskrankheiten.

2. Arbeits- und Wegeunfälle

In den Jahren von 1959 bis 1964 wurden insgesamt 567 421 Arbeitsunfälle erstmals entschädigt. Davon entfallen auf Frauen 134 952 Fälle = 23,78 v. H.

An den im gleichen Zeitraum erstmals entschädigten 111 635 Wegeunfällen waren die Frauen mit 26 544 Fällen = 23,77 v. H. beteiligt.

Geht man davon aus, daß der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der unselbständigen Erwerbspersonen im Jahre 1962 34,35 v. H. und 1964 30,6 v. H. betrug, so ist festzustellen, daß die Unfallquote der Frauen sowohl bei den Arbeitsunfällen als auch bei den Wegeunfällen geringer war als bei den männlichen Beschäftigten.

Statistische Unterlagen der gewerblichen Berufsgenossenschaften¹⁸⁾ für die Jahre 1962 und 1963 lassen erkennen, daß bei erstmals entschädigten Arbeitsunfällen von Männern und Frauen folgende Verletzungen im Vordergrund standen:

	1962 v. H.	1963 v. H.
1. Verletzungen der Beine einschließlich des Beckengürtels ..	24,38	25,07
2. Handverletzungen	25,36	24,05
3. Verletzungen der Arme einschließlich des Schultergürtels ..	16,59	17,72
4. Verletzungen der Füße	13,68	14,03
5. Kopfverletzungen	10,17	9,47

Im Jahre 1964 war die Häufigkeit der Verletzungen in den einzelnen Verletzungsgruppen ähnlich.

Für das Unfallgeschehen in der gewerblichen Wirtschaft erscheint es also typisch, daß ca. 80 v. H. der Unfälle die oberen und unteren Extremitäten, ca. 10 v. H. den Kopf und ca. 3 bis 3,5 v. H. die Wirbelsäule betreffen. Die Minderung der Erwerbs-

Arbeitsrecht

fähigkeit betrug bei ca. 95 von 100 Fällen weniger als 50 v. H., in ca. 5 von 100 Fällen mehr als 50 v. H.

Bei den Schwerbeschädigten überwiegen die Verletzungen des Kopfes einschließlich des Halses und die Verletzungen mehrerer Körperteile.

III. Ausgewählte arbeitsmedizinische, insbesondere arbeitsphysiologische Erkenntnisse¹⁹⁾

1. Die körperliche Leistungsfähigkeit der Frau im Vergleich zu der des Mannes

Der Energieumsatz ist Ausdruck für die Leistungsfähigkeit. Eine bestimmte obere Grenze des Energieumsatzes darf bei täglicher Arbeitsleistung nicht überschritten werden, um nachteilige Folgen, wie z. B. Überlastungsschäden, zu verhüten. Bei der männlichen Bevölkerung wird diese Grenze im Durchschnitt sicher nicht überschritten, wenn ca. 2000 Kilokalorien (kcal) für berufliche Arbeit aufgewendet werden. Unter Hinzurechnung der für den Grundumsatz und die normale Freizeitbetätigung aufzuwendenden Kalorien werden je Tag etwa 4300 kcal umgesetzt. Kurzfristig sind größere Leistungen möglich.

Eine von Lehmann und Kwilecki²⁰⁾ durchgeführte Untersuchung über die Schwerarbeit von Frauen hat ergeben, daß die oben genannten 2000 Arbeitskilokalorien des Mannes etwa 1600 Arbeitskilokalorien der Frau entsprechen, was besagt, daß die körperliche Arbeitsbelastung der Frau ca. 80 v. H. der körperlichen Arbeitsbelastung des Mannes betragen darf.

2. Die körperliche Belastung der berufstätigen Frau

Zur Feststellung des Normalwertes und des maximal zumutbaren Maßes des Kalorienumsatzes der Frau haben Lehmann und Kwilecki²¹⁾ Untersuchungen über den Energieverbrauch relativ schwerarbeitender Frauen durchgeführt. Danach finden sich die höchsten Werte nicht etwa bei Fertigungs-, sondern meist bei Reinigungsarbeiten. So

¹⁸⁾ Nickel, Die Ergebnisse der medizinischen und beruflichen Rehabilitation in den Jahren 1962, 1963 und 1964 bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften, in „Die Berufsgenossenschaft“, 1963 Heft 10, 1964 Heft 11, 1965 Heft 10.

¹⁹⁾ Die Arbeitsmedizin hat sich bisher in erster Linie mit der Untersuchung der Leistungsfähigkeit der Frau in bezug auf körperliche Arbeit befaßt. Die folgenden Ausführungen über die physiologische Leistungsfähigkeit der Frau gehen daher im wesentlichen von der Frau als Arbeiterin aus. Darüber, ob und in welcher Hinsicht die Frau über besondere geistige Qualifikationen, bestimmte schöpferische Begabungen und dgl. verfügt, ob und inwieweit sich etwa im Laufe des Lebens ihre geistigen Fähigkeiten anders als die des Mannes entwickeln, liegt noch kein ausreichendes Material vor. Diese Fragen werden daher erst in einem späteren Zeitpunkt weiterbehandelt werden können.

²⁰⁾ Lehmann, Das physische Leistungsvermögen des Menschen, in Handbuch der gesamten Arbeitsmedizin, 1961, Band I S. 325 f.

²¹⁾ vgl. Lehmann, Energetik des arbeitenden Menschen, a. a. O. S. 117 f.

Arbeitsrecht

lagen z. B. in einer Automobilfabrik die Werte für Wagenwäscherinnen höher als für Arbeiterinnen, die an großen Pressen tätig waren. Der Höchstwert bei vielen Arbeiterinnen, die voll ausgelastet, aber nicht überlastet waren, lag bei 1500 Arbeitskilokalorien pro Tag. Dieser Wert dürfte die gleiche Bedeutung haben wie der 2000-kcal-Wert als Normalleistung der Männer, während dem maximal zulässigen Wert von 2500 kcal für Männer ein Wert von 1800 bis 1900 kcal für Frauen entspricht.

Bei einem Vergleich von Männer- und Frauenarbeit ist zu berücksichtigen, daß nahezu alle erwerbstätigen Frauen neben der beruflichen Arbeit auch noch Hausarbeit verrichten. Für die Beurteilung der Gesamtbelastung der Frau muß ein entsprechender Hausarbeitszuschlag gemacht werden, d. h. ihre berufliche Belastung sollte je nach Umfang der Arbeitsbeanspruchung durch Hausarbeit etwa um 300 bis 500 kcal unter dem Normalleistungswert liegen. Dies ist bei Industriearbeiterinnen im allgemeinen der Fall.

Mertins, zitiert in Lehmann, hat 1960 Untersuchungen über die berufstätige Frau in der Landwirtschaft durchgeführt mit dem Ergebnis, daß diese zweiseitige Belastung im allgemeinen den Wert von etwa 1500 bis 1600 kcal erreicht und ihn nur verhältnismäßig selten, nämlich an Tagen einer besonderen Beanspruchung überschreitet. Ob diese Feststellung für die Landwirtschaft allgemein und auch heute noch zutrifft, müßte arbeitsphysiologisch erneut untersucht werden.

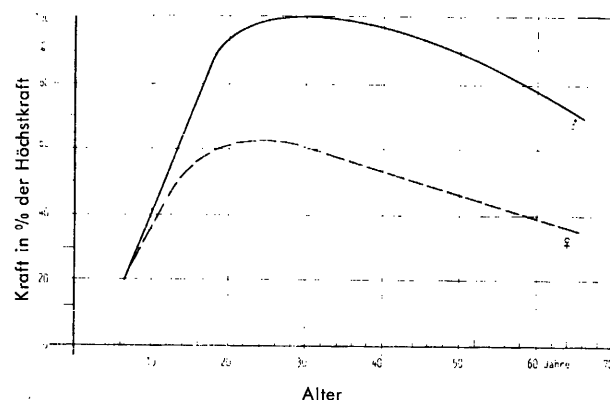
Die bisherigen Angaben beziehen sich auf eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag und von 6 Arbeitstagen je Woche, also auf die früher allgemein übliche 48-Stunden-Woche. Heute erhebt sich die Frage, ob bei einer 5-Tage- oder 40-Stunden-Woche der Energieverbrauch des nun arbeitsfreien sechsten Tages auf die fünf Arbeitstage der Woche verteilt werden kann. Die wissenschaftliche Beantwortung der Frage steht noch aus.

3. Die Muskelkraft der Frau im Vergleich zu der des Mannes

Aus Abbildung 1 ist die Abhängigkeit der Muskelkräfte vom Lebensalter bei Männern und Frauen zu erkennen²²⁾. Es wäre verfrüht, die vorliegenden wenigen Angaben für die Aufstellung allgemeiner Regeln heranziehen zu wollen. Immerhin ist eine gewisse Parallelität im Verlauf der Kurven zu erkennen, mit einem Maximum in der ersten Hälfte des dritten Lebensjahrzehntes, einem geringen Absinken bis zum 45. Lebensjahr und einem stärkeren Absinken in höherem Lebensalter.

Umfangreicheres, statistisch auswertbares Material würde eventuell erlauben, zu Fragen des „Leistungsnickes“, der nach Auffassung mancher Sachverständigen

Abbildung 1



Abhängigkeit der Muskelkraft vom Lebensalter (nach Werten von Burke und Mitarbeitern, Dementjef, Hettlinger und Müller, Lehmann und Mitarbeiter, Quetelet, Reys, Schochrin)

digen im Alter von 45 Jahren und nach der anderer Experten im Alter von 50 Jahren eintritt, Stellung zu nehmen.

4. Die geringere körperliche Leistungsfähigkeit der Mädchen im Vergleich zu der von Jungen

Astrand²³⁾ hat an jugendlichen Sportlern Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse in Text-tabelle 8 aufgezeichnet sind. Aus den ermittelten physiologischen Werten geht hervor, daß die Leistungsfähigkeit der weiblichen Untersuchten 70 bis 75 v. H. derjenigen der männlichen beträgt. Im Kindesalter fehlt ein signifikanter Unterschied.

5. Beispiele besonderer physiologischer Eignung der Frau für bestimmte Arbeitsverrichtungen

Die Fähigkeit der Frau zu schnellen, dabei einen erheblichen Grad an Präzision erreichenden manuellen Arbeiten scheint insbesondere im jugendlichen Alter größer zu sein als die des Mannes. Nach Untersuchungen von Müller und Vetter²⁴⁾ ist die Fingerfertigkeit der Frau durchschnittlich etwa 6 v. H. höher als beim Mann. Da der Unterschied zwischen der bevorzugten Hand, im allgemeinen also der rechten, und der weniger tüchtigen, im allgemeinen der linken Hand, ungefähr ebenso groß ist, ergibt sich, daß die Fingerfertigkeit der rechten Hand des Mannes etwa der der linken Hand der Frau entspricht. Dieser Unterschied beruht nicht nur auf der grazileren Form der Hand, sondern insbesondere auf Unterschieden in der Koordination bzw. der erreichbaren Geschwindigkeit bei Umsteuerung der Bewegung. Das Optimum liegt unter dem 20. Lebensjahr. Bereits von da ab verringert sich die Eignung der Frau für derartige Arbeiten mit wachsendem Alter immer mehr, so daß im hohen Alter der Unterschied in der Fingerfertigkeit zwischen Mann und Frau nicht mehr besteht.

Die Bück- und Kauerstellung erfordert insbesondere für den Ungeübten eine erhebliche muskuläre Beanspruchung. Daher ist bei diesen beiden Körperstellungen ein bedeutend höherer Energieverbrauch notwendig als bei stehender Haltung. Besteht die

²²⁾ Lehmann, a. a. O. S. 345 f.

²³⁾ vgl. Lehmann, a. a. O. S. 345

²⁴⁾ vgl. Lehmann, a. a. O. S. 345 f.

Texttabelle 8

**Physiologische Daten zur Kennzeichnung der körperlichen Leistungsfähigkeit
in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht**
(nach Astrand)

Alter	7 bis 9		10 bis 11		12 bis 13	
	♂	♀	♂	♀	♂	♀
Maximale Sauerstoffaufnahme cm ³ /kg Gewicht	56,00	55,10	56,10	52,40	56,50	49,80
Hämoglobin g/kg Gewicht	7,60	7,50	7,50	8,00	8,80	7,80
Blutvolumen cm ³ /kg Gewicht	55,00	55,00	52,00	56,00	64,00	57,00
Vitalkapazität in Litern	2,21	1,95	2,65	2,30	3,22	3,25
Maximale Ventilation Liter/min	61,80	57,30	70,50	61,10	75,20	79,90
Maximale Atemfrequenz je min	67,00	67,10	57,50	61,30	54,10	54,40
Maximale Milchsäurekonzentration mg % .	82,60	76,50	84,00	82,20	79,10	97,60

Alter	14 bis 15		16 bis 18	16 bis 17	22 bis 30	21 bis 24
	♂	♀	♂	♀	♂	♀
Maximale Sauerstoffaufnahme cm ³ /kg Gewicht	59,50	46,00	57,00	47,20	58,60	48,40
Hämoglobin g/kg Gewicht	10,00	7,60	9,70	7,80	10,40	8,30
Blutvolumen cm ³ /kg Gewicht	66,00	53,00	64,00	58,00	67,00	62,00
Vitalkapazität in Litern	4,55	3,74	5,17	4,14	5,68	4,23
Maximale Ventilation Liter/min	112,90	87,90	110,30	93,80	111,30	89,80
Maximale Atemfrequenz je min	52,90	51,60	44,70	51,20	39,00	46,00
Maximale Milchsäurekonzentration mg % .	90,40	100,50	104,90	110,20	112,00	103,60

Möglichkeit der Wahl zwischen Bück- und Kauerstellung, so ist die Kauerstellung vorzuziehen, da sie hämodynamisch günstiger ist und die Atmung weniger behindert. Insbesondere Frauen vermögen sich an die gebückte Arbeit so zu gewöhnen, daß sie längere Zeit in der Bückstellung verharren können und die Ermüdung durch die statische Beanspruchung ihrer Rückenmuskeln kaum zu empfinden scheinen.

Die Frage, ob Frauen das Bücken tatsächlich besser vertragen als Männer, ist jedoch noch nicht exakt untersucht worden.

6. Die Eignung der Frau für zeitgebundene Arbeit (Fließ-, Akkord-, Prämienarbeit) im Vergleich zum Mann

Die besondere Eignung der Frau zu Geschicklichkeitsarbeiten beruht nicht allein auf der Fingerfertigkeit,

sondern es spielen auch psychophysische, im einzelnen kaum exakt analysierbare Faktoren eine Rolle. Auch deshalb sind Frauen, insbesondere im jugendlichen Alter, für zeitgebundene Arbeiten geeigneter als Männer.

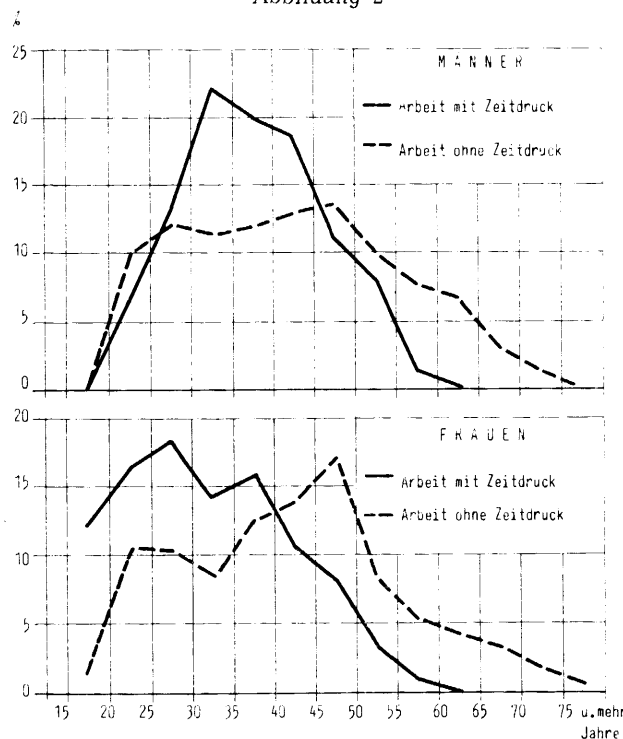
Aus der Abbildung 2 ist zu erkennen, daß diese Eignung mit zunehmendem Alter nachläßt. Dabei ist das Absinken der Kurven, die die Arbeit unter Zeitdruck widergeben, bei den Frauen deutlicher als bei den Männern.

Frauentypische automatisierbare Arbeitsbewegungen findet man sowohl bei Fließ- als auch bei Akkord- bzw. Prämienarbeit. Die Zeiten für den Arbeitsvorgang müssen so festgelegt sein, daß alle Arbeiterinnen ohne zusätzlichen körperlichen Einsatz die Arbeit bewältigen.

In der Zeitbemessung einer Teilarbeit sollte eine Zeitreserve als Erholungszeit eingeschlossen sein.

Arbeitsrecht

Abbildung 2



Graphische Darstellung der Altersverteilung von Männern und Frauen bei Arbeiten mit bzw. ohne Zeitdruck nach Welford ²⁵⁾

Sie ist notwendig, um die vorzeitige Ermüdung zu vermeiden ²⁶⁾.

Das Ideal einer taktgebundenen Arbeit wäre, daß die am Band auszuführende Gesamtarbeit in zeitlich gleiche Einzeltätigkeiten zerlegt werden könnte und alle an demselben Band Arbeitenden gleich geübt und geschickt wären. Das ist aber praktisch nicht zu verwirklichen. Der ersten Forderung kann auch die beste Arbeitsteilung („Leistungsbestimmung“) nicht gerecht werden; die zweite Forderung scheitert an unvermeidlichen individuellen Unterschieden. Je geschickter eine Arbeiterin in ihrer Arbeit ist, um so längere Pausen gewinnt sie bei ihrer Arbeit. Um Ermüdungszustände zu vermeiden, wären Pausen in dieser Länge vielfach nicht nötig. Umgekehrt hat eine Arbeiterin oft Mühe, ihr Arbeitspensum in der Taktzeit zu beenden; sie muß vielfach in einer Art „Hetze“ arbeiten. Sie hätte zum Ermüdungsausgleich in besonderem Maße Pausen nötig und kommt ohne diese in Gefahr, überfordert zu werden.

Die enge Koppelung des arbeitenden Menschen an den starren Takt einer Maschine zwingt ihn, ohne Rücksicht auf die wechselnden Phasen seiner physiologischen Leistungsbereitschaft ein bestimmtes Arbeitstempo einzuhalten. Er kann seine Arbeit nicht nach seiner Leistungsbereitschaft regulieren. Wenn eine gleichbleibende Stückzahl in der Zeiteinheit erstellt werden muß, so ist das nur durch eine zusätzliche Willensanspannung möglich. Dies erfordert aber einen stärkeren Rückgriff auf Ein-

satzreserven und führt in der Regel zu einer stärkeren und rascheren Ermüdung ²⁷⁾.

7. Der Einfluß der Schichtarbeit und der Schichtwechselzeit auf die Gesundheit der Frau

Im Mehrschichtenbetrieb wird generell je Schicht nicht die Arbeitsleistung eines einschichtigen Betriebes und in der Nachmittags- sowie Nachtschicht nicht die Leistung der Vormittagsschicht erreicht. Werden aber gleiche Leistungen in allen 3 Schichten gefordert und erreicht, dann wird die Arbeiterin in der Nachmittagschicht erheblich mehr beansprucht als in der Frühschicht.

Frauen mit häuslichen Verpflichtungen sollten in der Regel Vormittagsschichtarbeit leisten. Häufiger Schichtwechsel kann gesundheitsgefährdend sein. Dort, wo Schichtwechsel unumgänglich ist, sollte er in größeren Zeiträumen vorgenommen werden. Ein monatlicher Schichtwechsel ist weniger bedenklich als ein wöchentlicher ²⁸⁾.

Mit dem Ansteigen des Lebensstandards und der damit verbundenen wachsenden Anteilnahme am Zeitgeschehen sowie durch das stete Vordringen des Fernsehens haben sich insgesamt die Zeiten für das Ende des häuslichen Feierabends und damit für den Beginn der Nachtruhe auf 22.00 bis 23.00 Uhr verschoben.

Der Beginn der Frühschicht um 6.00 Uhr bedeutet, daß je nach der zur Erreichung des Arbeitsplatzes notwendigen Wegezeit für den größeren Teil der Frühschichtarbeiter die Nachtruhe gegen 5.00 Uhr, z. T. sogar schon früher abgebrochen werden muß. Diese Unterbrechung hat gleichzeitig Auswirkungen auf andere Familienmitglieder. Es muß unter diesen Umständen angenommen werden, daß sich auf dem Wege zur Frühschicht viele unzureichend ausgeschlafene Menschen mit entsprechend herabgesetzter Beobachtungs- und Reaktionssicherheit befinden und an die Arbeit begeben. Dies führt zu erhöhten Unfallgefahren.

8. Die Wechselbeziehung zwischen Gesundheit und Arbeitsplatz

a) Maße des Arbeitsplatzes

Sofern bestimmte Arbeiten überwiegend von Frauen oder Jugendlichen ausgeführt werden, ist es notwendig, den Arbeitsplatz an deren geringere Körpermaße anzupassen. Man kann dabei von einer um ca. 10 cm geringeren Körpergröße der Frau ausgehen. Aus Abbildung 4, die einen Schnitt durch den maximalen Greifraum in normaler Arbeitshöhe — etwa Magenhöhe — darstellt, geht u. a. hervor,

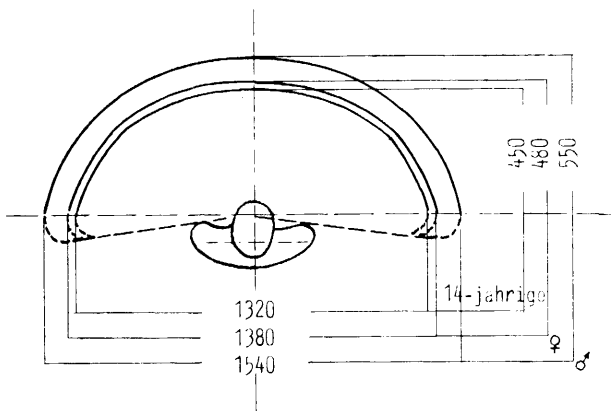
²⁵⁾ vgl. Lehmann, a. a. O. S. 347

²⁶⁾ Hülsmann, Die berufstätige Frau, 1962, S. 38

²⁷⁾ vgl. Graf, Arbeitsablauf und Arbeitsrhythmus, in Lehmann a. a. O. S. 812

²⁸⁾ vgl. Hülsmann, a. a. O. S. 44

Abbildung 3



Der geometrisch maximale Greifraum in Arbeitshöhe bei Mann, Frau und 14jährigen Jugendlichen

daß der Greifraum der Frau etwa 18 v.H. kleiner ist als der Greifraum des Mannes. Die Auffassung der Sachverständigen über die richtige Haltung der Unterarme beim Schreibmaschinenschreiben ist noch unterschiedlich. Einerseits soll die günstige Stellung dann gegeben sein, wenn die Unterarme völlig waagrecht gehalten werden, andererseits besteht die Ansicht, daß sie leicht aufwärts gerichtet sein sollen. Dies ist auch für die richtige Höhe des Schreibmaschinentisches bei gegebener Stuhlhöhe von Bedeutung. Ferner muß die Höhe der Tastatur berücksichtigt werden, die bei den einzelnen Maschinenarten unterschiedlich ist. Im allgemeinen wird man jedoch eine Höhe von 65 cm für einen Schreibmaschinentisch als zweckmäßig ansehen können.

Bei vorwiegend sitzender Arbeitsweise ist genügender Raum zur Unterbringung der Knie erforderlich. Die Höhe dieses Raumes soll mindestens 60 cm über der Fußauflage, seine Breite 40 bis 45 cm betragen. Die Fußauflage muß beiden Füßen eine Auflagefläche bieten und einen gelegentlichen Lagewechsel ermöglichen²⁹⁾.

b) Pausenregelung

In der Arbeitswissenschaft bezeichnet man als „Pause“ einen Zustand der Untätigkeit, der in einen Arbeitsablauf eingefügt ist. Graf³⁰⁾ spricht von „lohnender Pause“ dann, wenn trotz des Zeitverlustes durch die Pause ein Mehr an Arbeitsleistung erzielt wird. „Lohnende Pausen“ sind bezahlte Pausen, die neben der gesetzlich vorgeschriebenen Mittagspause zugebilligt werden. Am lohnendsten ist die bezahlte, stündlich gewährte 5 bis 6 Minuten dauernde Kurzpause, insbesondere für die berufstätige Frau. In der Erwartung bald ausruhen zu dürfen, wird auch ergiebiger gearbeitet als dies bei ununterbrochener Arbeit der Fall ist. Der bezahlten Kurzpause wird in der Praxis noch zu wenig Bedeutung beigemessen, obwohl die arbeitsmedizinischen und arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse die Annahme rechtfertigen, daß diese sich sowohl auf die Gesundheit als auch auf den Arbeitserfolg günstig auswirkt.

IV. Allgemeine arbeitsmedizinische Hinweise zur Berufsarbeit der Frau

1. Der Organismus der Frau ist nicht nur in seinem Bau, sondern auch in seinen Funktionen anders als der des Mannes. So ist z. B. die Muskulatur des Mannes mehr auf Kraftleistungen, die der Frau stärker auf Bewegungsgeschwindigkeit und Reaktionsgeschwindigkeit eingestellt. Dies muß bei Ausführung beruflicher Arbeiten berücksichtigt werden.

Die Frau ist gefühlsbetonter als der Mann.

2. Mittelschwere Arbeiten der erwachsenen Frau sind für weibliche Jugendliche schwere Arbeiten.

Weibliche Jugendliche sind Dauerleistungen nicht gewachsen; zwangsläufig geregeltes Arbeitstempo ist für sie ungeeignet.

3. Natürliche Ermüdung schadet nicht; Erschöpfung führt jedoch zu Substanzverlust. Die Erschöpfung kann Folge des gestörten charakterlichen Festigkeitsgefüges, einer übermäßigen Anforderung an Willen, Intelligenz und Konzentrationsfähigkeit, einer überfordernden Dauerbelastung oder des Überschreitens maximaler und optimaler Leistungsgrenzen sein. Schnelle Ermüdung, Angst und Erregungszustände können Anzeichen einer beginnenden Überforderung sein.

4. Häufige Kurzpausen wirken sich insofern günstig aus, als sie vorzeitige Ermüdung verhindern und die Arbeitsleistung erhöhen.

5. Die Frau ist für schwere körperliche Arbeiten, für Transportarbeiten ohne mechanische Hilfsmittel, für Haltearbeiten sowie für Arbeiten, die erhebliches Pressen und Drücken erfordern, nicht geeignet.

6. Die Frau ist im allgemeinen für rhythmisch ablaufende, automatisierte Arbeitsverrichtung und auch für monotone Arbeiten geeigneter als der Mann. Dies trifft auch für nicht überfordernde Fließbandarbeit zu.

Monotone Arbeiten können stark unlustbetonte Reaktionen hervorrufen, die leistungsmindernd sind; unter diesen Umständen ist ein Arbeitsplatzwechsel angezeigt, auch um die Gesundheit nicht zu gefährden.

7. Die physiologische Leistungsbereitschaft verläuft innerhalb eines 24-Stunden-Tages wellenförmig. In der Regel ist sie am günstigsten zwischen 7.00 und 11.00 Uhr, sie sinkt dann bis gegen 14.00 Uhr ab, um in der Zeit zwischen 17.00 und 19.00 Uhr wieder bis zu einem erneuten Maximum anzusteigen und nach erneutem Absinken gegen 3.00 Uhr in der Nacht den Tiefpunkt zu erreichen.

²⁹⁾ vgl. Lehmann, a. a. O. S. 736

³⁰⁾ vgl. Hülsmann, a. a. O. S. 33

Arbeitsrecht

Die tägliche Arbeitszeit sollte nicht mehr als 8 Stunden betragen.

8. Es bestehen Korrelationen einerseits zwischen Schnelligkeit und Ungenauigkeit und andererseits zwischen Langsamkeit und Genauigkeit in den menschlichen Arbeitsverrichtungen. Präzise Arbeiten erfordern längere Arbeitszeiten; Schnelligkeit führt zu Ungenauigkeit in der Arbeitsweise. Ungenauere Arbeiten können die Folge von Ermüdung, einer Nichteignung, von Ungeschicklichkeit oder herabgesetztem Arbeitswillen sein.
9. Die Krankheitsanfälligkeit der Frau ist, sofern die spezifischen weiblichen Eigenschaften beachtet werden, nicht größer als die des Mannes.
10. Langdauernde einseitige Körperhaltung und Körperbewegung, Zwangshaltungen und ähnliches sind unphysiologisch. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die ständig im Sitzen oder ständig im Stehen ausgeübt werden. Die bereits in Ziff. 4 angesprochenen Kurzpausen können in Verbindung mit umfassender Bewegungsdynamik Beschwerden und Schäden verhüten.
11. Arbeitssitz und Arbeitstisch sowie Arbeitsmittel, wie Maschinen und Werkzeuge, sollten den physiologischen Gegebenheiten der Frau angepaßt sein³¹⁾.
12. Frauenberufs- und Frauenschutzbekleidung sollten einerseits dem Wunsche der Frau nach Kleidsamkeit und Bequemlichkeit, andererseits aber den Erfordernissen des persönlichen Schutzes Rechnung tragen.
13. Günstiges Raumklima, Luftreinhaltung im Arbeitsraum und am Arbeitsplatz, Vermeiden von Zugluft, zweckmäßige und optimale Beleuchtung, gute Belüftung, Sauberkeit im Betrieb und am Arbeitsplatz, geeignete Gestaltung und Farbgebung des Arbeitsraumes u. ä. können Gesundheit, Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit der Frau günstig beeinflussen.
14. Lärm und Geräusche am Arbeitsplatz vermögen, auch wenn sie nicht derart sind, daß sie Lärmschwerhörigkeit verursachen können, individuell unterschiedliche Auswirkungen auf das

unbewußte Nervensystem, insbesondere bei der Frau zu bewirken. Hauptsächlich gilt dies für vorwiegend geistige Arbeiten, für Arbeiten, die eine besondere Aufmerksamkeit erfordern, und auch für bestimmte automatisierte Arbeitsformen.

Arbeiten, die stärkere körperliche Erschütterungen mit sich bringen, sollten Frauen möglichst meiden.

15. Sogenannte Nebenumstände bei beruflichen Arbeiten, wie Hygiene und hygienische Einrichtungen im Betrieb, Betriebsklima, Verhältnis zu Mitarbeitern und Vorgesetzten sowie soziale Einrichtungen im Betrieb, wie Erholungsheime, Kindertagesstätten u. ä. können das Wohlbefinden und die Gesundheit der Frau nachhaltig beeinflussen.
16. Die Besorgung des Haushalts bedeutet für die berufstätige Frau, insbesondere für die mit Kleinkindern eine wesentliche Belastung, die durch regelmäßige Überstundenarbeit noch erhöht wird.
Teilzeitarbeit, d. h. verkürzte Berufsarbeit, kann sich auf die Gesunderhaltung der Frau günstig auswirken.
17. Die berufstätige werdende Mutter ist im besonderen Gefahren durch die Berufstätigkeit ausgesetzt. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (s. oben unter A III 4) werden diese weitgehend vermieden.
18. Auch die berufstätige Frau sollte sich zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Leistungskraft sowie zur Vermeidung einseitiger Belastung sportlich und körperlich ausgleichend betätigen. Pausengymnastik und andere Ausgleichsbetätigungen im Betrieb und außerhalb des Betriebes können wesentlich zur Gesunderhaltung der Frau beitragen.
19. Die Einrichtung werksärztlicher Dienste in den Betrieben kann wesentlich zur Gesunderhaltung der berufstätigen Frau beitragen.

³¹⁾ Boetzel, Verbesserung der Bedingungen am Arbeitsplatz

3. ABSCHNITT

Soziale Sicherung

1. Unterabschnitt

Sozialversicherung

A. Krankenversicherung

I. Darstellung der Situation

1. Kreis der Versicherten

a) Selbstversicherte

aa) Pflichtversicherte

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind alle Personen pflichtversichert, die als Arbeitnehmer gegen Entgelt oder als Lehrlinge (bzw. in ähnlicher Stellung) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Dazu gehören u. a. Arbeiterinnen, Reinemachefrauen, Gewerbegehilfen, Verkäuferinnen, Stenotypistinnen und auch diejenigen, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten. Angestellte sind versicherungspflichtig, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 10 800 DM nicht übersteigt.

Der Krankenversicherungsschutz erstreckt sich auch auf Personen, die zum Kreis der Arbeitnehmer gehören oder gehört haben und nur deshalb keine Beschäftigung mehr ausüben, weil sie arbeitslos oder erwerbsunfähig sind oder sich wegen Erreichung der Altersgrenze bereits im Ruhestand befinden. Außerdem sind auch Hinterbliebene von krankenversichert gewesenen Arbeitnehmern und Rentnern versichert, wenn sie eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente erhalten.

Ein kleiner Kreis von Selbständigen, die wirtschaftlich den Arbeitnehmern gleichzustellen sind, wird ebenfalls in den Versicherungsschutz einbezogen. Dabei handelt es sich u. a. um Hausgewerbetreibende, niedergelassene Hebammen sowie in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege selbstständig tätige Personen. Sie sind jedoch nur solange versicherungspflichtig, wie ihr regelmäßiges Einkommen aus dieser Tätigkeit 10 800 DM jährlich nicht übersteigt.

bb) Freiwillig Versicherte

Weiterversicherte

Wer aus der Versicherungspflicht ausscheidet, kann die Versicherung im bisherigen Umfang fortsetzen. Zur Weiterführung der Versicherung sind auch der Ehegatte des Verstorbenen und der geschiedene Ehegatte eines Mitglieds berechtigt. Außerdem kann auch die Frau eines Versicherten, der im Ausland eine Beschäftigung aufgenommen hat, seine Versicherung freiwillig fortsetzen, sofern dieser die Versicherung nicht selbst fortsetzt. Ferner können z. B. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit eine im Zeitpunkt der Einberufung bestehende Versicherung zugunsten der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen freiwillig fortsetzen.

Beigetretene

Der gesetzlichen Krankenversicherung können u. a. freiwillig beitreten:

gegen Entgelt beschäftigte Arbeitnehmer, die auf Grund besonderer Vorschrift von der Versicherungspflicht befreit sind (z. B. die Ehefrau, die in einem Lohnarbeitsverhältnis zu ihrem Ehegatten steht),

Familienangehörige des Arbeitgebers, wenn sie ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betrieb tätig sind (z. B. Ehefrau oder Tochter eines Gewerbetreibenden oder selbständigen Landwirts),

selbständige Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, wenn sie regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen (z. B. selbständige Schneiderin, Friseurin, Geschäftsfrau sowie landwirtschaftliche Betriebsinhaberin),

Empfänger jeder Art von Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, und zwar ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheitszustand.

Der Beitritt ist nur möglich, wenn das jährliche Gesamteinkommen 10 800 DM nicht übersteigt. Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, bleiben bei Errechnung des Gesamteinkommens unberücksichtigt.

b) Mitversicherte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder bis zu einer von der Satzung der Krankenkasse festzusetzenden Altersgrenze. Im allgemeinen deckt sich die Altersgrenze mit dem Zeitpunkt, an dem üblicherweise die Schul- oder Berufsausbildung abgeschlossen ist. Darüber hinaus kann der mitversicherte Personenkreis durch die Kassensatzung auf sonstige Angehörige (Verwandte und Verschwägerter) des Versicherten ausgedehnt werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und überwiegend von ihm unterhalten werden. (Zu diesen gehören z. B. dauernd erwerbsunfähige Kinder; Töchter oder weibliche Verwandte, die anstelle der verstorbenen oder wegen Pflegebedürftigkeit dauernd verhinderten Ehefrau den Haushalt führen; Mütter oder Schwestern, die den Haushalt der unverheirateten Tochter bzw. Schwester führen.) Die Mitversicherung endet, wenn der Mitversicherte eine entgeltliche Beschäftigung aufnimmt und dadurch selbst Kassenmitglied wird.

Die Mitversicherung erfaßt z. B. auch die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen von Versicherten, die zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen einberufen sind; bei Nichtbestehen einer

Soziale Sicherung

Texttabelle 1

Wohnbevölkerung nach Alter, Geschlecht und Krankenversicherungsschutz

Ergebnisse des Mikrozensus April 1965

Alter von ... bis unter ... Jahren	Wohnbevölkerung ¹⁾ insgesamt	
	1 000	%
Insgesamt		
unter 16	13 703	100
16 bis 25	6 463	100
25 bis 35	8 633	100
35 bis 45	7 809	100
45 bis 55	6 598	100
55 bis 65	7 754	100
65 und älter	7 465	100
zusammen 1965 ...	58 425	100
1964 ...	57 686	100
männlich		
unter 16	7 083	100
16 bis 25	3 174	100
25 bis 35	4 428	100
35 bis 45	3 624	100
45 bis 55	2 794	100
55 bis 65	3 448	100
65 und älter	2 952	100
zusammen 1965 ...	27 502	100
1964 ...	27 073	100
weiblich		
unter 16	6 620	100
16 bis 25	3 289	100
25 bis 35	4 205	100
35 bis 45	4 186	100
45 bis 55	3 804	100
55 bis 65	4 306	100
65 und älter	4 513	100
zusammen 1965 ...	30 924	100
1964 ...	30 613	100

¹⁾ ohne Soldaten²⁾ Allgemeine Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, Betriebskrankenkassen (einschließlich Bundespost, Bundesbahn, Bundesverkehrsministerium), Innungskrankenkassen, Seekrankenkasse, Ersatzkassen, Knappschaftliche Krankenkassen und Fälle ohne Angabe der Krankenkasse³⁾ einschließlich Studentische Krankenversicherung⁴⁾ einschließlich Heilfürsorge der Polizei

Quelle: Statistisches Bundesamt — Mikrozensus 1965 — Bisher unveröffentlichtes Material

Von der Wohnbevölkerung waren in										Nicht versichert ⁴⁾	
RVO-Kassen ²⁾								der Privaten Krankenver- sicherung ³⁾			
insgesamt		pflicht-, frei- willig, als Rent- ner versichert		als Sozialhilfe- empfänger		als Familien- angehöriger					
1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
12 043	87,9	413	3,0	130	1,0	11 500	83,9	1 488	10,9	172	1,3
5 851	90,5	4 740	73,5	30	0,5	1 081	16,7	517	8,0	95	1,5
7 727	89,5	5 518	63,9	46	0,5	2 163	25,0	783	9,1	123	1,4
6 783	86,9	4 581	58,7	46	0,6	2 156	27,6	887	11,3	140	1,8
5 605	85,0	3 898	59,1	54	0,8	1 653	25,1	837	12,7	156	2,4
6 523	84,1	4 714	60,8	95	1,2	1 715	22,1	995	12,8	236	3,0
6 227	83,4	5 100	68,3	239	3,2	888	11,9	867	11,6	372	5,0
50 758	86,9	28 963	50,0	639	1,1	21 156	36,2	6 374	10,9	1 293	2,2
49 897	86,5	28 740	49,8	567	1,0	20 591	35,7	6 382	11,1	1 406	2,4
6 222	87,8	209	3,0	72	1,0	5 941	83,9	770	10,9	91	1,3
2 826	89,0	2 444	77,0	14	0,4	368	11,6	292	9,2	56	1,8
3 928	88,7	3 875	87,5	26	0,6	27	0,6	432	9,7	68	1,5
3 130	86,4	3 106	85,7	19	0,5	5	0,1	428	11,8	66	1,8
2 326	83,3	2 307	82,6	17	0,6	2	0,1	392	14,0	76	2,7
2 843	82,5	2 813	81,6	27	0,8	3	0,1	495	14,4	110	3,2
2 416	81,8	2 356	79,8	57	1,9	3	0,1	382	12,9	154	5,2
23 690	86,1	17 109	62,2	232	0,8	6 348	23,1	3 191	11,6	622	2,3
23 230	85,8	16 960	62,6	220	0,8	6 049	22,3	3 174	11,7	668	2,5
5 822	87,9	203	3,1	59	0,9	5 560	84,0	718	10,8	80	1,2
3 026	92,0	2 296	70,0	16	0,5	714	21,7	226	6,8	38	1,2
3 799	90,3	1 644	39,1	20	0,5	2 135	50,8	352	8,4	55	1,3
3 653	87,3	1 475	35,2	27	0,6	2 151	51,4	459	11,0	74	1,8
3 279	86,2	1 592	41,8	36	1,0	1 651	43,4	445	11,7	80	2,1
3 680	85,5	1 901	44,1	68	1,6	1 712	39,7	500	11,6	126	2,9
3 811	84,4	2 744	60,8	181	4,0	885	19,6	485	10,7	218	4,8
27 069	87,5	11 854	38,3	407	1,3	14 807	47,9	3 184	10,3	671	2,2
26 668	87,1	11 780	38,5	346	1,1	14 541	47,5	3 208	10,5	738	2,4

Soziale Sicherung

Versicherung wird Krankenfürsorge nach dem Unterhaltssicherungsgesetz gewährt.

2. Aufbringung des Beitrags

Die zur Durchführung der Versicherung erforderlichen Mittel werden von den Versicherten aufgebracht. Bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern ist der Arbeitgeber daran zur Hälfte beteiligt. Die Höhe des Beitrags richtet sich ausschließlich nach dem Arbeitsverdienst/Einkommen des Versicherten bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze von 900 DM monatlich. Für die mitversicherten Angehörigen ist kein zusätzlicher Beitrag zu entrichten. Nur einige Ersatzkassen erheben für Angehörige von freiwillig Versicherten Zusatzbeiträge. Bei Einberufung zu einem Wehrdienst von mehr als drei Tagen zahlt der Bund ein Drittel des Beitrags, der zuletzt vor der Einberufung zu entrichten war.

3. Die Versicherungsleistungen**a) bei Krankheit**

Art und Umfang der bei Krankheit zu gewährenden Leistungen sind für männliche und weibliche Versicherte gleich. Im einzelnen sind nachstehende Leistungen vorgesehen:

1. ärztliche/zahnärztliche Behandlung durch Kassenärzte nach Wahl des Versicherten,
2. Arznei- und kleinere Heilmittel,
3. Zahnersatz, größere Heilmittel und Hilfsmittel oder die Gewährung eines Zuschusses dazu,
4. Krankenhaus- oder Sanatoriumsbehandlung,
5. Hauspflege in Form von Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger,
6. Fürsorge für Genesende,
7. Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen Einzelner,
8. Maßnahmen der besonderen oder allgemeinen Krankheitsverhütung und
9. bei Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld.

Das Krankengeld beträgt 65 bis 75 v. H. und vom Beginn der siebenten Woche der Arbeitsunfähigkeit an 75 bis 85 v. H. des letzten regelmäßigen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts. Solange Anspruch auf den Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankengeld nach dem Arbeiterkrankheitsgesetz (vgl. Abschnitt „Arbeitsrecht“, unter A II 2 b) besteht, wird das vorbezeichnete Arbeitsentgelt nur bis zum Betrage von 660 DM monatlich berücksichtigt.

Bei Krankenhauspflege wird ein Hausgeld in Höhe von 25 bis 100 v. H. des Krankengeldes gewährt.

Die Anspruchsdauer ist zeitlich nicht begrenzt. Lediglich wegen derselben Krankheit werden Krankengeld und Krankenhauspflege innerhalb von je 3 Jahren für längstens 78 Wochen gewährt.

Die Mitversicherten erhalten dieselben Leistungen wie die Selbstversicherten mit Ausnahme der Leistungen, die eine Lohnersatzfunktion haben (Krankengeld und Hausgeld).

b) bei Mutterschaft ¹⁾**aa) für Selbstversicherte**

Bei Schwangerschaft und Entbindung werden als Mutterschaftshilfe nachstehende Leistungen gewährt:

ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,

Arznei-, Verband- und Heilmittel,

Entbindungskostenbeitrag von 100 DM,

Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt

Mutterschaftsgeld.

Vom Beginn der Schwangerschaft an ist zur Erzielung eines optimalen Versicherungsschutzes die Gewährung ärztlicher Betreuung vorgesehen. Diese Leistung wurde von dem versicherungsrechtlichen Krankheitsbegriff losgelöst und auf die besonderen Verhältnisse der werdenden Mutter abgestellt. Um zu erreichen, daß die werdende Mutter frühzeitig ärztlich betreut werden kann, ist bereits die ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Schwangerschaft in die Leistungsgewährung einbezogen.

Auf die Gewährung von Klinikentbindung besteht für die Dauer von zehn Tagen ein Rechtsanspruch. Der Versicherten ist es also freigestellt, zwischen Haus- und Klinikentbindung zu wählen.

Mutterschaftsgeld wird Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, in Höhe ihres letzten Nettoverdienstes für sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung gezahlt. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Bezugsdauer auf zwölf Wochen. Voraussetzung für die Gewährung des laufenden Mutterschaftsgeldes ist, daß in der Zeit zwischen dem zehnten und dem vierten Monat einschließlich dieser Monate vor der Entbindung für mindestens zwölf Wochen Versicherungspflicht oder ein Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Frauen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, jedoch bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben (§ 166 RVO), erhalten für die gleichen Zeiträume Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes. Voraussetzung ist, daß die Frau zwischen dem zehnten und dem vierten Monat vor der Entbindung zwölf Wochen versichert war. Alle übrigen Frauen erhalten als einmalige Leistung ein Mutterschaftsgeld in Höhe von 150 DM.

bb) für Mitversicherte

Mitversicherten, für die Anspruch auf Familienkrankenpflege besteht (vgl. oben unter I 1 b), wird Mutterschaftshilfe im gleichen Umfang gewährt wie für Selbstversicherte. Das Mutterschaftsgeld beträgt 150 DM.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung so-

¹⁾ nach dem Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912), vgl. aber die Einschränkungen durch Art. 4 des „Haushaltssicherungsgesetzes“ vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065)

wie das Leistungs- und Beitragsrecht in der gesetzlichen Krankenversicherung sind so ausgestaltet, daß die vom Grundgesetz geforderte Gleichberechtigung von Mann und Frau rechtlich und praktisch verwirklicht ist.

4. Wohnbevölkerung nach Alter, Geschlecht und Krankenversicherungsschutz

Eine Übersicht über den Krankenversicherungsschutz der Wohnbevölkerung gibt die vom Statistischen Bundesamt in „Wirtschaft und Statistik“ Heft Nr. 4/1964, S. 220 veröffentlichte Texttafel 1 (s. S. 126—127).

II. Besonderheiten für einzelne Personengruppen

Das Krankenversicherungsrecht kennt für einzelne Gruppen von Frauen keine Besonderheiten.

III. Feststellung der Probleme

1. Teilzeitbeschäftigung

Von vielen Seiten wird der Gedanke erwogen, in der Krankenversicherung die Teilzeitbeschäftigung in einem weiteren Rahmen als bisher für versicherungsfrei zu erklären. Hierdurch würden nicht berufstätige Ehefrauen und Witwen, die Rente oder Pension beziehen, möglicherweise zur Übernahme einer Teilzeitbeschäftigung angeregt. Als Anreiz soll die Versicherungsfreiheit dienen, durch die der Nettolohn um den ersparten Versicherungsbeitrag erhöht würde. Der Versicherungsschutz wird für entbehrlich gehalten, weil Ehefrauen in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung ihres Ehemannes mitversichert und Witwen als Rentenbezieher selbst versichert sind.

Diese pragmatische Betrachtung würde es rechtfertigen, den in Betracht kommenden Personenkreis in der Krankenversicherung grundsätzlich für versicherungsfrei zu erklären, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung und die Höhe des daraus erzielten Entgelts.

Gegen diese Lösung bestehen jedoch erhebliche Bedenken. Die Mitversicherung der Ehefrauen ist beitragsfrei und auch der Rentner leistet keinen Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner. Die entstehenden Kosten werden also letztlich von den Versicherten getragen, die vollberuflich tätig sind, und zwar vornehmlich von den alleinstehenden.

Aus versicherungsrechtlichen und -mathematischen Gründen ist die Mitversicherung subsidiär, d.h. sie wird nur wirksam, wenn eine Selbstversicherung nach den allgemeinen Vorschriften nicht zustande kommt. Grundsätzlich müßten also auch Teilzeitbeschäftigte, wie alle sonstigen Beschäftigten, pflichtversichert werden und mit ihren Beiträgen das Versicherungsrisiko tragen helfen. Dieses Prinzip wird gefährdet, wenn z.B. aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen bestimmte Beschäftigungen für krankenversicherungsfrei erklärt werden sollen.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß in der Teilzeitarbeit oftmals Arbeitsverdienste erzielt wer-

Soziale Sicherung

den, die höher sind als Entgelte von Vollzeitbeschäftigten (Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikantinnen und sonstige in der Berufsausbildung stehende Personen). Aber auch dieser Personenkreis unterliegt der Versicherungspflicht und muß aus Gründen der Solidarität aus dem geringen Entgelt Beiträge zahlen, obwohl er wegen seines geringen Krankheitsrisikos Leistungen nur in Ausnahmefällen beansprucht.

Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich für versicherungsfrei zu erklären, verbietet sich auch im wohlverstandenen Interesse der Teilzeitbeschäftigten. Wer regelmäßig durch Arbeit Einkünfte erzielt, wird seine gesamte Lebenshaltung darauf ausrichten. Bei Arbeitsunfähigkeit würde dann, wenn Versicherungsfreiheit bestünde, kein Krankengeld gezahlt werden. Bei Versicherungspflicht würde dagegen das Krankengeld das etwa wegfallende Arbeitsentgelt zu einem beträchtlichen Teil ersetzen. Durch Wegfall des Krankenversicherungsbeitrags, der für versicherungspflichtige Arbeitnehmer zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen wird, könnte nicht zuletzt auch die Wettbewerbsfähigkeit der Personen beeinträchtigt werden, die auf eine Vollzeitbeschäftigung angewiesen sind (z. B. alleinstehende Frauen).

Als Kompromiß bietet sich eine Lösung an, wie sie unten unter IV 1 aufgeführt ist.

2. Aufbringung der Mittel

Die Solidarität der Versicherten bei der Aufbringung der Versicherungsbeiträge besteht darin, daß der Gesunde für den Kranken, der Junge für den Alten, der Höherverdienende für den Geringverdienenden und der Alleinstehende für die mitversicherten Ehefrauen und Kinder einzutreten hat. Da die Satzung der einzelnen Kasse auch sonstige Angehörige in die beitragsfreie Mitversicherung einbeziehen kann, haben alle Versicherten ohne sonstige Angehörige auch für die Krankheitskosten dieser Personen einzutreten.

3. Versicherungsschutz für Landfrauen

Von allen ständig in landwirtschaftlichen Betrieben mitarbeitenden Frauen sind nur 85 000 oder 5 v. H. abhängig beschäftigte Arbeitnehmerinnen; 1,729 Mill. oder 95 v. H. sind als Familienarbeitskräfte selbständig Erwerbstätige, darunter rd. 145 000 Betriebsinhaberinnen, ca. 1 Mill. mithelfende Ehefrauen von Betriebsinhabern und rd. 580 000 weitere mithelfende verheiratete, verwitwete und ledige Familienangehörige.

Während der Krankenversicherungsschutz der relativ kleinen Gruppe der gegen Entgelt beschäftigten Landarbeiterinnen keine Besonderheiten gegenüber den übrigen Arbeitnehmerinnen aufweist, besteht für landwirtschaftliche Betriebsinhaberinnen und mithelfende Familienangehörige keine Versicherungspflicht. Diese können sich bei Vorliegen der oben (s. unter I 1 a bb) für „Beigetretene“ genannten Voraussetzungen freiwillig versichern. Allerdings wird von dieser Möglichkeit häufig nicht Gebrauch gemacht.

Soziale Sicherung**4. Versicherungsschutz für die den Haushalt der Eltern führende Tochter**

Wie bereits gesagt, bietet das geltende Recht die Möglichkeit, die Tochter, die den Haushalt der Eltern oder eines Elternteils führt, durch die Satzung der Krankenkasse als sonstige Angehörige in den Versicherungsschutz einzubeziehen. Wo die Satzung keine derartige Vorschrift vorsieht, bleibt es der Verantwortung der Eltern bzw. der Tochter überlassen, in der privaten Krankenversicherung einen auf den Einzelfall zugeschnittenen Versicherungsschutz zu finden. Das gilt auch für den Fall, daß der letzte versicherte Elternteil stirbt und damit die Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung endet.

Nach dem Tode der Eltern stellt sich für die Tochter primär nicht nur die Frage nach dem Krankenversicherungsschutz, sondern vordringlich die nach dem Lebensunterhalt. Nimmt die Tochter, wie es die Regel ist, eine Erwerbstätigkeit auf, so wird sie auf diese Weise an Arbeitnehmerin oder als Selbständige den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung erwerben, sofern sie als Angestellte oder Selbständige nicht die Versicherungspflichtgrenze überschreitet.

5. Weiterführung des Haushalts einer erkrankten Frau

Bei Krankheit, Mutterschaft und Kuraufenthalt der Frau fehlt häufig eine geeignete Person, die den Haushalt weiterführen und insbesondere Kinder und pflegebedürftige Angehörige versorgen kann. Notwendige Genesungs- oder Heilmaßnahmen müssen deswegen oftmals unterbleiben.

IV. Maßnahmen**1. Teilzeitbeschäftigung**

In das Gesetz zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften (Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — RVÄndG —) vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) sind auch Vorschriften aufgenommen worden, die die Versicherungsfreiheit von Teilzeitbeschäftigten regeln. Sie dienen nicht nur der Angleichung der Vorschriften in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie in den Rentenversicherungen, sondern erweitern die Versicherungsfreiheit auch in vertretbaren Grenzen. Nach diesem Gesetz sind Personen, die üblicherweise nicht als Arbeitnehmer tätig sind (Ehefrauen, Rentner) versicherungsfrei, wenn sie

- a) während eines Jahres nicht länger als 3 Monate oder 75 Tage oder
- b) gegen geringes Entgelt von weniger als ein Achtel der in der Rentenversicherung der Arbeiter jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze (für 1966 162,50 DM monatlich) oder von weniger als ein Fünftel des Gesamteinkommens

beschäftigt sind.

2. Weiterführung des Haushalts einer erkrankten Frau

Der Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung führt als neue Leistung auch die Haushaltshilfe ein. (Z. B. zur Abhilfe von Notständen wie unter III 5 geschildert.) Wie weit diese Leistungen allerdings praktische Bedeutung haben werden, hängt davon ab, ob es gelingt, in ausreichender Zahl Haushaltspflegepersonen zu gewinnen.

B. Unfallversicherung**I. Darstellung der Situation****1. Pflichtversicherung**

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Frau versicherungsrechtlich grundsätzlich nicht anders gestellt als der Mann. Sie hat den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung immer dann, wenn die Voraussetzungen des § 539 RVO vorliegen. Danach sind alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses tätigen Personen sowie zahlreiche andere Personengruppen und Tätigkeiten versichert. Teilzeitbeschäftigte sind ebenso unfallversichert wie Vollbeschäftigte.

2. Versicherung der Ehefrau eines Unternehmers

In zahlreichen Fällen ist auch die Ehefrau eines Unternehmers durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

- a) Nach § 539 Abs. 1 Nr. 5 und 6 RVO umfaßt der Versicherungsschutz die mit landwirtschaftlichen Unternehmern in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten sowie die in den Kleinunternehmen von Küstenschiffen und Küstenfischern tätigen Ehegatten.
- b) Nach § 543 RVO kann die Satzung des Trägers der Unfallversicherung die Versicherung auf Unternehmer und die im Unternehmen tätigen Ehegatten erstrecken. Von dieser Vorschrift haben die Träger der Unfallversicherung namentlich für Unternehmen mit nur wenigen Beschäftigten in weitem Umfange Gebrauch gemacht. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die in gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben mitarbeitenden Ehefrauen zu einem sehr großen Teil den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besitzen.
- c) Soweit Unternehmer nicht schon kraft Gesetzes (siehe unter a) oder kraft Satzung (siehe unter b) versichert sind, können sie sich für ihre Person und für die in ihrem Unternehmen tätigen Ehegatten freiwillig versichern.
- d) Der Privathaushalt gilt nicht als Unternehmen im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit Haushaltsvorstände und die in dem Haushalt tätigen Ehegatten in Frage kommen. Sie sind von der Versicherung kraft Gesetzes und von der freiwilligen Versicherung ausgenommen.

3. Auswirkungen der Versicherung des Ehemannes auf die Ehefrau bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Nach § 560 RVO erhält der Verletzte, solange er infolge des Arbeitsunfalls arbeitsunfähig ist und Arbeitsentgelt nicht erhält, ein Verletztengeld. Ist der Versicherte verheiratet und hat er seine Ehefrau bis zum Arbeitsunfall ganz oder überwiegend unterhalten, erhält er einen Zuschlag zum Verletztengeld.
- b) Haben die Folgen des Arbeitsunfalls die Erwerbsfähigkeit des Verletzten in rentenberechtigendem Grade gemindert, hat der Verletzte Anspruch auf Zahlung einer Unfallrente. Diese Rente berechnet sich nach dem Arbeitseinkommen, das der Versicherte im Jahre vor dem Unfall erzielt hat. Familienzuschläge, die in dem Arbeitseinkommen enthalten sind, steigern die Höhe der Rente.

4. Ansprüche der Ehefrau aus dem Versicherungsverhältnis des Ehemannes

- a) Selbständige Ansprüche stehen der Ehefrau nur im Falle des Todes des Versicherten durch Arbeitsunfall zu. Die Witwe erhält in diesem Falle eine Witwenrente von $\frac{3}{10}$ des Arbeitseinkommens des Ehemannes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung. Die Witwenrente beträgt $\frac{2}{5}$ des Arbeitseinkommens, wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat oder solange sie mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder sie berufs- oder erwerbsunfähig ist. Für die ersten drei Monate nach dem Tode des Ehemannes wird der Witwe zu der Witwenrente eine Überbrückungshilfe gezahlt. Im Falle der Wiederverheiratung wird ihr eine Abfindung in Höhe des Fünffachen des Jahresbetrages der Rente gewährt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei späterer Auflösung der neuen Ehe der Anspruch auf Witwenrente wieder aufleben.

Auf Antrag erhält auch eine frühere Ehefrau des durch Arbeitsunfall Verstorbenen Rente, dies allerdings nur dann, wenn der Mann ihr zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte oder wenigstens während des letzten Jahres vor seinem Tode geleistet hat.

- b) Hat die Witwe eines Schwerverletzten, d. h. eines Versicherten, der durch Folgen von Arbeitsunfällen in seiner Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. gemindert war, keinen Anspruch auf Witwenrente, weil sein Tod nicht Folge eines Arbeitsunfalls war, so erhält sie als einmalige Witwenbeihilfe $\frac{2}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes, den der Versicherte im Jahre vor dem Arbeitsunfall erzielt hat.

II. Besonderheiten für einzelne Personengruppen

Abgesehen von den unten unter III, 2 dargestellten Erweiterungen des Versicherungsschutzes für Landfrauen werden in der Unfallversicherung alle Versicherten nach den gleichen Grundsätzen behandelt.

III. Feststellung der Probleme

1. Alleinstehende Frauen

Wie aus den Ausführungen unter I hervorgeht, ist die Frau unter den gleichen Voraussetzungen unfallversichert wie der Mann. Das gilt auch für den Umfang der Leistungen. Es ist bisher nicht bekannt geworden, daß sich im Bereich der Unfallversicherung bei alleinstehenden Frauen Schwierigkeiten ergeben hätten.

2. Landfrauen

Grundsätzlich gilt das gleiche wie unter III 1. Allerdings sind Ehefrauen von landwirtschaftlichen Unternehmern, die in dem Unternehmen mitarbeiten, in jedem Falle kraft Gesetzes versichert. Das gilt nach § 777 Nr. 1 RVO auch für ihre Tätigkeit im Haushalt, wenn die Haushaltung dem Unternehmen wesentlich dient. Das ist insbesondere bei kleineren landwirtschaftlichen Unternehmen regelmäßig der Fall. Damit erfährt die Landfrau einen umfassenderen Versicherungsschutz, als das in anderen Bereichen der Unfallversicherung für die Ehefrau der Fall ist.

3. Hausfrauen

Es ist gelegentlich behauptet worden, daß die Zahl der Unfälle, die Hausfrauen bei ihrer Tätigkeit im Haushalt erleiden, besonders hoch sei. Auch soll hier eine besonders große Zahl von tödlichen Unfällen vorkommen. Diese Behauptungen sind während der Beratungen zum Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz im Ausschuß für Sozialpolitik des Deutschen Bundestages geprüft worden. Dabei wurde festgestellt, daß aus den vorhandenen Unterlagen allgemein gültige Angaben über die Zahl und Schwere von Unfällen bei der Haushaltsarbeit nicht zu ermitteln sind.^{1a)}

Gelegentlich ist gefordert worden, allen Hausfrauen den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Gegen eine solche Versicherung spricht das System der gesetzlichen Unfallversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung bewirkt eine Versicherung der in einem Unternehmen Tätigen. Sie hat weiter eine Befreiung der Unternehmer von Haftpflichtansprüchen ihrer durch Arbeitsunfall zu Schaden gekommenen Arbeitnehmer zur Folge. Als Arbeitnehmerin im Haushalt des Ehemannes wird man aber gerade die Ehefrau nicht ansehen können.

Hinzu kommt, daß die technischen Aufsichtsbeamten den Haushalt mit seinen Maschinen und sonstigem Zubehör (z. B. Leitern) zu überwachen hätten. Diese Aufsichtstätigkeit greift in die häusliche Privatsphäre erheblich ein und wird den meisten Hausfrauen unerwünscht sein. Schließlich werden sich bei keinem anderen Unfallgeschehen so starke Abgrenzungsschwierigkeiten vom Arbeitsunfall zum Unfall im eigenwirtschaftlichen Bereich herausstellen. Die gesetzliche Unfallversicherung sollte man damit um so weniger belasten, als die Prämien der privaten Unfallversicherer sich von den Beiträgen der gesetzlichen Unfallversicherung der Höhe nach nicht we-

^{1a)} Über Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen im Haushalt vgl. Abschnitt „Arbeitsrecht“ unter A III 9

Soziale Sicherung

sentlich unterscheiden werden. Es sollte daher jeder im Haushalt tätigen Frau grundsätzlich überlassen bleiben, ob und in welcher Art sie für den Fall eines häuslichen Unfalls Vorsorge treffen will.

IV. Maßnahmen

Die gesetzliche Unfallversicherung ist durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) mit Wirkung vom 1. Juli 1963 neu geregelt worden. Dabei hat der Gesetzgeber allen Anforderungen, die an ein modernes soziales Gesetzgebungswerk zu stellen sind, Rechnung getragen. Seitdem hat sich in keinem Falle die Notwendigkeit ergeben, etwa den Versicherungsschutz zu erweitern oder die Leistungen noch stärker auszubauen.

C. Rentenversicherung**I. Darstellung der Situation****1. Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung**

In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden Männer und Frauen in bezug auf die Versicherungspflicht und die Berechtigung, sich freiwillig weiterzuversichern, grundsätzlich gleich behandelt. Gleiches Recht gilt auch für Frauen bei den verschiedenen Möglichkeiten, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

In den gesetzlichen Rentenversicherungen sind 1965 etwa 6,8 Mill. Frauen (12,2 Mill. Männer) pflichtversichert gewesen. Die Aufteilung auf die einzelnen Versicherungszweige ergibt sich aus der Übersicht in Texttabelle 2.

Texttabelle 2

	Pflichtversicherte (in 1000)		
	Männer	Frauen	insgesamt
Arbeiterrentenversicherung			
Nicht-handwerker ...	8 684,6	3 512,5	12 197,1
Handwerker ¹⁾ ..	171,2	21,7	192,9
Angestelltenrentenversicherung	2 837,1	3 242,3	6 079,4
Knappschaftsrentenversicherung	464,0	20,9	484,9
insgesamt ...	12 156,9	6 797,4	18 954,3

¹⁾ Personen, die weder z. Z. noch in den letzten 12 Monaten Pflicht- oder freiwillige Beiträge gezahlt, aber nach dem 1. Januar 1924 überhaupt Beiträge zur Handwerkerversicherung (ADH) gezahlt haben

Quelle: Statistisches Bundesamt — Mikrozensus April 1965 — Bisher unveröffentlichtes Material

2. Leistungen**a) Versichertenrenten**

Frauen erhalten in den gesetzlichen Rentenversicherungen Versichertenrenten nach den für alle geltenden Vorschriften. Eine ausschließlich Frauen begünstigende Vorschrift enthält § 1248 Abs. 3 RVO (§ 25 Abs. 3 AVG) in der Fassung des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes. Danach erhält auf Antrag auch die Versicherte Altersruhegeld, die das 60. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit erfüllt hat, wenn sie in den letzten zwanzig Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat und eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt. Dadurch soll dem vorzeitigen Kräfteverschleiß der berufstätigen Frau Rechnung getragen werden. Bei gleichen Voraussetzungen (Anzahl der Versicherungsjahre, Höhe des nachgewiesenen Entgelts) weicht die Rente in ihrer Höhe nicht von der des Mannes ab. Wenn die Renten der weiblichen Versicherten dennoch erfahrungsgemäß niedriger sind als die der männlichen Versicherten, so liegt das nicht an einer Rechtsungleichheit, sondern an der z. T. sehr viel kürzeren Versicherungsdauer, an geringer entlohnenden Tätigkeiten während des Versicherungslebens und an einigen anderen Faktoren, die unter III 1 behandelt werden.

b) Witwenrenten

Eine Ehefrau erhält nach dem Tode ihres versicherten Ehemannes eine Witwenrente. Sie beträgt 60 v. H. der für den Zeitpunkt des Todes berechneten (fiktiven) Berufsunfähigkeitsrente des Ehemannes oder — wenn die Witwe 45 Jahre alt oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht — 60 v. H. der (höheren) Erwerbsunfähigkeitsrente des Ehemannes. Im Gegensatz zur Witwenrente, die nur zu zahlen ist, wenn die verstorbene Ehefrau den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat, ist bei der Witwenrente kein Unterhaltsnachweis zu führen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1963 (1 BvL 11/61 — 1 BvL 30/57) ist diese unterschiedliche Regelung im

Texttabelle 3

Witwenrenten

in 1000 (Mitte 1963)

ArV	1 926
AnV	745
KnRV	270
insgesamt	2 941

**Durchschnittliche Höhe der Witwenrenten
(Mitte 1963) in DM**

ArV	140,10
AnV	199,40
KnRV	246,00

wesentlichen deswegen gerechtfertigt, weil die Haushaltsführung auch für die erwerbstätige Frau ihren primären Unterhaltsbeitrag darstellt; die Frau erleidet mithin durch den Wegfall der Unterhaltsleistungen des Mannes eine Einbuße, der — anders als im umgekehrten Falle — ein Äquivalent regelmäßig nicht gegenübersteht.

Die Anzahl der in den verschiedenen Zweigen der Rentenversicherung gezahlten Witwenrenten sowie ihre durchschnittliche Höhe ergibt sich aus der Texttabelle 3.

c) Renten an geschiedene Frauen

Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des früheren Ehemannes Rente gewährt, wenn ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte, oder wenn er im letzten Jahre vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat. Das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz hat hier eine Verbesserung gebracht, die unter IV 1 a aufgeführt ist.

d) Wiederaufleben einer Witwenrente

Bei Wiederheirat wird eine Witwe mit dem Fünffachen des Jahresbetrages ihrer Rente abgefunden. Wird diese neue Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf die vordem bezogene Witwenrente auf Antrag wieder auf. Hat die Witwe infolge Auflösung der Ehe neue Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüche erworben, so sind sie auf die wiederauflebende Witwenrente anzurechnen.

e) Rentenkumulation

Eine große Anzahl weiblicher Rentenbezieher erhält neben der Rente weiteres Einkommen aus öffentlichen oder privaten Quellen und ist daher nicht ausschließlich auf den Rentenbezug angewiesen²⁾. Zu einer Rente aus eigener Versicherung kann z. B. eine Witwenrente treten, zu einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung eine solche der gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung und des Lastenausgleichs. Derartigen Rentenkumulationen begegnet das Gesetz durch verschiedene Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften. Bei einer Kumulation von Renten aus dem Bereich der Sozialversicherung können Kürzungen eintreten. Bei einer Kumulation mit Renten aus anderen Bereichen werden die Renten aus der Sozialversicherung grundsätzlich ungekürzt gewährt, sie können aber Kürzungen der anderen Renten herbeiführen. Soweit — insbesondere im Bereich der Sozialhilfe — eine Bedürftigkeitsprüfung stattfindet, führt der Bezug einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu einem völligen oder teilweisen Wegfall der Leistungen.

Soziale Sicherung

II. Besonderheiten für einzelne Personengruppen

1. Die Beschäftigung von Ehegatten

In den gesetzlichen Rentenversicherungen ist versicherungsfrei, wer bei seinem Ehegatten in Beschäftigung steht. Diese Regelung betrifft in der überwiegenden Zahl der Fälle die Ehefrauen freiberuflich Tätiger (z. B. Helferinnen in der Praxis des Ehemannes) und Ehefrauen von Handwerkern und Gewerbetreibenden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 26. November 1964 — 1 BvL 14/62 — die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung bejaht, aber ausgesprochen, daß ein Ausschluß der Ehegatten-Arbeitnehmer auch von der freiwilligen Versicherung nicht im Einklang mit dem Grundgesetz stehe (vgl. hierzu unter IV 2).

2. Hauswirtschafts- und Pflegeberufe

Die Alterssicherung einiger Berufsgruppen bedarf besonderer Beachtung. Es handelt sich dabei insbesondere um Frauen, die langjährig in pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Tätigkeiten gestanden haben, so z. B. Krankenschwestern, Haushälterinnen und Wirtschaftserinnen. Da in diesen Berufen die Gewährung freier Station üblich ist und die Sachbezüge früher allgemein unterbewertet worden sind, wurden der Beitragsleistung oft nur sehr niedrige Arbeitsentgelte zugrunde gelegt. Wenn bei Erreichen der Altersgrenze der freie Unterhalt entfällt, können die Lebenshaltungskosten oft aus der Rente nicht gedeckt werden. Die Sachbezüge müssen daher so berücksichtigt werden, wie es ihrem tatsächlichen Wert entspricht. Diese Zielsetzung ist zum Teil bereits bei der Rentenreform 1957 verwirklicht worden; weitere Verbesserungen enthält das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (vgl. hierzu unter IV 1 b).

III. Feststellung der Probleme

1. Niedrige Renten und deren Ursachen

Im Jahre 1962 wurde vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine Untersuchung darüber angestellt, aus welchen Gründen Rentner trotz langer Versicherungsdauer Kleinstrenten beziehen. Erfasst wurden Fälle, in denen die Versicherungsdauer mindestens 30 Jahre betrug und die persönliche Bemessungsgrundlage 60 v. H. (der Durchschnitt aller Versicherten ist gleich 100 v. H.) nicht erreicht. Dabei zeigte sich zunächst, daß in 85 v. H. aller Fälle Frauen betroffen sind; ferner wurde festgestellt, daß diese Frauen, soweit sie Kleinstrenten beziehen, zum überwiegenden Teil verheiratet sind und zuletzt freiwillig versichert waren.

a) Anzahl und Höhe der Beiträge

Aus dem Untersuchungsergebnis können folgende Ursachen niedriger Renten abgeleitet werden:

- aa) Im allgemeinen nehmen Frauen während ihrer Berufstätigkeit schlechter bezahlte Stellungen ein als die Männer;

²⁾ vgl. Stephanie Münke, Vorzeitige Invalidität, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Heft 11, S. 78

Soziale Sicherung

bb) infolge Heirat beenden viele Frauen ihre Berufstätigkeit oder unterbrechen sie für längere Zeit; falls überhaupt freiwillige Beiträge entrichtet worden sind, waren sie meistens sehr niedrig;

cc) sofern die Versicherte vor 1945 oder nach 1956 geheiratet hat, konnte sie eine Beitragserstattung erhalten (in der Zwischenzeit war die Regelung fast im gesamten Bundesgebiet suspendiert); aus den bis zur Erstattung entrichteten Beiträgen werden Leistungen nicht gewährt. Sofern auf Grund späterer Pflicht- oder freiwilliger Beiträge ein Rentenanspruch entstanden ist, kann die Rente im allgemeinen nur verhältnismäßig niedrig sein.

b) Sachbezüge

Die Untersuchung hat ferner gezeigt, daß Frauen bestimmter Berufsgruppen in verstärktem Maße Kleinstrenten beziehen. Von den untersuchten Fällen entfielen

54 v. H. auf die Hauswirtschaft,

24 v. H. auf die Land- und Forstwirtschaft,

19 v. H. auf die meist in Teilzeit ausgeübte Tätigkeit als Putzfrau.

In der Hälfte der Fälle beruht die Rentenhöhe auch darauf, daß niedrige freiwillige Beiträge entrichtet worden sind. Außerdem war eine unregelmäßige Tätigkeit oder Heimarbeit in relativ vielen Fällen Ursache der niedrigen Renten.

Für die unter a) aufgeführten Fälle ist eine Lösung im Rahmen des gegenwärtigen Systems kaum denkbar, da die Ursache zumeist im persönlichen Verhalten der Versicherten und der eigenverantwortlichen Gestaltung des Versicherungsverhältnisses liegen. Soweit (wie unter Buchstabe aa) Ursache der kleinen Renten die strukturell niedrigen Frauenlöhne in der Vergangenheit sind, kann dieses Problem ebenfalls im Rahmen des gegenwärtigen Systems nicht gelöst werden, da es eine rückwirkende Korrektur voraussetzen würde, die aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen ist. Für die zweite Gruppe (zu b) liegt die Lösung in einer Verbesserung der Bewertung der Sachbezüge, die hier in aller Regel neben dem Barentgelt bezogen worden sind (vgl. hierzu unter IV 1 b).

2. Teilzeitbeschäftigung**a) Minderung der persönlichen Bemessungsgrundlage**

Als Ursache der niedrigeren Renten war bisher auch die Teilzeit- oder Kurzzeitbeschäftigung weiblicher Versicherter denkbar. Wurde diese Art der Beschäftigung während des gesamten Berufslebens ausgeübt, so kam es nach dem bisher geltenden Rentenrecht zu einer niedrigen persönlichen Bemessungsgrundlage und dementsprechend zu einer niedrigen Rente. Andererseits war es möglich, durch eine an normale Berufstätigkeit anschließende Teilzeitbeschäftigung die bereits erreichte Rentenanwartschaft abzubauen. Diese Auswirkungen der Teilzeitbeschäftigung sind durch das Rentenver-

sicherungs-Änderungsgesetz beseitigt worden (vgl. hierzu unter IV 1 c).

b) Versicherungspflicht bei Teilzeitbeschäftigung

Ein anderes Problem ist der Umstand, daß infolge der Steuer- und Versicherungsabgaben viele Arbeitnehmer, vor allem auch Hausfrauen, eine Teilzeitbeschäftigung nicht aufnehmen, obwohl sie im Grunde dazu bereit wären und infolge der angespannten Arbeitsmarktlage an diesen Kräften ein dringender Bedarf besteht. Soweit die gesetzliche Rentenversicherung betroffen ist, wird durch einige Maßnahmen, die unter IV 1 c bis e und g aufgeführt sind, versucht, die Teilzeitbeschäftigung attraktiver zu machen. Hinsichtlich der gesetzlichen Krankenversicherung wird auf die Ausführungen unter A III 1 und IV 1 verwiesen.

IV. Maßnahmen**1. Getroffene Maßnahmen**

Eine Lösung der vorstehend aufgezeigten Probleme zu finden, war eines der Hauptanliegen des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes. Die darin getroffenen Regelungen werden bereits im Verlauf der nächsten Jahre eine fühlbare Verbesserung der Stellung der Frau im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherungen zur Folge haben. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

a) Renten an geschiedene Frauen

Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des früheren Ehemannes nunmehr Rente auch dann gewährt, wenn eine Witwenrente nicht zu zahlen ist und eine Unterhaltsverpflichtung wegen der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Versicherten nicht bestanden hat.

b) Erhöhung von Renten bei Sachbezugsentlohnung

Die Neuregelung begünstigt insbesondere in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft beschäftigte Frauen sowie solche, die in Heimen, Krankenanstalten und Gaststätten tätig sind.

c) Neubewertung der Zeiten ohne Beitragsleistung

Durch eine Neuregelung der Vorschriften über die beitragslosen Zeiten wird erreicht, daß eine Senkung des bereits erzielten Rentenanspruchs (z. B. durch Teilzeitbeschäftigung) nicht mehr möglich ist und jeder Beitrag in Zukunft eine entsprechende Erhöhung der Rente bringt.

d) Versicherungspflicht bei Teilzeitbeschäftigung

Eine Nebentätigkeit begründete in der Rentenversicherung bisher keine Versicherungspflicht, wenn sie u. a. im Laufe des Jahres die Dauer von 2 Monaten bzw. 50 Tagen nicht überstieg. In Zukunft wird die Nebentätigkeit solange keine Versicherungspflicht begründen, als sie u. a. die Dauer von 3 Monaten oder insgesamt 75 Tagen im Jahr nicht übersteigt.

e) *Erleichterung der Beschäftigung von Altersruhegeldempfängern*

Bei Beschäftigung von Altersruhegeldempfängern haben Arbeitgeber künftig keinen Beitragsanteil mehr zu entrichten.

f) *Verbesserung der Witwenrente*

Eine weitere Verbesserung, die für weibliche Rentenbezieher Bedeutung hat, enthält die Bemessung der Witwenrente: Diese Rente erreicht künftig, wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht, in jedem Falle mindestens 60 v. H. der Rente, die der verstorbene Ehemann im Zeitpunkt des Todes bezogen hat.

g) *Vorgezogenes Altersruhegeld für Frauen*

Der Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes wird nicht mehr durch die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit ausgeschlossen.

2. Vorbereitete Maßnahmen

Eine gesetzliche Regelung, die dem unter II 1 aufgeführten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt, liegt dem Deutschen Bundestag vor.

D. Alterssicherung der Selbständigen

I. Darstellung der Situation

1. Selbständig Erwerbstätige außerhalb der Landwirtschaft

Für Handwerker besteht seit 1938 eine Pflichtversicherung, für die freien Berufe eine Reihe von Versicherungs- und Versorgungswerken. Für Frauen bestehen keine Sonderregelungen. Als Handwerkerinnen waren 1964 rd. 18 700 Frauen pflichtversichert. Von den übrigen selbständig erwerbstätigen Frauen haben 1961 rd. 140 000, von den mithelfenden Familienangehörigen rd. 230 000 Frauen freiwillig Beiträge zur sozialen Rentenversicherung entrichtet.

2. Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL), das sich nur auf die Unternehmer, „deren landwirtschaftliches Unternehmen eine Existenzgrundlage bildet“ erstreckt, kennt hinsichtlich der Beitragspflicht und der Leistungsberechtigung keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Unternehmern.

Der Beitrag betrug 12 DM monatlich; ab 1. Januar 1966 beträgt er 16 DM. Das Altersgeld für den verheirateten Berechtigten wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1965 von 100 auf 150 DM und für den unverheirateten Berechtigten von 65 auf 100 DM monatlich erhöht.

Die Witwe eines landwirtschaftlichen Unternehmers erhält Altersgeld, wenn sie nicht landwirtschaftlicher Unternehmer ist — d. h. insbesondere,

Soziale Sicherung

wenn sie das Unternehmen des verstorbenen Ehegatten nicht weiterführt — und wenn

entweder der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Altersgeld hatte und die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war oder die Witwe das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Wartezeit erfüllt ist.

Für die Erfüllung der Wartezeit werden Unternehmerzeiten des verstorbenen Ehegatten und der Witwe zusammengerechnet.

Von einer Gesamtzahl von 367 463 laufenden Altersgeldern am 31. Dezember 1964 waren 158 098 oder 43 v. H. Witwenaltersgelder.

Mithelfende weibliche Familienangehörige in der Landwirtschaft, die am 1. Mai 1965 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten im Rahmen einer Übergangsregelung ebenso wie männliche mithelfende Familienangehörige die Hälfte des für Selbständige vorgesehenen Altersgeldes, wenn sie für die Zeit nach dem 1. Oktober 1957 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse entrichtet haben. Für die Zeit vor dem 1. Mai 1965 können Beiträge nachentrichtet werden. Voraussetzung für die Gewährung des Altersgeldes ist, daß der mithelfende Familienangehörige das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist und während bestimmter Mindestzeiten mitarbeitender Familienangehöriger in der Landwirtschaft war.

Die Alterskassen können für Landwirte auch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchführen. Während einer stationären Heilbehandlung des landwirtschaftlichen Unternehmers oder seiner Ehefrau werden Ersatzleistungen gewährt. Diese bestehen in der Gewährung eines Ersatzgeldes von 20 DM täglich oder in der Bereitstellung einer Ersatzkraft.

II. Feststellung der Probleme

Für die selbständig tätigen Frauen gibt es hinsichtlich ihrer Alterssicherung keine Sonderprobleme gegenüber den männlichen Selbständigen. Die allgemeine Lösung der Frage einer Alterssicherung für Selbständige wird abgewartet werden müssen. Im übrigen hat sich die Bundesregierung mit diesen Fragen bereits im Mittelstandsbericht (BT-Drucksache 2012 der 3. Wahlperiode) eingehend befaßt. Auf diesen Bericht wird verwiesen.

2. Unterabschnitt

Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe

A. Arbeitslosenversicherung

I. Grundsätzliches

Im Sachgebiet „Arbeitslosenversicherung“ sind keine Gesichtspunkte von Bedeutung erkennbar, die Anlaß geben könnten, Mängel in der Situation

Soziale Sicherung

der Frau festzustellen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau ist durchgeführt.

II. Besonderheiten

Erschwernissen besonderer Art, denen die Frau im Berufsleben ausgesetzt sein kann, ist in folgenden Regelungen Rechnung getragen.

1. Vermittlungsfähigkeit

Eine der Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld ist, daß der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Denn innerhalb der Aufgabengebiete der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geht die Vermittlung von Arbeit den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung vor (§ 36 AVAVG). Im allgemeinen steht der Arbeitsvermittlung nur zur Verfügung, wer ernstlich bereit und ungeachtet der Lage des Arbeitsmarktes nach seinem Leistungsvermögen imstande ist, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben (§ 76 Abs. 1 und 2 AVAVG). Dieser Grundsatz ist jedoch insofern eingeschränkt, als auch solche Personen als vermittlungsfähig anerkannt sind, die durch gewisse Umstände, insbesondere durch tatsächliche oder rechtliche Bindungen zwar mehr als geringfügig (§ 66 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG: mehr als 24 Stunden wöchentlich), aber nicht die übliche Arbeitszeit als Arbeitnehmer tätig sein können (§ 76 Abs. 1 Nr. 3 AVAVG).

Diese Vorschrift kommt fast ausschließlich Frauen zugute, die im Falle der Arbeitslosigkeit wegen ihrer häuslichen Verhältnisse (Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Familienangehörigen oder auch nur die Erfüllung der durch die Führung des Familienhaushalts bedingten Aufgaben) nicht bereit sein können, sich der Vermittlung in eine Vollarbeit zur Verfügung zu stellen.

2. Gewährung von Familienzuschlag

Einen weiteren Fall der besonderen Situation der Frau berücksichtigt § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG: Danach wird einer Mutter für ihr uneheliches Kind der Familienzuschlag unter den gleichen Voraussetzungen wie für ein eheliches Kind gewährt.

3. Teilzeitbeschäftigung

Auch das Problem der Förderung von Teilzeitbeschäftigung wirft im Bereich der Arbeitslosenversicherung keine neuen Fragen oder solche von nennenswerter Bedeutung auf.

Es ist hier zu unterscheiden zwischen Beschäftigungen, die sich innerhalb der in § 66 AVAVG festgelegten Grenze der „Geringfügigkeit“ (bis 24 Stunden wöchentlich) halten, und solchen, die über dieser Grenze liegen, aber unter dem üblichen zeitlichen Ausmaß einer vollen Beschäftigung bleiben.

Geringfügige Beschäftigungen (bis 24 Stunden wöchentlich) sind in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (§ 66 AVAVG). Sie sind im Rahmen einer Versicherung gegen die Auswirkungen von Arbeitslosigkeit nicht versicherbar, weil sie ein

unübersehbares und der Manipulierbarkeit zu stark ausgesetztes Risiko darstellen würden.

Beschäftigungen, welche ihrer Dauer nach die Grenze der Geringfügigkeit übersteigen, sichern den beschäftigten Frauen in der überwiegenden Mehrzahl den Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil es im Regelfall die häuslichen Bindungen und Verpflichtungen sind, welche die Aufnahme einer vollen Beschäftigung nicht erlauben. Der Versicherungsschutz ist in diesen Fällen — vgl. oben unter II 1 — gegeben. Nur in Fällen, in denen eine Frau keine derartigen Bindungen hat, die sie hindern würden, eine volle Beschäftigung aufzunehmen, würde Arbeitslosengeld nicht zu gewähren sein, solange die Bereitschaft zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer vollen Beschäftigung nicht besteht; soweit jedoch in dem Arbeitsmarktbereich, der für die betreffende Frau in Betracht kommt, Teilzeitbeschäftigungen über der Grenze der Geringfügigkeit üblich sind, würde auch in einem solchen Falle Arbeitslosengeld gewährt werden. Allerdings kann bislang nur selten die Üblichkeit von Beschäftigungen mit nicht voller Arbeitszeit festgestellt werden.

B. Arbeitslosenhilfe

Eine einseitig die Frau begünstigende Vorschrift enthält das Recht der Arbeitslosenhilfe. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat auf Grund einer Ermächtigung (§ 145 Abs. 3 AVAVG) durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 der Fünften Verordnung zur Durchführung des AVAVG vom 22. Mai 1958 — BGBl. I S. 377), daß eine Frau, die sich nach Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe arbeitslos gemeldet hat, auch ohne vorherige entlohnte Beschäftigung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe beanspruchen kann, wenn ihr vor Auflösung der Ehe von ihrem Ehemann mindestens ein halbes Jahr in nicht nur geringfügigem Umfang Unterhalt gewährt worden ist. Durch diese Vorschrift ist die besondere Lage der Frau, die nach Auflösung ihrer Ehe wieder in das Arbeitsleben zurückzukehren gezwungen ist, berücksichtigt worden. Im übrigen gelten die Grundsätze der Arbeitslosenversicherung auch in der Arbeitslosenhilfe.

3. Unterabschnitt**Kindergeld**

Im Kindergeldrecht hat das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (BKGG — BGBl. I S. 265) die Stellung der Frau als Anspruchsberechtigte neu geregelt. Bereits die Regierungsvorlage zeigte das Bestreben, Benachteiligungen der Frau, die sich aus dem früheren Recht ergeben konnten, nach Möglichkeit auszuschließen. Bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs hatte das Plenum des Deutschen Bundestages über einen Änderungsantrag zu beschließen, nach dem der Kindergeldanspruch allgemein der Mutter zustehen sollte. Aus verfassungsrechtlichen Gründen mußte der Bundestag diesen Antrag

ablehnen (vgl. Protokoll der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. März 1964, S. 5417 D).

Um die Stellung der Frau im Kindergeldrecht jedoch soweit wie möglich zu stärken, beschloß er in Abänderung des Regierungsentwurfs folgende Regelung, die seit dem 1. Juli 1964 geltendes Recht ist:

Vater und Mutter können bestimmen, wem von ihnen das Kindergeld gewährt werden soll. Können sie sich darüber nicht einigen, so steht das Kindergeld demjenigen von ihnen zu, der das betreffende Kind ganz oder überwiegend unterhält. In den Fällen, in denen der Vater das Kind unterhält, kann jedoch das Vormundschaftsgericht das Kindergeld auf Antrag der Mutter zusprechen (§ 3 Abs. 4 Satz 2 BKGG). Ob das Kindergeld dem Vater oder der Mutter zu gewähren ist, hängt damit im Streitfall in erster Linie davon ab, ob die Gewährung an den Vater oder die Gewährung an die Mutter dem Wohle der Kinder besser entspricht. Außerdem wird das Kindergeld der Mutter abweichend von der allgemeinen Regelung dann gewährt, wenn ihr die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht (§ 3 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BKGG). Weiterhin erhält die Mutter das Kindergeld für ihre leiblichen Kinder vor dem Stiefvater, der die Kinder in seinen Haushalt aufgenommen hat (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BKGG).

Die Ausbildungszulage, die nach § 14 a BKGG für Kinder zwischen der Vollendung des 15. und der Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt wird, erhalten verwitwete, geschiedene und ledige Personen abweichend von der allgemeinen Regelung auch dann, wenn sie nur ein Kind haben. Diese Sonderregelung soll in erster Linie der besonderen wirtschaftlichen Situation alleinstehender Frauen Rechnung tragen.

Die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Kindergeldleistungen (Gesamtaufwand im Jahre 1966 voraussichtlich etwa 3 Milliarden DM gegenüber nur 446 Mill. DM im Jahre 1955) haben die wirtschaftliche Lage der Familien mit mehreren Kindern erheblich verbessert.

4. UNTERABSCHNITT

Kriegsopferversorgung einschließlich Kriegsopferfürsorge

A. Darstellung der Situation

I. Kriegsopferversorgung

Zahlreiche Frauen verloren durch Kriegsgeschehen ihren Ernährer (Ehemann oder unterhaltspflichtiges Kind) oder erlitten selbst eine Schädigung. Wegen dieser Schadenstatbestände haben diese Frauen Versorgungsansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in der Fassung vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 101), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jah-

Soziale Sicherung

res vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640). Je nach Art des Schadenstatbestandes kann ein Anspruch auf

Witwenversorgung,

Beschädigtenversorgung oder

Elternversorgung

in Betracht kommen. Die Situation bei den weiblichen Waisen ist hier nicht behandelt, da diese Versorgungsart im allgemeinen auf die Zeit bis zum Eintritt in das Berufsleben beschränkt ist.

1. Witwenversorgung

a) Die Frau als Kriegerwitwe

Eine Witwenversorgung wird im allgemeinen nur gewährt, wenn der Ehemann an den Folgen einer Schädigung gestorben ist. Sie ist danach ausgerichtet, die Witwe angemessen mit den zum Lebensunterhalt erforderlichen Geldmitteln zu versorgen, ein besonderes wirtschaftliches Betroffensein auszugleichen und im Krankheitsfall eine notwendige Behandlung sicherzustellen. Die Zahl der versorgungsberechtigten Witwen beträgt nach einer Sondererhebung vom 28. Februar 1965³⁾ 1.154.079. Im Rahmen der Witwenversorgung werden gewährt:

Grundrente (§ 40 BVG)

Ausgleichsrente (§ 41 BVG)

Schadensausgleich (§ 40 a BVG)

Krankenbehandlung (§ 10 Abs. 3 Buchst. c BVG)

Kapitalabfindung (§ 78 a in Verb. mit §§ 72 ff. BVG)

Heiratsabfindung (§ 44 Abs. 1 BVG).

aa) Grundrente

Die Grundrente beträgt monatlich 120 DM; sie wird an jede Witwe ohne Rücksicht auf die Höhe eines bereits vorhandenen Einkommens gewährt. Die Empfängerzahl ist identisch mit der Zahl der versorgungsberechtigten Witwen (1 154 079).

bb) Ausgleichsrente

Die Ausgleichsrente ist für Witwen bestimmt, die aus eigenen Mitteln und aus der Verwertung der Arbeitskraft ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können. Aus diesem Grunde ist der berechtigte Personenkreis abgegrenzt (§ 41 Abs. 1 BVG — Verlust wenigstens der Hälfte der Erwerbsfähigkeit, Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres oder Sorge für ein Kind —) und die Höhe der Ausgleichsrente (volle Rente = 120 DM monatlich) vom vorhandenen Einkommen abhängig (§ 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 BVG). Ein vorhandenes Einkommen wird nach den gleichen Grundsätzen angerechnet wie bei Beschädigten. Freibeträge sorgen dafür, daß sich das Einkommen nicht in vollem Umfang mindernd auf die Ausgleichsrente auswirkt. Von Einkünften aus einer Tätigkeit bleiben monat-

³⁾ „Arbeits- und Sozialstatistische Mitteilungen“, 1965 Nr. 6 S. 162, Aufstellung 7

Soziale Sicherung

lich 100 DM und von dem darüber hinausgehenden Betrag 50 v. H., von übrigen Einkünften bleiben monatlich 40 DM und von dem darüber hinausgehenden Betrag 25 v. H. anrechnungsfrei. Besonders der Freibetrag für Einkünfte aus einer Tätigkeit soll die Eigeninitiative fördern. Von z. B. 200 DM Arbeitseinkommen werden nur 50 DM angerechnet, so daß einer solchen Witwe — sofern sie übrige Einkünfte nicht hat — außer dem Arbeitseinkommen in Höhe von 200 DM und der Grundrente in Höhe von 120 DM auch noch 70 DM Ausgleichsrente zufließen.

Dieses Beispiel zeigt deutlich, daß vor allem eine Teilzeitbeschäftigung durch diesen Freibetrag begünstigt wird; die Rente mindert sich bei einem Einkommen in Höhe von 200 DM um nur 25 v. H. des Nettoeinkommens.

Witwen, deren Nettoeinkommen einschließlich der Grund- und Ausgleichsrente nicht den Betrag von monatlich 280 DM erreicht, erhalten noch einen besonderen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages (§ 41 Abs. 4 BVG).

Die Ausgleichsrente ist trotz der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung (höhere Gewinne, Löhne, Gehälter und Renten) aktuell geblieben. Nach der Sondererhebung vom 28. Februar 1965 (a. a. O.) beziehen von den 1 154 079 versorgungsberechtigten Witwen 490 000 (= 42,5 v. H.) eine Ausgleichsrente. Davon beziehen 125 300 (= 25,6 v. H. der ausgleichsrentenberechtigten Witwen) eine Ausgleichsrente in Höhe von 100 DM oder mehr; hierunter befinden sich nach der genannten Sondererhebung (a. a. O.) 110 560 Witwen (= 22,6 v. H. der ausgleichsrentenberechtigten Witwen), die sogar die volle Ausgleichsrente beziehen, die selbst also über keine anrechenbaren Einkünfte verfügen.

Im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktlage wurde mehrfach geprüft, ob Kriegerwitwen dadurch für den Arbeitsmarkt gewonnen werden können, daß Einkünfte aus einer Tätigkeit nicht mehr auf die Ausgleichsrente angerechnet oder die Freibeträge noch großzügiger gestaltet werden. Von einer solchen Maßnahme ist bisher aus grundsätzlichen Erwägungen abgesehen worden.

Das Rentensystem des BVG mit seinen verschiedenen Rentenarten wird von der Überlegung getragen, daß dem durch Kriegsgeschehen betroffenen Bürger wegen des erlittenen Verlustes (Gesundheitsschaden, Verlust des Ehemannes oder Vaters) und der damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen eine angemessene Entschädigung gewährt werden soll (Grundrenten). Darüber hinaus sollen Leistungen nur insoweit erbracht werden, als der Betroffene nach Einsatz der eigenen Mittel und Arbeitskraft ihrer zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bedarf (Ausgleichsrenten). Mit der Umwandlung der Ausgleichsrente in eine Festrente würde dieses Prinzip beseitigt. Hieraus würde folgen, daß Kriegsoffer mit ausreichenden eigenen Mitteln oder mit einer verwertbaren Arbeitskraft die gleichen Leistungen erhielten wie solche Kriegsoffer, die mehr oder weniger ausschließlich auf die Leistungen nach

dem BVG angewiesen sind. Ein sozialpolitisch derart unbefriedigendes Ergebnis wäre allenfalls hinzunehmen, wenn die Zahl der zur letzten Gruppe gehörenden Witwen so gering wäre, daß sie vernachlässigt werden könnte; das ist aber bei immerhin 125 300 Witwen nicht möglich.

Im übrigen sollten arbeitsmarktpolitische Überlegungen auch berücksichtigen, daß Frauen aus Vollzeitarbeit in Teilzeitarbeit übergehen könnten, wenn diese mit besonderen Vergünstigungen ausgestattet wird.

cc) Schadensausgleich

Mit dem Schadensausgleich (§ 40 a BVG) soll den Witwen wirksam geholfen werden, die durch den Tod ihres Mannes wirtschaftlich besonders betroffen sind. Anspruchsberechtigt sind nur Witwen, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Ausgleichsrente (§ 41 Abs. 1 BVG) erfüllen. Wesentlich für die Feststellung eines Schadensausgleichs ist das Einkommen, das der Verstorbene im Erlebensfalle erzielen würde, und das Einkommen, das die Witwe einschließlich der Rente nach dem BVG hat. Liegt das derzeitige Bruttoeinkommen der Witwe um mindestens 50 DM unter der Hälfte des maßgebenden Einkommens des Ehemannes, so erhält sie einen Schadensausgleich in Höhe von vier Zehnteln des Unterschiedsbetrages, höchstens jedoch von 200 DM monatlich. Unter Einschluß dieses Betrages beläuft sich demnach der Höchstbetrag der Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz auf 480 DM monatlich. Den Höchstbetrag des Schadensausgleichs erhält z. B. eine Witwe, deren Ehemann nach einem Hochschulstudium selbständig tätig wäre, solange ihr Bruttoeinkommen (z. B. aus einer Tätigkeit) den Betrag von 371 DM nicht übersteigt; bei einem Bruttoeinkommen, das diesen Betrag übersteigt, mindert sich der Schadensausgleich entsprechend. Bei einem Bruttoeinkommen aus einer Tätigkeit in Höhe von 600 DM beträgt der Schadensausgleich dieser Witwe immer noch 108,40 DM.

Ehefrauen von erwerbsunfähigen Beschädigten, die eine Pflegezulage mindestens nach Stufe III beziehen, müssen wegen des Ausmaßes der Schädigung des Ehemannes ein besonderes Maß an Opferbereitschaft aufbringen. Für sie kann im Falle des Todes ihres Ehemannes die Sondervorschrift des § 40 a Abs. 3 BVG vorteilhaft sein. Danach gelten als Vergleichseinkommen des Mannes — falls dies günstiger ist als das nach den sonst üblichen Maßstäben ermittelte Vergleichseinkommen — 60 v. H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 und des Ortszuschlages Stufe 2 nach Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes. Anders ausgedrückt bedeutet diese Regelung, daß solche Witwen vier Zehntel des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Einkommen und dem Betrag von 594,30 DM als Mindestschadensausgleich erhalten; hat die Witwe z. B. außer der Rente nach dem BVG keine anderen Einkünfte, so beträgt ihr Schadensausgleich demnach mindestens 126 DM monatlich.

Statistisches Material über die praktische Auswirkung des § 40 a BVG liegt noch nicht vor. Nach

Schätzungen im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan für 1965 wird mit 443 000 Witwen (= 38,4 v. H. der versorgungsberechtigten Witwen) gerechnet, die einen Schadensausgleich erhalten werden.

dd) Krankenbehandlung

Als „versorgungsberechtigte Hinterbliebene“ haben die Witwen nach § 10 Abs. 3 Buchstabe c BVG einen Anspruch auf Krankenbehandlung. Dieser Anspruch umfaßt

ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung,

Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln wie mit kleineren Hilfsmitteln oder

Krankenhausbehandlung, die an die Stelle der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung tritt.

Der Anspruch auf Krankenbehandlung ist allerdings nachrangig gegenüber anderen gesetzlichen Ansprüchen und soll nur jenen Witwen zugute kommen, die die Krankenbehandlung aus eigenen Einkünften nicht sicherstellen können. Deshalb sind in § 10 Abs. 4 BVG einige Ausschließungsgründe genannt.

Statistische Angaben über die Zahl der Witwen, die von dem Anspruch auf Krankenbehandlung Gebrauch machen, liegen nicht vor.

ee) Kapitalabfindung

Nach § 78 a BVG können auch Witwen entsprechend den für Beschädigte geltenden Vorschriften (§§ 72 ff. BVG) eine Kapitalabfindung erhalten. Die Abfindung ist an folgende Verwendungszwecke gebunden:

Erwerb oder wirtschaftliche Stärkung eigenen Grundbesitzes,

Erwerb oder wirtschaftliche Stärkung eines Wohnungseigentums nach dem Wohnungseigentumsgesetz,

Finanzierung eines Kaufeigenheimes, einer Trägerkleinsiedlung oder einer Kaufeigentumswohnung (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — Wohnungsbau- und Familienheimgesetz —),

Erwerb eines Dauerwohnrechtes nach dem Wohnungseigentumsgesetz (unter bestimmten Voraussetzungen),

Erwerb der eigenen Mitgliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder

Finanzierung eines eigenen Bausparvertrages mit einer Bausparkasse oder dem Beamtenheimstättenwerk für die unter Buchstaben a bis d genannten Zwecke.

Die Kapitalabfindung kann einen Betrag bis zur Höhe der Grundrente umfassen; sie ist auf die für einen Zeitraum von 10 Jahren zustehende Grundrente beschränkt. Ausgezahlt wird das Neunfache des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages. Demnach kann einer Witwe als Kapi-

Soziale Sicherung

talabfindung ein Betrag bis zu 12 960 DM ausbezahlt werden. Der Anspruch auf die Bezüge, an deren Stelle die Abfindung tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren.

Nach dem Ergebnis der Sondererhebung vom 28. Februar 1965 (unveröffentlicht) haben rd. 53 000 Witwen (= 4,7 v. H. der versorgungsberechtigten Witwen) ihre Grundrente ganz oder zum Teil kapitalisieren lassen. Diese Abfindungen dürften im Rahmen der oben aufgezählten Verwendungszwecke fast ausnahmslos zur Schaffung oder Sanierung von Wohnraum verwendet worden sein.

ff) Heiratsabfindung

Rentenberechtigte Witwen erhalten im Falle der Wiederverheiratung nach § 44 Abs. 1 BVG an Stelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung in Höhe des Fünfzigfachen der monatlichen Grundrente (= 6000 DM). Für Witwen, die eine neue Ehe eingehen wollen, ist diese Abfindung eine ansehnliche Hilfe. Vom 1. Oktober 1950 bis 31. Dezember 1960 haben 139 646 ehemalige Witwen eine Heiratsabfindung erhalten⁴⁾. In den Folgejahren sind nach unveröffentlichten Erhebungen Abfindungen in nachstehendem Umfang gewährt worden:

Jahr	Zahl der Witwen
1961	7889
1962	8142
1963	8237
1964	8150
1965	7500 (geschätzt für Haushaltsplan)

b) Sondertatbestände

aa) Frauen, deren Ehe vor dem Tod des Mannes geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

Wenn der Verstorbene, auf den sich die Versorgung gründet, seiner früheren Ehefrau zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den eherechtlichen Vorschriften oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder im letzten Jahr vor seinem Tode geleistet hat, erhält die frühere Ehefrau die gleiche Versorgung wie eine Witwe (§ 42 BVG).

bb) Witwen, deren rentenberechtigter Ehemann nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben ist.

Ist ein Beschädigter, der bis zum Tode die Rente eines Erwerbsunfähigen oder eine Pflegezulage bezogen hat, nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhält die Witwe eine Witwenbeihilfe. Soweit ein Bedürfnis vorliegt, kommt außerdem eine Beihilfe als Kannleistung in den Fällen in Betracht, in denen der Verstorbene Rente nach einer

⁴⁾ vgl. „Die Kriegsoferversorgung“ — Heft 42 der Schriftenreihe „Sozialpolitik in Deutschland“, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung — S. 31, Anmerkung Nr. 4

Soziale Sicherung

Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 v. H. bezogen hat (§ 48 BVG). Die Beihilfe wird

bei Witwen von Pflegezulageempfängern in voller Höhe und bei den übrigen Witwen in Höhe von zwei Dritteln der entsprechenden Witwenrente gezahlt.

Dieser Beihilfe liegt die Erkenntnis zugrunde, daß es den in § 48 BVG erwähnten Beschädigten durch die Schädigungsfolgen im allgemeinen nicht möglich war, eine angemessene Hinterbliebenensicherung zu schaffen. Auch der Gedanke einer Abgeltung für jahrelange Pflege des Beschädigten hat als Motiv für die Beihilfe eine gewisse Bedeutung.

Nach einem nicht veröffentlichten Teil der Ergebnisse der Sondererhebung vom 28. Februar 1965 konnte 4751 Witwen durch Gewährung einer Beihilfe in voller Höhe der Rente und 11 903 Witwen mit einer Beihilfe in Höhe von zwei Dritteln der Rente geholfen werden, obwohl — wie oben bereits erwähnt — der Tod des Ehemannes nicht die Folge einer Schädigung war.

cc) Witwen, deren neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde.

Das früher geltende Recht war für Witwen, die wieder heirateten, mit dem Risiko verbunden, daß sie keine oder eine geringere Versorgung erhielten, wenn die neue Ehe aufgelöst wurde, sei es durch Scheidung oder Aufhebung oder durch den Tod des Mannes. Dieses Risiko wurde durch eine Änderung von § 44 BVG weitgehend beseitigt; nach der jetzt geltenden Vorschrift des § 44 Abs. 2 BVG lebt der Anspruch auf Witwenrente wieder auf, wenn die Witwe die Auflösung der neuen Ehe nicht allein oder überwiegend verschuldet hat. Die wiederaufgelebte Witwenrente mindert sich allerdings um Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche, die sich aus der neuen Ehe herleiten. Auf Grund der genannten Vorschrift beziehen 34 676 Witwen nach einem nicht veröffentlichten Teil der Ergebnisse der Sondererhebung vom 28. Februar 1965 eine (wiederaufgelebte) Witwenrente.

2. Die Frau als Kriegsbeschädigte

Für die Versorgung der rund 33 870 weiblichen Beschädigten (vgl. Sondererhebung vom 28. Februar 1965 a. a. O. S. 161 Nr. 1) gelten die für männliche Beschädigte maßgebenden Vorschriften. Der Erfahrung, daß Frauen im allgemeinen durch eine äußerlich erkennbare Beschädigung seelisch härter betroffen sind als Männer, kann durch entsprechend höhere Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit Rechnung getragen werden (§ 30 Abs. 1 Satz 1 BVG). Nach der genannten Vorschrift ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen, dabei sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen zu berücksichtigen.

Für beschädigte Hausfrauen sind drei Sondervorschriften bedeutsam:

a) Verwaltungsvorschrift Nr. 6 zu § 30 BVG, nach der die Tätigkeit als Hausfrau einem Beruf im Sinne von § 30 Abs. 2 BVG gleichsteht. Hier-

durch ist sichergestellt, daß auch bei einer beschädigten Hausfrau die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen „besonderen beruflichen Betroffenseins“ nach § 30 Abs. 2 BVG höher bewertet werden kann.

b) Die Vorschrift des § 30 Abs. 4 Satz 4 BVG, nach der bei Festsetzung eines Berufsschadensausgleichs für eine schwerbeschädigte Hausfrau die durch die Schädigungsfolgen notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung als „Einkommensverlust“ gelten. Zur Durchführung dieser Vorschrift sind in § 8 der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG bestimmte Pauschbeträge (nach Graden der Minderung der Erwerbsfähigkeit abgestuft) festgelegt; übersteigen die notwendigen Mehraufwendungen diese Pauschbeträge, so sind sie zu berücksichtigen. Die Pauschbeträge betragen bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 v. H.	125 DM,
um 70 und 80 v. H.	200 DM,
um 90 v. H. und bei	
Erwerbsunfähigkeit	300 DM.

Nach dieser Regelung erhält jede schwerbeschädigte Hausfrau ohne Rücksicht auf die Höhe der Mehraufwendungen und ohne Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse bei entsprechender Minderung der Erwerbsfähigkeit einen Berufsschadensausgleich von mindestens 50 DM, 80 DM oder 120 DM monatlich. Statistische Unterlagen über die zahlenmäßige Auswirkung dieser vom 1. Januar 1964 an geltenden Vorschrift liegen noch nicht vor.

c) Nach § 17 Abs. 2 Satz 4 BVG gelten beim Einkommensausgleich auch die durch Arbeitsunfähigkeit oder Heilbehandlung notwendigen Mehraufwendungen einer Hausfrau für die Haushaltsführung als Nettoeinkommen. Damit ist ein angemessener Ersatz dieser Mehraufwendungen gewährleistet. Kann die Höhe der Mehraufwendungen nicht festgesetzt werden, sind diese nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 15 zu § 17 BVG bei stationärer Heilbehandlung mit 10 DM, sonst mit 5 DM täglich anzusetzen.

3. Die Frau in der Elternversorgung

Im Rahmen der Elternversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz sollen die wirtschaftlichen Nachteile, die durch den Tod von Kindern eingetreten sind, ausgeglichen werden. Damit wird auch den Belangen der Mütter Rechnung getragen.

Nach einem nicht veröffentlichten Teil der Ergebnisse der Sondererhebung vom 28. Februar 1965 waren unter den Elternteilrentnern 124 250 Frauen gegenüber 15 750 Männern. Über Elternpaarrenten waren am Stichtag 33 587 Frauen in die Elternversorgung einbezogen.

II. Kriegsofferfürsorge

Neben die Versorgung im engeren Sinne tritt ergänzend die Kriegsofferfürsorge (§§ 25 bis 27 e BVG). Sie hat sich der Beschädigten und Hinterblie-

benen in allen Lebenslagen anzunehmen und ihnen behilflich zu sein, die Folgen der erlittenen Schädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern. Die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge werden gewährt, wenn und soweit die Beschädigten infolge der Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes ihres Ernährers nicht in der Lage sind, trotz der übrigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie ihres sonstigen Einkommens und ihres Vermögens eine angemessene Lebensstellung zu erlangen oder sich zu erhalten. Aufgabe der Kriegsofopferfürsorge ist es also, durch gezielte individuelle Leistungen die Versorgungsleistungen im engeren Sinne (Heilbehandlung, Renten usw.) zu ergänzen.

Soweit Frauen Beschädigte sind, stehen ihnen die gleichen Leistungen wie Männern zu. Auch die Hinterbliebenen, also vor allem Witwen, sind in die Hilfsmöglichkeiten im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge grundsätzlich voll einbezogen. Eine gewisse Einschränkung besteht für die Witwen lediglich hinsichtlich der berufsfördernden Maßnahmen nach § 26 BVG. Die berufsfördernden Hilfen sind vor allem für Beschädigte zum Ausgleich der durch die Schädigung bedingten Beeinträchtigung der beruflichen Möglichkeiten vorgesehen. In begründeten Fällen sind aber Maßnahmen der beruflichen Fortbildung, Umschulung, Ausbildung sowie Schulausbildung auch Witwen zu gewähren, die zur Erhaltung oder Erlangung einer angemessenen Lebensstellung erwerbstätig sein wollen. In § 19 der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge wird ergänzend hierzu bestimmt, daß bei Prüfung der Frage, welche Lebensstellung für die Witwe angemessen ist, neben der Lebensstellung des verstorbenen Ehegatten auch ihre Lebensstellung vor der Verheiratung berücksichtigt werden soll, falls diese günstiger gewesen ist.

Mit dem Ersten Neuordnungsgesetz ist in § 27 a Abs. 2 BVG ein Anspruch auf Erholungsfürsorge verankert worden, der gerade für Witwen eine besondere Hilfe darstellt.

Die Bedeutung der Kriegsofopferfürsorge wird durch die nunmehr getrennt von der Sozialhilfe ausgewiesene Statistik über ihre Leistungen deutlich. Hervorzuheben ist die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 BVG, die im Jahre 1964 in 39 448 Fällen gewährt wurde, und zwar an 14 759 Beschädigte und 24 689 Hinterbliebene. Die Kriegerwitwen müssen also von den ihnen zustehenden Renten aus der Sozialversicherung und der Kriegsofopferversorgung leben und erhalten, soweit diese nicht ausreichend sind, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge.

Die Lage der Kriegerwitwe kann nicht ohne Blick auf die Leistungen für die Waisen gesehen werden, auf die diese einen eigenen Anspruch haben. Von besonderer Bedeutung sind hier die Erziehungsbeihilfen. Insgesamt wurden Erziehungsbeihilfen an Waisen im Jahre 1964 in 52 026 Fällen gewährt und zwar

in 23 317 Fällen für ein Hochschulstudium

Soziale Sicherung
und in 28 709 Fällen für eine sonstige Ausbildung einschließlich des Besuchs höherer Schulen. Die durchschnittlichen monatlichen Leistungen betrugen neben den Renten der Waisen bei einem Hochschulstudium 210 DM, in den anderen Fällen rund 157 DM.

Im Rahmen der Erholungsfürsorge wurden 1964 in rund 33 000 Fällen Leistungen an Beschädigte und in 35 600 Fällen an Hinterbliebene gewährt.

III. Soldatenversorgung (Beschädigtenversorgung)

Vorstehende Regelungen gelten nach dem Soldatenversorgungsgesetz entsprechend auch für Hinterbliebene ehemaliger Soldaten der Bundeswehr, die an einer Wehrdienstbeschädigung verstorben sind.

B. Maßnahmen

1. Zuletzt getroffene Maßnahmen für Frauen

Zu den wichtigsten im Bereich der Kriegsofopferversorgung zuletzt getroffenen Maßnahmen, bei denen Sonderprobleme der Frau eine Rolle spielten, gehörten

die Einführung des Schadensausgleichs für Witwen nach § 40 a BVG (in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 1964 — 2. Neuordnungsgesetz —),

die Sonderregelung für schwerbeschädigte Hausfrauen im Rahmen des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG (in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 1964) und die Sonderregelung für beschädigte Hausfrauen beim Einkommensausgleich (§ 17 Abs. 2 Satz 4 BVG, ebenfalls in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 1964).

2. Künftige Maßnahmen

Die oben aufgezeigten Maßnahmen sind richtungsweisend für künftige Maßnahmen auf dem Gebiet der Kriegsofopferversorgung zur Lösung von Sonderproblemen der Frau. Es wird besonderer Wert darauf gelegt werden, durch entsprechende Erhebungen zu erforschen, wie sich die neuen Regelungen auswirken, um daraus Schlüsse für eine sachgerechte Fortentwicklung des Versorgungsrechts zu ziehen.

5. Unterabschnitt

Sozialhilfe

A. Darstellung der Situation

I. Grundsätzliches

Im Rahmen des Gesamtsystems der Sozialleistungen in der Bundesrepublik Deutschland greift die Sozialhilfe — geregelt im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815), in

Soziale Sicherung

Kraft seit 1. Juni 1962 — immer dann ein, wenn soziale Not nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen oder durch Leistungen anderer (z. B. Angehörige, andere Sozialleistungsträger) behoben werden kann. Die Sozialhilfe wird nicht nur Personen gewährt, denen kein Anspruch auf eine Geldleistung gegen einen anderen Sozialleistungsträger zusteht, sondern auch solchen, die zwar Leistungen eines anderen Sozialleistungsträgers erhalten, aber mit diesen Leistungen ihren im Einzelfall vorliegenden Bedarf nicht völlig befriedigen können.

Die Sozialhilfe (früher öffentliche Fürsorge) wird als Hilfe zum Lebensunterhalt oder als Hilfe in besonderen Lebenslagen (z. B. Ausbildungshilfe, vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe, Eingliederungshilfe für Behinderte, Tuberkulosehilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe für Gefährdete, Altenhilfe) gewährt. Sie hat die Aufgabe, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Sie soll den Hilfeempfänger soweit wie möglich befähigen, sich selbst so weiterzuhelfen, daß er am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen vermag; hierbei muß der Hilfeempfänger nach Kräften mitwirken. Die Hilfe muß die Besonderheit des Einzelfalles berücksichtigen; sie soll familiengerecht gewährt werden und dadurch zum Zusammenhalt der Familie beitragen. Sie wird nur insoweit bewilligt, als andere verfügbare Leistungen zur Beseitigung der Notlage nicht ausreichen. Der Anspruch auf Sozialhilfe steht nicht der Familie in ihrer Gesamtheit zu, auch nicht dem Ernährer für die von ihm abhängigen Personen, sondern jedem einzelnen Familienangehörigen, bei dem der Bedarf besteht, unabhängig von seinem Alter und Geschlecht. Dem steht nicht entgegen, daß der den Mitgliedern einer Familie zustehende Geldbetrag in der Regel dem Familienvorstand oder seinem Beauftragten ausgehändigt wird.

Das Bundessozialhilfegesetz billigt dem Hilfesuchenden für die meisten vorgesehenen Leistungen einen Rechtsanspruch zu. Hilfe in besonderen Lebenslagen (z. B. Geburt, Krankheit, Behinderung, Blindheit, Gefährdung, Alter) wird gewährt, wenn dem Hilfesuchenden und seinen Familienangehörigen nicht zuzumuten ist, die entstehenden Kosten aus ihrem Einkommen und Vermögen zu tragen. Wann und gegebenenfalls in welchem Umfang der Einsatz des Einkommens oder Vermögens zuzumuten ist, wird durch Einkommensgrenzen bestimmt, die für die einzelnen Hilfearten unterschiedlich, jeweils aber nach der Familiengröße gestaffelt sind.

II. Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt steht allen Personen zu, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht von anderen — vor allem von Eltern, andern Unterhaltspflichtigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen — erhalten. Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt besonders Ernährung, Unterkunft,

Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, zu denen — in vertretbarem Umfang — auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben gehören. Daneben werden die Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe übernommen; nur in größeren Zeitabständen auftretender Bedarf, zum Beispiel an Bekleidung, Mobiliar, Winterfeuerung, wird durch einmalige Beihilfen abgegolten.

Obwohl grundsätzlich der Bedarf der individuellen Notlage anzupassen ist, ist zur möglichst gleichmäßigen Bemessung der Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt eine gewisse Schematisierung durch Regelsätze, die von den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen festgesetzt werden, vorgesehen. Die Regelsätze werden nach den Preisen eines „Warenkorbs“ festgesetzt, der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen für den gesunden, nicht arbeitenden Menschen zusammengestellt ist. Nach der Besonderheit des Einzelfalles können die Leistungen höher oder auch niedriger als der Regelsatz festgesetzt werden.

Die Regelsätze sind nach dem Alter der Hilfeempfänger und ihrer Stellung innerhalb der Haushaltsgemeinschaft (Haushaltsvorstand, Haushaltsangehöriger) gestaffelt. Bei Staffe lung wird dem besonderen, vor allem durch das Wachstum bedingten Bedarf von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen. Liegen besondere Lebensstatbestände (z. B. Alter, Erwerbsunfähigkeit, Blindheit) vor oder wird diese Hilfe im Rahmen der Ausbildungshilfe, Eingliederungshilfe oder Tuberkulosehilfe gewährt, so wird ein erhöhter Mehrbedarf zuerkannt. Auch Erwerbstätigen wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe zuerkannt, vor allem solchen, die trotz beschränktem Leistungsvermögen erwerbstätig sind. Die Bestimmung soll auch den Arbeitswillen fördern.

Es ist besonders hervorzuheben, daß auch werdenden Müttern sowie Personen, die mit mehr als zwei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen — z. B. alleinstehende Mütter —, ein Mehrbedarf zuerkennen ist.

III. Hilfe in besonderen Lebenslagen

Hilfe in besonderen Lebenslagen kommt nur in bestimmten Lebenssituationen, z. B. Ausbildung, Krankheit, Behinderung und Gefährdung, in Betracht. Hier steht mehr als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, bei der die Regelsätze in der Praxis weitgehend den Maßstab geben, die individuelle Gestaltung der Hilfe im Vordergrund. Der Einsatz des Einkommens — im Rahmen verschiedener Einkommensgrenzen — und des Vermögens wird hier nicht voll, sondern nur in zumutbarem Umfange verlangt. Dadurch wird vermieden, daß der Hilfeempfänger und seine Familie in der allgemeinen Lebenshaltung auf das Existenzminimum herabgedrückt werden.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfaßt: Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage, Ausbildungshilfe, vorbeugende Gesundheits-

hilfe, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, Eingliederungshilfe für Behinderte, Tuberkulosehilfe, Blindenhilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Hilfe für Gefährdete und Altenhilfe. Wird diese Hilfe für den Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung geleistet, so umfaßt sie auch den dort gewährten Lebensunterhalt. Hilfe in besonderen Lebenslagen kann auch über die bereits genannten Fälle hinaus zuerkannt werden, wenn der Einsatz öffentlicher Mittel gerechtfertigt ist.

Auf die Leistung dieser Hilfen, soweit sie ihrem Wesen nach nicht nur für Frauen bestimmt sind, haben Personen beiderlei Geschlechts den gleichen Anspruch, sofern ihre soziale Notlage durch die besondere Lebenssituation begründet wird und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Einige dieser Hilfearten sind für die Frau und ihre Stellung in der Gesellschaft von besonderer Bedeutung. Auf sie soll hier besonders eingegangen werden.

1. Vorbeugende Gesundheitshilfe

Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe, insbesondere auch für Hausfrauen und Mütter, sind nach dem BSHG dann durchzuführen, wenn sie nach ärztlichem Gutachten erforderlich sind. In solchen Fällen kommen gegebenenfalls nach ärztlichem Urteil gebotene stärkende und die Gesundheit stützende Kuren in Betracht. Den Kurort bestimmt der Arzt nach dem Untersuchungsbefund. Besonders bewährt hat sich als Mittel vorbeugender Gesundheitshilfe die Erholung für Mütter in geeigneten Müttergenesungshäusern (Müttergenesungswerk).

2. Hilfe für werdende Mütter

Dieser Hilfe kommt sowohl für die Mütter wie auch für die neugeborenen Kinder besondere Bedeutung zu. Werdende Mütter und Wöchnerinnen, die nicht versichert sind und nicht über ausreichendes Einkommen verfügen, erhalten hiernach im wesentlichen Leistungen, wie sie die gesetzliche Krankenversicherung vorsieht. Die Hilfemaßnahmen dienen zugleich dem Wohle des Kindes. Anstelle des in der gesetzlichen Krankenversicherung üblichen Mutterschaftsgeldes werden für sechs zusammenhängende Wochen jeweils vor und nach der Entbindung (insgesamt für 12 Wochen) angemessene Ernährungszulagen gewährt; die Möglichkeit der Entbindung in einer Anstalt oder in einem Heim ist vorgesehen, wenn es aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen geboten erscheint.

3. Eingliederungshilfe für Behinderte

Die Bestimmungen des BSHG gelten für Behinderte, insbesondere auch für behinderte Hausfrauen, sofern sie keine anderen Rechtsansprüche, z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz, den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach denen der gesetzlichen Rentenversicherung haben, so bei angeborenen oder durch die Versicherung nicht gedeckten erworbenen Leiden. Das Bundessozialhilfegesetz will vor allem die Eingliederung der Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ermöglichen; in vielen Fällen, besonders bei älteren Per-

Soziale Sicherung

sonen, wird sich diese Hilfe darauf beschränken müssen, sie unabhängig von Pflege zu machen. Es greift damit die Grundsätze und Ziele moderner Rehabilitation auf, wie sie erstmals im Körperbehindertengesetz vom 27. Februar 1957 normiert wurden und baut sie weiter aus. Bei der Bemessung der Eingliederungshilfe wird von einer erhöhten Einkommensgrenze ausgegangen. Die Eingliederungshilfe wird durch andere Hilfen des BSHG, z. B. die Hilfe zur Pflege, ergänzt.

Auf Eingliederungshilfe haben Körperbehinderte, hochgradig Sehgeschwache, Blinde, Hörgeschädigte, Sprachgeschädigte sowie Personen, deren geistige Kräfte schwach entwickelt sind, Anspruch; anderen körperlich, geistig oder seelisch Behinderten kann Eingliederungshilfe gewährt werden. Als Hilfen zur Eingliederung sind ärztliche Maßnahmen aller Art, Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln, Hilfe zur Schul- und Berufsausbildung, zur Eingliederung ins Arbeitsleben und nachgehende Hilfe zur Sicherung des Eingliederungserfolges möglich. Die Eingliederungshilfe wird von den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe gewährt, die bei der Durchführung der Maßnahmen mit den Gesundheitsämtern und den Arbeitsämtern zusammenwirken. Ein Gesamtplan soll im Einzelfall das planvolle ineinandergreifen der notwendigen Maßnahmen sichern.

Erfordert die Behinderung stationäre Behandlung oder arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen, so sollen die Leistungen, die für die von dem Behinderten überwiegend unterhaltenen Personen nach Regelsätzen zu gewähren sind, angemessen erhöht werden. Der Wille des Behinderten zur Selbsthilfe soll dadurch gestärkt und eine nicht zumutbare Beeinträchtigung der bisherigen Lebenshaltung der überwiegend unterhaltenen Personen vermieden werden (z. B. alleinstehende Mutter mit Kindern; Behinderter wird von nicht versorgter Schwester betreut).

4. Tuberkulosehilfe

Die Tuberkulosehilfe verfolgt fürsorgerische und gesundheitspolitische Ziele. Ihre Aufgabe ist es, die Heilung Tuberkulosekranker zu fördern und zu sichern sowie die Umgebung des Kranken gegen Übertragung zu schützen. Unbeschadet des nachgeordneten Ranges der Sozialhilfe muß der Träger der Sozialhilfe bei Tuberkulose im Wege der vorläufigen Hilfeleistung die notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchführen, wenn zu befürchten ist, daß sie sonst nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, etwa weil nicht feststeht, ob ein anderer Träger oder welcher andere zur Hilfe verpflichtet ist. Auch in anderen Fällen muß der Träger der Sozialhilfe unaufschiebbare Maßnahmen der Heilbehandlung einleiten. Die Tuberkulosehilfe umfaßt Heilbehandlung, Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben, Hilfe zum Lebensunterhalt, Sonderleistungen und vorläufige Hilfe. Für die Heilbehandlung und die Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben gilt eine erhöhte Einkommensgrenze; diese Hilfearten werden auch dann in vollem Umfange

Soziale Sicherung

vom Träger der Sozialhilfe gewährt, wenn den Beteiligten die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen oder Vermögen teilweise zuzumuten wäre; insoweit wird ein Kostenbeitrag erhoben.

Für diesen Bericht sind im Rahmen der Tuberkulosehilfe u. a. folgende Leistungen von besonderer Bedeutung:

Im Rahmen der Heilbehandlung ist es möglich, eine angemessene Entschädigung für die dem Kranken nahestehenden Personen zu gewähren, die die häusliche Pflege und Wartung übernommen haben.

Personen, die mit dem Kranken in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen er auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht regelmäßig Unterhalt gewährt hat, wird ein 50%iger Zuschlag zu den Regelsätzen gewährt.

Es können Beihilfen für eine Tätigkeit von Ersatzkräften im Haushalt oder kleineren Betrieben (z. B. für die erkrankte Hausfrau) gewährt werden.

Kindern und Jugendlichen und ihren Müttern ist vorbeugende Hilfe zu gewähren, wenn sie in Wohngemeinschaft mit dem ansteckend Kranken leben.

5. Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege ist Personen zu gewähren, die infolge von Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, daß sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können. Den Pflegebedürftigen sollen die Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Erleichterung ihrer Beschwerden wirksam beitragen; nach Möglichkeit sollen ihnen auch angemessene Bildung, kulturelle Anregung usw. vermittelt werden. Die Hilfe zur Pflege umfaßt Pflege in Heimen und Anstalten (z. B. Geisteskranke, Imbezille, Schwermkörperbehinderte) und häusliche Pflege. Häusliche Pflege soll, soweit möglich, durch Familienangehörige, meist weibliche Personen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. In diesen Fällen sind dem Pflegebedürftigen die angemessenen Aufwendungen der Pflegepersonen zu erstatten. In schweren Pflegefällen wird ein Pflegegeld von monatlich 100 DM gewährt.

6. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Diese Hilfe, in der Regel „Hauspflege“ genannt, gelegentlich auch als „Familienpflege“ bezeichnet, soll nicht zuletzt die Betreuung der Kinder sichern, wenn kein Haushaltsangehöriger den Haushalt führen kann und seine Weiterführung geboten ist. Ein solcher Fall kann z. B. vorliegen, wenn die Hausfrau eine Kur in einem Müttergenesungsheim macht; wenn sie bettlägerig krank oder wenn ein Krankenhausaufenthalt notwendig ist; wenn die Mutter ihre kranken Kinder pflegt und dadurch an der Führung des Haushalts gehindert ist; wenn Alleinstehende nur noch teilweise ihren Haushalt versehen können. Die Gewährung von Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, hängt in erster Linie davon ab, ob Pflegekräfte zur Verfügung stehen.

7. Hilfe für Gefährdete

Diese Hilfe kommt nur für Personen in Betracht, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und „aus

Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht führen können“, d. h. so haltlos sind, daß sie ohne stützende Hilfe anderer kein geordnetes Leben zu führen vermögen. Die Ursachen können sehr verschieden sein: Veranlagung, Milieu- oder Erziehungsschäden, besonders starke Willensmängel usw. Die Voraussetzungen der Hilfe können insbesondere gegeben sein bei sittlich gefährdeten Frauen und Mädchen, alkoholgefährdeten Personen und anderen Süchtigen, leidenschaftlichen Spielern und Nichtseßhaften.

Aufgabe der Hilfe ist die Resozialisierung der Hilfeempfänger. Sie soll vor allem durch Gewöhnung an regelmäßige Arbeit erreicht werden. Die Aufnahme in eine Anstalt soll einem Gefährdeten nur angeraten oder vom Träger der Sozialhilfe veranlaßt werden, wenn andere Arten der Hilfe nicht ausreichen. Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen und Vermögen gewährt. Zur Sicherung der Resozialisierung kann auch nachgehende Hilfe gewährt werden.

IV. Zusammenfassung

Das Sozialhilferecht gibt allen Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, sofern die Voraussetzungen zur Hilfgewährung vorliegen, grundsätzlich gleiche Ansprüche, wobei Form und Maß der Hilfe sich jedoch nach der Besonderheit des Einzelfalles richten. Sie soll familiengerecht sein. Hier hat der Gesetzgeber berücksichtigt, daß über 90 v. H. der Bevölkerung in Mehrpersonenhaushalten leben. Die Hilfe steht jeweils nur dem einzelnen, häufig in Form eines Rechtsanspruches, zu; sie muß den vollen Bedarf decken. Die Hilfe zum Lebensunterhalt führt bei größeren Haushalten, in der Regel Familienhaushalten, zu einer Besserstellung dieser Familien gegenüber anderen Sozialhilfeempfängern, da Einsparungen, die sich durch gemeinsames Wirtschaften ergeben, nicht abgesetzt werden. Diese und andere Leistungen sind ausgesprochen familienfreundlich. Auch durch die Ausgestaltung verschiedener Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, daß er der besonderen Stellung der Hausfrau und Mutter gerecht werden will. Inwieweit das im Gesetz Verankerte bereits Wirklichkeit geworden ist, ergibt sich aus den Texttabellen 4 und 5, die deutlich machen, wie sich die Gesamtausgaben der Sozialhilfe auf die einzelnen Hilfearten verteilen und wieviel Empfänger 1963 Sozialhilfe in Anspruch nahmen. Dabei ist zu bedenken, daß Sozialhilfe nur erhält, wer nicht anderweitig hinreichend gegen die Wechselfälle des Lebens gesichert ist und nicht über ausreichendes eigenes Einkommen und Vermögen zur Behebung der Notlage verfügt.

B. Besonderheiten für einzelne Personengruppen

Besonderheiten für einzelne Personengruppen, so für alleinstehende Frauen oder für in der Landwirtschaft tätige Frauen bietet das Sozialhilferecht nicht.

Innerhalb der Hilfe zum Lebensunterhalt wird außer den oben unter A II erwähnten Personengruppen Personen, also auch Frauen,

- a) die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die unter 65 Jahre alt und erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
- c) die blind und erwerbstätig sind,

ein Mehrbedarf zuerkannt. Der Zuschlag beträgt bei a) und b) 30 v. H. des maßgebenden Regelsatzes; bei c) wird er in Höhe des Erwerbseinkommens — bis zu 50 DM voll, darüber hinaus 25 v. H. des übersteigenden Betrages — gewährt.

C. Feststellung der Probleme

Das Bundessozialhilfegesetz ist seit dem 1. Juni 1962 in Kraft. Die Auswirkungen sind daher noch nicht voll zu überschauen: Die bisherigen Erfahrungen haben aber gezeigt, daß es u. a. nötig ist, die im Sozialhilferecht insbesondere auch für Frauen vorgesehenen Leistungen denjenigen, die der Hilfe bedürfen, möglichst nahezubringen, damit die Leistungen auch von sog. „verschämten Armen“ ohne Scheu in Anspruch genommen werden. Hier ist Aufklärung erforderlich.

Aufgabe der örtlichen Träger der Sozialhilfe, der kreisfreien Städte und Landkreise, sowie der vom Land bestimmten überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist es, darauf hinzuwirken, daß die zur Gewährung der Sozialhilfe notwendigen Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen. Hier sind vorausschauende Planungen notwendig. Über eine Reihe von Einzelproblemen liegen Untersuchungen vor. So hat z. B. über die Heimunterbringung alter Menschen die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege 1963 eine Denkschrift „Die Altenheimplanung in der Altenhilfe“ und 1964 eine Ergänzung dazu herausgebracht (veröffentlicht in: „Blätter der Wohlfahrtspflege“ 1963 Nr. 10 und 1964 Nr. 12).

Ein besonderes Problem ist die Gewinnung ausreichenden Personals zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen, z. B. der Hauspflege (vgl. 5. Unterabschnitt A III 6), um besonders auch den Bedarf an Pflege für alte und gebrechliche Menschen decken zu können.

D. Maßnahmen

1. Betroffene Maßnahmen

Bund, Länder und Kommunen, sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege haben sich seit dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes intensiv bemüht, die gewandelte Aufgabenstellung der Sozialhilfe im Bewußtsein der Beteiligten zu verankern. Die moderne Sozialhilfe soll dem Empfänger die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Im einzelnen haben die genannten Stellen ihre Aufmerksamkeit

Soziale Sicherung

insbesondere der Hilfe für alte Menschen zugewandt. Sie haben entsprechend der Regierungserklärung des Herrn Bundeskanzlers vom 18. Oktober 1963 — hier liege ein menschliches Problem, dessen wir uns anzunehmen haben — vielfältig Initiativen entwickelt. Neben der Unterbringung alter Menschen in Altenheimen, Altenpflegeheimen, Altenwohnheimen und Altenwohnungen stehen andere wirksame Hilfen: z. B. Haushalts- oder Einholdienste, Beratungsdienste, Mahlzeiten, die in die Wohnung gebracht werden („Essen auf Rädern“), Erholungsfürsorge — auch Stadtranderholungen —, Maßnahmen der Rehabilitation. Altentagesstätten und Altenklubs in verschiedener Form sollen Schutz vor Vereinsamung bieten. Gerade diese Maßnahmen, von denen hier nur einige beispielhaft genannt werden können, kommen älteren Frauen in besonders großem Maße zugute, denn der Anteil der Frauen an der Bevölkerungsgruppe der über 45jährigen beträgt ca. 60 v. H. Auch der Gefahr einer Vereinsamung im Alter dürften Frauen häufiger ausgesetzt sein, da von 100 über 65jährigen Frauen 12 ledig und 55 verwitwet oder geschieden sind, während die entsprechenden Zahlen bei Männern nur 4 bzw. 25 v. H. betragen. Ursächlich dafür sind die längere Lebenserwartung der Frauen, das unterschiedliche Heiratsalter sowie die hohen Männerverluste in zwei Weltkriegen.

2. Vorbereitete Maßnahmen

Über das Bundessozialhilfegesetz hinaus sind weitere Maßnahmen noch nicht in die Wege geleitet worden, da das Gesetz erst 1962 in Kraft trat und bisher ausreichende Erfahrungen noch nicht vorliegen.

3. Weitere mögliche Maßnahmen einschließlich Forschungsvorhaben

Im Auftrage des Bundesministers des Innern wird vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge eine Untersuchung „Lage der Mütter in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt. Die ersten Ergebnisse liegen bereits vor und sind im Eigenverlag in der Schriftenreihe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge als Schrift 288/I A Forschungsbericht „Lage der Mütter in der Bundesrepublik Deutschland“ Teil I, 1. Halbband, veröffentlicht worden.

6. UNTERABSCHNITT

Lastenausgleich und sonstige Gebiete sozialer Sicherung

A. Lastenausgleich

Das Lastenausgleichsgesetz gewährt Leistungen auf Grund von Schäden und Verlusten, die sich infolge der Vertreibung und infolge von Zerstörungen

Soziale Sicherung

Text-Tabelle 4

Ausgaben ¹⁾ der Sozialhilfe nach Hilfearten

Hilfeart	Sozialhilfe							
	außerhalb von				in			
	Anstalten							
	1963	1964	1963	1964	1963	1964	1963	1964
	Millionen DM		‰		Millionen DM		‰	
Hilfe zum Lebensunterhalt								
insgesamt	645,3	638,7	66,8	64,3	212,0	182,9	23,7	19,2
laufende Leistungen	530,8	532,5	55,0	53,6	.	.	.	.
einmalige Leistungen	114,5	106,2	11,8	10,7	.	.	.	.
Hilfe in besonderen Lebenslagen ²⁾								
insgesamt	320,7	354,0	33,2	35,7	682,2	767,3	76,3	80,8
Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage	1,3	1,1	0,1	0,1	—	—	—	—
Ausbildungshilfe	9,7	13,6	1,0	1,4	5,1	6,1	0,6	0,6
Vorbeugende Gesundheitshilfe ..	5,4	6,5	0,6	0,7	50,2	54,7	5,6	5,8
Krankenhilfe ²⁾	53,0 ³⁾	64,0	5,5 ³⁾	6,4	65,0 ³⁾	81,2	7,3 ³⁾	8,5
Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen	0,8	0,9	0,1	0,1	1,1	1,3	0,1	0,1
Eingliederungshilfe für Behinderte	22,0	30,1	2,3	3,0	68,4	82,2	7,6	8,7
Tuberkulosehilfe	114,0	108,6	11,8	10,9	34,8	30,3	3,9	3,2
Blindenhilfe	70,7	70,6	7,3	7,1	1,7	1,4	0,2	0,1
Hilfe zur Pflege	35,9 ⁴⁾	46,9	3,7 ⁴⁾	4,7	448,0 ⁴⁾	499,0	50,1 ⁴⁾	52,5
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	4,3	5,3	0,5	0,5	0,7	1,1	0,1	0,1
Hilfe für Gefährdete	0,2	0,3	0,0	0,0	5,0	6,4	0,6	0,7
Altenhilfe ⁵⁾	2,1	3,9	0,2	0,4	1,4	2,4	0,1	0,3
Sonstige Hilfe	1,1	2,2	0,1	0,2	0,9	1,1	0,1	0,1
insgesamt ²⁾ ...	965,9	992,7	100	100	894,2	950,1	100	100

Sozialhilfe			
insgesamt			
1963	1964	1963	1964
Millionen DM		%	
857,3	821,5	46,1	42,3
.	.	.	.
.	.	.	.
1 002,9	1 121,3	53,9	57,7
1,3	1,1	0,1	0,1
14,8	19,7	0,8	1,0
55,6	61,2	3,0	3,2
118,0 ³⁾	145,2	6,3 ³⁾	7,5
1,9	2,2	0,1	0,1
90,5	112,3	4,8	5,8
148,8	139,0	8,0	7,2
72,4	72,0	3,9	3,7
483,9 ⁴⁾	545,9	26,0 ⁴⁾	28,1
5,0	6,5	0,3	0,3
5,3	6,6	0,3	0,3
3,5	6,2	0,2	0,3
2,0	3,2	0,1	0,2
1 860,1	1 942,8	100	100

¹⁾ Bruttoausgaben

²⁾ in Hamburg einschließlich Geschlechtskrankenfürsorge

³⁾ in Nordrhein-Westfalen ohne die Ausgaben des Landschaftsverbandes Rheinland für Geisteskranke und Suchtkranke

⁴⁾ in Nordrhein-Westfalen einschließlich Krankenhilfe des Landschaftsverbandes Rheinland für Geisteskranke und Suchtkranke

⁵⁾ Hier sind nur die nach § 75 BSHG zu gewährenden Hilfen ausgewiesen, die dazu beitragen sollen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu überwinden und Vereinsamung im Alter zu beseitigen. Auch von den Aufwendungen für die anderen Hilfearten entfällt ein erheblicher Teil auf alte Menschen.

Quelle: Statistisches Bundesamt — Sozialhilfestatistik — Fachserie K, Reihe 1/I

Texttabelle 5

Empfänger von Sozialhilfe nach Hilfearten ¹⁾ und Geschlecht
ohne Nichtseßhafte

Hilfeart	Empfänger von Hilfe (in 1000)			
	außerhalb von und in			
	Anstalten und Heimen			
	1963 ²⁾		1964 ³⁾	
	ins- gesamt	weiblich	ins- gesamt	weiblich
Sozialhilfe				
einschließlich Personen, die nur einmalige Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten	1 848,6	1 139,0	.	.
ohne Personen, die nur einmalige Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten	1 466,3	.	1 417,7	879,0
Hilfe zum Lebensunterhalt	1 310,8	839,5	.	.
Laufende Hilfe	837,6	550,3	815,9	539,8
Einmalige Hilfe	1 014,5	652,2	.	.
Hilfe in besonderen Lebenslagen	813,8	486,7	832,3	499,8
Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage ..	1,4	0,7	1,5	0,7
Ausbildungshilfe	15,9	7,5	18,7	9,1
Vorbeugende Gesundheitshilfe	112,4	64,2	86,1	50,6
Krankenhilfe	292,5	199,4	288,1	197,6
Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen	6,0	6,0	4,9	4,9
Eingliederungshilfe für Behinderte zur Schul- und Berufsausbildung	13,8	5,6	16,9	6,8
Sonstige Eingliederungshilfe für Behinderte	44,0	22,4	58,2	29,8
Tuberkulosehilfe mit Schul- und Berufsausbildung	2,5	1,1	1,3	0,5
Sonstige Tuberkulosehilfe	139,1	69,3	128,8	63,8
Blindenhilfe	36,1	19,3	34,4	18,8
Hilfe zur Pflege	165,4	101,3	195,4	119,3
Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	12,3	7,4	11,0	6,7
Hilfe für Gefährdete	2,1	0,8	3,2	1,4
Altenhilfe ⁴⁾	15,3	11,4	11,8	8,8
Sonstige Hilfe	11,5	6,6	20,0	12,7

Empfänger von Hilfe (in 1000)							
außerhalb von				in			
Anstalten und Heimen							
1963 ²⁾		1964		1963 ²⁾		1964 ³⁾	
ins-gesamt	weiblich	ins-gesamt	weiblich	ins-gesamt	weiblich	ins-gesamt	weiblich
1 496,5	928,1	.	.	389,7	223,8	.	.
1 114,2	.	1 070,2	677,7	389,7	.	376,2 ⁴⁾	219,3
1 233,4	792,8	.	.	82,9	49,9	.	.
761,3	503,3	757,8 ⁵⁾	502,6	77,7	47,9	60,4	38,7
996,5	642,8	.	.	18,5	9,6	.	.
507,7	313,1	523,5	322,9	324,0	184,7	327,2	188,5
1,4	0,7	1,5	0,7	—	—	—	—
12,1	5,8	14,4	7,0	3,8	1,7	4,3	2,1
24,1	16,0	22,9	13,8	88,4	48,3	63,5	37,0
228,2	161,5	228,4	162,9	68,3	40,7	67,7	39,8
4,1	4,1	3,3	3,3	2,0	2,0	2,2	2,2
2,4	1,0	2,6	1,1	11,4	4,6	14,3	5,7
27,8	13,6	37,2	18,9	16,7	9,1	21,8	11,3
2,1	1,0	1,2	0,5	0,4	0,1	0,2	0,1
130,4	65,7	122,2	61,2	9,9	3,9	8,7	3,5
34,7	18,4	33,3	18,1	1,4	0,9	1,2	0,8
41,2	26,0	52,7	33,2	124,4	75,4	143,2	86,4
10,9	6,7	9,5	5,9	1,4	0,7	1,6	0,8
0,3	0,2	0,5	0,3	1,8	0,6	2,8	1,2
9,6	7,3	7,1	5,3	5,7	4,1	4,7	3,5
8,7	5,3	17,5	11,3	2,9	1,3	2,5	1,5

¹⁾ Soweit durch Individualzählblätter nachgewiesen. Personen, die Hilfe verschiedener Art erhielten, wurden bei jeder Hilfeart gezählt.

²⁾ ohne etwa 9000 Empfänger von Eingliederungshilfe für Behinderte und etwa 16 000 Empfänger von Hilfe zur Pflege seitens des Landschaftsverbandes Rheinland

³⁾ ohne Gruppenverschickungen bei der vorbeugenden Gesundheitshilfe

⁴⁾ Hilfeempfänger am 31. Dezember 1964 = 209 500 Personen

⁵⁾ Hilfeempfänger am 31. Dezember 1964 = 559 800 Personen

⁶⁾ Hier sind nur die Empfänger von Altenhilfe nach § 75 BSHG ausgewiesen. Auch unter den Empfängern anderer Hilfearten sind alte Menschen besonders zahlreich; für die gesamte Sozialhilfe wird der Anteil der über 60jährigen auf 30 bis 40 % geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt — Sozialhilfestatistik — Fachserie K, Reihe 1/I

Soziale Sicherung

in der Kriegs- und Nachkriegszeit ergeben haben, und berücksichtigt hierbei grundsätzlich nur den Geschädigten oder dessen Erben. In gleicher Weise werden daher einem Mann oder einer Frau die vorgesehenen Leistungen zuerkannt.

Unbeschadet dieses Grundsatzes hat der Gesetzgeber dort, wo es die Eigenart einer Leistung nach dem Lastenausgleichsgesetz zuließ bzw. erforderte, der Besonderheit der Situation der Frau Rechnung getragen. Dies gilt insbesondere für die Kriegsschadenrente, die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wegen vorgeschrittenen Lebensalters oder wegen Erwerbsunfähigkeit gewährt wird.

Während der Mann wegen vorgeschrittenen Lebensalters Kriegsschadenrente nur erhalten kann, wenn er bei Antragstellung das 65. Lebensjahr vollendet hat, wird einer Frau Kriegsschadenrente bereits bei Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt.

Im Falle des Todes eines verheirateten Empfängers von Kriegsschadenrente tritt sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte an seine Stelle, falls er seinerseits ein bestimmtes Alter erreicht hat. Während ein hinterbliebener Mann in diesem Falle das 65. Lebensjahr vollendet haben muß, wird einer hinterbliebenen Frau bereits bei Vollendung des 55. Lebensjahres die Kriegsschadenrente des verstorbenen Berechtigten weiter gewährt. Bereits in diesem Alter wird also einer verheirateten Frau nicht mehr zugemutet, noch eine Erwerbstätigkeit neu aufzunehmen.

Unabhängig vom Lebensalter erhält eine Frau als Witwe eines Kriegsschadenrenten-Empfängers auch dann die diesem gewährte Rente weiter, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten für mindestens zwei zu ihrem Haushalt gehörende Kinder zu sorgen hat. Auch in diesem Fall soll eine Frau nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gezwungen sein.

Wegen Erwerbsunfähigkeit wird Kriegsschadenrente nur gewährt, wenn der Geschädigte dauernd außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Menschen mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Eine alleinstehende Frau wird einem solchen Erwerbsunfähigen gleichgestellt — und zwar ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter — wenn sie bei Antragstellung für mindestens drei Kinder zu sorgen

hat, die am Tag des Inkrafttretens des Lastenausgleichsgesetzes zu ihrem Haushalt gehörten und die auch die im sozialen Leistungsrecht geltende Altersgrenze nicht überschritten haben oder wegen Gebrechlichkeit besonderer Pflege bedürfen.

Bei Tod des unmittelbar Geschädigten und dessen Ehegatten wird auch einer alleinstehenden Tochter Kriegsschadenrente gewährt, wenn diese mit ihren Eltern oder mit einem Elternteil bis zu deren Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt und an Stelle eigener Erwerbstätigkeit für ihre Angehörigen hauswirtschaftliche Arbeit geleistet hat, sofern sie das durch die Schädigung betroffene Vermögen von Todes wegen erworben hat oder hätte.

Neben dieser Berücksichtigung der besonderen Situation der Frau im Rahmen der Kriegsschadenrente wurde in der Vergangenheit auch mittelbare Hilfe durch die Förderung von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und durch die Bereitstellung von Arbeitsplatzdarlehen gewährt. So sind z. B. 303 Schwesternwohnheime und 76 Müttererholungs- und Genesungsheime mit Mitteln des Lastenausgleichs gefördert worden.

B. Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen

Nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG) erhalten die Ehefrau und die sonstigen unterhaltsberechtigten Angehörigen von Kriegsgefangenen eine Unterhaltsbeihilfe. Die Gesamtausgabe vom Zahlungsbeginn (1950) bis einschließlich 1963 belief sich auf rund 69,79 Mill. DM. Im Rechnungsjahr 1964 war das Istergebnis 1,36 Mill. DM für Leistungen nach dem UBG. Hiervon wurden rund 1,14 Mill. DM Unterhaltsbeihilfen an Ehefrauen ausgezahlt.

C. Unterhaltssicherung der Ehefrau und der sonstigen Familienangehörigen während des Wehrdienstes des Ernährers

Wird der Ernährer der Familie zur Erfüllung der Wehrpflicht einberufen, so erhalten die Familienangehörigen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (vom 26. Juli 1957, BGBl. I S. 1046, zuletzt geändert am 26. März 1965, BGBl. I S. 162).

4. ABSCHNITT

Die Situation im öffentlichen Dienst

I. Verfassungsrechtliche Situation

(Artikel 3 und 33 GG)

Artikel 3 Abs. 2 GG hat die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau herbeigeführt. Entgegenstehendes Recht ist — wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Dezember 1953 (BVerfGE 3, 225) mit Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 13 Nr. 11 BVerfGG) bestätigt hat — mit dem Ablauf des 31. März 1953 außer Kraft getreten (Artikel 117 Abs. 1 GG). Die Angleichung der beamtenrechtlichen Bestimmungen an das geltende Verfassungsrecht ist zwischenzeitlich, wie weiter unten im einzelnen dargelegt wird, durchgeführt. Die Frau im öffentlichen Dienst ist gegenüber dem Manne rechtlich nicht mehr benachteiligt. Der Zugang der Frau zum öffentlichen Dienst ist im übrigen auch durch Artikel 33 Abs. 2 GG gewährleistet. Nach dieser Bestimmung darf der Zugang zu einem öffentlichen Amt nur von der Eignung, Befähigung, der fachlichen Leistung und der deutschen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden. Eine Bevorzugung männlicher Bewerber ihres Geschlechts wegen wäre verfassungswidrig.

Das Grundgesetz hat somit die wesentlichen Voraussetzungen für die Chancengleichheit der Frau im öffentlichen Dienst geschaffen.

II. Zahlenmäßiger Nachweis der im öffentlichen Dienst beschäftigten Frauen

Die folgenden Zahlenangaben beruhen — sofern nichts anderes vermerkt ist — auf den Daten der Personalstandsstatistik, die jährlich durchgeführt wird, aber nur alle drei Jahre — letztmalig mit dem Stichtag vom 2. Oktober 1963 — nach Geschlechtern unterscheidet¹⁾.

1. Gesamtzahlen nach Dienst-/Anstellungsverhältnis

Von den rund 2 812 000²⁾ bei Bund, Ländern, Stadtstaaten und kommunalen Gebietskörperschaften³⁾ am 2. Oktober 1963 Beschäftigten waren rund

¹⁾ vgl. § 7 des Gesetzes über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 — BGBl. I S. 322

²⁾ Vollbeschäftigte ohne Soldaten und ohne Exekutivkräfte des Bundesgrenzschutzes

³⁾ Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern sind nicht erfaßt

⁴⁾ Richterinnen s. Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 7

⁵⁾ Bei der Gliederung nach Aufgabenbereichen handelt es sich — im Gegensatz zur Ressortgliederung — um eine funktional geordnete Gliederung; d. h. die Zahlen über den Personalstand werden unabhängig von der unterschiedlichen ressortmäßigen Verteilung nach vergleichbaren Aufgabenbereichen zusammengefaßt. Diese Gliederung nach Aufgabenbereichen liegt auch dem Funktionenplan des Bundeshaushalts zugrunde.

681 000, das sind über 24 v. H., weibliche Bedienstete. Läßt man 133 000 Frauen, die bei Bundesbahn, Bundespost und rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Verkehrsbetriebe usw.) arbeiten — bei diesen Institutionen ist der Einsatz von Frauen zum Teil wegen der Art der Tätigkeit nur bedingt möglich —, zunächst einmal außer Betracht, so bleiben 548 000 weibliche Kräfte bei Behörden und Einrichtungen der Gebietskörperschaften, das sind 31,2 v. H. der Gesamtzahl aller Bediensteten bei der staatlichen und gemeindlichen Verwaltung.

Gegenüber den Ergebnissen der letzten einigermaßen vergleichbaren Statistiken aus den Jahren 1954 und 1960 ist ein beachtlicher Anstieg des Anteils der weiblichen Beschäftigten festzustellen (von 26,5 bzw. 29,8 v. H. auf die genannten 31,2 v. H.). Dieses Anwachsen verzeichnet — wenn auch mit zum Teil erheblichen graduellen Unterschieden — die Personalstandsstatistik für alle Ebenen der öffentlichen Verwaltung. Bei den Bundesbehörden (ohne Bahn und Post) ist die Zunahme gegenüber dem Jahr 1954 von 14,8 auf 23,4 v. H. beschäftigte weibliche Kräfte am höchsten; jedoch liegt hier die Zahl der weiblichen Bediensteten absolut und im Anteil an der Gesamtbeschäftigtenzahl wesentlich niedriger als bei den anderen Gruppen von Gebietskörperschaften (vgl. Texttabelle 1).

Zur Vervollständigung des Bildes gehört auch ein kurzer Blick auf die Art der Dienst- bzw. Anstellungsverhältnisse. Von den erwähnten 548 000 weiblichen Bediensteten bei Behörden und Einrichtungen waren weit über die Hälfte (58,2 v. H.) als Angestellte, rund 23 v. H. als Beamtinnen und Richterinnen⁴⁾ und rund 19 v. H. als Arbeiterinnen tätig. Aus der Verteilung auf die einzelnen öffentlichen Aufgabenbereiche, in denen Frauen eingesetzt sind, ergeben sich die zum Teil recht beträchtlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Gebietskörperschaften. Von den Beamten und Richtern waren beim Bund nur 1,2 v. H., bei den Ländern und Stadtstaaten dagegen über 20 v. H., bei den Gemeinden 6,6 v. H. weibliche Kräfte. Die entsprechenden Prozentzahlen für die weiblichen Angestellten liegen wesentlich näher beieinander (Bund 45 v. H., Länder 48 v. H., Stadtstaaten und Gemeinden über 50 v. H.). Auch bei den Arbeitern sind, wenn man von den Sonderverhältnissen in Berlin absieht (43,2 v. H. Anteil weiblicher Kräfte bei den Berliner Arbeitern), die Unterschiede geringer (Bund 20 v. H., Länder 27,9 v. H., Hamburg, Bremen und Gemeinden zwischen 25,7 und 28,4 v. H.).

2. Laufbahngruppen und Aufgabenbereiche⁵⁾

Es ist außerordentlich schwierig, aus dem vorliegenden Material Aussagen darüber zu machen,

Öffentlicher Dienst

Texttabelle 1
Personal im öffentlichen Dienst nach Dienst-/Anstellungsverhältnis

Körperschaft i = insgesamt, w = weiblich (Anzahl und % ¹⁾)		Vollbeschäftigte				
		Beamte und Richter ²⁾	Angestellte	Arbeiter	zusammen	
					2. Oktober 1963	2. Oktober 1960
Behörden und Einrichtungen						
Bund	i	67 757	84 662	90 722	243 141	192 221
	w	839	37 762	18 323	56 924	43 888
	%	1,2	44,6	20,2	23,4	22,8
Länder	i	467 839	208 147	60 877	736 863	673 705
	w	100 696	99 568	16 996	217 260	186 606
	%	21,5	47,8	27,9	29,5	27,7
Stadtstaaten	i	84 767	87 227	40 892	212 886	197 070
	w	16 995	49 026	14 521	80 542	70 925
	%	20,0	56,2	35,5	37,8	36,0
Gemeinden (Gemeindeverbände) ³⁾	i	119 289	260 218	186 415	565 922	515 316
	w	7 842	132 837	52 967	193 646	168 356
	%	6,6	51,0	28,4	34,2	32,7
Zusammen	i	739 652	640 254	378 906	1 758 812	1 578 312
	w	126 372	319 193	102 807	548 372	469 775
	%	17,1	49,9	27,1	31,2	29,8
Wirtschaftsunternehmen ⁴⁾	i	11 998	40 659	133 368	186 025	201 629
	w	88	8 756	17 403	26 247	30 137
	%	0,7	21,5	13,0	14,1	14,9
Bundesbahn	i	241 245	5 931	226 452	473 628	493 449
	w	2 846	2 042	12 624	17 512	15 780
	%	1,2	34,4	5,6	3,7	3,2
Bundespost	i	244 440	43 239	105 661	393 340	364 977
	w	36 248	36 273	16 227	88 748	84 721
	%	14,8	83,9	15,4	22,6	23,2
insgesamt	i	1 237 335	730 083	844 387	2 811 805	2 638 367
	w	165 554	366 264	149 061	680 879	600 413
	%	13,4	50,2	17,7	24,2	22,8

¹⁾ Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der einzelnen Personalgruppe²⁾ darunter 471 Richterinnen (Bund 17, Länder 338, Stadtstaaten 116)³⁾ ohne Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern⁴⁾ ohne eigene Rechtspersönlichkeit

welche qualitative Bedeutung die Beschäftigung von Frauen im öffentlichen Dienst erreicht hat. Die Aufgliederung der Zahlen nach Laufbahngruppen für die Beamtinnen und nach entsprechend zusammengefaßten Vergütungs-/Lohngruppen für die weiblichen Angestellten und die Arbeiterinnen zeigt insgesamt gegenüber dem Jahre 1960, daß im einfachen Dienst — einschließlich der Arbeiter — der relative Anteil der Frauen kleiner geworden ist und dafür die Anteile im mittleren, gehobenen und höheren Dienst stärker angewachsen sind (vgl. Text-tabelle 2).

Die für den 2. Oktober 1963 ermittelten Angaben über die Verteilung der weiblichen Bediensteten

Öffentlicher Dienst
auf die Laufbahngruppen (bzw. zusammengefaßte Vergütungsgruppen) bei den einzelnen Gebietskörperschaften streuen sehr stark (vgl. Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 2). Von den Beamten des höheren Dienstes in den Behörden und Einrichtungen des Bundes waren nur 1,9 v. H. Frauen, während Länder, Stadtstaaten und Gemeinden zwischen 11,1 v. H. und 17,6 v. H. Beamtinnen im höheren Dienst beschäftigten. Bei den Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen in den Behörden und Einrichtungen des Bundes ist der Frauenanteil mit 7,2 v. H. etwas höher; aber auch hier haben die übrigen Gebietskörperschaften mit Anteilen zwischen 13,4 v. H. und 22,5 v. H. höhere Quoten.

Texttabelle 2

Personal im öffentlichen Dienst nach Laufbahngruppen bzw. zusammengefaßten Vergütungs-/Lohngruppen

Körperschaft i = insgesamt, w = weiblich (Anzahl und % ¹⁾)		Vollbeschäftigte am 2. Oktober 1963				
		zusammen	Beamte, Richter und Angestellte			
			Höherer	Gehobener	Mittlerer	Einfacher (einschließ- lich Arbeiter)
Behörden und Einrichtungen						
Bund	i	243 141	13 146	35 219	92 508	102 268
	w	56 924	459	1 660	30 970	23 835
	%	23,4	3,5	4,7	33,5	23,3
Länder	i	736 863	120 348	269 540	263 092	83 883
	w	217 260	16 187	90 808	84 445	25 820
	%	29,5	13,5	33,7	32,1	30,8
Stadtstaaten	i	212 886	21 225	42 312	98 961	50 388
	w	80 542	4 020	13 859	43 964	18 699
	%	37,8	18,9	32,8	44,4	37,1
Gemeinden (Gemeindeverbände) ²⁾	i	565 922	23 880	86 881	230 634	224 527
	w	193 646	3 591	10 419	105 837	73 799
	%	34,2	15,0	12,0	45,9	32,9
Summe ...		i	1 758 812	178 599	433 952	685 195
	w	548 372	24 257	116 746	265 216	142 153
	%	31,2	13,6	26,9	38,7	30,8
dagegen am 2. Oktober 1960	i	1 578 312	150 105	395 647	603 183	429 377
	w	469 775	19 013	99 023	212 753	138 986
	%	29,8	12,7	25,0	35,3	32,4

¹⁾ Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der einzelnen Personalgruppe

²⁾ ohne Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern

Öffentlicher Dienst

Noch ausgeprägter sind die Unterschiede bei den Beamten des gehobenen Dienstes und den Angestellten in vergleichbaren Vergütungsgruppen (Bundesbehörden und -einrichtungen 2,1 v. H. bzw. 11,7 v. H., übrige Gebietskörperschaften zwischen 6,8 v. H. und 35,1 v. H. bei den Beamten bzw. 21,7 v. H. und 31,6 v. H. bei den Angestellten).

Von wesentlichem Einfluß auf diese Unterschiede zwischen den einzelnen Verwaltungsebenen ist die Verteilung der weiblichen Bediensteten auf die Aufgabenbereiche der öffentlichen Verwaltung (vgl. Texttabelle 3). Leider liegen für die Kommunen entsprechend gegliederte Zahlen für die weiblichen Bediensteten nicht vor. Vergleiche sind daher nur für die Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Stadtstaaten (bei diesen einschließlich ihrer kommunalen Aufgaben) möglich. Länder und Stadtstaaten beschäftigten im Schuldienst, im

Sozial- und Gesundheitswesen und bei Dienststellen für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung insgesamt 212 000 Frauen, das sind über 71 v. H. der bei den Ländern insgesamt tätigen weiblichen Bediensteten. Bei den Behörden und Einrichtungen des Bundes spielen nach den derzeitig gegebenen Verwaltungskompetenzen die genannten Aufgabengebiete eine geringere Rolle. Dagegen sind im Verteidigungsbereich über 38 000 Frauen beschäftigt, das sind rund 28 v. H. der in diesem Sektor tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes.

3. Regionale Gliederung

Für globale regionale Vergleiche enthält Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 6 eine Gesamtübersicht über das bei den Hoheits- und Kammereiverwaltungen der Länder und ihrer Gemeinden beschäftigte weibliche Personal. Im Gesamtergebnis

Texttabelle 3

**Frauen im Dienst des Bundes und der Länder am 2. Oktober 1963
nach Aufgabenbereichen ¹⁾**

Aufgabenbereich (Behörden und Einrichtungen)	Bund	Länder	Stadt- staaten	zusammen	% der Gesamt- zahl
Oberste Staatsorgane und auswärtige Angelegenheiten	3 171	808	646	4 625	33,2
Verteidigung ²⁾	38 467	—	—	38 467	27,9
Innere Verwaltung	1 713	9 225	4 275	15 213	33,3
Polizei ³⁾	1 119	5 069	2 142	8 330	6,8
Rechtspflege	441	18 737	3 190	22 368	24,5
Schulen	—	99 832	12 230	112 062	42,3
Wissenschaft, Kunst und Volksbildung	1 794	32 624	6 206	40 624	42,6
Sozial- und Gesundheitswesen (einschließlich sozialer Kriegsfolgelasten)	616	20 347	40 999	61 962	56,8
Bau- und Wohnungswesen	172	5 599	1 789	7 560	18,4
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	460	5 619	264	6 373	21,0
Handel, Industrie und Gewerbe	1 702	1 266	690	3 658	30,7
Verkehr	2 223	1 636	763	4 622	7,6
Gemeindliche Anstalten und Einrichtungen	—	—	2 465	2 465	11,1
Finanzwesen	5 046	15 646	3 595	24 287	17,3
Besondere Kriegsfolgelasten ⁴⁾	—	822	1 288	2 110	45,1
insgesamt ...	56 924	217 260	80 542	354 726	29,7

¹⁾ Gliederung nach Laufbahngruppen siehe Anhangtabellen „Öffentlicher Dienst“ 3 und 4. (In vielen Aufgabenbereichen ist der Gesamtteil der Frauen überwiegend durch die Besetzung im mittleren Dienst — einschließlich entsprechender Angestelltengruppen — bestimmt.)

²⁾ Der Verteidigungsbereich umfaßt das Bundesministerium der Verteidigung und dessen nachgeordnete Behörden einschließlich der Teilstreitkräfte Heer, Marine, Luftwaffe, die Territoriale Verteidigung sowie das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz (nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums des Innern). Bei Berechnung des Frauenanteils blieb das militärische Personal außer Betracht.

³⁾ ohne Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes

⁴⁾ einschließlich Ämter für Vermögenskontrolle

zeigt auch diese Übersicht den Trend zu einer zahlenmäßig stärkeren Beschäftigung von Frauen; gegenüber 1960 ist bei den Ländern unter Einschluß ihrer Kommunen die Zahl weiblicher Bediensteter um über 15 v. H. größer geworden. Den durchschnittlichen Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Staats- und Kommunalbediensteten in den Bundesländern in Höhe von 32,4 v. H. überschreiten die Stadtstaaten, an ihrer Spitze Berlin mit 41,3 v. H. sowie die Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein; am weitesten zurück liegen das Saarland und Rheinland-Pfalz (27 v. H.).

4. Alter und Familienstand

Über Alter und Familienstand liegen keine Angaben der amtlichen Statistik für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Frauen insgesamt vor. Lediglich für die bei Bundesbahn und Bundespost beschäftigten Frauen stehen einige Unterlagen zur Verfügung. Außerdem sind aus der Schulstatistik Angaben über die Altersgliederung der Lehrpersonen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen vorhanden.

Für den Bereich der Bundesbahn hat die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn Angaben über die Altersgliederung der Angestellten und Arbeiter und die Familienstandsgliederung der Arbeiter zur Verfügung gestellt. Sie sind in der Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 9 enthalten. Danach waren von 100 weiblichen Angestellten der Bundesbahn (einschließlich des Bundesbahn-Sozialwerks und der Bundesbahn-Hausbrandversorgung) 25,7 v. H. über 50 Jahre alt; 38,3 v. H. waren zwischen 40 und 50 Jahren alt.

Für den Bereich der Bundespost bieten die Unterlagen des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen Angaben über Alter und Familienstand für alle Bediensteten, und zwar sowohl für die Vollbeschäftigten als auch für die Teilzeitbeschäftigten. Diese Angaben sind in den Anhangtabellen „Öffentlicher Dienst“ 10 bis 12 enthalten. Außerdem sind in der Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 12 die Kräfte angegeben, die im eigenen Haushalt Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr betreuen.

Zur Familienstandsgliederung der weiblichen Kräfte der Bundespost hat das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen folgendes festgestellt:

Bei den vollbeschäftigten weiblichen Arbeitskräften der Bundespost ist der Anteil der Verheirateten von 12,5 v. H. im Jahre 1950 auf 27,8 v. H. im Jahre 1963 gestiegen. Bei den Arbeiterinnen war im Jahre 1963 rund die Hälfte der vollbeschäftigten Arbeitskräfte verheiratet. Bei Beamtinnen und Angestellten betrug der Anteil der Verheirateten im Jahre 1963 knapp ein Viertel. Bei den teilzeitbeschäftigten weiblichen Kräften ist im Zeitraum von 1950 bis 1963 ein Anstieg des Anteils der Verheirateten von 55,7 v. H. auf 77,9 v. H. festzustellen.

Der Anteil der verwitweten an allen vollbeschäftigten weiblichen Bediensteten der Bundespost ist im gleichen Zeitraum leicht zurückgegangen. Das dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, daß Kriegerwitwen wegen Erreichens der Altersgrenze

bzw. wegen Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit ausgeschieden sind.

Der Prozentsatz der geschiedenen Bediensteten ist bei den vollbeschäftigten weiblichen Kräften seit 1951 von 3,6 auf 5,5 angestiegen, bei den teilzeitbeschäftigten weiblichen Kräften ist er fast gleich geblieben.

Aus Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 12 ist zu ersehen, daß rund 10 v. H. der Beamtinnen und der weiblichen Angestellten der Bundespost Kinder im Alter bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in ihrem Haushalt betreuen. Bei den Arbeiterinnen sind es rund 35 v. H. und bei den Teilzeitbeschäftigten (Arbeiterinnen und Angestellte) rund 50 v. H.

Für den Bereich der Hochschulen liegen Angaben über die Altersgliederung der weiblichen Lehrkräfte für das Jahr 1960 vor (s. Anhangtabellen „Öffentlicher Dienst“ 13 und 13 a).

Für den Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen stehen Angaben über die Altersgliederung der Lehrpersonen aus der Schulstatistik zur Verfügung. Allerdings beziehen sich diese Angaben nicht nur auf die Lehrpersonen der Gebietskörperschaften, sondern umfassen auch die Lehrpersonen der privaten Schulen; die Lehrpersonen an öffentlichen Schulen werden jedoch hier gesondert nachgewiesen.

Die Angaben über die Altersgliederung der hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen sind in der Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 14 für 1952 und 1964 gegenübergestellt.

Bei Volks- und Realschulen, aber auch bei den Gymnasien sind die jüngeren Altersgruppen, sowohl bei Frauen wie bei Männern, stärker vertreten als früher⁶⁾. Besonders auffallend ist der Rückgang des Anteils der 45- bis unter 60jährigen von ehemals 41,2 v. H. auf nunmehr 27,6 v. H. (Frauen von 34,4 v. H. auf 24,1 v. H.). Auch der Anteil der Gruppe der über 60- bis unter 65jährigen ist geringfügig zurückgegangen. Lediglich die Altersgruppe der über 65jährigen hat an den Volksschulen, Sonderschulen und Realschulen von 0,7 v. H. (weiblich gleichfalls 0,7 v. H.) im Jahre 1952 auf 1,1 v. H. (weiblich 1,0 v. H.) im Jahre 1963 zugenommen. Darin wirkt die früher besonders ungünstige Altersverteilung in diesen Schularten nach. Die starke Abweichung der unteren Altersjahrgänge bei den Realschulen und Gymnasien versteht sich aus der z. T. erheblich längeren Ausbildung, welche die Lehrbefähigung für diese Schularten voraussetzt. Das durchschnittliche Alter der Studienreferendare im Bundesgebiet betrug 1960 wie auch 1964 jeweils 29 Jahre. Die Altersgruppe bis unter 30 Jahre ist bei den Gymnasien nur mit 12 v. H. (weiblich 15 v. H.) besetzt gegenüber 29 v. H. (weiblich 38,4 v. H.) an den Volksschulen.

Bei den berufsbildenden Schulen ist die Altersgliederung der Lehrerinnen in der relativ großen Zeitspanne von über einem Jahrzehnt ziemlich konstant geblieben (vgl. Texttabelle 4).

⁶⁾ vgl. „Wirtschaft und Statistik“, Juni 1965, S. 386 ff.

Texttabelle 4

**Hauptamtliche und hauptberufliche Lehrer an den berufsbildenden Schulen
nach Altersgruppen und Geschlecht**

Alter von ... bis unter ... Jahre	1963	1964		1952 ¹⁾	1963	1964	
		ins- gesamt	darunter an öffent- lichen Schulen			ins- gesamt	darunter an öffent- lichen Schulen
		Anzahl				‰	
insgesamt							
unter 30	3 234	3 441	2 834	9,9	8,4	8,9	8,2
30 bis 45	16 719	17 256	15 753	36,6	43,6	44,7	45,3
45 bis 60	13 749	13 188	12 030	46,1	35,8	34,2	34,6
60 bis 65	4 239	4 234	3 882	6,4	11,1	11,0	11,2
65 und mehr	416	475	241	1,0	1,1	1,2	0,7
insgesamt ...	38 357	38 594	34 740	100	100	100	100
weiblich							
unter 30	1 834	1 963	1 514	15,9	12,4	13,4	12,4
30 bis 45	5 907	5 878	4 949	41,7	40,0	39,9	40,4
45 bis 60	5 757	5 568	4 814	37,2	39,0	37,8	39,3
60 bis 65	1 112	1 159	934	4,6	7,5	7,9	7,6
65 und mehr	145	149	32	0,6	1,0	1,0	0,3
insgesamt ...	14 755	14 717	12 243	100	100	100	100

¹⁾ ohne Saarland
5. Einzelne Bereiche und Personalgruppen des öffentlichen Dienstes
a) Frauen in Bundesbehörden und -betrieben

Bei Bundesbehörden und -betrieben waren am 2. Oktober 1963 rund 175 000 Frauen als hauptberuflich Vollbeschäftigte tätig (s. Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 3). In dieser Zahl sind neben den Frauen in der Bundesverwaltung (Behörden und Einrichtungen des Bundes, Bundesbahn und Bundespost) auch die Frauen in den wirtschaftlichen Unternehmen des Bundes (1300) sowie die rund 10 600 Frauen enthalten, die in Anstalten ⁷⁾ des Bundes gezählt wurden.

Von der gesamten Gruppe der bei Bundesbehörden und -betrieben beschäftigten Frauen werden zunächst die bei der Bundesverwaltung näher betrachtet, und zwar gilt das Interesse den dort beschäftigten Beamtinnen, Richterinnen und Angestellten, insbesondere des höheren Dienstes. Wegen der Besonderheiten in einzelnen Bereichen der Bundesbehörden und -betriebe sind nachfolgend noch einige Bereiche ausgegliedert und ausführlich behandelt; es handelt sich um die Auswärtigen Angelegenheiten, den Verteidigungsbereich sowie um Bundesbahn und Bundespost.

Bundesverwaltung

In der Bundesverwaltung (Behörden und Einrichtungen des Bundes, Bundesbahn und Bundespost zusammen) waren am 2. Oktober 1963 insgesamt rund 163 000 Frauen beschäftigt, darunter 116 000 als Beamtinnen, Richterinnen oder Angestellte. Von den Beamtinnen, Richterinnen und Angestellten ge-

hörten 38 600 den Bundesbehörden, 4900 der Bundesbahn und 72 500 der Bundespost an. An der Gesamtzahl der Beamten, Richter und Angestellten der Bundesverwaltung (rund 687 000) waren die Frauen mit 16,9 v. H. beteiligt. Seit dem 2. Oktober 1960 hat sich hier die Gesamtzahl der Beamten, Richter und Angestellten der Bundesverwaltung um 48 040 — darunter 12 447 Frauen — erhöht. Der Frauenanteil ist in diesem Zeitraum um 4,3 v. H. gestiegen.

Nach dem Dienst- bzw. Anstellungsverhältnis weisen die weiblichen Kräfte der Bundesverwaltung eine erheblich andere Gliederung auf als die Männer (vgl. Texttabelle 5). Während von den männlichen Bediensteten die meisten im Beamtenverhältnis stehen und die Angestellten die kleinste Gruppe bilden, ist es bei den Frauen gerade umgekehrt. Die Beamtinnen und Richterinnen waren an der Gesamtzahl dieser Personalgruppe nur mit 7,2 v. H. beteiligt, die weiblichen Angestellten dagegen hatten an allen Angestellten einen Anteil von mehr als der Hälfte (56,8 v. H.); von den (in Texttabelle 5 nicht enthaltenen) Arbeitern waren 11,2 v. H. weiblich.

Die Gliederung der Bediensteten nach Laufbahngruppen (bzw. der Angestellten nach entsprechend zusammengefaßten Vergütungsgruppen) zeigt, daß im höheren Dienst der Bundesverwaltung 193 Frauen tätig waren. Der Frauenanteil war dort recht gering; er betrug nur 2,8 v. H. und lag bei den Beamten und Richtern mit 1,5 v. H. noch unter diesem

⁷⁾ Juristische Personen öffentlichen Rechts, die der unmittelbaren Aufsicht der Bundesministerien unterstehen.

Texttabelle 5

Beamte, Richter und Angestellte bei der Bundesverwaltung ¹⁾

am 2. Oktober 1963

Laufbahngruppe	Hauptberuflich Vollbeschäftigte				
	insgesamt	darunter weiblich			
		zusammen	Veränderung gegenüber 2. Oktober 1960	Anteil an der jeweiligen Laufbahngruppe insgesamt	
				1963	1960
		Anzahl		%	
Beamte, Richter, Angestellte zusammen					
insgesamt ...	687 274	116 010	+ 12 447	16,9	16,2
Beamte und Richter					
Höherer Dienst	13 274	203	+ 58	1,5	1,2
Gehobener Dienst	76 766	2 196	+ 691	2,9	2,2
Mittlerer Dienst	261 173	35 352	+ 2 547	13,5	13,4
Einfacher Dienst	202 229	2 182	+ 413	1,1	0,9
zusammen ...	553 442	39 933	+ 3 709	7,2	6,9
Angestellte					
Höherer Dienst	4 460	290	+ 53	6,5	5,9
Gehobener Dienst	11 970	1 216	+ 323	10,2	8,8
Mittlerer Dienst	102 829	64 289	+ 9 306	62,5	65,5
Einfacher Dienst	14 573	10 282	— 944	70,6	77,1
zusammen ...	133 832	76 077	+ 8 738	56,8	59,8

Texttabelle 6

Beamte, Richter und Angestellte im höheren Dienst der Bundesverwaltung ¹⁾

am 2. Oktober 1963

Bereich	Hauptberuflich Vollbeschäftigte im höheren Dienst						
	insgesamt	darunter weiblich					
		zusammen		Beamte und Richter		Angestellte	
		Anzahl	% ²⁾	Anzahl	% ²⁾	Anzahl	% ²⁾
Oberste Bundesbehörden	3 865	192	5,0	86	2,9	106	13,1
Nachgeordnete Bundesbehörden	9 321	267	2,9	95	1,5	172	5,7
Bundesbehörden zusammen	13 146	459	3,5	181	1,9	278	7,2
Bundesbahn	2 647	7	0,3	5	0,2	2	0,6
Bundespost ³⁾	1 941	27	1,4	17	1,0	10	3,4
insgesamt ...	17 734	493	2,8	203	1,5	290	6,5

¹⁾ Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Bundesbahn und der Bundespost zusammen²⁾ % der Bediensteten der jeweiligen Gruppe insgesamt³⁾ einschließlich Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen mit 4 Frauen im höheren Dienst (1 Beamtin, 3 Angestellte)

Öffentlicher Dienst

Durchschnitt, bei den Angestellten mit 6,5 v. H. etwas darüber. In den einzelnen Bereichen der Bundesverwaltung weist der Prozentsatz an Frauen recht erhebliche Unterschiede auf; er bewegte sich bei den Beamten und Richtern zwischen 2,9 v. H. und 0,2 v. H., bei den Angestellten zwischen 13,1 v. H. und 0,6 v. H. Der Frauenanteil im höheren Dienst ist im Durchschnitt in den obersten Bundesbehörden höher als in den nachgeordneten Bundesbehörden und als bei der Bundesbahn und bei der Bundespost.

Im höheren Dienst der Bundesverwaltung befanden sich 17 Richterinnen (s. Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 7). Ihr Anteil an allen Richterstellen im Bundesdienst (502) betrug 3,4 v. H., war also etwas günstiger als bei den Beamtinnen des höheren Dienstes und den Richterinnen zusammen.

Eine verantwortliche Mitarbeit von Frauen in den Ministerien gab es bereits nach dem ersten Weltkrieg — vor allem nachdem den Frauen der Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes eröffnet worden war —, und zwar sowohl in Reichs- wie in Länderministerien.

Führende Persönlichkeiten der Frauenbewegung (z. B. Gertrud Bäumer, Helene Weber) bekleideten in der Weimarer Zeit verantwortungsvolle Posten. Nach 1933 wurde diese Tätigkeit in den Ministerien weitgehend unterbunden, die Beamtenlaufbahn den Frauen erschwert; Frauen konnten, wenn überhaupt, erst nach Vollendung des 35. Lebensjahres Beamtinnen werden. Juristinnen wurde der Zugang nicht nur zum Anwalts- und Richterberuf, sondern auch zu den Verwaltungslaufbahnen des höheren Dienstes wieder verschlossen. Erst kurz vor dem und im 2. Weltkrieg, als der Bedarf an qualifizierten Kräften mehr und mehr anstieg, wurden auch in der öffentlichen Verwaltung wieder Frauen benötigt; sie wurden dann jedoch nur im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

Im Rückblick auf diese Entwicklung, die in der Weimarer Republik so hoffnungsvoll begonnen, nach 1933 aber willkürlich und rechtswidrig unterbrochen worden war, und im Bestreben, dem Gleichberechtigungsgrundsatz auch hier zur Durchsetzung zu verhelfen, hat sich der Deutsche Bundestag 1949 sofort mit der Situation der Frau im öffentlichen Dienst beschäftigt. Auf Anregung bzw. mit Billigung aller im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien wurde seitens der Bundesregierung im Bundesministerium des Innern ein „Frauenreferat“ eingerichtet. Das Referat sollte für alle Fragen zuständig sein, die sich aus der gleichberechtigten Mitwirkung der Frau im öffentlichen Dienst der Bundesverwaltung ergeben (seitdem leitet es dem Ausschuß für Inneres des Deutschen Bundestags in regelmäßigen Abständen — zunächst vierteljährlich, dann jährlich, ab 1960 alle 3 Jahre — einen Nachweis über den zahlenmäßigen Anteil der Frauen im öffentlichen Dienst, bei der Bundesverwaltung und den Bundesgerichten zu). Darüber hinaus sollte das Referat die Stellung der Frau durch beratende Mitwirkung an Gesetzentwürfen fördern.⁸⁾

Bei den damaligen Verhandlungen im Deutschen Bundestag wurde auch zum Ausdruck gebracht, daß

man allgemein in den Ministerien gern mehr Frauen in leitenden Stellungen sähe. Diesem Wunsch hat die Entwicklung seitdem in gewissem Umfang Rechnung getragen. Um über das laufend anfallende statistische Material hinaus Näheres über den Anteil der Frauen an leitenden Positionen im Bundesdienst ausführen zu können, hat der Bundesminister des Innern hierzu im einzelnen folgendes ermittelt⁹⁾ (vgl. die Anhangtabellen „Öffentlicher Dienst“ 8, 8 a bis c):

Am 1. Oktober 1965 betrug die Gesamtzahl der Beamten des höheren Dienstes und der Angestellten in vergleichbaren Vergütungsgruppen in den Bundesministerien (einschließlich Bundeskanzleramt sowie Presse- und Informationsamt der Bundesregierung) 3802, davon 3603 Männer und 199 Frauen (5,2 v. H.). Da im Dolmetscherdienst bzw. im fremdsprachlichen Rundfunk- und Funkauswertedienst der Frauenanteil besonders hoch ist — von 131 Beschäftigten waren 87 Männer und 44 Frauen (33,6 v. H.) —, empfahl sich eine Aufgliederung in Dolmetscher- und Verwaltungsdienst. Danach waren im Verwaltungsdienst insgesamt 3671 Beschäftigte tätig, davon 3516 Männer und 155 Frauen (4,2 v. H.). Da der Status der im höheren Dienst Beschäftigten — ob Beamte oder Angestellte — im Hinblick auf Artikel 33 Abs. 4 GG für das Auf-rücken in leitende Positionen von Bedeutung ist, wurden die Zahlen der Beamten einerseits und der Angestellten andererseits außerdem getrennt ermittelt. Da ferner von „leitenden Positionen“ im höheren Dienst eigentlich erst von der Dienststellung eines Referenten an aufwärts gesprochen werden kann, in der der Bedienstete, falls Beamter, in der Regel das Amt eines Regierungsdirektors oder eines Ministerialrats bekleidet, wurde auch noch getrennt nach Ämtern und Vergütungsgruppen ermittelt.

Aus den drei Gegenüberstellungen zeigte sich zunächst, daß es am Stichtag keine Frauen gab, die eine höhere Dienststellung als die einer Referentin bzw. ein höheres Amt als das einer Ministerialrätin inne hatten. Ihre Tätigkeit im höheren Dienst beschränkte sich mithin auf die Referenten- und Hilfsreferententätigkeit. Dies mußte bei den weiteren Vergleichen berücksichtigt werden. Auch gab es keine Frauen, hingegen 31 Männer, die als Angestellte Sondervergütung erhielten.

Eine Aufgliederung nach dem Status der Frau im öffentlichen Dienst weist aus, daß von 2997 Beamten 79 (2,6 v. H.), von 674 Angestellten 76 (11 v. H.) Frauen waren. Aus dem weit geringeren Frauenanteil an der Beamtenschaft kann jedoch nicht geschlossen werden, daß Frauen nicht unter

⁸⁾ vgl. die Niederschriften über die 5. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. September 1949, die 19. Sitzung am 1. Dezember 1949 und die 39. Sitzung am 16. Februar 1950 sowie den Antrag der Fraktion der SPD vom 8. November 1949 (Drucksache Nr. 177) und den Mündlichen Bericht des Ausschusses für Angelegenheiten der Inneren Verwaltung vom 10. Januar 1950 (Drucksache Nr. 487).

⁹⁾ Anlaß hierzu gab u. a. eine Kleine Anfrage im Bundestag (vgl. BT-Drucksachen IV/2779 und IV/3127).

Öffentlicher Dienst

gleichen Voraussetzungen beamtet werden wie Männer. Man muß hier berücksichtigen, daß Frauen gelegentlich keine Beamtinnen werden wollen, vor allem, wenn sie mit einem Beamten verheiratet oder Beamtenwitwen sind. Eine Ruhestandsbeamtin erhält ihr Ruhegehalt neben einem Anspruch auf Witwengeld aus dem ehemaligen Beamtenverhältnis ihres verstorbenen Ehemannes nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze; die auf Grund einer eigenen Beschäftigung als Angestellte erworbene Rente dagegen wird ungekürzt neben dem Witwengeld gezahlt. Die Wahl des Status einer Beamtin würde die Situation der Frau, die im öffentlichen Dienst tätig war, in solchen Fällen im Alter finanziell verschlechtern.

Daß eine Referententätigkeit trotz Artikel 33 Abs. 4 GG auch von Angestellten ausgeübt werden kann, zeigt sich beim Vergleich der Anhangtabellen „Öffentlicher Dienst“ 8 a und 8 c auch für Männer. Bei den Frauen waren am Stichtag von 25 Referentinnen 5, von 130 Hilfsreferentinnen 71 Angestellte, von letzteren einige mit Vergütungsgruppe I. Von den beamteten 20 Referentinnen waren 7 Ministerialrätinnen (davon eine im Auswärtigen Amt — im Range einer Vortragenden Legationsrätin I. Klasse —, 2 im Bundesministerium des Innern und je eine im Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bundesministerium für Verkehr und im Bundesministerium für Gesundheitswesen), 6 Regierungskonsultantinnen (davon je eine im Bundesministerium für Wirtschaft, im Bundesministerium der Justiz — im Range einer Oberlandesgerichtsrätin —, im Bundesministerium für Familie und Jugend, im Bundesministerium für Gesundheitswesen und 2 im Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau), 6 Oberregierungsrätinnen (davon je eine im Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen und im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen — letztere im Range einer Oberposträtin — und zwei im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — davon eine im Range einer Oberregierungslandwirtschaftsrätin —) und eine Regierungsrätin im Bundesministerium der Verteidigung; von den 5 Referentinnen im Angestelltenstatus waren je eine im Bundesministerium des Innern, im Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau, im Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, im Bundesministerium für Familie und Jugend und im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung tätig. Insgesamt ist jedoch nicht zu übersehen, daß das Verhältnis Hilfsreferent/Referent bei den Männern ungleich günstiger lag als bei den Frauen (2039/1197 bzw. 130/25); mithin waren etwa 50 v. H. dieser Männergruppen im höheren Dienst Referenten, von den Frauen jedoch nur etwa 20 v. H. Referentinnen. Dabei muß auch noch daran gedacht werden, daß eine Reihe von Referaten von Unterabteilungsleitern oder Abteilungsleitern wahrgenommen wird, eine Tatsache, die die Relation weiterhin zuungunsten der Frauen verändert. Sämtliche Referentinnen waren Vorgesetzte von Männern.

Nur zwei Hilfsreferentinnen hatten weibliche Vorgesetzte.

Betrachtet man die Aufgabengebiete der Referate innerhalb der Bundesministerien, so muß betont werden, daß es nur sehr wenige Referate gibt, von denen man sagen könnte, sie müßten oder sollten von der Sache her unbedingt von einer Frau geleitet werden. In anderen Aufgabengebieten, für die sich Frauen in der Regel besonders interessieren — Familien-, Jugend-, Wohnungs- und Verbraucherfragen, Wohlfahrt und Kultur — werden nicht nur Frauenbelange, sondern Fragen des Arbeits-, des Kultur- bzw. des gesellschaftlichen Lebens insgesamt behandelt. In diesen Bereichen haben sich bisher Möglichkeiten für Frauen als Referentinnen nicht in dem Maße entwickelt, wie es wünschenswert ist. Hingegen ist festzustellen, daß mehr als die Hälfte der Referentinnen Referate mit ausgesprochen sachneutralen Aufgabengebieten leiten, so z. B., um nur einige zu nennen, ein Justitiariat im Bundesministerium der Finanzen, das Referat „Internationaler Binnenschiffahrtsverkehr“ im Bundesministerium für Verkehr, das Referat „Währung und Notenbankwesen“ im Bundesministerium für Wirtschaft oder die „Wirtschaftsbeziehungen zu europäischen Ländern“ im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, eine Entwicklung, die auf Hilfsreferentenebene noch verstärkt zu beobachten ist. Mehr und mehr wird hier gleichberechtigte Zusammenarbeit in verantwortlichen Stellungen verwirklicht.

Die Bundesregierung ist seit langem bemüht, mehr Frauen als bisher in den höheren Dienst zu übernehmen. Trotz des steigenden Frauenanteils insgesamt sowie der zu beobachtenden Zunahme des Frauenanteils an den neu eingestellten qualifizierten Nachwuchskräften ist ihr ein nennenswerter Erfolg bisher nicht beschieden. Dies mag vielfache Gründe haben: Zunächst herrschen im höheren Verwaltungsdienst auch nach dem Laufbahnrecht noch die Juristen vor; im höheren Dienst bereits erfahrene Volljuristinnen standen aber den Ministerien in der vergangenen Zeit in angemessener Zahl keineswegs zur Verfügung, da sie sich wegen ihrer beruflichen Schwierigkeiten in der nationalsozialistischen Ära in großer Zahl anderen juristischen Tätigkeiten zugewandt hatten. Bei den Nachwuchskräften ist zu berücksichtigen, daß nur ein ganz geringer Teil der Abiturientinnen das Jurastudium ergreift, wiederum nur ein Teil dies — bzw. dann noch den Vorbereitungsdienst — abschließt und dieser kleinen Gruppe letztlich eine Fülle von Möglichkeiten juristischer Berufstätigkeit offensteht, von denen der höhere Verwaltungsdienst nur eine darstellt. Die Situation kann sich möglicherweise dadurch bessern, daß nunmehr Volkswirtinnen nicht nur — wie bisher — über eine Angestelltentätigkeit, sondern auch als Wirtschaftsreferendarinnen Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes haben. Diese Möglichkeit besteht aber noch nicht lange genug, um schon Ergebnisse aufzuzeigen. Könnten noch mehr Möglichkeiten dahin gehend eröffnet werden, daß auch Absolventen anderer Fakultäten in Laufbahnen des höheren Dienstes tätig werden,

Öffentlicher Dienst

so dürfte hierdurch wahrscheinlich der Frauenanteil stärker zunehmen als der Männeranteil. Dies zeigen schon jetzt die starken Frauenanteile in einigen Ministerien, in denen Volkswirte, Mediziner, Wissenschaftler verschiedener Spezialgebiete oder andere qualifizierte Kräfte, z. B. Journalisten oder Redakteure, benötigt werden (so im Auswärtigen Amt, im Bundesministerium für Wirtschaft, im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung).

Im gehobenen Dienst der Bundesverwaltung sind nach dem Stichtag vom 2. Oktober 1963 3412 Frauen beschäftigt, die Situation ist dort mit einem Frauenanteil von durchschnittlich 3,8 v. H. (2,9 v. H. bei den Beamten, 10,2 v. H. bei den Angestellten) nur wenig günstiger als im höheren Dienst. In den einzelnen Bereichen sind im gehobenen Dienst noch größere Unterschiede im Anteil der Frauen zu verzeichnen als im höheren Dienst; so bewegt sich z. B. der Frauenanteil im gehobenen Dienst bei den Beamten zwischen 6,1 v. H. bei der Bundespost¹⁰⁾ und 0,1 v. H. bei der Bundesbahn, bei den Angestellten zwischen 34,3 v. H. bei den obersten Bundesbehörden¹¹⁾ und 2,7 v. H. bei der Bundesbahn. Im mittleren und einfachen Dienst der Bundesverwaltung stellen die Frauen bei den Angestellten die Mehrheit (mit 62,5 v. H. im mittleren Dienst bzw. 70,6 v. H. im einfachen Dienst), bei den Beamten betrug der Frauenanteil 13,5 v. H. im mittleren Dienst und 1,1 v. H. im einfachen Dienst.

Ausführliches Zahlenmaterial über die hauptberuflich vollbeschäftigten Beamten und Angestellten ist für die einzelnen Amtsbereiche der Bundesbehörden und -betriebe in den Anhangtabellen „Öffentlicher Dienst“ 15, 15 a und 15 b enthalten. Es sei jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, daß in diesen Tabellen das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen — abweichend von der sonst üblichen Darstellung zusammen mit der übrigen Bundespost — bei den obersten Bundesbehörden nachgewiesen ist. Über die Teilzeitbeschäftigten bei den Bundesbehörden und -betrieben wird unten unter IV berichtet.

Der geringe Anteil von Frauen an Beamten des höheren und gehobenen Dienstes bei der Bundesverwaltung hat den Bundesminister des Innern in den vergangenen Jahren wiederholt veranlaßt, an die obersten Bundesbehörden zu appellieren, der Einstellung von Frauen in diesen Laufbahnen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dieser Appell ist auch von dem Herrn Bundeskanzler durch ein Rundschreiben vom 12. Februar 1965 an die obersten Bundesbehörden unterstützt worden.

Auswärtige Angelegenheiten

Im Aufgabengebiet Auswärtige Angelegenheiten (s. Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 3) waren am 2. Oktober 1963 insgesamt 2108 Frauen beschäftigt, das sind rund 35 v. H. der in diesem Sektor tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter. 1513 der insgesamt 2027 weiblichen Beamten und Angestellten waren im Auslandsdienst tätig, und zwar

43 im höheren Dienst, davon 19 Beamtinnen und 24 Angestellte,

80 im gehobenen Dienst, davon 21 Beamtinnen und 59 Angestellte,

1390 im mittleren Dienst, darunter eine Beamtin.

Der Frauenanteil in den Vertretungen des Bundes im Ausland betrug im höheren Dienst im Durchschnitt 4,8 v. H. (bei den Beamtinnen 2,9 v. H., bei den Angestellten 10,3 v. H.); im gehobenen Dienst 8,4 v. H. (bei den Beamtinnen 3,3 v. H., bei den Angestellten 18,8 v. H.).

Am 1. Oktober 1965 waren bei den Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes 44 weibliche Beamte und Angestellte in einer dem höheren Dienst zugehörigen verantwortlichen Stellung tätig; 29 (davon 15 Angestellte) waren Referentinnen, 15 (davon 7 Angestellte) Hilfsreferentinnen. Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Beamten und Angestellten im höheren Dienst betrug 7,2 v. H., er war somit mehr als doppelt so hoch wie der Frauenanteil am höheren Dienst der Bundesverwaltung insgesamt (2,8 v. H.).

Im Vorbereitungsdienst waren als Attachés 73 Männer und eine Frau beschäftigt (im Inland: 44/10).

Gegenwärtig werden das Generalkonsulat in Rotterdam und das Konsulat in Vancouver von Frauen geleitet.

Verteidigungsbereich

Das Aufgabengebiet „Verteidigungsbereich“ umfaßt das Bundesministerium der Verteidigung und dessen nachgeordnete Behörden einschließlich der Teilstreitkräfte Heer, Marine, Luftwaffe, die Territoriale Verteidigung — militärischer Verteidigungsbereich — sowie das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz (nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums des Innern)¹²⁾ — ziviler Verteidigungsbereich —.

Die am 2. Oktober 1963 im Aufgabengebiet Verteidigung (s. Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 3) beschäftigten 38 000 Frauen stellen mit rd. 28 v. H. einen recht beträchtlichen Anteil der in diesem Sektor tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes dar. Im einzelnen ist der Frauenanteil jedoch sehr unterschiedlich. Die Gliederung nach der Art des Dienst- und Anstellungsverhältnisses zeigt, daß die 75 im Beamtenverhältnis stehenden Frauen nur einen Anteil von 0,5 v. H., die 22 361 weiblichen Angestellten dagegen einen Anteil von 43,8 v. H. und die 16 031 Arbeiterinnen einen Anteil von 22,6 v. H. an allen Bediensteten des jeweiligen Dienst- oder Anstellungsverhältnisses aufweisen.

Im höheren und gehobenen Dienst des Verteidigungsbereichs ist der Frauenanteil äußerst gering. Im höheren Dienst waren am 2. Oktober 1963 insgesamt 43 Frauen eingesetzt, davon 10 Beamtinnen

¹⁰⁾ einschließlich Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen

¹¹⁾ ohne Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen

¹²⁾ letzteres mit 184 weiblichen Bediensteten

und 33 Angestellte; ihr Anteil an allen höheren Bediensteten des jeweiligen Dienst- bzw. Anstellungsverhältnisses im Verteidigungsbereich betrug für die Beamtinnen 0,4 v. H., für die Angestellten 3,0 v. H. Im gehobenen Dienst des Verteidigungsbereichs wiesen die 37 Beamtinnen einen Anteil von 0,4 v. H. an allen Beamtenstellen, die 348 weiblichen Angestellten einen Anteil von 9,0 v. H. an allen Angestelltenpositionen auf. Im Bundesministerium der Verteidigung selbst waren keine Beamtinnen, 4 weibliche Angestellte im höheren Dienst (Dolmetscherdienst) und 35 weibliche Angestellte im gehobenen Dienst beschäftigt.

Im mittleren und einfachen Dienst des Verteidigungsbereichs dagegen sind Frauen in recht beträchtlichem Umfang eingesetzt. Das gilt zwar nicht für die Beamtinnen, die im mittleren Dienst nur mit 28, im einfachen Dienst überhaupt nicht vertreten waren, aber für die Angestellten und die Arbeiterinnen. Von den weiblichen Angestellten waren 17 757 im mittleren Dienst und 4223 im einfachen Dienst beschäftigt; ihr Anteil an allen Angestellten dieser Vergütungsgruppen betrug 45,0 v. H. bzw. 63,6 v. H. Die 16 031 Arbeiterinnen wiesen — wie bereits erwähnt — einen Anteil von 22,6 v. H. an allen Arbeitern des Verteidigungsbereichs auf.

Nach den vom Bundesministerium der Verteidigung für den 31. Dezember 1964 zusammengestellten Unterlagen im militärischen Verteidigungsbereich hat sich im Vergleich zu den Ergebnissen vom 2. Oktober 1963 nicht nur die Zahl der Frauen, sondern auch ihr Anteil geringfügig erhöht, so ist z. B. der Anteil der Frauen im höheren Dienst bei den Beamtinnen von 0,4 auf 0,5 v. H., bei den Angestellten von 3,0 auf 3,3 v. H. gestiegen (s. Anhangtabellen „Öffentlicher Dienst“ 17 und 18).

Von Interesse sind einige neuere Angaben aus dem militärischen Verteidigungsbereich nach dem Stand vom 1. Juni 1964, aus denen Näheres über die Beschäftigungsart der Frauen hervorgeht (s. Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 19). So waren z. B. die 22 510 weiblichen Angestellten am 1. Juni 1964 wie folgt beschäftigt:

- 18 890 im Verwaltungswesen; darunter 18 300 im Schreib- und Bürodienst
- 2 550 im Fernmeldewesen; davon 1600 im Fernsprechdienst; 950 im Fernschreibdienst
- 830 im Sanitätsdienst; darunter 410 als Krankenschwestern
- 240 im Versorgungsdienst; darunter 110 als Lagerverwalterinnen.

Der geringe Anteil der Frauen gegenüber dem der Männer am Gesamtpersonal (s. Anhangtabellen „Öffentlicher Dienst“ 17, 18 und 19), insbesondere bei den Beamten, im Bereich der militärischen Verteidigung erklärt sich daraus, daß in diesem Überwiegend männlich orientierten Arbeitsbereich gewisse Tätigkeiten Frauen von vornherein nicht zugänglich sind.

Öffentlicher Dienst

Es gibt jedoch auch hier große Arbeitsgebiete, die für Frauen geeignet sind. Wenn dabei in den gehobenen und höheren Besoldungs- und Vergütungsgruppen der Prozentsatz der Männer den der Frauen übersteigt, so liegt es daran, daß in diesen Positionen überwiegend technisch vorgebildete Kräfte verwendet werden, für die Frauen in ausreichender Zahl auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhanden sind. Da auch die Zahl der Bewerbungen männlicher Arbeitskräfte z. Z. bei weitem nicht den Bedarf deckt, dürfte der Anteil der Frauen am Zivilpersonal auch in den gehobenen und höheren Besoldungs- und Vergütungsgruppen in den für Frauen geeigneten Stellen steigen, wenn sich mehr Frauen als bisher bewerben würden.

Bundesbahn

Die besonderen Belange des Verkehrs- und Betriebsdienstes schränken die Einsatzmöglichkeiten von Frauen bei der Bundesbahn von vornherein ein. Die Deutsche Bundesbahn ist ein technisches Unternehmen, das einen hohen Prozentsatz metallhandwerklich oder technisch — ingenieurmäßig vorgebildeter Kräfte beschäftigt. Da nur eine verschwindend geringe Anzahl von Frauen eine solche Vorbildung besitzt¹³⁾, sind in den technisch ausgerichteten Dienstzweigen z. Z. überhaupt keine oder verhältnismäßig wenige Frauen tätig. Bei den nichttechnischen Dienstzweigen ist zu berücksichtigen, daß die Ausübung von Tätigkeiten, die erhebliche körperliche Beanspruchungen mit sich bringen, teils gesetzlich verboten ist (z. B. durch die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung), teils von Frauen noch weniger geschätzt wird als von Männern — wie Arbeiten im Freien bei jeder Witterung, zur Nachtzeit und im Wechseldienst. Die im allgemeinen engere Bindung der Frau an ihren privaten Lebenskreis hält wegen der im öffentlichen Dienst geforderten und in manchen Laufbahnen — z. B. im höheren Dienst — auch in Anspruch genommenen Versetzungsbereitschaft Frauen noch häufiger als Männer von der Bewerbung um Stellen im öffentlichen Dienst ab.

Am 2. Oktober 1963 beschäftigte die Deutsche Bundesbahn rund 17 500 Frauen (3,7 v. H.). Sie hat damit den Anteil der weiblichen Beschäftigten an der Gesamtzahl ihrer Bediensteten etwas erhöht (1954: 2,5 v. H.). Über 13 000 Frauen (darunter 12 600 Arbeiterinnen) waren mit einfachen Tätigkeiten befaßt; im mittleren und gehobenen Dienst waren 4100 und im höheren Dienst 7 Frauen eingesetzt (s. Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 2).

Die geringe Anzahl von 7 Frauen im höheren Dienst der Bundesbahn erklärt sich u. a. daraus, daß hier etwa zwei Drittel der Beamten insgesamt dem technischen Dienst angehören, für den Frauen nur selten die erforderlichen Voraussetzungen (Diplom-Ingenieur) aufweisen. Bei den Angestellten des höheren Dienstes handelt es sich überwiegend um Bahnärzte oder technische Spezialkräfte mit wissenschaftlicher Vorbildung.

¹³⁾ vgl. Abschnitt „Bildung“ II

Öffentlicher Dienst

Auch im gehobenen Dienst der Bundesbahn sind die Frauen zahlenmäßig sehr gering vertreten. Am 2. Oktober 1963 wurden dort 32 Beamtinnen und 21 Angestellte ermittelt, das entspricht einem Anteil von 0,1 v. H. an allen Beamten bzw. von 2,7 v. H. an allen Angestellten des gehobenen Dienstes. Das liegt daran, daß nur verhältnismäßig wenige Frauen die für die Beamtenlaufbahn des gehobenen technischen Dienstes erforderliche Vorbildung (Ingenieur-Zeugnis) erlangen und daß für die Beamtenlaufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes Frauen erst seit 1963 als Bundesbahninspektoranwärterinnen angenommen werden können. Bei den Angestellten des gehobenen Dienstes werden Frauen nur auf Dienstposten des Sozialdienstes in größerer Zahl beschäftigt. In den hier vorliegenden Zahlen kommt das jedoch nicht zum Ausdruck, weil die Angestellten der betrieblichen Sozialeinrichtungen darin nicht erfaßt sind.

Im mittleren Dienst der Bundesbahn ist der Anteil der Frauen sehr unterschiedlich. Von den insgesamt im mittleren Dienst beschäftigten 4071 Frauen waren 2271 Beamtinnen und 1800 Angestellte. An der Gesamtzahl der Bundesbahnbeamten des mittleren Dienstes haben die Frauen einen Anteil von 1,7 v. H. Der geringe Prozentsatz von Beamtinnen des mittleren Dienstes ergibt sich daraus, daß der mittlere technische Dienst wegen seiner Eigenart und der geforderten Voraussetzung (abgeschlossene Handwerkslehre) weitgehend für die Beschäftigung von Frauen ausscheidet und daß im mittleren nichttechnischen Dienst erst jetzt auch Frauen im Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Bei den Angestellten dagegen sind die Frauen in den Vergütungsgruppen, die dem mittleren Dienst vergleichbar sind, mit einem Anteil von 43,2 v. H. recht erheblich vertreten. Es handelt sich hierbei überwiegend um Schreibkräfte.

Von den über 13 000 Frauen im einfachen Dienst der Bundesbahn waren 538 Beamtinnen, 219 Angestellte und 12 624 Arbeiterinnen, ihr Anteil an allen Beschäftigten war wiederum bei den Angestellten am höchsten (32,9 v. H.). Bei den Beamten hatten die Frauen einen Anteil von 0,7 v. H. und bei den Arbeitern von 5,6 v. H. Als Beamte im einfachen Dienst sind Frauen insbesondere als Bundesbahnbetriebswarte und neuerdings auch im Zugbegleitdienst vertreten.

Einen Gesamtüberblick über die Verteilung der Bundesbahnbediensteten auf die einzelnen Dienstzweige nach dem Stand vom 30. November 1964 enthält Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 20, die nach Unterlagen der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn aufgestellt ist. Allerdings sagt die Zuordnung zu den einzelnen Dienstzweigen nicht unbedingt etwas über die Art der Tätigkeit aus.

Zu den Dienstzweigen, die für die Beschäftigung von Frauen völlig oder größtenteils ausscheiden, gehören der Rangierdienst, der Triebfahrzeugdienst und der Baudienst. Das gleiche gilt für die Tätigkeitsgruppen der Werkstättenarbeiter in den Bahnbetriebswerken (Werkstattenteil im Betriebsmaschinendienst) und in den Ausbesserungswerken (Werk-

stattendienst), für die Arbeiter im Starkstromdienst und für die Betriebsarbeiter im Verkehrsdienst, die überwiegend Ladearbeiter bei den Güterabfertigungen und Umladestellen sind.

Wenn in diesen Dienstzweigen dennoch eine Reihe von Frauen aufgeführt ist, so handelt es sich um Büro-, Verwaltungs- und Schreibkräfte sowie um Raumpflegerinnen. Eine Ausnahme bildet insoweit der Betriebsteil des Betriebsmaschinendienstes, weil von den dort tätigen Frauen ein großer Teil mit Fahrzeugreinigung beschäftigt wird. Ferner sind viele der im Verkehrsdienst nachgewiesenen Frauen auch tatsächlich mit verkehrsdienstlichen Aufgaben (Fahrkartenverkauf, Güterabfertigung) betraut. Umgekehrt werden fast alle bei der Hauptverwaltung, den Bundesbahndirektionen und zentralen Stellen und den Bundesbahnämtern — ausgenommen der Werkstattendienst — Beschäftigten dem Verwaltungsdienst zugerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob sie für bestimmte Dienstzweige ausschließlich oder überwiegend tätig sind.

Bundespost

Bei der Bundespost mit ihren rund 88 700 weiblichen Arbeitskräften liegen die Verhältnisse etwas anders als bei der Bundesbahn. Der Gesamtanteil der Frauen ist mit 22,6 v. H. wesentlich höher als bei der Bahn, aber in den letzten Jahren im Zusammenhang mit allgemeinen Rationalisierungsmaßnahmen der Bundespost leicht zurückgegangen (1954: 23,7 v. H.). Nach Laufbahn- bzw. Vergütungsgruppen aufgeteilt, dominiert bei der Post die Beschäftigung von Frauen im mittleren Dienst mit 64 600 Kräften. Im gehobenen Dienst waren 1700 und im höheren Postdienst 27 Frauen tätig (s. Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 2).

Von den 27 Frauen, die am 2. Oktober 1963 im höheren Dienst der Bundespost standen, waren 17 Beamtinnen und 10 Angestellte. Der Frauenanteil im höheren Dienst betrug bei den Beamten 1,0 v. H. und bei den Angestellten 3,4 v. H. Aus Unterlagen des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen geht hervor, daß der geringe Frauenanteil im höheren Dienst u. a. darauf beruht, daß die weiblichen Kräfte bisher nur in der Laufbahn des höheren Postdienstes tätig waren. In dieser Laufbahn befindet sich jedoch nur rd. die Hälfte aller im höheren Dienst der Bundespost Beschäftigten; die andere Hälfte ist in den Fachrichtungen des technischen Dienstes beschäftigt, in denen bisher keine Frauen eingesetzt waren.

Im gehobenen Dienst der Bundespost waren am 2. Oktober 1963 1620 Beamtinnen und 79 weibliche Angestellte beschäftigt; das entspricht einem Frauenanteil von 6,1 v. H. an allen Beamten bzw. von 4,9 v. H. an allen Angestellten des gehobenen Dienstes. Nach Unterlagen des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen sind etwa 40 v. H. aller im gehobenen Dienst Beschäftigten in den Fachrichtungen des technischen Dienstes tätig, für die nur wenige Frauen die technische Vorbildung besitzen. Die Mehrzahl der Frauen des gehobenen Dienstes ist in den Fachrichtungen Post-

dienst (Mitte Mai 1963 rd. 70 v. H.), und Fernmeldedienst (rd. 26 v. H.) eingesetzt. In den technischen Fachrichtungen des gehobenen Dienstes waren Ende September 1964 7 Beamtinnen tätig, davon 5 im fernmeldetechnischen Dienst und 2 im hochbautechnischen Dienst. Im gehobenen hochbautechnischen Dienst waren überdies 7 weibliche Angestellte beschäftigt.

Das Schwergewicht der Frauenbeschäftigung der Deutschen Bundespost liegt im mittleren Dienst. Von den 64 600 weiblichen Kräften, die am 2. Oktober 1963 dort beschäftigt wurden, waren 32 969 Beamte und 31 631 Angestellte. Der Frauenanteil betrug bei den Beamten 35,0 v. H., bei den Angestellten 87,2 v. H. Von den Beamtinnen des mittleren Dienstes arbeitete etwa die Hälfte in der Fachrichtung Fernmeldedienst (Mitte Mai 1963 rd. 49 v. H.), in der ausschließlich Frauen beschäftigt werden; rund 41 v. H. waren Mitte Mai 1963 auf Dienstposten der Fachrichtung Postdienst eingesetzt, wo in den Fachbereichen Postscheckdienst, Postspar-kassendienst und Bürodienst ebenfalls ausschließlich Frauen beschäftigt sind. Dagegen sind im mittleren posttechnischen und fernmeldetechnischen Dienst keine Frauen eingesetzt, weil die für diese Tätigkeit erforderliche handwerkliche Ausbildung (z. B. als Maschinenschlosser, Fernmeldebauhandwerker) von Frauen selten gewählt wird.

Im einfachen Dienst der Bundespost standen am 2. Oktober 1963 22 422 Frauen, davon waren 1642 Beamtinnen, 4553 Angestellte und 16 227 Arbeiterinnen. Der Frauenanteil im einfachen Dienst betrug bei den Beamten 1,3 v. H., bei den Angestellten 89,8 v. H. und bei den Arbeitern 15,4 v. H. Frauen im einfachen Dienst sind überwiegend im Paketumschlag, im Zustell- und im Reinigungsdienst eingesetzt. Im einfachen Fernmeldedienst werden Frauen lediglich zum Bedienen und Prüfen der technischen Einrichtungen in den Ortsvermittlungen beschäftigt, während ihnen im übrigen die Tätigkeiten

Öffentlicher Dienst
dieses Dienstes (z. B. Arbeiten an Masten, in Kabelschächten etc.) nicht zugemutet werden können.

Einen Gesamtüberblick über die Art der Verwendung der vollbeschäftigten weiblichen Arbeitskräfte der Bundespost bietet die Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 22.

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Nach § 50 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) sind die Arbeitsvermittlung, die Berufsberatung und die Lehrstellenvermittlung für Frauen grundsätzlich durch Frauen auszuüben. Auch die organisatorische Zusammenfassung dieser Bereiche soll nach Möglichkeit unter weiblicher Leitung stehen.

Die Texttabelle 7 gibt ein Bild über die Beschäftigungslage der Frauen in der BAVAV nach dem Stand vom 31. Dezember 1964.

Unter den 100 Frauen im höheren Dienst befanden sich 15 Referentinnen, 2 Amtsleiterinnen, 5 Abiturientenberaterinnen (für männliche und weibliche Ratsuchende), 2 Abiturientenberaterinnen für männliche Ratsuchende und 3 Leiterinnen der Berufsberatung.

b) Frauen als Lehrpersonen an Hochschulen und Schulen

In der Personalstandsstatistik vom 2. Oktober 1963 wurde zwar die Zahl der Lehrpersonen der Gebietskörperschaften an Schulen und Hochschulen ermittelt (insgesamt rd. 264 000), jedoch nicht getrennt nach Geschlechtern. Erst die für 1967 geplante Personalstrukturhebung wird die Zahl der weiblichen Lehrpersonen gesondert feststellen. Ersatzweise werden daher die nach dem Geschlecht gegliederten Ergebnisse über die Lehrpersonen aus der Hochschulstatistik und aus der Schulstatistik herangezogen. (vgl. unter I 4)

Texttabelle 7

Beschäftigung von Frauen in der BAVAV

Stand 31. Dezember 1964

Laufbahn bzw. vergleichbare Vergütungsgruppe	Beamte			Angestellte			Plankräfte insgesamt		
	insge- samt	darunter Frauen		insge- samt	darunter Frauen		insge- samt	darunter Frauen	
		absolut	v. H.		absolut	v. H.		absolut	v. H.
Höherer Dienst	543	30	5,5	258	70	27,1	801	100	12,5
Gehobener Dienst	3 588	181	5,0	4 102	1 429	34,8	7 690	1 610	20,9
Mittlerer Dienst	145	1	0,7	13 380	6 666	49,8	13 525	6 667	49,3
Einfacher Dienst	26	.	.	21	19	90,5	47	19	40,4
zusammen ...	4 302	212	4,9	17 761	8 184	46,1	22 063	8 396	38,1

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Öffentlicher Dienst

Wissenschaftliches Personal
an Hochschulen

Diese vergleichsweise kleine Personengruppe wird wegen ihrer allgemeinen Bedeutung, der ihr eigenen Strukturverhältnisse und der aktuellen Diskussion um die Hochschulen hier ausführlich dargestellt.

Für das Jahr 1952 liegt eine Untersuchung über die Situation der weiblichen Lehrkräfte an den wissenschaftlichen Hochschulen¹⁴⁾ vor.

Die erste amtliche Statistik nach dem 2. Weltkrieg über die Lehrpersonen und das wissenschaftliche Hilfspersonal an den Wissenschaftlichen Hochschu-

len — nach Geschlechtern getrennt — wurde vom Statistischen Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Ländern der Bundesrepublik durch eine bundeseinheitliche Erhebung vom 28. Februar 1953 aufgebaut¹⁵⁾.

Von einer Wiederholung der Erhebung über die Hochschullehrer wurde zunächst abgesehen, da im Herbst 1953 das Soziologische Seminar der Universität Göttingen im Auftrag der Deutschen For-

¹⁴⁾ Charlotte Lorenz, Entwicklung und Lage der weiblichen Lehrkräfte an den wissenschaftlichen Hochschulen Deutschlands, Berlin 1953.

¹⁵⁾ Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Band 196: Hochschulen und lehrerbildende Anstalten, Heft 1

Texttabelle 8

Lehrpersonen und sonstiges wissenschaftliches Personal der Wissenschaftlichen Hochschulen nach der akademischen Stellung und Hochschulgruppen 1960

Akademische Stellung	Wissenschaftliche Hochschulen	Universitäten	Technische Hochschulen	Wissenschaftliche Hochschulen mit Universitätsrang	Philosophisch-Theologische und kirchliche Hochschulen
insgesamt					
Lehrstuhlinhaber zusammen	2 906	2 016	631	98	161
ord. Professoren	2 359	1 640	516	77	126
a. o. Professoren ¹⁾	547	376	115	21	35
Habil. Nichtordinarien zusammen	3 673	3 000	493	169	11
apl. Professoren	1 651	1 343	221	85	2
Privatdozenten	2 022	1 657	272	84	9
sonst. Lehrpersonen ²⁾	3 583	2 338	997	141	107
nicht habil. wiss. Assistenten ³⁾	7 238	5 000	1 894	337	7
insgesamt...	17 400	12 354	4 015	745	286
weiblich					
Lehrstuhlinhaber zusammen	18	14	3	1	—
ord. Professoren	6	4	1	1	—
a. o. Professoren ¹⁾	12	10	2	—	—
Habil. Nichtordinarien zusammen	129	113	13	3	—
apl. Professoren	50	44	5	1	—
Privatdozenten	79	69	8	2	—
sonst. Lehrpersonen ²⁾	274	236	23	10	5
nicht habil. wiss. Assistenten ³⁾	616	544	39	33	—
insgesamt...	1 037	907	78	47	5

¹⁾ Darunter Persönlicher Ordinarius (in Klammern: darunter weiblich): Wissenschaftliche Hochschulen insgesamt 178 (5), Universitäten 137 (5), Technische Hochschulen 32(—), Wissenschaftliche Hochschulen mit Universitätsrang 9 (—)

²⁾ Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, nichthabil. Beamte oder Angestellte des wissenschaftlichen Dienstes

³⁾ einschließlich nichthabil. Oberassistenten, -ärzte, -ingenieure

schungsgemeinschaft eine umfassende Untersuchung zur Lage der deutschen Hochschullehrer in Angriff nahm, die auch eine statistische Erfassung der Lehrpersonen für das Wintersemester 1953/54 in sich schloß ¹⁶⁾.

Die Tatsache, daß in der großangelegten Göttinger Erhebung der Situation der Frau an den Hochschulen keine besondere Untersuchung gewidmet ist, mag als Symptom für die Bewertung der Stellung der Frau als Hochschullehrerin betrachtet werden. Nachdem die Ergebnisse der Göttinger Untersuchung im Jahre 1956 vorlagen, wurde eine Wiederholung der amtlichen Erhebung für Ende 1960 ¹⁷⁾ beschlossen, auf deren Ergebnisse im folgenden eingegangen wird ¹⁸⁾ (Vgl. Texttabelle 8).

An den 48 Wissenschaftlichen Hochschulen des Bundesgebietes wurden insgesamt 17 400 Personen ermittelt, die als Hochschullehrer und sonstiges wissenschaftliches Personal in Forschung und Lehre tätig waren; darunter waren 1037 Frauen. Hinzu kamen 953 emeritierte Hochschullehrer, die teilweise ebenfalls noch eine Tätigkeit ausübten.

Der weibliche Anteil am wissenschaftlichen Personal war nach wie vor sehr gering und betrug insgesamt gerade 6 v. H. Von den insgesamt — ohne Emeriti — 1037 Frauen war die Mehrzahl (88 v. H.) an Universitäten tätig, 7,5 v. H. befanden sich an den Technischen Hochschulen, 4 v. H. an den Wissenschaftlichen Hochschulen mit Universitätsrang und 0,5 v. H. an den Philosophisch-Theologischen und den Kirchlichen Hochschulen.

Vom Gesamtlehrkörper im engeren Sinne (ordentliche und außerordentliche Professoren, außerplanmäßige Professoren und Dozenten) mit insgesamt 6579 Personen waren 147 Frauen (2,2 v. H.). Weibliche Lehrstuhlinhaber gab es lediglich 18, also 1,7 v. H. des weiblichen wissenschaftlichen Personals! Die Mehrzahl der Frauen unter dem wissenschaftlichen Personal waren nichthabilitierte wissenschaftliche Assistenten (59 v. H.), 27 v. H. waren sonstige Lehrpersonen. Der eigentliche Hochschullehrenachwuchs, die habilitierten Nichtordinarien, war mit 12 v. H. vertreten.

Auch die Relation der weiblichen Lehrstuhlinhaber zu den weiblichen Nichtordinarien ist aufschlußreich: 1,7 zu 12, während das Zahlenverhältnis bei den Männern 1,7 zu 2,1 betrug. Dies bedeutet: Der außerplanmäßige Professor stellte für die Masse der habilitierten Frauen bisher die Endstufe dar, einen weiteren Aufstieg in die Gruppe der Lehrstuhlinhaber gab es für sie nicht ¹⁹⁾.

Bei Männern ist es umgekehrt, eine Planstelle ist die Regel und nicht die Ausnahme.

Der Anteil der Frauen am Lehrkörper der Wissenschaftlichen Hochschulen (ohne nichthabilitierte wissenschaftliche Assistenten) ist von 1,4 v. H. im Jahre 1953 auf 4,1 v. H. im Jahre 1960 gestiegen.

Öffentlicher Dienst

Dennoch muß nach wie vor von einer „Außen-seiterposition“ gesprochen werden ²⁰⁾.

Eine Aufgliederung nach akademischer Stellung und Fächergruppen zeigt die Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 23. Danach waren Frauen am stärksten in den Medizinischen Wissenschaften und in den Kulturwissenschaften vertreten.

Die Gründe dafür, daß es insgesamt so wenige weibliche Hochschullehrer gibt, sind vielschichtig ²¹⁾.

Einmal fällt die Zeit, in der eine Frau durch Ehe und Mutterschaft am stärksten beansprucht wird, mit der Zeit ihrer wissenschaftlichen Qualifikation zusammen. Ihre Lage wird außerdem dadurch erschwert, daß eine zeitliche Unterbrechung der wissenschaftlichen Arbeit, wie sie sich für die Frau wegen ihrer Familienpflichten vielfach ergibt, ein Wiederknüpfen an den letzten Stand ihrer Wissenschaft nur selten erlaubt. Hinzu kommt, daß an den deutschen Hochschulen nur derjenige Zugang zum Hochschullehrerberuf erhält, der durch seinen Lehrer gefördert und zur Habilitation gebracht wird. Im Hinblick auf die besondere Lebenssituation der Frau wird ein Lehrstuhlinhaber seine Bemühungen um wissenschaftlichen Nachwuchs eher einem jungen Mann als einer Frau zuwenden, bei der nicht auszuschließen ist, daß sie mindestens für einige Zeit ihre berufliche Entwicklung an der Hochschule vernachlässigen muß.

Engen schon diese Hemmnisse, die am Anfang einer Hochschullaufbahn für Frauen stehen, deren Zugang zum Hochschullehrerberuf stark ein, so wird der Aufstieg zum Lehrstuhlinhaber für wissenschaftlich hochbegabte Frauen durch weitere Hindernisse erschwert: Die Berufung auf einen Lehrstuhl erfolgt auf Vorschlag der Fakultät der entsprechenden Hochschule, in der Regel durch eine Berufungskommission, die fast ausschließlich von Männern gebildet wird. Auch die Tatsache, daß für jedes Fach innerhalb einer Hochschule meist nur ein Lehrstuhl zur Verfügung steht, erhöht nicht gerade die Chancen von Frauen, für einen Lehrstuhl vorgeschlagen zu werden ²²⁾.

¹⁶⁾ Untersuchungen zur Lage der Hochschullehrer, herausgegeben von Hermann Plessner, Göttingen 1956, Band 1 bis 3

¹⁷⁾ Zur Methodik dieser Erhebung vgl.: Hochschullehrer und sonstiges wissenschaftliches Personal an den Wissenschaftlichen Hochschulen 1960, in „Wirtschaft und Statistik“, Juli 1962, S. 399 ff.

¹⁸⁾ vgl. „Wirtschaft und Statistik“ Juni 1965 S. 385 ff. und Fachserie A, Bevölkerung und Kultur, Reihe 10 Bildungswesen, V Hochschulen: Hochschullehrer und sonstiges wissenschaftliches Personal an den Wissenschaftlichen Hochschulen 1960.

¹⁹⁾ vgl. Asta Hampe, in: Zur Situation der weiblichen Hochschullehrer, Schriften des Hochschulverbandes, Heft 13, Göttingen 1963.

²⁰⁾ vgl. Charlotte Lorenz a. a. O. S. 9

²¹⁾ vgl. Felgentraeger, in: Zur Situation der weiblichen Hochschullehrer, Schriften des Hochschulverbandes, Heft 13, Göttingen 1963

²²⁾ vgl. Felgentraeger a. a. O.

Öffentlicher Dienst

Daß hier häufig Vorurteile gegen die Kollegin mitsprechen, dürfte die Untersuchung von Anger²³⁾ ergeben haben, der von 1953 bis 1955 an vier Universitäten 138 Hochschullehrer u. a. über die Gründe für die relativ geringe Zahl weiblicher Hochschullehrer befragte. In den Antworten kamen alte, längst von der Lebenswirklichkeit widerlegte Vorurteile zum Vorschein: „Die Universität ist Männer-sache“; „Geistigkeit ist ein Privileg der Männer“; „Logisches Denken liegt der Frau nicht, auch nicht die Ausbildung erwachsener Männer“; „Frauen, die diesen Beruf ausüben, sind keine Frauen mehr“. Mag auch der Wert dieser Umfrage wegen ihrer Anonymität umstritten sein²⁴⁾, so muß doch zu denken geben, daß von den Befragten nur 11 v. H. eine positive oder bedingt positive Haltung zur Hochschullehrerin hatten, während 39 v. H. sie grundsätzlich und 40 v. H. sie bedingt ablehnten.

Wenn auch diese Haltung für die heutigen männlichen Hochschullehrer nicht mehr allgemein kennzeichnend sein mag, so bleiben doch noch viele innere und äußere Hindernisse für weibliche Hochschullehrer zu überwinden.

Bereits jetzt zeichnet sich aber an unseren Hochschulen ein etwas positiveres Bild ab:

Aus der Dozentinnenkartei des Deutschen Akademikerinnenbundes geht hervor, daß von Ende 1960 bis 1966 die Zahl der weiblichen Lehrstuhlinhaber (ordentliche und außerordentliche Professorinnen) von 18 auf 50 und die Zahl der habilitierten Frauen von 147 auf 210 gestiegen ist. Im Wintersemester 1965/66 gab es

ordentliche Professorinnen	33
außerordentliche Professorinnen	17
außerplanmäßige Professorinnen	64
Honorarprofessorinnen	10
Dozentinnen (einschließlich der Gastdozentinnen)	86
insgesamt...	210

Es ist zu erwarten, daß dank der Planung des Wissenschaftsrates die Situation der weiblichen Hochschullehrer verbessert wird. Wenn künftig eine erhebliche Anzahl von Parallellehrstühlen errichtet wird, dürften die Fakultäten geneigter sein, für deren Besetzung Frauen vorzuschlagen. Die Stellen des neu erstehenden und sich erweiternden „Mittelbaues“ (Diätdozenten, Wissenschaftliche Räte und Abteilungsvorsteher) bieten habilitierten Frauen, die nach Jahren zur Hochschule zurückkehren, zum Übergang oder zur endgültigen angemessenen Verwendung vorzügliche Möglichkeiten²⁵⁾.

Lehrerinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Im Jahre 1964 gab es an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen der Bundesrepublik insgesamt 275 607 hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte, darunter 125 038 Lehrerinnen, weitere 26 506 Lehrerinnen waren nebenamtlich und nebenberuflich tätig. Von den im Jahre 1964 ermittelten weiblichen hauptamtlichen und haupt-

beruflichen Lehrkräften entfielen rund 78 801, das sind weit mehr als die Hälfte (= 63,0 v. H.) auf die Volks- und Sonderschulen. An den Realschulen und Gymnasien sowie den Schulen mit neu organisiertem Schulaufbau (einschließlich Waldorfschulen) lehrten 31 520 (= 25,2 v. H.), an berufsbildenden Schulen knapp 15 000 (= 11,8 v. H.) Lehrerinnen.

Der Anteil der weiblichen Lehrkräfte am jeweiligen Gesamtlehrkörper ist am höchsten in den Berufsfachschulen (55,3 v. H.), in den Freien Waldorfschulen (52,0 v. H.) sowie in Schulen mit neu organisiertem Schulaufbau (52,6 v. H.), den Volksschulen (50,8 v. H.), am niedrigsten dagegen in den Berufsschulen (30,7 v. H.) sowie in den Gymnasien (30,8 v. H.).

Im Bundesdurchschnitt lehrten 1964 an den allgemeinbildenden Schulen 46,5 v. H., an den berufsbildenden Schulen 38,1 v. H. und an allen Schulen zusammen 45,4 v. H. Frauen.

Im Zeitvergleich (1958 bis 1964) zeigt es sich (vgl. Texttabelle 10), daß der Anteil der Frauen insbesondere an den Volksschulen stetig zunimmt. Diese Tendenz trifft auch — weniger ausgeprägt zwar — für die Sonderschulen zu; an den Realschulen bleibt die Lehrerinnenquote ziemlich konstant, während sie an den Gymnasien sowie an den berufsbildenden Schulen rückläufig ist.

Aus dem Charakter der öffentlichen Schulen erklärt es sich, daß die Lehrer hier überwiegend (d. h. zu rd. 90 v. H.) beamtet sind, wobei der Anteil der beamteten Lehrer geringfügig höher ist als der der Lehrerinnen (beamtete Lehrer an privaten Schulen rd. 30 v. H.). Die Angaben über die Zugänge und Abgänge von Lehrern und zwar nach der Herkunft bzw. bei Abgang nach den Gründen wurden bundeseinheitlich bisher nicht erfaßt. Sie sollen bei den Erhebungen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Jahres 1966 ermittelt werden.

Da die Aufgaben der berufsbildenden Schulen sehr differenziert sind, ist die Ausbildung der Lehrer sehr unterschiedlich. Die Frauen sind an denjenigen berufsbildenden Schulen mit größeren Anteilen vertreten, die speziell der Unterrichtung der weiblichen Jugend dienen. Über ein Viertel der Lehrerinnen hatte die Lehrbefähigung für Hauswirtschaft, 18,6 v. H. für landwirtschaftliche Lehrämter, 14,8 v. H. für das Handelslehramt, 10,9 v. H. für das Gewerbelehramt, fast ein Viertel waren technische Lehrerinnen ohne Gewerbelehrerprüfung, Meisterinnen, Religionslehrerinnen, Krankenschwestern u. a. Die Texttabelle 11 zeigt die Verteilung auf die einzelnen Schularten.

²³⁾ Anger, Probleme der deutschen Universitäten. Bericht über eine Erhebung unter Professoren und Dozenten, Tübingen 1960, S. 480 ff.

²⁴⁾ vgl. Mathilde Hain, in: Zur Situation der weiblichen Hochschullehrer, Schriften des Hochschulverbandes, Heft 13, Göttingen 1963

²⁵⁾ vgl. Felgentraeger a. a. O.

Texttabelle 9

Lehrerinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Jahre 1964

Schularten	Hauptamtliche und hauptberufliche Lehrerinnen		Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrerinnen	
	1964	1963	1964	1963
allgemeinbildende Schulen				
Volksschulen	74 376	69 494	13 123	12 954
Sonderschulen	4 425	3 848	931	867
Realschulen	8 021	7 566	1 453	1 340
Gymnasien	14 061	13 775	2 392	2 483
Schulen mit neu organisiertem Schulaufbau	9 026	8 723	85	126
Freie Waldorfschulen	412	406	76	75
zusammen ...	110 321	103 812	18 060	17 845
berufsbildende Schulen				
Berufsschulen	7 389	7 407	2 519	2 580
Berufsfachschulen	4 148	4 160	2 210	2 165 ¹⁾
Fachschulen	3 180	3 188	3 717	3 461
zusammen ...	14 717	14 755	8 446	8 206
allgemeinbildende und berufsbildende Schulen				
insgesamt ...	125 038	118 567	26 506	26 051

¹⁾ einschließlich teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen

Texttabelle 10

Lehrerinnenquoten 1958 bis 1964 an allgemeinbildenden
und berufsbildenden Schulen

Anteil der Lehrerinnen an den jeweiligen Gesamtlehrpersonen in %

Jahr	Schularten				
	Volksschulen	Realschulen	Gymnasien	insgesamt	
				allgemeinbil- dende Schulen	berufsbildende Schulen
1958	42,4	43,0	31,7	41,1	40,3
1959	43,4	42,5	31,7	41,6	39,7
1960	44,7	42,8	31,6	42,4	39,3
1961	46,1	43,2	31,4	43,3	38,9 ¹⁾
1962	47,8	43,8	31,0	44,5	38,6
1963	49,4	43,7	30,9	45,5	38,5
1964	50,8	44,1	30,8	46,5	38,1

¹⁾ teilweise geschätzt wegen Nichtbeteiligung eines Landes an der Erhebung im Jahre 1961

Texttabelle 11

Lehrerinnen an berufsbildenden Schulen nach Lehrbefähigung

im Jahr 1964 ¹⁾

Schulart	insgesamt	Befähigung											
		Hauswirtschaftliches Lehramt		Landwirtschaftliche Lehramter		Handelslehramt		Gewerbelehramt		Lehramt an Gymnasien		Sonstiges Lehramt ¹⁾	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Berufsschulen	7 389	2 424	59,9	1 541	56,4	1 284	58,8	1 119	69,6	37	11,3	984	25,8
Berufsfachschulen	4 148	1 406	34,7	194	7,1	873	40,0	335	20,8	166	50,8	1 174	30,8
Fachschulen	3 180	219	5,4	999	36,5	27	1,2	153	9,5	124	37,9	1 658	43,4
Ins-gesamt	14 717	4 049	100	2 734	100	2 184	100	1 607	100	327	100	3 816	100
%	100		27,5		18,6		14,8		10,9		2,2		25,9

¹⁾ z. B. technische Lehrerinnen ohne Gewerbelehrerprüfung, Meisterinnen, Religionslehrerinnen

c) Frauen im Bereich der Sozialversicherung

Bei den Ortskrankenkassen im Bundesgebiet (ohne Berlin) waren am Ende des Jahres 1963 nach einer Repräsentativerhebung rd. 10 760 Frauen (= 35,4 v. H.) beschäftigt. Bei 12 Ersatzkassen waren am 1. 4. 1964 insgesamt 7660 Frauen tätig (= 45,7 v. H.). Der Anteil der Frauen bei den Betriebskrankenkassen beträgt nach Repräsentativerhebungen 48 v. H. und bei den Innungskrankenkassen 55 v. H.

35 von 36 gewerblichen Berufsgenossenschaften hatten im Februar des Jahres 1965 4583 weibliche Bedienstete (= 44,4 v. H.). Bei 18 von 19 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften waren zu dieser Zeit 996 weibliche Bedienstete tätig (= 43,4 v. H.).

Bei 3 bundesunmittelbaren Trägern der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte (von insgesamt 13 Rentenversicherungsträgern) waren im Oktober 1963 4723 weibliche Bedienstete (= 53,8 v. H.) beschäftigt. 8 knappschaftliche Rentenversicherungsträger beschäftigten im Februar 1965 3901 Frauen (= 51,9 v. H.).

Bei Unfall- und Rentenversicherungsträgern beträgt der Anteil der weiblichen Bediensteten danach 49,1 v. H. Im gesamten Bereich der Sozialversicherung sind 43 v. H. der Bediensteten Frauen.

Der Anteil der bei 6 (von 9) der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

unterstehenden Verbänden im Bereich der Sozialversicherung beschäftigten weiblichen Personen betrug im Oktober 1964 52,2 v. H.

Die meisten der weiblichen Angestellten im Bereich der Sozialversicherung erhalten Vergütungen nach Gruppe VII oder VIII BAT. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften sind etwa 90 v. H. der weiblichen Bediensteten im mittleren und einfachen Dienst, 9,8 v. H. im gehobenen Dienst und 0,2 v. H. im höheren Dienst oder in vergleichbaren BAT-Vergütungsgruppen tätig.

Der Anteil der weiblichen Angestellten, denen beamtenähnliche Rechte eingeräumt sind (Dienstordnungs- (DO) Angestellte), wird bei den Orts- und Innungskrankenkassen mit rund 6 v. H. angegeben. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften sind 8 v. H. der weiblichen Bediensteten dienstordnungsmäßig angestellt. Die Mehrheit von ihnen wird bei den Krankenkassen im mittleren Dienst, bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften im gehobenen Dienst beschäftigt. 2 v. H. der dienstordnungsmäßig angestellten weiblichen Bediensteten sind bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften im höheren Dienst tätig. Bei den größeren Rentenversicherungsträgern gibt es vereinzelt Beamtinnen im höheren Dienst.

In den letzten Jahren ist das Interesse der weiblichen Bediensteten an einer dienstordnungsmäßigen Anstellung bei Krankenkassen ständig gestiegen. Der Anteil der weiblichen Lehrlinge und Anwärter betrug im Jahre 1963 bis zu 50 v. H.. In geringerem

Maße hat auch die Zahl der weiblichen Anwärter für den gehobenen Dienst bei den Rentenversicherungsträgern zugenommen. Ihr Anteil betrug

1960	11,6 v. H.;
1961	13,7 v. H.;
1962	14,1 v. H.;
1963	15,5 v. H.

Von den weiblichen Bediensteten sind bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 9,6 v. H. bis zu 20 Jahre, 40,6 v. H. bis zu 30 Jahre, 20,9 v. H. bis zu 40 Jahre, 21,5 v. H. bis zu 50 Jahre und 7,4 v. H. über 50 Jahre alt. Die Altersschichtung der weiblichen Bediensteten bei den übrigen Sozialversicherungsträgern dürfte ähnlich sein.

III. Beamten- und tarifrechtliche Regelungen und Sonderregelungen

1. Einstellung, Ausbildung, Fortbildung

Soweit nicht wegen der Eigenart des Dienstes (z. B. Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz) eine Verwendung von weiblichen Beamten ausgeschlossen ist, haben weibliche Bewerber den gleichen Zugang zum Beamtenberuf wie männliche.

Soweit die Einstellungsvoraussetzungen erfüllt sind, werden — ohne Rücksicht auf das Geschlecht — bei der Auslese, Ausbildung und Prüfung gleiche Maßstäbe angelegt.

Auch auf dem Gebiet der Fortbildung gelten für Frauen keine Besonderheiten.

Statistische Angaben über Einstellung, Ausbildung und Fortbildung von Frauen im gesamten öffentlichen Dienst sind nicht vorhanden. Die für

Texttabelle 12

Einstellung von Nachwuchskräften bei der Deutschen Bundespost für die Fachrichtung Postdienst

Jahr	Bewerber			es wurden eingestellt			
	Gesamtzahl	männlich	weiblich	Gesamtzahl	männlich	weiblich	weiblich = v. H.
Höherer Postdienst							
1961	189	183	6	62	61	1	1,6
1962	181	167	14	43	41	2	4,7
1963	137	125	12	47	45	2	4,4
1964	219	203	16	57	51	6	10,5
1965	350	318	32	86	77	9	10,5
Gehobener Postdienst							
1961	1 673	1 060	613	558	409	149	26,7
1962	2 126	1 329	797	693	437	256	36,9
1963	1 599	905	694	530	311	219	40,5
1964	889	489	400	259	153	106	40,9
1965	401	224	177	88	51	37	42,0
Mittlerer Postdienst ¹⁾							
1953	Zahlen nicht ermittelt			1 256	1 066	190	15,1
1961	7 169	4 323	2 846	2 499	1 756	743	29,7
1962	6 336	3 488	2 848	2 519	1 509	1 010	40,1
1963	6 025	3 206	2 819	2 198	1 213	985	44,8
1964	4 582	2 325	2 257	1 006	546	460	45,7
1965	781	392	389	175	81	94	53,7

¹⁾ Fachbereich Postfachdienst

Öffentlicher Dienst

1963 aus der Personalstandsstatistik vorliegenden Angaben über das im Ausbildungsverhältnis stehende Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden, Bundespost und Bundesbahn sind nicht nach dem Geschlecht gegliedert.

Zur Verfügung stehen lediglich einige Aufzeichnungen über Einstellung und Zahl der Nachwuchskräfte bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Diese Unterlagen können zwar wegen der Besonderheiten im Tätigkeitsbereich von Bundesbahn und Bundespost nicht als repräsentativ angesehen werden, dürften hier aber doch von Interesse sein.

a) Einstellung

Für den Bereich der Bundesbahn liegen zwar keine Zahlenangaben über die Einstellung von weiblichen Kräften vor, jedoch einige erläuternde Hinweise der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, aus denen zu entnehmen ist, daß aus den oben unter II 5 a dargestellten Gründen sich nur wenige Frauen bei der Deutschen Bundesbahn bewerben.

Erwähnt sei, daß die Deutsche Bundesbahn ihre fast ausschließlich weiblichen Schreibkräfte im allgemeinen zunächst als Arbeiterinnen im Lohnverhältnis (Bundesbahngelieferten) einstellt; diese können seit 1961 auf Antrag ins Angestelltenverhältnis überführt werden. Schon immer war es dagegen möglich und üblich — und ist es auch weiterhin —, daß Schreibkräfte ebenso wie die im Lohnverhältnis beschäftigten Hilfskräfte im Beamtendienst sich für die einfache und mittlere Beamtenlaufbahn bewerben und nach der vorgeschriebenen Ausbildung ins Beamtenverhältnis gelangen.

Für den Bereich der Bundespost hat das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen eine Übersicht über das Verhältnis von Bewerbungen und Einstellungen bei der Deutschen Bundespost in den Jahren 1961 bis 1965 zur Verfügung gestellt. Dabei sind nur Bewerber erfaßt, welche die Voraussetzungen für eine Einstellung erfüllen. Allgemein kann für alle Laufbahngruppen der Fachrichtung Postdienst gesagt werden, daß die Frauen in den letzten Jahren bei den Einstellungen stärker berücksichtigt wurden. Im Jahre 1965 betrug der Anteil der Frauen bei der Einstellung in den gehobenen Postdienst 42 v. H., bei der Einstellung in den mittleren Postdienst 54 v. H. (vgl. Texttabelle 12).

In den Jahren 1961 bis 1965 wurden insgesamt 158 Postreferendare für den fernmeldetechnischen Dienst, darunter eine Frau, und 22 Regierungsbaureferendare, darunter ebenfalls eine Frau, eingestellt. Außer den eingestellten haben sich keine Frauen für den höheren technischen Dienst beworben.

b) Nachwuchskräfte

Im Bereich der Bundesbahn waren Ende November 1964 insgesamt 16 920 Nachwuchskräfte vorhanden, darunter 219 (1,3 v. H.) Frauen (s. Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 25). Gemessen an der Gesamtzahl der männlichen bzw. weiblichen Beschäftigten war der Anteil der Nachwuchskräfte bei den männlichen Beschäftigten mit 3,7 v. H. erheblich höher als bei den weiblichen Beschäftigten, bei denen er nur 1,0 v. H. betrug.

Die weiblichen Nachwuchskräfte der Bundesbahn sind nur bei den Beamten im Vorbereitungsdienst vertreten. Unter den Jungwerkern und Junggehilfen sowie den Lehrlingen und Praktikanten sind sie nicht anzutreffen. Von den 219 weiblichen Beamten im Vorbereitungsdienst entfielen 148 auf den mittleren Dienst und 71 auf den gehobenen Dienst. Für den höheren Dienst bildet die Deutsche Bundesbahn unmittelbar Nachwuchskräfte nur für die technischen Dienstzweige aus, für die es bisher noch keine weiblichen Bewerber gibt. Untersucht man die Zahl der weiblichen Beamten im Vorbereitungsdienst nach Dienstzweigen, so zeigt sich, daß diese ganz überwiegend im Betriebs- und Verkehrsdienst eingesetzt sind.

2. Aufstiegsmöglichkeiten

Unter Aufstiegsmöglichkeiten wird hier die Beförderung und der Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe verstanden. Im Rahmen regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn ist eine Beförderung vom Eingangsamt bis zum Spitzenamt der Laufbahn möglich. Darüber hinaus ist auch, von Ausnahmen abgesehen, der Aufstieg in eine nächsthöhere Laufbahngruppe zulässig. Beförderungen werden nach den Grundsätzen der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorgenommen (§ 23 Bundesbeamtengesetz²⁶⁾ [BBG]).

Über Aufstiegsmöglichkeiten der Frauen im öffentlichen Dienst liegen nur einige Angaben für Teilbereiche vor, die aus den verschiedensten Quellen stammen und lediglich einige Anhaltspunkte vermitteln. Insgesamt ist hier von Bedeutung, daß Frauen häufig aus persönlichen Gründen verhältnismäßig jung vor Erreichen der Beförderungsämters aus dem Dienst ausscheiden. Für den Bereich der Bundesministerien (einschl. Bundeskanzleramt und Presse- und Informationsamt der Bundesregierung) sind die nach dem Stand vom 1. Oktober 1965 ermittelten Zahlen aufschlußreich (vgl. Anhangtabellen „Öffentlicher Dienst“ 8, 8a und 8b). Während das dritte Beförderungssamt (Bes. Gr. A 16) noch von sieben Beamtinnen der Bundesministerien erreicht wurde, gelangte keine in die weiteren Beförderungsämters eines Ministerialdirigenten (Bes.Gr. B 5) und eines Ministerialdirektors (Bes.Gr. B 8). Bei den weiblichen Angestellten war es ähnlich; in den entsprechenden Vergütungsgruppen I und Sondervergütung gab es lediglich 10 Frauen.

Für den Bereich der Vertretung des Bundes im Ausland ist zu vermerken, daß Frauen in die höchste diplomatische Laufbahn noch nicht vorgedrungen sind: Keine Botschafterin vertritt die Bundesrepublik im Ausland.

Für den Bereich der Bundesbahn hat die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn einige Angaben über die Verteilung der Frauen auf Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen zur Verfügung gestellt, in denen sich die bisherigen Aufstiegsmöglich-

²⁶⁾ i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1776)

keiten der Frauen spiegeln. Danach gehörten im höheren Dienst Ende Oktober 1964 noch sämtliche Beamtinnen der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn (Bes.-Gr. A 13) an, was allerdings dadurch bedingt ist, daß diese Beamtinnen erst in den letzten Jahren eingestellt worden sind.

Bei den Beamten des gehobenen Dienstes der Bundesbahn können sich kaum Frauen in den Spitzenstellungen (Bes.Gr. A 11 und A 12) befinden, da bis 1962 Frauen nur im Wege des Aufstiegs in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes gelangen konnten.

Bei den Beamten des mittleren und einfachen Dienstes der Bundesbahn hat ein nicht unbeträchtlicher Teil der Beamtinnen inzwischen die Spitzenstellung (Bundesbahnhauptsekretärin und Bundesbahnoberbetriebswartin) erreicht.

Für die Angestellten der Bundesbahn ist eine Aufgliederung auf die einzelnen Vergütungsgruppen nach dem Stand vom 31. Oktober 1964 vorhanden (vgl. Texttabelle 14). Allerdings enthalten die Unterlagen der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn nicht nur die eigenen Kräfte der Bundesbahn, sondern auch die Kräfte des Bundesbahn-Sozialwerks und der Bundesbahn-Hausbrandversorgung. Sie besagen, daß weibliche Angestellte im höheren und im gehobenen Dienst der Bundesbahn nur in Einzelfällen in den jeweils oberen Vergütungsgruppen anzutreffen sind.

Für den Bereich der Bundespost bieten Unterlagen des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen Hinweise über Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Laufbahngruppen, soweit für die Beamtinnen des höheren und gehobenen Dienstes die Aufteilung auf Besoldungsgruppen nachgewiesen

Texttabelle 13

Vollbeschäftigte Beamtinnen des höheren und gehobenen Dienstes der Deutschen Bundespost nach Besoldungsgruppen Ende September 1964 und Ende September 1963

Besoldungsgruppe	Ende September 1964	Ende September 1963
Höherer Dienst		
A 13	21	14
A 14	3	3
A 15, A 16	—	—
B 3 bis B 6	—	—
Gehobener Dienst		
A 9	914	818
A 10	216	224
A 11	12	5
A 12	4	6

Öffentlicher Dienst

wird. Nach dem Stand von Ende September 1964 befinden sich die Beamtinnen des höheren Dienstes nur im Eingangsamt (Bes.Gr. A 13) und im ersten Beförderungsamte (Bes.-Gr. A 14). Dies ist daraus zu erklären, daß bei der Bundespost die Laufbahn des höheren Dienstes den Frauen als Laufbahnbewerberrinnen erst seit 1950 offensteht. Die Laufbahn des gehobenen Dienstes dagegen ist Frauen bereits seit 1942 zugänglich. Dort sind Ende September 1964 vier Frauen im dritten Beförderungsamte (Bes.Gr. A 12) anzutreffen.

Im Wege des Aufstiegs sind bisher zwei Frauen aus der Spitzenstellung des gehobenen Postdienstes in den höheren Postdienst gelangt (1964). Auch in die Laufbahn des gehobenen Postdienstes gelangten nur wenige Frauen im Wege des Aufstiegs; 1963 waren unter insgesamt 352 Beamten, die aus dem mittleren Postdienst in den gehobenen Postdienst aufstiegen, 27 Frauen; 1964 waren es 15 von 317. In den gehobenen Fernmeldedienst stiegen 53 Frauen

Texttabelle 14

Angestellte der Deutschen Bundesbahn ¹⁾ am 31. Oktober 1964 nach Vergütungsgruppen

Vergütungsgruppe	Angestellte ²⁾		
	insgesamt	darunter weiblich	
	Anzahl		%
Höherer Dienst			
I a	—	—	—
I b	13	—	—
II	102	3	2,9
III	65	—	—
Gehobener Dienst			
IV a	142	2	1,4
IV b	337	6	1,8
V a	214	3	1,4
V b	147	68	46,3
V c	11	—	—
Mittlerer Dienst			
VI a	106	5	4,7
VI b	480	123	25,6
VII	1 436	672	46,8
VIII	3 884	1 900	48,9
Einfacher Dienst			
IX	506	225	44,5
X	25	7	28,0

¹⁾ einschließlich Bundesbahn-Sozialwerk und Bundesbahn-Hausbrandversorgung

²⁾ einschließlich Teilzeitbeschäftigte

Öffentlicher Dienst

auf (s. Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 26). Da der Anteil der Frauen am einfachen Postdienst nur gering ist, gelangen auch nur wenige Frauen im Wege des Aufstiegs in den mittleren Postdienst.

3. Berücksichtigung des Familienstandes im Besoldungs- und Tarifrecht*a) Besoldungsrecht*

Der Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 2 GG ist in vollem Umfange beachtet.

Beamtinnen, deren Ehegatte ebenfalls im öffentlichen Dienst steht, erhalten — ebenso wie die Beamten — das ihrem Amt entsprechende volle Grundgehalt und den ihren Familienverhältnissen entsprechenden vollen Ortszuschlag (§§ 5, 15 Bundesbesoldungsgesetz²⁷⁾ [BBesG]). Kinderzuschlag wird aus Vereinfachungsgründen dem im öffentlichen Dienst stehenden Ehemann allein, auf Antrag der Beamtin oder ihres Ehemannes jedoch jedem von ihnen zur Hälfte gewährt (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 BBesG).

Beamtinnen im Vorbereitungsdienst erhalten — ebenso wie die Beamten im Vorbereitungsdienst — den Verheiratenzuschlag zum Unterhaltszuschuß nur zur Hälfte, wenn der Ehegatte ebenfalls Beamtenanwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist (§ 8 Abs. 3 der Unterhaltszuschußverordnung²⁸⁾ [UZVO]).

Beamtinnen, deren Ehemann nicht im öffentlichen Dienst steht, erhalten die ihrem Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge oder, soweit es sich um Beamten im Vorbereitungsdienst handelt, volle Unterhaltszuschüsse.

Bei der Festsetzung des Ortszuschlags wird der Familienstand berücksichtigt (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 BBesG). Ist ein Beamter, der im Vorbereitungsdienst steht, verheiratet, so erhält er zum Unterhaltszuschuß einen Verheiratenzuschlag (§ 8 der UZVO).

Das Besoldungsrecht der Länder weist in folgenden Punkten Besonderheiten auf:

Die Dienstbezüge der in den Ländern Niedersachsen und Baden-Württemberg teilzeitbeschäftigten Beamtinnen (hauptsächlich Lehrerinnen) werden um den Teil gekürzt, der dem Verhältnis ihrer tatsächlichen Beschäftigung zur Vollbeschäftigung entspricht (Regelfall: die Hälfte). Außerdem wird in den Ländern Bremen und Niedersachsen das Grundgehalt der Lehrerinnen, deren Pflichtstundenzahl auf Antrag um 2 Stunden herabgesetzt worden ist, um 10 v. H. vermindert.

b) Tarifrecht

Der Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 2 GG ist in den für den Bereich des öffentlichen Dienstes geltenden Tarifverträgen voll durchgeführt.

Bei den Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst ist zu unterscheiden zwischen Angestellten und Arbeiterinnen:

Die Vergütung der Angestellten des öffentlichen Dienstes ist im allgemeinen nach Grundvergütung und Ortszuschlag aufgeteilt. In diesen Fällen erhalten:

weibliche Angestellte, deren Ehemann im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, neben der vollen Grundvergütung den ihrer Vergütungsgruppe und ihren Familienverhältnissen entsprechenden vollen Ortszuschlag (tarifvertragliche Verweisung auf das Beamtenrecht, z. B. § 29 des Bundes-Angestelltentarifvertrages — BAT —); auch die Kinderzuschlagsregelung entspricht der des Beamtenrechts (z. B. § 31 BAT);

weibliche Angestellte, deren Ehemann nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, neben der vollen Grundvergütung und dem ihrer Vergütungsgruppe und ihren Familienverhältnissen entsprechenden vollen Ortszuschlag auch den vollen Kinderzuschlag (z. B. §§ 29, 31 BAT).

Ist ein im öffentlichen Dienst beschäftigter Angestellter verheiratet, so wird dies bei der Festsetzung des Ortszuschlags berücksichtigt (wie im Beamtenrecht).

Arbeiter und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst erhalten nach den Tarifverträgen keinen Ortszuschlag. Kinderzuschläge werden ihnen im allgemeinen in sinngemäßer Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Arbeitgebers gewährt. Außerdem erhalten sie in weiten Bereichen ohne Rücksicht darauf, ob der andere Ehegatte ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder nicht, neben dem Lohn einen Sozialzuschlag, und zwar für das erste bis fünfte kinderzuschlagsberechtigte Kind in Höhe von 30 v. H., für das sechste und jedes weitere Kind 40 v. H. der Kinderzuschläge.

4. Versorgungsrechtliche Regelungen*a) Beamtenrecht*

Auch im Beamtenversorgungsrecht ist die Gleichbehandlung von Mann und Frau grundsätzlich verwirklicht. Daneben bestehen vielfach unterschiedliche Regelungen, die der besonderen Situation der Frau Rechnung tragen.

aa) Abfindung beim Ausscheiden

Auf Antrag wird einer verheirateten Beamtin, die auf ihren Antrag entlassen wird, eine Abfindung gewährt (§§ 152, 153 BBG). Hierbei ist es unerheblich, ob die Beamtin Ehefrau eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder Ehefrau eines nicht dem öffentlichen Dienst angehörenden Mannes ist. Die Abfindung wird gewährt in der Annahme, daß die Beamtinnen ausscheiden, um sich der Familie und dem Haushalt zu widmen. Sie hat den Charakter einer Abgeltung der Versorgungsanwartschaft. Die früher geltende Beschränkung der Abfindungs-

²⁷⁾ i. d. F. vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Fünfte Besoldungserhöhungsgesetz vom 23. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2118)

²⁸⁾ vom 22. Februar 1963 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsverordnung vom 23. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2144)

summe auf höchstens das Sechzehnfache eines Monatsgehaltes ist 1961 beseitigt worden. Heute ist die Abfindung uneingeschränkt dienstzeitbezogen ausgestaltet; sie beträgt nach vollendetem zweiten oder dritten Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache des letzten Monatsgehalts und steigt vom vollendeten sechsten Dienstjahr an um je einen Monatsbetrag.

Anstelle einer festen Abfindungssumme kann der Beamten auf Antrag die Abfindung auch in Form einer Rente gewährt werden, deren Zahlung mit dem Ersten des Monats beginnt, in dem die Berechtigte dauernd arbeitsunfähig geworden ist oder das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Stellt die auf Antrag entlassene Beamtin keinen Antrag auf Gewährung der Abfindung, so entsteht mit dem Ausscheiden die Nachversicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 1232 RVO, § 9 AVG). Die nachzuzahlenden Beiträge sind in voller Höhe von dem Dienstherrn zu entrichten (§ 1402 RVO, § 124 AVG). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die frühere Beamtin die Versicherung freiwillig fortsetzen (§ 1233 RVO, § 10 AVG).

Bei späterer Wiedereinstellung der entlassenen Beamtin, die keine Abfindung erhalten hat, ist die Dienstzeit im früheren Beamtenverhältnis ruhegehaltfähig (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 BBG); die auf der Nachversicherung beruhende Rente ist nach § 111 Abs. 3 BBG auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

Nach dem Dritten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007) ist die Anrechnungsvorschrift des § 111 Abs. 3 BBG für Personen, deren Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1965 begründet wurde, durch eine Ruhensvorschrift (§ 160 a BBG) ersetzt worden, die im Ergebnis günstiger ist.

Abweichend vom Bundesrecht sieht Bayern eine Abfindung erst nach 3jähriger Dienstzeit vor. Hessen begrenzt die Abfindung auf höchstens 16 Monatsbeträge der Dienstbezüge, wobei die Monatsbeträge nach den für ledige Beamte geltenden Grundsätzen berechnet werden. Bei der Berechnung der für die Höhe der Abfindung maßgebenden Dienstzeit berücksichtigten Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst, Baden-Württemberg und Hamburg Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht; Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein berücksichtigen diese Zeiten der Beurlaubung nur dann, wenn sie auch als ruhegehaltfähig anerkannt worden sind. Zeiten einer Tätigkeit mit Teilzeitschäftigung werden von Baden-Württemberg und Niedersachsen nur zur Hälfte angerechnet. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz haben die Möglichkeit, eine Abfindung in Form einer Rente zu gewähren, nicht vorgesehen.

Sorgfältige Prüfung, welche Möglichkeit in ihrem Falle die günstigste ist — auch im Hinblick auf eine

Öffentlicher Dienst

spätere Wiederaufnahme der Berufstätigkeit —, ist daher jeder ausscheidenden Beamtin anzuraten.

Über den Umfang des Ausscheidens und die Gründe für das Ausscheiden von Frauen aus dem öffentlichen Dienst liegen keine Angaben für den gesamten öffentlichen Dienst vor. Das gleiche gilt für die Abfindung der Beamtinnen beim Ausscheiden wegen Verheiratung. Gewisse Anhaltspunkte vermögen jedoch Unterlagen des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen zu vermitteln, die sich auf die ausgeschiedenen weiblichen Kräfte des mittleren Dienstes — also der größten Gruppe unter den weiblichen Beschäftigten der Bundespost — beziehen.

Nach diesen Unterlagen sind im Jahre 1963 rund 7800 weibliche Kräfte des mittleren Dienstes bei der Bundespost ausgeschieden. Die meisten von ihnen waren Angestellte. Der Hauptgrund für das Ausscheiden ist bei den Angestellten Berufswechsel; an zweiter Stelle folgt Verheiratung. Bei den Beamtinnen dagegen ist Verheiratung der häufigste Grund für das Ausscheiden; bei ihnen folgt Zuruhesetzung an zweiter Stelle.

Ausscheidungsgrund	Aussgeschiedene weibliche Kräfte des mittleren Dienstes der Bundespost im Jahre 1963	
	Beamtinnen	Angestellte
Verheiratung bzw. Führen des ehelichen Haushalts ..	1 391	1 810
Berufswechsel	104	2 343
Zuruhesetzung	848	293
Wegfall des Arbeitsplatzes ..	—	43
anderer Grund	112	853
insgesamt ...	2 455	5 342

Auch in den vorhergehenden Jahren zeigte sich eine ähnliche Verteilung der Gründe für das Ausscheiden. Der Prozentsatz der wegen Verheiratung bzw. Führen des ehelichen Haushalts ausgeschiedenen weiblichen Kräfte hat, gemessen an der Zahl der beschäftigten Frauen insgesamt — nach den Berechnungen des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen — im allgemeinen nicht sehr geschwankt. Im Jahre 1963 erhöhte er sich etwas und betrug im mittleren Dienst bei den Beamtinnen 4,4 v. H., bei den Angestellten 6,2 v. H.

Die wegen Verheiratung ausscheidenden Beamtinnen wählen fast ausnahmslos die Abfindung nach § 152 BBG. Ein größerer Geldbetrag ist den jungen Beamtinnen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie einen eigenen Haushalt gründen, verständlicherweise sehr willkommen. Überdies bringt eine Nachversicherung den Beamtinnen, die nach längerer Angestelltendienstzeit nur kurze Zeit im Beamtenverhältnis waren, hinsichtlich einer späteren Rentenversorgung keinen nennenswerten Gewinn. Dies ist bei den meisten Beamtinnen der Bundespost der Fall. Die Nachversicherung wird somit nur von älteren Beamtinnen, die lange Beamtendienstzeiten haben, ge-

Öffentlicher Dienst

wählt. Die Abfindungsrente nach § 153 BBG ist unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen keine der Abfindungssumme entsprechende Versorgung mehr. Sie wird daher kaum noch beantragt.

	Wegen Verheiratung ausgeschiedene Beamtinnen des mittleren Dienstes der Bundespost	
	1962	1963
Abfindung nach § 152 BBG	1 218	1 359
Abfindungsrente nach § 153 BBG . .	15	16
Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	7	16
insgesamt	1 240	1 391

Unter den Beamtinnen, die wegen Erreichung der Altersgrenze oder vorzeitiger Dienstunfähigkeit ausgeschieden sind, ist die Zahl derjenigen, die vor Vollendung des 45. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wurden, in den letzten zehn Jahren fast ständig gestiegen. Der Anteil der verheirateten Beamtinnen ist dabei von Jahr zu Jahr größer geworden; seit 1960 liegt er erheblich über dem der ledigen Beamtinnen.

	Vor Vollendung des 45. Lebensjahres in den Ruhestand versetzte Beamtinnen des mittleren Dienstes der Bundespost		
	Insgesamt	Ledig	Verheiratet
1962	50	22	28
1963	36	13	23

bb) Witwengeld bzw. Witwergeld; Waisengeld

Nach § 122 BBG hat die Witwe eines Beamten oder Ruhestandsbeamten — beim Vorliegen aller sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen — einen Anspruch auf Sterbegeld in Höhe der zweifachen Monatsbezüge, die dem Beamten oder Ruhestandsbeamten im Zeitpunkt des Todes zustanden.

Die Witwe hat nach § 123 BBG — ebenfalls beim Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen — einen Anspruch auf Witwengeld. Dieses beträgt 60 v. H. des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre (§ 124 BBG). Die Zahlung des Witwengeldes beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Sterbemonat folgt; diese Regelung ist günstiger als die bisherige, nach der die Zahlung des Witwengeldes erst drei Monate nach dem Todesmonat einsetzte.

Bei der Gewährung des Witwengeldes geht das Beamtenrecht von der Unterstellung aus, daß die Witwe in allen Fällen voll unterhaltsberechtig gegenüber dem Ehemann war. Ob die Witwe selbst einem Beruf nachgeht (z. B. als Beamtin, Angestellte usw.), ist für die Anspruchsvoraussetzung ohne Bedeutung. Bei Beschäftigung der Witwe im öffent-

lichen Dienst sowie beim Bestehen eigener Versorgungsansprüche greifen die Vorschriften über das Ruhen bzw. das Zusammentreffen der Versorgungsbezüge Platz (s. unten „Ruhen und Zusammentreffen von Versorgungsbezügen“).

Im Falle einer Eheschließung mit einem Ruhestandsbeamten nach dessen 65. Lebensjahr konnte die Witwe bisher nur im Ermessenswege eine beamtenrechtliche Versorgung erhalten; nach § 125 Abs. 1 BBG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 1007), das am 1. Januar 1967 in Kraft tritt, hat sie einen eingeschränkten Versorgungsanspruch. Einkünfte der Witwe werden in angemessenem Umfang angerechnet.

Die für Beamtenwitwen getroffenen Vorschriften gelten für Beamtenwitwer nur eingeschränkt (§ 132 BBG). Neben den allgemeinen Voraussetzungen zur Erlangung eines Witwergeldes (entsprechend Witwengeld) muß hier das weitere Erfordernis vorliegen, daß ein Unterhaltsanspruch gegen die verstorbene Beamtin zur Zeit ihres Todes bestand.

Diese Besserstellung der Frau beruht auf der Erwägung, daß die Ehefrau eines Beamten regelmäßig den Haushalt führt und kein Erwerbseinkommen hat, während der Ehemann allgemein, also auch der Ehemann einer Beamtin, selbst einem Beruf nachgeht.

Die Ausgestaltung der Witwerversorgung ist noch umstritten. Das Bundesverwaltungsgericht²⁹⁾ hat zur Feststellung des Unterhaltsanspruchs des Witwers nicht nur die Nettoeinkommen beider Eheleute, sondern auch die Haushaltstätigkeit der verstorbenen Ehefrau berücksichtigt und dem Witwer in bestimmten Grenzen einen Versorgungsanspruch zuerkannt.

Mit der beamtenrechtlichen Witwerversorgung ist inzwischen auch das Bundesverfassungsgericht befaßt. Es wird zu entscheiden haben, ob die Vorschrift des § 134 des Hamburger Beamtengesetzes, die mit § 132 BBG inhaltlich übereinstimmt, insoweit mit Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar ist, als sie den Anspruch des Mannes auf Witwergeld dem Grunde nach an besondere Voraussetzungen knüpft und ihn der Höhe nach beschränkt.

Nach § 126 BBG ist die Versorgung von Waisen einer Beamtin in gleicher Weise geregelt wie die der Waisen eines Beamten.

cc) Witwenabfindung und Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld

Mit der Wiederverheiratung der Beamtenwitwe erlischt ihr Anspruch auf Witwengeld kraft Gesetzes (§ 164 Abs. 1 BBG). Die Witwenabfindung stellt somit keine Abgeltung irgendwelcher Witwengeldansprüche dar.

Die Einführung einer Witwenabfindung (§ 124 a BBG) in das Beamtenrecht im Jahre 1961 in Höhe des Vierundzwanzigfachen des monatlichen Witwengeldes soll der Witwe eines Beamten die Eingehung einer zweiten Ehe erleichtern.

²⁹⁾ BVerwGE 13, S. 343 ff.

Anspruch auf Witwenabfindung hat die Beamtenwitwe, die einen Rechtsanspruch auf Witwengeld im Zeitpunkt der zweiten Eheschließung hat. Für die Zahlung ist es unerheblich, ob die Witwe selbst Beamtin, Angestellte oder sonst berufstätig oder nicht berufstätig ist und welchen Beruf der zweite Ehemann ausübt.

Hat sich die Witwe eines Beamten wiederverheiratet und wird auch diese 2. Ehe aufgelöst, so lebt das wegen der Wiederheirat erloschene Witwengeld wieder auf (§ 164 Abs. 3 BBG). Versorgungs- oder Unterhaltsansprüche, die infolge Auflösung der zweiten Ehe entstanden sind, werden angerechnet. Auch wird die Witwenabfindung unter bestimmten Voraussetzungen einbehalten (§ 124 a Abs. 3 BBG).

dd) Unterhaltsbeitrag an die geschiedene Ehefrau

Auf Grund von § 125 Abs. 2 BBG steht der schuldlos geschiedenen Ehefrau ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrags zu. Im Jahre 1961 wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten dadurch erweitert, daß auch diejenigen geschiedenen Ehefrauen einbezogen wurden, deren Scheidung aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes, also unter Mitverschulden der Ehefrau, ausgesprochen worden ist.

Auch die Frage der Höhe des Unterhaltsbeitrags ist in fortschrittlicher Weise entschieden. Die Höhe bestimmt sich nach der Unterhaltsverpflichtung zur Zeit des Todes des geschiedenen Ehemannes; eine spätere Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden. Unterhaltsbeiträge und das Witwengeld für eine etwa hinterbliebene Witwe werden nebeneinander in den Grenzen des Ruhegehalts des Beamten gewährt (§ 128 BBG). Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn beim Ableben des Beamten oder Ruhestandsbeamten mehrere geschiedene Frauen vorhanden sind.

ee) Ruhen und Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

Die für das Ruhen und Zusammentreffen von Versorgungsbezügen maßgeblichen Ruhens- und Kürzungsvorschriften (§§ 158, 160 BBG) stehen miteinander im Zusammenhang; sie sind aus dem Begriff der beamtenrechtlichen Alimentation zu erklären. Nach diesen Vorschriften werden Versorgungsbezüge neben Einkommen oder neuem Versorgungsbezug aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt.

Während allgemein aus dem Alimentationsbegriff abzuleiten ist, daß die Hinterbliebenenversorgung als Unterhaltersatz geringeren Umfang haben soll als die originäre Alimentation in Form von Dienstbezügen oder Ruhegehalt zu Lebzeiten des Beamten, ist seit 1961 bei Ruhensregelungen den Witwen dieselbe Höchstgrenze zugestanden worden wie den Ruhestandsbeamten. Dabei war die Überlegung ausschlaggebend, daß vielfach Beamtenehefrauen beim Tode ihres Mannes an dessen Stelle als Er-

Öffentlicher Dienst

nährer der Familie treten und daß ihre Versorgung in den Grenzen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ihres Mannes keine Kürzung erleiden soll, auch wenn sie ein Arbeitseinkommen im öffentlichen Dienst beziehen.

Die Weiterentwicklung der Ruhens- und Kürzungsvorschriften ist wesentlicher Inhalt des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. 8. 1965 (BGBl. I S. 1007), das am 1. Januar 1967 in Kraft treten wird. Hierin ist für Witwen — ebenso wie für Ruhestandsbeamte über 65 Jahre — eine wesentliche Verbesserung der Höchstgrenzen vorgesehen. Dadurch wird erreicht, daß für die Witwe eines früh verstorbenen Beamten nicht mehr an den relativ niedrigen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen festgehalten wird. Vielmehr können dann alle im öffentlichen Dienst tätigen Witwen in den Genuß der Vorteile ihres beruflichen Fortkommens gelangen, ohne daß Abzüge in demselben Umfang bei der Hinterbliebenenversorgung eintreten.

Abweichend vom bisherigen Bundesrecht haben Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein für Ruhestandsbeamte, die nach Erreichen der Altersgrenze im öffentlichen Dienst beschäftigt werden, bereits zeitlich befristete Regelungen im Sinne der im Dritten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vorgesehenen Höchstgrenzenregelungen. Hamburg setzt als Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte, die die Altersgrenze erreicht haben, das 1 $\frac{1}{4}$ -fache der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge an. Die Länder Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben bereits eine der künftigen Bundesregelung entsprechende Verbesserung der Höchstgrenzen für Ruhestandsbeamte und Witwen eingeführt.

b) Tarifrecht

aa) Übergangsgeld

Eine Abfindung für Arbeitnehmerinnen beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst sieht das Tarifrecht nicht vor. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten jedoch im allgemeinen beim Ausscheiden unter bestimmten Voraussetzungen ein Übergangsgeld, das für Angestellte mindestens die Hälfte, jedoch höchstens das 4fache der letzten Monatsvergütung und für Arbeiter mindestens einen Wochenlohn, jedoch höchstens das 16fache eines Wochenlohnes beträgt. Zu erwähnen ist hier, daß Arbeitnehmerinnen auch in den Fällen, in denen sie das Arbeitsverhältnis gekündigt haben oder ihr Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag beendet worden ist (Fälle, in denen im allgemeinen kein Anspruch auf Übergangsgeld besteht), einen Anspruch auf Übergangsgeld haben, wenn dies wegen Schwangerschaft, Niederkunft in den letzten drei Monaten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 Angestelltenversicherungsgesetz (insbesondere Vollendung des 60. Lebensjahres) geschehen ist. Für den Bereich der Deutschen Bundespost ist gemäß dem „Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost“ — TV Ang — vom 21. März

Öffentlicher Dienst

1961 hinsichtlich der Gewährung von Übergangsgeld darüber hinaus die Regelung getroffen, daß eine Angestellte auch dann das Übergangsgeld bekommt, wenn sie ihr Arbeitsverhältnis wegen bevorstehender Verheiratung durch Auflösungsvertrag löst und das standesamtliche Eheaufgebot spätestens 3 Monate nach dem Ausscheiden erfolgt.

Der „Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost“ — TV Arb — vom 6. Januar 1955 sieht die Gewährung von Übergangsgeld nicht vor.

Im Tarifbereich der Deutschen Bundesbahn ist ein Übergangsgeld ebenfalls nur für die (männlichen und weiblichen) Angestellten vorgesehen.

bb) Tarifliche Vorschriften über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung

Im öffentlichen Dienst beschäftigte Arbeitnehmerinnen sind ebenso wie die dort beschäftigten Arbeitnehmer — ohne Rücksicht darauf, ob der Ehemann Beamter oder Arbeitnehmer im privaten oder öffentlichen Dienst ist — im Rahmen der Rentenversicherungsgesetze rentenversicherungspflichtig. Daneben gelten im öffentlichen Dienst im allgemeinen noch besondere tarifliche Vorschriften über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung, der sowohl männliche wie weibliche Arbeitnehmer unterliegen. Aus dieser Zusatzversicherung (hier: Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) wird bei Eintritt des Versicherungsfalles Ruhegeld, Witwenrente und — wenn der Witwer der verstorbenen Arbeitnehmerin berufs- oder erwerbsunfähig und bedürftig ist und die Verstorbene den Lebensunterhalt des Mannes überwiegend bestritten hat — Witwenrente gezahlt.

Der Anspruch auf Ruhegeld ist auf den Anspruch auf das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung (für Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres, für Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres) abgestellt. Daher können Frauen das zusätzliche Ruhegeld bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres erhalten.

Der Anspruch auf Witwen-(Witwer-)rente erlischt im Falle der Wiederverheiratung. Eine Witwe (nicht aber ein Witwer) erhält hierbei den dreifachen Jahresbetrag der Witwenrente als Abfindung. Ein Wiederaufleben von Witwenrente ist nicht vorgesehen, ebenso nicht die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages an geschiedene Ehegatten.

Regelungen über das Ruhen des Ruhegeldes oder der Witwenrente (Witwenrente) aus der Zusatzversorgung bestehen — anders als im Beamtenrecht — nicht. Ein großer Teil der Arbeitnehmerinnen kommt jedoch nicht in den Genuß der Leistungen der Zusatzversorgung, weil viele Arbeitnehmerinnen — insbesondere wegen Heirat — frühzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und dann von dem Recht der freiwilligen Weiterversicherung keinen Gebrauch machen. Sie erhalten dann auf Antrag aber — ebenso wie Arbeitnehmer — die von ihnen gezahlten Beiträge (Arbeitnehmeranteil) zurück.

Mit den Gewerkschaften wurden seit längerer Zeit Verhandlungen über eine Reform der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes geführt. Es wurde Einigung darüber erzielt, diesen Arbeitnehmern im Endergebnis eine auch der Höhe nach beamtenähnliche Versorgung zu gewährleisten. Dies bedeutet, daß im Grundsatz den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes eine Gesamtversorgung bis zur Höhe von 75 v. H. des Einkommens der letzten Jahre zufließt. Für Witwen wird der Prozentsatz von 60 v. H. wie im Beamtenrecht gelten.

Die Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost sind bereits bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, die der Deutschen Bundesbahn bei der Bundesbahn — Versicherungsanstalt — Abteilung B — unter ähnlichen Bindungen zusätzlich versichert.

5. Sonderregelungen für Frauen

a) Mutterschutz

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 19. Juli 1954 (BGBl. I S. 214), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juli 1966 (BGBl. I S. 417), regelt die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen; sie bestimmt, inwieweit eine Beamtin während der Schwangerschaft, nach der Niederkunft und solange sie stillt, beschäftigt werden darf; sie verbietet es, eine Beamtin auf Probe oder auf Widerruf während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Niederkunft gegen ihren Willen zu entlassen, es sei denn, daß ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

Durch das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912), von dem einige Bestimmungen am 1. Januar 1966, die übrigen am 1. Januar 1967 in Kraft treten, ist der Mutterschutz erheblich verbessert worden (vgl. Abschnitt „Arbeitsrecht“ A III, 4); gemäß § 80 Nr. 1 BBG ist die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen dieser Änderung angepaßt worden.

Die in den einzelnen Bundesländern für Beamtinnen geltenden Mutterschutzvorschriften, die ebenfalls an die Neufassung des Mutterschutzgesetzes angeglichen werden, sind in folgender Übersicht zusammengestellt:

Baden-Württemberg	Verordnung vom 21. April 1964 (Ges.Bl. S. 256)
Bayern	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 28. November 1955 (BayBSV-Fin S. 185) mit Änderung vom 7. August 1958 (Staatsanzeiger Nr. 33)

Öffentlicher Dienst

Berlin	Verordnung vom 21. Februar 1956 (GVBl. S. 198) geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1958 (GVBl. S. 1028)
Bremen	Bekanntmachung über Mutterschutz für Beamtinnen vom 3. Dezember 1954 (Amtl. Mittlg. f. d. bremischen Behörden S. 202)
Hamburg	Richtlinien über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 4. Mai 1954 (MittVw S. 76) mit Ergänzung vom 22. Oktober 1954 (MittVw S. 194) und Änderung vom 11. November 1958 (MittVw S. 218)
Hessen	Verordnung ist in Vorbereitung
Niedersachsen	§ 88 des Niedersächsischen Beamtengesetzes i. d. F. vom 1. März 1963 (GVBl. S. 95)
Nordrhein-Westfalen	Verordnung vom 14. Februar 1956 (GV. NW. S. 103) geändert durch Verordnung vom 2. September 1959 (GV. NW. S. 141)
Rheinland-Pfalz	Verordnung ist in Vorbereitung
Saarland	Verordnung vom 30. November 1964 (Amtsbl. S. 1068)
Schleswig-Holstein	Verordnung vom 4. Juli 1956 (GVBl. Sch.-H. S. 115) geändert durch Verordnung vom 12. November 1958 (GVBl. Sch.-H. S. 300).

Auf Arbeitnehmerinnen des öffentlichen Dienstes findet das Mutterschutzgesetz unmittelbar Anwendung.

Statistische Angaben über die Zahl der Fälle im öffentlichen Dienst, in denen die Bestimmungen über den Mutterschutz anzuwenden waren, liegen nur für die Bundespost vor. Sie sind aus Anhang-tabelle „Öffentlicher Dienst“ 24 zu ersehen.

b) Hausarbeitstag ³⁰⁾

Die Gewährung eines Hausarbeitstages hat keine bundesrechtliche Grundlage. Hausarbeitstagsgesetze bestehen lediglich in vier Bundesländern, und zwar in Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Niedersachsen. Diese Gesetze finden auch Anwendung auf Arbeitnehmerinnen des öffentlichen Dienstes — auch auf die in dem Gebiet dieser Länder beschäftigten Arbeitnehmerinnen des Bundes — sowie auf die im jeweiligen Landesdienst stehenden Beamtinnen. Den Bundesbeamtinnen steht deshalb in keinem Fall ein Anspruch auf einen Hausarbeitstag zu.

Diese Regelung führte zu Unzuträglichkeiten vor allem in den Dienstbereichen, in denen sowohl Bundesbeamtinnen wie Arbeitnehmerinnen im Bundesdienst in großer Zahl zusammenarbeiten, wie vor allem bei der Deutschen Bundespost. Diese hat daher im Jahre 1953 für ihren Geschäftsbereich eine Regelung getroffen, wonach vollbeschäftigten weib-

lichen Bediensteten, die nicht bereits auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften Anspruch auf einen bezahlten Hausarbeitstag haben, aus sozialen Gründen monatlich ein Tag Dienstbefreiung zur Erledigung von Hausarbeit gewährt wird, wenn sie alleinstehend sind, ohne fremde Hilfe einen eigenen Haushalt führen und darin mindestens ein eigenes Kind unter 14 Jahren zu betreuen haben (AmtsblVf. Nr. 547/1962). Die Dienstbefreiung entfällt, wenn im selben Monat 6 oder mehr Tage Urlaub gewährt werden und — durch Einführung der 5-Tage-Woche — üblicherweise mindestens 4 Werktage im Monat dienstfrei sind.

Diese Regelung ist z. Z. nur noch von Bedeutung für Dienstzweige, die im Wechseldienst arbeiten (z. B. Fernsprechvermittlungsdienst, Telegraphie), die also keine 5-Tage-Woche haben.

6. Dienstliche Fürsorge

Auch auf dem Gebiet der dienstlichen Fürsorge ist dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau Rechnung getragen. Die Beamtin hat in gleicher Weise wie der Beamte Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

Die Frage, ob der Beamtin für ihren Ehemann in gleichem Umfang Beihilfen zu gewähren sind wie dem Beamten für seine Ehefrau, ist Gegenstand eines vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Musterprozesses. Nach der gegenwärtigen Regelung wird einer verheirateten Beamtin für ihren nicht selbst beihilfeberechtigten Ehemann eine Beihilfe nur dann gewährt, wenn sie seinen Lebensunterhalt überwiegend bestreitet.

Für die Beihilfengewährung gilt Entsprechendes auf Grund tarifrechtlicher Vorschriften auch für die Arbeitnehmerinnen (Angestellte und Arbeiterinnen) des öffentlichen Dienstes.

Bei der Gewährung von Schulbeihilfen, Vorschüssen und Unterstützungen werden Beamtinnen sowie weibliche Angestellte und Arbeiterinnen des öffentlichen Dienstes in gleicher Weise berücksichtigt wie ihre männlichen Kollegen.

Die Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 902) enthält einige Regelungen, die besonders für Beamtinnen von Bedeutung sind. So können zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres Beamte auf Probe und auf Widerruf Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bis zur Dauer von einem Jahr erhalten (§ 3). Für eine Ausbildung als Schwesternhelferin soll Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge für die Dauer eines geschlossenen Lehrgangs (längstens jedoch für 28 Kalendertage) gewährt werden (§ 4). Außerdem kann Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge genommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, und zwar in besonders begründeten Fällen auch für mehr als 3 Monate (§ 13). Letztere Bestimmung ermöglicht die Beurlaubung

³⁰⁾ Hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Hausarbeitstages wird auf den Abschnitt „Arbeitsrecht“ unter A III 8 verwiesen.

Öffentlicher Dienst

bung einer Beamtin, die sich im Anschluß an die Schutzfrist des § 3 der Mutterschutzverordnung für Beamtinnen (vgl. 3 V a) für eine gewisse Zeit ganz ihrem Kinde widmen will; eine Beurlaubung wird freilich nur für eine begrenzte Zeit (einige Monate) in Betracht kommen und setzt — wie auch in anderen Fällen — voraus, daß dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Den Angestellten und Arbeitern des Bundes kann in Anlehnung an die durch die Verordnung vom 18. August 1965 für Beamte geschaffene Regelung außertariflich entsprechende Arbeitsbefreiung gewährt werden. (Rd. Schreiben vom 27. August 1965 — GMBI. S. 295).

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Arbeitnehmer nach § 50 Abs. II BAT/§ 54 a MTB II Sonderurlaub unter Verzicht auf Vergütung/Lohn erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Eine zeitliche Begrenzung für diesen Sonderurlaub ist nicht vorgesehen.

Nach den Richtlinien zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen durch Bundesbedienstete (Familienheimrichtlinien) in der Fassung vom 16. November 1964 — GMBI. 1964 S. 593 — können verheirateten weiblichen Bundesbediensteten, deren Ehemänner nicht im Dienste des Bundes stehen, Familienheimdarlehen und Zinszuschüsse gewährt werden, wenn sie durch ihre Einkünfte aus einer voraussichtlich dauernden Vollbeschäftigung im Bundesdienst wesentlich zum Unterhalt ihrer Familie beitragen (Abschnitt II Ziff. 1 Abs. 2). Diese Regelung ist günstiger als die bisherige (GMBI. 1961 S. 856), welche die Vergünstigungen nur unter der Voraussetzung vorsah, daß die Bedienstete Haupternährerin der Familie war.

Über die Verteilung der von den Bundesbehörden geförderten Wohnungen an weibliche Bedienstete ist bereits im Abschnitt „Wohnungswesen“ unter A II berichtet worden.

IV. Teilzeitbeschäftigung unter besonderer Berücksichtigung des Problems der Halbtagsbeamtin

Eine besondere Rolle, gerade auch im öffentlichen Dienst, spielen die teilzeitbeschäftigten Frauen³¹⁾. Es handelt sich dabei um Kräfte, die nicht die volle regelmäßige Arbeitszeit ableisten, aber mehr als 20 Stunden wöchentlich (bei Lehrern eine entsprechend gekürzte Zahl von Unterrichtsstunden) tätig sind. Von den rund 108 000 Teilzeitbeschäftigten bei Behörden und Einrichtungen der Gebietskörperschaften waren am 2. Oktober 1963 rund 93 000 weibliche Bedienstete, das sind 86 v. H. Am stärksten tritt diese Teilzeitbeschäftigung im gemeindlichen Bereich in Erscheinung; dort wurden allein rund 55 000 weibliche Teilzeitbeschäftigte ermittelt. Auch bei den rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen wurden rund 5000 weibliche Teilzeitbeschäftigte gezählt, das sind über 67 v. H. der dort eingesetzten nicht vollbeschäftigten Kräfte. Eine große Zahl von Teilzeitbeschäftigten, nämlich 36 000, darunter über 32 000 Frauen (einschließlich Arbeiterinnen), weist auch die Personalmeldung der Bundespost aus. Bei

Texttabelle 15

Teilzeitarbeit bei Lehrerinnen im Lande Niedersachsen

	allgemein- bildende Schulen		berufs- bil- dende Schulen
	Volks-, Mittel- und Sonder- schulen	höhere Schulen	
1. Gesamtzahl der Beamtinnen	10 288	1 076	1 080
davon			
2. mit herabgesetzter Arbeitszeit gem. § 80 Abs. 2 NBG beschäftigt	155	49	11
3. Beamtinnen zu 2., die vor der Herabsetzung der Arbeitszeit gem. § 80 Abs. 2 NBG voll im öffentlichen Schuldienst beschäftigt waren	140	33	11
4. Beamtinnen zu 2., die auf Grund der Regelung gem. § 80 Abs. 2 NBG neu in das Beamtenverhältnis eingestellt sind	15	16	—
5. Beamtinnen zu 3., die voraussichtlich ausgeschieden wären, wenn die Regelung nach § 80 Abs. 2 NBG nicht erfolgt wäre ..	118	31	9

der Bundesbahn waren am Stichtag etwas über 3000 teilzeitbeschäftigte Frauen tätig (vgl. Anhangtabellen „Öffentlicher Dienst“ 27 bis 29).

Grundsätzlich kann von Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes Teilzeitarbeit geleistet werden. In zwei Ländern der Bundesrepublik, in Niedersachsen und in Baden-Württemberg, ist Teilzeitarbeit unter bestimmten Voraussetzungen auch für Beamtinnen möglich.

In Niedersachsen kann nach § 80 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 14. Juli 1960 in der Fassung des Gesetzes vom 1. März 1963 (Nieders. GVBl. 63 Nr. 9 S. 95) die regelmäßige Arbeitszeit einer Beamtin, „die als Frau und Mutter durch die Sorge für ihre Familie besonders belastet ist“, auf ihren Antrag auf die Hälfte der vollen Arbeitszeit herabgesetzt werden. Für welchen Zeitraum und bei welchen Laufbahnen von der Bestimmung Gebrauch zu machen ist, bestimmt das zuständige Landesministerium im Einvernehmen mit dem Landes-

³¹⁾ vgl. Abschnitt „Erwerbsarbeit“ unter D

personalausschuß. Das ist durch Runderlaß vom 8. März 1961 (Nieders. MBl. 61 S. 194) für alle Lehrkräfte geschehen, jedoch zunächst befristet bis zum 31. März 1965 und beschränkt auf Mütter, die mindestens ein Kind bis zu 8 Jahren oder zwei Kinder bis zu 14 Jahren oder ein krankes Kind betreuen müssen. Diese Frist ist inzwischen durch Runderlaß vom 19. März 1965 (Nieders. MBl. 1965 S. 362) bis zum 31. März 1970 verlängert worden.

Ein weiterer Runderlaß vom 26. November 1962 (Nieders. MBl. 62 S. 957) trifft eine entsprechende Regelung für den gehobenen und mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienst der kreisfreien Städte. Seit Mai 1965 besteht eine ähnliche Regelung für den gehobenen Dienst der Steuerverwaltung; in Aussicht genommen ist die Zulassung der Teilzeitarbeit im gehobenen und mittleren Justizdienst.

Die zahlenmäßige Auswirkung der Einführung von Teilzeitarbeit bei den Lehrerinnen zeigt der in Texttafel 15 enthaltene Nachweis des Niedersächsischen Ministeriums des Innern nach dem Stande vom März 1965.

In Baden-Württemberg können nach § 213 des Landesbeamtengesetzes vom 1. August 1962 (BWGBI. 62 Nr. 11 S. 89) alle verheirateten Beamtinnen auf ihren Antrag für eine Gesamtdauer bis zu 15 Jahren in eine Teilzeitbeschäftigung übergeführt, verheiratete frühere Beamtinnen sogleich in eine Teilzeitbeschäftigung übernommen werden. Entsprechendes gilt für nichtverheiratete Beamtinnen, die mit einem Kind unter 18 Jahren oder einer anderen Person, die pflegebedürftig ist, zusammenleben, für die zu sorgen sie verpflichtet sind.

Das Innenministerium von Baden-Württemberg hat zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Zahl der Beamtinnen mit Teilzeitbeschäftigung am 30. September 1964 im Landtag folgendes mitgeteilt:³²⁾

1. Nach der letzten vom Statistischen Landesamt durchgeführten Personalstandsnachweisung standen am 2. Oktober 1963 im Land Baden-Württemberg im Dienst der Staats- und der Kommunalverwaltung
16 514 Beamtinnen.
2. Davon waren im Schuldienst tätig
13 246 Beamtinnen.
3. In Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 213 LBG standen am 2. Oktober 1963
154 Beamtinnen.
4. Davon waren im Schuldienst tätig
149 Beamtinnen.

Nach den Erhebungen des Kultusministeriums standen am 1. August 1964 in der Kultusverwaltung in der Teilzeitbeschäftigung
272 Beamtinnen (Lehrerinnen).

5. a) Vom 1. September 1962 (dem Tag des Inkrafttretens des LBG) bis zum 1. August 1964 sind in der Kultusverwaltung von der Vollbeschäftigung in die Teilzeitbeschäftigung übergeführt worden
235 Beamtinnen.

Öffentlicher Dienst

- b) Die Zurückführung von der Teilzeitbeschäftigung in die Vollbeschäftigung hat in der Kultusverwaltung bisher beantragt

1 Beamtin.

6. In der Zeit vom 1. September 1962 bis 1. August 1964 wurden in der Kultusverwaltung in die Teilzeitbeschäftigung übernommen

37 frühere Beamtinnen.

Von den 7085 am 2. Oktober 1963 in der Bundesverwaltung (Bundesbehörden, Bundesbahn und Bundespost) teilzeitbeschäftigten Angestellten waren 6648 Frauen (davon allein 5442 bei der Bundespost). Damit ist die Zahl der teilzeitbeschäftigten Frauen im Vergleich zum Erhebungsstichtag vom 2. Oktober 1960 von 4011 um 2637 (davon allein 1610 bei der Bundespost), also um mehr als die Hälfte gestiegen (Anhangtafel „Öffentlicher Dienst“ 28).

Für Bundesbeamte, also auch für Bundesbeamtinnen, gibt es z. Z. keine rechtliche Möglichkeit, Teilzeitarbeit zu leisten. Die Bundesregierung hat sich mit dem Fragenbereich ihrer Einführung im Beamtenrecht seit längerem befaßt. Gegen die Einführung werden vor allem verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Darüber hinaus wären weitere rechtlich schwierige und in tatsächlicher Hinsicht vielschichtige Fragen zu lösen, die für die Fortgeltung beamtenrechtlicher Grundsätze von Bedeutung sind. Die Bundesregierung hat die ihr insoweit obliegende Prüfung noch nicht abgeschlossen. Es soll indes an dieser Stelle nicht darauf verzichtet werden, die widerstreitenden Auffassungen über die Einführung von Teilzeitarbeit für Beamtinnen darzulegen.

Der Ausgangspunkt der Überlegungen ist auch hier folgender: Die Frau unterliegt im beruflichen Leben regelmäßig einer weitaus größeren Belastung als der Mann, wenn sie neben ihrem Beruf noch ihren Aufgaben als Hausfrau und Mutter nachzukommen hat. Es liegt daher nahe, der Sonderbelastung dieser Frauen — wie das in anderen Berufszweigen bereits geschieht — durch eine verkürzte Arbeitszeit Rechnung zu tragen, um nicht vollständig auf ihre Dienste verzichten zu müssen.

Diejenigen, die eine Einführung der Teilzeitarbeit für Beamtinnen für verfassungswidrig halten, stützen sich auf Art. 33 Abs. 5 GG, wonach das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln ist. Das herkömmliche Berufsbild verlange, daß sich der Beamte seinem Beruf mit voller Hingabe widme, mithin seine Arbeitskraft ausschließlich für den Dienstherrn einsetze, und zwar grundsätzlich auf Lebenszeit; ein halbes Amt berge die Gefahr in sich, daß es nur noch als Nebenberuf ausgeübt und aufgefaßt werde. Bewährte beamtenrechtliche Grundsätze würden dadurch ausgehöhlt.

Demgegenüber wird von den Befürwortern der Teilzeitarbeit für Beamtinnen geltend gemacht, daß Artikel 33 Abs. 5 GG eine derartige Regelung nicht ausschließe. So habe der Grundsatz, daß der Beamte seine Arbeitskraft ausschließlich seinem Dienstherrn zu widmen habe, von jeher für besondere Beamten-

³²⁾ Landtags-Beilage IV—331

Öffentlicher Dienst

gruppen (z. B. Ehrenbeamte, Beamte auf Zeit, Universitätslehrer) nicht gegolten; auch sei er gegenwärtig durch die Zulassung von Nebentätigkeiten schlechthin durchbrochen — allerdings dürfe die Tätigkeit im öffentlichen Dienst durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Artikel 33 Abs. 5 GG komme mithin nur die Bedeutung zu, den Beruf des Beamten als eine auf Dauer angelegte Haupterwerbstätigkeit zu schützen, mit der andere Funktionen vereinbar seien, wenn sie nach Inhalt und Ausmaß einer Beeinträchtigung der Beamten-tätigkeit nicht befürchten ließen. Die Einführung von Teilzeitarbeit für Beamtinnen stehe jedoch mit diesem Grundsatz durchaus im Einklang, denn für eine Beamtin, die wegen ihrer Familienpflichten ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst nur halbtags ausübe, bleibe diese Tätigkeit dennoch Haupterwerbstätigkeit und „Lebensberuf“ im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG. Zudem habe das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 7, 155 [162]) ausdrücklich entschieden, daß Artikel 33 Abs. 5 GG dem Gesetzgeber „weiten Raum . . . zur Fortentwicklung des Beamtenrechts im Rahmen des gegenwärtigen Staatslebens“ geben wolle. Es könne aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Einführung von Teilzeitarbeit für Beamtinnen, die sich ihren Familienpflichten widmen, aber den erwählten Beruf nicht aufgeben wollen, eine sozial notwendige und im Interesse der Allgemeinheit begrüßenswerte Fortentwicklung beamtenrechtlicher Grundsätze darstellen würde³³⁾.

Auch von den Befürwortern einer Zulassung der Teilzeitarbeit für Beamtinnen werden die beträchtlichen Schwierigkeiten nicht verkannt, die der praktischen Durchführung entgegenstehen würden. Beamtenstellen sind vielfach mit Tätigkeiten verbunden, die es nicht als vertretbar erscheinen lassen, daß sie nur halbtags ausgeübt werden, sei es wegen der Art der Tätigkeit, z. B. bei höheren verantwortungsvollen Ämtern, sei es wegen der Forderung nach sparsamer Verwaltung. So wäre in manchen Dienststellen die Beschäftigung mehrerer Teilzeitkräfte auf einem Arbeitsplatz im Hinblick auf die Abgrenzung der Verantwortung zwar möglich; sie würde jedoch zweifellos die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung beeinträchtigen, z. B. im Kassendienst und im Postscheckbuchungsdienst, weil täglich zwei Abschlüsse nötig wären. Hinzu kämen haushaltsrechtliche und vor allem personalwirtschaftliche Schwierigkeiten; so dürfte es z. B. im Verwaltungsdienst, vor allem im höheren und gehobenen Dienst, sicherlich nicht einfach sein, für zwei halbe Planstellen zwei gleichwertige Halbtagskräfte zu finden.

Die Tatsache, daß sich die Teilzeitarbeit im öffentlichen Dienst — wie die zuvor aufgeführten Zahlen erweisen — in weiten Bereichen bereits eingebürgert hat, steht vorstehenden Überlegungen nicht entgegen. Würde die Teilzeitarbeit für Beamtinnen nunmehr bundesrechtlich ermöglicht, so würden keineswegs alle Arbeitnehmerinnen des öffentlichen Dienstes, die gegenwärtig Teilzeitarbeit verrichten, in den Beamtenstatus überführt werden. Zunächst einmal sind in den oben genannten Zahlen nämlich auch die nicht vollbeschäftigten Kräfte enthalten, die

in den Betriebsdiensten der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn beschäftigt sind. Das Wochenleistungsmaß dieser Teilzeitkräfte richtet sich in erster Linie nach dem durch den jeweiligen Verkehrsanfall bedingten Personalbedarf, wobei sich ganz unterschiedliche Wochenarbeitszeiten ergeben. Es wäre in den meisten Fällen nicht möglich, das Wochenleistungsmaß dieser Kräfte auf die Hälfte der regulären Arbeitszeit der Beamten festzusetzen, wie man dies bei den auf halben Planstellen beschäftigten Beamtinnen tun müßte. Die Größe dieser Gruppe, für die ein beamtenrechtlicher Status demnach gar nicht in Frage kommt, läßt sich aus den Tabellen nur ungefähr ablesen.

Die Teilzeitarbeit des restlichen Personenkreises wird zwar im Wege gleichbleibender Wochenarbeitszeiten geleistet; insoweit könnte sie vielleicht auf halben Planstellen ausgeübt werden. Da jedoch nicht feststeht, wie sich der restliche Personenkreis nach der Art seiner Tätigkeit und personell zusammensetzt, können Aussagen darüber, ob hier generell Voraussetzungen einer Verbeamtung — sowohl vom Dienstherrn wie von der Teilzeitkraft aus gesehen — vorlägen, nicht gemacht werden. Sicherlich enthält dieser Personenkreis auch ehemalige Beamtinnen, die ihre frühere oder eine gleichwertige Tätigkeit in Form von Teilzeitarbeit verrichten und die ihren Beamtenstatus nur deshalb aufgegeben haben, weil er ihnen Teilzeitarbeit nicht ermöglichte. Bei vielen Teilzeitkräften kommt jedoch eine Beamtenposition wegen der Art ihrer Tätigkeit, z. B. der einer Schreibkraft oder der einer Raumpflegerin, nicht in Frage. Andere, bei denen ein Beamtenverhältnis nicht bestanden hat, dürften nicht oder nicht mehr die nach den Laufbahnvorschriften geforderten Voraussetzungen erfüllen. Auch dann, wenn Übertragung einer halben Planstelle und Verbeamtung möglich wäre, könnte man noch nicht voraussagen, inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht würde.

Noch weniger Anhaltspunkte gibt es für die Bundesregierung im Hinblick auf die Größe der Gruppe ehemaliger Beamtinnen, die wegen ihrer Familienpflichten aus dem Dienst ausschieden und bisher nicht zurückkehrten, weil ihnen ihrer früheren Tätigkeit wegen eine Rückkehr nur in ein Beamtenverhältnis möglich wäre, sie aber derzeit einen vollen Beruf nicht ausüben können, so z. B. die Richterinnen, die Rechtspflegerinnen oder die Polizeibeamtinnen.

Alles in allem dürften in der Öffentlichkeit nicht nur die gegenwärtigen Möglichkeiten der Teilzeitarbeit für Beamtinnen, sondern auch die Bereitschaft der Teilzeitkräfte zur Verbeamtung bzw. der Rückkehr ehemaliger Beamtinnen in Teilzeitarbeit häufig überschätzt werden.

Die Bundesregierung hat sich wegen dieses Fragenbereichs mit den Ländern in Verbindung gesetzt. Eine Umfrage hat ergeben, daß — von

³³⁾ vgl. Erna Scheffler, „Ist die Teilzeitarbeit für Beamtinnen mit dem Grundgesetz vereinbar?“, in „Die öffentliche Verwaltung“ S. 181 ff.

Baden-Württemberg und Niedersachsen abgesehen — alle zuständigen Landesminister der Einführung der Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen ablehnend oder wenigstens zurückhaltend gegenüberstehen³⁴⁾.

Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein haben gegen die Einführung einer Teilzeitbeschäftigung rechtliche Bedenken erhoben, die sich vor allem auf die Verletzung des Artikels 33 Abs. 5 GG und teilweise auf den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) beziehen, soweit eine derartige Regelung nur einzelne Laufbahnen oder Beamtengruppen erfassen solle. Berlin hat darauf hingewiesen, daß ein entsprechender Gesetzentwurf im Jahre 1961 nicht verwirklicht worden sei und auch heute noch der Standpunkt in Übereinstimmung mit den Gewerkschaften und Berufsverbänden vertreten werde, daß in Berlin die Voraussetzungen für die Einführung der Teilzeitbeschäftigung nicht gegeben seien.

Neben den rechtlichen Bedenken haben die Länder auch praktische, organisatorische und personalwirtschaftliche Gründe für ihre ablehnende Haltung genannt. Insbesondere wurde geltend gemacht: Bei Halbtagsbeschäftigten ließen sich für diesen Personenkreis Nebenbeschäftigungen praktisch kaum mehr einschränken, was nicht nur den in § 65 Abs. 2 BBG bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen enthaltenen beamtenrechtlichen Grundsätzen widerspreche, sondern sich auch auf die Dienstauffassung und das Ansehen der Beamtenschaft in der Öffentlichkeit nachteilig auswirken müsse (Bayern); die Teilzeitbeschäftigung werfe versorgungsrechtliche Probleme auf, falls die spätere halbe Versorgung nicht ausreiche (Hamburg); die Zahl der in Halbtagsbeschäftigung überwechselnden Beamten werde voraussichtlich wesentlich zunehmen und könne nicht entsprechend durch Vollkräfte ersetzt werden (Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz). Übereinstimmend wurde die Auffassung vertreten, die Möglichkeit der Übernahme in das Angestelltenverhältnis genüge den Bedürfnissen sowohl der Verwaltung als auch der Betroffenen.

Die in Niedersachsen und in Baden-Württemberg in verhältnismäßig kurzem Zeitraum gemachten Erfahrungen lassen eine abschließende Beurteilung noch nicht zu. Im Bereich der Kultusministerien hat sich die Einführung von Teilzeitarbeit im Beamtenrecht erwartungsgemäß vor allem dahin ausgewirkt, daß vollbeschäftigte Lehrerinnen eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf die Hälfte beantragt haben (vgl. die obigen Nachweisungen der Innenministerien von Niedersachsen und Baden-Württemberg). Dabei muß jedoch davon ausgegangen werden, daß viele dieser Lehrerinnen ohne diese Maßnahme ganz aus dem Schuldienst ausgeschieden wären. Während in Baden-Württemberg die Einführung der Teilzeitbeschäftigung zunächst keine zusätzlichen Lehrkräfte gebracht hat, errechnet der Niedersächsische Minister des Innern unter Zugrundelegung einer Durchschnittswochenstundenzahl von 28 auf dem Sektor der allgemeinbildenden Schulen einen Gewinn von 78 vollbeschäftigten Lehrkräften. Sowohl Niedersachsen wie Baden-Württemberg rechnen im

Öffentlicher Dienst

Hinblick auf die wachsende Zahl der weiblichen Studierenden an Pädagogischen Hochschulen und den zunehmenden Anteil von Frauen an der Lehrerschaft damit, daß in den nächsten Jahren von der Einführung der Teilzeitbeschäftigung im Beamtenrecht stärker Gebrauch gemacht wird und daß damit Lehrerinnen als teilzeitbeschäftigte Beamtinnen im Dienst verbleiben werden, die ohne die Einführung der Teilzeitbeschäftigung ihre Entlassung beantragen würden.

Diese Stellungnahmen der Länder machen deutlich, wie schwierig die mit der Einführung der Teilzeitarbeit im Beamtenrecht zusammenhängenden Fragen sind und wie bedeutsam es für die Zukunft ist, ob sie für alle Beteiligten — für die Beamtin, für ihre Familie, vor allem ihre Kinder, für ihre Kollegen und für ihren Dienstherrn — zufriedenstellend gelöst werden können. Im Zusammenhang mit dem Problem, wie es der Frau erleichtert werden kann, einen Beamtenberuf mit ihren Pflichten als Hausfrau und Mutter zu vereinbaren, sind auch die folgenden Ausführungen zu V zu verstehen.

V. Wiedereingliederung der Beamtin nach mehrjähriger Dienstunterbrechung

Das Problem der Wiedereingliederung einer Beamtin, die jahrelang ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst unterbrochen hat, um ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter zu erfüllen, wird um so dringlicher, als die Zahl der dadurch betroffenen Frauen wächst.

Soweit die zur Erfüllung ihrer Familienpflichten ausgeschiedene Beamtin bei ihrer Rückkehr in den öffentlichen Dienst die beamtenrechtlichen Voraussetzungen noch erfüllt, ist ihre Einstellung in ein Amt der früheren Laufbahngruppe entsprechend ihrer zuletzt innegehabten Dienststellung zulässig. Die Wiedereinstellung steht allerdings im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn; ein Anspruch auf Übernahme in ein entsprechendes Amt besteht ebenfalls nicht.

Ob der ausgeschiedenen Beamtin ein Anspruch auf Wiedereingliederung überhaupt zugebilligt werden kann, ist — ähnlich wie die Einführung von Teilzeitarbeit im Beamtenrecht — schon aus verfassungsrechtlichen Gründen zweifelhaft. Die Bundesregierung hat auch insoweit die Prüfung dieser Frage noch nicht abgeschlossen. Immerhin seien zur Verdeutlichung des Fragenbereichs folgende sich widerstreitende Meinungen angeführt:

Die Gegner der Einführung eines Wiedereingliederungsanspruchs vertreten die Auffassung, daß ein solcher gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Leistungsprinzip, das zu dem Kernbestand der in Artikel 33 Abs. 5 GG geschützten Strukturprinzipien des Beamtenrechts gehört, verstoße. Zur Begründung führen sie folgendes an: Die fachlichen Kenntnisse und das Verwaltungsgeschick eines Beamten bedürften, zumal im gehobenen und höheren Dienst, heute einer ständigen Erweiterung und Vertiefung,

³⁴⁾ vgl. Beantwortung einer Kleinen Anfrage (BT-Drucksachen V/39 und V/99)

Öffentlicher Dienst

die nach jahrelanger Unterbrechung des Dienstes nicht mehr gewährleistet sei. Statt dessen sei in aller Regel mit einer erheblichen Leistungsminderung zu rechnen, da eine lange Unterbrechung der Berufstätigkeit erfahrungsgemäß ein Nachlassen der einmal erlernten und geübten Fähigkeiten mit sich bringe. Befand sich die Beamtin z. Z. des Ausscheidens in einem Beförderungsamte, so würde die Wiedereinnennung in diesem Beförderungsamte häufig zu einer Benachteiligung derjenigen Beamten und Beamtinnen führen, die sich während der Abwesenheit der Beamtin für das Beförderungsamte qualifiziert hätten.

Im übrigen stoße die Wiedereingliederung nach langjähriger Unterbrechung aber auch noch auf erhebliche personalwirtschaftliche und betriebliche Schwierigkeiten. Planstellen würden nur nach dem tatsächlichen Bedarf vom Haushaltsgesetzgeber bewilligt, eine Anstellung könne daher erst beim Freiwerden einer Planstelle in Betracht kommen. Arbeitsplatz und Planstellen könnten regelmäßig nicht für eine lange Zeit freigehalten werden. Hinzu käme die Unsicherheit auf dem Gebiet der Personalplanung, die mit der Zahl der rückkehrwilligen Beamtinnen steige.

Die gegenteilige Meinung hält den Wiedereingliederungsanspruch verfassungsrechtlich für unbedenklich. Von dieser Seite wird darauf hingewiesen, daß Artikel 33 Abs. 5 GG eine derartige Regelung nicht verbiete. Es gebe keinen Grundsatz, daß der Beamte im öffentlichen Dienst auf Lebenszeit tätig sein müsse. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sei von alters her nur eine der verschiedenartigen Möglichkeiten, in einem Beamtenverhältnis zu stehen. Nachdem es das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 3, 58 [138 f.]) verfassungsrechtlich für unbedenklich gehalten habe, daß durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG der Status eines Beamten zur Wiederverwendung neu eingeführt wurde, könne davon ausgegangen werden, daß auch für Beamtinnen, die zur Erfüllung ihrer Familienpflichten ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf mehrere Jahre unterbrechen wollten, die Schaffung eines neuen, diesem Umstand Rechnung tragenden und rechtlich entsprechend ausgestalteten Beamtentypus für zulässig gehalten werde. Im übrigen bestehe bereits jetzt die Möglichkeit für Beamte, sich ohne Dienstbezüge für längere Zeit beurlauben zu lassen (siehe hierzu § 111 Abs. 1 Nr. 5 BBG); diese Regelung sei der für zeitweise ausgeschiedenen Beamtinnen angestrebten durchaus vergleichbar.

Die erwähnten praktischen Schwierigkeiten, die bei der Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Wiedereingliederung entstünden, werden auch von den Befürwortern nicht verkannt. Sie sind der Ansicht, die dem Dienstherrn drohenden Nachteile könnten dadurch gemindert werden, daß der Anspruch — ähnlich wie in § 45 Abs. 2 BBG — nur unter der Voraussetzung zugebilligt werde, daß „nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen“.

Es darf nicht übersehen werden, daß dann, wenn dem Dienstherrn die Wiedereingliederung der früheren Beamtin möglich und willkommen wäre, die

Beamtin diese jedoch wegen ihrer gegenwärtigen Lebenssituation vielfach nicht realisieren könnte. Dies trifft z. B. auf eine frühere Kommunalbeamtin zu, die nunmehr ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hat, ihn aber aus familiären Gründen nicht aufgeben kann oder will. Ähnliche Schwierigkeiten gibt es auch im Bundes- und im Landesdienst mit ihren Behörden an zahlreichen Orten, wenn Eingliederungsmöglichkeiten zwar bestehen, jedoch nicht am Wohnort der früheren Beamtin.

Es kann auch Fälle geben, in denen die ausgeschiedene Beamtin auf die Wiedereingliederung in den öffentlichen Dienst als Beamtin keinen Wert legt, z. B. weil sie sich als Witwe eines Beamten dann finanziell verschlechtern würde, während sie die auf Grund ihrer Beschäftigung als Arbeitnehmerin erworbene Altersrente späterhin ungekürzt neben dem Witwengeld beziehen kann.

Wesentlich für die weitere Klärung dieses Fragenbereichs wären statistische Angaben über Zahl und Alter rückkehrwilliger Beamtinnen sowie über die Dauer der von ihnen zur Erfüllung ihrer Familienpflichten für notwendig gehaltenen Dienstunterbrechung. Derartiges Material liegt aber jetzt noch nicht vor.

Der Fragenbereich der Wiedereingliederung der ausgeschiedenen Beamtin nach mehrjähriger Dienstunterbrechung wird — wie derjenige der Teilzeitarbeit — von der Bundesregierung weiterhin sorgfältig durchdacht und unter Zuhilfenahme aller zur Verfügung stehenden Mittel — soweit erforderlich, im Zusammenwirken mit den Ländern — auf seine Auswirkungen überprüft.

VI. Vorschläge und vorbereitete Maßnahmen zur Beibringung weiterer Unterlagen

1. Im Rahmen der laufenden Personalstandsstatistik werden die nächsten Zahlen über die Beschäftigung von Frauen bei der am 2. Oktober 1966 stattfindenden Erhebung anfallen. Diese Statistik wird wieder nach Laufbahngruppen und vergleichbaren Vergütungsgruppen gegliedert.
2. Weitergehende unterteilte Zahlen über die weiblichen Kräfte im öffentlichen Dienst wird die für 1967 geplante Personalstrukturhebung bringen. Mit ihrer Hilfe sollen u. a. die für personalwirtschaftliche Planungen auf weite Sicht benötigten Daten der Altersgliederung und der Vor- und Ausbildung gewonnen werden. Der Entwurf des Erhebungsprogramms sieht die Gliederung der Zahlen der bei allen Gebietskörperschaften beschäftigten Frauen — auch bei den Gemeinden — nach Aufgabenbereichen und eine Altersgliederung der als Lehrerinnen sowie in beruflichen Fachgruppen des höheren Dienstes (Juristen, Volks- und Betriebswirte, Ärzte, Apotheker, Chemiker usw.) tätigen Frauen vor.

Außerdem sollen die weiblichen Kräfte nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen, nach Art des Beamtenverhältnisses (auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit), nach Art der abgelegten Prüfun-

gen im öffentlichen Dienst und nach Personalzu- und -abgängen nachgewiesen werden, wobei eventuell die wegen Übernahme häuslicher Pflichten vorzeitig ausscheidenden weiblichen Bediensteten ausgegliedert werden können.

Da in die Personalstrukturerhebung auch die Sozialversicherungsträger (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) sowie die Arbeitsverwaltung einbezogen werden sollen, werden auch für diesen Bereich Strukturzahlen über die Frauen anfallen.

3. Eine Wiederholung der Hochschullehrererhebung aus dem Jahre 1960 ist für 1966 vorgesehen. Sie ist — ebenso wie die von 1960 — darauf abgestellt, vor allem für folgende Bereiche möglichst vollständige Kenntnisse zu vermitteln:

Aufbau des Lehrkörpers nach der akademischen und der dienstlichen Stellung

Altersgliederung des Lehrkörpers

Besetzung in den einzelnen Fachrichtungen

Nachwuchslage und Laufbahnstruktur.

4. Aus der 10 %-Aufbereitung der Volks- und Berufszählung 1961 liegen Gesamtzahlen über Beamtinnen bereits vor. Aufgliederungen der Beamtinnen nach Alter, Familienstand und auch Kinderzahl werden im Laufe dieses Jahres zur Verfügung stehen.

Es ist weiterhin möglich, die entsprechenden Zahlen unter Verwendung der wirtschaftlichen Gliederung für die Angestellten und Arbeiter im

Öffentlicher Dienst

öffentlichen Dienst — soweit sie in der Wirtschaftsabteilung 9 (Gebietskörperschaften und Sozialversicherung) beschäftigt sind — zu gewinnen.

Der Mikrozensus ermöglicht, im Anschluß an die Ergebnisse aus der Volks- und Berufszählung 1961, entsprechende Zahlen über die Altersgliederung der Frauen für alle folgenden Jahre zu erstellen. Auch diese Ergebnisse werden in Kürze vorliegen.

5. Im Hinblick auf die auch tatsächlich wenig geklärte Situation der oben unter IV und V aufgezeigten Fragenbereiche wird die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern eingehend erwägen, ob über die bereits vorgesehenen Erhebungen hinaus weitere Untersuchungen einzuleiten sind. Dabei wird zu bedenken sein, daß auch der öffentliche Dienst wie fast alle übrigen Wirtschaftsbereiche einerseits von dem Wandel der gegenwärtigen Gesellschaftsstruktur — vor allem der Rolle der Frau —, andererseits vom Arbeitskräftemangel berührt wird, beides Faktoren, die u. U. in Zukunft Frauen davon abhalten könnten, in die ihnen nach Art. 33 Abs. 2 GG gleicher Weise wie den Männern offenstehenden Beamtenstellen mit ihren hoheitlichen Befugnissen (Artikel 33 Abs. 4 GG) einzutreten, da das geltende Beamtenrecht — im Gegensatz zu den für Arbeitnehmerinnen des öffentlichen Dienstes und anderer Wirtschaftsbereiche geltenden Regelungen — ihrer Situation zu wenig Rechnung trägt.

DRITTER TEIL

Die Situation der Frauen in der Gesellschaft

1. ABSCHNITT

Bildungsstand und Bildungsmöglichkeiten

I. Vorbemerkungen

Der nachstehende Abschnitt will einen ersten Überblick über den Bildungsstand und die Bildungsmöglichkeiten der Mädchen und Frauen geben. Entsprechend dem System der statistischen Erfassung ist der Stoff unter I bis IV nach Institutionen gegliedert; die nachfolgenden Abschnitte sind nach Sachgebieten aufgeteilt. Soweit dem Text anderes Zahlenmaterial als das des Statistischen Bundesamtes zugrunde liegt, wird darauf hingewiesen. Der Gesamtaufbau des Bildungswesens, wie er sich auch in der Statistik spiegelt, ist in den nachfolgenden Ausführungen im wesentlichen aufgezeigt; allerdings werden innerhalb der einzelnen Bereiche nicht sämtliche Institutionen dargestellt. Dies liegt zum Teil daran, daß die amtliche Statistik die einzelnen Bereiche nicht erschöpfend durchleuchtet, zumal das Bildungswesen in ständigem Fluß ist und in den einzelnen Ländern unterschiedliche Schultypen bestehen. Selbst dort, wo Material vorhanden ist, wird im folgenden die allgemeine Situation nur insoweit dargestellt, als sie für die Mädchen und Frauen nennenswerte Unterschiede aufzeigt. Auch die mannigfachen Anregungen, die von Frauenorganisationen, Gewerkschaften und Berufsverbänden zur Neugestaltung des Bildungswesens vorgebracht worden sind, werden nur dann erwähnt, wenn sie speziell Fragen der Frauenbildung betreffen. Dies gilt auch für die unübersehbare Literatur zu dem Gesamtfragenbereich.

Es darf in diesem Zusammenhang nicht außer Betracht bleiben, daß der Fragenbereich der Mädchen- und Frauenbildung nur einen Teilaspekt des gesamten Bildungswesens darstellt, das für Männer und Frauen in gleicher Weise von Bedeutung ist. Auch das Bildungswesen wiederum kann nicht für sich allein gesehen werden. Die enge Verflechtung dieses Bereichs mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen wird in der öffentlichen Diskussion von Reformbestrebungen zunehmend deutlich. Gewisse Aspekte wird der Bericht der Bundesregierung über den Stand der Maßnahmen auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung und der Bildungsplanung¹⁾ aufzeigen, der gegenwärtig vorbereitet wird.

Der gegenwärtige Stand der allgemeinen und beruflichen Mädchenbildung ist erst nach jahrzehntelangen Bemühungen der Frauen, vor allem der organisierten Frauenbewegung (ab 1865), erreicht worden. Auf bürgerlicher Seite war der Drang nach Bildung Hauptimpuls; die Arbeiterinnen kämpften

vor allem für eine bessere berufliche Ausbildung und Anerkennung ihrer beruflichen Leistung, die zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit führen sollte. Da noch in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts den Mädchen die öffentlichen Bildungsmöglichkeiten, die Knaben offenstanden, versperrt blieben, kommt der Gründung privater Einrichtungen, die den neuen Bestrebungen Rechnung trugen, bahnbrechende Bedeutung zu. Dies gilt sowohl für den beruflichen wie für den allgemeinbildenden Sektor. Im Jahre 1865 wurde in Berlin der Letteverein, 1868 das Viktoria-Lyzeum und 1878 die Viktoria-Fortbildungsschule — die beiden letzteren unter dem Protektorat der fortschrittlichen Kaiserin Friedrich — gegründet. Im Jahre 1889 wurden — ebenfalls in Berlin — die ersten Realkurse für Frauen eröffnet, die 1893 in Gymnasialkurse umgewandelt wurden. Ostern 1896 bestanden die ersten 6 deutschen Frauen die Reifeprüfung mit bestem Erfolg. Etwa um die gleiche Zeit wurde in Karlsruhe ein sechsklassiges Mädchen-gymnasium errichtet. Dennoch war den Mädchen ein Studium in Deutschland noch lange Zeit danach nicht möglich. Sie mußten ins Ausland gehen, wobei die Schweiz bevorzugt wurde. In Berlin konnten Studentinnen mit Erlaubnis des Ministers Gasthörerinnen sein; 1899 promovierte als erste Frau eine Naturwissenschaftlerin zum Dr. phil. Erst 1904 wurden die Universitäten Freiburg und Heidelberg, 1908 die preußischen Hochschulen den Frauen geöffnet. Nicht alle akademischen Abschlußexamen boten berufliche Aussichten. Zwar gab es Möglichkeiten für Medizinerinnen und — infolge der zahlreichen Schulneugründungen nach der Mädchenschulreform von 1908 — günstige Möglichkeiten für Lehrerinnen, dagegen geringere oder gar keine für Theologinnen und Juristinnen.

Die preußische Mädchenschulreform von 1908, der die anderen Länder in ähnlicher Weise bald folgten und die allgemein den Zugang zur Hochschulreife im Rahmen des öffentlichen Schulwesens schuf, ließ die zehnklassige Mädchenschule selbst weiterhin ohne eigentlichen Abschluß; sie gab für eine berufliche Arbeit keine zweckmäßigen Berechtigungen.

Die Frauenbewegung, die übrigens auch mit Erfolg die Umgestaltung der Lehrerinnenbildung, die Aufwertung dieses Berufs und die Sicherung des weiblichen Einflusses an Mädchenschulen durchsetzte, hat den Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einsatzes, der weiblichen Berufsberatung und des Arbeitsschutzes für Frauen von Anfang an mindestens die gleiche Aufmerksamkeit geschenkt wie der Hebung des allgemeinen Bil-

¹⁾ vgl. BT-Drucksache IV/2773

dungsstandes der Frauen. Einen obligatorischen Fortbildungsunterricht — den heutigen Berufsschulunterricht — gab es für Mädchen im damaligen Reichsgebiet nur vereinzelt und nicht für alle Sparten, ab 1900 allerdings bereits für die kaufmännischen Berufe. 1909 wurde der Verband für „handwerksgemäße und fachgewerbliche Ausbildung der Frauen“ gegründet, der sich neben dem 1889 entstandenen Verband weiblicher Angestellter dieser Fragenbereiche tatkräftig annahm. 1911 führte Preußen die Fortbildungsschulpflicht für Mädchen auch für gewerbliche Berufe ein. Die gesetzliche Einführung einer allgemeinen Fortbildungsschulpflicht gelang allerdings nicht in allen Ländern. Erst 1938 wurde ein Reichsschulpflichtgesetz²⁾ erlassen, erst nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Berufsschulpflicht auch auf landwirtschaftliche Berufe ausgedehnt. Auch die Berufsberatung, die sich wegen der vielen neuen beruflichen Möglichkeiten für Mädchen als notwendig erwies, ist im Rahmen der Frauenbewegung entscheidend geprägt worden. Bereits 1888 hatte der Bund Deutscher Frauenvereine die erste „Auskunftsstelle für Frauenberufe“ geschaffen; 1910 bestanden bereits 67 ähnliche Gründungen. Hier sind Methoden erprobt worden, die für die erst erheblich später einsetzende allgemeine Berufsberatung — im Arbeitsnachweisgesetz³⁾ vom 22. Juli 1922 — richtunggebend geworden ist⁴⁾.

I. Allgemeinbildende Einrichtungen

Das allgemeinbildende Schulwesen, das sich bis 1920 in drei getrennten Säulen als Volksschule, Mittelschule und höhere Schule aufbaute, ist seit der Weimarer Republik nach dem Gabelungssystem organisiert: auf einer für alle gemeinsamen Grundschule bauen sich Volksschul-Oberstufe, das mittlere und höhere Schulwesen, vor allem Gymnasien mit verschiedenen Zweigen auf.

Die Weimarer Reichsverfassung hatte in den Artikeln 143 bis 149 folgende Zielvorstellungen auf diesem Gebiet: möglichst vollkommene Jugendausbildung durch öffentliche Schulen, allgemeine Schulpflicht (nicht Unterrichts-)pflicht, Grundschule als Einheitschule im sozialen und konfessionellen Sinne, Aufsicht des Staates über die Schulen unter Ablehnung aller kirchlichen Ansprüche auf diesem Bereich. Sie garantierte Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen und unter jeweils besonderen Voraussetzungen die Einrichtung von Konfessions- und Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen⁵⁾. Ferner hatte sie auf dem Gebiet des Unterrichtswesens, das früher ausschließlich Landesache war, auch dem Reich gewisse Kompetenzen eingeräumt: Nach Artikel 10 Nr. 2 konnte das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze für das Schul- und Hochschulwesen aufstellen. Nach Arti-

kel 143 sollten bei der Einrichtung öffentlicher Schulen Reich, Länder und Gemeinden zusammenwirken.

Nach dem Grundgesetz steht die (Gesetzgebungs- und Verwaltungs-)Kompetenz auf dem Gebiet des Schulwesens — vom Unterrichtswesen im Rahmen der bundeseigenen Verwaltung und der gesamtstaatlichen Verantwortung des Bundes abgesehen — grundsätzlich den Ländern zu.

In der Bundesrepublik Deutschland ist das Schulsystem der Weimarer Reichsverfassung in seinen Grundzügen erhalten geblieben (vgl. Artikel 7 GG); lediglich das Prinzip der Gemeinschaftsschule als Regelschule und damit ihr Primat gegenüber der Konfessionsschule ist aufgegeben. Infolge der Zuständigkeit der Länder für das Schulwesen gibt es keine allgemein verbindlichen Organisationsprinzipien; vielmehr werden Art und Umfang der Schulpflicht, organisatorischer Aufbau, Unterrichtspläne usw. durch Regelungen der einzelnen Länder bestimmt. Diese unterschiedlichen Schulverhältnisse werden hier nur insoweit berücksichtigt, als sie für die Mädchen von Bedeutung sind.

Gemeinsam gilt in allen Ländern die Schulpflicht vom 6. Lebensjahr an. Zwischen Jungen und Mädchen wird in den Schulgesetzen kein Unterschied gemacht. Die Leistungsanforderungen und die Stundenpläne des jeweiligen Schultyps sind für beide Geschlechter gleich, auch dort, wo sie getrennt unterrichtet werden; der Kanon des Bildungsgutes kann allerdings bei einigen Mädchenschulen von dem der Jungenschulen desselben Schultyps abweichen. Der pädagogischen Tradition entsprechend erfolgt die Schulerziehung in größeren Orten mit ausreichender Schülerzahl zumeist getrennt nach Geschlechtern in besonderen Schulen oder Klassen. Insgesamt gibt es bei den weiterführenden Schulen mehr Mädchen- und Jungenschulen als Schulen mit Koedukation.

Die Meinungen darüber, ob Koedukation oder eine eigenständige Erziehung der Geschlechter pädagogisch wertvoller sei, sind geteilt. Die Gegner der Koedukation halten eine eigenständige Mädchenbildung wegen der Eigenart und der Eigenaufgabe von Mann und Frau im Leben für nötig. Die unterschiedliche Dominanz der Antriebe, denen divergierende Interessen und Verhaltensweisen entsprechen, zeige sich vor allem in den verschieden verlaufenden Entwicklungskurven. Daher bedürften Mädchen und Jungen einer ruhigen Atmosphäre in den Reifejahren, um ohne störende Spannungen ihr Eigenwesen entwickeln zu können. Auch wenn die Verteilung der häuslichen Pflichten in der Familie heute anders sei als früher, so brauche doch das Mädchen nach wie vor eine besondere schulische Erziehung im Hinblick auf seine Aufgaben als Hausfrau und Mutter. Die Befürworter weisen darauf hin, daß die Koedukation auch in der Familie praktiziert werde und daß sie gegenseitigen Ansporn sowie Interessenausgleich und -ergänzung gebe. Auch würden die Geschlechter — bei Anerkennung ihrer Andersartigkeit — durch eine gemeinsame Erziehung besser auf eine Partnerschaft in Familie, Beruf und öffentlichem Leben vorbereitet.

Der Deutsche Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen hat zur Frage der Koedukation keine

²⁾ RGBl. I S. 799

³⁾ RGBl. I S. 657

⁴⁾ vgl. zum vorstehenden Abschnitt Agnes von Zahn-Harnack, Die Frauenbewegung, S. 146 bis 245

⁵⁾ vgl. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 14. Aufl. 1933, Anmerkungen zu den Artikeln 143 bis 149

Bildung

eindeutige Stellungnahme bezogen⁶⁾. Er hat ein Schulleben befürwortet, „das sowohl der notwendigen pädagogischen und didaktischen Differenzierung wie auch dem ebenso notwendigen Miteinander der Geschlechter hinreichend Spielraum läßt“. Dazu hat er festgestellt:

„Dem Miteinander von Jungen und Mädchen kommt ... große erzieherische Bedeutung zu ... Für ihr Leben als Männer und Frauen in der heutigen Welt werden ... Jungen und Mädchen — unter Berücksichtigung der Eigenart der Geschlechter und des unterschiedlichen Entwicklungsablaufs — weithin die gleichen Dinge zu lernen haben.

Der Versuch falscher Zuordnungen, als sei die Bewältigung der technischen Welt mehr die Aufgabe des Mannes und die Bewahrung der menschlichen Welt mehr die Aufgabe der Frau, kann die so notwendige wechselseitige Durchdringung beider Aufgaben nur aufhalten. Die technische Welt wird in dem Maße eine menschliche Welt sein, wie sie von Menschen, und das heißt von Männern und Frauen gemeinsam, gemeistert und gestaltet wird.“

Mit Fragen des allgemeinbildenden Mädchenschulwesens, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Reform des Bildungswesens, haben sich vor allem die Fach- und Frauenorganisationen befaßt. Einige von ihnen haben diesem Thema ständige Ausschüsse, andere große Jahrestagungen gewidmet, z. B. die Arbeitsgemeinschaft für Mädchen- und Frauenbildung e. V., der Deutsche Akademikerinnenbund e. V., der Deutsche Frauenring e. V., die Arbeitsgemeinschaft katholischer deutscher Frauen, die Evangelische Frauenarbeit in Deutschland und — in bezug auf hauswirtschaftliche Bildung — die Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e. V. Mit einem umfassenden Bildungsprogramm ist der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen kürzlich an die Öffentlichkeit getreten⁷⁾.

1. Volksschulen (Grundschule und Hauptschule)

In der Grundschule wird der Unterricht nicht in Fächer gegliedert, sondern im allgemeinen als Gesamtunterricht gestaltet. Nach dem Abschluß der Grundschule — in einigen Ländern nach vier, in anderen nach sechs Jahren — können Mädchen wie Jungen nach Wahl ihrer Erziehungsberechtigten — entsprechend der neuen Bezeichnung in dem Hamburger Abkommen der Ministerpräsidenten der Länder vom 28. Oktober 1964 — die Hauptschule, die Realschule oder ein Gymnasium besuchen⁸⁾.

Beim Übergang in eine weiterführende Schule ist die Volksschule verantwortlich an der Vorbereitung und Beurteilung der Schüler beteiligt.

⁶⁾ Empfehlungen und Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen, Folge 7/8 S. 24

⁷⁾ Das Bildungsprogramm des VkdL 1964, Paderborn 1964

⁸⁾ Nach dem Hamburger Abkommen können Grundschule und Hauptschule auch weiter die Bezeichnung „Volksschule“ führen; ein für alle Schüler gemeinsames 5. und 6. Schuljahr kann die Bezeichnung „Förder- oder Beobachtungsstufe“ tragen.

Die Volksschulpflicht beträgt vom 1. November 1966 ab in allen Ländern 9 Schuljahre. Das Hamburger Abkommen sieht eine Ausdehnung der Schulpflicht auf das 10. Schuljahr vor.

Die Volksschuloberstufe (Hauptschule) soll dem Schüler eine Bildung vermitteln, die ihm den Eintritt in das berufliche sowie in das öffentliche Leben als Staatsbürger ermöglicht.

Etwa 71 v. H. (1964) der Grundschüler bleiben auf der Volksschule; 1961 waren es noch etwa 74 v. H., 1952 etwa 81 v. H., 1931 etwa 86 v. H. 1964 hatten von allen Volksschulabgängern 16,6 v. H. der Mädchen und 19,8 v. H. der Jungen das Ziel der Volksschule nicht erreicht. Der Anteil der Mädchen in der Volksschule beträgt rund 50 v. H., und zwar nicht nur in der Grundschule, sondern auch in der Hauptschule. Daraus folgt, daß nahezu ebenso viele Mädchen wie Jungen in weitergehende Schulen überwechseln. Da jedoch von den aus der Hauptschule entlassenen Schülern weniger Mädchen in eine Berufsausbildung eintreten als Jungen, ist die Einführung des 9. Schuljahres gerade für die Mädchen von Bedeutung, deren Eltern nicht auf eine Berufsausbildung bedacht und die selbst mit einer solchen Entscheidung überfordert sind. Ob die verlängerte Schulzeit die Bildungsbereitschaft dieser Mädchen stärkt und sie einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Ausbildung zuführt, wird nicht zuletzt von der Gestaltung des 9. Schuljahres wie von den Erfolgen einer rechtzeitigen Berufsberatung abhängen (vgl. Abschnitt „Erwerbsarbeit“ unter H).

2. Realschulen (Mittelschulen)

Die Realschule führt im allgemeinen in 6 Jahren zu einer gehobenen Allgemeinbildung als Voraussetzung zur Ausbildung für die mittleren Berufe in Verwaltung, Handel, Gewerbe, Hauswirtschaft, Sozialarbeit und Technik. Der im Verhältnis zur Volksschule umfangreichere Unterrichtsstoff ist stärker in Fächer gegliedert; die systematisch-wissenschaftliche Ausbildung des Gymnasiums wird jedoch nicht angestrebt.

Neben der sechsjährigen Realschule gibt es in einigen Ländern die drei- oder vierjährige Realschule sowie Aufbauzüge an Volksschulen (4- bis 6jährig), die an das entsprechende Volksschuljahr anschließen. Auch dort erfolgt der Schulabschluß jeweils nach dem 10. Schuljahr.

Der Besuch der Realschule erfreut sich steigender Beliebtheit, vor allem bei den Mädchen, die 51,4 v. H. der Schülerschaft ausmachen. Die Gesamtentwicklung wird durch folgende Angaben verdeutlicht: Etwa 11,0 v. H. aller Schüler besuchten 1961 Realschulen einschließlich der Aufbauzüge; 1952 waren es 5,9 v. H., 1931 1,3 v. H. Das Schulziel wurde 1964 von 2,8 v. H. der Mädchen (3,4 v. H. der Jungen) des 10. Schuljahrgangs nicht erreicht; von der Gesamtzahl der abgegangenen Schüler verließen 11 v. H. der Mädchen (9,7 v. H. der Jungen) die Schule ohne Abschluß.

Daß die Realschulen gegenüber den Gymnasien von Mädchen bevorzugt werden, beruht darauf, daß dieser Schultyp einerseits dem Streben auch der Mädchen nach einer besseren Allgemeinbildung ent-

spricht und andererseits den Zugang zu Berufen ermöglicht, die für Mädchen Lebensberufe darstellen können, ein ausreichendes Einkommen und soziales Ansehen vermitteln und wegen der nicht zu langen Ausbildung noch einige Jahre Berufstätigkeit vor der Eheschließung erlauben. Außerdem handelt es sich hierbei vielfach um traditionelle Frauenberufe auf dem sozialen, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Sektor, die nicht nur der Begabung und Neigung vieler Mädchen entsprechen, sondern auch für ihre künftigen Aufgaben in der Familie wertvolle Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln.

3. Gymnasien (einschließlich Frauenoberschulen)

Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung wissenschaftlicher Prägung und führt im allgemeinen in 9 bzw. 7 Jahren zur Hochschulreife. Je nach den charakteristischen Fächern als Bildungsschwerpunkte unterscheidet man „Altsprachliches Gymnasium“ (Latein und Griechisch), „Neusprachliches Gymnasium“ (Englisch, Französisch und Latein) und „Mathematisch-Naturwissenschaftliches Gymnasium“ (Mathematik und Naturwissenschaften). Daneben gibt es gymnasiale Aufbauformen für begabte Haupt- und Realschüler, die im Anschluß an das 7. Schuljahr zur Hochschulreife führen, sowie dreijährige Aufbaustufen für Realschüler. In Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen gibt es seit kurzem Schulversuche mit drei- und vierjährigen Oberstufenformen an Gymnasien, die zu einer fachgebundenen Hochschulreife führen („F-Gymnasien“).

Für die Mädchen gibt es außerdem in den Ländern Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland einen besonderen Typ der höheren Schule, die Frauenoberschule. In Nordrhein-Westfalen ist dieser Schultyp Ostern 1966 in ein „Gymnasium für Frauenbildung“ umgewandelt worden. Diese Schulen wollen in Verbindung von praktischem Tun und theoretischer Unterweisung die Fähigkeiten der Mädchen auf dem sozialen, künstlerisch-gestaltenden und hauswirtschaftlich-pflegerischen Gebiet entwickeln. Deshalb werden die allgemeinbildenden wissenschaftlichen Fächer verbunden mit Unterweisung in Hauswirtschaft, Nadelarbeit, Ernährungslehre, Gesundheitslehre, Sozialarbeit und Pädagogik. Zusätzlich wird entsprechende praktische Betätigung verlangt. Die Abschlußprüfung berechtigt u. a. zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule, zum Studium der Hauswirtschafts- und Ernährungswissenschaften sowie der Leibeserziehung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen. Durch eine Ergänzungsprüfung kann — ebenso wie bei den „F-Gymnasien“ — die allgemeine Hochschulreife erworben werden.

Im Jahre 1964 wurden Frauenoberschulen von 25 364 Mädchen besucht. Die fachgebundene Hochschulreife an diesen Schulen erlangten 1964 1597 Schülerinnen.

In einigen Ländern ist versuchsweise als weiterer eigenständiger Schultyp das Sozialwissenschaftliche Mädchengymnasium eingeführt worden. Die Fächer des Frauenschaffens haben hier nicht das

Gewicht wie in der Frauenoberschule. Dafür nimmt der Unterricht in Sozialkunde viel Raum ein, der durch zwei mehrwöchige Sozialpraktika ergänzt wird. Die Absolventinnen erlangen die allgemeine Hochschulreife.

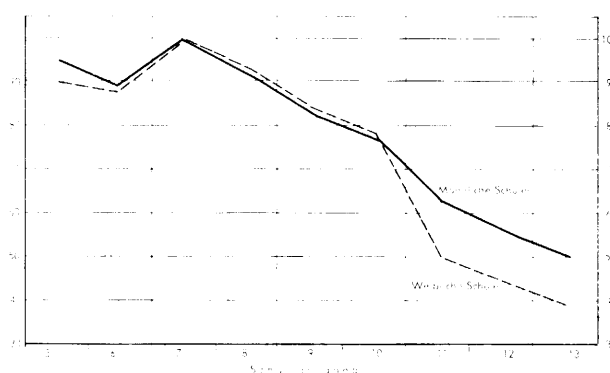
Der Zugang zu den Gymnasien nimmt nach zeitweiligem Rückgang seit 1963 wieder zu. Im Jahre 1964 befanden sich 16,7 v. H. (1963 16,1 v. H.) aller Schüler der 5. bis 8. Schuljahrgänge auf Gymnasien, darunter etwa 42 v. H. Mädchen. Die entsprechenden Gesamtzahlen für 1952 und 1931 sind 12,7 bzw. 12,5 v. H.

Ein nicht unerheblicher Teil der Schülerinnen muß das Gymnasium wegen unzureichender Leistungen vorzeitig verlassen. Dabei zeigt sich, daß Eltern eher geneigt sind, den leistungsschwachen Sohn eine Klasse wiederholen zu lassen, als dies bei der Tochter der Fall ist. Aber auch der Anteil der Mädchen, die trotz guter Leistungen das Gymnasium vorzeitig verlassen, ist größer als der der Jungen. Zahlreiche Schülerinnen gehen mit dem Versetzungszeugnis in den 11. Schuljahrgang („Obersekundareife“), das etwa dem Abschlußzeugnis der Realschule entspricht, ab, um eine Berufsausbildung zu beginnen. Auch wird von vielen Eltern für die Tochter nur die „Obersekundareife“ eines Gymnasiums angestrebt, wenn keine Realschule in der Nähe ist; der Abgang vom Gymnasium nach dem 10. Schuljahrgang wird dann nicht als vorzeitig empfunden.

Von den Schülern des 7. Schuljahrgangs, die ein Gymnasium besuchten, erreichten 1964 50,5 v. H. das 13. Schuljahr, und zwar rd. 44 v. H. der Mädchen und rd. 55 v. H. der Jungen. Die Schulabgänge bei beiden Geschlechtern vom 7. bis zum 10. und vom 11. bis zum 13. Schuljahr weichen kaum voneinander ab. Allerdings ist beim Übergang vom 10. zum 11. Schuljahr der Abgang der Schülerinnen wesentlich größer. Diese Entwicklung wird durch das Textschaubild 1 verdeutlicht.

**Schüler der Schulbesuchsperiode 1953—1961 der
Ausbildungsart höhere Schule (Gymnasium)
nach einzelnen Schuljahrgängen**
7. Schuljahrgang — 100

Textschaubild 1



Bildung

Der Anteil der Schülerinnen an der Gesamtzahl der Schüler in Gymnasien betrug im Jahre 1964:

im 10. Schuljahrgang	41,7 v. H.
im 11. Schuljahrgang	38,2 v. H.
im 12. Schuljahrgang	37,2 v. H.
im 13. Schuljahrgang	35,3 v. H.

Die außerordentlichen Unterschiede, die von Land zu Land bestehen, zeigt eine vom Wissenschaftsrat veröffentlichte Untersuchung⁹⁾. Danach betrug der Prozentsatz der Schüler des 7. Schuljahrgangs, die schließlich die Reifeprüfung ablegten, in den einzelnen Ländern im Jahre 1962:

	männlich	weiblich
Bundesdurchschnitt	43,2	34,8
Schleswig-Holstein	47,1	40,2
Hamburg	44,7	35,2
Niedersachsen	52,4	48,5

Bremen	59,5	42,9
Nordrhein-Westfalen	42,3	32,6
Hessen	44,5	34,0
Rheinland-Pfalz	43,1	37,5
Baden-Württemberg	35,9	27,8
Bayern	40,4	30,3
Saarland	47,5	39,3
Berlin (West)	47,4	42,0

Den höchsten Prozentsatz der Schülerinnen wies danach Niedersachsen mit 48,5, den geringsten Baden-Württemberg mit 27,8 auf (Vergleichszahlen bei den Schülern: Bremen mit 59,5, Baden-Württemberg mit 35,9). Die größte Differenz zwischen den Pro-

⁹⁾ „Abiturienten und Studenten, Entwicklung und Vorschätzung der Zahlen 1950 bis 1980“, 1964, S. 49

Texttabelle 1

**Weiblicher Anteil der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen
nach Schulart ¹⁾**

Prozent

Erhebungsjahr	Weiblicher Anteil an der Gesamtzahl der Schüler in						Schulen mit neu organ- isiertem Schul- aufbau ³⁾
	Volksschulen ²⁾		Sonder- schulen	Realschulen		Gymnasien	
	insgesamt	in Aufbau- zügen		ohne	mit		
				Aufbauzüge(n)			
1950	49,3	0,2	38,8	54,1	53,6	40,4	49,1
1951	49,3	0,2	39,0	53,7	53,4	40,5	49,1
1952	49,3	0,3	38,9	53,8	53,7	40,4	49,1
1953	49,3	0,4	38,6	54,1	53,8	40,3	49,0
1954	49,3	0,5	39,0	54,1	53,7	40,3	48,9
1955	49,3	0,6	39,0	53,9	53,5	40,2	48,9
1956	49,3	0,6	39,1	53,6	53,2	40,1	48,9
1957	49,2	0,6	39,3	53,6	53,1	39,9	49,0
1958	49,2	0,7	39,5	53,3	52,6	39,8	49,0
1959	49,2	0,7	39,8	52,9	52,3	39,6	48,9
1960	49,3	0,6	40,0	52,5	51,8	39,5	48,8
1961	49,2	0,6	40,2	52,2	51,5	39,5	48,8
1962	49,2	0,6	40,3	52,2	51,5	39,8	48,8
1963	49,2	0,3	40,5	51,4	51,3	40,3	48,7
1964	49,2	0,3	40,4	51,4	51,3	40,4	48,7

¹⁾ 1950 bis 1956 Bundesgebiet (ohne Saarland) einschließlich Berlin (West); ab 1957 Bundesgebiet einschließlich Berlin (West).

²⁾ einschließlich Aufbauzüge

³⁾ umfassen sämtliche Schulformen in einem einheitlichen Schulorganismus

zentsätzen der Schüler einerseits und der Schülerinnen andererseits fand sich in Bremen mit 16,6; die geringste in Niedersachsen mit 3,9.

4. Sonderschulen

Durch Sonderschulen wird körperlich, geistig und seelisch benachteiligten sowie sozial gefährdeten, aber doch bildungsfähigen Kindern eine ihren Anlagen entsprechende Allgemeinbildung vermittelt. Im Jahre 1964 besuchten etwa 2,4 v. H. aller Schüler Sonderschulen; der Anteil der Mädchen daran betrug 40,4 v. H.

Die Darstellung der Gesamtsituation der behinderten Frauen und Mädchen in Beruf, Familie und Gesellschaft soll späterer Berichterstattung vorbehalten bleiben (vgl. jedoch schon jetzt im Abschnitt „Erwerbsarbeit“ unter F).

5. Entwicklung des Besuchs weiterführender Schulen

Ein Überblick über 10 Jahre läßt erkennen, daß der Anteil der Mädchen an der Gesamtzahl der Schüler weiterführender Schulen in den letzten Jahren geringfügig rückläufig ist, wenngleich in den Realschulen die Mädchen immer noch überwiegen (vgl. Texttabelle 1).

Die Verteilung der Schüler an allgemeinbildenden Schulen im Jahre 1964 ergibt sich aus der Anhangtabelle „Bildung“ 1 und dem dazugehörigen Schaubild.

Eine Übersicht über die Zu- und Abgänge von Schülern im Jahre 1964 enthält die Anhangtabelle „Bildung“ 2.

Die auffallende Tatsache, daß die Mädchen an den Realschulen in der Mehrzahl, an den Gymnasien in der Minderzahl sind, wird durch folgende Feststellungen bestätigt:

Von den Schülern des Jahrgangs 1953 (Alter 11 bis unter 12 Jahren) befanden sich im Jahre 1964

	insgesamt	Mädchen
an Volksschulen	75,7 v. H.	76,8 v. H.
an Realschulen	8,8 v. H.	9,6 v. H.
an Gymnasien	15,3 v. H.	13,7 v. H.

Der Anteil der Mädchen betrug 1964	
an Realschulen	51,4 v. H.
an Gymnasien, einschließlich Schulen mit neu organisiertem Schulaufbau	40,7 v. H.
an der Abiturientenzahl	36,5 v. H.

Die anhaltende Bevorzugung von Realschulen gegenüber Gymnasien in den letzten Jahren durch Mädchen wie Jungen zeigt folgende Übersicht:

Schüler der 5. bis 8. Schuljahrgänge an Realschulen und Gymnasien

Gymnasien	Realschulen
1960 insgesamt . 35,7 v. H.	1960 insgesamt . 64,3 v. H.
Mädchen .. 41,4 v. H.	Mädchen .. 58,6 v. H.
1961 insgesamt . 36,8 v. H.	1961 insgesamt . 63,2 v. H.
Mädchen .. 42,5 v. H.	Mädchen .. 57,5 v. H.

Bildung

1962 insgesamt . 37,3 v. H. 1962 insgesamt . 62,7 v. H.
Mädchen .. 42,8 v. H. Mädchen .. 57,2 v. H.

1963 insgesamt . 39,9 v. H. 1963 insgesamt . 60,1 v. H.
Mädchen .. 45,0 v. H. Mädchen .. 55,0 v. H.

1964 insgesamt . 40,4 v. H. 1964 insgesamt . 59,6 v. H.
Mädchen .. 45,4 v. H. Mädchen .. 54,6 v. H.

Während der Zugang zu den weiterführenden Schulen insgesamt bei Jungen wie bei Mädchen anhält, stagniert der Anteil der Gymnasiasten an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung (relativer Schulbesuch) bei Mädchen wie bei Jungen in den letzten Jahren. Allerdings ist der Anteil der Abiturienten, und zwar auch der weiblichen, an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung (Abiturientenquote) seit 1956 gestiegen (vgl. Texttabelle 2). Er betrug 1950 4,2 v. H. (Jungen 5,5 v. H., Mädchen 3 v. H.) und 1964 7,3 v. H. (Jungen 8,9 v. H., Mädchen 5,5 v. H.) und hat sich damit um mehr als die Hälfte erhöht. Der Anteil der Mädchen ging zunächst von 33,9 v. H. im Jahre 1950 auf 29,7 v. H. im Jahre 1953 zurück. Von da an stieg er und erreichte 1963 einen Anteil von 37,3 v. H. 1964 betrug er 36,5 v. H.

Vergleicht man den Anteil der Schüler an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung (relativer Schulbesuch) in den einzelnen Ländern, und zwar unterschieden nach Realschulen und Gymnasien, sowie die Abiturientenquoten — hierzu gibt es u. a. Untersuchungen für die Jahre 1957 bis 1963 bzw. 1960 bis 1963 (vgl. Anhangtabellen „Bildung“ 3 bis 5)¹⁰⁾ —, so werden von Land zu Land große Unterschiede deutlich. So betrug z. B. 1963 der relative Realschulbesuch der 16jährigen Mädchen in Rheinland-Pfalz 3,4 v. H., in Schleswig-Holstein jedoch 15,1 v. H. (vgl. Anhangtabelle „Bildung“ 3).

Für 1963 und 1964 ergeben sich aus Texttabelle 3 die Abiturientenquoten. Auch hier fallen erhebliche Unterschiede auf: Während die Abiturientinnenquote 1964 in Bayern 4,4 v. H. ausmachte, betrug sie in Bremen 7,1 v. H.

Die Gründe für die unterschiedlichen Schülerzahlen nach Ländern und Geschlechtern sind aus der Statistik nicht zu ersehen. Sie bedürfen einer eingehenden Untersuchung, welche die regionale Verteilung und Dichte des Schulnetzes, Verkehrslage, die soziale Herkunft, die Konfession, das Zulassungs- und Versetzungswesen, finanzielle und sonstige Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigen müßte. Einige Teiluntersuchungen sind bereits durchgeführt worden; so geht z. B. aus Untersuchungen in Hessen¹¹⁾ und Schleswig-Holstein¹²⁾ hervor, daß der Standort der Realschulen und Gymnasien für ihren Besuch von Bedeutung ist; dazu kommen noch soziale Gründe (vgl. hierzu unten unter X). Weitere statistische Angaben werden in diesem Jahre zur Verfügung stehen, wenn Ergebnisse aus der Erhebung des Jahres 1965 über den ständigen Wohnsitz

¹⁰⁾ Weiß, Entwicklungstendenzen des Besuchs allgemeinbildender Schulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Abt. Ökonomie, 1964, als Manuskript gedruckt.

¹¹⁾ im Auftrag des Hessischen Kultusministers

¹²⁾ durchgeführt vom Statistischen Landesamt

Bildung

Texttabelle 2
Abiturienten der Gymnasien (ohne Nichtschüler)
 1950 bis 1964

Jahr	Abiturienten				Anteil der Abiturienten am „Geburtsjahrgang der Abiturienten“		
	insgesamt	davon			insgesamt	männlich	weiblich
		männlich	weiblich				
			Anzahl				
1950	31 216	20 634	10 582	33,9	4,2	5,5	3,0
1951	31 002	21 179	9 823	31,7	4,4	5,9	2,9
1952	26 796	18 847	7 949	29,7	3,9	5,3	2,4
1953	24 023	16 424	7 599	31,6	3,3	4,5	2,1
1954	31 421	21 336	10 085	32,1	4,0	5,4	2,5
1955	31 789	21 359	10 430	32,8	3,7	5,0	2,5
1956	39 227	26 236	12 991	33,1	4,5	5,9	3,0
1957	42 171	27 841	14 330	34,0	4,7	6,1	3,2
1958	45 149	29 508	15 641	34,6	4,8	6,2	3,3
1959	50 454	32 420	18 034	35,7	5,1	6,5	3,7
1960	54 363	34 778	19 585	36,0	5,5	6,8	4,0
1961	56 498	36 134	20 364	36,0	6,1	7,5	4,6
1962	57 638	36 610	21 028	36,5	6,8	8,2	5,2
1963	58 942	36 952	21 990	37,3	7,2	8,7	5,6
1964	55 213	35 037	20 176	36,5	7,3	8,9	5,5

Quelle: 1950 bis 1962 Abiturienten und Studenten, Entwicklung und Verschätzung der Zahlen 1950 bis 1980, 1964 S. 53;
 1963 und 1964: Statistisches Bundesamt

Texttabelle 3
Abiturientenquoten der Gymnasien (ohne Abendgymnasien und Kollegs)

Land	1963			1964		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Schleswig-Holstein	7,0	7,9	5,9	7,0	7,9	5,9
Hamburg	6,0	7,1	4,8	6,6	8,3	5,0
Niedersachsen	7,9	9,0	6,7	8,1	9,1	6,8
Bremen	9,4	11,6	7,2	9,6	12,2	7,1
Nordrhein-Westfalen	8,0	7,4	5,2	7,0	8,1	5,7
Hessen	9,9	12,3	7,3	9,8	12,4	7,0
Rheinland-Pfalz	7,1	8,2	5,9	7,2	8,5	5,8
Baden-Württemberg	7,0	9,0	4,8	6,8	8,9	4,6
Bayern	7,0	9,2	4,7	6,9	9,3	4,4
Saarland	6,1	7,5	4,7	6,8	8,5	5,3
Berlin (West)	10,7	11,6	9,8	7,4	8,6	6,1
Bundesgebiet	7,3	8,8	5,7	7,4	9,0	5,6

Bildung

und die Berufstätigkeit der Eltern der Schüler und Schülerinnen des 10. und 13. Schuljahrgangs an Gymnasien vorliegen.

Aus den unterschiedlichen Anteilen der Länder, der Geburtsjahrgänge und der Geschlechter an den Schülerzahlen kann gefolgert werden, daß gewisse Begabtenreserven vorhanden sind. Die unausgeschöpften Begabtenreserven befinden sich vor allem bei den Mädchen, ein Tatbestand, auf den in jüngster Zeit Politiker und Wissenschaftler wiederholt hingewiesen haben. Einen Grund für dieses Phänomen sieht Dahrendorf in dem „Fortwirken eines sozialen Rollenbildes der Frau, das dieser die eigene Entfaltung in Bildung und Beruf verbietet und die Konzentration auf den Umkreis der häuslichen und familiären Pflichten nahelegt“¹³⁾.

Das Sozialwissenschaftliche Institut der Hamburger Universität führt im Auftrag der Deutschen Forschungsgemeinschaft eine Untersuchung über spezielle Probleme der Mädchenbildung durch. Vorarbeiten hierzu sind vom Deutschen Akademikerinnenbund geleistet und vom Bundesministerium des Innern finanziell gefördert worden. Die Untersuchung will klären, warum vorzeitige Schulabgänge von den Gymnasien bei Mädchen wesentlich verbreiteter sind als bei Jungen und inwieweit Schülerinnen mit guten Leistungen ihre Schulausbildung vorzeitig abbrechen. In diesem Zusammenhang wird auch untersucht, inwieweit die Struktur des Mädchenschulwesens von der des Knabenschulwesens abweicht und inwieweit Mädchen auf die bestehenden Schultypen des Gymnasiums anders verteilt sind als Jungen. Im Hinblick auf den Übergang auf weiterführende Schulen und den vorzeitigen Abgang von Gymnasien werden die einzelnen Faktoren geprüft, z. B. die Rolle des Elternhauses, der Einfluß der Volksschule, der Erfolg beim Ausleseverfahren, die Aufnahmebereitschaft der weiterführenden Schulen und das Vorhandensein konkurrierender Schultypen mit berufsbildendem Charakter.

6. Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Infolge der schnellen Entwicklung auf allen Wissensgebieten setzt sich die Erkenntnis immer mehr durch, daß das in der Schulzeit erworbene Wissen ständig vermehrt und vertieft werden sollte. Hier helfen die Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die an dieser Stelle insoweit behandelt werden, als sie keine Berechtigung voraussetzen und keine Berechtigung verleihen. Wegen des teilweise geringeren Bildungsstandes der Frauen sind sie für diese von besonderer Bedeutung.

Neben Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film (vgl. hierzu unten unter VIII) sowie den Kirchen, Gewerkschaften und Verbänden widmen sich diesen Aufgaben vor allem die Volkshochschulen und die entsprechenden Einrichtungen, deren Inanspruchnahme durch Frauen in den folgenden Ausführungen dargelegt wird. Soweit Einrichtungen speziell auf

die Teilnahme am politischen Leben und auf die Aufgaben in Familie und Haushalt vorbereiten, wird unten unter VI darüber berichtet werden.

Die Kurse der über 1150 Volkshochschulen¹⁴⁾ mit rd. 4750 Außenstellen in der Bundesrepublik werden von Frauen stärker besucht als von Männern. So ließen sich 1964 insgesamt rd. 915 000 Frauen (Gesamtzahl 1 585 000) in die Teilnehmerlisten der Kurse eintragen, 17 v. H. mehr als Männer. Rechnet man die Besucherinnen an den Vorträgen, Vortragsreihen und Sonderveranstaltungen hinzu, so ergeben Schätzungen, daß rd. 3 960 000 Frauen (2 750 000 Männer) jährlich die Veranstaltungen der Volkshochschulen besuchen. Gegenüber dem Jahre 1963 betrug die Zuwachsrate des Jahres 1964 bei den Veranstaltungen und bei den Teilnehmern 9 v. H.; der Anteil der Frauen an allen Veranstaltungen stieg in diesem Jahr um 1 v. H.

Von Frauen werden Kurse am stärksten besucht, deren Thematik in erster Linie für die Frau bestimmt ist. Hauswirtschaftliche Veranstaltungen, Koch- und Nähkurse, Lehrgänge über Säuglingspflege und Gartengestaltung werden zu 96 v. H., Gymnastikkurse zu 84 v. H. von Frauen belegt. Das Interesse der Hörerinnen an der politischen Bildungsarbeit der Volkshochschulen ist im Jahre 1964 erheblich gestiegen; während 1963 Frauen 35 v. H. der Besucher ausmachten, waren es 1964 42 v. H. Diese Entwicklung hängt vermutlich damit zusammen, daß der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Volkshochschullehrerinnen von 19 v. H. im Jahre 1963 auf 27 v. H. im Jahre 1964 gestiegen ist. Auch bei naturwissenschaftlichen Kursen stieg der Anteil der Hörerinnen, und zwar von 37 v. H. im Jahre 1963 auf 42 v. H. im Jahre 1964. Ein Übergewicht der Frauen (von 28 v. H.) ist weiterhin bei den Kursen über Literatur, bildende Kunst und Musik sowie (von 18 v. H.) bei den künstlerischen Selbsttätigkeitskursen festzustellen. Kurse über Philosophie, Religion und Erziehung wurden von 16 v. H. mehr Frauen als Männern besucht. Auch bei den berufsfördernden Veranstaltungen, die 1964 von 105 000 Frauen besucht wurden, lag ihr Anteil um 16 v. H. höher als derjenige der Männer. Bei den überwiegend von Frauen belegten Kursen (Hauswirtschaft, Gymnastik) waren 44 v. H. der Teilnehmerinnen unter 25 Jahren und 7 v. H. über 50 Jahre alt. Die berufsfördernden Kurse wurden zu 75 v. H. von Jugendlichen unter 25 Jahren besucht.

In den letzten Jahren sind eine Reihe von Volkshochschulen dazu übergegangen, Hausfrauen, die vielfach keine Möglichkeit haben, an Abendkursen teilzunehmen, durch die Veranstaltung von Vor- und Nachmittagskursen für die Bildungsarbeit in den Volkshochschulen zu gewinnen. Positive Erfahrungen werden insbesondere mit kulturellen Studienkreisen (mit wechselnden Referenten je nach den Themenwünschen der Teilnehmer), Werkkursen (insbesondere in Verbindung mit dem Festtagska-

¹³⁾ Dahrendorf, Bildung ist Bürgerrecht, Hamburg, 1965, S. 71, vgl. jedoch Abschnitt „Familie“ unter B

¹⁴⁾ Die folgenden Zahlen über Volkshochschulen wurden von der Pädagogischen Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschulverbandes angegeben.

Bildung

lender), Wiederauffrischkursen in Fremdsprachen (insbesondere für Mütter, deren Kinder weiterführende Schulen besuchen), Arbeitskreisen für Erziehungsfragen und für Verbraucherprobleme (zum Teil mit Kindern, zum Teil mit einem durch die Volkshochschule eingerichteten Kindergarten), Hausfrauenmeisterkursen und Hauswirtschafts- und Gymnastikkursen gemacht. Um ein derartiges Veranstaltungsprogramm durchführen zu können, ist der Bau eigener Häuser für die Volkshochschulen erforderlich, in denen auch tagsüber geeignete Räume zur Verfügung stehen.

Demgegenüber vereinigen die Heimvolkshochschulen ihre Hörer und Hörerinnen für eine oder mehrere Wochen zu ganztägiger Arbeit (vgl. hierzu Teil „Landwirtschaft“ unter F). Mit dem Deutschen Volkshochschulverband stehen 39 derartige Heimvolkshochschulen in Zusammenarbeit.

Besondere Verdienste um die Erwachsenenbildung haben auch die öffentlichen Büchereien, die im Durchschnitt zu 50 v. H. von Frauen benutzt werden. Zur Zeit gibt es in der Bundesrepublik rd. 11 000 kommunale Büchereien mit einem Bestand von etwa 22,4 Mill. Büchern und jährlich rd. 60 Mill. Entleihungen.

Über die Bildungsbemühungen der eingangs genannten Träger soll später berichtet werden.

Daß trotz der weitverbreiteten Einrichtungen der Erwachsenenbildung vor allem die Mütter von den Bildungsmöglichkeiten wenig Gebrauch machen (noch weniger als die Väter), geht aus einer Untersuchung hervor, die der Deutsche Verein Ende 1962/Anfang 1963 im Auftrag des Bundesministeriums des Innern über erwerbstätige und nichterwerbstätige Mütter bis zu 65 Jahren durchgeführt hat.¹⁵⁾

Die betreffende Stichprobe erfaßte je 1000 Fälle und bezog sich nur auf Vollfamilien außerhalb der Land- und Forstwirtschaft in Orten ab 2000 Einwohnern — ausgenommen Berlin (West).¹⁶⁾ Von den befragten Frauen (Männern) betrieben Fortbildung:

durch Fernkurse, Fernunterricht ..	1 v. H. (2 v. H.)
an Volkshochschulen	1 v. H. (1 v. H.)
durch Fachbücher, Literatur	2 v. H. (2 v. H.)
durch Kurse, berufliche Lehrgänge	0 v. H. (3 v. H.)
auf andere Weise	1 v. H. (3 v. H.)

Die übrigen 95 v. H. der Mütter (83 v. H. der Väter) bildeten sich nach ihren eigenen Angaben nicht fort.

II. Berufsbildende Einrichtungen

Infolge der starken Zunahme der Frauenerwerbsarbeit, der wachsenden Berufsdauer und letztlich auch des steigenden Ausbildungsstrebens gewinnen die Fragen der Berufsbildung von Mädchen und Frauen immer mehr an Bedeutung. Vor allem der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, der Verband weiblicher An-

gestellter, der Deutsche Verband der Gewerbelehrer sowie das Deutsche Industrieinstitut in Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände¹⁷⁾ haben sich mit diesen Fragen eingehend befaßt.

Da heutzutage die zumindest zeitweise außerhäusliche Erwerbstätigkeit von Mädchen und Frauen eine Selbstverständlichkeit ist, erscheint es einerseits notwendig, die Mädchen mit derselben Intensität auf einen Beruf vorzubereiten wie die Jungen. Andererseits ist die Vorbereitung der jungen Mädchen auf ihre Rolle in Familie und Gesellschaft ebenso notwendig.

Im allgemeinen haben die Mädchen und ihre Erziehungsberechtigten erkannt, daß eine Berufsausbildung eine sichere Existenzgrundlage bildet, zu sozialem Ansehen führt und die Möglichkeiten zur Persönlichkeitsentfaltung und beruflichen Befriedigung vermehrt. Vor allem die Kriegs- und Nachkriegsjahre haben gezeigt, daß nur ein erlernter Beruf und das eigene Können wirtschaftliche Sicherheit für die Frau in Wechselfällen des Lebens bietet. So ist der Anteil der Mädchen, die eine berufliche Ausbildung anstreben, von 31,8 v. H. im Jahre 1950/51 auf 63,4 v. H. im Jahre 1964/65 angestiegen¹⁸⁾. Trotzdem ist heute die Zahl der Mädchen, die keine Ausbildung erhalten, immer noch weitaus höher als die der Jungen. So betrug die Zahl der ungelerten Mädchen, die 1964 Berufsschulen besuchten, 155 200 (Gesamtzahl 217 700). Das bedeutet, daß insgesamt 20,2 v. H. der Mädchen (6,4 v. H. der Jungen), die 1964 Berufsschulen besuchten, auf eine Berufsausbildung verzichteten.

Die weitverbreitete Ansicht, der Grund für die Aufnahme ungelerner Arbeit liege fast ausschließlich in dem Wunsch nach schnellem Geldverdienen, ist durch eine sozioempirische Untersuchung des Instituts für Selbsthilfe und Sozialforschung in Köln erschüttert worden¹⁹⁾. Sie gründet sich auf eine Repräsentativerhebung, zu der ca. 1500 Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren Fragebogenantworten und 250 Jugendliche außerdem Aufsätze beige-steuert haben. Für viele bestand offenbar keine andere Wahl als die ungelerner Arbeit; so hatten von den als Ungelernte tätigen Mädchen nur 40 v. H. das Ziel der Volksschule erreicht (Jungen 24 v. H.), 43 v. H. wurden vorzeitig aus der Volksschule ent-

¹⁵⁾ vgl. Junker, Die Lage der Mütter in der Bundesrepublik Deutschland, Teil I, 1. Halbband, 1965, S. 174

¹⁶⁾ Nur in bezug auf diesen Personenkreis können die Ergebnisse verallgemeinert werden.

¹⁷⁾ vgl. Ausbildung, Weiterbildung, Aufstieg von Mädchen und Frauen in der modernen Arbeitswelt — Materialien zu bildungs- und wirtschaftspolitischen Fragen —, 1965, S. 9

¹⁸⁾ Ergebnisse der Berufsberatungsstatistik in der Bundesrepublik Deutschland für das Berichtsjahr 1964/65, herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

¹⁹⁾ „Die Ungelernten; ihre Herkunft, ihre Arbeit“; zitiert nach „Bildung und Erziehung“ Nr. 10/1965

lassen (Jungen 38 v. H.), 15 v. H. waren Hilfsschüler (Jungen 38 v. H.), je 1 v. H. Schülerinnen aus Real- und Handelsschulen. Als Hemmungsgrund erwies sich auch die Herkunft der Jugendlichen; zum großen Teil waren ihre Väter Hilfsarbeiter. Die Neigung zu häufigem Arbeitsplatzwechsel — bei den Mädchen allerdings weniger ausgeprägt als bei den Jungen — war außerdem für die untersuchte Gruppe kennzeichnend. Von den oben erwähnten 40 v. H. der Mädchen mit abgeschlossener Volksschulbildung dürfte gewiß ein höherer Prozentsatz begabt genug sein, um einer befriedigenderen und auf die Dauer auch finanziell lohnenderen Tätigkeit zugeführt werden zu können, jedenfalls relativ mehr als bei den Jungen, von denen nur 24 v. H. das Ziel der Volksschule erreicht hatten.

Aber auch von den Mädchen, die eine Berufsausbildung erstreben, stecken viele ihre Ziele niedriger als die Jungen. Vor allem von den Eltern wird die Berufstätigkeit der Mädchen häufig noch als ein Übergangsstadium bis zur erstrebten Eheschließung und eine qualifizierte Ausbildung als Fehlinvestition angesehen²⁰). Bei der Berufswahl ist daher die Dauer der Ausbildung von großer Bedeutung, besonders auch im Hinblick auf die Tendenz zur frühen Eheschließung²¹). Inwieweit bei der Berufswahl eine Planung für das spätere Leben im Sinne der sogenannten Drei-Phasen-Theorie eine Rolle spielt, ist bisher noch nicht erkennbar.

1. Einrichtungen der beruflichen Grundbildung

a) Betriebliche Berufsausbildung²²)

Das deutsche System dieser Ausbildung ist dual angelegt: die Ausbildung vollzieht sich überwiegend im Betrieb, andererseits in der berufsbegleitenden Teilzeitschule; während die Berufsschule stundenweise theoretischen Unterricht vermittelt, erfolgt die praktische Ausbildung im Betrieb. In zunehmendem Maße bewähren sich auch überbetriebliche Lehrwerkstätten.

Ende 1964 wurden im Bundesgebiet rd. 1 297 700 Lehrlinge und Anlernlinge gezählt. Die Zahl der Anlernlinge beträgt 43 700 (3,4 v. H. der Gesamtzahl) und ist damit insgesamt von verhältnismäßig geringer zahlenmäßiger Bedeutung; jedoch beträgt der Anteil der Mädchen daran 91,7 v. H., während er von der Gesamtzahl der Lehrlinge nur 34,2 v. H. ausmacht.

Fast drei Viertel aller Lehrlinge — 92 400 — entfallen auf nur fünf Berufsgruppen.

Die Handelsberufe haben mit 340 400 Lehrlingen den höchsten Anteil (27 v. H.) an der Gesamtlehrlingszahl. Von den 18 Lehrberufen des Handels hat der des Einzelhandelskaufmanns die zahlenmäßig größte Bedeutung. Zu ihm gehören allein 177 600 Jugendliche, und zwar überwiegend weibliche (80,0 v. H.). Etwa 74 200 Lehrlinge, darunter 46,0 v. H. Mädchen, werden für den Beruf des Kaufmanns im Groß- und Außenhandel ausgebildet. 28 200 Lehrlinge, unter ihnen 33,7 v. H. Mädchen, wollen Bankkaufmann werden. Die restlichen 60 400 Lehrlinge

Bildung

(17,7 v. H.) verteilen sich auf die verbleibenden 15 Berufe dieser Gruppe.

An zweiter Stelle stehen nach ihrer absoluten Zahl die Lehrlinge in der Berufsgruppe der Schmiede, Schlosser und Mechaniker mit insgesamt 270 700 Jugendlichen; der Anteil der Mädchen beträgt hier nur 1 v. H.

Die drittgrößte Gruppe ist die der Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe mit 123 800 Jugendlichen, die überwiegend Mädchen sind (61,8 v. H.). Der Lehrberuf des Industriekaufmanns ist in dieser Gruppe mit 81 100 Jugendlichen am häufigsten; der Anteil der Mädchen beträgt 51,5 v. H. Auch als Rechtsanwalts- und Notargehilfen werden vor allem Mädchen (11 100 von insgesamt 12 400 Jugendlichen) ausgebildet. Außerdem erlernen 7000 Mädchen von insgesamt 9600 Jugendlichen den Beruf eines Gehilfen in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen. In den dann folgenden Gruppen Elektriker und Bauberufe beträgt die Zahl der weiblichen Lehrlinge nur etwa 70 gegenüber 114 300 männlichen Lehrlingen.

Von den folgenden größeren Gruppen interessiert noch die Berufsgruppe Körperpflege, in der 62 300 Jugendliche (90 v. H. davon sind Mädchen) das Friseurhandwerk erlernen. Rund 46 700 Lehrlinge stellt die Gruppe der Nahrungs- und Genussmittelhersteller, wobei die Berufe des Fleischers mit 14 600, des Kochs mit 12 600 und des Bäckers mit 11 600 am stärksten vertreten sind. Der Anteil der Mädchen ist hier sehr gering (5,4 v. H.). Auf die 40 Lehrberufe der Textilhersteller und -verarbeiter entfallen 30 400 Jugendliche, von denen die Mehrzahl (19 300) als Damenschneider ausgebildet wird. Insgesamt beträgt der Anteil der Mädchen in dieser Gruppe 85 v. H.

Bei den 43 700 Anlernlingen ist die Konzentration auf wenige Berufsgruppen noch stärker als bei den Lehrlingen. Über 43 v. H. aller Anlernlinge gehören zur Berufsgruppe Verwaltungs- und Büroberufe (18 900). Dabei handelt es sich praktisch nur um einen einzigen Anlernberuf, nämlich den der Bürogehilfin, den 18 700 Mädchen erstreben. An zweiter Stelle steht die Berufsgruppe der Textilhersteller und -verarbeiter mit insgesamt 9200 Anlernlingen. Am stärksten treten dort die Berufe Kleidermacherin (2900), Herrenkleidermacherin (1500), Damenmantelmacherin (1300) und Herrenwäschenmacherin (900) hervor. An dritter Stelle folgen die Handelsberufe (6400). Hier steht der Beruf der Apothekenhelferin (5900) im Vordergrund. 4200 Jugendliche werden als Lichtbildner und Drucker angelernt, fast ausnahmslos als Fotolaboranten (darunter 3600 Mädchen). Unter den technischen Sonderfachkräften ist der

²⁰) vgl. Edith Göbel, Mädchen zwischen 14 und 18, 1964, S. 84 ff.

²¹) vgl. auch Abschnitt „Erwerbsarbeit“ unter B II 2

²²) Quelle: Statistik der Lehrlinge und Anlernlinge der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 1964. Diese Statistik weist — im Gegensatz zu der den folgenden Absätzen 1 b und 1 c zugrunde gelegten amtlichen Schulstatistik — Lehrlinge und Anlernlinge getrennt aus.

Bildung

Anlernberuf des Teilzeichners mit 1300 Jugendlichen ausgewiesen; dabei handelt es sich fast ausschließlich um weibliche Anlernlinge. Schließlich seien noch die 1000 Anlernlinge in der Gruppe der Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter erwähnt. Davon erstreben 600 einen Abschluß als Pelznäherin, 250 als Lederwarenstepper (davon 240 Mädchen), die übrigen wollen Oberlederezschneider werden. Es verbleiben noch 1400 Anlernlinge, die sich auf die übrigen 11 Berufsgruppen verteilen.

Der Prozentsatz der schulentlassenen Mädchen, die eine Lehrausbildung beginnen, ist seit 1950 um mehr als 80 v. H. gestiegen²³⁾. Ein Vergleich nach Berufsgruppen zeigt bei den weiblichen Lehrlingen eine Tendenz zu den modernen und „gehobenen“ Berufen, in denen besonders gute Aufstiegs- und Verdienstmöglichkeiten gesehen werden. Einige Berufsgruppen haben schon seit mehreren Jahren wachsende Lehrlingszahlen aufzuweisen, so z. B. Technische Sonderfachkräfte — vor allem Zeichnerinnen —, Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe, Künstlerische Berufe (in denen die Zahl der männlichen Lehrlinge gleichzeitig zurückgeht) sowie Friseure. In folgenden Berufen hat sich die Zahl der weiblichen Lehrlinge ständig nennenswert erhöht: Gold- und Silberschmied, Augenoptiker, Zahntechniker, Fotograf, Zahnärztliche Helferin.

Auffallend ist die neuerliche Zunahme in einigen Berufen, deren Nachwuchs längere Zeit zurückgegangen war: Gärtner, Maler, Putzmacherin, Kürschner, fast alle Nahrungs- und Genußmittel herstellenden Berufe, Hauswirtschaftliche Berufe, d. h. Hotel- und Gaststättengehilfin sowie Ländliche Hauswirtschaftsgehilfin.

Die entgegengesetzte Entwicklung, nämlich ein Umschlagen der bisher steigenden Tendenz, scheint sich bei den Schneiderinnen anzubahnen, ebenso bei den Chemielaborantinnen. Der Nachwuchs in den Handelsberufen bleibt zahlenmäßig etwa auf dem bisherigen Stand.

Während die Zahl der männlichen Anlernlinge seit 1958 um mehr als die Hälfte gesunken ist, beträgt der Rückgang bei den weiblichen Anlernlingen nur 9 v. H., wenn man von den zwischenzeitlich statistisch neuerfaßten 5900 Apothekenhelferinnen absieht, deren Zahl im Steigen ist. Die Anlernberufe der Fotolaborantin und der Elektroprüferin haben offensichtlich an Anziehungskraft gewonnen. Auch Mantel-, Pelz- und Kleidernäherin sowie Gewerbegehilfinnen im Bäcker-, Konditoren- und Fleischerhandwerk werden seit kurzem wieder in zunehmender Zahl ausgebildet.

Angesichts des Überhangs an Lehrstellen (vgl. unten unter V) werden Mädchen heute auch in Betrieben ausgebildet, die früher der Ausbildung weiblicher Arbeitskräfte kritisch gegenüberstanden. Dadurch werden Vorurteile über die mangelnde Eignung der Frau für Industrierberufe abgebaut. Für die Mädchen ist besonders von Bedeutung, daß ihre andersartige Konstitution bei der Berufsausbildung berücksichtigt wird und daß sie in richtiger Weise

an produktionstechnische Aufgaben herangeführt werden.

b) Berufsschulen

Wegen der durch das Grundgesetz den Ländern zugewiesenen Kompetenzen auf dem Gebiete des Schulwesens²⁴⁾ gibt es auch im Bereich der Berufsschulen kein allgemeinverbindliches Organisationsprinzip. Als einheitliche, in allen Ländern geltende Merkmale sind zu nennen: das Pflichtschulprinzip für alle im Berufsleben stehenden Jugendlichen einschließlich der Ungelernten, der Berufslosen und Arbeitslosen, das Fachklassensystem und die arbeitsrechtliche Absicherung gegenüber der Betriebs-sphäre (Freistellungspflicht der Betriebe usw.); auch Dauer der Schulzeit und Unterrichtsstoff sind einheitlich.

Mit Beendigung der Volksschulpflicht beginnt für alle Jugendlichen die Berufsschulpflicht, sofern sie nicht am Unterricht einer Berufsfachschule oder einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule teilnehmen. Die Berufsschule wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zum Abschluß der praktischen Berufsausbildung besucht. Der Unterricht, der einmal oder zweimal wöchentlich stattfindet, soll die Allgemeinbildung der Schüler unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Tätigkeit erweitern und die praktische Berufsausbildung ergänzen.

Die Aufgliederung der Berufsschüler nach Beschäftigungsverhältnissen und Berufsgruppen im Jahre 1964 ergibt sich aus Anhangtabelle „Bildung“ 6.

Von den rd. 1,742 Mill. Berufsschülern — darunter 769 000 Mädchen — standen rd. 81,4 v. H. in einem Lehr- oder Anlernverhältnis, und rd. 12,5 v. H. waren Ungelernte; der Rest verteilte sich auf die Jugendlichen ohne Beruf, auf die Arbeitslosen und Mithelfenden Familienangehörigen.

Bei den Mädchen ergab sich folgendes Bild: rd. 70,2 v. H. (Jungen: 90,3 v. H.) standen im Jahre 1964 in einem Lehr- oder Anlernverhältnis, rd. 2 v. H. wurden als Jungangestellte in kaufmännischen Berufen beschäftigt, rd. 5 v. H. waren Mithelfende Familienangehörige, rd. 20 v. H. ungelernete Arbeiterinnen (Jungen: 6,4 v. H.). Der Rest bestand aus Berufslosen bzw. Mädchen im elterlichen Haushalt.

Die ungelerten Arbeiter, die Arbeitslosen und ein Teil der im elterlichen Haushalt lebenden Mädchen erhalten in gemischtberuflichen Klassen einen allgemeinberuflichen Unterricht.

Die Lehrlinge und Anlernlinge der übrigen Berufsbereiche sind — durch den Ausbau der Kreisberufsschulen auch auf dem Lande — zum weitaus größten Teil in Fachklassen, zu einem kleineren Teil auch in Berufsgruppenklassen und nur in sehr geringem Umfang in gemischtberuflichen Klassen untergebracht.

²³⁾ vgl. Ausbildung, Weiterbildung, Aufstieg von Mädchen und Frauen in der modernen Arbeitswelt — Materialien zu bildungs- und wirtschaftspolitischen Fragen, 1965, S. 9

²⁴⁾ vgl. hierzu die Ausführungen unter I

Hinsichtlich der Verteilung auf Fachklassen ergab sich folgendes Bild:

Fachklassen	Schüler insgesamt	darunter Mädchen
landwirtschaftliche ..	rd. 60 600	rd. 9 700
ländlich-hauswirtschaftliche	rd. 43 800	rd. 43 800
gartenbauliche	rd. 6 000	rd. 1 700
bergbauliche	rd. 7 500	—
gewerbliche	rd. 644 500	rd. 103 100
hauswirtschaftliche ..	rd. 72 000	rd. 72 000
kaufmännische	rd. 446 900	rd. 304 100
sonstige	rd. 129 600	rd. 68 800

c) Berufsfachschulen

Berufsfachschulen sind Schulen mit ganztägigem, mindestens 1 Jahr umfassendem Vollzeitunterricht, die der Ausbildung oder der Vorbereitung für einen Beruf dienen und freiwillig von solchen Jugendlichen besucht werden, die nicht in einer außerschulischen praktischen Berufsausbildung stehen oder eine solche bereits durchlaufen haben.

Unter den Berufsfachschulen gibt es solche, die eine Lehre ersetzen (Dauer im allgemeinen 3 bis 3½ Jahre) und berufsvorbereitende Schulen, die durch eine betriebliche Ausbildung ergänzt werden (Dauer im allgemeinen 2 Jahre).

Beim Eintritt in eine berufsvorbereitende Schule braucht sich der Schüler noch nicht auf einen bestimmten Beruf festzulegen, sondern er trifft nur eine Berufsvorwahl nach Berufsgruppen (z. B. den kaufmännischen Bereich).

Als Vorbildung kommt bei den Berufsfachschülern Volks- oder Realschulabschluß in Betracht. Nach dem Stand vom November 1964 hatten rd. 86 v. H. aller Berufsfachschüler Volksschulabschluß, rd. 13 v. H. Realschulabschluß und nur 0,5 v. H. die Hochschulreife. Für die Mädchen ergab sich folgendes Bild: 82 141 (rd. 84 v. H.) hatten Volksschulbildung, 14 763 (rd. 15 v. H.) Realschulbildung und 648 (0,7 v. H.) Hochschulreife.

Bei einer Gesamtzahl von rd. 153 800 Berufsfachschülern ist der Anteil der Mädchen mit 97 000 Schülerinnen (63,5 v. H.) recht hoch. Dies erklärt sich aus der Tatsache, daß in den Fachrichtungen Handel und Verwaltung, Haushaltung, Kinder- und Körperpflege der weibliche Anteil bei weitem überwiegt.

Eine Übersicht über die Verteilung der Schüler nach Fachrichtungen enthält Anhangtabelle „Bildung“ 7.

Aus den von Mädchen bevorzugten Berufsfachschulen sollen im einzelnen folgende hervorgehoben werden:

Die Handelsschulen bereiten in einer 1- bis 3jährigen Ausbildungszeit auf kaufmännische oder Büro-

Bildung

berufe vor. Die Ausbildung führt bei dem größeren Teil der Absolventen zur kaufmännischen Fachschulreife. Im allgemeinen kann eine sich anschließende kaufmännische Lehre verkürzt werden.

Die zweijährigen Haushaltungsschulen gliedern sich in der Regel in Klasse I und Klasse II. In Klasse I werden die heranwachsenden Mädchen nach Verlassen der allgemeinbildenden Schulen und vor Eintritt in das Berufsleben auf Haushalts- und Familienführung vorbereitet. So umfaßt der Stundenplan neben den allgemeinbildenden Fächern u. a. auch: Wirtschaftskunde, Gesundheitspflege, häusliche Kranken- und Säuglingspflege, Erziehung und Beschäftigung des Kindes, Heimgestaltung, Ernährungslehre, Hauswirtschaftskunde und hauswirtschaftliche Buchführung, Handarbeiten etc.

Der Besuch der Haushaltungsschule Klasse I kann auf eine hauswirtschaftliche Lehre angerechnet werden.

Die Klasse II soll befähigte Volksschulabsolventinnen für den Eintritt in weiterführende Fachschulen — wie z. B. Frauenfachschulen und Fachschulen für Kindergärtnerinnen — und für gehobene hauswirtschaftliche und soziale Frauenberufe vorbereiten. Dem Bildungsziel dieser Klasse entsprechend nehmen allgemeinbildende Fächer, wie Deutsch, Mathematik, Chemie etc., neben der hauswirtschaftlichen Fachkunde im Stundenplan einen breiteren Raum ein.

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin ist entweder in einer entsprechenden Fachklasse einer hauswirtschaftlichen Berufsfachschule oder in selbständigen Kinderpflegerinnenschulen möglich. Die Ausbildung dauert ein bis zwei Jahre. Aufnahmevoraussetzung ist der Besuch einer einjährigen Haushaltungsschule. Die Kinderpflegerin soll in der Lage sein, in einer Familie die Hausfrau und Mutter bei den pflegerischen, erzieherischen und hauswirtschaftlichen Aufgaben zu unterstützen oder als Helferin in einem Kleinkinderheim oder Kinderkrankenhaus tätig zu sein.

Die Absolventinnen einer Kinderpflegerinnenklasse haben — ähnlich wie die Schülerinnen der Klasse I einer Haushaltungsschule — die Möglichkeit, auf weiterführende Fachschulen überzuwechseln.

Für die Ausbildung zur Hauspflegerin bestehen seit kurzem in der Bundesrepublik 14 Berufsfachschulen für Hauspflege mit 350 Plätzen. Voraussetzung für den Schulbesuch ist der Nachweis hauswirtschaftlicher Kenntnisse, die meistens in einer Vorschule oder einer ähnlichen Einrichtung für pflegerische, soziale und sozialpädagogische Berufe erworben werden. Auf den einjährigen Besuch der Schule, der mit einer Prüfung abschließt, folgt im 2. Jahr ein Berufspraktikum. Dadurch werden die Schülerinnen befähigt, bei Notständen die vorübergehende Betreuung von Familien und Einzelnen in deren Häuslichkeit in pflegerischer, hauswirtschaftlicher und erzieherischer Hinsicht zu übernehmen (vgl. hierzu auch Abschnitt „Familie“ unter F 4 und Teil „Landwirtschaft“ unter D III 1).

Bildung**2. Fachschulen und Höhere Fachschulen**

Fachschulen vermitteln auf der Grundlage einer abgeschlossenen Berufsausbildung und praktischer Bewährung im Beruf eine vertiefte fachliche Ausbildung in fast allen Berufszweigen. Der Besuch von Vollzeitschulen dauert mindestens ein halbes Jahr, der Besuch von Abend- oder Wochenendlehrgängen entsprechend länger (ca. 600 Unterrichtsstunden).

Höhere Fachschulen haben die Aufgabe, die Studierenden auf eine gehobene Stellung im Berufsleben und entsprechende Führungsaufgaben vorzubereiten. Aufnahmevoraussetzung ist eine gehobene Schulbildung (Realschulabschluß, Zeugnis der Fachschulreife oder Versetzungszeugnis nach Obersekunda) und eine einschlägige Berufsvorbildung (abgeschlossene Lehre, gelenktes Praktikum oder längere Bewährung in berufsmäßig geleisteter Arbeit); weiterhin ist der Schulbesuch in der Regel an bestimmte Altersgrenzen gebunden. Das Studium dauert mindestens 5 Semester.

Zur Zeit fehlen noch einheitliche Kriterien für die Fachschulausbildung. Abweichungen ergeben sich aus den unterschiedlichen Regelungen der Länder sowie aus der Zuständigkeit verschiedener Ausbildungsträger. Lediglich bei den Höheren Fachschulen zeigt sich in zunehmendem Maße die Tendenz, Zulassungsbedingungen, Ausbildungsformen und Ausbildungsziele zu vereinheitlichen. In der amtlichen Statistik wird zwischen Fachschulen und Höheren Fachschulen nicht unterschieden (vgl. Anhangtabelle „Bildung“ 8).

Von insgesamt 117 112 Besuchern der Fachschulen und Höheren Fachschulen im Jahre 1964 waren 69 148 (59 v. H.) Mädchen; 29 587 Schülerinnen befanden sich bei Privatschulen in Ausbildung.

Für die Mädchen sind vor allem die Fachrichtungen im hauswirtschaftlichen und pflegerisch-sozialen Bereich von Bedeutung. Der Anteil der Mädchen in diesen Gruppen ist folgender Zusammenstellung zu entnehmen (Stand 1964):

Schüler an	ins- gesamt	darunter weiblich
Krankenpflegeschulen	22 492	19 516
Frauenfachschulen	4 373	4 373
Fachschulen für		
Wirtschaftlerinnen	337	337
Höhere Fachschulen		
für Sozialarbeit	4 414	2 927
Seminare für Kindergärtne- rinnen und Hortnerinnen	6 383	6 223
Schulen für Heimerzieher	530	380

Krankenpflegeschulen

Durch das Krankenpflegegesetz²⁵⁾ wurden die Zulassungsvoraussetzungen für die Ausübung der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege neu gefaßt. Im Hinblick auf den Nachwuchsmangel in der Krankenpflege soll dadurch u. a. erreicht werden, daß die Krankenpflegeberufe an Anziehungskraft für Berufsanwärter gewinnen. Danach erfolgt die

Ausbildung zum Krankenpfleger oder zur Krankenschwester in einem dreijährigen Lehrgang an einer Krankenpflegeschule, wobei — im Gegensatz zu der sonst üblichen Form der Fachschulausbildung — die praktische Ausbildung überwiegt. Aufnahmevoraussetzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres und

- eine abgeschlossene Realschulbildung oder gleichwertige Schulbildung oder
- abgeschlossene Volksschulbildung und der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen Pflegevorschule oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Frauenfachschulen²⁶⁾

In der Frauenfachschule sollen die Schülerinnen die Fähigkeit erlangen, als Hauswirtschaftsleiterin beratende und leitende Aufgaben in der Hauswirtschaft zu übernehmen sowie Hauswirtschaftslehrlinge und andere Nachwuchskräfte der Hauswirtschaft auszubilden. Die Frauenfachschule besteht aus den Klassen I und II, wobei die Klasse I als selbständige Einrichtung eine allgemeine hauswirtschaftliche Grundausbildung vermittelt. Aufnahmevoraussetzung ist das Abschluszeugnis einer Realschule oder eine gleichwertige Schulbildung.

Höhere Frauenfachschulen

Die zweijährige Höhere Frauenfachschule soll den Schülerinnen neben der fachlichen Ausbildung eine gehobene Allgemeinbildung vermitteln und den Zugang zum Studium sozialpädagogischer und pädagogischer Berufe eröffnen. Voraussetzung ist der erfolgreiche Besuch der Klasse I der Frauenfachschule und ein einjähriges Hauswirtschaftspraktikum. In einigen Ländern der Bundesrepublik sind Frauenfachschulklassen III eingerichtet worden, die an die Frauenfachschulklasse II als weitere Stufe angefügt sind. Ihre Absolventinnen haben im wesentlichen dieselben Berechtigungen wie die Absolventinnen der Frauenoberschulen. Vor allem steht ihnen der Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen und entsprechenden Einrichtungen offen.

Fachschulen für Kindergärtnerinnen

Die Ausbildung als Kindergärtnerin erfolgt in einem zweijährigen Lehrgang an einem Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar. Aufnahmevoraussetzung ist die Vollendung des 17. Lebensjahres, eine angemessene Allgemeinbildung, die in der Regel durch das Abschluszeugnis einer Realschule oder eine gleichwertige Schulbildung nachzuweisen ist und eine gründliche hauswirtschaftliche Ausbildung.

Höhere Fachschulen für Sozialarbeit

Die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit haben die Aufgabe, Sozialarbeiter heranzubilden, die ihren Beruf sowohl im öffentlichen Dienst als auch in freien gemeinnützigen Organisationen oder ähn-

²⁵⁾ Krankenpflegegesetz i. d. F. vom 20. September 1965 (BGBl. I, S. 1443)

²⁶⁾ In einigen Ländern werden die Klassen I der Frauenfachschulen den Berufsfachschulen zugerechnet.

lichen privaten Einrichtungen ausüben können. Die Ausbildung dauert in der Regel 4 Jahre; sie gliedert sich in ein 6semestriges Studium mit staatlicher Abschlußprüfung und ein daran anschließendes einjähriges Berufspraktikum. Die Aufnahme setzt voraus:

- Ein Mindestalter von 20 Jahren;
- Das Abschlußzeugnis einer Realschule oder eine gleichwertige Schulbildung sowie eine abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens dreijährige Bewährung im Beruf.

In einigen Ländern wird mit der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter gleichzeitig die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst erworben.

Höhere Wirtschaftsfachschulen

Höhere Wirtschaftsfachschulen bieten auch für Frauen gute Weiterbildungsmöglichkeiten auf dem kaufmännischen Sektor, von denen sie allerdings bisher noch wenig Gebrauch machten (Anteil an der Gesamtschülerzahl 1964: 3,4 v. H.). Ihre Absolventen sollen gehobene und leitende Stellungen in der Wirtschaft übernehmen können. Die Abschlußprüfung nach 5 bis 6 Semestern berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Betriebswirt (HWF)“. In die Höhere Wirtschaftsfachschule können Bewerber aufgenommen werden, die eine gehobene Allgemeinbildung (Abschlußzeugnis einer Realschule oder gleichwertige Schulbildung), eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder ein gleichwertiges gelenktes zweijähriges Praktikum nachweisen und nach Abschluß ihrer Ausbildung mindestens ein weiteres Jahr eine entsprechende hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt haben.

3. Ingenieurschulen

Die Ingenieurschulen bilden in 6 Semestern qualifizierte technische Nachwuchskräfte aus. Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Fachschulreife bzw. der Realschulabschluß sowie eine praktische Ausbildung oder eine zweijährige gelenkte Praktikantenausbildung (abgeschlossene Lehrausbildung, wenn erforderlich mit ergänzendem Praktikum).

Die Zahl der deutschen Studierenden an den Ingenieurschulen hat von 1958/59 bis 1964/65 kontinuierlich zugenommen, und zwar die der weiblichen von 420 auf 743 und die der männlichen von 39 575 auf 55 834. Im Jahre 1964 legten 14 580 (1962: 12 555) männliche und 161 (1962: 113) weibliche deutsche Studierende mit Erfolg Ingenieurprüfungen ab.

Die Texttafel 4 zeigt deutlich, daß fast unverändert bei den männlichen Studierenden die Fachrichtungen Hoch- und Ingenieurbau, Maschinenbau und Elektrotechnik, bei den weiblichen Studierenden die Fachrichtungen Hoch- und Ingenieurbau (hier überwiegend Hochbau = Architektur) und Textiltechnik die größte Anziehungskraft haben.

Ingenieurschulen werden von Mädchen nach wie vor selten besucht. Vielfach scheitert der Besuch solcher Schulen an der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit in Betrieben, da dort oft arbeitsorgani-

Bildung

satorische Vorschriften der Beschäftigung eines weiblichen technischen Praktikanten entgegenstehen.

4. Einrichtungen der beruflichen Fortbildung

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es kein einheitliches Fortbildungssystem. Vielmehr werden Fortbildungsmöglichkeiten unterschiedlichster Art angeboten, und zwar sowohl in Schulen als auch in Form von Kursen, Seminaren, Lehrgängen, Vorträgen, Kolloquien, Fernunterricht. Träger sind Länder und Gemeinden, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Berufsverbände, Wirtschaftsvereinigungen, Zweckgemeinschaften, Betriebe und Unternehmen sowie Einzelpersonen. Die Einrichtungen vermitteln denjenigen Fachkenntnisse, die bereits eine berufliche Grundbildung besitzen. Teils ermöglichen sie es dem Berufstätigen, sich den raschen Wandlungen in Technik und Wirtschaft besser anzupassen, teils dienen sie seinem beruflichen Aufstieg (z. B. Meisterlehrgänge, Technikerlehrgänge, Bilanzbuchhalter-Lehrgänge).

Eine Gesamtübersicht über die Zahl sämtlicher in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten beruflichen Fortbildungsmaßnahmen gibt es noch nicht. Einen Überblick über Teilbereiche vermitteln verschiedene Einzeldarstellungen z. B. der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, des Deutschen Industrie- und Handelstages sowie des Deutschen Handwerkskammertages²⁷⁾. Der beruflichen Fortbildung dienen u. a. Fachschulen (vgl. oben unter II 2) und Fachlehrgänge. Der relativ hohe Anteil ihrer weiblichen Besucher im Vergleich zu der geringen Beteiligung von Frauen an beruflichen Fortbildungslehrgängen im Rahmen des Individuellen Förderungsprogramms (vgl. dazu im einzelnen unten unter IX) weist darauf hin, daß der Besuch von Fachschulen überwiegend im Rahmen einer von vornherein geplanten Berufsausbildung erfolgt. Während 59 v. H. der Fachschüler Frauen waren, entfielen nur 5,8 v. H. der Beihilfen für Fortbildungslehrgänge im Rahmen des Individuellen Förderungsprogramms auf Frauen. Sehr gering (4,6 v. H.) war auch der Anteil von Frauen an der Gesamtzahl der Studierenden an Technikerschulen und -lehrgängen.

Die für die Technikerschulen und -lehrgänge in Anhangtafel „Bildung“ 9 vorgenommene Aufgliederung in Abend- und Tagesschulen bzw. -lehrgänge ergibt, daß die Teilnehmer insgesamt gesehen überwiegend Abendschulen bzw. Teilzeitlehrgänge besuchen (17 622), nur 9802 Teilnehmer besuchten

²⁷⁾ Vgl. den von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung herausgegebenen Sonderdruck „Verzeichnis der förderungsfähigen Fortbildungslehrgänge von überörtlicher Bedeutung“ (Anhang zu „Deutscher Fachschulführer“); ferner Heft 92 der vom Deutschen Industrie- und Handelstag herausgegebenen Schriftenreihe sowie die Broschüre „Erfolg durch Weiterbildung“, herausgegeben 1964 vom Deutschen Handwerkskammertag.

Bildung

Tagesschulen bzw. -lehrgänge. Von besonderem Interesse ist dabei, daß die überwiegende Mehrzahl der weiblichen Besucher von Technikerschulen bzw. -lehrgängen an Tagesschulen bzw. -lehrgängen teilnimmt; von den 1263 weiblichen Teilnehmern insgesamt besuchen 1137 Teilnehmerinnen die Tagesschulen bzw. -lehrgänge, das sind rund 90 v. H.; also nur 10 v. H. nehmen an Abendschulen bzw. -lehrgängen teil. Auch hier dürften — wie so häufig — familiäre Belastungen eine Rolle spielen.

5. Einrichtungen zur Wiedereingliederung in den Beruf**a) Allgemeines**

Die heutigen Lebensverhältnisse begünstigen in zunehmendem Maße eine frühere Entlastung der verheirateten Frau von häuslichen Pflichten. Wird die Frau nicht mehr von familiären Aufgaben ausgefüllt, erscheint es ihr häufig wünschenswert, wieder eine Berufstätigkeit aufzunehmen. Eine solche Rückkehr in das Berufsleben wird mitunter durch eine in der Jugend versäumte oder eine unzureichende Ausbildung erschwert. Auch dann, wenn die einmal erworbenen Kenntnisse verloren gegangen sind, darüber hinaus nicht mit dem früheren Beruf Fühlung gehalten wurde, sind die Möglichkeiten gering, einen den Vorstellungen entsprechenden

Arbeitsplatz zu finden. Über die Rückkehrmöglichkeit bzw. -fähigkeit ist an anderer Stelle ausführlich berichtet worden (vgl. Abschnitt „Erwerbsarbeit“ unter E).

Da die normalen Ausbildungsmöglichkeiten nicht auf die besondere Situation dieser Frauen abgestellt sind, müßte den Ausbildungswünschen der Frauen durch besondere Einrichtungen und Lehrgänge entgegengekommen werden. Dies ist bereits gelegentlich der Fall, indes steht der Bundesregierung über Einrichtungen, Methoden und Größe des Personenkreises kaum Material zur Verfügung (vgl. die Ausführungen unten unter b)). Es ist auch zweifelhaft, ob sie sich in absehbarer Zeit diesen Überblick verschaffen kann, da die Dinge noch zu sehr im Fluß sind. Unsicherheit über Lehrmethoden dürfte nicht in dem Maße bestehen, wie vielleicht angenommen wird; gerade in der deutschen sozialen Entwicklung der Nachkriegszeit sind für die Wiedereingliederung berufsentsfremdeter, teils auch älterer Menschen, brauchbare Methoden entwickelt und hiermit gute Erfahrungen gemacht worden, so in der Heimkehrer- und Schwerbeschädigtenbetreuung und bei der Rehabilitation Behinderter ganz allgemein (vgl. hierzu auch Abschnitt „Erwerbsarbeit“ unter F); jedoch stehen die hierfür bestehenden Einrichtungen den rückkehrwilligen Frauen im allgemeinen

Texttabelle 4

**Deutsche Studierende an Ingenieurschulen nach ausgewählten Fachrichtungen
in den Wintersemestern 1959/60 bis 1964/65**

Ausgewählte Fachrichtungen	Geschlecht	Deutsche Studierende im Wintersemester			
		1959/60		1960/61	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Studierende insgesamt ¹⁾	männlich	39 523	100	42 604	100
	weiblich	405	100	483	100
	zusammen	39 928	100	43 087	100
darunter:					
Hoch- und Ingenieurbau ²⁾	männlich	13 600	34,4	14 000	32,9
	weiblich	131	32,3	157	32,5
	zusammen	13 731	34,4	14 157	32,9
Maschinenbau ²⁾	männlich	10 616	26,9	11 689	27,4
	weiblich	16	4,0	14	2,9
	zusammen	10 632	26,6	11 703	27,2
Elektrotechnik ²⁾	männlich	7 647	19,3	8 188	19,2
	weiblich	21	5,2	28	5,8
	zusammen	7 668	19,2	8 216	19,1
Textiltechnik ²⁾	männlich	1 134	2,9	997	2,3
	weiblich	88	21,7	99	20,5
	zusammen	1 222	3,1	1 096	2,5

nicht zur Verfügung. Ob und gegebenenfalls durch wen Einrichtungen geschaffen werden sollten, wie schon mehrfach angeregt wurde²⁸⁾, soll in künftigen Besprechungen mit den Ländern, den Sozialpartnern und den interessierten Organisationen erörtert werden. Wachsende Bedeutung dürfte den Fernlehreinrichtungen zukommen. Die Bundesregierung hat der besonderen Situation der Frauen bereits dadurch Rechnung getragen, daß sie im Leistungsförderungsgesetz Maßnahmen zur Förderung des Besuchs von Wiedereingliederungslehrgängen vorgesehen hat (vgl. hierzu unten unter IX).

b) Maßnahmen nach § 133 AVAVG

Nach § 133 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung²⁹⁾ kann die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung u. a. Maßnahmen, die der Vorbereitung auf den Beruf, der beruflichen Fortbildung und der Umschulung dienen, unterstützen oder durchführen. Nach den z. Z. geltenden Richtlinien können nach Lage des Einzelfalles auch für arbeitssuchende Frauen, die bisher ausschließlich in ihrer Familie tätig waren, Schulungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn dies für die Vermittlung eines geeigneten Arbeitsplatzes notwendig ist. So hat die Bundesanstalt neben kaufmännischen Lehrgängen z. B. auch Schul-

Bildung
lungskurse zur Ausbildung von Altenpflegerinnen gefördert. Diese und andere Förderungsmaßnahmen der Bundesanstalt fallen jedoch — sowohl Frauen als auch Männer betreffend — zahlenmäßig nur wenig ins Gewicht. Das hängt damit zusammen, daß bei der derzeitigen Arbeitsmarktsituation in der Regel die enggefaßten Voraussetzungen nur selten vorliegen.

Durch Gruppenmaßnahmen (bei denen mehrere Teilnehmer in einem Kursus zusammengefaßt sind) wurden geschult:

	Teil- nehmer ins- gesamt	davon Frauen	Anteil der Frauen in v. H.
1961	12 823	7 737	52,5
1962	7 210	3 988	55,3
1963	4 470	2 631	58,7
1964	2 990	1 756	58,7
1. Halbjahr 1965	986	571	57,9

²⁸⁾ vgl. Antrag der Fraktion der CDU/CSU betr. spätere Rückkehr der Frau in das Berufsleben, BT-Drucksache IV/3243

²⁹⁾ i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 321)

Deutsche Studierende im Wintersemester

1961/62		1962/63		1963/64		1964/65	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
45 340	100	49 132	100	51 784	100	55 833	100
666	100	564	100	688	100	744	100
46 006	100	49 696	100	52 472	100	56 577	100
13 919	30,7	14 099	28,7	14 479	28,0	14 784	26,5
164	24,6	220	39,0	266	38,7	316	42,5
14 083	30,6	14 319	28,8	14 745	28,1	15 100	26,7
13 008	28,7	14 827	30,2	16 566	32,0	17 340	31,1
14	2,1	18	3,2	24	3,5	28	3,8
13 022	28,3	14 845	29,9	16 590	31,6	17 368	30,7
8 137	17,9	9 403	19,1	10 035	19,4	10 752	19,3
46	6,9	31	5,5	41	6,0	40	5,4
8 183	17,8	9 434	19,0	10 076	19,2	10 792	19,1
977	2,2	1 014	2,1	1 054	2,0	985	1,8
118	17,7	139	24,6	127	18,5	127	17,1
1 095	2,4	1 153	2,3	1 181	2,3	1 112	2,0

¹⁾ Ergebnisse aus den Meldungen der Direktorate

²⁾ Ergebnisse aus der Individualbefragung der Studierenden; sie sind wegen der nicht vollständigen Erfassung etwas niedriger

Bildung

Durch Einzelmaßnahmen wurden umgeschult:

	Teil- nehmer ins- gesamt	davon Frauen	Anteil der Frauen in v. H.
1961	1 022	458	44,8
1962	653	360	55,1
1963	497	288	57,9
1964	344	219	63,7
1. Halbjahr 1965	172	112	65,1

Schulungsmaßnahmen sollen nach den z. Z. geltenden Vorschriften in der Regel nicht länger als 13 Wochen dauern.

Eine Erweiterung der engen Voraussetzungen dieser Förderung überhaupt ist vielfach angeregt worden³⁰⁾. Dazu bedarf es einer Änderung des AVAVG, die z. Z. erarbeitet wird. Eine Ausweitung der gegenwärtigen Möglichkeiten würde nicht zuletzt die Wiedereingliederung von Frauen fördern.

III. Zweiter Bildungsweg

Während der Erste Bildungsweg darauf angelegt ist, den Schüler von der Grundschule über das Gymnasium zur Hochschulreife zu führen, will der Zweite Bildungsweg den Berufstätigen zu einer höheren Bildung — bis zur Erlangung der Hochschulreife — verhelfen. Dieses Ziel ist sowohl neben einer Berufstätigkeit als auch in Verbindung mit einer Berufsausbildung zu erreichen. Als Institutionen des Zweiten Bildungsweges sind vor allem die Abendgymnasien und -realschulen, die Berufsaufbauschulen und die „Kollegs“ (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) zu erwähnen, von denen die beiden letztgenannten eine Erweiterung der Allgemeinbildung in Verbindung mit der Fachbildung erstreben.

Zu den schulischen Einrichtungen für Berufstätige, die sich außerhalb ihres Berufs weiterbilden wollen, gehören die Abendrealschulen und die Abendgymnasien. Sie stimmen in Ausbildungsziel, Unterrichtsstoff und Prüfungsfächern im wesentlichen mit den entsprechenden Schultypen des Ersten Bildungsweges überein. Dagegen sind die Kollegs Tageschulen, die häufig mit Internaten verbunden sind. Der Unterricht — mindestens 5 Semester — ist in allen Fällen auf die Berufserfahrung der Teilnehmer abgestellt.

Berufsaufbauschulen können als Teilzeitschulen (6 bis 7 Semester Abend- oder Wochenendunterricht) oder als Vollzeitschulen (2—3 Tagessemester) nach mindestens halbjähriger Bewährung in der Berufsschule und Lehre oder nach „befriedigend“ bestandener Lehrabschlußprüfung von befähigten berufstätigen Volksschulabsolventen besucht werden. Sie sind in verschiedene Fachrichtungen gegliedert und meistens Berufsschulen angeschlossen. Während jedoch in den meisten Ländern gewerblich-technische Berufsaufbauschulen eingerichtet wurden, besteht für den von Mädchen bevorzugten gewerblichen Zweig allgemein noch ein empfindlicher Man-

gel. Dasselbe gilt für die kaufmännischen Berufsaufbauschulen sowie für die hauswirtschaftlich-pflegerische und sozial-pädagogische Fachrichtung. Ein gewisser Ausgleich wird durch die 2- oder 3jährige Handelsschule geschaffen, deren Besuch — ergänzt durch eine kaufmännische Lehre und eine 6- bis 12monatige Praxis — zur Fachschulreife führt. Im Jahre 1964 waren an den Berufsaufbauschulen nur 8,8 v. H. Mädchen eingeschrieben.

In den 158 Tagesschulen befanden sich im Jahre 1964 9391 Lernende, davon 2138 weibliche, in den 456 Abendschulen insgesamt 39 922, davon 2196 weibliche. Von den im Jahre 1963/64 erworbenen Fachschulreifezeugnissen entfielen nur 5,4 v. H. auf Mädchen. Im Sommerhalbjahr 1964 (Winterhalbjahr 1963/64) wurden insgesamt 4917 (6309) Fachschulreifezeugnisse ausgestellt, davon 97 (507) an Frauen und Mädchen. Ihnen stehen mit der Fachschulreife unter anderem folgende Berufsmöglichkeiten offen:

Elektroassistentin, medizinisch-technische Assistentin, Ingenieurin aller Fachrichtungen, geologisch-technische Betriebsassistentin, Diätassistentin, Gymnastiklehrerin, Lehrerin der ländlichen Haushaltungskunde, Jugendleiterin, Kindergärtnerin und Hortnerin, Krankengymnastin.

Es besteht die Vermutung, daß die Erfolgsquote bei den Teilzeitlehrgängen bedeutend geringer ist als bei den Vollzeitlehrgängen. In der Ende November 1965 stattgefundenen Erhebung (der Statistischen Landesämter) an den berufsbildenden Schulen ist daher getrennt nach den in Vollzeit- und nach den in Teilzeitlehrgängen erworbenen Fachschulreifezeugnissen gefragt worden.

Der weibliche Anteil an den Schülern des Zweiten Bildungsweges ist insgesamt in den letzten Jahren leicht angestiegen. Er ist jedoch immer noch sehr gering; bei den Abendgymnasien ist er sogar leicht rückläufig.

Er betrug z. B.

	in Abend- realschulen	in Abendgymnasien ein- schließlich sonstiger Ein- richtungen zum Erwerb der Hochschulreife (Kollegs)
1958	10,7 v. H.	16,0 v. H.
1959	11,2 v. H.	16,5 v. H.
1960	11,3 v. H.	17,4 v. H.
1961	12,2 v. H.	18,5 v. H.
1964	19,3 v. H.	18,2 v. H.

Der Zweite Bildungsweg könnte gerade für Frauen von Bedeutung sein, die — im Hinblick auf die angestrebte Ehe und eine nur als Übergang erwartete Berufstätigkeit — keine ihrer Begabung entsprechende Schul- und Berufsausbildung erhal-

³⁰⁾ vgl. Antrag der Fraktion der CDU/CSU betr. Anpassung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) an den technischen Fortschritt und an die wirtschaftliche Entwicklung — BT-Drucksache V/222

ten haben und sich in späteren Jahren für eine gehobene Berufsposition qualifizieren möchten. Dies gilt vor allem für den berufsbezogenen Zweiten Bildungsweg, der über die Stufen der Berufsabschlüsse in mittlere, gehobene und letztlich in akademische Berufe führen kann.

IV. Hochschulen

1. Wissenschaftliche Hochschulen

Die Zahl der deutschen Studierenden (einschließlich Beurlaubter) an Wissenschaftlichen Hochschulen ist von rd. 116 000 im Wintersemester 1950/1951 auf rd. 258 000 im Jahre 1965 gestiegen. Davon waren Studentinnen im Wintersemester 1950/1951 19 000 = 16,5 v. H. und im Sommersemester 1965 rd. 61 600 = 23,9 v. H. Der Anteil der Studentinnen an den Universitäten betrug im Sommersemester 1965 rd. 29 v. H. (s. Anhangtabelle „Bildung“ 11). Seit dem Sommersemester 1954 ist er von 17,4 v. H. um 40,2 v. H. gestiegen.

Den weiblichen Studierenden stehen alle Fachrichtungen an den Wissenschaftlichen Hochschulen offen; jedoch werden von ihnen nichttechnische Fächer bevorzugt. Am stärksten ist der Anteil der Studentinnen in den Fächern der Philosophischen Fakultät sowie in der Pharmazie und Medizin. Im einzelnen ergab sich in den Wintersemestern 1959/1960, 1963/1964 und 1964/1965 folgendes Bild (Anteil an der Gesamtzahl der deutschen Studierenden in den einzelnen Fächern):

	1959/60	1963/64	1964/65
Evangelische			
Theologie	14 v. H.	12,4 v. H.	11,9 v. H.
Katholische			
Theologie	2 v. H.	0,5 v. H.	0,3 v. H.
Rechtswissen-			
schaft	11 v. H.	11,1 v. H.	11,3 v. H.
Volkswirtschaft	19 v. H.	16,1 v. H.	16,0 v. H.
Betriebs-			
wirtschaft	9 v. H.	8,2 v. H.	7,9 v. H.
Allgemeine			
Medizin	37 v. H.	33,1 v. H.	31,6 v. H.
Germanistik . . .	43 v. H.	43,6 v. H.	44,3 v. H.
Englisch und			
Französisch . .	53 v. H.	51,7 v. H.	52,3 v. H.
Klassische			
Philologie	25 v. H.	25,6 v. H.	25,6 v. H.
Mathematik	16 v. H.	17,5 v. H.	16,7 v. H.
Chemie	9 v. H.	9,7 v. H.	10,4 v. H.
Physik	4 v. H.	6,8 v. H.	6,7 v. H.
Pharmazie	61 v. H.	60,0 v. H.	56,5 v. H.
Landwirtschaft . .	18 v. H.	12,2 v. H.	12,9 v. H.
Forstwirtschaft . .	1 v. H.	1,6 v. H.	2,2 v. H.
Architektur	12 v. H.	14,0 v. H.	14,1 v. H.

Eine detaillierte Übersicht für das Wintersemester 1964/1965 enthält die Anhangtabelle „Bildung“ 12.

Das Studium der Hauswirtschafts- und Ernährungswissenschaften an der Universität Gießen betrieben im Sommersemester 1965 44 Frauen (darunter 4 Ausländerinnen).

Obwohl heute fast jedes Studienfach auch von Frauen belegt wird, ist die Tendenz aus den frühen Jahren des Frauenstudiums bestehengeblieben, daß etwa die Hälfte von ihnen Ärztin oder Lehrerin werden will. Lediglich der Studienzweig Wirtschaftswissenschaften ist in den letzten 15 Jahren stärker hervorgetreten. Den Beruf des Apothekers streben z. Z. mehr Frauen als Männer an.

Im Zeitvergleich (1911/12—1964/65) zeigt es sich (vgl. Texttabelle 5), daß die Zahl der Studentinnen an Wissenschaftlichen Hochschulen ständig zugenommen hat und daß der Anteil der Medizinerinnen und der Pharmazeutinnen zwar schwankt, aber relativ hoch geblieben ist.

Wenn auch in den letzten Jahren der Anteil der Pharmazeutinnen an der Gesamtzahl der weiblichen Studierenden leicht rückläufig ist, so darf dabei nicht übersehen werden, daß in den Wintersemestern 1961/62 und 1964/65 die weiblichen Studierenden nahezu 60 v. H. aller Pharmaziestudenten ausmachten.

Das Textschaubild 2 spiegelt die Entwicklung der Fachrichtungen in den letzten Jahren sowie die Verteilung der Studentinnen und Studenten auf die Fachrichtungen wider.

Die weiblichen Studierenden finanzierten im Wintersemester 1962/63 zu 54,9 v. H. ihr Studium vorwiegend durch die Eltern (männliche Studierende 44,8 v. H.); 16,3 v. H. nahmen öffentliche Mittel in

Texttabelle 5

Deutsche weibliche Studierende der Fachrichtungen allgemeine Medizin und Pharmazie an Wissenschaftlichen Hochschulen ¹⁾

Wintersemester	Weibliche Studierende insgesamt	darunter			
		der allgemeinen Medizin		der Pharmazie	
		Anzahl	%	Anzahl	%
1911/12	2 458	451	18,3	9	0,4
1924/25	6 994	1 329	19,0	229	3,3
1936/37	9 410	3 223	34,3	422	4,5
1951/52	17 875	2 905	16,3	1 401	7,8
1954/55	20 069	3 183	15,9	1 762	8,8
1956/57	25 372	4 297	16,9	2 150	8,5
1961/62	47 990	8 302	17,3	2 709	5,6
1963/64	55 469	9 130	16,5	2 858	4,6
1964/65	56 507	8 985	15,9	2 653	4,7

¹⁾ Angaben aus der kleinen Hochschulstatistik.

Bildung

Anspruch, vor allem die Förderung nach dem Honnefer Modell (männliche Studierende 18,4 v. H.). 5,9 v. H. der Studentinnen leisteten im Sommersemester 1963 Werkarbeit (männliche Studierende 10,5 v. H.)³¹⁾. Eine genaue Aufgliederung der Finanzierung des Studiums an Wissenschaftlichen Hochschulen insgesamt in den Wintersemestern der letzten Jahre enthält die Anhangtabelle „Bildung“ 13.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß im Wintersemester 1962/63 14,9 v. H. der männlichen und 23,8 v. H. der weiblichen nach dem Honnefer Modell geförderten Studierenden Väter mit Hochschulabschluß hatten. Dagegen hatten zwar 17,5 v. H. der männlichen, aber nur 9,9 v. H. der weiblichen geförderten Studierenden Väter, die der Arbeiterschaft angehörten³²⁾.

Ein ernstes Problem für das Frauenstudium wird durch die vorgeschriebene oder tatsächliche Verlängerung der Studienzeit geschaffen. Während im Wintersemester 1951/52 nur 12,5 v. H. aller deutschen Studierenden an den Wissenschaftlichen Hochschulen im Bundesgebiet das 8. Fachsemester überschritten hatten, waren es im Jahre 1961/62 bereits 22,1 v. H. und 1963/64 sogar 25 v. H. Wenn auch das Durchschnittsalter der Studentinnen an den Hochschulen geringer ist als das ihrer Kommilitonen — 43,9 v. H. der Studentinnen waren im Sommersemester 1963 21 Jahre alt und jünger, von den Studenten nur 27,6 v. H.³³⁾, was zum Teil durch die Ableistung des Wehrdienstes und der Pflichtpraktika in den von den Männern bevorzugten technischen Disziplinen bedingt ist —, so ist doch diese Entwicklung angesichts der allgemeinen Tendenz

zur früheren Eheschließung kaum geeignet, Mädchen zur Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule zu ermutigen. Die Länge der Studienzeit mag auch ein Grund dafür sein, daß die sog. „Sickerquote“ — d. h. der Anteil der Studierenden, der sein Studium ohne bestandene Abschlußprüfung abbricht — bei Studentinnen erheblich höher ist als bei Studenten. Allerdings steht auch fest, daß der Prozentsatz der „Studienabbrecher“ — bei beiden Geschlechtern — in den Fakultäten am niedrigsten ist, die eine straffe Studienordnung haben, hingegen sehr hoch in den von Frauen bevorzugten Fakultäten der Geistes- und Kulturwissenschaften. Genaue Angaben, die eine Verlaufsstatistik machen könnte, fehlen bisher; gewisse Schätzungen sprechen von 30—40 v. H. insgesamt, bei den Studentinnen von mehr als 50 v. H. Sicherlich brechen viele Studentinnen ihr Studium ab, wenn sie heiraten. Wie groß dieser Prozentsatz ist und warum die Studentinnen bei Heirat ihr Studium nicht abschließen, ist bisher nicht geklärt³⁴⁾.

Im übrigen ergibt die Prüfungsstatistik, daß in der Mehrzahl der Fächer die Durchschnittssemesterzahl der weiblichen Kandidaten, die sich zur Abschlußprüfung melden, geringer ist als die der

³¹⁾ vgl. Kath, Das soziale Bild der Studentenschaft in Westdeutschland und Berlin, S. 128. Die Differenz zu Anhangtabelle „Bildung“ 13 erklärt sich aus der unterschiedlichen Aufgliederung der Finanzierungsarten

³²⁾ vgl. Kath, a. a. O. S. 64

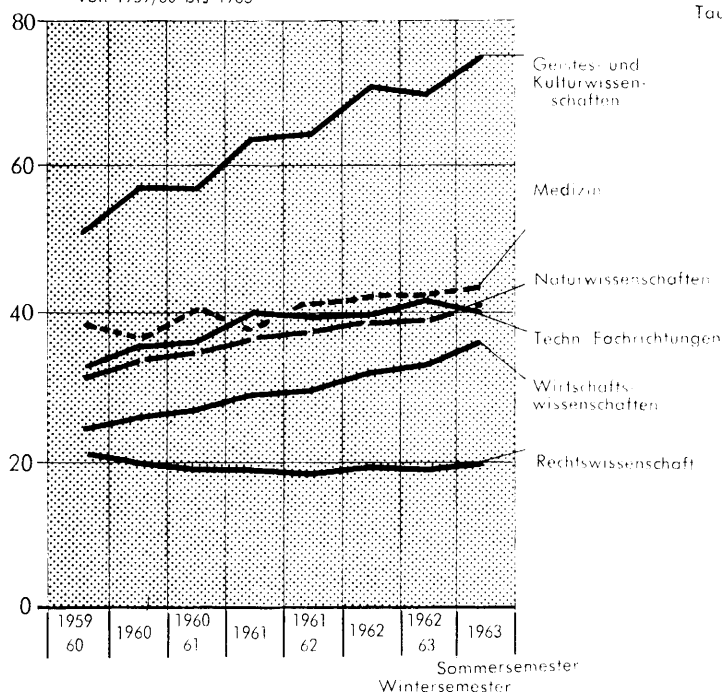
³³⁾ vgl. Kath, a. a. O. S. 20

³⁴⁾ Eine Voruntersuchung dazu ist kürzlich erschienen: Hannelore Gerstein, Studierende Mädchen, München 1965.

Studierende nach Fachrichtungen

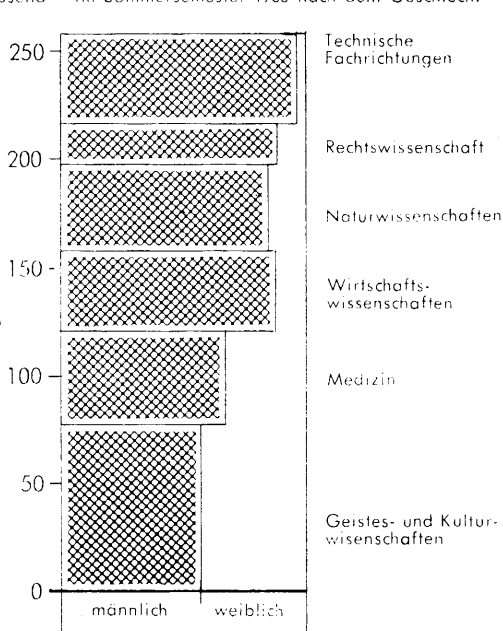
Tausend

von 1959/60 bis 1963



Tausend

Im Sommersemester 1963 nach dem Geschlecht



männlichen Kandidaten. So betrug im Jahre 1963 im Fach Chemie die durchschnittliche Fachsemesterzahl bei der Meldung zum Examen bei Studentinnen 11,2 v.H., bei Studenten 12,4 v.H.; bei der Meldung zur Prüfung für das Lehramt an Gymnasien waren es bei Studentinnen 11,3, bei Studenten 11,5 Fachsemester. Allerdings mag dabei auch die vorerwähnte Sickerquote eine Rolle spielen.

2. Pädagogische Hochschulen und entsprechende sowie sonstige Lehrerbildende Einrichtungen

Die Pädagogischen Hochschulen und entsprechenden Einrichtungen, zu denen u. a. die Hochschulen für Erziehung gehören, bilden Volksschullehrer, in einigen Ländern auch Lehrer für Realschulen und für berufsbildende Schulen (ohne Handelslehrer) aus.

Sie werden zu rd. 60 v.H. von weiblichen Studierenden besucht. Rechnet man die Teilnehmer an sonstigen lehrerbildenden Einrichtungen^{34a)} hinzu, so waren im Wintersemester 1964/65 49 338 Studierende (darunter 31 575 Studentinnen) eingeschrieben. Der Anteil der Studentinnen an der Gesamtzahl der Studierenden betrug 64,1 v.H., an der Zahl der Studierenden für das Volksschul- und Realschullehramt 64,2 v.H. und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen 41,0 v.H. (794).

Im Jahre 1964 (Wintersemester 1963/64 und Sommersemester 1964) wurden folgende Lehramtsprüfungen abgelegt (vgl. Anhangtabelle „Bildung“ 10):

13 100, darunter 8328 weiblich (63,6 v.H.) für das Volksschullehramt, einschließlich technischem Lehramt, Sonderschullehramt und Realschullehramt.

751, darunter 350 weiblich (46,6 v.H.) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Von den 350 von Frauen abgelegten Prüfungen entfielen 51 auf das Gewerbelehramt, 139 auf das Lehramt an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen, 121 auf das Lehramt an hauswirtschaftlichen Berufs- und Berufsfachschulen.

3. Hochschulen für bildende Künste, Musik und Sport

Die Hochschulen für Musik wurden im Sommersemester 1965 zu 42,3 v.H. von Studentinnen besucht, die Hochschulen für bildende Künste zu 40,7 v.H. und die Sporthochschule in Köln zu 34,3 v.H. (für das Sommersemester 1964 vgl. im einzelnen Anhangtabelle „Bildung“ 11).

V. Berufsberatung³⁵⁾

1. Aufgaben

Die Berufsberatung in den Arbeitsämtern hat die gesetzliche Aufgabe (Bundesgesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — AVAVG —³⁶⁾), Jugendliche und Erwachsene, die vor der Berufswahl oder einem Berufswechsel ste-

Bildung

hen, zu beraten. In ihre Hilfe bezieht die Berufsberatung Fragen der Berufsvorbereitung, der Berufsfindung sowie der Ausbildung, der Fortbildung und des beruflichen Aufstiegs ein.

2. Der Berufsnachwuchs

Nach den Angaben der Schulverwaltung an die Arbeitsämter wurden 1965 etwa 708 000 Schüler und Schülerinnen aus allgemeinbildenden Schulen entlassen, und zwar 366 000 Jungen und 342 000 Mädchen. Von den im Beratungsjahr 1964/65 entlassenen Mädchen kamen 76,5 v.H. aus der Volksschule (Jungen 74,6 v.H.), 15,0 v.H. hatten Realschulabschluß (Jungen 12,5 v.H.), 5,3 v.H. hatten Hochschulreife (Jungen 9,8 v.H.). Im Jahre 1950/51 war der Anteil der Volksschülerinnen mit rund 88 v.H. und derjenige der Volksschüler mit rund 86 v.H. noch wesentlich größer. Bei den Mädchen ist trotz des Gesamtrückgangs der Zahl der Schulentlassenen von 63 800 die Zahl der Schulentlassenen mit Realschulabschluß um 26 400 und die der Abiturientinnen um mehr als das Doppelte (+ 9300) gestiegen. In diesen Zahlen wird das zunehmende Bestreben der Eltern deutlich, ihren Töchtern eine bessere Schulbildung zu geben.

3. Die Beratungen

Im Beratungsjahr 1964/65 nahmen 83,3 v.H. der schulentlassenen Mädchen und 84,4 v.H. der Jungen die Hilfe der Berufsberatung in individuellen Gesprächen in Anspruch. Bei denen, die nicht beraten wurden, handelt es sich zum Teil um Jugendliche, die zunächst im elterlichen Betrieb verbleiben wollen oder die Berufsfachschulen oder Fachkurse besuchen, um die Schulausbildung abzurunden oder zu vertiefen. Besonders Mädchen wollen häufig auf diese Weise zunächst hauswirtschaftliche Kenntnisse erwerben und schieben den Berufsantritt einige Zeit hinaus. Die meisten der fast 810 000 Ratsuchenden waren Schulentlassene, die aus allgemeinbildenden Schulen abgegangen waren (über 308 000 Schüler und 286 000 Schülerinnen, zusammen 594 000 Abgänger). Außerdem ließen sich weitere 104 000 männliche und 79 000 weibliche Personen über Fragen der Berufswahl, des beruflichen Aufstiegs und des Berufswechsels beraten. Ferner erbat 18 000 Schüler und 15 000 Schülerinnen, die weiter zur Schule gehen, Rat und Auskunft.

4. Die Berufswünsche

Die Berufsüberlegungen werden immer mehr davon beeinflusst, welche Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten bei den einzelnen Berufen be-

^{34a)} Fachinstitute, Lehrgänge zur Ausbildung von technischen Lehrerinnen u. ä.

³⁵⁾ Quelle: Ergebnisse der Berufsberatungsstatistik in der Bundesrepublik Deutschland für das Berichtsjahr 1964/65, herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

³⁶⁾ vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), jetzt i. d. F. vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 321)

Bildung

stehen. Auch das Ansehen, das bestimmte Berufe in der Öffentlichkeit genießen, sowie gewisse Vorstellungen über das Ausmaß sozialer Sicherheit oder über den Verdienst sind weitgehend von Einfluß.

Bei Mädchen standen — wie bisher — häufig Überlegungen im Vordergrund, einen Beruf zu finden, der im Hinblick auf eine spätere Eheschließung keine zu lange Ausbildung erfordert und gleichwohl gute Bezahlung und soziale Sicherheit gewährleistet.

Die Zahl und der Anteil der Mädchen, die wegen des künftigen Berufes noch unsicher sind und zwischen mehreren Berufen schwanken, keinen oder keinen bestimmten Berufswunsch haben, steigen von Jahr zu Jahr. Über 64 000 oder 17,6 v. H. der ratsuchenden Mädchen konnten ihrer Berufsberaterin zunächst keinen Berufswunsch nennen. Die eben schulentlassenen Mädchen waren weniger unentschlossen (17,1 v. H.) als die anderen weiblichen Ratsuchenden (19,3 v. H.) — ähnlich wie bei den Jungen. Von den weiblichen Ratsuchenden mit Abitur, von den Studentinnen und anderen älteren Beratern hatten 29,4 v. H. keine bestimmte Berufseinstellung, von denen mit Volksschulbildung nur 15,0 v. H. Art der Schulbildung, Lebensalter, unterschiedliche Umwelt in Stadt und Land begünstigen entweder das Entstehen bestimmter Berufswünsche oder rufen Unsicherheit hervor. Je mehr Möglichkeiten sich bei einer bestimmten Schulbildung eröffnen, um so schwieriger ist es für die Berufssuchenden, schon vor ihrer Fühlungnahme mit der Berufsberatung zu ausgeprägten Vorstellungen über ihre berufliche Zukunft zu gelangen.

Die Berufswünsche der Mädchen waren auf andere Bereiche als die der Jungen gerichtet. Wie in den letzten Jahren zielten die meisten Wünsche auf den Berufsbereich „Verwalten, Buchen, Schreiben“ ab; rd. ein Fünftel oder 74 000 weibliche Ratsuchende waren daran interessiert; davon wollten allein 65 000 den Beruf des Büroangestellten (einschließlich Industriekaufmann) wählen. Im Jahre 1950/51 wählten nur ein Achtel der Mädchen Berufe aus diesem Berufsbereich, während damals die „werkend-gestaltenden“ Berufe — wie Schneiderin — mehr Interesse fanden als heute. Während 1950/51 fast ein Viertel der Mädchen entsprechende Berufswünsche äußerte, waren es in den letzten Jahren nie mehr als 7 v. H. Bei dieser Entwicklung spielt auch das verstärkte Angebot von Ausbildungsstellen für Büroberufe eine Rolle.

Erstmalig nahmen 1964/65 die Berufe des Bereichs „Lehren, Helfen, Pflegen“ in der Berufswunschskala der Mädchen den 2. Platz ein. Rund 62 000 und damit ein Sechstel (oder 17,1 v. H.) wünschten einen solchen Beruf. 1950 war es nur ein Zwanzigstel der Ratsuchenden. 17 900 Mädchen wollten Krankenschwester werden, rd. 4 300 mehr als 2 Jahre vorher und sogar 6200 mehr als vor 5 Jahren. Auch wollten 1964/65 mehr Mädchen Kindergärtnerin oder Kinderpflegerin (14 300) und Sprechstundenhelferin (9500) werden, insgesamt 4000 mehr als vor 5 Jahren. Den Beruf der Fachschul-

Berufsschul- oder Werklehrerin erstrebten ebenfalls mehr Mädchen als bisher, während sich das Interesse, Lehrerin an Real- oder Volksschulen zu werden, in letzter Zeit mit 5800 auf etwa gleicher Höhe gehalten, seit 1950/51 jedoch vervierfacht hat.

An 3. Stelle stand der Bereich „Dienstleistungen“ mit 55 200 (15,1 auf hundert Berufswünsche), wobei fast ausschließlich die Berufe Hauswirtschaftshelferin mit 27 200 und Friseurin mit 23 300 gewünscht wurden. Das Interesse an hauswirtschaftlichen Berufen ließ jedoch von Jahr zu Jahr nach. Neuerdings ist auch das Interesse, Friseurin zu werden, nicht mehr ganz so stark.

Während sich auf die genannten 3 Bereiche fast vier Fünftel der Stellen konzentrierten, teilen sich alle anderen Berufsbereiche, zu denen hauptsächlich die der Produktion gehören, in den Rest der Stellen. Auf längere Sicht gesehen, ließ auch die Neigung nach, einen Beruf des Bereichs „Werben, Verkaufen“ zu ergreifen. Aber auch weiterhin haben diese Berufe mit 47 600 Bewerbern (13,0 v. H. der Berufswünsche) noch immer viel Anziehungskraft. 6800 Mädchen wollten als Hilfsarbeiterinnen ungelernte Arbeit aufnehmen.

Bemerkenswert groß waren die Unterschiede in den Berufswünschen der Ratsuchenden je nach ihrem Schulabschluß. Von den ratsuchenden Abiturientinnen war fast die Hälfte an sozialen, pädagogischen und wissenschaftlichen Berufen interessiert. Auch die Berufsanwärterinnen mit Real- oder Fachschulabschluß wünschten fast zu einem Viertel diese Berufe, ein weiteres Viertel wünschte einen Beruf des Bereichs „Verwalten, Buchen, Schreiben“. Von den Berufsanwärterinnen mit Volksschulbildung äußerte nur ein Fünftel Wünsche, die auf diesen Berufsbereich entfielen, fast genauso oft wurden Berufe aus dem Dienstleistungsbereich gewünscht. Dabei war das Interesse vornehmlich an der Friseurin, an hauswirtschaftlichen und Gaststättenberufen in ländlichen Bezirken stärker ausgeprägt als in den Großstädten, wo Berufe des „Verwaltens, Buchens, Schreibens“ mehr gefragt waren.

5. Die Berufsausbildungsstellen

154 000 weibliche und 240 000 männliche Ratsuchende entschieden sich für betriebliche Ausbildungsstellen. Wegen der großen Nachfrage ergaben sich für die Berufsanwärter überall gute Möglichkeiten. Infolge der gegenüber der Nachfrage nicht ausreichenden Bewerberzahl blieben wie in den Vorjahren viele Berufsausbildungsstellen unbesetzt. Über 97 000 oder 39,5 v. H. der fast 247 000 betrieblichen Ausbildungsstellen für Mädchen blieben ohne Bewerberin, obwohl ihnen etwa 262 000 entlassene Volksschülerinnen gegenüberstanden; viele von diesen bevorzugten eine Berufsfach- oder Fachausbildung. Von den 398 000 Lehr- und Anlernstellen, für die männlicher Nachwuchs gesucht wurde, blieben 168 000 oder 42,2 v. H. offen.

Während bei den Berufswünschen der Mädchen die Berufe des „Verwaltens, Buchens, Schreibens“ im Vordergrund standen, kam das Angebot an Berufsausbildungsstellen für weiblichen Nachwuchs zu 43 v. H. aus dem Bereich des „Werbens und Ver-

kaufens". Dieser Anteil an der Gesamtheit der Stellen ist allerdings seit einigen Jahren rückläufig. Leicht gestiegen ist dagegen die Nachfrage nach Berufsanwärtern für Berufe, die mit „Verwalten, Buchen und Schreiben“ zusammenhängen.

Die Gegenüberstellung der Bewerberinnen und Lehrstellenzahlen ergibt beträchtliche Abweichungen zwischen Angebot und Nachfrage. Für Werbe- und Verkaufsberufe wurden erheblich mehr Nachwuchskräfte angefordert, als sich Mädchen interessiert zeigten. Hier blieben von den 105 500 Lehr- und Anlernstellen für Mädchen 51 700 oder 49 v. H. unbesetzt. Ausschlaggebend war hierfür auch, daß häufig die Art der zu besetzenden Lehrstellen (Lebensmittelhandel, Fleischereien, Bäckereien) bei den Berufsanwärterinnen nicht beliebt ist. In „Schreibtisch-“, technischen und werkend-gestaltenden Berufen dagegen entfielen auf hundert Ausbildungsstellen jeweils 130 Bewerberinnen.

Die Statistik der Berufsberatung zeigt, daß sich die Berufswahl der meisten Mädchen immer noch einseitig auf bestimmte Berufsbereiche beschränkt. Zwar ist in den letzten Jahren das Interesse der Berufsanwärterinnen an modernen technischen Lehrberufen gestiegen, jedoch versuchen sie nur selten, in traditionelle „Männerberufe“ vorzudringen. Es bleibt die Frage, ob sich die Berufswünsche der Mädchen nur deshalb auf verhältnismäßig wenige Berufsbereiche konzentrieren, weil diese ihrer Eignung und Neigung am ehesten entsprechen, oder aber weil sowohl die Mädchen selbst als auch ihre Eltern aus traditionsbedingten Vorurteilen die Vielfalt der gegenwärtigen Berufsmöglichkeiten nicht nutzen.

VI. Vorbereitung der Frau auf ihre Stellung in Familie und Gesellschaft

Die Rolle der Frau als gleichberechtigte Partnerin des Mannes in Familie und Gesellschaft erfordert eine vielseitige und gründliche Vorbereitung. Um sie auf die Übernahme ihrer Verantwortung in diesen Bereichen vorzubereiten und sie zu unterstützen, sind eine Reihe von Einrichtungen geschaffen bzw. Möglichkeiten eröffnet worden.

1. Vorbereitung auf ihre Aufgaben in Familie und Haushalt

Die Anforderungen, die Familie und Haushalt heute an die Frau stellen, mögen zwar infolge mancher technischer Hilfe im Haushalt auf einigen Gebieten geringer geworden sein, sind jedoch insgesamt vielfältiger und in manchen Bereichen auch schwieriger geworden, insbesondere auf dem Gebiet der Erziehung (vgl. Abschnitt „Familie“ B). Um so wichtiger ist eine gründliche Vorbereitung auf diese Aufgaben.

Aus der schon erwähnten Erhebung des Deutschen Vereins von Ende 1962/Anfang 1963³⁷⁾ geht hervor, daß 25 v. H. aller befragten Mütter „irgendwelche Schulen oder Kurse besucht hatten, die sie auf Haushalt und Familie vorbereiteten“. Der Pro-

Bildung

zentsatz der unter 30jährigen Mütter ist vergleichsweise niedrig. Er beträgt 22 v. H. gegenüber 35 v. H. der 50- bis unter 55jährigen. Vom 55. Jahre an sinken die Prozentsätze wieder.

Den Müttern, die „irgendwelche Schulen oder Kurse“ besucht hatten, die auf „Haushalt und Familie vorbereiteten“, wurde die Frage nach der Art der Ausbildung gestellt. Sie brachte folgendes Bild:

Allgemeine Ausbildung in Hauswirtschaft, zumeist durch praktische Arbeit im Haushalt	8 v. H.
Allgemeine Ausbildung in Hauswirtschaft durch Haushaltungsschulen u. ä.	39 v. H.
Ausbildung in Nähen und Handarbeiten	25 v. H.
Ausbildung im Kochen	23 v. H.
Ausbildung in der Kinder- und Säuglingspflege	15 v. H.
Ausbildung in Gesundheitspflege/ Gesundheitslehre	1 v. H.
Mutterschule (die bisher genannten Ausbildungen werden u. a. in Mutterschulen vermittelt; vgl. oben „Haushaltungsschulen u. ä.“)	2 v. H.
Anderer Ausbildung, bei der jedoch eine Vorbereitung auf Haushalt und Familie nicht sicher ist	11 v. H.
Keine Angaben	1 v. H.

Bezogen auf alle befragten Mütter wurden in die Kinder- und Säuglingspflege nur 4 v. H. der befragten Mütter in nichtbäuerlichen Vollfamilien vor oder zu Anfang der Ehe eingeführt; in den bäuerlichen Vollfamilien³⁸⁾ nur etwa 1 v. H. Eine besondere Ausbildung in Gesundheitspflege und Gesundheitslehre erhielten nur 0,5 v. H. der befragten Mütter in bäuerlichen Vollfamilien, von den befragten Müttern in nichtbäuerlichen Vollfamilien nur 0,25 v. H.

Diese Feststellungen verdeutlichen, daß die Vorbereitung auf die Aufgaben in Familie und Haushalt durch die Berufsorientierung der jungen Mädchen manchmal zurückgedrängt wird. Sie wird häufig später nachgeholt oder ergänzt, wenn das Interesse daran erwacht, vor allem, wenn die junge Frau sich vor Schwierigkeiten bei der Haushaltsführung und Kindererziehung gestellt sieht. Es ist daher notwendig, den Frauen und Müttern nach einer frühen Anleitung in Elternhaus und Schule in der 2. Lebensphase entsprechende Kurse anzubieten.

a) Hauswirtschaftlicher Unterricht an allgemeinbildenden Schulen

In den Bildungsinhalten und Bildungszielen der hauswirtschaftlichen Fächer der allgemeinbildenden Schulen ist in der Nachkriegszeit ein umfassender Wandel eingetreten. Man strebt heute nicht nur die Vermittlung einzelner Fertigkeiten und Techniken,

³⁷⁾ vgl. Sonderdruck aus dem „Nachrichtendienst“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 11, November 1964

³⁸⁾ Die Stichprobe umfaßte hier 800 Fälle.

Bildung

sondern die gesamte Erziehung zur Familie an. Dies kommt auch in den sehr unterschiedlichen Bezeichnungen der Fächer Hauswirtschaft und Handarbeit in den verschiedenen Lehr- und Bildungsplänen zum Ausdruck. Sie werden Hauswerk, Familienhauswesen, lebenspraktischer Unterricht, Nadelarbeit, textiles Arbeiten usw. genannt.

In der Anzahl der Unterrichtsstunden sowie der Jahre, in denen dieser Unterricht erteilt wird, und schließlich auch in dem Umfang des zu vermittelnden Lehrstoffes bestehen in den einzelnen Ländern recht erhebliche Unterschiede. Im folgenden kann nur ein kurzer Überblick an Hand der Stundenpläne gegeben werden. Der Fachausschuß „Hauswirtschaftliche Bildung“ der Gesellschaft für Hauswirtschaft e. V. hat mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft eine Erhebung über den Sachstand der hauswirtschaftlichen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt, die in Kürze veröffentlicht wird. Von dieser Untersuchung sind eingehende Auskünfte über Inhalt und Umfang des in den einzelnen Ländern unterschiedlichen hauswirtschaftlichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zu erwarten. Eine weitere Erhebung über die verschiedenen Ausbildungswege für Lehrerinnen der Hauswirtschaft ist vorgesehen.

Volksschulen

An den Volksschulen aller Länder wird in der Regel in den beiden letzten Klassen (8. und 9. Schuljahr der Hauptschule bzw. 7. und 8. Schuljahr, wo das 9. Schuljahr noch nicht voll eingeführt ist), obligatorischer hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt. Vom 8. Schuljahr an wird der hauswirtschaftliche Unterricht für die Mädchen Mittelpunkt des „Lebenspraktischen Unterrichts“. Er soll hauswirtschaftlichen Unterricht, Naturkunde, Nadelarbeiten und Werken in lebensnahen Bildungseinheiten verbinden. In einigen Ländern, z. B. Hessen, wird dieser Unterricht zum „Familienhauswesen“ erweitert, an dem Mädchen wie Jungen teilnehmen.

Der Handarbeitsunterricht beginnt wesentlich früher, in einigen Ländern im 1., in anderen im 3. Schuljahr.

Im allgemeinen werden für den hauswirtschaftlichen Unterricht (einschließlich Nadelarbeit, Kochen, Schulgarten) 4 bis 6 Wochenstunden angesetzt.

Durch den Mangel an geeigneten Lehrküchen und Lehrkräften kann der hauswirtschaftliche Unterricht oft nicht in vollem Umfang durchgeführt werden.

Sonderschulen

Soweit die körperliche und geistige Verfassung der Kinder es zuläßt, wird hauswirtschaftlicher Unterricht vom 5. bis 8. bzw. 9. Schuljahr erteilt, bei einer Stundenzahl von 3 bis 6 Wochenstunden. Handarbeit wird in allen Schuljahren in der Regel in 2 Stunden pro Woche gegeben, in der Mittel- und Oberstufe verstärkt mit 3 bis 4 Stunden. Auch hier sind Kürzungen wegen des Lehrermangels und des Fehlens von Lehrküchen, insbesondere auf dem Lande, unvermeidlich.

Realschulen

Hauswirtschaftlicher Unterricht ist in allen Ländern Pflichtfach. Die Mädchen sollen lernen, einen Familienhaushalt mit dem geringsten Aufwand von Material, Zeit und Kraft zu führen. In jeder Klasse werden 2 Stunden Nadelarbeit wöchentlich erteilt. Heimpflege und Haushalten werden zusätzlich in den beiden letzten Klassen jeweils mit 3 Stunden in der Woche angesetzt. In anderen Fächern (Biologie und Gartenbau, Physik und Chemie, Zeichnen und Werken) wird die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen ergänzt. Auch hier bewirken der Mangel an Lehrern und Lehrereinrichtungen z. T. eine Kürzung des Unterrichts.

Gymnasien

Je nach dem Schultyp ist der hauswirtschaftliche und Handarbeitsunterricht in unterschiedlichem Umfang im Lehrplan vertreten. Meistens ist Hauswirtschaftsunterricht nur in freiwilligen Arbeitsgemeinschaften in der Oberstufe möglich. In den Fraueneroberschulen wird hauswirtschaftlicher Unterricht durch 3 Jahre hindurch mit 4 bis 5 Wochenstunden durchgeführt. Der Handarbeitsunterricht ist zum Teil Pflicht-, zum Teil Wahlfach und mit verschiedener Stundenzahl für die Dauer von 3 bis 4 Jahren vorgesehen.

b) Hauswirtschaftlicher Unterricht an Berufsschulen

Die Form des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Berufsschulen weist von Land zu Land erhebliche Unterschiede auf. Sie reicht von einer berufsbezogenen und nach dem Berufsbild ausgerichteten Ausbildung in einzelnen hauswirtschaftlichen Fächern (z. B. bei Verkäuferinnen in Metzgereien, Bäckereien, Lebensmittel-Einzelhandelsgeschäften, für Näherinnen, Textil-Verkäuferinnen und Gaststättengehilfinnen) zu einem allgemeinen hauswirtschaftlichen Unterricht. Nachteilig wirkt sich auch hier — wie bei den allgemeinbildenden Schulen — der Mangel an Lehrkräften und Lehrküchen aus. Wird dennoch hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt, besteht die Gefahr, daß er auf Kosten des berufsbezogenen Unterrichts geht und damit die Mädchen gegenüber den Jungen in der Ausbildung benachteiligt, obwohl das Ausbildungsziel dasselbe ist.

Für alle Mädchen, die eine gewerbliche Berufsschule besuchen, ist hauswirtschaftlicher Unterricht vorgesehen. Bei den kaufmännischen Lehrlingen ist die hauswirtschaftliche Ausbildung in den einzelnen Ländern verschieden. Obwohl der wegen Lehrermangel häufig gekürzte Schulbesuch oft zu einer Streichung des hauswirtschaftlichen Unterrichts führt, kann davon ausgegangen werden, daß die meisten dieser Berufsschülerinnen zumindest einige Grundkenntnisse in der Hauswirtschaft erwerben.

In der hauswirtschaftlichen Fachklasse der Berufsschule nimmt der praktische Unterricht neben den allgemeinbildenden Fächern einen breiten Raum ein. Er umfaßt in der Hauptsache Werken, Handarbeit, Kochen und andere Hausarbeiten. Außer Hausgehil-

finnen und hauswirtschaftlichen Lehrlingen, für die 6 bzw. 7 bis 10 Wochenstunden für hauswirtschaftliche Fächer vorgesehen sind, erhalten Ungelernte hier hauswirtschaftliche Unterweisung in durchschnittlich 5 Wochenstunden. In einigen Ländern ist diese verbunden mit einer technischen Grundausbildung.

c) Hauswirtschaftliche Aufklärung im Rahmen der Erwachsenenbildung

Ein gut geführter Haushalt setzt den überlegten und zweckmäßigen Einsatz von Zeit, Kraft und Geld und daher entsprechende Kenntnisse voraus. Selbst die erfahrene Hausfrau braucht eine laufende Weiterbildung, um mit den modernen Erkenntnissen der Ernährungslehre, der Chemie, der Technik usw. Schritt halten zu können. Daher ist die Erwachsenenbildung auf hauswirtschaftlichem Gebiet von besonderer Wichtigkeit. Sie geschieht in Form von Kursen, Vorträgen, Ausstellungen und Einzelberatungen, die von Verbänden (Frauenverbänden, Mütterschulen, der Deutschen Gesellschaft für Ernährung), von städtischen Einrichtungen (Jugendämtern, Volkshochschulen), von den Energieträgern (Städwerken, Elektro- und Gaserzeugern, Kohle) und der Industrie (Elektro- und Gasgeräteindustrie, Nahrungsmittelindustrie, Nähmaschinenindustrie u. a.) durchgeführt werden.

So unterhalten die Frauenverbände im Bundesgebiet zur Zeit insgesamt 43 hauswirtschaftliche Beratungsstellen, von denen der Deutsche Hausfrauenbund 28, die Hausfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes 12, die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Hausfrauen, der Zentralverband katholischer Frauen- und Müttergemeinschaften Deutschlands und die Arbeitsgemeinschaft der Frauen im Bund der vertriebenen Deutschen je eine Stelle leiten.

Die Arbeitsweise dieser Beratungsstellen ist unterschiedlich. Bei manchen liegt das Schwergewicht auf Kursen, deren Arbeitsgebiet weit gespannt ist. Sie reichen vom Kochen, Schneidern über Wäschepflege, Säuglings- und Krankenpflege, Bauen und Wohnen, Unfallverhütung, Haushaltsgeldeinteilung bis zu Rechts- und Sozialfragen. Andere Beratungsstellen dagegen veranstalten mehr Vortragsabende, Lehrschau und Ausstellungen oder helfen durch Einzelberatung den ratsuchenden Frauen und Mädchen, mit ihren Schwierigkeiten im Haushalt fertig zu werden. Alle Einrichtungen stehen der Allgemeinheit zur Verfügung. Angaben der Träger über die Gesamtzahl der Veranstaltungen sowie der Besucher liegen nicht vor.

Ein Großteil dieser Arbeit wird ehrenamtlich geleistet. Von den genannten 43 Beratungsstellen werden 11 vom Bundesministerium für Wirtschaft als sogenannte Musterberatungsstellen gefördert, um den auf hauswirtschaftlichem Gebiet tätigen Frauenverbänden und Frauengemeinschaften Gelegenheit zu geben, Erfahrungen in der Beratungs- und Lehrfähigkeit zu sammeln und diese dann in ihren Ortsverbänden nutzbar zu machen. Auf Bundesebene sind die auf hauswirtschaftlichem Gebiet tätigen

Bildung

Frauenverbände in der Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft e. V. zusammengefaßt.

d) Die Arbeit der Mütterschulen

Die Arbeit der Mütterschulen wird von dem Gedanken getragen, junge Mädchen, Frauen und Mütter zum Verständnis ihrer selbst und ihrer Aufgaben in Ehe und Familie in der modernen Gesellschaft zu führen.

Im Bundesgebiet gibt es z. Z. 140 Mütterschulen. Träger sind im allgemeinen eingetragene Vereine, Frauenorganisationen, Wohlfahrtsverbände und Gemeinden. Die Mehrzahl der Schulen sind zentrale Bildungsstätten, die über ein eigenes Haus oder über gemietete Räume verfügen. Besonders in den größeren Städten wird die Arbeit auch teilweise dezentralisiert in Pfarreien, Jugendheimen oder Schulen durchgeführt. In einigen ländlichen Bezirken erfüllen Wandermütterschulen diese Aufgabe.

Die Mütterschulen sind drei überregionalen Arbeitsgemeinschaften angeschlossen, die ihrerseits eng zusammenarbeiten. Die Arbeitsgemeinschaft der Mütterschulen betreut 28 Schulen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der evangelischen Mütterschulen 48 Schulen und die Bundesarbeitsgemeinschaft katholischer Mütterschulen 64 Schulen.

Der Bildungsplan der Mütterschulen umfaßt den gesamten Aufgabenbereich der Hausfrau und Mutter. Hauptarbeitsgebiete sind:

Ehe- und Familienfragen

Pflege und Erziehung der Kinder auf allen Stufen der Entwicklung

Häusliche Gesundheits- und Krankenpflege

Haushaltsführung

Gestaltung des Familienlebens

Heimgestaltung

Freizeitgestaltung und musisches Tun

Kulturelle, soziale, staatsbürgerliche und volkswirtschaftliche Fragen

Fragen der Persönlichkeitsentfaltung.

Das Schwergewicht der Arbeit liegt in Kursen und Arbeitsgemeinschaften von längerer Dauer. Daneben führen die Mütterschulen Kurzurse und Einzelveranstaltungen durch und stehen auch zu Einzelberatungen zur Verfügung.

Die Mütterschulen werden von jungen Mädchen, Frauen und Müttern aus allen Kreisen der Bevölkerung besucht. Das Mindestalter für die Aufnahme beträgt 18 Jahre. Der Wandlungsprozeß, der sich in der Familie vollzieht, bewirkt, daß die Veranstaltungen der Mütterschule in immer stärkerem Maße auch von Männern aufgesucht werden (besonders in Ehevorbereitungs-, Säuglingspflege- und Erziehungskursen).

Die jährliche Besucherzahl der in den drei Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossenen Mütterschulen wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft mit 670 000 angegeben. Die interkonfessionelle Ar-

Bildung

beitsgemeinschaft der Mütterschulen führte im Jahre 1964 8709 Veranstaltungen mit 112 263 Teilnehmern durch. Die Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Mütterschulen zählte im Jahre 1964 70 056 Teilnehmer. 39 v. H. der Teilnehmer waren noch nicht verheiratet; von den Teilnehmern waren 47 v. H. unter 24 Jahre alt, 80 v. H. unter 35 Jahre und 6,8 v. H. über 45 Jahre; unter den Teilnehmern waren 20 000 werdende Mütter. Die der Bundesarbeitsgemeinschaft katholischer Mütterschulen angeschlossenen Schulen hatten 1964 in 29 693 Kursen und Arbeitskreisen 332 886 Teilnehmer. Außerdem wurden 3650 Einzelveranstaltungen einschließlich Vorträge von 117 238 Personen besucht. Im Durchschnitt setzte sich hier der Teilnehmerkreis zu 40 v. H. aus jungen Mädchen, vor allem Bräuten, und zu 60 v. H. aus Frauen und Müttern vorwiegend jüngerer Altersklassen zusammen. Die Nachfrage nach Kursen in Mütterschulen ist außerordentlich groß und nimmt ständig zu.

Die Kosten der Mütterschulen können aus den Kursgebühren der Teilnehmerinnen allein nicht gedeckt werden. Zuschüsse und Spenden, insbesondere Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, sind unerlässlich. Die Finanzierung ist in den einzelnen Ländern verschieden. Meistens gewähren die zuständigen Landesministerien, in mehreren Städten auch die Jugendämter, Zuschüsse für Investitionen und Personalaufwand. Weitere Zuschüsse werden von kirchlichen Stellen und Familienverbänden gegeben. Auch vom Bundesministerium für Familie und Jugend werden den zentralen Trägern für ihre Arbeit Mittel zur Verfügung gestellt, die in den letzten Jahren ständig erhöht wurden (von im Jahre 1960 rd. 12 300 DM auf rd. 143 000 DM im Jahre 1964). Die Zuwendungen des Bundes dienen in erster Linie der Anstellung von Dozenten, deren Zahl erheblich erhöht werden müßte, wenn dem Bedarf an weiteren Einrichtungen Rechnung getragen werden soll.

e) Mädchenbildungsseminare

In Ergänzung von Elternhaus, Schule und Beruf tragen die Mädchenbildungsseminare dazu bei, den Mädchen den Eintritt in die Arbeits- und Berufswelt zu erleichtern, ihre Charakterbildung zu fördern und sie für ihre Aufgaben in der Familie vorzubereiten.

Schon bald nach dem zweiten Weltkrieg wurden sogenannte „langfristige Bildungsmaßnahmen“ zur Einführung in die Arbeits- und Berufswelt durchgeführt, die in geschlossenen Kursen ein halbes Jahr dauern.

Ferner wurden verschiedene Formen kurzfristiger Bildungsveranstaltungen entwickelt. Die geschlossenen Seminare erstrecken sich über 1 bis 4 Wochen, die offenen umfassen mindestens 20 Doppelstunden in einem halben Jahr. Diese Veranstaltungen werden jährlich von etwa 30 000 jungen Menschen zwischen 14 und 25 Jahren besucht. Für Mädchen wurden Mädchenbildungsseminare eingerichtet, die sich zu einer ständigen Einrichtung verschiedener Träger der Jugendarbeit entwickelt haben. Die Seminare kommen vor allem der nicht organisier-

ten Jugend zugute. 60 bis 94 v. H. der Teilnehmerinnen gehören keinem Jugendverband an.

In ihrer Thematik sind die Seminare auf die einzelnen Altersstufen bzw. Berufsgruppen zugeschnitten. Dabei haben sich nach den Schwerpunkten der Arbeit verschiedene Seminartypen entwickelt, insbesondere das Seminar für Berufsanfängerinnen, das berufsbegleitende Seminar und das Seminar zur Vorbereitung auf Ehe und Familie.

Die für Mädchen zwischen 17 und 25 Jahren bestimmten Seminare zur Vorbereitung auf Ehe und Familie sind besonders wichtig, weil vielen berufstätigen Mädchen, die schon sehr früh in einen oft eintönigen Arbeitsprozeß eingespannt werden, gerade in den für ihre Persönlichkeitsentwicklung entscheidenden Jahren Zeit und Gelegenheit fehlt, um sich auf ihre Aufgaben als Hausfrau und Mutter vorzubereiten. In diesen Seminaren geht es um die Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten in der Hauswirtschaft sowie um die Erziehung zu sozialem Verhalten und staatsbürgerlicher Verantwortung.

Auch zu politischen Themen werden Mädchenbildungsseminare veranstaltet. Das Interesse an diesen Seminaren könnte jedoch größer sein. Es fehlt den jungen Mädchen zum Teil noch an dem Bewußtsein, daß auch sie als Staatsbürgerinnen von den politischen Fragen mit betroffen sind.

Im Jahre 1964 nahmen 27 212 Mädchen an 1029 Mädchenbildungsseminaren teil.

In diesem Zusammenhang müssen auch die Mädchen-Klubheime erwähnt werden, in denen vor allem berufstätigen Mädchen außerhalb der Jugendverbände Anregungen geboten werden sollen, ihre Freizeit selbst zu gestalten, sich in fraulichen Aufgabenbereichen zu bilden und gesellschaftliches Leben in kleinem Kreis zu pflegen.

Als Träger der Mädchenbildungsseminare sind vor allem zu nennen: der Bund der Deutschen Katholischen Jugend, die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Deutschlands, die Arbeiterwohlfahrt und der Deutsche Nationalverband der katholischen Mädchenschutzvereine.

2. Vorbereitung auf staatsbürgerliche Aufgaben

Die Bemühungen um staatsbürgerliche Bildung der Frauen sind vielfältig. Sie reichen vom staatsbürgerlichen Unterricht in den Schulen über die Arbeit in Jugendverbänden bis zu Vorträgen, Diskussionen und Tagungen, die von Parteien sowie von Volkshochschulen, Akademien und anderen Bildungseinrichtungen veranstaltet werden. Es gibt kaum eine Einrichtung und Organisation auf dem Gebiet der Erwachsenen- und Jugendbildung, die sich nicht auch um politische Bildung der Frauen bemüht. Außerdem vermitteln die Massenmedien über die aktuelle tägliche Information hinaus politische Bildung durch zahlreiche Beiträge mit staatsbürgerlichen Themen. Darüber, inwieweit Frauen von den angebotenen Möglichkeiten insgesamt Gebrauch

machen und inwieweit ihr Interesse an staatsbürgerlicher Arbeit dadurch geweckt wird, liegt umfassendes bzw. hinreichend repräsentatives Material noch nicht vor.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht sich die Bundesregierung, auch bei den Frauen noch mehr als bisher die Anteilnahme an öffentlichen Angelegenheiten zu wecken und sie zu aktiver Mitarbeit anzuregen. Zu diesem Zweck arbeitet sie eng mit den bundesweiten Organisationen, die sich dieser Erziehungsarbeit für Mädchen und Frauen widmen, zusammen und fördert sie zum Teil auch finanziell, so z. B. mit Mitteln aus dem Bundesjugendplan³⁹⁾.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung mit der 1952 gegründeten Bundeszentrale für politische Bildung (früher Bundeszentrale für Heimatdienst) eine Institution geschaffen, die neben vergleichbaren Einrichtungen in den Ländern ausschließlich der politischen Bildung dient. Die Bundeszentrale für politische Bildung hat die Aufgabe, den demokratischen und europäischen Gedanken im deutschen Volk zu festigen und zu verbreiten. Mit ihren Publikationen, der Förderung von Tagungen, Seminaren und sonstigen Bildungsmaßnahmen bemüht sie sich, das staatsbürgerliche Engagement zu wecken und zu vertiefen. Im Rahmen der Erwachsenenbildung wendet sie sich vornehmlich an sogenannte Multiplikatoren. So fördert die Bundeszentrale jährlich 800 bis 900 überregionale Seminare und Tagungen von Verbänden und Bildungsstätten, die weiblichen und männlichen Teilnehmern in gleichem Maße offenstehen. Etwa 5 v. H. der Tagungen werden für Frauen veranstaltet. Von insgesamt 39 000 Personen, die im Jahre 1965 an Lehrgängen und Seminaren zur staatsbürgerlichen Bildung Erwachsener teilgenommen haben, wurden bei den Bildungszentren 3575, bei den Verbänden 2997 Frauen gezählt; das entspricht etwa 16,0 v. H. der gesamten Teilnehmerzahl.

Bei der Auswertung der von der Bundeszentrale geförderten Tagungen und Seminare ergab sich folgendes Bild: Bildungszentren und Verbände mit gemischten Teilnehmerkreisen führten 1963 von insgesamt 757 Tagungen 27 Tagungen für Frauen mit insgesamt 1516 Teilnehmerinnen durch. Im Jahre 1965 erhielten Frauenorganisationen für 20 Tagungen mit 1000 Teilnehmerinnen eine finanzielle Förderung. Unter den Teilnehmerinnen an staatsbürgerlichen Bildungsmaßnahmen befinden sich etwa 50 v. H. Frauen in Lehrberufen und etwa 20 v. H. Arbeitnehmerinnen in Betrieben.

Es dürfte verfehlt sein, von der geringen Beteiligung der Frauen auf ein mangelndes politisches Interesse zu schließen⁴⁰⁾. Wenn sie die angebotenen Bildungsmöglichkeiten nicht in gleichem Maße wahrgenommen haben wie die Männer, so dürfte dies darauf zurückzuführen sein, daß besonders jüngere Frauen an Haushalt und Familie gebunden sind und erst in späteren Jahren Zeit für Tagungen und Kurse erübrigen.

3. Das Freiwillige Soziale Jahr

Das Freiwillige Soziale Jahr ist eine Form des „Freiwilligen Sozialen Dienstes“ der Jugend, dessen

Bildung

Bildungswert vor allem darin liegt, daß der Jugendliche durch konkrete Hilfeleistung für andere Menschen soziale Erfahrungen gewinnt und sein Verantwortungsbewußtsein für das Gemeinwohl gestärkt wird.

Während die kurzfristigen Dienste von Mädchen und Jungen unter Betreuung von Jugend- und Wohlfahrtsverbänden in der Freizeit — vor allem an Wochenenden — in Krankenhäusern und Heimen sowie in Nachbarschaft und Gemeinde in Form einfacher Hilfeleistung erfolgen, besteht das Freiwillige Soziale Jahr in einem halbjährigen oder einjährigen Dienst, der durch pflegerische, erzieherische oder hauswirtschaftliche Hilfstätigkeit soziale Notlagen, vor allem durch Versorgung der Alten, Kranken und Kinder, zu lindern sucht. So wird eine ganztägige Tätigkeit in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe und in Einrichtungen der Gesundheitspflege, vor allem in Krankenhäusern, Altersheimen, Kindertagesstätten, Einrichtungen für geistig und körperlich Behinderte sowie — bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen — auch in Familien geleistet. Die Einsicht in soziale Probleme aller Art und das Kennenlernen vor allem sozialer Berufe helfen den Jugendlichen oft bei der Klärung eigener Berufsfragen. Etwa die Hälfte der Teilnehmer beginnt später eine pflegerische oder sozialpädagogische Berufsausbildung.

Das Freiwillige Soziale Jahr ist zuerst von den Kirchen eingerichtet worden. Im Jahre 1954 entstand das „Diakonische Jahr“, das heute in allen evangelischen Landeskirchen und Freikirchen durchgeführt wird. Bis zum 1. Januar 1966 haben insgesamt 7945 junge Menschen, davon 811 junge Männer, am Diakonischen Jahr teilgenommen. Es sind ständig 800 bis 850 Helfer und Helferinnen tätig.

Im Jahre 1958 begann mit einem Aufruf der Bundesführung der Katholischen Frauenjugend im Bund der Deutschen Katholischen Jugend der „Freiwillige Hilfsdienst in Flüchtlingslagern“. Daraus entstand 1960 der erste freiwillige Jahresdienst der Mädchen als „Jahr für die Kirche“. Im Jahre 1963 haben in den 17 (von 22) Diözesen, von denen Berichte vorliegen, 357 Teilnehmer gearbeitet, in den Jahren 1964 und 1965 hat die Zahl der Teilnehmer je ca. 480 betragen.

Inzwischen haben weitere Träger diese Arbeit aufgenommen, so das Jugendsozialwerk, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, das Deutsche Rote Kreuz und die Arbeiterwohlfahrt. Im Jahre 1964 haben 1387 (1963: 1330) junge Menschen, überwiegend Mädchen, einen Jahresdienst geleistet.

Der Gesetzgeber hat diese Bemühungen durch das Bundesgesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) erleichtert. Es beseitigt die Nachteile, die den jungen Helfern und Helferinnen oder deren Eltern dadurch entstanden, daß während eines Freiwilligen Sozialen Jahres bisher Kindergeld, Kinderzuschüsse, Kinderzulagen u. ä. Leistungen oder steuerliche

³⁹⁾ vgl. auch Abschnitt „Öffentliches Leben“ unter VI 2, 3 und 5

⁴⁰⁾ vgl. hierzu auch ifas-report, S. 38

Bildung

Vorteile entfielen. Außerdem sichert das Gesetz den jungen Menschen den vollen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungsschutz. Auch die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz finden auf die Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres Anwendung.

Der Dienst kann von jungen Menschen geleistet werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 25 Jahre alt sind. Die Helferinnen und Helfer müssen sich für mindestens sechs Monate verpflichten. Ihnen werden nur Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung, ein angemessenes Taschengeld sowie Entschädigung für Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

Als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres bestimmt das Gesetz die zentralen Wohlfahrtsorganisationen, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengefaßt sind, ferner die Kirchen und schließlich die Gebietskörperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die von den Ländern dazu vorgesehen werden. Auch weitere Träger des Sozialen Jahres können zugelassen werden, wenn sie für eine entsprechende Durchführung des Gesetzes Gewähr bieten.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Helferinnen und Helfer durch die Träger eine einführende und begleitende Betreuung erfahren, die von zentraler Stelle geregelt wird. Für diese Tätigkeit erhalten die zentralen Träger eine Förderung aus Mitteln des Bundesjugendplans, die in den beiden letzten Jahren je 300 000 DM betrug.

Diese pädagogische Betreuung hilft den Jugendlichen, die während des Dienstes gewonnenen vielfältigen Eindrücke zu verarbeiten; dadurch wird dieses Jahr für viele Mädchen zu einem Bildungserlebnis.

VII. Sportliche Betätigung von Frauen

Die Bedeutung der Leibeserziehung in der Bildung ist lange Zeit zu wenig beachtet worden. Körperbeherrschung und -ertüchtigung sind jedoch nicht nur für Gesundheit und Wohlbefinden, sondern auch für die geistige Entwicklung bedeutsam. Die Bildungswerte des Sports (Streben nach Leistungshöhe, Einfügen in die Gemeinschaft) — auch für die Mädchen — werden in zunehmendem Maße erkannt.

1. Leibeserziehung in den allgemeinbildenden Schulen

Leibeserziehung ist in den allgemeinbildenden Schulen in allen Ländern Pflichtfach. In den weiterführenden Schulen ist Schwimmunterricht obligatorisch. Durch sportliche Wettkämpfe verschiedener Schulen, durch gymnastische Vorführungen im Rahmen von Schulfesten sowie durch die Bundesjugendspiele wird ein Anreiz für das sportliche Interesse der Schülerinnen gegeben.

Aus den Stundenplänen können Rückschlüsse auf die Zahl der tatsächlich erteilten Sportstunden nicht

gezogen werden, da immer noch ein großer Teil des vorgesehenen Unterrichts wegen Mangels an Lehrkräften oder Übungsstätten ausfällt. Die Mädchen an den Gymnasien haben z. T. ein Drittel weniger Unterrichtsstunden als die Jungen, weil der Lehrermangel hier noch stärker hervortritt. Zudem wird der Unterricht teilweise — auch in der Mittel- und Oberstufe — nur von Gymnastiklehrerinnen gegeben, so daß die Mädchen im Sport nur einseitig ausgebildet werden. Die Versäumnisse in der schulischen Leibeserziehung wirken sich auf die Gesundheit der Mädchen besonders ungünstig aus; die Schuluntersuchungen haben bei ihnen noch schlechtere Ergebnisse erbracht als bei den Jungen. Es kann erwartet werden, daß die bereits getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung des Schulsports ihnen in besonderem Maße zugute kommen. Die in einigen Ländern seit längerer Zeit eingeführte Sonderausbildung technisch-musischer Lehrer, die auf dem Realschulabschluß aufbaut und von Mädchen gern gewählt wird, dürfte zur Behebung des gegenwärtigen Lehrerinnenmangels beitragen. Wahrscheinlich wäre es im Hinblick auf die Mädchengymnasien auch nützlich, wenn mehr Absolventinnen von Frauenoberschulen das Sportstudium ergriffen; indes werden ihnen nicht genügend Möglichkeiten für Fächerkombinationen bei der Ausrichtung ihres Studiums geboten. Über den geringen Zugang von Mädchen zu den Instituten für Leibeserziehung und zur Deutschen Sporthochschule Köln wird überhaupt geklagt⁴¹⁾.

2. Leibeserziehung in den berufsbildenden Schulen

In den berufsbildenden Schulen ist der Sportunterricht bisher nicht obligatorisch eingeführt, obwohl die Kultusministerkonferenz dies bereits am 24. 9. 1956 empfohlen hatte. In den Berufs- und Fachschulen haben sich jedoch in der Regel freiwillige Sport- und Gymnastikgruppen gebildet. Auch bei den Höheren Fachschulen und Ingenieurschulen werden zur Zeit in steigendem Maße freiwillige Arbeitsgemeinschaften für Sport eingerichtet.

Das Fehlen von Sportunterricht in den Stundenplänen dieser Schulen bedeutet, daß die Mehrzahl der jungen Mädchen ab 14 Jahre, also in einem Alter, in dem ständige Lebensgewohnheiten gebildet werden, nicht mehr obligatorisch durch die Schule an die Leibeserziehung herangeführt wird. Ein Anreiz zur freiwilligen Betätigung könnten u. a. die Bundesjugendspiele und das Jugendsportabzeichen darstellen, worauf sich auch die Schülerinnen der Berufsschulen und Berufsfachschulen mit Hilfe der Sportorganisationen vorbereiten können.

3. Frauensport in Turn- und Sportvereinen

Auf Grund des vorliegenden statistischen Materials kann auch nicht annähernd festgestellt werden, inwieweit sich Frauen sportlich betätigen. Bekannt ist jedoch, daß (1964) mehr als 1¼ Mill.

⁴¹⁾ Zu vorstehenden Ausführungen wurden Stellungnahmen von Frau Lieselott Diem, Deutsche Sporthochschule Köln, mitverwertet.

Frauen den rd. 34 400 Turn- und Sportvereinen angehören. Sie bilden damit eine der größten Gruppen organisierter Frauen. Hinzurechnen muß man die nicht erfaßbare, aber sicherlich ebenfalls große Zahl von Frauen, die privat Sport ausüben und die an Kursen teilnehmen, die von Volkshochschulen, Gymnastikinstitutionen, Betrieben und Behörden veranstaltet werden. Frauensport im Deutschen Sportbund wird in 30 Fachverbänden betrieben und dort überwiegend durch Frauenwartinnen betreut. In den 15 Landessportbünden sind ebenfalls Frauenwartinnen und Frauenausschüsse tätig. Als Organ für die Frage des Frauensports wirkt im Deutschen Sportbund der Frauenbeirat.

Eine Übersicht über die aktiven und passiven Mitglieder des Deutschen Sportbundes 1964 enthält die Anhangtabelle „Bildung“ 14. Es fällt auf, daß die Frauen knapp ein Viertel der Mitglieder des Deutschen Sportbundes darstellen (4 505 599 Männer : 1 229 288 Frauen).

Um den besondern Neigungen und Bedürfnissen vieler Frauen und Mädchen besser zu entsprechen, ist seit 1959 ein eigenes Programm unter dem Namen „Zweiter Weg“ entwickelt worden. Es betont die Gesundheitspflege durch Leibesübung, Freizeitgestaltung durch Gymnastik, Spiel und Geselligkeit; hierfür sind geschlechtsspezifische altersgemäße Gruppen eingerichtet worden.

Weiterhin sind Frauenabteilungen in solchen Vereinen gegründet worden, in denen bisher nur eine Sportart — und zwar überwiegend von männlichen Teilnehmern — betrieben wurde (z. Z. noch rd. 50 v. H. der Vereine). Durch diese gezielten Maßnahmen hat sich der Anteil der Frauen und Mädchen in den letzten Jahren beträchtlich erhöht. Der Zuwachs bei den weiblichen Teilnehmern über 21 Jahren beträgt seit 1959 sogar 69 v. H. (bei den Männern 33 v. H., beim Deutschen Sportbund insgesamt 28 v. H.). Jenes ungünstige Zahlenverhältnis von nur einer erwachsenen Sportlerin zu sechs erwachsenen Sportlern im Jahre 1959 hat sich in der kurzen Zeit bis 1964 auf etwas über eins zu vier verbessert. In einer Reihe von Sportarten und Betreuungsgebieten (z. B. Turnen einschließlich Gymnastik) ist das Zahlenverhältnis zwischen männlichen und weiblichen Teilnehmern bereits nahezu ausgeglichen. Dazu zählen u. a. Turnen (1,0 : 1,2), Tennis (1,0 : 1,3), Schwimmen (1,0 : 1,4), Golf (1,0 : 1,3). In anderen Sportarten ist das Verhältnis noch unausgewogen, z. B. bei Handball (1 : 8), Kegeln (1 : 5), Rudern (1 : 5), Tisch-Tennis (1 : 5). Zu den Sportarten, bei denen der Prozentsatz der relativen Zunahme auf weiblicher Seite wesentlich höher ist als derjenige bei den Männern, gehören Turnen, Reiten, Skisport, Kegeln, Leichtathletik, Golf, Handball und Schwimmen.

VIII. Bildungsmöglichkeiten durch Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen

Die Massenmedien spielen im Bildungsprozeß eine wichtige Rolle. Vor allem Hausfrauen, die am ehesten in der Lage sind, im Tagesablauf den Rundfunk- und Fernsehdarbietungen zu folgen, können von

dem reichhaltigen Bildungsangebot Gebrauch machen.

Umfassende Untersuchungen über die Programmauswahl von Rundfunkhörerinnen liegen bisher nicht vor. Auch darüber, welche Film- und Fernsehprogramme von Mädchen und Frauen insgesamt mit Vorliebe gesehen werden, läßt sich keine Aussage machen. Bei den von „INFRA-TEST“⁴²⁾ hinsichtlich des Fernsehens sowie bei den vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hinsichtlich des Filmbesuchs bei Schülern durchgeführten Befragungen wurde nicht nach Geschlechtern unterschieden. Über die periodische Presse haben bisher nur einzelne Verlage ermittelt, welche Themengebiete ihrer Presseerzeugnisse von Männern oder Frauen bevorzugt werden. Nähere Aufschlüsse über die Häufigkeit des Zeitungslesens, des Rundfunk- und Fernsehempfangs, des Kinobesuchs sowie über die Auswahl von Zeitschriften in bezug auf einen begrenzten Personenkreis hat die bereits erwähnte Untersuchung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erbracht⁴³⁾. Sie sagt zwar weniger über die Vermittlung von Bildungswerten aus — zumal bei vielen Presseerzeugnissen (z. B. Illustrierten) überdurchschnittlich gute Berichte neben wertlosen „Traumfabrik-Artikeln“ u. dgl. stehen — als über den Einflußbereich der Massenmedien. Die Befragung 1962/63 von 1000 Müttern in Vollfamilien außerhalb der Landwirtschaft ergab u. a.:

62 v. H. lasen täglich die Zeitung, darunter 78 v. H. den lokalen Teil genauer;

politische Meldungen und Berichte lasen dagegen nur 32 v. H. genauer. Etwa gleich groß war das Interesse an Berichten aus dem kulturellen Leben.

Rundfunksendungen hörten 64 v. H. täglich. Bei politischen Sendungen schaltete die Hälfte dieser Mütter ab; aber etwa neun Zehntel hörten mehr oder weniger häufig Nachrichten. Das Interesse am Schulfunk, der von 44 v. H. „gern“ gehört wurde, übertraf das Interesse am Werbefunk. Etwa ein Viertel der Mütter interessierte sich „gar nicht“ für den Frauenfunk, über die Hälfte hörte ihn „gern“.

Vor dem Bildschirm saßen täglich 58 v. H., mehrmals in der Woche 26 v. H. der Befragten. Gern gesehen wurden Spielfilme (89 v. H.), die Tageschau (87 v. H.) und Unterhaltungssendungen (84 v. H.). Politische Sendungen waren nur bei 17 v. H. beliebt.

Welche Informationsmedien von Großstädterinnen hauptsächlich benutzt werden, hat eine vom Institut für angewandte Sozialwissenschaft in Köln durchgeführte Untersuchung ergeben⁴⁴⁾. Von den 745 befragten Kölnerinnen lasen 75 v. H. regelmäßig die Tageszeitung, 69 v. H. sahen regelmäßig das Abendprogramm im Fernsehen. 39 v. H. sahen regelmäßig fern und lasen außerdem regelmäßig eine Tageszeitung und mindestens eine Illustrierte. Eine ähnlich

⁴²⁾ Marktforschung, Wirtschaftsforschung, Motivforschung GmbH & Co., München

⁴³⁾ Junker, Die Lage der Mütter in der Bundesrepublik Deutschland, Teil I, 1. Halbband, S. 178, S. 368 ff. und S. 451 ff.

⁴⁴⁾ vgl. ifas-report, S. 41, S. 56

Bildung

große Gruppe las Zeitung und Illustrierte, hatte aber kein Fernsehen oder sah Fernsehprogramme und las Tageszeitung, aber keine Illustrierten bzw. sah Fernsehprogramme und las Illustrierte, aber keine Tageszeitung. Die übrigen informierten sich jeweils nur durch eines der drei Informationsmedien; in dieser Gruppe fällt der hohe Anteil der Berufstätigen auf, bei denen möglicherweise das Bedürfnis nach solcher Information kleiner und die Zeit knapper bemessen ist als bei den Hausfrauen.

IX. Förderung durch die öffentliche Hand

Im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen, derer des Zweiten Bildungsweges und der Hochschulen werden einerseits die Institutionen, andererseits die Teilnehmer gefördert. Dieser Abschnitt beschränkt sich auf die Darlegung individueller Förderungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand.

Für männliche und weibliche Personen gilt in gleicher Weise, daß sie gefördert werden, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen — z. B. Eignung, entsprechende Vorbildung — erfüllen und — bei einzelnen Förderungsarten — ihnen oder ihren zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen nicht zugemutet werden kann, die Kosten für die Ausbildung oder Fortbildung ganz oder teilweise selbst zu tragen.

1. Ausbildungsförderung

Eine Übersicht darüber, inwieweit die vielfältigen Förderungsmöglichkeiten, die teils auf bundesrechtlichen Regelungen, teils auf landesrechtlichen Regelungen beruhen, von Frauen in Anspruch genommen werden, liegt nicht vor. Die Bundesregierung hat die ihr für den Bereich des Bundes und der Länder zur Verfügung stehenden Zahlen zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage kürzlich bekanntgegeben ⁴⁵⁾. Der Anteil der Frauen an den

Geförderten kann bisher lediglich für die Ausbildungsbeihilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz ⁴⁶⁾ angegeben werden; er beträgt hier 47 v. H.

2. Fortbildungsförderung**a) Allgemeines**

Die Bundesregierung führt seit Juli 1962 das Programm zur Förderung der beruflichen Fortbildung — Individuelles Förderungsprogramm — durch. Danach können Beihilfen an befähigte und aufstiegswillige Berufstätige gewährt werden, um ihnen die Teilnahme an Lehrgängen zu ermöglichen, die auf den Aufstieg in eine bestimmte mittlere oder gehobene Berufstätigkeit ausgerichtet sind (Aufstiegsförderung):

Dieses Aufstiegsförderungsprogramm wurde im Jahre 1965 durch das sogenannte Leistungsförderungsprogramm ergänzt. Grundlage dafür ist das Gesetz über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft (Leistungsförderungsgesetz) ⁴⁷⁾. Es ermöglicht u. a. die Gewährung von Beihilfen auch für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Anpassung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten an die veränderten Anforderungen dienen.

Beide Programme zur Förderung des Besuchs von Fortbildungslehrgängen sind zusammengefaßt in den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die Gewährung von Beihilfen zur beruflichen Fortbildung vom 6. September 1965 ⁴⁸⁾. Die Beihilfen umfassen — unterschiedlich nach Lehrgangsart — die Sicherung des Lebensunterhaltes für den Lehrgangsteilnehmer und seine Familie, die Kosten der Krankenversicherung, die Lehrgangs-

⁴⁵⁾ vgl. BT-Drucksache V/477, Anlagen 1 bis 4

⁴⁶⁾ vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1027)

⁴⁷⁾ vom 22. April 1965 (BGBl. I S. 341)

⁴⁸⁾ Bundesanzeiger Nr. 170 vom 10. September 1965

Texttabelle 6

	Anzahl		Betrag	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Kaufmännische Berufe (z. B. Bilanzbuchhalter, praktischer Betriebswirt, Programmierer, Tabellierer)	1 969	107	8 593 046	276 632
Technische Berufe (z. B. Industriemeister, Handwerksmeister, Techniker)	43 030	2 102	82 115 628	2 080 218
Sonstige Berufe (Schweißfachingenieur, REFA-Fachmann, Blumenbinder, ferner sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe wie Jugendleiter, leitende Schwester, Stationsschwester, Unterrichtsschwester)	2 631	719	4 239 434	2 179 667
zusammen ...	47 630	2 928	94 948 108	4 536 517

Texttabelle 7

	Anzahl		Betrag	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Handwerksmeister	17 307	1 161	30 482 746	987 637
sonstige Handwerker	301	208	345 906	339 310
Industriemeister	902	8	1 347 245	10 657
Techniker	7 912	41	24 875 191	125 521
kaufmännische Berufe	1 169	67	5 414 373	194 109
sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe ..	4	420	15 021	1 414 204
Gärtner und Molkereimeister	672	9	999 767	15 159
übrige Berufe	1 301	89	2 190 507	217 015
zusammen ...	29 568	2 003	65 670 756	3 303 612

gebühren sowie die Fahrkosten. Mit der verwaltungsmäßigen Durchführung des Programms ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beauftragt.

b) Aufstiegsförderung

Im Rahmen des Aufstiegsförderungsprogramms wurden von Juli 1962 bis 31. Dezember 1965 in 50 558 Fällen Beihilfen mit einer Gesamtsumme von 99 484 625 DM bewilligt. Davon haben erhalten:

	Teilnehmer	Anzahl	Betrag
Männer		47 630	94 948 108
Frauen		2 928	4 536 517

Diese Beihilfen verteilen sich auf die in Texttabelle 6 dargestellten Bereiche.

Eine Aufgliederung der Berufsbereiche für die Rechnungsjahre 1964 und 1965 ergibt das in Texttabelle 7 aufgezeigte Bild.

Die Frauen haben bisher nur in sehr geringem Umfang von den Möglichkeiten des Individuellen Förderungsprogramms Gebrauch gemacht. Von den bewilligten Beihilfen entfielen auf die Frauen nur rund 5,8 v. H.; der an Frauen bewilligte Beihilfebetrug macht sogar nur rund 4,6 v. H. der insgesamt bewilligten Mittel aus. Ein Vergleich der Ergebnisse in den einzelnen Rechnungsjahren zeigt jedoch eine geringfügig steigende Tendenz (vgl. Texttabelle 8).

Einen interessanten Aufschluß bringt auch die Aufgliederung der Beihilfen nach Berufsbereichen. Wie sich aus Texttabelle 6 ergibt, entfielen von den für Frauen insgesamt bewilligten Beihilfen 71,8 v. H. auf Lehrgänge des technischen Bereichs. Es folgt der Bereich „sonstige Berufe“ mit rd. 24,5 v. H., der Rest mit rd. 3,7 v. H. entfällt auf den Bereich „kaufmännische Berufe“. Die meisten Mittel sind jedoch für Teilnehmerinnen an Lehrgängen für „sonstige Berufe“ bewilligt worden, wozu insbesondere Lehrgänge aus dem sozialpflegerischen Bereich zählen, was vor allem auf die unterschiedliche Dauer der

Lehrgänge zurückzuführen ist. Auch aus Texttabelle 7 ergibt sich in der Gruppe der Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Handwerksmeisterprüfung ein Übergewicht der Beihilfenfälle, wogegen die meisten Mittel für Lehrgänge aus dem sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich bewilligt wurden. Darüber hinaus fällt in beiden Teilen (6 und 7) gleichermaßen der niedrige Anteil der Beihilfen auf, die auf den kaufmännischen Bereich entfallen. Diese Feststellung ist um so bemerkenswerter, als gerade im kaufmännischen und im Verwaltungsbereich die berufstätige Frau besonders stark vertreten ist.

Auffallend ist auch die geringe Beteiligung von verheirateten Frauen an dem Förderungsprogramm. Von den 4844 Frauen, die einen Beihilfeantrag gestellt haben, waren 4259 alleinstehend und nur 585 (12,1 v. H.) verheiratet.

Die Feststellung, daß sich die berufstätigen Frauen nur in sehr geringem Umfang an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Individuellen Förderungsprogramms beteiligt haben, wird bestätigt durch die in den letzten Jahren im Rahmen des Institutionellen Förderungsprogramms von den Zuwendungsempfängern erstatteten Erfahrungs-

Texttabelle 8

Zeitraum	Anzahl		Betrag	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	rd.	rd.	rd.	rd.
1962	97,6 %	2,4 %	98,6 %	1,4 %
1963	94,6 %	5,4 %	95,5 %	4,5 %
1964	93,8 %	6,2 %	95,0 %	5,0 %
1965	93,5 %	6,5 %	95,4 %	4,6 %

Bildung

berichte. Danach liegt der Anteil der weiblichen Teilnehmer an Berufsbildungsveranstaltungen allgemein zwischen 0 v. H. und 6 v. H. Soweit es sich allerdings um Veranstaltungen handelt, an denen zum überwiegenden Teil Lehrlinge teilnehmen (z. B. Berufswettkämpfe, Berufsleistungsvergleiche), steigt der Anteil der weiblichen Teilnehmer bis zu 45 v. H. und mehr.

Die geringe Beteiligung der Frauen an beruflichen Fortbildungsveranstaltungen wird z. T. auf ihre bereits oben dargelegte besondere Situation im Berufsleben zurückzuführen sein⁴⁹⁾. Daß Frauen das Individuelle Förderungsprogramm wenig in Anspruch genommen haben, ist u. a. daraus zu erklären, daß bisher im Rahmen dieses Programms Beihilfen nur an die Teilnehmer von solchen Lehrgängen gewährt werden konnten, die auf den Aufstieg in eine bestimmte mittlere oder gehobene Berufstätigkeit ausgerichtet sind und die in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine zweijährige Berufspraxis als Teilnahmebedingungen voraussetzen.

Da der Anteil der Ungelernten bei den erwerbstätigen Frauen bislang besonders hoch ist⁵⁰⁾, konnten diese von den Förderungsmöglichkeiten nach dem Individuellen Förderungsprogramm mithin nur in beschränktem Umfang Gebrauch machen.

Aber auch Frauen mit abgeschlossener Berufsausbildung sehen vielfach von derartigen Förderungsangeboten ab, da ihre Aufstiegschancen im ganzen gesehen weniger günstig sind⁵¹⁾ als die für Männer. Allerdings sollte sich allmählich die Erkenntnis durchsetzen, daß die Aufstiegschancen auch für Frauen größer würden, wenn sie sich durch ausreichende Ausbildung und Fortbildung besser auf die Übernahme qualifizierter Aufgaben vorbereiten würden⁵²⁾.

c) Leistungsförderung

Das Leistungsförderungsgesetz gibt die Möglichkeit, auch die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen zu fördern, die nicht auf den Aufstieg ausgerichtet sind. Besondere Förderungsmaßnahmen sind dabei für Frauen vorgesehen. Nach den Richtlinien⁵³⁾ können Beihilfen für den Besuch von Lehrgängen gewährt werden, die ausgerichtet sind auf:

eine bessere Qualifizierung weiblicher Arbeitnehmer, beispielsweise im industriellen Bereich als Vorarbeiterin, Gruppenleiterin, Bandleiterin, im kaufmännischen Bereich als Sekretärin, Sachbearbeiterin, im hauswirtschaftlichen Bereich als Wirtschaftlerin;

den Wiedereintritt weiblicher Arbeitnehmer in das Berufsleben.

Als Zugangsvoraussetzung für diese Lehrgänge ist lediglich der Nachweis einer dem Lehrgangsziel förderlichen Berufspraxis vorgesehen. Somit wird den weiblichen Arbeitnehmern die Möglichkeit eröffnet, sich auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung weiter zu qualifizieren. Die Förderung der Lehrgänge zur Wiedereingliederung weiblicher Arbeitnehmer in das Berufsleben trägt den besonderen Fragen Rechnung, die mit der Rückkehr von Frauen

in das Erwerbsleben nach Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben verbunden sind⁵⁴⁾. Die in das Berufsleben zurückgekehrten Frauen mußten häufig mit einer geringer qualifizierten Tätigkeit vorliebnehmen und schieden deshalb bald wieder aus dem Arbeitsleben aus. Dieser arbeitsmarktpolitisch und sozialpolitisch unbefriedigenden Situation wird durch die neuen Förderungsmaßnahmen begegnet. Es kann erwartet werden, daß diese Förderungsmaßnahmen auch Impulse für die Gestaltung von Lehrgängen geben.

Da die neuen Förderungsmöglichkeiten erst seit September 1965 bestehen, liegen nennenswerte Ergebnisse über die Durchführung des Programms noch nicht vor.

X. Neuere Untersuchungen zum allgemeinen Bildungsstand

Die bisherigen Ausführungen über den Bildungsstand werden durch neuere Auswertungen bzw. Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Statistik ergänzt.

1. Ausbildung und Erwerbstätigkeit der weiblichen Jugendlichen⁵⁵⁾

Die im Rahmen einer 10 0/0-Aufbereitung der Volks- und Berufszählung 1961 angefallenen Unterlagen über die Beteiligung am Erwerbsleben und die Ausbildung der 15 bis unter 25 Jahre alten ledigen Familienmitglieder vermitteln einen differenzierten Überblick über die sehr verschiedenen Bil-

⁴⁹⁾ vgl. Abschnitt „Erwerbsarbeit“, B III 3—5

⁵⁰⁾ vgl. dazu im einzelnen die Angaben im Abschnitt „Erwerbsarbeit“, A II, 3.

⁵¹⁾ Zu diesem Ergebnis gelangt z. B. Prof. Dr. Neundörfer in seiner Untersuchung über die „Angestelltenfunktionen in der gewerblichen Wirtschaft“ S. 56 ff.; vgl. auch die Untersuchungen von Prof. Dr. Stammer über „Angestellte und Arbeiter in der Betriebspyramide“, die u. a. feststellt, daß mit steigender Qualifikation der Arbeitsplätze der Anteil der weiblichen Beschäftigten abnimmt. Viele Bereiche technischer, verwaltungstechnischer und merkantiler Tätigkeiten geringerer Qualifikation seien den weiblichen Beschäftigten allein vorbehalten (vgl. u. a. S. 70 und 84); zu einem ähnlichen Ergebnis kommen die zur Zeit noch laufenden Untersuchungen von Prof. Dr. Specht über „Aufstiegschancen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft und Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung unter besonderer Berücksichtigung der mittleren Funktionen.“

⁵²⁾ Auf diesen engen Zusammenhang zwischen Fortbildungswillen einerseits und Aufstiegschancen andererseits weist auch Specht in seiner Untersuchung a. a. O. hin.

⁵³⁾ Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen zur beruflichen Fortbildung vom 6. September 1965 (BarbBl. Nr. 18/1965, S. 735).

⁵⁴⁾ vgl. hierzu auch oben unter II 5

⁵⁵⁾ Quelle: „Ausbildung und Erwerbstätigkeit der 15 bis unter 25 Jahre alten ledigen Familienmitglieder“ in: „Wirtschaft und Statistik“, Heft 3, 1966, S. 180 ff.

dungschancen der Geschlechter. Sie macht auch deutlich, inwieweit Unterschiede in der Familienstruktur und im Sozialstatus der Eltern die Ausbildungsmöglichkeiten beeinflussen. In die Untersuchung konnten nur die mit ihren Eltern oder mit einem Elternteil zusammenlebenden ledigen Jugendlichen einbezogen werden. Die bereits Verheirateten — etwa 1 Mill. weibliche und etwa 0,5 Mill. männliche — sind in den Zahlen nicht enthalten. Wegen des früheren Heiratsalters der Mädchen ist die Zahl der 18 bis unter 25 Jahre alten weiblichen Ledigen erheblich niedriger als die Zahl der männlichen Ledigen dieses Alters. Daraus erklärt es sich, daß von den am 6. Juni 1961 mit ihren Eltern zusammenlebenden Kindern im Alter von 15 bis unter 25 Jahren 3,493 Mill. Jungen und 2,756 Mill. Mädchen waren.

Es wurde eine Unterteilung nach den Altersgruppen der 15- bis unter 18jährigen und den 18- bis unter 25jährigen vorgenommen. Dabei wurden folgende vier Gruppen unterschieden:

die Schüler, Studierenden,

die Lehrlinge,

die übrigen Erwerbstätigen,

diejenigen Jugendlichen, die weder berufstätig sind noch in einer Ausbildung stehen.

Bei letzteren handelt es sich teils um „Haustöchter“, teils um schulentlassene Arbeitssuchende, teils um Erwerbsunfähige.

Wie Texttabelle 9 zeigt, waren von den 15 bis unter 25 Jahre alten ledigen weiblichen Jugendlichen 17,2 v. H. kaufmännische oder gewerbliche Lehrlinge (männliche: 22,9 v. H.) und 17,9 v. H. Schülerinnen oder Studentinnen (Schüler/Studenten: 17,4 v. H.).

Texttabelle 9 zeigt auch, daß der Anteil der Schülerinnen an den 15 bis 18 Jahre alten Mädchen mit 32,7 v. H. etwas größer war als der entsprechende Anteil bei den Jungen (31,1 v. H.). In der praktischen Berufsausbildung als Lehrlinge standen dagegen die Mädchen (37,8 v. H.) erheblich hinter den Jungen (53,4 v. H.) zurück. Umgekehrt gab es relativ und absolut mehr Mädchen als Jungen, die, ohne eine Berufsausbildung im Rahmen eines Lehrver-

Texttabelle 9

**Ledige Familienmitglieder ¹⁾ im Alter von 15 bis unter 25 Jahren
nach Beteiligung am Erwerbsleben, Geschlecht und Alter**

Ergebnis einer 10 %-Aufbereitung der Volks- und Berufszählung am 6. Juni 1961

Beteiligung am Erwerbsleben	Ledige Familienmitglieder			15 bis unter 18 Jahre alte ledige Familienmitglieder			18 bis unter 25 Jahre alte ledige Familienmitglieder		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
1 000									
Erwerbstätige									
Lehrlinge	1 273,8	799,7	474,1	869,2	521,3	347,9	404,6	278,4	126,2
Übrige Erwerbstätige ..	3 766,7	2 051,7	1 715,0	389,7	141,7	248,0	3 377,0	1 910,0	1 467,0
Nichterwerbstätige									
Schüler/Studierende ...	1 100,9	607,3	493,6	605,1	304,3	300,9	495,8	303,1	192,7
Übrige	108,1	34,7	73,4	33,4	9,7	23,7	74,7	24,9	49,8
insgesamt ...	6 249,4	3 493,4	2 756,1	1 897,4	976,9	920,5	4 352,1	2 516,4	1 835,6
Prozent									
Erwerbstätige									
Lehrlinge	20,4	22,9	17,2	45,8	53,4	37,8	9,3	11,1	6,9
Übrige Erwerbstätige ..	60,3	58,7	62,2	20,5	14,5	26,9	77,6	75,9	79,9
Nichterwerbstätige									
Schüler/Studierende ...	17,6	17,4	17,9	31,9	31,1	32,7	11,4	12,0	10,5
Übrige	1,7	1,0	2,7	1,8	1,0	2,6	1,7	1,0	2,7
insgesamt ...	100	100	100	100	100	100	100	100	100

¹⁾ mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenlebende ledige Familienmitglieder

Bildung

Texttabelle 10

**Ledige Familienmitglieder ¹⁾ im Alter von 15 bis unter 25 Jahren
nach Beteiligung am Erwerbsleben, Geschlecht, Alter und Familientyp**
Ergebnis einer 10 %-Aufbereitung der Volks- und Berufszählung am 6. Juni 1961

Beteiligung am Erwerbsleben	Ledige Familien- mitglieder insgesamt		Ehepaaren		Davon in Familien von geschiedenen und ledigen Frauen sowie verheirateten Frauen, die keine Angaben über ihren Ehe- mann gemacht haben		verwitweten Frauen		verwitweten, geschiedenen und ledigen Männer sowie verheirateten Männern, die keine Angaben über ihre Ehe- frau gemacht haben	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Männliche ledige Familienmitglieder im Alter von 15 bis unter 18 Jahren										
Erwerbstätige										
Lehrlinge	521,3	53,4	421,5	52,7	31,9	54,8	60,8	57,4	7,1	53,0
Übrige Erwerbstätige ..	141,7	14,5	113,0	14,1	8,4	14,4	17,7	16,7	2,6	19,4
Nichterwerbstätige										
Schüler/Studierende ..	304,3	31,1	257,7	32,2	17,1	29,4	26,0	24,6	3,5	26,1
Übrige	9,7	1,0	7,1	0,9	0,8	1,4	1,5	1,4	0,2	1,5
zusammen ...	976,9	100	799,3	100	58,2	100	105,9	100	13,4	100
		100		81,8		6,0		10,8		1,4
Weibliche ledige Familienmitglieder im Alter von 15 bis unter 18 Jahren										
Erwerbstätige										
Lehrlinge	347,9	37,8	283,9	37,7	21,5	38,2	38,5	39,0	4,0	31,0
Übrige Erwerbstätige ..	248,0	26,9	200,1	26,6	14,2	25,2	29,5	29,9	4,3	33,3
Nichterwerbstätige										
Schüler/Studierende ..	300,9	32,7	251,0	33,3	18,9	33,6	27,4	27,8	3,6	27,9
Übrige	23,7	2,6	17,8	2,4	1,7	3,0	3,2	3,2	1,0	7,8
zusammen ...	920,5	100	752,8	100	56,2	100	98,7	100	12,8	100
		100		81,8		6,1		10,7		1,4
Männliche ledige Familienmitglieder im Alter von 18 bis unter 25 Jahren										
Erwerbstätige										
Lehrlinge	278,4	11,1	210,7	11,4	15,0	12,0	48,1	9,6	4,6	9,3
Übrige Erwerbstätige ..	1 910,0	75,9	1 381,0	75,0	95,3	76,4	394,0	78,7	39,7	80,0
Nichterwerbstätige										
Schüler/Studierende ..	303,1	12,0	233,4	12,7	12,3	9,9	52,7	10,5	4,6	9,3
Übrige	24,9	1,0	16,2	0,9	2,1	1,7	6,1	1,2	0,7	1,4
zusammen ...	2 516,4	100	1 841,3	100	124,7	100	500,8	100	49,6	100
		100		73,2		5,0		19,9		2,0
Weibliche ledige Familienmitglieder im Alter von 18 bis unter 25 Jahren										
Erwerbstätige										
Lehrlinge	126,2	6,9	94,4	7,0	7,4	8,0	22,3	6,4	2,2	5,6
Übrige Erwerbstätige ..	1 467,0	79,9	1 080,6	79,8	72,1	78,3	283,5	81,1	30,9	78,4
Nichterwerbstätige										
Schüler/Studierende ..	192,7	10,5	145,8	10,8	9,6	10,4	34,0	9,7	3,3	8,4
Übrige	49,8	2,7	33,9	2,5	3,0	3,3	9,8	2,8	3,0	7,6
zusammen ...	1 835,6	100	1 354,7	100	92,1	100	349,5	100	39,3	100
		100		73,8		5,0		19,0		2,1

¹⁾ mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenlebende ledige Familienmitglieder

hältnisses erhalten zu haben, als Mithelfende Familienangehörige, Angestellte oder Arbeiterinnen bereits erwerbstätig waren.

Bei den ledigen Familienmitgliedern der Altersgruppe von 18 bis unter 25 Jahren sind die Anteile der Lehrlinge und Schüler oder Studierenden bei beiden Geschlechtern erheblich geringer. Von den Mädchen standen 6,9 v. H. als Lehrlinge in einer praktischen Berufsausbildung (Jungen 11 v. H.). Der Anteil der Schülerinnen und Studentinnen betrug 10,5 v. H. (Schüler und Studenten 12,0 v. H.). 79,9 v. H. weibliche (75,9 v. H. männliche) Jugendliche standen vorwiegend als Arbeiter oder Angestellte im Erwerbsleben.

Die familiäre Situation — wie z. B. das Heranwachsen in einer vollständigen oder unvollständigen Familie — ist auf die Bildungschancen auch der Mädchen nicht ohne Einfluß. Die Textttabelle 10 verdeutlicht dies.

Von den 15 bis 18 Jahre alten Mädchen und Jungen lebten zur Zeit der Volkszählung 1961 je 81,8 v. H. in einer vollständigen Familie und 18,2 v. H. in einer unvollständigen Familie. Ein Vergleich der Ausbildungssituation der Kinder in diesen unterschiedlich strukturierten Familien ergibt folgendes:

Ein Drittel der Jungen und Mädchen zwischen 15 und 18 Jahren, die aus vollständigen Familien stammen, waren noch Schüler. Von den gleichaltrigen Kindern verwitweter Mütter waren nur 27,8 v. H. der Mädchen (24,6 v. H. der Jungen) in einer schulischen Ausbildung. Demgegenüber waren bei den Kindern der geschiedenen, ledigen oder verheiratet getrennt lebenden Mütter 33,6 v. H. der Mädchen (29,4 v. H. der Jungen) noch Schüler. Die Anteile der Mädchen und Jungen, die einen Lehrberuf ausüben, waren bei den 15- bis 18jährigen in allen Familientypen ziemlich gleich. Unterschiede ergaben sich jedoch bei den Anteilen derjenigen, die als Mithelfende Familienangehörige, Angestellte oder Arbeiter eine meist ungelernte Tätigkeit ausüben. Bei den Mädchen aus vollständigen Familien waren es 26,6 v. H. (Jungen 14,1 v. H.); dagegen standen 29,9 v. H. der Mädchen (Jungen 16,7 v. H.) verwitweter Mütter schon im Berufsleben. Die entsprechenden Anteile erwerbstätiger Mädchen und Jungen geschiedener, lediger oder verheiratet getrennt lebender Frauen lagen demgegenüber mit 25,2 v. H. bzw. 14,4 v. H. ähnlich niedrig wie bei den vollständigen Familien.

Von den 1,836 Mill. Mädchen (2,516 Mill. Jungen) im Alter von 18 bis unter 25 Jahren lebten 73,8 v. H. (73,2 v. H.) in einer vollständigen Familie, 19,0 v. H. (19,9 v. H.) bei ihrer verwitweten Mutter, 5,0 v. H. (5,0 v. H.) bei ihrer geschiedenen, ledigen oder verheiratet getrennt lebenden Mutter und 2,1 v. H. (2,0 v. H.) bei ihrem alleinstehenden Vater. In vollständigen Familien ist im Vergleich zu allen anderen Familienstrukturen der Anteil der Schüler oder Stu-

Bildung

dierenden an allen in ihren jeweiligen Familien lebenden 18 bis unter 25 Jahre alten ledigen Familienmitgliedern mit 10,8 v. H. bei den Mädchen und mit 12,7 v. H. bei den Jungen am höchsten. Der entsprechende Anteil für die bei ihrer verwitweten Mutter lebenden Mädchen betrug 9,7 v. H. (bei den Jungen 10,5 v. H.).

Aus den Familien der übrigen alleinstehenden Frauen waren 10,4 v. H. der Mädchen (9,9 v. H. der Jungen) Schüler oder Studierende.

Die Ausbildungssituation der Mädchen wird außerdem durch die soziale Stellung des Vaters oder der Mutter bedingt, wofür als Unterscheidungsmerkmal die berufliche Stellung des Familienvorstandes herangezogen werden kann (vgl. Textttabelle 11).

Betrachtet man zunächst die Anteile der Schüler an den 15- bis unter 18jährigen, so zeigen sich große Unterschiede nach der beruflichen Stellung des Familienvorstandes innerhalb dieser Gruppen, jedoch geringere zwischen den Söhnen einerseits und den Töchtern andererseits.

Während nur 19,3 v. H. der Töchter von Arbeitern zur Zeit der Volkszählung noch Schüler waren, waren es bei den Beamtentöchtern mit 53,5 v. H. anteilmäßig fast dreimal so viel. Ähnlich häufig standen die Töchter von Angestellten und von Selbstständigen oder Mithelfenden Familienangehörigen außerhalb der Landwirtschaft noch in einer schulischen Ausbildung. Die entsprechenden Relationen für die Jungen ähneln denen der Mädchen.

Die Unterschiede, die in den einzelnen Gruppen zwischen Jungen und Mädchen hinsichtlich ihrer Ausbildung festgestellt werden können, sind am geringsten bei den Beamtenöhnen (39,4 v. H.) und -töchtern (32,5 v. H.). Im allgemeinen werden bei der Entscheidung zwischen Berufsausbildung und ungelernter Tätigkeit die Jungen bevorzugt. Weit aus mehr Mädchen als Jungen werden unmittelbar nach dem Volksschulbesuch als ungelernte Arbeitskräfte in die Fabrik geschickt. Von den 15 bis unter 18 Jahre alten Töchtern von Angestellten gehörten 14 v. H. zur Gruppe der übrigen Erwerbstätigen (5 v. H. bei den Söhnen von Angestellten); 34,5 v. H. waren Lehrlinge (gegenüber einem Anteil von 45 v. H. bei den Söhnen). Unter den 15 bis unter 18 Jahre alten Töchtern von Arbeitern, von denen nur noch wenige in der Schulausbildung standen, war die Gruppe der übrigen Erwerbstätigen mit 31,7 v. H. vertreten (16,5 v. H. bei den Söhnen); 46,2 v. H. standen in einer Lehre (64,5 v. H. bei den Söhnen).

Im Vergleich zu den 15 bis unter 18 Jahren alten Mädchen ist die Situation der 18 bis unter 25 Jahre alten weiblichen Jugendlichen eine andere. Zunächst haben die meisten in diesem Alter ihre Berufsausbildung bereits abgeschlossen. Hinzu kommt, daß eine Reihe von Mädchen durch Heirat bereits in jungen Jahren aus dem elterlichen Haushalt ausscheidet.

Bildung

Von den 1,835 Mill. 18 bis unter 25 Jahre alten ledigen Mädchen lebten 9,7 v. H. in Familien von Selbständigen oder Mithelfenden Familienangehörigen in der Land- und Forstwirtschaft und 12,9 v. H. in Familien von Selbständigen oder Mithelfenden Familienangehörigen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft. 8,4 v. H. waren Töchter von Beamten, 17,2 v. H. Töchter von Angestellten und 30,8 v. H. Töchter von Arbeitern. Stellt man diesen Zahlen die für die 2,516 Mill. gleichaltrigen jungen Män-

ner festgestellten Relationen gegenüber, so zeigen sich aufschlußreiche Unterschiede. Unter den 15 bis 25 Jahre alten Söhnen waren beispielsweise die der Arbeiter mit 33,0 v. H. häufiger als deren Töchter (30,8 v. H.), hingegen die Söhne von Angestellten mit 15,0 v. H. seltener als deren Töchter (17,2 v. H.) vertreten. Der relativ niedrige Anteil der Töchter von Arbeitern hängt teilweise mit ihrem im Vergleich zu Mädchen aus anderen sozialen Gruppen niedrigeren Heiratsalter zusammen. Die Töchter von

Texttabelle 11

**Ledige Familienmitglieder ¹⁾ im Alter von 15 bis unter 18 Jahren
nach Geschlecht und Beteiligung am Erwerbsleben sowie nach Stellung
im Beruf des Familienvorstandes**

Ergebnis einer 10 %-Aufbereitung der Volks- und Berufszählung am 6. Juni 1961

Beteiligung am Erwerbsleben	insgesamt		Familienvorstand ist			
			Selbständiger, Mithelfender Familienangehöriger			
			in		außerhalb	
			der Land- und Forstwirtschaft ²⁾			
	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Männliche ledige Familienmitglieder						
Erwerbstätige						
Lehrlinge	521,3	53,4	28,2	37,9	52,5	43,5
Übrige Erwerbstätige	141,7	14,5	31,7	42,6	9,8	8,1
Nichterwerbstätige						
Schüler/Studierende	304,3	31,1	13,9	18,7	57,2	47,4
Übrige	9,7	1,0	0,6	0,8	1,2	1,0
zusammen ...	976,9	100 100	74,4	100 7,6	120,7	100 12,4
Weibliche ledige Familienmitglieder						
Erwerbstätige						
Lehrlinge	347,9	37,8	10,9	15,9	33,7	29,6
Übrige Erwerbstätige	248,0	26,9	40,9	59,6	20,4	17,9
Nichterwerbstätige						
Schüler/Studierende	300,9	32,7	15,5	22,6	56,5	49,6
Übrige	23,7	2,6	1,3	1,9	3,3	2,9
zusammen ...	920,5	100 100	68,6	100 7,5	113,9	100 12,4

Bildung

Beamten waren noch am häufigsten in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung (25,0 v. H. bzw. 9,1 v. H.); allerdings lag auch hier der Anteil der Söhne dieses Alters mit 30,8 v. H. um 15,4 v. H. höher. Von 565 000 Töchtern von Arbeitern erhielten dagegen nur 5,5 v. H. eine praktische Berufsausbildung; eine Schule, höhere Fachschule, Fachschule oder Hochschule besuchten nur 2,5 v. H.

In den einzelnen Ländern bestehen erhebliche Unterschiede in der Häufigkeit des Besuchs von Bil-

dungseinrichtungen bei Mädchen wie bei Jungen im Alter von 15 bis 25 Jahren (vgl. Texttabelle 13).

Bei den 15- bis 18jährigen Mädchen wirkte sich — wie bei den Jungen — insbesondere das bereits 1961 in den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin sowie in Schleswig-Holstein eingeführte 9. Pflichtschuljahr aus.

Während im gesamten Bundesgebiet nur 32,7 v. H. der 15- bis 18jährigen Mädchen (31,1 v. H. der Jungen) in einer schulischen Ausbildung standen, waren

Familienvorstand ist							
Beamter		Angestellter		Arbeiter ³⁾		Nicht- erwerbstätiger ⁴⁾	
1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Männliche ledige Familienmitglieder							
31,9	39,4	81,1	45,0	248,7	64,5	78,9	58,5
4,1	5,1	9,1	5,0	63,7	16,5	23,3	17,3
44,5	54,9	88,7	49,2	69,6	18,0	30,4	22,6
0,5	0,6	1,3	0,7	3,8	1,0	2,2	1,6
81,0	100 8,3	180,2	100 18,4	385,8	100 39,5	134,8	100 13,8
Weibliche ledige Familienmitglieder							
24,9	32,5	59,4	34,5	167,4	46,2	51,6	40,6
9,6	12,5	24,1	14,0	114,7	31,7	38,4	30,2
40,9	53,5	85,8	49,9	69,8	19,3	32,5	25,6
1,1	1,4	2,8	1,6	10,5	2,9	4,7	3,7
76,5	100 8,3	172,1	100 18,7	362,4	100 39,4	127,2	100 13,8

¹⁾ mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenlebende ledige Familienmitglieder

²⁾ Da es nur sehr wenige Mithelfende Familienangehörige gibt, die gleichzeitig eine eigene Familie haben, und da andererseits in solchen Fällen die Lebensverhältnisse weitgehend denjenigen des Betriebsinhabers ähneln, sind die innerhalb bzw. außerhalb der Land- und Forstwirtschaft tätigen Mithelfenden Familienangehörigen jeweils mit den Selbständigen zusammengefaßt nachgewiesen worden.

³⁾ einschließlich ohne Angabe

⁴⁾ Erwerbslose und Nichterwerbspersonen

Bildung

es in Schleswig-Holstein 52,6 v. H. (Jungen: 51,2 v. H.), in Hamburg 51,1 v. H. (Jungen: 47,8 v. H.), in Bremen 52,0 v. H. (Jungen: 47,4 v. H.) und in Berlin 51,8 v. H. (Jungen: 42,6 v. H.). In den übrigen Ländern lag der Anteil der Schülerinnen an den 15- bis 18jährigen Mädchen erheblich niedriger, und zwar zwischen 23,1 v. H. und 38,2 v. H. Der mit 38,2 v. H. hohe Anteil der Schülerinnen in Bayern hängt zum Teil mit dem Herbstversetzungstermin und dem Zählungstermin zusammen. Länder mit

einem besonders niedrigen Anteil von Schülerinnen sind Rheinland-Pfalz (23,1 v. H.) und Saarland (25,3 v. H.).

Relativ hoch in allen Bundesländern ist der Anteil der Mädchen — wie der Jungen — im Alter von 15 bis 18 Jahren, die als Mithelfende Familienangehörige, Angestellte oder Arbeiter tätig waren. Die Anteile lagen bei den Mädchen zwischen 10,5 v. H. (Schleswig-Holstein) und 39,0 v. H. (Baden-Württemberg).

Texttabelle 12

**Ledige Familienmitglieder ¹⁾ im Alter von 18 bis unter 25 Jahren
nach Geschlecht und Beteiligung am Erwerbsleben sowie nach Stellung
im Beruf des Familienvorstandes**

Ergebnis einer 10 %-Aufbereitung der Volks- und Berufszählung am 6. Juni 1961

Beteiligung am Erwerbsleben	insgesamt		Familienvorstand ist			
			Selbständiger, Mithelfender Familienangehöriger			
			in		außerhalb	
			der Land- und Forstwirtschaft ²⁾			
	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Männliche ledige Familienmitglieder						
Erwerbstätige						
Lehrlinge	278,4	11,1	13,5	5,3	42,6	14,3
Übrige Erwerbstätige	1 910,0	75,9	231,6	90,1	191,0	64,2
Nichterwerbstätige						
Schüler/Studierende	303,1	12,0	10,8	4,2	61,3	20,6
Übrige	24,9	1,0	1,1	0,4	2,6	0,9
zusammen ...	2 516,4	100	257,0	100	297,5	100
		100		10,2		11,8
Weibliche ledige Familienmitglieder						
Erwerbstätige						
Lehrlinge	126,2	6,9	4,9	2,8	19,8	8,4
Übrige Erwerbstätige	1 467,0	79,9	163,3	92,1	165,8	70,1
Nichterwerbstätige						
Schüler/Studierende	192,7	10,5	6,4	3,6	42,7	18,1
Übrige	49,8	2,7	2,7	1,5	8,1	3,4
zusammen ...	1 835,6	100	177,3	100	236,4	100
		100		9,7		12,9

Bildung

Bei den Altersgruppen von 18 bis 25 Jahren zeigen sich in den einzelnen Ländern ähnliche Unterschiede in der Ausbildungslage. Während die Anteile der Schüler oder Studierenden an den 18 bis unter 25 Jahren alten Jugendlichen sich nicht wesentlich unterschieden (zwischen 11 v. H. und 13 v. H.), ergaben sich bei den Mädchen stärkere Unterschiede. In Berlin waren 15,1 v. H. Schülerinnen oder Studentinnen, in Schleswig-Holstein 12,6 v. H., in Hamburg 12,3 v. H., in Rheinland-Pfalz,

Baden-Württemberg und Bayern zwischen 9 und 10 v. H. und im Saarland nur 7,6 v. H.

Daß die Anteile der Lehrlinge an den 18 bis 25 Jahre alten Jugendlichen in Schleswig-Holstein und in Hamburg relativ hoch sind, hängt vermutlich mit dem Schulsystem dieser Länder zusammen, wo infolge der 9jährigen oder — freiwillig auch möglichen — 10jährigen Volksschulzeit die Lehre bis ins 18. oder 19. Lebensjahr hineinreicht.

Familienvorstand ist							
Beamter		Angestellter		Arbeiter ³⁾		Nicht- erwerbstätiger ⁴⁾	
1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Männliche ledige Familienmitglieder							
29,2	15,4	70,0	18,5	72,9	8,8	50,3	8,9
100,3	53,0	213,3	56,5	719,6	86,6	454,2	80,4
58,2	30,8	91,3	24,2	29,2	3,5	52,3	9,3
1,4	0,7	3,0	0,8	8,9	1,1	8,0	1,4
189,1	100 7,5	377,6	100 15,0	830,6	100 33,0	564,8	100 22,4
Weibliche ledige Familienmitglieder							
14,1	9,1	32,6	10,3	31,3	5,5	23,4	6,0
98,4	63,8	217,5	69,0	504,2	89,3	317,9	82,0
38,5	25,0	57,8	18,3	14,0	2,5	33,4	8,6
3,2	2,1	7,2	2,3	15,4	2,7	13,1	3,4
154,2	100 8,4	315,1	100 17,2	564,9	100 30,8	387,8	100 21,1

¹⁾ mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenlebende ledige Familienmitglieder

²⁾ Da es nur sehr wenige Mithelfende Familienangehörige gibt, die gleichzeitig eine eigene Familie haben, und da andererseits in solchen Fällen die Lebensverhältnisse weitgehend denjenigen des Betriebsinhabers ähneln, sind die innerhalb bzw. außerhalb der Land- und Forstwirtschaft tätigen Mithelfenden Familienangehörigen jeweils mit den Selbständigen zusammengefaßt nachgewiesen worden.

³⁾ einschließlich ohne Angabe

⁴⁾ Erwerbslose und Nichterwerbspersonen

Bildung

Texttabelle 13

Ledige Familienmitglieder ¹⁾ im Alter von 15 bis unter 25 Jahren nach Beteiligung am Erwerbsleben, Geschlecht, Alter sowie nach Ländern

 Ergebnis einer 10 %-Aufbereitung der Volks- und Berufszählung am 6. Juni 1961
 Prozent

Beteiligung am Erwerbsleben	Bundesgebiet	Schleswig-Holstein	Hamburg	Niedersachsen	Bremen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland	Berlin (West)
Männliche ledige Familienmitglieder im Alter von 15 bis unter 18 Jahren												
Erwerbstätige												
Lehrlinge	53,4	42,1	44,3	54,8	45,2	55,7	56,3	57,4	54,7	50,2	63,3	40,2
Ubrige Erwerbstätige .	14,5	5,8	6,6	15,0	6,7	17,3	14,0	17,6	16,9	12,4	11,2	10,0
Nicht-erwerbstätige												
Schüler/Studierende ..	31,1	51,2	47,8	29,0	47,4	26,1	28,9	23,3	27,5	36,5	24,3	42,6
Ubrige	1,0	0,9	1,3	1,2	1,5	0,9	1,0	1,7	0,9	0,9	1,2	1,2
zusammen ...	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Weibliche ledige Familienmitglieder im Alter von 15 bis unter 18 Jahren												
Erwerbstätige												
Lehrlinge	37,8	34,9	37,0	39,0	35,8	44,7	39,2	39,0	28,9	32,8	43,8	32,9
Ubrige Erwerbstätige .	26,9	10,5	10,6	25,5	10,6	26,7	30,0	33,5	39,0	27,0	23,5	13,7
Nicht-erwerbstätige												
Schüler/Studierende ..	32,7	52,6	51,1	32,8	52,0	25,9	28,5	23,1	29,9	38,2	25,3	51,8
Ubrige	2,6	1,9	1,3	2,7	1,6	2,8	2,3	4,6	2,1	2,0	7,4	1,6
zusammen ...	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Männliche ledige Familienmitglieder im Alter von 18 bis unter 25 Jahren												
Erwerbstätige												
Lehrlinge	11,1	20,1	21,8	12,0	15,8	10,4	12,1	9,0	9,7	7,5	6,2	15,4
Ubrige Erwerbstätige .	75,9	67,4	65,1	75,5	71,1	77,8	73,1	78,7	76,9	78,7	81,3	66,6
Nicht-erwerbstätige												
Schüler/Studierende ..	12,0	11,5	12,2	11,4	12,2	11,0	13,7	11,3	12,5	12,8	11,4	15,8
Ubrige	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	0,8	1,0	1,0	0,8	1,0	1,3	2,3
zusammen ...	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

¹⁾ mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenlebende ledige Familienmitglieder

noch: Texttabelle 13

Beteiligung am Erwerbsleben	Bundesgebiet	Schleswig-Holstein	Hamburg	Niedersachsen	Bremen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland	Berlin (West)
Weibliche ledige Familienmitglieder im Alter von 18 bis unter 25 Jahren												
Erwerbstätige												
Lehrlinge	6,9	17,2	12,0	8,2	10,8	6,3	7,7	4,7	4,6	4,6	3,5	10,0
Übrige Erwerbstätige .	79,9	67,5	73,5	78,2	75,3	80,7	77,7	82,6	83,8	83,4	81,3	72,2
Nicht-erwerbstätige												
Schüler/Studierende ..	10,5	12,6	12,3	10,9	11,7	10,2	12,0	9,0	9,3	9,8	7,6	15,1
Übrige	2,7	2,7	2,1	2,7	2,6	2,8	2,6	3,8	2,3	2,2	7,6	2,7
zusammen ...	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

2. Frauen mit abgeschlossener Hochschulausbildung

Für die Beurteilung des Bildungsstandes der Frauen sind die Anzahl der Akademikerinnen und die Fachrichtung ihres Studiums von großem Interesse. Die Ergebnisse einer 10 %-Aufbereitung der Volks- und Berufszählung 1961 (Vorauswertung) vermitteln einen Überblick über die Frauen mit abgeschlossener Hochschulausbildung ⁵⁶⁾.

Von den 1. Mill. Einwohnern des Bundesgebietes mit abgeschlossenem Hochschulstudium waren ein Viertel Frauen. Die Verteilung auf sieben der Auswertung zugrunde gelegten Fachrichtungsgruppen zeigt Texttabelle 14:

⁵⁶⁾ Quelle: „Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung“ in „Wirtschaft und Statistik“, Juni 1965, S. 380 ff.

Texttabelle 14

Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung nach Fachrichtungsgruppen

Ergebnis einer 10 %-Aufbereitung der Volkszählung 1961

Fachrichtungsgruppe	insgesamt ¹⁾			Männer			Frauen		
	1 000	%		1 000	%		1 000	%	
Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftliches Nebengewerbe	25	2,5	100	22	3,1	90,3	2	0,9	9,7
Künstlerische Fachrichtungen	47	4,8	100	34	4,7	71,9	13	5,1	28,1
Technische Fachrichtungen	103	10,5	100	102	14,2	99,3	1	0,3	0,7
Naturwissenschaften	68	6,9	100	56	7,9	82,9	12	4,4	17,1
Geisteswissenschaften, Erziehungswesen, Theologie	408	41,7	100	230	32,1	56,4	178	68,2	43,6
Rechtswesen, Volks- und Betriebswirtschaft, Verwaltung	168	17,2	100	154	21,4	91,4	14	5,5	8,6
Gesundheitswesen ²⁾	161	16,4	100	120	16,7	74,7	41	15,6	25,3
insgesamt ...	979	100		718	100	73,4	261	100	26,6

¹⁾ ohne 109 Personen (nicht hochgerechnet) mit abgeschlossener Hochschulausbildung, die keine Angaben über die Fachrichtung gemacht haben

²⁾ Allgemeine Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie

Bildung

Auffallend ist besonders der hohe Anteil der Frauen (68 v. H.) an der Fachrichtungsgruppe „Geisteswissenschaften, Erziehungswesen, Theologie“⁵⁷⁾.

Dagegen sind Männer weitaus häufiger als Frauen in den technischen Fachrichtungen (14,2 v. H. bzw. 0,3 v. H.) und in den Fächern des „Rechtswesen, Volks- und Betriebswirtschaft, Verwaltung“ vertreten (21,4 v. H. bzw. 5,5 v. H.). Der Anteil der Frauen ist in der Fachgruppe „Geisteswissenschaften, Erziehungswesen, Theologie“ am höchsten (43,6 v. H.), in den technischen Fachrichtungen und in der Fachrichtungsgruppe „Rechtswesen, Volks- und Betriebswirtschaft, Verwaltung“ am niedrigsten. Unter den Personen mit abgeschlossenem Studium der Fachrichtung „Rechtswesen, Volks- und Betriebswirtschaft, Verwaltung“ befanden sich nur 8,6 v. H. Frauen, unter den Absolventinnen eines Studiums der technischen Fachrichtung gar nur 0,7 v. H. Frauen.

Der erstaunlich hohe Anteil der Frauen am Gesamtbestand der Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung war im Hinblick auf die in den Vorkriegsjahren äußerst niedrigen Studentinnenquoten (4,1 v. H. 1911/12; 9,8 v. H. 1924/1925; 14,0 v. H. 1934/1935) nicht ohne weiteres zu erwarten. Hier wirken sich jedoch einerseits die in der Nachkriegszeit stark angestiegenen Quoten der weiblichen Studierenden bereits aus, zum anderen die höhere Lebenserwartung der Frauen und die Kriegsverluste der Männer. Im übrigen ist dieser hohe Anteil nicht zuletzt durch die Einbeziehung der Lehrer an Mittel-, Volks- und berufsbildenden Schulen als Hochschulabsolventen in die vorliegenden Aufgliederungen bedingt. Der Anteil der Frauen an den Personen, die Fächer der Geisteswissenschaft, des Erziehungswesens oder Theologie studiert haben, der nach der Volkszählung rd. 44 v. H. beträgt, erreicht nach den laufenden Hochschulstatistiken nahezu 50 v. H.

Betrachtet man die Altersgliederung (vgl. Textschaubild 3), so zeigt sich deutlich, daß — in allen — außer in den technischen Fachrichtungen vor allen Dingen die Frauen in zunehmendem Maße von der Möglichkeit des akademischen Studiums Gebrauch gemacht haben. In allen Fachrichtungsgruppen sind die Frauen unter den jüngeren Personen relativ stärker vertreten als unter den älteren.

Der Altersaufbau der Akademiker weist große Unterschiede zwischen Männern und Frauen auf (vgl. Texttabelle 15). Hierfür sind u. a. die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht vor dem zweiten Weltkrieg, die Überalterung der Kriegs-

teilnehmer nach dem zweiten Weltkrieg und die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1956 maßgebend, Faktoren, die nur die Männer betreffen.

Aus Texttabelle 15 ergibt sich auch, daß von den Frauen mit abgeschlossener Hochschulbildung 70 v. H. erwerbstätig waren. Das ist ein recht hoher Prozentsatz, vor allem wenn man berücksichtigt, daß der entsprechende Anteil bei den Männern nur um 12 v. H. höher lag und daß Frauen an einer Berufsausübung oft durch ihre Aufgaben in der Familie gehindert sind. Diese hohe Erwerbsquote der Akademikerinnen widerlegt auch die oft geäußerte Ansicht, eine qualifizierte Ausbildung von Frauen sei unwirtschaftlich, da die Frauen bei ihrer Verheiratung, spätestens bei der Geburt ihres ersten Kindes ihren Beruf aufgäben. Abgesehen davon, daß ein Studium der Frau bei ihrer Erziehungsaufgabe in der Familie zugute kommt, läßt sich für ein Frauenstudium auch anführen, daß — wie die vorliegende Vorauswertung nahelegt — ein großer Teil der verheirateten Akademikerinnen ihren Beruf auch nach ihrer Verheiratung ausübt.

Wieviel Prozent der Frauen mit Hochschulausbildung in einer bestimmten Fachrichtung tätig sind, hängt z. T. mit dem Anteil der 65 Jahre alten und älteren Frau zusammen und damit, ob sie in einer bestimmten Studienrichtung häufiger als Selbständige (Ärztin) oder als Abhängige tätig sind; denn im allgemeinen liegt nur für die in abhängiger Stellung Tätigen die Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bei 65 Jahren. So ist der Anteil der erwerbstätigen Frauen der Fachrichtung „Gesundheitswesen“ mit rd. 77 v. H. der höchste (bei den Männern rd. 95 v. H.), während er bei den künstlerischen Fachrichtungen mit rd. 63 v. H. am niedrigsten ist (ohne Berücksichtigung der technischen Fachrichtung).

Im Zusammenhang mit der Fachrichtung des Studiums konnte auch untersucht werden, welche Berufe die Frauen mit abgeschlossener Hochschulbildung ausüben (vgl. Texttabelle 16). Von den erwerbstätigen Frauen sind 52 v. H. Lehrerinnen an Gymnasien, Realschulen, Volks- und Sonderschulen (von den Männern 21 v. H.). Rd. 11 v. H. der berufstätigen Akademikerinnen sind als Ärztinnen tätig (bei den Männern rd. 14 v. H.).

Setzt man die Zahl der erwerbstätigen Akademikerinnen zu der Zahl der weiblichen Erwerbstätigen insgesamt in Beziehung, so wird deutlich, daß es sich um eine ganz kleine Gruppe handelt. Nur 1,8 v. H. der weiblichen Erwerbstätigen haben ein Studium an einer Universität bzw. an einer anderen Hochschule einschließlich pädagogischen Hochschule abgeschlossen; bei den männlichen Erwerbstätigen beträgt der entsprechende Anteil 3,3 v. H.

3. Erwerbstätigkeit und berufliche Ausbildung

Über die Art des Schulabschlusses und — bei den Erwerbstätigen — der Ausbildung für die gegenwärtige Tätigkeit liegen Ergebnisse der Zusatzbefragung über „Berufliche Ausbildung“ vor, die im

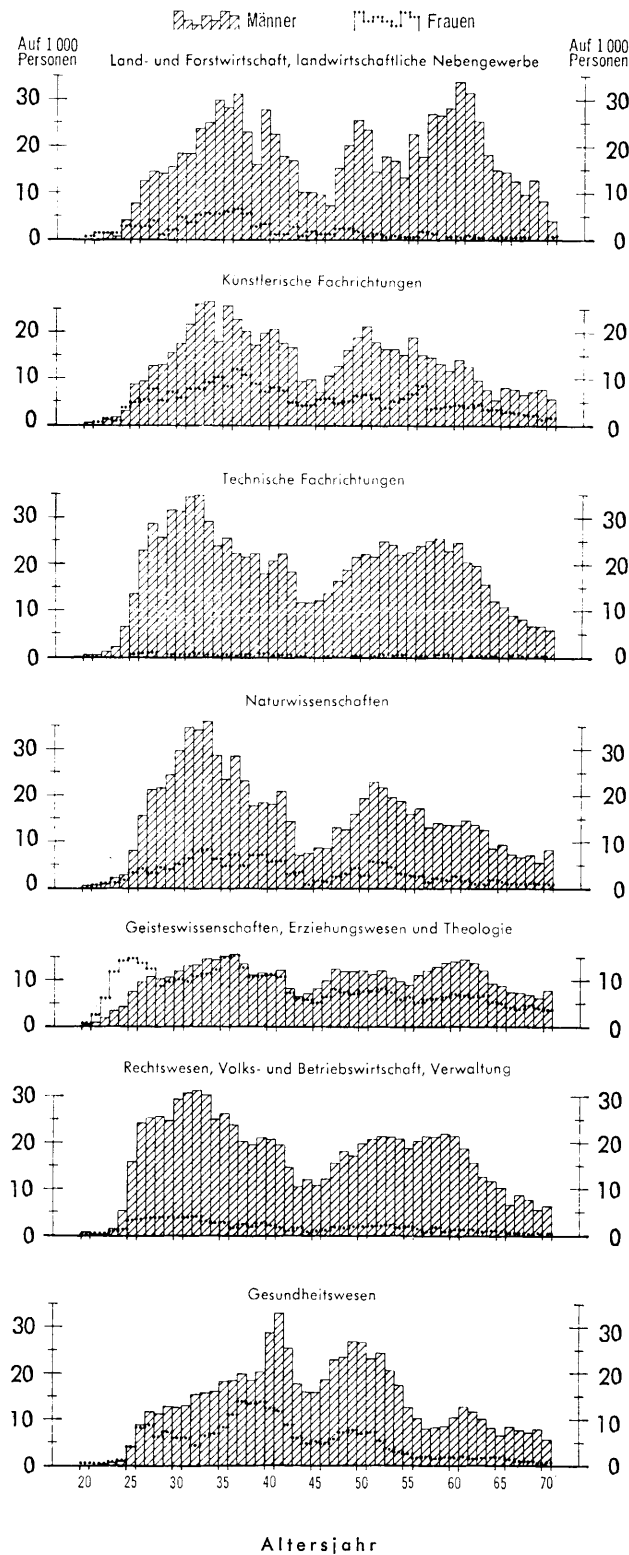
⁵⁷⁾ Die Ausbildung für den Lehrberuf aller Schulzweige und -typen ist wegen der Vielfalt der Ausbildungsmöglichkeiten für Lehrer in der Vergangenheit und Gegenwart sowie ihrer regionalen Differenzierungen als akademische Ausbildung angesehen worden.

Textschaubild 3

**Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung
im Alter von 20 bis 70 Jahren**

nach Fachrichtungsgruppen

Ergebnisse der Volks- und Berufszählung 1961



Bildung

Texttabelle 15

**Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung nach Alter,
Stellung im Erwerbsleben und Fachrichtungsgruppen**

Ergebnis einer 10 %-Aufbereitung der Volkszählung 1961

Alter von ... bis unter ... Jahren	insgesamt ¹⁾		Fachrichtungsgruppe					
			Land- und Forstwirtschaft, landwirtschaftliches Nebengewerbe		Künstlerische Fachrichtungen		Technische Fachrichtungen	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Männer								
unter 30	77	10,7	2	7,7	3	9,1	13	13,2
30 bis 50	325	45,3	10	43,9	17	49,4	44	43,2
50 bis 65	224	31,1	8	36,8	10	29,2	34	33,0
65 und mehr	92	12,8	3	11,5	4	12,3	11	10,6
zusammen ...	718	100	22	100	34	100	102	100
darunter Erwerbstätige ...	640	89,0	20	87,3	31	91,2	93	91,1
Frauen								
unter 30	51	19,6	.	19,9	2	12,9	.	26,8
30 bis 50	128	49,1	2	67,6	7	51,1	.	42,3
50 bis 65	58	22,1	.	9,5	3	26,2	.	19,7
65 und mehr	24	9,2	.	2,9	1	9,8	.	11,3
zusammen ...	261	100	2	100	13	100	1	100
darunter Erwerbstätige ...	184	70,4	2	65,1	8	62,6	.	59,2
insgesamt								
unter 30	128	13,1	2	8,9	5	10,2	14	13,3
30 bis 50	454	46,3	11	46,2	23	49,9	44	43,2
50 bis 65	281	28,7	8	34,2	13	28,4	34	32,9
65 und mehr	116	11,9	3	10,7	5	11,6	11	10,6
zusammen ...	979	100	25	100	47	100	103	100
darunter Erwerbstätige ...	823	84,0	21	85,1	39	83,1	93	90,9

Fachrichtungsgruppe							
Naturwissen- schaften		Geisteswissen- schaften, Erziehungs- wesen, Theologie		Rechtswesen, Volks- und Betriebs- wirtschaft, Verwaltung		Gesundheits- wesen ²⁾	
1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
7	11,7	24	10,3	21	13,4	8	6,6
27	48,4	95	41,3	69	44,6	64	53,2
16	28,9	73	31,6	48	31,5	34	28,6
6	10,9	39	16,8	16	10,5	14	11,6
56	100	230	100	154	100	120	100
49	87,3	195	84,5	139	90,4	114	94,6
2	13,6	38	21,4	3	22,9	6	14,1
7	56,9	79	44,6	7	49,1	26	65,1
3	23,7	40	22,8	4	21,3	7	17,4
1	5,8	20	11,2	1	3,7	1	3,4
12	100	178	100	14	100	41	100
7	63,7	125	70,0	10	69,2	31	77,4
8	12,0	62	15,2	24	14,2	14	8,5
34	49,9	175	42,8	76	45,0	90	56,2
19	28,1	113	27,7	52	30,9	41	25,8
7	10,0	59	14,3	17	9,9	15	9,5
68	100	408	100	168	100	161	100
57	83,2	319	78,2	149	88,6	145	90,2

¹⁾ ohne 109 Personen (nicht hochgerechnet) mit abgeschlossener Hochschulausbildung, die keine Angaben über die Fachrichtung gemacht haben

²⁾ Allgemeine Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie

Bildung

April 1964 im Rahmen der laufenden 1 %-Erhebung des Mikrozensus durchgeführt wurde ⁵⁷⁾.

Von insgesamt 37,5 Mill. Personen zwischen 14 und 65 Jahren (20,1 Mill. Frauen und 17,4 Mill. Männer) waren 24,9 Mill. Erwerbstätige (9,3 Mill. Frauen und 15,6 Mill. Männer) ⁵⁸⁾.

Die Aufgliederung der Erwerbspersonen — zwischen 14 und 65 Jahren — nach Art des Schulabschlusses ergibt, daß sowohl von den Frauen als auch von den Männern 86 v. H. mit Volksschul- bzw. vor dem Realschulabschluß (Mittlere Reife) abgegangen sind (vgl. Texttabelle 17). Während bei den Männern der Anteil der Schulabgänger mit Mittlerer Reife 8 v. H. beträgt, liegt er bei den Frauen mit 10 v. H. höher. Umgekehrt liegt bei den Frauen der Anteil der Schulabgänger mit Abitur bzw. Abendabitur mit 3 v. H. sehr viel niedriger als bei den Männern (6 v. H.). Bei den Personen mit Abschluß einer allgemeinbildenden Schule, die zum Zeitpunkt der Befragung nicht im Erwerbsleben standen, fällt gegenüber der Gruppe der Erwerbspersonen der höhere Anteil der Schulabgänger vor dem Realschulabschluß auf. Rd. 1 v. H. der Erwerbspersonen haben eine allgemeinbildende Schule nach Erreichen des Realschulabschlusses, jedoch vor dem Abitur verlassen. Das ist vor allem bei den Frauen von Bedeutung, weil bei ihnen die Gruppe der Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung nicht im Erwerbsleben standen, elfmal größer ist als bei den Männern. Die Zahlen zeigen insbesondere für Frauen die Tendenz, daß ihre Erwerbsbeteiligung höher ist, wenn sie weiterführende Schulen besucht haben. Der Anteil der Frauen mit Abitur ist bei den im Erwerbsleben stehenden Frauen mit 2,8 v. H. rd. 30 v. H. höher als bei den nicht im Erwerbsleben stehenden Frauen mit 2,2 v. H.

Beim Vergleich der Altersgruppen der 14- bis unter 30jährigen mit den übrigen Altersgruppen nach der Art des Schulabganges ist zu berücksichtigen, daß nur die Personen in der Texttabelle 17 nachgewiesen sind, die sich zum Zeitpunkt der Befragung nicht in Ausbildung befanden.

⁵⁷⁾ Quelle: „Erwerbstätigkeit und berufliche Ausbildung“ in: „Wirtschaft und Statistik“, Heft 3 1966, S. 177 ff.

⁵⁸⁾ durch die Zusatzbefragung ermittelte und hochgerechnete Ergebnisse

Texttabelle 16

**Erwerbstätige mit abgeschlossener
Hochschulausbildung nach Berufsklassen**

Ergebnis einer 10 %-Aufbereitung
der Volkszählung 1961

Prozent

Berufsklasse	Männer	Frauen
4121 Ingenieur, Techniker des Maschinen- und Landfahrzeugbaues	2,4	0,0
4131 Ingenieur, Techniker des Elektrofaches	2,0	0,0
4141 Architekt, Bauingenieur, Bautechniker	5,0	0,3
4151 Chemiker	1,8	0,4
4161 Übrige Ingenieure, Techniker	2,1	0,1
7111 Unternehmer, Organisator, Geschäftsleiter ohne nähere Berufsangabe	5,6	0,7
7115 Verwaltungsbediensteter des höheren und gehobenen Dienstes	5,1	0,9
7121 Industrie-, Verwaltungskaufmann, Verwaltungsssekretär, Büroangestellter	2,2	1,6
7211 Richter	3,5	0,9
7221 Rechtsanwalt, Notar	2,7	0,4
8111 Arzt	10,8	8,7
8121 Zahnarzt	2,9	1,9
8141 Apotheker	1,8	4,2
8221 Hochschullehrer	2,8	1,0
8222 Wissenschaftlicher Lehrer an höheren Schulen	6,4	9,2
8223 Lehrer an Mittel-, Volks- und Sonderschulen	14,3	43,2
8224 Fachschullehrer, Berufsschullehrer, Werklehrer ..	3,1	10,1
8311 Evangelischer Geistlicher ..	2,2	0,2
8314 Katholischer Geistlicher ..	3,2	0,0
Übrige Berufe	20,1	15,9
zusammen ...	100	100

Texttabelle 17

**Erwerbs- und Nichterwerbspersonen im Alter von 14 bis unter 65 Jahren
mit Abschluß an einer allgemein- bzw. fortbildenden Schule
nach Altersgruppen und Art des Schulabganges**

Ergebnis des Mikrozensus April 1964

Altersgruppe von ... bis unter ... Jahren	insgesamt		Art des Schulabganges				
			Volks- schule bzw. vor mittlerer Reife	Mittlere Reife	Nach Erreichen der mittleren Reife jedoch vor dem Abitur	Abitur bzw. Abend- abitur	ohne Angabe
	1 000	%	%				
Erwerbspersonen							
Männer und Frauen							
14 bis 30	8 960	100	86,9	9,8	0,6	2,4	0,2
30 bis 40	5 179	100	84,9	7,9	0,8	6,2	0,2
40 bis 50	4 261	100	83,0	9,5	0,9	6,3	0,2
50 bis 65	6 223	100	85,3	8,4	1,0	5,2	0,2
insgesamt ...	24 622	100	85,4	9,0	0,8	4,6	0,2
Männer							
14 bis 30	5 130	100	88,4	8,2	0,6	2,6	0,2
30 bis 40	3 517	100	84,0	7,8	0,8	7,2	0,2
40 bis 50	2 571	100	81,8	9,1	0,9	8,0	0,2
50 bis 65	4 255	100	84,2	8,0	1,0	6,5	0,2
zusammen ...	15 472	100	85,2	8,2	0,8	5,6	0,2
Frauen							
14 bis 30	3 831	100	84,9	12,0	0,7	2,2	0,2
30 bis 40	1 662	100	86,9	8,1	0,8	4,1	0,2
40 bis 50	1 690	100	84,9	10,3	0,9	3,7	0,2
50 bis 65	1 968	100	87,6	9,0	0,8	2,3	0,2
zusammen ...	9 150	100	85,8	10,3	0,8	2,8	0,2
Nichterwerbspersonen							
Männer und Frauen							
14 bis 30	1 869	100	88,5	8,3	0,7	2,3	0,3
30 bis 40	2 101	100	87,5	7,9	0,8	3,6	0,2
40 bis 50	2 021	100	87,1	9,3	0,8	2,6	0,3
50 bis 65	4 965	100	91,3	6,4	0,6	1,5	0,3
zusammen ...	10 956	100	89,3	7,5	0,7	2,2	0,3
Männer							
14 bis 30	75	100	79,0	8,7	0,9	8,9	2,5
30 bis 40	32	100	92,2	4,4	0,9	2,5	—
40 bis 50	69	100	90,4	5,1	1,2	3,0	0,3
50 bis 65	704	100	93,2	3,9	0,6	2,1	0,3
zusammen ...	880	100	91,7	4,4	0,6	2,8	0,4
Frauen							
14 bis 30	1 794	100	88,9	8,2	0,6	2,0	0,2
30 bis 40	2 069	100	87,4	7,9	0,8	3,6	0,2
40 bis 50	1 952	100	87,0	9,4	0,8	2,6	0,3
50 bis 65	4 261	100	90,9	6,8	0,6	1,4	0,4
zusammen ...	10 076	100	89,1	7,8	0,7	2,2	0,3

Bildung

Die Zusatzbefragung ermöglichte auch Aussagen darüber, ob die 14 bis unter 65 Jahre alten Erwerbstätigen

- a) ihre gegenwärtige Tätigkeit auf Grund der ursprünglich erworbenen Ausbildung oder auf Grund einer formlosen Einarbeitung im Betrieb ausübten oder
- b) ob sie ihre gegenwärtige Tätigkeit nicht auf Grund der ursprünglich erworbenen Ausbildung ausübten (einschließlich der Erwerbstätigen „ohne Ausbildung“).

Von hundert befragten Erwerbstätigen im Alter von 14 bis unter 65 Jahren	insge- samt	Män- ner	Frau- en
übten die gegenwärtige Tätigkeit auf Grund ihrer ursprünglich erworbenen Ausbildung aus	62	68	53
davon hatten			
nur eine Ausbildung an einer berufsbildenden Schule ⁵⁹⁾	11	10	13
nur eine praktische Ausbildung ⁶⁰⁾	15	18	11
sowohl eine Ausbildung an einer berufsbildenden Schule als auch eine praktische Ausbildung ..	19	23	12
eine formlose Einarbeitung im Betrieb	17	17	17
übten die gegenwärtige Tätigkeit nicht auf Grund ihrer ursprünglich erworbenen Ausbildung (einschließlich ohne Ausbildung) aus	30	25	38
befanden sich noch in einer praktischen Ausbildung . (In dieser Gruppe sind auch die in Ausbildung befindlichen Lehrlinge enthalten, da sie für ihre gegenwärtige Tätigkeit noch keine abgeschlossene Ausbildung angeben konnten.)	5	5	6
haben keine Angaben über ihre Ausbildung gemacht ..	3	2	4

⁵⁹⁾ Hierunter wurden zusammengefaßt: Berufsfachschule, Verwaltungsschule, Fachschule, Technikerschule, Ingenieurschule, Pädagogische Hochschule, Universität/Hochschule.

⁶⁰⁾ Lehre, Anlernzeit.

Auffallend ist hier der hohe Anteil der erwerbstätigen Frauen, die ihre gegenwärtige Tätigkeit nicht auf Grund ihrer ursprünglich erworbenen Ausbildung bzw. ohne Ausbildung ausüben. Aus Anhangtabelle „Bildung“ 15 ist die Aufgliederung der Erwerbstätigen nach Ausbildungsarten, Altersgruppen, Wirtschaftsabteilungen und Stellung im Beruf ersichtlich. Hierin zeigt sich z. B., daß von den weiblichen Erwerbstätigen 0,8 v. H. ihren Beruf auf Grund einer Hochschul-/Universitätsausbildung und 0,6 v. H. auf Grund des Besuchs einer Pädagogischen Hochschule ausübten. Bei den männlichen Erwerbstätigen betrugen die entsprechenden Anteile 2,7 v. H. und 0,6 v. H. Doppelt so hoch wie bei den männlichen Erwerbstätigen ist bei den weiblichen Erwerbstätigen mit 11,5 v. H. der Anteil derjenigen, die für ihre gegenwärtige Tätigkeit an einer Berufsfach-, Verwaltungs- oder Fachschule ausgebildet worden sind. Aufschlußreich ist auch, daß der Anteil der weiblichen Erwerbstätigen mit einer formlosen Einarbeitung im Betrieb von weniger als einem halben Jahr höher ist als bei den Männern. Bei den weiblichen Erwerbstätigen beträgt er 12,3 v. H., bei den männlichen 10,1 v. H.; der Unterschied ist bei den jüngeren Erwerbstätigen noch auffällender. Bei einer formlosen Einarbeitung im Betrieb von länger als einem halben Jahr liegen hingegen die Anteile der männlichen Erwerbstätigen über den entsprechenden Anteilen der weiblichen Erwerbstätigen.

Die Aufgliederung der Erwerbstätigen im Alter von 14 bis unter 65 Jahren nach Wirtschaftsabteilungen und der Art der Ausbildung für ihre gegenwärtige Tätigkeit zeigt deutlich, daß die ausbildungsmäßigen Voraussetzungen für die einzelnen Wirtschaftsabteilungen außerordentlich verschieden sind. So weist z. B. die Wirtschaftsabteilung „Dienstleistungen“ mit 14,5 v. H. den höchsten Anteil an Hochschulabsolventen aus, und zwar beträgt er bei den weiblichen Erwerbstätigen dieser Wirtschaftsabteilung 7,6 v. H. gegenüber 25,2 v. H. bei den männlichen. Die Wirtschaftsabteilung „Verkehr- und Nachrichtenübermittlung“ weist dagegen mit 28,2 v. H. den höchsten Anteil der Erwerbstätigen auf, die für ihre gegenwärtige Tätigkeit durch eine formlose Einarbeitung im Betrieb ausgebildet worden sind (z. B. Straßenbahnschaffner); bei den weiblichen Erwerbstätigen beträgt der Anteil sogar 35,6 v. H. gegenüber 26,9 v. H. bei den männlichen.

Betrachtet man die weiblichen Erwerbstätigen nach der Stellung im Beruf und der Art der Ausbildung für ihre gegenwärtige Tätigkeit, so fällt auf, daß bei den weiblichen Selbständigen der Anteil derer, die für ihre gegenwärtige Tätigkeit entweder nur eine praktische Ausbildung oder sowohl eine Ausbildung an einer berufsbildenden Schule als auch eine praktische Ausbildung haben, mit 24,2 v. H. sehr viel geringer ist als bei den männlichen Selbständigen mit 41,4 v. H. Bei den weiblichen Angestellten beträgt der entsprechende Anteil 50,2 v. H. gegenüber 57,7 v. H. bei den männlichen. In der Gruppe der Beamten insgesamt ist als Grundlage für die gegenwärtige Tätigkeit die Ausbildung an einer Hochschule am stärksten vertreten. Bei den Beam-

tinnen überwiegen die Absolventinnen der Pädagogischen Hochschulen mit 42,1 v. H. gegenüber einem Anteil von 14,0 v. H. mit einer Ausbildung an einer Universität/Hochschule. Hingegen sind von den Beamten für ihre gegenwärtige Tätigkeit nur 7,8 v. H. an einer Pädagogischen Hochschule, dagegen 13,4 v. H. an einer Universität/Hochschule ausgebildet worden.

Von den Mithelfenden Familienangehörigen üben 59,1 v. H. ihre gegenwärtige Tätigkeit nicht auf Grund ihrer ursprünglich erworbenen Ausbildung bzw. ohne Ausbildung aus, und zwar 61,6 v. H. der Frauen und 44,7 v. H. der Männer. Von den Arbeitern insgesamt haben als Grundlage für die gegenwärtige Tätigkeit 16,0 v. H. eine praktische Ausbildung (bei den Arbeiterinnen 6,1 v. H., bei den Arbeitern 20,0 v. H.), 17,0 v. H. sowohl eine Ausbildung an einer berufsbildenden als auch eine praktische Ausbildung (bei den Arbeiterinnen 5,5 v. H., bei den Arbeitern 21,7 v. H.) und 24,3 v. H. eine formlose Einarbeitung im Betrieb (bei den Arbeiterinnen 27,6 v. H., bei den Arbeitern 22,8 v. H.). Dabei dauerte die formlose Einarbeitung im Betrieb bei 94 v. H. der Arbeiterinnen (bei 86 v. H. der Arbeiter) weniger als ein halbes Jahr.

Ergebnisse des Mikrozensus April 1964 über die erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Frauen nach Art der beruflichen Ausbildung, Dauer der Erwerbstätigkeit nach Abschluß der Ausbildung im Zusammenhang mit Familienstand und Kinderzahl werden in Kürze vorliegen. Sie werden allerdings keinen Aufschluß darüber geben können, inwieweit Frauen mit qualifizierter Berufsausbildung bei Wiederaufnahme der Berufstätigkeit in der 3. Lebensphase ungelernte Arbeit annehmen.

Schlußbemerkung

Der vorliegende Abschnitt zeigt, daß die den Mädchen und Frauen heute in der Bundesrepublik Deutschland rechtlich und tatsächlich offenstehenden umfassenden Bildungsmöglichkeiten noch nicht in dem Umfang genutzt werden, wie dies nicht nur für die einzelne Frau, sondern auch für die Gesellschaft wünschenswert wäre.

Bildung

In einer freiheitlichen Demokratie kommt dem Bildungsstreben des einzelnen eine entscheidende Bedeutung zu. Aufgabe von Staat und Gesellschaft sollte es sein, zu prüfen, inwieweit es soziale Faktoren gibt, die sich auf das Bildungsstreben der Mädchen und Frauen nachteilig auswirken und in welchem Umfang und auf welche Weise hier gegebenenfalls Abhilfe geschaffen werden kann. Da sich eine in der Jugend versäumte Ausbildung in späteren Lebensjahren gerade von Frauen nur schwer nachholen läßt, ist der rechtzeitige Beginn und der Abschluß einer der Begabung und Neigung angemessenen Ausbildung von besonderer Bedeutung. Der Tragweite dieser Entscheidung müssen sich die Eltern mehr als bisher bewußt werden; eine verstärkte Aufklärung über die Bildungsmöglichkeiten wird sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten angelegen sein lassen.

Die weiteren Überlegungen werden jedoch nicht bei der Frage Halt machen können, wie dieses individuelle Bildungsstreben geweckt oder verstärkt werden kann. Es wird darüber hinaus zu prüfen sein, ob und inwieweit die vorhandenen Bildungsmöglichkeiten für beide Geschlechter einer weiteren Anpassung an die fortschreitende Entwicklung nicht allein in Deutschland, sondern auch in Europa und der übrigen Welt bedürfen. Die Frauenbildung muß zudem mehr als bisher dem differenzierten Lebensweg der Frau angepaßt werden, zumal die Frauen sich der Notwendigkeit dieser Vorbereitung auf ihre Doppelrolle in Familie und Beruf noch nicht genügend bewußt sind.

Endlich wird zu prüfen sein, was über die Entfaltung des individuellen Bildungsstrebens und die Bereitstellung moderner und, soweit erforderlich, den besonderen Bedürfnissen der Frau angepaßter Bildungsmöglichkeiten hinaus geschehen kann, um auch über eine Verbesserung der Stellung der Frau im Beruf und Wirtschaftsleben den Stand der Frauenbildung in der Bundesrepublik Deutschland weiter zu heben.

Zu all diesen Prüfungen bedarf es einer dauernden, engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen des Bundes und der Länder. Die organisatorischen Voraussetzungen sind durch die Konstituierung des Deutschen Bildungsrates kürzlich geschaffen worden.

2. ABSCHNITT

Beteiligung am öffentlichen Leben

A. Vorbemerkungen

1. Im folgenden Abschnitt wird versucht, der Mitwirkung der Frauen im gesellschaftlichen Gesamtbereich nachzugehen, soweit dies nicht in den vorigen Abschnitten, die das Wirken der Frau in Beruf und Familie auch im Hinblick auf Volkswirtschaft und Gesellschaft beleuchten, bereits geschehen ist. Vor allem geht es hier um die Rolle der Frau als Staatsbürgerin, darüber hinaus jedoch um die sonstigen Bereiche ihres Wirkens in der Öffentlichkeit sowie um ihr Ansehen in der Gesellschaft überhaupt und die Würdigung, die ihr Wirken über ihre Familie oder ihr Berufsleben hinaus durch die Gesellschaft erfährt. In diesem Sinne ist die Überschrift „Beteiligung am öffentlichen Leben“ zu verstehen. Miteinbezogen in diesen Abschnitt wurden die „Sonderprobleme der alleinstehenden Frau“, da diese Probleme, deren Klärung besonders erwünscht ist, vorwiegend gesellschaftliche Probleme sind; vor allem handelt es sich hier um die Stellung der alleinstehenden Frau zu und in der Gesellschaft sowie auch um die Würdigung, die ihr von der Gesellschaft zuteil wird und die nach Ansicht vieler von derjenigen, die die verheiratete Frau erfährt, erheblich abweicht.

Dieser Abschnitt vermag eine erschöpfende Darstellung des Wirkens der Frau in der Öffentlichkeit noch nicht zu geben. Im Rahmen der Gliederung wird man z. B. die Mitwirkung der Frau im kirchlichen und karitativen Bereich vermissen; gerade hier geht es ja nicht nur um die meist ehrenamtliche Mitwirkung in den entsprechenden Gremien, sondern vor allem auch um die zahlenmäßig kaum zu erfassende unmittelbare Hilfe von Mensch zu Mensch. Im Hinblick auf die Beachtung, die die Kirchen in jüngster Zeit den modernen Problemen der Frau geschenkt haben¹⁾, verlangt die Darstellung dieses Wirkens der Frau noch gründliche Prüfung und sorgfältige Vorbereitung. Lückenhaft mußte die Darstellung der Mitwirkung in bundesweiten Organisationen bleiben. Vorläufig zurückgestellt blieb ferner die sehr wichtige und vielfältige Mitwirkung in sonstigen Organisationen sowie die sonstige Betätigung auf kulturellem, vor allem wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet. Ebenfalls bleibt die Mitwirkung der Frau in der Raumordnung späterer Darstellung vorbehalten. In den meisten Mitwirkungsbereichen (vgl. vor allem unter III, IV und VI dieses Abschnitts) mußte sich der Bericht auf Material beschränken, das auf Bundesebene greifbar war. Für die Länder- und Kommunalebene ist eine spätere Ergänzung vorgesehen. Schließlich gibt es auch Fragenbereiche, für die, da Rechtsgrundlagen nicht vorhanden sind, amtliches oder sonstiges um-

fassendes objektives Material wenig oder gar nicht zur Verfügung steht. Dies gilt u. a. für die Sonderprobleme der alleinstehenden Frau oder sonstige Einzelfragen der gesellschaftlichen Integration der Frau, z. B. über ihre gelegentliche politische, karitative, kommunale oder journalistische Betätigung, über Mehrfachmitgliedschaften in Verbänden oder Organisationen, über ihr Interesse an öffentlichen Dingen ganz allgemein und vor allem über die geistige Auseinandersetzung mit den neuen und alten Leitbildern der Frau, und wie die Frau dies aus ihrer Warte sieht.

2. Ansehen und Position der Frau in der Gesellschaft sind zu allen Zeiten und in allen Kulturen starken Schwankungen unterworfen gewesen. Es ist hier nicht der Ort, diesen geschichtlichen Entwicklungen nachzugehen. Nur wenige Hinweise — auf die Entwicklung im europäischen Raum beschränkt — sollen die Hintergründe des Anliegens der Frauen, auch im öffentlichen Leben gleichberechtigt mitzuwirken, verdeutlichen.

In der Frühzeit der alten Kulturen (z. B. bei den Germanen und Griechen) zeichnet sich in den Dichtungen eine durchaus heroische Auffassung von der Stellung der Frau, ihrer Macht und ihrem Pflichtenkreis ab. In den späteren Zeiten Griechenlands wird ihre Stellung wesentlich schwächer. Erst Platon (427—347 v. Chr.) tritt in seinen philosophischen Schriften wieder für die prinzipielle Gleichstellung beider Geschlechter ein, die er als die ideale Grundlage eines Staates bezeichnet; ihm schien die Stellung der Frau das wichtigste Problem der Gemeinschaft überhaupt zu sein (seit Platon geht kaum ein Gesellschaftsphilosoph in seinen grundlegenden Schriften an dem Fragenbereich der Gleichstellung der Frau — zustimmend oder ablehnend — vorbei). Demgegenüber verweist Aristoteles (384—322 v. Chr.), dessen Lehren maßgebend bis in das Mittelalter ausstrahlten, die Frau im Sinne einer nur „verhältnismäßigen Gleichheit“ auf den Platz der Hausfrau und Mutter; nach seiner Überzeugung ist der Mann „das harmonischste und vollkommenste Geschöpf“. Das frühe Christentum wiederum befreite die Menschen von den geistigen Fesseln und gesellschaftlichen Vorurteilen, wie sie noch in den mediterranen Hochkulturen bestanden. Die Position indes, die von den Frauen in den christlichen

¹⁾ vgl. vor allem die Botschaft des Papstes an die Frauen bei der Schlußfeier des II. Vatikanischen Konzils am 8. Dezember 1965, wonach „die Stunde kommt, in der die Frau im öffentlichen Leben einen nie dagewesenen Einfluß und eine nie dagewesene Ausstrahlungskraft erringt“; Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland über das Thema „Die Frau in Kirche und Gesellschaft“ vom Januar 1966.

Urgemeinden errungen worden war, konnte später nicht gehalten werden. Dementsprechend spielte — abgesehen von bedeutenden Herrscherinnen und Frauen aus dem kirchlichen Bereich — die Frau im Frühmittelalter nur eine geringe Rolle. In den Auseinandersetzungen der Scholastik wurde sogar die Frage gestellt, ob man der Frau überhaupt eine Seele zusprechen könne.

Anders wiederum war die Rolle der Frau im Hoch- und Spätmittelalter, in dem sich von der Zeit der Minnesänger bis zur Renaissance — ausgehend von Frankreich und ausstrahlend auf die anderen europäischen Staaten — ein neuer, freier Lebensstil entwickelte, der die Frau erneut zu hohem Ansehen und großem Einfluß gelangen ließ. In den schwankenden ersten Epochen der Neuzeit gingen auch diese Positionen wieder verloren, bis anschließend an die Ideen der französischen Revolution — in Deutschland auch der Romantik mit ihrem ausgeprägten Frauenkult — die alten Bestrebungen zu neuem endgültigem Durchbruch gelangten. Dieser Durchbruch ist ganz überwiegend Verdienst der sogenannten Frauenbewegung (vgl. auch unten unter VI 2), die das hochstehende Geistesleben des 19. Jahrhunderts wesentlich mitprägte. Diese Emanzipation der Frau zielt, wie die bisherigen Ausführungen zeigen, demnach an sich nicht auf etwas gänzlich Neues hin, sondern strebt Positionen der Mitwirkung und Mitverantwortlichkeit zunächst im geistigen, dann im gesellschaftlichen Bereich überhaupt an, wie sie die Frauen schon mehrfach innegehabt hatten. Neu war bei der Frauenbewegung vor allem die wohl unabwendbare Härte der Auseinandersetzung, nicht zuletzt dadurch bedingt, daß sich die geistige, gesellschaftliche und wirtschaftliche Position des Mannes durch die Entwicklung inzwischen erheblich von derjenigen der Frau entfernt hatte, eine Situation, die die Bestrebungen der Frauen, den Einfluß in Staat, Gesellschaft und Kultur zurückzugewinnen, zwangsläufig intensivieren mußte.

Die Erfolge der Frauenbewegung, die Leistungen der Frauen im ersten Weltkrieg und — nach einem kurzen Interregnum erneuter Ungleichheit und Unfreiheit von 1933—1945 — ihre abermalige Bewährung in der Kriegs- und Nachkriegszeit haben inzwischen Position und Ansehen der Frau in der Gesellschaft derartig gewandelt, daß die Verankerung der vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau in Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes weitgehend als selbstverständlich empfunden wird; wo dies noch nicht geschieht, haben alle verantwortlichen Stellen die Aufgabe, auch insoweit auf Verfassungskonformität hinzuwirken. Die folgenden Ausführungen versuchen auch aufzuzeigen, ob und inwieweit die Frau selbst von ihren Möglichkeiten der Mitwirkung im öffentlichen Leben bereits Gebrauch macht.

B. Mitwirkungsbereiche

I. Frau und Politik

Für die Rechte der Frau, an der politischen Willensbildung ihres Staates, ihres Landes oder ihrer Gemeinde teilzunehmen, hat sich die Frauenbewegung in allen Ländern, in denen sie von Bedeutung war, von Anfang an energisch eingesetzt. In Deutschland ist der Kampf allerdings nicht so leidenschaftlich geführt worden wie etwa der um das Mädchenbildungs- und -berufswesen, obwohl bis zum Jahre 1908, das die Vereinsfreiheit brachte, Frauen politischen Organisationen nicht angehören durften.

Nach 1908 wurden in Deutschland die Bestrebungen der Frauenbewegung, den Frauen das aktive und passive Wahlrecht zu verschaffen, zum Teil durch die politischen Parteien unterstützt. Die Revolution von 1918 brachte das volle Wahlrecht, und Artikel 109 Abs. 2 der Weimarer Verfassung von 1919 gab Männern und Frauen grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten; Artikel 18 Abs. 1 bestätigte das Frauenwahlrecht für die Volksvertretung in den Ländern, Artikel 22 für den Reichstag. Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes von 1949 erklärt Männer und Frauen für uneingeschränkt gleichberechtigt; von einer ausdrücklichen Bestätigung des Frauenwahlrechts in den Artikeln 28 und 38 konnte man absehen.

Die Wahlrechtsgrundsätze (allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl) und das Lebensalter für Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Wahlen zum Deutschen Bundestag sind in Artikel 38 Abs. 1 und 2 GG enthalten. Das Nähere bestimmt nach Artikel 38 Abs. 3 GG ein Bundesgesetz. Dies ist durch das Bundeswahlgesetz²⁾ geschehen.

Landtags- und Kommunalwahlen werden nach Landes- und Kommunalwahlgesetzen durchgeführt.

Alle Regelungen tragen dem Grundsatz der Gleichberechtigung voll Rechnung.

Über die wahlberechtigten Frauen und ihre Wahlbeteiligung — Handhabung des aktiven Wahlrechts — steht Material des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung, das die Grundlage der Darlegung unter Ziffer 1 bildet. Entsprechendes Material ist auch über die Mitwirkung der Frau in politischen Körperschaften — Ausschöpfung des passiven Wahlrechts — vorhanden; insoweit wird die gegenwärtige Situation unten unter 3 dargelegt. Die Ausführungen unter 2 fußen teils auf Angaben der Parteien, teils ebenfalls auf Material des Statistischen Bundesamtes.

²⁾ Bundeswahlgesetz vom 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsstandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 GG vom 16. März 1965 (BGBl. I S. 65)

Öffentliches Leben

1. Die Frau als Wählerin

a) Beteiligung der wahlberechtigten Frauen an den Bundestagswahlen

Seit der zweiten Bundestagswahl 1953 werden in einigen Wahlbezirken, die so ausgewählt sind, daß sie einen repräsentativen Querschnitt für das Bundesgebiet und die Länder darstellen, Feststellungen über die Wahlbeteiligung und Stimmabgabe der Männer und Frauen nach dem Alter getroffen. Diese repräsentative Bundestagswahlstatistik, die 1965 in 1163 der rd. 60 000 Wahlbezirke durchgeführt wurde, ist in § 52 des Bundeswahlgesetzes angeordnet. Eine zweckentsprechende Organisation sorgt dafür, daß das Wahlgeheimnis nicht verletzt werden kann.

Für die Feststellungen über die Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Alter werden die Wählerverzeichnisse herangezogen; für die Feststellungen über die Stimmabgabe in der Untergliederung nach Männern, Frauen und Altersgruppen haben die Stimmzettel in den Stichproben-Wahlbezirken einen Unterscheidungsaufdruck.

Bei der Bundestagswahl 1965 waren 17,4 Mill. Männer und 21,0 Mill. Frauen wahlberechtigt. Die Frauen konnten demnach — wie schon bei den vorangegangenen Bundestagswahlen — die politische Willensbildung über die Wahl der Bundestagsabgeordneten durch ihr starkes Übergewicht wieder stärker beeinflussen als die Männer. Von den Wahlberechtigten waren Frauen:

1953	54,9 v. H.
1957	54,6 v. H.
1961	54,5 v. H.
1965	54,7 v. H.

Die altersmäßige Zusammensetzung der wahlberechtigten Männer und Frauen³⁾ zeigt allerdings, daß es bei der Bundestagswahl 1965 erst von den Altersgruppen der über 35jährigen an mehr Frauen als Männer unter den Wahlberechtigten gab, da sich erst von diesem Alter ab die Verluste in den beiden Weltkriegen und die höhere Sterblichkeit der Männer auswirken. Die Gesamtzunahme der Wahlberechtigten von 1961 auf 1965 verteilte sich zu 40,5 v. H. auf die Männer und zu 59,5 v. H. auf die Frauen. Diese und alle folgenden Zahlen gelten für das Bundesgebiet ohne Berlin, weil die 22 Bundestagsabgeordneten aus Berlin (West) vom Berliner Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Bei der Bundestagswahl 1965 waren von 1000 Wahlberechtigten 547 und von 1000 Wählern 538 Frauen. Ein Übergewicht an Frauen bestand danach zwar auch unter den Wählern, im Vergleich zu den Wahlberechtigten ist es jedoch durch die geringere Wahlbeteiligung der Frauen gemindert worden.

Von den wahlberechtigten Männern bzw. Frauen beteiligten sich an der Bundestagswahl

	Männer	Frauen
1953	88,0 v. H.	84,9 v. H.
1957	89,6 v. H.	86,3 v. H.
1961	88,9 v. H.	86,2 v. H.
1965	87,5 v. H.	84,6 v. H.

Danach lag die Wahlbeteiligung der Frauen immer unter der der Männer. Charakteristisch für die Wahlbeteiligung in den einzelnen Altersgruppen⁴⁾ ist die recht niedrige Wahlbeteiligung der jüngsten und ältesten Wahlberechtigten. Von den 21- bis unter 25jährigen hat 1965 etwa jeder vierte von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, jedoch ist bei den Frauen eine etwas bessere Wahlbeteiligung festzustellen. Am geringsten war bei den Frauen die Wahlbeteiligung der über 70jährigen. Die Wahlbeteiligung der über 70jährigen Männer dagegen lag sogar über der der 25- bis 30jährigen. Die höchste Wahlbeteiligung überhaupt zeigen bei den Männern die 50- bis 70jährigen und bei den Frauen die 40- bis 60jährigen. Während also die Wahlbeteiligung der Männer erst in recht hohem Alter und auch dann nicht sehr stark abnimmt, ist dies bei den Frauen schon vom 60. Lebensjahr ab der Fall. Für die geringere Wahlbeteiligung der ältesten Männer und der älteren Frauen spielen selbstverständlich nicht nur das nachlassende Interesse am politischen Geschehen, sondern auch die größeren Schwierigkeiten beim Aufsuchen des Wahllokals eine Rolle.

Zur Untersuchung der Wahlbeteiligung in Stadt und Land⁵⁾ wurde das Zahlenmaterial nach den Einwohnerzahlen der Gemeinden gegliedert, in denen sich Auswahlbezirke der repräsentativen Wahlstatistik befanden. Hierzu ist zu bemerken, daß es sich bei den kleinen Gemeinden nicht immer auch um ländliche Gemeinden handelt, wenn man darunter solche Gemeinden versteht, in denen ein verhältnismäßig großer Teil der Bevölkerung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Vor allem die Großstadt-Randgemeinden haben häufig keine dörfliche, sondern eine städtische Bevölkerungsstruktur.

Wie schon bei den vorausgegangenen Wahlen, war die Wahlbeteiligung auch 1965 in den Gemeinden zwischen 3000 und 10 000 Einwohnern mit 88,4 v. H. am größten. Etwas niedriger als 1961 lag sie bei der Bundestagswahl 1965 in den kleineren Gemeinden und noch niedriger in den Gemeinden über 50 000 Einwohner. In den Gemeinden über 200 000 Einwohner erreichte sie sogar nur 82,7 v. H.

Die Frauen gingen in allen Gemeindegrößenklassen seltener zur Wahl als die Männer. Hervorzuheben ist die relativ geringe Wahlbeteiligung der Frauen in den kleineren Gemeinden. In den Gemeinden unter 1000 Einwohner erreichte sie bei einer Wahlbeteiligung der Männer von 89,0 v. H. nur 84 v. H. In den Gemeinden über 200 000 Einwohner war die Wahlbeteiligung der Frauen zwar noch niedriger, kam mit 81,9 v. H. der Wahlbeteiligung der Männer von 83,7 v. H. jedoch recht nahe.

In keiner Gemeindegrößenklasse wurde die Wahlbeteiligung von 1961 erreicht. In erster Linie hat sich

³⁾ vgl. Anhangtabellen „Öffentliches Leben“ 1 und 2.

⁴⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 2 sowie Anhangschaubilder 1 und 2

⁵⁾ vgl. Anhangtabellen „Öffentliches Leben“ 3 und 4 und Anhangschaubild 3

die städtische Bevölkerung 1965 in größerem Umfang als bei der vorangegangenen Wahl der Stimme enthalten.

Ein völlig anderes Bild von der Wahlbeteiligung in Stadt und Land erhält man bei einer Unterscheidung nach dem Alter der Wahlberechtigten. Die unter 30jährigen haben in den kleinen Gemeinden weit häufiger von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht als in den großen, während sich die über 60jährigen in den kleineren Gemeinden weit häufiger als in den großen Gemeinden der Stimme enthalten haben. Die überhaupt schwächste Wahlbeteiligung wurde mit 74,1 v. H. für die unter 30jährigen Männer und Frauen in den Gemeinden über 200 000 Einwohner und für die über 60jährigen Frauen mit nur 64,4 v. H. in den Gemeinden unter 1000 Einwohner festgestellt.

Die noch nicht 45 Jahre alten Frauen machten in allen Gemeindegrößenklassen in etwa dem gleichen Umfang wie die Männer von ihrem Wahlrecht Gebrauch, aber schon die 45- bis 60jährigen — vor allem in den kleineren Gemeinden — weit weniger. Ein noch größerer Abstand bestand zwischen der Wahlbeteiligung der über 60jährigen Männer und Frauen. In den Gemeinden unter 1000 Einwohner enthielten sich 35 v. H. dieser Frauen, aber nur 18 v. H. der gleichaltrigen Männer der Stimme.

Auch in den übrigen Gemeinden gingen weit weniger ältere Frauen als ältere Männer zur Wahl. Vor allem in den Großstädten blieb die Wahlbeteiligung der älteren Frauen hinter derjenigen der älteren Männer zurück, jedoch längst nicht so stark wie auf dem Lande.

Die schwache Wahlbeteiligung der älteren Mitbürger auf dem Lande dürfte damit zusammenhängen, daß diese mit der Briefwahl nicht vertraut sind und die oft langen Wege zum Wahllokal, die der Städter nicht hat, insbesondere für Frauen zu beschwerlich sind. Ganz andere Gründe muß jedoch der geringe Wahleifer der jüngeren Wahlberechtigten in den Großstädten haben. In den kleinen Gemeinden erreichte 1965 die Wahlbeteiligung der unter 30jährigen beiderlei Geschlechts doch wenigstens die der über 60jährigen Männer. In den großen Gemeinden lag die Wahlbeteiligung der unter 30jährigen dagegen noch unter derjenigen der über 60jährigen Frauen. Die Nachlässigkeit bei der Beschaffung von Briefwahlunterlagen, politische Uninteressiertheit und der in Städten wohl stärkere Einfluß anderer Ereignisse, wie Ausflüge, Sportveranstaltungen usw., werden viele Jungwähler in der Stadt ebenfalls von der Stimmabgabe abgehalten haben.

b) Beteiligung der wahlberechtigten Frauen an den Landtags- und Kommunalwahlen

Was über die Wahlbeteiligung der Männer und Frauen verschiedenen Alters für die Bundestagswahlen gesagt worden ist, gilt im Prinzip auch für die Wahlbeteiligung bei Landtags- und Kommunalwahlen⁶⁾; nur ist bei Landtags- und Kommunalwahlen die Wahlbeteiligung der Männer und Frauen fast immer bedeutend niedriger als bei Bundestags-

Öffentliches Leben

wahlen. So ergab sich beispielsweise in Nordrhein-Westfalen bei der Bundestagswahl 1961 für die Männer eine Wahlbeteiligung von 89 und für die Frauen eine Wahlbeteiligung von 87,4 v. H. Bei der darauffolgenden Landtagswahl betrug die Wahlbeteiligung jedoch nur 74,6 bzw. 71,7 v. H. und bei der darauffolgenden Kommunalwahl 77,6 bzw. 75,0 v. H. Ein besonders geringes Interesse haben offenbar die jüngsten Männer und Frauen an den Landtags- und Kommunalwahlen. Bei der Bundestagswahl 1961 betrug die Wahlbeteiligung der 21- bis unter 25jährigen Frauen in Nordrhein-Westfalen 81,4 v. H.; bei der Landtagswahl 1962 betrug sie jedoch lediglich 61,9 v. H. Auch die älteren Frauen machten bei der Landtagswahl 1962 nicht im gleichen Umfang von ihrem Wahlrecht Gebrauch wie bei der Bundestagswahl 1961; der Abstand zur Wahlbeteiligung bei der Bundestagswahl ist bei den älteren Personen aber weit geringer als bei den jüngeren. Was hier beispielhaft zu den Verhältnissen in Nordrhein-Westfalen gesagt worden ist, trifft auch für die Situation in den anderen Bundesländern zu. Die niedrigste Wahlbeteiligung — von 53,7 v. H. — erscheint zweimal, und zwar bei Landtagswahlen: 1962 in Schleswig-Holstein für die 21- bis unter 25jährigen und 1964 in Baden-Württemberg für die über 70jährigen Frauen.

2. Die Frau und die Parteien.

a) Stimmabgabe für die Parteien

Bevor das Wirken der Frau in den Parteien selbst beleuchtet wird, ist es interessant zu wissen, welchen Parteien die Frauen ihre Stimmen geben. Zahlen über die Stimmabgabe der Frauen und Männer nach Altersgruppen sind in der repräsentativen Bundestagswahlstatistik enthalten⁷⁾.

Bei der Bundestagswahl 1965 haben sich von den Frauen, die ihr Wahlrecht ausübten, 51,7 v. H. für die CDU/CSU, 36,2 v. H. für die SPD und 9,2 v. H. für die FDP entschieden (Vergleichszahlen bei den Männern: 42,0 / 44,0 / 9,7 v. H.). Geht man von den Wählern der jeweiligen Parteien aus, so waren 58,7 v. H. aller CDU/CSU-Wähler, 52,3 v. H. aller FDP-Wähler und 48,8 v. H. aller SPD-Wähler Frauen⁸⁾.

Gegenüber der Bundestagswahl von 1961 haben sich die Ergebnisse etwas verschoben: damals haben sich von den Frauen, die ihr Wahlrecht ausübten, 49,6 v. H. für die CDU/CSU, 32,9 v. H. für die SPD und 12,2 v. H. für die FDP entschieden (Vergleichszahlen bei den Männern: 40,3 / 39,7 / 13,6 v. H.). 58,4 v. H. aller CDU/CSU-Wähler, 50,6 v. H. aller FDP-Wähler und 48,7 v. H. aller SPD-Wähler waren damals Frauen.

b) Die Mitgliedschaft in den Parteien

Betrachtet man die Mitgliedschaft der Frau in den Parteien, so ist ihr Anteil weit geringer als der

⁶⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 5

⁷⁾ vgl. z. B. Schwarz, Das Wahlverhalten verschiedener Bevölkerungsgruppen bei der Bundestagswahl 1965, in „Wirtschaft und Statistik“, Heft 2 und 3, 1966

⁸⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 6

Öffentliches Leben

der Männer. Die CDU gibt neuerdings den Anteil ihrer weiblichen Mitglieder mit 13,27 v. H. (1965: 14,1 v. H.), die CSU mit 5 v. H. — einschließlich aller Arbeitsgemeinschaften mit 10 v. H. — (1965: 13,7 v. H.), die SPD mit 17,4 (1965: 17,8 v. H.) an. Da die Landesverbände der Parteien in der Regel nicht verpflichtet sind, den Bundesvorstand über den genauen Mitgliederbestand zu unterrichten, sind exakte Zahlen nicht immer zu ermitteln. Die FDP gab 1965 ihre Mitgliederzahlen insgesamt mit rd. 5500 an; der Frauenanteil schwankte in den einzelnen Landesverbänden zwischen 6,7 und 25 v. H. Die SPD gab für 1965 678 484 Mitglieder an; der Frauenanteil in den 22 Landesverbänden schwankte zwischen 9,8 v. H. in Niederbayern-Oberpfalz und 29,4 v. H. in Berlin. Nunmehr (Stand: 31. Dezember 1965) werden 710 448 Mitglieder insgesamt, davon 123 565 Frauen angegeben. Bei der CDU entspricht der gegenwärtige Frauenanteil von 13,27 v. H. einer Mitgliederzahl von 37 119 Frauen.

Die Frauenarbeit in den Parteien ist unterschiedlich aufgebaut. Die CDU hat eine Frauenvereinigung, die alle der CDU angehörenden weiblichen Mitglieder umfaßt. Sie baut sich wie die Partei selbst von der Kreisvereinigung über die Landesvereinigung zur Bundesvereinigung auf. Bei der CSU wird innerhalb der Partei ein Unterschied zwischen direkter Mitgliedschaft in der Partei oder der Mitgliedschaft über die Arbeitsgemeinschaften gemacht. Die Zugehörigkeit zur Frauenarbeitsgemeinschaft setzt keine Mitgliedschaft in der Partei voraus. Wer jedoch irgendwelche Funktionen innerhalb der Arbeitsgemeinschaften ausübt, muß der Partei als Mitglied angehören. Etwa ein Viertel der Mitglieder der Frauenarbeitsgemeinschaft — rd. 2250 Frauen — sind Mitglieder der CSU.

Die FDP und die SPD haben keine Frauenvereinigungen; sie kennen keinerlei organisatorische Trennung zwischen männlichen und weiblichen Parteimitgliedern. Es gibt jedoch einen Bundesfrauenausschuß und Länderfrauenausschüsse. Bei der FDP wird der erstere zwei- bis viermal jährlich vom Bundesvorstand einberufen. Seine Mitgliederzahl beträgt etwa 33, nämlich 3 bis 4 je Landesverband; er setzt sich aus den Vorsitzenden der Länderfrauenausschüsse, aus Bundestags- und Landtagsmitgliedern zusammen. Zu besonderen Expertengremien — jeweils 4 bis 8 Mitglieder — kann der Bundesvorstand auch Fachleute einberufen, die nicht Parteimitglieder sind.

Bei den Bundesvorständen der CDU, der FDP und der SPD besteht je ein Referat für Frauenarbeit, das mit einer hauptamtlichen Referentin besetzt ist; bei 4 von 16 Landesverbänden der CDU bestehen ebenfalls Frauenreferate, bei 6 von 22 Landesverbänden der SPD Bezirkssekretariate für Frauenarbeit.

Die Frauenvereinigungen bzw. -ausschüsse entfalten eine vielfache Aktivität, geben Zeitschriften oder Pressedienste heraus und sind in den letzten Jahren vor allem als Veranstalter bedeutsamer Tagungen hervorgetreten, auf denen zahlreiche für die Frauen aktuelle Themen behandelt und gemeinsam mit Politikern und Wissenschaftlern öffentlich diskutiert wurden. Über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von besonderen Frauengruppen

innerhalb der Parteien hört die Diskussion ebenso wenig auf wie über die Notwendigkeit reiner Frauenorganisationen⁹⁾. Die Tatsache, daß es Frauenvereinigungen gibt, mag Frauen vielfach den Zugang zu diesen Parteien und danach den Weg in die Politik überhaupt erleichtern. Andererseits mag die Gefahr bestehen, daß dadurch die gleichberechtigte selbstverständliche Zusammenarbeit zwischen männlichen und weiblichen Parteimitgliedern gehemmt wird.

Der Hauptgrund für die geringe Mitwirkung der Frau in den Parteien mag wohl im Lebensablauf der Frau liegen, der ihr durch ihre Pflichten in Haushalt und Familie oft für 2 Jahrzehnte nur eine beschränkte außerhäusliche Tätigkeit gestattet; sieht sich die Frau vor der Tatsache, nicht angemessen mitarbeiten zu können, wird von einer Mitgliedschaft vielleicht von vornherein abgesehen. Entschließt sich jedoch die Frau — vor allem die Jungwählerin — zur Mitgliedschaft in einer Partei, so wird ihr, abgesehen von den vorerwähnten Frauengruppen, — dieser Vorwurf wird den Parteien gelegentlich gemacht —, nicht hinreichend Anreiz zur Mitarbeit gegeben; Arbeitsweise und Umgangston gerade auch in den Jugendgruppen der Parteien seien mehr auf den Mann zugeschnitten.¹⁰⁾ Zwangsläufig muß sich diese geringe Mitgliedschaft in den Parteien nicht nur auf die Beteiligung der Frau an den Führungsgremien der Parteien selbst, sondern auch auf ihre Gesamtmitwirkung im öffentlichen Leben auswirken, soweit letztere von den Parteien getragen wird.

c) Die Beteiligung der Frau an den Führungsgremien der Parteien

aa) auf Bundesebene

In den Führungsgremien der Parteien auf Bundesebene bietet sich folgendes Bild:

Dem Präsidium der CDU (12 Personen insgesamt) gehört eine Frau, dem Bundesvorstand (52 Personen insgesamt) gehören 5 Frauen an. Zum Parteivorstand der CSU (78 Personen insgesamt) gehören 5 Frauen, zum Fraktionsvorstand der CDU/CSU des Deutschen Bundestags (38 Personen insgesamt) gehören 4 Frauen, davon eine als stellvertretende Fraktionsvorsitzende. Die Fraktion stellte auch die erste und einzige — seit 1961 amtierende — Bundesministerin, und zwar für das Gesundheitswesen. Dem Bundesvorstand der FDP (38 Personen) gehören 2 Frauen an; in dem aus 5 Personen bestehenden Fraktionsvorstand der FDP arbeitet keine Frau mit. Bei der SPD besteht folgende Situation: Parteipräsidium 9 Personen, davon 1 Frau; Parteivorstand 33 Personen, davon 5 Frauen; Parteirat 76 Personen, davon 15 Frauen; Fraktionsvorstand 26 Personen, davon 2 Frauen.

bb) auf Länderebene

In den Landesregierungen sind z. Z. 4 Frauen Minister oder Senatoren (eine CDU, 3 SPD).

In der CDU ist satzungsgemäß sowohl im Landesvorstand wie im Kreisvorstand immer die Vorsit-

⁹⁾ Gabriele Strecker, Der Weg der Frau in die Politik, S. 21; Frausein — heute, S. 137 ff.

¹⁰⁾ vgl. Grete Borgmann, Zum Frauenwahlrecht, in „Informationen für die Frau“, Nr. 3/1965 S. 4 ff.

zende der Frauenvereinigung Mitglied. Die Mitgliedschaft in den Landesvorständen der Parteien ist wie folgt angegeben:

Nordbaden	4	Südbaden	3
Berlin	6	Braunschweig	1
Bremen	1	Hamburg	4
Hannover	1	Hessen	5
Oldenburg	1	Rheinland	5
Rheinland-Pfalz	3	Saar	2
Schleswig-Holstein ..	3	Westfalen	3
Nord-Württemberg .	2	Süd-Württemberg ..	4
Exil-CDU	2		

Die CSU bildet nur einen einzigen Landesverband. Von der FDP und der SPD liegen noch keine Angaben über die Situation nach der Bundestagswahl 1965 vor.

d) Vorbereitung weiterer Unterlagen

Weitere Einzelangaben über die Mitarbeit der Frauen in den Parteien sollen zu gegebener Zeit gemacht werden. Hierzu bedarf es der weiteren Hilfe der Parteien.

3. Die Frau in den Parlamenten des Bundes, der Länder und anderer Gebietskörperschaften

In den nachfolgenden Ausführungen sind, wie schon erwähnt, Ergebnisse von Untersuchungen des Statistischen Bundesamtes sowie von Umfragen des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städtebundes dargelegt. Außerdem werden Ergebnisse von Untersuchungen einiger Statistischer Landesämter herangezogen. Der Stichtag der Ermittlungen ist jeweils im Text oder in den entsprechenden Tabellen angegeben. Wie oben unter 1 ausgeführt, gibt es in der Bundesrepublik immer noch mehr Frauen als Männer im wahlfähigen Alter. Da die Wahlbeteiligung der Frauen, wie ebenfalls gezeigt wurde, nur wenig geringer ist als die der Männer, wird der Ausgang der Wahlen und damit die Zusammensetzung der Parlamente weitgehend von den Frauen bestimmt. In den Parlamenten selbst sind sie aber nur schwach vertreten, da sie nicht in der gleichen Weise, wie sie ihr aktives Wahlrecht nutzen, gewählt werden.

In den Parlamenten des Bundes, der Länder und der Städte — von den zahlreichen Gebietskörperschaften innerhalb der Länder liegen bisher nur für letztere einigermaßen vollständige Angaben vor — waren im Jahre 1965 von insgesamt rd. 31 000 Abgeordneten sitzen noch nicht 1700 mit weiblichen Abgeordneten besetzt. Von den weiblichen Abgeordneten gehören 36 (Stichtag 19. September 1965)¹¹⁾ dem Bundestag, 101 den Landtagen der elf Länder und rd. 1550 den Vertretungen der 1370 Städte (kreisfreie und kreisangehörige) des Bundesgebietes an.

a) Weibliche Abgeordnete im Bundestag

Im Deutschen Bundestag sind die Frauen, obwohl sie drei Millionen mehr Wahlberechtigte als die

Öffentliches Leben

Männer zählen, nur sehr schwach vertreten. Der Prozentsatz der weiblichen Bundestagsabgeordneten, der von der ersten bis dritten Wahlperiode¹²⁾ von 7,1 auf 9,2 gestiegen war, sank bereits in der vierten Wahlperiode wieder auf 8,3 und betrug in der fünften Wahlperiode nur noch 6,9 v. H. Im fünften Bundestag sind daher von den insgesamt 518¹³⁾ Abgeordneten, die am 19. September 1965 ein Mandat erhielten, nur 36 Frauen¹⁴⁾.

Von den weiblichen Bundestagsabgeordneten¹⁴⁾ gehören nach dem Stand vom 19. September 1965 19 der Fraktion der SPD, 15 der Fraktion der CDU/CSU¹⁴⁾ und 2 der Fraktion der FDP an. In allen Fraktionen ist die Zahl der Frauen niedriger als im vierten Bundestag. Auch im fünften Bundestag hat die SPD — ebenso wie in den vorhergegangenen vier Legislaturperioden mit Ausnahme der dritten — eine größere Zahl weiblicher Bundestagsabgeordneter als die CDU/CSU, obgleich sie eine geringere Gesamtzahl von Mandaten als diese besitzt. Gemessen an der Gesamtzahl der Abgeordneten jeder Bundestagsfraktion war der Anteil der von Frauen eingenommenen Abgeordnetensitze bei der SPD im Vergleich zu den anderen Fraktionen in allen Legislaturperioden überdurchschnittlich hoch.

Die weiblichen Bundestagsabgeordneten zeichnen sich zum großen Teil durch eine längere Zugehörigkeit zum Bundestag aus. Nur drei der 36 weiblichen Abgeordneten des fünften Bundestages sind „Neulinge“¹⁵⁾. Wiedergewählt wurden 33 weibliche Abgeordnete. Von den 33 wiedergewählten weiblichen Abgeordneten gehören zehn dem Bundestag schon seit der ersten Legislaturperiode an, wenn man diejenigen mitzählt, die während der Jahre 1949 bis 1953 für ausgeschiedene Abgeordnete nachrückten. Dabei handelt es sich um sechs SPD- und vier CDU/CSU-Mitglieder. Weitere neun weibliche Abgeordnete besitzen das Mandat seit der zweiten Legislaturperiode (fünf SPD-, vier CDU/CSU-Mitglieder), fünf seit der dritten Legislaturperiode (drei SPD-Mitglieder, ein CDU/CSU-, ein FDP-Mitglied). Eine letzte Gruppe bilden die neun weiblichen Abgeordneten, welche bereits im vierten Bundestag ein Mandat hatten (fünf CDU/CSU-, drei SPD-Mitglieder, ein FDP-Mitglied); drei von diesen haben ihr Man-

¹¹⁾ Nach dem Stand vom 28. 4. 1966 hat sich die Zahl der weiblichen Abgeordneten auf dem Wege des Nachrückens auf 37, ihr Anteil auf 7,1 v. H. erhöht.

¹²⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 7.

¹³⁾ einschließlich der 22 — darunter drei weiblichen — Abgeordneten von Berlin (West), die vom dortigen Abgeordnetenhaus gewählt worden sind und z. Z. im allgemeinen nur beratende Stimme haben.

¹⁴⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 7. — Nach dem Stand vom 28. April 1966 gehören der Fraktion der CDU/CSU 16 Frauen an.

¹⁵⁾ Auch die inzwischen — Stand 28. April 1966 — nachgerückte weibliche Abgeordnete gehört erstmals dem Bundestag an, so daß sich die Zahl der „Neulinge“ auf 4 erhöhte.

Öffentliches Leben

dat erst während der vierten Legislaturperiode erhalten, indem sie für ausgeschiedene Abgeordnete nachrückten.

In den Ausschüssen ¹⁶⁾ des Bundestages sind die Frauen zwar etwas stärker vertreten als im Bundestag selbst, aber auch dort ist ihr Anteil in der fünften Wahlperiode erheblich geringer als während der vorangegangenen Wahlperioden, in denen er zwischen 10 und 11 v. H. lag: Im fünften Bundestag sind in den 23 ständigen Ausschüssen von den insgesamt 549 ordentlichen Mitgliedern 39 oder 7,1 v. H. Frauen. Von den 36 weiblichen Bundestagsabgeordneten des fünften Bundestages sind 23 Mitglieder in jeweils einem Ausschuß, acht in jeweils zwei Ausschüssen; fünf weibliche Abgeordnete gehörten keinem ständigen Ausschuß an.

Im Ausschuß für Petitionen und im Ausschuß für Gesundheitswesen führt eine Frau den Vorsitz; in den Ausschüssen für Petitionen, für Wissenschaft, Kulturpolitik und Publizistik, für Familien- und Jugendfragen und im Finanzausschuß ist eine Frau stellvertretende Vorsitzende.

Die Frauen sind besonders auf sozial- und kulturpolitischem Gebiet tätig. Im fünften Bundestag gehören z. B. mehr als die Hälfte der insgesamt 36 weiblichen Mitglieder Ausschüssen dieser Art an, und zwar:

- 6 Frauen dem Ausschuß für Familien- und Jugendfragen
- 4 Frauen dem Ausschuß für Petitionen
- 4 Frauen dem Ausschuß für Wissenschaft, Kulturpolitik und Publizistik
- 3 Frauen dem Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen
- 3 Frauen dem Ausschuß für Gesundheitswesen
- 2 Frauen dem Ausschuß für Sozialpolitik
- 2 Frauen dem Ausschuß für Arbeit.

Weitere vier weibliche Ausschußmitglieder hat der Ausschuß für gesamtdeutsche und Berliner Fragen. In dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Entwicklungshilfe sind je zwei weibliche Ausschußmitglieder vertreten. Je ein weibliches Ausschußmitglied gehört dem Ausschuß für Inneres, dem Ausschuß für Kriegs- und Verfolgungsschäden, dem Rechtsausschuß, dem Haushaltsausschuß, den Ausschüssen für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Postausschuß an. In den folgenden sechs Ausschüssen sind keine Frauen vertreten: Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung; Auswärtiger Ausschuß; Verteidigungsausschuß; Verkehrsausschuß; Ausschüsse für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge und für das Bundesvermögen.

In dem Sonderausschuß für die Strafrechtsreform sind 2 der 13 Mitglieder Frauen.

Nach dem Beruf ¹⁷⁾ gliedert sich diese politische Führungsschicht der Frauen — nach den zur Verfügung stehenden Angaben ¹⁸⁾ — wie folgt: Zwölf der 36 weiblichen Abgeordneten, die am 19. September 1965 ein Bundestagsmandat erhielten, haben „Hausfrau“ als Beruf angegeben, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß die meisten von ihnen — nach den Lebensläufen — früher eine Fachausbildung erworben haben. Es folgen sechs weibliche Abgeordnete, die einen Lehr- oder Fürsorgeberuf ausüben; je fünf, die im höheren öffentlichen Verwaltungsdienst ¹⁷⁾ tätig waren oder kaufmännische bzw. technische Angestellte sind. Die freien Berufe sind mit einer Ärztin und einer Rechtsanwältin vertreten. Unter den restlichen sechs Abgeordneten befinden sich zwei Gewerkschaftsfunktionärinnen, zwei leitende Angestellte und zwei Redakteurinnen ¹⁷⁾.

Die Altersgliederung ¹⁸⁾ der weiblichen Abgeordneten zeigt, daß die jüngste Abgeordnete 33 Jahre, die älteste 67 Jahre alt ist. Gegenüber den vorhergegangenen Wahlperioden ist im fünften Bundestag insofern eine gewisse „Verjüngung“ festzustellen, als keine der weiblichen Abgeordneten mehr über 70 Jahre alt ist. Das Durchschnittsalter der weiblichen Abgeordneten liegt jedoch mit 54 Jahren, 8 Monaten nur um knapp ein Jahr unter dem der weiblichen Abgeordneten des vierten Bundestages, da die höheren Altersgruppen — stärker als bei den männlichen Bundestagsabgeordneten — weiterhin überwiegen. Nach dem Stand vom 19. September 1965 sind von den Abgeordneten:

	weiblich	männlich
jünger als 40 Jahre	1	72
zwischen 40 und 50 Jahren	7	144
zwischen 50 und 60 Jahren ¹⁷⁾	21	165
zwischen 60 und 70 Jahren	7	90
70 Jahre und älter	—	5

Von den acht weiblichen Abgeordneten unter 50 Jahren gehören fünf der Fraktion der SPD, zwei der CDU/CSU und eine der FDP an.

b) Weibliche Abgeordnete in den Länderparlamenten

In den Länderparlamenten, die in den Jahren 1961 bis 1965 gewählt worden sind, haben die Frauen 101 von insgesamt 1348 Abgeordnetensitzen inne (Stand

¹⁶⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 8

¹⁷⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 9. Nach dem Stande vom 28. April 1966 sind in der öffentlichen Verwaltung 6 weibliche Abgeordnete tätig gewesen; der Altersgruppe von 50 bis 60 Jahren gehören 22 an.

¹⁸⁾ Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages — 4. Wahlperiode sowie Verzeichnis der Wahlbewerber für die 5. Wahlperiode.

jeweils nach der Wahl)¹⁹⁾; das entspricht einem durchschnittlichen Anteil von 7,5 v. H.

Betrachtet man die 101 weiblichen Abgeordneten in den 1961 bis 1965 gewählten Landtagen der einzelnen Länder²⁰⁾, so zeigt sich folgendes Bild:

Weibliche Abgeordnete		
	Anzahl	v. H. aller Abgeordneten
Berlin (West)	20	14,3
Hamburg	19	15,8
Nordrhein-Westfalen	12	6,0
Bremen	11	11,0
Bayern	10	4,9
Niedersachsen	7	4,7
Schleswig-Holstein	6	8,7
Hessen	6	6,3
Baden-Württemberg	5	4,2
Rheinland-Pfalz	4	4,0
Saarland	1	2,0
insgesamt ...	101	7,5

Nicht nur die Zahl, sondern auch der Anteil der weiblichen Abgeordneten ist in den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin (West) überdurchschnittlich hoch. Sieht man von den Stadtstaaten ab, so ergibt sich für die 51 weiblichen Abgeordneten in den Landtagen der übrigen Länder ein durchschnittlicher Anteil von nur 5,2 v. H. Darüber liegt der Frauenanteil nur in den Landtagen von Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Hessen. Den niedrigsten Frauenanteil haben der saarländische Landtag und der Landtag in Rheinland-Pfalz.

Die Sitzverteilung der 101 weiblichen Abgeordneten insgesamt nach Fraktionen²¹⁾ zeigt, daß in den Länderparlamenten noch stärker als beim Bundestag die meisten weiblichen Abgeordneten der SPD angehören, obwohl die SPD weniger als die Hälfte aller Landtagsmandate innehat. Auf die SPD entfallen 60 der weiblichen Abgeordneten; es folgen die CDU/CSU mit 32, die FDP mit acht und die SVP²²⁾ mit einer. Dieses Übergewicht der weiblichen SPD-Abgeordneten beruht im wesentlichen auf ihrem hohen Anteil in den drei Stadtstaaten mit SPD-Mehrheit. Betrachtet man nur die Abgeordneten in den übrigen Landtagen ohne SPD-Mehrheiten, so ergibt sich ein wesentlich anderes Bild: Von den 51 weiblichen Landtagsabgeordneten (ohne Stadtstaaten) entfielen seinerzeit 24 auf die CDU/CSU, 22 auf die SPD, vier auf die FDP, eine auf die SVP.

c) Weibliche Mitglieder in den Kommunalvertretungen

Über Zahl und Anteil der Frauen in den Kommunalvertretungen liegt kein vollständiges Material vor; die verfügbaren und nachstehend dargestellten

Öffentliches Leben

Angaben umfassen jeweils nur Teilgebiete, die sich auch noch überschneiden. Verfügbar sind einerseits Angaben, die aus Umfragen des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städtebundes gewonnen wurden; sie erstrecken sich zwar über das gesamte Bundesgebiet, beschränken sich aber auf die Ratsmitglieder der Mitgliedsstädte von Städtetag und Städtebund. Zu den Mitgliedsstädten gehören sowohl kreisfreie Städte als auch kreisangehörige Gemeinden; bei den letzteren handelt es sich jedoch fast ausschließlich um kreisangehörige Gemeinden mit Stadtrechten. Verfügbar sind andererseits Ergebnisse aus Untersuchungen des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen und des Bayerischen Statistischen Landesamtes über die Kommunalvertretungen; sie sind insofern umfassender als sie nicht nur über die Beteiligung der Frauen in Stadtvertretungen berichten. Sie geben vielmehr Aufschluß über die Beteiligung der Frauen in den Räten der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden sowie in den Vertretungen der Landkreise, haben aber den Nachteil, sich nur auf das jeweilige Land (Nordrhein-Westfalen bzw. Bayern) zu beziehen.

aa) Weibliche Mitglieder in den Stadtvertretungen

Nach den für das Jahr 1965 erstmalig nicht nur für die kreisfreien Städte, sondern auch für kreisangehörige Gemeinden mit Stadtrecht zur Verfügung stehenden Unterlagen waren am 15. Februar 1965 in den 1370 Städten des Bundesgebietes von insgesamt rd. 28 700 ehrenamtlichen Ratsmitgliedern²³⁾ 1542 oder 5,4 v. H. Frauen²⁴⁾. Es handelt sich hierbei um hochgerechnete Ergebnisse aus Angaben, die für 913 Städte durch Umfragen des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städtebundes bei ihren Mitgliedsstädten gewonnen wurden. In diesen Zahlen sind allerdings auch die Angaben für die entsprechenden Vertretungen der Stadtstaaten — nämlich die Hamburgische Bürgerschaft²⁵⁾, die Bremische Stadtbürgerschaft²⁶⁾, die Stadtvertretung Bremerhaven und das Abgeordnetenhaus Berlin (West)²⁷⁾ — enthalten, die den Länderparlamenten zuzurechnen sind.

In den einzelnen Städten des Bundesgebietes ist der Anteil der weiblichen Ratsmitglieder sehr verschieden. Einen wesentlichen Einfluß auf die Stärke der parlamentarischen Vertretung der Frauen scheint die Gemeindegröße²⁸⁾ zu haben. Faßt man

¹⁹⁾ einschließlich Abgeordnetenhaus Berlin (West) mit 140, darunter 20 weiblichen Abgeordneten

²⁰⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 10.

²¹⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 10

²²⁾ Saarländische Volkspartei (nur im Saarland).

²³⁾ ohne hauptamtliche Bürgermeister

²⁴⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 11 a

²⁵⁾ vgl. auch Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 10

²⁶⁾ Die Stadtbürgerschaft Bremen besteht aus den 80 im Wahlbereich Bremen gewählten Mitgliedern der insgesamt 120 Mitglieder umfassenden Bremischen Bürgerschaft; vgl. auch Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 10

²⁷⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 10.

²⁸⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 11 a

Öffentliches Leben

die Städte nach Gemeindegrößenklassen zusammen, so zeigt sich am 15. Februar 1965 folgender Anteil der Frauen in den Stadtvertretungen:

Weniger als	2 000 Einwohner	... 0,8 v. H.
2 000 bis unter	5 000 Einwohner	... 2,1 v. H.
5 000 bis unter	10 000 Einwohner	... 3,5 v. H.
10 000 bis unter	20 000 Einwohner	... 5,3 v. H.
20 000 bis unter	50 000 Einwohner	... 6,9 v. H.
50 000 bis unter	100 000 Einwohner	... 10,0 v. H.
100 000 und mehr Einwohner		12,0 v. H.

Der Anteil der weiblichen Ratsmitglieder nimmt also mit der Größe der Städte zu. Während die Frauen in den Großstädten (100 000 und mehr Einwohner) einen Anteil von 12 v. H. an allen Stadtvertretern erreichten, betrug dieser Anteil in Städten mit weniger als 2000 Einwohnern nur 0,8 v. H. In zahlreichen, meist kleineren Städten (unter 50 000 Einwohner) gibt es überhaupt keine weiblichen Ratsmitglieder, nämlich in mehr als der Hälfte der Städte mit weniger als 10 000 Einwohnern und in etwa jeder fünften Stadt mit 10 000 bis 50 000 Einwohnern.

Von den weiblichen Ratsmitgliedern entfielen 594 auf die Vertretungen der kreisfreien²⁹⁾ Städte, in denen die Frauen mit 10,3 v. H. stärker beteiligt waren als in den kreisangehörigen Städten (4,1 v. H.). Für die kreisfreien Städte ist außer für 1965 auch für 1954 sowie für 1951 Zahlenmaterial vorhanden, das ebenfalls aus Umfragen des Deutschen Städtetages gewonnen wurde. Der Anteil der Frauen in den Stadtvertretungen lag auch in diesen Jahren um 10 v. H.; er betrug 1951: 9,8 v. H.; 1954: 10,0 v. H. Allerdings ist das Zahlenmaterial für die Jahre 1951 und 1954 nicht ganz vollständig.

Man kann wohl sagen, daß der Anteil der Frauen bei den Ratsmitgliedern der kreisfreien Städte gegenüber dem Stand von vor rd. elf bzw. vierzehn Jahren eine leichte Steigerung aufweist. Von den 133 kreisfreien Städten, für die sowohl für 1954 als auch für 1965 Angaben vorliegen, haben 53 Städte einen kleineren, 23 einen unveränderten und 57 einen größeren Frauenanteil als 1954 bei den Ratsmitgliedern zu verzeichnen.

Auch bei den kreisfreien Städten — bei denen die größeren Städte überwiegen — ist festzustellen, daß die Stärke der parlamentarischen Vertretung der Frauen mit zunehmender Gemeindegröße³⁰⁾ wächst. Von den Großstädten³¹⁾ mit einem besonders hohen Frauenanteil unter den Ratsmitgliedern seien Kiel, Essen und Karlsruhe — wo etwa jedes fünfte Ratsmitglied weiblich ist — sowie Bielefeld, Stuttgart, Frankfurt a. M. und Hamburg genannt. Großstädte mit besonders niedrigem Frauenanteil bei den Ratsmitgliedern sind Salzgitter, Bottrop, Osnabrück und Oldenburg: Dort ist noch nicht einmal jedes 20. Ratsmitglied weiblich³¹⁾.

bb) Weibliche Mitglieder in den Kommunalvertretungen von Nordrhein-Westfalen und Bayern

Um eine Vorstellung davon zu vermitteln, in welchem Ausmaße die Frauen an den Vertretungen

der verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften beteiligt sind, wird im folgenden noch kurz auf das für Nordrhein-Westfalen und Bayern vorliegende Material eingegangen, das sich allerdings — wie bereits erwähnt — zum Teil mit den unter aa) behandelten Angaben überschneidet.

In Nordrhein-Westfalen³²⁾ sind bei den Wahlen vom 27. September 1964 761 Frauen in die kommunalen Vertretungen gewählt worden; das waren 2,3 v. H. der insgesamt 33 513 Ratsmitglieder in den kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen. In Bayern³³⁾ erlangten bei den derzeit letzten Kommunalwahlen vom 27. März 1960 sogar nur 330 Frauen einen Gemeinderats- oder Kreistagssitz; ihr Anteil betrug 0,5 v. H. an den insgesamt 60 882 Gemeinde- bzw. Kreisräten.

Diese außerordentlich niedrigen Zahlen sind vor allem durch die sehr geringe Vertretung der Frauen in den Gemeinderäten der kreisangehörigen Gemeinden bedingt; dort betrug ihr Anteil in Nordrhein-Westfalen 1,7 v. H., in Bayern 0,3 v. H. Nur um wenig stärker sind die Frauen in den Kreistagen bzw. Kreisräten der Landkreise vertreten, nämlich mit einem Anteil von 3,7 v. H. in Nordrhein-Westfalen und 1,2 v. H. in Bayern.

Wesentlich höher ist dagegen — wie bereits ausgeführt — der Anteil der Frauen in den Vertretungen der kreisfreien Städte; er betrug in Nordrhein-Westfalen 10,5 v. H., in Bayern 6,7 v. H.

d) Kandidatur und Wahlerfolg der Frauen

Neben Zahl und Anteil der Frauenmandate sind auch Zahl und Anteil der weiblichen Wahlbewerber von Interesse³⁴⁾. Grundlage der folgenden Darstellung sind die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Verzeichnisse der Wahlbewerber.

Bei der Bundestagswahl am 19. September 1965 waren von den 2491 Wahlbewerbern³⁴⁾, die für die 496³⁵⁾ Mandate im fünften Deutschen Bundestag kandidierten, 240 bzw. 9,6 v. H. Frauen. Damit lag der Anteil der Frauen bei den Wahlbewerbern fast ebenso hoch wie bei der Bundestagswahl 1961 und 1953 (jeweils 9,7 v. H.) und höher als bei der Bundestagswahl 1957 (7,7 v. H.). Betrachtet man nur die Wahlbewerber der in den fünften Bundestag gewählten Parteien, so war der Anteil der Frauen bei ihnen mit 10,6 v. H. sogar höher als bei den drei vorhergegangenen Bundestagswahlen. Dem-

²⁹⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 11 b

³⁰⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 11 b

³¹⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 11 c

³²⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 11 d

³³⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 11 d

³⁴⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 12

³⁵⁾ ohne 22 Vertreter von Berlin (West), die vom Berliner Abgeordnetenhaus in den Bundestag gewählt werden den

gegenüber waren Zahl und Anteil der Frauen bei den gewählten Bundestagsabgeordneten 1965 so gering wie noch bei keiner Bundestagswahl, denn nur 33 ³⁶⁾ bzw. 6,7 v. H. der nach Wahlkreisvorschlägen zu besetzenden Abgeordnetensitze wurden von Frauen errungen.

Der Wahlerfolg — d. h. das Verhältnis der Gewählten zu den Wahlbewerbern ³⁴⁾ — war zwar bei den Frauen bisher bei fast allen Bundestagswahlen geringer als bei den Männern, aber noch nie so gering wie bei der Wahl zum fünften Bundestag. Bei der Bundestagswahl 1965 errangen von 100 weiblichen Wahlbewerbern nur 13,8 ein Mandat, von 100 männlichen Wahlbewerbern dagegen 20,6. Noch größer ist der Abstand zwischen dem Wahlerfolg der männlichen und der weiblichen Wahlbewerber, wenn man nur die in den fünften Bundestag gelangten Parteien betrachtet: Bei ihnen waren 22,9 v. H. der weiblichen Wahlbewerber und 38,1 v. H. der männlichen Wahlbewerber erfolgreich.

Die Aufgliederung nach Parteien ³⁴⁾ zeigt, daß von den 240 Wahlbewerberinnen 69 für die CDU, 48 für die SPD, 23 für die FDP und vier für die CSU kandidierten, d. h. insgesamt 144 für die Parteien, die in den fünften Bundestag gelangten. 96 Wahlbewerberinnen waren von Parteien nominiert worden, die keinen Bundestagssitz errangen, darunter allein 54 von der DFU (Deutsche Friedens-Union). Gegenüber der Bundestagswahl 1961 hatten die beiden größten Parteien SPD und CDU die Zahl ihrer weiblichen Wahlbewerber erhöht, während die FDP und CSU weniger weibliche Wahlbewerber benannt hatten als 1961.

Bei Bundestagswahlen wird die Hälfte der Abgeordneten in Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheit gewählt; die übrigen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus Landeslisten gewählt. Ein Wahlbewerber kann sowohl in einem Kreiswahlvorschlag als auch in einer Landesliste benannt werden.

Von den 240 Wahlbewerberinnen bei der Bundestagswahl 1965 kandidierten 18 nur in einem Wahlkreis, 159 nur auf einer Landesliste, 63 sowohl in einem Wahlkreis als auch auf einer Landesliste. Die Zahl der Frauen-Kandidaturen ³⁷⁾ betrug somit 303; gemessen an der Gesamtzahl von 3454 Kandidaturen ergibt sich daraus ein Anteil von 8,8 v. H.

Betrachtet man das Verhältnis der Gewählten zu den Kandidaturen bei den Parteien, die im fünften Bundestag vertreten sind, so zeigt sich auch hierbei, daß der Wahlerfolg ³⁷⁾ der Frauen im Durchschnitt hinter dem der Männer zurückblieb; eine Ausnahme bildete nur die CSU; bei ihr war das Verhältnis der Gewählten zu den Kandidaturen bei den Frauen günstiger als bei den Männern (60 v. H. zu 53,5 v. H.).

Um festzustellen, ob und wie sich die Art der Aufstellung auf den Wahlerfolg ausgewirkt hat, sollen im folgenden die Aufstellung und der Wahlerfolg der Wahlbewerberinnen in den Wahlkreisen und Landeslisten untersucht werden ³⁸⁾. Von den 303 Frauen-Kandidaturen für die Wahl zum fünften

Bundestag entfielen nur 81 auf Wahlbewerberinnen, die sich zur Direktwahl in den Wahlkreisen stellten, dagegen 222 auf Bewerberinnen, die sich um Listenmandate bewarben. Das Schwergewicht der Kandidaturen von Frauen lag also — ebenso wie bei den vorausgegangenen Bundestagswahlen — bei den Bewerbungen um ein Listenmandat. Der Anteil der Frauen unter den Listenbewerbern betrug 11,0 v. H., unter den Wahlkreisbewerbern dagegen nur 5,6 v. H.

Von den 81 Wahlkreisbewerberinnen ³⁸⁾ kandidierten 36 für die Parteien, die in den fünften Bundestag gelangten; 45 entfielen auf die ohne Sitz gebliebenen Parteien. Betrachtet man die 36 Wahlkreisbewerberinnen der im Bundestag vertretenen Parteien, so zeigt sich, daß der Wahlerfolg — also das Verhältnis von Wahlbewerbern zu Gewählten — bei ihnen im Durchschnitt niedriger war als bei den männlichen Wahlkreisbewerbern (Ausnahme SPD und CSU): Von den 36 Wahlkreisbewerberinnen der im fünften Bundestag vertretenen Parteien wurden acht, also noch nicht jede Vierte, in Wahlkreisen gewählt; von den 708 männlichen Wahlkreisbewerbern dagegen 240, also fast jeder Dritte.

Bei den einzelnen Parteien war der Wahlerfolg der Frauen unter den Wahlkreisbewerbern unterschiedlich; während der Wahlerfolg der weiblichen Wahlkreisbewerber bei der CDU und der FDP hinter dem der männlichen zurückblieb, war er bei der SPD und der CSU größer. In den Wahlkreisen gewählt wurden sechs der fünfzehn SPD-Wahlkreisbewerberinnen, eine der acht CDU-Wahlkreisbewerberinnen und die einzige von der CSU aufgestellte Wahlkreisbewerberin. Von den zwölf Frauen, die von der FDP als Wahlbewerberinnen in Wahlkreisen aufgestellt worden sind, konnte keine einen Wahlkreissieg erringen; diese Partei blieb überhaupt in den Wahlkreisen erfolglos. Von den im Wahlkreis unterlegenen 28 Bewerberinnen der in den fünften Bundestag gelangten Parteien kamen aber fünfzehn ³⁹⁾ noch über eine Landesliste, auf der sie mit Erfolg „abgesichert“ waren, in den fünften Deutschen Bundestag (acht SPD-, fünf CDU/CSU- und zwei FDP-Mitglieder). Erfolglos blieben demnach dreizehn Wahlkreisbewerberinnen (zehn FDP-, zwei CDU/CSU-Wahlkreisbewerberinnen, eine SPD-Wahlkreisbewerberin) der in den fünften Bundestag gelangten Parteien, darunter elf trotz gleichzeitiger Kandidatur auf einer Landesliste.

Von den 222 Landeslistenbewerberinnen ⁴⁰⁾ gehörten 142 den Parteien an, die in den fünften Bundestag gewählt sind. Von den letzteren erhielten 25, also etwa jede Sechste ein Mandat über die Landesliste. Dieser Wahlerfolg war relativ geringer als der der Wahlkreisbewerberinnen und im Durchschnitt auch geringer als der der männlichen Listenbewerber (Ausnahme CSU). Bei den einzelnen Parteien kamen über die Landeslisten in den Bundes-

³⁶⁾ ohne drei weibliche Abgeordnete von Berlin (West)

³⁷⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 12

³⁸⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 13

³⁹⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 15

⁴⁰⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 13

Öffentliches Leben

tag: 12 der 73 CDU/CSU-, 11 der 48 SPD- und 2 der 21 FDP-Listenbewerberinnen. Neben den über die Landeslisten errungenen 25 Mandaten gelangten 8 Landeslistenbewerberinnen (6 SPD-, 2 CDU/CSU-Wahlbewerberinnen) mit Doppelkandidatur als Wahlkreissiegerinnen in den Bundestag. 109 Listenbewerberinnen der im fünften Bundestag vertretenen Parteien blieben bei der Wahl erfolglos (59 CDU/CSU-, 31 SPD-, 19 FDP-Listenbewerberinnen), darunter 11, die außerdem im Wahlkreis kandidiert hatten ⁴¹⁾.

Bei der Beurteilung des Wahlerfolges der Landeslistenbewerber kann man nicht alle Bewerber gleichsetzen, da ihre Chancen verschieden groß sind. Ein großer Teil der Listenbewerber hat von vornherein keine wirkliche Aussicht auf ein Bundestagsmandat. Die Chancen der an späterer Stelle stehenden Listenbewerber steigen jedoch, wenn vor ihnen stehende Bewerber auch in Wahlkreisen kandidieren und dort gewählt werden, da im Wahlkreis Gewählte bei Zuteilung der Listenmandate nicht berücksichtigt werden.

Betrachtet man die einzelnen Landeslisten ⁴²⁾, so stellt man zunächst fest, daß sie eine sehr unterschiedliche Zahl von Bewerbern aufweisen; sie bewegte sich bei den im fünften Bundestag vertretenen Parteien zwischen 6 und 109. Die Stellenzahl des letzten gewählten Bewerbers schwankte in den Landeslisten zwischen 0 und 43. Von den 109 Listenbewerberinnen, die hinter der letzten Stelle des gewählten Bewerbers geblieben waren, hatten 20 (8 CDU/CSU-, 8 FDP-, 4 SPD-Listenbewerberinnen) die ersten fünf Stellen hinter den gerade noch zum Zuge gekommenen Bewerbern inne; sie haben damit noch gewisse Chancen, während der Legislaturperiode für ausgeschiedene Abgeordnete nachzurücken. Während der vierten Legislaturperiode waren z. B. neun Frauen auf dem Wege des Nachrückens für ausgeschiedene Bundestagsmitglieder in den Bundestag gelangt.

Bei der Wahl zum fünften Deutschen Bundestag stellten sich 63 Wahlbewerberinnen bzw. 26,3 v. H. aller Wahlbewerberinnen gleichzeitig im Wahlkreis und auf Landeslisten zur Wahl, darunter 34 bei den Parteien, die in den fünften Bundestag gelangten. Erfolgreich waren 23 Wahlbewerberinnen mit Doppelkandidatur, und zwar 14 der 15 SPD-, 7 der 9 CDU/CSU-, 2 der 10 FDP-Doppelbewerberinnen. Von ihnen wurden 8 im Wahlkreis gewählt, 15 erhielten ein Listenmandat. Erfolglos blieben insgesamt 40 Wahlbewerberinnen mit Doppelkandidatur; 11 von ihnen gehörten den Parteien an, die in den fünften Bundestag gelangten.

Wie bereits ausgeführt, war der Wahlerfolg ⁴³⁾ der Frauen in den Wahlkreisen bei der Bundestagswahl 1965 — ebenso wie bei den vorangegangenen Bundestagswahlen — sehr gering; anscheinend wurden sie häufiger als die Männer in ungünstigen Wahlkreisen aufgestellt. Auch in den Landeslisten waren die Frauen bei der Bundestagswahl 1965 offenbar im allgemeinen nicht gut platziert, denn im Durchschnitt (Ausnahme CSU) war ihr Wahlerfolg bei den Listenbewerbern ebenfalls geringer als der

der männlichen Bewerber. Das ist insofern bemerkenswert, als die weiblichen Landeslistenbewerber bei den früheren Bundestagswahlen in der Regel relativ etwas besser abschnitten als die männlichen.

Von den insgesamt 111 erfolglos ⁴⁴⁾ gebliebenen Wahlbewerberinnen der in den fünften Bundestag gelangten Parteien hatten 2 nur in einem Wahlkreis (2 Wahlbewerberinnen der FDP), 98 nur auf einer Landesliste (57 CDU/CSU-, 30 SPD-, 11 FDP-Wahlbewerberinnen), 11 sowohl in einem Wahlkreis als auch auf einer Landesliste (8 FDP-, 2 CDU/CSU-, 2 SPD-Wahlbewerberinnen) kandidiert.

e) Vorbereitung weiterer Unterlagen

Weibliche Abgeordnete in den Länderparlamenten: Das Statistische Bundesamt wird das Material nach den jeweils neuesten Wahlen ergänzen. Vorgesehen ist wie bisher der Nachweis von Zahl und Anteil der weiblichen Abgeordneten in dem jeweiligen Landtag insgesamt und nach Parteien.

Weibliche Mitglieder in den Stadtvertretungen: Der Deutsche Städtetag ist vom Statistischen Bundesamt gebeten worden, sich um die noch ausstehenden Unterlagen für 76 Mitgliedsstädte (kreisangehörige Städte) zu bemühen. 410 kreisangehörige Städte gehören weder dem Deutschen Städtetag noch dem Deutschen Städtebund an; für sie sowie für weitere rd. 23 000 — überwiegend kleine — kreisangehörige Gemeinden werden die entsprechenden Unterlagen daher kaum beschafft werden können.

Kandidatur und Wahlerfolg der Frauen: Das Statistische Bundesamt wird versuchen, die bisher für den 2. bis 5. Bundestag aufbereiteten Unterlagen in gleicher Weise auch noch für den ersten Bundestag aufzubereiten.

II. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Frau in der Rechtspflege

In der Bundesrepublik Deutschland ist die rechtssprechende Gewalt unabhängigen Richtern anvertraut. Sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch obere Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt (Art. 92 GG).

Die wichtigste ehrenamtliche Tätigkeit in der Rechtspflege ist die des ehrenamtlichen Richters. Als weitere ehrenamtliche Tätigkeit ist die des Vormundes oder Pflegers sowie die des ehrenamtlichen Bewährungshelfers in der Jugendgerichtsbarkeit ⁴⁵⁾ bedeutsam.

⁴¹⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 15

⁴²⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 14

⁴³⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 15

⁴⁴⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 15

⁴⁵⁾ § 24 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067)

1. Die Tätigkeit der Frau als ehrenamtliche Richterin

a) Die rechtliche Situation

In fast allen Zweigen der Gerichtsbarkeit ist die Hinzuziehung von ehrenamtlichen Richtern vorgesehen; in den verschiedenen Stufen der Gerichtsbarkeit ist sie teilweise allerdings unterschiedlich geregelt. Vorschlags-, Berufungs-, Annahme- und Ablehnungsverfahren sowie die Amtszeit sind gesetzlich festgelegt. Für die Auswahl der ehrenamtlichen Richter kommt in vielen Zweigen der Gerichtsbarkeit einem Ausschuß besondere Bedeutung zu, der bei dem jeweiligen Gericht gebildet wird und dem in der Regel alle ehrenamtlichen Richter oder andere Vertrauenspersonen als Beisitzer angehören.

Beim Bundesverfassungsgericht wirken ehrenamtliche Richter nicht mit. Die Situation in der Länderverfassungsgerichtsbarkeit bleibt späterer Darstellung vorbehalten.

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind ehrenamtliche Richter auf der Ebene der Amts- und der Landgerichte als Schöffen⁴⁶⁾, Geschworene⁴⁷⁾, Handelsrichter⁴⁸⁾ und Jugendschöffen⁴⁹⁾ tätig. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit wirken ehrenamtliche Verwaltungsrichter bei den Verwaltungsgerichten mit, ferner bei den Oberverwaltungsgerichten, wenn die Landesgesetzgebung diese Mitwirkung bestimmt hat⁵⁰⁾. In der Finanzgerichtsbarkeit gibt es ehrenamtliche Finanzrichter bei den Finanzgerichten, jedoch nicht beim Bundesfinanzhof⁵¹⁾.

In der Arbeitsgerichtsbarkeit gibt es ehrenamtliche Richter — Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber — auf jeder Stufe der Gerichtsbarkeit, und zwar mit der Amtsbezeichnung Arbeitsrichter, Landesarbeitsrichter und Bundesarbeitsrichter⁵²⁾. Auch in der Sozialgerichtsbarkeit gibt es ehrenamtliche Richter auf jeder Stufe der Gerichtsbarkeit, und zwar Sozialrichter, Landessozialrichter und Bundessozialrichter.

Nach der Bundesdisziplinarordnung gibt es neben dem Bundesdisziplinarhof die Bundesdisziplinarkammern als erstinstanzliche Bundesdisziplinargerichte. Zu den Mitgliedern der Kammern und des Bundesdisziplinarhofs gehören auch ehrenamtliche Beisitzer⁵³⁾.

Früher konnten Frauen nicht Schöffen und Geschworene sein; um die Aufhebung dieser sog. Schöffenklausel ist im Rahmen der Frauenbewegung schon bald erbittert gerungen worden. Grund hierfür war nicht nur der Wunsch, in der Strafgerichtsbarkeit ehrenamtlich mitzuwirken; vielmehr ging es auch um die ehrenamtliche Mitwirkung auf vielen anderen Gebieten, in denen durch Verweisung auf die Voraussetzungen des Schöffenamtes die ehrenamtliche Mitwirkung der Frau ebenfalls unmöglich gemacht wurde, so z. B. im Innungswesen. Noch 1910 wurde die Novellierung der entsprechenden Bestimmungen des aus dem Jahre 1877 stammenden Gerichtsverfassungsgesetzes im Reichstag abgelehnt. Erst eine Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 25. April 1922⁵⁴⁾ normierte insoweit die Gleichberechtigung.

Öffentliches Leben

Sonderregelungen für Frauen enthalten die gegenwärtigen Rechtsquellen nur in geringem Umfang. Nach § 35 Nr. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes können Frauen ihre Berufung zum Schöffenamte ablehnen, wenn sie glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert. Andere Gesetze lassen für Männer und Frauen Ablehnung aus wichtigen Gründen⁵⁵⁾ — vor allem wenn die Fürsorge für die Familie die Ausübung des Amtes erschweren würde⁵⁶⁾ — oder Befreiung in Härtefällen⁵⁷⁾ zu. In den Kammern und Senaten der Sozialgerichtsbarkeit sind in Angelegenheiten der Kriegsoferversorgung als Sozialrichter Kriegshinterbliebene angemessen zu beteiligen⁵⁸⁾.

Vorbildlich verwirklicht ist die Gleichberechtigung im Jugendgerichtsgesetz: Als Jugendschöffen müssen Männer und Frauen in gleicher Anzahl gewählt werden; ebenso sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau als Jugendschöffe herangezogen werden⁵⁹⁾.

b) Die tatsächliche Situation

Wie sich aus der gegenwärtigen Rechtslage ergibt, sind für das Wirken der Frauen als ehrenamtliche Richter einige Faktoren maßgebend, die sich im Hinblick auf ihre angemessene Beteiligung ungünstig auswirken können, vor allem das vielstufige Vorschlags- und Auswahlssystem, in welchem — mit Ausnahme des Jugendgerichtsgesetzes — für die in ihm tätigen Gremien oder Einzelpersonen eine Verpflichtung zur angemessenen Benennung bzw. Auswahl von Frauen nicht festgelegt ist, ferner aber auch die rechtlichen Möglichkeiten, die Frauen mehr als Männern eine Amtsablehnung erleichtern.

Diese Faktoren spiegeln sich in der gegenwärtigen tatsächlichen Situation, soweit sie auf Bundesebene festgestellt werden konnte.

In der Finanzgerichtsbarkeit sind 47 Frauen (insgesamt 1488) als ehrenamtliche Richter tätig (Be-

⁴⁶⁾ §§ 29 bis 57, § 76, § 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes

⁴⁷⁾ § 81, §§ 84 bis 90 a. a. O.

⁴⁸⁾ § 105, §§ 107 bis 113 a. a. O.

⁴⁹⁾ § 33, § 35 des Jugendgerichtsgesetzes

⁵⁰⁾ § 4, § 9, §§ 19 bis 34 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17)

⁵¹⁾ § 2, §§ 4 Abs. 3, § 10 Abs. 3, §§ 16 bis 30 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477)

⁵²⁾ § 6, § 16, §§ 20 bis 28, § 35, §§ 37 und 38, § 41, § 43 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (BGBl. I S. 933)

⁵³⁾ § 31, §§ 35 bis 41, § 43 der Bundesdisziplinarordnung vom 2. Dezember 1952 (BGBl. I S. 761)

⁵⁴⁾ Gesetz über die Heranziehung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamte (RGBl. 1922, S. 465)

⁵⁵⁾ § 18 Abs. 1 Nr. 5 des Sozialgerichtsgesetzes

⁵⁶⁾ § 24 Abs. 1 Nr. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes

⁵⁷⁾ § 23 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung

⁵⁸⁾ § 12 Abs. 4, § 33, § 40 des Sozialgerichtsgesetzes

⁵⁹⁾ § 33 Abs. 3 Satz 2, § 35 Abs. 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes

Öffentliches Leben

rufsrichter: 203 Männer, 2 Frauen). Einen Überblick über die Verteilung nach Ländern gibt Text-tabelle 1.

Textttabelle 1
(Stand Frühjahr 1965)

Land	ehren- amtliche Richter	davon Frauen
Baden-Württemberg	180	3
Bayern	239	3
Bremen	28	—
Hamburg	126	4
Hessen	—	—
Niedersachsen	155	—
Nordrhein-Westfalen	557	5
Rheinland-Pfalz	79	—
Schleswig-Holstein	45	2
Saarland	—	—
Berlin	79	30
Summe ...	1 488	47

Über die Anzahl der Frauen, die als ehrenamtliche Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätig sind, gibt die Textttabelle 2 (Stand: Anfang des Jahres 1965) Auskunft.

Textttabelle 2

Land	ehren- amtliche Richter ins- gesamt	davon Frau- en	das sind v. H.
Baden-Württemberg ...	1 757	40	2,28
Bayern	1 796	71	3,95
Berlin	634	60	9,46
Bremen	326	7	2,12
Hamburg	607	42	6,92
Hessen	1 018	37	3,63
Niedersachsen	1 450	61	4,21
Nordhein-Westfalen ...	2 338	41	1,75
Rheinland-Pfalz	556	10	1,80
Saarland	208	1	0,48
Schleswig-Holstein	474	12	2,53
zusammen ...	11 164	382	3,42
Bundesarbeitsgericht ...	96	2	2,08
insgesamt ...	11 260	384	3,41

(Vergleichszahl bei den Berufsrichtern 5,67 v. H.)

Die Situation in der Sozialgerichtsbarkeit zeigt Textttabelle 3.

Textttabelle 3

Land	ehren- amtliche Richter ins- gesamt	davon Frau- en	das sind v. i. l.
Baden-Württemberg ...	1 220	62	5,08
Bayern	2 440	102	4,18
Berlin	1 215	110	9,05
Bremen	223	14	6,27
Hamburg	610	55	9,01
Hessen	1 246	73	5,85
Niedersachsen	1 278	43	3,36
Nordrhein-Westfalen ..	3 437	131	3,81
Rheinland-Pfalz	816	45	5,51
Saarland	330	7	2,12
Schleswig-Holstein	512	14	2,73
Bundessozialgericht	102	6	5,88
insgesamt ...	13 429	662	4,93

Für die Beibringung weiteren Materials bedarf es der Mitarbeit der Länder.

2. Sonstige ehrenamtliche Mitwirkung der Frau in der Rechtspflege

Die Darlegung der rechtlichen und der tatsächlichen Situation zu diesem Gesamtbereich bleibt späterer Berichterstattung vorbehalten.

3. Vorbereitung weiterer Unterlagen

Bei den Ländern sollen Erhebungen eingeleitet werden, um die Tätigkeit der Frau als ehrenamtliche Richterin bei den Gerichten der Länder auf dem Gebiet der Verfassungs-, der Verwaltungs-, der Disziplinar- und der ordentlichen Gerichtsbarkeit darlegen zu können. Im Rahmen dieser Erhebungen soll nach Möglichkeit auch der Anteil der Frauen in den jeweiligen Vorschlagslisten, Hauptlisten und Hilfslisten ermittelt werden, um — ähnlich wie oben unter I 3 d — ein etwaiges Mißverhältnis zwischen Vorschlägen und endgültiger Ausübung des Ehrenamtes klarzustellen.

In Zusammenarbeit mit den Ländern wird geklärt werden, inwieweit eine Darlegung der sonstigen ehrenamtlichen Mitwirkung der Frau in der Rechtspflege, z. B. als Vormund, als Pfleger oder als Bewährungshelferin erfolgen kann.

III. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Frau in der öffentlichen Verwaltung

In der Bundesrepublik Deutschland als einem demokratischen und sozialen Bundesstaat (Artikel 20 Abs. 1 GG) bieten sich für den einzelnen, so auch für die Frau, vielfältige Möglichkeiten der ehrenamtlichen Mitwirkung oder Mitverantwortung in beschließenden oder beratenden Gremien entweder der Bundesverwaltung oder der Länderverwaltungen. Die Darlegung in diesem ersten Bericht muß sich auf einige wenige Beiträge aus den Bereichen der Bundesverwaltung und der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beschränken.

Auch auf Bundesebene wird den Prinzipien der Selbstverwaltung und Mitverantwortung von ehrenamtlichen Kräften — Persönlichkeiten aus dem sogenannten vorparlamentarischen Raum —, wie sie einem demokratischen Staate eigen sind, durch Einrichtung von Verwaltungs- oder beratenden Gremien Rechnung getragen. Grundlagen sind gesetzliche Regelungen, für die beratenden Gremien vielfach auch freie Entschlüsse der zuständigen Stellen.

Für die Errichtung von Verwaltungsgremien ist eine der wichtigsten Rechtsgrundlagen das Selbstverwaltungsgesetz⁶⁰⁾, wonach bei jedem Träger der Sozialversicherung als Organe der Selbstverwaltung eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gebildet werden müssen. Nach dieser Regelung führen auch andere Verwaltungszweige die Selbstverwaltung in entsprechend abgewandelter Form durch.

1. Mitwirkung in Verwaltungsgremien

Von den Verwaltungszweigen, die in bundeseigener Verwaltung geführt werden, liegt Material über die Bundesbahn und die Bundespost vor. Von den Trägern der Sozialversicherung, die bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist Material der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der gewerblichen Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Bundesversicherungsanstalt der Angestellten als Träger der Rentenversicherung für Angestellte vorhanden. Außerdem kann die Situation des Bundesausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge dargelegt werden, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beim Bundesministerium des Innern.

a) In Verwaltungsgremien der Bundesbahn

Nach dem Bundesbahngesetz⁶¹⁾ sind Organe der Deutschen Bundesbahn der Verwaltungsrat und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern; ein Mitglied hat insbesondere die sozialen Aufgaben wahrzunehmen. Die Vorstandsmitglieder sollen hervorragende Kenner des Verkehrswesens und der Wirtschaft sein. Der Verwaltungsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, die erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens oder Eisenbahnsachverständige sein sollen; er umfaßt vier Gruppen — Bundesrat, Gesamtwirtschaft, Ge-

Öffentliches Leben

werkschaften, sonstige Mitglieder — zu je fünf Mitgliedern, die von der Bundesregierung ernannt werden. In beiden Organen sind Frauen nicht tätig.

In der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (Vertreterversammlung: 23 Mitglieder, Vorstand: 11 Mitglieder), im Bundesbahnsozialwerk (Hauptvertreterversammlung: rd. 60 Mitglieder, Hauptausschuß: 12 Mitglieder und Hauptvorstand: 3 Mitglieder), im Verband der Eisenbahn-Sportvereine (Hauptvorstand: 8 Mitglieder, Bezirksvorstände bei den Bundesbahndirektionen: insgesamt 48 Mitglieder) wirken Frauen nicht mit. Eine etwas günstigere Situation besteht bei der Bundesbahnbetriebskrankenkasse (Vertreterversammlung: 42 Mitglieder, davon 2 Frauen und 2 Vertreterinnen, Vorstand: 7 Versichertenvertreter, davon eine Frau und eine Vertreterin), bei der Bundesbahnversicherungs-Anstalt (Vertreterversammlung: 44 Mitglieder, davon 2 Frauen und 2 Vertreterinnen, Vorstand: 7 Mitglieder, davon eine Frau) und bei der Bundesbahn-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (Vertreterversammlung: 42 Mitglieder, davon 2 Frauen und 2 Vertreterinnen, Vorstand: 7 Mitglieder, keine Frau, aber 2 Vertreterinnen). Auch in diesen Zahlen drückt sich die besondere Situation der Frauen bei der Bundesbahn aus, die im Abschnitt „Öffentlicher Dienst“ unter II 5 eingehend dargelegt wurde.

b) In Verwaltungsgremien der Bundespost

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen ist nach § 1 Abs. 1 des Postverwaltungsgesetzes (PVwG vom 24. Juli 1953, BGBl. I S. 676) bei seiner Amtsführung an die Mitwirkung des Verwaltungsrates gebunden. Dieser besteht aus 24 Mitgliedern, und zwar aus 5 Vertretern des Bundestages, 5 Vertretern des Bundesrates, 5 Vertretern der Gesamtwirtschaft, 7 Vertretern des Personals der Deutschen Bundespost und je einem Sachverständigen des Nachrichten- und des Finanzwesens. Unter den Mitgliedern ist entsprechend § 6 (3) PVwG eine Frau; sie gehört zu den Vertretern des Postpersonals. Darüber hinaus gehören diesem Gremium als stellvertretende Mitglieder eine Frau als Vertreterin des Bundestages und zwei Frauen als Vertreterinnen des Postpersonals an.

Die Deutsche Bundespost unterhält gem. §§ 27, 28 des PVwG in eigener Verantwortung gesetzliche und betriebliche Sozialeinrichtungen und fördert Selbsthilfeeinrichtungen des Postpersonals. In den Organen dieser Sozialeinrichtungen sind Frauen in unterschiedlicher Funktion beteiligt. Der Anteil der Frauen als ordentliche Mitglieder ist allgemein niedrig. Häufiger sind Frauen als Ersatzmitglieder beteiligt.

⁶⁰⁾ Gesetz über die Selbstverwaltung und Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 19. Juli 1965 (BGBl. I S. 618)

⁶¹⁾ Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbahngesetzes vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1161)

Öffentliches Leben**Gesetzliche Sozialeinrichtungen**

Im Vorstand der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (2 Versichertenvertreter, 1 Arbeitgebervertreter) ist keine Frau vertreten, jedoch ist eine Frau Stellvertreter des Arbeitgebervertreters. In der Vertreterversammlung dieser Sozialeinrichtung (7 Versichertenvertreter und 1 Arbeitgebervertreter) befindet sich eine Frau unter den Versichertenvertretern.

Dem Hauptvorstand der Bundespostbetriebskrankenkasse (1 Verwaltungsvertreter und 6 Versichertenvertreter) gehört eine Frau als Versichertenvertreter an. Unter den 12 Ersatzmitgliedern befinden sich 2 Frauen. Von 25 Versichertenvertretern der Hauptversammlung der Bundespostbetriebskrankenkasse ist ein Mitglied eine Frau; unter den 50 Ersatzmitgliedern sind 4 Frauen.

Betriebliche Sozialeinrichtungen

Der Vorstand der Postbeamtenkrankenkasse besteht aus 9 Mitgliedern (3 Vertreter der Deutschen Bundespost und 6 Vertreter der Mitglieder). Frauen gehören ihm als Ersatzmitglied an, und zwar 2 als Verwaltungsvertreter und 2 als Versichertenvertreter. Der Vertreterversammlung, die 16 Mitglieder hat (8 Verwaltungsvertreter und 8 Versichertenvertreter), gehört für beide Vertretergruppen je eine Frau an. Darüber hinaus sind 2 Frauen als Ersatzmitglieder für die Verwaltungsvertreter ernannt und 3 Frauen als Ersatzmitglieder für die Versichertenvertreter gewählt.

Im Vorstand der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (3 Verwaltungsvertreter und 3 Versichertenvertreter) befindet sich keine Frau. Zur Vertreterversammlung (8 Versichertenvertreter und 8 Verwaltungsvertreter) gehören dagegen 3 Frauen, und zwar eine Frau als Versichertenvertreter und 2 als Verwaltungsvertreter. Außerdem sind 6 Frauen Ersatzmitglieder.

Der Vorstand der Postkleiderkasse besteht aus 6 Mitgliedern (3 Verwaltungsvertreter, 3 Vertreter der Mitglieder und je 2 Ersatzmitgliedern. 2 Frauen gehören ihm als Ersatzmitglieder an. Zur Vertreterversammlung, die 16 Mitglieder hat (8 Vertreter der Verwaltung, 8 Vertreter der Mitglieder), gehören 2 Frauen, eine als Verwaltungsvertreter und eine als Mitgliedervertreter. Außerdem gehören ihr 2 Frauen als Ersatzmitglieder an.

**Selbsthilfeeinrichtungen
des Postpersonals**

Der Vorstand des Postwaisenorts setzt sich aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern — darunter eine Frau — zusammen. Die Stellvertreter der Beisitzer sind zur Hälfte Frauen. In die letzte Hauptversammlung wurden von den 22 Bezirksvorständen, die je ein Mitglied stellen, 5 Frauen entsandt.

In den Vorständen der Post-Spar- und Darlehensvereine, die in einzelnen Oberpostdirektions-Bezirken bestehen, ist der Anteil der Frauen ähnlich wie in den vorgenannten Gremien.

Am niedrigsten ist der Anteil der Frauen in den Organen der drei als Selbsthilfeeinrichtung aner-

kannten Sterbegeld- und Lebensversicherungen. Lediglich in der Hauptversammlung eines Vereins ist eine Frau als ordentliches Mitglied und eine Frau als Ersatzmitglied vertreten. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich um rein private Versicherungsunternehmen (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit).

c) In Organen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV), die auch Träger der Berufsberatung ist, gliedert sich nach § 2 Abs. 1 AVAVG⁶²⁾ in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter. Ihre Organe sind nach § 3

1. die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter,
2. die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter,
3. der Vorstand der BAVAV,
4. der Verwaltungsrat der BAVAV.

Die Verwaltungsausschüsse haben für ihre Bereiche die Aufgaben der Selbstverwaltung ehrenamtlich wahrzunehmen.

Nach § 9 Abs. 1 setzen sich die Organe aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Bei der Auswahl der Mitglieder sollen nach § 9 Abs. 3 die politischen Bezirke, die Wirtschaftszweige, die Berufsgruppen und die Frauen angemessen berücksichtigt werden.

Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter werden durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter durch den Vorstand, die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung berufen. Die zu berufenden Mitglieder werden von den Gewerkschaften, den Arbeitgeberverbänden, den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den Gemeindeaufsichtsbehörden, den obersten Landesbehörden, der Bundesregierung, dem Bundesrat und den Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften vorgeschlagen.

Die Zahl der Mitglieder der Organe im Bereich der BAVAV beträgt 4806, davon sind 130 (2,7 v. H.) Frauen; während der Anteil der Frauen im Vorstand 5,6 v. H. und im Verwaltungsrat 7,7 v. H. beträgt, sind in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter nur 2,4 v. H. und der Landesarbeitsämter 4 v. H. Frauen tätig.

In diesem Verwaltungszweig mag der verhältnismäßig günstige Anteil der Frauen in den Zentralorganen der BAVAV überraschen; er dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die vorschlagsberechtigten Stellen vom Bundesminister für Arbeit und Sozial-

⁶²⁾ Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (BGBl. I Seite 322), zuletzt geändert durch das Sechste Änderungsgesetz zum AVAVG vom 28. Juli 1965 (BGBl. I S. 641).

ordnung jeweils vor der Berufung auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, Frauen angemessen zu berücksichtigen. Das insgesamt ungünstige Ergebnis, das der Zunahme der Bedeutung der Frauenarbeit nicht gerecht wird, mag mit darauf beruhen, daß der Berufende an die Vorschlagslisten gebunden ist und daß die Vorschlagsberechtigten bei ihrer Auswahl nicht nur die Frauen, sondern in weit stärkerem Maße Interessengruppen zu berücksichtigen haben.

d) In Organen von Trägern der Sozialversicherung

Wie schon erwähnt, sind Vertreterversammlung und Vorstand die Organe der Sozialversicherungsträger. Sie setzen sich in der Regel je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen. Wahlberechtigt sind Versicherte, Rentenberechtigte und Arbeitgeber insgesamt. Ihre Wahl fußt auf Vorschlagslisten der Gewerkschaften und selbständiger Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie der Vereinigungen von Arbeitgebern. In den Organen sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen, in den Vertreterversammlungen auch die einzelnen Landesgebiete angemessen vertreten sein.

An weiblichen Mitgliedern wurden im Jahre 1962 bei 30 von 36 gewerblichen Berufsgenossenschaften insgesamt 172 Frauen in deren Organe gewählt. 11 Frauen sind ordentliche Vorstandsmitglieder (2,7 v. H.), 27 Frauen ordentliche Mitglieder der Vertreterversammlung (2,3 v. H.). Erste Stellvertreterinnen sind in den Vorständen 19 (4,6 v. H.) und in den Vertreterversammlungen 48 Frauen (4,2 v. H.); Zweite Stellvertreterinnen sind im Vorstand 17 (4,2 v. H.) und in den Vertreterversammlungen 50 Frauen (4,3 v. H.).

Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß bei 6 von den 30 untersuchten Berufsgenossenschaften, den Bau-, Holz- und Steinbruchberufsgenossenschaften, bei denen nur wenige weibliche Arbeitnehmer versichert sind, weibliche Mitglieder in den Organen nicht vorhanden sind.

Bei dem größten Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, sind insgesamt 24 Frauen Mitglieder von Organen (11,2 v. H.). Eine Frau ist ordentliches Mitglied des Vorstandes (8,3 v. H.), 7 Frauen ordentliche Mitglieder der Vertreterversammlung (11,7 v. H.). Je eine Frau ist Erste und Zweite Stellvertreterin im Vorstand (8,3 v. H.). 8 Frauen sind Erste Stellvertreterinnen (13,3 v. H.) und 6 Frauen Zweite Stellvertreterinnen (10 v. H.) in der Vertreterversammlung.

Die weiblichen Mitglieder gehören in den Organen bei 30 von 36 gewerblichen Berufsgenossenschaften den verschiedensten Berufen an; entsprechend der Gliederung der Unfallversicherungsträger nach Gewerbebezügen üben sie im allgemeinen Berufe aus, die für den Gewerbebezug, in dem sie arbeiten, charakteristisch sind. Ein leichtes Übergewicht haben bei den insgesamt 172 Organmitgliedern und ihren Vertreterinnen Arbeiterinnen (19), kaufmännische Angestellte (16) und Verwaltungsangestellte (12) und bei der Berufsgenossenschaft für

Öffentliches Leben

Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zum Beispiel Oberinnen und Schwestern (14) sowie Hebammen (11).

Das durchschnittliche Alter der 38 ordentlichen Mitglieder beträgt 53,3 Jahre, der 67 Ersten Stellvertreterinnen 51,3 Jahre und der 67 Zweiten Stellvertreterinnen 49,1 Jahre; das Durchschnittsalter aller 172 Mitglieder ist 51 Jahre.

Die Mitglieder in den Organen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte haben im Gegensatz zu Mitgliedern bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften mit wenigen Ausnahmen leitende Positionen inne, wie zum Beispiel als Landesfrauenleiterin, Berufsgruppenleiterin, Gewerkschaftssekretärin, Verbandsvorsitzende, Fachreferentin und dergleichen.

Das durchschnittliche Alter der 8 ordentlichen Organmitglieder ist 52,1 Jahre, der 9 Ersten Stellvertreterinnen 56,4 Jahre und der 7 Zweiten Stellvertreterinnen 48,7 Jahre, das Durchschnittsalter sämtlicher 24 weiblicher Mitglieder ist 52,8 Jahre.

In dem günstigeren Frauenanteil in den Gremien der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte dürfte die besondere Bedeutung dieser Einrichtung für die Frauenerwerbsarbeit zum Ausdruck kommen. Insgesamt muß bedacht werden, daß zur Hälfte Arbeitgebervertreter zu wählen sind. Bei der Wahl der anderen Hälfte, der Versicherten und Rentenberechtigten, muß auf die vorerwähnten Bedingungen ebenfalls Rücksicht genommen werden. Hinzu kommt — wie übrigens auch bei den unter a) und b) angesprochenen Verwaltungszweigen —, daß die hier auszuübende Tätigkeit nicht — wie bei der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Rechtspflege — Laienmitwirkung schlechthin bedeutet, sondern Kenntnis und Interesse an dieser speziellen Selbstverwaltung voraussetzt, was vielleicht bei Frauen nicht in dem Maße vermutet wird wie bei Männern und vielfach auch in der Tat nicht vorhanden ist. Ganz allgemein wird übrigens darüber geklagt, daß den Wahlen zu den Organen der Sozialversicherung keineswegs das Interesse wie den Wahlen zu den politischen Gremien entgegengebracht wird; das gilt für das aktive, mehr jedoch noch für das passive Wahlrecht.

e) Im Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge

Der Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, der schon im ersten Weltkrieg als Reichsausschuß gegründet wurde, hat seine Rechtsgrundlage in der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (RGBl. I S. 187) erhalten; er hat sowohl beschließende als beratende Funktionen. Er verwaltet und verwendet nach § 9 Abs. 6 des Schwerbeschädigtengesetzes⁶³⁾ die Mittel des aus der Ausgleichsabgabe gebildeten Ausgleichsfonds, der zur Förderung des Ausgleichs bei der Unterbringung Schwerbeschädigter sowie

⁶³⁾ Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) in der Fassung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1234)

Öffentliches Leben

von Einrichtungen und Maßnahmen bestimmt ist, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiete der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbeschädigten dienen.

Der Bundesausschuß setzt sich aus 8 Vertretern der Hauptfürsorgestellen, 8 Vertretern bundesweiter Kriegsopferorganisationen und 3 sozial erfahrenen Personen zusammen. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und werden vom Bundesminister des Innern für 4 Jahre berufen, und zwar die Vertreter der Hauptfürsorgestellen auf Vorschlag der Länder, die Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen auf Vorschlag der Kriegsopferorganisationen. Für jedes Mitglied wird nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter berufen.

Gegenwärtig wirken im Bundesausschuß 3 Frauen — Kriegshinterbliebene — auf Vorschlag der Kriegsopferorganisationen mit, davon 2 als ordentliche Mitglieder, eine als Stellvertreterin.

Verglichen mit der Zahl der anerkannten Versorgungsberechtigten (nach dem Stande vom 31. März 1966 Kriegsbeschädigte: 1 332 040, Kriegshinterbliebene — Witwen und Witwer, Waisen und Eltern —: 1 466 577) mag die Mitwirkung der Frau zu gering erscheinen; auch hier muß jedoch bedacht werden, daß der Berufende an Vorschläge gebunden ist und daß die Hauptfürsorgestellen in ihrer Leitung in der Regel männlich besetzt sind.

2. Mitwirkung in beratenden Gremien

Bei zahlreichen Bundesressorts wurden aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Erlassen Ausschüsse, Beiräte und sonstige Gremien zur Beratung der Bundesregierung oder eines Ressorts, entweder als ständige Gremien zur Beratung in grundsätzlichen Fachfragen oder zur Vorbereitung oder Klärung eines besonderen Fragenbereiches errichtet⁶⁴⁾. Diese Gremien setzen sich je nach ihrer Zielsetzung aus Vertretern der Bundesministerien, der Landesregierungen, der Wirtschaft und Gewerkschaften, der Kirchen sowie anderer jeweils einschlägiger Organisationen oder Institutionen und/oder aus Vertretern der Wissenschaft bzw. der Technik zusammen.

Die Mitglieder der meisten dieser Ausschüsse werden von den betreffenden Behörden und Organisationen vorgeschlagen und von dem geschäftsführenden bzw. federführenden Ressort berufen. Bei einzelnen Gremien entfällt jedoch das Vorschlagsrecht. Die Berufungen sind vorwiegend an die Personen gebunden. Nur in einzelne Ausschüsse können von den entsendenden Institutionen jeweils beliebige Vertreter mit entsprechender Sachkenntnis zu den Sitzungen entsandt werden.

In der Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 15 a nicht mit aufgeführt wurde der Beirat für Städtebau und Raumordnung beim Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau, das bis Herbst 1965 noch für die Raumordnung zuständig war. Der Beirat wird z. Z. umgebildet. Bei ihm beschäftigte sich ein besonderer Arbeitskreis mit den Belangen der Frau und Mutter im Wohnungs- und Städtebau und bei

der Raumordnung (12 weibliche Mitglieder); auch dieser Arbeitskreis wird den jetzigen Zuständigkeiten entsprechend umgebildet werden. Beim Bundesministerium des Innern steht ein Beirat für Raumordnung, der gemäß § 9 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) zu bilden ist, kurz vor der Konstituierung. Eine angemessene Mitwirkung von Frauen sowohl in diesem Beirat als auch in seinen Arbeitskreisen ist vorgesehen.

3. Vorbereitung weiterer Unterlagen

Das Material über die Verwaltungszweige, die in bundeseigener Verwaltung geführt werden, soll vervollständigt werden; dies gilt auch für die Mitwirkung der Frau in den Personal- und Betriebsräten der Bundesressorts. Über die Erstellung der Unterlagen, die Mitwirkung in der öffentlichen Verwaltung der Länder und der Gebietskörperschaften — auf dem Sektor der eigenen, der Auftrags- oder der Selbstverwaltung — soll zu einem späteren Zeitpunkt mit den Ländern und sonstigen entsprechenden Stellen und Gremien Verbindung aufgenommen werden.

IV. Mitwirkung im Bereich der zivilen und militärischen Verteidigung**1. Die rechtliche und tatsächliche Situation**

Artikel 12 Abs. 2 GG garantiert Freiheit von Arbeitszwang außer im Rahmen einer herkömmlichen, allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht. Herkömmliche zivile Dienstleistungen können also in diesem Rahmen von Männern und Frauen gleichermaßen gefordert werden — abgesehen von den aus der Natur der Sache gebotenen Unterschieden (vgl. Artikel 3 GG).

Art. 12 Abs. 3 Satz 1 GG verbietet die gesetzliche Verpflichtung von Frauen zu Dienstleistungen im Verband der Streitkräfte. Dies gilt auch für den Fall, daß Frauen sich freiwillig zu einer solchen Dienstleistung bereiterklärt haben und mit ihrer Heranziehung einverstanden sind.

Gemäß Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 GG ist die Verwendung von Frauen zu einem Dienst mit der Waffe in jedem Fall untersagt.

Nach der in Artikel 12 Abs. 3 GG getroffenen Regelung ist es mithin lediglich zulässig, Frauen auf freiwilliger Basis als Beamtinnen oder Arbeitnehmerinnen im Verband der Streitkräfte zu beschäftigen. So arbeiten schon heute 43 000 Frauen im militärischen Verteidigungsbereich. Sie verrichten dort die gleichen Tätigkeiten, die Frauen auch in anderen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, in der Industrie und in der Wirtschaft fast ausschließlich ausüben.

Im Rahmen der zivilen Verteidigung besteht Bedarf an weiblichen Kräften vor allem in den Aufgabengebieten des Zivilschutzes, die in hohem Maße auf die tätige Mithilfe der Bürger angewiesen sind;

⁶⁴⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 15 a

dazu gehören der Selbstschutz, der Warndienst, der Luftschutzhilfsdienst, das Gesundheitswesen, die Aufenthaltsregelung und der Schutz von Kulturgut. Es ist selbstverständlich, daß die in diesem Bereich wirkenden Organisationen sämtlich nichtmilitärischen Charakter haben. Sie genießen den Schutz nach Artikel 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 781). Auch die in ihnen tätigen Männer und Frauen sind nach diesem Abkommen geschützt.

Die Bundesregierung hat sich seit ihrem Beitritt zum atlantischen Verteidigungsbündnis um die Schaffung der Rechtsgrundlagen für den Aufbau einer wirksamen zivilen Verteidigung und um den Aufbau selbst, vor allem des Zivilschutzes, bemüht. Eine Reihe von Gesetzen ist bereits verabschiedet worden, so das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (ZBG) ⁶⁵⁾, das Selbstschutzgesetz ⁶⁶⁾, das Schutzbaugesetz ⁶⁷⁾ und das Gesetz über das Zivilschutzkorps ⁶⁸⁾. Allerdings ist durch das Haushaltssicherungsgesetz ⁶⁹⁾ die volle Anwendung der drei zuletzt genannten Gesetze — entgegen der Regierungsvorlage — um zwei Jahre hinausgeschoben worden. Die Bundesregierung, die durch die Verzögerung ihre Aufbauarbeit für gefährdet hält, strebt die Vorverlegung der vollen Wirksamkeit dieser Gesetze auf den 1. Januar 1967 an.

Um den Aufbau des Selbstschutzes ist vor allem der Bundesluftschutzverband bemüht. Eine Frau ist Mitglied des Vorstandes.

Der Bundesluftschutzverband (BLSV), der über ein eigenes Frauenreferat verfügt, hat sich mit Erfolg um die Mitarbeit der Frauen im BLSV und im Selbstschutz bemüht. Im Jahre 1962 betrug die Zahl der Helferinnen im BLSV rd. 7000, Ende 1965 hatte sie sich auf über 8000 erhöht. Rd. 2400 Frauen waren Ende 1965 in Dienststellen des BLSV tätig. Rd. 1800 Frauen wirkten als Ausbildungskräfte an den Schulen des BLSV. An Lehrgängen des Verbandes haben rd. 254 000 Frauen teilgenommen. Vom BLSV wurden ferner Informationstagungen mit Frauenverbänden durchgeführt, außerdem Ausstellungen, so die Wanderausstellung „Die Frau im Selbstschutz“ und Sendungen im Frauenfunk.

Die folgende Aufstellung enthält im einzelnen die Vergleichszahlen für die im Selbstschutz und im BLSV tätigen Männer und Frauen nach dem Stande vom 31. Dezember 1965:

	insgesamt	Männer	Frauen
Gesamtzahl der Helfer des BLSV	92 632	84 616	8 016
Ehrenamtliche Mitarbeiter in BLSV-Dienststellen (ohne Frauensachgebiete)	34 871	33 043	1 828
Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen im Frauensachgebiet	527	---	527

	Öffentliches Leben		
	insgesamt	Männer	Frauen
Helfer ohne Funktion ..	53 687	47 499	5 661
Helfer mit Lehrberechtigung	821	783	38
Helfer mit Ausbildungsberechtigung	5 328	4 994	334
Ausbildungshefter	19 726	18 302	1 424
Teilnehmer an Lehrgängen und fachlicher Unterrichtung	3 098 140	2 844 836	253 304

Im Warndienst, der auf Grund des § 7 ZBG aufgestellt wird, sind nur in den Warnämtern weibliche Kräfte für eine Mitarbeit im Verteidigungsfall vorgesehen. In den nachgeordneten Dienststellen (Warndienstverbindungsstellen, Warndienst-richtfunkstellen und Warndienstleitmeßstellen) sind weibliche Kräfte bisher nicht vorgesehen.

Von den im Warndienst 1965 tätigen 342 hauptamtlichen Kräften sind 52 weiblich. Nach dem Stellenplan können außerdem von den rd. 3400 freiwilligen Kräften im Warndienst ca. 700 weiblich sein. Im gesamten Warndienst können demnach von 3740 Kräften ca. 750 weiblich sein. Das entspricht einem Anteil von 20 v. H. des personellen Gesamtbedarfs.

Auch im Luftschutzhilfsdienst sollen künftig Frauen mitwirken. Der Luftschutzhilfsdienst wird auf Grund der §§ 9 ff. ZBG aufgestellt; er umfaßt z. Z. ausschließlich freiwillig mitarbeitende Helfer. Frauen werden dort in den Rettungsstellen, im Fernmeldedienst und im Betreuungsdienst benötigt.

Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ist naturgemäß die Mitwirkung einer sehr großen Anzahl von Frauen notwendig. Frauen werden hier nicht nur im militärischen Bereich (Lazarette) gebraucht, sondern auch in den zivilen Krankenhäusern, vor allem in den zivilen Ausweich- und Hilfskrankenhäusern, die von den Ländern im Auftrage des Bundes für den Verteidigungsfall vorbereitet werden. Ausweich- und Hilfskrankenhäuser werden im Rahmen eines Bau- und Beschaffungsprogramms auf Grund der Bewilligungen im Bundeshaushalt eingerichtet. Angesichts des schon im Frieden bestehenden Mangels an ärztlichem Hilfspersonal muß damit gerechnet werden, daß für die Ausweich- und Hilfskrankenhäuser wie auch für die Reservelazarette ausgebildetes berufsmäßiges Hilfspersonal nur in

⁶⁵⁾ Vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696), in der Fassung des Gesetzes vom 5. Dezember 1958 (BGBl. I S. 893)

⁶⁶⁾ Vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1240)

⁶⁷⁾ Vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232)

⁶⁸⁾ Vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782); dem Zivilschutzkorps können Frauen nicht angehören

⁶⁹⁾ Vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065)

Öffentliches Leben

beschränktem Maße zur Verfügung stehen würde. Es wurde daher mit der Ausbildung von Schwesternhelferinnen für die Ausweich- und Hilfskrankenhäuser begonnen.

Die Ausbildung der Schwesternhelferinnen geschieht auf freiwilliger Grundlage. Sie wird seit 1960 im Auftrag und mit Mitteln des Bundes vom Deutschen Roten Kreuz (1965: 9529 ausgebildete Personen), dem Malteser-Hilfsdienst (1965: 3185) und der Johanniter Unfallhilfe (1965: 1113) durchgeführt. Die Ausgebildeten brauchen nicht Mitglieder der ausbildenden Organisationen zu werden. Die Zahl der ausgebildeten Frauen hat sich in den letzten Jahren ständig erhöht. Während 1961 rd. 2500 Frauen ausgebildet wurden, waren es 1962 rd. 7500, 1963 rd. 10 000, 1964 rd. 12 500 und 1965 rd. 13 800, bis Ende 1965 insgesamt rd. 47 840 Frauen. Von diesen stehen auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung 70 v. H. für den zivilen und 30 v. H. für den militärischen Bereich zur Verfügung. Unter der Federführung des Bundesministeriums für Gesundheitswesen werden Richtlinien ausgearbeitet, die eine Vereinheitlichung und eine Verbesserung der Ausbildung gewährleisten sollen.

Der gesamte Bedarf an Schwesternhelferinnen wird für die Ausweich- und Hilfskrankenhäuser auf rd. 180 000 und zusätzlich für Lazarette auf rd. 20 000 geschätzt. Die Bundesregierung ist daher in sehr hohem Maß auf die Bereitwilligkeit weiterer Frauen zur Mitarbeit in diesem Sachgebiet angewiesen.

Im Rahmen des breit angelegten Ausbildungsprogramms in Erster Hilfe, das von den genannten Organisationen sowie dem Arbeiter-Samariterbund durchgeführt und von der Bundesregierung finanziert wird, werden jährlich rd. 100 000 Frauen ausgebildet.

Auch im Rahmen der sonstigen Vorsorgemaßnahmen dürften der Rat und die Mitwirkung der Frau sowohl bei der Planung wie bei deren Durchführung unentbehrlich sein, so z. B. bei der Lebensmittelbevorratung insgesamt und im Einzelhaushalt.

2. Vorbereitung weiterer Unterlagen

Die freiwillige Ausbildung und Mitwirkung der Frau in den vorerwähnten Bereichen, vor allem die zahlenmäßige Zunahme der Selbstschutz-, der Schwesternhelferinnen sowie der ehrenamtlichen Helferinnen in allen anderen Bereichen, ihre Einsätze und die altersmäßige Gliederung werden Gegenstand ständiger Beobachtungen sein.

V. Die Mitwirkung der Frau in den Massenmedien (Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen)

Der starke Einfluß der Massenmedien nicht nur auf junge, sondern auch auf erwachsene Menschen, besonders aber auf Frauen, die von ihm auf Grund

eines anderen Tagesablaufs häufig mehr erreicht werden als der Mann, ist bereits im Abschnitt „Bilfluß“ spiegelt sich in dem Interesse, das die Frauen durch eine Fülle von Zuschriften an Redaktionen und Rundfunkanstalten bekunden. Aus besonderen Anlässen, wie z. B. bei umstrittenen Filmen, die man für sittenverderbend hält⁷⁰⁾, oder bei entsprechenden Illustrierten-Titelseiten, häufen sich Zuschriften auch bei amtlichen Stellen einschließlich der Bundesressorts, nicht zuletzt auch beim Parlament.

Möglichkeiten und Grenzen einer Einflußnahme ergeben sich aus der verfassungsrechtlichen Situation und aus der gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Struktur der Träger der Massenmedien.

Nach Artikel 5 GG hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk, Film und Fernsehen werden gewährleistet. Frei sind auch Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre. Gewisse Schranken setzt jedoch das Grundgesetz selbst (Artikel 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2). Danach finden die vorgenannten Rechte ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Die Garantie dieser Grundrechte — integrierender Bestandteil des Lebens in einer freien Welt — einerseits, andererseits aber auch die Beachtung der durch die Verfassung selbst gesetzten Schranken ist in der Öffentlichkeit häufig Gegenstand heftiger Erörterungen. Dabei vertreten gerade Frauen in den erwähnten Zuschriften oft die Auffassung, die verfassungsmäßigen Schranken der Meinungs- und Pressefreiheit würden zu wenig beachtet; zum Teil fordern sie eine Änderung des Grundgesetzes, um gegebenenfalls gröbliche Verletzungen des sittlichen Empfindens durch Schrift oder Bildwerke besser ausschalten zu können.

Der verfassungsrechtlich garantierten freiheitlichen Betätigung trägt die rechtliche und organisatorische Struktur der Massenmedien Rechnung. Pressewesen und Filmwirtschaft sind privatrechtlich organisiert. Die Rundfunkanstalten sind zwar Anstalten des öffentlichen Rechts, entweder des Landes- oder des Bundesrechts, aber nach den Gesetzen zu ihrer Errichtung kann durch die Bundesregierung oder die Länderregierungen in die Programmgestaltung im Einzelfall nicht eingegriffen werden. In gewissem Umfang dürften die bestehenden Gremien Einflüsse unabhängiger Außenstehender ermöglichen. Ähnlichen Einflüssen haben sich die Filmwirtschaft und zeitweilig auch das Pressewesen freiwillig unterworfen.

⁷⁰⁾ vgl. die Äußerungen in der Fragestunde der 121. Bundestagssitzung zum Film „Das Schweigen“ (BT-Protokoll, 121. Sitzung vom 19. März 1964, S. 5609 C bis 5614 C)

Für Frauen stellt die Mitwirkung in den Massenmedien insgesamt — von eigenem künstlerischen Wirken abgesehen — z. Z. eine sehr begehrte Möglichkeit der Teilnahme am öffentlichen Leben überhaupt dar.

1. Mitwirkung im Pressewesen

Über die berufliche, nebenberufliche oder sonstige Mitwirkung der Frau im Pressewesen steht der Bundesregierung Zahlenmaterial nicht zur Verfügung. Fragebogenaktionen bei den Redaktionen, evtl. über den Bund Deutscher Zeitungsverleger oder den Deutschen Journalistenverband, würden nur dann sinnvoll sein, wenn Vollständigkeit in Aussicht stünde. Dennoch wird man vorsichtig urteilen können, daß sich Frauen auch in der Presse mehr und mehr durchsetzen. Wenn auch die Zahl der Mitarbeiterinnen, die nur gelegentlich und unregelmäßig Beiträge beisteuern, noch überwiegen dürfte, so wächst doch die Zahl der bei Tages- oder Wochenzeitungen ständig tätigen Journalistinnen. Gerade in diesem Beruf gelingt es häufig recht gut, Beruf und Familienpflichten miteinander zu verbinden.

An einer der führenden Wochenzeitungen in der Bundesrepublik ist eine Frau in leitender Position (Stellvertretender Chefredakteur) tätig. Bei einigen großen Tageszeitungen findet man Frauen als Leitartiklerin, in selteneren Fällen verantwortlich für den sozialpolitischen Teil. Vielfach obliegt Frauen die Bildredaktion, die Lokalredaktion oder die Reportage. Die meisten Tageszeitungen haben besondere Frauenseiten oder Frauenspalten, die im allgemeinen von Mitarbeiterinnen gestaltet werden. Eine führende Zeitung bringt jede Woche eine Doppelseite aus dem Bereich der Frau. Allerdings haben Frauenbeilagen bzw. -probleme nicht in allen Zeitungen einen festen Platz.

Die Frauenzeitschriften, die von Frauenverbänden, Frauengruppen gemischter Verbände, Frauenvereinigungen oder Frauenreferaten der politischen Parteien und anderen Stellen oder Gremien herausgegeben werden, sind überwiegend in Händen von verantwortlichen Redakteurinnen, zumindest ist eine Redakteurin oder Referentin in den Redaktionen mit tätig. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 16 enthält eine Aufstellung derjenigen Frauenzeitschriften, die im Sachgebiet „Frauenpublizistik“ eines Referats des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung ausgewertet werden.

Die Meinungen der Frauen selbst über Frauenbeilagen und Frauenzeitschriften sind geteilt⁷¹⁾. Viele halten sie für überflüssig. Es dürfte sich hier indes um die Kreise handeln, die geschult bzw. in der Lage sind, sich anderweitig objektiv und umfassend auch über Frauenfragen zu informieren. Für diese Kreise werden diese Seiten oder Blätter jedoch nicht geschrieben. Sie richten sich vielmehr an die große Schicht derjenigen Frauen, die in der gegen-

Öffentliches Leben
wärtigen Umbruchsituation der Information bedürfen, sei es über das neue Familienrecht, über berufliche Möglichkeiten für sich oder die Töchter, über Verbraucherfragen oder über die Rolle der Frau in Staat und Politik, vor allem auch über Fragen der Gleichberechtigung ganz allgemein und darüber, wie sich diese Dinge im Laufe der historischen Entwicklung der Frauenemanzipation gestaltet haben. Letztere spiegelt sich gerade auch in der Geschichte der Frauenzeitschriften; fast alle in der Frauenbewegung führenden Persönlichkeiten waren kämpferische Journalistinnen.

Eine wesentlich größere Rolle für Frauen und junge Mädchen spielen die sogenannten Publikumszeitschriften. Diese Presse erreicht einen millionenstarken Leserkreis, der die an sich schon hohen Zahlen der verkauften Auflagen noch weit übertragt (s. Anhangtabellen „Öffentliches Leben“ 17 und 17 a), so z. B. bei „Hör zu“ 12,52, bei „Stern“ 11,37 und bei „Quick“ 10,16 Mill. Die hohen Zahlen ergeben sich daraus, daß die Zeitschriften in der Familie, also von mehreren gelesen, häufig weitergegeben werden und vor allen Dingen in Lesezirkeln durch viele Familien gehen. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 17 a läßt die Aufgliederung der Leser nach Männern und Frauen erkennen; Hausfrauen einschließlich der berufstätigen Hausfrauen sind gesondert ausgewiesen. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 17 b bringt die gleiche Aufgliederung in Prozentzahlen. Die Zahlen über die verkauften Auflagen werden von den Verlagen selbst erstellt; sie werden der Informationsgesellschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern (IVW) vierteljährlich übermittelt. Die Zahlen der Anhangtabellen „Öffentliches Leben“ 17 a und 17 b beruhen auf der sogenannten „Leseranalyse“, die jährlich auf Grund von etwa 12 000 Befragungen von einer Arbeitsgemeinschaft der Verleger der aufgeführten Publikumszeitschriften erstellt wird.

Die Zahlen, die sich auf das Jahr 1964 beziehen, beleuchten zunächst sehr eindrucksvoll, daß nicht nur Frauen, sondern auch Männer eifrige Illustriertenleser sind; so sind z. B. bei „Kristall“ 54 v. H., bei „Stern“ 51 v. H. und bei „Quick“ immerhin 50 v. H. der Leserschaft Männer. Aber auch Frauenillustrierten werden zu 32 v. H. von Männern gelesen. Bei Zeitschriften mit Sondercharakter — zu ihnen gehören neben „Das Beste aus Readers Digest“ und „Hobby“ auch politische Wochenzeitschriften wie „Spiegel“ und „Pardon“ — überwiegt die männliche Leserschaft. Aber auch hier ist der Frauenanteil noch beachtlich; er streut von 19 v. H. bei „Hobby“ — einer Zeitschrift, die Vorliebe für die Technik voraussetzt — bis zu 47 v. H. bei „Readers Digest“. Von

⁷¹⁾ In den Ausführungen dieses Absatzes ist ein Referat der Journalistin Anne Marie Hassenkamp „Frauenbeilage in der Presse: ja oder nein“ mitverwertet, das auf einer Veranstaltung des Deutschen Frauenrings e. V. am 8. April 1964 in Leverkusen gehalten wurde.

Öffentliches Leben

den Wochenzeitschriften, die mehr Ansprüche an das Niveau der Leser stellen und bei deren Leserschaft — nach ihrer sozialen Selbsteinstufung — die Oberschicht und die obere Mittelschicht überwiegen, wird „Christ und Welt“ zu 52 v. H., die „Die Zeit“ zu 43 v. H. von Frauen gelesen. Interessant ist auch — allerdings nicht nach Männern und Frauen unterschieden — die Aufgliederung der Leserschaft nach Altersgruppen. Bei allen zuvor einzeln erwähnten Zeitschriften, außerdem bei allen Frauenillustrierten sowie bei „Hör zu“ überwiegt in der Leserschaft die Gruppe der 20- bis 29jährigen; nur bei „Christ und Welt“ überwiegt die Altersgruppe der über 50jährigen. Den stärksten Anteil an einer einzigen Lesergruppe, und zwar der 14- bis 19jährigen, erzielt „Bravo“ mit 48 v. H. (1,17 Mill.), einer Leserschaft von 2,42 Mill. Beachtlich ist auch, daß nach der sozialen Selbsteinstufung der Leserschaft, von einigen Ausnahmen — „Christ und Welt“, „Die Zeit“ — abgesehen, die untere nicht industriell tätige Mittelschicht absolut und prozentual den größten Leseranteil stellt.

Der Wert häufig gut geschriebener und bebildeter Reportagen und fortschrittlicher Unterrichtung u. a. auch auf dem Gebiete des Sports, der Gesundheitspflege, der Mode oder einer modernen Haushaltsführung gerade für die junge Generation kann nicht verkannt werden. Gewisse Auswüchse sind jedoch von der verantwortungsbewußten Öffentlichkeit stets bedauert und zum Teil heftig kritisiert worden.

Um solche Auswüchse durch Selbsthilfe einzudämmen, hatte sich vor einigen Jahren ein Arbeitskreis „Selbstkontrolle der Illustrierten“ (SDI) gebildet; die diesem Arbeitskreis angeschlossenen Illustrierten-Verleger, die sich Richtlinien zur Vermeidung der vorerwähnten Verstöße freiwillig unterwerfen wollten, haben die Richtlinien seinerzeit jedoch nicht eingehalten. Ein Beirat, der sich aus Vertretern der beiden Kirchen, des Zentralrats der Juden in Deutschland, des damals noch bestehenden Deutschen Ausschusses für Erziehung und Bildung, der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Familienorganisationen und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge zusammensetzte, hat dann, nachdem er mehr und mehr in die Rolle eines Anklägers gedrängt worden war, seine Tätigkeit inzwischen eingestellt. Frauenorganisationen waren in dem Beirat nicht vertreten. Ein neuer Beirat wurde bisher nicht aufgestellt; nach Ansicht der Verleger und Chefredakteure habe der Beirat Ansichten verfochten, die mit den heute geltenden Anschauungen nicht mehr übereinstimmen⁷²⁾. Die rückläufige Entwicklung dieses Kontrollversuchs wurde vor allem auch in Frauenkreisen vielfach bedauert.

Seit kurzem dürfte sich jedoch eine neue Entwicklung anbahnen. Bei einer Tagung Mitte April 1966, auf der sich in der Evangelischen Akademie Bad Boll Verleger und Redakteure mit Vertretern

der Wirtschaft, der Kirchen und des Jugendschutzes trafen, haben sich die Verleger mehrerer großer Illustrierten bereit erklärt, die Selbstkontrolle, und zwar nach Möglichkeit wirksamer als bisher, wieder einzurichten⁷³⁾. Dieser Beschluß der Verleger als Ausgangspunkt neuen Bemühens wird seitens der Öffentlichkeit sicherlich anerkannt und besonders begrüßt werden.

2. Mitwirkung in der Filmwirtschaft

Ebenso wie über die Mitwirkung der Frau im Pressewesen steht der Bundesregierung entsprechendes Material über die Filmwirtschaft kaum zur Verfügung; gleicherweise schwierig dürfte die Beschaffung solchen Materials sein. Über die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) sind jedoch Angaben vorhanden.

Die FSK wurde von den Verbänden der Filmwirtschaft, die sich zu einer Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. — „Spio“ — zusammengeschlossen haben, für alle Filme eingerichtet, die öffentlich aufgeführt werden sollen. Sie wirkt sowohl bei der Erwachsenenfreigabe von Filmen wie bei der Freigabe für Kinder und Jugendliche nach § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit⁷⁴⁾ mit. Zielsetzung der FSK ist es u. a., zu verhindern, daß sittlich anstößige Filme öffentlich aufgeführt werden. Sie hat rechtlich die Möglichkeit, ihre Entscheidungen in der Praxis zu verwirklichen und hat sich inzwischen zu einem Gremium entwickelt, dessen besondere fachliche Autorität auch von den Gerichten anerkannt wird. Die Mitwirkung in den Ausschüssen der FSK stellt sich daher sowohl für Männer wie für Frauen, die am Filmschaffen interessiert sind, Überblick über das öffentliche Leben haben und von Verantwortungsbewußtsein vor allem für die Jugend erfüllt sind, als eine sehr begehrte ehrenamtliche Tätigkeit dar.

Sowohl bei der Erwachsenenfreigabe wie bei der Jugendfreigabe wirken Filmwirtschaft, öffentliche Hand (Bundesministerium des Innern, Kultusminister der Länder, Landesjugendbehörden), Kirchen und Bundesjugendring bei der Besetzung der Ausschüsse zusammen. Frauenorganisationen entsenden nicht unmittelbar. Außer den Kirchen haben alle vorgenannten Stellen und Verbände Frauen bei ihren Benennungen angemessen berücksichtigt⁷⁵⁾. Auch wurden Frauen mit besonderen Qualifikationen, z. B. Schriftstellerinnen, Dramaturginnen, Dozentinnen, Soziologinnen und Fachärztinnen benannt. Der verhältnismäßig große Frauenanteil bei der Besetzung der einzelnen Ausschüsse ist begrü-

⁷²⁾ vgl. „Evangelischer Pressedienst“ Nr. 283 vom 8. Dezember 1964

⁷³⁾ vgl. die „Katholische Nachrichtenagentur“ Nr. 17 vom 19. April 1966; den „Evangelischen Pressedienst“ Nr. 88 vom 18. April 1966

⁷⁴⁾ in der Fassung vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058)

⁷⁵⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 17 c

Öffentliches Leben

benswert. Er geht über die „Konzessionsfrau“ häufig hinaus. Die Arbeitsweise der Ausschüsse garantiert allerdings nicht die angemessene Mitwirkung von Frauen bei allen Einzelentscheidungen, da alle Ausschüsse mit einfacher Mehrheit und in wechselnder Besetzung entscheiden. Es ist daher nicht, wie es gelegentlich im Übereifer geschieht, gerechtfertigt, „die Frauen“ in der FSK für gewisse Einzelentscheidungen verantwortlich zu machen.

3. Mitwirkung bei Rundfunk und Fernsehen

Wie in Presse und Film ist auch das Interesse der Frau an den Darbietungen des Rundfunks und des Fernsehens beträchtlich (vgl. Abschnitt „Bildung“ unter VII).

Den besonderen Belangen der Frau haben fast alle Rundfunkanstalten durch Einrichtung des Frauenfunks Rechnung getragen. In jahrelanger Erprobung haben diese Sendungen ein beachtliches Niveau gehalten bzw. erreicht; sie haben es auch ermöglicht, den verschiedensten Wünschen und Interessen der Frauen gerecht zu werden. Regelmäßige Sondersendungen entsprechender breiter Themenwahl gibt es bei dem Deutschen Fernsehen nicht. Überall wird der Frauenfunk von einer verantwortlichen Redakteurin geleitet. In einer Rundfunkanstalt bekleidet eine Frau den Posten einer Abteilungsleiterin.

Über die Beteiligung der Frau an den leitenden Stellen und in den beratenden Gremien der Rundfunkanstalten steht der Bundesregierung Zahlenmaterial lediglich aus dem Handbuch für Rundfunk und Fernsehen 1965/66 zur Verfügung (vgl. Anhangstabelle „Öffentliches Leben“ 17 d).

Zu dem geringen Frauenanteil in den beratenden Gremien ist zu bemerken, daß die Berufenden — wie so häufig bei Besetzung beratender Gremien — an Vorschläge gebunden sind und diese von Parteien, Gewerkschaften sowie Verbänden gemacht werden, zu denen auch Frauenorganisationen gehören. Nach Mitteilung der Rundfunkanstalten überlassen die vorerwähnten Organisationen die Frauenvorschläge gern den Frauenverbänden und entsenden selbst in der Regel nur männliche Delegierte. Mit einer Rolle dürfte spielen, daß die Rundfunkgesetze der Länder auch hinsichtlich des Vorschlagsrechts divergieren.

4. Vorbereitung weiterer Unterlagen

Es wird geprüft, ob besseres Zahlenmaterial über die Mitwirkung der Frau im Pressewesen, in der Filmwirtschaft, im Rundfunk und im Fernsehen erstellt werden kann. Dies sollte in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Verleger und Journalisten, mit der Spio und mit der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geklärt werden. Ebenfalls sollte versucht werden zu ermitteln, ob die Frau anders als der Mann einzelne Darbietungen der Massenmedien bevorzugt, gegebenenfalls welche und aus welchen Gründen. Viel-

leicht bieten die zahlreichen Leser- und Hörerzuschriften hierzu eine Möglichkeit; bisher wurden sie noch nicht allgemein nach Geschlechtern getrennt ausgewertet; vielleicht empfehlen sich auch gezielte, eventuell empirische Untersuchungen.

VI. Mitwirkung in bundesweiten Organisationen

In einem demokratischen Staat, in dem sich — verfassungsrechtlich garantiert (Artikel 9 GG) — das Vereinsleben ohne staatlichen Dirigismus frei entfalten darf, kommt der Mitwirkung in Organisationen besondere Bedeutung zu. Die Möglichkeiten einer derartigen Betätigung sind weit gespannt. Sie reichen von gemeinsamer Freizeitgestaltung rein privater Art bis zur Mitwirkung und Mitgestaltung im sogenannten vorparlamentarischen Raum, in dem Verbände verschiedenster Struktur und Zielsetzung wirtschaftliche oder politische Macht verkörpern und dementsprechend Einfluß und Mitverantwortung im öffentlichen Leben anstreben und vielfach auch verwirklichen. Häufig wird, wie oben dargelegt, eine solche Mitwirkung sogar gesetzlich festgelegt oder Verbänden ein wesentliches Mitspracherecht eingeräumt. Diese Situation sollte die von den Verbänden vertretene Bevölkerungs- oder Interessengruppe veranlassen, an der Verbandstätigkeit mitzuwirken, um sie gegebenenfalls in eine von ihnen gewünschte Richtung zu lenken.

In diesem Rahmen sind Männer sowohl wie Frauen zur Mitwirkung aufgerufen. In der historischen Entwicklung verlief die Verbandstätigkeit der Frauen weniger kontinuierlich als die der Männer. Die Frau, die erst spät den Schritt in die Öffentlichkeit tun konnte, vor allem auch, weil gesetzliche Schranken ihre Betätigung in Vereinen und Verbänden lange Zeit weit mehr begrenzten als die des Mannes, hat viele Jahrzehnte andere Schwerpunkte entsprechenden Wirkens gehabt als der Mann. Karitative Arbeit stand lange Zeit im Vordergrund, in der Zeit der Emanzipation die Arbeit in Frauenorganisationen. Erst 1908 wurde der Frau die Mitwirkung auch in politischen Verbänden ermöglicht. Die Zeit des ersten Weltkrieges weckte das Interesse der Frau für Fragen der Volkswirtschaft. Der kurzen Spanne der Weimarer Zeit mit ihren vielen hoffnungsvollen Ansätzen gerade für das öffentliche Wirken der Frau und ihren ersten Erfolgen folgte jedoch die Zeit des Nationalsozialismus, die erneut den Primat des Mannes betonte. Diese Zeitspanne, die eine organische Weiterentwicklung unterbrach, stellt gerade auch in diesem Bereich einen verhängnisvollen Rückschlag dar, der vielfach bis heute noch spürbar ist.

In der Verbandstätigkeit nach 1945, die spontan in allen sozialen Schichten und allen politischen Richtungen wieder aufgenommen wurde, spielte daher bei den Frauen die Schulung auf staatsbürgerlichem Gebiet eine besondere Rolle; sie ist auch heute noch von Bedeutung. Im übrigen spiegelt das Verbandsleben der Frauen ihr Interesse an den drei Bereichen ihres Wirkens: in der Gesellschaft,

Öffentliches Leben

in der Familie und im Beruf. In den Bereichen, in denen die Mitarbeit der Frau inzwischen zur Selbstverständlichkeit geworden ist, vor allem in der Berufswelt, hat ihr Interesse an reinen Frauenorganisationen vielfach nachgelassen. Hier hat sich ihre Mitarbeit in gemischten Verbänden verstärkt. Dies gilt vor allem für die Berufs- und entsprechenden Interessenverbände in der Industrie. Diese Entwicklung kann allerdings u. a. auch Nachteile für die Frauen mit sich bringen, wenn in den gemischten Verbänden ihre Stimmen und ihre tatsächliche Mitarbeit zwar begehrt, ihre Anliegen aber gegenüber den Anliegen der Männer zurückgestellt oder nicht mit der gleichen Intensität verfolgt werden und ihr ein angemessenes Mitspracherecht nicht zugestanden wird.

Es ist der Bundesregierung nicht möglich, das weitgespannte Mitwirkungsgebiet in diesem ersten Bericht erschöpfend darzulegen. Sie mußte sich auf Material beschränken, das auf Bundesebene zur Verfügung stand. Es kamen mithin nur bundesweite Organisationen in Betracht und von diesen nur solche, die für die Frau von besonderer Bedeutung sind und eine gewisse vorläufige Gesamtwertung gestatten.

1. Mitarbeit in Gewerkschaften

Frauen arbeiten in allen Gewerkschaften mit, sowohl im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und der deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) als auch im Deutschen Beamtenbund — Gewerkschaftsbund der Beamten — sowie im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) mit seinen Untergliederungen für Arbeiter (CGD), Angestellte (GEDAG) und Angehörige des öffentlichen Dienstes (GCOD); zur GEDAG gehören der Deutsche Handels- und Industrieangestellten-Verband (DHV) sowie der Verband der Weiblichen Angestellten (VWA) als die einzige Frauengewerkschaft; letztere stellt mit anderen Frauenberufsorganisationen gemeinsame Kandidatinnenlisten für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Träger der Sozialversicherung auf, während im übrigen die Frauen zusammen mit ihren männlichen Kollegen für ihre Gewerkschaft kandidieren (vgl. auch oben unter III 1 b). Zu den Gewerkschaften treten als Sonderorganisationen mit eigener Tarifhoheit einige Berufsverbände, z. B. der Deutsche Berufsverband der Sozialarbeiter e. V. und der Berufsverband der katholischen Hausgehilfinnen.

Von den organisierten Frauen gehörten 1965 dem DGB rd. 1 030 200 (15,7 v. H. aller DGB-Mitglieder) und der DAG etwa 156 500 (33,1 v. H. der DAG-Mitglieder) an. Der CGB hat vor dem 3. Bundeskongreß am 12. Juni 1965 zwar seinen Gesamtmitgliederbestand mit 234 738 (am 31. Dezember 1964) angegeben, aber nicht den Anteil der Frauen. Die christlichen Gewerkschaften machen keine Angaben über den Mitgliederbestand ihrer Einzelgewerkschaften. Zahlenmaterial über sonstige Mitgliedschaften liegt der Bundesregierung nicht vor.

Über die Beteiligung der Frauen bei der Besetzung von hauptamtlichen Funktionsstellen in den

Gewerkschaftsorganisationen gibt es noch keinen umfassenden zahlenmäßigen Überblick. Nur wenige Frauen sind als Bezirks- oder Landesleiter eingesetzt, während sie als Geschäftsführerinnen oder Bevollmächtigte auf örtlicher Ebene nicht selten sind.

Die Frage, ob eine besondere Frauenarbeit erforderlich ist, haben die Gewerkschaften unterschiedlich gelöst: Nicht alle Gewerkschaften unterhalten Frauenausschüsse als beratende Organe oder gesonderte Frauenabteilungen mit eigenem Sekretariat. So ist dies im DGB nur bei 10 von 16 angeschlossenen Gewerkschaften der Fall. Zur besonderen Betreuung ihrer weiblichen Mitglieder beschäftigen diese sowie der DGB-Bundesvorstand 88 Frauen-Sekretärinnen in höherer Funktionsstellung. In mehreren Fällen sind letztere Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes. Die Leiterin der Abteilung Frauen beim Bundesvorstand ist Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstands, der aus 9 Personen besteht.

In der DAG bilden seit dem 1. Juli 1964 die weiblichen Mitglieder nicht mehr die eigenständige „Gruppe der weiblichen Angestellten“; nunmehr haben die Vertreterinnen der weiblichen Mitglieder in den Vorständen in regionalen und beruflichen Bereichen die Aufgabe, sich für die Interessen ihrer Kolleginnen einzusetzen. Im Bundesvorstand gibt es eine Abteilung „Weibliche Angestellte“, in der die Frauenarbeit koordiniert wird; ihre Leiterin ist Mitglied des aus 11 Personen bestehenden Bundesvorstandes. Auch eine weitere Abteilung — die Abteilung „Wirtschaftspolitik“ — wird von einer Frau geleitet.

Außerdem sind in der DAG besondere Frauen-Arbeitsausschüsse gebildet worden, die Entschlüsse und Anträge für die Landesverbandstage bzw. den Bundeskongreß beraten und verabschieden können. Die weiblichen Mitglieder haben auf Ortsebene über die Mitarbeit in den Orts-, Berufs-, Fach- und Betriebsgruppen hinaus das Recht, eigene Veranstaltungen durchzuführen.

Beim Bundesvorstand des Deutschen Beamtenbundes besteht ein Frauenausschuß, beim Hauptvorstand des DHV ein Frauenreferat. Im CGB ist eine Frau Mitglied des aus 5 Personen bestehenden Bundesvorstandes; 2 Frauen gehören dem 12 Personen umfassenden Bundesausschuß an.

Ziel der gewerkschaftlichen Frauenarbeit ist es, den Anliegen der erwerbstätigen Frauen zur Anerkennung zu verhelfen, so z. B. einer weiteren Verbesserung des Arbeitsschutzes, des Mutterschutzes, des Schutzes der Heimarbeiterinnen, den Wünschen nach besserer Bildung und Ausbildung, der Abwendung nachteiliger Folgen der Automation für Frauen und dem Fragenbereich einer gerechten Entlohnung. Bei den Angestellten und Beamtinnen wird den Anliegen beruflicher Fortbildung und beruflichen Aufstiegs besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Hinzu tritt stets die Betreuung der weiblichen Mitglieder im Einzelfall. All diese Anliegen verändern sich in einer sich stetig wandelnden Welt sehr schnell: z. Z.

wird z. B. der Doppelrolle der Frau in Beruf und Familie, ihrem Wiedereintritt in das Arbeitsleben in der sogenannten dritten Phase und ganz allgemein den Bildungsfragen besondere Beachtung geschenkt.

Durch Schulung und Einsatz, teils am Arbeitsplatz selbst, teils in der Gewerkschaftsarbeit, wächst in den gemischten Verbänden das Interesse der Frauen auch an den Gesamtaufgaben der Gewerkschaft, ja darüber hinaus am gesamten öffentlichen Leben. Nicht immer wird diese Verantwortungsbereitschaft der Frauen im gewerkschaftlichen Raum belohnt; nach Meinung weiblicher Gewerkschaftsmitglieder werden die Frauen bei der Vorbereitung auf und der Auswahl für die hauptamtliche Gewerkschaftsarbeit, bei den Delegationen zu Konferenzen und Kongressen und bei den Vorschlägen zu den Selbstverwaltungsgremien oder den Posten als ehrenamtliche Richter durch ihre eigene Gewerkschaft keineswegs immer angemessen berücksichtigt. Diese Haltung, die nicht nur hier, sondern auch in anderen Bereichen zu beobachten ist, kann auf die Dauer Aktivität und Bereitschaft der Frauen zur Mitarbeit zum Schaden der eigenen Organisationen lähmen. Auch wird über Unverständnis nicht nur von der Arbeitgeberseite, sondern — im Hinblick auf die Frauenerwerbsarbeit ganz allgemein — auch in den eigenen Reihen geklagt; dies gilt vor allem für die Arbeiterkreise, in die als Leitbild der Frau schlechthin das Bild der bürgerlichen, sich nur der Familie widmenden Frau anscheinend mehr und mehr Eingang gefunden hat.

Mehr Auftrieb und Unterstützung findet hingegen die gewerkschaftliche Frauenarbeit auf internationaler Ebene, nicht nur seitens der entsprechenden Organisationen, sondern auch seitens internationaler Gremien, die sich, wie bereits anderwärts erwähnt, in den letzten Jahren mehrfach mit Problemen der Frauenarbeit befaßt und damit in Frauenkreisen weltweite Resonanz gefunden haben (vgl. auch Abschnitt „Erwerbsarbeit“ unter C).

2. Mitwirkung in Frauenorganisationen

Die Frauenbewegung wurde nahezu ausschließlich durch die Frauenorganisationen getragen; ohne sie, deren Anfänge jetzt hundert Jahre zurückliegen, wäre den Bemühungen der Frauen um bessere Bildung und berufliche Ausbildung sowie um Mitverantwortung im sozialen und politischen Raum kein Erfolg beschieden. Ohne das Wirken der Frauenorganisationen wären weibliche Parlamentarier undenkbar, weder in der Weimarer Zeit noch heute. Das Jahr 1865 stellt mit der Gründung des Allgemeinen deutschen Frauenvereins das eigentliche Geburtsjahr der organisierten Frauenbewegung dar; mit ihm begann ein viel verzweigtes, der Zielsetzung nach umfassendes Verbandsleben der Frauen. Diesem Ereignis, das den großen gesellschaftlichen Umwälzungsprozeß kennzeichnet, ist anläßlich seiner Hundertjahrfeier in der Presse und durch Veranstaltungen vielfache Beachtung ge-

schenkt worden ⁷⁶⁾; auch die Bundesregierung würdigte die intensiven Bemühungen der Frauen um Besserung des sozialen und öffentlichen Lebens und um verantwortliche Mitwirkung in Staat und Gesellschaft mit Dank und nachträglicher Anerkennung.

Der Gründung des Allgemeinen deutschen Frauenvereins folgte 1889 die Gründung des VWA, 1890 die des Allgemeinen deutschen Lehrerinnenverbandes. 1894 wurde der Bund deutscher Frauenvereine gegründet, eine bereits aus 34 Frauenverbänden bestehende Dachorganisation. 1899 entstand der Deutsch-Evangelische Frauenbund, 1903 der Katholische Deutsche Frauenbund, 1904 der Jüdische Frauenbund, 1915 der Deutsche Hausfrauenbund als Zusammenschluß der bereits bestehenden Hausfrauenorganisationen auf Reichsebene. Etwa um diese Zeit wurde auch der Deutsche Landfrauenverband — allerdings unter einem anderen Namen — gegründet. Die Kriegszeit unterbrach diese organische Entwicklung nicht. In der Weimarer Zeit hatten 60 Reichsverbände — teils allgemeiner, teils beruflicher, teils konfessioneller Zielsetzung — die sich dem Bund Deutscher Frauenvereine oder weiteren Spitzenorganisationen angeschlossen hatten, besondere Bedeutung erlangt. Der einigende Gesichtspunkt all dieser Organisationen waren alle grundsätzlichen Fragen der Frauenbewegung und allgemeine Kulturaufgaben. Diese Zielsetzung wird durch die einleitenden Sätze des Programms des Bundes deutscher Frauenvereine verdeutlicht:

„Der Bund deutscher Frauenvereine vereinigt die deutschen Frauen jeder Partei und Weltanschauung, um ihre nationale Zusammengehörigkeit zum Ausdruck zu bringen und die allen gemeinsame Idee von der Kulturaufgabe der Frau zu verwirklichen.

Wir erfassen die Kulturaufgabe der Frau aus dem Grundsatz der freien Persönlichkeit, die sich in selbständig gewählter Verantwortung an die Gemeinschaft gebunden fühlt, aus diesem Bewußtsein heraus ihre Kraft entwickelt und in selbstloser Hingabe für das Ganze einsetzt.

Diesem Grundsatz getreu wollen wir an Form und Inhalt des Gemeinschaftslebens arbeiten“ ⁷⁷⁾

Die organisierte Frauenbewegung war vom Beginn ihres Wirkens an stark international verflochten; sehr schnell nach dem ersten Weltkrieg wurden die Verbindungen neu geknüpft und bis 1933 gepflegt.

⁷⁶⁾ vgl. „Informationen für die Frau“ 1966, Heft 1 S. 20 (Bericht des Deutschen Staatsbürgerinnenverbandes, des Nachfolgeverbandes des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins, über eine Feierstunde am 12. November 1965 in Berlin).

⁷⁷⁾ vgl. Agnes von Zahn-Harnack a. a. O. S. 21;

Öffentliches Leben

Der Nationalsozialismus entzog den Frauenverbänden die Basis ihres Wirkens. Durch Auflösung oder erzwungene Selbstauflösung wurde meist ihre Tätigkeit beendet; gewisse Gruppen bemühten sich, Aufgaben verbotener Organisationen stellvertretend wahrzunehmen, andere versuchten, im Verborgenen weiter zu wirken ⁷⁸⁾.

Die Entwicklung nach 1945 knüpfte an die früheren Vorbilder an. Zahlreiche Frauen, die vor 1933 an führender Stelle in Frauenorganisationen tätig waren, stellten ihre Einsatzkraft und ihren Erfahrungsschatz für den sich bald zügig vollziehenden Wiederaufbau zur Verfügung; maßgebliche Frauen des Auslands, die in der Besetzungszeit hier tätig waren, sowie ausländische Frauenorganisationen leisteten uneigennützige finanzielle oder sonstige Hilfe. Bei den Wieder- bzw. Neugründungen spielten, wie bereits erwähnt, die Organisationen staatsbürgerlicher und politischer, jedoch überparteilicher Grundhaltung, vor allem der 1948 — zunächst unter einem anderen Namen — gegründete Deutsche Staatsbürgerinnenverband und der 1949 gegründete Deutsche Frauenring eine besondere Rolle.

Aber auch die großen konfessionellen Frauenverbände, die heute in der Arbeitsgemeinschaft der katholischen deutschen Frauen bzw. in der Evangelischen Frauenarbeit zusammengeschlossen sind, entwickelten sich schnell zu bedeutenden Organisationen vielfältiger Gruppierungen und Zielsetzungen; die früher weitreichenden internationalen Verbindungen konnten bald wieder hergestellt werden. Von Anfang an widmeten sie sich zielbewußt der Aufgabe, die staatsbürgerliche Verantwortung zu wecken; auf dem Hintergrund eines in den beiden Kirchen verstärkten Bewußtseins für den Öffentlichkeitsauftrag des Laien setzen sich die konfessionellen Verbände für die aktive Mitarbeit christlich gebundener Frauen im öffentlichen Leben ein. Weitere Schwerpunkte sind religiöse Vertiefung, Bildungsfragen (vor allem Erwachsenenbildung) sowie die soziale und pflegerische Schulung und Arbeit. Hinzu tritt das Bemühen um den gesamtdeutschen Zusammenhang.

Erneut bildeten sich ebenfalls die — teils konfessionell, teils überkonfessionell ausgerichteten — Berufsorganisationen mit ihren besonderen durch die jeweilige Berufsgruppe geprägten Zielen wie z. B. die Gruppen der evangelischen und der katholischen Akademikerinnen, des Deutschen Akademikerinnenbundes und der verschiedenen Organisationen einzelner Berufssparten, z. B. der Lehrerinnen und der Sozialarbeiterinnen, sowie die Hausfrauen- und die Landfrauenorganisationen. Die staatsbürgerliche Arbeit, die Mitarbeit an Bildungsfragen und die Arbeit an den Aufgaben der Berufsorganisationen im einzelnen werden von den meisten dieser Verbände aus der Gesamtsicht der angemessenen gesellschaftlichen Einordnung der Frau betrachtet.

So widmen sich heute fast alle Verbände — teils auf großen Tagungen, teils in Diskussionen von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen — diesem Gesamtfragenbereich der veränderten Stellung der

Frau; die Ergebnisse ihrer Beratungen reichen von Resolutionen allgemeinerer Art über besondere Vorschläge und Maßnahmen z. B. zur besseren Bewältigung der Doppelrolle der Frau bis zu konkreten Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, wie z. B. zur Familienrechts-, zur Strafrechtsreform, zur Notstandsgesetzgebung und zum Mutterschutzgesetz. Diese Arbeit spiegelt sich in den zahlreichen verbandseigenen Zeitschriften (vgl. auch Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 16).

Im übrigen werden die staatsbürgerliche Arbeit der Frauenorganisationen und ihre sonstigen Bildungsbemühungen durch weitere Verbände und Einrichtungen, durch die Parteien, durch Akademien und Volkshochschulen ergänzt ⁷⁹⁾.

Beim Neu- oder Wiederaufbau der Verbände wurde dem föderativen Staatsaufbau zum Teil durch Schaffung von Landesverbänden Rechnung getragen; auch fand die besonders in den angelsächsischen Ländern gepflegte losere Organisationsform des Clubs Eingang in das deutsche Verbandsleben, so z. B. bei den Clubs Berufstätiger Frauen.

Nur wenige Verbände benötigen finanzielle Unterstützung seitens der Bundesregierung; sie hilft vor allem dann, wenn die Pflege internationaler Beziehungen im Interesse des deutschen Ansehens nach außen unumgänglich, zumindest politisch wünschenswert erscheint und die Maßnahme im Einzelfall ihrer Kostspieligkeit wegen die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes übersteigt. Finanzielle Hilfe aus öffentlichen Mitteln nehmen die Frauenorganisationen im allgemeinen nicht allzu gern in Anspruch. Befürchtungen, mit der Annahme öffentlicher Gelder einem staatlichen Dirigismus Vorschub zu leisten, dürften dabei eine Rolle spielen. Aus ähnlichen Gründen haben die Verbände bisher vielleicht auch von dem Zusammenschluß zu Dachorganisationen abgesehen. Das derzeitige Gesamtgefüge der Frauenorganisationen wirkt daher — trotz einiger, vor allem der konfessionellen Zusammenschlüsse (vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 18 III und IV) — zersplitterter als früher, was hin und wieder auch ihren Einflußmöglichkeiten in der Öffentlichkeit abträglich sein mag. Eine gewisse Ausnahme bildet der „Informationsdienst und Aktionskreis deutscher Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände e. V.“, dessen Wirken unten unter 3 gesondert dargestellt wird.

Es ist der Bundesregierung nicht möglich, schon in diesem ersten Bericht Wirken und Bedeutung der gegenwärtig tätigen Frauenorganisationen umfassend darzustellen. Diese Darlegung bleibt einem ergänzenden Bericht vorbehalten, der baldmöglichst folgen soll. Vorerst beschränkt sich die Bundesregierung darauf, in einer Übersicht (vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 18) die rund 80 bundesweiten Organisationen und sonstigen Stellen und Verbände

⁷⁸⁾ vgl. Dorothea Karsten, Die Frau in „Deutschland heute“, 1959 S. 623 ff. — Gertrud Ehrle, Licht über dem Abgrund, 1951

⁷⁹⁾ vgl. Gabriele Strecker, Frausein — heute, 1965, S. 70

aufzuführen, mit denen die einzelnen Bundesressorts — vor allem das Frauenreferat im Bundesministerium des Innern sowie das Sachgebiet „Frauenpublizistik“ im Presse- und Informationsamt — in ständiger Verbindung stehen. Diese Verbindung wird einerseits durch Einladungen der Ressorts zu Informations- oder beratenden Gesprächen sowie zu Tagungen aus besonderem Anlaß, andererseits durch Besuch der Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen der Verbände gepflegt. Das Presse- und Informationsamt lädt außerdem in regelmäßigen Abständen Führungskräfte aus den Organisationen zu Informationstagen über aktuelle politische Fragen ein; in diesem Rahmen besteht für die Gäste auch Gelegenheit zu Gesprächen mit Abgeordneten und zur Teilnahme an Sitzungen des Bundestages oder des Bundesrats.

Für die internationale Ebene läßt die Anhangstabelle „Öffentliches Leben“ 19 (Verzeichnis der internationalen Frauenorganisationen und -zusammenschlüsse) eine ähnliche Vielfalt von Organisationen wie auf der nationalen Ebene erkennen. Das Verzeichnis beschränkt sich auf die Organisationen, die beratenden Status bei dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen oder ihren Sonderorganisationen haben und denen mindestens 10 nationale Mitgliedsverbände angehören. Für den vorerwähnten ergänzenden Bericht ist Vervollständigung des Verzeichnisses vorgesehen; die Verflechtung der deutschen mit den internationalen Organisationen im einzelnen wird dort ebenfalls dargestellt werden.

Die oft in der Öffentlichkeit gestellte Frage, ob Frauenorganisationen heute noch notwendig sind, ist zu bejahen. An der Lösung der heutigen Frauenfragen müssen Frauenkreise mitarbeiten. Außerdem wird die Frau durch Mitarbeit und Bewährung in den Frauenorganisationen zum Wirken in der Öffentlichkeit befähigt und ermutigt.

3. Der Informationsdienst und Arbeitskreis deutscher Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände e. V. ⁸⁰⁾

Der Informationsdienst und Arbeitskreis deutscher Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände e. V., der 1951 als „Informationsdienst für Frauenfragen“ gegründet wurde (ID), stellt einen Zusammenschluß besonderer Art aus den Reihen der oben unter 1. und 2. erwähnten eigenständigen, sehr verschieden strukturierten Frauenorganisationen und Verbandsgruppen dar. Er ist unabhängig und wirkt überparteilich. Seine Mitglieder und Träger sind z. Z. folgende:

Arbeitsgemeinschaft der katholischen deutschen Frauen (mit 17 angeschlossenen Bundesorganisationen)

Arbeitsgemeinschaft für Mädchen- und Frauenbildung e. V.

DAG — Bundesvorstand, Abteilung Weibliche Angestellte

Deutscher Ärztinnenbund e. V.

Öffentliches Leben

Deutscher Akademikerinnenbund e. V.

Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiter e. V.

Deutscher Frauenring e. V. — Bundesvorstand (mit 8 angeschlossenen Bundesorganisationen)

DGB — Bundesvorstand, Hauptabteilung Frauen (mit 16 angeschlossenen Industriegewerkschaften)

Deutscher Hausfrauenbund e. V.

Deutscher Landfrauenverband e. V.

Deutscher Staatsbürgerinnenverband e. V.

Deutscher Verband berufstätiger Frauen e. V.

Evangelische Frauenarbeit in Deutschland (mit 21 angeschlossenen Bundesorganisationen)

Frauengilde im Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften

Jüdischer Frauenbund in Deutschland

Juristinnenbund e. V.

Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Verband Deutsche Frauenkultur e. V.

Die Mitgliedsverbände repräsentieren rund 80 bundesweite Organisationen mit — nach eigenen Angaben — 6 Mill. weiblichen Mitgliedern.

Der Zusammenschluß hat sich in der Vergangenheit bewährt. Vor allem viele einstimmig gefaßte Entschlüsse und Eingaben sowie Gespräche mit Parlamentariern, Parteien und Regierung haben erkennen lassen, in welcher Breite die gegenwärtigen Frauenorganisationen solidarisch sind. Es zeigt sich aber auch, daß es den Verbänden nicht nur um grundsätzliche Frauenfragen, sondern auch darum geht, übergeordnete Belange zu wahren und dem Aufbau einer demokratischen Gesellschaftsordnung zu dienen.

Neben diesen Aktionen, die hauptsächlich vom Vorstand selbst vertreten werden, steht die Herausgabe des monatlich erscheinenden Pressedienstes „Informationen für die Frau“. Die „Informationen“ stellen, unter bewußtem Verzicht auf eigenen Kommentar, zeitnahes Material gleichwertig nebeneinander und behandeln wesentliche Fragen vor allem aus Gesetzgebung und Verwaltung sowie das Wirken von Verbänden und Institutionen des In- und Auslandes. Sie weisen auf wichtige einschlägige Literatur hin, regen Diskussionen an, tragen zur Klärung strittiger Fragen bei und fördern auf diese Weise die Anteilnahme an der modernen Entwicklung. So befaßten sich neben der laufenden vielfältigen Berichterstattung Sonderausgaben mit Gesetzgebungsvorhaben auf dem Gebiet des Ehe- und Familienrechts, des Beamtenrechts und der Sozialversicherung. Vor kurzem wurden Übersetzungen der

⁸⁰⁾ Die Ausführungen dieses Abschnittes folgen einem Beitrag von Annelise Glaser „Der Informationsdienst“ in der Zeitschrift „Das Parlament“, Nr. 41/1965 S. 7.

Öffentliches Leben

amerikanischen und der schwedisch-norwegischen Berichte über die Situation der Frauen gebracht. Das sonstige wichtige ausländische Material wird ebenfalls gesammelt und ausgewertet. Die „Informationen“ stellen somit ein wertvolles Arbeitsmaterial für alle interessierten Kreise des In- und Auslandes und eine Quellensammlung auch für Studierende und Wissenschaftler dar. Ihre Herausgabe wird mit Haushaltsmitteln des Bundes unterstützt.

4. Mitwirkung in Familienverbänden

Der am öffentlichen Leben interessierten Frau bietet sich in den Familienorganisationen ein reiches Betätigungsfeld. In diesen nach dem zweiten Weltkriege entstandenen zentralen Verbänden — dem Deutschen Familienverband e. V., der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, dem Familienbund der Deutschen Katholiken und dem Bund der Kinderreichen und jungen Familien Deutschlands — sind über 1 Million deutscher Familien zusammengefaßt. Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Familienorganisationen (AGF), das Exekutivorgan dieser Verbände, arbeitet eng mit der Bundesregierung, vor allem mit dem Bundesministerium für Familie und Jugend zusammen und steht in ständiger Verbindung mit den Parteien, den Kirchen, den Sozialpartnern und allen an Familienfragen interessierten Stellen und Gremien. Schwerpunkte der Arbeit sind die Bemühungen um eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der deutschen Familien, vor allem im Wege des Familienlastenausgleichs, und um die Stärkung ihrer Erziehungskraft.

Die Mitarbeit der Frau kann in den Familienorganisationen nicht entbehrt werden. Zwar liegt genaues Zahlenmaterial nicht vor, jedoch kann mit einiger Sicherheit gesagt werden, daß der Anteil der Frauen an der Zahl der Vorstandsmitglieder etwa ein Viertel beträgt. Das aus acht Persönlichkeiten bestehende Präsidium des Familienbundes der Deutschen Katholiken ist ebenso wie der aus 12 Mitgliedern bestehende Zentrale Familienrat mit je 4 Frauen besetzt; auch in den Diözesan-Familienräten gibt es Frauen mit wichtigen Funktionen. Einzelne Landesverbände haben bereits ein eigenes Frauenreferat eingerichtet.

Über die Mitgliedschaft von Frauen in den Familienverbänden fehlen ebenfalls Zahlen. In der Regel erwirbt „die Familie“ die Mitgliedschaft. Frauen als Einzelmitglieder sind seltener; man schätzt ihre Zahl auf über 10 v. H. der Gesamtmitgliederzahl. Reges Interesse zeigt die Frau an den von den Familienverbänden veranstalteten Bildungsseminaren; sie werden zu 50 v. H. von Frauen besucht.

5. Mitwirkung in Jugendorganisationen

Die Jugendverbände haben erkannt, daß die Frau in der modernen Gesellschaft Verantwortung gerade auch im öffentlichen, insbesondere im sozialen und politischen Leben übernehmen muß. Sie sehen es deshalb ohne Ausnahme als eine wichtige Aufgabe

an und sind — soweit es sich nicht um Gemeinschaften speziell für die männliche Jugend handelt — auch tatkräftig bestrebt, junge Mädchen verstärkt zur Mitarbeit in ihren Reihen heranzuziehen. In ihre Bildungsarbeit für die nicht organisierte Jugend beziehen sie ebenfalls immer häufiger junge Mädchen und Frauen ein; teils handelt es sich dabei um koedukative Maßnahmen und teils um eine besondere „Mädchenbildungsarbeit“.

Auf diese Weise wollen die Jugendverbände dazu beitragen, daß die heranwachsende Frauengeneration ihre Rolle als mündige und engagierte Staatsbürger übernehmen kann. In welcher Art und welchem Maße dies geschieht, ist allerdings sehr unterschiedlich und jeweils von der Struktur und den Auffassungen der einzelnen Verbände abhängig.

Ein Teil der Jugendorganisationen widmet sich speziell dieser Aufgabe. Zu den größten Zusammenschlüssen dieser Art zählt die Katholische Frauenjugendgemeinschaft mit rund 428 000 weiblichen Mitgliedern (nach eigener Zählung für 1961 angegeben). Außerdem gibt es im Bereich der katholischen Jugendarbeit noch verschiedene andere Mädchenvereinigungen, darunter den Heliand-Bund, der 11 000 Mitglieder hat, während die Mitgliederzahlen bei den übrigen unter 5000 liegen. Die Evangelische Jugend Deutschlands — Burckhardtthaus e. V. — ist ein annähernd gleich großer Zusammenschluß weiblicher Jugend. Genaue Mitgliederzahlen können allerdings nicht angegeben werden, da keine entsprechende Zählung durchgeführt wird bzw. werden kann; so stellt z. B. die Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Frauen- und Mädchenbibelkreise eine offene Arbeitsform ohne feste Mitgliedschaft dar. Ausschließlich mit weiblichen Jugendlichen arbeiten auch die 3 Pfadfinderinnenbünde, der Bund deutscher Pfadfinderinnen, der Evangelische Pfadfinderinnenbund und die Katholische Pfadfinderinnenschaft St. Georg. Sie geben ihre Mitgliederzahl für Ende 1961 mit insgesamt 30 000 an, wobei zu berücksichtigen ist, daß die beiden konfessionellen Verbände den genannten großen katholischen und evangelischen Zusammenschlüssen gleichzeitig als Gliedgemeinschaften angehören.

Andere Jugendorganisationen, insbesondere die sozialistisch und gewerkschaftlich orientierten, leisten ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit grundsätzlich koedukativ, weil sie darin den besten Weg sehen, die heranwachsende junge Frauengeneration auf das gesellschaftliche Leben und auf ihre Zukunftsaufgaben in der Öffentlichkeit vorzubereiten. Daneben gibt es eine dritte Art von Jugendverbänden, in denen sowohl koedukative als auch nach Geschlechtern getrennte Jugendgruppen bestehen bzw. Bildungsmaßnahmen durchgeführt werden. Als größter Verband gehört dazu die Deutsche Sportjugend.

Gesamtzahlen für den Anteil der weiblichen Jugendlichen fehlen bei allen Gruppen von Verbänden. Nach vorsichtigen Schätzungen liegt ihr Anteil am Mitgliederbestand bei höchstens einem Drittel.

Über die Rolle der Frau als Lehr- oder Führungskraft für die weibliche Jugend in den Jugendorganisationen, bzw. von dort aus auch für die unorganisierte Jugend, steht ebenfalls Zahlenmaterial noch nicht zur Verfügung.

Das merklich geringere Engagement der jungen Mädchen und Frauen dürfte verschiedene Gründe haben. Traditionelle Anschauungen der Eltern und der Öffentlichkeit, soziale Gegebenheiten des Elternhauses, z. B. die Notwendigkeit häuslicher Mithilfe in der Freizeit, mangelndes geistiges Streben überhaupt und die Scheu vor dem Beitritt zu formell organisierten Gruppen mögen hier hemmend wirken.

Um so mehr ist anzuerkennen, daß die Jugendorganisationen zu den ersten gehörten, die junge Mädchen und Frauen in ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit einbezogen; diese Bestrebungen der Organisationen verdienen besondere Beachtung und weitere Förderung, da sie erheblich dazu beitragen, den jungen Mädchen ihre eigenen Fähigkeiten und den besonderen Beitrag, den sie in ihrem Leben der Gesellschaft leisten können, bewußt werden zu lassen.

6. Vorbereitung weiterer Unterlagen

Die vorstehenden Ausführungen haben die Mitwirkung von Frauen und Mädchen in Organisationen nur sehr lückenhaft darstellen können. Auch sind nur Gebiete gezeigt worden, in denen das Engagement der Frau beträchtlich ist. Schilderungen dieser Art dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß insgesamt auch diese Art der Mitwirkung am öffentlichen Leben bei der weiblichen Bevölkerung wohl noch nicht genügend Resonanz gefunden hat. So sind der schon mehrfach erwähnten Untersuchung über „Die Lage der Mütter in der Bundesrepublik Deutschland“ folgende Zahlen zu entnehmen: 76 v. H. der „Stadtmütter“ und 67 v. H. der „Landmütter“ gehören keiner Organisation an.

Auf dem Lande führen die religiösen Vereinigungen. 18 v. H. der Mütter in bäuerlichen Familien gehören zur evangelischen Frauenhilfe, zum katholischen Mütterverein, zum Kirchenchor oder einer ähnlichen Vereinigung (in der Stadt sind es 7 v. H.). In den Hausfrauen- bzw. Landfrauenvereinen auf dem Lande betätigen sich 8 v. H., in denen der Stadt nur 1 v. H. der Mütter. Auch die Interessenverbände werden wenig beachtet.

In späteren Berichten soll daher das Material sowohl in bezug auf die bisher geschilderten Organisationen, als auch in bezug auf die z. Z. nicht aufgeführten Verbände, aus deren Fülle vor allem wohl die beruflichen und berufsständischen Organisationen zu nennen wären, ergänzt und vervollständigt werden. Besonders dargelegt werden soll noch die Mitwirkung in Kriegsopferorganisationen sowie — im Zusammenhang mit dem Wirken der Frau im kirchlichen Bereich — die Mitarbeit in Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Außerdem wird zu prüfen sein, ob bzw. welche weiteren Forschungsvorhaben durchgeführt werden sollten.

VII. Sonderprobleme der alleinstehenden Frau in der Gesellschaft

Die Situation der alleinstehenden Frauen spielt gegenwärtig in der öffentlichen Diskussion eine gewisse Rolle. Klärung dieses Fragenbereichs, der bisher von Statistik und Forschung noch nicht so durchleuchtet wurde, wie z. B. die Situation der Mütter mit Kindern in Vollfamilien oder die Doppelrolle der Frau in Beruf und Familie wird wegen der Größe dieser Gruppe und der damit zusammenhängenden soziologischen Bedeutung mehr und mehr für wünschenswert gehalten; diesen Wunsch nach Klärung hat auch der Bundestag ausdrücklich betont.

Der Begriff „alleinstehende“ Frau ist mehrdeutig⁸¹⁾. Im engsten Sinne umfaßt er nur die ledige Frau ohne Kinder, die allein lebt, also einen Einpersonenhaushalt führt. Im weniger engen Sinne kann eine solche alleinstehende Frau ohne Kinder dem Familienstand nach auch verwitwet oder geschieden sein oder von ihrem Ehemann getrennt leben. Als „alleinstehend“ im weiteren Sinne bezeichnet man aber — angelehnt an diesen Familienstand — die Frau auch dann noch, wenn sie zwar ohne Ehemann, jedoch mit anderen Personen — Kindern, Eltern, Elternteilen, sonstigen Angehörigen oder Bekannten — in Wohngemeinschaft lebt; die sog. „Halbfamilie“ oder „unvollständige“ Familie ist Teil dieses Personenkreises.

1. Die tatsächliche Situation

a) allgemein

Die Volkszählung vom 6. Juni 1961 hat zu Umfang und Aufgliederung des Gesamtpersonenkreises der alleinstehenden Frauen aufschlußreiches Zahlenmaterial gebracht, das bereits an anderen Stellen ausführlich dargelegt wurde⁸²⁾.

Als Grundlage der weiteren Schilderung sollen einige Zahlen kurz wiederholt werden:

Der Personenkreis der nicht verheirateten Frauen setzt sich wie folgt zusammen:

Ledige	11,347 Mill.
Verwitwete	4,046 Mill.
Geschiedene	0,619 Mill.
insgesamt	16,013 Mill.

In dieser Zahl sind alle Jahrgänge eingeschlossen. Betrachtet man im Vergleich mit den 13,742 Mill. Verheirateten, zu denen auch die Getrenntlebenden zählen, nur die über 15 Jahre alten Unverheirateten, so reduziert sich die Gesamtzahl der alleinstehenden Frauen um 5,94 Mill. auf 10,073 Mill.; hierin sind noch die Getrenntlebenden enthalten.

Das Interesse gilt jedoch in erster Linie nicht diesem großen Personenkreis unverheirateter

⁸¹⁾ Vgl. Abschnitt „Wohnungswesen“ B II; im Interesse der Geschlossenheit der Darstellung sollten einige Wiederholungen oder Überschneidungen an dieser Stelle in Kauf genommen werden.

⁸²⁾ vgl. Abschnitt „Familie“ A I, III und V sowie die Anhangtabellen „Familie“ 2, 3, 6, 7, 9 und 11.

Öffentliches Leben

Frauen und Mädchen insgesamt, sondern nur derjenigen Gruppe, die man oft für besonders benachteiligt, in ihrer Stellung in der Gesellschaft für nicht genügend gewürdigt ansieht und die sich selbst zum Teil für isoliert hält. Das ist nicht die jüngere Generation mit ihren günstigen Heiratschancen, sondern erst die Frau von etwa 35 Jahren an aufwärts.

Diese Personengruppen haben folgende Größenordnung:

Texttabelle 4

**Nicht verheiratete Frauen nach Alter und Familienstand
in 1000**

Alter (von ... bis unter ... Jahren)	Familienstand			
	insgesamt	ledig	verwitwet	geschieden
35 bis 50	1 439,2	656,6	549,9	232,7
50 bis 65	2 330,4	675,9	1 435,1	219,4
zusammen ...	3 769,4	1 332,5	1 984,9	452,0
65 und mehr ..	2 536,8	434,6	2 026,3	75,9
insgesamt ...	6 306,2	1 767,1	4 011,2	527,9

Dieser Gesamtpersonenkreis beträgt immerhin noch 6,306 Mill. Zieht man die Zahl der über 65jährigen (insgesamt 2,537 Mill.) ab — hier dürfte man wohl mehr von einem generellen Altersproblem sprechen können —, so bleiben als alleinstehende Frauen im Alter zwischen 35 bis 65 Jahren 3,769 Mill. übrig, davon Ledige 1,333 Mill., Verwitwete 1,985 Mill. und Geschiedene 0,452 Mill. Da die Zahl der verheirateten Frauen dieser Jahrgänge 8,355 Mill. beträgt, ist nahezu ein Drittel der Gesamtgruppe „alleinstehend“, eine Größenordnung, die die eingangs erwähnte Diskussion soziologisch rechtfertigt.

Darüber nun, ob diese Gruppe von Frauen wirklich „alleinsteht“, können gewisse Schlüsse aus der Aufgliederung der Wohnbevölkerung nach der Haushaltsstruktur gezogen werden. Auch die Stellung zum Erwerbsleben gibt Hinweise auf das Ausmaß möglicher Isolierung.

Ein Indiz für Isolierung kann das Leben in Einpersonenhaushalten⁸³⁾ sein, deren Zunahme soziologisch interessant und deren Vielzahl gegenwärtig von besonderer Bedeutung ist. Die nachstehende Texttabelle verdeutlicht die zuvor angesprochene Entwicklung. In ihr ist der Anteil der Einpersonenhaushalte sowie deren Verteilung auf Männer und Frauen seit 1871, seitdem es also Volkszählungen gibt, dargestellt. Der Anteil der Frauen ist relativ konstant geblieben; die Entwicklung hat damit die Frauen nicht allein betroffen. Allerdings gab es und gibt es doppelt so viele Frauen wie Männer in Einpersonenhaushalten.

Texttabelle 5

Der Anteil der Einpersonenhaushalte an der Gesamtzahl der Haushalte sowie der Anteil der Männer und Frauen unter den in Einpersonenhaushalten lebenden Personen

Zählungs- jahr ¹⁾	Von 100 Haushalten insgesamt waren Einpersonenhaushalte	Von 100 in Einpersonenhaushalten lebenden Personen waren	
		Frauen	Männer
1961	20,6	68,7	31,3
1957	17,5	71,7	28,3
1950	16,5	63,5	36,5
1939	10,1	74,8	25,2
1925	6,7	72,2	27,8
1900	7,1	68,7	31,3
1890	7,1	—	—
1880	6,3	—	—
1871	6,2	63,0	37,0

¹⁾ 1957 Bundesgebiet (ohne Berlin)

1950 Bundesgebiet (ohne Saarland und Berlin)

1871 bis 1939 Deutsches Reich, jeweiliger Gebietsstand

Daß mit höherem Alter eine ständig steigende Zahl von Frauen in Einpersonenhaushalten lebt, zeigt neben Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 20 auch Anhangtabelle „Familie“ 9.

Die Zahlen über die in Einpersonenhaushalten lebenden Frauen sagen im übrigen nichts darüber aus, ob die verschiedenen Gruppen dieser Frauen jemals Kinder hatten, die dann der Wohngemeinschaft mit der Mutter schon entwachsen waren.

Über die alleinstehenden Frauen im weiteren Sinne, die — ledig, verwitwet, geschieden oder getrennt lebend — nicht mit einem Ehemann, sondern mit anderen Personen zusammenleben, also tatsächlich nicht „alleinstehend“ sind, zeigt die Haushaltsstruktur ein vielfältiges Bild⁸⁴⁾. Es handelt sich hier z. B. um das Zusammenleben der Witwe mit dem verheirateten Kind und seiner Familie, von Geschwistern oder von Freundinnen oder sonstigen Frauen, mit denen ein gemeinsamer Haushalt geführt wird.

In den Halbfamilien ist zu unterscheiden zwischen den alleinstehenden Frauen, die nur mit ihren ledigen Kindern einen Haushalt bilden, und denjenigen alleinstehenden Müttern, die mit ihren Kindern in einem größeren Haushalt leben (z. B. noch zusammen mit ihrer eigenen Mutter). So überwiegen bei den 1,3 Millionen mit ihren Kindern alleinlebenden Müttern mit 973 900 (74 v. H.) die Witwen mit Kindern, an zweiter Stelle folgen (203 800) die geschiedenen Frauen. Es folgen die Getrenntlebenden (73 500) und die ledigen Mütter

⁸³⁾ vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 20

⁸⁴⁾ vgl. Anhangtabelle „Familie“ 3

(70 100). Demgegenüber sind unter den 524 200 alleinstehenden Müttern, die mit ihren Kindern in größeren Haushalten leben, mit 290 600 die Witwen zwar auch in der Mehrzahl, aber doch nicht so stark wie bei der vorgenannten Gruppe. An zweiter Stelle folgen hier die ledigen Mütter (112 800), an dritter Stelle die geschiedenen Mütter mit 77 000 und an vierter Stelle die getrenntlebenden Mütter (43 800).

Neben den bisher genannten Gruppen alleinstehender Frauen (Frauen in Einpersonenhaushalten, Frauen mit Kindern) liegen aus der Volkszählung 1961 auch Unterlagen über die Altersgliederung von alleinstehenden Frauen ohne Kinder in Mehrpersonenhaushalten vor. Hier handelt es sich, wenn man die ledigen Frauen ausnimmt, um 1,279 Mill. verheiratete, verwitwete oder geschiedene Frauen. Infolge des Überwiegens der Witwen (1,085 Mill.) gehören diese Frauen großenteils höheren Altersgruppen an.

Bei diesen mit anderen Personen zusammenlebenden Frauen, vor allem bei den Halbfamilien, kann man wohl von menschlicher Isolierung nicht sprechen, jedoch könnte eine gewisse gesellschaftliche Isolierung möglich sein, die sich bei Nichterwerbstätigkeit und geringen Einkünften verschärfen dürfte. In weit stärkerem Maße gilt letzteres für die in Einpersonenhaushalten alleinlebenden, vor allem die älteren Frauen.

Die Beteiligung der alleinstehenden Frau am Erwerbsleben gibt Aufschlüsse über weitere wichtige Aspekte ihrer gesellschaftlichen Situation. Steht sie im Berufsleben, ist sie in der Regel nicht sozial isoliert, ihr Leben kann dadurch erfüllt werden. Das Alter, die wirtschaftliche und die familiäre Situation spielen bei der Erwerbstätigkeit der einzelnen Gruppen der Frauen indes eine unterschiedliche Rolle⁸⁵⁾. Die Beteiligung der alleinstehenden Frauen am Erwerbsleben interessiert hier nur unter soziologischen, nicht aber unter wirtschaftlichen oder arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten.

Von den 5,029 Mill. alleinstehenden Frauen — ausschließlich der ledigen ohne Kinder — standen 1,411 Mill., das sind rd. 28 v. H., noch im Erwerbsleben. Bei den im allgemeinen jüngeren 1,846 Mill. alleinstehenden Frauen mit Kindern war die Erwerbsquote mit 42 v. H. erheblich höher als bei den 3,183 Mill. (20 v. H.) Frauen ohne bei ihnen lebende Kinder (vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 21).

Für die Beurteilung dieser Zahlen spielt in beiden Gruppen das starke Überwiegen der durchweg älteren und im allgemeinen durch Hinterbliebenenrenten finanziell versorgten Witwen eine große Rolle. Von den 1,265 Mill. Witwen mit Kindern gingen noch 0,36 Mill., also 29 v. H., einem Beruf nach, während von den 2,7 Mill. Witwen ohne Kinder nur 0,363 Mill., also 13 v. H., berufstätig waren. Ledige, verheiratete und geschiedene alleinstehende Frauen sind dagegen wesentlich häufiger gezwungen, sich ihr Brot selber zu verdienen. Das gilt insbesondere für die ledigen Mütter: Vier Fünftel der mit ihren Kindern zusammenlebenden ledigen Mütter — die Gesamtzahl lediger Mütter dürfte erheblich höher liegen, da nur ein Teil dieser Mütter ihre

Öffentliches Leben

Kinder im eigenen Haushalt haben — waren durch Haushalt und Beruf doppelt belastet. Ähnlich gelagert sind die Verhältnisse bei den geschiedenen Frauen und den verheirateten Frauen, die in der Volkszählung von 1961 keine Angaben über ihren Ehemann gemacht haben, wenn auch hier — zum mindesten bei den Müttern — durch die Unterhaltungspflicht der Männer der Zwang zur Erwerbsarbeit nicht ganz so stark ist. Von den 281 000 geschiedenen Müttern gingen 198 000, das sind 70 v. H., einem Beruf nach, während von den 329 000 geschiedenen Frauen ohne Kinder 187 000, das sind 57 v. H., im Erwerbsleben standen. Umgekehrt war es bei den verheirateten Frauen, die keine Angaben über ihren Ehemann gemacht haben. Hier gingen häufiger die Frauen ohne Kinder einer Berufstätigkeit nach als die Mütter.

Ein Indiz für die unterschiedliche Versorgungslage der einzelnen Gruppen alleinstehender Frauen ist die Unterteilung der nicht im Erwerbsleben stehenden Frauen danach, ob sie von einem eigenen Einkommen als Rentnerin, Pensionärswitwe usw. leben oder durch Angehörige unterhalten werden (vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 22).

Von den 3,605 Mill. alleinstehenden Frauen, die nicht im Erwerbsleben stehen und sich in der Volkszählung von 1961 auch nicht als Erwerbslose bezeichnet haben, haben 3,424 Mill. angegeben, daß sie überwiegend von einer Rente, einer Pension, eigenem Vermögen usw. leben. Nur 181 000, das sind 5 v. H., haben angegeben, daß sie durch Angehörige unterhalten werden. Dieser Anteil ist bei den Müttern höher als bei den alleinstehenden Frauen ohne Kinder. Die Gliederung nach dem Familienstand zeigt, daß ledige Mütter, aber auch verheiratete alleinstehende Frauen, für ihren Unterhalt häufig auf Angehörige angewiesen sind.

Von den in Einpersonenhaushalten lebenden 2,754 Mill. Frauen, die z. T., mit Ausnahme der ledigen Frauen in Einpersonenhaushalten, in den oben genannten Zahlen für alleinstehende Frauen ohne Kinder enthalten sind, waren 0,887 Mill., 32 v. H., erwerbstätig und 1,867 Mill. nicht erwerbstätig (vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 25). Von diesen 1,867 Mill. lebten 1,798 Mill. von einem abgeleiteten Einkommen, beispielsweise einer Rente oder einer Pension, oder von ihrem eigenen Vermögen. 59 000, das sind 3 v. H., hatten angegeben, daß ihr Lebensunterhalt durch Angehörige, beispielsweise den Vater oder die Großeltern, finanziert werde. Hier dürfte es sich zum Teil um Studentinnen handeln, die in der Universitätsstadt ihren zweiten Wohnsitz haben. Außerdem hatten sich 10 000 als erwerbslos bezeichnet.

Von den 887 000 erwerbstätigen in Einpersonenhaushalten lebenden Frauen waren 38 000, das sind 4 v. H., in der Landwirtschaft berufstätig. Die Gliederung nach der Stellung im Beruf läßt erkennen, daß rd. 13 v. H., das sind 124 000, im eigenen oder im Familienbetrieb als Selbständige oder Mit helfende Familienangehörige tätig waren. Mehr als die Hälfte aller in Einpersonenhaushalten lebenden

⁸⁵⁾ vgl. Anhangtabellen „Öffentliches Leben“ 21 bis 26

Öffentliches Leben

erwerbstätigen Frauen waren Angestellte oder Beamtinnen. Die Zahl der Arbeiterinnen betrug 322 000 (vgl. Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 26).

Diese Zahlen lassen im übrigen auch die große Bedeutung des Lebensunterhalts durch abgeleitete Einkommen für die Frau erkennen. Von den in Einpersonenhaushalten lebenden Frauen, die noch nicht 65 Jahre alt sind, sind 0,641 Mill. nicht erwerbstätig.

Ein weiteres Indiz für die vielfach schwierige Situation der alleinstehenden Frau kann letztlich auch die Höhe des Einkommens, gleichgültig, ob abgeleitet oder selbst erworben, sein. Das bisher behandelte Material läßt dies nicht erkennen. Jedoch enthält das an anderer Stelle gebrachte Material⁸⁶⁾ aus der 1 %-Wohnungsstichprobe 1960 neben einer Aufgliederung nach Haushaltstyp auch eine nach Einkommen und Wohnverhältnis. Diese Aufgliederung ist für die Situation der alleinstehenden Frauen äußerst aufschlußreich. Danach wurden im Bundesgebiet ohne Berlin (West) 2,272 Mill. alleinlebende weibliche Personen (Einpersonenhaushalte) erfaßt, davon 1,003 Mill. als Hauptmieter, 0,442 Mill. als Eigentümer und 0,827 Mill. als Untermieter. Von allen alleinlebenden weiblichen Personen mußten im Frühjahr 1960 gut ein Drittel mit Beträgen unter 200 DM, ein weiteres Drittel mit Beträgen zwischen 200 bis 300 DM auskommen. Diese finanzielle Situation, die sich in den dargelegten Zahlen spiegelt, mag häufig bedrückend sein und sicherlich mit zur Isolierung beitragen. Hier findet man die Masse der Rentnerinnen mit niedrigen Bezügen, vielleicht auch der weiblichen Erwerbstätigen mit geringem sozialen Standard. Allerdings sind in diesen Gruppen auch die jüngeren, noch in Ausbildung befindlichen Mädchen enthalten, die außerhalb des Elternhauses einer Ausbildung nachgehen und noch von Angehörigen unterhalten werden.

b) Die Sondergruppe der Kriegerwitwen

Eine Sondergruppe innerhalb der verwitweten Frauen bilden die Kriegerwitwen. Über die Gesamtzahl der verwitweten Personen — also Männer und Frauen — innerhalb des Gesamtpersonenkreises der anerkannten Versorgungsberechtigten liegen Vierteljahresstatistiken vor, über Altersaufbau und Kinderzahl sind einzelne Sondererhebungen durchgeführt worden. Nach dem Stand vom 31. März 1966 gab es 1 158 068 Witwen und Witwer, darunter 365 Witwen nach dem Soldatenversorgungsgesetz und 1724 nach dem Häftlingshilfegesetz. In dieser Zahl sind nicht die Kriegerwitwen enthalten, die sich vor 1950 wiederverheiratet haben.

Über das Alter dieses Personenkreises gibt eine Sondererhebung vom 31. Dezember 1962 Auskunft (damals gab es 1 176 029 Witwen und Witwer); es sind geboren:

1880 und früher	19 859
1881 bis 1885	44 827
1886 bis 1890	69 909
1891 bis 1895	77 778
1896 bis 1900	104 222
1901 bis 1905	165 781

1906 bis 1910	262 697
1911 bis 1915	271 718
1916 bis 1920	116 865
1921 bis 1925	37 232
1926 bis 1930	2 521
1931 bis 1935	358
1936 und später	262

Die stärksten Gruppen sind demnach die Jahrgänge 1906 bis 1915; 534 415 Personen, mehr als eine halbe Million, stehen jetzt im 6. Lebensjahrzehnt. Demgegenüber stellt die Gruppe der über 65jährigen mit 316 595 nur einen geringeren Anteil der großen Gruppe von mehr als 2 026 000 über 65jährigen Witwen insgesamt dar. Erst in etwa 5 Jahren werden die starken Jahrgänge der Kriegerwitwen in diese Gruppe eintreten. Die große Zahl der Kriegerwitwen wird das Altenproblem verschärfen; mit Sicherheit kann jedoch auch gesagt werden, daß dieser Fragenbereich nicht dadurch gelöst werden würde, daß die Kriegsofopfergruppe entfiel. Auch in Zukunft wird, wie aus den Vergleichszahlen von verwitweten Männern und Frauen insgesamt (782 194 bzw. 4 042 175) hervorgeht und wie es sich auch in anderen Ländern zeigt, die Witwen-Gruppe stets beträchtlich größer als die Witwer-Gruppe sein.

Von den Kriegerwitwen großgezogen sind rd. 1,5 Mill. Kriegerwaisen (Höchststand im Jahre 1952). Nach einer Sondererhebung im Jahre 1955 waren 53,1 v. H. ohne versorgungsberechtigte Kinder, d. h. sie hatten entweder überhaupt keine Kinder oder nur solche, die der Versorgung bereits entwachsen waren. 29,2 v. H. hatten ein Kind, 13,3 v. H. zwei und nur etwa 4,5 v. H. drei oder mehr versorgungsberechtigte Kinder. Am 31. Dezember 1962 war die Zahl der versorgungsberechtigten Waisen auf rd. 0,23 Mill. zurückgegangen, gegenwärtig (Stand: 31. März 1966) beträgt sie 93 778. Etwa in den Jahren 1970 bis 1974 dürften die noch in der Ausbildung befindlichen Kriegerwaisen ihre Ausbildung beendet haben und damit aus der Kriegsopferversorgung ebenfalls ausscheiden. Aus der Versorgungsstatistik ist dann nicht mehr zu ersehen, ob die Witwen einer Halbfamilie vorstanden oder stets alleinstehend waren.

Die Versorgungsstatistik gibt im Gegensatz zur amtlichen Statistik keine Auskunft über Haushaltstyp, Familientyp und Erwerbssituation, wie er oben unter 1 a) für die Verwitweten insgesamt aufgezeigt wurde; Volkszählung und Mikrozensus wiederum erfassen die Kriegerwitwen nicht gesondert.

2. Stellung und Wertung der alleinstehenden Frau in der Gesellschaft

Vielfältig, wie sich durch die zuvor dargelegten Fakten die Situation der Alleinstehenden darstellt, ist auch ihre Wertung durch die Gesellschaft.

Zwar finden sich über Gruppen von Menschen oft verallgemeinernde Vorstellungen, die häufig ebenso verallgemeinernde Wertungen einschließen und die man als Klischeevorstellungen bezeichnen kann. So gehören Begriffe wie „die Frauen“,

⁸⁶⁾ vgl. Anhangtabelle „Wohnungswesen“ 2

„die Männer“, „die heutige Jugend“, womit alle Frauen, alle Männer usw. ohne jede Differenzierung gemeint sind, zur Vorstellungswelt der Öffentlichkeit. Diese Klischeevorstellungen gelten gegenüber einer Gruppe, d. h. gegenüber einer Vielzahl anonymer Personen, die ein oder mehrere gemeinsame Merkmale haben und sich dadurch von anderen Gruppen unterscheiden. Je mehr ein Angehöriger solcher Gruppe durch menschliche Begegnungen seine Gruppenanonymität verliert, um so stärker tritt seine Persönlichkeit — unter anderem sein Charakter, seine Leistung, seine Verhaltensweisen — in Erscheinung, so daß die Gruppenvorstellung von der Persönlichkeitswertung abgelöst wird. In diesen Stufen von anonymer Gruppenzugehörigkeit bis zur individuellen Anerkennung im engsten Lebenskreis sind für das gesellschaftliche Ansehen je nach Art der menschlichen Beziehungen neben dem Familienstand u. a. soziale Herkunft, Bildung, Beruf sowie gegebenenfalls Beruf und Ansehen des Ehepartners oder anderer Familienmitglieder und die wirtschaftliche Situation von Bedeutung.

Inwieweit Klischeevorstellungen über Gruppen auch für das Ansehen und die Wertung der alleinstehenden Frauen in der Gesellschaft von Bedeutung sind, kann zur Zeit mit Sicherheit noch nicht gesagt werden. Ebensovienig läßt sich sagen, ob und inwieweit diese Vorstellungen allgemein oder innerhalb gleicher sozialer Schichten anzutreffen sind.

Da repräsentative Untersuchungen über die alleinstehende Frau jedenfalls dann, wenn sie nicht Mutter ist, noch fehlen, seien an dieser Stelle nur einige Hinweise auf weitverbreitete Anschauungen gegeben, über die auf mehreren Tagungen⁸⁷⁾ bereits diskutiert wurde und die auch in Publikationen dargestellt worden sind.

Nach diesen Anschauungen ist für die Stellung der Frau in der Gesellschaft vor allem ihr Familienstand von Bedeutung. Das größte Ansehen genießt hier nach die Ehefrau⁸⁸⁾. Von den alleinstehenden Frauen wird die verwitwete und die geschiedene Frau anders bewertet, in der Regel höher, als die ledige, die niemals einen Ehepartner hatte⁸⁹⁾. Das Ledigsein hat seine Bedeutung als besonderer Stand eingebüßt (Witwenstand, Jungfrauenstand, „hochgeachtete besondere Lebensformen, die durchaus eine Funktion in der Gesellschaft hatten“). Bei dem großen Frauenüberschuß, der für so viele Frauen zwangsläufig Ehelosigkeit zur Folge hatte, wird im Bewußtsein vieler zurückgedrängt, daß man auch aus freier Wahl unverheiratet bleiben kann⁹⁰⁾. Einer wieder anderen Wertung unterliegt die ledige Mutter. Selbst dann, wenn sie ihre schwierige Situation beruflich und im Hinblick auf die Erziehung ihres Kindes vorbildlich meistert, genießt sie noch keineswegs das Ansehen, das eine Verwitwete oder Geschiedene immerhin hat.

Viele Frauen, vor allem die ledigen, fühlen sich durch das von solchen Klischeevorstellungen veranlaßte Verhalten in gewissem Sinne „am Rande der Gesellschaft“⁹¹⁾. Sie kompensieren häufig diese Haltung der Gesellschaft durch einen Rückzug auf die ihnen verbliebenen Lebensbereiche, die sie dann vielfach überbewerten: die alleinstehende Mutter dadurch, daß sie sich zu ausschließlich auf die Er-

Öffentliches Leben

ziehung und Betreuung ihrer Kinder konzentriert, die Ledige durch eine Beschränkung auf ihre Berufswelt und die nur dort gewonnenen menschlichen Beziehungen. Fallen diese Aufgaben fort, so empfindet sie unter Umständen ihre Isolierung besonders deutlich⁹²⁾.

Viele alleinstehende Frauen klagen auch darüber, daß ihnen gegenüber außerdem noch Ressentiments beständen. Vielfach werde die Alleinstehende als Konkurrentin betrachtet, nicht zuletzt seitens der verheirateten Frauen⁹³⁾. Schließlich wird auch noch festgestellt, daß zwischen der Gruppe der verheirateten Frauen einerseits, der alleinstehenden Frauen andererseits das Verständnis füreinander vielfach fehle: Ehefrauen beneideten die Alleinstehenden ihrer finanziellen Unabhängigkeit wegen⁹⁴⁾; umgekehrt sehnten sich diese nach dem im allgemeinen menschlich erfüllteren Dasein der Ehefrau.

Obwohl die dargelegten Vorstellungen den alleinstehenden Frauen das Leben erschweren können, gelingt es doch vielen, einer Isolierung zu entgehen oder sie zu überwinden. Sie schaffen sich einen Freundeskreis oder eine gesellschaftliche Position, bilden sich fort, betätigen sich in Organisationen und gelangen auch auf diese Weise zu einem erfüllten Leben.⁹⁵⁾

Darüber hinaus sind in steigendem Maße Bemühungen der Gesellschaft erkennbar, die Situation der alleinstehenden Frauen zu erleichtern. Besonders haben sich die Kirchen beider Konfessionen dieser Aufgaben angenommen. Sie wirken in der Öffentlichkeit Klischeevorstellungen entgegen, bilden Kreise von berufstätigen Frauen und ermöglichen ihnen gemeinsame Freizeitgestaltung und Ferien⁹⁶⁾. Ferner sind auch weitere Bestrebungen sichtbar, die Kontakte der alleinstehenden Frauen mit Kindern zu den Vollfamilien z. B. durch gemeinsame Ferien in Familienferienheimstätten, zu fördern. Schließlich ist auf Bemühungen hinzuweisen, in Wohnungsbauvorhaben, die in der Regel für Familien bestimmt sind, Wohnungen für Alleinstehende einzubeziehen.

⁸⁷⁾ z. B. Tagung der Evangelischen Akademie Berlin „Die alleinstehende Frau“ vom 21. bis 23. April 1964; Tagung der Evangelischen Akademie Tutzing „Lebensformen der Frau heute“ vom 28. Februar bis 1. März 1964; Tagung der Thomas-Morus-Akademie Bensberg „Die Frau in der organisierten Welt“, 1966

⁸⁸⁾ Ringeling, Die Grundsituation der Frau heute, als Referat gehalten auf der zu 87) genannten Tagung in Berlin; Gabriele Strecker, „Frausein — heute“ S. 25; Oxenius, in „Die unfertige Emanzipation“ S. 140

⁸⁹⁾ Oxenius a. a. O. S. 140

⁹⁰⁾ Gabriele Strecker a. a. O. S. 27

⁹¹⁾ Gabriele Strecker a. a. O. S. 25

⁹²⁾ vgl. die Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (siehe Anm. 1) zu Punkt 12

⁹³⁾ vgl. Oxenius a. a. O.

⁹⁴⁾ vgl. auch Ingeborg Marx, Die Gesellschaft der Verheirateten, in „Ketteler Wacht“, Nr. 8/9, 1966

⁹⁵⁾ so zahlreiche positive Leserzuschriften zu diesen Fragen in Briefkastenspalten, z. B. in „Frau Irene“ (vgl. Abschnitt „Familie“ unter F III 1)

⁹⁶⁾ vgl. Elisabeth Richstätter, 15 Jahre Ferienfreizeiten der Gemeinschaft katholischer berufstätiger Frauen, in „Frau und Beruf“, Heft 5/6, 1966

Öffentliches Leben

Die Bundesregierung ist bemüht, Näheres über die tatsächliche Situation der alleinstehenden Frauen zu ermitteln. Sie hat ein Forschungsvorhaben über besondere Probleme dieser Frauen eingeleitet.

3. Die Anrede „Frau“ oder „Fräulein“ für die ledige Frau

Die vorhergehenden Ausführungen beleuchten den Hintergrund, vor dem sich die gegenwärtige Diskussion über die Anrede „Frau“ oder „Fräulein“ abspielt.

Die Anrede „Frau“ oder „Fräulein“ gegenüber der ledigen, vor allem der älteren Frau ist schon in der Vergangenheit im Rahmen des Personenstands-wesens mehrfach Gegenstand ministerieller Erlasse und Verfügungen gewesen. Während noch vor dem Kaiserreich nach einer Verfügung des Preußischen Ministers des Innern — vom 31. Juli 1869 (MBl. 1869 S. 149) — entsprechend der damaligen Auffassung die Bezeichnung „Frau“ ein Prädikat war, das einer Ledigen als Titel oder königliche Gunstbezeugung verliehen wurde, wird die Bezeichnung „Frau“ in allen Regelungen nach dem ersten Weltkrieg weder für eine Personenstandsbezeichnung, noch für einen Teil des Namens, noch für einen Titel gehalten. Keiner Ledigen sollte von nun ab verwehrt werden, sich im täglichen Leben „Frau“ zu nennen; im amtlichen Verkehr allerdings wurde ihr auch weiterhin die korrekte Angabe ihres Familienstandes zur Pflicht gemacht. In der Zeit kurz vor Beginn und während des zweiten Weltkrieges konnten Mütter unehelicher Kinder, weibliche Ledige, die ein Kind an Kindes Statt angenommen hatten, und Bräute, denen der Familienname des verstorbenen Verlobten verliehen worden war — auch wenn aus dem Verlöbnis kein Kind hervorgegangen war — sich auch im amtlichen Verkehr nach Erklärung vor der Ortspolizeibehörde „Frau“ nennen.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurden diese Regelungen in den Ländern teilweise aufgehoben und die Führung der Bezeichnung „Frau“ sowohl im täglichen Leben wie im amtlichen Verkehr formell neu geregelt, so z. B. 1948 in Nordrhein-Westfalen, 1949 in Baden und in Schleswig-Holstein, inhaltlich jedoch kaum geändert. Vor allem wurde der Personenkreis der Ledigen, der sich auch im amtlichen Verkehr „Frau“ nennen durfte, nicht ausgedehnt.

Mit fortschreitender Durchsetzung des Gleichberechtigungssatzes mehrten sich die Stimmen, die eine umfassendere Regelung auch für den amtlichen Verkehr wünschten. In den Jahren 1954 und 1955 sprachen sich zunächst die Innenminister der Länder für eine Ausdehnung der Regelung im Hinblick auf diesen Personenkreis aus. Der Bundesminister des Innern folgte mit einem Runderlaß vom 9. Februar 1955 (GMBI. 1955 S. 47), der eine entsprechende Regelung für den amtlichen Verkehr für die Bundesbehörden enthielt⁹⁷⁾.

Neuerdings wird eingewandt, der sicherlich bemerkenswerte Fortschritt des Runderlasses, wonach auch im amtlichen Verkehr ein besonderer Antrag oder die Abgabe einer förmlichen Erklärung nicht mehr erforderlich sei, führe gerade dazu, daß der Wunsch, mit „Frau“ angesprochen zu werden, nicht mit

genügendem Nachdruck „erkennbar“ geäußert werden könne und daher häufig vor allem im täglichen Leben nicht hinreichend berücksichtigt werde; auch bliebe offen, was geschehen könne, wenn der „erkennbar geäußerte Wunsch“ von der Umwelt nicht anerkannt werde; dies sei noch vielfach der Fall. Die Gesellschaft für deutsche Sprache e. V. hat darauf hingewiesen, daß sich der Sprachgebrauch seit 1955 weiterhin gewandelt habe; die Bezeichnung „Frau“ nehme mehr und mehr die Bedeutung „erwachsene weibliche Person“ an, so daß die Anrede „Fräulein“ für die erwachsenen unverheirateten Frauen immer weniger benutzt werde; eine erneute Empfehlung sollte diese Entwicklung fördern.

Auch die Frauenorganisationen haben zum Teil ähnliche Anregungen gemacht. In jüngster Zeit hat sich in diesem Sinne auch der Informationsdienst und Aktionskreis Deutscher Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände e. V. an die Länder gewandt; diese haben die Anregungen unterschiedlich aufgenommen.

4. Vorbereitung weiterer Unterlagen

Die oben unter 1 a geschilderte Situation wird nach der nächsten Volkszählung nach dem jeweiligen Stand der Dinge im gleichen Umfang dargelegt werden. Inzwischen ließe sich der Mikrozensus noch mehr als bisher ausschöpfen.

Unter 1 b wurde oben darauf hingewiesen, daß sowohl die amtliche wie die Versorgungsstatistik nur einen geringen Überblick über die gegenwärtige Situation der Sondergruppe der Kriegerwitwen gestattet. Die großen Kriegsopferorganisationen haben daher umfassende Untersuchungen dieser Gruppe im Hinblick auf die Altersgliederung, die Stellung im Erwerbsleben oder die sonstige Einkommenssituation, die Wohnverhältnisse, das Zusammenleben mit Kindern usw. angeregt. Sie haben dabei darauf hingewiesen, daß aus der großen Gruppe der Kriegerwitwen in gewisser Weise wertvolle Rückschlüsse auf die Stellung der alleinstehenden Frau in der Halbfamilie, in Beruf und Gesellschaft gezogen werden könnten, Erfahrungen, die man späterhin in gleichem Umfang nicht mehr machen könne. Die Anregungen werden geprüft. Auch ist unter 2 deutlich geworden, daß das der amtlichen Statistik vorliegende Material über die Situation der ledigen Frau

⁹⁷⁾ Der Runderlaß hat folgenden Wortlaut:

Die Bezeichnung „Frau“ ist weder eine Personenstandsbezeichnung noch ein Teil des Namens noch ein Titel, der verliehen werden müßte oder könnte. Sie ist auch nicht gleichbedeutend mit „Ehefrau“. Vielmehr steht es jeder unverheirateten weiblichen Person frei, sich „Frau“ zu nennen. Von dieser Möglichkeit wird zunehmend Gebrauch gemacht. Es ist daher gerechtfertigt und geboten, unverheiratete weibliche Personen auch im amtlichen Verkehr mit „Frau“ anzureden, wenn sie dies wünschen.

Ein besonderer Antrag oder die Abgabe einer förmlichen Erklärung ist dazu nicht erforderlich.

Ich bitte daher, gegenüber einer unverheirateten weiblichen Person die Anrede „Frau“ zu verwenden, wenn dieser Wunsch erkennbar geäußert wird.

ohne Kinder bisher nicht voll ausgeschöpft werden konnte; dies betrifft vor allem, wie sich aus den Anhangtabellen „Öffentliches Leben“ 21 bis 24 ergibt, ihre Beteiligung am Erwerbsleben, die Quelle ihres überwiegenden Lebensunterhalts und die Fragen, in welchen Wirtschaftsbereichen und in welchen Berufen sie tätig sind. Diese Klärung soll nachgeholt werden.

Zu Ziffer 3 ist eine Prüfung darüber eingeleitet, ob es genügt, wenn auf den nunmehr 10 Jahre zurückliegenden Runderlaß des Bundesministers des Innern durch erneute Veröffentlichung aufmerksam gemacht wird oder ob eine praktikablere, ja darüber hinaus eine inhaltlich andere Regelung erwogen werden sollte. Wegen der entsprechenden Regelungen in den Ländern bedarf der Fragenbereich der Erörterung mit den Innenministern der Länder. Auch hat sich der Innenausschuß des Deutschen Bundestages vorbehalten, den Fragenbereich im Ausschuß zur Sprache zu bringen. Vor einer etwaigen Neuregelung ist auch an eine Abstimmung mit den sonstigen interessierten Stellen und Organisationen gedacht.

C. Vorschläge zur Verbesserung der Situation

In den Vorbemerkungen wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Bundesregierung im gegenwärtigen Zeitpunkt eine erschöpfende Darlegung der Mitwirkung der Frau im öffentlichen Leben und der sich hier ergebenden Aufgaben für Staat und Gesellschaft nicht möglich war. Es ist auch zweifelhaft, ob und inwieweit ihr dies in Zukunft möglich sein wird.

In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, daß gerade in diesem Gesamtbereich Zahlen trügen mögen: die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens durch die Frau vollzieht sich vielfach indirekt und in schwer feststellbarem Umfang. Gerade hier wirkt auch der Einfluß einzelner qualifizierter Frauen auf die Öffentlichkeit tiefer als z. B. die rechtlich vorgeschriebene Beteiligung in Gremien; aber auch dort vermag eine „Konzessionsfrau“ manchmal gerade dadurch, daß eine besonders tüchtige Expertin herausgestellt wird, einen relativ großen Einfluß zu gewinnen. Andererseits würden die der Frau zugestandenen Mitwirkungsmöglichkeiten sicherlich mittelbar verstärkt und in der Öffentlichkeit besser bewertet, wenn alle maßgeblichen Stellen oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, auch die Parteien, die Bemühungen der Frau um verantwortliche Mitgestaltung stärker förderten als bisher.

Soweit die Mitwirkung der Frauen in bestimmten Gremien gesetzlich festgelegt ist, wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit prüfen, ob eine bessere Beteiligung der Frau auf gesetzlichem Wege, wie sie z. B. im Jugendgerichtsgesetz für die Schöffentätigkeit festgelegt wurde, gesichert werden sollte. Die Rechtsituation und die etwaigen Folgen einer Änderung sind hier sorgfältig abzuwägen. Verstärkt man z. B. dort, wo Organisationen Vertreter benennen können, das Vorschlagsrecht der Frauenorganisationen, würden andere Organisationen vielleicht in Zukunft

Öffentliches Leben

von der Benennung von Frauen absehen, gerade dort, wo eine abgewogene Zusammenarbeit von Männern und Frauen innerhalb der Gruppe nützlich wäre.

Im Hinblick auf beschließende oder beratende Gremien wird die Bundesregierung bei den vorschlagenden oder entsendenden Stellen oder Organisationen jedoch erneut auf angemessene Berücksichtigung von Frauen hinwirken. In den Gremien, die sie zu ihrer eigenen Beratung bildet und deren Zusammensetzung auf freier Auswahl beruht, wird sie die zukünftige Zusammensetzung ebenfalls im Hinblick auf eine bessere Beteiligung der Frau überprüfen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß vielfach hervorragende und spezielle Fachkenntnisse gefordert werden; in derartigen Gremien ist die „Konzessionsfrau“ fehl am Platz. Die Bundesregierung beabsichtigt auch, den Gesamtfragenbereich der Mitwirkung der Frau in Rechtspflege und Verwaltung zu gegebener Zeit mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden, den Selbstverwaltungskörperschaften und den Sozialpartnern zu erörtern.

Im übrigen entziehen sich weite Bereiche des öffentlichen Lebens, z. B. die Massenmedien, das Verbandsleben als solches, der Beeinflussung durch öffentliche Stellen, so auch durch die Bundesregierung.

Die ehrenamtliche Mitwirkung der Frau im Wohlfahrtssektor, im Verteidigungsbereich oder in Organisationen beruht ausschließlich auf ihrer eigenen freien Entscheidung. Vielfach fühlt sie sich zu einer derartigen Betätigung, sei sie nun karitativ, staatsbürgerlich oder berufsständisch geprägt, aus besonderem Mitverantwortungsgefühl gedrängt. Hierzu sollte sie durch die Gesellschaft — Männer und Frauen — ermutigt werden und auch in der eigenen Familie Verständnis finden.

Diese Fragenbereiche insgesamt werden — im Rahmen der regelmäßigen Besprechungen mit dem Frauenreferat des Bundesministeriums des Innern, aber auch mit den Fachreferaten der jeweils zuständigen Bundesressorts — auch mit den bundesweiten Frauenorganisationen erörtert werden.

Die Bundesregierung verfolgt mit Aufmerksamkeit den gegenwärtigen umfassenden gesellschaftlichen Umwandlungsprozeß, der die Rolle der Frau in der modernen Gesellschaft, aber auch letztere insgesamt, entscheidend verändert; in Verfolg der tragenden Prinzipien des Grundgesetzes bejaht sie die Integration der Frau in das öffentliche Leben, die sie für den Staat auf seinem weiteren Wege zur Verwirklichung seiner demokratischen und sozialen Ziele für unerläßlich hält ⁹⁸⁾.

Abschließend muß noch betont werden, daß der Staat zwar die Erfüllung von Rechtspflichten mit staatlichen Mitteln erzwingen kann; Rechte, vor allem Grundrechte in Anspruch zu nehmen und die in ihnen enthaltenen Möglichkeiten auszuschöpfen, obliegt dem einzelnen selbst; dies gilt auch für die Frau.

⁹⁸⁾ vgl. auch die Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers in der Regierungserklärung (Bulletin Nr. 179 vom 11. November 1965)

3. ABSCHNITT

Beteiligung an der Eigentumsbildung

I. Vorbemerkungen

Die Förderung der Eigentumsbildung in breiten Schichten der Bevölkerung ist ein besonderes gesellschaftspolitisches Anliegen der Bundesregierung. Hierbei werden in keinem Gesetz und bei keiner sonstigen Maßnahme Unterschiede zwischen der Eigentumsbildung von Männern und Frauen gemacht. Dies dürfte auch mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sein.

Es wäre wünschenswert, Aufschluß darüber zu bekommen, ob in der bestehenden Eigentumsverteilung sehr krasse Unterschiede nach Geschlechtern bestehen. Auch wäre es interessant zu wissen, ob die Sparfähigkeit und Sparneigung der Geschlechter sehr unterschiedlich ist. Amtliche Untersuchungen zu diesen Fragen liegen nicht vor, daher muß versucht werden, einen Einblick in diese Zusammenhänge durch Rückgriff auf Material von wissenschaftlichen Instituten und Verbänden zu gewinnen, auch da, wo es nicht immer repräsentativ sein mag.

Untersucht man die Beteiligung der Frau an den verschiedenen Sparformen, die der Vermögensbildung dienen, so empfiehlt es sich, von der Liquidität der verschiedenen Anlageformen auszugehen. Dabei wird zeitlich gesehen im allgemeinen der Weg über die Geldvermögensbildung zu den anderen Anlageformen wie Wertpapiersparen und Immobilienbesitz führen. Der Übergang von der einen Vermögensform in die andere wird von dem jeweilig als notwendig angesehenen Mindestbestand abhängig sein.

II. Haus- und Grundstücksvermögen — Eigenheim und Wohnungseigentum

Nach den Zielsetzungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes wird die Eigentumsbildung im sozialen Wohnungsbau vorrangig gefördert. Die Förderung der Eigentumsbildung für breite Schichten des Volkes steht dabei auch in Zukunft im Vordergrund. Die Bildung von Einzeleigentum — namentlich durch den Bau oder Erwerb von Familienheimen und Eigentumswohnungen — soll den sozial schwächeren, insbesondere den kinderreichen Familien ermöglicht werden. Da die Förderung der Eigentumsbildung im Wohnungsbau in erster Linie auf die Familie abgestellt ist, kann über die Eigentumsbildung von Frauen im Wohnungswesen nur wenig ausgesagt werden.

1. Zur Struktur des Immobilienbesitzes

Um dem Wunsch nach Berichterstattung über die Beteiligung der Frauen an der Eigentumsbildung im Rahmen des z. Z. Möglichen nachzukommen, hat das

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Wege eines Auftrages an den Leiter der Konjunkturabteilung des Instituts für Mittelstandsforschung in Bonn, Professor Kamp, eine Sonderauswertung der Ergebnisse durchführen lassen, die eine Untersuchung der Einkommens- und Sparstruktur bei 9544 Haushalten erbracht hatte ¹⁾.

Das Zahlenmaterial erlaubt eine Aufgliederung nach Haushalten mit männlichem und weiblichem Haushaltsvorstand. Außerdem lassen sich die männlichen und weiblichen Einpersonenhaushalte den Mehrpersonenhaushalten, jeweils unterschieden nach männlichem und weiblichem Haushaltsvorstand, gegenüberstellen. Schließlich können die Haushalte mit männlichem verheiratetem Haushaltsvorstand in Haushalte mit verdienender und nichtverdienender Ehefrau getrennt werden.

Die Zahlen, die beim Haus- und Grundstücksvermögen ermittelt wurden, lassen keine Rückschlüsse auf den Wert, sondern nur auf die Häufigkeit des Immobilienbesitzes zu:

Immobilienbesitz gaben an:

25,6 v. H. der „Frauenhaushalte“,

42,2 v. H. der „Männerhaushalte“.

Die Frage nach dem Immobilienbesitz verneinten:

72,7 v. H. der „Frauenhaushalte“,

56,4 v. H. der „Männerhaushalte“.

(Der jeweilige Rest bis zu 100 v. H. der Frauen- und Männerhaushalte umfaßt diejenigen, die eine Antwort verweigert haben).

Wenn man die untersuchten 9544 Haushalte noch aufschlüsselt, ergibt sich die aus Texttabelle 1 ersichtliche Struktur.

Die weiblichen Einpersonenhaushalte verfügen häufiger als die männlichen über Immobilienbesitz. Die Mehrpersonenhaushalte mit weiblichem Haushaltsvorstand besitzen dagegen weniger oft Immobilien. Unter den Haushalten mit männlichem Haushaltsvorstand schneiden die Haushalte mit nichtverdienender Ehefrau günstiger ab, als die, in denen die Ehefrau mitverdient.

Die „Frauenhaushalte“ gehören zwar hauptsächlich den unteren Einkommensklassen an. Das geringere Einkommen dürfte auch z. T. den weniger häufigen Immobilienbesitz erklären. Aber das Einkommen ist offenbar nicht immer der ausschlaggebende Faktor. Das zeigt sich bei den weiblichen Einpersonenhaushalten. Trotz schlechterer Einkom-

¹⁾ vgl. auch: „Der private Haushalt in der Bundesrepublik Deutschland; statistische Daten zu ausgewählten Strukturfragen“, Nr. 14 der Schriftenreihe „Abhandlungen zur Mittelstandsforschung“, herausgegeben vom Institut für Mittelstandsforschung 1965

Texttabelle 1

Haushalte mit	Einpersonenhaushalte		Mehrpersonenhaushalte mit		Haushalte mit männlichem verheiratetem Haushaltsvorstand	
	männlich	weiblich	männlichem weiblichem Haushaltsvorstand		mit verdienender Ehefrau	mit nicht-verdienender Ehefrau
Immobilienbesitz	15,2 %	18,9 %	44,0 %	33,7 %	33,9 %	38,9 %
Im einzelnen mit unbebautem Grundstück	4,5 %	4,0 %	9,2 %	6,7 %	7,3 %	8,0 %
Eigentumswohnung ...	0,4 %	1,9 %	1,8 %	1,8 %	2,2 %	1,2 %
Ein- und Zweifamilienhaus	10,9 %	12,0 %	34,8 %	25,6 %	23,5 %	31,8 %
Summe ...	15,8 %	17,9 %	45,8 %	34,1 %	33,0 %	41,0 % *)
Zahl der Haushalte absolut 9544	468	1 075	7 115	886	1 230	5 605

*) Die Abweichung der Prozentsätze in der 1. und 5. Zeile dürfte im wesentlichen darauf beruhen, daß einzelne der Befragten Immobilienbesitz verschiedener bzw. in den einzelnen Sparten nicht genannter Art hatten.

menslage verfügen sie häufiger über Immobilienbesitz als die männlichen Einpersonenhaushalte.

Eine Erklärungsmöglichkeit bietet sich über die Analyse des Familienstandes, der sozialen Stellung, des Lebensalters und der Dauer der Ehe. Von den weiblichen Einpersonenhaushaltsvorständen sind rd. 56 v. H. verwitwet, von den männlichen nur 26 v. H. Von den weiblichen Einpersonenhaushaltsvorständen

den bezeichnen sich rd. 48 v. H. als Rentner und Pensionäre, von den männlichen dagegen nur 29 v. H. Rund 34 v. H. der weiblichen Einpersonenhaushaltsvorstände haben das 65. Lebensjahr bereits erreicht, von den männlichen aber nur 26 v. H. Der häufigere Immobilienbesitz scheint also in nicht unbeträchtlichem Maße entweder aus einem früher höheren Haushaltseinkommen oder aus Erbschaften zu stammen.

Texttabelle 2

Höhe des Haushaltseinkommens in DM	Einpersonenhaushalte		Mehrpersonenhaushalte mit		Haushalte mit männlichem verheiratetem Haushaltsvorstand	
	männlich	weiblich	männlichem weiblichem Haushaltsvorstand		mit verdienender Ehefrau	mit nicht-verdienender Ehefrau
unter 300	19,9 %	50,5 %	3,7 %	8,8 %	1,7 %	4,0 %
300 bis 600	56,2 %	33,2 %	31,3 %	39,1 %	20,5 %	33,8 %
600 bis 800	8,3 %	4,3 %	21,0 %	19,4 %	26,3 %	19,9 %
800 bis 1 000	3,6 %	1,7 %	13,3 %	10,7 %	18,6 %	12,3 %
1 000 und mehr	3,0 %	0,7 %	20,2 %	11,2 %	25,9 %	18,9 %
Summe ...	91,0 %	90,4 %	89,5 %	89,2 %	93,0 %	88,9 %
Zahl der Haushalte absolut 9544	468	1 075	7 115	886	1 230	5 605

(Der jeweilige Rest bis zu 100 % umfaßt diejenigen, die eine Antwort verweigert haben.)

Eigentumsbildung

Eine eindeutige Erklärung dafür, daß in Mehrpersonenhaushalten mit verheiratetem männlichem Haushaltsvorstand Immobilienbesitz häufiger anzutreffen ist, wenn die Ehefrau nicht mitverdiert, ist aus dem vorliegenden Material nicht möglich. Hier könnten sich u. a. unterschiedliche wirtschaftliche Ausgangssituation, Lebensalter und Dauer der Ehe auswirken. Zu letzterer wurde festgestellt, daß nur 57 v. H. der Eheleute in den Haushalten mit verdienender Ehefrau vor 10 Jahren und mehr geheiratet haben, während es in den Haushalten mit nicht-verdienender Ehefrau 72 v. H. sind.

2. Eigentumsbildung alleinstehender Frauen im Wohnungswesen

Jede alleinstehende Frau kann Eigenkapital durch den Abschluß eines steuer- oder prämienbegünstigten Bausparvertrages ansammeln. Die Bausparprämie, nach dem Familienstand gestaffelt, beträgt im Höchstfall 400 DM im Jahr (vgl. Wohnungsbau-
prämien-gesetz i. d. F. vom 25. August 1960, BGBl. I S. 714, geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 1961, BGBl. I S. 1041). Darüber hinaus gelten auch für Alleinstehende die steuerlichen Erleichterungen nach §§ 7 b und 10 des Einkommensteuergesetzes. Bis zum 28. Februar 1966 erhielten 50 805 Witwen eine Kapitalabfindung nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Eine weitergehende Förderung der Eigentumsbildung Alleinstehender im Wohnungswesen ist dadurch gehemmt, daß, wie aus dem 1962 erstatteten Gutachten des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen der Universität Münster über die Wohnverhältnisse und den Wohnungsbedarf Alleinstehender hervorgeht, 89 v. H. der wohnungssuchenden Alleinstehenden eindeutig eine Hauptmieterwohnung bevorzugen, während nur 5 v. H. eine Eigentümerwohnung begehren. Die Förderung der Eigentumsbildung für Alleinstehende stößt auch deswegen auf Schwierigkeiten, weil die Finanzierung einer Kleinwohnung schon durch die Kosten der Installation im Vergleich zu größeren Wohnungen verhältnismäßig teuer ist.

Finanzierungslücken können entweder durch öffentliche Mittel oder durch Arbeitgeberdarlehen geschlossen werden. Bei der Fülle der noch unerledigten Anträge gibt die öffentliche Hand jedoch kinderreichen Familien oder jungen Ehepaaren den Vorzug. Arbeitgeberdarlehen werden erfahrungsgemäß ebenfalls Alleinstehenden nicht im gleichen Maße gewährt wie Familien.

Für verheiratete weibliche Bundesbedienstete, deren Ehemänner nicht im Dienste des Bundes stehen, hat das Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau insofern eine Verbesserung geschaffen, als es in seinen Richtlinien zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen durch Bundesbedienstete (Familienheimrichtlinien i. d. F. vom 16. November 1964) festgelegt hat, daß ihnen nunmehr auch Familienheimdarlehen und Annuitätzuschüsse gewährt werden, wenn sie durch ihre Einkünfte aus einer voraussichtlich dauernden Vollbeschäftigung im Bundesdienst wesentlich zum Unter-

halt ihrer Familie beitragen. Alleinstehenden weiblichen Bundesbediensteten werden Darlehen und Annuitätzuschüsse zum Erwerb von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen entsprechend den Sätzen für Eigentumswohnungen gewährt. Die Standardwohnfläche beträgt für diesen Personenkreis 75 qm.

Es dürfte jedoch zu erwarten sein, daß die Neubautätigkeit und die allgemeine vorrangige Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau sich in Zukunft zugunsten der alleinstehenden Frauen auswirken wird.

III. Geld- und Wertpapiervermögen

Aus der erwähnten Untersuchung von Professor Kamp ergibt sich über die Verteilung des Geld- und Wertpapiervermögens folgendes:

Texttabelle 3

Höhe des Geld- und Wertpapiervermögens in DM	„Frauenhaushalte“	„Männerhaushalte“
kein Vermögen	39,8 %	28,2 %
unter 500	17,2 %	19,6 %
500 bis unter 1000 ..	9,6 %	10,1 %
1000 bis unter 2000 ..	10,4 %	10,5 %
2000 bis unter 5000 ..	8,8 %	12,0 %
von 5000 und mehr ..	5,0 %	8,4 %
	90,8 %	88,8 %
Zahl der Haushalte absolut 9544	1 961	7 583

(Der jeweilige Rest bis zu 100 % umfaßt diejenigen, die eine Antwort verweigert haben.)

Die Verteilung des Geld- und Wertpapiervermögens auf die Ein- und Mehrpersonenhaushalte sowie auf die Haushalte mit verdienender und nichtverdienender Ehefrau (hier nur Haushalte mit Geld- und Wertpapiervermögen) zeigt Texttabelle 4.

„Frauenhaushalte“ konzentrieren sich stärker als die „Männerhaushalte“ auf die Schichten mit geringem Geld- und Wertpapiervermögen. Ein niedrigeres Geld- und Wertpapiervermögen besitzen die Haushalte mit verdienender Ehefrau im Gegensatz zu den Haushalten mit nichtverdienender Ehefrau, wenn auch die Haushalte mit verdienender Ehefrau häufiger sparen.

Die Unterschiede im Geld- und Wertpapiervermögen zwischen „Männerhaushalten“ und „Frauenhaushalten“ lassen sich weithin aus der Einkommenshöhe herleiten. Dagegen können die Unterschiede im Geld- und Wertpapiervermögen zwischen den Haushalten mit männlichem Haushaltsvorstand und mitverdienender Ehefrau einerseits bzw. mit nichtverdienender Ehefrau andererseits nicht mehr auf die Einkommenshöhe zurückgeführt werden.

Die Haushalte, in denen die Ehefrau mitverdiert, haben trotz eines größeren Anteils an den höheren Einkommen einen geringeren Anteil an den höheren Geld- und Wertpapiervermögen; dagegen ist bei ihnen die Häufigkeit eines Geld- und Wertpapiervermögens größer. Das folgt aus einem Vergleich zwischen den Texttabellen 2 und 4.

Darüber, wieviel Geld- und Wertpapiervermögen die „Frauenhaushalte“ und „Männerhaushalte“ bei gleichem Einkommen haben, gibt die Texttabelle 5 Auskunft.

Mit Ausnahme der untersten und der obersten Einkommensklasse verfügen demnach die „Frauenhaushalte“ bei gleichem Einkommen über mehr Geld- und Wertpapiervermögen. Daraus lassen sich aber schon deshalb keine Rückschlüsse auf das Sparverhalten der Frauen und Männer ableiten, weil nicht das Verhalten einzelner Personen, sondern nur ganzer Haushalte untersucht wird. (Unterlagen für die einzelnen „männlichen“ und „weiblichen“ Personen stehen nicht zur Verfügung).

Im übrigen muß hinsichtlich der Mehrpersonenhaushalte beachtet werden, daß die Zahl der Haushaltsmitglieder ohne Einkommen in Haushalten mit männlichen Haushaltsvorständen größer ist als in weiblichen Mehrpersonenhaushalten. So haben nur rd. 21 v. H. der „weiblichen Mehrpersonenhaushalte“, aber 33,5 v. H. der „männlichen Mehrper-

Eigentumsbildung
sonenhaushalte“ zwei und mehr nichtverdienende Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren. Mit rd. 7 v. H. zu 13 v. H. wird der Unterschied bei 3 und mehr nichtverdienenden Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren noch deutlicher. Dies wird als einer der Gründe dafür angesehen werden können, daß weibliche Mehrpersonenhaushalte im Durchschnitt mehr sparen.

Eine von den deutschen Sparkassen zum 30. Oktober 1964 durchgeführte Repräsentativstatistik²⁾ zeigt, daß in der Altersgruppe von 18 bis zu 24 Jahren der prozentuale Anteil der sparenden Frauen an der gesamten weiblichen Bevölkerung größer ist als in allen folgenden Altersgruppen — mit Ausnahme der über 65jährigen. Nur im Kindesalter von 10 bis 14 Jahren verfügen sogar 60 v. H. der Mädchen dieser Altersgruppe über ein Sparkonto bei einer Sparkasse. Die Frauen zwischen 21 und 34 Jahren weisen im Durchschnitt höhere Kontenbestände auf als die gleichaltrigen Männer. Die Sparbereitschaft der jungen Mädchen und Frauen ist also besonders groß. Dazu werden gewiß auch die Richtlinien für die Durchführung des Heiratssparens beigetragen haben, die der Deutsche Sparkassen- und Giroverband erlassen hat.

²⁾ vgl. Dr. Magda Menzerath, Die Frau im Sparprozeß, in: „Sparkasse“, Heft 2/3, 1. Februar 1966, Seite 38 ff.

Texttabelle 4

Haushalte mit Geld- und Wertpapiervermögen

(das Geld- und Wertpapiervermögen setzt sich zusammen aus: Guthaben auf normalen Sparkonten, Prämiensparkonten, Girokonten, Postsparkonten, Kurswert der Aktien und Investmentzertifikate, Nennwert der festverzinslichen Wertpapiere, Höhe des ausgeliehenen Geldbetrages)

Höhe des Geld- und Wertpapiervermögens in DM	Einpersonenhaushalte		Mehrpersonenhaushalte		Haushalte mit männlichem verheiratetem Haushaltsvorstand	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	mit verdienender Ehefrau	mit nicht-verdienender Ehefrau
	1	2	3	4	5	6
unter 500	28,8 %	32,4 %	32,5 %	35,4 %	36,4 %	31,6 %
500 bis	50,2 %	51,3 %	48,9 %	54,1 %	54,5 %	47,8 %
unter 1 000	21,4 %	18,9 %	16,4 %	18,7 %	18,1 %	16,2 %
1 000 bis						
unter 3 000	31,0 %	33,7 %	26,9 %	23,0 %	23,3 %	27,8 %
3 000 bis						
unter 5 000	9,2 %	9,2 %	18,2 %	16,3 %	10,4 %	9,9 %
5 000 und mehr	9,6 %	5,8 %	6,0 %	6,7 %	11,8 %	14,5 %
Zahl der Haushalte						
a) mit Geld- und Wertpapiervermögen absolut 5607	229	534	4 378	466	756	3 220
b) desgleichen in % aller Haushalte ...	48,9 %	49,7 %	61,5 %	52,6 %	61,5 %	57,5 %

Eigentumsbildung

Texttabelle 5

Höhe des Haushaltseinkommens in DM	Geld- und Wert- papiervermögen über 1000 DM in % aller Haushalte einer Einkommensklasse	
	„Frauen- haus- halte“	„Männer- haus- halte“
unter 300	11,9 %	16,3 %
300 bis unter 500	26,2 %	17,5 %
500 bis unter 800	32,7 %	27,7 %
800 bis unter 1 000	48,7 %	45,8 %
1 200 bis unter 1 800	56,7 %	55,8 %
1 800 und mehr	54,6 %	58,0 %
Zahl der Haushalte absolut 9 544	1 961	7 583

(In der Einkommensklasse 1800 und mehr erlaubt die hohe Quote der Antwortverweigerer, bei den „Frauenhaushalten“ 45,5 % und bei den „Männerhaushalten“ 28,6 %, keine Aussage mehr.)

Hiernach erhält jeder Sparer, der mindestens 2 Jahre regelmäßig (monatlich oder vierteljährlich) bei einer öffentlichen Sparkasse gespart hat und die Spareinlagen für die Gründung eines eigenen Hausstandes verwendet, von der Sparkasse in Höhe des eingezahlten (in besonderen Fällen des doppelten) Betrages einen Kredit zu erheblich günstigeren Bedingungen; der Kredit ist in festen Tilgungsraten innerhalb von spätestens 5 Jahren zurückzuzahlen. Allerdings sind das Heiratssparen und die damit verbundenen Kreditmaßnahmen nicht von allen Sparkassen eingeführt.

Durch das Sparprämiengesetz sind die Vorteile des Heiratssparens noch verbessert worden. Die allgemeine Sperrfrist von 5 Jahren als Voraussetzung für die Gewährung der Sparprämie wird auf 2 Jahre verkürzt, wenn der Sparer heiratet; trotz dieser erheblichen Verkürzung der Sperrfrist wird die volle Prämie von 20 v. H. des gesparten Betrags gewährt.

Um bei der Eheschließung einen finanziellen Grundstock für die Einrichtung eines eigenen Hausstandes zu haben, nehmen junge Menschen in immer stärkerem Maße diese im Sparprämiengesetz für sie enthaltenen besonderen Vergünstigungen in Anspruch. Den Vergleich in den einzelnen Altersgruppen zeigt für den Sparkassensektor Texttabelle 6.

Texttabelle 6

**Anteil der Sparer ¹⁾ an der Bevölkerung ²⁾ nach Alter und Geschlecht
sowie durchschnittliches Sparguthaben je Sparer ³⁾**

männlich							weiblich					
		Bevölkerung		Sparer			Bevölkerung		Sparer			
Alter (Jahre)	Millio- nen	%	Millio- nen	in % der		Durch- schnitts- gut- haben DM	Millio- nen	%	Millio- nen	in % der		Durch- schnitts- gut- haben DM
				Spa- rer	Be- völ- ke- rung					Spa- rer	Be- völ- ke- rung	
0 bis 9	4,62	17	1,67	12	36	290	4,39	14	1,61	12	37	340
10 bis 14	2,00	7	1,23	9	62	220	1,90	6	1,15	9	60	290
15 bis 17	1,10	4	0,73	5	67	370	1,05	3	0,49	4	47	370
18 bis 20	1,12	4	0,51	4	46	840	1,06	4	0,53	4	50	790
21 bis 24	1,98	7	0,92	7	47	1 280	1,85	6	0,93	7	50	1 590
25 bis 34	4,32	16	2,01	14	47	1 700	4,02	13	1,51	11	38	1 890
35 bis 44	3,44	13	1,61	12	47	2 440	4,23	14	1,62	12	38	1 820
45 bis 54	2,86	10	1,54	11	54	2 860	3,84	13	1,60	12	42	2 300
55 bis 64	3,31	12	1,85	13	56	4 360	4,09	13	1,82	14	44	3 520
65 und mehr	2,61	1	1,90	14	73	3 800	4,09	13	2,19	16	54	3 200
insgesamt	27,35	100	13,98	100	51	2 160	30,51	100	13,44	100	44	1 940

¹⁾ am 31. Dezember 1964

²⁾ Wohnbevölkerung am 31. Dezember 1963

³⁾ am 30. Oktober 1964

Quelle: Dr. Magda Menzerath, Die Frau im Strafprozeß, in: „Sparkasse“, Heft 2/3, 1. Februar 1966, Seite 38

Eigentumsbildung

Texttabelle 7

**Durchschnittsguthaben in DM auf den bei den
Sparkassen geführten Sparkonten nach Berufen
der Kontoinhaber**

Berufe	Erwerbstätige und Nicht-erwerbstätige		Nicht erwerbs-tätige Ehefrauen	
	ge- setz- liche	ver- ein- barte	ge- setz- liche	ver- ein- barte
	Kündigung		Kündigung	
Lehrling	250	780	—	—
Arbeiter	1 350	2 310	1 170	1 620
Angestellter	1 440	1 960	1 390	2 050
Beamter	1 600	2 020	2 200	4 750
ohne Beruf, Rentner, Pensionär	1 980	3 090	2 110	2 870
Selbständig in Hand- werk, Handel und Gewerbe	2 790	4 380	1 810	6 600
Landwirt	1 850	4 990	1 620	4 150
Freier Beruf	2 900	3 440	1 820	10 400
Beruf unbekannt ..	560	2 280	1 820	3 110
insgesamt ...	1 660	2 710	1 700	3 810

Quelle: Dr. Magda Menzerath, a. a. O., S. 40

Die Texttabelle 6 zeigt ferner, daß der Anteil der Sparerinnen an der weiblichen Bevölkerung insgesamt nur 44 v. H. beträgt, während der entsprechende Anteil bei den Männern 51 v. H. ausmacht. Zurückzuführen ist dies wohl darauf, daß nach der Verehelichung ein Teil der Frauen kein eigenes Sparkonto mehr unterhält.

Die Sparkassenerhebung hat ihre besondere Aufmerksamkeit den Einlagebeständen der nicht erwerbstätigen Ehefrauen gewidmet. Von einem Gesamteinlagenbestand von 52,7 Mrd. DM bei den Sparkassen waren 11,32 Mrd. DM auf den Namen von nichterwerbstätigen Ehefrauen verbucht. Diese Summe verteilte sich wie folgt:

Arbeiterfrauen	12 v. H.
Angestelltenfrauen	12 v. H.
Beamtenfrauen	9 v. H.
Rentnerfrauen	25 v. H.
Frauen der Selbständigen in Handel, Handwerk und Gewerbe	15 v. H.
Bauernfrauen	7 v. H.
Frauen von Angehörigen freier Berufe ..	5 v. H.
Frauen von Männern, deren Beruf unbekannt blieb	16 v. H.

Quelle: Dr. Magda Menzerath, a. a. O., S. 39

Durch Auf- und Abrunden ergibt die Summe der Zahlen nicht 100.

Die Aufstellung zeigt, daß die Rentnerfrauen an dem Spareinlagenbestand der nicht erwerbstätigen Ehefrauen den größten Anteil haben und Arbeiter- und Angestelltenfrauen trotz sehr unterschiedlichen Bevölkerungsanteils fast gleich hohe Spareinlagen aufweisen.

Aus der genannten Repräsentativstatistik der Sparkassen ergibt sich bei der Aufgliederung nach Berufen und Art der Sparkonten das aus Texttabelle 7 ersichtliche Bild.

Die Texttabelle zeigt, daß das Durchschnittsguthaben der nichterwerbstätigen Ehefrauen auf Konten mit vereinbarter Kündigung mit 3810 DM erheblich über dem Durchschnittsguthaben aller Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen mit 2710 DM liegt. Das ist in erster Linie auf die hohen Durchschnittsguthaben der Ehefrauen von Angehörigen der freien Berufe sowie der Ehefrauen der Selbständigen in Handwerk, Handel und Gewerbe zurückzuführen. Die hohen Guthaben dieser Gruppen dürften in großem Umfang Mittel zur Alterssicherung enthalten.

IV. Lebensversicherungssparen

Die Texttabelle 8 gibt über die Höhe der Prämienzahlung zu einer privaten Versicherung Auskunft. Sie faßt die Lebensversicherungen, die Ausbildungsversicherungen und die Sterbekassen zusammen.

Die Anzahl der Haushalte, auch der weiblich geführten, die einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, liegt unter der, die Geld- und

Wertpapiervermögen besitzt. Die weiblichen Mehrpersonenhaushalte sparen seltener bei einer Versicherung als die männlichen. (Aus dem geringen Unterschied der männlichen und weiblichen Einpersonenhaushalte lassen sich aber keine Folgerungen ziehen). Versicherungsprämien zahlen auch seltener die Haushalte mit nichtverdienender Ehefrau im Vergleich zu den Haushalten mit verdienender Ehefrau.

Innerhalb der Haushalte, die eine Prämie zahlen, ergibt sich eine ähnliche Struktur wie bei den Haushalten mit Geld- und Wertpapiervermögen. Die Anzahl der weiblich geführten Haushalte, die eine Prämie von 15,— DM und mehr entrichten, liegt niedriger als bei den männlich geführten. Die Haushalte mit nicht verdienender Ehefrau zahlen häufiger eine Prämie von 15,— DM und mehr als die Haushalte mit verdienender Ehefrau. Der Grund dürfte bei den Ein- und Mehrpersonenhaushalten wieder vor allem im Einkommen zu suchen sein.

V. Motive für Sparen oder Nichtsparen

In der obengenannten Untersuchung von Professor Kamp sind die Haushalte auch nach den Gründen für ihr Sparen oder Nichtsparen befragt worden. Aus den Antworten ergibt sich das aus Texttabelle 9 ersichtliche Bild.

Eigentumsbildung

Texttabelle 8

Höhe der Prämienzahlung zu einer privaten Versicherung in DM	Einpersonenhaushalte		Mehrpersonenhaushalte		Haushalte mit männlichem verheiratetem Haushaltsvorstand	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	mit verdienender Ehefrau	mit nicht-verdienender Ehefrau
unter 5	40,5 ^{0/0}	55,2 ^{0/0}	19,0 ^{0/0}	35,6 ^{0/0}	23,9 ^{0/0}	18,6 ^{0/0}
5 bis unter 15	30,1 ^{0/0}	29,6 ^{0/0}	38,4 ^{0/0}	38,3 ^{0/0}	38,6 ^{0/0}	40,0 ^{0/0}
15 bis unter 30	14,7 ^{0/0}	7,5 ^{0/0}	20,3 ^{0/0}	15,2 ^{0/0}	20,4 ^{0/0}	20,1 ^{0/0}
30 bis unter 50	4,1 ^{0/0}	0,9 ^{0/0}	9,4 ^{0/0}	3,2 ^{0/0}	8,7 ^{0/0}	9,3 ^{0/0}
50 und mehr	7,6 ^{0/0}	1,8 ^{0/0}	10,8 ^{0/0}	5,5 ^{0/0}	7,3 ^{0/0}	10,9 ^{0/0}
Keine Antwort zur Höhe der Prämienzahlung	2,8 ^{0/0}	5,1 ^{0/0}	2,0 ^{0/0}	2,2 ^{0/0}	1,2 ^{0/0}	1,3 ^{0/0}
Zahl der Haushalte						
a) mit Versicherungsvertrag absolut	143	335	4 050	402	658	2 946
b) in % aller befragten Haushalte	30,6 ^{0/0}	31,2 ^{0/0}	56,9 ^{0/0}	45,4 ^{0/0}	53,5 ^{0/0}	52,6 ^{0/0}

Texttabelle 9

Spar motive ¹⁾	Einpersonenhaushalte		Mehrpersonenhaushalte		Haushalte mit männlichem verheiratetem Haushaltsvorstand	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	mit verdienender Ehefrau	mit nicht-verdienender Ehefrau
Längerfristige Vorsorge .	36,1 ^{0/0}	31,4 ^{0/0}	30,8 ^{0/0}	30,5 ^{0/0}	25,4 ^{0/0}	31,7 ^{0/0}
Anschaffungen/Urlaub ...	25,1 ^{0/0}	24,3 ^{0/0}	25,2 ^{0/0}	21,6 ^{0/0}	33,1 ^{0/0}	24,7 ^{0/0}
Haus/Wohnung (Eigentumswohnung)	10,4 ^{0/0}	8,2 ^{0/0}	19,7 ^{0/0}	13,9 ^{0/0}	24,4 ^{0/0}	19,9 ^{0/0}
Sparerhaushalte ²⁾						
a) absolut	219	548	4 548	482	779	3 159
b) in % aller befragten Haushalte	46,8 ^{0/0}	51,0 ^{0/0}	63,9 ^{0/0}	54,4 ^{0/0}	68,1 ^{0/0} ³⁾	63,3 ^{0/0} ³⁾

¹⁾ Der jeweilige Rest bis 100^{0/0}, d. h. die übrigen subjektiven Sparursachen außer den 3 genannten, enthält das Motiv der kurzfristigen Vorsorge, außerdem unbestimmte Motive und schließlich die Antwortverweigerer.

²⁾ Es handelt sich um Haushalte, deren Haushaltsvorstand die Frage: Sparen Sie? positiv beantwortete.

³⁾ Aus statistischen Gründen wurde eine andere Bezugszahl gewählt. Ein Vergleich ist nur innerhalb der beiden Spalten möglich.

Im Durchschnitt ist das Motiv der längerfristigen Vorsorge die Hauptursache des Sparwillens. Nur für die Haushalte mit verdienender Ehefrau gelten Anschaffungen und Urlaub als wichtiger. Die Text-tabelle 9 spricht außerdem — vgl. die Anzahl der weiblichen Einpersonenhaushalte — für ein geringfügig stärkeres Sparinteresse der weiblichen Einpersonenhaushalte im Vergleich zu den männlichen Einpersonenhaushalten. Es ist jedoch nicht zweifelsfrei, ob die absolute Zahl der erfaßten Einpersonenhaushalte (219 männliche und 548 weibliche) groß genug ist, um eine hinreichende Repräsentanz zu gewährleisten; auch dürfte das Verhältnis von männlichen zu weiblichen Einpersonenhaushalten hier nicht repräsentativ sein.

Alle Nichtsparerhaushalte geben an erster Stelle ein zu geringes Einkommen an, vor allen Dingen die weiblich geführten Haushalte. Bei den Haushalten mit verdienender Ehefrau wird dieser Grund am wenigsten angegeben. Diese sehen außerdem in den Anschaffungen den relativ wichtigsten Grund für das Nichtsparen (vgl. Text-tabelle 10).

VI. Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer ³⁾

Für die Auswirkungen des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer von 1961 auf die männlichen und weiblichen Arbeitnehmer stehen Ergebnisse von Unternehmungsbefragungen durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Jahre 1964 zur Verfügung. Sie werden ergänzt durch die Ergebnisse einer Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach vor

Eigentumsbildung

allen im August 1964. ⁴⁾ Für das am 8. Juli 1965 verkündete Zweite Vermögensbildungsgesetz, das wesentlich stärker angewendet wird, liegen ähnliche Befragungsergebnisse wie für das Vermögensbildungsgesetz von 1961 noch nicht vor.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat im Jahre 1964 10 Unternehmen mit insgesamt rund 400 000 Beschäftigten gebeten, ihre Erfahrungen bei der Anwendung des Vermögensbildungsgesetzes mitzuteilen. Aus den Angaben dieser 10 Firmen, die — mit einer Ausnahme — durchweg Großbetriebe sind, läßt sich ein repräsentativer Durchschnitt nicht errechnen. Es handelt sich vielmehr nur um Beispiele.

Auffallend ist es, daß sich von den Belegschaftsmitgliedern, denen besondere Zuwendungen angeboten wurden, fast allgemein weniger Frauen als Männer für eine Anlage nach diesem Gesetz entschieden haben. Ein Unternehmen der Großchemie gibt für das Jahr 1963 ein um rd. 50 v. H. höheres Ergebnis bei den Männern an. Ähnliches berichtet eine Kühlschrankfabrik für 1963. In einer Weberei legten 1963 44,0 v. H. der Männer und 32,6 v. H. der Frauen Beträge nach diesem Gesetz an, in einem Unternehmen der Lederbranche für das Geschäftsjahr 1963/64 rd. 86 v. H. der Männer und 75 v. H. der Frauen sowie in einem großen Werk der eisenverarbeitenden Industrie im Jahr 1964 37,0 v. H. der Männer und 28,5 v. H. der Frauen.

³⁾ Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. Juli 1961 (BGBl. I S. 909)

⁴⁾ vgl. Prof. Dr. Elisabeth Noelle-Neumann und Dr. Schmidtchen „Eigentumsbildung in Arbeitnehmerhand, Sozialpolitische Projekte aus der Sicht der Bevölkerung“ BARBl. 1965, S. 519

Text-tabelle 10

Gründe des Nichtsparens ¹⁾	Einpersonenhaushalte		Mehrpersonenhaushalte		Haushalte mit männlichem verheiratetem Haushaltsvorstand	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	mit verdienender Ehefrau	mit nichtverdienender Ehefrau
Zu geringes Einkommen .	68,3 %	76,5 %	58,5 %	78,9 %	50,0 %	60,9 %
Noch Anschaffungen zu machen	14,6 %	10,6 %	28,5 %	12,2 %	37,6 %	27,4 %
„Nichtsparerhaushalte“ ²⁾						
a) absolut	246	519	2 521	402	362	1 811
b) in % aller befragten Haushalte	52,6 %	48,3 %	35,4 %	45,4 %	31,6 % ³⁾	36,3 % ³⁾

¹⁾ Der jeweilige Rest bis zu 100 % umfaßt unbestimmte Motive und Antwortverweigerer.

²⁾ Es handelt sich um Haushalte, deren Haushaltsvorstand die Motivfrage: Sparen Sie? verneinte.

³⁾ Aus statistischen Gründen wurde eine andere Bezugszahl gewählt. Ein Vergleich ist nur innerhalb der beiden Spalten möglich.

Eigentumsbildung

In einem Unternehmen der Elektrotechnik sind die Ergebnisse wie folgt:

Arbeiter:	Männer		6,8 v. H.
	Frauen		4,2 v. H.
Angestellte:	Männer		44,3 v. H.
	Frauen		29,1 v. H.

Folgende Ursachen liegen vermutlich diesen Erscheinungen zugrunde:

1. Die weibliche Belegschaft setzt sich in manchen Firmen zu einem großen Teil aus jungen Mädchen oder Frauen zusammen, die entweder gerade verheiratet sind oder in absehbarer Zeit heiraten wollen. Sie beabsichtigen noch eine Reihe von größeren Anschaffungen. Deshalb scheuen sie sich, Teile ihres Einkommens langfristig zu binden.
2. Die Sonderzuwendungen der Firmen, die nach dem Vermögensbildungsgesetz angelegt werden können, sind gewöhnlich stark abhängig von der Zahl der Dienstjahre. Nach Angaben eines Unternehmens der Großchemie z. B. hat die männliche Belegschaft ein doppelt so hohes Dienstalter wie die weibliche Belegschaft. Es ist anzunehmen, daß eine relativ niedrige Jahresprämie seltener längerfristig angelegt wird.

3. Der eigentliche Grund liegt jedoch vermutlich im durchschnittlich geringeren Einkommen der Frauen, was man auch schon aus den bisherigen Ergebnissen der Eigentumsbildung bei den Frauen schließen kann. Grundsätzlich wächst die Anlagebereitschaft mit steigendem Einkommen. So besteht auch bei den mitverdienenden Ehefrauen eine größere Anlagebereitschaft als bei alleinstehenden Frauen. Die Beteiligung ist sogar höher als in der vergleichbaren Männergruppe (wieder nach Angaben eines Unternehmens der Großchemie).

Daß die Hauptursache in der Einkommenshöhe liegt, bestätigt auch die Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach. Es stellte fest, daß das Sparinteresse bei Männern und Frauen „weitgehend“ übereinstimmt, bei Frauen sei es „vielleicht geringfügig ausgeprägter“ ⁵⁾. Das Meinungsforschungsinstitut stellte außerdem fest, daß die subjektive Sparneigung nur „relativ schwach von der Höhe des Einkommens abhängig“ ist. „Stark vom Einkommen hängt aber das tatsächliche Sparverhalten ab“ ⁶⁾.

⁵⁾ BArbBl 1965 S. 530

⁶⁾ BArbBl 1965 S. 532

VIERTER TEIL

Allgemeine Bemerkungen zur Gesundheit der Frau

Vorbemerkung

Die Aufgabe, die gesundheitliche Situation der Frau in diesem Bericht darzustellen, hatte gegenüber den meisten übrigen Fragestellungen einen grundsätzlich anderen Ausgangspunkt. Während zu den meisten anderen Sachgebieten bei den einzelnen Bundesressorts zahlreiches Material zur Auswertung bereitlag, herrschte bereits im Deutschen Bundestag Übereinstimmung, daß nur sehr wenige wissenschaftlich fundierte und zugleich repräsentative Untersuchungen über den Gesundheitszustand der weiblichen Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind, die den Zusammenhang der gesundheitlichen Situation mit den Faktoren der sozialen Umwelt ausreichend erkennen lassen. Es bestand auch Einigkeit darüber, daß insbesondere die vorhandenen statistischen Daten insoweit nicht ausreichen, da eine echte Morbiditätsstatistik nicht besteht¹⁾.

Der Bericht über die gesundheitliche Situation der Frau soll sich daher im gegenwärtigen Zeitpunkt auf einige wenige Punkte beschränken, zu denen in etwa gesicherte Erkenntnisse vorhanden sind. Ob darüber hinaus Untersuchungsergebnisse aus Teilbereichen zu allgemeingültigen Aussagen berechtigen, bedarf noch eingehenderer Untersuchungen. Aus diesem Grunde wurden auch die Ergebnisse einzelner regional begrenzter Arbeiten über den Gesundheitszustand der Landfrau nicht in diesen Bericht aufgenommen. Insoweit muß daher auf die Beiträge verwiesen werden, die zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden sollen. Durch diese Beschränkung soll vermieden werden, daß möglicherweise wenig bewiesene verallgemeinernde Auffassungen über den Gesundheitszustand „der Frau“ — den es in dieser allgemeinen Form nicht gibt — oder bestimmter Gruppen von Frauen, wie z. B. „der Hausfrau“, „der erwerbstätigen Frau“, „der Landfrau“ Vorschub geleistet und damit der Weg zu wirksamen Maßnahmen versperrt wird. Aus der einzelnen ärztlichen Praxis ergeben sich viele nicht unbegründete Vermutungen in bezug auf die Gesundheit der Frau in bestimmten Lebenssituationen, für die noch keine gesicherten Unterlagen vorliegen. So ist z. B. zu vermuten, daß die ungleichmäßige Belastung der meisten Frauen in den verschiedenen Phasen ihres Lebens entscheidende gesundheitliche Auswirkungen hat, die starke Belastung der kinderreichen Mutter, insbesondere der berufstätigen Frau mit Kindern einerseits und die innerhalb kürzester Zeit eintretende starke Entlastung in der Phase, in der die Kinder das Haus verlassen und die finanzielle Situation des Mannes eine Berufsarbeit der Frau nicht erfordert. Dieser Übergang von höchster Anspannung der Kräfte zu einer weitgehenden Entlastung, die sich oft inner-

halb weniger Jahre vollzieht, ist in seinen Auswirkungen noch wenig untersucht.

Einige gesundheitliche Sonderprobleme sind in anderen Teilen dieses Berichts ausführlich abgehandelt, um die Einheitlichkeit der Darstellung der Sachgebiete zu wahren. Dies gilt für den Bereich arbeits- und unfallmedizinischer Fragen, der im Abschnitt „Arbeitsmedizin, Arbeitsschutz“ dargestellt wird. Dies gilt ebenso von den Angaben des Deutschen Müttergenesungswerks zur gesundheitlichen Situation der Mütter. Über sie wird im Teil über die Situation der Frauen in Familie und Haushalt ausführlich berichtet (vgl. S. 35). Dies gilt schließlich für zahlreiche Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit der Frau, wie z. B. für die Familienferienstätten (S. 36), für Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation von Frauen (S. 88), für Versicherungsleistungen (S. 125 ff.). Im übrigen wird auch auf die Berichtsteile, die sich mit der gesellschaftlichen Stellung der Hausfrau und der alleinstehenden Frauen befassen, verwiesen.

A. Die gegenwärtige Situation

I. Der feststellbare Tatbestand

1. Durchschnittliche Lebenserwartung

Die durchschnittliche Lebenserwartung der Bevölkerung hat sich in den letzten 100 Jahren erheblich erhöht. Sie ist für Knaben zum Zeitpunkt der Geburt von 59 Jahren und 10 Monaten in den Jahren 1932/1934 auf 64 Jahre und 7 Monate (1949/51) und auf 66 Jahre und 10 Monate in den Jahren 1960/62 angestiegen; die der Mädchen ist von 62 Jahren und 10 Monaten über 68 Jahre und 6 Monate bis zu 72 Jahren und 5 Monate angestiegen²⁾.

Die Sterblichkeitsentwicklung bei den Frauen ist also in den Jahren seit 1871/80 erheblich günstiger verlaufen als bei den Männern. Ihre Lebenserwartung hat sich in allen Altersstufen erhöht, wenn auch nicht um die gleiche Spanne wie bei den Neugeborenen, da die Sterblichkeit der älteren Frauen nicht so stark zurückgegangen ist wie die der jüngeren³⁾.

¹⁾ vgl. dazu auch Abschnitt „Arbeitsrecht — Arbeitsmedizin“ unter B I

²⁾ vgl. zur Entwicklung von Lebenserwartung und Sterblichkeit seit 1871/80 Anhangtabelle „Gesundheit“ 1

³⁾ vgl. die Allgemeine Sterbetafel 1960/62 für die männliche und weibliche Bundesbevölkerung Anhangtabelle „Gesundheit“ 2

Gesundheit

Bei der Betrachtung nach Altersgruppen ergibt sich für 1963 vor allem ein hoher Rückgang der Säuglingssterblichkeit beider Geschlechter⁴⁾. Sie betrug 1946 97,1, 1961 32,0, 1963 27,0 und 1964 (vorläufiges Ergebnis) 25,3 (im 1. Lebensjahr Gestorbene auf 1000 Lebendgeborene). Bei der weiblichen Bevölkerung unter 40 Jahren ist die Sterblichkeit gegenüber 1962 in allen Altersgruppen zurückgegangen, am stärksten bei den 25- bis 35jährigen.

Während die Zunahme der Sterblichkeit der 40- bis 45jährigen Männer vor allem auf die Erkrankungen der Herzkranzgefäße zurückzuführen ist, liegt die Ursache für ein Ansteigen der Sterbeziffern bei den gleichaltrigen Frauen stärker an bösartigen Neubildungen.

Die Tatsache der höheren Lebenserwartung der Frau allein, also vielleicht auch einer stärkeren Widerstandsfähigkeit gegenüber bestimmten tödlichen Krankheiten, sagt an sich noch nichts Entscheidendes darüber, ob die Frau generell gesünder ist als der Mann.

2. Todesursachenstatistik

Gewisse Schlüsse auf die gesundheitliche Situation der Frau lassen sich aus der Todesursachenstatistik ableiten.

Nach den bestehenden internationalen Signierregeln wird grundsätzlich nur eine den Tod auslösende Ursache statistisch ausgewertet. Die amtliche Todesursachenstatistik könnte zweifellos noch aussagefähiger gestaltet werden, wenn auch weitere auf der ärztlichen Todesbescheinigung oder dem Leichenschauschein angegebene Krankheiten, die zum Zeitpunkt des Todes bestanden haben, in dieser Statistik berücksichtigt würden, um auch das multifaktorielle Krankheitsgeschehen zu erfassen.

Auf Grund der Todesursachenstatistik⁵⁾ ergeben sich im Vergleich mit den Männern auffällige Unterschiede.

Bei den Erkrankungen der Herzkranzgefäße zeigt sich deutlich eine unterschiedliche Gefährdung von Männern und Frauen. An diesen Erkrankungen starben 1964 22 500 Frauen gegenüber 43 700 Männern. Während diese Ursache bei den Männern vom 50. Lebensjahr ab sprunghaft steigt und etwa dreimal so hoch ist wie bei den Frauen entsprechenden Alters, erhält sie bei den Frauen erst vom 55. Lebensjahr ein größeres Gewicht.

Seit dem Jahre 1952 ist eine jährliche kontinuierliche Zunahme der Sterblichkeit an dieser Todesursache festzustellen. Schaltet man den störenden Einfluß der Veränderung im Altersaufbau der Bevölkerung aus, was überhaupt erst einen langjährigen Sterblichkeitsvergleich ermöglicht, so ergibt sich seit 1952 bis 1964 eine Erhöhung der Sterblichkeit an Erkrankungen der Herzkranzgefäße beim weiblichen Geschlecht um rd. 60 v. H. und beim männlichen Geschlecht um rd. 119 v. H., d. h. beim weiblichen Geschlecht war die Zunahme nur halb so groß wie beim männlichen. Bei den Männern war die Zunahme in der Altersgruppe der 30- bis 50jährigen,

bei den Frauen bei den über 60jährigen am stärksten.

An bösartigen Neubildungen starben im Jahre 1964 62 800 Personen weiblichen Geschlechts und 61 000 männlichen Geschlechts. Für diese Todesursachen nahm die Sterblichkeit seit 1952 bis 1964 beim weiblichen Geschlecht um rd. 7 v. H. ab, beim männlichen Geschlecht dagegen um rd. 10,5 zu.

Die Sterblichkeitskurven haben nach Alter und Geschlecht ebenfalls einen recht unterschiedlichen Verlauf. Während bis zum Alter von 30 Jahren die Sterblichkeit der Männer größer ist als die der Frauen, sinkt sie bei den 30- bis 55jährigen unter die der Frauen und übersteigt sie dann wieder.

3. Müttersterblichkeit

Die Müttersterblichkeit⁶⁾ (gestorbene Mütter auf 100 000 lebendgeborene Kinder) ist in den letzten Jahren stetig zurückgegangen. Von dem im Jahre 1929 in Deutschland mit 553 auf 100 000 Lebendgeborene festgestellten Gipfel der Müttersterblichkeit fiel die Kurve ständig ab auf 348 im Jahre 1939. Im ersten Nachkriegsjahr 1946 lag die Ziffer mit 327 noch etwas tiefer. Seither geht sie kontinuierlich weiter zurück auf 97,7 im Jahre 1961 und nach dem Ergebnis für 1964 auf 69,4 Sterbefälle auf 100 000 Lebendgeborene. Das waren im Jahre 1964 739 Müttersterbefälle. Die vorläufigen Zahlen für 1965 lauten 68,9 auf 100 000 Lebendgeborene bzw. 719 Müttersterbefälle. Die Todesfälle des Jahres 1963 waren überwiegend (571 bzw. 65 v. H.) bedingt durch Komplikationen bei Entbindung und im Wochenbett. Erst mit großem Abstand folgen die Sterbefälle an Komplikationen in der Schwangerschaft (21,3 v. H.) und die Sterbefälle infolge Fehlgeburt (13,3 v. H.)⁷⁾. Die Müttersterblichkeit im internationalen Vergleich ist den Anhangtabellen „Gesundheit“ zu entnehmen⁸⁾ ⁹⁾ ¹⁰⁾. Wieweit hinter den Ursachen von Infektionen und Fehlgeburten Folgen unerlaubter Eingriffe verborgen sind, kann statistisch nicht erfaßt werden. Auch die Zahl der Frauen, bei denen Schäden infolge einer Fehlgeburt zurückbleiben, läßt sich nicht abschätzen.

⁴⁾ vgl. dazu „Wirtschaft und Statistik“, 11/1965 S. 724 ff. sowie Anhangtabelle „Gesundheit“ 2

⁵⁾ vgl. Sterbefälle 1963, 1964 und „Sterbeziffern nach ausgewählten Todesursachen 1952 bis 1964“ Anhangtabellen „Gesundheit“ 3 und 3 a sowie „Wirtschaft und Statistik“ 1966, S. 252 ff.

⁶⁾ vgl. Müttersterblichkeit nach Todesursachen 1956, 1960 bis 1963, — Wirtschaft und Statistik 11/1965 S. 722 ff. — Anhangtabelle „Gesundheit“ 4

⁷⁾ vgl. „Wirtschaft und Statistik“, 1966, S. 255

⁸⁾ vgl. prozentuale Verteilung der Ursachen für die Müttersterblichkeit in der Bundesrepublik Deutschland und anderen westlichen Ländern 1962 — Anhangtabelle „Gesundheit“ 4 a

⁹⁾ vgl. Müttersterblichkeit in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen westlichen Ländern — Anhangtabelle „Gesundheit“ 4 b

¹⁰⁾ vgl. prozentuale Abnahme der Müttersterblichkeit in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen westlichen Ländern 1953 bis 1962 — Anhangtabelle „Gesundheit“ 4 c

4. Sterblichkeit an Tuberkulose

Die Entwicklung der Sterblichkeit an Tuberkulose der Atmungsorgane, die besonders seit dem Zweiten Weltkrieg stark rückläufig ist, weist bei Männern und Frauen nicht unerhebliche Unterschiede auf.

Texttabelle 1

Jahr	Sterblichkeit an Tuberkulose (Sterbefälle auf 100 000 Einwohner)		Sterbefälle männlich zu weiblich
	männlich	weiblich	
Ø 1906/08	167	151	111 : 100
Ø 1916/18	177	171	104 : 100
Ø 1926/28	79	77	103 : 100
Ø 1930/32	70	60	117 : 100
Ø 1936/38	64	50	128 : 100
Ø 1946/48	83	43	193 : 100
Ø 1960/62	22,3	6,3	354 : 100
1964	19,0	5,3	358 : 100

Auch die Bestandsziffern an Tuberkulose der Atmungsorgane ab 1956 weichen nach dem Geschlecht voneinander ab ¹¹⁾.

Die Ursachen für diese unterschiedliche Entwicklung sind vielfältig. Dazu mögen bei den Männern die Strapazen zweier Weltkriege mit ihren erhöhten Infektionsgefahren eine Rolle spielen. Der Unterschied könnte aber auch damit zusammenhängen, daß bei der Frau die Behandlungserfolge besser sind, sei es, weil sie auf die moderne Tuberkulosebehandlung besser anspricht oder weil die Erkrankung bei ihr durchschnittlich nicht so schwer ist. Genauere Angaben über die Ursachen im einzelnen lassen sich nach den z. Z. vorhandenen Unterlagen nicht machen.

Texttabelle 2

Jahr	Bestandsziffern (registrierte Erkrankte auf 100 000 Einwohner)		Registrierte Erkrankte männlich zu weiblich
	männlich	weiblich	
1956	955,4	537,5	178 : 100
1957	836,9	483,6	173 : 100
1958	785,4	441,0	178 : 100
1959	759,8	401,7	189 : 100
1960	678,4	352,7	192 : 100
1961	651,4	327,8	199 : 100
1962	594,8	290,8	205 : 100
1963	547,2	263,9	207 : 100
1964	514,1	244,8	210 : 100

5. Körperbehinderte Frauen

Über die Zahl der körperbehinderten Frauen liegen Angaben aus dem Mikrozensus, Befragungen aus den Jahren 1957 bis 1963 vor. Diese Befragungen wurden durch nicht medizinisch vorgebildete Interviewer vorgenommen. Die Angaben der Befragten konnten daher von ihnen nicht nachgeprüft werden. Aus diesen Gründen können die Arten der Körperbehinderung nur in einer medizinisch gesehen etwas groben Gliederung nachgewiesen werden. In der Befragung vom Oktober 1962 waren von insgesamt 3,7 Mill. Körperbehinderten 2,8 Mill. Männer und etwa 870 000 Frauen. Während bei den Männern Kriegsbeschädigungen und Berufsunfälle vorrangig als Ursachen angegeben werden, sind bei den Frauen speziell angegebene Krankheiten mit etwa 39 v. H. am häufigsten. Darunter fallen alle Körperbehinderungen, die nicht angeboren oder durch Kinderlähmung, Berufskrankheiten, Unfall, Kriegsbeschädigungen bzw. politische Verfolgung hervorgerufen sind und auch nicht ohne Angabe der Ursache in der Erhebung des Mikrozensus verschlüsselt wurden. Bei etwa 113 000 Männern und 149 000 Frauen ist die Körperbehinderung angeboren, das sind bei den Frauen 17 v. H. und bei den Männern 4 v. H. der Körperbehinderten insgesamt. Die angeborene Körperbehinderung hat daher bei den Frauen eine relativ größere Bedeutung, weil bei ihnen Berufsunfälle und Kriegsbeschädigungen seltener sind. ¹²⁾ ¹³⁾

Nach den Ergebnissen des Mikrozensus 1961 sind im Bundesgebiet (ohne Berlin [West]) rd. 50 000 männliche und rd. 22 000 weibliche Körperbehinderte vorhanden, deren Gesundheitsdauerschäden durch Unfälle im Straßenverkehr verursacht wurden.

6. Frühinvalidität

Eine besondere Rolle spielt die Frühinvalidität der Frau.

Trotz der im ganzen längeren Lebenserwartung bei den Frauen ist nicht zu übersehen, daß der Anteil der Frauen, die unmittelbar nach dem 45. Lebensjahr aus dem Berufsleben ausscheiden, erheblich größer ist als bei den Männern ¹⁴⁾. Daraus ergibt sich jedoch nur sehr bedingt ein Nachweis über den Gesund-

¹¹⁾ vgl. „Wirtschaft und Statistik“, 1965, S. 726 sowie Anhangtabellen „Gesundheit“ 5, 5 c

¹²⁾ vgl. „Die Körperbehinderten nach der Ursache ihrer Behinderung“ Anhangtabelle „Gesundheit“ 6
„Die Körperbehinderten nach der Art ihrer Behandlung“ Anhangtabelle „Gesundheit“ 6 a
„Die Körperbehinderten nach Ursache und Anerkennung der Behinderung“ Anhangtabelle „Gesundheit“ 6 b
„Die Körperbehinderten nach der Art und Anerkennung der Behinderung“ Anhangtabelle „Gesundheit“ 6 c

¹³⁾ vgl. „Wirtschaft und Statistik“, 1964, S. 89, Fachserie A, Reihe 7, Gesundheitswesen Sonderbeitrag „Körperbehinderte“

¹⁴⁾ vgl. „Vorzeitiger Rentenzugang und vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit“, „Wirtschaft und Statistik“, 1962, S. 259 ff.

Gesundheit

heitszustand der Frauen ¹⁵⁾. Es besteht eine gewisse Vermutung dafür, daß die doppelte Belastung der Frau durch Haushalt und Erwerbsarbeit mitursächlich für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ist, wenngleich auch eine Reihe nicht-medizinischer Umstände, deren Gewicht schwer abzuschätzen ist, eine sehr wesentliche Rolle spielen mögen. Im übrigen wird hinsichtlich der Problematik der Aussagekraft von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialversicherung im einzelnen auf die Ausführungen unter B I im Abschnitt „Arbeitsrecht – Arbeitsmedizin“ verwiesen.

II. Maßnahmen zur Verbesserung der Erkenntnisse über die gesundheitliche Situation der Frau

1. Bibliographie

Um zu einer genaueren Übersicht über Art, Umfang und Aussagewerte bereits vorhandener Untersuchungen über die Gesundheit der Frau, insbesondere auch über den Zusammenhang ihrer gesundheitlichen Situation mit den Faktoren der Arbeitswelt und denen ihrer gesellschaftlichen Umwelt zu kommen, hat das Bundesministerium für Gesundheitswesen eine Bibliographie der einschlägigen Literatur in Auftrag gegeben. Dabei soll das in- und ausländische Schrifttum berücksichtigt werden. Sie wird voraussichtlich im Laufe des Jahres vorliegen.

2. Befragung im Rahmen des Mikrozensus

Zusammen mit dem Statistischen Bundesamt wird seit dem Jahre 1962 eine Erweiterung des Mikrozensus vorbereitet mit dem Ziel, genauere Daten über Krankheiten und Unfälle in der Bevölkerung — also auch der Frauen — zu erhalten.

Im Juli 1963 wurde erstmals eine freiwillige Probebefragung gemäß § 4 Abs. 2 des Mikrozensusgesetzes ¹⁶⁾ durchgeführt, um zu prüfen, inwieweit derartige Befragungen erhebungspsychologisch und erhebungstechnisch möglich sind. Das Ergebnis zeigte eine überraschende Bereitwilligkeit der von geschulten Interviewern befragten Personen, Aussagen über ihre Krankheiten zu machen. Die Probebefragung erstreckte sich u. a. auf folgende Punkte:

Dauer der Erkrankung bzw. Zeitpunkt der Verletzung durch Unfall,

Art der Erkrankung,

wirtschaftliche und familiäre Folgen der Erkrankung.

Als Kriterium für die Grenze zwischen „krank“ und „gesund“ war die subjektive Auffassung der Auskunftsperson gesetzt. Auf die Rückseite des Zusatz-Erhebungsbogens wurden die Angaben aus der Grunderhebung (Angaben zur Person sowie Angaben über die Erwerbstätigkeit) übernommen.

Ob der relativ geringe Anteil allgemeiner Krankheitsbezeichnungen darauf zurückzuführen ist, daß die Befragten die Frage nach dem Kranksein sehr eng ausgelegt haben, kann zur Zeit noch nicht ab-

schließend gesagt werden. Jedenfalls haben sich auf diese Weise bisher keine verwertbaren Unterlagen ergeben (beispielsweise über einen Zustand allgemeiner Erschöpfung, der noch nicht Krankheit im Sinne eines medizinischen Befundes, bei dem der Mensch aber auch nicht mehr als gesund zu bezeichnen ist).

Zur Prüfung der methodischen Probleme einer kombinierten Auswertung wurde auch die Abhängigkeit der Krankheitsquote erwerbstätiger Frauen vom Alter, von der Existenz von Kindern unter 14 Jahren, vom Familienstand, der Stellung im Beruf und dem Wirtschaftsbereich, in dem diese Frauen arbeiten, untersucht. Die Krankheitsquote der erwerbstätigen Frauen lag mit 7,5 v. H. unter der Krankheitsquote der Gesamtbevölkerung von 8,7 v. H. Bei den 40jährigen und älteren Frauen lag die Krankheitsquote über dem Durchschnitt. Die erwerbstätigen Frauen mit Kindern unter 14 Jahren waren nach den Ergebnissen der Probeerhebung häufiger krank als die erwerbstätigen Frauen ohne Kinder. Bei den Frauen, die 40 Jahre und älter waren, war das Verhältnis umgekehrt. Worauf diese Unterschiede im einzelnen zurückzuführen sind, muß in weiteren Untersuchungen geklärt werden.

Auf Grund der guten Erfahrungen die mit der Probebefragung gemacht werden konnten, ist im April 1966 auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) nunmehr eine Zusatzbefragung über „Erkrankungen und Unfälle“ mit einem Auswahlsatz von 0,5 v. H. eingeleitet worden, deren Ergebnisse auch hinsichtlich der Erwerbstätigkeit und Arbeitsunfähigkeit ausgewertet werden. Die Erteilung der Auskunft ist für die Zusatzbefragung freiwillig.

Im Rahmen des Mikrozensus vom April 1966 wird außerdem — ebenfalls mit einem Auswahlsatz von 0,5 v. H. — eine Zusatzbefragung über „Art, Ursache und Umfang körperlicher und geistiger Behinderung einschließlich Frühinvalidität“ sowie schulische und berufliche Ausbildung oder Umschulung der Behinderten durchgeführt.

Diese Zusatzbefragung stellt eine Wiederholung der bis 1962 im Grundprogramm des Mikrozensus erhobenen Tatbestände über Körperbehinderungen dar, hier jedoch noch erweitert in bezug auf Ausbildungs- und Umschulungsfragen.

3. Weitere Untersuchungen

a) Unabhängig davon laufen seit längerem Erhebungen einer Ärzteguppe unter Leitung der Deutschen Zentrale für Volksgesundheitspflege mit dem Ziel, Unterlagen medizinisch-soziologischer Art über den Gesundheitszustand deutscher Mütter zu erhalten. Die Untersuchung dient als Ergänzung zu der Erhebung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Für-

¹⁵⁾ vgl. Stephanie Münke, Vorzeitige Invalidität 1964, S. 7

¹⁶⁾ vgl. BGBl. 1962 I S. 767

sorge über „Die Lage der Mütter in der Bundesrepublik Deutschland“. Vorgesehen ist eine Gruppierung nach Wohnsitzgruppen (Großstadt, Mittelstadt, industriellem Landkreis und einem ganz ländlichen Kreis). Als erste Stufe dieser Untersuchungsreihe sind bisher in der Zeit von 1964 bis 1965 insgesamt 960 Mütter im Raum Unterfranken durch Ärzte der Universitätsfrauenklinik Würzburg befragt und untersucht worden. Die Auswertung wird voraussichtlich noch zwei Jahre in Anspruch nehmen.

- b) Ein weiteres Arbeitsvorhaben der Deutschen Zentrale für Volksgesundheitspflege über biologische Aspekte des modernen Arbeitslebens erstreckt sich auf die Situation der erwerbstätigen älteren Frau.
- c) Das Bundesministerium für Gesundheitswesen hat angesichts der Vordringlichkeit der Fragen, die mit dem Wiedereintritt der Frau in das Berufsleben (sog. „dritte Phase“) zusammenhängen, Sachverständigengutachten angefordert, in denen die Fragen nach dem Gesundheitszustand und der Leistungsfähigkeit der Frau zwischen 40 und 60 Jahren untersucht werden sollen, und zwar aus frauenärztlicher, internistischer, sozialmedizinischer und psychologischer Sicht. Die Gutachten werden zu gegebener Zeit veröffentlicht werden.

B. Maßnahmen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Frau

I. Art und Grenzen gesundheitspolitischer Maßnahmen

1. Gesundheitspolitische Maßnahmen und Eigenverantwortung des Bürgers

Jede öffentliche Bemühung zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung oder einer bestimmten Gruppe der Bevölkerung, wie z. B. der Frauen, hat von dem Vorrang der Eigenverantwortung des einzelnen für seine Gesundheit auszugehen. Der Staat ist verpflichtet, diesen Bereich persönlicher Verantwortung zu respektieren und zu schützen. Dies bedeutet im einzelnen,

- a) eine Schranke gegenüber staatlichen Regelungen dort, wo gesetzlicher Zwang dazu beitragen könnte, den Bürger aus dieser persönlichen Verantwortung zu entlassen und unter staatliche Bevormundung zu stellen;
- b) eine positive Verpflichtung des Staates zu Maßnahmen, wo der Bürger in der Wahrnehmung seiner Verantwortung aus Gründen, die nicht mehr in seinem Einflußbereich liegen, gehindert wird. Insofern hatte der Staat z. B. die Pflicht gegenüber der Gefahr, den Entscheidungsbereich des Bürgers beim Gebrauch von Arzneimitteln in einer für ihn schädlichen Weise zu manipulieren, einzuschreiten (vgl. Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens vom 11. Juni 1965, BGBl. I S. 604).

Gesundheit

- c) Schließlich besteht eine Verpflichtung des Staates zu Maßnahmen gegenüber den gesundheitlichen Gefahren, die sich von vornherein dem individuellen Wirkungskreis entziehen, wie z. B. die Verschmutzung des Wassers und der Luft, die sich als Folge der fortschreitenden Technisierung und Industrialisierung ergeben.

2. Art der gesundheitspolitischen Maßnahmen

Als Maßnahmen kommen Gesetze und Verordnungen, der Einsatz öffentlicher Mittel zugunsten von Organisationen, Anstalten und Einrichtungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens sowie Bestrebungen gesundheitserzieherischer und aufklärerischer Art in Betracht. Diese Maßnahmen werden nach der Kompetenzverteilung im Grundgesetz getroffen, also in einem Zusammenwirken von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Selbstverwaltungseinrichtungen, wie z. B. den Sozialversicherungsträgern und Organisationen im gesellschaftlichen Raum.

3. Gesundheitspolitische Maßnahmen in bezug auf die Gesundheit der Frau

Im weitesten Sinne fallen darunter alle Maßnahmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung allgemein — und damit in der Regel auch auf den der Frau — auswirken. Dazu gehören diejenigen, die — ohne die Frau besonders zu erwähnen — von Bund, Ländern und den übrigen vorstehend aufgeführten Stellen zur Heilung Kranker und zum Schutz, zur Pflege und Förderung der Gesundheit der Bevölkerung getroffen werden. Dazu gehören z. B. Sozialversicherungs-, insbesondere Krankenversicherungsgesetzgebung, der Ausbau und die Modernisierung von Krankenhäusern, die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Heil- und Heilhilfsberufe, Maßnahmen der Seuchenhygiene, der Suchtbekämpfung, der Lebensmittelhygiene, des Erholungswesens, Förderung des Sports. Dazu gehören weiterhin Gesundheits- und Ernährungsberatung, Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen, Verbesserung der Umweltbedingungen durch Bekämpfung des Lärms, der Wasser- und Luftverunreinigung und der Radioaktivität.

Bereits diese kurze Übersicht macht deutlich, daß es nicht Aufgabe eines Berichts über die Gesundheit der Frau sein kann, eine erschöpfende Darstellung aller Maßnahmen in Bund, Ländern, Gemeinden und freien Organisationen zu geben, die sich mittelbar oder unmittelbar zugunsten der Gesundheit der Frau auswirken. Für eine derartig weitgespannte Orientierung muß vielmehr auf Fachliteratur sowie auf die Tätigkeitsberichte der Bundesregierung und der Landesregierungen und die Jahresberichte der Verbände verwiesen werden. An dieser Stelle kann nur auf die gesundheitspolitisch wichtigen Maßnahmen und Bestrebungen des Bundes hingewiesen werden. Es kann sich auch nicht darum handeln, alle Maßnahmen des Bundes, die sich irgendwie auf die Gesundheit der Frau auswirken, darzustellen, vielmehr sollen sich die nachfolgenden

Gesundheit

Darlegungen auf die Maßnahmen beschränken, die die Gesundheit der Frau in besonderer Weise angehen. Sie knüpfen an die besondere Konstitution der Frau, die Aufgaben der Frau als Mutter und die dadurch besonderen gesundheitlichen Gefährdungen, den besonderen Lebensweg der Frau, der anders als der des Mannes oft einem doppelten Anspruch von Haushalt und Familie und Erwerbsberuf unterliegt, an.

II. Maßnahmen des Bundes im einzelnen

Viele Maßnahmen von unmittelbarer gesundheitspolitischer Bedeutung für die Frau sind bereits in anderen Berichtsteilen ausführlich dargestellt worden, wie z. B. im Abschnitt „Arbeitsrecht — Arbeitsmedizin“, „Soziale Sicherung“, „Die Frau in Familie und Haushalt“, „Wohnungswesen“. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, soll an dieser Stelle nur noch kurz darauf hingewiesen werden.

1. Gesetze*a) Schutz der erwerbstätigen Frau*

Zu den Gesetzen, die im besonderen dem Schutz der Gesundheit der Frau dienen, gehören einmal diejenigen, die sich auf den gesundheitlichen Schutz der erwerbstätigen Frau am Arbeitsplatz beziehen. Insoweit wird auf den Berichtsteil „Arbeitsrecht und Arbeitsmedizin“ verwiesen ¹⁷⁾.

b) Mutterschutz

Erhebliche gesundheitspolitische Bedeutung kommt weiterhin der Regelung des Mutterschutzgesetzes zu. Durch die Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung wurde vom 1. Januar 1966 ab für die versicherten und mitversicherten Frauen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung ein Anspruch auf ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe eingeführt. Der damit für den weitaus größten Teil der Frauen bestehende Rechtsanspruch auf Vorsorgeuntersuchungen gibt ihnen die Möglichkeit, durch rechtzeitige ärztliche Betreuung gesundheitliche Gefahren für sich und ihr Kind rechtzeitig zu erkennen und abzuwenden ¹⁸⁾. Nach dem Bundes-Sozialhilfegesetz besteht im Rahmen der Hilfe für besondere Lebenslagen für die sozialhilfeberechtigten Mütter gleichfalls ein Anspruch auf ärztliche Betreuung ¹⁹⁾.

Es wird zu prüfen sein, ob sich ein Weg finden läßt, um über den genannten Personenkreis hinaus allen Frauen, z. B. auch den Bäuerinnen und den Frauen selbständiger Gewerbetreibender, die Möglichkeit kostenloser Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft einzuräumen.

Die Einführung des in einigen Ländern der Bundesrepublik bereits vorhandenen Mütterpasses sollte auch in den anderen Ländern angestrebt werden. Von großer Bedeutung für die Gesundheit der Mütter ist die Arbeit des Deutschen

Mütter-Genesungswerks, die im Abschnitt „Familie“ eingehend dargelegt ist ²⁰⁾.

c) Vorbeugende gesundheitliche Maßnahmen

Im Rahmen der Krankenversicherung können allgemein vorbeugende Maßnahmen durchgeführt werden ²¹⁾. Im Bundes-Sozialhilfegesetz ist eine vorbeugende Gesundheitshilfe für alle sozialhilfeberechtigten Frauen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen geregelt ²²⁾. Hinzu kommen für die erwerbstätigen Frauen nicht unerhebliche betriebliche Sozialleistungen ²³⁾.

Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) sowie die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen, die heute als Landesrecht weitergelten, regeln Aufgabenbereich und Tätigkeit der Gesundheitsämter. Nach § 3 ist ihnen die Durchführung der ärztlichen Aufgaben der Mütterberatung, der Fürsorge für Tuberkulose ²⁴⁾, für Geschlechtskranke, Sieche und Süchtige übertragen worden.

2. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Doppelbelastung der Frau

Für die Gesundheit der Frau sind darüber hinaus alle diejenigen Maßnahmen von Bedeutung, die zu einer Verminderung der Doppelbelastung der Frau durch außerhäusliche Erwerbsarbeit und familiäre Pflichten führen. Dazu gehört u. a. auch eine der besonderen Lebenssituation der Frau angepaßte Gestaltung des Berufslebens. Eine Aufgabe des Berufs für die Zeit der größten Inanspruchnahme der Frau durch kleine Kinder wäre sicher aus gesundheitlichen Gründen wünschenswert; eine Erleichterung der Übernahme von Teilzeitarbeit ²⁵⁾ durch diese Mütter würde die Belastung bereits spürbar mindern. Dies erforderte Maßnahmen, die ihr gegeb-

¹⁷⁾ vgl. zur Frage Frauenarbeitsschutz Abschnitt „Arbeitsrecht — Arbeitsmedizin“ III 1, 2 (insbesondere 2 c, dd Strahlenschutz), 5 (Arbeitszeitschutz), 6 (Sonn- und Feiertagsarbeit), 9 (Arbeitsschutz im Haushalt); zur Frage Arbeitsschutz der Frau in Unfallverhütungsvorschriften Abschnitt „Arbeitsrecht — Arbeitsmedizin“ III 2 d

¹⁸⁾ vgl. dazu im einzelnen Abschnitt „Arbeitsrecht — Arbeitsmedizin“ III 4 sowie Abschnitt „Soziale Sicherung“ 1. Unterabschnitt A I 3 b aa und bb

¹⁹⁾ vgl. Abschnitt „Soziale Sicherung“ 5. Unterabschnitt A III 2

²⁰⁾ vgl. Abschnitt „Familie“ F V

²¹⁾ vgl. Abschnitt „Soziale Sicherung“ 1. Unterabschnitt A I 3

²²⁾ vgl. Abschnitt „Soziale Sicherung“ 5. Unterabschnitt A III 1

²³⁾ vgl. Abschnitt „Arbeitsrecht — Arbeitsmedizin“ A I 1 h

²⁴⁾ zur Frage der Tuberkulosehilfe vgl. Abschnitt „Soziale Sicherung“ 5. Unterabschnitt A III 4

²⁵⁾ zur Frage der Teilzeitbeschäftigung vgl. Abschnitt „Soziale Sicherung“ 1. Unterabschnitt A III 1, IV 1; C III 2, C IV sowie 2. Unterabschnitt A II 3 sowie 4. Unterabschnitt A I, 1 bb sowie auch Abschnitt „Erwerbsarbeit“ und Abschnitt „Arbeitsrecht — Arbeitsmedizin“ A I 1 e

nenfalls die spätere Wiederaufnahme des Berufs zu der Zeit erleichtern, in der die Familienpflichten zurückgegangen sind. Für die gesundheitliche Situation der Frau in der sogenannten „dritten Phase“ ihres Lebens würde es in vielen Fällen hilfreich sein, wenn sie eine sie ausfüllende Erwerbstätigkeit aufnehmen könnte ²⁶⁾.

Bei dem Problem der Bewältigung der doppelten Aufgabe durch die Frau sollte im übrigen nicht allein an die Errichtung von Kindergärten, die Technisierung des Haushalts oder an gesetzgeberische Maßnahmen gedacht werden. Seine Lösung ist in ganz erheblichem Maße eine Frage der richtigen Erziehung, Beratung, Bildung und Ausbildung des jungen Mädchens und der Ehefrau und hängt nicht zuletzt auch mit der freiheitlichen geistigen Einstellung unserer Gesellschaft zu den Aufgaben der Hausfrau und Mutter und zu der Berufstätigkeit der Frau zusammen ²⁷⁾.

3. Förderung aus Bundesmitteln

Neben Gesetze und Verordnungen des Bundes treten finanzielle Förderungsmaßnahmen.

a) Einrichtungen

Mit erheblichen Bundeszuschüssen werden Modelleinrichtungen zur Behandlung besonderer Krankheiten sowie Forschungseinrichtungen gefördert. Von diesen Einrichtungen sind insbesondere die nachfolgenden für die gesundheitliche Situation der Frau von Bedeutung:

Das Deutsche Krebsforschungszentrum in Heidelberg mit einer Bundesbeteiligung von zwei Drittel der Errichtungskosten. Für die erste Betriebsstufe wurden etwa 8 Millionen DM vom Bund aufgebracht. Ab 1965 trägt der Bund die Hälfte der laufenden Kosten, die beispielsweise 1966 etwa 2,1 Mill. DM betragen werden.

Die Multiple-Sklerose-Klinik in Asbach, deren Errichtung gleichfalls aus Mitteln des Bundeshaushalts in Höhe von 3,5 Mill. DM gefördert wird.

Geplant ist weiter ein Alterskrankenhaus zur medizinischen Rehabilitation alter Menschen sowie zur Geriatrie-Forschung in Nordrhein-Westfalen mit einem Bundeszuschuß von 2 Mill. DM.

Hinzu kommt die Förderung der Errichtung einer Neurosekllinik in Stuttgart sowie die Erweiterung der Frauenheilstätte Kurheim Höchsten mit Bundesmitteln (941 200 DM).

b) Organisationen

Bundesmittel werden weiterhin bereitgestellt zur Unterstützung von Vereinigungen auf Bundesebene, deren Arbeit u. a. der Bekämpfung von Volkskrankheiten dient, von denen auch die Frau betroffen ist. Dazu gehören der Deutsche Zentralausschuß für Krebsbekämpfung und Krebsforschung. Seine Aufgabe besteht in der Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Krebsforschung sowie darin, Maßnahmen zur Früherkennung der Krankheit zu

fördern; daneben leistet er wichtige Aufklärungsarbeit über die Krebskrankheit. Das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose e. V. ist damit befaßt, die für die Bekämpfung der Tuberkulose geeigneten Maßnahmen anzuregen und zu fördern.

Erhebliche Bundesmittel werden für die Deutsche Zentrale für Volksgesundheitspflege e. V. bereitgestellt. Sie hat die Aufgabe, durch Koordinierung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Medizin, der Hygiene und der Soziologie, gesundheitspolitische Grundsätze und praktische Anregungen zur Förderung der Volksgesundheitspflege zu erarbeiten. Seit langem werden von ihr auf Kongressen auch die gesundheitlichen Belange der Frau angesprochen, z. B. das Problem der Herz- und Kreislaufkrankungen bei der Frau, die Ursache der Mütter- und Säuglingssterblichkeit, die Psychohygiene der jungen Mutter, Fragen der Unfallverhütung im Haushalt. Das Problem der Frauenteilzeitbeschäftigung wurde im Jahre 1962 aus sozialpolitischer, arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Sicht in seiner Bedeutung für die Gesundheit der Frau herausgestellt. Neben die Arbeit in Seminaren und Kongressen tritt die Arbeit in einzelnen Arbeitsausschüssen insbesondere im Ausschuß für Familie und Bevölkerungsfragen, im Ausschuß für soziale und medizinische Frauenfragen, in denen fortlaufend gesundheitliche Probleme der Frau behandelt werden. Weiterhin laufen z. Z. 3 wissenschaftliche Arbeitsvorhaben über gesundheitliche Probleme der Frau: Die bereits oben erwähnten sozialmedizinischen Untersuchungen über den Gesundheitszustand deutscher Mütter, sozialmedizinische Untersuchungen bei Frauen im Alter von 45 bis 55 Jahren. Vorbereitet wird weiterhin eine wissenschaftliche Untersuchung über Müttersterblichkeit und perinatale Säuglingssterblichkeit in der Bundesrepublik.

c) Forschungsaufträge

Neben diesen Forschungsvorhaben, die von der Deutschen Zentrale für Volksgesundheitspflege abgewickelt werden, hat der Bund unmittelbar verschiedene, bereits oben unter A II dargelegte Forschungsaufträge vergeben. Zu erwähnen ist weiterhin die finanzielle Förderung einer Repräsentativumfrage und Auswertung des Deutschen Sportärztebundes über die Einstellung der Frauen zur sportlichen Betätigung im Rahmen der Gesundheitspflege. Die Auswertung ist z. Z. noch nicht abgeschlossen.

4. Gesundheitserziehung und Aufklärung

a) Bedeutung der Gesundheitserziehung und Aufklärung

Eine Reihe gesundheitlicher Probleme entzieht sich wie oben unter B I 1. dargelegt, einer gesetzlichen Regelung. Dazu gehören u. a. zahlreiche höchstpersönliche Fragen einer gesundheitsgemäßen

²⁶⁾ vgl. dazu den durch die Neufassung des Krankenpflegegesetzes im Jahre 1965 einheitlich geregelten Beruf der Pflegehelferin

²⁷⁾ vgl. Abschnitte „Erwerbsarbeit“ sowie „Familie“

Gesundheit

Lebensführung, die von dem einzelnen Bürger in eigener Verantwortung zu regeln sind. Umsomehr hängt davon ab, daß die in diesem von staatlicher Einwirkung freien Bereich zu fällenden Entscheidungen nicht ohne die erforderliche Sachkenntnis getroffen werden. Gesundheitserziehung und sachliche Aufklärung sind daher notwendig.

b) Träger der Gesundheitserziehung

Gesundheitserziehung sollte in der Familie beginnen. Durch Vorbild und tägliche Übung werden hier in der Gestaltung des Tages, in der Ernährung, in der Freizeitbeschäftigung, im Verhalten zur Krankheit etc. die Grundlagen für eine gesundheitsgemäße Lebensführung des Erwachsenen gelegt. Gerade der Frau kommt hier als Hausfrau und Mutter eine Funktion zu, in der sie kaum zu ersetzen ist. Die Gesundheitserziehung in der Familie wird ergänzt durch den Rat des Arztes in der Sprechstunde, durch den Unterricht in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, in Kursen der Volkshochschule und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Presse, Funk und Fernsehen können durch sachliche Information diese Bemühungen unterstützen.

Angesichts einer heute für den einzelnen vielfach nur schwer übersehbaren Vielzahl von in ihrem Wert sehr unterschiedlichen Informationen zu gesundheitlichen Fragen kommt der Arbeit von Institutionen, die sich eine sachgemäße Unterrichtung der Bevölkerung in gesundheitlichen Fragen zum Ziel gesetzt haben, besondere Bedeutung zu. Im Haushalt des Bundesministeriums für Gesundheitswesen wurden daher zur Förderung von Organisationen, die sich mit Fragen der Gesundheitserziehung befassen, nicht unerhebliche Mittel bereitgestellt. Zu ihnen gehören insbesondere das Deutsche Gesundheitsmuseum e. V., Zentralinstitut für Gesundheitserziehung in Köln, der Bundesausschuß für gesundheitliche Volksbelehrung, die Deutsche Gesellschaft für Ernährung, die Hauptstelle gegen die Suchtgefahren.

Das Deutsche Zentralinstitut für Gesundheitserziehung in Köln hat in den vergangenen Jahren in Arbeitstagungen, Seminaren, Veröffentlichungen und Ausstellungen gesundheitliche Probleme, die auch oder speziell die Frau angehen, angesprochen. Es wurden z. B. Merkblätter und Broschüren zu folgenden Themen herausgegeben: Schwangeren- und Mütterberatung, Ernährung, Sexualpädagogik, Suchtgefahren — Arzneimittelmisbrauch, Die Frau in den Wechseljahren. Ausstellungen und Unterrichtsmaterial wurden u. a. zu folgenden Themen erarbeitet: Mutter und Kind, Ernährung und Berufstätigkeit, Freizeit und Erholung, Sexualpädagogik, Schwangerschaft, Säuglingspflege, Krebsprophylaxe, Häusliche Unfälle, Die Landfrau. Außerdem wurden psychologische Studien über Schwangerenfürsorge und Säuglingspflege eingeleitet.

Der Bundesausschuß für gesundheitliche Volksbelehrung e. V., dem 150 Mitgliedsorganisationen und rund 100 Einzelmitglieder angehören, befaßt sich auf breiter Basis mit Fragen der Gesundheitserziehung und Gesundheitsbelehrung, durch Ver-

öffentlichung von Schriften (Handbuch der Gesundheitserziehung von A bis Z, Merkblattkatalog) und Veranstaltungen. Vielbeachtet wurde insbesondere ein Seminar über das Thema „Frau und Gesundheitserziehung“, das in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für Gesundheitserziehung 1963 in Trier veranstaltet wurde.

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung ist der Zusammenschluß von Organisationen auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaft mit dem Ziel, die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Ernährungsforschung und -lehre zusammenzufassen, vom ärztlichen und ernährungsphysiologischen Standpunkt aus zu prüfen und durch Kurse, Beiträge, Ausstellungen und Beratungsstellen zu verbreiten. Neben Veröffentlichungen zu allgemeinen Ernährungsfragen stehen Vorträge, die die Frau besonders ansprechen, z. B. richtige Ernährung für die Landfrau. Eine Broschüre über die Ernährung der werdenden Mutter hat inzwischen über Mütterschulen und Ärzte eine weite Verbreitung gefunden.

Das Aufgabengebiet der Hauptstelle für die Suchtgefahren richtet sich in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Verbänden (u. a. Deutscher Frauenbund für alkoholfreie Kultur e. V., ev. Gesamtverband zur Abwehr der Suchtgefahren e. V., Internationaler Guttemplerorden in Deutschland) auf die Suchtkrankenfürsorge, die Betreuung und Beratung Alkoholkranker. Hinzu kommt Aufklärungsarbeit über Alkohol- und Tabakgefahren und die Werbung für alkoholfreie Getränke. Nach Berichten der Hauptstelle erstreckt sich die Betreuung in den angeschlossenen Verbänden zunehmend auch auf Frauen, unter denen insbesondere die Zahl der Alleintrinkerinnen ansteigt.

Neben der finanziellen Förderung von Organisationen, die sich mit Fragen der Gesundheitserziehung befassen, stehen weitere Bundesmittel zur Verfügung für die Herstellung, den Ankauf und die Verbreitung von Informationsmaterial (Herstellung von Filmen, Tonbändern, Broschüren). Aus diesen Mitteln wurden insbesondere mehrere Fernsehkurzfilme u. a. über Gefahren des Zigarettenrauchens für die Frau in der Schwangerschaft hergestellt. Unter Mitarbeit des Bundesministeriums für Gesundheitswesen wurde eine Broschüre zum Problem des Zigarettenrauchens verfaßt. Vorbereitet wird eine Broschüre für Lehrer über Fragen der Sexualerziehung.

Angesichts der in mancher Hinsicht noch ungeklärten gesundheitlichen Situation der Frau, insbesondere auch in bezug auf die Wechselwirkung zwischen der Gesundheit der Frau und den Faktoren ihrer sozialen Umwelt, konnte dieser erste Bericht über die Gesundheit der Frau nur einige Aspekte dieses äußerst komplizierten und vielschichtigen Bereichs darlegen. Ubereilte Analysen könnten nur zu leicht Lösungen einleiten, die einer genaueren Überprüfung später nicht standhalten würden. Die Bundesregierung ist bemüht, sobald genauere Unterlagen über die gesundheitliche Situation der Frau erarbeitet worden sind, diesen ersten Bericht zu gegebener Zeit zu ergänzen.

FÜNFTER TEIL

Die Situation der Frauen in der Landwirtschaft

A. Einleitung

Für die Berichterstattung über die Situation der Frauen in der Landwirtschaft wurde das statistische Material aus der Volks- und Berufszählung am 6. Juni 1961 und aus den 1 %-Mikrozensus-Erhebungen der Jahre 1963/64 sowie aus der landwirtschaftlichen Arbeitskräfteerhebung herangezogen, ebenso auch die Veröffentlichungen aus der empirischen Sozialforschung. Trotz der Fülle des Materials, das zur Verfügung stand, können noch nicht alle Fragen erschöpfend beantwortet werden. Das vorhandene Material liefert Zahlenwerte, die nur bedingt oder gar nicht in der zeitlichen Entwicklung oder mit den nichtlandwirtschaftlichen Bereichen vergleichbar sind, weil das Ursprungsmaterial nach verschiedenen Gesichtspunkten — z. B. bei der Gruppeneinteilung — erhoben wurde. Außerdem reichen die ermittelten Fakten oft nicht aus, um kausale Zusammenhänge zu erkennen. Aus diesen Gründen sind noch weitere soziologische Untersuchungen und statistische Erhebungen zur Analyse der Situation der Frauen in der Landwirtschaft notwendig.

Bei der Berichterstattung wurde darauf verzichtet, auf die Themenkreise einzugehen, die in den übrigen Teilen des Gesamtberichtes behandelt werden, soweit sie im Grundsatz auch die Probleme der im Bereich der Land- und Forstwirtschaft lebenden Frauen einschließen. Dies gilt z. B. für das Ehe- und Familienrecht, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Leistung der Frau in Haushalt und Familie oder für die soziale Stellung der Hausfrau und Mutter.

B. Die Situation der Frauen in der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Die gegenwärtige Situation der Frauen in der Landwirtschaft ist das Ergebnis eines Entwicklungsprozesses innerhalb der Landwirtschaft, der mit der Begründung der Industrie bzw. des industriellen Gewerbes in Deutschland vor etwa 100 Jahren begann und Deutschland von einem Agrarstaat in einen Industriestaat verwandelte. Industriestaaten sind durch einen geringen Anteil landwirtschaftlicher Bevölkerung gekennzeichnet. Dieser Anteil beträgt z. Z. im Bundesgebiet ca. 7 v. H. an der Gesamtzahl der Bevölkerung und wird voraussichtlich weiter sinken.

Im Verlauf dieser Entwicklung hat sich sowohl für den Mann als auch für die Frau in der Landwirtschaft der Wirkungsbereich verändert. Früher wurde im landwirtschaftlichen Betrieb produziert und zugleich verarbeitet, sowohl für die Selbstversorgung

als für den Markt. Die Frauen waren daran als „Arbeitskräfte“ im produzierenden Bereich und als „Selbständige“ im verarbeitenden Bereich — in der Hauswirtschaft — intensiv beteiligt. Heute produziert der landwirtschaftliche Betrieb und liefert die Erzeugnisse unverarbeitet an den Markt, weil die Verarbeitung von den inzwischen entstandenen Verarbeitungsindustrien übernommen wird. Im Haushalt werden in geringerem Umfang als früher Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb für die Versorgung der Familie verarbeitet. Der darüber hinausgehende Bedarf an Konsumartikeln wird über den Markt beschafft. Sogar auf die Verarbeitung der selbst erzeugten Nahrungsgüter für den eigenen Haushalt wird in den Haushalten dann verzichtet, wenn es dazu an der erforderlichen Arbeitskraft fehlt. Trotzdem wird heute wie in der Vergangenheit der landwirtschaftliche Betrieb und dessen Haushalt als eine sozial-ökonomische Einheit angesehen. Die Aufgaben der Frauen im Betrieb bewegen sich zwischen denen einer „Hilfskraft“ und einer „Mitarbeiterin“, während die Aufgaben im Haushalt die einer „Hausfrau“ sind.

I. Die Entwicklung der Erwerbstätigkeit der Frauen in der Landwirtschaft in den letzten 15 Jahren ¹⁾

In der Zeit von 1950 bis 1964 ist die Zahl der landwirtschaftlichen Erwerbspersonen von 5 Mill. auf 3 Mill., also um 40 v. H. zurückgegangen. Von diesen 2 Mill. Abgängern waren rd. 1,1 Mill. weibliche Erwerbstätige. Die Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Arbeitnehmerinnen verminderte sich im gleichen Zeitraum um 66,2 v. H. und die der mithelfenden Familienangehörigen um 37,7 v. H. ²⁾. Es kann angenommen werden, daß die Arbeitnehmerinnen in der Regel aus der Landwirtschaft abwandern, weil sie in den nichtlandwirtschaftlichen Bereichen günstigere Verdienstmöglichkeiten und besser geregelte Arbeitszeiten vorfinden als in der Landwirtschaft. Für die weiblichen mithelfenden Familienangehörigen sind z. T. noch andere Motive maßgebend. Nach Beobachtungen der ländlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen ³⁾ ist es vermutlich der Anreiz, überhaupt „Geld zu verdienen“ oder einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf zu erlernen, um sich eine eigene Existenz aufzubauen. Aber ein Teil von ihnen ist auch wegen Verheiratung mit Partnern nichtbäuerlicher Herkunft aus der Landwirtschaft abgewandert.

¹⁾ Die in diesem Abschnitt verwandten statistischen Daten stammen aus der Volks- und Berufszählung am 6. Juni 1961 und den 1 %-Mikrozensus-Erhebungen der Jahre 1963/64.

²⁾ vgl. auch Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 1

³⁾ Der ländlich-hauswirtschaftliche Beratungsdienst wird unten unter D ausführlich beschrieben.

Landwirtschaft

Im Jahre 1964 betrug die Zahl der weiblichen Erwerbstätigen in der Landwirtschaft insgesamt 1,7 Mill. Ihr prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der weiblichen Erwerbstätigen in der Bundesrepublik Deutschland betrug 17,5 v. H. und an der Gesamtzahl der in der Landwirtschaft tätigen Erwerbspersonen 53,3 v. H.

II. Die Arbeits- und Lebensbedingungen der erwerbstätigen Frauen in der Landwirtschaft

1. Zur Stellung im Erwerbsleben

Die folgende Aufstellung gibt für das Jahr 1963 einen Überblick über die Stellung der Frauen im Erwerbsleben ⁴⁾.

	in der Land- und Forst- wirtschaft	in den übrigen Wirtschafts- bereichen
absolut in 1000	1715	8065
	in v. H.	
„Selbständige“	12,1	6,1
„Mithelfende Familienangehörige“ ..	78,8	6,9
„Beamten und Angestellte“	0,5	42,7
„Arbeiterinnen“	8,6	44,3
	100,0	100,0

Aus diesen Zahlen geht eindeutig hervor, daß die Stellung der Frauen im Erwerbsleben in der Landwirtschaft sich wesentlich von der der Frauen in den übrigen Wirtschaftsbereichen unterscheidet. Das Schwergewicht liegt in der Landwirtschaft bei den „Selbständigen“ und „Mithelfenden Familienangehörigen“, in den übrigen Wirtschaftsbereichen dagegen bei den abhängig Beschäftigten.

Der Vergleich mit den männlichen Erwerbstätigen in der Landwirtschaft zeigt, daß in der Gruppe der mithelfenden Familienangehörigen die Frauen mit rd. 80 v. H. weit überwiegen, während ihr Anteil bei den Selbständigen nur rd. 20 v. H. beträgt. Dies ist jedoch noch ein hoher Anteil in Anbetracht dessen, daß der „landwirtschaftliche Betriebsleiter“ aus verschiedenen Gründen als „Männerberuf“ angesehen wird. Aus der Texttabelle 1 geht hervor, wie die weiblichen „Selbständigen“ (Betriebsinhaberinnen oder Betriebsleiterinnen) in den einzelnen Betriebsgrößen vertreten sind.

Interessant ist, daß der größte Teil der „selbständigen Frauen“ Betriebsinhaberinnen oder Betriebsleiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben sind, die zu den sog. Kleinstbetrieben gehören. Immerhin ist jedoch bemerkenswert, daß auch von der Gesamt-

Texttabelle 1 ⁵⁾

Betriebs- fläche	Zahl der Selbständigen insgesamt		Zahl der weiblichen Selbständigen insgesamt		
	in 1 000	v. H.	in 1 000	v. H.	v. H. von Spalte 2
1	2	3	4	5	6
bis 0,5 ha ..	37,6	3,4	20,6	9,3	54,8
0,5 bis 2 ha	169,4	15,3	79,0	35,5	46,6
2 bis 10 ha	432,7	39,0	88,9	40,0	20,5
10 bis 30 und mehr ha	465,0	42,0	33,4	15,0	7,2
ohne An- gabe	3,5	0,3	0,6	0,2	17,1
zusammen .	1 108,2	100,0	222,5	100,0	20,1

zahl der „Selbständigen“ in Betrieben über 10 ha und mehr 7,2 v. H. Frauen sind.

Die relativ hohe Zahl der Betriebsleiterinnen oder Betriebsinhaberinnen dürfte z. T. eine Kriegsfolge sein. Hinzu kommen die Fälle, in denen die Frauen durch Erbfolge Selbständige wurden. Der besonders hohe Anteil der Betriebsleiterinnen (Betriebsinhaberinnen) in den Kleinbetrieben mag darauf zurückzuführen sein, daß diejenigen Frauen sich bei der Erhebung als Betriebsleiterinnen bezeichnet haben, deren Ehemänner einem nichtlandwirtschaftlichen Beruf nachgehen und die in deren Abwesenheit den Betrieb selbständig führen.

Es ist zu erwarten, daß die soziologische Forschung neue Erkenntnisse über die Beurteilung der Situation der weiblichen Selbständigen in der Landwirtschaft liefern könnte. Aus diesem Grunde ist eine Untersuchung über die sozialen und ökonomischen Bedingungen der in der Landwirtschaft selbständig tätigen Frauen beabsichtigt.

2. Zum Familienstand

Von den rd. 1,96 Mill. ⁶⁾ im Jahre 1961 erwerbstätigen Frauen in der Landwirtschaft sind rd. 1,5 Mill. ⁷⁾, also rd. 76 v. H., verheiratet oder weibliche Familienvorstände ⁸⁾. In den übrigen Wirtschaftsbereichen beträgt der prozentuale Anteil der erwerbstätigen verheirateten Frauen oder weiblichen Familienvorstände rd. 46 v. H. ⁷⁾. Von diesen 1,5 Mill. erwerbstätigen Ehefrauen oder weiblichen

⁴⁾ vgl. auch Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 2

⁵⁾ vgl. auch Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 3

⁶⁾ vgl. Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 7

⁷⁾ vgl. auch Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 4

⁸⁾ verwitwete, geschiedene, getrennt lebende und ledige Frauen, wenn sie mit ihren Kindern in einem Haushalt leben

Familienvorständen in der Land- und Forstwirtschaft gehören 96,5 v. H. den Gruppen der „Selbständigen“ und „Mithelfenden Familienangehörigen“ an. Bezieht man diese Gruppen auf die 1,96 Mill. erwerbstätigen Frauen in der Landwirtschaft insgesamt, so beträgt ihr Anteil 73,6 v. H. Das sind die Bäuerinnen, die neben ihrer Arbeit im Haushalt regelmäßig im Betrieb mitarbeiten. In den übrigen Wirtschaftsbereichen befinden sich die meisten verheirateten erwerbstätigen Frauen oder weiblichen Familienvorstände in der Gruppe der abhängig Beschäftigten.

3. Zur Altersstruktur

Die erwerbstätigen Frauen im Jahre 1963⁹⁾ verteilen sich auf folgende Altersgruppen:

	Land- und Forstwirtschaft	Übrige Wirtschaftsbereiche
absolut in 1000	1 715	8 065
	in v. H.	
unter 20 Jahre	3,9	13,8
20 bis unter 40 Jahre	33,4	47,5
40 bis unter 60 Jahre	43,8	32,9
60 Jahre und darüber ..	18,9	5,8
	100,0	100,0

Die Zahlen zeigen im Vergleich zu den übrigen Wirtschaftsbereichen, daß bei allen in der Landwirtschaft tätigen Frauen, auch bei den Verheirateten und weiblichen Familienvorständen, die älteren Jahrgänge stärker vertreten sind. Aus der agrarsoziologischen Forschung¹⁰⁾ ist ferner bekannt, daß nur noch die bäuerlichen Nachkommen in der Landwirtschaft verbleiben, die durch Betriebsübernahme bzw. Einheirat eine selbständige Existenz erwarten können, die dem ökonomischen Vergleich mit anderen sozialen Gruppen standhält.

Der im Vergleich zu den übrigen Wirtschaftsbereichen hohe Anteil der über 60 Jahre alten in der Landwirtschaft erwerbstätigen Frauen dürfte vor allem daher rühren, daß bei der Zählung der Erwerbstätigen auch diejenigen Personen erfaßt wurden, deren landwirtschaftliche Tätigkeit in der stundenweisen Mithilfe besteht, die aber sonst in erster Linie den Haushalt betreuen, während die jungen Frauen stärker im Betrieb tätig sind. Es ist bekannt, daß in den landwirtschaftlichen Betrieben häufig diese älteren Frauen Aufgaben wie die Schweinefütterung, Hühnerfütterung usw. übernehmen, falls diese nicht zu Intensivhaltungen ausgebaut worden sind.

III. Beurteilung der Erwerbssituation bei den Frauen in der Landwirtschaft

1. Vergleich zu den übrigen Wirtschaftsbereichen

Der zahlenmäßige Vergleich in der Erwerbsstruktur bei den Frauen in der Landwirtschaft gegenüber

den erwerbstätigen Frauen in den übrigen Wirtschaftsbereichen zeigt einen Unterschied in der Stellung im Beruf, im Familienstand und in der Altersstruktur. Dieser Unterschied ist vorrangig auf die bekannterweise verschiedenartige Arbeits- und Sozialstruktur in der Landwirtschaft und in den übrigen Wirtschaftsbereichen zurückzuführen. In der Landwirtschaft wird die weit überwiegende Zahl der Betriebe¹¹⁾ ausschließlich von Familienangehörigen bewirtschaftet, in den übrigen Wirtschaftsbereichen gibt es vorwiegend Lohnarbeitsbetriebe. Daraus ergeben sich für die in den jeweiligen Bereichen tätigen Menschen völlig andersartige Probleme im Hinblick auf die sozialen, wirtschaftlichen und die Arbeitsbedingungen.

In der Öffentlichkeit wird vielfach von der besonderen Situation der Landfrauen gesprochen. Die Durchleuchtung der Erwerbsstatistik ergibt, daß sich die überwiegende Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Frauen nicht in einer besonderen, sondern in einer eigenen durch die speziellen Produktionsbedingungen und die Familienarbeitsverfassung bedingten Erwerbssituation befindet (90 v. H. der weiblichen Erwerbstätigen und 80 v. H. der männlichen Erwerbstätigen einschließlich der Selbständigen sind Familienarbeitskräfte¹²⁾).

In der Land- und Forstwirtschaft wird daher auch eine eigene Arbeitskräftestatistik durchgeführt mit dem Ziel, den Arbeitskräftebesatz und den betrieblichen Arbeitsaufwand in den landwirtschaftlichen Betrieben für ein ganzes Jahr zu ermitteln. Sie ist im Gegensatz zur Erwerbsstatistik nicht auf die Person, sondern auf den landwirtschaftlichen Betrieb bezogen. In der Arbeitskräfteerhebung werden die männlichen und weiblichen Arbeitskräfte in vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Familienarbeitskräfte, in ständige und nichtständige familienfremde Arbeitskräfte, nach Betriebsgrößengruppen geordnet, erhoben. Auf Grund der unterschiedlichen Gliederungsmerkmale und der unterschiedlichen Berücksichtigung der für den Haushalt des Betriebsinhabers tätigen Personen und ihrer Arbeitsleistung sind die Zahlenwerte dieser Statistik nicht mit denen der Erwerbsstatistik vergleichbar.

Aus der Arbeitskräfteerhebung für das Wirtschaftsjahr 1964/65 konnte entnommen werden, wie sich die weiblichen Arbeitskräfte am betrieblichen Gesamtarbeitsaufwand beteiligen (Texttabelle 2)¹³⁾.

Der Anteil des betrieblichen Arbeitsaufwandes der weiblichen Arbeitskräfte an dem betrieblichen Gesamtarbeitsaufwand — ausgedrückt in Voll-

⁹⁾ vgl. auch Anhangtabellen „Landwirtschaft“ 5 und 6

¹⁰⁾ vgl. hierzu u. a. die Arbeiten aus der Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie, Bonn

¹¹⁾ Nach dem „Grünen Bericht“, 1966, S. 37, beträgt z. Z. die Zahl der Betriebe mit 0,5 ha und mehr ha LN 1,452 Mill. (1965).

¹²⁾ vgl. auch Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 2

¹³⁾ „Grüner Bericht“, 1966, S. 43, vorläufige Ergebnisse der landwirtschaftlichen Arbeitskräfteerhebung 1964/65

Landwirtschaft

Texttabelle 2

**Betrieblicher Arbeitsaufwand
in den hauptberuflich (H-Betriebe)
und den nebenberuflich (N-Betriebe)
vom Betriebsinhaber bewirtschafteten Betrieben**

Wirtschaftsjahr 1964/65

in 1000

Betriebsgrößenklasse nach der LN und nach der Art der Bewirtschaftung	Zahl der Be- triebe	betriebliche Vollarbeits- kräfte insgesamt ¹⁴⁾	
		männ- lich	weib- lich
0,5 bis unter 2 ha ¹⁵⁾			
H-Betriebe	34	38	20
N-Betriebe	61	20	25
zusammen ...	95	58	45
2 bis unter 5 ha			
H-Betriebe	127	107	66
N-Betriebe	190	80	92
zusammen ...	317	187	158
5 bis unter 10 ha			
H-Betriebe	236	257	132
N-Betriebe	57	34	31
zusammen ...	293	291	163
10 bis unter 20 ha			
H-Betriebe	283	386	182
N-Betriebe	9	8	6
zusammen ...	292	394	188
20 ha und mehr			
H-Betriebe	149	306	118
N-Betriebe	3	8	2
zusammen ...	152	314	120
insgesamt			
H-Betriebe	829	1 094	518
N-Betriebe	320	150	156
zusammen ...	1 149	1 244	674
Betriebe mit 2 und mehr ha LN			
H-Betriebe	795	1 056	498
N-Betriebe	259	130	131
zusammen ...	1 054	1 186	629

¹⁴⁾ Umrechnung der statistischen Zahlen nach folgendem Schlüssel: Bewertung der über 65 Jahre alten mithelfenden Familienangehörigen (ohne Betriebsleiter) als 0,3 AK (Vollarbeitskräfte), Bewertung der unter 16 Jahren alten mithelfenden Familienangehörigen und der ständigen familienfremden Arbeitskräfte als 0,5 AK (Vollarbeitskräfte); Abzug der Arbeitsleistungen für den Privathaushalt der Familie des Betriebsleiters im Durchschnitt 0,17 AK (Vollarbeitskräfte) je Vollverpflegungsperson; Zusammenrechnung der von nicht ständig beschäftigten Kräften geleisteten Arbeitszeiten zu Jahreswerken, ausgedrückt in Voll-Arbeitskräften (AK) je Jahr.

¹⁵⁾ ohne Arbeitskräfte in Betrieben der Größenordnung 0,5 bis unter 2 ha LN, die nicht für den Markt produzieren, d. h. mit Verkaufserlösen unter 1000 DM je Jahr.

arbeitskräften (AK) — nimmt in den landwirtschaftlichen Betrieben mit steigender Betriebsgröße ab; in den 1,149 Mill. landwirtschaftlichen Betrieben nimmt er einen Anteil von 35,2 v. H. ein; darunter in den 320 000 nebenberuflich bewirtschafteten Betrieben sogar einen Anteil von mehr als 50 v. H. — Die Ehefrauen der Betriebsinhaber sind an der Gesamtzahl der mithelfenden weiblichen Familienangehörigen mit 58,4 v. H. und an deren Arbeitsleistung im Betrieb mit 63,6 v. H. beteiligt ¹⁶⁾. Ihr Anteil steigt ständig in dem Maße an, wie die Töchter aus den bäuerlichen Familien entweder nur noch wenige Jahre in den Betrieben mithelfen oder von vornherein andere Berufe ergreifen.

2. Der Arbeitsbereich der Frau im landwirtschaftlichen Betrieb

Eine empirische arbeitswirtschaftliche Untersuchung in 755 Betrieben im Jahre 1959/60 ¹⁷⁾ ergab, daß die Bäuerinnen und sonstigen weiblichen familieneigenen oder familienfremden voll- und teilzeitbeschäftigten Arbeitskräfte vornehmlich in der tierischen Veredlung und in denjenigen landwirtschaftlichen Bereichen arbeiten, deren Technisierung nur bedingt möglich ist; das gilt vor allem für die Arbeitsspitzen bei den Pflege- und Erntearbeiten. In dieser Untersuchung wird nachgewiesen, daß von den in der Landwirtschaft tätigen Frauen die Bäuerinnen mit durchschnittlich 1500 Arbeitsstunden ¹⁸⁾ die höchste jährliche Arbeitsstundenzahl im Betrieb aufweisen. Diese Zahl stimmt in etwa mit den Ergebnissen der Texttabelle 2 überein. Junker ¹⁹⁾ hat bei seinen Erhebungen ermittelt, daß von 812 befragten Bäuerinnen — vgl. hierzu Anmerkung 43 — im Jahre 1962/63 63 v. H. im Sommer „8 und mehr Stunden“ und 44 v. H. von ihnen im Winter „4 bis unter 8 Stunden“ im Betrieb werktätig tätig sind. Die Zahlen der beiden Erhebungen lassen sich nicht ohne weiteres miteinander vergleichen, weil die Ziele und Methoden unterschiedlich waren. Die beiden empirischen Untersuchungen und die Texttabelle 2 lassen aber den Umfang und die Bedeutung der Erwerbstätigkeit der Bäuerinnen erkennen.

Im Durchschnitt der 755 untersuchten Betriebe entfielen von der gesamten Melkarbeit 57 v. H., von der gesamten Arbeit in der Schweinehaltung 53 v. H. und von der gesamten Arbeit in der Rindviehhaltung 22 v. H. auf die weiblichen Arbeitskräfte. 80 v. H. der gesamten Arbeit in der Geflügelhaltung werden von den Frauen übernommen. Bei der Feldarbeit entfallen im Durchschnitt 25 v. H., bei der Hackfruchtpflege und -ernte und bei Getreide 25 v. H. der Erntearbeiten auf die Frauen. Doch vermindert sich der Umfang der Arbeit der Frauen im landwirtschaftlichen Betrieb mit zunehmender Betriebsgröße. Junker ¹⁹⁾ kommt zu

¹⁶⁾ „Wirtschaft und Statistik“, März 1966, S. 192

¹⁷⁾ „Materialien zur Arbeitswirtschaft“, Heft 153 der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie, 1964

¹⁸⁾ vgl. Anhangtabellen „Landwirtschaft“ 6 a und 6 b

¹⁹⁾ Junker, Lage der Mütter in der Bundesrepublik Deutschland, 1965

annähernd gleichen Ergebnissen. Er hat zusätzlich festgestellt, daß die Bäuerinnen in den Betrieben von 5 bis 20 ha LN am stärksten im Betrieb mitarbeiten und daß diese Gruppe sich auch am meisten Arbeitserleichterungen in der betrieblichen Arbeit wünscht, und zwar in erster Linie Arbeitserleichterungen durch zusätzliche Arbeitskräfte und in zweiter Linie erst durch technische Einrichtungen. Prinzipiell möchten sie aber auf die Mitarbeit im Betrieb nicht verzichten. Befragt nach Anschaffungen im Betrieb und Haushalt gibt die überwiegende Mehrzahl der 812 Frauen den Investitionen im Betrieb den Vorrang, obwohl 46 v. H. von ihnen sich um die Pflege des Haushalts sorgen und zahlreiche Wünsche für die Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Situationen im Haushalt genannt haben.

Junker²⁰⁾ befragte dazu 819 selbständige Landwirte — die mit den befragten Frauen nicht verheiratet waren — über ihre Einstellung zur Mitarbeit der Ehefrauen im Betrieb. Zwei Drittel von ihnen betonten, daß die Arbeit im Feld und im Stall für die Frauen nicht angemessen sei, aber trotzdem vertrat der größere Teil von ihnen den Standpunkt, aus wirtschaftlichen Gründen auf diese Mitarbeit der Frauen nicht verzichten zu können.

Die Ergebnisse der Arbeit von Junker²⁰⁾ beruhen auf Meinungsäußerungen. Sie lassen keine schlüssigen Aussagen über die objektiven Hintergründe und ihre mögliche Abänderlichkeit zu. Es sollte noch mit Hilfe der Methoden zur Betriebsanalyse und -planung sowie zur Haushaltsanalyse und -planung untersucht werden, wie die tatsächlichen wirtschaftlichen und arbeitswirtschaftlichen Möglichkeiten in den landwirtschaftlichen Betrieben und ihren Haushalten unter den heutigen Erkenntnissen und Voraussetzungen sind, wie weit sie vom Wirtschafterehepaar ausgeschöpft worden sind und warum diese Arbeitssituation für die Bäuerin noch nicht befriedigend ist. Die tieferen Ursachen für die oben angeführten Meinungsäußerungen könnten sein: Mangelnder Bildungsstand; konservative Verhaltensweisen, die fortschrittliches Denken und Handeln hemmen oder die den Menschen und seine Bedürfnisse zu stark dem Betrieb unterordnen; zu kleine Betriebe; zu schlechte natürliche und verkehrsmäßige Standortverhältnisse usw.

3. Zum Wohnort

Von den 9,8 Mill. erwerbstätigen Frauen in der Bundesrepublik Deutschland lebten im Jahre 1961 3,7 Mill. in ländlichen Gemeinden bis 5000 Einwohner. Davon waren 1,7 Mill. in der Landwirtschaft tätige Frauen. 510 000 erwerbstätige Frauen in der Landwirtschaft lebten in Gemeinden unter 500 Einwohner. Es darf angenommen werden, daß dies vorwiegend agrarische Gemeinden sind, die in der Regel abseits vom Verkehr liegen²¹⁾.

Über das Arbeitsrecht und den Arbeitsschutz sowie über die soziale Sicherung der in der Landwirtschaft erwerbstätigen Frauen wird in den Abschnitten „Arbeitsrecht“ und „Soziale Sicherung“²²⁾ berichtet.

C. Die Situation der Frauen in den landwirtschaftlichen Haushalten und Familien

Die Situation der Frauen in den landwirtschaftlichen Haushalten und Familien wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt, wie z. B. von der Haushaltsstruktur und vom Haushaltstyp²³⁾, von der Zahl im Haushalt voll- und teilversorgter Personen und deren Alter, von der Familienstruktur und vom Familientyp²⁴⁾, von der Zahl der Arbeitskräfte und der Ausstattung des bäuerlichen Wohnhauses mit technischen Einrichtungen, von der Einkommenslage einschließlich der Naturalentnahmen aus dem Betrieb, von der räumlichen Lage des Haushalts zum Markt, von den Lebensgewohnheiten und Lebensansprüchen der im Haushalt versorgten Personen, von der Vorbereitung der Frauen auf ihre Aufgaben in Haushalt und Familie, von der persönlichen Einstellung der Eheleute zum Haushalt und zur Familie und von dem Umfang der Mitarbeit im Betrieb, von der Einstellung zur Mitarbeit im Betrieb sowie von der Einstellung der bäuerlichen Gesellschaft zu Haushalt und Familie.

Die oben aufgezählten Faktoren, die z. T. auch in anderen Wirtschaftsbereichen eine Rolle spielen, können im Einzelfall eine ganz unterschiedliche Bedeutung und Rangordnung für die Situation der Frauen haben. Es ist nicht möglich, in diesem Bericht über die Beziehungen dieser Faktoren zueinander qualitative und quantitative Aussagen zu machen. Eine soziologische Untersuchung darüber ist im Jahre 1966 eingeleitet worden.

Die Auswertung des vorhandenen statistischen Materials aus der Volks- und Berufszählung am 6. Juni 1961 gibt nur einen Einblick in die demographische Struktur der Haushalte und Familien im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und ist daher auch für die Situation der Frauen in Haushalt und Familie von Bedeutung.

I. Zur Haushaltsstruktur und zum Haushaltstyp

Nach der Volks- und Berufszählung am 6. Juni 1961 waren von den 1,271 Mill. landwirtschaftlichen Haushalten²⁵⁾ 85,4 v. H. Haushalte, deren Haushaltsvorstände Selbständige oder mithelfende Familienangehörige waren. Nur 14,6 v. H. der landwirtschaftlichen Haushalte hatten Haushaltsvorstände, die in der Land- und Forstwirtschaft als „Abhängige“²⁶⁾ erwerbstätig waren. Die Haushalte der abhängig erwerbstätigen Haushaltsvorstände verteilten sich auf die Haushaltstypen wie in den

²⁰⁾ vgl. Junker, a. a. O.

²¹⁾ vgl. Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 7

²²⁾ vgl. Abschnitt „Arbeitsrecht“ A II 2 f, III 3, 4 d und 5, Abschnitt „Soziale Sicherung“ 1. Unterabschnitt A III 3, B I 2 a, III 2 und D I 2

²³⁾ vgl. Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 8

²⁴⁾ vgl. Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 9

²⁵⁾ Als landwirtschaftliche Haushalte wurden solche Haushalte bezeichnet, deren Haushaltsvorstände im Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft erwerbstätig sind.

²⁶⁾ „Abhängige“ ist in diesem Fall der statistische Begriff für Arbeiter, Beamte und Angestellte.

Landwirtschaft

übrigen Wirtschaftsbereichen. Anders dagegen ist die Verteilung der Haushaltstypen bei den Haushalten, deren Haushaltsvorstände Selbständige und mithelfende Familienangehörige waren. In Texttabelle 3²⁷⁾ sind alle Haushalte von Haushaltsvorständen, die in der Land- und Forstwirtschaft erwerbstätig sind, mit denen der übrigen Wirtschaftsbereiche verglichen.

Texttabelle 3

	Land- und Forstwirtschaft	Übrige Wirtschaftsbereiche
Haushalte insgesamt .	1,271 Millionen	12,577 Millionen
	davon in v. H.	
Einpersonenhaushalte .	4,9	13,2
Mehrpersonenhaushalte:		
Haushalte, in denen nur Ehepaare leben	10,6	19,1
Haushalte, in denen Eltern mit ledigen Kindern wohnen .	40,1	54,8
Haushalte, in denen Großeltern, Eltern und Kinder (Enkel) leben	21,7	5,5
Haushalte der vorgenannten Typen, in denen außerdem weitere Personen leben	16,8	3,9

Der Vergleich zeigt, daß die Mehrgenerationenhaushalte in der Land- und Forstwirtschaft in stärkerem Umfang vorhanden sind als in den übrigen Wirtschaftsbereichen. Ferner zeigt sich, daß auch in der Land- und Forstwirtschaft die Zweigenerationenhaushalte am stärksten — wenn auch nicht so stark wie in den übrigen Wirtschaftsbereichen — vertreten sind. Nach einer Erhebung im Jahre 1960²⁸⁾ leben in 50,3 v. H. der Haushalte selbständiger Landwirte 5 und mehr Personen. Diese Haushaltsgröße wird nur von 15,1 v. H. des Durchschnitts der Haushalte aller Wirtschaftsbereiche des Bundesgebietes erreicht.

II. Zur Altersstruktur der in den landwirtschaftlichen Haushalten lebenden Personen

Die Statistik gibt keine Auskunft über die Altersstruktur der in den verschiedenen Haushaltstypen voll- bzw. teilversorgten Personen. Das aber gerade ist wichtig, um eine Vorstellung über die Arbeitsbeanspruchung der Frauen in den landwirtschaftlichen Haushalten zu gewinnen. Sie gibt beispiels-

weise über die Zahl, aber nicht über das Alter der Kinder in den Haushalten von erwerbstätigen Haushaltsvorständen²⁹⁾ Auskunft.

	Land- und Forstwirtschaft	Übrige Wirtschaftsbereiche
Haushalte insgesamt ¹⁾ ..	1,043 Millionen	8,357 Millionen
	darunter in v. H.	
1-Kind-Haushalte	30,6	45,7
2-Kinder-Haushalte	31,3	31,5
3- und mehr Kinder-Haushalte	32,2	18,9

¹⁾ Haushalte ausgewählter Typen

Die 3- und Mehr-Kinder-Haushalte sind im Bereich der Land- und Forstwirtschaft stärker vertreten als in den übrigen Wirtschaftsbereichen. Sie verteilen sich zu nahezu 50 v. H. auf die Haushaltstypen „Eltern mit ledigen Kindern“ und „Großeltern, Eltern, Kinder sowie weitere verwandte und nichtverwandte Personen“²⁹⁾. In den übrigen Wirtschaftsbereichen gehören die Haushalte mit 3 und mehr Kindern zu über 80 v. H. dem Haushaltstyp „Eltern mit ledigen Kindern“ an.

Daraus könnte gefolgert werden, daß immerhin für eine beträchtliche Zahl von Kindern erwerbstätiger Bäuerinnen in den landwirtschaftlichen Haushalten mit 3 Generationen durch die Großeltern die Betreuung besser gesichert ist als in den Haushalten ohne Großeltern. Doch bevor Schlußfolgerungen gezogen werden, sollten weitere Auskünfte über die Altersstruktur der in der Landwirtschaft Erwerbstätigen und darüber hinaus derjenigen, die in den Haushalten voll- bzw. teilversorgt werden, auch wenn sie noch nicht bzw. in anderen Wirtschaftsbereichen erwerbstätig sind, abgewartet werden. Diese Erkenntnisse werden voraussichtlich aus der Landwirtschaftlichen Arbeitskräftestatistik von 1966/67 gewonnen werden. Außerdem soll im Rahmen der gleichen Statistik auch die Arbeitsbeanspruchung der weiblichen Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben und deren Haushalten, geordnet nach Betriebsgrößen und nach Haushaltstypen, festgestellt werden.

III. Zur Familienstruktur und zum Familientyp

Die überwiegende Zahl der landwirtschaftlichen Haushalte umfaßt mehrere Generationen. Nach empirischen Untersuchungen³⁰⁾ ist das Zusammen-

²⁷⁾ Vgl. Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 10. In die Texttabelle 3 sind nur die quantitativ bedeutendsten Haushaltstypen aufgenommen worden.

²⁸⁾ vgl. Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 11

²⁹⁾ vgl. Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 12

³⁰⁾ van Deenen, Die ländliche Familie unter dem Einfluß von Industrienähe und Industrieferne, 1961

leben von 2 oder 3 Eltern/Kind-Familien in einem Haushalt nicht mehr so wie in der alten bäuerlichen Großfamilie, vielmehr zeigen sich Tendenzen zu einer getrennten Haushaltsführung bzw. zu einem in Teilbereichen selbständigen Familien- und Haushaltsleben. Dennoch wird die gemeinsame Wohnstätte „Bauernhaus“ aus vorwiegend ökonomischen Gründen beibehalten. Diese haushalts- und familieninternen Wandlungen lassen sich aus den vorliegenden Ergebnissen der Statistik nicht ablesen, weil die bisherige statistische Erhebungstechnik es den betroffenen Familien und Haushalten überläßt, zu entscheiden, ob sie sich als Haushaltseinheit verstehen und welches Familienmitglied als Haushaltsvorstand eingetragen wird. Im bäuerlichen Familienbetrieb wird hierbei zumeist der Betriebsinhaber und Wirtschaftler begünstigt. Betrieb, Haushalt und Familie werden vielfach als Einheit verstanden, obwohl die einzelnen Eltern/Kind-Familien in Teilbereichen des Haushalts oder der Familie weitgehende Eigenständigkeit besitzen. Das vorhandene wissenschaftliche Unterlagenmaterial erlaubt keine quantitative Aussage über diese Entwicklung.

Das Zusammenleben mehrerer Generationen in der soeben geschilderten Weise ist nicht ausschließlich in den bäuerlichen Betrieben zu beobachten, sondern auch in den Klein- und Nebenerwerbsstellen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um durch freiwillige Landabgabe verkleinerte landwirtschaftliche Betriebe oder um Neu-Siedlungen handelt. Diese Form des Zusammenlebens ist auch im städtischen Bereich zu finden, und zwar vornehmlich dort, wo es sich um die Randzonen städtischer Ballungsräume handelt. Denn sowohl die landwirtschaftliche Neusiedlung als auch die Wohnsiedlung im ländlichen Raum oder in den Randzonen städtischer Ballungsräume werden fast regelmäßig mit einer „Einlieger-Wohnung“ versehen, die häufig Familienangehörigen zur Verfügung gestellt wird. Teils durch die gesetzlichen Bestimmungen im sozialen Wohnungsbau, teils wegen der Erwerbstätigkeit der Ehefrauen und Mütter, teils aus dem Gefühl der Zusammengehörigkeit usw., ergeben sich Formen des Zusammenlebens in den nichtlandwirtschaftlichen Familien, die denen der modernen landwirtschaftlichen Familien ähneln. Damit ist eine gewisse Annäherung im Wohnverhalten der Familien in „Stadt“ und „Land“ unter bestimmten Voraussetzungen zu beobachten.

IV. Die Zahl der Kinder

27 v. H. aller Ehepaare, bei denen der Ehemann in der Land- und Forstwirtschaft erwerbstätig war, lebten am 6. Juni 1961 nicht oder nicht mehr mit ledigen Kindern zusammen³¹⁾. Hier hatten entweder die Kinder die elterliche Familie bereits verlassen oder es handelt sich um kinderlose Ehen. Die Vergleichszahl für die Ehepaare mit einem außerhalb der Land- und Forstwirtschaft oder nicht erwerbstätigen Ehemann betrug 35,1 v. H.

Landwirtschaft

Über die Zahl der mit ihren Eltern lebenden ledigen Kinder folgen einige Angaben:

im Bundesdurchschnitt ..	1,88 Kinder je Ehe
im Durchschnitt der Ehen von Landwirten (Ehemann ist in der Land- und Forstwirtschaft tätig)	2,27 Kinder je Ehe
im Durchschnitt der Ehen in den agrarisch orientierten ³²⁾ Gemeinden bis unter 2000 Einwohnern	2,3 Kinder je Ehe
im Durchschnitt der Ehen in den Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern	1,71 Kinder je Ehe
im Durchschnitt der Ehen von Landwirten in den Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern (Ehemann ist in der Land- und Forstwirtschaft tätig)	1,97 Kinder je Ehe ³³⁾

Geht man, statt von den in den Familien lebenden Kindern, von den lebendgeborenen Kindern aus, so ergeben sich nach dem Stand von Oktober 1962 folgende Durchschnittszahlen:

Bundesdurchschnitt	1,76 Kinder je Ehe
selbständige Landwirte ..	2,58 Kinder je Ehe
landwirtschaftliche Arbeiter	2,23 Kinder je Ehe

Nach dem Stand vom Mai 1939 (Deutsches Reich) ergaben sich für die damals bestehenden Ehen dagegen folgende Durchschnittszahlen der Lebendgeborenen:

Durchschnitt im Reichsgebiet	2,28 Kinder je Ehe
selbständige Landwirte ..	3,20 Kinder je Ehe
landwirtschaftliche Arbeiter	3,10 Kinder je Ehe

Danach sind die Kinderzahlen der Familien in der Landwirtschaft bei den Selbständigen etwas schwächer und bei den Arbeitern etwas stärker als im Durchschnitt aller Ehen zurückgegangen³⁴⁾.

Es ist zu vermuten, daß die Ehefrauen der künftigen Betriebsinhaber weniger als heute aus der Landwirtschaft stammen werden. Einen Hinweis hierauf gibt die Einstellung der in der Landwirtschaft geborenen Töchter gegenüber einer Heirat

³¹⁾ Als Kinder werden hier alle mit ihren Eltern zusammenlebenden ledigen Kinder, unabhängig von ihrem Alter, einschließlich der Adoptivkinder, und unabhängig davon, ob ehelich, vorehelich bzw. unehelich geboren, gezählt.

³²⁾ Agrarisch-orientierte Gemeinden sind solche, die 40 v. H. und mehr land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung haben.

³³⁾ vgl. hierzu Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 13

³⁴⁾ „Wirtschaft und Statistik“, Das Heiratsalter der Frau in den verschiedenen Bevölkerungsgruppen, 1964, S. 458

Landwirtschaft

mit einem Landwirt. Junker³⁵⁾ hat in seiner Untersuchung festgestellt, daß von den 812 befragten Bäuerinnen 42 v. H. ihren Töchtern von einer Ehe mit einem Landwirt abraten, 8 v. H. die Einheirat in einen größeren Betrieb empfehlen und 50 v. H. ihren Töchtern die Wahl selbst überlassen möchten.

V. Das Heiratsalter der in der Landwirtschaft tätigen Frauen

Im Vergleich zu 1939 hat der prozentuale Anteil der Ehen, bei denen das Heiratsalter der Frau unter 25 Jahren liegt, bei selbständigen Landwirten³⁶⁾, gemessen an der Gesamtzahl der in der Landwirtschaft geschlossenen Ehen, zugenommen. Von 100 im Oktober 1962 gezählten Ehen selbständiger Landwirte, die vor 1939 geschlossen wurden, waren bei 6,7 v. H. die Ehefrauen bei der Eheschließung unter 21 und bei 34,8 v. H. zwischen 21 und 25 Jahre alt. Im Durchschnitt der in den Jahren 1959 bis 1963 geschlossenen Ehen hat sich dieser Anteil auf 14,5 bzw. 42,2 v. H. verschoben. Danach ist der Anteil der Ehen, in denen die Frauen unter 21 Jahre alt sind, bei der Industriebevölkerung nur noch geringfügig höher als bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung³⁷⁾.

Die frühe Eheschließung kann zu sozialen und ökonomischen Problemen innerhalb der einzelnen bäuerlichen Familie führen, wenn durch sie bei der bäuerlichen Bevölkerung eine Verdichtung in der Generationenfolge eintritt und die Großeltern-Generation noch wirtschaftstüchtig ist, wenn die Enkel-Generation heiratet. Fragen, wie die wirtschaftliche Intensivierung der Betriebe zur Erhaltung der familiären Existenzgrundlage, die Abwanderung einer Wirtschaftler-Generation in andere Erwerbsbereiche, die Erwerbstätigkeit der mit Landwirten verheirateten Frauen außerhalb der Landwirtschaft, könnten für den Einzelfall aktuell werden.

VI. Die alten Menschen in der Landwirtschaft

Das heute noch verbreitete Zusammenwohnen und -wirtschaften der Generationen zeigt im allgemeinen im Normalfall einer bäuerlichen Familie nicht dieselben Probleme auf, die unter den Verhältnissen in der städtisch-industriellen Gesellschaft bekannt sind. Junker³⁸⁾ kommt in seiner Untersuchung zum gleichen Ergebnis. Zur Situation der alten Frauen in der Landwirtschaft können keine Aussagen gemacht werden, sie soll im Rahmen der oben unter C II angeführten statistischen Erhebungen mit untersucht werden, und zwar auch besonders die Beschäftigung alter Frauen in Haushalt und Betrieb.

VII. Die ökonomische Situation in den landwirtschaftlichen Haushalten

Die ökonomische Situation wird durch landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Einkünfte bestimmt. Die gesamten Haushaltseinkünfte — um-

gerechnet je Familienmitglied — schwanken je nach der Betriebsgröße, dem Bodennutzungs- und Verwertungssystem, dem Umfang der außerlandwirtschaftlichen Einkünfte und der Familiengröße außerordentlich stark. Es gibt keine genauen Unterlagen über die Höhe der Haushaltseinkommen landwirtschaftlicher Familien. Ebenso wenig gibt es genaue Unterlagen über die Ausgaben.

Junker³⁹⁾ hat festgestellt, daß es üblich ist, die Ausgaben für den Haushalt und für den Betrieb aus einer „gemeinsamen Kasse“ zu tätigen (ein monatliches Haushaltsgeld wird in der Regel nicht festgesetzt), wobei Bauer und Bäuerin aus ihrer Einstellung zum Betrieb heraus in der Regel den Ausgaben für den Betrieb den Vorrang geben. Die gleichen Aussagen wie Junker machen auch die Beraterinnen des ländlich-hauswirtschaftlichen Beratungsdienstes. Die geringere Ausstattung der Haushalte einschließlich der Wohnhäuser mit Maschinen und Geräten sowie mit hygienischen Einrichtungen gegenüber den nichtlandwirtschaftlichen Haushalten, wie sie weiter unten im Bericht dargestellt wird, gibt diesen Aussagen eine gewisse Bestätigung.

Infolge des engen Zusammenhangs zwischen Haushalt und landwirtschaftlichem Betrieb lassen sich Unterlagen über Einkommen, Verbrauchsausgaben und Ersparnisse landwirtschaftlicher Haushalte nur sehr schwer beschaffen. Nach der Erhebung über den Verbrauch in Haushalten von Landwirten im Jahre 1953 ist erstmals wieder im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1962/63 versucht worden, mittels der Anschreibungen landwirtschaftlicher Haushalte ein hinreichend sicheres Bild über ihre Einkommenserzielung und -verwendung zu gewinnen. Da bisher nur ein Teil der Ergebnisse aufbereitet und veröffentlicht wurde, und zwar über die Ausgaben, ist z. Z. noch keine genaue Aussage über die mit dieser Erhebung erzielten Aufschlüsse über die Einkommens- und Vermögensbildung dieser Haushalte möglich bzw. auch noch nicht darüber, ob und inwieweit es gelungen ist, die mit einer derartigen Erhebung verbundenen zahlreichen methodischen und praktischen Probleme zufriedenstellend zu lösen.

VIII. Die arbeitswirtschaftliche Situation in den landwirtschaftlichen Haushalten**1. Die Ausstattung der Haushalte****a) Wasser, Elektrizität, Maschinen und Geräte**

Am Stichtag der Landwirtschaftszählung von 1960 verfügten 87,9 v. H. aller landwirtschaftlichen Betriebe und deren Haushalte über fließendes Wasser aus einer eigenen oder öffentlichen Wasserversor-

³⁵⁾ vgl. Junker a. a. O.

³⁶⁾ vgl. hierzu Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 14

³⁷⁾ „Wirtschaft und Statistik“, Das Heiratsalter der Frau in den verschiedenen Bevölkerungsgruppen, 1964/8

³⁸⁾ vgl. Junker a. a. O.

³⁹⁾ vgl. Junker, a. a. O.

gungsanlage. Dagegen hatten nur 7,2 v. H. der Betriebe — vornehmlich die größeren Betriebe — eine Warmwasserbereitungsanlage. 95 v. H. besaßen Anschluß an die Elektrizitätsversorgung. Doch kann nicht ausgesagt werden, ob sie in allen Fällen ausreichend genutzt werden kann ⁴⁰⁾.

In den Einkommens- und Verbrauchsstichproben des Statistischen Bundesamtes 1962/63 ⁴¹⁾ wurde die technische Ausstattung der Haushalte, geordnet nach Personenzahl im Haushalt und Haushaltsnettoeinkommen bzw. Wirtschaftsbereich, ermittelt. Sie zeigte folgendes Ergebnis:

Mit steigender Personenzahl in den Haushalten der Landwirte wird auch die technische Ausstattung umfangreicher. Trotzdem ist sie, verglichen mit der technischen Ausstattung der übrigen Haushalte, wesentlich schlechter. Ausgenommen davon ist die Ausstattung mit Tiefkühltruhen, Waschmaschinen, Wäscheschleudern und mechanisch angetriebenen Nähmaschinen. Die relativ hohe Zahl von Tiefkühltruhen entspricht dem Bedürfnis, die aus dem landwirtschaftlichen Betrieb und Hausgarten anfallenden Erzeugnisse — möglichst schnell und einfach — in Vorrat nehmen zu können. Seitdem die Tiefkühltruhen in die landwirtschaftlichen Haushalte eingeführt wurden, ist beispielsweise der gesundheitlich wünschenswerte Frischverzehr an Fleisch und Fleischerzeugnissen gestiegen. Das Vorhandensein von Waschmaschinen und Wäscheschleudern ist in der Wäschepflege eine wesentliche Arbeitserleichterung in Anbetracht der verhältnismäßig großen Zahl von Personen, die im landwirtschaftlichen Haushalt versorgt werden. Erfahrungsgemäß wird infolge dieser Maschinen und Geräte die Wäschepflege im Gegensatz zu früher sehr viel intensiver betrieben.

Im allgemeinen können über den Umfang der Nutzung der vorhandenen Maschinen und Geräte keine Aussagen gemacht werden.

Junker ⁴²⁾ hat in seiner Befragung von 812 „Landmüttern“ ⁴³⁾ — Bäuerinnen — grundsätzlich das gleiche festgestellt, darüber hinaus fand er, daß die Ausstattung der landwirtschaftlichen Haushalte mit Maschinen, Geräten und Einrichtungen den Stand der städtischen Haushalte dort erreicht hat, wo die Frauen der Betriebsleiter ausschließlich im Haushalt tätig sind. Aber das sind nach Junker ⁴²⁾ nur 5 v. H. der 812 befragten Bäuerinnen. Trotzdem sollte man zu erfahren versuchen, warum diese Frauen ausschließlich im Haushalt tätig sind und welche Gründe für die Anschaffung der technischen Ausrüstung vorliegen, z. B. eine wirtschaftlich günstigere Situation, Krankheitsfälle oder ein besonderes Interesse der Bäuerinnen für die Arbeit im Haushalt.

b) Ausstattung der Wohnungen

Die ländlichen und bäuerlichen Familien leben zum überwiegenden Teil in Einfamilienhäusern. In der Regel ist der größte Teil dieser Wohngebäude und Wohnungen zugleich Eigentum der Wohnungsinhaber.

Die Ergebnisse der 1 %-Wohnungserhebung 1960 erlauben eine Aussage über das Alter und über den Zustand der Wohngebäude ⁴⁴⁾. In länd-

lichen Räumen zeigt sich eine stärkere Überalterung des Wohnungsbestandes als in den städtischen Gebieten. Aus der Gegenüberstellung der einzelnen Ausstattungstypen der Wohnungen insgesamt, der Wohnungen in Bauernhäusern und der Wohnungen in Kleinsiedler- und Nebenerwerbsstellen wird deutlich, daß der Anteil der technisch schlecht ausgestatteten Bauernhäuser sehr hoch ist. Während 11,5 v. H. aller Wohnungen im Bundesgebiet ohne Berlin (West) über eine Sammelheizung verfügen, wurde bei nur 3,0 v. H. aller Bauernhäuser und bei 4,7 v. H. aller Kleinsiedler- und Nebenerwerbsstellen eine Sammelheizung gefunden. In 46,7 v. H. aller Wohnungen ist ein Bad. Demgegenüber hatten nur 23,4 v. H. der Wohnungen in Bauernhäusern und 34,1 v. H. in Kleinsiedler- und Nebenerwerbsstellen ein Bad. In 41,4 v. H. der bäuerlichen Wohnungen lag die Toilette außerhalb des Hauses. Bei den Wohnungen insgesamt betrug dieser Anteil nur 14,9 v. H. ⁴⁵⁾.

Bei der Beurteilung der bäuerlichen Wohngebäude muß berücksichtigt werden, daß die Bauformen stark auf die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Belange traditioneller Formen der Landbewirtschaftung ausgerichtet sind. Sie sind den Anforderungen des neuzeitlichen Familienlebens und moderner Arbeitswirtschaft und Technik meistens nicht angepaßt. Die häufig engen Dorflagen in großen Teilen der Bundesrepublik erschweren bauliche Umgestaltung und Erneuerung. In den vergangenen Jahren aber sind komplexe Maßnahmen der Dorferneuerung und Dorfsanierung im Rahmen der Agrarstrukturverbesserung ergriffen worden, die von Bund und Ländern gefördert worden sind. Mit unterschiedlicher Intensität bemühen sich die Landesregierungen und einige kommunale Planungsgemeinschaften um die statistische Erfassung der sanierungsbedürftigen Gebäude und Dörfer, um Anhaltspunkte für die Größenordnungen und die Dringlichkeit der einzuleitenden Maßnahmen zu erhalten. Bisher sind keine allgemeingültigen Zahlen veröffentlicht worden.

In der Gebäudezählung 1961 wurden ebenfalls Merkmale erhoben, die Aussagen über die sanitären Ausstattungen der Wohngebäude in den verschiedenen Gemeindegrößenklassen zulassen. Hier wurde

⁴⁰⁾ vgl. Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 15

⁴¹⁾ vgl. Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 16

⁴²⁾ vgl. Junker a. a. O.

⁴³⁾ „Landmütter“ sind Mütter bis 65 Jahre, deren Ehemänner selbständige Landwirte im Haupt- und Nebenerwerb in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern sind und die zur Zeit der Erhebung in Vollfamilien lebten.

„Landväter“ sind selbständige Landwirte im Haupt- und Nebenerwerb in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern und zur Zeit der Erhebung in Vollfamilien lebend.

„Stadtmütter“ sind Mütter bis 65 Jahre, deren Ehemänner nicht selbständige Landwirte sind, und die zur Zeit der Erhebung in Vollfamilien lebten und entweder „Nur-Hausfrauen“ oder erwerbstätige Hausfrauen sind.

„Stadtväter“ sind nicht selbständige Landwirte und zur Zeit der Erhebung in Vollfamilien lebend.

⁴⁴⁾ vgl. Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 17

⁴⁵⁾ vgl. Anhangtabellen „Landwirtschaft“ 18 und 19

Landwirtschaft

allerdings nicht zwischen bäuerlichen und nicht-bäuerlichen Haushalten getrennt, obwohl solches Material für die Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung und der Dorfsanierung von großem Erkenntniswert gewesen wäre.

Dennoch zeigt der Vergleich zwischen den Gemeindegroßenklassen hinsichtlich der sanitären Ausstattung der Gebäude deutlich eine relativ ungünstige Situation in den ländlichen Gemeinwesen. Der Anteil der Wohnungen mit Anschluß an eine zentrale Wasserversorgung, mit WC, mit zentraler Abwasser- und Fäkalienbeseitigung und die Ausstattung mit Bad oder Dusche ist in den kleinen Gemeinden gering. In den Gemeinden unter 2000 Einwohnern wurden 63,3 v. H. aller Wohngebäude mit einer mangelhaften oder fehlenden Fäkalienbeseitigung festgestellt ⁴⁶⁾.

Über die Anzahl der Wohnräume und ihre Belegung in den bäuerlichen Wohnhäusern sind keine Untersuchungsergebnisse bekannt. In der 1 %-Wohnungserhebung 1960 ist allerdings ausgewiesen, daß in 15,1 v. H. aller Haushalte fünf und mehr Personen leben. Diese Fünf- und Mehr-Personen-Haushalte sind bei den selbständigen Landwirten mit 50,3 v. H. vertreten.

Die Zahl der Wohn- und Wirtschaftsräume, die Aufteilung und die Zuordnung der Räume im Wohnhaus und die installationstechnische Ausstattung der Gebäude beeinflussen sowohl die Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge als auch den Kraft- und Zeitaufwand bei den hauswirtschaftlichen Arbeiten außerordentlich; dies wird durch die Untersuchungen der Bundesforschungsanstalt für Hauswirtschaft deutlich. Das überdurchschnittliche Alter der Wohngebäude landwirtschaftlicher Betriebe läßt den Schluß zu, daß die hygienischen und arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse in den landwirtschaftlichen Wohnhäusern verbesserungsbedürftig sind.

Nach allgemeinen Beobachtungen dürfte sich auf Grund der verschiedenen Förderungsmaßnahmen im „Grünen Plan“ gerade in den letzten Jahren manches in den landwirtschaftlichen Wohngebäuden gebessert haben. Um zu einer genaueren Kenntnis der Situation zu gelangen, werden zur Zeit entsprechende Vorbereitungen für die im Jahre 1966/67 beabsichtigte Totalerhebung im Wohnungsbau getroffen.

2. Die Beurteilung der arbeitswirtschaftlichen Situation

Über die Zahl der Arbeitskräfte und deren Arbeitsaufwand im landwirtschaftlichen Haushalt liegen keine statistisch erfaßten Daten vor. Wie schon oben unter C II ausgeführt wurde, ist aber beabsichtigt, sie im Rahmen der landwirtschaftlichen Arbeitskräfteerhebung des Jahres 1967 zu ermitteln.

Zur Darstellung der arbeitswirtschaftlichen Situation in den landwirtschaftlichen Haushalten konnte für diesen Bericht nur auf die Ergebnisse der bereits zitierten Arbeitstagebuchuntersuchung in 755 landwirtschaftlichen Betrieben ⁴⁷⁾ und auf die Untersuchung von Junker ⁴⁸⁾ über die Lage der Mütter in

der Bundesrepublik Deutschland zurückgegriffen werden. In beiden empirischen Untersuchungen ist vornehmlich die Situation der Bäuerinnen angesprochen. Die Unterstützung der Bäuerinnen im Haushalt durch weitere Arbeitskräfte kommt in beiden Untersuchungen nicht klar zum Ausdruck. Sie soll deswegen in der oben angeführten Arbeitskräfteerhebung mituntersucht werden.

Das Ergebnis der Arbeitstagebuchuntersuchung ⁴⁷⁾ sagt aus, daß im Durchschnitt aller 755 Betriebe die Bäuerinnen 3500 Stunden im Erhebungsjahr 1959/60 in Haushalt und Betrieb arbeiteten ⁴⁹⁾. Davon entfielen auf den Haushalt durchschnittlich 2000 Arbeitsstunden. Mit zunehmender Betriebsgröße steigt die Zahl der Arbeitsstunden im Haushalt an, während sie im landwirtschaftlichen Betrieb abnimmt. Untersucht man die Arbeitsaufwendungen im Haushalt in den Betrieben der verschiedenen Bodennutzungssysteme, so ergibt sich, daß im Durchschnitt der erfaßten Hackfruchtbaubetriebe der Arbeitsaufwand in den dazugehörigen Haushalten ein wenig höher ist als in den Betrieben der übrigen Bodennutzungssysteme. Eine Erklärung für diese Feststellung konnte aus den Unterlagen nicht entnommen werden.

Im Durchschnitt aller Betriebe beträgt der Arbeitsstundenaufwand für die Mahlzeitenzubereitung, für die Spülarbeiten und für die Reinigung der Wohn- und Wirtschaftsräume rd. 63 v. H. am gesamten jährlichen Arbeitsaufwand ⁵⁰⁾. Bezogen auf eine Vollverpflegungsperson zeigen sich jedoch außerordentliche Schwankungen. Bei einem Haushalt von 3 Personen und bei einem Haushalt von 9 Personen schwankt die Zahl der Arbeitsstunden je Verpflegungsperson um mehr als 300 Stunden im Jahr. Auf diesen Unterschied können Einfluß haben: die Zahl der Verpflegungspersonen, die Zahl der im Haushalt beschäftigten Arbeitskräfte, der Lebensstandard usw.

Die Untersuchung ⁵¹⁾ des Unterschiedes in der arbeitswirtschaftlichen Situation während des Sommers und des Winters in den landwirtschaftlichen Haushalten ergab, daß in Zeiten betrieblicher Arbeitsspitzen während der Pflege- und Erntearbeiten die Hausarbeit entweder auf ein Mindestmaß eingeschränkt oder in Überstunden nachgeholt wird. Dabei handelt es sich um Arbeiten, die zu den sogenannten verschiebbaren Arbeiten gehören, also nicht unbedingt an den Tagesablauf gebunden sind wie z. B. die Mahlzeitenzubereitung usw. Der saisonale Einfluß auf den hauswirtschaftlichen Arbeitsaufwand ist besonders in den kleinen und mittelbäuerlichen Betrieben und weniger in den größeren bäuerlichen Betrieben (50 ha LN und mehr) zu beobachten.

Die Mitarbeit der Männer im Haushalt beträgt nach den Ergebnissen der empirischen Arbeitsuntersuchung ⁵²⁾ nur 1 bis 3 v. H. ihrer Gesamtarbeitszeit.

⁴⁶⁾ vgl. auch Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 20

⁴⁷⁾ vgl. Anmerkung 17

⁴⁸⁾ vgl. Junker a. a. O.

⁴⁹⁾ vgl. auch Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 6 b

⁵⁰⁾ vgl. auch Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 21

⁵¹⁾ vgl. Anmerkung 17

⁵²⁾ vgl. Anmerkung 17

Im Vergleich zu den Beobachtungen von Junker ⁵³⁾ in städtischen Haushalten ist dieser Anteil sehr gering. Nach Aussagen der ländlich-hauswirtschaftlichen Beratungskräfte spielen bei der Arbeitsverteilung zwischen dem Betriebsleiter und seiner Ehefrau häufig noch Tradition und Sitte eine große Rolle. Dagegen scheinen bei den jungen Betriebsleitern und deren Ehefrauen Vorurteile gegenüber der Mithilfe im Haushalt weniger vorhanden zu sein. Eine bessere Aus- und Fortbildung der landwirtschaftlichen Bevölkerung könnte dazu führen, daß die Arbeit weniger nach Tradition und Sitte, sondern entsprechend der körperlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen in Haushalt und Betrieb durchgeführt wird. Das Aufgeben alter Verhaltensweisen ist unter den heutigen Verhältnissen und Erkenntnissen nicht nur vernünftig und natürlich, sondern es ist auch im Sinne der Familienarbeitsverfassung. Sie wird nur funktionieren, wenn die Arbeitsaufgaben möglichst gleichmäßig auf die in Betrieb und Haushalt tätigen Personen verteilt sind.

Junker ⁵³⁾ hat in seiner Untersuchung festgestellt, daß von den 812 befragten Bäuerinnen im Haushalt werktätig beschäftigt sind:

	im Sommer	im Winter
	in v. H.	in v. H.
bis unter 2 Stunden	6	—
2 bis unter 4 Stunden	32	9
4 bis unter 6 Stunden	31	31
6 bis unter 8 Stunden	14	27
8 bis unter 10 Stunden	6	13
10 bis unter 12 Stunden	3	9
12 bis unter 14 Stunden	1	3
14 und mehr Stunden	1	2
keine Angaben	1	1
den Haushalt führen Verwandte ..	5	5

Mit diesem Ergebnis bestätigt Junker in etwa das Ergebnis aus der Arbeitstagebuchuntersuchung ⁵⁴⁾.

62 v. H. der von Junker ⁵⁵⁾ befragten 812 Bäuerinnen hatten 5 und mehr Personen zu beköstigen. 448 der befragten Bäuerinnen hatten in Müttern, Schwiegermüttern oder sonstigen Verwandten eine Hilfe in Haushalt, Stall und Feld. 31 v. H. der 812 befragten Bäuerinnen hatten keinerlei Hilfe, weder im Haushalt noch im Betrieb. Hinzu kommt, daß die technischen Hilfen im landwirtschaftlichen Haushalt nicht denen der nichtlandwirtschaftlichen Haushalte entsprechen (vgl. hierzu oben unter C VIII 1 a). Junker ⁵⁵⁾ schreibt wörtlich: „Die Landmutter vermißt vor allem die Möglichkeit, rasch und ausreichend warmes Wasser zu haben.“ 61 v. H. der 812 befragten Bäuerinnen haben zum Wochenende, besonders an Sonntagen, wesentlich häufiger Arbeiten nachzuholen als die „Stadtmitter“. Nach Junker ⁵⁵⁾ wird die Arbeit der Hausfrau von 75 v. H. der Bäuerinnen bejaht. Nach ihren eigenen Aussagen können aber größtenteils diese Bäuerinnen den Arbeiten im Haushalt nicht in dem gewünschten Um-

fangen nachkommen, weil sie sich zu 65 v. H. durch die Feldarbeit und zu 40 v. H. durch die Hof- und Stallarbeit und somit zu stark beansprucht fühlen. Als unbefriedigend empfinden beispielsweise viele der Befragten, daß sie „nicht immer die Küche in Ordnung halten können“. Die Bäuerinnen auf den Höfen von 5 bis 20 ha LN äußerten sich am häufigsten besorgt um die Bewältigung der Arbeit im Haushalt.

Nach Junker ⁵⁵⁾ machten 48 v. H. der Bäuerinnen einen zufriedenen Eindruck, während 40 v. H. gehetzt, müde oder abgespannt, gleichgültig oder verbraucht wirkten, und zwar hier wiederum besonders die Bäuerinnen in den Betrieben zwischen 5 und 20 ha LN.

Als Beweis dafür, daß die arbeitswirtschaftliche Situation der Bäuerinnen in den Haushalten als nicht befriedigend empfunden wird, genügt der Verlauf der Maßnahme des „Grünen Planes“ zur Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen und hygienischen Bedingungen in den Wohnhäusern. Angeregt durch einen Zuschuß aus Bundesmitteln in Höhe von 1600 DM und in von Natur benachteiligten Gebieten in Höhe von 2000 DM für den Einzelfall wurden von 1961 bis einschließlich 1965 in rd. 135 000 landwirtschaftlichen Betrieben — und darunter vornehmlich in den mittelbäuerlichen Betrieben zwischen 10 und 30 ha LN — Warmwasserversorgungsanlagen oder zentralversorgte Heizungsanlagen oder beides angeschafft und installiert. Der Bedarf hält noch weiterhin an.

Die Bäuerinnen bejahen nach der Untersuchung von Junker durchaus die Doppelaufgabe in Haushalt und Betrieb. Allerdings fühlt sich nach eigenen Aussagen ein beachtlicher Teil von ihnen durch den damit verbundenen Arbeitsaufwand überfordert. Die Ursachen hierfür können von Fall zu Fall völlig unterschiedlich sein. Junker läßt diese Frage noch offen.

Inwieweit und auf welche Weise die Tätigkeit im Haushalt und im Betrieb, entsprechend dem Anliegen der Bäuerinnen, unter den derzeitigen oder zu erwartenden Gegebenheiten miteinander in Einklang gebracht werden können, sollte untersucht werden.

D. Einrichtungen und Organisationen zur Unterstützung der Tätigkeit in Haushalt und Familie

I. Die hauswirtschaftliche Ausbildung in der Landwirtschaft

Eine gute Hilfe bei der Ausübung hauswirtschaftlicher und familienpflegerischer Tätigkeiten wird stets eine hauswirtschaftliche Ausbildung sein. Sie ist besonders dann notwendig, wenn die Hausfrauen gleichzeitig noch im landwirtschaftlichen Be-

⁵³⁾ vgl. Junker a. a. O.

⁵⁴⁾ vgl. Anmerkung 17

⁵⁵⁾ vgl. Junker a. a. O.

Landwirtschaft

trieb erwerbstätig sind und deswegen auf rationelles Arbeiten und ökonomisches Planen und Handeln im Haushalt besonders angewiesen sind.

Aus diesem Grund ist für die in der Landwirtschaft tätigen Frauen die ländlich-hauswirtschaftliche Ausbildung an den Landwirtschaftsschulen durch die Errichtung der Abteilungen Hauswirtschaft geschaffen worden.

Zu den Aufgaben der Abteilung Hauswirtschaft gehören: die schulische Ausbildung, die praktische Berufsausbildung (Hauswirtschaftslehre und -prüfungen, Gehilfinnenfortbildung, Meisterprüfung, Fortbildung der Meisterinnen und Lehrfrauen), die Betreuung der Landjugend und des Vereins der „Ehemaligen“ (Schülerinnen). Eine besondere Aufgabe dieser Einrichtung ist die „ländlich-hauswirtschaftliche“ Beratung einschließlich der fachlichen Erwachsenenbildung ⁵⁶⁾.

Träger der Landwirtschaftsschulen sind in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein die Landwirtschaftskammern. In Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg ist der Staat der Schulträger unter Beteiligung der Kreise. Entsprechend der Trägerschaft der Schulen sind die Lehrkräfte Staatsbeamte bzw. Kammerbeamte. Die schulische Aufsicht über die Landwirtschaftsschulen — Abteilung Hauswirtschaft — liegt in allen Ländern bei der staatlichen Verwaltung ⁵⁷⁾.

II. Beratungsdienste**1. Die ländlich-hauswirtschaftliche Beratung**

Die ländlich-hauswirtschaftliche Beratung hat ihre Arbeit auf Initiative tatkräftiger Frauen bereits in den 20er Jahren aufgenommen und wurde mit Hilfe von Marshall-Plan-Geldern und finanzieller Unterstützung des Bundes nach 1945 verstärkt ausgebaut. Z. Z. bestehen in der Bundesrepublik Deutschland ca. 465 ländlich-hauswirtschaftliche Beratungsstellen an der Abteilung Hauswirtschaft der Landwirtschaftsschulen mit 835 Beratungskräften, die zugleich Lehrerinnen für Hauswirtschaftsunterricht sind. Daneben gibt es 173 vollamtliche größtenteils beamtete Beratungskräfte und 155 Beratungstechnikerinnen als Angestellte im öffentlichen Dienst. Zur Unterstützung und Fortbildung der Beratungskräfte sind 31 Spezialistinnen — ebenfalls Beamtinnen — auf den Gebieten „Haushaltsführung“, „Ernährung“, „Bauen und Wohnen“, „Haushaltstechnik“, „Gartenbau“ usw. tätig. Die hauswirtschaftliche Beratung wird in ihrer Arbeit von Einrichtungen und Organisationen ⁵⁸⁾ unterstützt. In der Textübersicht „Landwirtschaft“ 1 ist die Organisation des ländlich-hauswirtschaftlichen Beratungsdienstes und seine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen dargestellt.

Aufgabe der ländlich-hauswirtschaftlichen Beratung ist es, an der Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande mitzuwirken. Sie steht allen Frauen, die auf dem Lande leben und beraten wer-

den möchten, zur Verfügung. Die Trägereinrichtungen haben den zu beratenden Personenkreis nicht ausschließlich auf die landwirtschaftliche Bevölkerung begrenzt. Erfahrungsgemäß wird aber die ländlich-hauswirtschaftliche Beratung stärker von der landwirtschaftlichen als von der übrigen ländlichen Bevölkerung in Anspruch genommen.

Der Arbeitsbereich einer Beraterin umfaßt:

Betriebswirtschaftliche und technische Beratung im Haushalt,

Fachliche Hilfen bei Neuplanung und Umbauplanung von Wohnhäusern,

Durchführung von ländlich-hauswirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen,

Beratung von Landarbeitern und Nebenerwerbs-siedlern,

Beratung der Gemeinden bei der Errichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Gefrieranlagen usw. sowie von Fachgremien, industriellen Fachverbänden, Genossenschaften, sobald in deren Arbeit auch der ländlich-hauswirtschaftliche Bereich betroffen wird,

Durchführung der fachlichen Fortbildung der Erwachsenen auf allen Gebieten der Hauswirtschaft und — je nach den regionalen Bedürfnissen — auch auf speziellen Gebieten der Landwirtschaft.

Auf Grund der Erfahrungen in der Einzelberatung ⁵⁹⁾ darf ausgesagt werden, daß in der Regel diejenigen Frauen am meisten von der Beratung profitiert haben, die fachlich aus- und fortgebildet waren. Darum wird die fachliche Fortbildung als eine der wichtigsten Voraussetzungen bei den „Beratungsklienten“ in der Einzelberatung angesehen. Die meisten Beraterinnen sind darum sehr um die fachliche Fortbildung der Frauen auf dem Lande bemüht ⁶⁰⁾.

Darüber hinaus ist für die Beratung die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, landwirtschaftlichen Fachgremien, Genossenschaften und Industrieverbänden wichtig; es handelt sich in der Regel um grundsätzliche hauswirtschaftliche Fragen, die u. U. für den Fortschritt in den landwirtschaftlichen Haushalten von Bedeutung sind.

Die Ausübung der Beratungstätigkeit stellt hohe Anforderungen an das Einfühlungsvermögen der Beraterinnen, und zwar sowohl in menschlicher als auch in fachlicher Hinsicht. Die Beraterinnen werden in einer besonderen Ausbildung auf diese Tätigkeit vorbereitet. Darüber hinaus erhalten sie laufend eine fachliche Fortbildung auf allen Gebieten der Hauswirtschaft. Je nach Aktualität wird die Fach-

⁵⁶⁾ vgl. unten unter D II 1

⁵⁷⁾ Die ländlich-hauswirtschaftliche Ausbildung und Erwachsenenbildung werden ausführlich unten unter E II beschrieben.

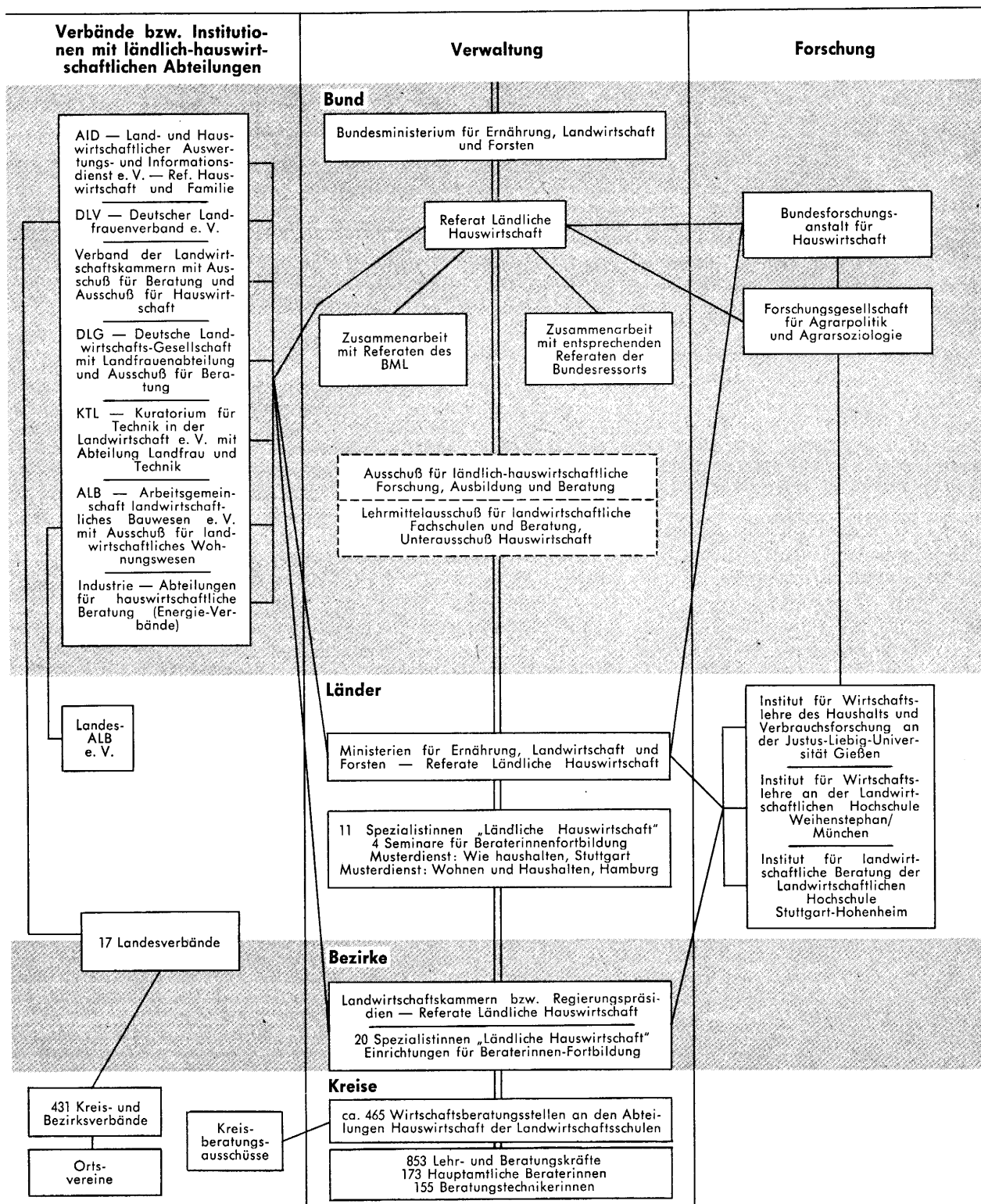
⁵⁸⁾ vgl. unten unter D III und F

⁵⁹⁾ Einzelberatung erfolgt beispielsweise dann, wenn im Einzelfall Maßnahmen zur Arbeitsrationalisierung in Haushalt und Betrieb durchgeführt werden sollen.

⁶⁰⁾ vgl. unten unter E II 2

Die ländlich-hauswirtschaftliche Beratung *) in der Bundesrepublik Deutschland

Stand 1965



*) Es war in diesem Zusammenhang nicht möglich, auf die Institutionen einzugehen, die mit der ländlich-hauswirtschaftlichen Beratung zusammenarbeiten, z. B. landwirtschaftliche und Landjugendberatung, Ernährungs-, Sozial- und Verbraucherberatung.

Landwirtschaft

fortbildung schwerpunktmäßig in den einzelnen Fachgebieten betrieben. Sie wird in hierfür eingerichteten Beraterseminaren oder Beraterschulen von Spezialisten(innen) durchgeführt.

Die landwirtschaftliche Verwaltung ist z. Z. bemüht, durch Neuregelung des Besoldungsrechts die Besoldung der Beratungskräfte der Besoldung vergleichbarer Berufe anzupassen und beispielsweise diejenigen, die zugleich Lehrerin und Beraterin sind, in den höheren Dienst einzustufen, und zwar mit den Dienstbezeichnungen z. B. Landwirtschafts-, Hauswirtschaftsrätin usw. Ferner ist man bemüht, den Beruf der „Beratungsinspektorin“ (Baden-Württemberg) und den Beruf der „Ländlich-hauswirtschaftlichen Beratungstechnikerin“ im mittleren Dienst zu schaffen, damit eine sinnvolle Aufgabenteilung innerhalb des Aufgabenbereiches gewährleistet wird ⁶¹⁾.

Die ländlich-hauswirtschaftliche Beratung einschließlich Erwachsenenbildung wird in nächster Zukunft Schwerpunkt der Aufgaben der Abteilung Hauswirtschaft sein, da das Interesse der Mädchen für die ländlich-hauswirtschaftliche Ausbildung zur Landfrau zugunsten anderer Berufsausbildungen zurückgeht (vgl. auch unten unter E II und E III). Für die Träger der Abteilungen Hauswirtschaft an den Landwirtschaftsschulen wird dies eine verstärkte Förderung der ländlich-hauswirtschaftlichen Beratung bedeuten.

2. Die Zusammenarbeit der ländlich-hauswirtschaftlichen Beratung mit der landwirtschaftlichen Wirtschaftsberatung

Wie bereits in den vorangegangenen Abschnitten über die Erwerbstätigkeit und über die Tätigkeit in Haushalt und Familie ⁶²⁾ ausgeführt wurde, bestehen zwischen dem landwirtschaftlichen Haushalt und dem landwirtschaftlichen Betrieb Wechselbeziehungen, deren Ursprung im landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Bereich liegen kann. Infolgedessen ist die ländlich-hauswirtschaftliche Beratung als eine wichtige Ergänzung der landwirtschaftlichen Beratung anzusehen. Wird beispielsweise im Einzelfall auf Empfehlung der ländlich-hauswirtschaftlichen Beratung eine Umstellung im Haushalt durchgeführt, so können daraus positive oder negative Auswirkungen für den landwirtschaftlichen Betrieb entstehen und auch im umgekehrten Fall. Um negativen Folgen sowohl für den einen als auch für den anderen Bereich bei Veränderungen im Haushalt oder Betrieb vorzubeugen, ist die Zusammenarbeit der beiden Beratungsdienste erforderlich. Mit Hilfe von Methoden zur Haushaltsanalyse und Haushaltsplanung einerseits und zur Betriebsanalyse und -planung andererseits ist es möglich geworden, beide Bereiche zu durchleuchten und bei der Planung entsprechend den jeweiligen Erfordernissen aufeinander abzustimmen.

Die Träger der beiden Beratungsinstitutionen sind in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland um eine enge Zusammenarbeit bemüht.

3. Nichtlandwirtschaftliche Beratungseinrichtungen

Außer der landwirtschaftlichen Wirtschaftsberatung und der ländlich-hauswirtschaftlichen Beratung stehen der landwirtschaftlichen Bevölkerung auch die allgemeinen sozialen Beratungsdienste ⁶³⁾, die Verbraucherberatung, die Beratung durch die Energiewirtschaftsverbände usw. zur Verfügung. Es konnte nicht festgestellt werden, in welchem Umfang die landwirtschaftliche Bevölkerung diese Institutionen in Anspruch nimmt.

Es wäre wünschenswert, wenn künftig die Kontakte der vorhandenen Beratungseinrichtungen untereinander stärker gepflegt würden als bisher.

III. Weitere Maßnahmen und Einrichtungen zur Unterstützung der Frauen in der Landwirtschaft bei ihren Aufgaben in Haushalt und Familie

1. Der Einsatz von Dorfhelferinnen ⁶⁴⁾

Der Beruf der Dorfhelferin entwickelte sich (seit 1953) aus der Erfahrung heraus, daß durch Krankheit und Abwesenheit der Bäuerin ein „Notstand“ für die Familie eintreten kann. Um in solchen Situationen die erforderliche Hilfeleistung zu haben, wurde der Beruf der Dorfhelferin geschaffen. Hierfür haben sich besonders kirchliche und öffentliche Stellen, Landfrauen- und Jugendverbände, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und auch andere Stellen eingesetzt. Das Aufgabengebiet der Dorfhelferin ist bestimmt durch die Tätigkeit der Mutter und Hausfrau im landwirtschaftlichen Haushalt. Die Arbeit ist durch die enge Verflechtung von Haushalt und Betrieb nicht nur vielseitig, sondern auch in sich recht unterschiedlich.

Die Dorfhelferin ist nicht nur in landwirtschaftlichen Haushalten tätig. Sie steht allen Haushalten auf dem Lande zur Verfügung, in denen ein solcher „Notstand“ eintritt.

Die Dorfhelferin hat in der Regel hauswirtschaftliche, landwirtschaftliche, erzieherische und gegebenenfalls auch pflegerische Aufgaben zu erfüllen. Sie muß sich in jedem Einzelfall ein zuverlässiges Bild über alles machen, was für die Vertretung der Hausfrau erforderlich ist. Sie muß mit Einfühlungsvermögen und Takt den Haushalt weiterführen. Der Beruf setzt daher Umsicht, Wendigkeit und Persönlichkeit voraus.

In den einzelnen Bundesländern gibt es verschiedene Träger. Sie schaffen die Voraussetzungen für die Anstellung der Dorfhelferinnen und regeln die Größe des Einsatzbereiches ⁶⁵⁾.

⁶¹⁾ vgl. auch Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 22

⁶²⁾ vgl. oben unter B und C

⁶³⁾ vgl. Abschnitt „Familie“ unter F II, III 1, III 2

⁶⁴⁾ vgl. Abschnitt „Familie“ unter F IV

⁶⁵⁾ Nähere Einzelheiten in der Broschüre „Die Dorfhelferin“, herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge „Kleinere Schriftenreihe“, Heft 20, 1966; vgl. auch Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 22.

Im Oktober 1965 waren etwa 420 Dorfhelferinnen auf dem Lande tätig. Ihre Zahl reicht bei weitem nicht aus, um in allen Notfällen helfen zu können. Die Zahl der Einsätze in Familien konnte für das Bundesgebiet nicht ermittelt werden; sie ist nur aus einzelnen Bezirken bekannt.

2. Kindergärten auf dem Lande

Wegen der Bedeutung der Kindergärten für die Entlastung der Mütter wäre es wünschenswert, zu erfahren, in welcher Zahl Kinder aus bäuerlichen Familien Kindergärten besuchen. Eine Umfrage bei den zuständigen Behörden der Länder hat jedoch ergeben, daß hierüber keine Angaben zur Verfügung stehen.

Aus der Erfahrung ist bekannt, daß oftmals die Einrichtung von Kindergärten in den Landgemeinden an personellen Schwierigkeiten scheitert, weil Kindergärtnerinnen häufig die Tätigkeit in städtischen Gemeinden der in Landgemeinden vorziehen.

3. Das Müttergenesungswerk ⁶⁶⁾

Ebenso wie alle anderen Mütter können auch Bäuerinnen einen Erholungsurlaub in den Einrichtungen des Müttergenesungswerkes verbringen. Es konnte nicht festgestellt werden, in welchem Umfange die Bäuerinnen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. Vermutlich sind es aber nur wenige Frauen gewesen, denn Junker ⁶⁷⁾ hat in seiner Untersuchung festgestellt, daß von den 812 befragten Bäuerinnen 85 v.H. noch nie Urlaub hatten (bei den befragten „Stadtämmern“ betrug dieser Anteil 33 v. H.).

4. Forschung auf dem Gebiet der Hauswirtschaft

In der Forschung wird nicht zwischen Hauswirtschaft und ländlicher Hauswirtschaft unterschieden. Sie befaßt sich mit den Funktionen und Funktionsbereichen aller Haushalte.

Im Jahre 1952 wurde durch Erlaß des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Bundesforschungsanstalt für Hauswirtschaft errichtet. Ihre Forschungsaufgaben liegen auf dem Gebiet der Wirtschaftslehre des Haushalts, der Lebensmitteltechnologie, der Haushaltstechnik sowie auf dem Gebiet des Wohnens und der Wohnungsausstattung. Sie bemüht sich ferner um die Koordinierung der Forschung auf dem Gebiet der Hauswirtschaft, die von anderen wissenschaftlichen Einrichtungen als sogenanntes Randgebiet — auf Detailprobleme ausgerichtet — betrieben wird.

Für das Studium der Hauswirtschafts- und Ernährungswissenschaften an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität in Gießen wurden dort ein Institut für Wirtschaftslehre des Haushalts und Verbrauchsforschung und ein Institut für Ernährungswissenschaften eingerichtet.

Darüber hinaus bestehen Einrichtungen, die sich u. a. in ihren Untersuchungen mit dem landwirtschaftlichen Haushalt befassen. Das sind:

Landwirtschaft

1. Die Abteilung „Landfrau und Technik“ im Kuratorium für Technik in der Landwirtschaft e. V., die sich vornehmlich mit technisch-funktionalen und technisch-ökonomischen Fragenkomplexen befaßt.
2. Die Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaftliches Bauwesen e. V. beschäftigt sich u. a. mit der Planung landwirtschaftlicher Wohngebäude.
3. Die Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V. arbeitet im soziologischen, ökonomischen und agrarpolitischen Bereich und befaßt sich u. a. dabei mit Untersuchungen über die soziale und ökonomische Situation in den landwirtschaftlichen Haushalten.
4. Die Maschinenprüfabteilung in der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft prüft u. a. auch Maschinen und Geräte für den landwirtschaftlichen Haushalt.

Die Forschung auf dem Gebiet der Hauswirtschaft steht noch in ihren Anfängen. Ihre Förderung ist dringend erforderlich, wenn sie die Aufgaben lösen soll, die ihr gestellt sind (vgl. auch Abschnitt „Familie“ unter E).

5. Aufklärung und Information auf dem Gebiet der ländlichen Hauswirtschaft

Für die Auswertung der Forschungsergebnisse wurde der Land- und hauswirtschaftliche Auswertungs- und Informationsdienst e. V. geschaffen. Er hat die Ergebnisse haus- und ernährungswirtschaftlicher Forschung zu sammeln, auszuwerten und sie der Beratung und bäuerlichen Praxis zugänglich zu machen. Das geschieht durch Filme, Dia-Reihen, Broschüren, Lehrschau, Fachausstellungen usw. Der Land- und hauswirtschaftliche Auswertungs- und Informationsdienst arbeitet mit den berufsständischen Organisationen, den landwirtschaftlichen Genossenschaften und der ländlich-hauswirtschaftlichen Beratung eng zusammen.

E. Die Stellung in der Gesellschaft

Zur Zeit läßt sich aus der empirischen Sozialforschung kein umfassendes Bild von der Frau in der bäuerlichen Gesellschaft gewinnen. Planck ⁶⁸⁾ hat in seiner für das Bundesgebiet repräsentativen Arbeit über den bäuerlichen Familienbetrieb zwischen Patriarchat und Partnerschaft, in der es in erster Linie um die Untersuchung der Stellung des Jungbauern gegenüber dem Altbauern ging, auch kurz die Stellung der Frau im bäuerlichen Familienbetrieb beleuchtet. Er hebt in seiner Schlußbetrachtung hervor: „... Nach altem Brauchtum, überkommener Auffassung, öffentlicher Meinung und bisheriger Rechtsüberzeugung kommt die Betriebsleitung

⁶⁶⁾ vgl. Abschnitt „Familie“ unter F V

⁶⁷⁾ vgl. Junker a. a. O.

⁶⁸⁾ Planck, Der bäuerliche Familienbetrieb zwischen Patriarchat und Partnerschaft, 1964

Landwirtschaft

dem Manne zu. Die Umfrage zeigte, daß die Frau — gleichgültig ob Altbäuerin oder Jungbäuerin, ob sie den Hof in die Ehe gebracht hat oder ob sie eingetraget hat — in den rein betriebswirtschaftlichen Fragen selten und in Fragen, welche die Betriebssubstanz betreffen, nicht viel häufiger mitentscheidet. Es scheint sich aber der Bäuerin neuerdings ein Zugang zur Betriebsgestaltung über die im Betrieb mehr und mehr anfallenden schriftlichen Arbeiten zu eröffnen, die offenbar gerne der Frau zur Erledigung überlassen werden. Eine Wende zur Partnerschaft stellt es jedoch dar, daß die Bauern der jüngeren Generation die Arbeitsleistung der Frau — und zwar auch ihre Leistungen in Haus und Familie — ideell anerkennen. ... Die Rechte und Pflichten der Jungbäuerinnen decken sich qualitativ und quantitativ ziemlich genau mit den Rechten und Pflichten der Altbäuerinnen. Der Wirkungskreis der Jungbäuerinnen scheint im großen und ganzen identisch zu sein mit dem ihrer Vorgängerinnen. Damit wird auch für die derzeitige Jungbäuerinnen- generation bestätigt, daß sie mit der Heirat in einen Lebenskreis eintreten, der durch die Tradition des Standes und der jeweiligen Familie vorgeformt ist und offenbar keineswegs beliebig und nach eigenem Ermessen gestaltet werden kann. Die in der Bauernfamilie übliche Patrilokalität schränkt die Entfaltungsmöglichkeiten der einheiratenden Jungbäuerinnen außerordentlich stark ein. ... Die in der Bauernfamilie traditionelle eheliche Güter- und Arbeitsgemeinschaft und die Zuweisung eigener Autoritätsbereiche an die Frau bilden an sich gute Ansatzpunkte für eine gleichrangige Gefährtschaft im Verhältnis der Ehegatten. So werden Entscheidungen in Familienangelegenheiten, beispielsweise in Fragen der Erziehung und Ausbildung der Kinder, in den Jungbauernfamilien überwiegend gemeinsam gefällt, wie der Umfrage zu entnehmen war. Die Vermittlerrolle zwischen Familie und Außenwelt und die außerhäuslichen Aktivitäten sind jedoch nach wie vor Aufgaben und Vorrechte des Mannes."

Die Aussagen von ländlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen bestätigen das von Planck aufgezeigte Bild. Sie weisen jedoch darauf hin, daß regional erhebliche Unterschiede in der Stellung der Frau zu beobachten sind. Nach ihren Erfahrungen ist oftmals für die Position der Frau der Bildungsstand entscheidend. Deswegen wird in diesem Abschnitt ausführlich über die Frauenbildung innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung berichtet.

Das Problem der alleinstehenden Frauen ist heute in der bäuerlichen Bevölkerung nicht so aktuell wie in der übrigen Gesellschaft, da es nur wenige alleinstehende Frauen gibt und diese in der Regel in eine Familie integriert sind.

I. Allgemeinbildung**1. Schulbildung**

Die im Abschnitt „Bildung“ ⁶⁹⁾ gegebene Darstellung der allgemeinbildenden Einrichtungen ist an dieser Stelle in bezug auf die Belange der ländlichen

Bevölkerung in den dünn besiedelten Agrargemeinden ⁷⁰⁾ sowie in den ländlichen Kleingemeinden zu ergänzen.

Im Bundesgebiet (ohne Hamburg, Bremen und Berlin) wurden 1964 ⁷¹⁾ etwa 30 000 Volksschulen (mit 5,2 Mill. Schülern) registriert, von denen 45,5 v. H. ein- und zweiklassig, 19,4 v. H. drei- und vierklassig, 10,3 v. H. fünf- und sechsklassig und 24,7 v. H. sieben-, acht- und neunklassig waren. Die ein- und zweiklassigen Schulen werden von 13,2 v. H., die sieben-, acht- und neunklassigen von 59,8 v. H. der Schüler besucht. Der größte Teil der wenig gegliederten Schulen befindet sich in ländlichen Gebieten mit Kleingemeinden, in denen die landwirtschaftliche Bevölkerung vorwiegend lebt.

Obwohl in der Schulstatistik bestimmte Merkmale der Schulen — konfessioneller Charakter, Klassenstärke, Lehrer — für jede Gemeinde ausgewiesen werden, gibt es seit 1950 keine neuere Statistik über Schulen nach Gemeindegrößenklassen. Es liegen hierüber zur Zeit aber Ergebnisse empirischer Untersuchungen ⁷²⁾ vor, die erkennen lassen, daß die Bildungssituation in den untersuchten ländlichen Kleingemeinden problematisch ist. Aus diesen empirischen Untersuchungen soll ein Beispiel aus dem Eifel/Hunsrück-Raum ⁷³⁾ angeführt werden. Das Ergebnis dieser örtlich begrenzten Untersuchung in einem vorwiegend agrarischen Raum aus dem Jahre 1961 sagt folgendes:

Von den 1195 Schulen des angeführten Untersuchungsraumes waren 53 v. H. einklassig und 28 v. H. zweiklassig. Der Anteil der achtklassigen Schulen lag bei 0,4 v. H. Nur 4 v. H. der Schulen besaßen eine Turnhalle, weitere 2 v. H. einen Gymnastikraum, 10 v. H. einen Werkraum und 16 v. H. einen Gruppenraum. Radiogeräte waren mit 65 v. H. und Bild- und Filmgeräte mit 57 v. H. relativ häufig vorhanden.

Wie festgestellt werden konnte, bereitet im Eifel/Hunsrück-Gebiet die einstufige ländliche Volksschule in vielen Fällen nur unzureichend für den Besuch höherer Schulen und für die Berufsausbildung vor. Außerdem ist der Besuch weiterführender Schulen in diesem Gebiet durch lange Anmarschwege erschwert, da diese Schulen nur in geringer Zahl vorhanden und ungünstig verteilt sind. In 14 Kreisen von Eifel und Hunsrück gab es 1961 nur 29 Schulstandorte mit 47 weiterführenden Schulen, die überwiegend nur mit Hilfe öffentlicher Verkehrsmittel zu erreichen waren. Die

⁶⁹⁾ vgl. Abschnitt „Bildung“ unter I

⁷⁰⁾ Agrargemeinden: Gemeinden mit unter 2000 Einwohnern und 40 v. H. und mehr land- und forstwirtschaftlicher Bevölkerung, vgl. Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 13

⁷¹⁾ Dahrendorf, Bildung ist Bürgerrecht, 1965

⁷²⁾ Arbeiten aus der Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie

⁷³⁾ Cramer, Schell, Siniok, Materialien zur regionalen Wirtschaftsentwicklung in Mittelgebirgslagen der Bundesrepublik Deutschland — Eifel/Hunsrück, Heft 150 der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie, 1964

Texttabelle 4⁷⁰⁾

Schulbildung und Lehre

	Land- mütter	Landväter, Ehemänner der Land- mütter	Stadt- mütter	Stadtväter, Ehemänner der Stadt- mütter
	1963	1963 ¹⁾	1962/63	1962/63 ¹⁾
Zahl der Befragten	812	812	1 004	1 004
in v. H.				
Volksschule ohne abgeschlossene Lehre/Berufsausbildung	85	68	52	18
Volksschule mit abgeschlossener Lehre/Berufsausbildung	11	27	31	58
Mittelschule/Oberschule ohne Abitur/mehrjährige Fachschule	4	4	14	15
Abitur	0	1	1	1
Hochschule/Universität ohne Abschluß	— (weniger als 0,5)	0	1	3
Hochschule/Universität mit Abschluß	0	0	1	3

¹⁾ Die Angaben über die „Landväter“ und „Stadtväter“ stammen von den Müttern, die davon unabhängigen Erhebungen bei den Vätern selbst bestätigten deren Angaben.

Entfernungen betrugen bis zu 56 km. Diese Situation trägt nicht dazu bei, den Bildungswillen der ländlichen Bevölkerung zu heben.

Auch in der Zahl der Übergänge von der Volksschule zu den Real- und Höheren Schulen spiegeln sich diese erschwerten Bildungsmöglichkeiten wider. In fünf verkehrsunünstigen Kreisen der Eifel wechseln 12,8 v. H. der Volksschüler mit dem 4. Volksschuljahr oder später auf eine weiterführende Schule über. In vier angrenzenden Kreisen mit günstigerer Verkehrslage (mit städtischen Siedlungen) besuchen hingegen schon 23,8 v. H. mit dem 4. Volksschuljahr das Gymnasium oder die Realschule. In der Stadt Koblenz (über 100 000 Einwohner) suchen 41,4 v. H. des 4. Volksschuljahrganges eine weiterführende Schule auf, während der Landesdurchschnitt in Rheinland-Pfalz auf Grund der verbreiteten ländlichen Gebiete mit ungünstiger Wirtschaftsstruktur und Verkehrserschließung nur 21,8 v. H. beträgt gegenüber rd. 26 v. H. (1961) im Bundesdurchschnitt.

Die angeführte Situation der allgemeinen Bildungsmöglichkeiten in den ländlichen Gebieten von Eifel und Hunsrück mag besonders schwierig sein, aber auch die anderen empirischen Untersuchungen⁷⁴⁾ zeigen, daß in den Mittelgebirgslagen der Bundesrepublik ein starkes Gefälle zwischen städtischen und verkehrsunünstigen agrarischen Räumen besteht. Da der größte Teil der ländlichen Bevölkerung in verkehrsunünstigen agrarischen Räumen lebt, ist anzunehmen, daß ihre Allgemeinbildung ein niedrigeres Niveau hat als die der städtischen Bevölkerung. Junker⁷⁵⁾ hat in seiner

Untersuchung die Ausbildung der „Landmütter“ mit der Ausbildung der „Landväter“, der „Stadtmütter“ und der „Stadtväter“ verglichen (s. Texttabelle 4). Er kommt zu dem Ergebnis, daß die „Landmütter“ — Bäuerinnen — im Vergleich zu den übrigen Personenkreisen schlechter ausgebildet sind. (Die „Landväter“ — Bauern — haben gegenüber den „Stadtmüttern“ und den „Stadtvätern“ ebenfalls eine schlechtere Ausbildung.)

Auf Grund von Aussagen der ländlich-hauswirtschaftlichen Beratung⁷⁷⁾ wird vermutet, daß in den landwirtschaftlichen Familien zunächst nur die Kinder in eine weiterführende Schule geschickt werden, für die eine gehobene Schulbildung als unabdingbare Forderung der beruflichen Weiterbildung betrachtet wird. Dies ist bei den Mädchen selten der Fall. Erfahrungen in der ländlich-hauswirtschaftlichen Beratung zeigen, daß dies sehr häufig auf eine geringere Aufgeschlossenheit der landwirtschaftlichen Bevölkerung gegenüber der Frauenbildung zurückzuführen ist.

Der Stand der Allgemeinbildung auf dem Lande bereitet vor allem den berufsbildenden Schulen Sorge. Von ihrer Seite werden deshalb die schul-

⁷⁴⁾ vgl. Anmerkung 72

⁷⁵⁾ Junker, Sonderbericht „Lage der Mütter in der Bundesrepublik Deutschland“ (unveröffentlichtes Manuskript)

⁷⁶⁾ vgl. Anmerkung 75

⁷⁷⁾ vgl. oben unter D

Landwirtschaft

organisatorischen Fragen der allgemeinbildenden Schulen mit besonderem Interesse verfolgt. Mehr und mehr wird in der Öffentlichkeit gefordert, daß die Voraussetzungen für die Allgemeinbildung auf dem Lande denen der städtischen Allgemeinbildung angeglichen werden.

So fordert auch der Bund der Deutschen Landjugend eine Verbesserung im ländlichen Schulwesen; er hält die Mittelpunktschulen, die Verlängerung der Volksschulzeit, aber mindestens die neunjährige Schulpflicht in allen Bundesländern deshalb für angebracht, weil erwartet werden könne, daß die Verlängerung der Schulzeit und die damit verbundene Verbesserung der Allgemeinbildung besonders den Mädchen aus der Landwirtschaft die Berufsfindung und den Übergang in das Berufsleben erleichtert ⁷⁸⁾. In Anbetracht der oben geschilderten Situation des allgemeinbildenden Schulwesens in den ländlichen Bezirken sind die Bestrebungen des Bundes der Deutschen Landjugend weitgehend verständlich.

2. Zweiter Bildungsweg

Um den Landkindern die gleichen Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten zu bieten wie der Jugend in den Städten, werden weiterführende Bildungseinrichtungen zum Erwerb der Fachschulreife und Hochschulreife geschaffen.

Es handelt sich hierbei um Berufsaufbauschulen (Vollzeitschulen) der Fachrichtungen Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft oder Gartenbau. Während die meisten dieser Schulen den Kreisberufsschulen angegliedert sind, bestehen auch an einigen Landfrauenschulen und Höheren Fachschulen für ländliche Hauswirtschaft Einrichtungen für den zweiten Bildungsweg. Berufsaufbauschulen der Fachrichtung Landwirtschaft gab es 1964 in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern. Insgesamt waren es 14 Schulen mit 705 Schülern, darunter 205 Schülerinnen ⁷⁹⁾.

3. Jugend- und Erwachsenenbildung

Die Volkshochschulen und ähnliche Institutionen nehmen innerhalb der Erwachsenenbildung einen breiten Raum ein. Da diese allgemeinbildenden Einrichtungen der ländlichen Bevölkerung weniger zugänglich sind, weil sie in Kreisstädten bzw. zentralen Orten arbeiten und daher durch weitere Entfernungen schwieriger zu erreichen sind, wurden die ländlichen Heimvolkshochschulen, zum Teil auch Landvolkshochschulen, Bauern- bzw. Bäuerinnenschulen genannt, eingerichtet. Ihre Träger sind Staat, Kirchen oder Berufsverbände bzw. Vereine.

Die Ländlichen Heimvolkshochschulen ergänzen die fachliche Ausbildung, indem sie der Persönlichkeitsbildung dienen. Das Schwergewicht liegt auf den allgemeinbildenden, staatsbürgerlichen und kulturellen Gebieten.

Für die Teilnahme an den Lehrgängen von 2 Wochen bis zu 5 Monaten werden eine abgeschlossene fachliche Ausbildung und ein Mindestalter von 19

Jahren vorausgesetzt. Die 52 Heimvolkshochschulen des Bundesgebiets führten in der Zeit vom 1. April 1964 bis 31. März 1965 insgesamt 929 Lehrgänge durch. Die Zahl der Teilnehmer belief sich auf insgesamt 38 131. Weibliche Lehrgangsteilnehmer sind mit 20 490 stärker vertreten als männliche ⁸⁰⁾.

Außerdem führen die Landjugendorganisationen innerhalb ihrer ländlichen Seminare, die z. T. von den ländlichen Heimvolkshochschulen organisiert und betreut werden, Erwachsenenbildung in Form von offenen und geschlossenen Lehrgängen durch.

II. Berufliche Bildung

Die Vorbereitung der jungen Mädchen aus ländlichen Bereichen für einen Beruf hat erst in den letzten Jahrzehnten langsam eingesetzt. Infolge der Arbeits- und Sozialverfassung der bäuerlichen Familie war es früher üblich, daß die Mädchen bis zu ihrer Verheiratung als mithelfende Familienangehörige im bäuerlichen Betrieb verblieben. Während dieser Zeit lernten sie auch die „Küche“ unter Anleitung der Mutter oder in einem Krankenhaus, Heim oder auch in einer Haushaltungsschule. Eine geregelte Ausbildung für einen Beruf war bei Bauerntöchtern eine Ausnahme.

Nach dem Jahre 1945 wurden infolge des Strukturwandels in einem bis dahin noch nie vorhandenen Ausmaße Bauerntöchter erwerbstätig. Sie gingen entweder in Berufe, die eine Lehre voraussetzen oder waren — und zwar in der Mehrzahl der Fälle — in der Industrie als ungelernete Arbeiterinnen beschäftigt. Nach den Beobachtungen der ländlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen ⁸¹⁾ und der Ausbildungskräfte waren die Gründe für die Entscheidung, Arbeiterin zu werden, Mangel an der für andere Berufe erforderlichen Allgemeinbildung, die fehlende Aufgeschlossenheit anderen Berufsmöglichkeiten gegenüber, der Wunsch nach einer leichteren und geregelten Arbeit und der Wunsch, Geld zu verdienen. Das Stellenangebot für gewerbliche Berufe sowie das Angebot an Arbeitsplätzen in der auf dem Lande angesiedelten Industrie kam ihnen dabei entgegen.

In den letzten Jahren wählte die weibliche Landjugend häufiger wieder soziale und pflegerische sowie ländlich-hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Berufe, da einmal ihre praktische Tätigkeit auf die Berufsausbildung angerechnet wird und zum anderen ihnen in diesen Berufen bessere soziale und arbeitsrechtliche Sicherungen geboten werden als früher.

⁷⁸⁾ „Stellungnahme des Bundes der Deutschen Landjugend zu Bildungs- und Erziehungsfragen“ und „Ausbildungsmöglichkeiten in der ländlichen Hauswirtschaft“, veröffentlicht in „Die Landwirtschaftliche Berufsschule“ Nr. 1 und Nr. 4, 1965

⁷⁹⁾ Angaben des Statistischen Bundesamtes

⁸⁰⁾ Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1965, herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

⁸¹⁾ vgl. oben unter D

1. Berufs- und Fachschulen

Im Jahre 1964⁸²⁾ gab es 2167 Berufsschulen im Bundesgebiet, darunter waren

310 ländlich-hauswirtschaftliche	 (1963=400)
414 landwirtschaftliche und gartenbau- liche einschl. ländliche Hauswirt- schaft	 (1963=449)
469 gemischtberufliche Berufsschulen (mit mindestens einer Klasse für die ländliche Hauswirtschaft)	 (1963=481).

Die Zahl der Schülerinnen in den ländlich-hauswirtschaftlichen Fachklassen (ohne Nordrhein-Westfalen) betrug im Jahre 1964 43 848. Sie hat gegenüber 1963 um 4 v. H. abgenommen. Der prozentual stärkere Rückgang der Zahl der schulischen Einrichtungen gegenüber dem der Zahl der Schülerinnen mag teilweise auch auf die Zusammenlegung zu größeren Schuleinheiten zurückzuführen sein.

Im Lehrplan der land- und hauswirtschaftlichen Berufsschulen nimmt die Ländliche Hauswirtschaft einen breiten Raum ein. Schulentlassene Mädchen, die keine weiterführende Schule besuchen und ländlich-hauswirtschaftliche Lehrlinge werden in der dreijährigen Berufsschule mit Teilzeitunterricht mit den Grundkenntnissen der ländlichen Hauswirtschaft vertraut gemacht. Benachteiligt sind die ländlich-hauswirtschaftlichen Lehrlinge, wenn ihre Zahl nicht ausreicht, Lehrlingsklassen zu bilden, denn in sogenannten Sammelklassen — gemeinsam mit ungelernten Arbeiterinnen — können sie nicht systematisch gefördert werden. Vielfach muß dann das Pensum der Berufsschule in der Fachschule nachgeholt werden. Wegen ungünstiger Verkehrsverhältnisse können größere Schuleinheiten mit entsprechenden Fachklassen und gut ausgestatteten Einrichtungen vielfach von den Lehrlingen nicht besucht werden.

Neben dieser dreijährigen Berufsschule mit Teilzeitunterricht bestehen 1- bzw. 2jährige ländlich-hauswirtschaftliche Berufsfachschulen mit Vollzeitunterricht; der Besuch kann bis zu einem Jahr auf die ländlich-hauswirtschaftliche Lehre angerechnet werden. Das Statistische Bundesamt gibt für 1964 die Zahl der ländlich-hauswirtschaftlichen Berufsfachschulen mit insgesamt 86 an. Nach Aussagen der zuständigen Stellen in den Ländern wird die Zahl dieser Schulen in den nächsten Jahren zunehmen. Offenbar gewinnt die Berufsfachschule wegen ihres Vollzeitunterrichts mehr Raum. Im Jahre 1964 wurden 1908 Schülerinnen an ländlich-hauswirtschaftlichen Berufsfachschulen ermittelt.

Abteilung Hauswirtschaft der Landwirtschaftsschulen (Fachschulen)

Die Abteilung Hauswirtschaft (früher Mädchenabteilung) hat sich aus der Wanderhaushaltungsschule entwickelt und wurde nach dem ersten Weltkrieg den Landwirtschaftsschulen angeschlossen. Sie wird überwiegend von Frauen besucht, die später als Ehefrauen der Betriebsleiter in der Landwirtschaft tätig sein und hierfür sowohl landwirtschaftlich als auch hauswirtschaftlich — im Hinblick auf

Landwirtschaft

die Doppelfunktion der Frau in Haushalt und Betrieb — ausgebildet werden wollen. Die Organisation der ländlich-hauswirtschaftlichen Ausbildungsstätten (Trägerschaft) ist aus der Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 23 zu ersehen.

Als „Gastschülerin“ kann jede Frau am Unterricht in der Abteilung Hauswirtschaft teilnehmen, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule erfüllt. Sie wird nur nicht zur Abschlußprüfung zugelassen. „Gastschülerinnen“ sind häufig solche Frauen, die aus anderen Berufen stammen und die Absicht haben, einen Landwirt zu heiraten.

Der Lehrplan umfaßt neben den hauswirtschaftlichen und allgemeinbildenden Unterrichtsgebieten landwirtschaftliche Fächer, zum Beispiel landwirtschaftliche Betriebslehre einschließlich Arbeitslehre, Marktlehre, Tierhaltung.

Die Voraussetzung für den (freiwilligen) Besuch der Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, sind der Volks- und Berufsschulabschluß und eine mehrjährige praktische Tätigkeit in der ländlichen Hauswirtschaft bzw. die ländlich-hauswirtschaftliche Gehilfinnenprüfung. Das Mindestalter für die Aufnahme ist das vollendete 17. Lebensjahr. Der Unterricht dauert in der Regel $\frac{1}{2}$ Jahr und endet mit einer Abschlußprüfung, die bei der Zulassung zur Meisterprüfung bzw. für die weitere Ausbildung zur Ländlichen Wirtschaftlerin, zur Dorfhelferin und zur Ländlich-hauswirtschaftlichen Beratungstechnikerin gefordert wird.

Im Jahre 1965 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 412 Landwirtschaftsschulen, in denen eine Abteilung Hauswirtschaft bestand. Die Zahl der Schülerinnen betrug 6231 im Jahre 1964/65 gegenüber 11 480 im Jahr 1955/56⁸³⁾. Der seit 1955/56 eingetretene Rückgang der Schülerinnenzahl läßt wiederum darauf schließen, daß die weibliche Landjugend sich stärker den Berufs- und Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft zuwendet und demnach nur diejenigen Mädchen die Abteilung Hauswirtschaft besuchen, die die Absicht haben, in einen landwirtschaftlichen Betrieb einzuhedern oder einen ländlich-hauswirtschaftlichen bzw. sozialpflegerischen Beruf zu ergreifen. Der größte Teil der Schülerinnen des Jahrganges 1964/65 stammt mit 37,2 v. H. bzw. 34,8 v. H. aus Betrieben von 10 bis 20 ha LN bzw. über 20 ha LN. Eine Umfrage des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Jahre 1965 bei den Landwirtschaftsministerien der Länder über den Verbleib der ehemaligen Schülerinnen der hauswirtschaftlichen Abteilungen der Jahrgänge 1956/57 bis 1963/64 hat ergeben, daß etwa zwei Drittel der Schülerinnen in der Landwirtschaft verblieben sind; sie haben geheiratet oder sind als mithelfende ledige Familienangehörige tätig. Die übrigen „Ehemaligen“

⁸²⁾ Auszug aus der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes über die Berufsbildenden Schulen, Fachserie A, Reihe 10

⁸³⁾ Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1964 und 1965, herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Landwirtschaft

haben anschließend eine andere Berufsausbildung erworben bzw. sind anderweitig tätig oder ihr Verbleib ist unbekannt.

Landfrauenschulen

Im Jahre 1965 gab es 28 Landfrauenschulen, die Zahl der Schülerinnen betrug 1013⁸⁴⁾.

Die Landfrauenschulen sind Internatsschulen. Der Unterricht dauert 2 Halbjahre für die Unterstufe bzw. 4 bis 6 Halbjahre für die Unter- und Oberstufe. Zu den meisten Schulen gehören Lehreinrichtungen für Gartenbau und Tierhaltung. Bei den Landfrauenschulen mit 2 Halbjahren handelt es sich um Fachschulen bzw. um einjährige Klassen mit Fachschulcharakter, deren Unterrichtsziel dem der Abteilung Hauswirtschaft der Landwirtschaftsschule entspricht. Außerdem führen diese Schulen zum Teil Berufsfachschulklassen bzw. Berufsaufbauklassen, die dem Schultyp nach der Berufsschule angehören. Ein Teil von ihnen befindet sich z. Z. in einer Umorganisation zur sechssemestrigen Höheren Fachschule für ländliche Hauswirtschaft in Angleichung an die Ingenieurschule. Sie sollen die Ausbildungsstätten für die Ländliche Hauswirtschaftsleiterin und für die Ländlich-hauswirtschaftliche Beraterin im gehobenen öffentlichen Dienst sein.

Die Lehrerinnen an den Berufs- und Fachschulen

An den ländlich-hauswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Berufsschulen unterrichten in der Regel Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde. Die künftige Ausbildung dieser Lehrkräfte wird jedoch in Anlehnung an die Lehrerbildung im gewerblichen Bereich neu geregelt⁸⁵⁾.

An den Fachschulen — den 412 Abteilungen Hauswirtschaft der Landwirtschaftsschulen und den 28 Landfrauenschulen — unterrichteten im Jahre 1964/65 998 Lehrkräfte, die zugleich auch die Beratung durchführten⁸⁶⁾. Die Ausbildung der Fachschullehrkräfte wird zur Zeit neu geregelt. Voraussichtlich werden in Zukunft an den ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschulen verschieden ausgebildete Lehrerinnen tätig sein, und zwar Lehrerinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und Lehrerinnen mit höherer Fachschulbildung. Die Ausbildungsbestimmungen für diese Lehrerinnen werden in den Ländern zur Zeit vorbereitet bzw. sind in einigen Ländern bereits veröffentlicht⁸⁷⁾. Hinsichtlich der Aufgaben der Fachschullehrkräfte in ihrer Eigenschaft als Ländlich-hauswirtschaftliche Beraterin vgl. oben unter D II.

2. Fort- und Weiterbildung

Eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung ist wegen der sich stets ändernden Wirtschaftsverhältnisse in Land- und Hauswirtschaft für alle Landfrauen anzustreben. Diese Weiterbildung wird in Form von Lehrgängen, Kursen, Vortragsveranstaltungen, Seminaren, Fernunterricht, Ausstellungen und Lehrfahrten durchgeführt. Die Träger dieser Veranstaltungen sind Schulen und landwirtschaft-

liche Behörden der Länder, Berufsverbände und andere Institutionen. Auf Bundesebene sind die in der Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 25 angeführten Stellen ebenfalls mit der Weiterbildung befaßt.

In den letzten Jahren wurden an den Abteilungen Hauswirtschaft der Landwirtschaftsschulen verstärkt fachliche Fortbildungslehrgänge sowohl in offener als auch in geschlossener Form durchgeführt. In der Zeit vom 1. April 1964 bis 31. März 1965 waren es 2251 Lehrgänge über einen längeren Zeitraum in Einzelstunden mit 39 973 Teilnehmerinnen und 604 Lehrgänge mit Vollzeitunterricht und 10 078 Teilnehmerinnen⁸⁷⁾.

Die Vereine der ehemaligen Landwirtschaftsschüler und -schülerinnen führen in bestimmten Abständen fachliche Vortragsveranstaltungen und Lehrfahrten durch. Im Jahre 1965 betrug die Zahl der einzelnen Vereine, die den jeweiligen Landesverbänden angeschlossen sind, rd. 525. Von den 278 000 Mitgliedern waren 78 000 ehemalige Schülerinnen der Abteilung Hauswirtschaft der Landwirtschaftsschulen⁸⁸⁾.

Der Deutsche Landfrauenverband hat sich sehr rege der Fragen der Weiterbildung angenommen. Im Jahre 1964 wurden auf der Landes-, Bezirks- und Kreisebene 695 „Landfrauentage“ und 2026 „Arbeitsbesprechungen“ durchgeführt⁸⁹⁾. Auf Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsebene wurden darüber hinaus 18 727 Veranstaltungen auf den Gebieten Haushaltsführung und -technik, Ernährung und Gesundheit, Rechts- und Sozialkunde, Verbesserung der Agrarstruktur und Allgemeinbildung durchgeführt. Die Zahl der Veranstaltungen und die der teilnehmenden Landfrauen hat in den letzten Jahren laufend zugenommen. Diese Zunahme zeigt das Bedürfnis der Landfrauen nach fachlicher Fortbildung.

Besondere Bedeutung hat die Erwachsenenbildung auf dem Gebiet der ländlichen Hauswirtschaft für diejenigen Frauen, die in anderen Gebieten tätig waren, bevor sie in landwirtschaftliche Betriebe einheirateten und deshalb das Bedürfnis haben, sich durch Weiterbildung Kenntnisse auf einzelnen hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Fachgebieten zu beschaffen.

III. Berufe

Aufbauend auf die Volksschule, die mittlere oder höhere Schulbildung gibt es eine Anzahl von ländlich-hauswirtschaftlichen Berufen mit durchweg günstigen Berufsaussichten und Aufstiegsmöglichkeiten⁹⁰⁾.

⁸⁴⁾ vgl. Anmerkung 80

⁸⁵⁾ vgl. Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 24

⁸⁶⁾ vgl. Anmerkung 80

⁸⁷⁾ Berichte der Länderministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

⁸⁸⁾ Angaben des Bundesverbandes ehemaliger Landwirtschaftsschüler und -schülerinnen e. V.

⁸⁹⁾ Angaben des Deutschen Landfrauenverbandes e. V.

⁹⁰⁾ vgl. Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 24

Daneben stehen den Frauen selbstverständlich alle anderen Berufe, so auch die landwirtschaftlichen Berufe offen. Jedoch werden die letztgenannten weniger ergriffen, weil die Berufsausbildung und vor allem die Berufsausübung bei den meisten landwirtschaftlichen Berufen mit großen körperlichen Anstrengungen verbunden sind.

1. Ländlich-hauswirtschaftliche Berufe

Die Grundausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft ist die dreijährige ländlich-hauswirtschaftliche Lehre, die mit der Gehilfinnenprüfung abschließt.

Im Jahre 1964/65 haben 2 012 Lehrlinge die ländlich-hauswirtschaftliche Gehilfinnenprüfung bestanden. Rund 10 000 weibliche Lehrlinge wurden im Durchschnitt der Jahre 1948/49 bis 1964/65 im Bundesgebiet ausgebildet. Die Zahl der ländlich-hauswirtschaftlichen Lehrlinge hat seit 1956/57 von 12 755 auf 10 290 Lehrlinge im Jahre 1964/65 abgenommen. Die Meisterprüfungen der ländlichen Hauswirtschaft, die im Jahre 1949 eingeführt wurden, haben dagegen von 56 im Jahre 1950/51 auf 596 im Jahre 1964/65 zugenommen. Bis 1964/65 haben 5105 „Landfrauen“ die Meisterprüfung der ländlichen Hauswirtschaft bestanden⁹¹⁾.

Die ländliche Hauswirtschaftslehre wird für einige ländlich-hauswirtschaftliche Berufe vorausgesetzt⁹²⁾. Für den „Zweiten Bildungsweg“ sind Lehre, Gehilfinnenprüfung, Gehilfinnenfortbildung und Meisterprüfung Voraussetzung.

Über die Anzahl der Berufsangehörigen der übrigen ländlich-hauswirtschaftlichen Berufe⁹³⁾ liegen keine genauen Angaben vor. Das Studium der Hauswirtschafts- und Ernährungswissenschaften an der Universität Gießen ist seit dem Jahre 1963 möglich. Im Wintersemester 1964/65 gab es dort 39 Studierende⁹⁴⁾. Seit Herbst 1965 besteht an der Technischen Hochschule Weihenstephan ebenfalls die Möglichkeit, Hauswirtschaft zu studieren, wenn man den Beruf der ländlich-hauswirtschaftlichen Beraterin ergreifen will. Das Studium umfaßt zur Zeit 6 Semester. Es soll später zu einem 8semestrigen Fachstudium ausgebaut werden.

2. Landwirtschaftliche Berufe

In der Landwirtschaft gibt es 16 Lehrberufe⁹⁵⁾. Die meisten dieser Lehrberufe wie Landwirt, Winzer, Melker, Schweinezüchter, Molkereifachmann usw. werden kaum von Mädchen ergriffen. Hier liegt die Zahl der weiblichen Lehrlinge und Gehilfinnen durchschnittlich unter 1 v. H. Die Berufe Geflügelzüchter, Imker, Pelztierzüchter, Gärtner und Laborant werden dagegen zum großen Teil von Mädchen erlernt. Der weibliche Anteil bei den Lehrlingen, Gehilfen und Meistern der Geflügel- bzw. der Bienen- und Pelztierzucht betrug im Durchschnitt der Jahre von 1950/51 bis 1964/65 rd. 50 v. H. bzw. 40 v. H. Im gleichen Zeitraum belief sich der weibliche Anteil bei den Lehrlingen und Gehilfen im Gartenbau auf 12 v. H., Gartenbaumeisterinnen gab es kaum. Allerdings wenden sich immer mehr

Landwirtschaft

Mädchen den übrigen gehobenen Berufen des Gartenbaues zu, was aus den Schülerinnenzahlen der Fach- bzw. Ingenieurschulen für Gemüse-, Obst- und Gartenbau hervorgeht. Hier beträgt der Anteil der Schülerinnen an der Gesamtschülerzahl rd. 10 bis 12 v. H.⁹⁶⁾

Die in den letzten Jahren neu entstandenen Berufe land- und milchwirtschaftlicher Laborant, Pflanzenschutz- und Tiergesundheitsamtlaborant werden meistens von Mädchen ergriffen.

Auch die landwirtschaftlichen Berufe landwirtschaftlicher Gutssekretär(in), landwirtschaftlich-technischer Assistent(in) und milchwirtschaftlich-technischer Assistent(in) werden vornehmlich von Mädchen erlernt. Ihr Anteil betrug im Durchschnitt der letzten 10 Jahre 64 v. H. beim landwirtschaftlichen Gutssekretär, 88 v. H. beim landwirtschaftlich-technischen Assistenten und 74 v. H. beim milchwirtschaftlich-technischen Assistenten⁹⁷⁾. Die gehobenen Berufe „Staatlich geprüfter Landwirt“ und „Ingenieur für Landbau“ sind bisher kaum von Mädchen erlernt worden. Allerdings handelt es sich bei dem Beruf „Ingenieur für Landbau“ um einen neuen Beruf.

Für das Hochschulstudium der Landwirtschaft entscheiden sich nur wenige Frauen. Ihr Anteil betrug in den Jahren 1959/60 bis 1964/65 rd. 4 v. H. aller Studierenden. Das Studium des Gartenbaues und der Landespflanze wurde rund zu einem Drittel von Frauen ergriffen⁹⁸⁾.

IV. Beteiligung am öffentlichen Leben

Die Beteiligung der in der Landwirtschaft tätigen Frauen am „öffentlichen Leben“ ist vor allem in der Mitgliedschaft in berufsständischen Organisationen, in den Gewerkschaften, kirchlichen oder sonstigen Gesellschaften und Einrichtungen zu sehen.

Der Deutsche Landfrauenverband e. V. (DLV) ist für die Landfrauen am bedeutendsten. Mitglied kann jede Frau werden, die auf dem Lande wohnt. Der Deutsche Landfrauenverband e. V. hat zur Zeit 113 476 Einzelmitglieder. Als Vorsitzende der Landes-, Kreis-, Bezirks- und Ortsvereine des DLV wirken ca. 10 500 Frauen ehrenamtlich mit⁹⁹⁾. 565 Land-

⁹¹⁾ Statistische Jahrbücher über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1956, 1958, 1959 und 1965 und Berichte der Länderministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

⁹²⁾ vgl. Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 22

⁹³⁾ vgl. Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 22

⁹⁴⁾ „Kleine Hochschulstatistik“ des Statistischen Bundesamtes

⁹⁵⁾ Landwirt, Gärtner, Geflügelzüchter, Pelztierzüchter, Imker, Winzer, Melker, Schäfer, Schweinezüchter, landw. Brenner, Fischer, Molkereifachmann, landw. Laborant, milchw. Laborant, Pflanzenschutzlaborant und Tiergesundheitsamtlaborant — vgl. Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 24

⁹⁶⁾ vgl. Anmerkung 91

⁹⁷⁾ vgl. Anmerkung 91

⁹⁸⁾ vgl. Anmerkung 94

⁹⁹⁾ vgl. Anmerkung 89

Landwirtschaft

frauen befanden sich im Jahre 1965 als „Vertrauensfrauen“ in den Kuratorien, in denen über den Einsatz von Dorfhelferinnen entschieden wird¹⁰⁰). Eine weitere Öffentlichkeitsarbeit ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Deutschen Landfrauenverbandes zu nationalen und internationalen Organisationen.

Neben dem Deutschen Landfrauenverband e. V. spielen auch konfessionelle Verbände eine Rolle, z. B. die Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes und die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Landfrauenfragen auf Bundesebene. Die Zahl ihrer Vorsitzenden und Geschäftsführerinnen, die haupt- oder ehrenamtlich tätig sind, ist zur Zeit nicht genau bekannt. Ihre Arbeit wird aus öffentlichen Mitteln unterstützt.

In der vierten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages befand sich unter 43 weiblichen Abgeordneten eine Ehefrau eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers, unter den 36 weiblichen Abgeordneten der fünften Legislaturperiode befindet sich keine „Landfrau“. Unter den Landtagsabgeordneten aller Länder des Bundesgebietes gibt es lediglich im Hessischen und im Bayerischen Landtag je eine „Bäuerin“. Eine Landwirtschaftsoberlehrerin ist Mitglied des Bayerischen Landtages. Es dürfte in diesem Zusammenhang interessant sein zu untersuchen, warum die Mitwirkung in den politischen Parteien so gering ist, obwohl das Interesse an Gemeinschaftsaufgaben durch die relativ hohe Mitgliederzahl in den genannten Organisationen und Einrichtungen bewiesen wird. Insgesamt muß festgestellt werden, daß trotz der Fülle der Aufgaben, die von der Öffentlichkeit an die Frau herangetragen werden, die Zahl der ehrenamtlich tätigen Frauen noch gering ist. Besonders die sozialen und sozial-pädagogischen Aufgaben verlangen auch von den Frauen in der Landwirtschaft die tatkräftige Mitwirkung, wenn sie in ihren gemeinnützigen Zielen zur vollen Auswirkung gelangen sollen.

F. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Landwirtschaft

I. Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung und Beratung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt folgende Mittel zur Verfügung:

Zur Hebung des ländlichen Bildungs- und Ausbildungswesens

rd. 2,5 Mill. DM als Ausbildungsbeihilfen für den Besuch von Fachschulen und fachlichen Lehrgängen für die männliche und weibliche Jugend in der Landwirtschaft, ländlichen Hauswirtschaft, im Gartenbau und in der Forst- und Holzwirtschaft, 150 000 DM für die „Stiftung für Begabtenförderung e. V.“,

rd. 1,5 Mill. DM für die außerschulische Bildung der Landjugend — beruflich-fachliche Arbeit innerhalb der Organisationen, Landjugendbera-

tungsdienst, Berufswettkampf, internationale Arbeit —.

Zur Förderung der Erwachsenenbildung

rd. 1,635 Mill. DM für die Arbeit der ländlichen Heimvolkshochschulen, des Bundesverbandes ehemaliger Landwirtschaftsschüler und -schülerinnen, des Deutschen Landfrauenverbandes und der konfessionellen Landfrauenverbände.

Zur Förderung der Wirtschaftsberatung

rd. 17,2 Mill. DM — davon für die ländlich-hauswirtschaftliche Beratung: 1,77 Mill. DM.

II. Maßnahmen aus dem Grünen Plan

Im Jahre 1955 wurde vom Bundestag das Landwirtschaftsgesetz verabschiedet.

Mit diesem Gesetz wird die Bundesregierung beauftragt, alljährlich einen Bericht — den Grünen Bericht — über die Ertragslage der Landwirtschaft und einen Plan — den Grünen Plan — über die Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage vorzulegen. Seit 1956 gibt es den Grünen Plan. Er enthält Maßnahmen der Bundesregierung zur Agrarstrukturverbesserung, Maßnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation und Maßnahmen zur sozialen Sicherheit der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Sie alle haben wesentlich dazu beigetragen, die Arbeit der Frauen in der Landwirtschaft zu wandeln und sie produktiver zu gestalten als bisher. Nachstehend sind die wichtigsten Maßnahmen aufgezeigt, die sich auf die Tätigkeit der Frauen in Betrieb und Haushalt ausgewirkt haben.

Die Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur fördert die Flurbereinigung, die Aussiedlungen, den freiwilligen Landtausch, die Landaufstockung und bauliche Maßnahmen in Altgehöften einschließlich Wohnbauten sowie bauliche Verbesserungen von Landarbeiterstellen und landwirtschaftlichen Werkwohnungen. Alle diese Maßnahmen erleichtern in der Praxis den Übergang von der tierischen zur motorischen Zugkraft, von der Handarbeit zur Maschinenarbeit, von der extensiven zur intensiven Nutzung der Flächen usw. Sie wirken sich auf die Betriebsorganisation und die Arbeitskraft eines Betriebes und besonders auf die Frauenarbeit rationalisierend im Hinblick auf die Verflechtung von Haushalt und Betrieb in entscheidendem Maße aus.

Den durch Bundesmitteln geförderten Maßnahmen zur Rationalisierung der Innenwirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Das gilt vor allem für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Durch diese Förderungsmaßnahmen wurden von 1956 bis 1964 zahlreiche, rund 4 500 000 Menschen umfassende Haushalte in ländlichen Gemeinden an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen.

¹⁰⁰) Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft „Dorfhelferin“

sen. Dadurch wurden die Frauen in der Landwirtschaft von Transportarbeiten in Haus und Stall entlastet, und es wurden die Voraussetzungen für die Benutzung von arbeitserleichternden Maschinen, z. B. Waschmaschinen sowie für die Verbesserung sanitärer Einrichtungen geschaffen.

Auch die Restelektrifizierung und der Ausbau der Stromversorgungsnetze schaffen die Voraussetzungen für den Einsatz arbeitserleichternder Maschinen und Geräte in Betrieb und Haushalt, aber auch für die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen, z. B. Waschanlagen oder Gefrieranlagen.

Die für überbetriebliche Maschinenverwendung im Grünen Plan eingesetzten Beträge sind vornehm-

Landwirtschaft

lich für die überbetriebliche Beschaffung von Maschinen für Bestellungs-, Pflege- und Erntearbeiten bestimmt. Sie sind daher ein wirksames Mittel für eine Arbeitsentlastung der Frau besonders in kleinbäuerlichen Betrieben, in denen vor allem die Pflege- und Erntearbeiten eine besondere körperliche und zeitliche Belastung der Frau bedeutet haben.

Die Förderung der bäuerlichen Hauswirtschaft bildet eine Ergänzung zu den bisher genannten Maßnahmen. Die für die Rationalisierung bäuerlicher Wohnhäuser von 1961 bis 1965 bereitgestellten Mittel waren ausschließlich zur Installierung von Warmwasserversorgungs- und zentralen Heizungsanlagen bestimmt. Die Maßnahme wird 1966 mit einem veränderten Katalog fortgesetzt.

Anhangtabelle „Familie“ 1

Die Bevölkerung nach Altersjahren und Familienstandim Bundesgebiet am 13. September 1950 ¹⁾

Gebietsstand 6. Juni 1961

Altersgruppe (von ... bis unter ... Jahren)	insgesamt	darunter			
		ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
Männer					
unter 20	7 911 385	7 907 385	3 918	56	26
20 bis 35	4 573 241	2 539 041	1 983 605	9 386	41 209
35 bis 50	5 398 141	482 990	4 715 079	70 108	129 964
50 bis 65	3 706 554	183 411	3 297 922	170 619	54 602
65 und mehr	2 128 743	109 297	1 448 840	552 293	18 313
insgesamt ...	23 718 064	11 222 124	11 449 364	802 462	244 114
Frauen					
unter 20	7 596 057	7 550 607	44 664	434	352
20 bis 35	5 555 696	2 286 163	2 988 868	167 646	113 019
35 bis 50	6 537 575	795 700	4 860 393	678 695	202 787
50 bis 65	4 758 587	597 078	3 031 420	1 018 510	111 579
65 und mehr	2 632 923	278 021	884 296	1 442 547	28 059
insgesamt ...	27 080 838	11 507 569	11 809 641	3 307 832	455 796
Mehr (+) bzw. weniger (-) Frauen als Männer					
unter 20	- 315 328	- 356 778	+ 40 746	+ 378	+ 326
20 bis 35	+ 982 455	- 252 878	+ 1 005 263	+ 158 260	+ 71 810
35 bis 50	+ 1 139 434	+ 312 710	+ 145 314	+ 608 587	+ 72 823
50 bis 65	+ 1 052 033	+ 413 667	- 266 502	+ 847 891	+ 56 977
65 und mehr	+ 504 180	+ 168 724	- 564 544	+ 890 254	+ 9 746
insgesamt ...	+ 3 362 774	+ 285 445	+ 360 277	+ 2 505 370	+ 211 682

¹⁾ Für Saarland Stand 14. November 1951

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Familie“ 2

Wohnbevölkerung nach Geschlecht, Alter ¹⁾ und Familienstand

am 6. Juni 1961

Altersgruppe (von ... bis unter ... Jahren)	zusammen ²⁾	darunter			
		ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
Männer					
unter 20	8 127 002	8 119 604	7 063	59	36
20 bis 35	6 396 033	2 921 862	3 413 813	7 215	50 680
35 bis 50	4 434 724	266 583	4 045 646	28 236	93 252
50 bis 65	4 956 838	235 783	4 422 222	178 754	118 955
65 und mehr	2 482 518	100 247	1 781 702	567 930	31 987
zusammen ...	26 397 115	11 644 079	13 670 446	782 194	294 910
Frauen					
unter 20	7 739 997	7 647 836	90 733	466	659
20 bis 35	6 138 226	1 926 070	4 090 165	30 466	90 423
35 bis 50	5 952 301	656 618	4 512 098	549 856	232 665
50 bis 65	6 174 958	675 924	3 843 043	1 435 064	219 361
65 und mehr	3 737 081	434 579	1 198 787	2 026 323	75 875
zusammen ...	29 742 563	11 341 027	13 734 826	4 042 175	618 983
Mehr (+) bzw. weniger (–) Frauen als Männer					
unter 20	– 387 005	–471 768	+ 83 670	+ 407	+ 623
20 bis 35	– 257 807	–995 792	+676 352	+ 23 251	+ 39 743
35 bis 50	+1 517 577	+390 035	+466 452	+ 521 620	+139 413
50 bis 65	+1 218 120	+440 141	–579 179	+1 256 310	+100 406
65 und mehr	+1 254 563	+334 332	–582 915	+1 458 393	+ 43 888
zusammen ...	+3 345 448	+303 052	+ 64 380	+3 259 981	+324 073

Bundesgebiet. Ergebnis der Volks- und Berufszählung.

¹⁾ ohne Personen, die keine Altersangaben gemacht haben²⁾ einschließlich der Personen, die keine Angaben über ihren Familienstand gemacht haben.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Privathaushalte 1950 bis 1961 nach Haushaltstyp

Haushaltstyp	13. September 1950 ¹⁾		9. Oktober 1957 ²⁾		6. Juni 1961 ³⁾					
	insgesamt		insgesamt		insgesamt		Davon mit			
							männlichem		weiblichem	
							Haushaltsvorstand			
	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%
A 1 Haushalte, die nur aus Ehepaaren ohne Kinder bestehen ...	11 079	88,5	3 752	25,1	3 799	24,6	3 798	28,3	2	0,1
A 2 Haushalte, die aus einer Eltern- generation und ledigen Kindern bestehen ..			8 655	57,8	8 747	56,6	7 442	55,5	1 305	63,9
A 3 Haushalte, die aus der Eltern- generation und verheirateten Kindern (ohne Enkel) sowie evtl. unverheirateten Kindern ohne Enkel bestehen			402	2,7	458	3,0	324	2,4	134	6,6
A 4 Haushalte des Typs A 3, die aus der Großeltern-, Eltern- u. Kinder- bzw. Enkel- generation zusammen- gesetzt sind			1 032	6,9	1 212	7,8	976	7,3	236	11,6
B 1 Haushalte des Typs A 1 bis A 4, in denen außerdem noch andere verwandte oder verschwägte Personen leben	541	4,3	328	2,2	353	2,3	295	2,2	58	2,8
B 2 Haushalte, in denen nur nicht in gerader Linie miteinander verwandte und (oder) verschwägte Personen leben			188	1,3	215	1,4	63	0,5	152	7,5
Übertrag ...	11 620	—	14 357	—	14 784	—	12 898	—	1 887	—

¹⁾ Volkszählungsergebnis; Bundesgebiet ohne Saarland und ohne Berlin²⁾ Mikrozensusergebnis; Bundesgebiet³⁾ Volkszählungsergebnis; Bundesgebiet

noch : Anhangtabelle „Familie“ 3

noch : Privathaushalte 1950 bis 1961 nach Haushaltstyp

Haushaltstyp	13. September 1950 ¹⁾		9. Oktober 1957 ²⁾		6. Juni 1961 ³⁾					
	insgesamt		insgesamt		insgesamt		Davon mit			
							männlichem		weiblichem	
	Haushaltsvorstand									
	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%
Übertrag ...	11 620	—	14 357	—	14 784	—	12 898	—	1 887	—
C 1 Haushalte des Typs A 1 bis A 4 und B 1, in denen noch fami- lienfremde Perso- nen, z. B. Hausgehil- finnen usw., leben ..	792	6,3	510	3,4	486	3,1	415	3,1	71	3,5
C 2 Haushalte des Typs B 2, in denen außer- dem noch familien- fremde Personen le- ben										
D Haushalte, die nur aus Personen beste- hen, die weder mit- einander verwandt noch verschwägert sind	110	0,9	88	0,6	143	0,9	70	0,5	72	3,5
E Haushalte, deren Haushaltsvorstand Inhaber eines Gast- stätten- und/oder Be- herbergungsbetrie- bes ist, sofern fami- lienfremde Personen —aber nicht mehr als fünf — zum Haushalt gehören, die in dem betref- fenden Betrieb be- schäftigt sind	4)	4)	4)	4)	26	0,2	20	0,2	5	0,3
Mehrpersonenhaushalte.	12 522	100	14 965	100	15 450	100	13 409	100	2 041	100
Einpersonenhaushalte ..	2 849	—	3 353	—	4 010	—	1 256	—	2 754	—

⁴⁾ bei den Haushaltstypen C 1, C 2 und D mitenthalten

Haushaltsvorstände in Ein- und Mehrpersonenhaushalten nach Geschlecht

(Ausgewählte Länder)

Land	Jahr	Haushaltsgröße	Einheit	Geschlecht des Haushaltsvorstandes		
				insgesamt	männlich	weiblich
Bundesrepublik Deutschland	1961	Einpersonenhaushalte	1 000	4 010	1 256	2 754
			%	100	31,3	68,7
		Mehrpersonenhaushalte	1 000	15 450	13 408	2 041
			%	100	86,8	13,2
		insgesamt	1 000	19 460	14 664	4 795
			%	100	75,4	24,6
Belgien	1961	Einpersonenhaushalte	1 000	509	176	333
			%	100	34,6	65,4
		Mehrpersonenhaushalte	1 000	2 514	2 324	190
			%	100	92,4	7,6
		insgesamt	1 000	3 023	2 500	523
			%	100	82,7	17,3
Dänemark	1960	Einpersonenhaushalte	1 000	306	105	201
			%	100	34,4	65,6
		Mehrpersonenhaushalte	1 000	1 239	1 127	112
			%	100	90,9	9,1
		insgesamt	1 000	1 544	1 232	313
			%	100	79,7	20,3
Norwegen	1960	Einpersonenhaushalte	1 000	205	73	132
			%	100	35,4	64,6
		Mehrpersonenhaushalte	1 000	934	857	77
			%	100	91,7	8,3
		insgesamt	1 000	1 139	929	210
			%	100	81,6	18,4
Österreich	1961	Einpersonenhaushalte	1 000	453	108	345
			%	100	23,9	76,1
		Mehrpersonenhaushalte	1 000	1 852	1 550	302
			%	100	83,7	16,3
		insgesamt	1 000	2 306	1 658	648
			%	100	71,9	28,1
Schweden	1960	Einpersonenhaushalte	1 000	522	197	325
			%	100	37,7	62,3
		Mehrpersonenhaushalte	1 000	2 059	1 858	201
			%	100	90,2	9,8
		insgesamt	1 000	2 581	2 055	526
			%	100	79,6	20,4
Vereinigte Staaten	1964	Einpersonenhaushalte	1 000	7 800	2 613	5 187
			%	100	33,5	66,5
		Mehrpersonenhaushalte	1 000	48 196	42 807	5 388
			%	100	88,8	11,2
		insgesamt	1 000	55 996	45 420	10 576
			%	100	81,1	18,9

Quelle: Nationale Veröffentlichungen

Anhangtabelle „Familie“ 5

Privathaushalte am 6. Juni 1961
nach Familienstand und Geschlecht des Haushaltsvorstandes
 Ergebnis einer 10 %-Aufbereitung der Volks- und Berufszählung

Familienstand	insgesamt		darunter			
			Haushalte des Typs A 2		Einpersen- haushalte	
	1000	%	1000	%	1000	%
Männliche Haushaltsvorstände						
Ledig	787,4	5,4	30,6	0,4	658,4	52,4
Verheiratet zusammenlebend	12 966,8	88,4	7 283,3	97,9	—	—
Verheiratet getrenntlebend ¹⁾	180,4	1,2	6,6	0,1	156,4	12,5
Verwitwet	522,5	3,6	107,7	1,4	279,3	22,2
Geschieden	207,3	1,4	13,4	0,2	161,9	12,9
zusammen ...	14 664,4	100	7 441,5	100	1 256,1	100
Weibliche Haushaltsvorstände						
Ledig	1 101,7	23,0	101,4	7,8	849,0	30,8
Verheiratet zusammenlebend	5,1	0,1	2,2	0,2	—	—
Verheiratet getrenntlebend ¹⁾	163,8	3,4	72,4	5,5	69,0	2,5
Verwitwet	3 034,8	63,3	928,3	71,1	1 614,5	58,6
Geschieden	489,8	10,2	201,0	15,4	221,4	8,0
zusammen ...	4 795,2	100	1 305,3	100	2 753,8	100
Insgesamt						
Ledig	1 889,1	9,7	132,0	1,5	1 507,4	37,6
Verheiratet zusammenlebend	12 971,9	66,7	7 285,6	83,3	—	—
Verheiratet getrenntlebend ¹⁾	344,2	1,8	79,0	0,9	225,4	5,6
Verwitwet	3 557,3	18,3	1 035,9	11,8	1 893,8	47,2
Geschieden	697,1	3,6	214,3	2,5	383,3	9,6
insgesamt ...	19 459,5	100	8 746,8	100	4 009,9	100

¹⁾ Verheiratete Personen, die in der Haushaltsliste keine Angaben über ihren Ehepartner gemacht haben.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Familie“ 6

Weibliche Haushaltsvorstände in Ein- und Mehrpersonenhaushalten

1957 und 1961 nach dem Familienstand

Bundesgebiet ohne Berlin

Familienstand	Insgesamt				
	1957		1961		Meßziffer 1957/100
	1000	%	1000	%	
Ledig	870	21,7	1 006	23,3	116
Verheiratet	88	2,2	94	2,2	107
Verwitwet	2 694	67,3	2 808	65,0	104
Geschieden	352	8,8	415	9,6	118
insgesamt ...	4 004	100	4 322	100	109

Familienstand	Einpersonenhaushalte ¹⁾				
	1957		1961		Meßziffer 1957/100
	1000	%	1000	%	
Ledig	666	30,9	770	32,0	116
Verheiratet	—	—	—	—	—
Verwitwet	1 341	62,2	1 460	60,6	109
Geschieden	149	6,9	180	7,5	121
insgesamt ...	2 156	100	2 410	100	112

Familienstand	Mehrpersonenhaushalte				
	1957		1961		Meßziffer 1957/100
	1000	%	1000	%	
Ledig	204	11,0	236	12,3	116
Verheiratet	88	4,8	94	4,9	107
Verwitwet	1 353	73,2	1 348	70,5	100
Geschieden	203	11,0	235	12,3	116
insgesamt ...	1 848	100	1 913	100	104

¹⁾ Ohne Verheiratete, die keine Angaben über ihren Ehemann gemacht haben, da 1957 hierfür keine Unterlagen vorliegen.
Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Familie“ 7

Haushaltsvorstände am 6. Juni 1961 nach Alter und Geschlecht

Ergebnis einer 10 %-Aufbereitung der Volks- und Berufszählung

Alter	insgesamt		männlich		weiblich	
	1000	%	1000	%	1000	%
unter 20 Jahren	41,3	0,2	22,7	0,2	18,7	0,4
20 bis unter 25 Jahre	684,6	3,5	530,7	3,6	154,0	3,2
25 bis unter 30 Jahre	1 367,0	7,0	1 250,2	8,5	116,8	2,4
30 bis unter 35 Jahre	1 740,1	8,9	1 623,9	11,1	116,2	2,4
35 bis unter 40 Jahre	1 696,7	8,7	1 506,5	10,3	190,3	4,0
40 bis unter 45 Jahre	1 517,1	7,8	1 241,3	8,5	275,9	5,6
45 bis unter 50 Jahre	1 875,0	9,6	1 419,5	9,7	455,5	9,5
50 bis unter 55 Jahre	2 333,8	12,0	1 734,6	11,8	599,2	12,5
55 bis unter 60 Jahre	2 337,1	12,0	1 733,2	11,8	604,0	12,6
60 bis unter 65 Jahre	2 004,8	10,3	1 392,5	9,5	612,3	12,8
65 und mehr Jahre	3 849,3	19,8	2 201,0	15,0	1 648,4	34,4
ohne Angabe	12,7	0,1	8,6	0,1	4,1	0,1
insgesamt ...	19 459,5	100	14 664,4	100	4 795,2	100

Quelle: Statistisches Bundesamt

Haushaltsvorstände am 6. Juni 1961 in Haushalten der Typen A 1 und A 2 nach Alter und Geschlecht

Ergebnis einer 10 %-Aufbereitung der Volks- und Berufszählung

Alter	Haushalte des Typs A 1					
	insgesamt		männlich		weiblich	
	1000	%	1000	%	1000	%
unter 20 Jahren	0,3	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0
20 bis unter 25 Jahre	111,3	2,9	111,0	2,9	0,2	12,5
25 bis unter 30 Jahre	290,4	7,6	290,3	7,6	0,1	6,3
30 bis unter 35 Jahre	442,2	6,4	242,1	6,4	0,1	6,3
35 bis unter 40 Jahre	174,7	4,6	174,6	4,6	0,1	6,3
40 bis unter 45 Jahre	130,1	3,4	130,0	3,4	0,1	6,3
45 bis unter 50 Jahre	179,2	4,7	179,2	4,7	0,1	6,3
50 bis unter 55 Jahre	331,7	8,7	331,5	8,7	0,2	12,5
55 bis unter 60 Jahre	519,6	13,7	519,5	13,7	0,2	12,5
60 bis unter 65 Jahre	608,3	16,0	608,1	16,0	0,2	12,5
65 und mehr Jahre	1 209,6	31,8	1 209,3	31,8	0,3	18,8
ohne Angabe	2,1	0,1	2,1	0,1	0,0	0,0
insgesamt ...	3 799,4	100	3 797,8	100	1,6	100

Alter	Haushalte des Typs A 2					
	insgesamt		männlich		weiblich	
	1000	%	1000	%	1000	%
unter 20 Jahren	1,5	0,0	0,7	0,0	0,8	0,1
20 bis unter 25 Jahre	194,8	2,2	182,0	2,4	12,8	1,0
25 bis unter 30 Jahre	731,6	8,4	705,0	9,5	26,7	2,0
30 bis unter 35 Jahre	1 151,1	13,2	1 109,4	14,9	41,7	3,2
35 bis unter 40 Jahre	1 128,7	12,9	1 041,6	14,0	87,2	6,7
40 bis unter 45 Jahre	992,2	11,3	849,1	11,4	143,2	11,0
45 bis unter 50 Jahre	1 148,8	13,1	914,9	12,3	234,0	17,9
50 bis unter 55 Jahre	1 248,5	14,3	988,7	13,3	259,7	19,9
55 bis unter 60 Jahre	987,1	11,3	801,0	10,8	186,1	14,3
60 bis unter 65 Jahre	586,8	6,7	456,5	6,1	115,4	8,8
65 und mehr Jahre	571,9	6,5	389,8	5,2	197,0	15,1
ohne Angabe	3,7	0,0	2,9	0,0	0,8	0,1
insgesamt ...	8 746,8	100	7 441,5	100	1 305,3	100

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Familie“ 9

**Personen am 6. Juni 1961 in Einpersonenhaushalten
nach Alter und Geschlecht**

Ergebnis einer 10 %-Aufbereitung der Volks- und Berufszählung

Alter	insgesamt			männlich			weiblich		
	1000	%		1000	%		1000	%	
unter 20 Jahren	38,1	1,0	100	20,9	1,7	54,9	17,3	0,6	45,1
20 bis unter 25 Jahre	352,9	8,8	100	217,5	17,3	61,6	135,5	4,9	38,4
25 bis unter 30 Jahre	256,9	6,4	100	174,2	13,9	67,8	82,7	3,0	32,2
30 bis unter 35 Jahre	160,1	4,0	100	96,7	7,7	60,4	63,4	2,3	39,6
35 bis unter 40 Jahre	146,6	3,7	100	66,9	5,3	45,6	79,8	2,9	54,4
40 bis unter 45 Jahre	135,2	3,4	100	51,6	4,1	38,2	83,7	3,0	61,8
45 bis unter 50 Jahre	199,0	5,0	100	67,2	5,3	33,8	131,8	4,8	66,2
50 bis unter 55 Jahre	317,2	7,9	100	93,3	7,4	29,4	223,9	8,1	70,6
55 bis unter 60 Jahre	409,6	10,2	100	100,6	8,0	24,6	309,1	11,2	75,4
60 bis unter 65 Jahre	490,4	12,2	100	92,2	7,3	18,8	398,2	14,5	81,2
65 und mehr Jahre	1 497,9	37,4	100	272,3	21,7	18,2	1 225,7	44,5	81,8
ohne Angabe	5,9	0,1	—	2,9	0,2	—	3,0	0,1	—
insgesamt ...	4 009,9	100	100	1 256,1	100	31,3	2 753,8	100	68,7

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Familie“ 10

Haushaltsvorstände um das Jahr 1960 nach Alter und Geschlecht

Ausgewählte Länder

Altersgruppen (Alter von ... bis unter ... Jahren)	Land					
	Bundesrepublik Deutschland 1961			Österreich 1961		
	ins- gesamt	männlich	weiblich	ins- gesamt	männlich	weiblich
1 000						
unter 25	726	553	173	59	47	12
25 bis 35	3 107	2 874	233	313	287	27
35 bis 45	3 214	2 748	466	372	309	63
45 bis 55	4 209	3 154	1 055	509	380	130
55 bis 65	4 342	3 126	1 216	540	372	167
65 und mehr	3 862	2 210	1 653	512	263	249
(einschließlich ohne Angabe)						
	19 460	14 664	4 795	2 306	1 658	648
‰						
unter 25	3,7	3,8	3,6	2,6	2,8	1,9
25 bis 35	16,0	19,6	4,9	13,6	17,3	4,1
35 bis 45	16,5	18,7	9,7	16,1	18,6	9,7
45 bis 55	21,6	21,5	22,0	22,1	22,9	20,0
55 bis 65	22,3	21,3	25,4	23,4	22,5	25,9
65 und mehr	19,8	15,1	34,5	22,2	15,9	38,4
(einschließlich ohne Angabe)						
	100	100	100	100	100	100

Altersgruppen (Alter von ... bis unter ... Jahren)	Land					
	Schweden 1960			Vereinigte Staaten 1964		
	ins- gesamt	männlich	weiblich	ins- gesamt	männlich	weiblich
1 000						
unter 25	75	52	22	3 102	2 633	469
25 bis 35	361	325	36	9 687	8 835	852
35 bis 45	518	467	51	12 143	10 714	1 429
45 bis 55	559	480	79	11 162	9 437	1 725
55 bis 65	500	383	116	9 302	7 164	2 138
65 und mehr	569	348	221	10 599	6 639	3 960
(einschließlich ohne Angabe)						
	2 581	2 055	526	55 996	45 420	10 576
‰						
unter 25	2,9	2,6	4,2	5,5	5,8	4,4
25 bis 35	14,0	15,8	6,8	17,3	19,5	8,1
35 bis 45	20,1	22,7	9,7	21,7	23,6	13,5
45 bis 55	21,6	23,3	15,2	19,9	20,8	16,3
55 bis 65	19,4	18,6	22,1	16,6	15,8	20,2
65 und mehr	22,0	16,9	42,0	18,9	14,6	37,4
(einschließlich ohne Angabe)						
	100	100	100	100	100	100

Quelle: Nationale Veröffentlichungen

Anhangtabelle „Familie“ 11

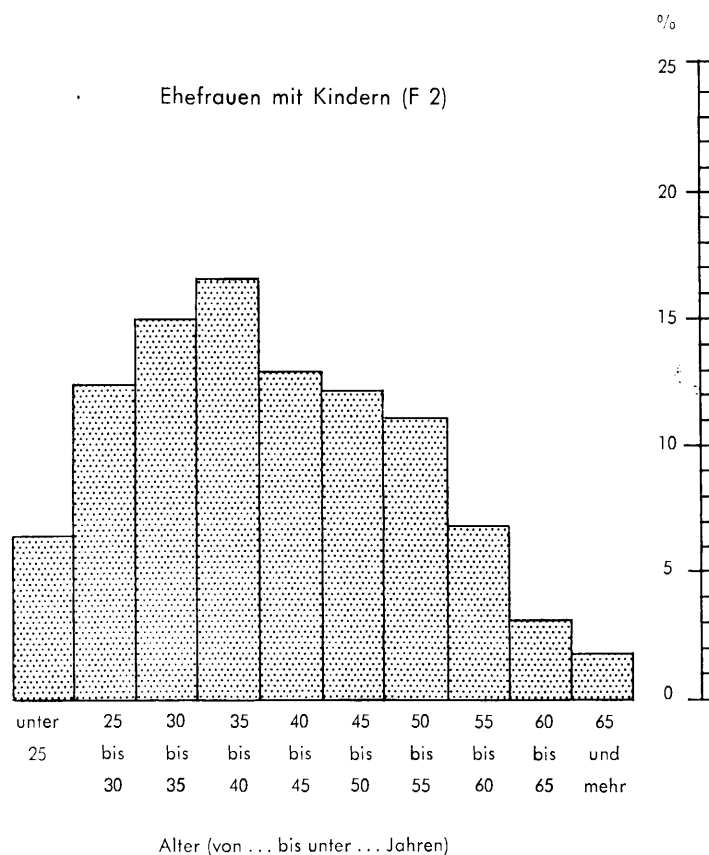
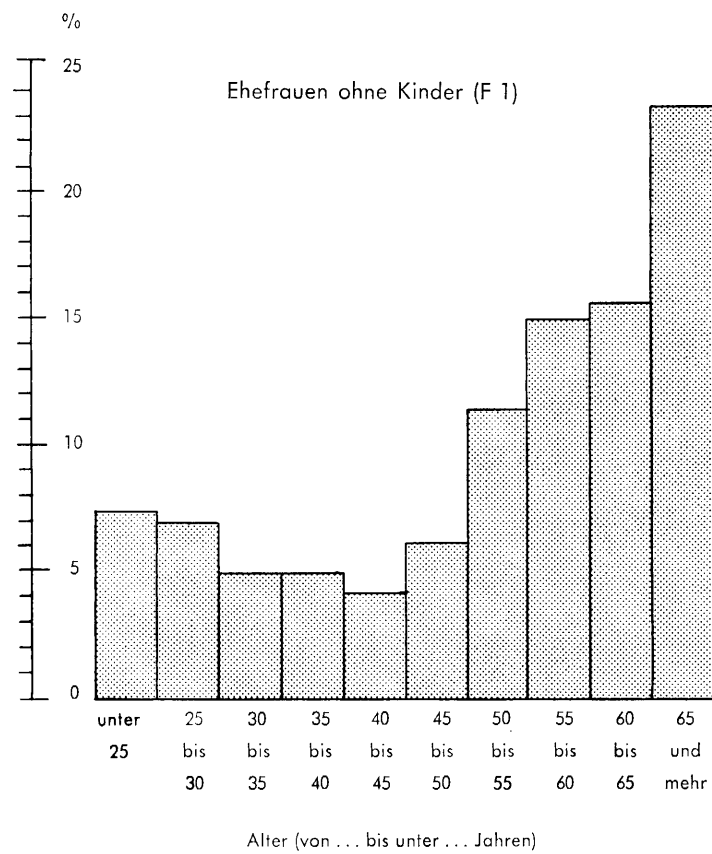
Familien am 6. Juni 1961
nach Familientypen und Geschlecht des Familienvorstandes
 Ergebnis einer 10%-Aufbereitung der Volks- und Berufszählung

Familientyp	insgesamt		davon mit			
	1000	%	männlichem Familienvorstand	%	weiblichem Familienvorstand	%
F 1 Ehepaare ohne Kinder	4 621,6	23,3	4 621,6	31,2	—	—
F 2 Ehepaare mit ledigen Kindern	8 812,2	44,4	8 812,2	59,5	—	—
F 3 Ehepaare ohne ledige Kinder, aber mit ledigen Enkeln	59,1	0,3	59,1	0,4	—	—
F 4 Verwitwete Personen ohne ledige Kinder ..	3 294,9	16,6	595,4	4,0	2 699,5	53,7
F 4 Geschiedene Personen ohne ledige Kinder ..	578,9	2,9	249,9	1,7	329,0	6,5
F 5 Verwitwete Personen mit ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln	1 429,7	7,2	165,2	1,1	1 264,5	25,2
F 5 Geschiedene Personen mit ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln	306,9	1,5	26,2	0,2	280,7	5,6
F 6 Ledige Personen mit ledigen Kindern und/ oder ledigen Enkeln	182,9	0,9	2,3	0,0	180,6	3,6
F 7 Verheiratete Personen, die keine Angaben über ihren Ehepartner gemacht haben, ohne ledige Kinder	428,6	2,2	273,8	1,8	154,8	3,1
F 8 Verheiratete Personen, die keine Angaben über ihren Ehepartner gemacht haben, mit ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln	129,6	0,7	12,5	0,1	117,4	2,3
insgesamt ...	19 844,6	100	14 818,2	100	5 026,5	100

Quelle: Statistisches Bundesamt

Schaubild zu Anhangtabelle „Familie“ 11

**Ehefrauen mit und ohne Kinder nach Alter — Bundesgebiet —
Volks- und Berufszählung am 6. Juni 1961**



Anhangtabelle „Familie“ 12

Familien am 6. Juni 1961
nach Familientyp und Alter des Familienvorstandes
 Ergebnis einer 10%-Aufbereitung der Volks- und Berufszählung

Familientyp	Insgesamt		unter 25	
	1000	%	1000	%
F 1 Ehepaare ohne Kinder	4 621,6	100	144,7	3,1
F 2 Ehepaare mit ledigen Kindern	8 812,2	100	219,2	2,5
F 3 Ehepaare ohne ledige Kinder, aber mit ledigen Enkeln	59,1	100	0,0	0,0
F 4 Verwitwete Männer ohne ledige Kinder	595,4	100	0,5	0,1
F 4 Verwitwete Frauen ohne ledige Kinder	2 699,5	100	1,5	0,1
F 4 Geschiedene Männer ohne ledige Kinder	249,9	100	2,4	1,0
F 4 Geschiedene Frauen ohne ledige Kinder	329,0	100	4,7	1,4
F 5 Verwitwete Männer mit ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln	165,2	100	0,2	0,1
F 5 Verwitwete Frauen mit ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln	1 264,5	100	1,7	0,1
F 5 Geschiedene Männer mit ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln	26,2	100	0,2	0,8
F 5 Geschiedene Frauen mit ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln	280,7	100	7,6	2,7
F 6 Ledige Personen mit ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln	182,9	100	34,7	19,0
F 7 Verheiratete Männer, die keine Angaben über ihren Ehepartner gemacht haben, ohne ledige Kinder	273,8	100	32,7	11,9
F 7 Verheiratete Frauen, die keine Angaben über ihren Ehepartner gemacht haben, ohne ledige Kinder	154,8	100	42,5	27,5
F 8 Verheiratete Männer, die keine Angaben über ihren Ehepartner gemacht haben, mit ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln	12,5	100	0,8	6,4
F 8 Verheiratete Frauen, die keine Angaben über ihren Ehepartner gemacht haben, mit ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln	117,4	100	18,6	15,8
insgesamt ...	19 844,6	100	511,8	2,6

Anhangtabelle „Familie“ 12

Alter des Familienvorstandes (von ... bis unter ... Jahren)											
25 bis 35		35 bis 45		45 bis 55		55 bis 65		65 und mehr		ohne Angabe	
1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%
637,1	13,8	367,4	7,9	635,6	13,8	1 371,4	29,7	1 462,8	31,7	2,5	0,1
2 134,2	24,2	2 308,3	26,2	2 303,9	26,1	1 457,1	16,5	386,3	4,4	3,3	0,0
0,0	0,0	0,4	0,7	5,8	9,8	23,2	39,3	29,7	50,3	—	—
2,7	0,5	4,4	0,7	21,9	3,7	92,8	15,6	472,6	79,4	0,6	0,1
5,9	0,2	43,8	1,6	264,3	9,8	650,8	24,1	1 730,6	64,1	2,6	0,1
36,4	14,6	43,5	17,4	74,3	29,7	63,8	25,5	29,1	11,6	0,3	0,1
27,6	8,4	47,2	14,3	80,3	24,4	98,8	30,0	70,2	21,3	0,3	0,1
2,9	1,8	7,2	4,4	25,7	15,6	47,4	28,7	81,7	49,5	0,1	0,1
19,2	1,5	153,0	12,1	480,8	38,0	326,2	25,8	282,9	22,4	0,8	0,1
4,7	17,9	5,9	22,5	9,0	34,4	5,1	19,5	1,2	4,6	0,1	0,4
44,3	15,8	95,0	33,8	94,1	33,5	31,7	11,3	8,0	2,9	0,2	0,1
47,3	25,9	56,6	30,9	29,2	16,0	10,6	5,8	4,5	2,5	0,1	0,1
79,7	29,1	43,0	15,7	53,1	19,4	46,9	17,1	18,1	6,6	0,4	0,1
28,9	18,7	14,6	9,4	26,2	16,9	27,3	17,6	15,2	9,8	0,2	0,1
2,5	20,0	1,8	14,4	3,5	28,0	2,9	23,2	1,1	8,8	0,0	0,0
20,7	17,6	23,0	19,6	36,7	31,3	15,1	12,9	3,1	2,6	0,1	0,1
3 094,1	15,6	3 214,8	16,2	4 144,6	20,9	4 271,0	21,5	4 597,0	23,2	11,4	0,1

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Familie“ 13

**Mütter am 6. Juni 1961 nach Zahl der Kinder
sowie nach Typ der Familie, in der sie leben**

Ergebnis einer 10%-Aufbereitung der Volks- und Berufszählung

Zahl der Kinder	Insgesamt				Ehepaare mit Kindern F 2 / F 3				Ledige, verwitwete, geschiedene und verheiratete Mütter, die keine Angaben über ihren Ehe- mann gemacht haben, mit Kindern			
	Familien		Kinder		Familien		Kinder		Familien		Kinder	
	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%
1	5 329,1	49,7	5 329,1	27,5	4 097,9	46,2	4 097,9	24,6	1 231,2	66,7	1 231,2	44,9
2	3 328,2	31,1	6 656,4	34,3	2 903,6	32,7	5 807,2	34,9	424,6	23,0	849,2	31,0
3	1 304,4	12,2	3 913,2	20,2	1 173,5	13,2	3 520,5	21,1	130,9	7,1	392,7	14,3
4	473,8	4,4	1 895,2	9,8	434,9	4,9	1 739,6	10,4	38,9	2,1	155,6	5,7
5 und mehr	281,3	2,6	1 603,5	8,3	261,4	2,9	1 492,5	9,0	19,9	1,1	111,0	4,1
insgesamt	10 716,8	100	19 397,4	100	8 871,3	100	16 657,7	100	1 845,5	100	2 739,7	100

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Familie“ 14

**Verheiratete, verwitwete oder geschiedene Mütter
nach Zahl der in der Familie lebenden Kinder 1957 und 1961**

Zahl der Kinder	insgesamt				Verheiratete Mütter (Familientyp F 2)				Verwitwete oder geschiedene Mütter (Familientyp F 5)			
	Familien		Kinder		Familien		Kinder		Familien		Kinder	
	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%
8. Oktober 1957 (Mikrozensus)												
1	4 743	47,2	4 743	25,4	3 820	44,9	3 820	23,6	923	59,9	923	37,3
2	3 197	31,8	6 394	34,3	2 796	32,9	5 592	34,5	401	26,0	802	32,4
3	1 325	13,2	3 975	21,3	1 180	13,9	3 540	21,9	145	9,4	435	17,6
4 und mehr	775	7,7	3 556	19,0	704	8,3	3 242	20,0	71	4,6	314	12,7
insgesamt	10 040	100	18 668	100	8 500	100	16 194	100	1 540	100	2 474	100
6. Juni 1961 (Volkszählung)												
1	5 041	48,7	5 041	26,6	4 044	45,9	4 044	24,4	997	64,5	997	42,5
2	3 277	31,6	6 554	34,6	2 900	32,9	5 800	35,0	377	24,4	754	32,1
3	1 291	12,5	3 873	20,5	1 173	13,3	3 519	21,0	118	7,6	354	15,1
4 und mehr	748	7,2	3 470	18,3	695	7,9	3 230	19,5	53	3,4	240	10,2
insgesamt	10 357	100	18 938	100	8 812	100	16 593	100	1 545	100	2 345	100

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Familie“ 15

**Mütter am 6. Juni 1961 mit Kindern unter 14 Jahren
nach Zahl dieser Kinder und Typ der Familie, in der sie leben**

Ergebnis einer 10%-Aufbereitung der Volks- und Berufszählung

Zahl der Kinder	insgesamt				Ehepaare mit Kindern F 2 / F 3				Ledige, verwitwete, geschiedene und verheiratete Mütter, die keine Angaben über ihren Ehe- mann gemacht haben, mit Kindern			
	Familien		Kinder		Familien		Kinder		Familien		Kinder	
	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%
1	3 475,1	54,2	3 475,1	31,8	3 122,1	52,6	3 122,1	30,4	353,0	75,2	353,0	55,4
2	1 910,5	29,8	3 821,0	35,0	1 827,8	30,8	3 655,6	35,6	82,7	17,6	165,4	26,0
3	672,9	10,5	2 018,7	18,5	650,0	10,9	1 950,0	19,0	22,9	4,9	68,7	10,8
4	223,7	3,5	894,8	8,2	216,6	3,6	866,4	8,4	7,1	1,5	28,4	4,5
5 und mehr	123,7	1,9	692,6	6,4	119,9	2,0	671,2	6,5	3,8	0,8	21,4	3,4
insgesamt	6 405,9	100	10 902,2	100	5 936,4	100	10 265,3	100	469,5	100	636,9	100

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Familie“ 15a

Veränderungen der durchschnittlichen Haushaltsgröße

Jahr	Personen je Privathaushalt	Jahr	Personen je Privathaushalt
Deutsches Reich		Deutsches Reich	
1871	4,70	1925	4,07
1875	4,64	1933	3,68
1880	4,69	1939	3,50
1885	4,69		
1890	4,66	Bundesrepublik Deutschland ¹⁾	
1895	4,64	1950	3,04
1900	4,60	1956	3,00
1905	4,57	1957	2,94
1910	4,53	1961	2,86

¹⁾ ohne Berlin

Die durchschnittliche Haushaltsgröße ist von 4,64 Personen im Jahre 1875 auf 2,86 im Jahre 1961 erheblich zurückgegangen.

Anhangtabelle „Familie“ 15b

Durchschnittliche Haushaltsgröße in ausgewählten Ländern *)

Land	Jahr	Personen je Privat- haushalt
Bundesrepublik Deutschland	1961	2,8
Finnland	1960	3,3
Frankreich	1962	3,1
Jugoslawien	1961	4,0
Niederlande	1960	3,6
Norwegen	1960	3,1
Österreich	1961	3,1
Polen	1960	3,5
Portugal	1960	3,9
Schweden	1960	2,8
Tschechoslowakei	1961	3,1
Türkei	1960	5,0
Ungarn	1960	3,1
Vereinigte Arabische Republik (Ägypten)	1960	5,0
Kanada	1961	3,9
Peru	1961	4,9
Venezuela	1961	5,3
Vereinigte Staaten	1960	3,3
Honkong	1961	4,4
Japan	1960	4,6
Korea-Süd	1960	5,5
Malaysia	1957	4,8
Thailand	1960	5,6
Australien	1961	3,5

*) Volkszählungsjahre

Quelle: Demographic Yearbook 1963

**Zahl der durchschnittlichen Wochenarbeitsstunden von Hausfrauen
mit und ohne Berufstätigkeit nach der Zahl der Kinder**

Städtische Haushalte (1020 Haushalte)

Zahl der Kinder	540 Haushalte Hausfrauen ohne Erwerbstätigkeit				480 Haushalte Berufstätige Hausfrauen *)			
	Anzahl der Berichts- haushalte	Hauswirt- schaft	Berufs- tätigkeit	zusammen	Anzahl der Berichts- haushalte	Hauswirt- schaft	Berufs- tätigkeit	zusammen
0 Kinder	62	54,3	—	54,3	154	27,2	50,1	77,3
1 Kind	107	71,2	—	71,2	150	39,1	44,5	83,6
2 Kinder	169	75,5	—	75,5	101	46,6	36,9	83,5
3 Kinder und mehr ..	202	77,5	—	77,5	70	49,7	34,3	84,0
insgesamt	540				480			

Ländliche Haushalte (1645 Haushalte)

Zahl der Kinder	Bäuerliche Haushalte (748 Haushalte)				Berufstätige Frauen (343 Haushalte)				Frauen ohne Beruf 554 **)			
	Anzahl der Be- richts- haus- halte	Haus- wirt- schaft	land- wirt- schaft- liche Arbeit	zusam- men	Anzahl der Be- richts- haus- halte	Haus- wirt- schaft	land- wirt- schaft- liche Arbeit	zusam- men	Anzahl der Be- richts- haus- halte	Haus- wirt- schaft	land- wirt- schaft- liche Arbeit	zusam- men
0 Kinder	146	45,6	34,8	80,4	128	37,0	42,1	79,1	90	63,3	—	63,3
1 Kind	178	55,2	28,4	83,6	89	45,3	36,0	81,3	108	74,1	—	74,1
2 Kinder	205	57,2	30,7	87,9	80	55,9	29,8	85,7	152	78,0	—	78,0
3 Kinder u. mehr	219	66,3	21,4	87,7	46	56,2	27,8	84,0	204	82,5	—	82,5
insgesamt	748				343				554			

*) bei der berufstätigen Hausfrau in den Städten entfallen etwa 3 Stunden auf Verkehrswege, auf dem Lande rd. 2 Stunden

**) einschließlich der Arbeiten im Garten, die rd. 2 bis 5 Stunden betragen

Quelle: Girard, Alain et Bastide, H.: Le Budget — Temps de la Femme mariée à la Campagne. Popul. 1959 A 2, S. 253—284

Girard, Alain: Le Budget — Temps de la Femme mariée dans les Agglomérations Vilaines. Popul. 1958 A. 4

Anhangtabelle „Familie“ 17

Kinder unter 14 Jahren erwerbstätiger Mütter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft nach Umfang der Erwerbstätigkeit, Stellung im Beruf und Familienstand der Mutter

Ergebnisse des Mikrozensus 1962 ¹⁾

Umfang der Erwerbstätigkeit der Mutter	Kinder insgesamt	Stellung im Beruf der Mutter			Familienstand der Mutter		
		Selbstän- dige, Mit- helfende Familien- angehörige	Abhängige		ver- heiratet	ledig, ver- witwet, geschieden	
			zusammen	darunter: mit Dauer- beschäfti- gung			
			1 000				
Ganztätig erwerbstätige Mütter ..	1 972	476	1 496	1 313	1 730	243	
Halbtätig erwerbstätige Mütter ..	278	19	260	210	256	23	
insgesamt ...	2 251	495	1 756	1 524	1 985	265	
			%				
Ganztätig erwerbstätige Mütter ..	100	24,1	75,9	66,6	87,7	12,3	
Halbtätig erwerbstätige Mütter ..	100	6,6	93,4	75,6	92,0	8,1	
insgesamt ...	100	22,0	78,0	67,7	88,2	11,8	
			%				
Ganztätig erwerbstätige Mütter ..	87,6	96,2	85,2	86,2	87,1	91,5	
Halbtätig erwerbstätige Mütter ..	12,4	3,8	14,8	13,8	12,9	8,5	
insgesamt ...	100	100	100	100	100	100	

¹⁾ Ohne Anstaltsbevölkerung. — Ohne 187 000 Kinder, die nicht in die Zusatzbefragung einbezogen wurden.

Betreuung der Kinder unter 14 Jahren nach Umfang und Zeitpunkt der Betreuung

Ergebnisse des Mikrozensus 1962 ¹⁾

a) Kinder unter 14 Jahren ganztätig erwerbstätiger Mütter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft nach Stellung im Beruf der Mutter und Alter der Kinder

Stellung im Beruf der Mutter — Alter der Kinder (von ... bis unter ... Jahren)	Kinder insgesamt		Zeitpunkt einer (keiner) Betreuung							
			vormittags und nachmittags				vormittags betreut und nachmittags unbetreut		vormittags unbetreut und nachmittags betreut	
			betreut		unbetreut		unbetreut		betreut	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Selbständige, Mithelfende Familienangehörige ...	476	100	456	95,8	.	.	20	4,2	.	.
Abhängige	1 496	100	1 339	89,5	7	0,5	150	10,0	(1)	.
insgesamt ...	1 972	100	1 794	91,0	8	0,4	170	8,6	(1)	.
unter 2	247	100	247	100	—	—	—	—	—	—
2 bis 6	537	100	530	98,8	6	1,0	(1)	0,1	.	0,1
6 bis 10	541	100	502	92,8	(2)	0,3	38	6,9	.	.
10 bis 14	647	100	515	79,5	.	0,1	132	20,4	.	.

b) Kinder unter 14 Jahren halbtätig erwerbstätiger Mütter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft nach Stellung im Beruf der Mutter und Alter der Kinder

Stellung im Beruf der Mutter — Alter der Kinder (von ... bis unter ... Jahren)	Kinder insgesamt		Zeitpunkt einer (keiner) Betreuung							
			Mutter arbeitet							
			vormittags				nachmittags			
			zusammen		betreut		unbetreut		zusammen	
	1 000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%
Selbständige, Mithelfende Familienangehörige ...	19	13	100	13	98,4	1,6	6	100	6	100
Abhängige	260	193	100	192	99,2	(2) 0,8	66	100	65	97,9
insgesamt ...	278	206	100	205	99,2	(2) 0,8	72	100	71	98,1
unter 2	34	16	100	16	98,7	1,3	18	100	18	100
2 bis 6	84	41	100	40	97,8	(1) 2,2	43	100	42	98,1
6 bis 10	74	63	100	62	99,0	(1) 1,0	11	100	10	94,5
10 bis 14	87	87	100	87	100	—	(1) 100	(1) 100	—	—

¹⁾ Ohne Anstaltsbevölkerung. — Ohne 187 000 Kinder, die nicht in die Zusatzbefragung einbezogen wurden. Tabellenfelder, die in der Stichprobe 5 bis unter 50 Fälle, hochgerechnet 500 bis unter 5000 aufweisen, wurden in Klammern gesetzt. Tabellenfelder mit unter 5 Fällen in der Stichprobe wurden durch einen Punkt gekennzeichnet.

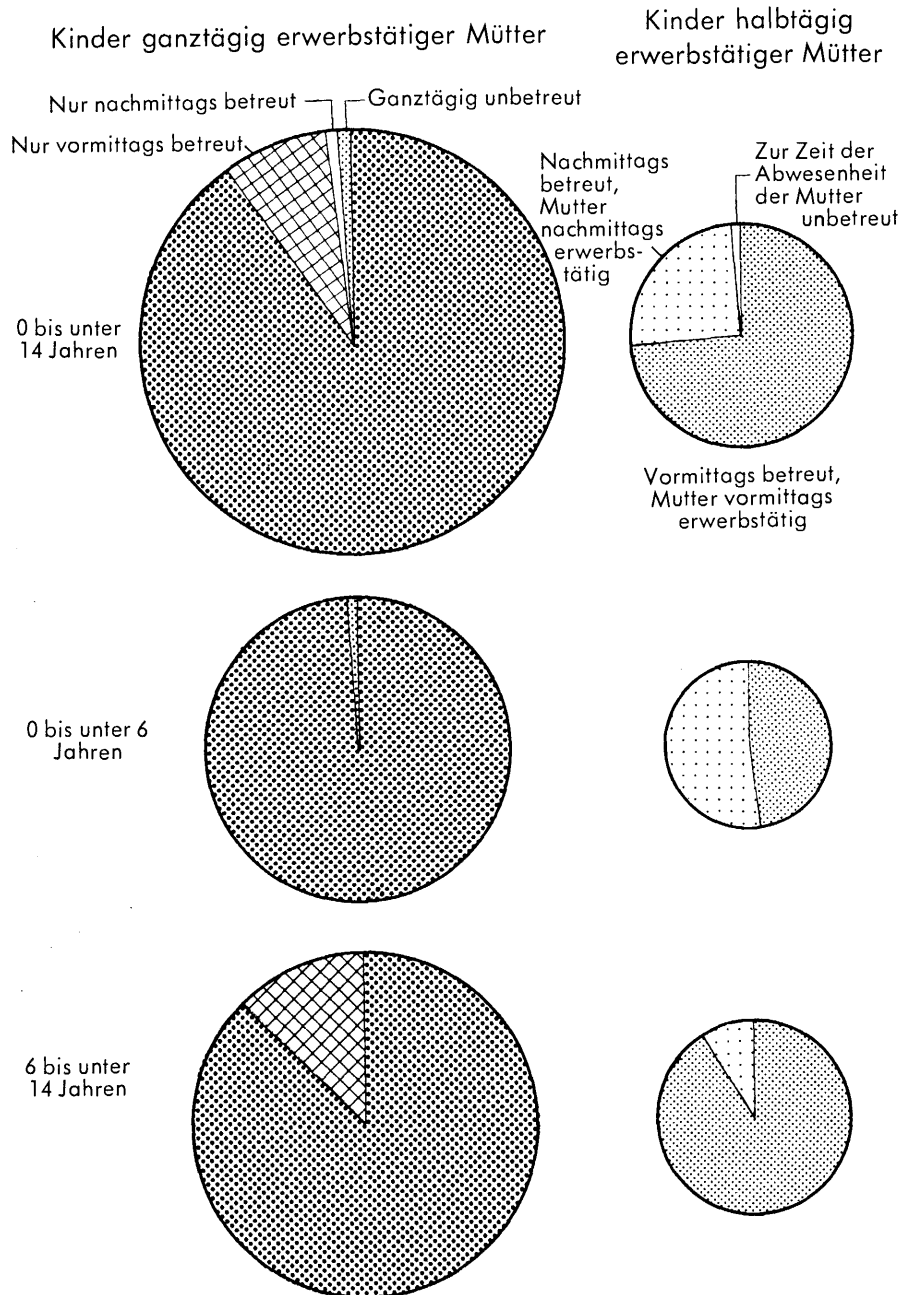
noch : Anhangtabelle „Familie“ 18

noch : Betreuung der Kinder unter 14 Jahren nach Umfang und Zeitpunkt der Betreuung

c) Kinder unter 14 Jahren erwerbstätiger Mütter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft nach Stellung im Beruf der Mutter und Alter der Kinder

Stellung im Beruf der Mutter — Alter der Kinder (von ... bis unter ... Jahren)	Kinder insgesamt		Zeitpunkt einer (keiner) Betreuung							
			zum Zeitpunkt der Abwesenheit der Mutter				vormittags betreut, nach- mittags unbetreut		vormittags unbetreut, nach- mittags betreut	
			betreut		unbetreut					
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Selbständige, Mithelfende Familien- angehörige ...	495	100	474	95,7	(1)	0,2	20	4,0	.	.
Abhängige	1 756	100	1 596	90,9	10	0,6	150	8,4	(1)	.
insgesamt ...	2 251	100	2 070	92,0	11	0,5	170	7,5	(1)	.
unter 2	281	100	281	99,8	.	0,1	—	—	—	—
2 bis 6	621	100	612	98,6	7	1,2	(1)	0,1	.	.
6 bis 10	615	100	574	93,4	(3)	0,5	38	6,1	.	.
10 bis 14	734	100	602	81,9	.	0,1	132	18,0	.	.

Kinder unter 14 Jahren erwerbstätiger Mütter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft nach Alter der Kinder, Umfang und Art der Betreuung und Umfang der Erwerbstätigkeit der Mütter
1962



Anhangtabelle „Familie“ 19

**Kinder unter 14 Jahren ganztägig erwerbstätiger Mütter außerhalb der
Land- und Forstwirtschaft nach Alter, Umfang und Art der Betreuung**
Ergebnisse des Mikrozensus 1962 ¹⁾

Alter der Kinder (von ... bis unter ... Jahren)	Kinder insgesamt		Kinder werden betreut								Kinder ganztägig unbetreut			
			ganztägig durch				halbtägig durch							
			Einrich- tungen		Personen		Einrichtun- gen und Personen		Ein- richtungen halbtägig				Personen, unbetreut	
	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%		
unter 2	247	100	12	4,7	236	95,2	.	0,1	—	—	—	—	—	—
2 bis 6 ..	537	100	123	22,9	376	70,1	31	5,8	.	.	(1)	0,2	6	1,1
6 bis 10 ..	541	100	119	22,1	59	10,8	324	59,9	37	6,8	.	.	(2)	0,4
10 bis 14 ..	647	100	117	18,2	(3)	0,4	395	61,0	132	20,4	—	—	.	.
insgesamt ..	1 972	100	371	18,8	673	34,1	750	38,0	170	8,6	(1)	0,1	8	0,4

¹⁾ Ohne Anstaltsbevölkerung. — Tabellenfelder, die in der Stichprobe 5 bis unter 50 Fälle, hochgerechnet 500 bis unter 5000, aufweisen, wurden in Klammern gesetzt. Tabellenfelder mit unter 5 Fällen in der Stichprobe wurden durch einen Punkt ersetzt.

Anhangtabelle „Familie“ 20

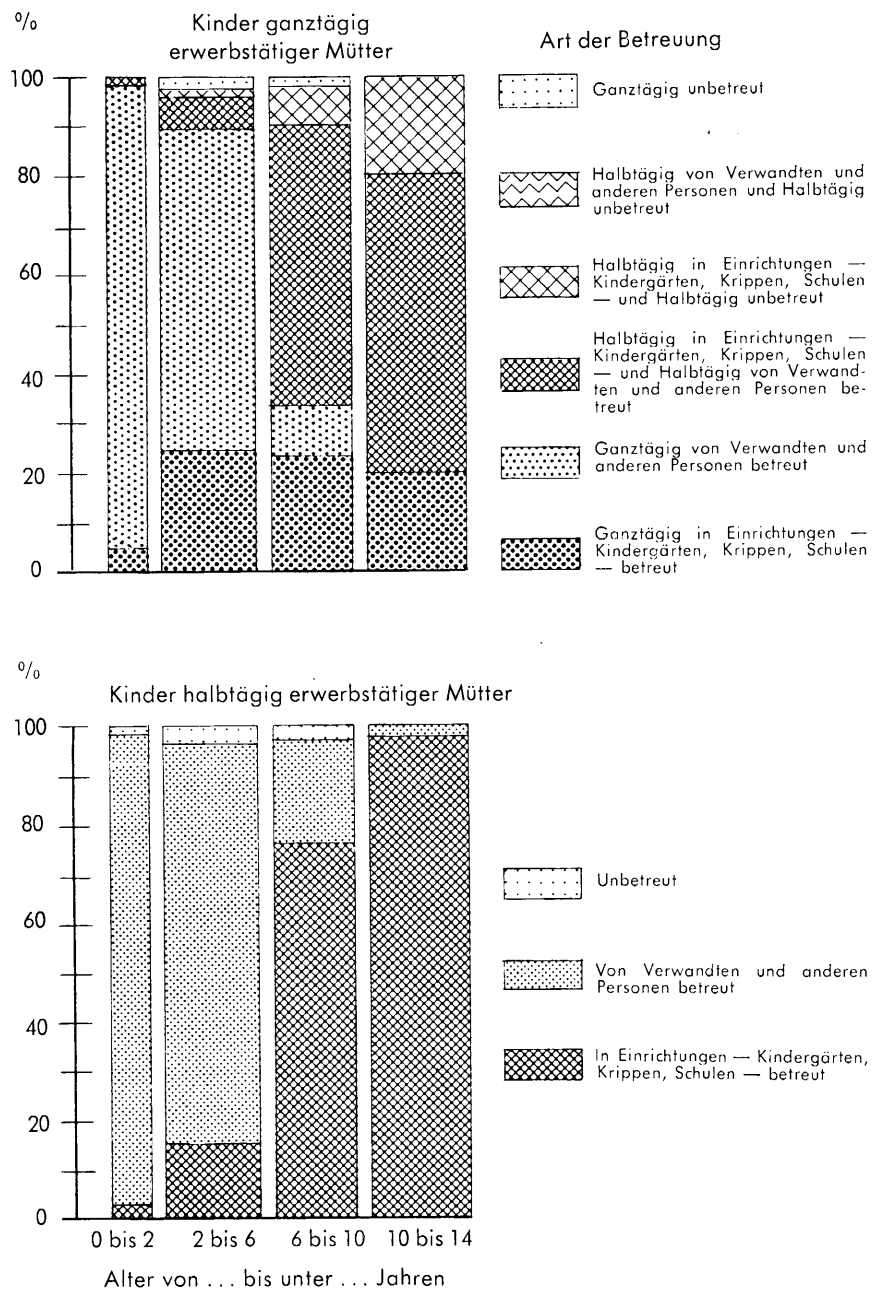
**Kinder unter 14 Jahren halbtägig erwerbstätiger Mütter außerhalb der
Land- und Forstwirtschaft nach Alter, Umfang und Art der Betreuung**
Ergebnisse des Mikrozensus 1962 ¹⁾

Alter der Kinder (von ... bis unter ... Jahren)	Kinder insgesamt		Durch Einrichtun- gen — Kindergarten, Schulen, Krippen — betreut		Von Verwandten und sonstigen Personen betreut		Unbetreut	
	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%
unter 2	34	100	(1)	2,4	33	97,0	.	0,6
2— 6	84	100	14	16,2	69	81,7	(2)	2,0
6—10	74	100	56	75,8	17	22,7	(1)	1,6
10—14	87	100	86	98,9	(1)	1,1	—	—
insgesamt ...	278	100	156	56,1	119	42,8	(3)	1,1

¹⁾ Ohne Anstaltsbevölkerung. — Tabellenfelder, die in der Stichprobe 5 bis unter 50 Fälle, hochgerechnet 500 bis unter 5000, aufweisen, wurden in Klammern gesetzt. Tabellenfelder mit unter 5 Fällen in der Stichprobe wurden durch einen Punkt gekennzeichnet.

Schaubild zu Anhangtabellen „Familie“ 19 und 20

Kinder unter 14 Jahren erwerbstätiger Mütter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft nach Alter und Umfang ihrer Betreuung
1962



Anhangtabelle „Familie“ 21

Kinder erwerbstätiger Mütter¹⁾ außerhalb der Land- und Forstwirtschaft nach Alter und Betreuung

Ergebnisse des Mikrozensus April 1964

1 000

Alter der Kinder und Zeitpunkt der Betreuung	in Ein- rich- tungen betreut ins- gesamt	Einrichtungen			Von Per- sonen betreut ins- gesamt	Personen				
		Kinder- garten- -hort, Tages- krippe	Volkss- chule	Son- stige Schulen und Ein- rich- tungen		Mutter	Vater	Groß- eltern	Ge- schwister ab 14 Jah- ren, andere Ver- wandte	Son- stige Per- sonen (ein- schließ- lich ohne An- gabe)
Kinder unter 6 Jahren										
Kinder ganztägig										
erwerbstätiger Mütter										
ganztägig betreut	135	132	—	(3)	585	165	13	320	32	55
vormittags betreut	30	29	—	.	30	13	(2)	6	(2)	7
nachmittags betreut	(2)	(2)	—	.	57	15	6	23	(4)	9
Betreuungsfälle	166	163	—	(3)	671	193	22	349	38	70
betreute Kinder	166	—	—	—	644	—	—	—	—	—
Kinder halbtägig										
erwerbstätiger Mütter										
vormittags betreut	12	12	—	.	44	(3)	6	23	5	7
nachmittags betreut	(2)	(2)	—	.	57	(1)	23	21	6	6
Betreuungsfälle	14	14	—	(1)	101	(4)	29	44	11	13
betreute Kinder	14	14	—	(1)	101	(4)	29	44	11	13
Betreuungsfälle insgesamt .	181	177	—	(4)	772	197	51	393	49	82
betreute Kinder insgesamt .	181	—	—	—	745	—	—	—	—	—
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren										
Kinder ganztägig										
erwerbstätiger Mütter										
ganztägig betreut	199	39	142	18	58	20	(4)	26	(3)	6
vormittags betreut	923	10	827	86	6	(2)	(1)	(1)	(1)	(1)
nachmittags betreut	41	34	(2)	(4)	720	225	93	272	62	68
Betreuungsfälle	1 163	82	972	108	783	247	98	299	65	75
betreute Kinder	1 125	—	—	—	780	—	—	—	—	—
Kinder halbtägig										
erwerbstätiger Mütter										
vormittags betreut	141	(3)	124	14	7	.	(2)	(3)	(1)	(1)
nachmittags betreut	(1)	.	.	—	10	.	5	(3)	(2)	(1)
Betreuungsfälle	142	(3)	125	14	18	.	7	6	(3)	(2)
betreute Kinder	142	(3)	125	14	18	.	7	6	(3)	(2)
Betreuungsfälle insgesamt .	1 305	86	1 096	123	801	248	104	304	69	77
betreute Kinder insgesamt .	1 267	—	—	—	798	—	—	—	—	—
Kinder unter 14 Jahren insgesamt										
Kinder ganztägig										
erwerbstätiger Mütter										
ganztägig betreut	333	170	142	21	643	185	17	346	35	60
vormittags betreut	953	39	827	86	35	15	(3)	7	(2)	8
nachmittags betreut	43	36	(2)	5	776	240	99	295	66	76
Betreuungsfälle	1 329	246	972	112	1 454	440	119	647	103	144
betreute Kinder	1 291	—	—	—	1 424	—	—	—	—	—
Kinder halbtägig										
erwerbstätiger Mütter										
vormittags betreut	154	15	124	15	51	(3)	8	26	6	8
nachmittags betreut	(3)	(2)	.	.	68	(1)	28	24	8	7
Betreuungsfälle	156	17	125	15	119	(4)	36	50	14	15
betreute Kinder	156	17	125	15	119	(4)	36	50	14	15
Betreuungsfälle insgesamt .	1 485	263	1 096	127	1 573	444	155	697	118	159
betreute Kinder insgesamt .	1 447	—	—	—	1 543	—	—	—	—	—

¹⁾ Ohne Anstaltsbevölkerung

noch : Anhangtabelle „Familie“ 21

0/0

Alter der Kinder und Zeitpunkt der Betreuung	in Ein- rich- tungen betreut ins- gesamt	Einrichtungen			Von Per- sonen betreut ins- gesamt	Personen				
		Kinder- garten/ -hort, Tages- krippe	Volks- schule	Son- stige Schulen und Ein- rich- tungen		Mutter	Vater	Groß- eltern	Ge- schwister ab 14 Jah- ren, andere Ver- wandte	Son- stige Per- sonen (ein- schließ- lich ohne An- gabe)
Kinder unter 6 Jahren										
Kinder ganztätig										
erwerbstätiger Mütter										
ganztätig betreut	100	97,8	—	2,2	100	28,2	2,3	54,7	5,5	9,3
vormittags betreut	100	99,3	—	0,7	100	44,4	8,1	19,0	6,1	22,4
nachmittags betreut	100	95,8	—	4,2	100	26,0	10,6	40,7	7,4	15,2
Betreuungsfälle	100	98,0	—	2,0	100	28,7	3,2	52,0	5,7	10,4
betreute Kinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kinder halbtätig										
erwerbstätiger Mütter										
vormittags betreut	100	97,5	—	2,5	100	7,3	14,4	51,9	10,9	15,5
nachmittags betreut	100	91,3	—	8,7	100	1,7	40,0	37,0	11,0	10,3
Betreuungsfälle	100	96,5	—	3,5	100	4,2	28,9	43,5	11,0	12,5
betreute Kinder	100	96,5	—	3,5	100	4,2	28,9	43,5	11,0	12,5
Betreuungsfälle insgesamt .	100	97,9	—	2,1	100	25,4	6,6	50,9	6,3	10,7
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren										
Kinder ganztätig										
erwerbstätiger Mütter										
ganztätig betreut	100	19,5	71,6	8,9	100	34,4	6,2	44,1	5,7	9,6
vormittags betreut	100	1,1	89,6	9,3	100	34,5	12,1	24,1	8,6	20,7
nachmittags betreut	100	83,5	5,7	10,8	100	31,3	13,0	37,7	8,5	9,4
Betreuungsfälle	100	7,1	83,6	9,3	100	31,6	12,5	38,1	8,3	9,5
betreute Kinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kinder halbtätig										
erwerbstätiger Mütter										
vormittags betreut	100	2,1	87,8	10,1	100	1,4	27,0	37,8	16,2	17,6
nachmittags betreut	100	50,0	50,0	—	100	1,0	45,6	26,2	20,4	6,8
Betreuungsfälle	100	2,3	87,7	10,1	100	1,1	37,9	31,1	18,6	11,3
betreute Kinder	100	2,3	87,7	10,1	100	1,1	37,9	31,1	18,6	11,3
Betreuungsfälle insgesamt .	100	6,6	84,0	9,4	100	30,9	13,0	38,0	8,6	9,6
Kinder unter 14 Jahren insgesamt										
Kinder ganztätig										
erwerbstätiger Mütter										
ganztätig betreut	100	51,1	42,7	6,2	100	28,8	2,6	53,8	5,5	9,4
vormittags betreut	100	4,1	86,8	9,1	100	42,8	8,8	19,8	6,5	22,1
nachmittags betreut	100	84,2	5,3	10,5	100	30,9	12,8	38,0	8,5	9,8
Betreuungsfälle	100	18,5	73,1	8,4	100	30,3	8,2	44,5	7,1	9,9
betreute Kinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kinder halbtätig										
erwerbstätiger Mütter										
vormittags betreut	100	9,6	80,9	9,5	100	6,4	16,2	49,9	11,7	15,8
nachmittags betreut	100	82,8	10,3	6,9	100	1,6	40,8	35,4	12,4	9,8
Betreuungsfälle	100	10,9	79,6	9,5	100	3,7	30,2	41,6	12,1	12,4
betreute Kinder	100	10,9	79,6	9,5	100	3,7	30,2	41,6	12,1	12,4
Betreuungsfälle insgesamt .	100	17,7	73,8	8,5	100	28,2	9,9	44,3	7,5	10,1

Tabellenfelder, die in der Stichprobe 5 bis unter 50 Fälle, hochgerechnet 500 bis unter 5000 aufweisen, wurden in Klammern gesetzt. Tabellenfelder mit unter 5 Fällen in der Stichprobe wurden durch einen Punkt gekennzeichnet.

Anhangtabelle „Familie“ 22

Wohnbevölkerung nach den überwiegenden Unterhaltsquellen

Geschlecht	Wohnbevölkerung		Personen mit überwiegendem Lebensunterhalt durch							
			Erwerbstätigkeit		Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe		Rente und dergleichen		Angehörige	
	in Tausend	%	in Tausend	%	in Tausend	%	in Tausend	%	in Tausend	%
männlich	27 521	100	16 056	58,3	28	0,1	3 357	12,2	8 081	29,4
weiblich	30 613	100	8 479	27,7	16	0,1	5 034	16,4	17 084	55,8
insgesamt	58 134	100	24 535	42,2	43	0,1	8 391	14,4	25 164	43,3

Quelle: Wirtschaft und Statistik, 3/1965, S. 184

Anhangtabelle „Familie“ 23

Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte¹⁾ nach Einkommensarten

Jahr	Verfügbares Einkommen ²⁾		Nettoeinkommen aus unselbständiger Arbeit ³⁾		Entnommene Gewinne und Vermögenseinkommen ⁴⁾ (nach der Besteuerung)		Laufende Übertragungen vom Staat nach der Besteuerung		abzüglich: Steuern im Zusammenhang mit dem privaten Verbrauch usw. ⁵⁾	
	Mrd. DM	%	Mrd. DM	%	Mrd. DM	%	Mrd. DM	%	Mrd. DM	%
1960	185,52	100	104,63	56,4	46,41	25,0	37,01	19,9	2,53	1,4
1961	204,20	100	117,12	57,4	49,83	24,4	40,46	19,8	3,21	1,6
1962	223,23	100	129,03	57,8	53,94	24,2	44,29	19,8	4,03	1,8
1963 ⁶⁾	238,89	100	137,86	57,7	58,52	24,5	47,16	19,7	4,65	1,9
1964 ⁶⁾	261,18	100	151,02	57,8	63,91	24,5	51,63	19,8	5,38	2,1

¹⁾ Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbscharakter.²⁾ Ohne nichtentnommene Gewinne der Einzelunternehmen und ähnliches sowie Privateinlagen u. dgl.³⁾ Bruttoeinkommen abzüglich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu öffentlichen Einrichtungen der sozialen Sicherung sowie der Abzüge für direkte Steuern auf Einkommen aus unselbständiger Arbeit.⁴⁾ Einkommen der privaten Haushalte aus Unternehmertätigkeit und Vermögen abzüglich der direkten Steuern auf diese Einkommen, der Pflichtbeiträge der Selbständigen zur Sozialversicherung sowie der nichtentnommenen Gewinne der Einzelunternehmen und ähnliches.⁵⁾ Kraftfahrzeugsteuer der privaten Haushalte, Hunde-, Jagd- und Fischereisteuer; ferner Erstattungsbeträge im Rahmen der Sozialhilfe und Sozialversicherung, Strafen, freiwillige Beiträge von Selbständigen und Nichterwerbstätigen zur Sozialversicherung sowie Saldo der laufenden Übertragungen zwischen privaten Haushalten und der übrigen Welt⁶⁾ Vorläufige Ergebnisse

Quelle: Statistisches Bundesamt

**Die Rolle des verheirateten Mannes
bei Einkauf und Auswahl von Konsumgütern**

Lfd. Nr.	Sachgut oder Dienstleistung	Durchschnittlicher prozentualer Anteil des verheirateten Mannes am Entscheid darüber,			Am Kaufentscheid war der verheiratete Mann wie folgt beteiligt:			
		daß gekauft, ver- braucht oder ver- wendet wird (positiver Ent- scheid)	daß bisher nicht gekauft, ver- braucht oder ver- wendet wurde (negati- ver Ent- scheid)	ob gekauft oder nicht gekauft wird (Kaufent- scheid)	nicht betei- ligt	allein betei- ligt	mit- betei- ligt	Keine Ant- wort
		in v. H. der Befragten						
	Elektrische Haushaltsgeräte							
1	Fernsehgerät	65 (70) ¹⁾	66	66	3	26	66	5
2	Staubsauger	42 (42)	54	45	16	11	67	6
3	Kühlschrank	55 (58)	59	56	4	15	75	6
4	Waschmaschine	52 (54)	59	56	5	16	73	6
5	Handmixer	47 (50)	55	53	12	20	58	10
6	Rasierapparat	81 (85)	87	84	5	63	26	6
7	Bügeleisen	32 (31)	.	32	32	10	50	8
8	Toaster	42 (41)	60	57	13	24	52	11
	Andere langlebige Gebrauchs- güter							
9	Gardinen *)	33 (23)	—	33	24	4	65	7
10	Gartengeräte *)	78 (81)	—	78	5	51	39	5
11	Teppiche *)	46 (42)	—	46	10	8	77	5
12	Bilder *)	45 (45)	—	45	16	11	64	9
13	Tapeten *)	55 (50)	—	55	6	16	76	2
	Textilien und Lederwaren							
14	Oberhemden *)	51 (48)	—	51	21	24	48	7
15	Herren-Unterwäsche *)	43 (38)	—	43	28	17	49	6
16	Krawatten *)	53 (52)	—	53	25	30	39	6
17	Herren-Strümpfe *)	42 (38)	—	42	30	20	44	6
18	Damen-Mantel *)	38 (30)	—	38	21	7	65	7
19	Damen-Handtasche *)	33 (28)	—	33	35	13	42	10

¹⁾ Die in Klammern () gesetzten Zahlen geben den Anteil am Entscheid über die Marke, das Fabrikat usw. (Auswahlentscheid) wieder.

²⁾ für den persönlichen Bedarf des Mannes

^{*)} Frage bezog sich nur auf den letzten Einkauf

. = Keine Angabe, da Erhebungszahl zu gering

— = Keine Angabe, da nicht erhoben

n o c h : Anhangtabelle „Familie“ 24

n o c h : Die Rolle des verheirateten Mannes
bei Einkauf und Auswahl von Konsumgütern

Lfd. Nr.	Sachgut oder Dienstleistung	Durchschnittlicher prozentualer Anteil des verheirateten Mannes am Entscheid darüber,			Am Kaufentscheid war der verheiratete Mann wie folgt beteiligt:			
		daß gekauft, ver- braucht oder ver- wendet wird (positiver Ent- scheid)	daß bisher nicht gekauft, ver- braucht oder ver- wendet wurde (negati- ver Ent- scheid)	ob gekauft oder nicht gekauft wird (Kaufent- scheid)	nicht betei- ligt	allein betei- ligt	mit- betei- ligt	Keine Ant- wort
		in v. H. der Befragten						
	Körperpflegemittel							
20	Kölnisch-Wasser *)	29 (28)	—	29	44	15	31	10
21	Rasierwasser 2) *)	76 (76)	—	76	12	58	25	5
22	Haarwasser 2) *)	62 (60)	—	62	20	41	33	6
23	Haarwaschmittel 2) *)	38 (34)	—	38	36	18	39	7
24	Zahnpasta 2) *)	42 (38)	—	42	33	21	39	7
	Nahrungs- und Genußmittel							
25	Bier	75 (74)	84	75	5	43	50	2
26	Wein	58 (59)	72	60	7	23	67	3
27	Sekt	58 (57)	71	65	5	29	60	6
28	Weinbrand/Whisky	67 (68)	73	69	5	35	57	3
29	Likör	46 (42)	66	51	12	18	66	4
30	Mineralwasser	42 (37)	64	45	16	15	64	5
31	Kaffee	37 (28)	.	38	26	9	60	5
32	Brot	38 (30)	.	38	30	12	54	4
33	Käse	36 (30)	.	36	29	8	59	4
	Urlaubsreise *)	66	71	68	1	23	75	1

1) Die in Klammern () gesetzten Zahlen geben den Anteil am Entscheid über die Marke, das Fabrikat usw. (Auswahlentscheid) wieder.

2) für den persönlichen Bedarf des Mannes

*) Frage bezog sich nur auf den letzten Einkauf

. = Keine Angabe, da Erhebungszahl zu gering

— = Keine Angabe, da nicht erhoben

**Verteilung von rd. 2000 kirchlichen Kindertagesstätten
auf Gemeindetypen 1960/61**

Gemeindegröße	evangelisch	katholisch	zusammen
	Einrichtungen		
bis 1 000 Einwohner	97	145	242
1 001 bis 2 000 Einwohner	116	124	240
2 001 bis 5 000 Einwohner	102	108	210
5 001 bis 20 000 Einwohner	120	77	197
20 001 bis 50 000 Einwohner	74	52	126
über 50 000 Einwohner	534	472	1 006
insgesamt ...	1 043	978	2 021

Quelle: Die kirchlichen Kindergärten, Horte und Kindertagesstätten in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung des Soziographischen Institutes, durchgeführt im Auftrag der Vereinigung Evangelischer Kinderpflegeverbände Deutschlands e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V., Seite 59.

Anhangtabelle „Familie“ 26

Ehescheidungen 1961 nach Ehedauer und beiderseitigem Heiratsalter

Bundesgebiet

Ehejahr		Heiratsalter der Ehegatten							
		Mann und Frau unter 21 Jahre	Mann unter 21 Jahre Frau 21 bis 30 Jahre	Mann 21 bis 25 Jahre Frau unter 21 Jahre	Mann 26 bis 30 Jahre Frau unter 21 Jahre	Mann 21 bis 25 Jahre Frau 26 bis 30 Jahre	Mann und Frau 21 bis 25 Jahre	Mann 26 bis 30 Jahre Frau 21 bis 25 Jahre	Mann und Frau 26 bis 30 Jahre
1. Kalenderjahr nach der Eheschließung	a ¹⁾	60	54	68	62	55	44	36	39
	b ²⁾	60	57	73	65	59	48	40	42
2. Kalenderjahr nach der Eheschließung	a ¹⁾	166	131	138	113	90	85	62	58
	b ²⁾	225	187	210	177	148	133	102	100
3. Kalenderjahr nach der Eheschließung	a ¹⁾	185	207	162	141	98	83	60	59
	b ²⁾	406	390	369	316	245	215	161	158
4. Kalenderjahr nach der Eheschließung	a ¹⁾	209	202	158	124	106	84	58	63
	b ²⁾	607	584	521	436	348	297	218	220
5. Kalenderjahr nach der Eheschließung	a ¹⁾	186	107	134	103	84	75	56	46
	b ²⁾	782	685	648	535	429	370	273	265
6. Kalenderjahr nach der Eheschließung	a ¹⁾	162	164	119	112	79	64	50	51
	b ²⁾	931	838	759	641	505	432	322	315
7. Kalenderjahr nach der Eheschließung	a ¹⁾	175	103	104	98	75	56	43	47
	b ²⁾	1 090	932	855	733	576	486	364	361
8. Kalenderjahr nach der Eheschließung	a ¹⁾	104	104	92	78	58	49	41	38
	b ²⁾	1 183	1 026	939	805	631	533	404	398
9. Kalenderjahr nach der Eheschließung	a ¹⁾	87	109	79	75	58	48	39	37
	b ²⁾	1 260	1 124	1 010	874	685	578	441	434
10. Kalenderjahr nach der Eheschließung	a ¹⁾	89	98	67	67	56	46	33	37
	b ²⁾	1 338	1 211	1 070	935	737	621	473	469

¹⁾ a = Ehescheidungen auf 10 000 Ehen mit nebenstehendem Ehejahr²⁾ b = von 10 000 Ehen bis Ende nebenstehenden Ehejahres geschiedene Ehen

Anhangtabelle „Familie“ 27

Lebenserwartung und Sterbealter nach den Sterbetafeln 1871/80 bis 1960/62

Altersjahr	Männliche Personen					Weibliche Personen				
	Sterbetafel ¹⁾									
	1871/80	1910/11	1932/34	1949/51	1960/62	1871/80	1910/11	1932/34	1949/51	1960/62
Fernere durchschnittliche Lebenserwartung der Personen nebenstehenden Alters in Jahren										
0 ²⁾	35,58	47,41	59,86	64,56	66,84	38,45	50,68	62,81	68,48	72,34
5	49,39	56,21	61,70	64,47	64,65	51,01	58,10	63,56	67,61	69,73
10	46,51	52,08	57,28	59,76	59,86	48,18	53,99	59,09	62,84	64,87
15	42,38	47,60	52,62	54,98	54,99	44,15	49,58	54,39	57,99	59,97
20	38,45	43,43	48,16	50,34	50,31	40,19	45,35	49,84	53,24	55,11
25	34,96	39,39	43,83	45,83	45,75	36,53	41,28	45,43	48,55	50,28
30	31,41	35,29	39,47	41,32	41,11	33,07	37,30	41,05	43,89	45,48
35	27,88	31,18	35,13	36,80	36,46	29,68	33,32	36,67	39,26	40,72
40	24,46	27,18	30,83	32,32	31,87	26,32	29,38	32,33	34,67	36,03
45	21,16	23,35	26,61	27,93	27,38	22,84	25,39	28,02	30,14	31,43
50	17,98	19,71	22,54	23,75	23,06	19,29	21,45	23,85	25,75	26,94
55	14,96	16,30	18,69	19,85	19,04	15,88	17,68	19,85	21,50	22,59
60	12,11	13,18	15,11	16,20	15,45	12,71	14,17	16,07	17,46	18,42
65	9,55	10,38	11,87	12,84	12,31	9,96	11,03	12,60	13,72	14,54
70	7,34	7,90	9,05	9,84	9,55	7,60	8,35	9,58	10,42	11,05
75	5,51	5,84	6,68	7,28	7,15	5,66	6,19	7,09	7,68	8,08
80	4,10	4,25	4,84	5,24	5,19	4,22	4,52	5,15	5,57	5,77
85	3,06	3,13	3,52	3,72	3,71	3,14	3,36	3,70	4,02	4,09
90	2,34	2,30	2,63	2,66	2,65	2,37	2,49	2,72	2,89	2,93
Durchschnittliches Sterbealter der Personen nebenstehenden Lebensalters										
0 ²⁾	35,58	47,41	59,86	64,56	66,84	38,45	50,68	62,81	68,48	72,34
5	54,39	61,21	66,70	69,47	69,65	56,01	63,10	68,56	72,61	74,73
10	56,51	62,08	67,28	69,76	69,86	58,18	63,99	69,09	72,84	74,87
15	57,38	62,60	67,62	69,98	69,99	59,15	64,58	69,39	72,99	74,97
20	58,45	63,43	68,16	70,34	70,31	60,19	65,35	69,84	73,24	75,11
25	59,96	64,39	68,83	70,83	70,75	61,53	66,28	70,43	73,55	75,28
30	61,41	65,29	69,47	71,32	71,11	63,07	67,30	71,05	73,89	75,48
35	62,88	66,18	70,13	71,80	71,46	64,68	68,32	71,67	74,26	75,72
40	64,46	67,18	70,83	72,32	71,87	66,32	69,38	72,33	74,67	76,03
45	66,16	68,35	71,61	72,93	72,38	67,84	70,39	73,02	75,14	76,43
50	67,98	69,71	72,54	73,75	73,06	69,29	71,45	73,85	75,75	76,94
55	69,96	71,30	73,69	74,85	74,04	70,88	72,68	74,85	76,50	77,50
60	72,11	73,18	75,11	76,20	75,45	72,71	74,17	76,07	77,46	78,42
65	74,55	76,38	76,87	77,84	77,31	74,96	76,03	77,60	78,72	79,54
70	77,34	77,90	79,05	79,84	79,55	77,60	78,35	79,58	80,42	81,05
75	80,51	80,84	81,68	82,28	82,15	80,66	81,19	82,09	82,68	83,08
80	84,10	84,25	84,84	85,24	85,19	84,22	84,52	85,15	85,57	85,77
85	88,06	88,13	88,52	88,72	88,71	88,14	88,36	88,70	89,02	89,09
90	92,34	92,30	92,63	92,66	92,65	92,37	92,49	92,72	92,89	92,93

¹⁾ Bis 1932/34 Reichsgebiet, 1949/51 Bundesgebiet (ohne Saarland und Berlin), 1960/62 Bundesgebiet einschließlich Berlin (West)

²⁾ der Neugeborenen

Quelle: Statistisches Bundesamt

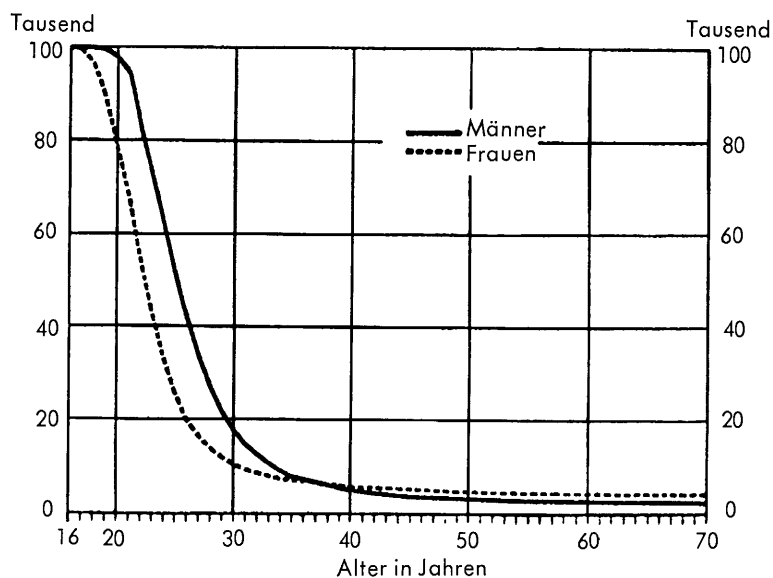
Anhangtabelle „Familie“ 28

**Verminderung eines Bestandes von 100 000 16jährigen Ledigen
nur durch Eheschließung nach der Heiratstafel 1960/62**

Vollendetes Alter in Jahren	Männliche Personen	Weibliche Personen
16	100 000	100 000
17	100 000	99 115
18	100 000	96 129
19	99 632	89 376
20	97 943	79 553
21	94 138	67 862
22	83 211	54 007
23	73 494	42 269
24	62 350	32 689
25	51 305	25 370
26	41 346	19 924
27	33 148	16 065
28	26 574	13 364
29	21 522	11 461
30	17 576	10 046
31	14 539	9 011
32	12 212	8 236
33	10 422	7 619
34	9 024	7 142
35	7 904	6 755
40	4 868	5 584
45	3 700	5 013
50	3 101	4 706
55	2 879	4 556
60	2 741	4 484
65	2 659	4 448
70	2 616	4 406

Schaubild zu Anhangtabelle „Familie“ 28

**Verminderung eines Bestandes von 100 000 16jährigen nur durch Ehe-
schließung nach der Heiratstafel 1960/62**



Quelle: Statistisches Bundesamt

Heiratsalter der Frauen in den Ehen der Selbständigen, Beamten, Angestellten und Arbeiter

Ergebnis des Mikrozensus im Oktober 1962

Stellung des Mannes im Beruf	Von 100 Frauen heirateten im Alter von ... Jahren			
	unter 21	21 bis 24	25 bis 29	30 und mehr
Eheschließungsjahre 1959 bis 1962				
Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft	14,5	42,2	25,8	17,5
Übrige Selbständige	13,0	41,3	21,3	24,5
Beamte	18,4	46,5	19,8	15,3
Angestellte	14,7	45,2	24,9	15,2
Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft	13,0	40,7	23,2	23,2
Übrige Arbeiter	26,0	44,4	16,6	13,1
Eheschließungsjahre 1953 bis 1958				
Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft	11,5	36,6	29,2	22,7
Übrige Selbständige	12,3	33,5	28,8	25,4
Beamte	15,2	38,5	25,7	20,6
Angestellte	11,1	39,5	28,9	20,4
Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft	23,3	40,4	21,5	14,8
Übrige Arbeiter	24,2	40,2	19,7	15,9
Eheschließungsjahre 1946 bis 1952				
Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft	5,7	26,5	38,0	29,8
Übrige Selbständige	8,4	31,8	34,2	25,6
Beamte	10,7	38,8	34,0	16,5
Angestellte	10,1	36,4	34,4	19,1
Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft	14,1	33,3	32,3	20,2
Übrige Arbeiter	16,5	36,8	27,8	18,9
Eheschließungsjahre 1940 bis 1945				
Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft	6,6	27,6	30,7	35,1
Übrige Selbständige	14,4	39,8	26,0	19,9
Beamte	17,0	45,8	26,5	10,7
Angestellte	17,6	43,0	24,6	14,9
Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft	19,5	31,2	20,8	28,6
Übrige Arbeiter	19,9	40,1	21,3	18,7
Eheschließungsjahre 1939 und früher				
Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft	6,7	34,8	41,2	17,3
Übrige Selbständige	10,1	40,1	37,7	12,1
Beamte	11,0	42,6	37,8	8,6
Angestellte	10,2	40,6	38,4	10,8
Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft	12,0	39,4	36,3	12,4
Übrige Arbeiter	15,7	42,0	32,0	10,3
Alle Eheschließungsjahre				
Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft	7,9	33,2	36,5	22,4
Übrige Selbständige	10,9	37,3	32,6	19,3
Beamte	13,6	41,9	30,6	14,0
Angestellte	12,0	40,4	31,6	16,0
Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft	15,4	37,9	29,6	17,1
Übrige Arbeiter	20,1	40,5	24,4	14,9

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Familie“ 30

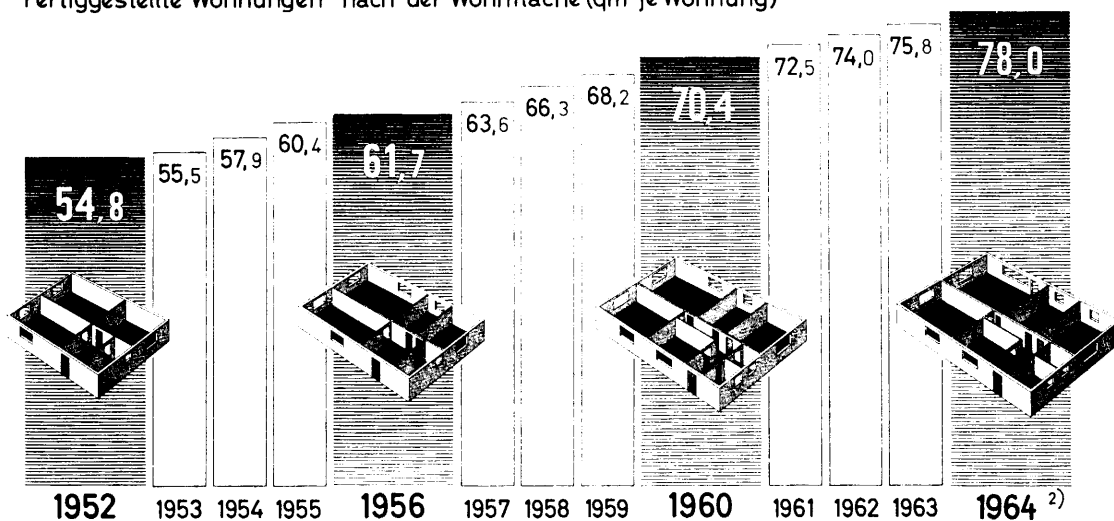
**Abgekürzte Ehedauertafel nach dem Heiratsalter der Frau
für das Beobachtungsjahr 1960**

Bundesgebiet ohne Berlin

Ehedauer (Jahr nach Ende des Eheschließungsjahres)	Von 100 000 geschlossenen Ehen			
	werden gelöst			bestehen noch bei neben- stehender Ehedauer
	durch Tod		durch Scheidung	
	des Mannes	der Frau		
Alle Heiratsaltersgruppen				
bis 5 Jahre	1 637	559	3 925	93 879
bis 10 Jahre	3 441	1 233	6 419	88 907
bis 15 Jahre	6 098	2 179	8 078	83 645
bis 20 Jahre	9 616	3 488	9 253	77 643
bis 25 Jahre	13 420	5 063	9 882	71 635
bis 36 Jahre	26 531	10 458	10 441	52 570
bis 50 Jahre	50 677	22 460	10 509	10 354
bis zur Lösung aller Ehen	60 435	29 056	10 509	—
Heiratsalter der Frau 18 bis 20 Jahre				
bis 5 Jahre	747	271	5 706	93 276
bis 15 Jahre	2 416	1 024	11 785	84 775
bis 25 Jahre	6 141	2 599	14 589	76 671
bis 36 Jahre	15 511	5 953	15 633	62 903
Heiratsalter der Frau 24 bis 26 Jahre				
bis 5 Jahre	772	402	2 827	95 990
bis 15 Jahre	3 377	1 478	6 509	88 036
bis 25 Jahre	8 523	3 725	8 266	79 486
bis 36 Jahre	22 496	9 267	8 795	59 442
Heiratsalter der Frau 30 bis 32 Jahre				
bis 5 Jahre	1 650	601	3 526	94 223
bis 15 Jahre	6 678	2 330	7 176	83 816
bis 25 Jahre	15 669	5 814	8 730	69 787
bis 36 Jahre	31 661	12 802	9 086	46 451
Heiratsalter der Frau 36 bis 38 Jahre				
bis 5 Jahre	3 708	1 217	4 400	90 675
bis 15 Jahre	13 203	4 337	8 545	73 915
bis 25 Jahre	28 500	9 246	9 702	52 552

Quelle: Statistisches Bundesamt

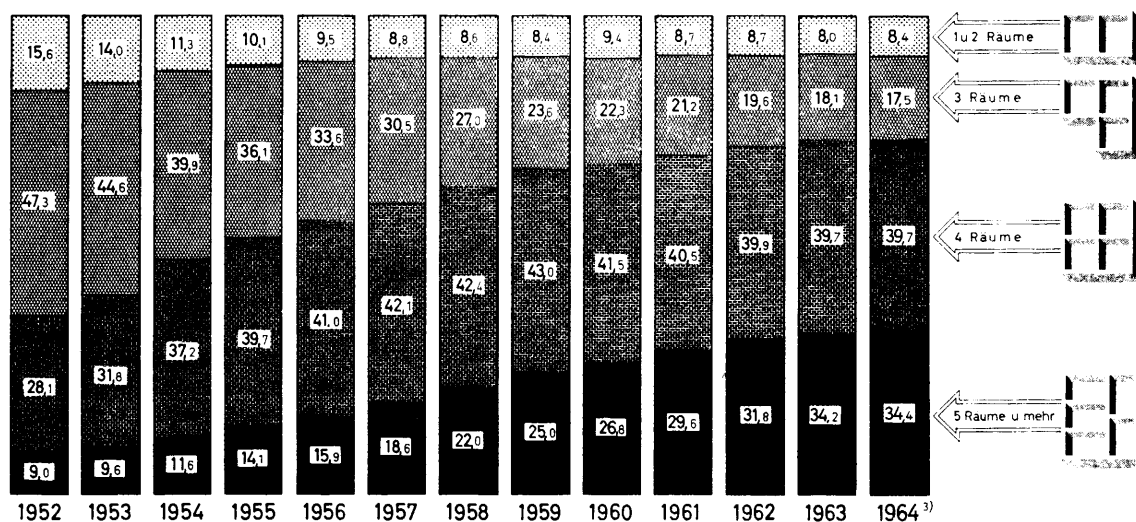
Schaubild zu Anhangtabelle „Wohnungswesen“ 1

Fertiggestellte Wohnungen¹⁾ nach der Wohnfläche (qm je Wohnung)

Bundesgebiet (bis einschließlich 1959 noch ohne Saarland u. ohne Berlin)

1) In Wohnbauten

2) Schätzung

Fertiggestellte Wohnungen¹⁾ nach der Zahl der Räume²⁾ (vH)

Bundesgebiet (bis einschließlich 1959 ohne Saarland und ohne Berlin)

1) In Wohnbauten

2) Einschl. Küche

3) Vorläufig

Quelle: Jahresbericht des Bundesministeriums für Wohnungswesen und Städtebau 1964

Anhangtabelle „Wohnungswesen“ 1

**Haushalte nach Einkommen, Haushaltsgröße, Haushaltstyp
und sozialer Stellung des Haushaltsvorstandes**

Haushaltstyp	Haus- halte ins- gesamt	Von den Haushalten			
		unter 200	200 bis 300	300 bis 400	
Haushalte mit 1 Person					
männlich	9 532	899	1 199	2 171	
weiblich	22 722	6 611	6 575	3 294	
zusammen ...	32 254	7 510	7 774	5 465	
Haushalte mit 2 Personen					
Ehepaare ohne Kinder, Frau bis 1914 geboren	24 981	1 086	2 735	4 815	
Ehepaare ohne Kinder, Frau 1915 und später geboren	8 446	33	87	669	
Elternteile mit 1 Kind, Haushaltsvorstand männlich	833	16	35	87	
Elternteile mit 1 Kind, Haushaltsvorstand weiblich	7 323	280	737	1 110	
übrige Haushalte	3 395	124	268	413	
zusammen ...	44 978	1 539	3 862	7 094	
Haushalte mit 3 Personen					
Ehepaare ohne Kinder, Frau bis 1914 geboren, mit 1 zusätz- lichen Person	1 715	21	67	152	
Ehepaare ohne Kinder, Frau 1915 und später geboren, mit 1 zu- sätzlichen Person	633	—	4	15	
Ehepaare mit 1 Kind, Kind bis 1941 geboren	10 134	22	55	210	
Ehepaare mit 1 Kind, Kind 1942 und später geboren	21 056	69	276	1 936	
Elternteile mit 1 Kind und 1 zusätzlichen Person, Haushaltvor- stand männlich	210	—	11	11	
Elternteile mit 1 Kind und 1 zusätzlichen Person, Haushaltvor- stand weiblich	932	9	22	73	
Elternteile mit 2 Kindern, Haushaltsvorstand männlich	265	3	4	15	
Elternteile mit 2 Kindern, Haushaltsvorstand weiblich	2 989	60	183	201	
übrige Haushalte	1 131	6	18	41	
zusammen ...	39 065	190	640	2 654	
Haushalte mit 4 Personen					
Ehepaare ohne Kinder, Frau bis 1914 geboren, mit 2 zusätzlichen Personen	207	3	2	4	
Ehepaare ohne Kinder, Frau 1915 und später geboren, mit 2 zusätz- lichen Personen	82	—	—	1	
Ehepaare mit 1 Kind, Kind bis 1941 geboren, mit 1 zusätzlichen Person	1 178	1	9	16	
Ehepaare mit 1 Kind, Kind 1942 und später geboren, mit 1 zusätz- lichen Person	1 833	—	8	34	
Ehepaare mit 2 Kindern, Kinder bis 1941 geboren	3 141	2	4	13	
Ehepaare mit 2 Kindern, Kinder 1942 und später geboren	15 094	26	173	1 283	
Ehepaare mit 2 Kindern, 1 Kind 1942 und später geboren	4 376	3	5	36	
Elternteile mit Kind(ern) und zusätzlichen Person(en), Haushalt- vorstand männlich	129	—	—	3	
Elternteile mit Kind(ern) und zusätzlichen Person(en), Haushalt- vorstand weiblich	556	2	7	23	
Elternteile mit 3 Kindern, Haushaltsvorstand männlich	77	—	1	1	
Elternteile mit 3 Kindern, Haushaltsvorstand weiblich	1 016	6	56	44	
übrige Haushalte	1 042	3	3	13	
zusammen ...	28 731	46	268	1 471	

Anhangtabelle „Wohnungswesen“ 1

hatten ein monatliches Nettoeinkommen von ... bis unter ... DM											
400 bis 500	500 bis 600	600 bis 700	700 bis 800	800 bis 900	900 bis 1 000	1 000 bis 1 100	1 100 bis 1 200	1 200 bis 1 500	1 500 bis 2 000	2 000 und mehr	ohne Angabe ¹⁾
1 621	730	361	199	105	60	49	24	39	26	31	2 018
1 471	641	340	176	97	58	30	8	19	13	9	3 380
3 092	1 371	701	375	202	118	79	32	58	39	40	5 398
4 940	2 943	1 727	927	550	294	208	134	219	124	104	4 175
1 292	1 210	1 364	1 046	568	316	205	108	148	61	34	1 305
106	101	87	72	46	25	20	12	8	7	5	206
1 242	1 135	679	392	182	97	46	22	42	15	6	1 338
435	406	300	181	115	66	80	34	42	29	31	871
8 015	5 795	4 157	2 618	1 461	798	559	310	459	236	180	7 895
182	193	159	131	89	63	45	32	38	23	34	486
42	51	55	77	64	40	31	23	22	16	6	187
499	817	1 236	1 380	1 169	796	476	278	335	168	84	2 609
4 804	3 771	2 784	1 752	1 034	548	354	172	283	136	83	3 054
13	15	20	18	13	7	8	3	6	5	6	74
97	111	110	95	68	43	22	17	26	6	3	230
17	16	22	29	15	17	14	11	11	4	5	82
268	360	304	331	223	179	103	55	59	16	8	639
64	87	115	84	93	47	48	34	36	18	11	29
5 986	5 421	4 805	3 897	2 768	1 740	1 101	625	816	392	240	7 790
16	10	13	13	10	14	5	5	6	6	7	93
1	—	3	4	5	3	6	2	5	4	—	48
43	67	78	102	115	91	53	37	74	39	25	428
90	172	193	192	163	100	72	45	56	31	25	652
23	58	97	140	236	279	316	265	439	154	80	1 035
3 085	2 891	1 905	1 195	784	438	298	154	272	131	116	2 343
104	230	419	573	556	432	320	222	260	112	42	1 062
6	10	10	10	8	8	4	3	6	5	1	55
31	35	58	47	50	40	20	22	39	7	6	169
4	3	2	7	4	5	2	2	10	6	—	30
56	73	78	79	80	86	79	43	61	26	2	247
30	49	73	89	85	77	49	46	59	20	9	437
3 489	3 598	2 929	2 541	2 096	1 573	1 224	846	1 287	541	313	6 599

noch : Anhangtabelle „Wohnungswesen“ 1

noch : Haushalte nach Einkommen, Haushaltsgröße, Haushaltstyp
und sozialer Stellung des Haushaltsvorstandes

Haushaltstyp	Haus- halte ins- gesamt	Von den Haushalten		
		unter 200	200 bis 300	300 bis 400
Haushalte mit 5 Personen und mehr				
Ehepaare ohne Kinder, Frau bis 1914 geboren, mit 3 und mehr zusätzlichen Personen	47	1	—	1
Ehepaare ohne Kinder, Frau 1915 und später geboren, mit 3 und mehr zusätzlichen Personen	24	—	—	—
Ehepaare mit 1 Kind, Kind bis 1941 geboren, mit 2 und mehr zusätzlichen Personen	233	1	—	5
Ehepaare mit 1 Kind, Kind 1942 und später geboren, mit 2 und mehr zusätzlichen Personen	307	—	1	3
Ehepaare mit 2 Kindern, Kinder bis 1941 geboren, mit mindestens 1 zusätzlichen Person	550	—	—	1
Ehepaare mit 2 Kindern, Kinder 1942 und später geboren, mit mindestens 1 zusätzlichen Person	2 057	2	12	20
Ehepaare mit 2 Kindern, 1 Kind 1942 und später geboren, mit mindestens 1 zusätzlichen Person	597	—	—	4
Ehepaare mit 3 Kindern, ohne zusätzlichen Personen	9 133	5	41	327
Ehepaare mit 3 Kindern, mit zusätzlichen Person(en)	1 681	1	1	12
Ehepaare mit 4 und mehr Kindern, ohne zusätzliche Personen ..	5 182	5	5	49
Ehepaare mit 4 und mehr Kindern, mit zusätzlichen Person(en)	1 090	—	—	1
Elternteile mit 4 und mehr Kindern, ohne zusätzlichen Personen, Haushaltvorstand männlich	71	—	1	—
Elternteile mit 4 und mehr Kindern, ohne zusätzlichen Personen, Haushaltvorstand weiblich	482	—	4	20
Elternteile mit 4 und mehr Kindern, mit zusätzlichen Person(en), Haushaltvorstand männlich	98	—	1	1
Elternteile mit 4 und mehr Kindern, mit zusätzlichen Person(en), Haushaltvorstand weiblich	400	—	2	3
übrige Haushalte	3 843	4	4	28
zusammen ...	25 795	19	72	475
insgesamt				
Alleinstehende Personen	32 254	7 510	7 774	5 465
Ehepaare ohne Kinder, ohne zusätzliche Personen	33 427	1 119	2 822	5 484
Ehepaare ohne Kinder, mit zusätzlichen Person(en)	2 708	25	73	173
Ehepaare mit 1 Kind, ohne zusätzliche Personen	31 190	91	331	2 146
Ehepaare mit 1 Kind, mit zusätzlichen Person(en)	3 551	2	18	58
Ehepaare mit 2 Kindern, ohne zusätzliche Personen	22 611	31	182	1 332
Ehepaare mit 2 Kindern, mit zusätzlichen Person(en)	3 204	2	12	25
Ehepaare mit 3 Kindern, ohne zusätzliche Personen	9 133	5	41	327
Ehepaare mit 3 Kindern, mit zusätzlichen Person(en)	1 681	1	1	12
Ehepaare mit 4 und mehr Kindern, ohne zusätzliche Personen ..	5 182	5	5	49
Ehepaare mit 4 und mehr Kindern, mit zusätzlichen Person(en) .	1 090	—	—	1
Elternteile mit Kind(ern), ohne zusätzliche Personen, Haushaltvor- stand männlich	1 246	19	41	103
Elternteile mit Kind(ern), ohne zusätzliche Personen, Haushaltvor- stand weiblich	11 810	346	980	1 375
Elternteile mit Kind(ern), mit zusätzlichen Person(en), Haushalt- vorstand männlich	437	—	12	15
Elternteile mit Kind(ern), mit zusätzlichen Person(en), Haushalt- vorstand weiblich	1 888	11	31	99
übrige Haushalte	9 411	137	293	495
insgesamt ...	170 823	9 304	12 616	17 159

Die Tabelle ist aus „1 %-Wohnungsstichprobe 1960“ — Heft 1 — entnommen. Sie unterscheidet nach alleinstehenden männlichen bzw. weiblichen Einzelpersonen, Ehepaaren ohne und solchen mit 1 bis 3 und mehr Kindern.

noch: Anhangtabelle „Wohnungswesen“ 1

hatten ein monatliches Nettoeinkommen von ... bis unter ... DM											
400 bis 500	500 bis 600	600 bis 700	700 bis 800	800 bis 900	900 bis 1 000	1 000 bis 1 100	1 100 bis 1 200	1 200 bis 1 500	1 500 bis 2 000	2 000 und mehr	ohne Angabe ¹⁾
1	—	3	—	2	1	1	1	4	1	3	28
—	1	1	—	—	1	—	1	—	1	1	18
5	15	12	9	13	7	12	6	13	10	12	113
5	2	9	7	17	13	15	6	12	17	14	186
2	7	19	29	29	28	35	28	57	40	28	247
78	128	166	150	157	122	74	46	84	53	54	911
9	16	21	44	30	46	40	32	53	28	24	250
1 022	1 216	919	723	600	529	428	326	636	292	153	1 916
32	58	101	89	76	80	68	57	124	75	69	838
314	582	546	449	364	287	275	210	432	276	113	1 275
5	27	46	51	43	44	40	36	83	76	47	591
3	6	2	5	5	3	2	3	11	5	4	21
16	32	30	20	39	25	36	24	69	43	6	118
—	4	2	2	7	5	4	4	7	3	3	55
14	17	26	14	27	31	28	15	39	18	9	157
103	147	184	197	189	169	154	107	235	124	33	2 165
1 609	2 258	2 087	1 789	1 598	1 391	1 212	902	1 859	1 062	573	8 889
3 092	1 371	701	375	202	118	79	32	58	39	40	5 398
6 232	4 153	3 091	1 973	1 118	610	413	242	367	185	138	5 480
242	255	234	225	170	122	88	64	75	51	51	860
5 303	4 588	4 020	3 132	2 203	1 344	830	450	618	304	167	5 663
143	256	292	310	308	211	152	94	155	97	76	1 379
3 212	3 179	2 421	1 908	1 576	1 149	934	641	971	397	238	4 440
89	151	206	223	216	196	149	106	194	121	106	1 408
1 022	1 216	919	723	600	529	428	326	636	292	153	1 916
32	58	101	89	76	80	68	57	124	75	69	838
314	582	546	449	364	287	275	210	432	276	113	1 275
5	27	46	51	43	44	40	36	83	76	47	591
130	126	113	113	70	50	38	28	40	22	14	339
1 582	1 600	1 091	822	524	387	264	144	231	100	22	2 342
19	29	32	30	28	20	16	10	19	13	10	184
142	163	194	156	145	114	70	54	104	31	18	556
632	689	672	551	482	359	331	221	372	191	84	3 902
22 191	18 443	14 679	11 130	8 125	5 620	4 175	2 715	4 479	2 270	1 346	36 571

¹⁾ inkl. selbständige Landwirte

Anhangtabelle „Wohnungswesen“ 2

Haushalte nach Einkommen, Haushaltstyp und Wohnverhältnis

Haushaltstyp	Haus- halte ins- gesamt	Von den Haushalten		
		unter 200	200 bis 300	300 bis 400
Hauptmieter zusammen	85 422	3 452	5 643	8 338
darunter ¹⁾				
Alleinlebende männliche Personen	2 081	255	279	443
Alleinlebende weibliche Personen	10 029	2 540	3 016	1 607
Ehepaare ohne Kinder	19 069	408	1 400	3 112
Ehepaare mit 1 Kind	18 078	30	144	1 105
Ehepaare mit 2 Kindern	12 702	13	68	664
Ehepaare mit 3 und mehr Kindern	7 520	5	24	198
Elternteile mit 1 Kind	4 517	137	371	644
Elternteile mit 2 Kindern	1 918	24	109	129
Elternteile mit 3 und mehr Kindern	906	5	38	42
Eigentümer zusammen	57 908	2 209	2 895	4 327
darunter ¹⁾				
Alleinlebende männliche Personen	1 249	148	185	257
Alleinlebende weibliche Personen	4 416	1 333	1 160	497
Ehepaare ohne Kinder	10 281	495	935	1 754
Ehepaare mit 1 Kind	9 540	48	114	590
Ehepaare mit 2 Kindern	8 045	15	79	414
Ehepaare mit 3 und mehr Kindern	6 224	5	18	132
Elternteile mit 1 Kind	2 264	67	181	257
Elternteile mit 2 Kindern	993	13	33	43
Elternteile mit 3 und mehr Kindern	624	—	9	10
Untermieter zusammen	27 493	3 643	4 078	4 494
darunter ¹⁾				
Alleinlebende männliche Personen	6 202	526	735	1 471
Alleinlebende weibliche Personen	8 277	2 738	2 399	1 190
Ehepaare ohne Kinder	4 077	216	487	618
Ehepaare mit 1 Kind	3 572	13	73	451
Ehepaare mit 2 Kindern	1 864	3	35	254
Ehepaare mit 3 und mehr Kindern	571	—	4	46
Elternteile mit 1 Kind	1 375	92	220	296
Elternteile mit 2 Kindern	343	26	45	44
Elternteile mit 3 und mehr Kindern	116	1	15	13

Anhangtabelle „Wohnungswesen“ 2

hatten ein monatliches Nettoeinkommen von ... bis unter ... DM											
400 bis 500	500 bis 600	600 bis 700	700 bis 800	800 bis 900	900 bis 1 000	1 000 bis 1 100	1 100 bis 1 200	1 200 bis 1 500	1 500 bis 2 000	2 000 und mehr	ohne Angabe
12 399	11 149	8 902	6 686	4 912	3 441	2 547	1 623	2 639	1 212	469	12 010
362	182	105	49	33	21	21	9	18	16	8	310
789	394	195	97	60	36	20	5	7	7	3	1 253
3 874	2 697	1 961	1 258	729	403	273	148	218	103	54	2 431
3 192	2 893	2 477	1 968	1 391	886	581	283	411	177	77	2 463
1 808	2 019	1 573	1 174	1 017	733	584	426	617	227	93	1 686
765	1 105	964	741	598	473	395	309	627	318	92	906
774	777	505	293	147	74	40	19	32	8	5	691
184	256	210	228	156	136	87	41	45	10	5	298
53	74	61	75	76	79	79	42	106	46	1	129
5 617	4 809	4 025	3 331	2 610	1 891	1 441	997	1 729	1 013	857	20 157
167	92	40	26	14	14	4	2	9	5	21	265
233	101	66	38	20	10	8	1	11	5	6	927
1 730	979	645	391	252	132	104	76	127	73	80	2 508
1 190	1 098	1 091	877	628	394	211	147	193	121	87	2 751
894	845	638	605	494	375	319	202	331	167	136	2 531
421	572	438	390	342	329	301	219	433	245	174	2 205
333	305	175	131	57	36	18	15	16	13	6	654
67	78	87	103	65	52	21	19	23	9	8	372
15	35	37	28	44	36	34	28	39	30	11	268
4 175	2 485	1 752	1 113	603	288	187	95	111	45	20	4 404
1 092	456	216	124	58	25	24	13	12	5	2	1 443
449	146	79	41	17	12	2	2	1	1	—	1 200
628	477	485	324	137	75	36	18	22	9	4	541
921	597	452	287	184	64	38	20	14	6	3	449
510	315	210	129	65	41	31	13	23	3	9	223
150	121	63	41	24	14	7	8	8	5	—	80
241	154	86	40	24	12	8	—	2	1	—	199
34	42	29	29	17	8	9	6	2	1	—	51
11	5	14	8	8	4	6	2	6	4	—	19

noch : Anhangtabelle „Wohnungswesen“ 2

noch : Haushalte und Einkommen, Haushaltstyp und Wohnverhältnisse

Haushaltstyp	Haus- halte ins- gesamt	Von den Haushalten		
		unter 200	200 bis 300	300 bis 400
Haushalte insgesamt	170 823	9 304	12 616	17 159
darunter ¹⁾				
Alleinlebende männliche Personen	9 532	899	1 199	2 171
Alleinlebende weibliche Personen	22 722	6 611	6 575	3 294
Ehepaare ohne Kinder	33 427	1 119	2 822	5 484
Ehepaare mit 1 Kind	31 190	91	331	2 146
Ehepaare mit 2 Kindern	22 611	31	182	1 332
Ehepaare mit 3 und mehr Kindern	14 315	10	46	376
Elternteile mit 1 Kind	8 156	296	772	1 197
Elternteile mit 2 Kindern	3 254	63	187	216
Elternteile mit 3 und mehr Kindern	1 646	6	62	65

Die Tabelle teilt auf in Hauptmieter, Eigentümer und Untermieter und ist hinsichtlich der in den Haushalten lebenden Personen ähnlich aufgebaut wie die Text-Tabelle 5.

¹⁾ ohne Haushalte mit zusätzlichen Personen

n o c h : Anhangtabelle „Wohnungswesen“ 2

hatten ein monatliches Nettoeinkommen von . . . bis unter . . . DM											
400 bis 500	500 bis 600	600 bis 700	700 bis 800	800 bis 900	900 bis 1 000	1 000 bis 1 100	1 100 bis 1 200	1 200 bis 1 500	1 500 bis 2 000	2 000 und mehr	ohne Angabe
22 191	18 443	14 679	11 130	8 125	5 620	4 175	2 715	4 479	2 270	1 346	36 571
1 621	730	361	199	105	60	49	24	39	26	31	2 018
1 471	641	340	176	97	58	30	8	19	13	9	3 380
6 232	4 153	3 091	1 973	1 118	610	413	242	367	185	138	5 480
5 303	4 588	4 020	3 132	2 203	1 344	830	450	618	304	167	5 663
3 212	3 179	2 421	1 908	1 576	1 149	934	641	971	397	238	4 440
1 336	1 798	1 465	1 172	964	816	703	536	1 068	568	266	3 191
1 348	1 236	766	464	228	122	66	34	50	22	11	1 544
285	376	326	360	238	196	117	66	70	20	13	721
79	114	112	111	128	119	119	72	151	80	12	416

Anhangtabelle „Wohnungswesen“ 3

Untermieter in Einpersonenhaushalten am 6. Juni 1961 nach Geschlecht
Bundesgebiet
in 1 000

Geschlecht des Haushaltsvorstandes	Einzeluntermieter				
	in kreis- freien Städten	in Land- kreisen	insgesamt	darunter in	
				Groß- städten	Univer- sitäts- städten ¹⁾
Männlich	482	293	775	410	304
Weiblich	466	311	777	394	277
insgesamt ...	948	604	1 552	804	581

¹⁾ ohne Tübingen

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ 1964, Heft 6

Anhangtabelle „Wohnungswesen“ 4

**Haushalte insgesamt und kinderreiche Familien nach der sozialen Stellung
des Haushaltsvorstandes**

Behelfsmäßig hochgerechnetes Ergebnis der 1 %-Wohnungserhebung 1960
Bundesgebiet ohne Berlin

Soziale Stellung des Haushaltsvorstandes	Haushalte insgesamt	darunter kinder- reiche Familien	Von den kinderreichen Familien waren			
			Ehepaare mit 3 Kindern ohne mit zusätzlichen Personen		Ehepaare mit 4 und mehr Kindern ohne mit zusätzlichen Personen	
	1 000	%				
Selbständiger Landwirt	908,1	211,5	30,4	23,3	27,9	18,4
Sonstiger Selbständiger	1 668,7	225,2	49,7	16,5	25,1	8,7
Beamter	1 019,5	165,0	61,0	6,9	27,6	4,5
Angestellter	2 498,1	235,2	61,3	7,1	28,7	2,9
Arbeiter	5 752,2	782,3	57,0	6,2	32,7	4,1
Nichterwerbstätiger	5 235,7	89,4	51,7	5,9	37,5	4,9
insgesamt ...	17 082,3	1 708,6	53,5	9,8	30,3	6,4

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ 1963, Heft 1

Anhangtabelle „Wohnungswesen“ 5

**Kinderreiche Familien in Mietwohnungen nach dem monatlichen
Haushaltsnettoeinkommen und der Mietbelastung**

Behelfsmäßig hochgerechnetes Ergebnis der 1 %-Wohnungserhebung 1960
Bundesgebiet ohne Berlin

Haushaltseinkommen von ... bis unter ... DM	Kinder- reiche Familien ¹⁾ 1 000	Davon hatten eine Mietbelastung von ... %			
		unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 15	15 und mehr
		%			
unter 500	93,9	12,0	45,5	25,8	16,7
500 bis 600	109,3	13,7	46,1	27,0	13,2
600 bis 700	97,7	14,9	52,5	25,7	6,9
700 bis 800	77,6	20,1	50,5	23,5	5,9
800 bis 900	63,3	22,6	52,4	21,0	4,0
900 bis 1 000	52,2	24,3	57,1	14,6	4,0
1 000 bis 1 100	44,0	33,9	52,7	10,7	2,7
1 100 bis 1 200	34,8	40,2	46,3	10,3	3,2
1 200 bis 1 500	70,0	41,6	46,1	9,4	2,9
1 500 und mehr	50,8	49,2	39,2	8,5	3,1
insgesamt ...	693,6	23,9	48,8	19,7	7,6

¹⁾ mit Angaben über Miete und Einkommen

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ 1963, Heft 1

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 1

Die Wohnbevölkerung und die Erwerbspersonen nach Altersgruppen

— Frauen auch nach Familienstand —

April 1964 (Mikrozensus)

Im Alter von ... bis unter ... Jahren	insgesamt		männlich		weiblich							
					insgesamt		ledig		verheiratet		verw./gesch.	
	1 000	v. H.	1 000	in v. H. der Spalte 1	1 000	in v. H. der Spalte 1	1 000	in v. H. der Spalte 5	1 000	in v. H. der Spalte 5	1 000	in v. H. der Spalte 5
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Wohnbevölkerung ¹⁾												
unter 12	10 138	17,4	5 217	51,5	4 921	48,5	4 921	100,0	—	—	—	—
12 bis 14	1 580	2,7	826	52,3	754	47,7	754	100,0	—	—	—	—
14 bis 15	814	1,4	426	52,3	388	47,7	388	100,0	—	—	—	—
15 bis 20	3 556	6,1	1 827	51,4	1 729	48,6	1 677	97,0	51	2,9	.	.
20 bis 25	4 212	7,3	2 178	51,7	2 034	48,3	1 130	55,5	890	43,8	14	0,7
25 bis 30	4 628	8,0	2 383	51,5	2 245	48,5	460	20,5	1 743	77,6	42	1,9
30 bis 35	3 779	6,5	1 927	51,0	1 852	49,0	214	11,5	1 584	85,6	55	2,9
35 bis 40	3 912	6,7	1 917	49,0	1 995	51,0	219	11,0	1 691	84,8	85	4,2
40 bis 45	3 914	6,7	1 654	42,2	2 261	57,8	248	11,0	1 808	80,0	205	9,0
45 bis 50	2 579	4,4	1 098	42,6	1 481	57,4	146	9,9	1 070	72,3	264	17,8
50 bis 55	4 005	6,9	1 709	42,7	2 297	57,3	209	9,1	1 552	67,6	537	23,3
55 bis 60	4 064	7,0	1 804	44,4	2 260	55,6	220	9,7	1 448	64,1	592	26,2
60 bis 65	3 649	6,3	1 652	45,3	1 998	54,7	224	11,2	1 126	56,4	648	32,4
65 bis 70	2 879	5,0	1 177	40,9	1 703	59,1	207	12,1	789	46,3	708	41,6
70 bis 75	2 015	3,5	778	38,6	1 238	61,4	145	11,7	433	35,0	660	53,3
75 und mehr ..	2 410	4,1	949	39,4	1 461	60,6	156	10,6	251	17,2	1 054	72,2
insgesamt ...	58 134	100,0	27 521	47,3	30 613	52,7	11 315	37,0	14 434	47,1	4 864	15,9
davon:												
unter 12 ..	10 138	17,4	5 217	51,5	4 921	48,5	4 921	100,0	—	—	—	—
12 bis 15 ..	2 393	4,1	1 252	52,3	1 142	47,3	1 142	100,0	—	—	—	—
15 bis 45 ..	24 001	41,3	11 886	49,5	12 115	50,5	3 948	32,6	7 766	64,1	401	3,3
45 bis 65 ..	14 297	24,6	6 263	43,8	8 034	56,2	799	9,9	5 195	64,7	2 041	25,4
65 und mehr	7 304	12,6	2 903	39,7	4 402	60,3	507	11,5	1 473	33,5	2 422	55,0
Erwerbspersonen ¹⁾												
12 bis 14	3	0,0	2	54,9	1	45,1	1	100,0	—	—	—	—
14 bis 15	81	0,3	43	52,7	39	47,3	39	100,0	—	—	—	—
15 bis 20	2 467	9,2	1 271	51,5	1 196	48,5	1 168	97,7	27	2,3	.	.
20 bis 25	3 370	12,5	1 911	56,7	1 459	43,3	986	67,6	461	31,6	12	0,8
25 bis 30	3 406	12,6	2 254	66,2	1 153	33,8	416	36,1	704	61,1	33	2,8
30 bis 35	2 693	10,0	1 893	70,3	800	29,7	192	24,1	567	70,8	41	5,1
35 bis 40	2 788	10,4	1 889	67,7	899	32,3	198	22,0	639	71,1	62	6,9
40 bis 45	2 691	10,0	1 615	60,0	1 076	40,0	221	20,5	721	67,0	134	12,5
45 bis 50	1 728	6,4	1 060	61,3	668	38,7	126	18,9	402	60,2	140	20,9
50 bis 55	2 552	9,5	1 619	63,4	933	36,6	174	18,6	517	55,4	242	26,0
55 bis 60	2 403	8,9	1 619	67,4	784	32,6	165	21,1	401	51,2	218	27,7
60 bis 65	1 732	6,4	1 274	73,6	458	26,4	108	23,6	212	46,3	138	30,1
65 bis 70	643	2,4	430	66,9	212	33,1	51	23,9	91	42,8	71	33,3
70 bis 75	243	0,9	157	64,5	86	35,5	19	21,6	31	35,9	37	42,5
75 und mehr ..	136	0,5	95	69,4	42	30,6	10	23,3	8	20,0	24	56,7
insgesamt ...	26 935	100,0	17 129	63,6	9 806	36,4	3 874	39,5	4 780	48,8	1 151	11,7
davon:												
12 bis 15 ..	85	0,3	45	52,8	40	47,2	40	100,0	—	—	—	—
15 bis 45 ..	17 415	64,7	10 833	62,2	6 582	37,8	3 182	48,3	3 118	47,4	282	4,3
45 bis 65 ..	8 414	31,2	5 571	66,2	2 843	33,8	573	20,2	1 532	53,9	738	25,9
65 und mehr	1 021	3,8	681	66,7	340	33,3	79	23,2	130	38,3	131	38,5

noch : Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 1

noch : Die Wohnbevölkerung und die Erwerbspersonen nach Altersgruppen
Erwerbsquoten (v. H.-Zahlen)

Im Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Männer	Frauen			
			insgesamt	ledig	verheiratet	verw./gesch.
	1	2	3	4	5	6
12 bis 14	0,2	0,2	0,2	0,2	—	—
14 bis 15	10,0	10,1	9,9	9,9	—	—
15 bis 20	69,4	69,6	69,2	69,7	53,8	87,5
20 bis 25	80,0	87,8	71,7	87,3	51,8	81,0
25 bis 30	73,6	94,6	51,3	90,5	40,4	77,1
30 bis 35	71,3	98,2	43,2	90,1	35,8	74,9
35 bis 40	71,3	98,5	45,1	90,3	37,8	73,6
40 bis 45	68,7	97,6	47,6	89,1	39,9	65,6
45 bis 50	67,0	96,5	45,1	86,2	37,6	52,9
50 bis 55	63,7	94,8	40,6	83,3	33,3	45,2
55 bis 60	59,1	89,7	34,7	75,3	27,7	36,8
60 bis 65	47,4	77,1	22,9	48,1	18,8	21,3
65 bis 70	22,3	36,6	12,5	24,5	11,5	10,0
70 bis 75	12,0	20,1	7,0	12,8	7,2	5,6
75 und mehr	5,6	10,0	2,8	6,2	3,3	2,2
insgesamt ...	46,3	62,2	32,0	34,2	33,1	23,7
davon: 12 bis 15	3,5	3,6	3,5	3,5	—	—
15 bis 45	72,6	91,1	54,3	80,6	40,2	70,3
45 bis 65	58,9	89,0	35,4	71,8	29,5	36,2
65 und mehr ..	14,0	23,5	7,7	15,6	8,8	5,4

¹⁾ einschließlich Soldaten

Anmerkung: Tabellenfelder, für die die Hochrechnung der erfaßten Fälle unter 1000 blieb, wurden mit einem Punkt markiert.

Quelle: Statistisches Bundesamt „Arbeits- und sozialstatistische Mitteilungen“ 1965, Heft 7/8

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 2

**Die Erwerbsquoten nach Geschlecht, Altersgruppen und — für Frauen —
nach dem Familienstand**

1950, 1959 bis 1964 (Mikrozensus)

Jahr (jeweils Oktober, von 1963 an April)	Von jeweils 100 Männern oder Frauen jeder Altersgruppe waren Erwerbspersonen														
	ins- ge- samt	im Alter von ... bis unter ... Jahren													
		un- ter 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 35	35 bis 40	40 bis 45	45 bis 50	50 bis 55	55 bis 60	60 bis 65	65 bis 70	70 bis 75	75 und mehr
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Männer insgesamt ³⁾															
1950 ¹⁾	63,2	.	84,7	93,4	94,4	96,4	97,3	97,1	96,7	93,4	87,4	73,0	.	.	.
1959 ²⁾	64,0	.	77,3	91,6	95,9	98,1	97,6	97,2	95,9	94,2	89,2	72,6	35,1	22,4	11,7
1960 ²⁾	63,6	.	77,1	91,1	96,0	98,2	97,7	97,0	96,1	94,1	89,0	72,5	33,4	21,6	11,1
1961 ²⁾	63,7	.	77,1	90,4	96,2	98,3	98,0	97,1	96,2	94,1	89,1	74,0	35,3	22,0	11,6
1961	63,7	1,4	76,7	90,1	96,1	98,2	98,0	97,1	96,2	94,0	89,2	73,9	34,8	21,5	11,2
1962	63,0	1,3	74,3	90,0	95,8	98,3	98,0	97,3	96,4	94,2	89,6	75,3	34,3	20,6	10,9
1963	63,2	0,6	69,2	89,7	95,3	98,4	98,4	97,5	96,7	94,9	90,3	77,9	38,3	22,0	11,5
1964	62,2	0,7	69,6	87,8	94,6	98,2	98,5	97,6	96,5	94,8	89,7	77,1	36,6	20,1	10,0
Frauen insgesamt															
1950 ¹⁾	31,4	.	77,6	70,4	50,3	40,0	36,2	35,4	35,9	33,8	29,4	21,2	.	.	.
1959 ²⁾	33,5	.	74,5	76,4	51,0	44,0	44,3	42,3	39,7	36,3	32,0	20,8	13,2	7,8	3,5
1960 ²⁾	33,4	.	75,5	75,7	52,1	44,5	44,9	44,1	40,9	37,4	32,4	20,9	12,9	7,3	3,5
1961 ²⁾	33,1	.	74,0	75,8	52,3	43,5	44,7	44,6	40,8	37,5	32,7	21,6	13,5	7,8	3,4
1961	33,2	1,3	73,7	75,9	52,8	44,1	45,1	45,2	41,5	38,1	33,2	22,0	13,0	7,4	3,2
1962	32,5	1,3	71,9	71,2	51,1	44,8	46,2	46,9	43,5	39,6	33,7	21,7	12,0	7,3	3,0
1963	32,4	0,6	67,1	72,9	52,3	44,3	44,8	46,6	44,6	40,4	34,3	23,2	12,9	7,5	3,1
1964	32,0	0,7	69,2	71,7	51,3	43,2	45,1	47,6	45,1	40,6	34,7	22,9	12,5	7,0	2,8
Ledige Frauen															
1950 ¹⁾	40,0	.	78,7	90,1	90,4	88,7	86,4	83,6	80,4	73,5	61,7	42,9	.	.	.
1959 ²⁾	39,6	.	75,0	91,6	91,2	90,3	88,3	85,7	81,0	76,6	68,8	43,0	24,0	16,4	8,3
1960 ²⁾	38,4	.	76,1	91,6	92,2	90,7	88,2	86,8	82,8	77,8	70,0	45,3	23,1	14,9	7,3
1961 ²⁾	37,5	.	74,4	90,3	91,8	91,1	89,6	86,8	84,4	78,2	71,5	48,5	24,9	14,7	6,2
1961	37,7	1,3	74,1	90,2	91,7	91,1	89,7	85,8		75,4			25,5		
1962	34,6	1,3	72,5	88,9	92,1	90,5	89,4	86,9	83,2	79,9	71,6	42,8	23,8	15,6	6,1
1963	34,8	0,6	67,4	88,4	92,3	90,4	90,1	88,7	82,8	81,6	72,2	48,7	25,2	14,3	6,7
1964	34,2	0,7	69,7	87,3	90,5	90,1	90,3	89,1	86,2	83,3	75,3	48,1	24,5	12,8	6,2

¹⁾ Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin; 1950: Ergebnis der Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950.

²⁾ Bundesgebiet ohne Berlin

³⁾ einschließlich Soldaten

Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: „Arbeits- und sozialstatistische Mitteilungen“ Nr. 5/65

noch : Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 2

noch : Die Erwerbsquoten nach Geschlecht und — für Frauen — nach dem Familienstand

Jahr (jeweils Oktober, von 1963 an April)	Von jeweils 100 Männern oder Frauen jeder Altersgruppe waren Erwerbspersonen														
	ins- ge- samt	im Alter von ... bis unter ... Jahren													
		un- ter 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 35	35 bis 40	40 bis 45	45 bis 50	50 bis 55	55 bis 60	60 bis 65	65 bis 70	70 bis 75	75 und mehr
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Verheiratete Frauen															
1950 ¹⁾	25,0	.	30,5	28,5	27,0	25,6	26,2	26,5	27,2	26,3	24,3	19,7	.	.	.
1959 ²⁾	31,6	.	59,1	50,4	38,7	35,5	36,3	34,7	33,2	30,2	26,2	18,0	13,3	8,1	3,9
1960 ²⁾	32,3	.	62,8	51,3	39,6	36,6	36,9	36,4	34,2	30,6	26,4	17,8	12,4	6,9	3,9
1961 ²⁾	32,4	.	62,7	52,3	39,9	35,5	37,0	37,3	34,0	31,0	26,2	18,0	12,8	8,2	4,3
1961	32,6	—	62,8	52,5	40,4	36,0	37,2	36,1		29,0			13,4		
1962	33,5	—	59,6	51,5	40,3	37,1	38,7	38,8	36,4	32,6	27,1	18,6	11,4	7,2	4,0
1963	33,3	—	56,9	52,2	40,4	36,8	37,2	38,4	37,3	33,5	27,8	19,4	12,3	7,7	4,3
1964	33,1	—	53,8	51,8	40,4	35,8	37,8	39,9	37,6	33,3	27,7	18,8	11,5	7,2	3,3
Verwitwete und geschiedene Frauen															
1950 ¹⁾	24,4	.	—	67,6	61,3	50,9	45,3	44,0	42,9	35,8	25,7	16,2	.	.	.
1959 ²⁾	23,3	.	70,0	77,7	72,1	71,4	61,5	51,6	44,8	38,5	30,8	18,0	10,0	6,1	2,7
1960 ²⁾	23,8	.	100,0	77,2	76,1	71,1	65,5	55,8	46,6	41,8	31,7	17,8	10,4	6,0	2,9
1961 ²⁾	23,3	.	80,0	79,1	75,4	67,1	69,9	58,2	47,0	41,4	33,2	18,6	10,9	6,1	2,7
1961	23,6	—	83,3	79,4	76,5	68,2	70,7	51,9		38,4			8,5		
1962	24,4	—	60,0	78,5	72,8	75,4	72,9	64,0	50,8	44,8	35,1	19,9	9,4	5,5	2,3
1963	24,3	—	100,0	75,7	72,9	72,4	73,4	65,1	52,9	45,1	36,3	21,0	10,3	6,0	2,3
1964	23,7	—	87,5	81,0	77,1	74,9	73,6	65,6	52,9	45,2	36,8	21,3	10,0	5,6	2,2

¹⁾ Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin; 1950: Ergebnis der Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950.

²⁾ Bundesgebiet ohne Berlin

Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: „Arbeits- und sozialstatistische Mitteilungen“ Nr. 5/65

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 3

**Erwerbstätige Mütter ¹⁾ nach Stellung im Beruf, Kinderzahl
und Art der Beschäftigung**

Ergebnisse des Mikrozensus 1962
Bundesgebiet

Stellung im Beruf	Erwerbs- tätige Mütter insgesamt	Erwerbstätige Mütter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft							
		nach der Kinderzahl				nach Art der Beschäftigung ²⁾			
		zusam- men	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder	zusam- men	Dauer- beschäf- tigung	Saison- arbeit	Gele- gen- heits- arbeit (ein- schließ- lich ohne Angabe)
1 000									
Selbständige/ Mithelfende Familienangehörige .	989	339	186	105	47	302	281	5	16
Beamtin	22	22	15	5	(2)	21	21	—	—
Angestellte	375	374	296	62	16	339	309	(4)	27
Arbeiterin	953	913	590	231	93	860	748	32	81
insgesamt ...	2 338	1 647	1 087	403	158	1 523	1 359	41	123
in v. H.									
Selbständige/ Mithelfende Familienangehörige .	42,3	20,6	17,1	26,1	29,7	19,8	20,7	12,2	12,8
Beamtin	0,9	1,3	1,4	1,3	1,3	1,4	1,6	—	—
Angestellte	16,0	22,7	27,2	15,3	10,1	22,3	22,7	9,8	21,5
Arbeiterin	40,8	55,4	54,3	57,3	58,9	56,5	55,0	78,0	65,6
insgesamt ...	100	100	100	100	100	100	100	100	100
in v. H.									
Selbständige/ Mithelfende Familienangehörige .	—	100	55,0	31,1	13,9	100	93,1	1,7	5,2
Beamtin	—	100	69,5	23,2	7,3	100	100	—	—
Angestellte	—	100	79,2	16,5	4,3	100	91,0	1,2	7,8
Arbeiterin	—	100	64,6	25,3	10,1	100	87,0	3,7	9,4
insgesamt ...	—	100	66,0	24,5	9,5	100	89,2	2,7	8,1

¹⁾ Ohne Anstaltsbevölkerung

²⁾ Ohne 1 240 (hochgerechnet 124 000) Mütter, die nicht in die Ersatzbefragung einbezogen wurden.

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 8/64 S. 458

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 4

**Erwerbstätige Mütter ¹⁾ mit Kindern unter 14 Jahren außerhalb der
Land- und Forstwirtschaft nach Wochenarbeitstagen, Stellung im Beruf
und Familienstand**

Ergebnisse des Mikrozensus 1962
Bundesgebiet

Wochenarbeitstage	Erwerbstätige Mütter insgesamt		Stellung im Beruf							
			Selbständige, Mithelfende Familienangehörige				Beamtin, Angestellte, Arbeiterin			
			verheiratet		ledig, verwitwet, geschieden		verheiratet		ledig, verwitwet, geschieden	
			1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
1 bis 3 Tage	82	5,4	14	4,8	(1)	4,3	64	6,2	(4)	1,9
4 Tage	33	2,2	7	2,3	.	1,4	25	2,4	(2)	0,8
5 bis 7 Tage bzw. 5 bis 6 Tage im Wechsel	1 380	90,6	260	90,0	13	90,6	918	89,8	190	96,0
Andere Kombination (einschließlich ohne Angabe)	28	1,8	8	2,9	(1)	3,6	17	1,6	(3)	1,4
zusammen ...	1 523	100	289	100	14	100	1 023	100	198	100

¹⁾ Ohne Anstaltsbevölkerung

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 8/64 S. 458

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 5

Erwerbspersonen ¹⁾ nach Wirtschaftsabteilungen und nach Altersgruppen

Bundesgebiet

Ergebnis der Volks- und Berufszählung am 6. Juni 1961

Wirtschaftsabteilung Geschlecht	Geschlecht	Ein- heit	Ins- gesamt	Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren								
				unter 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 65	65 und mehr	ohne An- gabe
Land- und Forstwirt- schaft, Tierhaltung und Fischerei	insgesamt	1 000	3 587	202	291	293	675	583	808	332	401	3
	männlich	1 000	1 625	104	143	140	278	206	353	170	230	1
	weiblich	1 000	1 962	98	148	152	397	377	455	162	171	2
	insgesamt	‰	100	5,6	8,1	8,2	18,8	16,3	22,5	9,2	11,2	0,1
	männlich	‰	100	6,4	8,8	8,6	17,1	12,7	21,7	10,4	14,2	0,1
	weiblich	‰	100	5,0	7,6	7,8	20,2	19,2	23,2	8,3	8,7	0,1
Energiewirtschaft und Wasserversorgung, Bergbau	insgesamt	1 000	803	54	77	94	223	149	172	31	2	.
	männlich	1 000	767	50	71	91	215	142	166	31	2	.
	weiblich	1 000	36	4	6	4	8	8	4	1	.	.
	insgesamt	‰	100	6,7	9,6	11,7	27,8	18,6	21,4	3,9	0,2	0,0
	männlich	‰	100	6,5	9,2	11,8	28,1	18,5	21,6	4,0	0,2	0,0
	weiblich	‰	100	9,9	17,5	9,8	21,7	20,8	17,8	2,2	0,3	0,1
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	insgesamt	1 000	9 959	1 377	1 626	1 264	2 083	1 488	1 594	386	134	7
	männlich	1 000	6 844	860	958	878	1 465	1 004	1 224	339	111	5
	weiblich	1 000	3 115	516	669	387	618	484	369	48	22	2
	insgesamt	‰	100	13,8	16,3	12,7	20,9	14,9	16,0	3,9	1,3	0,1
	männlich	‰	100	12,6	14,0	12,8	21,4	14,7	17,9	4,9	1,6	0,1
	weiblich	‰	100	16,6	21,5	12,4	19,8	15,5	11,9	1,5	0,7	0,1
Baugewerbe	insgesamt	1 000	2 034	265	345	299	411	259	332	90	32	2
	männlich	1 000	1 950	251	329	291	395	246	320	88	30	2
	weiblich	1 000	83	14	15	8	16	13	12	3	2	.
	insgesamt	‰	100	13,0	16,9	14,7	20,2	12,7	16,3	4,4	1,6	0,1
	männlich	‰	100	12,9	16,9	14,9	20,2	12,6	16,4	4,5	1,5	0,1
	weiblich	‰	100	16,5	18,5	9,7	19,3	16,2	14,5	3,1	2,2	0,1
Handel	insgesamt	1 000	3 141	599	460	274	536	493	508	145	124	2
	männlich	1 000	1 487	182	169	145	287	243	286	93	81	1
	weiblich	1 000	1 654	417	291	129	249	250	222	52	44	1
	insgesamt	‰	100	19,1	14,7	8,7	17,1	15,7	16,2	4,6	4,0	0,1
	männlich	‰	100	12,2	11,4	9,8	19,3	16,3	19,2	6,3	5,4	0,1
	weiblich	‰	100	25,2	17,6	7,8	15,0	15,1	13,4	3,2	2,6	0,1
Verkehr und Nachrichten- übermittlung	insgesamt	1 000	1 479	114	170	153	348	309	297	76	10	1
	männlich	1 000	1 258	88	135	133	295	265	264	69	8	1
	weiblich	1 000	221	27	35	20	53	45	33	7	1	.
	insgesamt	‰	100	7,7	11,5	10,4	23,6	20,9	20,1	5,1	0,6	0,1
	männlich	‰	100	7,0	10,7	10,6	23,5	21,1	21,0	5,5	0,7	0,1
	weiblich	‰	100	12,0	16,0	9,2	23,8	20,1	15,1	3,0	0,6	0,1

¹⁾ ohne Soldaten

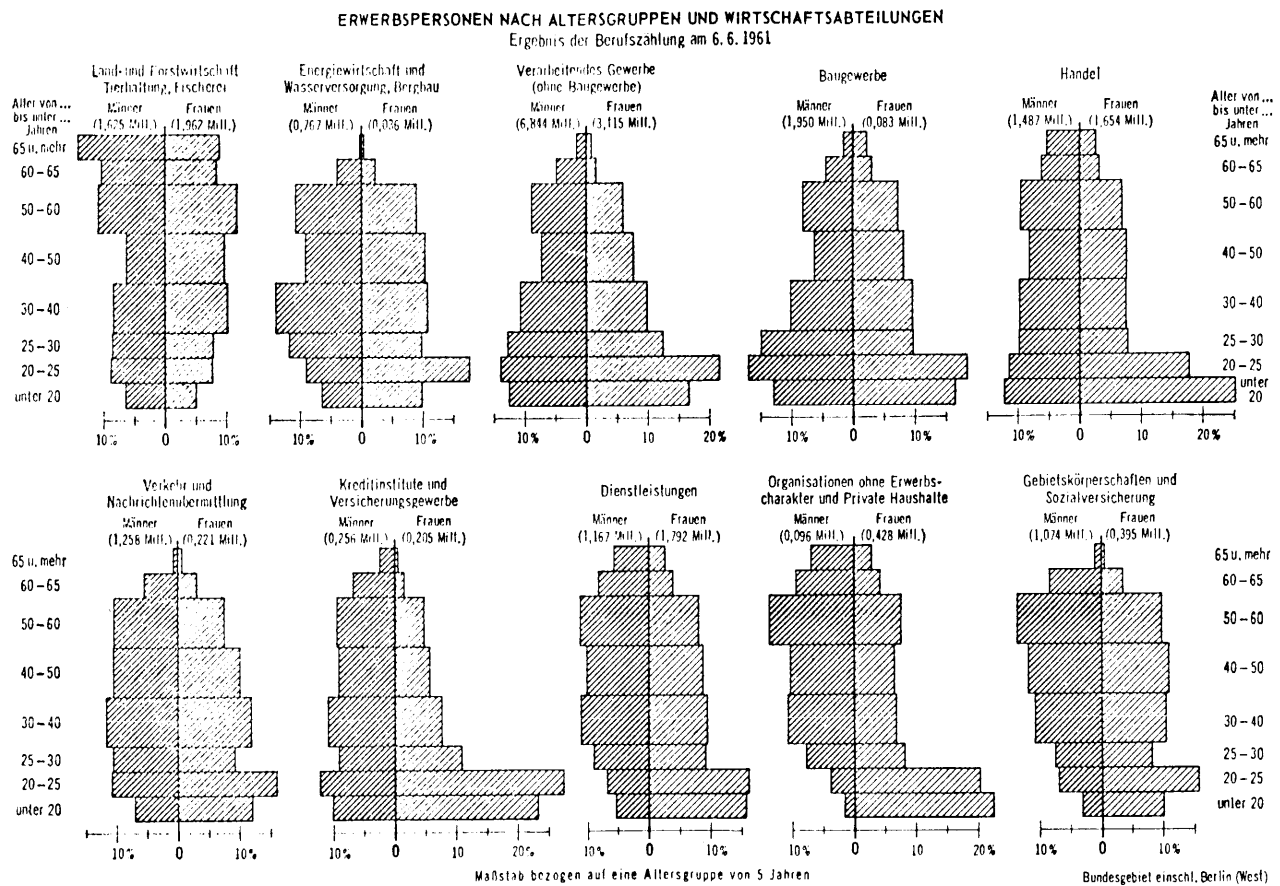
noch : Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 5

noch : Erwerbspersonen ¹⁾ nach Wirtschaftsabteilungen und nach Altersgruppen

Wirtschaftsabteilung Geschlecht	Geschlecht	Ein- heit	Ins- gesamt	Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren									
				unter 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 65	65 und mehr	ohne An- gabe	
Kreditinsitute und Versicherungs- gewerbe	insgesamt	1 000	461	74	88	45	88	71	68	20	7	.	
	männlich	1 000	256	26	31	23	56	47	48	17	6	.	
	weiblich	1 000	205	48	56	22	32	24	19	3	1	.	
	insgesamt	‰	100	16,0	19,0	9,8	19,1	15,3	14,7	4,4	1,5	0,0	
	männlich	‰	100	10,2	12,2	9,1	21,9	18,5	18,9	6,7	2,4	0,0	
	weiblich	‰	100	23,2	27,4	10,8	15,7	11,5	9,5	1,5	0,4	0,1	
Dienstleistungen soweit nicht an anderer Stelle genannt	insgesamt	1 000	2 959	345	369	270	596	547	553	165	113	2	
	männlich	1 000	1 167	63	80	105	259	235	263	95	67	1	
	weiblich	1 000	1 792	282	289	165	336	312	289	70	46	2	
	insgesamt	‰	100	11,7	12,5	9,1	20,1	18,5	18,7	5,6	3,8	0,1	
	männlich	‰	100	5,4	6,8	9,0	22,2	20,1	22,6	8,2	5,7	0,1	
	weiblich	‰	100	15,8	16,1	9,2	18,8	17,4	16,1	3,9	2,6	0,1	
Organisationen ohne Erwerbscharakter und Private Haushalte	insgesamt	1 000	525	97	91	42	79	76	93	27	19	1	
	männlich	1 000	96	1	4	8	21	20	27	9	7	.	
	weiblich	1 000	428	96	87	35	58	56	66	17	12	1	
	insgesamt	‰	100	18,6	17,3	8,1	15,0	14,5	17,8	5,1	3,5	0,2	
	männlich	‰	100	1,5	3,9	7,9	21,7	20,9	27,8	9,4	7,0	0,1	
	weiblich	‰	100	22,4	20,3	8,1	13,5	13,0	15,5	4,1	2,8	0,3	
Gebietskörperschaften und Sozial- versicherung	insgesamt	1 000	1 468	74	138	113	314	342	369	105	13	1	
	männlich	1 000	1 074	34	76	81	231	257	292	91	11	.	
	weiblich	1 000	395	39	63	32	82	86	77	13	1	.	
	insgesamt	‰	100	5,0	9,4	7,7	21,4	23,3	25,1	7,1	0,9	0,0	
	männlich	‰	100	3,2	7,0	7,5	21,6	23,9	27,2	8,5	1,1	0,0	
	weiblich	‰	100	10,0	15,8	8,1	20,9	21,7	19,6	3,4	0,4	0,0	
Ohne Angabe	insgesamt	1 000	112	19	24	15	20	13	15	4	1	1	
	männlich	1 000	71	9	15	11	14	8	10	3	1	1	
	weiblich	1 000	41	9	9	4	6	5	5	1	.	.	
	insgesamt	‰	100	16,7	21,1	13,8	18,1	11,4	13,1	3,7	1,2	1,0	
	männlich	‰	100	13,3	20,7	15,5	19,4	10,8	13,5	4,3	1,4	1,2	
	weiblich	‰	100	22,6	21,8	10,9	15,8	12,6	12,3	2,5	0,8	0,7	
Erwerbspersonen	insgesamt	1 000	26 527	3 219	3 678	2 863	5 373	4 330	4 809	1 381	854	20	
	männlich	1 000	16 596	1 669	2 009	1 904	3 517	2 672	3 253	1 005	554	12	
	weiblich	1 000	9 932	1 550	1 669	959	1 856	1 658	1 556	376	300	8	
	insgesamt	‰	100	12,1	13,9	10,8	20,3	16,3	18,1	5,2	3,2	0,1	
	männlich	‰	100	10,1	12,1	11,5	21,2	16,1	19,6	6,1	3,3	0,1	
	weiblich	‰	100	15,6	16,8	9,7	18,7	16,7	15,7	3,8	3,0	0,1	

¹⁾ ohne Soldaten

Schaubild zu Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 5



Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: Wirtschaft und Statistik N. 9/65

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 6

**Erwerbstätige nach der Stellung im Beruf und Wirtschaftsabteilungen,
Erwerbspersonen und Wohnbevölkerung**

1950, 1958 bis 1964 (geschätzte Durchschnittszahlen)

Frauen (in 1000)

Stellung im Beruf Wirtschaftsabteilung	Bundesrepublik Deutschland								
	ohne Berlin				einschließlich Berlin (West)				
	1950	1958	1959	1960	1960	1961	1962	1963	1964
Selbständige									
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei ..	221	254	256	253	254	219	208	205	170
Energiewirtschaft und Was- serversorgung, Bergbau	—	.	.	.	.	.	.	—	—
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	140	111	110	110	114	99	88	86	84
Baugewerbe	4	3	4	4	4	5	5	6	6
Handel	141	206	216	212	224	226	223	219	203
Verkehr- und Nachrichten- übermittlung	3	4	4	4	4	5	6	6	7
Kreditinstitute und Ver- sicherungsgewerbe	1	9	8	6	6	4	5	5	4
Dienstleistungen ¹⁾	91	130	142	145	156	169	169	169	173
Organisationen ohne Er- werbscharakter und private Haushalte ²⁾	.	1	1	1	1	1	1	—	1
Gebietskörperschaften und Sozialversicherung ³⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Selbständige insgesamt...	601	718	741	735	763	728	705	696	648
Mithelfende Familien- angehörige									
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei ..	2 190	1 746	1 623	1 548	1 548	1 518	1 510	1 426	1 364
Energiewirtschaft und Was- serversorgung, Bergbau	—	1	1	1	1	1	.	.	1
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	98	162	168	176	179	178	163	158	164
Baugewerbe	8	19	22	23	25	27	23	23	23
Handel	136	196	208	219	227	243	234	230	223
Verkehr und Nachrichten- übermittlung	4	6	8	9	11	10	12	12	10
Kreditinstitute und Ver- sicherungsgewerbe	1	6	5	3	3	1	2	2	2
Dienstleistungen ¹⁾	83	130	140	154	157	172	159	156	157
Organisationen ohne Er- werbscharakter und private Haushalte ²⁾	—	3	4	5	5	6	4	5	5
Gebietskörperschaften und Sozialversicherung ³⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mithelfende Familien- angehörige insgesamt ...	2 520	2 269	2 179	2 138	2 156	2 156	2 107	2 012	1 949

¹⁾ Soweit von Unternehmen und freien Berufen erbracht; einschließlich bestimmter Anstalten und Einrichtungen, die nicht als Unternehmen betrieben werden.

²⁾ Ohne bestimmte Anstalten und Einrichtungen, die nicht als Unternehmen betrieben werden.

³⁾ Nach der Statistik der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

noch : Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 6

noch : Erwerbstätige nach der Stellung im Beruf und Wirtschaftsabteilungen,
Erwerbspersonen und Wohnbevölkerung

Stellung im Beruf Wirtschaftsabteilung	Bundesrepublik Deutschland								
	ohne Berlin				einschließlich Berlin (West)				
	1950	1958	1959	1960	1960	1961	1962	1963	1964
Abhängige Beschäftigte									
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei ..	346	186	178	158	159	194	168	153	117
Energiewirtschaft und Was- serversorgung, Bergbau	21	40	38	38	39	36	42	39	41
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1 520	2 477	2 520	2 640	2 804	2 850	2 846	2 809	2 871
Baugewerbe	26	51	57	59	62	51	66	64	71
Handel	489	1 064	1 084	1 136	1 202	1 170	1 237	1 276	1 296
Verkehr und Nachrichten- übermittlung	113	190	187	202	212	204	228	231	233
Kreditinstitute und Ver- sicherungsgewerbe	65	190	195	195	203	198	219	227	236
Dienstleistungen ¹⁾	722	1 085	1 180	1 251	1 351	1 436	1 494	1 513	1 567
Organisationen ohne Er- werbscharakter und private Haushalte ²⁾	57	463	454	432	445	420	369	352	349
Gebietskörperschaften und Sozialversicherung ³⁾	787	355	366	366	409	391	406	421	447
Abhängige Beschäftigte insgesamt ...	4 146	6 101	6 259	6 477	6 886	6 950	7 075	7 085	7 228
darunter: Nichtdeutsche ³⁾ ...	.	.	.	.	.	61	111	160	201
Erwerbstätige									
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei ..	2 757	2 186	2 057	1 959	1 961	1 931	1 886	1 784	1 651
Energiewirtschaft und Was- serversorgung, Bergbau	21	41	39	39	40	37	42	39	42
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1 758	2 750	2 798	2 926	3 097	3 127	3 097	3 053	3 119
Baugewerbe	38	73	83	86	91	83	94	93	100
Handel	766	1 466	1 508	1 567	1 653	1 639	1 694	1 725	1 722
Verkehr und Nachrichten- übermittlung	120	200	199	215	227	219	246	249	250
Kreditinstitute und Ver- sicherungsgewerbe	67	205	208	204	212	203	226	234	242
Dienstleistungen ¹⁾	806	1 345	1 462	1 550	1 664	1 777	1 822	1 838	1 897
Organisationen ohne Er- werbscharakter und private Haushalte ²⁾	57	467	459	438	451	427	374	357	355
Gebietskörperschaften und Sozialversicherung ³⁾	787	355	360	366	409	391	406	421	447
Erwerbstätige insgesamt	7 267	9 088	9 179	9 350	9 805	9 834	9 887	9 793	9 825
Registrierte Arbeitslose	457	225	156	77	93	63	52	56	54
Erwerbspersonen insgesamt ..	7 724	9 313	9 335	9 427	9 898	9 897	9 939	9 849	9 879
in v. H. der Wohnbevölkerung	30,2	33,7	33,4	33,4	33,6	33,3	33,0	32,4	32,2
Wohnbevölkerung	26 541	27 629	27 930	28 189	29 459	29 762	30 080	30 362	30 671

¹⁾ Soweit von Unternehmen und freien Berufen erbracht; einschließlich bestimmter Anstalten und Einrichtungen, die nicht als Unternehmen betrieben werden.

²⁾ Ohne bestimmte Anstalten und Einrichtungen, die nicht als Unternehmen betrieben werden.

³⁾ Nach der Statistik der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 1/64, 4/64, 3/65

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 7

Erwerbspersonen¹⁾ nach Berufsgruppen und Altersgruppen am 6. Juni 1961

Ergebnis der Volks- und Berufszählung am 6. Juni 1961

Bundesgebiet

1 000

Berufsgruppen	insgesamt ²⁾	davon Frauen		Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren							
		abso- lut	in v. H.	bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 65	65 und mehr
Ackerbauer, Tierzüchter, Gartenbauer	1 564	341	21,8	17	18	14	43	70	100	33	45
Forst-, Jagd- und Fische- reiberufe	96	16	16,7	1	1	1	3	4	4	1	.
Mithelfende Familien- angehörige ³⁾	1 991	1 612	81,0	82	130	138	351	304	352	128	126
Bergleute, Mineralge- winner, Mineralauf- bereiter	383	1	0,3	.	.	.	.	.	.	.	.
Steinbearbeiter, Kera- miker, Glasmacher ..	222	46	20,7	6	10	7	10	7	5	.	.
Bauberufe	1 388	11	0,8	2	2	1	2	2	1	.	.
Metallerzeuger und Metallbearbeiter	1 208	200	16,6	20	41	30	50	35	21	2	.
Schmiede, Schlosser, Mechaniker ⁴⁾	1 927	82	4,3	13	17	12	18	12	8	1	.
Elektriker	651	132	20,3	16	32	22	33	20	10	1	.
Chemiewerker	280	74	26,4	10	16	10	17	12	8	1	.
Kunststoffverarbeiter ..	47	21	44,7	2	4	3	5	4	3	.	.
Holzverarbeiter und zu- gehörige Berufe	560	43	7,7	5	8	6	10	8	6	1	.
Papierhersteller und -verarbeiter	126	64	50,8	10	13	8	13	11	9	1	.
Lichtbildner, Drucker ⁴⁾ .	212	57	26,9	14	13	7	10	7	5	1	.
Textilhersteller, Textil- verarbeiter, Hand- schuhmacher	1 049	767	73,1	156	175	98	130	102	87	12	7
Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter ..	244	95	38,9	17	22	14	18	13	10	1	.
Nahrungs- und Genuß- mittelhersteller	642	222	34,6	25	30	20	42	46	48	8	3
Warennachseher, Ver- sandfertigmacher und Lagerverwalter	650	298	45,8	32	55	36	66	57	45	5	1

¹⁾ ohne Soldaten²⁾ einschließlich der Fälle ohne Angabe des Alters³⁾ in der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft⁴⁾ und verwandte Berufe

n o c h : Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 7

n o c h : Erwerbspersonen ¹⁾ nach Berufsgruppen und Altersgruppen am
6. Juni 1961

Berufsgruppen	insge- samt ²⁾	davon Frauen		Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren							
		abso- lut	in v. H.	bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 65	65 und mehr
Ungelernte Arbeits- kräfte ⁵⁾	1 023	230	22,5	29	46	30	50	40	30	3	1
Ingenieure, Techniker ⁴⁾	687	23	3,3	.	6	4	7	4	2	.	.
Technische Sonderfach- kräfte	147	46	31,3	16	15	5	7	2	1	.	.
Maschinen- und zuge- hörige Berufe	326	3	0,9	.	1	1	1	1	.	.	.
Handelsberufe	2 384	1 165	48,9	364	221	84	147	153	132	32	32
Verkehrsberufe	1 419	120	8,5	13	15	11	33	26	18	3	1
Gaststättenberufe	299	163	54,5	12	25	16	34	35	28	6	7
Hauswirtschaftliche Berufe	466	463	99,4	126	104	39	58	51	60	15	10
Reinigungsberufe	613	490	79,9	17	34	34	104	128	143	22	6
Körperpfleger	229	143	62,4	74	30	9	12	8	6	1	1
Dienst- und Wachberufe	185	37	20,0	1	2	2	7	9	11	3	2
Organisations-, Ver- waltungs- und Büro- berufe	3 371	1 731	51,3	378	429	179	297	233	173	31	11
Rechtswahrer	65	4	6,2	.	1	1	1	.	1	.	.
Ordnungs- und Sicher- heitswahrer	156	1	0,6	.	.	.	.	.	.	.	.
Lehrberufe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sozialpflegeberufe	35	25	71,4	.	1	2	5	7	7	2	1
Gesundheitsdienstberufe	465	317	68,2	43	63	34	58	50	45	13	11
Erziehungs- und Lehr- berufe	374	185	49,5	12	29	23	45	32	31	10	4
Seelsorger	67	24	35,8	.	2	2	4	4	6	3	4
Übrige Berufe der Wissenschaft und des Geisteslebens	55	19	34,5	1	3	3	5	4	3	1	.
Künstlerische Berufe ...	100	26	26,0	5	5	3	5	3	3	1	1
Mithelfende Familien- angehörige ⁶⁾	668	575	86,1	21	39	44	139	145	128	32	24
Arbeitskräfte mit nicht bestimmtem Beruf ...	151	58	38,4	12	11	6	11	8	7	1	.
Alle Berufsgruppen ...	26 525	9 930	37,4	1 550	1 669	959	1 856	1 658	1 556	376	300

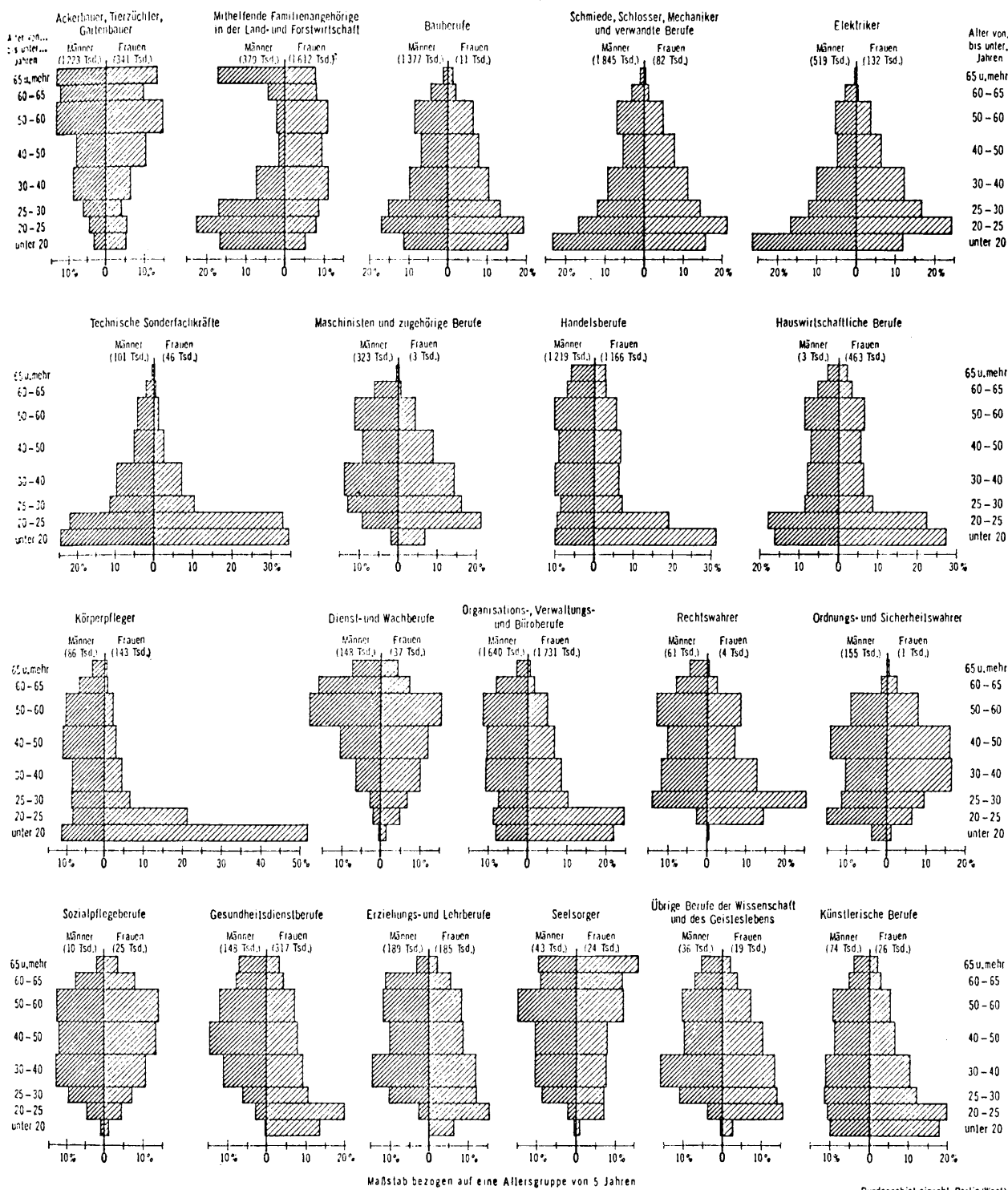
⁵⁾ soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet (Handlanger)

⁶⁾ ausschließlich der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft
Etwaige Differenzen haben ihre Ursache im Runden der Zahlen.

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 10/65

Schaubild zu Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 7

ERWERBSPERSONEN IN AUSGEWÄHLTEN BERUFSGRUPPEN NACH ALTERSGRUPPEN
Ergebnis der Berufszählung am 6.6.1961



Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: Wirtschaft und Statistik Nr. 10/65

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 8

Weibliche Erwerbspersonen in einigen Berufsgruppen

ohne Mithelfende

Ergebnisse der Volks- und Berufszählung 1950 und 1961

in 1 000

	1961		1950	zu (+) oder Ab- nahme (—) 1950 bis 1961	in v. H.
Handelsberufe	2 897	Kaufmännische Berufe, Verwal- tungs- und Büroberufe	1 333	+ 1 564	+ 117
Organisations-, Verwaltungs und Büroberufe					
Textilherstellung und -verarbeiter (einschließlich Wäscher, Plätter, Bügler)	870	Textilhersteller und -verarbeiter .	788	+ 82	+ 10
Hauswirtschaftliche Berufe	463	Hauswirtschaftliche Berufe	705	— 242	— 34
Gesundheitsdienstberufe	460	Gesundheitsdienst- und Körper- pflegeberufe	258	+ 202	+ 74
Körperpfleger					
Reinigungsberufe (ohne Wäscher, Plätter, Bügler)	380	Reinigungsberufe	159	+ 221	+ 139
Ackerbauer, Tierzüchter, Garten- bauer	341	Ackerbauer, Tierzüchter, Garten- bauer	586	— 245	— 42
Metallerzeuger und -bearbeiter ..	282	Metallerzeuger und -verarbeiter .	113	+ 169	+ 150
Schmiede, Schlosser, Mechaniker und verwandte Berufe					
Nahrungs- und Genußmittelher- steller	222	Nahrungs- und Genußmittelher- steller	199	+ 23	+ 12
Erziehungs- und Lehrberufe	209	Erziehungs- und Lehrberufe, Seel- sorger	153	+ 56	+ 37
Seelsorger					
Gaststättenberufe	163	Gaststättenberufe	71	+ 92	+ 130
Elektriker	132	Elektriker	32	+ 100	+ 313
Verkehrsberufe	120	Verkehrsberufe	84	+ 36	+ 43
Lederhersteller, Leder- und Fell- verarbeiter (einschließlich Hand- schuhmacher)	102	Lederhersteller, Leder- und Fell- verarbeiter	77	+ 25	+ 32
Chemiewerker	74	Chemiewerker	53	+ 21	+ 40
Papierhersteller und -verarbeiter .	64	Papierhersteller und -verarbeiter .	40	+ 24	+ 60
Lichtbildner, Drucker und ver- wandte Berufe	57	Graphische Berufe	39	+ 18	+ 46
Holzverarbeiter und zugehörige Berufe	43	Holzverarbeiter und zugehörige Berufe	35	+ 8	+ 23

Bei der Gegenüberstellung der Ergebnisse von 1950 und 1961 ist zu berücksichtigen, daß Unterschiede in der Zuordnungsmethode vorliegen können, die gewisse Vorbehalte bei einem Vergleich erfordern. Trotzdem dürften diese Rohzahlen Anhaltspunkte für die Entwicklung geben. Sie wurden daher unter Einbeziehung auch von Rohzahlen verwandt, bevor eine entsprechende Angleichung und möglicherweise eine Korrektur durch das Statistische Bundesamt erfolgte.

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 10/65 und Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 36, Teil 1, Heft 2

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 9

**Erwerbstätige im Alter von 14 bis 65 Jahren nach Altersgruppen,
Wirtschaftsabteilungen und Stellung im Beruf**

Ergebnis des Mikrozensus April 1964

nach Altersgruppen

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren	Erwerbs- tätige insgesamt	Gegenwärtige Tätigkeit wird ausgeübt auf Grund ...				
		ursprünglich erworbener Ausbildung				
		Art der Ausbildung				
		nur berufsbildende Schule				
		Berufs- fach-, Verwal- tungs-, Fach- schule	Tech- niker- schule	Inge- nieur- schule	Pädago- gische Hoch- schule	Univer- sität, Hoch- schule
	1 000	‰				
insgesamt						
14 bis 30	9 119	7,3	0,2	0,3	0,5	0,9
30 bis 40	5 226	8,2	0,2	0,6	0,9	2,7
40 bis 50	4 294	8,9	0,2	0,6	0,9	2,6
50 bis 65	6 260	8,1	0,2	0,6	0,8	2,7
zusammen ...	24 900	8,0	0,2	0,5	0,7	2,0
Männer						
14 bis 30	5 218	4,4	0,2	0,5	0,3	1,2
30 bis 40	3 543	6,4	0,3	0,9	0,8	3,4
40 bis 50	2 587	7,0	0,3	0,9	0,8	3,5
50 bis 65	4 275	6,5	0,2	0,9	0,7	3,5
zusammen ...	15 623	5,9	0,3	0,8	0,6	2,7
Frauen						
14 bis 30	3 901	11,3	0,1	0,0	0,8	0,4
30 bis 40	1 683	11,9	0,0	0,0	1,2	1,2
40 bis 50	1 707	11,8	0,0	—	1,1	1,1
50 bis 65	1 985	11,4	0,0	0,0	1,0	0,9
zusammen ...	9 276	11,5	0,0	0,0	1,0	0,8

¹⁾ Vermutlich schließen die Zahlen in dieser Spalte einige Fälle ein, in denen nur eine praktische Berufsausbildung — d. h. in Verbindung mit der Berufsschule — stattgefunden hat.

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 9

Gegenwärtige Tätigkeit wird ausgeübt auf Grund ...									nicht ur- sprüng- lich er- worben bzw. ohne Aus- bildung	zur Zeit praktische Aus- bildung	ohne Angabe
ursprünglich erworbener Ausbildung											
Art der Ausbildung											
nur praktische Ausbildung ¹⁾		Berufs- bildende Schule und prak- tische Aus- bildung ¹⁾	formlose Einarbeitung im Betrieb von ...								
Lehre	Anlern- zeit		weniger als 1/2 Jahr	1/2 Jahr bis unter 1 Jahr	1 Jahr bis unter 2 Jahren	2 Jahre und länger	ohne Angabe				
%											
16,4	1,1	22,3	9,6	2,1	1,0	0,3	0,4	20,6	14,3	2,7	
13,7	1,0	20,2	13,2	3,6	1,9	0,6	0,7	30,3	0,0	2,1	
12,2	1,0	16,9	12,5	4,0	2,1	0,7	0,8	34,1	0,0	2,6	
12,8	0,9	15,6	9,7	3,3	2,0	0,6	0,8	39,4	0,0	2,7	
14,2	1,0	19,2	10,9	3,1	1,6	0,5	0,6	29,7	5,2	2,5	
18,4	0,7	26,0	8,1	2,2	1,1	0,4	0,4	18,6	15,3	2,3	
17,0	1,0	24,9	12,3	4,0	2,3	0,7	0,7	23,8	0,0	1,3	
15,4	1,0	21,7	11,8	4,8	2,7	0,9	0,8	26,7	0,0	1,6	
16,0	0,9	19,7	9,5	3,7	2,3	0,7	0,9	32,5	—	1,8	
16,9	0,9	23,3	10,1	3,5	2,0	0,6	0,7	24,9	5,1	1,8	
13,7	1,7	17,5	11,6	2,1	0,8	0,1	0,4	23,3	13,0	3,1	
7,0	1,1	10,3	15,1	2,8	1,1	0,2	0,6	43,7	0,0	3,6	
7,3	1,0	9,6	13,6	2,8	1,2	0,3	0,7	45,4	0,0	4,1	
6,0	1,0	6,7	10,0	2,2	1,2	0,3	0,6	54,0	0,0	4,7	
9,7	1,3	12,4	12,3	2,4	1,0	0,2	0,6	37,7	5,5	3,7	

n o c h : Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 9

n o c h : Erwerbstätige im Alter von 14 bis 65 Jahren nach Altersgruppen,

Wirtschaftsabteilungen und Stellung im Beruf

nach Wirtschaftsabteilungen

Wirtschaftsabteilung	Erwerbs- tätige insgesamt	Gegenwärtige Tätigkeit wird ausgeübt auf Grund ...				
		ursprünglich erworbener Ausbildung				
		Art der Ausbildung				
		nur berufsbildende Schule				
		Berufs- fach-, Verwal- tungs-, Fach- schule	Tech- niker- schule	Inge- nieur- schule	Pädago- gische Hoch- schule	Univer- sität, Hoch- schule
	1 000	‰				
insgesamt						
Landwirtschaft ²⁾	2 665	26,6	.	.	.	0,1
Energiewirtschaft ³⁾	715	2,8	0,2	0,7	.	0,9
Verarbeitende Gewerbe ⁴⁾	9 535	3,1	0,3	0,6	0,0	0,8
Baugewerbe	2 039	2,1	0,1	0,5	.	0,4
Handel	2 958	4,8	0,1	0,1	.	0,7
Verkehr ⁵⁾	1 521	6,9	0,1	0,6	.	0,3
Kreditinstitute ⁶⁾	5 256	11,5	—	.	.	1,8
Dienstleistungen ⁷⁾	2 958	9,5	0,2	0,5	5,8	8,7
Organisationen ⁸⁾	448	13,5	.	.	0,9	9,9
Gebietskörperschaften ⁹⁾	1 536	17,2	0,3	1,0	0,4	4,6
zusammen ...	24 900	8,0	0,2	0,5	0,7	2,0
Männer						
Landwirtschaft ²⁾	1 219	29,3	.	.	.	0,2
Energiewirtschaft ³⁾	672	2,2	0,1	0,7	.	0,9
Verarbeitende Gewerbe ⁴⁾	6 543	2,0	0,4	0,9	0,0	1,1
Baugewerbe	1 941	1,5	0,1	0,6	.	0,4
Handel	1 339	3,5	0,1	0,2	.	1,0
Verkehr ⁵⁾	1 277	6,0	0,2	0,7	.	0,4
Kreditinstitute ⁶⁾	285	6,4	—	.	.	3,1
Dienstleistungen ⁷⁾	1 156	5,4	0,3	1,3	7,6	17,6
Organisationen ⁸⁾	103	7,4	.	.	1,5	40,9
Gebietskörperschaften ⁹⁾	1 089	16,3	0,4	1,4	0,3	5,9
zusammen ...	15 623	5,9	0,3	0,8	0,6	2,7
Frauen						
Landwirtschaft ²⁾	1 446	24,4	—	—	—	.
Energiewirtschaft ³⁾	43	12,2	.	—	—	.
Verarbeitende Gewerbe ⁴⁾	2 992	5,6	0,1	0,0	.	0,1
Baugewerbe	98	14,5	.	—	—	.
Handel	1 619	5,9	.	.	.	0,5
Verkehr ⁵⁾	245	12,0	—	.	—	.
Kreditinstitute ⁶⁾	240	17,7	—	—	—	.
Dienstleistungen ⁷⁾	1 802	12,2	0,1	.	4,6	3,0
Organisationen ⁸⁾	345	15,3	.	—	0,8	0,7
Gebietskörperschaften ⁹⁾	447	19,4	.	—	0,8	1,3
zusammen ...	9 276	11,5	0,0	0,0	1,0	0,8

¹⁾ Vermutlich schließen die Zahlen in dieser Spalte einige Fälle ein, in denen nur eine praktische Berufsausbildung — d. h. in Verbindung mit der Berufsschule — stattgefunden hat.

²⁾ Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei

³⁾ einschließlich Wasserversorgung, Bergbau

⁴⁾ ohne Baugewerbe

⁵⁾ einschließlich Nachrichtenübermittlung

noch : Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 9

Gegenwärtige Tätigkeit wird ausgeübt auf Grund ...									zur Zeit praktische Aus- bildung	ohne Angabe
ursprünglich erworbener Ausbildung										
Art der Ausbildung										
nur praktische Ausbildung ¹⁾		Berufs- bildende Schule und prak- tische Aus- bildung ¹⁾	formlose Einarbeitung im Betrieb von ...							
Lehre	Anlern- zeit		weniger als 1/2 Jahr	1/2 Jahr bis unter 1 Jahr	1 Jahr bis unter 2 Jahren	2 Jahre und länger	ohne Angabe			
%										
2,0	0,3	5,0	1,1	0,6	1,1	0,3	0,3	58,4	0,6	3,6
22,9	1,6	14,6	14,2	6,0	3,3	0,6	0,9	26,6	2,8	2,0
16,3	1,2	21,9	16,7	3,4	1,5	0,3	0,6	25,1	6,0	2,1
19,8	0,9	30,1	7,1	2,7	1,7	0,6	0,5	26,3	5,6	1,4
21,3	1,0	23,3	7,5	2,3	1,2	0,3	0,5	24,9	9,4	2,6
12,0	1,5	15,0	16,0	5,9	3,3	1,5	1,5	29,4	3,1	2,7
19,6	1,5	26,4	8,6	3,9	1,9	0,3	0,6	12,5	8,7	2,7
9,7	0,9	16,9	6,3	2,0	1,2	0,3	0,6	28,3	5,8	3,3
5,2	0,7	6,6	4,9	1,8	1,2	0,2	0,5	49,6	1,4	3,5
9,0	1,1	17,7	8,5	4,8	2,2	1,0	1,0	26,5	2,0	2,6
14,2	1,0	19,2	10,9	3,1	1,6	0,5	0,6	29,7	5,2	2,5
3,4	0,4	8,3	1,5	0,8	1,5	0,4	0,3	51,2	0,8	1,9
23,4	1,7	14,4	14,6	6,2	3,5	0,7	0,9	26,0	2,8	1,9
19,8	0,9	26,8	13,4	3,6	1,7	0,4	0,6	20,0	6,8	1,6
20,2	0,9	30,6	7,1	2,7	1,7	0,6	0,5	26,2	5,5	1,4
21,3	0,7	25,4	7,1	2,2	1,5	0,4	0,5	27,1	7,0	2,0
12,9	1,3	16,3	13,8	6,0	3,7	1,8	1,6	29,6	3,3	2,5
22,9	0,8	30,6	8,4	4,3	2,6	0,4	0,7	9,7	8,3	1,6
11,8	0,6	20,9	4,7	2,1	1,4	0,4	0,6	19,7	3,5	2,1
7,9	.	11,3	6,0	2,2	1,7	.	.	16,4	0,6	1,7
9,1	0,8	18,8	8,3	5,0	2,7	1,3	1,1	24,5	1,5	2,4
16,9	0,9	23,3	10,1	3,5	2,0	0,6	0,7	24,9	5,1	1,8
0,9	0,1	2,2	0,7	0,4	0,8	0,3	0,2	64,4	0,4	5,1
13,8	.	18,5	7,7	3,1	.	—	.	36,6	2,8	2,3
8,7	1,8	11,0	23,9	3,0	1,0	0,1	0,7	36,1	4,5	3,2
13,1	1,0	20,9	7,9	3,1	1,4	.	.	28,5	6,1	3,0
21,4	1,3	21,6	7,8	2,4	1,0	0,2	0,5	23,1	11,3	3,1
7,9	2,4	8,1	27,4	5,2	1,4	0,4	1,2	28,6	2,2	3,6
15,7	2,4	21,3	8,9	3,5	1,0	.	0,6	15,8	9,1	3,9
8,3	1,0	14,3	7,4	2,0	1,1	0,2	0,6	33,9	7,3	4,1
4,4	0,7	5,2	4,5	1,6	1,0	.	0,4	59,5	1,6	4,0
8,9	1,8	14,8	8,9	4,3	0,9	0,3	0,7	31,6	3,2	3,1
9,7	1,3	12,4	12,3	2,4	1,0	0,2	0,6	37,7	5,5	3,7

⁶⁾ einschließlich Versicherungsgewerbe⁷⁾ soweit nicht an anderer Stelle genannt⁸⁾ Organisationen ohne Erwerbscharakter und private Haushalte⁹⁾ Gebietskörperschaften und Sozialversicherung

noch : Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 9

noch : Erwerbstätige im Alter von 14 bis 65 Jahren nach Altersgruppen,
Wirtschaftsabteilungen und Stellung im Beruf

nach Stellung im Beruf

Stellung im Beruf	Erwerbs- tätige insgesamt	Gegenwärtige Tätigkeit wird ausgeübt auf Grund...				
		ursprünglich erworbener Ausbildung				
		Art der Ausbildung				
		nur berufsbildende Schule				
		Berufs- fach-, Verwal- tungs-, Fach- schule	Tech- niker- schule	Inge- nieur- schule	Pädago- gische Hoch- schule	Univer- sität, Hoch- schule
	1 000	‰				
insgesamt						
Selbständige	2 709	13,9	0,2	0,6	0,1	4,3
Mithelfende Familienangehörige	2 023	21,2	0,0	0,0	0,0	0,3
Beamte	1 283	17,9	0,3	1,1	12,4	13,5
Angestellte	6 083	12,2	0,6	1,4	0,4	3,4
Arbeiter	11 498	1,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Kaufmännische Lehrlinge	561	—	—	—	—	—
Gewerbliche Lehrlinge	743	—	—	—	—	—
zusammen ...	24 900	8,0	0,2	0,5	0,7	2,0
Männer						
Selbständige	2 151	14,1	0,2	0,8	0,1	4,6
Mithelfende Familienangehörige	294	33,9	0,0	—	—	0,5
Beamte	1 111	18,5	0,3	1,3	7,8	13,4
Angestellte	3 114	6,4	1,0	2,8	0,2	5,7
Arbeiter	8 157	1,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Kaufmännische Lehrlinge	198	—	—	—	—	—
Gewerbliche Lehrlinge	599	—	—	—	—	—
zusammen ...	15 623	5,9	0,3	0,8	0,6	2,7
Frauen						
Selbständige	558	12,8	0,0	0,0	0,2	3,2
Mithelfende Familienangehörige	1 729	19,1	—	0,0	0,0	0,2
Beamte	172	13,7	0,1	—	42,1	14,0
Angestellte	2 968	18,3	0,1	0,0	0,5	0,9
Arbeiter	3 341	3,0	0,0	—	—	—
Kaufmännische Lehrlinge	362	—	—	—	—	—
Gewerbliche Lehrlinge	145	—	—	—	—	—
zusammen ...	9 276	11,5	0,0	0,0	1,0	0,8

¹⁾ Vermutlich schließen die Zahlen in dieser Spalte einige Fälle ein, in denen nur eine praktische Berufsausbildung — d. h. in Verbindung mit der Berufsschule — stattgefunden hat.

noch : Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 9

Gegenwärtige Tätigkeit wird ausgeübt auf Grund ...									nicht ur- sprüng- lich er- worben bzw. ohne Aus- bildung	zur Zeit praktische Aus- bildung	ohne Angabe
ursprünglich erworbener Ausbildung											
Art der Ausbildung											
nur praktische Ausbildung ¹⁾		Berufs- bildende Schule und prak- tische Aus- bildung ¹⁾	formlose Einarbeitung im Betrieb von ...								
Lehre	Anlern- zeit		weniger als 1/2 Jahr	1/2 Jahr bis unter 1 Jahr	1 Jahr bis unter 2 Jahren	2 Jahre und länger	ohne Angabe				
‰											
14,1	0,6	23,0	2,2	1,4	1,6	0,5	0,4	34,9	—	2,1	
3,3	0,4	5,0	2,4	1,3	1,1	0,3	0,4	59,1	—	5,2	
6,7	1,2	16,1	4,9	4,8	3,7	2,0	1,3	11,5	—	2,6	
21,3	1,5	31,3	7,8	3,8	1,8	0,5	0,6	11,0	—	2,5	
14,9	1,1	17,0	18,0	3,6	1,6	0,4	0,7	38,5	—	2,4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	
14,2	1,0	19,2	10,9	3,1	1,6	0,5	0,6	29,7	5,2	2,5	
15,2	0,5	25,7	1,8	1,2	1,6	0,5	0,4	31,9	—	1,6	
3,5	0,3	10,0	1,1	0,6	1,4	0,4	0,5	44,7	—	3,0	
7,3	1,2	17,2	4,9	5,2	4,2	2,2	1,4	12,5	—	2,6	
21,7	0,9	35,1	6,6	4,0	2,2	0,7	0,7	10,1	—	1,9	
19,0	1,0	21,7	15,6	4,1	1,9	0,5	0,7	32,2	—	1,9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	
16,9	0,9	23,3	10,1	3,5	2,0	0,6	0,7	24,9	5,1	1,8	
10,2	1,1	12,9	3,9	2,3	1,5	0,4	0,5	46,5	—	4,3	
3,3	0,4	4,2	2,6	1,4	1,1	0,3	0,3	61,6	—	5,5	
2,7	1,2	8,9	5,0	2,3	0,7	0,5	0,7	5,5	—	2,6	
20,9	2,0	27,3	9,1	3,5	1,3	0,3	0,6	12,0	—	3,1	
4,8	1,3	5,5	23,7	2,3	0,8	0,1	0,7	54,0	—	3,8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	
9,7	1,3	12,4	12,3	2,4	1,0	0,2	0,6	37,7	5,5	3,7	

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ 1966, Heft 3, S. 167*

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 10

Erfasste Angestellte nach Geschlecht, Leistungsgruppen und Alter

Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1962

Leistungsgruppe	Altersgruppe von ... bis unter ... Jahren					
	unter 21	21 bis 30	30 bis 45	45 bis 55	55 und mehr	zusammen
Männer						
	Anzahl					
I b	3	261	4 166	2 879	2 982	10 291
II	41	6 107	26 933	12 970	11 205	57 256
III	1 315	31 780	49 630	22 398	19 953	125 076
IV	7 524	17 794	11 790	6 117	5 701	48 926
V	968	1 515	1 843	1 119	1 319	6 764
insgesamt ...	9 851	57 457	94 362	45 483	41 160	248 313
	in % der Leistungsgruppen					
I b	0,0	2,5	40,5	28,0	29,0	100
II	0,0	10,7	47,0	22,7	19,6	100
III	1,0	25,4	39,7	17,9	16,0	100
IV	15,4	36,4	24,1	12,5	11,6	100
V	14,3	22,4	27,3	16,5	19,5	100
insgesamt ...	4,0	23,1	38,0	18,3	16,6	100
	in % der Altersgruppe					
I b	0,0	0,5	4,4	6,3	7,2	4,1
II	0,4	10,6	28,5	27,2	27,2	23,1
III	13,4	55,3	52,6	49,2	48,5	50,4
IV	76,4	31,0	12,5	13,5	13,9	19,7
V	9,8	2,6	2,0	2,5	3,2	2,7
insgesamt ...	100	100	100	100	100	100
Frauen						
	Anzahl					
I b	2	41	162	110	86	401
II	60	1 052	2 429	1 375	759	5 675
III	2 815	18 044	14 463	6 532	3 221	45 075
IV	31 837	48 527	18 871	8 261	3 802	111 298
V	10 022	9 285	4 404	1 782	818	26 311
insgesamt ...	44 736	76 949	40 329	18 060	8 686	188 760
	in % der Leistungsgruppen					
I b	0,5	10,2	40,4	27,4	21,5	100
II	1,1	18,5	42,8	24,2	13,4	100
III	6,2	40,0	32,1	14,5	7,2	100
IV	28,6	43,6	17,0	7,4	3,4	100
V	38,1	35,3	16,7	6,8	3,1	100
insgesamt ...	23,7	40,8	21,4	9,5	4,6	100
	in % der Altersgruppe					
I b	0,0	0,1	0,4	0,6	1,0	0,2
II	0,1	1,3	6,0	7,6	8,7	3,0
III	6,3	23,4	35,9	36,2	37,1	23,9
IV	71,2	63,1	46,8	45,7	43,8	59,0
V	22,4	12,1	10,9	9,9	9,4	13,9
insgesamt ...	100	100	100	100	100	100

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 8/65

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 11

**Anteil der weiblichen Arbeiter an der Zahl aller Arbeiter
nach Leistungsgruppen und Lohnformen**

in %

	Elektro- technik		Chemische Industrie		Textil- gewerbe		Bekleidungs- gewerbe		Wäscherei und chemische Reinigung		Gaststätten und Beherber- gungs- gewerbe	
	1957	1962	1957	1962	1957	1962	1957	1962	1957	1962	1957	1962
nach Leistungsgruppen (als Lohnformen)												
Leistungsgruppe 1 ..	1,0	1,0	0,6	0,7	17,6	15,7	28,5	40,4	—	15,4	—	31,7
Leistungsgruppe 2 ..	43,1	41,4	13,1	16,1	67,8	68,2	95,9	95,5	—	82,2	—	76,8
Leistungsgruppe 3 ..	76,1	78,8	62,3	70,2	76,0	82,7	89,0	89,6	—	93,3	—	78,1
nach Lohnformen (alle Leistungsgruppen)												
Zeitlohn	25,0	25,8	25,7	26,6	50,3	51,2	81,8	83,0	—	75,8	—	60,9
Leistungslohn	51,3	53,0	16,3	15,6	65,8	65,5	89,6	89,3	—	85,2	—	53,3
Zeit- und Leistungs- lohn	48,3	45,1	28,4	29,9	61,3	57,8	86,8	88,4	—	81,0	—	49,9
zusammen ...	37,0	38,2	22,8	23,6	57,4	57,0	84,9	85,8	—	77,4	—	58,5

Anmerkung: Für folgende Wirtschaftszweige liegen keine Angaben vor: Handel, Banken, Versicherungen; Kranken-
pflege; Friseurgewerbe.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 12

Die Arbeitszeit und die Verdienste der weiblichen Arbeiter und Angestellten

Arbeitszeit und Verdienste der weiblichen Arbeiter in der Industrie
nach Wirtschaftsbereichen
Juli 1964

Wirtschaftsbereich	Geleistete Stunden		Bezahlte Stunden	Brutto- stunden- ver- dienste	Brutto- wochen- ver- dienste
		darunter Mehr- arbeits- stunden			
Energiewirtschaft und Wasserversorgung	37,1	0,7	42,7	2,86	122,08
Bergbau	.	.	.	.	.
Steinkohlenbergbau	.	.	.	.	.
Braun- und Pechkohlenbergbau	.	.	.	.	.
Erzbergbau	.	.	.	.	.
Kali- und Steinsalzbergbau	.	.	.	.	.
Übriger Bergbau	.	.	.	.	.
Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien	36,1	0,8	41,7	2,97	123,89
Industrie der Steine und Erden	39,9	1,5	42,8	3,09	132,35
Eisen- und Stahlindustrie	36,0	1,1	40,7	3,00	121,99
NE-Metallindustrie (einschließlich NE-Metallgießerei)	36,2	1,2	41,2	2,90	119,65
Mineralölverarbeitung	36,3	0,5	41,5	3,14	130,50
Chemische Industrie (ohne Chemiefaserindustrie)	35,9	0,4	41,7	2,91	121,20
Chemiefaserindustrie	36,6	0,4	41,7	3,15	131,44
Holzbearbeitende Industrie	38,7	1,1	42,7	2,77	118,18
Zellstoff- und papiererzeugende Industrie	37,5	1,0	42,4	2,88	122,13
Gummi- und asbestverarbeitende Industrie	34,7	1,1	41,9	3,12	130,88
Investitionsgüterindustrien	34,6	1,0	40,9	2,87	117,65
Stahl- und Leichtmetallbau	35,5	1,2	40,9	2,81	115,13
Maschinenbau	34,7	1,1	40,7	2,90	118,30
Straßenfahrzeugbau	31,3	0,9	41,5	3,41	141,65
Schiffbau	32,9	1,9	42,2	2,82	118,90
Luftfahrzeugbau	35,2	0,3	40,3	2,75	110,63
Elektrotechnische Industrie	34,4	0,8	40,9	2,81	115,00
Feinmechanische, optische und Uhrenindustrie ...	34,8	0,9	40,9	2,86	116,74
Stahlverformung, EBM-Warenindustrie	36,4	1,3	40,8	2,78	113,28

noch : Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 12

noch : Die Arbeitszeit und die Verdienste der weiblichen Arbeiter und Angestellten

Wirtschaftsbereich	Geleistete Stunden		Bezahlte Stunden	Bruttostundenverdienste	Bruttowochenverdienste
		darunter Mehrarbeitsstunden			
Verbrauchsgüterindustrien	35,3	0,5	40,8	2,77	112,97
Feinkeramische Industrie	36,0	0,9	42,0	2,72	114,16
Glasindustrie	35,5	0,7	41,5	2,67	110,70
Holzverarbeitende Industrie	37,2	0,7	41,4	2,68	110,81
Spiel-, Schmuckwaren- und ähnliche Industrien ..	35,9	1,0	41,5	2,61	108,08
Papier- und pappeverarbeitende Industrie	36,6	0,9	40,9	2,58	105,51
Druckerei- und Vervielfältigungsindustrie	37,2	1,0	41,6	2,76	114,62
Kunststoffverarbeitende Industrie	36,9	0,8	40,9	2,60	106,44
Ledererzeugende Industrie	36,9	1,5	41,9	2,74	114,76
Lederverarbeitende Industrie	34,2	0,6	41,3	2,56	105,73
Schuhindustrie	35,7	0,4	40,3	2,91	116,94
Textilindustrie	35,2	0,6	40,6	2,89	117,14
Bekleidungsgewerbe	34,2	0,2	40,5	2,75	111,17
Nahrungs- und Genußmittelindustrien	37,6	1,5	42,5	2,52	107,38
Brotindustrie	39,7	1,2	42,2	2,60	109,62
Obst- und gemüseverarbeitende Industrie	43,7	4,8	46,1	2,27	104,45
Fleischverarbeitende Industrie	39,7	1,8	44,0	2,65	116,51
Fischverarbeitende Industrie	35,8	1,3	42,2	2,59	109,11
Brauerei und Mälzerei	40,8	2,5	43,2	3,09	133,31
Tabakverarbeitende Industrie	34,3	0,3	40,9	2,52	103,11
Hoch- und Tiefbau	41,6	.	42,0	3,08	129,45
Gesamte Industrie ...	35,4	0,8	41,1	2,80	115,08

Die Tabelle zeigt die Höhe der Stunden- und Wochenverdienste wie auch die Zahl der wöchentlich geleisteten und bezahlten Stunden, einschließlich der Mehrarbeitsstunden, gegliedert nach Wirtschaftsbereichen.

Die höchsten Verdienste erzielten demnach im Juli 1964 die Arbeiterinnen im Straßenfahrzeugbau (DM 3,41 in der Stunde und DM 141,65 in der Woche). Ihnen folgten mit deutlichem Abstand die Frauen in der Chemiefaserindustrie und in der Mineralölverarbeitung (DM 3,15 bzw. 3,14 und DM 131,44 bzw. 130,50).

Am wenigsten verdienten dagegen die in der obst- und gemüse- sowie in der tabakverarbeitenden Industrie beschäftigten Frauen (DM 2,27 bzw. 2,52 und DM 104,45 bzw. 103,11). Die Spanne zwischen dem Wirtschaftszweig mit den höchsten und dem mit den niedrigsten Verdiensten beträgt bei den Stundenverdiensten 50 v. H. und 37 v. H. bei den Wochenverdiensten.

Die Wochenarbeitszeit der Frauen, die im allgemeinen rund 4 Stunden kürzer ist als die der Männer, weist dagegen keine so starken Unterschiede auf.

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 13

**Die durchschnittlichen Brutton Monatsverdienste der weiblichen Angestellten
in Industrie, Handel, Bank- und Versicherungsgewerbe**

Juli 1964

Wirtschaftsbereich	Kauf- männische Angestellte	Technische Angestellte	Kauf- männische und technische Angestellte
Energiewirtschaft und Wasserversorgung	683	723	687
Bergbau	678	703	679
Steinkohlenbergbau	677	727	679
Braun- und Pechkohlenbergbau	704	(799)	709
Erzbergbau	641	.	630
Kali- und Steinsalzbergbau	749	(692)	746
Übriger Bergbau	636	628	635
Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien	672	766	683
Industrie der Steine und Erden	650	713	652
Eisen- und Stahlindustrie	641	690	644
NE-Metallindustrie (einschließlich -gießereien)	637	688	641
Mineralölverarbeitung	716	814	724
Chemische Industrie (ohne Chemiefaserindustrie)	701	786	714
Chemiefaserindustrie	693	744	704
Holzbearbeitende Industrie	559	(661)	561
Zellstoff- und papiererzeugende Industrie	684	796	691
Gummi- und asbestverarbeitende Industrie	648	713	652
Investitionsgüterindustrien	624	624	624
Stahl- und Leichtmetallbau	636	597	631
Maschinenbau	622	598	620
Straßenfahrzeugbau	665	678	665
Schiffbau	599	574	595
Luftfahrzeugbau	584	592	586
Elektronische Industrie	622	642	625
Feinmechanische, optische und Uhrenindustrie	612	615	613
Stahlverformung, EBM-Warenindustrie	609	629	610

noch : Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 13

noch : Die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der weiblichen
Angestellten in Industrie, Handel, Bank- und Versicherungsgewerbe

Wirtschaftsbereich	Kauf- männische Angestellte	Technische Angestellte	Kauf- männische und technische Angestellte
Verbrauchsgüterindustrien	606	680	615
Feinkeramische Industrie	609	714	616
Glasindustrie	591	644	594
Holzverarbeitende Industrie	574	564	574
Spiel-, Schmuckwaren und ähnliche Industrien	598	584	596
Papier- und pappeverarbeitende Industrie	617	632	618
Druckerei- und Vervielfältigungsindustrie	645	736	649
Kunststoffverarbeitende Industrie	601	672	605
Ledererzeugende Industrie	588	615	591
Lederverarbeitende Industrie	587	603	588
Schuhindustrie	553	721	560
Textilindustrie	618	698	629
Bekleidungsgewerbe	586	682	612
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	602	674	606
Hoch- und Tiefbau	667	692	668
Handel, Kreditinstitute, Versicherungen	542	659	543
Großhandel	575	629	575
Einzelhandel	498	675	500
Kreditinstitute u. ä.	615	(590)	615
Versicherungsgewerbe	613	556	613
Handelsvermittlung	610	.	610
Alle Wirtschaftsbereiche zusammen ...	574	673	578

Die Tabelle gibt die Bruttomonatsverdienste weiblicher Angestellter in den einzelnen Wirtschaftsbereichen wieder. Sieht man von den weiblichen technischen Angestellten ab, deren Zahl meist sehr gering ist, finden sich die höchsten Verdienste der kaufmännischen Angestellten im Kali- und Steinsalzbergbau (DM 749), die niedrigsten im Einzelhandel (DM 498). Die Spanne zwischen beiden beläuft sich — wie bei den Stundenverdiensten — auf 50 v. H.

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 14

Handwerkerverdienste

Durchschnittliche Wochenarbeitszeit, Bruttostunden- und -wochenverdienste
der weiblichen Arbeiter im Handwerk ¹⁾
Mai 1964

Arbeitergruppe	Geleistete Wochenarbeitszeit		Bezahlte	Brutto- stunden- verdienste	Brutto- wochen- verdienste
	in Stunden	darunter Mehrarbeits- stunden	in Stunden	in DM	
	1	2	3	4	5
Herrenmaßschneiderei					
Vollgesellinnen	37,1	0,4	43,7	2,54	111,04
Junggesellinnen	37,2	0,4	44,3	1,92	84,99
übrige Arbeiterinnen	35,8	0,5	43,3	2,25	97,35
alle Arbeiterinnen	36,9	0,4	43,8	2,32	101,35
Damenmaßschneiderei					
Vollgesellinnen	37,1	0,4	43,8	2,31	101,14
Junggesellinnen	37,0	0,4	43,9	1,31	79,38
übrige Arbeiterinnen	39,4	0,0	45,0	2,07	92,98
alle Arbeiterinnen	37,3	0,4	44,0	2,09	91,38
Herren- und Damenmaßschneiderei zusammen					
Vollgesellinnen	37,1	0,4	43,8	2,40	105,06
Junggesellinnen	37,1	0,4	44,0	1,84	31,10
übrige Arbeiterinnen	37,5	0,3	44,1	2,16	95,27
alle Arbeiterinnen	37,1	0,4	43,9	2,18	95,45

¹⁾ Bundesgebiet

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie M, Reihe 16 und eigene Berechnungen

Die amtliche Verdienststatistik erfaßt hier lediglich die weiblichen Arbeiter in der Herren- und Damenmaßschneiderei.

Entwicklung der Frauenverdienste

Arbeitszeit und Verdienste ¹⁾
der Arbeiter und Angestellten in der Industrie

	1956 ²⁾ November		1964 ³⁾ Oktober		Veränderung in v. H.	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Arbeiter:						
Bezahlte Stunden	48,3	44,7	45,3	41,5	— 6,2	— 7,2
Bruttostundenverdienste	2,23	1,37	4,28	2,89	+91,9	+110,9
Nettowochenverdienste	107,80	61,20	193,75	120,11	+79,7	+ 96,3
	Novem- ber ²⁾ 1957	Novem- ber ²⁾ 1957				
Angestellte:						
Bruttomonatsverdienste	609	350	995	595	+63,4	+ 70,0

¹⁾ nach den Ergebnissen des neuen Berichterstattekreises

²⁾ 1956/57 ohne Berlin und Saarland

³⁾ einschließlich Berlin und Saarland

Wie sich aus obiger Tabelle ergibt, sind sowohl die Verdienste der Arbeiterinnen als auch die der weiblichen Angestellten in den vergangenen Jahren merklich stärker gestiegen als die der Männer.

Auch hat sich die Arbeitszeit der Frauen etwas mehr verkürzt als die der Männer.

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 16

Haushaltseinkommen
Art der Aufbringung des Haushaltseinkommens der Arbeitnehmer-Mehr-
personenhaushalte nach dem Nettoeinkommen des Haushaltsvorstandes

Ergebnis der 1%-Wohnungserhebung 1960

Bundesgebiet ohne Berlin

Monatliches Nettoeinkommen des Haushaltsvorstandes von . . . bis unter . . . DM Personenzahl Stellung im Beruf	bei je 100 Haushalten trugen zum Haushaltseinkommen bei				
	allein	und Ehefrau	Haushaltsvorstand und Ehefrau und Kinder	und Kinder	und sonstige Personen
unter 200	26	14	3	40	13
200 bis 300	30	16	4	34	11
300 bis 400	39	21	6	23	6
400 bis 500	50	17	4	21	5
500 bis 600	56	12	3	22	4
600 bis 700	58	9	2	23	4
700 bis 800	59	9	2	24	5
800 bis 900	63	6	1	22	5
900 bis 1 000	63	5	1	24	5
1 000 und mehr	67	5	1	20	6
insgesamt ...	51	14	4	23	5
mit 2 Personen	60	29	—	7	4
3 Personen	51	14	5	25	4
4 Personen	50	8	5	28	5
5 und mehr Personen	38	4	4	33	10
Haushaltsvorstand					
Beamter oder Angestellter	55	12	3	22	6
Arbeiter	48	16	4	23	5

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bauwirtschaft, Bautätigkeit, Wohnungen, Heft 3, Einkommen der Haushalte und der Einzelpersonen, Seite 16

Aus dieser Tabelle ergibt sich, in welchem Umfang die Ehefrauen an der Aufbringung des Haushaltseinkommens beteiligt sind. Die höchsten Anteile finden sich in den Haushalten mit geringem bis mittlerem Einkommen und — nach der Zahl der Personen im Haushalt — in den 2- bis 3-Personenhaushalten.

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 17

Haushaltseinkommen einiger wichtiger Typen von Arbeitnehmerhaushalten

Ergebnis der 1%-Wohnungserhebung 1960
in Prozent

Monatliches Haushaltsnettoeinkommen von . . . bis unter . . . DM	Alleinlebende Personen		Alleinstehende Frauen		
	männlich	weiblich	mit . . . Kindern		
			1	2	3 und mehr
unter 200	3,2	7,7	2,7	0,9	1,5
200 bis 300	7,8	31,0	12,0	6,8	4,4
300 bis 400	34,0	27,5	20,1	10,5	7,4
400 bis 500	28,8	17,3	17,7	12,1	10,3
500 bis 600	12,2	7,8	16,3	15,7	5,9
600 bis 700	5,8	3,6	13,4	11,6	10,3
700 bis 800	3,5	2,3	9,7	11,2	14,0
800 bis 900	1,8	1,4	4,3	10,1	8,8
900 bis 1 000	0,7	0,8	2,1	8,0	11,8
1 000 bis 1 100	0,9	0,4	0,9	5,1	8,8
1 100 bis 1 200	0,4	0,1	0,3	3,1	2,9
1 200 bis 1 500	0,5	0,1	0,5	4,2	11,0
1 500 und mehr	0,4	0,0	—	0,7	2,9
insgesamt . . .	100	100	100	100	100
Zahl der erfaßten Haushalte (in 1 000) ¹⁾	442,0	468,8	168,9	55,3	13,6

¹⁾ behelfsmäßig hochgerechnet

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bauwirtschaft, Bautätigkeit, Wohnungen, Heft 3

Diese Tabelle gibt die Schichtung des Haushaltseinkommens von alleinstehenden weiblichen Personen und von alleinstehenden Frauen mit Kindern sowie die ungefähre Gesamtzahl solcher typischer Frauenhaushalte im Bundesgebiet wieder.

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 18

**Durchschnittlich in der vorwiegenden
Erwerbstätigkeit vom 21. bis 27. April 1963 geleistete Arbeitsstunden
nach Wirtschaftsbereichen und der Stellung im Beruf**

Stellung im Beruf	Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei		Produzierendes Gewerbe		Handel und Verkehr		Sonstige Wirtschaftsbereiche (Dienstleistungen)	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Selbständige	63,5	44,8	52,9	39,0	55,9	48,3	54,8	48,0
Mithelfende Familienangehörige	59,1	46,0	46,5	43,3	51,3	44,3	53,5	49,7
Beamte	51,5	—	44,1	44,0	44,5	43,0	45,6	42,7
Angestellte	50,1	43,0	44,9	41,9	46,6	41,9	44,9	43,6
Arbeiter	51,5	40,9	43,5	38,8	46,1	34,4	44,7	37,8
zusammen ...	60,1	45,4	44,4	39,9	48,0	41,8	46,5	41,9

Die Wochenarbeitsstunden in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen und Stellung im Beruf sind nicht unmittelbar miteinander vergleichbar.

Quelle: Ergebnisse des Mikrozensus, veröffentlicht in „Wirtschaft und Statistik“ 1964/4 S. 232

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 19

Arbeitsuchende, offene Stellen und Vermittlungen für Teilzeitarbeit¹⁾ nach Berufsgruppen

4. Vierteljahr 1965

Berufsgruppe	Kenn- ziffer	Männer				Frauen			
		Bestand am Ende des Vierteljahres			Vermitt- lungen in Teilzeit- arbeit *) im Berichts- viertel- jahr	Bestand am Ende des Vierteljahres			Vermitt- lungen in Teilzeit- arbeit *) im Berichts- viertel- jahr
		Arbeit- suchende für	Offene Stellen für			Arbeit- suchende für	Offene Stellen für		
			nur	Ganztags- oder			nur	Ganztags- oder	
		Teilzeitarbeit		Teilzeitarbeit					
1	2	3	4	5	6	7	8		
Ackerbauer, Tierzüchter, Gartenbauer	11	15	7	—	16	238	47	110	32
Forst-, Jagd- und Fische- reiberufe	12	5	—	—	—	134	—	—	—
Bergleute, Mineral- gewinner und -aufbe- reiter	21	—	—	—	—	4	—	—	—
darunter: Bergleute	211	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinbearbeiter, Kerami- ker, Glasmacher	22	2	—	3	—	64	9	203	26
Bauberufe	24	10	—	—	3	4	1	14	4
Metallerzeuger und Me- tallbearbeiter	25	96	5	26	8	286	175	2 073	400
Schmiede, Schlosser, Me- chaniker und ver- wandte Berufe	26	70	2	12	5	93	42	766	96
Elektriker	27	17	1	2	—	210	146	1 188	185
Chemiewerker	28	7	—	—	4	71	64	183	76
Kunststoffverarbeiter ..	29	—	—	—	—	71	26	399	111
Holzverarbeiter und zu- gehörige Berufe	30	9	4	3	1	89	12	214	23
Papierhersteller und -verarbeiter	32	7	—	1	7	116	46	678	232
Lichtbildner, Drucker und verwandte Berufe	33	6	6	4	6	59	18	172	187
Textilhersteller und -verarbeiter, Hand- schuhmacher	34/35	11	8	2	41	809	390	6 433	814
Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter ..	36	—	—	—	2	62	25	1 054	167
Nahrungs- und Genuß- mittelhersteller	37	25	3	—	6	567	581	1 312	645
darunter: Koch, Köchin ..	3771	4	1	—	—	63	60	54	27
Warennachseher, Versandfertigmacher, Lagerverwalter	38	56	20	19	74	563	238	1 209	889

¹⁾ Als Teilzeitarbeit gilt eine Beschäftigung, die den Arbeitnehmer vereinbarungsgemäß nicht voll, aber regelmäßig zu einem Teil der normalerweise üblichen bzw. tariflich festgesetzten Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Hierzu zählen auch regelmäßig wiederkehrende geringfügige Beschäftigungen.

²⁾ ohne Vermittlungen in kurzfristige Beschäftigung

noch: Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 19

noch: Arbeitsuchende, offene Stellen und Vermittlungen für Teilzeitarbeit
nach Berufsgruppen

Berufsgruppe	Kenn- ziffer	Männer				Frauen			
		Bestand am Ende des Vierteljahres			Vermitt- lungen in Teilzeit- arbeit *) im Berichts- viertel- jahr	Bestand am Ende des Vierteljahres			Vermitt- lungen in Teilzeit- arbeit *) im Berichts- viertel- jahr
		Arbeit- suchende für	Offene Stellen für			Arbeit- suchende für	Offene Stellen für		
			nur	Ganztags- oder			nur	Ganztags- oder	
1	2	3	4	5	6	7	8		
Ungelernte Hilfskräfte ..	39	622	61	9	223	1 179	174	1 023	531
Ingenieure, Techniker und verwandte Berufe	41	24	3	2	15	20	8	7	6
Technische Sonderfach- kräfte	42	10	3	4	6	33	11	75	30
Maschinenisten und zuge- hörige Berufe	43	12	7	—	3	—	—	11	1
Handelsberufe	51	54	18	20	99	1 387	754	4 046	2 780
Verkehrsberufe	52	164	69	12	286	106	215	242	185
Gaststättenberufe	61	63	13	1	68	447	380	197	319
Hauswirtschaftliche Berufe	62	—	—	—	3	480	688	942	806
Reinigungsberufe	63	15	16	4	51	3 513	11 438	2 592	10 523
Körperpfleger	65	5	—	—	—	90	195	311	87
Dienst- und Wachberufe	67	131	20	3	29	58	50	12	54
Organisations-, Verwal- tungs- und Büroberufe	71	445	97	60	267	3 867	2 577	5 304	4 566
Rechts-, Ordnungs- und Sicherheitswahrer ...	72, 73	8	2	1	2	5	17	—	1
Sozialpflegeberufe	77	—	1	—	5	27	9	16	16
Gesundheitsdienstberufe	81	7	5	1	14	346	226	573	212
Erziehungs- und Lehrbe- rufe / übrige Berufe der Wissenschaft und des Geisteslebens	82, 83, 84	128	32	—	268	181	83	33	174
Künstlerische Berufe ...	85	38	3	2	35	25	7	5	23
Arbeitskräfte mit nicht bestimmtem Beruf ...	92	787	—	—	—	1 165	—	—	—
Sämtliche Berufsgruppen		2 849	406	191	1 547	16 369	18 652	31 397	24 201

Quelle: Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Nr. 2/66

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 20

Teilbeschäftigte *) nach dem Geschlecht und Wirtschaftsunterabteilungen

Bundesgebiet ohne Berlin (West)

Ergebnis der Arbeitsstättenzählung am 6. Juni 1961

Wirtschaftsunterabteilung	Teilbeschäftigte					
	insgesamt		männlich		weiblich	
	Anzahl	% ¹⁾	Anzahl	% ²⁾	Anzahl	% ³⁾
Aus: Land- und Forstwirtschaft ⁴⁾	3 044	15,4	1 954	12,9	1 090	23,5
Fischerei, gewerbliche Gärtnerei und Tierhaltung ⁵⁾	5 092	8,4	1 585	3,7	3 507	20,1
Energiewirtschaft, Wasserversorgung	5 095	2,9	1 630	1,0	3 465	17,3
Bergbau	996	0,2	108	0,0	888	6,5
Chemische Industrie und Mineralölverarbeitung ...	6 426	1,2	920	0,2	5 506	3,7
Kunststoff-, Gummi- und Asbestverarbeitung	3 945	1,8	743	0,6	3 202	3,8
Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden; Feinkeramik, Glas	8 297	1,6	3 164	0,7	5 133	5,3
Eisen- und NE-Metallerzeugung, Gießerei, Stahlverformung	11 802	1,3	4 414	0,5	7 388	7,0
Stahl-, Maschinen und Fahrzeugbau	19 726	1,0	6 625	0,4	13 101	5,2
Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik; Herstellung von EBM-Waren, Musikinstrumenten, Sport-, Spiel- und Schmuckwaren	28 367	1,9	4 698	0,5	23 669	4,2
Holz-, Papier- und Druckgewerbe	34 546	3,4	11 408	1,5	23 138	8,9
Leder-, Textil- und Bekleidungsgewerbe	44 034	3,0	7 967	1,4	36 067	4,0
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	52 557	5,5	14 070	2,5	38 487	9,5
Bauhauptgewerbe	12 006	0,8	5 954	0,4	6 052	13,6
Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	13 765	3,0	4 570	1,1	9 195	23,7
Großhandel	60 253	5,8	17 851	2,6	42 402	12,6
Handelsvermittlung	19 981	9,6	5 781	3,9	14 200	23,7
Einzelhandel	202 901	11,2	41 528	5,9	161 373	14,6
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	75 816	5,3	19 512	1,6	56 304	24,8
Kredit- und sonstige Finanzierungsinstitute	18 006	7,2	5 409	4,0	12 597	10,9
Versicherungsgewerbe	8 157	5,4	2 409	2,7	5 748	9,0
Dienstleistungen von Unternehmen und Freien Berufen	243 567	13,0	64 544	7,8	179 023	17,2
Organisationen ohne Erwerbscharakter	48 460	12,2	16 415	12,2	32 045	12,2
Gebietskörperschaften ⁶⁾	125 368	8,3	40 461	4,1	84 907	16,3
Sozialversicherung	6 851	5,3	637	0,9	6 214	10,5
insgesamt ...	1 059 058	5,1	284 357	2,1	774 701	11,5

*) Als Teilbeschäftigte wurden in der Arbeitsstättenzählung 1961 alle Personen angesehen, die zur Ableistung einer kürzeren als der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit eingestellt worden waren. Tätige Inhaber und mithelfende Familienangehörige gelten als teilbeschäftigt, wenn sie üblicherweise während einer kürzeren als der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit der Arbeitnehmer im Betrieb tätig waren. Als Teilbeschäftigte wurden auch Personen gezählt, die beispielsweise in zwei Arbeitsstätten tätig waren und somit durchaus vollbeschäftigt sein könnten — sie erscheinen dann zweimal als Teilbeschäftigte —. Doch dürfte diese Personengruppe z. Z. nur sehr klein sein; sie wird somit das Gesamtbild nicht wesentlich beeinflussen.

¹⁾ Teilbeschäftigte in % der insgesamt Beschäftigten in den Wirtschaftsunterabteilungen (ohne Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten, Volontäre).

²⁾ Teilbeschäftigte in % der männlichen Beschäftigten in den Wirtschaftsunterabteilungen (ohne Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten, Volontäre).

³⁾ Teilbeschäftigte in % der weiblichen Beschäftigten in den Wirtschaftsunterabteilungen (ohne Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten, Volontäre).

⁴⁾ Landwirtschaftliche Tierhaltung und Dienstleistungen auf der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe.

⁵⁾ Ohne Binnenfischerei und Fischzucht.

⁶⁾ Ohne Vertretungen fremder Staaten, Dienststellen der Stationierungstreitkräfte u. a.

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ 1963 S. 679

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 20 a

**Zugang von arbeitssuchenden Frauen
nach mindestens einjähriger Unterbrechung der Berufstätigkeit**

ausgezählt in den Monaten April, Juli, Oktober 1965

Berufsbereich	Zugänge in den 3 Monaten			darunter					
	wieder in das Erwerbsleben ein-tretende Frauen		Anteil am Ge-samt-zugang arbeit-suchen-der Frauen in %	im Alter von ... Jahren			zuletzt beschäftigt vor ... Jahren		
	absolut	%		unter 30	40 bis unter 50	50 und mehr	einem	6 bis 10	über 10
Dienstleistungsberufe ..	12 522	63,4	8,4	4 358	2 755	2 432	3 714	1 490	2 395
darunter									
Reinigungs- und Haus-wirtschaftsberufe ..	5 433	27,5	11,0	1 790	1 019	1 172	1 598	676	909
Büro- und Verwaltungs-berufe	3 818	19,3	7,9	1 326	985	683	1 127	434	822
Handelsberufe	1 955	9,9	9,2	694	467	389	534	247	429
Industrielle und hand-werkliche Berufe	3 761	19,1	5,9	1 252	771	687	1 094	460	589
darunter									
Textilhersteller und -verarbeiter	1 172	5,9	6,4	437	205	188	306	165	224
Nahrungs- und Genuß-mittelhersteller	865	4,4	6,3	185	195	314	280	94	155
Metallberufe	631	3,2	5,9	213	139	66	173	71	83
Ungelernte Hilfskräfte Warennachseher und Versandfertigmacher ..	2 190	11,1	9,3	624	532	444	559	310	541
Übrige Berufe	1 266	6,4	5,1	266	359	387	285	175	488
zusammen ...	19 739	100,0	7,6	6 500	4 417	3 950	5 652	2 435	4 013
%	100,0	.	.	33,0	22,4	20,0	28,6	12,3	20,3

Quelle: Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Nr. 3/66

Arbeits- und Berufsförderung behinderter Personen

Nachweis über Zahl und Art der Einzelfälle (weiblich)

für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964

Aufgliederung der abgeschlossenen Einzelfälle

nach Art der Behinderung		nach Art des Abschlusses	
a) Verlust von Gliedmaßen	238	a) durch unmittelbare Hilfen	
darunter:		1. Vermittlung in Arbeit	2 744
Einseitig Armamputierte	52	darunter:	
Einseitig Beinamputierte	79	nach besonderer beruflicher	
Beidseitig Armamputierte	6	Förderung	366
Sonstige Mehrfachamputierte		2. Vermittlung in Lehr-, Anlern- oder	
(Arm und Bein, beide Beine) ..	17	sonstige Berufsausbildungsstellen ..	664
b) Sonstige Schäden und Erkrankungen		darunter:	
des Stütz- und Bewegungsapparates ..	2 433	nach besonderer beruflicher	
c) Querschnittslähmungen	55	Förderung	34
d) Folgezustände nach spinaler Kinder-		3. Innerbetriebliche Regelung unter	
lähmung	393	Mitwirkung des Arbeitsamtes	285
e) Hirnschädigungen	212	4. Eingehende und abschließende Rat-	
f) Störungen der Sehfähigkeit	452	erteilung	1 389
darunter:		darunter:	
Blinde	146	aa) Mangelnde Eignung für	
g) Störungen der Hörfähigkeit	379	Reha-Maßnahmen	512
h) Tuberkulose der Atmungsorgane	829	bb) Fehlende Bereitschaft	
i) Herz- und Kreislauferkrankungen	722	der Behinderten zu	
k) Andere innere Krankheiten	785	Reha-Maßnahmen	511
l) Organische Nervenkrankheiten,		5. Maßnahmen der Sozialhilfe	89
geistige Defektzustände,		zusammen (1 bis 5)	5 171
nervöse und geistige Störungen		b) durch mittelbare Maßnahmen als vor-	
(ohne Buchstaben c und d)	1 031	läufiger Abschluß	
m) Sonstige Erkrankungen oder Schäden ..	1 028	1. Teilnahme (1 Jahr und länger) an	
insgesamt (a bis m)	8 557	berufsfördernden Maßnahmen	329
Darunter Ursache der Behinderung:		2. Berufsfach-, Fach- oder Hochschul-	
1. Angeborene Leiden	1 662	besuch	345
2. Kriegsbeschädigungen	70	3. Medizinische Reha-Maßnahmen oder	
3. Unfälle	714	ärztliche Behandlung	222
darunter:		zusammen (1 bis 3)	896
Arbeitsunfälle einschließlich		c) durch Aufnahme selbstgesuchter Arbeit	
Berufskrankheiten	294	oder Berufsausbildung	907
4. Krankheiten	6 111	nach besonderer beruflicher	
		Förderung	82
		d) durch anderweitige Erledigung (Ände-	
		rung der persönlichen Verhältnisse	
		oder sonstige Gründe)	1 583
		insgesamt (a und b und c und d)	8 557

Quelle: Statistik der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 22

**Weibliche Erwerbspersonen in den Berufsgruppen nach dem Anteil
der Selbständigen und Abhängigen**

Ergebnis der Berufszählung am 6. Juni 1961

Lfd. Nr.	Kenn- ziffer	Berufsgruppe	weib- liche Er- werbs- per- sonen	davon waren nach der Stellung im Beruf			
				Selbständige		Abhängige	
				1 000	%	1 000	%
1	38	Warennachseher, Versandfertiger und Lager- verwalter	298	—	—	298	100
2	39	Ungelernte Hilfskräfte, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet	229	—	—	229	100
3	62	Hauswirtschaftliche Berufe	463	—	—	463	100
4	27	Elektriker	132	0	0,1	132	99,9
5	83	Seelsorger	24	0	0,1	24	99,9
6	25	Metallerzeuger und Metallbearbeiter	200	0	0,1	200	99,8
7	28	Chemiewerker	74	—	—	74	99,8
8	42	Technische Sonderfachkräfte	46	0	0,2	46	99,8
9	32	Papierhersteller und -verarbeiter	65	0	0,5	64	99,6
10	29	Kunststoffverarbeiter	21	0	0,5	21	99,5
11	77	Sozialpflegeberufe	25	0	0,4	25	99,4
12	67	Dienst- und Wachberufe	37	0	0,8	36	99,3
13	22	Steinbearbeiter, Keramiker, Glasmacher	46	0	0,9	46	99,2
14	43	Maschinen und zugehörige Berufe	3	—	—	3	99,2
15	36	Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter ..	95	1	0,9	94	99,0
16	30	Holzverarbeiter und zugehörige Berufe	43	1	1,4	43	98,6
17	12	Forst-, Jagd- und Fischereiberufe	16	0	0,6	16	98,5
18	26	Schmiede, Schlosser, Mechaniker	82	1	1,3	80	98,4
19	37	Nahrungs- und Genußmittelhersteller	222	3	1,3	219	98,4
20	52	Verkehrsberufe	120	2	1,7	118	98,1
21	71	Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe	1 731	39	2,2	1 693	97,8
22	63	Reinigungsberufe	490	14	2,8	477	97,3
23	41	Ingenieure, Techniker und verwandte Berufe ..	23	1	3,1	22	96,1
24	33	Lichtbildner, Drucker und verwandte Berufe ..	57	2	3,2	55	96,0
25	24	Bauberufe	11	0	3,7	10	95,9
26	82	Erziehungs- und Lehrberufe	185	8	4,1	178	95,9
27	21	Bergleute, Mineralgewinner, Mineralaufbereiter	1	—	—	1	94,2
28	73	Ordnungs- und Sicherheitswahrer	1	—	—	1	93,2
29	34/35	Textilhersteller, Textilverarbeiter, Handschuh- macher	767	60	7,8	707	92,2
30	81	Gesundheitsdienstberufe	317	26	8,0	291	92,0
31	65	Körperpfleger	143	17	11,6	126	88,4
32	84	Übrige Berufe der Wissenschaft und des Geisteslebens	19	3	15,5	16	83,3

n o c h : Anhangtabelle „Erwerbsarbeit“ 22

n o c h : Weibliche Erwerbspersonen in den Berufsgruppen nach dem Anteil
der Selbständigen und Abhängigen

Lfd. Nr.	Kenn- ziffer	Berufsgruppe	weib- liche Er- werbs- per- sonen	davon waren nach der Stellung im Beruf			
				Selbständige		Abhängige	
				1 000	%	1 000	%
33	72	Rechtswahrer	3	1	18,0	3	79,3
34	51	Handelsberufe	1 166	251	21,5	916	78,5
35	85	Künstlerische Berufe	26	7	25,0	20	74,4
36	61	Gaststättenberufe	163	63	38,8	100	61,2
37	11	Ackerbauer, Tierzüchter, Gartenbauer	341	229	67,2	112	32,8
		Summe von 1 bis 37 ...	7 687	728	9,5	6 959	90,5
38	13	Mithelfende Familienangehörige in der Wirt- schaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft	1 612	—	—	—	—
39	91	Mithelfende Familienangehörige außerhalb der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirt- schaft	575	—	—	—	—
40	92	Arbeitskräfte mit nicht bestimmtem Beruf	58	—	—	58	100
		Alle Berufsgruppen ...	9 932	728	7,3	7 018	70,7

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“, Heft 3, 1966

Anhangtabelle „Arbeitsrecht“ 1

**Beschäftigte Heimarbeiter ¹⁾ nach Wirtschaftszweigen
und Landesarbeitsamtsbezirken**

Stichtag 30. Juni 1965

Wirtschaftsabteilung Wirtschaftszweig	Kenn- ziffer	In Heimarbeit beschäftigte ²⁾		
		Männer	Frauen	Männer und Frauen
		1	2	3
Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung	2	8 726	36 241	44 967
darunter:				
Eisen-, Stahl- und Metallwarenindustrie	13 a	6 916	14 075	20 991
Maschinen-, Stahl-, Eisen- und Fahrzeugbau	17	271	1 988	2 259
Elektrotechnik	18	798	15 104	15 902
Feinmechanik und Optik	19	697	4 427	5 124
Verarbeitende Gewerbe	3/4	14 792	161 443	176 235
darunter:				
Glasindustrie	10	287	2 406	2 693
Schmuckwarenherstellung	13 b	1 137	5 171	6 308
Chemische Industrie	20 a	125	3 112	3 237
Herstellung von Kunststoffteilen und -waren	20 b	566	10 828	11 394
Textilgewerbe	21 a	3 007	40 977	43 984
Papierherzeugung und -verarbeitung	22	410	9 774	10 184
Druck- und Vervielfältigungsgewerbe	23 a	154	2 965	3 119
Ledergewerbe	24	1 438	11 073	12 511
Kautschuk- und Asbestverarbeitung	25	166	3 840	4 006
Böttcherei, Drechslerei, sonstige Schnitzstoffverarbeitung	28 a	1 535	6 424	7 959
Musikinstrumentenherstellung	29 a	341	745	1 086
Spielwarenherstellung	29 b	286	7 177	7 463
Fischindustrie	32 b	61	1 394	1 455
Tabakindustrie	34	208	9 192	9 400
Schneiderei, Näherei, Kleider- und Wäscheherstellung ...	36	4 457	26 200	30 657
Schumacherei und Schuhindustrie	37	123	6 904	7 027
Mützen-, Hut- und Putzmacherei, Kürschner	38 a	309	10 772	11 081
Handel, Geld- und Versicherungswesen	6	705	6 919	7 624
darunter:				
Handel und Handelshilfsgewerbe	41/42	664	6 325	6 989
Übrige Wirtschaftsabteilungen	.	91	1 496	1 587
Alle Wirtschaftsabteilungen		24 314	206 099	230 413
davon:				
Männer		.	.	.
Frauen		.	.	.

¹⁾ Mit Zahlen der Vorjahre nicht ohne weiteres vergleichbar, da nicht mehr wie bisher nach einer besonderen Heimarbeiterkartei, sondern aus den Heimarbeiterlisten ermittelt (§ 6 HAG v. 14. 3. 1951). Personen mit mehreren Heimarbeitsverhältnissen sind auch mehrfach gezählt.

²⁾ Heimarbeiter (einschließlich Hausgewerbetreibende), Zwischenmeister und Gleichgestellte; gezählt beim Arbeitsamt des Betriebssitzes

Anhangtabelle „Arbeitsrecht“ 1

davon (Spalte 3) im Landesarbeitsamtsbezirk								
Schleswig-Holstein/Hamburg	Niedersachsen/Bremen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz/Saarland	Baden-Württemberg	Nordbayern	Südbayern	Berlin (West)
4	5	6	7	8	9	10	11	12
303	1 207	16 597	2 670	2 080	13 364	5 666	2 080	1 000
72	345	11 650	1 081	1 020	4 216	1 899	526	182
18	27	373	131	68	891	666	74	11
161	535	4 221	1 263	992	4 330	2 646	1 043	711
34	95	288	193	—	3 806	207	426	75
3 926	11 918	29 525	15 221	9 232	42 412	32 209	19 930	11 862
3	—	24	88	9	348	473	1 744	4
1	—	32	90	1 224	3 251	10	1 691	9
114	354	510	680	218	733	265	253	110
467	513	2 118	1 316	455	2 198	2 217	1 659	451
880	2 491	8 341	2 614	1 243	14 879	7 901	5 027	608
319	564	1 374	762	292	4 195	1 185	779	714
132	399	643	334	195	827	182	279	128
1	256	502	4 280	1 359	1 924	1 944	2 059	186
34	1 143	816	874	117	484	101	182	255
102	353	533	190	117	709	5 609	335	11
—	1	—	64	—	510	409	102	—
—	84	134	263	135	1 281	4 478	937	151
529	926	—	—	—	—	—	—	—
4	241	5 884	1 218	40	1 623	378	12	—
962	2 552	5 177	1 428	423	4 199	4 575	3 106	8 235
38	772	749	349	3 208	1 330	280	293	8
330	1 007	2 425	528	114	3 465	1 183	1 104	925
424	494	1 149	1 028	267	1 476	1 245	1 241	300
355	423	1 130	1 022	267	1 394	908	1 190	300
42	683	175	198	37	205	141	100	6
4 695	14 302	47 446	19 117	11 616	57 457	39 261	23 351	13 168
337	456	10 229	2 426	876	2 464	3 867	1 555	2 104
4 358	13 846	37 217	16 691	10 740	54 993	35 394	21 796	11 064

Quelle: Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt 1965, Heft 11, S. 566

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 1

**Vollbeschäftigtes weibliches Personal bei Gebietskörperschaften,
Bundesbahn und Bundespost**

nach Ländern

Körperschaft Land	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte am 2. Oktober 1963									
	Beamte		Richter		Angestellte		Arbeiter		insgesamt	
	Anzahl	% ¹⁾	Anzahl	% ¹⁾	Anzahl	% ¹⁾	Anzahl	% ¹⁾	Anzahl	% ¹⁾
Verwaltung (Behörden und Einrichtungen) ..	125 901	17,3	471	3,9	319 193	49,9	102 807	27,1	548 372	31,2
Bund	822	1,2	17	3,4	37 762	44,6	81 323	20,2	56 924	23,4
Länder	117 237	21,7	454	3,9	148 594	50,3	31 517	31,0	297 802	31,4
Schleswig-Holstein	5 218	21,7	18	3,6	5 533	48,4	1 026	25,2	11 795	29,4
Niedersachsen	12 495	20,1	47	3,4	14 284	45,8	2 163	21,8	28 989	27,7
Nordrhein-Westfalen ..	30 225	24,0	122	3,9	21 803	47,9	3 023	41,1	55 173	30,3
Hessen	9 980	22,4	43	4,3	9 780	42,4	1 955	25,6	21 758	28,6
Rheinland-Pfalz	6 198	19,9	22	3,1	6 211	40,7	1 126	25,7	13 557	26,3
Baden-Württemberg ...	15 510	21,3	49	3,4	19 057	51,2	2 845	27,1	37 461	30,7
Bayern	18 836	21,9	25	1,3	19 794	52,3	3 931	26,6	42 586	30,3
Saarland	1 896	17,7	12	5,7	3 106	46,6	927	41,5	5 941	30,0
Hamburg	5 179	17,7	22	4,4	17 795	53,2	2 803	22,0	25 799	34,0
Bremen	2 149	19,3	7	4,4	4 863	51,9	1 812	34,7	8 831	34,2
Berlin (West)	9 551	22,2	87	11,7	26 368	59,4	9 906	43,2	45 912	41,3
Gemeinden (Gemeindeverbände)	7 842	6,6	—	—	132 837	51,0	52 967	28,4	193 646	34,2
Schleswig-Holstein	360	7,7	—	—	6 874	52,7	3 080	38,1	10 314	40,0
Niedersachsen	285	3,2	—	—	15 548	49,6	6 727	32,2	22 560	36,9
Nordrhein-Westfalen ..	2 604	6,8	—	—	41 221	47,4	13 882	22,6	57 707	30,9
Hessen	464	3,4	—	—	15 101	51,5	5 152	30,2	20 717	34,4
Rheinland-Pfalz	306	5,2	—	—	5 977	42,7	1 973	21,2	8 256	28,3
Baden-Württemberg ...	758	4,5	—	—	23 568	59,0	9 515	30,2	33 841	38,3
Bayern	2 974	10,3	—	—	22 950	55,2	12 046	35,2	37 970	36,2
Saarland	91	4,5	—	—	1 598	38,7	592	15,5	2 281	22,9

¹⁾ Anteil am vollbeschäftigten Personal der einzelnen Körperschaft/Dienstverhältnis

²⁾ juristische Personen öffentlichen Rechts, die der unmittelbaren Aufsicht der Bundesministerien unterstehen

Quelle: Statistisches Bundesamt — Statistik des Personalstandes von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) — Fachserie L, Reihe 4/1963

n o c h : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 1

n o c h : Vollbeschäftigtes weibliches Personal bei Gebietskörperschaften,
Bundesbahn und Bundespost

Körperschaft Land	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte am 2. Oktober 1963									
	Beamte		Richter		Angestellte		Arbeiter		insgesamt	
	Anzahl	% ¹⁾	Anzahl	% ¹⁾	Anzahl	% ¹⁾	Anzahl	% ¹⁾	Anzahl	% ¹⁾
Wirtschaftsunternehmen ohne eigene Rechts- persönlichkeit	88	0,7	—	—	8 756	21,5	17 403	13,0	26 247	14,1
Bund	—	—	—	—	205	28,4	1 050	29,0	1 255	28,4
Länder	23	0,3	—	—	2 939	33,5	9 716	18,0	12 678	17,8
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	12	27,9	11	2,9	23	4,2
Niedersachsen	—	—	—	—	194	38,4	1 078	22,2	1 272	19,6
Nordrhein-Westfalen ..	—	—	—	—	115	56,7	254	14,8	369	15,9
Hessen	2	0,1	—	—	280	37,4	1 195	21,4	1 477	18,8
Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	118	35,2	716	23,9	834	19,0
Baden-Württemberg ...	—	—	—	—	374	48,2	944	17,8	1 318	17,2
Bayern	19	0,8	—	—	575	41,5	4 142	28,0	4 736	25,4
Saarland	—	—	—	—	11	25,0	74	15,9	85	13,3
Hamburg	—	—	—	—	10	27,8	64	36,6	74	33,5
Bremen	—	—	—	—	36	14,5	3	1,2	39	7,7
Berlin (West)	2	20,0	—	—	1 214	27,3	1 235	7,1	2 451	11,3
Gemeinden (Gemeinde- verbände)	65	1,9	—	—	5 612	18,0	6 637	8,7	12 314	11,1
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	390	16,5	206	4,4	596	8,3
Niedersachsen	—	—	—	—	635	16,8	622	7,9	1 257	10,6
Nordrhein-Westfalen ..	2	0,5	—	—	1 418	17,2	1 308	7,3	2 728	10,3
Hessen	4	1,3	—	—	527	15,7	727	8,3	1 258	10,1
Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	397	19,9	253	5,4	650	9,5
Baden-Württemberg ...	19	2,0	—	—	1 065	21,3	1 495	10,2	2 579	12,5
Bayern	40	3,2	—	—	1 103	18,8	1 993	12,3	3 136	13,4
Saarland	—	—	—	—	77	13,4	33	3,3	110	6,9
Verwaltung und Wirt- schaftsunternehmen insgesamt ...	125 989	17,0	471	3,9	327 949	48,2	120 210	23,5	574 619	29,5
Bundesbahn	2 846	1,2	—	—	2 042	34,4	12 624	5,6	17 512	3,7
Bundespost	36 248	14,8	—	—	36 273	83,9	16 227	15,4	88 748	22,6
Außerdem Anstalten ²⁾ des Bundes	214	5,0	—	—	10 073	42,8	265	13,9	10 552	35,5

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 2

Vollbeschäftigtes weibliches Personal der Verwaltung *)
von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden),
Bundesbahn und Bundespost
nach Körperschaften

Körperschaft	Einheit ¹⁾	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte am 2. Oktober 1963				
		Beamte und Richter				zu- sammen
		Höherer	Ge- hobener	Mittlerer	Einfacher	
Staatliche Verwaltung						
Bund	Anzahl	181	544	112	2	839
	%	1,9	2,1	0,4	0,1	1,2
Länder	Anzahl	14 485	80 901	5 274	36	100 696
	%	13,5	35,1	4,3	0,5	21,5
Stadtstaaten	Anzahl	2 737	10 603	3 646	9	16 995
	%	17,6	33,1	10,1	0,9	20,0
zusammen ...	Anzahl	17 403	92 048	9 032	47	118 530
	%	13,1	31,9	4,8	0,5	19,1
Gemeindliche Verwaltung						
Kreisfreie Städte	Anzahl	1 240	2 708	1 513	25	5 486
	%	15,5	9,3	4,4	2,9	7,6
Kreisangehörige Gemeinden	Anzahl	14	346	200	6	566
	%	0,8	2,6	2,7	0,8	2,4
Übrige gemeindliche Verwaltung	Anzahl	183	754	730	123	1 790
	%	5,7	5,5	11,8	17,0	7,5
zusammen ...	Anzahl	1 437	3 308	2 443	154	7 842
	%	11,1	6,8	5,1	6,5	6,6
insgesamt ...	Anzahl	18 840	95 856	11 475	201	126 372
	%	13,0	27,8	4,9	1,6	17,1
Bundesbahn	Anzahl	5	32	2 271	538	2 846
	%	0,2	0,1	1,7	0,7	1,2
Bundespost	Anzahl	17	1 620	32 969	1 642	36 248
	%	1,0	6,1	35,0	1,3	14,8

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 2

In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte am 2. Oktober 1963						
Angestellte in Vergütungsgruppe					Arbeiter	ins- gesamt
Über- tariflich, I bis III BAT	IV bis Vb BAT, Kr. X bis VII	Vc, VI bis VIII BAT, Kr. VI bis II	IX und X BAT, Kr. I	zu- sammen		
278	1 116	30 858	5 510	37 762	18 323	56 924
7,2	11,7	49,4	62,4	44,6	20,2	23,4
1 702	9 907	79 171	8 788	99 568	16 996	217 260
13,4	25,6	56,4	53,9	47,8	27,9	29,5
1 283	3 256	40 318	4 169	49 026	14 521	80 542
22,5	31,6	64,3	49,1	56,2	35,5	37,8
3 263	14 279	150 347	18 467	186 356	49 840	354 726
14,7	24,4	56,6	54,9	49,0	25,9	29,7
1 443	4 252	49 184	7 740	62 619	28 789	96 894
21,6	26,0	58,0	60,4	51,9	29,2	33,3
189	609	21 381	5 355	27 534	10 385	38 485
14,7	12,6	51,9	48,6	47,2	17,6	27,4
522	1 750	32 829	7 583	42 684	13 793	58 267
17,6	18,8	57,5	63,6	52,5	48,1	43,5
2 154	6 611	103 394	20 678	132 837	52 967	193 646
19,7	21,7	56,5	57,8	51,0	28,4	34,2
5 417	20 890	253 741	39 145	319 193	102 807	548 372
16,3	23,4	56,6	56,4	49,9	27,1	31,2
2	21	1 800	219	2 042	12 624	17 512
0,6	2,7	43,2	32,9	34,4	5,6	3,7
10	79	31 631	4 553	36 273	16 227	88 748
3,4	4,9	87,2	89,8	83,9	15,4	22,6

*) Behörden und Einrichtungen

1) Anzahl und Anteil am vollbeschäftigten Personal der einzelnen Körperschaft/Dienstverhältnis

Quelle: Statistisches Bundesamt — Statistik des Personalstandes von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) — Fachserie L, Reihe 4/1963

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 3

Vollbeschäftigtes weibliches Personal bei Bundesbehörden und -betrieben

nach Aufgabenbereichen

Körperschaft Aufgabenbereich	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte am 2. Oktober 1963					
	Männliche und weibliche Bedien- stete insgesamt	darunter Frauen				
		Beamte und Richter ¹⁾				zu- sammen
		Höherer	Ge- hobener	Mittlerer	Einfacher	
		Dienst				
Anzahl						
Verwaltung (Behörden und Einrichtungen) des Bundes	243 141	181	544	112	2	839
Oberste Staatsorgane	3 284	6	29	8	—	43
Auswärtige Angelegenheiten	6 045	46	44	2	—	92
Verteidigung	137 902	10	37	28	—	75
Innere Verwaltung	8 644	23	19	6	1	49
Rechtspflege	1 323	15	13	6	—	34
Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ...	5 102	7	9	4	—	20
Soziale Angelegenheiten	1 713	12	13	8	—	33
Bau- und Wohnungswesen	626	2	1	—	—	3
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ...	1 332	7	7	24	—	38
Handel, Industrie und Gewerbe	4 955	39	20	5	—	64
Verkehr	24 010	5	16	6	—	27
Finanzwesen	48 205	9	336	15	1	361
Wirtschaftsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit	4 425	—	—	—	—	—
Bundesbahn	473 628	5	32	2 271	538	2 846
Bundespost	393 340	17	1 620	32 969	1 642	36 248
insgesamt ...	1 114 534	203	2 196	35 352	2 182	39 933
Außerdem Anstalten ³⁾ des Bundes	29 699	35	178	1	—	214

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 3

In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte am 2. Oktober 1963							
darunter Frauen							
Angestellte in Vergütungsgruppe					Arbeiter	insgesamt	
Über- tariflich, I bis III BAT	IV bis Vb BAT, Kr X bis VII	Vc, VI bis VIII BAT, Kr. VI bis II	IX und X BAT, Kr. I	zu- sammen			
Anzahl							% ²⁾
278	1 116	30 858	5 510	37 762	18 323	56 924	23,4
22	127	709	64	922	98	1 063	32,4
47	97	1 786	5	1 935	81	2 108	34,9
33	348	17 757	4 223	22 361	16 031	38 467	27,9
19	57	1 748	215	2 039	744	2 832	32,8
1	10	341	29	381	26	441	33,3
67	175	1 022	80	1 344	430	1 794	35,2
10	38	444	33	525	58	616	36,0
4	5	141	12	162	7	172	27,5
13	22	318	23	376	46	460	34,5
32	103	1 277	125	1 537	101	1 702	34,3
15	33	1 703	240	1 991	205	2 223	9,3
15	101	3 612	461	4 189	496	5 046	10,5
—	1	169	35	205	1 050	1 255	28,4
2	21	1 800	219	2 042	12 624	17 512	3,7
10	79	31 631	4 553	36 273	16 227	88 748	22,6
290	1 217	64 458	10 317	76 282	48 224	164 439	14,8
82	1 525	8 298	168	10 073	265	10 552	35,5

¹⁾ einschließlich von 17 weiblichen Richtern der Bundesgerichte

²⁾ der jeweiligen Gesamtzahl aller männlichen und weiblichen Bediensteten

³⁾ juristische Personen öffentlichen Rechts, die der unmittelbaren Aufsicht der Bundesministerien unterstehen

Quelle:
Statistisches Bundesamt — Statistik des Personalstandes von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) — Fachserie L, Reihe 4/1963

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 4

Vollbeschäftigtes weibliches Personal der Verwaltung *)
der Länder (einschließlich Stadtstaaten)

nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereich	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte am 2. Oktober 1963				
	Beamte und Richter				zu- sammen
	Höherer	Ge- hobener	Mittlerer	Einfacher	
	Anzahl				
Oberste Staatsorgane	12	81	168	1	262
Innere Verwaltung	122	1 011	1 697	6	2 836
Polizei	—	111	816	6	933
Übrige innere Verwaltung	122	900	881	—	1 903
Rechtssicherheit	1 555	1 402	2 158	6	5 121
Schulen	13 315	83 783	146	1	97 245
Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, kirchliche Angelegenheiten	1 744	785	57	1	2 587
Universitäten und sonstige Hochschulen ²⁾	634	244	10	—	888
Lehrerbildende Anstalten	532	173	5	—	710
Hochschulkliniken	520	6	6	—	532
Wissenschaftliche Institute, Forschung ³⁾	36	236	9	—	281
Theater und Musik	—	2	2	—	4
Übrige Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, kirchliche Angelegenheiten	22	124	25	1	172
Arbeit und Wohlfahrt (einschließlich sozialer Kriegsfolgelasten)	369	2 097	1 785	25	4 276
Verwaltung der Sozial- und Jugendhilfe	17	840	183	—	1 040
Einrichtung der Sozial- und Jugendhilfe	3	177	23	1	204
Krankenhäuser, Heilstätten, Anstalten für Nerven- und Geisteskranke	40	86	1 220	23	1 369
Sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes	47	54	11	—	112
Kriegsopferversorgung	33	82	138	—	253
Lastenausgleichsverwaltung	6	53	48	—	107
Übriges aus Arbeit und Wohlfahrt	223	805	162	1	1 191
Bau- und Wohnungswesen	13	52	94	—	159
Hochbau, Vermessungs- und Katasterwesen	12	12	49	—	73
Übriges Bau- und Wohnungswesen	1	40	45	—	86
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	38	355	48	—	441

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 4

In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte am 2. Oktober 1963							
Angestellte in Vergütungsgruppe					Arbeiter	insgesamt	
Über- tariflich, I bis III BAT	IV bis Vb BAT, Kr. X bis VII	Vc, VI bis VIII BAT, Kr. VI bis II	IX und X BAT, Kr. I	zu- sammen			
Anzahl							% ¹⁾
6	90	903	72	1 071	121	1 454	31,7
43	310	14 166	997	15 516	2 359	20 711	12,9
6	26	4 655	266	4 953	1 325	7 211	6,0
37	284	9 511	731	10 563	1 034	13 500	33,0
5	85	14 422	1 589	16 101	705	21 927	24,4
636	7 410	5 028	184	13 258	1 559	112 062	42,3
1 044	1 848	21 598	1 657	26 147	10 096	38 830	43,0
519	743	7 128	256	8 646	2 647	12 181	30,1
17	74	300	15	406	260	1 376	35,1
271	301	11 697	990	13 259	6 010	19 801	66,1
57	222	1 116	109	1 504	399	2 184	36,4
136	186	569	59	950	445	1 399	25,3
44	322	788	228	1 382	335	1 889	42,1
1 119	2 599	35 951	4 622	44 291	12 779	61 346	57,2
12	418	1 963	127	2 520	34	3 594	51,3
21	344	5 109	1 552	7 026	2 248	9 478	71,3
780	205	15 444	1 795	18 224	9 000	28 593	68,4
76	164	1 018	66	1 324	322	1 758	54,3
55	92	4 552	267	4 966	817	6 036	36,7
8	94	2 177	353	2 632	26	2 765	40,1
167	1 282	5 688	462	7 599	332	9 122	49,1
53	199	5 494	1 123	6 869	360	7 388	18,2
46	129	3 955	1 018	5 148	278	5 499	17,0
7	70	1 539	105	1 721	82	1 889	23,2
30	194	4 004	585	4 813	659	5 913	20,3

*) Behörden und Einrichtungen

1) des Gesamtpersonals der einzelnen Aufgabenbereiche

2) ohne lehrerbildende Anstalten

3) einschließlich der wissenschaftlichen Bibliotheken und Archive sowie der wissenschaftlichen Sammlungen

noch : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 4

noch : Vollbeschäftigtes weibliches Personal der Verwaltung *) der Länder
(einschließlich Stadtstaaten)

Aufgabenbereich	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte am 2. Oktober 1963				
	Beamte und Richter				zu- sammen
	Höherer	Ge- hobener	Mittlerer	Einfacher	
	Dienst				
Anzahl					
Handel, Industrie und Gewerbe	11	31	40	—	82
Verkehr	2	22	33	—	57
Straßenbaubehörden	—	8	18	—	26
Wasserstraßenbehörden	1	3	4	—	8
Übriges Verkehrswesen	1	11	11	—	23
Gemeindliche Anstalten und Einrichtungen (nur bei Stadtstaaten)	1	5	21	—	27
Feuerlöschwesen	—	2	2	—	4
Friedhöfe, Bestattungswesen, Park- und Gartenan- lagen	1	1	11	—	13
Übrige Anstalten und Einrichtungen	—	2	8	—	10
Finanzverwaltung	21	1 861	2 669	5	4 556
Wiedergutmachung	18	19	4	—	41
Besondere Kriegsfolgelasten	1	—	—	—	1
insgesamt ...	17 222	91 504	8 920	45	117 691

noch : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 4

In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte am 2. Oktober 1963							
Angestellte in Vergütungsgruppe					Arbeiter	insgesamt	
Über- tariflich, I bis III BAT	IV bis Vb BAT, Kr. X bis VII	Vc, VI bis VIII BAT, Kr. VI bis II	IX und X BAT, Kr. I	zu- sammen			
Anzahl							% 1)
9	76	1 527	107	1 719	155	1 956	28,1
2	28	1 876	304	2 210	132	2 399	6,5
2	15	1 427	268	1 712	104	1 842	6,0
—	4	176	20	200	26	234	5,2
—	9	273	16	298	2	323	22,8
1	14	491	53	559	1 879	2 465	11,1
—	1	23	5	29	25	58	1,6
—	5	80	22	107	1 321	1 441	25,5
1	8	388	26	423	533	966	7,5
8	168	12 266	1 580	14 022	663	19 241	20,8
29	135	1 140	77	1 381	31	1 453	41,7
—	7	623	7	637	19	657	55,2
2 985	13 163	119 489	12 957	148 594	31 517	297 802	31,4

*) Behörden und Einrichtungen

1) des Gesamtpersonals der einzelnen Aufgabenbereiche

Quelle:

Statistisches Bundesamt — Statistik des Personalstandes von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) — Fachserie L, Reihe 4/1963

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 5

Vollbeschäftigtes weibliches Personal der Verwaltung *) der Gemeinden

nach Gebietskörperschaften und Ländern

Land	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte am 2. Oktober 1963					
	insgesamt	Beamte				
		zu- sammen	Höherer	Ge- hobener	Mittlerer	Einfacher
			Dienst			
Kreisfreie Städte	96 894	5 486	1 240	2 708	1 513	25
Schleswig-Holstein	4 440	289	116	83	89	1
Niedersachsen	10 415	226	8	132	85	1
Nordrhein-Westfalen	32 564	1 610	120	1 087	403	—
Hessen	10 822	347	36	102	209	—
Rheinland-Pfalz	4 007	214	89	108	17	—
Baden-Württemberg	12 838	457	26	163	245	23
Bayern	21 024	2 276	806	1 005	465	—
Saarland	784	67	39	28	—	—
Kreisangehörige Gemeinden	38 485	566	14	346	200	6
Schleswig-Holstein	2 686	27	—	15	12	—
Niedersachsen	4 671	23	—	7	15	1
Nordrhein-Westfalen	9 133	200	3	125	68	4
Hessen	3 725	28	1	7	20	—
Rheinland-Pfalz	1 508	25	1	15	9	—
Baden-Württemberg	11 074	174	—	133	40	1
Bayern	4 749	72	7	38	27	—
Saarland	939	17	2	6	9	—
Übrige gemeindliche Verwaltung	58 267	1 790	183	754	730	123
Schleswig-Holstein	3 188	44	6	18	18	2
Niedersachsen	7 474	36	6	18	12	—
Nordrhein-Westfalen	16 010	794	117	428	241	8
Hessen	6 170	89	22	12	55	—
Rheinland-Pfalz	2 741	67	6	42	19	—
Baden-Württemberg	9 929	127	1	80	46	—
Bayern	12 197	626	25	150	338	113
Saarland	558	7	—	6	1	—
Gemeinden und Gemeindeverbände insge- samt	193 646	7 842	1 437	3 808	2 443	154
Schleswig-Holstein	10 314	360	122	116	119	3
Niedersachsen	22 560	285	14	157	112	2
Nordrhein-Westfalen	57 707	2 604	240	1 640	712	12
Hessen	20 717	464	59	121	284	—
Rheinland-Pfalz	8 256	306	96	165	45	—
Baden-Württemberg	33 841	758	27	376	331	24
Bayern	37 970	2 974	838	1 193	830	113
Saarland	2 281	91	41	40	10	—

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 5

In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte
am 2. Oktober 1963

Angestellte in Vergütungsgruppe					Arbeiter
zu- sammen	Über- tariflich, I bis III BAT	IV bis Vb BAT, Kr. X bis VII	Vc, VI bis VIII BAT, Kr. VI bis II	IX und X BAT, Kr. I	
62 619	1 443	4 252	49 184	7 740	28 789
2 629	52	313	2 109	155	1 522
6 726	127	494	5 520	585	3 463
21 592	388	1 775	16 729	2 700	9 362
7 639	202	458	6 043	936	2 836
2 458	56	150	1 896	356	1 335
8 846	205	415	7 103	1 123	3 535
12 121	400	605	9 272	1 844	6 627
608	13	42	512	41	109
27 534	189	609	21 381	5 355	10 385
1 889	24	37	1 651	177	770
3 432	24	65	2 644	699	1 216
6 497	39	226	5 338	894	2 436
2 767	8	35	2 140	584	930
1 188	6	22	821	339	295
7 971	62	163	6 189	1 557	2 929
3 207	22	34	2 140	1 011	1 470
583	4	27	458	94	339
42 684	522	1 750	32 829	7 583	13 793
2 356	32	143	1 902	279	788
5 390	72	141	4 336	841	2 048
13 132	124	745	10 212	2 051	2 084
4 695	51	252	3 618	774	1 386
2 331	15	62	1 689	565	343
6 751	102	207	5 466	976	3 051
7 622	119	185	5 290	2 028	3 949
407	7	15	316	69	144
132 837	2 154	6 611	103 394	20 678	52 967
6 874	108	493	5 662	611	3 080
15 548	223	700	12 500	2 125	6 727
41 221	551	2 746	32 279	5 645	13 882
15 101	261	745	11 801	2 294	5 152
5 977	77	234	4 406	1 260	1 973
23 568	369	785	18 758	3 656	9 515
22 950	541	824	16 702	4 883	12 046
1 598	24	84	1 286	204	592

*) Behörden und Einrichtungen

Quelle: Statistisches Bundesamt — Statistik des
Personalstandes von Bund, Ländern und
Gemeinden (Gemeindeverbänden) —
Fachserie L, Reihe 4/1963

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 6

**Vollbeschäftigtes weibliches Personal bei den Hoheits- und
Kämmereiverwaltungen ¹⁾ der Länder und Gemeinden**

Land Verwaltung	Beamte und Richter		Angestellte	
	Anzahl	% ³⁾	Anzahl	% ³⁾
Schleswig-Holstein				
Staatliche Verwaltung	5 236	21,3	5 533	48,4
Gemeindliche Verwaltung	360	7,7	6 874	52,7
zusammen ...	5 596	19,2	12 407	50,7
Niedersachsen				
Staatliche Verwaltung	12 542	19,7	14 284	45,8
Gemeindliche Verwaltung	285	3,2	15 548	49,6
zusammen ...	12 827	17,7	29 832	47,7
Nordrhein-Westfalen				
Staatliche Verwaltung	30 347	23,5	21 803	47,9
Gemeindliche Verwaltung	2 604	6,8	41 221	47,4
zusammen ...	32 951	19,7	63 024	47,6
Hessen				
Staatliche Verwaltung	10 023	22,0	9 780	42,4
Gemeindliche Verwaltung	464	3,4	15 101	51,5
zusammen ...	10 487	17,7	24 881	47,5
Rheinland-Pfalz				
Staatliche Verwaltung	6 220	19,5	6 211	40,7
Gemeindliche Verwaltung	306	5,2	5 977	42,7
zusammen ...	6 526	17,3	12 188	41,7
Baden-Württemberg				
Staatliche Verwaltung	15 559	20,9	19 057	51,2
Gemeindliche Verwaltung	758	4,5	23 568	59,0
zusammen ...	16 317	17,9	42 625	55,2
Bayern				
Staatliche Verwaltung	18 861	21,5	19 794	52,3
Gemeindliche Verwaltung	2 974	10,3	22 950	55,2
zusammen ...	21 835	18,7	42 744	53,8
Saarland				
Staatliche Verwaltung	1 908	17,5	3 106	46,6
Gemeindliche Verwaltung	91	4,5	1 598	38,7
zusammen ...	1 999	15,5	4 704	43,6
Länder (ohne Stadtstaaten) zusammen				
Staatliche Verwaltung	100 696	21,5	99 568	47,8
Gemeindliche Verwaltung	7 842	6,6	132 837	51,0
zusammen ...	108 538	18,5	232 405	49,6
Hamburg	5 201	17,5	17 795	53,2
Bremen	2 156	19,1	4 863	51,9
Berlin (West)	9 638	22,0	26 368	59,4
Stadtstaaten zusammen ...	16 995	20,0	49 026	56,2
Länder und Stadtstaaten insgesamt ...	125 533	18,7	281 431	50,7

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 6

Beamte und Richter sowie Angestellte zusammen		Arbeiter		insgesamt			
				1963 ²⁾		1960	
Anzahl	% ³⁾	Anzahl	% ³⁾	Anzahl	% ³⁾	Anzahl	% ³⁾
10 769	29,9	1 026	25,2	11 795	29,4	9 872	26,9
7 234	40,9	3 080	38,1	10 314	40,0	8 948	37,4
18 003	33,5	4 106	33,8	22 109	33,6	18 820	31,1
26 826	28,3	2 163	21,8	28 989	27,7	23 997	24,5
15 833	39,3	6 727	32,2	22 560	36,9	19 895	35,9
42 659	31,6	8 890	28,9	51 549	31,1	43 892	28,7
52 150	29,9	3 023	41,1	55 173	30,3	47 439	28,2
43 825	35,0	13 882	22,6	57 707	30,9	49 698	29,7
95 975	32,0	16 905	24,6	112 880	30,6	97 137	29,0
19 803	28,9	1 955	25,6	21 758	28,6	17 736	27,0
15 565	36,1	5 152	30,2	20 717	34,4	18 214	33,1
35 368	31,7	7 107	28,8	42 475	31,2	35 950	29,8
12 431	26,3	1 126	25,7	13 557	26,3	11 669	25,2
6 283	31,6	1 973	21,2	8 256	28,3	7 489	26,9
18 714	27,9	3 099	22,7	21 813	27,0	19 158	25,8
34 616	31,0	2 845	27,1	37 461	30,7	32 400	29,5
24 326	42,9	9 515	30,2	33 841	38,3	29 146	35,9
58 942	35,0	12 360	29,4	71 302	33,9	61 546	32,2
38 655	30,8	3 931	26,6	42 586	30,3	38 602	29,3
25 924	36,8	12 046	35,2	37 970	36,2	32 868	34,5
64 579	32,9	15 977	32,6	80 556	32,8	71 470	31,4
5 014	28,5	927	41,5	5 941	30,0	4 891	28,2
1 689	27,5	592	15,5	2 281	22,9	2 098	22,5
6 703	28,2	1 519	25,1	8 222	27,6	6 989	26,2
200 264	29,6	16 996	27,9	217 260	29,5	186 606	27,7
140 679	37,1	52 967	28,4	193 646	34,2	168 356	32,7
340 943	32,3	69 963	28,3	410 906	31,5	354 962	29,9
22 996	36,4	2 803	22,0	25 799	34,0	21 655	31,1
7 019	34,0	1 812	34,7	8 831	34,2	7 812	32,4
36 006	40,9	9 906	43,2	45 912	41,3	41 458	41,3
66 021	38,4	14 521	35,5	80 542	37,8	70 925	36,5
406 964	33,2	84 484	29,3	491 448	32,4	425 887	30,8

¹⁾ Behörden und Einrichtungen ohne Wirtschaftsunternehmen

²⁾ vorläufiges Ergebnis

³⁾ Anteil in % an der Gesamtzahl der Bediensteten in den jeweils im Kopf der Tabelle aufgeführten Dienstverhältnissen

Quelle:

Statistisches Bundesamt — Statistik des Personalstandes von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) — Fachserie L, Reihe 4/1963

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 7

Richter *) nach Gebietskörperschaften, Gerichtszweigen und Geschlecht

Gebietskörperschaft (i = insgesamt, w = weiblich)	Berufsrichter am 2. Oktober 1963								
	ins- gesamt	Verfas- sungs- ¹⁾	Ordent- liche	Ar- beits-	Sozial-	Finanz-	Verwal- tungs-	Diszi- plinar- ¹⁾	Son- stige Dienst- stellen
Bund i	502	16	260	16	39	38	55	45	33
w	17	1	8	2	1	—	2	—	3
Länder i	10 249	—	8 252	256	855	162	635	—	89
w	338	—	274	8	33	—	21	—	2
Schleswig-Holstein . . i	495	—	386	16	48	7	34	—	4
w	18	—	14	—	2	—	2	—	—
Niedersachsen i	1 370	—	1 077	28	119	26	102	—	18
w	47	—	41	1	4	—	1	—	—
Nordrhein-Westfalen i	3 099	—	2 555	75	236	48	185	—	—
w	122	—	93	3	16	—	10	—	—
Hessen i	1 003	—	762	31	67	14	77	—	52
w	43	—	34	1	3	—	3	—	2
Rheinland-Pfalz i	721	—	592	17	58	9	37	—	8
w	22	—	19	—	2	—	1	—	—
Baden-Württemberg . i	1 453	—	1 203	39	114	21	74	—	2
w	49	—	43	—	5	—	1	—	—
Bayern i	1 899	—	1 531	44	179	34	108	—	3
w	25	—	20	3	—	—	2	—	—
Saarland i	209	—	146	6	34	3	18	—	2
w	12	—	10	—	1	—	1	—	—
Stadtstaaten i	1 438	—	1 057	48	120	12	120	—	81
w	116	—	86	5	9	—	7	—	9
Hamburg i	505	—	416	13	31	12	24	—	9
w	22	—	20	1	1	—	—	—	—
Bremen i	159	—	126	9	12	—	12	—	—
w	7	—	6	—	1	—	—	—	—
Berlin (West) i	774	—	515	26	77	—	84	—	72
w	87	—	60	4	7	—	7	—	9
insgesamt . . . i	12 189	16	9 569	320	1 014	212	810	45	203
w	471	1	368	15	43	—	30	—	14

*) Berufsrichter nach dem Deutschen Richtergesetz vom 8. September 1961

¹⁾ Bei Verfassungsgerichten und Disziplinargerichten der Länder sind die Richter nur nebenamtlich tätig.

Quelle: Statistisches Bundesamt — Statistik des Personalstandes von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) — Fachserie L, Reihe 4/1963 (weiblich: bisher nicht veröffentlicht)

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 7a

**In der Arbeitsgerichtsbarkeit tätige Berufsrichter
zu Beginn des Jahres 1965**

Anteil der Frauen = 5,67 %

Lfd. Nr.	Land	ins- gesamt	männlich	weiblich
1	Baden-Württemberg	42	42	—
2	Bayern	44	40	4
3	Berlin	30	25	5
4	Bremen	9	9	—
5	Hamburg	13	12	1
6	Hessen	34	33	1
7	Niedersachsen	30	29	1
8	Nordrhein-Westfalen	79	74	5
9	Rheinland-Pfalz	18	18	—
10	Saarland	6	6	—
11	Schleswig-Holstein	15	15	—
12	zusammen ...	320	303	17
13	Bundesarbeitsgericht	15	13	2
14	insgesamt ...	335	316	19

Quelle: Oberste Arbeitsbehörden der Länder

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 8

Beamte des höheren Dienstes und Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen in den Bundesministerien nach der Art des Dienstes am 1. Oktober 1965 *)

Behörde	Insgesamt			
	männlich und weiblich	männlich	weiblich	
	Anzahl		%	
Chef des Bundeskanzleramtes	42	41	1	2,4
Auswärtiges Amt (Inland)	369	333	36	9,8
Bundesministerium des Innern	171	159	12	7,0
Bundesministerium der Justiz	127	122	5	3,9
Bundesministerium der Finanzen	343	334	9	2,6
Bundesministerium für Wirtschaft	497	468	29	5,8
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ..	253	233	20	7,9
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	185	174	11	5,9
Bundesministerium der Verteidigung	612	605	7	1,1
Bundesministerium für Verkehr	290	283	7	2,4
Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen	144	138	6	4,2
Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau	95	90	5	5,3
Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegs- geschädigte	64	59	5	7,8
Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen	55	50	5	9,1
Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	11	11	—	—
Bundesministerium für Familie und Jugend	30	25	5	16,7
Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung	104	98	6	5,8
Bundesschatzministerium	88	86	2	2,3
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	79	75	4	5,1
Bundesministerium für Gesundheitswesen	79	72	7	8,9
Bundesministerium für die Angelegenheiten des Bundesverteidi- gungsrates	3	3	—	—
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	161	144	17	10,6
insgesamt ...	3 802	3 603	199	5,2

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 8

Dolmetscherdienst				Verwaltungsdienst			
männlich und weiblich	männlich	weiblich		männlich und weiblich	männlich	weiblich	
Anzahl		%		Anzahl		%	
—	—	—	—	42	41	1	2,4
25	13	12	48,0	344	320	24	7,0
1	1	—	—	170	158	12	7,1
3	2	1	33,3	124	120	4	3,2
8	4	4	50,0	335	330	5	1,5
8	2	6	75,0	489	466	23	4,7
3	2	1	33,3	250	231	19	7,6
3	1	2	66,7	182	173	9	4,9
48	42	6	12,5	564	563	1	0,2
1	1	—	—	289	282	7	2,4
6	1	5	83,3	138	137	1	0,7
—	—	—	—	95	90	5	5,3
—	—	—	—	64	59	5	7,8
1	—	1	100	54	50	4	7,4
—	—	—	—	11	11	—	—
1	—	1	100	29	25	4	13,8
2	—	2	100	102	98	4	3,9
2	1	1	50,0	86	85	1	1,2
2	1	1	50,0	77	74	3	3,9
—	—	—	—	79	72	7	8,9
—	—	—	—	3	3	—	—
17 a)	16 a)	1 a)	5,9 a)	144	128	16	11,1
131	87	44	33,6	3 671	3 516	155	4,2

*) einschließlich Bundeskanzleramt sowie Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

a) im fremdsprachlichen Rundfunk- und Funkauswertedienst

Quelle: Bundesministerium des Innern

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 8a

**Beamte des höheren Dienstes und Angestellte in vergleichbaren
Vergütungsgruppen
(ohne Dolmetscherdienst) in den Bundesministerien nach Dienststellung
und Dienst-/Anstellungsverhältnis
am 1. Oktober 1965 *)**

Behörde Dienst-/Anstellungsverhältnis	Insgesamt		
	männlich und weiblich	männlich	weiblich
Chef des Bundeskanzleramtes	42	41	1
Auswärtiges Amt (Inland)	344	320	24
Bundesministerium des Innern	170	158	12
Bundesministerium der Justiz	124	120	4
Bundesministerium der Finanzen	335	330	5
Bundesministerium für Wirtschaft	489	466	23
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	250	231	19
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	182	173	9
Bundesministerium der Verteidigung	564	563	1
Bundesministerium für Verkehr	289	282	7
Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen	138	137	1
Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau	95	90	5
Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte ..	64	59	5
Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen	54	50	4
Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder ..	11	11	—
Bundesministerium für Familie und Jugend	29	25	4
Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung	102	98	4
Bundesschatzminister	86	85	1
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	77	74	3
Bundesministerium für Gesundheitswesen	79	72	7
Bundesministerium für die Angelegenheiten des Bundesverteidigungsrates	3	3	—
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	144	128	16
insgesamt	3 671	3 516	155
davon			
Beamte	2 997	2 918	79
Angestellte	674	598	76

*) einschließlich Bundeskanzleramt sowie Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

a) Vertreter des Ministers im Range eines Ministerialdirektors

Quelle: Bundesministerium des Innern

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 8 a

Hilfsreferenten einschließlich wissenschaftlicher Hilfsarbeiter		Referenten		Unter- Abteilungsleiter		Abteilungsleiter		Staatssekretäre bzw. Vertreter des Ministers	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
20	1	17	—	1	—	3	—	—	—
227	23	69	1	13	—	9	—	2	—
66	8	75	4	9	—	6	—	2	—
50	3	54	1	10	—	5	—	1	—
200	3	107	2	16	—	6	—	1	—
322	22	116	1	18	—	8	—	2	—
125	16	83	3	15	—	7	—	1	—
89	9	68	—	10	—	5	—	1	—
383	—	152	1	20	—	7	—	1	—
186	6	83	1	3	—	9	—	1	—
41	—	79	1	9	—	6	—	2	—
36	2	43	3	5	—	5	—	1	—
30	5	23	—	2	—	3	—	1	—
17	2	27	2	2	—	3	—	1	—
2	—	8	—	—	—	—	—	1 ^{a)}	—
8	2	13	2	—	—	3	—	1	—
53	4	34	—	6	—	4	—	1	—
38	1	38	—	5	—	3	—	1	—
35	3	32	—	3	—	3	—	1	—
30	5	33	2	5	—	3	—	1	—
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
81	15	40	1	—	—	6	—	1	—
2 039	130	1 197	25	152	—	104	—	24	—
.	59	.	20	.	—	.	—	.	—
.	71	.	5	.	—	.	—	.	—

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 8b

**Beamte des höheren Dienstes (ohne Dolmetscherdienst)
in den Bundesministerien nach Amt und Dienststellung**

am 1. Oktober 1965 *)

Behörde Dienststellung	Zusammen				Assessor bis Regierungsrat	
	männ- lich und weiblich	männ- lich	weiblich		männ- lich	weiblich
	Anzahl			%		
Chef des Bundeskanzleramtes	39	39	—	—	9	—
Auswärtiges Amt (Inland)	282	269	13	4,6	90	7
Bundesministerium des Innern	163	153	10	6,1	33	3
Bundesministerium der Justiz	123	119	4	3,3	16	1
Bundesministerium der Finanzen	313	311	2	0,6	31	—
Bundesministerium für Wirtschaft	370	355	15	4,1	130	7
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	191	182	9	4,7	41	6
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung .	152	150	2	1,3	25	1
Bundesministerium der Verteidigung	485	484	1	0,2	120	1
Bundesministerium für Verkehr	244	240	4	1,6	74	1
Bundesministerium für das Post- und Fernmelde- wesen	132	131	1	0,8	16	—
Bundesministerium für Wohnungswesen und Städte- bau	69	67	2	2,9	13	—
Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte	46	44	2	4,3	12	2
Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen	40	38	2	5,0	10	1
Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundes- rates und der Länder	10	10	—	—	2	—
Bundesministerium für Familie und Jugend	25	23	2	8,0	4	—
Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung .	80	78	2	2,5	32	2
Bundesschatzministerium	66	66	—	—	15	—
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammen- arbeit	58	57	1	1,7	18	1
Bundesministerium für Gesundheitswesen	71	65	6	8,5	15	4
Bundesministerium für die Angelegenheiten des Bun- desverteidigungsrates	3	3	—	—	1	—
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung .	35	34	1	2,9	10	1
insgesamt ...	2 997	2 918	79	2,6	717	38
davon						
Hilfsreferenten einschließlich wissenschaftlicher Hilfsarbeiter	.	.	59	.	.	37
Referenten	.	.	20	.	.	1
Unterabteilungsleiter	.	.	—	—	.	—
Abteilungsleiter	.	.	—	—	.	—
Staatssekretär bzw. Vertreter des Ministers	.	.	—	—	.	—

*) einschließlich Bundeskanzleramt sowie Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Quelle: Bundesministerium des Innern

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 8b

Ober- regierungsrat		Regierungs- direktor		Rat		Ministerial- Dirigent		Direktor		Staatssekretär bzw. Vertreter des Ministers	
männ- lich	weiblich	männ- lich	weiblich	männ- lich	weiblich	männ- lich	weiblich	männ- lich	weiblich	männ- lich	weiblich
Anzahl											
10	—	3	—	11	—	3	—	3	—	—	—
93	5	4	—	58	1	13	—	9	—	2	—
39	5	17	—	48	2	8	—	6	—	2	—
37	2	25	1	28	—	7	—	5	—	1	—
140	1	30	—	87	1	16	—	6	—	1	—
91	6	29	2	77	—	18	—	8	—	2	—
57	2	20	—	48	1	9	—	6	—	1	—
48	1	19	—	44	—	8	—	5	—	1	—
179	—	60	—	97	—	20	—	7	—	1	—
75	2	23	—	52	1	8	—	7	—	1	—
40	1	15	—	44	—	8	—	6	—	2	—
25	—	6	2	16	—	5	—	1	—	1	—
13	—	3	—	12	—	2	—	1	—	1	—
9	1	4	—	9	—	3	—	2	—	1	—
4	—	1	—	2	—	—	—	1	—	—	—
8	1	1	1	6	—	2	—	1	—	1	—
14	—	11	—	12	—	6	—	2	—	1	—
21	—	7	—	17	—	3	—	2	—	1	—
15	—	7	—	11	—	3	—	2	—	1	—
19	—	11	1	15	1	2	—	2	—	1	—
1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
9	—	5	—	4	—	4	—	1	—	1	—
947	27	301	7	699	7	148	—	83	—	23	—
.	21	.	1	.	—	.	—	.	—	.	—
.	6	.	6	.	7	.	—	.	—	.	—
.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—
.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—
.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 8 c

**Angestellte in Vergütungsgruppen, die dem höheren Dienst entsprechen
(ohne Dolmetscherdienst) in den Bundesministerien
nach Vergütungsgruppen und Dienststellung
am 1. Oktober 1965 *)**

Behörde Dienststellung	Zusammen			
	männlich und weiblich	männlich	weiblich	
	Anzahl		%	
Chef des Bundeskanzleramtes	3	2	1	33,3
Auswärtiges Amt (Inland)	62	51	11	17,7
Bundesministerium des Innern	7	5	2	28,6
Bundesministerium der Justiz	1	1	—	—
Bundesministerium der Finanzen	22	19	3	14,3
Bundesministerium für Wirtschaft	119	111	8	6,7
Bundesministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten ..	59	49	10	16,9
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	30	23	7	23,3
Bundesministerium der Verteidigung	79	79	—	—
Bundesministerium für Verkehr	45	42	3	6,7
Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen	6	6	—	—
Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau	26	23	3	11,5
Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegs- geschädigte	18	15	3	16,7
Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen	14	12	2	14,3
Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	1	1	—	—
Bundesministerium für Familie und Jugend	4	2	2	50,0
Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung	22	20	2	9,1
Bundesschatzministerium	20	19	1	5,0
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	19	17	2	10,5
Bundesministerium für Gesundheitswesen	8	7	1	—
Bundesministerium für die Angelegenheiten des Bundesver- teidigungsrates	—	—	—	12,5
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	109	94	15	13,8
insgesamt ...	674	598	76	11,3
davon				
Hilfsreferenten einschließlich wissenschaftlicher Hilfsarbeiter	.	.	71	.
Referenten	.	.	5	.
Unterabteilungsleiter	.	.	—	—
Abteilungsleiter	.	.	—	—
Staatssekretäre beziehungsweise Vertreter des Ministers ..	.	.	—	—

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 8 c

BAT						Sonder- vergütung	
III		II		I		männlich	weiblich
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
Anzahl							
—	1	1	—	—	—	1	—
25	3	23	8	3	—	—	—
2	1	—	—	2	1	1	—
—	—	1	—	—	—	—	—
8	2	10	1	—	—	1	—
66	4	29	3	13	1	3	—
29	5	11	2	8	3	1	—
14	4	6	3	2	—	1	—
24	—	33	—	19	—	3	—
20	2	19	1	3	—	—	—
5	—	—	—	—	—	1	—
5	2	15	—	2	1	1	—
6	2	6	1	2	—	1	—
5	—	3	1	1	1	3	—
—	—	1	—	—	—	—	—
1	1	1	—	—	1	—	—
8	1	7	1	1	—	4	—
7	—	8	—	4	1	—	—
10	2	3	—	3	—	1	—
4	1	2	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—
32	8	35	6	19	1	8	—
271	39	214	27	82	10	31	—
.	.	.	.	.	.	.	—
.	.	.	.	.	.	.	—
.	—	.	—	.	—	.	—
.	—	.	—	.	—	.	—
.	—	.	—	.	—	.	—

*) einschließlich Bundeskanzleramt sowie Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
Quelle: Bundesministerium des Innern

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 9

**Angestellte und Arbeiter der Deutschen Bundesbahn
nach Altersgruppen und Geschlecht, Arbeiter nach Familienstand
und Kinderzahl *)**

Stand 30. Oktober 1964

Altersgruppe ¹⁾ Familienstand / Kinderzahl	Ins- gesamt	darunter weiblich			
		absolut	Anteil an der je- weiligen Alters- bzw. Fa- milien- stands- gruppe	Anteil der ein- zelnen Alters- bzw. Fa- milien- stands- gruppe	
			%		
		Anzahl			
Angestellte ²⁾ nach Altersgruppen					
14 bis 17 Jahre	5	4	80,0	0,1	
18 bis 21 Jahre	71	61	85,9	2,0	
22 bis 29 Jahre	651	425	65,3	14,1	
30 bis 34 Jahre	338	166	49,1	5,5	
35 bis 39 Jahre	861	428	49,7	14,2	
40 bis 44 Jahre	1 455	766	52,6	25,4	
45 bis 49 Jahre	968	388	40,1	12,9	
50 bis 54 Jahre	1 408	415	29,5	13,8	
55 bis 59 Jahre	1 016	270	26,6	9,0	
60 Jahre und älter	695	91	13,1	3,0	
alle Angestellte ...		7 468	3 014	40,4	100
Arbeiter nach Altersgruppen					
14 bis 17 Jahre	1 809	267	14,8	1,4	
18 bis 20 Jahre	9 645	1 796	18,6	9,3	
21 bis 30 Jahre	54 691	4 485	8,2	23,2	
31 bis 35 Jahre	25 439	1 495	5,9	7,7	
36 bis 40 Jahre	23 982	2 053	8,6	10,6	
41 bis 45 Jahre	22 112	2 879	13,0	14,9	
46 bis 50 Jahre	17 993	2 039	11,3	10,5	
51 bis 55 Jahre	28 101	2 477	8,8	12,8	
56 bis 60 Jahre	22 539	1 477	6,6	7,6	
61 Jahre und älter	9 874	375	3,8	1,9	
nach Familienstand ³⁾ und Kinderzahl ⁴⁾					
ledig	41 184	8 695	21,1	45,0	
verheiratet ohne Kinder	57 851	5 971	10,3	30,9	
verheiratet mit 1 Kind	49 417	2 901	5,9	15,0	
verheiratet mit 2 Kindern	37 728	1 317	3,5	6,8	
verheiratet mit 3 Kindern	17 277	312	1,8	1,6	
verheiratet mit 4 Kindern	7 320	89	1,2	0,5	
verheiratet mit 5 Kindern	3 119	32	1,0	0,2	
verheiratet mit 6 und mehr Kindern	2 289	26	1,1	0,1	
insgesamt					
alle Arbeiter ...		216 185	19 343	8,9	100

*) einschließlich Teilzeitbeschäftigte

1) vollendetes Altersjahr

2) einschließlich Bundesbahn-Sozialwerk und Bundesbahn-Hausbrandversorgung

3) für die Lohnzahlung berücksichtigter Familienstand

4) Kinder, für die Kinderzuschlag gezahlt wurde

Quelle: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 10

**Beamte der Deutschen Bundespost nach Laufbahn- und Altersgruppen
und nach Geschlecht**

Laufbahngruppe	Beamte											
	insgesamt			davon standen im Alter von								
				bis unter 31 Jahren			31 bis unter 50 Jahren			über 50 Jahren		
	1958	1961	1963	1958	1961	1963	1958	1961	1963	1958	1961	1963
	Anzahl			‰								
insgesamt												
Höherer Dienst	1 418	1 502	1 533	10	6	3	50	44	45	40	50	52
Gehobener Dienst	23 257	20 449	21 397	29	16	17	51	63	64	20	21	19
Mittlerer Dienst	78 728	81 568	88 670	21	18	24	46	53	51	33	35	32
Einfacher Dienst	101 100	102 556	107 216	27	20	22	38	45	46	35	35	32
zusammen ...	204 503	206 075	218 816	25	19	22	43	50	50	32	31	28
männlich												
Höherer Dienst	1 404	1 488	1 518	11	6	3	50	43	44	39	51	53
Gehobener Dienst	22 066	19 452	20 334	28	16	16	52	64	65	20	20	19
Mittlerer Dienst	48 605	51 640	57 144	22	18	23	40	49	47	38	33	30
Einfacher Dienst	100 540	101 472	105 705	28	21	21	38	45	46	34	34	33
zusammen ...	172 615	174 052	184 701	26	19	21	40	48	48	34	33	31
weiblich												
Höherer Dienst	14	14	15	14	7	13	72	93	87	14	—	—
Gehobener Dienst	1 191	997	1 063	49	33	33	31	47	51	20	20	16
Mittlerer Dienst	30 123	29 928	31 526	20	17	26	55	62	58	25	21	16
Einfacher Dienst	560	1 084	1 511	15	7	9	74	70	69	11	23	22
zusammen ...	31 888	32 023	34 115	21	18	25	55	62	58	25	20	17

Quelle: Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 11

**Angestellte der Deutschen Bundespost
nach Vergütungs- und Altersgruppen und nach Geschlecht,
Arbeiter nach Altersgruppen und Geschlecht**

Vergütungsgruppe Geschlecht	Angestellte bzw. Arbeiter											
	insgesamt			davon standen im Alter von								
				bis unter 31 Jahren			31 bis unter 50 Jahren			über 50 Jahren		
	1958	1961	1963	1958	1961	1963	1958	1961	1963	1958	1961	1963
	Anzahl			‰								
Angestellte insgesamt												
I bis III	267	242	287	6	5	10	54	50	44	40	45	46
IV a bis V c	1 680	1 536	1 634	5	2	3	52	48	44	43	50	53
VI a bis VIII ¹⁾	41 341	34 285	33 941	65	63	64	24	23	21	11	14	15
IX und X	—	6 709	6 441	—	85	80	—	10	14	—	5	6
zusammen ...	43 288	42 772	42 303	62	64	64	25	21	21	13	15	15
männlich												
I bis III	263	236	278	6	4	10	54	50	44	40	46	46
IV a bis VI a	1 592	1 470	1 554	3	2	2	53	47	42	44	51	56
VI b bis IX ¹⁾	5 315	4 636	4 594	7	6	7	60	51	49	33	43	44
IX und X	—	346	369	—	18	14	—	47	38	—	35	48
zusammen ...	7 170	6 688	6 795	6	6	7	58	50	47	36	44	46
weiblich												
I bis III	4	6	9	—	17	11	25	33	44	75	50	45
IV a bis V c	88	66	80	44	8	10	39	61	56	17	31	34
VI a bis VIII ¹⁾	36 026	29 649	29 347	73	72	74	19	18	17	8	10	9
IX und X	—	6 363	6 072	—	89	84	—	7	12	—	4	4
zusammen ...	36 118	36 084	35 508	73	75	76	19	16	16	8	9	8
Arbeiter (vollbeschäftigte Kräfte)												
männlich	83 639	72 671	75 432	44	44	48	44	39	36	12	17	16
weiblich	12 886	12 746	14 636	22	21	20	52	51	52	26	27	28
insgesamt ...	96 525	85 417	90 068	41	41	43	45	41	38	14	18	19

¹⁾ 1958: Vergütungsgruppe VI b bis X

Quelle: Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 12

Familienstand der weiblichen Arbeitskräfte der Deutschen Bundespost

Mitte Mai 1963

Familienstand	Vollbeschäftigte weibliche Arbeitskräfte					
	ins- gesamt ¹⁾	planmäßige und Beamtinnen z. A.				
		zusam- men	davon im			
			höhe- ren	geho- benen	mitt- leren	ein- fachen
		Dienst				
		Anzahl				
Ledig	51 298	22 313	13	758	21 026	516
Verheiratet	24 167	9 007	2	259	8 130	616
Verwitwet	4 024	1 222	—	18	1 045	159
Geschieden	4 786	1 573	—	28	1 325	220
insgesamt ...	84 275	34 115	15	1 063	31 526	1 511
darunter						
Kräfte, die im eigenen Haushalt Kinder im Alter bis zum vollendeten 16. Lebensjahr betreuen	12 767	4 209	2	12	3 739	356
		Prozent				
Ledig	60,9	65,4	86,7	71,3	66,7	34,1
Verheiratet	28,7	26,4	13,3	24,4	25,8	40,8
Verwitwet	4,8	3,6	—	1,7	3,3	10,5
Geschieden	5,7	4,6	—	2,6	4,2	14,6
insgesamt ...	100	100	100	100	100	100
darunter						
Kräfte, die im eigenen Haushalt Kinder im Alter bis zum vollendeten 16. Lebensjahr betreuen	15,1	12,3	13,3	10,5	11,9	23,6

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 12

Vollbeschäftigte weibliche Arbeitskräfte						Teilzeitbeschäftigte weibliche Arbeitskräfte		
Angestellte	Arbeiterinnen	außerdem Beamtinnen im Vorbereitungsdienst				insgesamt	Angestellte	Arbeiterinnen
		zusammen	davon im					
			höheren	gehobenen	mittleren			
Anzahl								
25 628	3 357	2 491	—	541	1 950	3 062	505	2 557
7 463	7 697	30	—	21	9	30 846	4 707	26 139
1 184	1 618	—	—	—	—	3 945	638	3 307
1 244	1 909	4	—	4	—	1 706	314	1 392
35 519	14 641	2 525	—	566	1 959	39 559	6 164	33 395
3 404	5 154	12	—	6	6	20 417	3 017	17 400
Prozent								
72,1	22,9	98,7	—	95,6	99,5	7,7	8,2	7,7
21,0	52,6	1,2	—	3,7	0,5	78,0	76,4	78,3
3,3	11,1	—	—	—	—	10,0	10,4	9,9
3,5	13,4	0,2	—	0,7	—	4,3	5,1	4,2
100	100	100	—	100	100	100	100	100
9,6	35,2	0,5	—	1,1	0,3	51,4	48,9	52,1

¹⁾ ohne Beamtinnen im Vorbereitungsdienst
 Quelle:
 Bundesministerium
 für das Post- und
 Fernmeldewesen

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 13

Weibliches wissenschaftliches Personal an den Wissenschaftlichen Hochschulen am 15. November 1960 nach Altersgruppen, akademischer Stellung und Fachgebiet

1. Das weibliche wissenschaftliche Personal nach Altersgruppen und akademischer Stellung

Altersgruppen	Weibliches wissenschaftliches Personal								in % der Gesamtzahl
	Ord. Prof.	A. o. Prof.	Apl. Prof.	Privat- dozen- ten bzw. Dozen- ten	Nicht- habil. Beamte und Ange- stellte des wissen- schaft- lichen Dien- stes	Nicht- habil. Ober- assi- stenten, -ärzte, -inge- nieure	Nicht- habil. wissen- schaft- liche Assi- stenten	insge- samt ¹⁾	
unter 25 Jahren ..	—	—	—	—	—	—	4	4	0,5
25 bis unter 30 Jahre	—	—	—	—	5	—	113	118	14,0
30 bis unter 35 Jahre	—	—	—	12	15	2	228	257	30,4
35 bis unter 40 Jahre	—	—	4	16	20	2	182	224	26,5
40 bis unter 45 Jahre	1	1	5	16	15	1	50	89	10,5
45 bis unter 50 Jahre	1	3	10	12	13	1	20	60	7,1
50 bis unter 55 Jahre	2	2	12	9	8	1	5	39	4,6
55 bis unter 60 Jahre	1	—	9	6	4	1	1	22	2,6
60 bis unter 65 Jahre	1	4	7	6	1	1	1	21	2,5
65 bis unter 68 Jahre	—	1	3	1	1	—	—	6	0,7
über 68 Jahre ..	—	1	—	1	—	—	1	3	0,4
insgesamt ¹⁾ ...	6	12	50	79	82	9	607 ²⁾	845 ²⁾	100

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 13 a

2. Das weibliche wissenschaftliche Personal nach Altersgruppen und Fachgebieten

Altersgruppen	Weibliches wissenschaftliches Personal in den Fachgebieten							in % der Gesamtzahl
	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Medizinische Wissenschaften	Kulturwissenschaften	Naturwissenschaften	Land- und Forstwirtschaft	Technische Fächer	insgesamt ¹⁾	
unter 30 Jahren	10	61	26	18	1	1	117	13,8
30 bis unter 40 Jahre	18	326	67	59	8	3	481	56,9
40 bis unter 50 Jahre	9	56	44	36	9	2	156	18,5
50 bis unter 60 Jahre	7	9	28	10	4	—	58	6,9
60 bis unter 68 Jahre	2	5	14	4	3	—	28	3,3
über 68 Jahre	—	3	2	—	—	—	5	0,6
insgesamt ¹⁾	46	460	181	127	25	6	845 ²⁾	100

¹⁾ ohne emeritierte Lehrpersonen, 3 Honorar-, 2 Gastprofessorinnen, 116 Lehrbeauftragte und 71 sonstige Lehrpersonen

²⁾ darunter 2 nichthabilitierte wissenschaftliche Assistentinnen ohne Altersangabe

Quelle: Statistisches Bundesamt — Statistik der Hochschullehrer und des wissenschaftlichen Personals an den wissenschaftlichen Hochschulen — Fachserie A, Reihe 10/V

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 14

**Hauptamtliche und hauptberufliche Lehrer an allgemeinbildenden Schulen
nach Altersgruppen, Schulart und Geschlecht**

Alter von ... bis unter ... Jahre	insgesamt			weiblich		
	1964		1952 ¹⁾	1964		1952 ¹⁾
	Anzahl		%	Anzahl		%
Volksschulen ²⁾						
unter 30	45 422	31,0	19,5	29 778	40,0	28,2
30 bis 45	51 399	35,1	28,2	25 443	34,2	30,3
45 bis 60	33 173	22,7	41,8	15 031	20,2	32,7
60 bis 65	14 696	10,1	10,2	3 617	4,9	8,3
65 und mehr	1 646	1,1	0,4	507	0,7	0,4
insgesamt ...	146 336	100	100	74 376	100	100
Sonderschulen						
unter 30	1 541	17,4	13,3	1 037	23,4	16,0
30 bis 45	4 158	46,9	20,6	1 935	43,7	25,4
45 bis 60	2 112	23,9	53,1	1 079	24,4	46,7
60 bis 65	866	9,8	11,5	287	6,5	9,9
65 und mehr	177	2,0	1,5	87	2,0	1,9
insgesamt ...	8 854	100	100	4 425	100	100
Realschulen (Mittelschulen) ³⁾						
unter 30	3 460	19,0	7,5	2 366	29,5	11,2
30 bis 45	7 459	41,0	31,7	2 705	33,7	33,4
45 bis 60	5 485	30,2	50,4	2 257	28,1	45,3
60 bis 65	1 551	8,5	9,2	545	6,8	8,5
65 und mehr	236	1,3	1,2	148	1,9	1,6
insgesamt ...	18 191	100	100	8 021	100	100
Gymnasien (Höhere Schulen)						
unter 30	5 787	12,7	7,2	2 285	16,2	11,4
30 bis 45	20 506	44,9	41,7	5 844	41,6	44,7
45 bis 60	15 911	34,8	37,3	4 783	34,0	36,1
60 bis 65	3 013	6,6	12,5	911	6,5	6,6
65 und mehr	455	1,0	1,3	238	1,7	1,2
insgesamt ...	45 672	100	100	14 061	100	100

¹⁾ ohne Saarland²⁾ einschließlich Aufbauzüge³⁾ ohne Aufbauzüge an Volksschulen⁴⁾ einschließlich Freie Waldorfschulen

noch : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 14

Alter von ... bis unter ... Jahre	insgesamt			weiblich		
	1964		1952 ¹⁾	1964		1952 ¹⁾
	Anzahl		%	Anzahl		%
Schulen mit neuorganisiertem Schulaufbau ⁴⁾						
unter 30	3 438	19,2	21,1	2 516	26,7	25,4
30 bis 45	7 727	43,0	30,5	3 828	40,6	30,1
45 bis 60	5 139	28,6	36,6	2 480	26,3	34,3
60 bis 65	1 513	8,4	10,8	554	5,8	9,5
65 und mehr	143	0,8	1,0	60	0,6	0,7
insgesamt ...	17 960	100	100	9 438	100	100
Insgesamt						
unter 30	59 648	25,2	16,9	37 982	34,4	24,3
30 bis 45	91 249	38,5	30,6	39 755	36,0	32,3
45 bis 60	61 820	26,1	41,2	25 630	23,2	34,4
60 bis 65	21 639	9,1	10,6	5 914	5,4	8,3
65 und mehr	2 657	1,1	0,7	1 040	1,0	0,7
insgesamt ...	237 013	100	100	110 321	100	100
darunter öffentliche Schulen						
unter 30	58 008	25,6	.	36 850	35,5	.
30 bis 45	86 845	38,4	.	37 386	36,0	.
45 bis 60	58 728	25,9	.	23 746	22,8	.
60 bis 65	20 798	9,2	.	5 339	5,1	.
65 und mehr	2 013	0,9	.	613	0,6	.
insgesamt ...	226 392	100	.	103 934	100	.

¹⁾ ohne Saarland²⁾ einschließlich Aufbauzüge³⁾ ohne Aufbauzüge⁴⁾ einschließlich Freie Waldorfschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt — Erhebung an den allgemeinbildenden Schulen; Fachserie A, Reihe 10/I

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 15

**Weibliche Beamte, Richter und Angestellte
bei Bundesbehörden, Bundesbahn und Bundespost**

Lfd. Nr.	Amtsbereich Dienstverhältnis	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte									
		2. Oktober 1963					2. Oktober 1960				
		ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher	ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher
1	Bundespräsident und Bundespräsidialamt										
	Beamte	27	14	6	2	5	23	10	7	3	3
	darunter Frauen ..	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—
	%	3,7	7,1	—	—	—	4,3	—	14,3	—	—
	Angestellte	40	3	8	29	—	34	3	6	24	1
	darunter Frauen ..	28	—	6	22	—	25	—	5	19	1
	%	70,0	—	75,0	75,9	—	73,5	—	83,3	79,2	100
	zusammen	67	17	14	31	5	57	13	13	27	4
	darunter Frauen ..	29	1	6	22	—	26	—	6	19	1
	%	43,3	5,9	42,9	71,0	—	45,6	—	46,2	70,4	25,0
2	Deutscher Bundestag										
	Beamte	287	69	61	46	111	257	56	50	45	106
	darunter Frauen ..	27	3	21	3	—	22	3	14	5	—
	%	9,4	4,3	34,4	6,5	—	8,6	5,4	28,0	11,1	—
	Angestellte	333	23	54	219	37	344	26	49	214	55
	darunter Frauen ..	208	4	33	145	26	195	3	25	135	32
	%	62,5	17,4	61,1	66,2	70,3	56,7	11,5	51,0	63,1	58,2
	zusammen	620	92	115	265	148	601	82	99	259	161
	darunter Frauen ..	235	7	54	148	26	217	6	39	140	32
	%	37,9	7,6	47,0	55,8	17,6	36,1	7,3	39,4	54,1	19,9
3	Bundesrat										
	Beamte	29	12	10	1	6	27	12	10	—	5
	darunter Frauen ..	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	%	3,4	—	—	100	—	—	—	—	—	—
	Angestellte	35	1	9	25	—	36	—	9	227	—
	darunter Frauen ..	26	—	6	20	—	28	—	6	22	—
	%	74,3	—	66,7	80,0	—	77,8	—	66,7	81,5	—
	zusammen	64	13	19	26	6	63	12	19	27	5
	darunter Frauen ..	27	—	6	21	—	28	—	6	22	—
	%	42,2	—	31,6	80,8	—	44,4	—	31,6	81,5	—

noch : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 15

noch : Weibliche Beamte, Richter und Angestellte bei Bundesbehörden,
Bundesbahn und Bundespost

Lfd. Nr.	Amtsbereich Dienstverhältnis	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte									
		2. Oktober 1963					2. Oktober 1960				
		ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher	ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher
			Dienst					Dienst			
4	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt										
	Beamte	82	33	32	6	11	79	35	29	6	9
	darunter Frauen ..	4	—	4	—	—	4	—	3	1	—
	%	4,9	—	12,5	—	—	5,1	—	10,3	16,7	—
	Angestellte	52	—	8	43	1	54	—	6	44	4
	darunter Frauen ..	48	—	8	39	1	50	—	6	40	4
	%	92,3	—	100	90,7	100	92,6	—	100	90,9	100
	zusammen	134	33	40	49	12	133	35	35	50	13
	darunter Frauen ..	52	—	12	39	1	54	—	9	41	4
	%	38,8	—	30,0	79,6	8,3	40,6	—	25,7	82,0	30,8
5	Presse- und Infor- mationsamt der Bundesregierung										
	Beamte	62	29	22	7	4	45	22	17	4	2
	darunter Frauen ..	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	%	1,6	—	—	14,3	—	—	—	—	—	—
	Angestellte	495	127	119	220	29	411	100	103	175	33
	darunter Frauen ..	226	14	42	158	12	194	14	37	128	15
	%	45,7	11,0	35,3	71,8	41,4	47,2	14,0	35,9	73,1	45,5
	zusammen	557	156	141	227	33	456	122	120	179	35
	darunter Frauen ..	227	14	42	159	12	194	14	37	128	15
	%	40,8	9,0	29,8	70,0	36,4	42,5	11,5	30,8	71,5	42,9
6	Auswärtiges Amt (Inland)										
	Beamte	818	388	342	55	33	704	284	317	72	31
	darunter Frauen ..	51	27	23	1	—	37	16	20	1	—
	%	6,2	7,0	6,7	1,8	—	5,3	5,6	6,3	1,4	—
	Angestellte	719	65	91	538	25	675	86	84	480	25
	darunter Frauen ..	463	23	38	397	5	433	18	40	358	17
	%	64,4	35,4	41,8	73,8	20,0	64,1	20,9	47,0	74,6	68,0
	zusammen	1 537	453	433	593	58	1 379	370	401	552	56
	darunter Frauen ..	514	50	61	398	5	470	34	60	359	17
	%	33,4	11,0	14,1	67,1	8,6	34,1	9,2	15,0	65,0	30,4

noch : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 15

noch : Weibliche Beamte, Richter und Angestellte bei Bundesbehörden,
Bundesbahn und Bundespost

Lfd. Nr.	Amtsbereich Dienstverhältnis	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte									
		2. Oktober 1963					2. Oktober 1960				
		ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher	ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher
			Dienst					Dienst			
6a	Vertretung des Bundes im Ausland										
	Beamte	1 445	654	635	112	44	1 333	598	606	79	50
	darunter Frauen ..	41	19	21	1	—	32	17	14	1	—
	%	2,8	2,9	3,3	0,9	—	2,4	2,8	2,3	1,3	—
	Angestellte	2 234	233	313	1 688	—	2 089	259	267	1 397	166
	darunter Frauen ..	1 472	24	59	1 389	—	1 353	21	50	1 219	63
	%	65,9	10,3	18,8	82,3	—	64,8	8,1	18,7	87,3	38,0
	zusammen	3 679	887	948	1 800	44	3 422	857	873	1 476	216
	darunter Frauen ..	1 513	43	80	1 390	—	1 385	38	64	1 220	63
	%	41,1	4,8	8,4	77,2	—	40,5	4,4	7,3	82,7	29,2
7	Bundesminister des Innern										
	Beamte	436	182	178	51	25	429	196	179	35	19
	darunter Frauen ..	11	7	2	2	—	14	11	1	2	—
	%	2,5	3,8	1,1	3,9	—	3,3	5,6	0,6	5,7	—
	Angestellte	293	11	19	251	12	310	12	23	254	21
	darunter Frauen ..	221	3	13	195	10	236	3	16	199	18
	%	75,4	27,3	68,4	77,7	83,3	76,1	25,0	69,6	78,3	85,7
	zusammen	729	193	197	302	37	739	208	202	289	40
	darunter Frauen ..	232	10	15	197	10	250	14	17	201	18
	%	31,8	5,2	7,6	65,2	27,0	33,8	6,7	8,4	69,6	45,0
7a	Nachgeordnete Behör- den ¹⁾ (einschließlich Verwaltungsdienst des Bundesgrenz- schutzes des BMI) Beamte und Richter ²⁾	1 865	431 (79)	776	614	44	1 551	398	676	450	27
	darunter Frauen ..	41	15 (2)	21	4	1	25	11	10	3	1
	%	2,2	3,5	2,7	0,7	2,3	1,6	2,8	1,5	0,7	3,7
	Angestellte	5 336	342	860	3 737	397	4 871	298	723	3 415	435
	darunter Frauen ..	2 233	26	91	1 862	254	1 943	18	62	1 552	311
	%	41,8	7,6	10,6	49,8	64,0	39,9	6,0	8,6	45,4	71,5
	zusammen	7 201	773	1 636	4 351	441	6 422	696	1 399	3 865	462
	darunter Frauen ..	2 274	41	112	1 866	255	1 968	29	72	1 555	312
	%	31,6	5,3	6,8	42,9	57,8	30,6	4,2	5,1	40,2	67,5

¹⁾ 1960 ohne Bundesgesundheitsamt; jetzt lfd. Nr. 16 a

²⁾ Zahlen in Klammern: Darunter Richter nach dem Deutschen Richtergesetz vom 8. September 1961

noch : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 15

noch : Weibliche Beamte, Richter und Angestellte bei Bundesbehörden,
Bundesbahn und Bundespost

Lfd. Nr.	Amtsbereich Dienstverhältnis	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte									
		2. Oktober 1963					2. Oktober 1960				
		ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher	ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher
Dienst											
8	Bundesminister der Justiz										
	Beamte und Richter ²⁾	186	118 (33)	47	14	7	172	112	41	11	8
	darunter Frauen ..	5	4 (3)	1	—	—	6	4	1	1	—
	%	2,7	3,4	2,1	—	—	3,5	3,6	2,4	9,1	—
	Angestellte	151	4	9	119	19	140	4	8	116	12
	darunter Frauen ..	119	1	5	101	12	112	2	6	96	8
	%	78,8	25,0	55,6	84,9	63,2	80,0	50,0	75,0	82,8	66,7
	zusammen	337	122	56	133	26	312	116	49	127	20
	darunter Frauen ..	124	5	6	101	12	118	6	7	97	8
	%	36,8	4,1	10,7	75,9	46,2	37,8	5,2	14,3	76,4	40,0
8a	Nachgeordnete Behör- den (des BMJ)										
	Beamte und Richter ²⁾	1 334	861 (260)	308	113	52	1 249	811	284	111	43
	darunter Frauen ..	54	30 (8)	18	6	—	35	21	7	7	—
	%	4,0	3,5	5,8	5,3	—	2,8	2,6	2,5	6,3	—
	Angestellte	1 119	47	14	863	195	978	27	18	702	231
	darunter Frauen ..	755	6	9	678	62	686	6	8	558	114
	%	67,5	12,8	64,3	78,6	31,8	70,1	22,2	44,4	79,5	49,4
	zusammen	2 453	908	322	976	247	2 227	838	302	813	274
	darunter Frauen ..	809	36	27	684	62	721	27	15	565	114
	%	33,0	4,0	8,4	70,1	25,1	32,4	3,2	5,0	69,5	41,6
9	Bundesminister der Finanzen										
	Beamte	736	295	342	80	19	739	311	336	75	17
	darunter Frauen ..	5	2	1	2	—	7	2	2	3	—
	%	0,7	0,7	0,3	2,5	—	0,9	0,6	0,6	4,0	—
	Angestellte	395	28	27	327	13	418	26	31	338	23
	darunter Frauen ..	297	7	13	270	7	312	7	14	277	14
	%	75,2	25,0	48,1	82,6	53,8	74,6	26,9	45,2	82,0	60,9
	zusammen	1 131	323	369	407	32	1 157	337	367	413	40
	darunter Frauen ..	302	9	14	272	7	319	9	16	280	14
	%	26,7	2,8	3,8	66,8	21,9	27,6	2,7	4,4	67,8	35,0

²⁾ Zahlen in Klammern: Darunter Richter nach dem deutschen Richtergesetz vom 8. September 1961

noch : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 15

noch : Weibliche Beamte, Richter und Angestellte bei Bundesbehörden,
Bundesbahn und Bundespost

Lfd. Nr.	Amtsbereich Dienstverhältnis	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte									
		2. Oktober 1963					2. Oktober 1960				
		ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher	ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher
			Dienst					Dienst			
9a	Nachgeordnete Behörden (des BMF)										
	Beamte und Richter ²⁾	37 089	875 (38)	10 617	23 950	1 647	37 638	827	10 160	24 908	1 743
	darunter Frauen ..	353	7	333	12	1	160	3	138	19	—
	%	1,0	0,8	3,1	0,1	0,1	0,4	0,4	1,4	0,1	—
	Angestellte	6 698	231	1 222	4 676	569	6 877	242	1 153	4 507	975
	darunter Frauen ..	3 804	7	78	3 271	448	3 717	3	57	2 854	803
	%	56,8	3,0	6,4	70,0	78,7	54,0	1,2	4,9	63,3	82,4
	zusammen	43 787	1 106	11 839	28 626	2 216	44 515	1 069	11 313	29 415	2 718
	darunter Frauen ..	4 157	14	411	3 283	449	3 877	6	195	2 873	803
	%	9,5	1,3	3,5	11,5	20,3	8,7	0,6	1,7	9,8	29,5
10	Bundesminister für Wirtschaft										
	Beamte	676	391	242	19	24	568	320	216	17	15
	darunter Frauen ..	23	12	8	3	—	15	7	6	2	—
	%	3,4	3,1	3,3	15,8	—	2,6	2,2	2,8	11,8	—
	Angestellte	845	158	137	516	34	809	169	129	449	62
	darunter Frauen ..	511	17	57	403	34	491	22	53	360	56
	%	60,5	10,8	41,6	78,1	100	60,7	13,0	41,1	80,2	90,3
	zusammen	1 521	549	379	535	58	1 377	489	345	466	77
	darunter Frauen ..	534	29	65	406	34	506	29	59	362	56
	%	35,1	5,3	17,2	75,9	58,6	36,7	5,9	17,1	77,7	72,7
10a	Nachgeordnete Behörden (des BMWi)										
	Beamte	576	345	163	65	3	491	292	136	60	3
	darunter Frauen ..	17	6	7	4	—	11	4	4	3	—
	%	3,0	1,7	4,3	6,2	—	2,2	1,4	2,9	5,0	—
	Angestellte	1 969	394	381	1 109	85	1 677	324	323	889	141
	darunter Frauen ..	755	21	70	608	56	639	16	44	491	88
	%	38,3	5,3	18,4	54,8	65,9	38,1	4,9	13,6	55,2	62,4
	zusammen	2 545	739	544	1 174	88	2 168	616	459	949	144
	darunter Frauen ..	772	27	77	612	56	650	20	48	494	88
	%	30,3	3,7	14,2	52,1	63,6	30,0	3,2	10,5	52,1	61,1

²⁾ Zahl in Klammer: Darunter Richter nach dem Deutschen Richtergesetz vom 8. September 1961

n o c h : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 15

n o c h : Weibliche Beamte, Richter und Angestellte bei Bundesbehörden,
Bundesbahn und Bundespost

Lfd. Nr.	Amtsbereich Dienstverhältnis	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte									
		2. Oktober 1963					2. Oktober 1960				
		ins- gesamt	höhe- rer	gehö- bener	mitt- lerer	ein- facher	ins- gesamt	höhe- rer	gehö- bener	mitt- lerer	ein- facher
			Dienst						Dienst		
11	Bundesminister für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten										
	Beamte	351	182	118	40	11	338	170	116	42	10
	darunter Frauen ..	36	7	6	23	—	32	3	5	24	—
	%	10,3	3,8	5,1	57,5	—	9,5	1,8	4,3	57,1	—
	Angestellte	408	62	116	221	9	422	75	124	211	12
	darunter Frauen ..	211	9	10	185	7	165	10	10	137	8
	%	51,7	14,5	8,6	83,7	77,8	39,1	13,3	8,1	64,9	66,7
	zusammen	759	244	234	261	20	760	245	240	253	22
	darunter Frauen ..	247	16	16	208	7	197	13	15	161	8
	%	32,5	6,6	6,8	79,7	35,0	25,9	5,3	6,3	63,6	36,4
11a	Nachgeordnete Behörden (des BML)										
	Beamte	133	96	27	9	1	131	97	26	7	1
	darunter Frauen ..	5	2	1	2	—	6	2	1	3	—
	%	3,8	2,1	3,7	22,2	—	4,6	2,1	3,8	42,9	—
	Angestellte	1 354	297	176	809	72	1 358	293	182	785	98
	darunter Frauen ..	703	33	72	554	44	720	26	70	546	78
	%	51,9	11,1	40,9	68,5	61,1	53,0	8,9	38,5	69,6	79,6
	zusammen	1 487	393	203	818	73	1 489	390	208	792	99
	darunter Frauen ..	708	35	73	556	44	726	28	71	549	78
	%	47,6	8,9	36,0	68,0	60,3	48,8	7,2	34,1	69,3	78,8
12	Bundesminister für Arbeit und Sozial- ordnung										
	Beamte	283	143	123	9	8	269	138	117	11	3
	darunter Frauen ..	14	2	5	7	—	16	3	6	7	—
	%	4,9	1,4	4,1	77,8	—	5,9	2,2	5,1	63,6	—
	Angestellte	255	28	27	188	12	260	32	24	184	20
	darunter Frauen ..	176	5	8	152	11	174	5	7	144	18
	%	69,0	17,9	29,6	80,9	91,7	66,9	15,6	29,2	78,3	90,0
	zusammen	538	171	150	197	20	529	170	141	195	23
	darunter Frauen ..	190	7	13	159	11	190	8	13	151	18
	%	35,3	4,1	8,7	80,7	55,0	35,9	4,7	9,2	77,4	78,3

noch : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 15

noch : Weibliche Beamte, Richter und Angestellte bei Bundesbehörden,
Bundesbahn und Bundespost

Lfd. Nr.	Amtsbereich Dienstverhältnis	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte									
		2. Oktober 1963					2. Oktober 1960				
		ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher	ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher
			Dienst					Dienst			
12a	Nachgeordnete Behör- den (des BMA)										
	Beamte und Richter ²⁾	208	106 (55)	74	16	12	191	103	64	14	11
	darunter Frauen ..	9	4 (3)	4	1	—	6	4	2	—	—
	%	4,3	3,8	5,4	6,3	—	3,1	3,9	3,1	—	—
	Angestellte	316	11	33	248	24	298	10	36	211	41
	darunter Frauen ..	159	—	4	141	14	156	—	5	117	34
	%	50,3	—	12,1	56,9	58,3	52,3	—	13,9	55,5	82,9
	zusammen	524	117	107	264	36	489	113	100	224	52
	darunter Frauen ..	168	4	8	142	14	162	4	7	117	34
	%	32,1	3,4	7,5	53,8	38,9	33,1	3,5	7,0	52,2	65,4
13	Bundesminister für Verkehr										
	Beamte	422	234	165	11	12	384	216	152	10	6
	darunter Frauen ..	7	4	1	2	—	8	4	2	2	—
	%	1,7	1,7	0,6	18,2	—	2,1	1,9	1,3	20,0	—
	Angestellte	471	39	91	320	21	453	49	84	287	33
	darunter Frauen ..	280	1	14	247	18	260	1	14	215	30
	%	59,4	2,6	15,4	77,2	85,7	57,4	2,0	16,7	74,9	90,9
	zusammen	893	273	256	331	33	837	265	236	297	39
	darunter Frauen ..	287	5	15	249	18	268	5	16	217	30
	%	32,1	1,8	5,9	75,2	54,5	32,0	1,9	6,8	73,1	76,9
13a	Nachgeordnete Behör- den (des BMV, ohne Bundesbahn, lfd. Nr. 30)										
	Beamte	3 511	768	1 642	918	183	2 665	740	1 007	742	176
	darunter Frauen ..	22	1	15	6	—	6	1	2	3	—
	%	0,6	0,1	0,9	0,7	—	0,2	0,1	0,2	0,4	—
	Angestellte	8 709	467	1 844	5 824	574	8 755	536	1 978	5 640	601
	darunter Frauen ..	1 711	14	19	1 456	222	1 453	13	15	1 169	256
	%	19,6	3,0	1,0	25,0	38,7	16,6	2,4	0,8	20,7	42,6
	zusammen	12 220	1 235	3 486	6 742	757	11 420	1 276	2 985	6 382	777
	darunter Frauen ..	1 733	15	34	1 462	222	1 459	14	17	1 172	256
	%	14,2	1,2	1,0	21,7	29,3	12,8	1,1	0,6	18,4	32,9

²⁾ Zahlen in Klammern: Darunter Richter nach dem Deutschen Richtergesetz vom 8. September 1961

noch : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 15

noch : Weibliche Beamte, Richter und Angestellte bei Bundesbehörden,
Bundesbahn und Bundespost

Lfd. Nr.	Amtsbereich Dienstverhältnis	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte									
		2. Oktober 1963					2. Oktober 1960				
		ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher	ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher
			Dienst						Dienst		
14	Bundesminister für das Post- und Fernmelde- wesen (ohne übrige Bundespost, lfd. Nr. 31)										
	Beamte	658	122	322	147	67	608	115	296	138	59
	darunter Frauen ..	139	1	7	131	—	135	1	8	126	—
	%	21,1	0,8	2,2	89,1	—	22,2	0,9	2,7	91,3	—
	Angestellte	142	9	18	103	12	123	5	16	80	22
	darunter Frauen ..	118	3	11	98	6	103	—	9	73	21
	%	83,1	33,3	61,1	95,1	50,0	83,7	—	56,3	91,3	95,5
	zusammen	800	131	340	250	79	731	120	312	218	81
	darunter Frauen ..	257	4	18	229	6	238	1	17	199	21
	%	32,1	3,1	5,3	91,6	7,6	32,6	0,8	5,4	91,3	25,9
15	Bundesminister der Verteidigung										
	Beamte	1 065	410	437	109	109	835	322	389	79	45
	darunter Frauen ..	7	—	—	7	—	1	—	1	—	—
	%	0,7	—	—	6,4	—	0,1	—	0,3	—	—
	Angestellte	1 728	119	165	1 332	112	1 586	108	116	1 169	193
	darunter Frauen ..	905	4	35	792	74	898	1	17	732	148
	%	52,4	3,4	21,2	59,5	66,1	56,6	0,9	14,7	62,6	76,7
	zusammen	2 793	529	602	1 441	221	2 421	430	505	1 248	238
	darunter Frauen ..	912	4	35	799	74	899	1	18	732	148
	%	32,7	0,8	5,8	55,4	33,5	37,1	0,2	3,6	58,7	62,2
15a	Nachgeordnete Behör- den (des BMVtdg)										
	Beamte	14 691	2 016 (21)	8 614	3 779	282	8 670	280	5 722	1 440	228
	darunter Frauen ..	67	9	37	21	—	25	1	20	4	—
	%	0,5	0,4	0,4	0,6	—	0,3	0,1	0,3	0,3	—
	Angestellte	48 748	908	3 488	37 875	6 497	31 684	539	1 833	22 824	6 488
	darunter Frauen ..	21 315	27	306	16 857	4 125	14 721	13	121	9 921	4 666
	%	43,7	3,0	8,8	44,5	63,5	46,5	2,4	6,6	43,5	71,9
	zusammen	63 439	2 924	12 082	41 654	6 779	40 354	1 819	7 555	24 264	6 716
	darunter Frauen ..	21 382	36	343	16 878	4 125	14 746	14	141	9 925	4 666
	%	33,7	1,2	2,8	40,5	60,8	36,5	0,8	1,9	40,9	69,5

²⁾ Zahl in Klammer: Darunter Richter nach dem Deutschen Richtergesetz vom 8. September 1961

noch : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 15

noch : Weibliche Beamte, Richter und Angestellte bei Bundesbehörden,
Bundesbahn und Bundespost

Lfd. Nr.	Amtsbereich Dienstverhältnis	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte									
		2. Oktober 1963					2. Oktober 1960				
		ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher	ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher
			Dienst					Dienst			
16	Bundesminister für Gesundheitswesen ³⁾										
	Beamte	103	56	36	8	3	—	—	—	—	—
	darunter Frauen ..	6	4	2	—	—	—	—	—	—	—
	%	5,8	7,1	5,6	—	—	—	—	—	—	—
	Angestellte	92	9	10	65	8	—	—	—	—	—
	darunter Frauen ..	58	1	4	50	3	—	—	—	—	—
	%	63,0	11,1	40,0	76,9	37,5	—	—	—	—	—
	zusammen	195	65	46	73	11	—	—	—	—	—
	darunter Frauen ..	64	5	6	50	3	—	—	—	—	—
	%	32,8	7,7	13,0	68,5	27,3	—	—	—	—	—
16a	Nachgeordnete Behörde (des BMGes)										
	Beamte	117	84	25	6	2	115	74	28	11	2
	darunter Frauen ..	4	2	2	—	—	3	2	1	—	—
	%	3,4	2,4	8,0	—	—	2,6	2,7	3,6	—	—
	Angestellte	372	50	46	260	16	292	40	116	117	19
	darunter Frauen ..	238	12	36	183	7	183	9	86	77	11
	%	64,0	24,0	78,3	70,4	43,8	62,7	22,5	74,1	65,8	57,9
	zusammen	489	134	71	266	18	407	114	144	128	21
	darunter Frauen ..	242	14	38	183	7	186	11	87	77	11
	%	49,5	10,4	53,5	68,8	38,9	45,7	9,6	60,4	60,2	52,4
17	Bundesverfassungs- gericht										
	Beamte und Richter ²⁾	62	35	13	5	9	64	39	11	5	9
			(16)								
	darunter Frauen ..	3	2	—	1	—	3	2	—	1	—
	%	4,8	5,7	—	20,0	—	4,7	5,1	—	20,0	—
	Angestellte	36	—	3	31	2	41	3	4	32	2
	darunter Frauen ..	28	—	2	26	—	29	—	3	26	—
	%	77,8	—	66,7	83,9	—	70,7	—	75,0	81,3	—
	zusammen	98	35	16	36	11	105	42	15	37	11
	darunter Frauen ..	31	2	2	27	—	32	2	3	27	—
	%	31,6	5,7	12,5	75,0	—	30,5	4,8	20,0	73,0	—

²⁾ Zahlen in Klammern: Darunter Richter nach dem Deutschen Richtergesetz vom 8. September 1961

³⁾ ab 1962 neu erfaßt

noch : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 15

noch : Weibliche Beamte, Richter und Angestellte bei Bundesbehörden,
Bundesbahn und Bundespost

Lfd. Nr.	Amtsbereich Dienstverhältnis	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte									
		2. Oktober 1963					2. Oktober 1960				
		ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher	ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher
			Dienst						Dienst		
18	Bundesrechnungshof										
	Beamte	371	90	249	23	9	347	82	237	22	6
	darunter Frauen ..	3	—	2	1	—	3	—	2	1	—
	%	0,8	—	0,8	4,3	—	0,9	—	0,8	4,5	—
	Angestellte	97	4	10	80	3	107	5	10	88	4
	darunter Frauen ..	72	1	8	62	1	82	1	7	74	—
	%	74,2	25,0	80,0	77,5	33,3	76,6	20,0	70,0	84,1	—
	zusammen	468	94	259	103	12	454	87	247	110	10
	darunter Frauen ..	75	1	10	63	1	85	1	9	75	—
	%	16,0	1,1	3,9	61,2	8,3	18,7	1,1	3,6	68,2	—
19	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit ³⁾										
	Beamte	71	42	24	4	1	—	—	—	—	—
	darunter Frauen ..	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	%	1,4	2,4	—	—	—	—	—	—	—	—
	Angestellte	102	21	11	62	8	—	—	—	—	—
	darunter Frauen ..	66	2	6	52	6	—	—	—	—	—
	%	64,7	9,5	54,5	83,9	75,0	—	—	—	—	—
	zusammen	173	63	35	66	9	—	—	—	—	—
	darunter Frauen ..	67	3	6	52	6	—	—	—	—	—
	%	38,7	4,8	17,1	78,8	66,7	—	—	—	—	—
20	Bundesschatzminister										
	Beamte	128	57	59	10	2	156	73	67	12	4
	darunter Frauen ..	3	—	2	1	—	3	—	2	1	—
	%	2,3	—	3,4	10,0	—	1,9	—	3,0	8,3	—
	Angestellte	143	17	30	89	7	163	27	31	98	7
	darunter Frauen ..	88	1	10	71	6	96	3	7	79	7
	%	61,5	5,9	33,3	79,8	85,7	58,9	11,1	22,6	80,6	100
	zusammen	271	74	89	99	9	319	100	98	110	11
	darunter Frauen ..	91	1	12	72	6	99	3	9	80	7
	%	33,6	1,4	13,5	72,7	66,7	31,0	3,0	9,2	72,7	63,6

³⁾ ab 1962 neu erfaßt

noch : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 15

noch : weibliche Beamte, Richter und Angestellte bei Bundesbehörden, Bundesbahn und Bundespost

Lfd. Nr.	Amtsbereich Dienstverhältnis	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte									
		2. Oktober 1963					2. Oktober 1960				
		ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher	ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher
Dienst											
20a	Nachgeordnete Behörde (des BMSchatz)										
	Beamte	30	12	18	—	—	39	18	21	—	—
	darunter Frauen ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Angestellte	258	39	112	95	12	253	37	136	63	17
	darunter Frauen ..	78	2	—	67	9	55	1	1	41	12
	%	30,2	5,1	—	70,5	75,0	21,7	2,7	0,7	65,1	70,6
	zusammen	288	51	130	95	12	292	55	157	63	17
	darunter Frauen ..	78	2	—	67	9	55	1	1	41	12
	%	27,1	3,9	—	70,5	75,0	18,8	1,8	0,6	65,1	70,6
21	Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau										
	Beamte	126	67	51	4	4	120	63	51	4	2
	darunter Frauen ..	3	2	1	—	—	3	2	1	—	—
	%	2,4	3,0	2,0	—	—	2,5	3,2	2,0	—	—
	Angestellte	166	26	27	110	3	165	29	26	104	6
	darunter Frauen ..	84	2	5	74	3	86	2	3	78	3
	%	50,6	7,7	18,5	67,3	100	52,1	6,9	11,5	75,0	50,0
	zusammen	292	93	78	114	7	285	92	77	108	8
	darunter Frauen ..	87	4	6	74	3	89	4	4	78	3
	%	29,8	4,3	7,7	64,9	42,9	31,2	4,3	5,2	72,2	37,5
22	Bundesminister für Vertriebene, Flücht- linge und Kriegs- geschädigte										
	Beamte	80	46	27	1	6	73	40	26	1	6
	darunter Frauen ..	4	2	2	—	—	3	1	1	1	—
	%	5,0	4,3	7,4	—	—	4,1	2,5	3,8	100	—
	Angestellte	122	21	25	75	1	135	26	26	80	3
	darunter Frauen ..	83	4	13	66	—	87	3	13	69	2
	%	68,0	19,0	52,0	88,0	—	64,4	11,5	50,0	86,3	66,7
	zusammen	202	67	52	76	7	208	66	52	81	9
	darunter Frauen ..	87	6	15	66	—	90	4	14	70	2
	%	43,1	9,0	28,8	86,6	—	43,3	6,1	26,9	86,4	22,2

noch : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 15

noch : Weibliche Beamte, Richter und Angestellte bei Bundesbehörden,
Bundesbahn und Bundespost

Lfd. Nr.	Amtsbereich Dienstverhältnis	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte									
		2. Oktober 1963					2. Oktober 1960				
		ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher	ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher
22a	Nachgeordnete Behörden (des BMVt)										
	Beamte	74	38	34	1	1	87	44	39	3	1
	darunter Frauen ..	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—
	%	1,4	—	2,9	—	—	1,1	—	2,6	—	—
	Angestellte	220	16	50	143	11	462	34	122	279	27
	darunter Frauen ..	113	—	9	95	9	215	1	10	182	22
	%	51,4	—	18,0	66,4	81,8	46,5	2,9	8,2	65,2	81,5
	zusammen	294	54	84	144	12	549	78	161	282	28
	darunter Frauen ..	114	—	10	95	9	216	1	11	182	22
	%	38,8	—	11,9	66,0	75,0	39,3	1,3	6,8	64,5	78,6
23	Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen										
	Beamte	109	36	54	11	8	107	32	55	13	7
	darunter Frauen ..	3	2	1	—	—	4	2	1	1	—
	%	2,8	5,6	1,9	—	—	3,7	6,3	1,8	7,7	—
	Angestellte	147	14	30	95	8	136	16	16	98	6
	darunter Frauen ..	97	2	13	77	5	87	2	6	75	4
	%	66,0	14,3	43,3	81,1	62,5	64,0	12,5	37,5	76,5	66,7
	zusammen	256	50	84	106	16	243	48	71	111	13
	darunter Frauen ..	100	4	14	77	5	91	4	7	76	4
	%	39,1	8,0	16,7	72,6	31,3	37,4	8,3	9,9	68,5	30,8
24	Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder										
	Beamte	13	9	3	1	—	11	8	2	1	—
	darunter Frauen ..	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
	%	—	—	—	—	—	9,1	—	50,0	—	—
	Angestellte	17	1	4	11	1	18	3	3	10	2
	darunter Frauen ..	12	—	2	9	1	11	—	2	7	2
	%	70,6	—	50,0	81,8	100	61,1	—	66,7	70,0	100
	zusammen	30	10	7	12	1	29	11	5	11	2
	darunter Frauen ..	12	—	2	9	1	12	—	3	7	2
	%	40,0	—	28,6	75,0	100	41,4	—	60,0	63,6	100

noch : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 15

noch : Weibliche Beamte, Richter und Angestellte bei Bundesbehörden,
Bundesbahn und Bundespost

Lfd. Nr.	Amtsbereich Dienstverhältnis	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte									
		2. Oktober 1963					2. Oktober 1960				
		ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher	ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher
			Dienst						Dienst		
25	Bundesminister für Familie und Jugend										
	Beamte	45	20	20	1	4	38	16	19	2	1
	darunter Frauen ..	4	3	1	—	—	4	2	1	1	—
	%	8,9	15,0	5,0	—	—	10,5	12,5	5,3	50,0	—
	Angestellte	44	4	7	29	4	42	6	7	25	4
	darunter Frauen ..	31	2	1	24	4	27	2	1	20	4
	%	70,5	50,0	14,3	82,8	100	64,3	33,3	14,3	80,0	100
	zusammen	89	24	27	30	8	80	22	26	27	5
	darunter Frauen ..	35	5	2	24	4	31	4	2	21	4
	%	39,3	20,8	7,4	80,0	50,0	38,8	18,2	7,7	77,8	80,0
26	Bundesminister für besondere Auf- gaben ³⁾										
	Beamte	7	3	1	1	2	—	—	—	—	—
	darunter Frauen ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Angestellte	4	—	2	2	—	—	—	—	—	—
	darunter Frauen ..	3	—	1	2	—	—	—	—	—	—
	%	75,0	—	50,0	100	—	—	—	—	—	—
	zusammen	11	3	3	3	2	—	—	—	—	—
	darunter Frauen ..	3	—	1	2	—	—	—	—	—	—
	%	27,3	—	33,3	66,7	—	—	—	—	—	—
27	Bundesminister für wissenschaftliche Forschung										
	Beamte	109	54	47	2	6	70	39	26	2	3
	darunter Frauen ..	2	1	1	—	—	1	1	—	—	—
	%	1,8	1,9	2,1	—	—	1,4	2,6	—	—	—
	Angestellte	139	25	19	80	15	106	18	15	59	14
	darunter Frauen ..	85	3	10	58	14	69	3	5	48	13
	%	61,2	12,0	52,6	72,5	93,3	65,1	16,7	33,3	81,4	92,9
	zusammen	248	79	66	82	21	176	57	41	61	17
	darunter Frauen ..	87	4	11	58	14	70	4	5	48	13
	%	35,1	5,1	16,7	70,7	66,7	39,8	7,0	12,2	78,7	76,5

³⁾ ab 1962 neu erfaßt

noch : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 15

noch : Weibliche Beamte, Richter und Angestellte bei Bundesbehörden,
Bundesbahn und Bundespost

Lfd. Nr.	Amtsbereich Dienstverhältnis	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte									
		2. Oktober 1963					2. Oktober 1960				
		ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher	ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher
			Dienst					Dienst			
28	Oberste Bundes- behörden										
	Beamte und Richter ²⁾	7 342	3 137 (49)	3 031	668	506	6 463	2 711	2 766	610	376
	darunter Frauen ..	364	87 (4)	91	186	—	323	64	79	180	—
	%	5,0	2,8	3,0	27,8	—	5,0	2,4	2,9	29,5	—
	Angestellte	7 471	819	1 076	5 180	396	6 988	828	950	4 646	564
	darunter Frauen ..	4 544	109	374	3 795	266	4 250	102	312	3 411	425
	%	60,8	13,3	34,8	73,3	67,2	60,8	12,3	32,8	73,4	75,4
	zusammen	14 813	3 956	4 107	5 848	902	13 451	3 539	3 716	5 256	940
	darunter Frauen ..	4 908	196	465	3 981	266	4 573	166	391	3 591	425
	%	33,1	5,0	11,3	68,1	29,5	34,0	4,7	10,5	68,3	45,2
28a	Nachgeordnete Bundes- behörden (einschließ- lich Verwaltungs- dienst des Bundes- grenzschutzes)										
	Beamte und Richter ²⁾	61 073	6 286 (453)	22 933	29 583	2 271	54 160	5 282	18 769	27 824	2 285
	darunter Frauen ..	614	95 (13)	460	57	2	310	66	200	43	1
	%	1,0	1,5	2,0	0,2	0,1	0,6	1,2	1,1	0,2	0,0
	Angestellte	77 333	3 035	8 519	57 327	8 452	59 594	2 639	6 887	40 829	9 239
	darunter Frauen ..	33 336	172	753	27 161	5 250	25 841	127	529	18 727	6 458
	%	43,1	5,7	8,8	47,4	62,1	43,4	4,8	7,7	45,9	69,9
	zusammen	138 406	9 321	31 452	86 910	10 723	113 754	7 921	25 656	68 653	11 524
	darunter Frauen ..	33 950	267	1 213	27 218	5 252	26 151	193	729	18 770	6 459
	%	24,5	2,9	3,9	31,3	49,0	23,0	2,4	2,8	27,3	56,0
29	Bundesbehörden (lfd. Nr. 28 und 28a)										
	Beamte und Richter ²⁾	68 415	9 423 (502)	25 964	30 251	2 777	60 623	7 993	21 535	28 434	2 661
	darunter Frauen ..	978	182 (17)	551	243	2	633	130	279	223	1
	%	1,4	1,9	2,1	0,8	0,1	1,0	1,6	1,3	0,8	0,0
	Angestellte	84 804	3 854	9 595	62 507	8 848	66 582	3 467	7 837	45 475	9 803
	darunter Frauen ..	37 880	281	1 127	30 956	5 516	30 091	229	841	22 138	6 883
	%	44,7	7,3	11,7	49,5	62,3	45,2	6,6	10,7	48,7	70,2
	zusammen	153 219	13 277	35 559	92 758	11 625	127 205	11 460	29 372	73 909	12 464
	darunter Frauen ..	38 858	463	1 678	31 199	5 518	30 724	359	1 120	22 361	6 884
	%	25,4	3,5	4,7	33,6	47,5	24,2	3,1	3,8	30,3	55,2

²⁾ Zahlen in Klammern: Darunter Richter nach dem Deutschen Richtergesetz vom 8. September 1961

noch: Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 15

noch: Weibliche Beamte, Richter und Angestellte bei Bundesbehörden,
Bundesbahn und Bundespost

Lfd. Nr.	Amtsbereich Dienstverhältnis	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte									
		2. Oktober 1963					2. Oktober 1960				
		ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher	ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher
30	Bundesbahn ⁴⁾										
	Beamte	241 245	2 324	24 569	136 810	77 542	243 084	2 263	24 404	132 442	83 975
	darunter Frauen ..	2 846	5	32	2 271	538	2 755	5	12	2 084	654
	%	1,2	0,2	0,1	1,7	0,7	1,1	0,2	0,0	1,6	0,8
	Angestellte	5 931	323	771	4 171	666	2 136	327	820	949	40
	darunter Frauen ..	2 042	2	21	1 800	219	178	2	16	157	3
	%	34,4	0,6	2,7	43,2	32,9	8,3	0,6	2,0	16,5	7,5
	zusammen	247 176	2 647	25 340	140 981	78 208	245 220	2 590	25 224	133 391	84 015
	darunter Frauen ..	4 888	7	53	4 071	757	2 933	7	28	2 241	657
	%	2,0	0,3	0,2	2,9	1,0	1,2	0,3	0,1	1,7	0,8
31	Bundespost ^{4) 5)} (ohne Bundesministe- rium für das Post- u. Fernmeldewesen, lfd. Nr. 14)										
	Beamte	243 782	1 527	26 233	94 112	121 910	222 865	1 436	23 981	83 558	113 890
	darunter Frauen ..	36 109	16	1 613	32 838	1 642	32 836	10	1 214	30 498	1 114
	%	14,8	1,0	6,1	34,9	1,3	14,7	0,7	5,1	36,5	1,0
	Angestellte	43 097	283	1 604	36 151	5 059	43 944	236	1 487	37 501	4 720
	darunter Frauen ..	36 155	7	68	31 533	4 547	37 070	6	36	32 688	4 340
	%	83,9	2,5	4,2	87,2	89,9	84,4	2,5	2,4	87,2	91,9
	zusammen	286 879	1 810	27 837	130 263	126 969	266 809	1 672	25 468	121 059	118 610
	darunter Frauen ..	72 264	23	1 681	64 371	6 189	69 906	16	1 250	63 188	5 454
	%	25,2	1,3	6,0	49,4	4,9	26,2	1,0	4,9	52,2	4,5
32	Bundesverwaltung (lfd. Nr. 29, 30 und 31)										
	Beamte und Richter ²⁾	553 442	13 274	76 766	261 173	202 229	526 572	11 692	69 920	244 434	200 526
	darunter Frauen ..	39 933	(502) 203	2 196	35 352	2 182	36 224	145	1 505	32 805	1 769
	%	7,2	(17) 1,5	2,9	13,5	1,1	6,9	1,2	2,2	13,4	0,9
	Angestellte	133 832	4 460	11 970	102 829	14 573	112 662	4 030	10 144	83 925	14 563
	darunter Frauen ..	76 077	290	1 216	64 289	10 282	67 339	237	893	54 983	11 226
	%	56,8	6,5	10,2	62,5	70,6	59,8	5,9	8,8	65,5	77,1
	insgesamt	687 274	17 734	88 736	364 002	216 802	639 234	15 722	80 064	328 359	215 089
	darunter Frauen ..	116 010	493	3 412	99 641	12 464	103 563	382	2 398	87 788	12 995
	%	16,9	2,8	3,8	27,4	5,7	16,2	2,4	3,0	26,7	6,0

²⁾ Zahlen in Klammern: Darunter Richter nach dem Deutschen Richtergesetz vom 8. September 1961

⁴⁾ Stichtag ist der 30. September eines jeden Jahres

⁵⁾ ohne Posthalter

Quelle: Statistisches Bundesamt — Statistik des Personalstandes von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindever-
bänden) — VII/5 — 40/4 — 336 vom 17. Februar 1964 (Sonderaufbereitung für BMI)

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 15a

**Vollbeschäftigte weibliche Beamte und Angestellte
nach Dienstverhältnissen und Laufbahngruppen
bei Wirtschaftsunternehmen und Anstalten**

Dienststelle Dienstverhältnis	2. Oktober 1963					2. Oktober 1960				
	ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher	ins- gesamt	höhe- rer	geho- bener	mitt- lerer	ein- facher
		Dienst					Dienst			
Wirtschaftsunternehmen des Bundes ¹⁾										
Beamte	88	13	48	26	1	117	17	58	41	1
darunter Frauen	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—
%	—	—	—	—	—	0,9	—	—	2,4	—
Angestellte	722	7	167	505	43	781	10	163	529	79
darunter Frauen	205	—	1	169	35	207	—	2	150	55
%	28,4	—	0,6	33,5	81,4	26,5	—	1,2	28,4	69,6
zusammen	810	20	215	531	44	898	27	221	570	80
darunter Frauen	205	—	1	169	35	208	—	2	151	55
%	25,3	—	0,5	31,8	79,5	23,2	—	0,9	26,5	68,8
Bundesanstalt ²⁾ für Arbeits- vermittlung und Arbeits- losenversicherung										
Beamte	4 156	583	3 371	161	41	4 372	544	3 619	153	56
darunter Frauen	212	33	178	1	—	221	26	192	3	—
%	5,1	5,7	5,3	0,6	—	5,1	4,8	5,3	2,0	—
Angestellte	20 312	265	4 713	15 270	64	22 792	266	5 144	17 312	70
darunter Frauen	8 907	77	1 486	7 284	60	9 024	53	1 530	7 385	56
%	43,9	29,1	31,5	47,7	93,8	39,6	19,9	29,7	42,7	80,0
zusammen	24 468	848	8 084	15 431	105	27 164	810	8 763	17 465	126
darunter Frauen	9 119	110	1 664	7 285	60	9 245	79	1 722	7 388	56
%	37,3	13,0	20,6	47,2	57,1	34,0	9,8	19,7	42,3	44,4
Sonstige Anstalten ^{2) 3)}										
Beamte	87	61	24	2	—	1 916	266	1 084	565	1
darunter Frauen	2	2	—	—	—	102	5	14	83	—
%	2,3	3,3	—	—	—	5,3	1,9	1,3	14,7	—
Angestellte	3 233	297	824	1 967	145	6 992	600	539	4 751	1 102
darunter Frauen	1 166	5	39	1 014	108	3 451	51	30	2 793	577
%	36,1	1,7	4,7	51,6	74,5	49,4	8,5	5,6	58,8	52,4
zusammen	3 320	358	848	1 969	145	8 908	866	1 623	5 316	1 103
darunter Frauen	1 168	7	39	1 014	108	3 553	56	44	2 876	577
%	35,2	2,0	4,6	5,5	74,5	39,9	6,5	2,7	54,1	52,3

¹⁾ ohne eigene Rechtspersönlichkeit²⁾ Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der unmittelbaren Aufsicht eines Bundesministeriums unterstehen.³⁾ ohne nachgeordnete Knappschaften, die 1960 mit einbezogen waren (6435 Beamte und Angestellte, darunter 2620 Frauen)

Quelle: Statistisches Bundesamt — Statistik des Personalstandes von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) — VII/5 — 40/4 — 336 vom 17. Februar 1964 (Sonderaufbereitung für BMI).

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 15b

Vollbeschäftigtes Personal im höheren Dienst

bei den obersten Bundesbehörden

Oberste Bundesbehörde	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte							
	2. Oktober 1960				2. Oktober 1963			
	Beamte und Richter	dar- unter Frauen	Ange- stellte ¹⁾	dar- unter Frauen	Beamte und Richter	dar- unter Frauen	Ange- stellte ¹⁾	dar- unter Frauen
Bundespräsidialamt	14	1	3	—	10	—	3	—
Deutscher Bundestag	69	3	23	4	56	3	26	3
Bundesrat	12	—	1	—	12	—	—	—
Bundeskanzleramt	62	—	127	14	57	—	100	14
Auswärtiges Amt	388	27	65	23	284	16	86	18
Bundesminister des Innern	182	7	11	3	196	11	12	3
Bundesminister der Justiz	118	4	4	1	112	4	4	2
Bundesminister der Finanzen	295	2	28	7	311	2	26	7
Bundesminister für Wirtschaft ...	391	12	158	17	320	7	169	22
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	182	7	62	9	170	3	75	10
Bundesminister für Arbeit und So- zialordnung	143	2	28	5	138	3	32	5
Bundesminister für Verkehr	234	4	39	1	216	4	49	1
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	122	1	9	3	115	1	5	—
Bundesminister der Verteidigung .	410	—	119	4	322	—	108	1
Bundesminister für Gesundheits- wesen	56	4	9	1	—	—	—	—
Bundesverfassungsgericht	35	2	—	—	39	2	3	—
Bundesrechnungshof	90	—	4	1	82	—	5	1
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	42	1	21	2	—	—	—	—
Bundesschatzminister	57	—	17	1	73	—	27	3
Bundesminister für Wohnungswe- sen und Städtebau	67	2	26	2	63	2	29	2
Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschä- digte	46	2	21	4	40	1	26	3
Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen	36	2	14	2	32	2	16	2
Bundesminister für Angelegenhei- ten des Bundesrates und der Länder	9	—	1	—	8	—	3	—
Bundesminister für Familie und Jugend	20	3	4	2	16	2	6	2
Bundesminister für besondere Auf- gaben	3	—	—	—	—	—	—	—
Bundesminister für wissenschaft- liche Forschung	54	1	25	3	39	1	18	3
zusammen ...	3 137	87	819	109	2 711	64	828	102

¹⁾ dem höheren Beamtendienst entsprechende VergütungsgruppenQuelle: Statistisches Bundesamt — Statistik des Personalstandes von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindever-
bänden) — VII 5-40 4-336 vom 17. Februar 1964 (Sonderaufbereitung für BMI)

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 16

**Vollbeschäftigte Beamte und Angestellte im Auswärtigen Dienst
nach Laufbahngruppen bzw. zusammengefaßten Vergütungsgruppen**

am 2. Oktober 1963

Amtsbereich	In unmittelbarem Dienstverhältnis hauptberuflich Vollbeschäftigte				
	insgesamt	höherer	gehobener	mittlerer	einfacher
		Dienst			
Auswärtiges Amt (Inland)					
Beamte	818	388	342	55	33
darunter Frauen	51	27	23	1	—
%	6,2	7,0	6,7	1,8	—
Angestellte	719	65	91	538	25
darunter Frauen	463	23	38	397	5
%	64,4	35,4	41,8	73,8	20,0
Zusammen	1 537	453	433	593	58
darunter Frauen	514	50	61	398	5
%	33,4	11,0	14,1	67,1	8,6
Vertretungen des Bundes im Ausland					
Beamte	1 445	654	635	112	44
darunter Frauen	41	19	21	1	—
%	2,8	2,9	3,3	0,9	—
Angestellte	2 234	233	313	1 688	—
darunter Frauen	1 472	24	59	1 389	—
%	65,9	10,3	18,8	82,3	—
Zusammen	3 679	887	948	1 800	44
darunter Frauen	1 513	43	80	1 390	—
%	41,1	4,8	8,4	77,2	—
Auswärtiger Dienst insgesamt					
Beamte und Angestellte	5 216	1 340	1 381	2 393	102
darunter Frauen	2 027	93	141	1 788	5
%	38,9	6,9	10,2	74,7	4,9

Quelle: Statistisches Bundesamt — Statistik des Personalstandes von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) — VII/5-40/4-336 vom 17. Februar 1964 (Sonderaufbereitung für BMI)

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 17

Beamte, Angestellte und Arbeiter
im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung
nach Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppen und Geschlecht
am 31. Dezember 1964 *)

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	insgesamt	darunter weiblich	
	Anzahl		%
Beamte (einschließlich außerplanmäßige Beamte)			
B, A 16 bis A 13	2 685	13	0,5
A 12 bis A 9	7 991	73	0,9
A 8 bis A 5	4 576	65	1,4
A 4 bis A 1	492	—	—
zusammen ...	15 744	151	1,0
Angestellte (ohne Lehrlinge) ¹⁾			
AT UT, I bis III	1 035	34	3,3
IV a bis V b	4 154	426	10,3
V c bis VIII	43 665	19 295	44,2
IX bis X	5 619	3 753	66,8
zusammen ...	54 473	23 508	43,2
Arbeiter (ohne Lehrlinge)			
I bis VIII zusammen ...	75 969	16 382	21,6
Beamte, Angestellte und Arbeiter			
insgesamt ...	146 186	40 041	27,4

*) Bundesministerium der Verteidigung und nachgeordnete Behörden

¹⁾ einschließlich entsprechende Gruppen für Angestellte im Pflegedienst

Quelle: Bundesministerium der Verteidigung

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 18

Beamte, Angestellte und Arbeiter
im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung
nach Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppen und Geschlecht
am 31. Dezember 1964 *)

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Männer		Frauen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Beamte (einschließlich außerplanmäßige Beamte)				
B, A 16 bis A 13	2 672	17,1	13	8,6
A 12 bis A 9	7 918	50,8	73	48,4
A 8 bis A 5	4 511	28,9	65	43,0
A 4 bis A 1	492	3,2	—	—
zusammen ...	15 593	100	151	100
Angestellte (ohne Lehrlinge) ¹⁾				
AT, UT, I bis III	1 001	3,3	34	0,1
IV a bis V b	3 728	12,1	426	1,8
V c bis VI b	5 437	17,6	1 333	5,7
VII	7 881	25,4	6 437	27,4
VIII	11 052	35,6	11 525	49,0
IX bis X	1 866	6,0	3 753	16,0
zusammen ...	30 965	100	23 508	100
Arbeiter (ohne Lehrlinge) ²⁾				
I bis III	—	20,1	—	0,2
IV	—	32,0	—	1,0
V bis VII	—	43,8	—	8,2
VIII	—	4,1	—	90,6
zusammen ...	—	100	—	100

*) Bundesministerium der Verteidigung und nachgeordnete Behörden

¹⁾ einschließlich entsprechende Gruppen für Angestellte im Pflegedienst

²⁾ Die Zahlen für die Arbeiter entstammen älteren Übersichten (1960) und haben nur bedingten Aussagewert, da der Anteil der Frauen in den Lohngruppen I bis IV jetzt höher liegt. Auf den Nachweis der absoluten Zahlen wurde deshalb verzichtet.

Quelle: Bundesministerium der Verteidigung

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 19

Weibliche Angestellte und Arbeiter
im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung
nach der Art ihrer Verwendung am 1. Juni 1964 *)

Fachgebiet	Angestellte	Arbeiterinnen
Verwaltungswesen	18 890	—
Schreib- und Bürodienst	18 300	—
Büchereidienst	30	—
Fremdsprachendienst	150	—
Fürsorgedienst	10	—
Schuldienst	20	—
Maschinelles Berichtswesen	240	—
Bild, Film, Foto	70	—
Graphik, Kartographie	40	—
Vervielfältigung	30	—
Fernmeldewesen	2 550	—
Fernschreibdienst	950	—
Fernsprechdienst	1 600	—
Sanitätswesen	830	130
Krankenschwestern	410	—
Arzt-, Zahnarzt- und Apothekenhelferinnen	160	—
Diätassistentinnen, Krankengymnastinnen	20	—
Laborantinnen	80	—
Med.-techn. Assistentinnen	160	—
Stationshilfen	—	130
Versorgungswesen	240	17 160
Chemikerinnen, Laborantinnen	40	—
Feinmechanikerinnen	—	50
Technische Hilfskräfte	30	—
Technische Zeichnerinnen	60	—
Lagerverwalterinnen	110	—
Lagerarbeiterinnen	—	2 050
Packerinnen	—	100
Büglerinnen, Wäscherinnen, Schneiderinnen	—	880
Gärtnerische und landwirtschaftliche Hilfskräfte	—	60
Küchenfachkräfte	—	60
Küchenhilfskräfte	—	10 150
Raumpflegerinnen	—	3 810
insgesamt ...	22 510	17 290

*) Bundesministerium der Verteidigung und nachgeordnete Behörden

Quelle: Bundesministerium der Verteidigung

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 20

**Beamte, Angestellte und Arbeiter der Deutschen Bundesbahn
nach Dienstzweigen und Geschlecht *)**

Stand 30. November 1964

Dienstzweig	Beamte, Angestellte und Arbeiter (ohne Nachwuchskräfte)								
	ins- gesamt	darunter weiblich					Von den Beamtinnen waren im		
		zu- sammen	Beam- tinnen	Ange- stellte	Arbeite- rinnen	höhe- ren	geho- benen	mitt- leren ¹⁾	ein- fachen
								Dienst	
		Anzahl							
Verwaltungsdienst	32 983	5 775	1 757	1 273	2 740	5	17	1 519	216
Baudienst	66 203	265	92	117	2 406	—	—	77	15
Bahnbewachungs- und Bahn- polizeidienst	16 255	691	30	8	653	—	—	7	23
Betriebs- und Verkehrsdienst .	155 795	6 608	641	712	5 255	—	2	506	133
darunter									
Bahnhofs- und Blockdienst .	33 048	2 422	125	445	1 852	—	—	90	35
Rangierdienst	25 899	1	—	1	—	—	—	—	—
Verkehrsdienst	42 002	2 187	409	233	1 545	—	2	331	76
Zugbegleitdienst	24 168	221	—	—	221	—	—	—	—
Betriebsmaschinendienst	55 049	3 608	132	203	3 273	1	—	102	29
Triebfahrzeugdienst	41 928	—	—	—	—	—	—	—	—
Starkstromdienst	9 319	168	11	15	142	—	—	10	1
Kraftwagendienst	10 199	216	24	25	167	—	—	19	5
darunter									
Kraftverkehrsdienst	1 121	59	18	11	30	—	—	16	2
Kraftwagenbetriebsdienst, Betriebsteil	2 053	149	6	13	130	—	—	3	3
Schiffsdienst	499	4	—	—	4	—	—	—	—
Werkstättendienst	42 464	1 060	106	166	788	—	—	87	19
insgesamt	454 895	20 966	2 793	2 524	15 649	6	19	2 327	441

*) In den Gesamtzahlen ist die auf Vollbeschäftigte umgerechnete Leistung von 6029 teilzeitbeschäftigten Kräften, darunter 5707 Frauen enthalten.

1) einschließlich der Beamtinnen des einfachen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6

n o c h : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 20

n o c h : Beamte, Angestellte und Arbeiter der Deutschen Bundesbahn
nach Dienstzweigen und Geschlecht *)

[illegible]

*) In den Gesamtzahlen ist die auf Vollbeschäftigte umgerechnete Leistung von 6029 teilzeitbeschäftigten Kräften, darunter 5707 Frauen enthalten.

¹⁾ einschließlich der Beamtinnen des einfachen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6

Quelle: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 21

**Beamte, Angestellte und Arbeiter der Deutschen Bundesbahn nach
Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Verwendungsgruppen und Geschlecht *)**

Stand 30. November 1964

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Verwendungsgruppe	insgesamt	darunter weiblich	
	Anzahl		%
Beamte			
A 13 und höher	2 159	6	0,3
A 12 bis A 9	22 623	19	0,1
A 8 bis A 5 ¹⁾	137 725	2 327	1,7
A 4 bis A 1	74 254	441	0,6
zusammen ...	236 761	2 793	1,2
Angestellte			
Hauptamtliche Ärzte und S bis V b	1 062	25	2,4
V c bis X	5 890	2 499	42,4
zusammen ...	6 952	2 524	36,3
Arbeiter			
Hilfskräfte im Beamtendienst	36 577	2 532	6,9
Schreibkräfte	3 328	2 869	86,2
Betriebsarbeiter	69 621	9 119	13,1
Bahnagenten und ähnliche Vertragskräfte	690	364	52,8
Bauarbeiter	40 809	86	0,2
Werkstätten-, Starkstromarbeiter	60 157	679	1,1
zusammen ...	211 182	15 649	7,4
Beamte, Angestellte und Arbeiter			
insgesamt ...	454 895	20 966	4,6

*) ohne Nachwuchskräfte. — In den Gesamtzahlen ist die auf Vollbeschäftigte umgerechnete Leistung von 6029 teils-zeitbeschäftigten Kräften, darunter 5707 Frauen, enthalten.

¹⁾ einschließlich der Beamten des einfachen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6

Quelle: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 22

**Vollbeschäftigte weibliche Kräfte der Deutschen Bundespost
nach der Art ihrer Verwendung *)**

Mitte Mai 1963 (PVK)

Fachrichtung Fachbereich	Vollbeschäftigte weibliche Kräfte							
	insgesamt	planmäßige und Beamtinnen z. A.	Angestellte	Arbeiterinnen	Von den planmäßigen und Beamtinnen z. A. waren im			
					höheren	gehobenen	mittleren	einfachen
	Anzahl							
Postdienst	39 693	15 220	12 238	12 235	12	749	12 982	1 477
Postfachdienst ohne Fachbereichsangabe	23 481	8 545	2 724	12 212	12	744	6 322	1 467
Scheckdienst	11 042	4 100	6 925	17	—	3	4 094	3
Sparkassendienst	1 453	661	791	1	—	1	660	—
Bürodienst	3 717	1 914	1 798	5	—	1	1 906	7
Fernmeldedienst	31 673	15 684	15 538	451	—	277	15 404	3
Fernmeldeverwaltung, Haushalt- und Teilnehmerdienste	12 365	7 827	4 108	430	—	276	7 551	—
Fernsprechvermittlungsdienst ..	13 115	4 869	8 243	3	—	1	4 866	2
Telegrafendienst	6 193	2 988	3 187	18	—	—	2 987	1
Sonstige Fachrichtungen bzw. Fachbereiche und ohne Angabe von Fachrichtung oder -bereich	12 909	3 211	7 743	1 955	3	37	3 140	31
insgesamt ...	84 275	34 115	35 519	14 641	15	1 063	31 526	1 511
	Prozent							
Postdienst	47,1	44,6	34,5	83,6	80,0	70,5	41,2	97,7
Postfachverwaltung, Haushalt u. Teilnehmerdienste	27,9	25,0	7,7	83,4	80,0	70,0	20,1	97,1
Scheckdienst	13,1	12,0	19,5	0,1	—	0,3	13,0	0,2
Sparkassendienst	1,7	1,9	2,2	0,0	—	0,1	2,1	—
Bürodienst	4,4	5,6	5,1	0,0	—	0,1	6,0	0,5
Fernmeldedienst	37,6	46,0	43,7	3,1	—	26,1	48,9	0,2
Fernmeldedienst und ohne Fachbereichsangabe	14,7	22,9	11,6	2,9	—	26,0	24,0	—
Fernsprechvermittlungsdienst ..	15,6	14,3	23,2	0,0	—	0,1	15,4	0,1
Telegrafendienst	7,3	8,8	9,0	0,1	—	—	9,5	0,1
Sonstige Fachrichtungen bzw. Fachbereiche und ohne Angabe von Fachrichtung oder -bereich	15,3	9,4	21,8	13,4	20,0	3,5	10,0	2,1
insgesamt ...	100	100	100	100	100	100	100	100

*) ohne beamtete und nichtbeamtete Nachwuchskräfte

Quelle: Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen (Personalverteilungskartei)

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 23

**Wissenschaftliches Personal an den Wissenschaftlichen Hochschulen
am 15. November 1960**

nach der akademischen Stellung und Fächergruppen

Akademische Stellung	Rechts-, Wirt- schafts- und Sozial- wissen- schaften	Medi- zinische Wissen- schaften	Kultur- wissen- schaften	Natur- wissen- schaften	Land- und Forst- wirtschaft	Tech- nische Wissen- schaften	ohne Angabe	ins- gesamt
insgesamt								
Lehrstuhlinhaber zusammen	419	457	911	632	127	360	—	2 906 ^{a)}
ord. Professoren ...	381	356	736	459	101	326	—	2 359
a. o. Professoren ...	38	101	175	173	26	34	—	547
Habil. Nichtordinarien zusammen	158	1 727	535	920	123	212	—	3 675
apl. Professoren	58	822	224	405	50	94	—	1 653
Privatdozenten	100	905	311	515	73	118	—	2 022
sonstige Lehr- personen ¹⁾	552	285	1 365	703	184	724	19	3 832
nicht habil. wissen- schaftliche Assistenten ²⁾	529	2 916	685	1 524	214	1 078	45	6 991
insgesamt ...	1 658	5 385	3 496	3 779	648	2 374	64	17 404
weiblich								
Lehrstuhlinhaber zusammen	2	4	7	4	1	—	—	18 ^{a)}
ord. Professoren ...	1	1	3	1	—	—	—	6
a. o. Professoren ...	1	3	4	3	1	—	—	12
Habil. Nichtordinarien zusammen	12	26	52	35	3	1	—	129
apl. Professoren	4	5	23	16	2	—	—	50
Privatdozenten	8	21	29	19	1	1	—	79
sonstige Lehr- personen ¹⁾	21	15	189	34	12	3	—	274
nicht habil. wissen- schaftliche Assistenten ²⁾	27	416	86	64	12	4	7	616
insgesamt ...	62	461	334	137	28	8	7	1 037

¹⁾ Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Lehrermächtigte, nicht habil. Beamte oder Angestellte des wissenschaftlichen Dienstes, Gastprofessoren, sonstige

²⁾ einschließlich nicht habil. Oberassistenten, -ärzte, -ingenieure

^{a)} ohne 953 Emeriti (darunter 5 weibliche).

Quelle: Statistisches Bundesamt — Statistik der Hochschullehrer und des wissenschaftlichen Personals an den Wissenschaftlichen Hochschulen, Fachserie A, Reihe 10/V

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 24

**Unter die Bestimmungen des Mutterschutzes fallende Beamtinnen,
Angestellte und Arbeiterinnen der Deutschen Bundespost**

Jahr	Beamtinnen	Angestellte	Arbeiterinnen	insgesamt
1950	176	1 005	210	1 391
1951	354	1 232	222	1 808
1952	349	1 412	228	1 989
1953	554	1 540	310	2 404
1954	693	1 725	181	2 599
1955	866	1 628	165	2 659
1956	933	1 637	235	2 805
1957	978	1 631	314	2 923
1959	688	960	301	1 949
1962	948	1 459	414	2 821
1963	1 078	1 643	527	3 248

Fehltag im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Niederkunft im Jahre 1963

Fehltag auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 VO über den Mutterschutz für Beamtinnen oder § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes	311 475
Sonstige Fehltag	68 271
zusammen Fehltag	379 746
Mutterschutzfälle 1963	3 248
Fehltag im Durchschnitt für eine Kraft	117

Quelle: Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 25

Nachwuchskräfte der Deutschen Bundesbahn nach Dienstzweigen, Laufbahngruppen und Geschlecht

Stand 30. November 1964

Dienstzweig	Nachwuchskräfte						
	insgesamt	Beamte i. V.				Jung- werker und Jung- gehilfen	Lehrlinge und Prakti- kanten
		zu- sammen	davon im				
			höheren	geho- benen	mittleren		
insgesamt							
Alle Dienstzweige	16 920	4 159	184	2 138	1 837	6 855	5 906
darunter							
Verwaltungsdienst	220	218	178	40	—	—	2
Betriebs- und Verkehrsdienst							
Bahnhofs- und Blockdienst	1 918	312	—	212	100	1 606	—
Verkehrsdienst	1 297	1 011	—	546	465	284	2
Vereinigter Dienst	6 973	2 015	—	746	1 269	4 958	—
Frauen							
Alle Dienstzweige	219	219	—	71	148	—	—
darunter							
Verwaltungsdienst	1	1	—	1	—	—	—
Betriebs- und Verkehrsdienst							
Bahnhofs- und Blockdienst	13	13	—	7	6	—	—
Verkehrsdienst	101	101	—	40	61	—	—
Vereinigter Dienst	104	104	—	23	81	—	—
Anteil der Frauen an allen Nachwuchskräften in %							
Alle Dienstzweige	1,3	5,3	—	3,3	8,1	—	—
darunter							
Verwaltungsdienst	0,5	0,5	—	2,5	—	—	—
Betriebs- und Verkehrsdienst							
Bahnhofs- und Blockdienst	0,7	4,2	—	3,3	6,0	—	—
Verkehrsdienst	7,8	10,0	—	7,3	13,1	—	—
Vereinigter Dienst	1,5	5,2	—	3,1	6,4	—	—

Quelle: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 26

Aufstieg von Beamten des Postdienstes bei der Deutschen Bundespost

Jahr	Aufstiegskräfte		
	insgesamt	darunter weiblich	
	Anzahl		%
Aufstieg von Beamten des einfachen Postdienstes in die Laufbahn des mittleren Dienstes			
1961	1 921	9	0,5
1962	2 358	10	0,4
1963	2 246	9	0,4
1964	1 613	15	0,9
Aufstieg von Beamten des mittleren Postdienstes in die Laufbahn des gehobenen Postdienstes			
1963	352	27	7,7
1964	317	15	4,7
Aufstieg von Beamten des mittleren Fernmeldedienstes in die Laufbahn des gehobenen Fernmeldedienstes			
1962	72	53	73,6
1964	86	53	61,6
Aufstieg von Beamten des gehobenen Postdienstes in den höheren Postdienst			
1964	9	2	22,2

Quelle: Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 27

**Teilzeitbeschäftigtes Personal mit 20 und mehr Wochenstunden
bei Gebietskörperschaften, Bundesbahn und Bundespost
am 2. Oktober 1963**

Körperschaft	In unmittelbarem Dienstverhältnis Teilzeitbeschäftigte						
	Beamte ¹⁾ und Angestellte		Arbeiter		zusammen		
	ins-gesamt	darunter Frauen	ins-gesamt	darunter Frauen	ins-gesamt	darunter Frauen	
	Anzahl						% ²⁾
Verwaltung (Behörden und Einrichtungen)	26 887	18 077	81 470	75 050	108 357	93 127	85,9
Bund	1 044	963	2 180	2 063	3 224	3 026	93,9
Länder (einschließlich Stadtstaaten)	16 405	10 000	26 394	25 130	42 799	35 130	82,1
Länder	13 476	8 077	15 440	14 366	28 916	22 443	77,6
Hansestädte	689	608	7 742	7 679	8 431	8 287	98,3
Berlin (West)	2 240	1 315	3 212	3 085	5 452	4 400	80,7
Gemeinden (Gemeindeverbände)	9 438	7 114	52 896	47 857	62 334	54 971	88,2
Wirtschaftsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ...	566	324	7 333	4 992	7 899	5 316	67,3
Bund	4	3	24	23	28	26	92,9
Länder (einschließlich Stadtstaaten)	133	86	3 313	2 070	3 446	2 156	62,6
Länder	129	82	2 914	1 870	3 043	1 952	64,1
Hansestädte	1	1	23	23	24	24	100
Berlin (West)	3	3	376	177	379	180	47,5
Gemeinden (Gemeindeverbände)	429	235	3 996	2 899	4 425	3 134	70,8
Verwaltung und Wirtschaftsunternehmen zusammen	27 453	18 401	88 803	80 042	116 256	98 443	84,7
Bund	1 048	966	2 204	2 086	3 252	3 052	93,8
Länder (einschließlich Stadtstaaten)	16 538	10 086	29 707	27 200	46 245	37 286	80,6
Länder	13 605	8 159	18 354	16 236	31 959	24 395	76,3
Hansestädte	690	609	7 765	7 702	8 455	8 311	98,3
Berlin (West)	2 243	1 318	3 588	3 262	5 831	4 580	78,5
Gemeinden (Gemeindeverbände)	9 867	7 349	56 892	50 756	66 759	58 105	87,0
Bundesbahn	37	24	3 263	3 056	3 300	3 080	93,3
Bundespost	5 768	5 442	30 283	26 820	36 051	32 262	89,5

¹⁾ Teilzeitbeschäftigte Beamte bei der staatlichen Verwaltung (insbesondere beamtete weibliche Lehrkräfte): In Niedersachsen 124 (darunter weibliche 123), in Baden-Württemberg 153 (darunter weibliche 149); bei der gemeindlichen Verwaltung insgesamt 375 teilzeitbeschäftigte Beamte, darunter in Baden-Württemberg 370

²⁾ Anteil in % aller Teilzeitbeschäftigten

Quelle: Statistisches Bundesamt — Statistik des Personalstandes von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) — Fachserie L, Reihe 4/1963

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 28

**Teilzeitbeschäftigtes Personal mit 20 und mehr Wochenstunden
bei Bundesbehörden und -betrieben ¹⁾**

am 2. Oktober 1963

Ministerialbereich Betriebsverwaltung	Angestellte		Arbeiter		Angestellte und Arbeiter	
	ins- gesamt	dar- unter Frauen	ins- gesamt	dar- unter Frauen	ins- gesamt	dar- unter Frauen
A. Bundesbehörden						
Bundespräsidialamt	—	—	6	6	6	6
Deutscher Bundestag	12	11	53	53	65	64
Bundesrat	—	—	—	—	—	—
Bundeskanzleramt ²⁾	13	13	1	1	14	14
Auswärtiges Amt	15	6	23	23	38	29
Bundesminister des Innern	142	129	122	105	264	234
Bundesminister der Justiz	26	21	22	22	48	43
Bundesminister der Finanzen	123	121	957	881	1 080	1 002
Bundesminister für Wirtschaft	49	42	49	47	98	89
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	39	33	101	95	140	129
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ..	9	7	33	33	42	40
Bundesminister für Verkehr	120	103	416	409	536	512
Bundesminister der Verteidigung	460	447	363	355	823	802
Bundesminister für Gesundheitswesen	7	5	—	—	7	5
Bundesverfassungsgericht	—	—	14	14	14	14
Bundesrechnungshof	—	—	—	—	—	—
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammen- arbeit	—	—	—	—	—	—
Bundesschatzminister	5	5	8	8	13	13
Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung	4	4	—	—	4	4
Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte	1	1	1	—	2	1
Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen	10	6	3	3	13	9
Bundesminister für Angelegenheiten des Bun- desrates und der Länder	2	2	2	2	4	4
Bundesminister für Familie und Jugend	—	—	—	—	—	—
Bundesminister für besondere Aufgaben	—	—	—	—	—	—
Bundesminister für wissenschaftliche Forschung	7	7	6	6	13	13
Übertrag ...	1 044	963	2 180	2 063	3 224	3 026

¹⁾ teilzeitbeschäftigte Beamte gibt es im Bundesdienst nicht

²⁾ nur beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

n o c h : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 28

n o c h : Teilzeitbeschäftigtes Personal mit 20 und mehr Wochenstunden
bei Bundesbehörden und -betrieben ¹⁾

Ministerialbereich Betriebsverwaltung	Angestellte		Arbeiter		Angestellte und Arbeiter	
	ins- gesamt	dar- unter Frauen	ins- gesamt	dar- unter Frauen	ins- gesamt	dar- unter Frauen
Übertrag ...	1 044	963	2 180	2 063	3 224	3 024
B. Bundesbahn	37	24	3 263	3 056	3 300	3 080
C. Bundespost ³⁾	5 768	5 442	30 283	26 820	36 051	32 262
darunter						
Bundesministerium für das Post- und Fern- meldewesen	6	1	12	12	18	13
D. Wirtschaftsunternehmen des Bundes	4	3	24	23	28	26
E. Anstalten ⁴⁾	232	216	1 587	1 562	1 819	1 778
darunter						
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	169	158	1 532	1 512	1 791	1 670
insgesamt ...	7 085	6 648	37 337	33 524	44 422	40 172

³⁾ ohne Posthalter

⁴⁾ Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der unmittelbaren Aufsicht eines Bundesministeriums unterstehen (ohne nachgeordnete Knappschaften, die in den Vorjahren mit einbezogen waren).

Quelle: Statistisches Bundesamt — Statistik des Personalstandes von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) — Fachserie L, Reihe 4/1963 — VII/5 — 40/4 — 336 vom 17. Februar 1964 (Sonderaufbereitung für BMI)

Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 29

**Teilzeitbeschäftigtes Personal mit 20 und mehr Wochenstunden
bei der Verwaltung der Länder nach Aufgabenbereichen**
(einschließlich Stadtstaaten)

Aufgabenbereich	In unmittelbarem Dienstverhältnis Beschäftigte am 2. Oktober 1963					
	Bedienstete		Beamte und Angestellte		Arbeiter	
	ins- gesamt	darunter weiblich	zu- sammen	darunter weiblich	zu- sammen	darunter weiblich
Oberste Staatsorgane	219	216	32	30	187	186
Innere Verwaltung	3 302	3 151	412	340	2 890	2 811
Polizei	1 795	1 730	66	57	1 729	1 673
Übrige innere Verwaltung	1 507	1 421	346	283	1 161	1 138
Rechtssicherheit	3 658	3 580	1 232	1 203	2 426	2 377
Schulen	14 298	11 545	7 325	4 636	6 973	6 909
Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, kirchliche Angelegenheiten	8 960	5 072	4 914	1 688	4 046	3 384
Universitäten und sonstige Hochschulen ¹⁾	6 164	2 754	4 312	1 188	1 852	1 566
Lehrerbildende Anstalten	229	180	85	38	144	142
Hochschulkliniken	1 131	1 093	348	334	783	759
Wissenschaftliche Institute, Forschung ²⁾	457	374	86	77	371	297
Theater und Musik	611	425	34	15	577	410
Übrige Wissenschaft, Kunst und Volks- bildung, kirchliche Angelegenheiten	368	246	49	36	319	210
Arbeit und Wohlfahrt (einschließlich sozialer Kriegsfolgenlasten)	5 664	5 452	1 421	1 292	4 243	4 160
Verwaltung der Sozial- und Jugendhilfe	116	106	51	42	65	64
Einrichtung der Sozial- und Jugendhilfe	1 678	1 618	246	225	1 432	1 393
Krankenhäuser, Heilstätten, Anstalten für Nerven- und Geisteskranke	1 901	1 868	580	550	1 321	1 318
Sonstige Einrichtungen des Gesundheits- dienstes	125	108	31	21	94	87
Kriegsopferversorgung	646	635	183	175	463	460
Lastenausgleichsverwaltung	124	120	31	28	93	92
Übriges aus Arbeit und Wohlfahrt	1 074	997	299	251	775	746
Bau- und Wohnungswesen	1 326	1 115	128	105	1 198	1 010
Hochbau, Vermessungs- und Kataster- wesen	1 160	952	104	82	1 056	870
Übriges Bau- und Wohnungswesen	166	163	24	23	142	140

¹⁾ ohne lehrerbildende Anstalten²⁾ einschließlich der wissenschaftlichen Bibliotheken und Archive sowie der wissenschaftlichen Sammlungen

n o c h : Anhangtabelle „Öffentlicher Dienst“ 29

n o c h : Teilzeitbeschäftigtes Personal mit 20 und mehr Wochenstunden
bei der Verwaltung der Länder nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereich	In unmittelbarem Dienstverhältnis Beschäftigte am 2. Oktober 1963					
	Bedienstete		Beamte und Angestellte		Arbeiter	
	ins- gesamt	darunter weiblich	zu- sammen	darunter weiblich	zu- sammen	darunter weiblich
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ..	1 055	996	305	287	750	709
Handel, Industrie und Gewerbe	188	182	44	44	144	138
Verkehr	505	480	77	68	428	412
Straßenbaubehörden	417	397	66	62	351	335
Wasserstraßenbehörden	17	14	5	2	12	12
Übriges Verkehrswesen	71	69	6	4	65	65
Gemeindliche Anstalten und Einrichtungen (nur bei Stadtstaaten)	149	134	15	7	134	127
Finanzverwaltung	3 350	3 089	438	245	2 912	2 844
Wiedergutmachung	93	86	58	51	35	35
Besondere Kriegsfolgelasten	32	32	4	4	28	28
insgesamt ...	42 799	35 130	16 405 ³⁾	10 000	26 394	25 130

³⁾ darunter 277 teilzeitbeschäftigte Beamte (274 im Schuldienst)

Quelle: Statistisches Bundesamt — Statistik des Personalstandes von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindever-
bänden) — Fachserie L, Reihe 4/1963

Anhangtabelle „Bildung“ 1

Schüler an allgemeinbildenden Schulen

nach Geburtsjahrgängen im Jahre 1964 *)

Geburts- jahr	Volksschulen ¹⁾		Sonderschulen ²⁾		Mittelschulen ³⁾		Gymnasien (Höhere Schulen)		insgesamt	
	insge- samt	weib- lich	insge- samt	weib- lich	insge- samt	weib- lich	insge- samt	weib- lich	insge- samt	weib- lich
1959	1	1	7	2	—	—	—	—	8	3
1958	231 735	115 177	481	185	—	—	—	—	232 216	115 362
1957	822 517	402 664	2 716	1 106	—	—	—	—	825 233	403 770
1956	816 560	399 151	7 976	3 184	—	—	—	—	824 536	402 335
1955	774 833	378 867	16 633	6 759	5	3	50	38	791 521	385 667
1954	721 266	354 105	25 521	10 307	13 356	7 548	31 564	14 419	791 707	386 379
1953	562 298	279 719	28 713	11 685	65 671	35 105	113 793	49 887	770 475	376 396
1952	538 360	269 493	30 723	12 369	87 871	45 905	120 265	50 937	777 219	378 704
1951	526 369	263 516	30 951	12 641	94 363	49 566	114 096	48 215	765 779	373 938
1950	368 171	180 694	24 156	9 760	94 834	49 656	112 416	47 368	599 577	287 478
1949	113 983	53 048	10 188	3 866	90 586	46 769	107 413	44 451	322 170	148 134
1948	7 473	2 988	1 587	590	60 315	29 351	92 796	37 895	162 171	70 824
1947	498	160	502	194	19 022	7 165	75 245	29 087	95 267	36 606
1946	—	—	—	—	2 793	766	55 868	20 507	58 661	21 273
1945	—	—	—	—	154	30	36 059	12 594	36 213	12 624
1944	—	—	—	—	155	101	21 711	5 687	21 866	5 788
1943 und früher	—	—	—	—	—	—	8 815	1 505	8 815	1 505
insgesamt	5 484 064	2 699 583	180 154	72 648	529 125	271 965	890 091	362 590	7 083 434	3 406 786

*) Stand: Mai; Bayern: Oktober

¹⁾ ohne Aufbauklassen und ohne Sonderschulklassen²⁾ einschließlich Sonderschulklassen an Volksschulen³⁾ einschließlich Aufbauklassen in Volksschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie A Reihe 10/I.

Anhangtabelle „Bildung“ 2

Schülerbewegung an allgemeinbildenden Schulen
im Jahre 1964 *)

Schülerbewegung (i = insgesamt w = weiblich)	Schleswig- Holstein	Hamburg	Nieder- sachsen
Volksschulen (einschließlich Aufbauklassen und Sonderschulklassen)			
Schulanfänger Ostern 1964 ¹⁾ i	30 942	20 100	105 505
..... w	15 132	9 860	51 234
Schulentlassungen nach Beendigung der Volksschulpflicht Ostern 1964 ²⁾ i	21 397	13 040	60 176
..... w	10 309	6 502	29 743
darunter aus Aufbauklassen i	1 610	—	1 029
..... w	819	—	501
Sonderschulen			
Erstmalige Aufnahme i	1 991	1 731	4 500
..... w	794	669	1 913
Schulentlassungen nach Beendigung der Volksschulpflicht Ostern 1964 ²⁾ i	1 408	1 411	2 495
..... w	585	527	985
Realschulen (Mittelschulen)			
Neuaufnahmen in die unterste Klasse Ostern 1964 ¹⁾ i	6 345	3 186	16 439
..... w	3 254	1 698	8 515
Abgänge ohne Übergänge ²⁾ im abgelaufenen Schuljahr i	5 284	2 886	9 519
..... w	2 755	1 463	4 568
darunter mit Abschluß der Mittelschule i	4 902	2 966	9 564
..... w	2 646	1 565	4 871
Gymnasien (Höhere Schulen)			
Neuaufnahmen in die unterste Klasse Ostern 1964 ¹⁾ i	4 874	3 674	13 414
..... w	2 182	1 693	5 904
Abgänge ohne Übergänge ²⁾ im abgelaufenen Schuljahr i	3 737	2 556	9 923
..... w	1 466	1 059	3 981
Ausgegebene Reifezeugnisse an Schüler der Anstalt und Nicht- schüler i	2 522	1 785	7 182
..... w	937	666	2 822

*) Stand: Mai; Bayern: Oktober

¹⁾ Bayern Herbst 1964²⁾ Bayern Sommer 1964

Anhangtabelle „Bildung“ 2

Bremen	Nordrhein- Westfalen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Baden- Württem- berg	Bayern	Saarland	Berlin (West)	Bundes- gebiet
9 865	257 003	70 679	60 164	129 652	162 010	19 720	17 043	882 683
4 796	125 409	34 390	29 135	63 446	78 701	9 657	8 348	430 108
5 362	154 060	31 694	43 035	79 735	93 723	13 749	10 347	526 318
2 646	77 092	15 675	21 573	39 693	46 095	7 013	5 068	261 409
—	638	—	—	3 416	686	—	—	7 379
—	272	—	—	1 659	328	—	—	3 579
606	13 892	2 113 ^{a)}	1 610	4 204	2 583	673	2 088	35 991 ^{a)}
263	5 794	788 ^{a)}	660	1 669	1 017	272	812	14 651 ^{a)}
474	9 880	1 217 ^{a)}	1 075	2 771	2 121	355	1 460	24 667 ^{a)}
178	4 029	484 ^{a)}	451	1 174	912	148	574	10 047 ^{a)}
1 938	33 539	12 081	3 545	9 574	20 628	1 375	4 650	113 300
1 057	16 452	6 000	1 850	5 253	11 633	687	2 486	58 885
1 466	16 546	7 538	1 347	4 719	13 294	752	3 633	66 984
678	7 776	3 560	722	2 510	7 865	335	1 924	34 156
1 770	14 730	7 604	1 340	4 331	11 689	656	3 477	63 029
914	7 302	3 639	791	2 486	7 309	319	1 973	33 815
1 545	41 999	12 054	11 606	23 383	25 071	4 125	4 048	145 793
648	18 920	5 091	4 939	9 484	9 603	1 606	1 900	61 970
1 425	25 199	8 549	5 312	12 867	14 911	1 550	4 025	90 054
558	10 845	3 060	1 998	4 343	4 702	558	1 629	34 199
986	14 541	6 453	3 032	7 389	8 773	878	2 433	55 974 ^{b)}
365	5 869	2 207	1 179	2 436	2 648	327	885	20 341 ^{b)}

³⁾ auf andere allgemeinbildende und berufsbildende Schulen

^{a)} ohne Krankenschulen in Hessen

^{b)} darunter 1957 Abschluszeugnisse an Schülerinnen der Frauenoberschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie A Reihe 10/I.

Anhangtabelle „Bildung“ 3

Mittelschulen
Relativer Schulbesuch des Geburtsjahrganges 1947
nach Alter und Geschlecht
Länder des Bundesgebietes
Schulbesuchsperiode 1957 bis 1963

Land	Geschlecht	Schuljahr						
		1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963
		Alter						
		10	11	12	13	14	15	16
Schleswig Holstein	männlich	3,5	15,0	17,0	16,5	16,3	16,2	13,5
	weiblich	4,6	18,3	19,9	19,9	20,1	19,9	15,1
	zusammen	4,0	16,7	18,4	18,2	18,2	18,0	14,2
Niedersachsen	männlich	4,2	11,9	13,0	12,6	12,1	11,8	9,3
	weiblich	5,3	14,0	14,8	14,4	13,9	13,3	8,9
	zusammen	4,8	12,9	13,9	13,5	13,0	12,5	9,1
Nordrhein-Westfalen	männlich	2,3	7,8	9,7	9,7	9,4	8,9	7,2
	weiblich	2,7	8,1	9,6	9,6	9,3	8,6	6,9
	zusammen	2,5	8,0	9,6	9,6	9,3	8,7	6,8
Hessen	männlich	1,7	5,1	5,8	5,8	5,7	5,4	9,6
	weiblich	2,4	6,2	6,9	6,8	6,5	6,0	8,2
	zusammen	2,0	5,6	6,4	6,3	6,1	5,7	8,9
Rheinland-Pfalz	männlich	0,5	2,0	2,8	2,7	3,2	3,1	2,5
	weiblich	0,7	2,5	3,3	3,8	4,5	4,4	3,4
	zusammen	0,6	2,3	3,0	3,2	3,9	3,7	3,0
Baden-Württemberg	männlich	0,6	2,9	3,6	4,0	4,1	4,0	3,7
	weiblich	0,9	5,1	5,9	6,5	6,5	5,7	4,9
	zusammen	0,7	4,0	4,7	5,2	5,3	4,8	4,3
Bayern	männlich	0,0	0,1	2,6	6,6	8,1	7,7	5,2
	weiblich	0,0	—	3,6	11,3	13,1	12,2	6,1
	zusammen	0,0	0,1	3,1	8,9	10,5	9,9	5,7

noch : Anhangtabelle „Bildung“ 3

noch : Mittelschulen / Relativer Schulbesuch des Geburtsjahrganges 1947

Land	Geschlecht	Schuljahr						
		1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963
		Alter						
		10	11	12	13	14	15	16
Saarland	männlich	3,2	5,8	6,5	6,6	6,5	6,2	4,7
	weiblich	3,9	5,3	5,9	6,1	6,3	5,1	3,5
	zusammen	3,5	5,6	6,2	6,3	6,4	5,7	4,1
Flächenstaaten	männlich	1,8	5,8	7,3	8,1	8,1	7,9	6,7
	weiblich	2,2	6,7	8,3	9,9	10,1	9,5	6,8
	zusammen	2,0	6,2	7,8	9,0	9,2	8,7	6,8
Hamburg	männlich	—	—	2,3	13,4	14,7	14,3	13,0
	weiblich	—	—	3,6	16,3	17,8	17,2	13,4
	zusammen	—	—	2,9	14,8	16,2	16,0	13,2
Bremen	männlich	—	—	4,3	15,9	19,4	19,8	16,7
	weiblich	—	0,0	5,3	19,9	23,1	22,5	17,4
	zusammen	—	0,0	4,8	17,9	21,3	21,1	17,0
Berlin (West)	männlich	—	—	8,1	20,5	20,3	18,8	13,0
	weiblich	—	—	11,3	27,0	26,5	24,8	15,2
	zusammen	—	—	9,7	23,7	23,4	21,7	14,1
Stadtstaaten	männlich	—	—	5,0	16,7	17,8	17,3	13,6
	weiblich	—	0,0	7,0	21,2	22,3	21,2	14,9
	zusammen	—	0,0	6,0	18,9	20,0	19,2	14,3
Bundesgebiet	männlich	1,6	5,4	7,1	8,7	8,9	8,5	7,2
	weiblich	2,0	6,3	8,2	10,7	11,0	10,3	7,4
	zusammen	1,8	5,8	7,6	9,7	9,9	9,4	7,3

Quelle: Fritz Joachim Weiß, Entwicklungstendenzen des Besuchs allgemeinbildender Schulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt, 1964, S. 53

Anhangtabelle „Bildung“ 4

Höhere Schulen Relativer Schulbesuch der Achtzehnjährigen

Länder des Bundesgebietes

Schuljahr 1957 bis 1963

Land	Geschlecht	Schuljahr						
		1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963
		Geburtsjahr						
		1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
Schleswig-Holstein	männlich	8,4	8,8	9,8	10,3	11,7	11,5	11,4
	weiblich	4,8	5,4	5,6	6,5	7,4	7,2	6,8
	zusammen	6,6	7,2	7,8	8,5	9,6	9,4	9,1
Niedersachsen	männlich	7,5	8,2	9,0	10,0	11,4	11,1	10,4
	weiblich	4,6	4,9	5,9	6,9	7,9	7,8	7,5
	zusammen	6,1	6,6	7,5	8,5	9,7	9,5	9,0
Nordrhein-Westfalen	männlich	6,6	7,1	8,2	8,9	10,1	10,0	9,7
	weiblich	4,4	4,9	5,5	6,1	6,9	7,0	6,9
	zusammen	5,7	6,0	6,9	7,6	8,6	8,5	8,3
Hessen	männlich	10,5	11,3	12,7	13,5	14,2	13,9	13,8
	weiblich	5,3	5,8	6,7	7,7	8,0	8,2	8,3
	zusammen	8,0	8,6	9,8	10,6	11,2	11,1	11,1
Rheinland-Pfalz	männlich	6,2	7,3	8,7	9,4	11,6	11,1	10,6
	weiblich	3,5	4,0	5,3	5,8	7,3	6,4	7,7
	zusammen	4,9	5,7	7,0	7,7	9,5	8,8	9,2
Baden-Württemberg	männlich	8,1	9,4	10,8	11,4	12,2	12,3	12,1
	weiblich	3,5	4,2	5,2	5,9	6,4	6,5	6,7
	zusammen	5,8	6,8	8,1	8,7	9,4	9,5	9,5
Bayern	männlich	7,7	8,8	9,9	10,7	11,8	11,8	11,1
	weiblich	2,8	3,5	4,2	4,9	5,6	5,4	5,3
	zusammen	5,3	6,2	7,1	7,9	8,7	8,6	8,2

n o c h : Anhangtabelle „Bildung“ 4

n o c h : Höhere Schulen
 Relativer Schulbesuch der Achtzehnjährigen

Land	Geschlecht	Schuljahr						
		1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963
		Geburtsjahr						
		1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
Saarland	männlich	5,0	5,8	7,1	8,7	9,6	9,4	10,1
	weiblich	2,6	2,9	4,0	5,4	5,8	5,7	6,0
	zusammen	3,8	4,4	5,7	7,1	7,7	7,6	8,1
Flächenstaaten	männlich	7,6	8,3	9,5	10,3	11,5	11,3	10,9
	weiblich	4,0	4,5	5,3	6,1	5,9	6,8	6,8
	zusammen	5,8	6,5	7,5	8,2	9,2	9,1	8,9
Hamburg	männlich	7,9	8,7	9,1	9,3	10,8	10,2	10,4
	weiblich	5,2	5,4	5,7	6,4	7,1	7,0	7,0
	zusammen	6,5	7,1	7,4	7,9	9,0	8,6	8,7
Bremen	männlich	10,0	11,5	11,8	12,2	13,8	14,7	14,1
	weiblich	5,5	7,5	7,6	8,1	9,5	8,4	9,6
	zusammen	7,7	9,5	9,7	10,2	11,7	11,6	11,9
Berlin (West)	männlich	11,3	12,4	12,8	14,5	15,7	13,9	15,0
	weiblich	7,3	8,7	8,9	9,7	11,4	10,8	10,6
	zusammen	9,2	10,5	10,9	12,1	13,6	12,4	12,8
Stadtstaaten	männlich	9,7	10,8	11,2	12,1	13,5	12,6	13,0
	weiblich	6,2	7,2	7,5	8,2	9,5	8,9	9,0
	zusammen	7,9	9,0	9,4	10,2	11,5	10,8	11,0
Bundesgebiet	männlich	7,8	8,5	9,7	10,5	11,6	11,4	11,1
	weiblich	4,2	4,8	5,5	6,3	7,1	7,0	7,0
	zusammen	6,0	6,7	7,6	8,4	9,4	9,2	9,1

Quelle: Fritz Joachim Weiß, Entwicklungstendenzen des Besuchs allgemeinbildender Schulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, 1964, S. 58

Anhangtabelle „Bildung“ 5

Höhere Schulen Quotensummen ¹⁾ der Abiturienten

Länder des Bundesgebietes
Abgangsjahr 1960 bis 1963

Land	Geschlecht	Abgangsjahr			
		1960 a)	1961 a)	1962 a)	1963
Schleswig-Holstein	männlich	6,9	7,3	8,1	8,4
	weiblich	4,4	5,0	5,5	5,8
	zusammen	5,7	6,2	6,9	7,2
Niedersachsen	männlich	7,1	7,4	8,0	9,1
	weiblich	4,6	5,3	5,2	6,7
	zusammen	5,9	6,4	6,6	7,9
Nordrhein-Westfalen	männlich	.	.	.	7,4
	weiblich	.	.	.	4,3
	zusammen	.	.	.	5,9
Hessen	männlich	9,7	10,5	12,8	12,7
	weiblich	5,0	5,8	7,8	7,6
	zusammen	7,4	8,2	10,4	10,3
Rheinland-Pfalz	männlich	5,7	6,7	6,7	8,2
	weiblich	3,7	4,7	4,1	7,1
	zusammen	4,7	5,7	5,4	7,7
Baden-Württemberg	männlich	7,2	7,8	8,7	8,9
	weiblich	3,5	4,1	4,8	5,0
	zusammen	5,3	6,0	6,8	7,1
Bayern	männlich	7,2	8,4	9,1	9,4
	weiblich	3,3	4,1	4,4	4,7
	zusammen	5,3	6,3	6,8	7,1
Saarland	männlich	4,3	6,0	6,7	7,4
	weiblich	3,1	3,7	4,4	4,8
	zusammen	3,7	4,9	5,6	5,9

¹⁾ Die Quotensumme ergibt sich aus der Addition der R-Werte der einzelnen Geburtsjahrgänge eines Abiturientenjahrganges.

a) ohne Nordrhein-Westfalen

n o c h : Anhangtabelle „Bildung“ 5

n o c h : Höhere Schulen
Quotensummen der Abiturienten

Land	Geschlecht	Abgangsjahr			
		1960 a)	1961 a)	1962 a)	1963
Flächenstaaten	männlich	7,2	8,0	9,0	8,8
	weiblich	3,9	4,6	5,1	5,3
	zusammen	5,6	6,4	7,1	7,1
Hamburg	männlich	5,6	6,6	7,6	7,2
	weiblich	3,8	4,5	5,0	4,9
	zusammen	4,7	5,6	6,3	6,1
Bremen	männlich	8,5	9,8	10,5	7,3
	weiblich	5,9	6,1	6,9	9,5
	zusammen	7,1	8,0	8,7	12,4
Berlin (West)	männlich	11,3	12,9	14,1	11,6
	weiblich	8,1	8,7	10,3	10,2
	zusammen	9,7	10,8	12,2	11,7
Stadtstaaten	männlich	8,6	10,0	11,0	10,5
	weiblich	6,1	6,7	7,7	7,7
	zusammen	7,4	8,6	9,4	9,1
Bundesgebiet	männlich	7,4	8,3	9,2	9,0
	weiblich	4,1	4,9	5,4	5,6
	zusammen	5,8	6,6	7,4	7,3

Quelle: Fritz Joachim Weiß, Entwicklungstendenzen des Besuchs allgemeinbildender Schulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, S. 70

Anhangtabelle „Bildung“ 6

**Schüler an Berufsschulen nach Beschäftigungsverhältnissen
und Berufsgruppen**

im Jahre 1964 *)

Land	Lehr- und Anlernlinge, Praktikanten mit Vertrag							
	insgesamt		Landwirtschaftliche Forst- und Fischerei- berufe		Ländliche Haus- wirtschaftsberufe		Gartenbauberufe	
	insgesamt	weiblich	ins- gesamt	weiblich	ins- gesamt	weiblich	ins- gesamt	weiblich
Schleswig-Holstein ..	58 716	23 537	1 243	44	456	456	507	177
Hamburg	49 833	20 478	24	—	—	—	183	33
Niedersachsen	135 471	52 052	4 306	14	2 171	2 171	883	304
Bremen	22 426	8 882	20	5	4	4	82	38
Nordrhein-Westfalen	458 374	187 045	3 365	244	1 490	1 490	2 813	1 036
Hessen	119 851	49 124	1 190	97	583	583	540	171
Rheinland-Pfalz	94 165	36 293	1 089	18	238	238	377	97
Baden-Württemberg .	184 059	65 911	4 584	133	999	999	1 242	482
Bayern	249 013	87 114	2 923	40	1 142	1 142	1 076	361
Saarland	27 751	11 341	5	—	—	—	137	70
Berlin (West)	35 006	14 470	17	—	—	—	350	171
Bundesgebiet	1 434 665 ¹⁾	556 247 ¹⁾	18 766	595	7 083	7 083	8 190	2 940

Land	Mithelfende Familienangehörige					
	insgesamt		in der Landwirtschaft		außerhalb der Landwirtschaft	
	insgesamt	weiblich	ins- gesamt	weiblich	ins- gesamt	weiblich
Schleswig-Holstein	1 597	807	1 374	613	223	194
Hamburg	242	181	161	103	81	78
Niedersachsen	4 263	2 841	4 028	2 633	235	208
Bremen	59	38	12	—	47	38
Nordrhein-Westfalen	8 112	5 566	5 434	3 015	2 678	2 551
Hessen	4 827	3 205	4 292	2 728	535	477
Rheinland-Pfalz	7 701	4 666	7 139	4 177	562	489
Baden-Württemberg	7 752	4 420	6 867	3 542	885	878
Bayern	33 656	18 130	32 490	17 111	1 166	1 019
Saarland	365	287	261	186	104	101
Berlin (West)	126	95	2	2	124	93
Bundesgebiet	68 700	40 236	62 060	34 110	6 640	6 126

*) Stand: Herbst 1964; Nordrhein-Westfalen: 15. Mai 1964; Rheinland-Pfalz: 15. Juni 1964

¹⁾ einschließlich 17 104 (weibliche 16 679) Jungangestellte

Anhangtabelle „Bildung“ 6

Lehr- und Anlernlinge, Praktikanten mit Vertrag									
Bergmännische Berufe		Gewerbliche Berufe		Hauswirtschaftliche Berufe ²⁾		Kaufmännische Berufe ¹⁾		Sonstige Berufe	
ins-gesamt	weiblich	ins-gesamt	weiblich	ins-gesamt	weiblich	ins-gesamt	weiblich	ins-gesamt	weiblich
—	—	28 252	2 632	123	123	20 162	14 198	7 973	5 907
—	—	23 422	3 299	36	36	21 654	13 420	4 514	3 690
55	—	62 873	5 505	446	446	44 265	29 439	20 472	14 173
—	—	10 385	1 492	69	69	10 052	6 170	1 814	1 104
7 586	17	220 017	29 773	6 463	6 461	164 964	112 692	51 676	35 332
5	—	58 612	7 538	520	520	50 229	34 615	8 172	5 600
2	—	47 370	4 726	1 260	1 260	32 401	21 704	11 428	8 250
1	—	101 286	10 703	530	530	60 451	41 795	14 966	11 269
32	—	144 245	16 820	728	728	80 487	54 977	18 380	13 046
559	—	13 381	1 672	580	580	10 817	7 294	2 272	1 725
—	—	16 402	2 320	107	107	9 772	5 669	8 358	6 203
8 240	17	726 245	86 480	10 862	10 860	505 254	341 973	150 025	106 299

Ungelernte Arbeiter									
insgesamt		in Landwirtschaft und Gartenbau		in der Hauswirtschaft		in sonstigen Arbeitsbereichen		Berufsschüler ohne Beruf und Arbeitslose ³⁾	
ins-gesamt	weiblich	ins-gesamt	weiblich	ins-gesamt	weiblich	ins-gesamt	weiblich	ins-gesamt	weiblich
6 450	4 825	1 301	704	2 984	2 984	2 165	1 137	1 105	799
5 518	2 926	62	3	569	569	4 887	2 354	731	475
16 619	12 822	2 733	1 893	6 778	6 778	7 108	4 151	1 179	1 039
2 364	1 527	15	4	600	600	1 749	923	300	246
72 240	43 191	2 154	497	17 152	17 150	52 934	25 544	3 655	3 227
17 163	13 913	837	729	4 101	4 101	12 225	9 083	1 069	923
16 101	11 589	436	118	3 611	3 601	12 054	7 870	2 590	2 369
34 385	28 108	820	466	8 915	8 915	24 650	18 727	3 827	3 337
35 724	30 125	920	291	10 829	10 829	23 975	19 005	5 015	4 067
3 555	1 997	28	—	1 008	1 008	2 519	989	699	590
7 572	4 226	70	13	415	415	7 087	3 798	663	311
217 691	155 249	9 376	4 718	56 962	56 950	151 353	93 581	20 833	17 383

²⁾ ohne Volks- und Gesundheitspflegeberufe³⁾ auch im elterlichen Familienhaushalt lebende Mädchen ohne Beruf und Schüler in Grundausbildungslehrgängen
Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 1966

Anhangtabelle „Bildung“ 7

Berufsfachschulen und Schüler nach Fachrichtungen

im Jahre 1964 *)

Schulen Schüler	Bundes- gebiet	Schleswig- Holstein	Hamburg
Landwirtschaftliche, industrielle, handwerkliche, technische Berufe ¹⁾			
Schulen	242	—	17
Schüler	12 205	—	973
darunter weiblich	3 752	—	446
Handels- und Gaststätten-Berufe ²⁾			
Schulen	836	41	25
Schüler	106 580	2 244	4 032
darunter weiblich	59 186	1 329	2 493
Haushaltungs-, Kinderpflege-, Körperpflege- und andere Frauenberufe			
Schulen	761	23	12
Schüler	33 840	715	1 474
darunter weiblich	33 693	712	1 474
Künstlerische Berufe			
Schulen	25	—	14
Schüler	1 127	—	331
darunter weiblich	921	—	212

*) Stand: Herbst 1964; Nordrhein-Westfalen: 15. Mai 1964; Rheinland-Pfalz: 15. Juni 1964

¹⁾ ländliche Hauswirtschaftsschulen, gewerbliche Berufsfachschulen, Chemieschulen²⁾ Handelsschulen, Kaufmännische Berufsfachschulen, Sprachenschulen und die Wirtschaftsoberschulen in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg

Anhangtabelle „Bildung“ 7

Nieder- sachsen	Bremen	Nordrhein- Westfalen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Baden- Württem- berg	Bayern	Saarland	Berlin (West)
64	—	50	10	4	72	18	—	7
1 769	—	3 153	738	338	3 112	1 004	—	1 118
1 316	—	349	178	31	632	164	—	636
99	8	191	58	80	223	81	21	9
10 612	1 665	22 335	8 868	7 389	24 663	20 803	2 138	1 831
5 551	983	12 010	5 368	4 130	14 332	10 457	1 118	1 415
87	4	210	31	46	217	97	19	15
2 326	222	9 360	2 473	1 733	8 889	4 613	1 005	1 030
2 326	222	9 360	2 333	1 733	8 889	4 613	1 005	1 026
2	—	5	—	—	2	—	—	2
136	—	386	—	—	249	—	—	25
72	—	385	—	—	248	—	—	4

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 1966

Anhangtabelle „Bildung“ 8

Fachschulen und Schüler nach Fachrichtungen im Jahre 1964 *)

Land	Fachschulen		Fachschul- klassen	Fachschüler					
	insge- samt	dar- unter Privat- schulen		männ- lich	weib- lich	insge- samt	darunter		
							in Privat- schulen	Ausländer	
								insge- samt	weib- lich
Schleswig-Holstein	103	31	331	1 811	3 385	5 196	1 396	66	50
Hamburg	57	21	274	1 894	2 319	4 213	535	49	34
Niedersachsen	324	90	592	5 744	7 513	13 257	4 000	99	22
Bremen	21	4	149	1 290	1 255	2 545	354	34	12
Nordrhein-Westfalen ...	603	299	1 895	11 718	16 946	28 664	9 711	677	422
Hessen	185	63	632	3 114	5 646	8 760	2 571	228	138
Rheinland-Pfalz	161	63	391	2 587	2 631	5 218	1 823	130	82
Baden-Württemberg	333	94	932	7 192	8 628	15 820	5 153	409	209
Bayern	395	157	1 550	9 487	15 533	25 020	9 498	1 138	639
Saarland	34	7	98	583	804	1 387	265	38	33
Berlin (West)	105	69	477	2 544	4 488	7 032	3 009	162	83
Bundesgebiet ...	2 321	898	7 321	47 964	69 148	117 112	38 315	3 030	1 724

Land	Berufe des Pflanzenbaues und der Tierwirtschaft ¹⁾			Industrielle und handwerkliche Berufe ²⁾			Technische Berufe ³⁾ (ohne Techniker- und Ingenieurberufe)		
	Schulen	Schüler		Schulen	Schüler		Schulen	Schüler	
		insge- samt	weib- lich		insge- samt	weib- lich		insge- samt	weib- lich
Schleswig-Holstein	29	1 273	398	2	84	—	6	599	511
Hamburg	1	26	—	4	398	231	1	131	131
Niedersachsen	105	4 379	1 236	10	1 279	268	6	390	390
Bremen	1	32	15	—	—	—	2	92	85
Nordrhein-Westfalen ...	98	3 612	1 138	21	2 041	316	31	3 082	1 269
Hessen	36	1 593	420	8	399	209	4	340	340
Rheinland-Pfalz	62	1 894	577	5	559	40	4	433	308
Baden-Württemberg	99	3 333	1 073	45	3 200	264	8	1 077	664
Bayern	119	6 401	2 196	24	2 602	580	4	240	240
Saarland	3	94	36	1	254	5	2	107	103
Berlin (West)	1	53	2	4	1 015	392	3	509	500
Bundesgebiet ...	554	22 690	7 091	124	11 831	2 305	71	7 000	4 541

n o c h : Anhangtabelle „Bildung“ 8

n o c h : Fachschulen und Schüler nach Fachrichtungen im Jahre 1964 *)

Land	Handels- und Verkehrsberufe einschließlich Berufe des Verwaltungs- und Rechtswesens ⁴⁾			Berufe der Haushaltungs-, Gesundheits- und Sozialpflege ⁵⁾			Berufe des Geistes- und Kunstlebens ⁶⁾		
	Schulen	Schüler		Schulen	Schüler		Schulen	Schüler	
		insgesamt	weiblich		insgesamt	weiblich		insgesamt	weiblich
Schleswig-Holstein	3	350	24	47	1 909	1 768	16	981	684
Hamburg	7	1 558	149	40	1 521	1 313	4	579	495
Niedersachsen	6	799	23	169	4 594	4 214	28	1 816	1 382
Bremen	4	1 122	153	11	940	853	3	359	149
Nordrhein-Westfalen ...	11	2 081	74	374	11 726	10 044	68	6 122	4 105
Hessen	20	1 293	514	101	3 641	3 192	16	1 494	971
Rheinland-Pfalz	5	444	229	77	1 444	1 196	8	444	281
Baden-Württemberg	7	1 065	216	146	5 305	4 761	28	1 840	1 650
Bayern	12	1 366	689	168	7 527	6 799	68	6 884	5 029
Saarland	1	108	1	25	696	577	2	128	82
Berlin (West)	5	1 504	530	68	2 626	2 203	24	1 325	861
Bundesgebiet ...	81	11 690	2 602	1 226	41 929	36 920	265	21 972	15 689

*) Stand: Herbst 1964; Nordrhein-Westfalen: 15. Mai 1964

1) Landwirtschafts-, Gartenbau-, Obst-, Weinbauschulen, höhere Landbau- und Ackerbauschulen, Landfrauenschulen, Lehr- und Versuchsanstalten, Forstschulen

2) Meisterschulen und Fachschulen für verschiedene Handwerke, Gewerbe und Berufe

3) Bergschulen, Schulen für medizinisch- und biologisch-technische Assistenten u. ä.

4) Fachschulen für Verwaltung und Wirtschaft, Hotelfachschulen, Seefahrtsschulen, kaufmännische Schulen

5) Frauenfachschulen, Krankenpflege-, Säuglings- und Kinderkrankenschwesternschulen, Hebammenschulen, Wohlfahrts- und Jugendpflegesschulen, Schulen für Krankengymnastik und -massage u. ä.

6) Seminare für Kindergärtnerinnen und Jugendleiter, für Kirchliche Dienste, Dolmetscherschulen, Büchereischulen, Kunstschulen u. ä.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 1966

Anhangtabelle „Bildung“ 9

Technikerschulen bzw. -lehrgänge, Teilnehmer im Jahre 1964

Land	Technikerschulen bzw. Technikerlehrgänge					Teilnehmer		
	Tages- schulen bzw. Lehrgänge	Abend- schulen bzw. Lehrgänge	ins- gesamt	darunter Privatschulen		ins- gesamt	männlich	weiblich
				Tages- schulen bzw. Lehrgänge	Abend- schulen bzw. Lehrgänge			
Schleswig-Holstein ..	2	3	5	—	1	709	624	85
Hamburg	2	1	3	—	—	494	488	6
Niedersachsen	19	13	32	11	6	4 421	4 013	408
Bremen	1	1	2	—	—	143	143	—
Nordrhein-Westfalen ..	11	28	39	5	11	7 531	7 371	160
Hessen	5	11	16	2	5	1 618	1 602	16
Rheinland-Pfalz	5	6	11	4	3	1 026	1 021	5
Baden-Württemberg ..	43	34	77	7	3	4 271	3 986	285
Bayern	16	12	28	6	5	3 413	3 178	235
Saarland	—	7	7	—	7	341	341	—
Berlin (West)	4	8	12	2	4	3 457	3 394	63
Bundesgebiet ...	108	124	232	37	45	27 424	26 161	1 263

Land	Teilnehmer							
	Deutsche				Ausländer			
	Tages- schulen bzw. Lehrgänge		Abend- schulen bzw. Lehrgänge		Tages- schulen bzw. Lehrgänge		Abend- schulen bzw. Lehrgänge	
	ins- gesamt	weiblich	ins- gesamt	weiblich	ins- gesamt	weiblich	ins- gesamt	weiblich
Schleswig-Holstein ..	191	82	506	2	5	1	7	—
Hamburg	88	—	390	6	1	—	15	—
Niedersachsen	2 074	389	2 240	15	60	4	47	—
Bremen	92	—	50	—	1	—	—	—
Nordrhein-Westfalen ..	1 085	113	6 247	42	74	5	125	—
Hessen	507	7	1 070	9	6	—	35	—
Rheinland-Pfalz	528	4	461	—	37	1	—	—
Baden-Württemberg ..	2 753	275	1 330	9	144	1	44	—
Bayern	1 202	224	2 094	9	43	2	74	—
Saarland	—	—	340	—	—	—	1	—
Berlin (West)	844	28	2 484	34	67	1	62	—
Bundesgebiet ...	9 364	1 122	17 212	126	438	15	410	—

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 1966

Anhangtabelle „Bildung“ 10

**Pädagogische Hochschulen und entsprechende sowie sonstige
lehrerbildende Einrichtungen im Wintersemester 1964/65 *)**

Land	Pädagogische Hochschulen und entsprechende sowie sonstige lehrerbildende Einrichtungen					Studierende ¹⁾		Lehrer		
	insge- samt	Päda- gogi- sche Hoch- schu- len	Insti- tute an Techn. Hoch- schu- len	Be- rufs- päda- gogi- sche Insti- tute	Son- stige Ein- rich- tun- gen	insge- samt	weib- lich	hauptamtliche und hauptberuf- liche		neben- amt- liche und neben- beruf- liche
								insge- samt	weib- lich	
Schleswig-Holstein	3	2	—	—	1	1 457	1 013	68	9	89
Hamburg	1	1 ²⁾	—	—	—	2 431	1 729	65	17	372
Niedersachsen	10	10	—	—	—	7 233	4 714	314	57	157
Bremen	1	1	—	—	—	678	483	39	8	14
Nordrhein-Westfalen ..	17	16 ³⁾	1	—	—	11 819	7 842	462	106	295
Hessen	9	2 ⁴⁾	1	1	5	6 101	3 779	385	82	257
Rheinland-Pfalz	6	6	—	—	—	2 038	1 188	126	26	102
Baden-Württemberg ..	16	8	—	2	6	7 031	4 506	435	145	257
Bayern	19	8 ⁵⁾	—	2	9	7 101	4 014	222	50	373
Saarland	3	2	—	1 ⁶⁾	—	1 013	556	35	7	35
Berlin (West)	1	1	—	—	—	2 436	1 751	116	29	124
Bundesgebiet ...	86	57	2	6	21	49 338	31 575	2 267 ⁷⁾	536	2 075
darunter private Ein- richtungen	3	1	—	—	2	377	226	12	7	53

*) einschließlich der den Wissenschaftlichen Hochschulen angeschlossenen Pädagogischen Hochschulen, der Hochschulen für Erziehung und der Pädagogischen Institute

¹⁾ Die Differenz zwischen den Gesamtzahlen beruht teilweise auf der nicht vollständigen Erfassung der Studierenden mit Individualfragebogen

²⁾ Pädagogisches Institut an der Universität

³⁾ einschließlich Pädagogisches Institut an der Universität Köln

⁴⁾ Hochschulen für Erziehung an den Universitäten Frankfurt a. M. und Gießen

⁵⁾ darunter 7 Pädagogische Hochschulen an den Universitäten Erlangen, München und Würzburg

⁶⁾ Institut für Berufsfachkunde an der Universität Saarbrücken

⁷⁾ ohne Hessen, Universität Köln und Technische Hochschule Aachen

noch : Anhangtabelle „Bildung“ 10

noch : Pädagogische Hochschulen und entsprechende sowie sonstige
lehrerbildende Einrichtungen im Wintersemester 1964/65 *)

Land	Studierende (ohne Stud. an sonstigen Einrichtungen) für das Lehramt (an)											
	insgesamt ¹⁾	Volks-, Sonder- und Mittelschulen			berufsbildenden Schulen						sonstige Lehramter	
		zusammen	weiblich	darunter Technisches Lehramt ²⁾	zusammen	weiblich	Gewerbelehramt		Lehramt			
							zusammen	weiblich	für Landwirtschaft und Gartenbau	an landwirtschaftl. und gartenbaulichen Berufsschulen		an hauswirtschaftl. Berufs- und Berufsfachschulen
Schleswig-Holstein ..	1 457	1 457	1 013	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hamburg	2 431	2 162	1 657	—	269	72	218	22	—	—	50	
Niedersachsen	6 606	6 349	4 287	222	257	106	178	31	4	25	50	
Bremen	678	678	483	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nordrhein-Westfalen	11 819	11 819	7 842	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hessen	4 503	4 202	2 666	—	301	93	226	18	—	—	74	
Rheinland-Pfalz	2 038	2 038	1 188	137	—	—	—	—	—	—	—	
Baden-Württemberg .	6 087	5 808	3 376	—	279	186	93	4	—	57	129	
Bayern	6 471	5 943	3 270	—	528	259	284	53	—	103	104	
Saarland	1 013	880	532	—	133	24	133	24	—	—	—	
Berlin (West)	2 436	2 268	1 697	—	168	54	146	34	2	—	20	
Bundesgebiet ...	45 539	43 604	28 011	359	1 935	794	1 278	186	6	185	427	
											1	

*) einschließlich der den Wissenschaftlichen Hochschulen angeschlossenen Pädagogischen Hochschulen, der Hochschulen für Erziehung und der Pädagogischen Institute

¹⁾ Die Differenz zwischen den Gesamtzahlen beruht teilweise auf der nicht vollständigen Erfassung der Studierenden mit Individualfragebogen

²⁾ Lehramt für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen

noch : Anhangtabelle „Bildung“ 10

noch : Pädagogische Hochschulen und entsprechende sowie sonstige
lehrerbildende Einrichtungen im Wintersemester 1964/65 *)

Land	Bestandene Lehramtsprüfungen 1963/64 für das Lehramt (an)											
	insgesamt	Volks-, Sonder- und Mittelschulen			berufsbildenden Schulen						sonstige Lehrämter	
		zusammen	weiblich	darunter Technisches Lehramt ⁸⁾	zusammen	weiblich	Gewerbelehramt		Lehramt			
							zusammen	weiblich	für Landwirtschaft und Gartenbau	an landwirtschaftl. und gartenbaulichen Berufs-schulen ⁹⁾		an hauswirtschaftl. Berufs- und Berufsfach-schulen
Schleswig-Holstein	48	48	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	486	434	319	—	52	10	52	10	—	—	—	—
Niedersachsen	2 180	2 115	1 405	62	65	44	20	2	—	32	13	—
Bremen	169	169	118	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen ..	3 461	3 461	2 318	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	1 079	996	609	—	83	34	54	5	—	—	29	—
Rheinland-Pfalz	671	671	422	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg ..	2 871	2 596	1 598	185	275	110	103	5	16	45	52	59 ¹⁰⁾
Bayern	2 514	2 276	1 284	291	238	137	87	17	—	73	24	54 ¹¹⁾
Saarland	80	80	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berlin (West)	292	254	197	—	38	15	34	12	—	1	3	—
Bundesgebiet ...	13 851	13 100	8 328	586	751	350	350	51	16	151	121	113

*) einschließlich der den Wissenschaftlichen Hochschulen angeschlossenen Pädagogischen Hochschulen, der Hochschulen für Erziehung und der Pädagogischen Institute

⁸⁾ Lehramt für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen

⁹⁾ einschließlich landwirtschaftliche Haushaltskunde

¹⁰⁾ Lehramt an kaufmännischen Berufsschulen

¹¹⁾ Sportlehramt im freien Beruf

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 1966

Anhangtabelle „Bildung“ 11

Deutsche Studierende an Hochschulen

im Sommersemester 1965

Hochschulen	Immatrikulierte Studierende (einschließlich Beurlaubte)		
	männlich	weiblich	zusammen
Wissenschaftliche Hochschulen			
Universitäten	146 125	58 208	204 333
Technische Hochschulen	44 487	2 597	47 084
Wissenschaftliche Hochschulen mit Universitätsrang	3 308	565	3 873
Philosophisch-Theologische Hochschulen	1 627	86	1 713
Kirchliche Hochschulen	613	105	718
insgesamt ...	196 160	61 561	257 721
Hochschulen für Musik, bildende Künste und Sport			
Hochschulen für Musik	2 342	1 764	4 106
Hochschulen für bildende Künste	1 823	1 310	3 133
Sporthochschulen	420	208	628
insgesamt ...	4 585	3 282	7 867

Anhangtabelle „Bildung“ 11

Immatrikulierte Studierende (einschließlich Beurlaubte)									
darunter im 1. Semester		dagegen Studierende im							
		Wintersemester 1964/65		Sommersemester 1964		Wintersemester 1963/64		Sommersemester 1963	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
17 476	7 999	138 269	55 810	141 196	58 069	132 465	54 698	134 587	55 802
1 472	321	47 035	2 570	44 584	2 532	46 877	2 435	44 023	2 276
366	67	3 021	452	2 883	431	2 602	363	2 579	359
164	50	1 655	76	1 703	87	1 664	83	1 744	87
220	22	587	88	702	102	587	109	640	118
19 698	8 459	190 567	58 996	191 068	61 221	184 195	57 688	183 573	58 642
382	287	2 343	1 681	2 491	1 762	2 561	1 714	2 534	1 692
165	165	1 837	1 307	1 878	1 355	1 864	1 295	1 872	1 328
66	23	408	217	394	230	365	190	323	203
613	475	4 588	3 205	4 763	3 347	4 790	3 199	4 729	3 223

Anhangtabelle „Bildung“ 12

**Deutsche Studierende an Wissenschaftlichen Hochschulen
nach Studienfächern und Fachsemestern**

im Wintersemester 1964/65

Studienfach ¹⁾		
	insgesamt	weiblich
Evangelische Theologie	3 755	447
Evangelische Religionslehre	435	211
Katholische Theologie	3 236	9
Katholische Religionslehre	643	202
Allgemeine Medizin	28 349	8 962
Zahnmedizin	3 894	1 094
Tiermedizin	1 541	310
Pharmazie	4 765	2 694
Rechtswissenschaft	19 909	2 242
Volkswirtschaftslehre	11 521	1 838
Technische Volkswirtschaft, Wirtschaftswissenschaftliches Aufbaustudium	809	6
Betriebswirtschaftslehre	16 340	1 256
Handelsschullehramt	2 942	684
Volks- und Betriebswirtschaftslehre gemeinsam	2 130	210
Soziologie und Sozialwissenschaften	2 487	858
Wissenschaft von der Politik	1 255	263
Philosophie	1 226	264
Psychologie	4 191	1 907
Allgemeine Pädagogik	714	166
Volksschullehramt	12 022	7 420
Lehramt für berufsbildende Schulen ²⁾	1 168	211
Geschichte	4 589	1 389
Vorgeschichte	105	32
Völkerkunde	115	66
Volkskunde	67	23
Germanistik	13 864	6 136
Latein	2 655	765
Griechisch	322	75
Latein und Griechisch	761	117
Englisch (einschließlich Amerikanistik)	6 494	2 997
Französisch	4 538	2 595
Englisch und Französisch	2 198	1 333
Sonstige romanische Sprachen	139	79
Slawistik	568	303
Dolmetscher, Übersetzer	1 758	1 496
Philologie sonstiger europäischer Sprachen ³⁾	77	30
Vergl. Sprachwissenschaften (Indogermanistik)	52	13
Orientalistik, Philologie außereuropäische Sprachen	325	115
Klassische Archäologie	205	92
Ägyptologie	29	11

¹⁾ Studierende des höheren Lehramts sind bei ihrem Hauptfach gezählt

²⁾ ohne Handelsschullehramt ³⁾ und ohne nähere Angabe

Anhangtabelle „Bildung“ 12

Deutsche Studierende (ohne Beurlaubte und Gasthörer)								
Von den Studierenden insgesamt befanden sich im . . . Fachsemester								
1. und 2.	3. und 4.	5. und 6.	7. und 8.	9. und 10.	11. und 12.	13. und 14.	15. und höheren	ohne Angabe
720	739	671	644	580	281	74	38	8
77	64	61	57	86	50	29	11	—
724	606	594	606	385	255	42	22	2
103	95	112	95	127	55	25	29	2
5 166	4 821	5 531	4 752	4 744	2 792	398	116	29
908	739	766	676	588	169	19	15	14
410	322	257	273	229	41	6	2	1
1 378	1 308	1 269	570	157	49	16	12	6
4 687	4 329	4 202	3 249	1 985	790	384	260	23
2 539	2 245	2 225	1 883	1 494	635	274	208	18
244	209	114	74	58	57	33	19	1
3 203	3 170	3 160	2 923	2 323	959	365	223	14
481	509	546	545	517	202	90	51	1
348	336	375	361	342	182	85	94	7
723	523	414	348	243	121	56	58	1
299	272	238	177	132	73	37	26	1
266	229	160	158	153	101	76	80	3
1 383	970	667	517	377	162	48	59	8
165	136	106	97	81	48	44	35	2
3 967	3 858	3 538	616	32	10	1	—	—
419	299	228	152	48	10	8	2	2
545	654	705	791	811	602	283	191	7
13	9	22	16	21	11	9	4	—
27	19	22	21	9	8	5	4	—
5	8	15	18	7	6	5	3	—
2 792	2 677	2 455	2 050	1 822	1 198	512	337	21
410	460	431	419	476	300	100	58	1
20	30	50	44	65	61	26	26	—
67	104	116	145	155	111	37	25	1
1 428	1 214	1 104	974	851	555	236	119	13
1 014	915	796	644	551	373	150	92	3
439	399	404	373	310	183	65	24	1
34	23	18	27	16	10	6	4	1
107	80	99	100	87	58	20	13	4
519	470	416	262	73	9	6	2	1
24	5	24	6	9	4	1	1	3
9	10	13	5	4	7	2	2	—
65	60	56	56	41	22	14	10	1
50	36	39	30	23	16	5	5	1
8	6	5	4	1	2	3	—	—

noch : Anhangtabelle „Bildung“ 12

noch : Deutsche Studierende an Wissenschaftlichen Hochschulen
nach Studienfächern und Fachsemestern
im Wintersemester 1964/65

Studienfach ¹⁾		
	insgesamt	weiblich
Kunstgeschichte	1 084	569
Theaterwissenschaft	499	181
Musikwissenschaft	568	171
Publizistik	364	115
Sonstige Fächer der philosophischen Fakultät ²⁾	35	12
Leibesübungen (an Universitäten)	790	263
Mathematik	5 060	869
Angewandte Mathematik, Versicherungsmathematik, mathematische Statistik ..	510	63
Physik, angewandte Physik	8 946	293
Astronomie	40	3
Geophysik	169	8
Meteorologie	293	46
Mathematik und Physik gemeinsam	3 586	524
Chemie	7 563	797
Physikalische Chemie	982	88
Biologie, Botanik, Zoologie, Anthropologie	3 936	1 332
Geographie	1 887	512
Geologie, Mineralogie	1 029	60
Sonstige Naturwissenschaften	70	23
Landwirtschaft	1 044	57
Gartenbau und Gartengestaltung	410	130
Brauerei, Brennerei, Zuckerwirtschaft	486	13
Forstwirtschaft	314	7
Holzwirtschaft	92	2
Architektur (an Technischen Hochschulen)	5 060	711
Bauingenieurwesen	7 040	63
Vermessungswesen (Geodäsie)	686	8
Maschinenbau, Schiffsmaschinenbau	9 909	33
Schiffbau	193	2
Flugzeugbau	655	1
Elektrotechnik	8 936	53
Bergbau	432	2
Bergvermessungswesen, Markscheidekunde	23	—
Hüttenkunde	948	4
Metallurgie	123	19
Wirtschaftsingenieurwesen	1 515	16
Sonstige technische Fächer	81	—
Sonstige Studienfächer	32	30
Ohne Angabe	50	18
insgesamt ...	237 633	56 019

¹⁾ Studierende des höheren Lehramts sind bei ihrem Hauptfach gezählt

²⁾ ohne Handelsschullehramt ³⁾ und ohne nähere Angabe

noch : Anhangtabelle „Bildung“ 12

Deutsche Studierende (ohne Beurlaubte und Gasthörer)								
Von den Studierenden insgesamt befanden sich im . . . Fachsemester								
1. und 2.	3. und 4.	5. und 6.	7. und 8.	9. und 10.	11. und 12.	13. und 14.	15. und höheren	ohne Angabe
275	214	174	154	125	76	39	24	3
140	84	92	83	51	32	10	7	—
101	115	92	85	84	50	26	13	2
82	75	61	50	51	30	6	9	—
10	6	5	3	3	5	2	1	—
190	183	153	109	88	41	19	6	1
1 014	851	827	761	708	495	220	176	8
121	120	87	71	48	31	20	12	—
1 263	1 202	1 365	1 241	1 248	1 082	801	740	4
7	5	4	4	3	11	1	5	—
34	25	25	32	22	17	9	3	2
58	50	65	38	31	28	13	10	—
727	604	620	512	522	352	138	101	10
1 242	1 044	990	957	896	700	640	1 088	6
158	152	120	112	111	79	100	150	—
992	628	544	478	455	382	256	194	7
208	221	283	321	344	272	155	82	1
99	105	121	150	207	168	93	85	1
28	7	4	9	7	2	3	6	4
223	197	244	198	85	50	30	16	1
82	76	77	66	54	32	14	9	—
117	162	98	55	38	6	1	4	5
73	92	65	65	17	1	—	1	—
12	21	18	18	10	8	4	1	—
714	702	841	732	669	516	395	488	3
1 213	1 111	1 151	1 093	979	682	416	391	4
181	146	142	116	73	17	5	4	2
1 650	1 587	1 595	1 678	1 381	1 062	547	401	8
19	21	19	22	33	25	21	32	1
58	74	88	110	111	85	66	63	—
1 526	1 561	1 535	1 366	1 256	908	440	338	6
40	46	39	62	97	81	47	20	—
2	2	3	5	4	5	1	1	—
105	109	139	183	200	89	65	58	—
16	10	18	11	22	20	12	14	—
311	299	249	182	165	144	94	71	—
1	2	4	11	26	20	11	6	—
18	13	1	—	—	—	—	—	—
28	5	4	2	2	1	2	—	6
48 924	44 885	43 986	35 903	30 239	18 183	8 317	6 910	286

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 1966

Anhangtabelle „Bildung“ 13

**Deutsche Studierende an Wissenschaftlichen Hochschulen
nach der Finanzierung des Studiums**

Überwiegende Finanzierung des Studiums aus: (i = insgesamt, w = weiblich)	Deutsche Studierende ¹⁾ im Wintersemester									
	1960/61		1961/62		1962/63		1963/64		1964/65	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Mitteln der Eltern ... i	97 772	56,4	107 845	58,1	115 569	57,8	120 005	56,2	120 726	55,3
w	25 444	64,8	27 840	65,7	30 973	65,7	32 694	64,5	32 557	63,4
Mitteln des Ehegatten i	1 973	1,1	2 230	1,2	2 521	1,3	3 281	1,5	3 628	1,7
w	509	1,3	544	1,3	625	1,3	752	1,5	838	1,6
Honnefer Modell ins- gesamt i	23 536	13,6	23 753	12,8	24 640	12,3	23 943	11,2	29 429	13,5
w	4 547	11,6	4 583	10,8	4 801	10,2	4 754	9,4	6 120	11,9
davon:										
Anfangsförderung . i	6 918	4,0	6 280	3,4	7 391	3,7	6 449	3,0	9 718	4,5
w	1 588	4,0	1 405	3,3	1 709	3,6	1 562	3,1	2 525	4,9
Hauptförderung ... i	16 618	9,6	17 473	9,4	17 249	8,6	17 494	8,2	19 711	9,0
w	2 959	7,5	3 178	7,5	3 092	6,6	3 192	6,3	3 595	7,0
öffentlichen Mitteln in Form von Renten und verlorenen Zu- schüssen ²⁾ i	16 725	9,7	17 437	9,4	19 177	9,6	21 006	9,8	22 233	10,2
w	3 778	9,6	4 112	9,7	4 699	10,0	5 062	10,0	5 260	10,2
öffentlichen Mitteln in Form von Darlehen i	349	0,2	426	0,2	447	0,2	583	0,3	647	0,3
w	46	0,1	67	0,2	59	0,1	84	0,2	75	0,1
öffentliche Stiftun- gen ³⁾ i	2 129	1,2	2 110	1,1	2 178	1,1	2 452	1,2	2 669	1,2
w	362	0,9	345	0,8	351	0,7	408	0,8	447	0,9
nichtöffentlichen Mit- teln in Form von verlorenen Zuschüs- sen bzw. Darlehen dritter Personen oder privater Vereinigun- gen ⁴⁾ i	1 081	0,6	1 193	0,6	1 277	0,6	1 362	0,6	1 262	0,6
w	150	0,4	182	0,4	154	0,3	196	0,4	174	0,3
eigener Erwerbstätig- keit vor, während oder zwischen den Semestern i	23 162	13,4	24 354	13,1	25 840	12,9	31 536	14,8	28 826	13,2
w	3 039	7,7	3 205	7,6	3 569	7,6	4 624	9,1	4 047	7,9
sonstigen eigenen Mit- teln ⁵⁾ i	2 393	1,4	2 769	1,5	3 470	1,7	4 055	1,9	3 428	1,6
w	519	1,3	625	1,5	834	1,8	920	1,8	565	1,1
ohne Angabe i	4 108	2,4	3 622	2,0	4 943	2,5	5 259	2,5	5 314	2,4
w	846	2,2	870	2,1	1 099	2,3	1 224	2,4	1 291	2,5
insgesamt ... i	173 228	100	185 739	100	200 062	100	213 482	100	218 162	100
w	39 240	100	42 373	100	47 164	100	50 718	100	51 374	100

*) Bundesgebiet einschließlich Berlin (West)

1) ohne Beurlaubte und Gasthörer; nur Personen, die im vorhergehenden Sommersemester studiert haben

2) z. B. Zuwendungen für Kriegsversehrte, Spätheimkehrer, Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Erziehungsbeihilfen

3) z. B. Studienstiftung des deutschen Volkes, Stiftungen der Kirchen, Gewerkschaften

4) z. B. Firmen, private Stiftungen

5) z. B. Erbschaft, Vermögen

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 1966

Anhangtabelle „Bildung“ 14

Mitglieder im Deutschen Sportbund nach Sportbünden und Sportarten
im Jahre 1964

Landessportbund Sportart	Aktive und passive Mitglieder		
	insgesamt		
	männlich	weiblich	zusammen
nach Sportbünden			
Baden-Nord	201 533	47 429	248 962
Baden-Süd	196 885	39 182	236 067
Bayern	660 105	156 990	817 095
Berlin (West)	114 680	42 893	157 573
Bremen	67 928	32 398	100 326
Hamburg	119 809	55 855	175 664
Hessen	470 438	122 585	593 023
Niedersachsen	540 228	187 769	727 997
Nordrhein-Westfalen	1 098 451	283 413	1 381 864
Pfalz	146 697	26 701	173 398
Rheinhessen	77 668	14 983	92 651
Rheinland	151 219	30 601	181 820
Saar	127 053	26 079	153 132
Schleswig-Holstein	145 951	62 995	208 946
Württemberg	386 954	99 415	486 369
Bundesgebiet	4 505 599	1 229 288	5 734 887
nach Sportarten ¹⁾			
Badminton	9 624	5 393	15 017
Basketball	16 557	3 846	20 403
Bob/Schlitten	1 784	379	2 163
Boxen	39 651	199	39 850
Eissport	25 757	12 223	37 980
Fechten	9 110	5 177	14 287
Fußball	2 199 246	—	2 199 246
Golf	7 600	5 748	13 348
Handball	277 179	34 451	311 630
Hockey	22 617	8 038	30 655
Judo	21 675	1 804	23 479
Kanu	43 876	16 013	59 889
Kegeln	57 119	9 798	66 917
Leichtathletik	368 288	139 355	507 643

¹⁾ Die Summe ist größer als bei der Gliederung nach Landessportbünden, da einem Teil der Mitglieder mehrere Sportarten zugerechnet wurden.

Anhangtabelle „Bildung“ 14

Aktive und passive Mitglieder							
im Alter von ... bis unter ... Jahren							
unter 14		14 bis 18		18 bis 21		21 und mehr	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
28 429	16 995	23 205	7 183	18 714	4 328	131 185	18 923
21 671	13 632	20 047	5 562	16 333	3 630	138 834	16 358
77 481	52 214	79 505	21 665	53 749	14 750	449 370	68 361
18 888	12 873	14 162	4 958	11 790	3 825	69 840	21 237
12 499	10 934	9 923	4 002	16 040	4 147	29 466	13 315
23 455	19 354	16 889	6 927	11 091	4 529	68 374	25 045
75 522	46 345	64 231	18 317	48 957	11 207	281 728	46 716
102 154	74 524	76 808	28 793	53 546	16 394	307 720	68 058
167 015	106 266	144 776	41 625	113 896	28 716	672 764	106 806
17 770	8 942	15 343	3 687	12 712	2 577	100 872	11 495
10 533	5 372	8 634	2 141	7 314	1 484	51 187	5 986
24 062	12 096	20 279	4 934	16 186	2 953	90 692	10 618
19 711	10 578	14 177	3 107	8 955	1 966	84 210	10 428
28 436	26 008	22 492	10 651	14 538	5 459	80 485	20 877
54 425	37 537	46 244	14 472	40 443	10 478	245 842	36 928
682 051	453 670	576 715	178 024	444 264	116 443	2 802 569	481 151
682	506	1 690	1 072	1 896	1 197	5 356	2 618
1 984	409	4 486	1 026	3 435	947	6 652	1 464
171	74	216	41	143	50	1 254	214
3 172	15	6 727	11	7 115	19	22 637	154
3 056	5 210	3 886	2 358	2 367	1 078	16 448	3 577
799	428	1 494	972	1 303	1 046	5 514	2 731
300 915	—	319 470	—	.	—	1 578 861 ²⁾	—
114	85	400	293	411	256	6 675	5 114
42 650	6 017	50 616	9 311	37 807	6 502	146 106	12 621
2 915	1 208	3 814	1 747	2 882	1 413	13 006	3 670
3 267	271	5 057	564	4 510	363	8 841	606
3 620	2 203	5 295	1 620	4 390	1 535	30 571	10 655
107	21	1 440	174	2 213	316	53 359	9 287
94 265	65 151	75 432	29 738	52 610	16 083	145 981	28 383

²⁾ einschließlich der 18- bis 21jährigen.

noch : Anhangtabelle „Bildung“ 14

noch : Mitglieder im Deutschen Sportbund nach Sportbünden und Sportarten

Landessportbund Sportart	Aktive und passive Mitglieder		
	insgesamt		
	männlich	weiblich	zusammen
Radsport ³⁾	38 891	7 739	46 630
Reiten	89 461	31 542	121 003
Rollsport	3 799	7 447	11 246
Rudern	55 437	10 689	66 126
Rugby	5 717	24	5 741
Schießen	475 078	.	475 078
Schwerathletik	59 821	1 332	61 153
Schwimmen	172 720	121 210	293 930
Segeln	31 398	4 913	36 311
Skisport	110 196	49 760	159 956
Tennis	122 097	93 311	215 408
Tisch-Tennis	168 000	34 853	202 853
Turnen	843 924	690 249	1 534 173
Volleyball	2 771	1 236	4 007
insgesamt ...	5 279 393	1 296 729 ⁴⁾	6 576 122
dagegen 1963	5 079 549	1 222 079 ⁴⁾	6 301 628

³⁾ In den Landessportbünden Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind die dort bereits eingegliederten Gruppen der „Solidarität“ mit erfaßt.

⁴⁾ ohne Schießen.

⁵⁾ ohne Fußball und Schießen.

⁶⁾ einschließlich der 18- bis 21jährigen Fußballer und Schützen

noch : Anhangtabelle „Bildung“ 14

Aktive und passive Mitglieder							
im Alter von ... bis unter ... Jahren							
unter 14		14 bis 18		18 bis 21		21 und mehr	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
3 244	2 143	5 558	1 518	4 179	829	25 910	3 249
6 927	6 261	7 056	6 007	6 110	4 153	69 368	15 121
805	4 264	421	1 316	397	500	2 176	1 367
878	144	8 973	2 417	6 790	1 903	38 796	6 225
569	—	741	—	755	4	3 652	20
3 574	.	29 970	.	.	.	441 534 ²⁾	.
7 304	567	7 231	131	7 230	74	38 056	560
54 183	52 024	34 521	24 794	17 856	11 137	66 160	33 255
514	255	2 165	696	2 150	716	26 569	3 246
14 077	7 333	15 282	7 408	12 818	7 606	68 019	27 413
4 652	4 127	15 907	16 123	14 424	13 936	87 114	59 125
21 456	5 868	34 772	8 361	27 418	6 384	84 354	14 240
265 465	338 370	98 778	84 412	66 483	50 917	413 198	216 550
230	77	682	305	397	221	1 462	633
841 595	503 031 ⁴⁾	742 080	202 415 ⁴⁾	288 089 ⁵⁾	129 185 ⁴⁾	3 407 629 ⁶⁾	462 098 ⁴⁾
778 351	475 591 ⁴⁾	726 110	196 721 ⁴⁾	292 447 ⁵⁾	127 917 ⁴⁾	3 282 641 ⁶⁾	421 850 ⁴⁾

Quelle: Deutscher Sportbund

Anhangtabelle „Bildung“ 15

Erwerbstätigkeit und berufliche Ausbildung

Erwerbstätige im Alter von 14 bis 65 Jahren nach Altersgruppen,
Wirtschaftsabteilungen und Stellung im Beruf
Ergebnis des Mikrozensus April 1964

Altersgruppe von ... bis unter ... Jahren	Erwerbs- tätige insgesamt	Gegenwärtige Tätigkeit wird ausgeübt auf Grund ...				
		ursprünglich erworbener Ausbildung				
		Art der Ausbildung				
		nur berufsbildende Schule				
		Berufs- fach-, Verwal- tungs-, Fach- schule	Tech- niker schule	Inge- nieur- schule	Pädago- gische Hoch- schule	Univer- sität, Hoch- schule
	1 000	‰				
Insgesamt						
14 bis 30	9 119	7,3	0,2	0,3	0,5	0,9
30 bis 40	5 226	8,2	0,2	0,6	0,9	2,7
40 bis 50	4 294	8,9	0,2	0,6	0,9	2,6
50 bis 65	6 260	8,1	0,2	0,6	0,8	2,7
zusammen ...	24 900	8,0	0,2	0,5	0,7	2,0
Männer						
14 bis 30	5 218	4,4	0,2	0,5	0,3	1,2
30 bis 40	3 543	6,4	0,3	0,9	0,8	3,4
40 bis 50	2 587	7,0	0,3	0,9	0,8	3,5
50 bis 65	4 275	6,5	0,2	0,9	0,7	3,5
zusammen ...	15 623	5,9	0,3	0,8	0,6	2,7
Frauen						
14 bis 30	3 901	11,3	0,1	0,0	0,8	0,4
30 bis 40	1 683	11,9	0,0	0,0	1,2	1,2
40 bis 50	1 707	11,8	0,0	—	1,1	1,1
50 bis 65	1 985	11,4	0,0	0,0	1,0	0,9
zusammen ...	9 276	11,5	0,0	0,0	1,0	0,8

Anhangtabelle „Bildung“ 15

Gegenwärtige Tätigkeit wird ausgeübt auf Grund ...								nicht ur- sprüng- lich er- worben bzw. ohne Aus- bildung	zur Zeit praktische Aus- bildung	ohne Angabe
ursprünglich erworbener Ausbildung										
Art der Ausbildung										
nur praktische Ausbildung		Berufs- bildende Schule und prak- tische Aus- bildung	formlose Einarbeitung im Betrieb von ...							
Lehre	Anlern- zeit		weniger als 1/2 Jahr	1/2 Jahr bis unter 1 Jahr	1 Jahr bis unter 2 Jahren	2 Jahre und länger	ohne Angabe			
%										
16,4	1,1	22,3	9,6	2,1	1,0	0,3	0,4	20,6	14,3	2,7
13,7	1,0	20,2	13,2	3,6	1,9	0,6	0,7	30,3	0,0	2,1
12,2	1,0	16,9	12,5	4,0	2,1	0,7	0,8	34,1	0,0	2,6
12,8	0,9	15,6	9,7	3,3	2,0	0,6	0,8	39,4	0,0	2,7
14,2	1,0	19,2	10,9	3,1	1,6	0,5	0,6	29,7	5,2	2,5
18,4	0,7	26,0	8,1	2,2	1,1	0,4	0,4	18,6	15,3	2,3
17,0	1,0	24,9	12,3	4,0	2,3	0,7	0,7	23,8	0,0	1,3
15,4	1,0	21,7	11,8	4,8	2,7	0,9	0,8	26,7	0,0	1,6
16,0	0,9	19,7	9,5	3,7	2,3	0,7	0,9	32,5	—	1,8
16,9	0,9	23,3	10,1	3,5	2,0	0,6	0,7	24,9	5,1	1,8
13,7	1,7	17,5	11,6	2,1	0,8	0,1	0,4	23,3	13,0	3,1
7,0	1,1	10,3	15,1	2,8	1,1	0,2	0,6	43,7	0,0	3,6
7,3	1,0	9,6	13,6	2,8	1,2	0,3	0,7	45,4	0,0	4,1
6,0	1,0	6,7	10,0	2,2	1,2	0,3	0,6	54,0	0,0	4,7
9,7	1,3	12,4	12,3	2,4	1,0	0,2	0,6	37,7	5,5	3,7

noch : Anhangtabelle „Bildung“ 15

noch : Erwerbstätigkeit und berufliche Ausbildung

Wirtschaftsabteilung	Erwerbs- tätige insgesamt	Gegenwärtige Tätigkeit wird ausgeübt auf Grund ...				
		ursprünglich erworbener Ausbildung				
		Art der Ausbildung				
		nur berufsbildende Schule				
		Berufs- fach-, Verwal- tungs-, Fach- schule	Tech- niker- schule	Inge- nieur- schule	Pädago- gische Hoch- schule	Univer- sität, Hoch- schule
	1 000	‰				
insgesamt						
Landwirtschaft ¹⁾	2 665	26,6	.	.	.	0,1
Energiewirtschaft ²⁾	715	2,8	0,2	0,7	.	0,9
Verarbeitendes Gewerbe ³⁾	9 535	3,1	0,3	0,6	0,0	0,8
Baugewerbe	2 039	2,1	0,1	0,5	.	0,4
Handel	2 958	4,8	0,1	0,1	.	0,7
Verkehr ⁴⁾	1 521	6,9	0,1	0,6	.	0,3
Kreditinstitute ⁵⁾	5 256	11,5	—	.	.	1,8
Dienstleistungen ⁶⁾	2 958	9,5	0,2	0,5	5,8	8,7
Organisationen ⁷⁾	448	13,5	.	.	0,9	9,9
Gebietskörperschaften ⁸⁾	1 536	17,2	0,3	1,0	0,4	4,6
zusammen ...	24 900	8,0	0,2	0,5	0,7	2,0
Männer						
Landwirtschaft ¹⁾	1 219	29,3	.	.	.	0,2
Energiewirtschaft ²⁾	672	2,2	0,1	0,7	.	0,9
Verarbeitendes Gewerbe ³⁾	6 543	2,0	0,4	0,9	0,0	1,1
Baugewerbe	1 941	1,5	0,1	0,6	.	0,4
Handel	1 339	3,5	0,1	0,2	.	1,0
Verkehr ⁴⁾	1 277	6,0	0,2	0,7	.	0,4
Kreditinstitute ⁵⁾	285	6,4	—	.	.	3,1
Dienstleistungen ⁶⁾	1 156	5,4	0,3	1,3	7,6	17,6
Organisationen ⁷⁾	103	7,4	.	.	1,5	40,9
Gebietskörperschaften ⁸⁾	1 089	16,3	0,4	1,4	0,3	5,9
zusammen ...	15 623	5,9	0,3	0,8	0,6	2,7
Frauen						
Landwirtschaft ¹⁾	1 446	24,4	—	—	—	.
Energiewirtschaft ²⁾	43	12,2	.	—	—	.
Verarbeitendes Gewerbe ³⁾	2 992	5,6	0,1	0,0	.	0,1
Baugewerbe	98	14,5	.	—	—	.
Handel	1 619	5,9	.	.	.	0,5
Verkehr ⁴⁾	245	12,0	—	.	—	.
Kreditinstitute ⁵⁾	240	17,7	—	—	—	.
Dienstleistungen ⁶⁾	1 802	12,2	0,1	.	4,6	3,0
Organisationen ⁷⁾	345	15,3	.	—	0,8	0,7
Gebietskörperschaften ⁸⁾	447	19,4	.	—	0,8	1,3
zusammen ...	9 276	11,5	0,0	0,0	1,0	0,8

¹⁾ Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei²⁾ einschließlich Wasserversorgung, Bergbau³⁾ ohne Baugewerbe⁴⁾ einschließlich Nachrichtenübermittlung

noch : Anhangtabelle „Bildung“ 15

Gegenwärtige Tätigkeit wird ausgeübt auf Grund ...									nicht ur- sprüng- lich er- worben bzw. ohne Aus- bildung	zur Zeit praktische Aus- bildung	ohne Angabe
ursprünglich erworbener Ausbildung											
Art der Ausbildung											
nur praktische Ausbildung		Berufs- bildende Schule und prak- tische Aus- bildung	formlose Einarbeitung im Betrieb von ...								
Lehre	Anlern- zeit		weniger als 1/2 Jahr	1/2 Jahr bis unter 1 Jahr	1 Jahr bis unter 2 Jahren	2 Jahre und länger	ohne Angabe				
%											
2,0	0,3	5,0	1,1	0,6	1,1	0,3	0,3	58,4	0,6	3,6	
22,9	1,6	14,6	14,2	6,0	3,3	0,6	0,9	26,6	2,8	2,0	
16,3	1,2	21,9	16,7	3,4	1,5	0,3	0,6	25,1	6,0	2,1	
19,8	0,9	30,1	7,1	2,7	1,7	0,6	0,5	26,3	5,6	1,4	
21,3	1,0	23,3	7,5	2,3	1,2	0,3	0,5	24,9	9,4	2,6	
12,0	1,5	15,0	16,0	5,9	3,3	1,5	1,5	29,4	3,1	2,7	
19,6	1,5	26,4	8,6	3,9	1,9	0,3	0,6	12,5	8,7	2,7	
9,7	0,9	16,9	6,3	2,0	1,2	0,3	0,6	28,3	5,8	3,3	
5,2	0,7	6,6	4,9	1,8	1,2	0,2	0,5	49,6	1,4	3,5	
9,0	1,1	17,7	8,5	4,8	2,2	1,0	1,0	26,5	2,0	2,6	
14,2	1,0	19,2	10,9	3,1	1,6	0,5	0,6	29,7	5,2	2,5	
3,4	0,4	8,3	1,5	0,8	1,5	0,4	0,3	51,2	0,8	1,9	
23,4	1,7	14,4	14,6	6,2	3,5	0,7	0,9	26,0	2,8	1,9	
19,8	0,9	26,8	13,4	3,6	1,7	0,4	0,6	20,0	6,8	1,6	
20,2	0,9	30,6	7,1	2,7	1,7	0,6	0,5	26,2	5,5	1,4	
21,3	0,7	25,4	7,1	2,2	1,5	0,4	0,5	27,1	7,0	2,0	
12,9	1,3	16,3	13,8	6,0	3,7	1,8	1,6	29,6	3,3	2,5	
22,9	0,8	30,6	8,4	4,3	2,6	0,4	0,7	9,7	8,3	1,6	
11,8	0,6	20,9	4,7	2,1	1,4	0,4	0,6	19,7	3,5	2,1	
7,9	.	11,3	6,0	2,2	1,7	.	.	16,4	0,6	1,7	
9,1	0,8	18,8	8,3	5,0	2,7	1,3	1,1	24,5	1,5	2,4	
16,9	0,9	23,3	10,1	3,5	2,0	0,6	0,7	24,9	5,1	1,8	
0,9	0,1	2,2	0,7	0,4	0,8	0,3	0,2	64,4	0,4	5,1	
13,8	.	18,5	7,7	3,1	.	—	.	36,6	2,8	2,3	
8,7	1,8	11,0	23,9	3,0	1,0	0,1	0,7	36,1	4,5	3,2	
13,1	1,0	20,9	7,9	3,1	1,4	.	.	28,5	6,1	3,0	
21,4	1,3	21,6	7,8	2,4	1,0	0,2	0,5	23,1	11,3	3,1	
7,9	2,4	8,1	27,4	5,2	1,4	0,4	1,2	28,6	2,2	3,6	
15,7	2,4	21,3	8,9	3,5	1,0	.	0,6	15,8	9,1	3,9	
8,3	1,0	14,3	7,4	2,0	1,1	0,2	0,6	33,9	7,3	4,1	
4,4	0,7	5,2	4,5	1,6	1,0	.	0,4	59,5	1,6	4,0	
8,9	1,8	14,8	8,9	4,3	0,9	0,3	0,7	31,6	3,2	3,1	
9,7	1,3	12,4	12,3	2,4	1,0	0,2	0,6	37,7	5,5	3,7	

5) einschließlich Versicherungsgewerbe

6) soweit nicht an anderer Stelle genannt

7) Organisationen ohne Erwerbscharakter und private Haushalte

8) Gebietskörperschaften und Sozialversicherung

noch : Anhangtabelle „Bildung“ 15

noch : Erwerbstätigkeit und berufliche Ausbildung

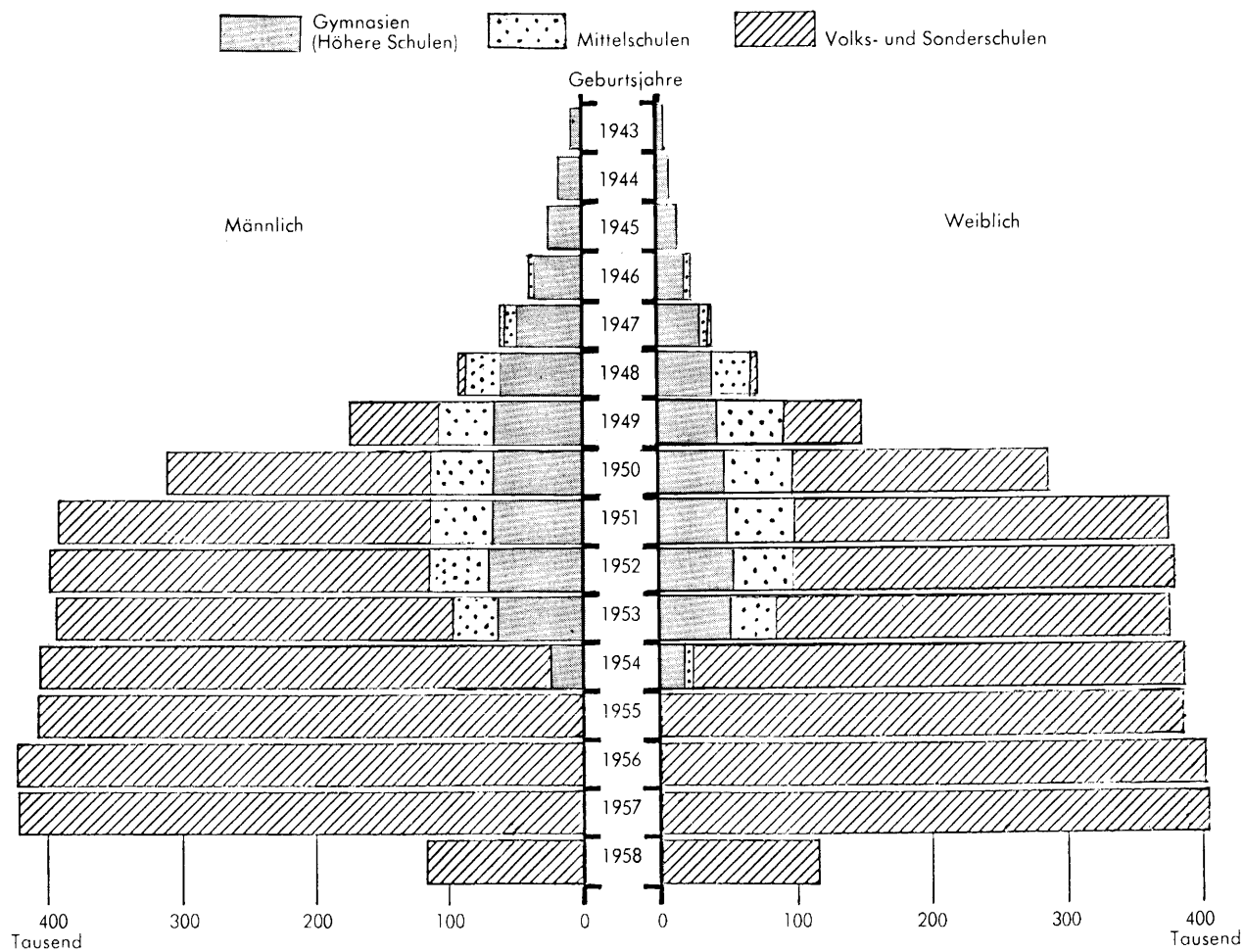
Stellung im Beruf	Erwerbs- tätige insgesamt	Gegenwärtige Tätigkeit wird ausgeübt auf Grund ...				
		ursprünglich erworbener Ausbildung				
		Art der Ausbildung				
		nur berufsbildende Schule				
		Berufs- fach-, Verwal- tungs-, Fach- schule	Tech- niker- schule	Inge- nieur- schule	Pädago- gische Hoch- schule	Univer- sität, Hoch- schule
1 000	%					
insgesamt						
Selbständige	2 709	13,9	0,2	0,6	0,1	4,3
Mithelfende Familienangehörige	2 023	21,2	0,0	0,0	0,0	0,3
Beamte	1 283	17,9	0,3	1,1	12,4	13,5
Angestellte	6 083	12,2	0,6	1,4	0,4	3,4
Arbeiter	11 498	1,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Kaufmännische Lehrlinge	561	—	—	—	—	—
Gewerbliche Lehrlinge	743	—	—	—	—	—
zusammen ...	24 900	8,0	0,2	0,5	0,7	2,0
Männer						
Selbständige	2 151	14,1	0,2	0,8	0,1	4,6
Mithelfende Familienangehörige	294	33,9	0,0	—	—	0,5
Beamte	1 111	18,5	0,3	1,3	7,8	13,4
Angestellte	3 114	6,4	1,0	2,8	0,2	5,7
Arbeiter	8 157	1,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Kaufmännische Lehrlinge	198	—	—	—	—	—
Gewerbliche Lehrlinge	599	—	—	—	—	—
zusammen ...	15 623	5,9	0,3	0,8	0,6	2,7
Frauen						
Selbständige	558	12,8	0,0	0,0	0,2	3,2
Mithelfende Familienangehörige	1 729	19,1	—	0,0	0,0	0,2
Beamte	172	13,7	0,1	—	42,1	14,0
Angestellte	2 968	18,3	0,1	0,0	0,5	0,9
Arbeiter	3 341	3,0	0,0	—	—	—
Kaufmännische Lehrlinge	362	—	—	—	—	—
Gewerbliche Lehrlinge	145	—	—	—	—	—
zusammen ...	9 276	11,5	0,0	0,0	1,0	0,8

noch: Anhangtabelle „Bildung“ 15

Gegenwärtige Tätigkeit wird ausgeübt auf Grund ...									nicht ur- sprüng- lich er- worben bzw. ohne Aus- bildung	zur Zeit praktische Aus- bildung	ohne Angabe
ursprünglich erworbener Ausbildung											
Art der Ausbildung											
nur praktische Ausbildung		Berufs- bildende Schule und prak- tische Aus- bildung	formlose Einarbeitung im Betrieb von ...								
Lehre	Anlern- zeit		weniger als 1/2 Jahr	1/2 Jahr bis unter 1 Jahr	1 Jahr bis unter 2 Jahren	2 Jahre und länger	ohne Angabe				
%											
14,1	0,6	23,0	2,2	1,4	1,6	0,5	0,4	34,9	—	2,1	
3,3	0,4	5,0	2,4	1,3	1,1	0,3	0,4	59,1	—	5,2	
6,7	1,2	16,1	4,9	4,8	3,7	2,0	1,3	11,5	—	2,6	
21,3	1,5	31,3	7,8	3,8	1,8	0,5	0,6	11,0	—	2,5	
14,9	1,1	17,0	18,0	3,6	1,6	0,4	0,7	38,5	—	2,4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	
14,2	1,0	19,2	10,9	3,1	1,6	0,5	0,6	29,7	5,2	2,5	
15,2	0,5	25,7	1,8	1,2	1,6	0,5	0,4	31,9	—	1,6	
3,5	0,3	10,0	1,1	0,6	1,4	0,4	0,5	44,7	—	3,0	
7,3	1,2	17,2	4,9	5,2	4,2	2,2	1,4	12,5	—	2,6	
21,7	0,9	35,1	6,6	4,0	2,2	0,7	0,7	10,1	—	1,9	
19,0	1,0	21,7	15,6	4,1	1,9	0,5	0,7	32,2	—	1,9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	
16,9	0,9	23,3	10,1	3,5	2,0	0,6	0,7	24,9	5,1	1,8	
10,2	1,1	12,9	3,9	2,3	1,5	0,4	0,5	46,5	—	4,3	
3,3	0,4	4,2	2,6	1,4	1,1	0,3	0,3	61,6	—	5,5	
2,7	1,2	8,9	5,0	2,3	0,7	0,5	0,7	5,5	—	2,6	
20,9	2,0	27,3	9,1	3,5	1,3	0,3	0,6	12,0	—	3,1	
4,8	1,3	5,5	23,7	2,3	0,8	0,1	0,7	54,0	—	3,8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	
9,7	1,3	12,4	12,3	2,4	1,0	0,2	0,6	37,7	5,5	3,7	

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ 1966, Heft 3, S. 167*

Schüler an allgemeinbildenden Schulen 1964



Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 1

**Wahlberechtigte nach Geschlecht und Alter bei den Wahlen
zum Deutschen Bundestag 1961 und 1965 ¹⁾**

Alter von etwa ... bis unter ... Jahren	Wahlberechtigte ²⁾		Zu- (+) bzw. Abnahme (-) 1965 gegen 1961	
	1965	1961		
	Anzahl			%
Männer				
21 bis 25	1 495 300	1 767 500	— 272 200	— 15,4
25 bis 30	2 341 200	1 920 700	+ 420 500	+ 21,9
30 bis 35	1 851 800	3 417 200	+ 259 900	+ 7,6
35 bis 40	1 825 300			
40 bis 45	1 510 800	2 647 600	— 66 000	— 2,5
45 bis 50	1 070 700			
50 bis 60	3 115 500	3 394 900	— 279 400	— 8,2
60 bis 70	2 648 600	2 320 100	+ 328 600	+ 14,2
70 und mehr	1 569 400	1 533 700	+ 35 600	+ 2,3
zusammen ...	17 428 600	17 001 600	+ 427 000	+ 2,5
Frauen				
21 bis 25	1 435 200	1 703 900	— 268 700	— 15,8
25 bis 30	2 249 600	1 843 300	+ 406 300	+ 22,0
30 bis 35	1 780 700	3 748 200	— 133 700	— 3,6
35 bis 40	1 833 800			
40 bis 45	2 053 300	3 607 200	— 27 600	— 0,8
45 bis 50	1 526 300			
50 bis 60	4 145 000	4 146 400	— 1 400	— 0,0
60 bis 70	3 422 200	3 097 700	+ 324 500	+ 10,5
70 und mehr	2 569 400	2 240 900	+ 328 500	+ 14,7
zusammen ...	21 015 500	20 387 600	+ 627 900	+ 3,1
Männer und Frauen				
21 bis 25	2 930 500	3 471 400	— 540 900	— 15,6
25 bis 30	4 590 800	3 763 900	+ 826 900	+ 22,0
30 bis 35	3 632 600	7 165 400	+ 126 200	+ 1,8
35 bis 40	3 659 000			
40 bis 45	3 564 100	6 254 800	— 93 700	— 1,5
45 bis 50	2 597 000			
50 bis 60	7 260 500	7 541 300	— 280 800	— 3,7
60 bis 70	6 070 800	5 417 800	+ 653 100	+ 12,1
70 und mehr	4 138 800	3 774 600	+ 364 200	+ 9,6
insgesamt ...	38 444 100 ³⁾	37 389 200 ⁴⁾	+ 1 054 900	+ 2,8

¹⁾ Ergebnisse der repräsentativen Bundestagswahlstatistik. Bundesgebiet ohne Berlin.²⁾ ohne die nicht in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten³⁾ Totalzahl: 38 510 395⁴⁾ Totalzahl: 37 440 715

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 2

**Wahlbeteiligung der Männer und Frauen nach Altersgruppen
bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag 1953 bis 1965 ¹⁾**

Alter von etwa ... bis unter ... Jahren	Wahl- berechtigte ¹⁾	Wähler ²					
	1965		1961	1957	1953		
	Anzahl	von 100 Wahlberechtigten					
Männer							
21 bis 25	1 343 900	1 022 800	76,1	78,9	80,9	77,8	
25 bis 30	2 162 100	1 764 600	81,6	84,5	85,3	82,7	
30 bis 35	1 753 500	1 518 800	86,6	87,9	90,1	89,6	87,2
35 bis 40	1 740 100	1 551 400	89,2				
40 bis 45	1 440 800	1 301 500	90,3	90,5	91,6	91,8	89,8
45 bis 50	1 011 800	919 100	90,8				
50 bis 60	2 915 100	2 661 200	91,3	92,0	92,4	91,7	
60 bis 70	2 461 600	2 244 600	91,2	91,8	92,9	92,2	
70 und mehr	1 408 200	1 216 500	86,4	87,1	88,3	87,1	
zusammen ...	16 237 200	14 200 500	87,5	88,9	89,6	88,0	
Frauen							
21 bis 25	1 311 500	1 016 700	77,5	80,0	80,3	77,4	
25 bis 30	2 105 600	1 720 500	81,7	83,7	84,0	81,8	
30 bis 35	1 700 300	1 456 800	85,7	86,5	88,5	87,6	86,0
35 bis 40	1 756 100	1 532 200	87,3				
40 bis 45	1 954 200	1 719 300	88,0	87,8	89,5	89,4	88,4
45 bis 50	1 438 300	1 257 800	87,4				
50 bis 60	3 877 500	3 414 500	88,1	89,2	89,4	89,0	
60 bis 70	3 153 400	2 725 600	86,4	87,3	87,4	85,9	
70 und mehr	2 234 200	1 670 500	74,8	75,8	75,3	72,5	
zusammen ...	19 531 200	16 513 800	84,6	86,2	86,3	84,9	
Männer und Frauen							
21 bis 25	2 655 500	2 039 500	76,8	79,5	80,6	77,6	
25 bis 30	4 267 700	3 485 100	81,7	84,1	84,6	82,2	
30 bis 35	3 453 700	2 975 600	86,2	87,2	89,2	88,5	86,5
35 bis 40	3 496 200	3 083 700	88,2				
40 bis 45	3 395 000	3 020 800	89,0	88,9	90,4	90,5	89,0
45 bis 50	2 450 100	2 176 900	88,8				
50 bis 60	6 792 600	6 075 700	89,4	90,5	90,8	90,2	
60 bis 70	5 615 000	4 970 100	88,5	89,3	89,7	88,6	
70 und mehr	3 642 400	2 887 000	79,3	80,5	81,1	79,0	
insgesamt ...	35 768 400	30 714 400	85,9	87,4	87,8	86,3	

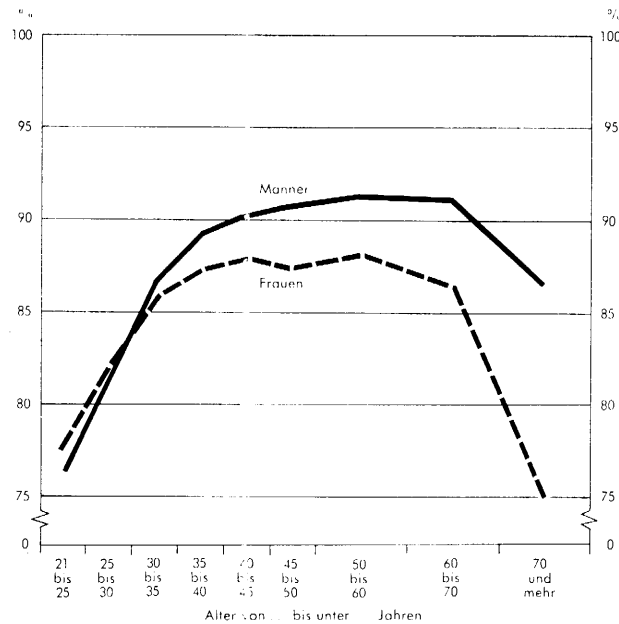
¹⁾ Ergebnisse der repräsentativen Bundestagswahlstatistik. Bundesgebiet ohne Berlin, 1953 auch ohne Saarland

²⁾ ohne Personen mit Wahlschein

Anhangschaubild „Öffentliches Leben“ 1

Wahlbeteiligung der Männer und Frauen 1965¹⁾ nach dem Alter

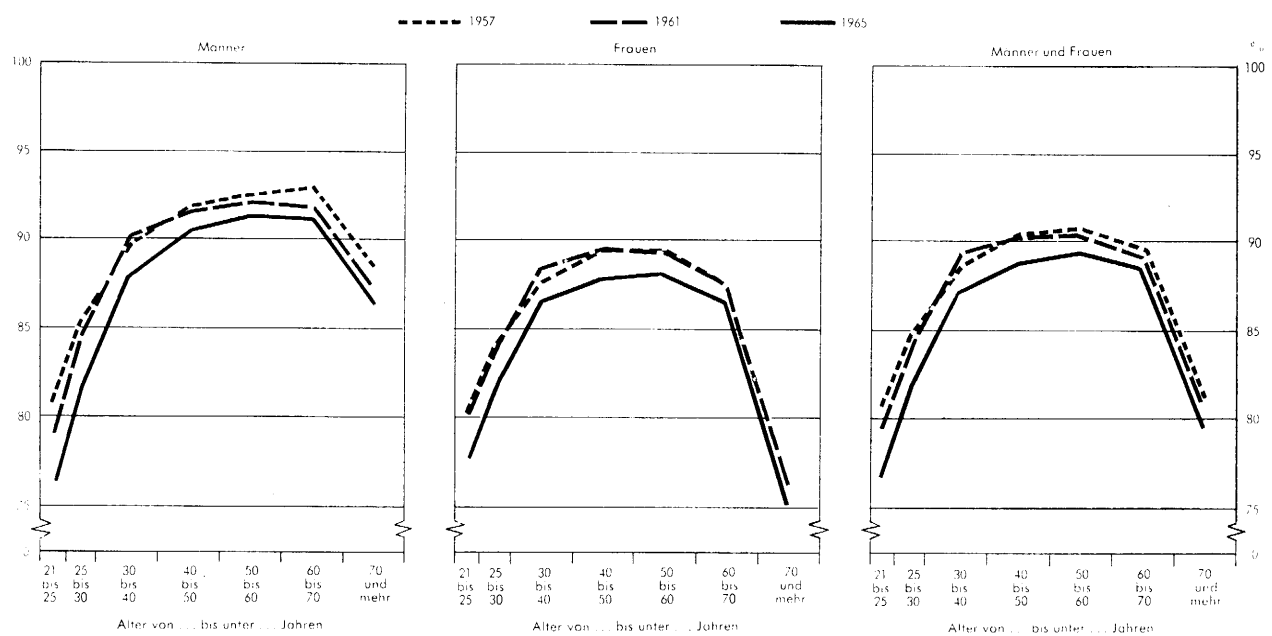
Wähler von jeweils 100 Wahlberechtigten

¹⁾ Bundesgebiet ohne Berlin

Anhangschaubild „Öffentliches Leben“ 2

Wahlbeteiligung der Männer und Frauen nach dem Alter¹⁾

Wähler von jeweils 100 Wahlberechtigten

¹⁾ Bundesgebiet ohne Berlin

**Wahlbeteiligung der Männer und Frauen nach dem Alter in Stadt und Land
bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag 1961 und 1965 ¹⁾**

Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern	Von 100					
	21- bis unter 30jährigen	30- bis unter 45jährigen	45- bis unter 60jährigen	60jährigen und mehr	aller	
	Wahlberechtigten haben gewählt					
	1965					1961
Männer						
unter 1 000 ..	83,7	91,6	91,7	82,1	89,0	89,8
1 000 bis 3 000 ..	82,3	91,6	92,5	85,3	89,3	90,2
3 000 bis 10 000 ..	82,5	91,5	93,5	88,2	90,0	91,3
10 000 bis 50 000 ..	79,9	89,2	92,3	88,0	88,2	89,7
50 000 bis 200 000 ..	77,6	87,3	90,8	88,6	86,7	88,0
200 000 und mehr	74,0	83,0	89,3	86,5	83,7	86,0
zusammen ...	79,5	88,6	91,2	86,4	87,5	88,9
Frauen						
unter 1 000 ..	84,7	89,2	86,0	64,6	84,0	85,0
1 000 bis 3 000 ..	84,6	89,8	88,3	70,6	86,1	86,9
3 000 bis 10 000 ..	82,2	90,1	89,7	76,3	87,0	89,4
10 000 bis 50 000 ..	80,6	87,2	88,7	77,1	85,6	87,5
50 000 bis 200 000 ..	78,2	85,8	87,0	78,4	84,1	85,9
200 000 und mehr	74,3	82,6	85,3	77,9	81,9	83,8
zusammen ...	80,1	87,0	87,3	74,8	84,6	86,2
Männer und Frauen						
unter 1 000 ..	84,2	90,4	88,5	71,9	86,3	87,3
1 000 bis 3 000 ..	83,4	90,7	90,1	76,4	87,6	88,4
3 000 bis 10 000 ..	82,4	90,7	91,4	80,9	88,4	90,3
10 000 bis 50 000 ..	80,2	88,2	90,3	81,2	86,8	88,5
50 000 bis 200 000 ..	77,9	86,5	88,6	82,2	85,3	86,8
200 000 und mehr	74,1	82,8	86,6	81,2	82,7	84,8
insgesamt ...	79,8	87,8	89,0	79,3	85,9	87,4

¹⁾ Ergebnisse der repräsentativen Bundestagswahlstatistik. Bundesgebiet ohne Berlin. Ohne Personen mit Wahlschein.
Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 4

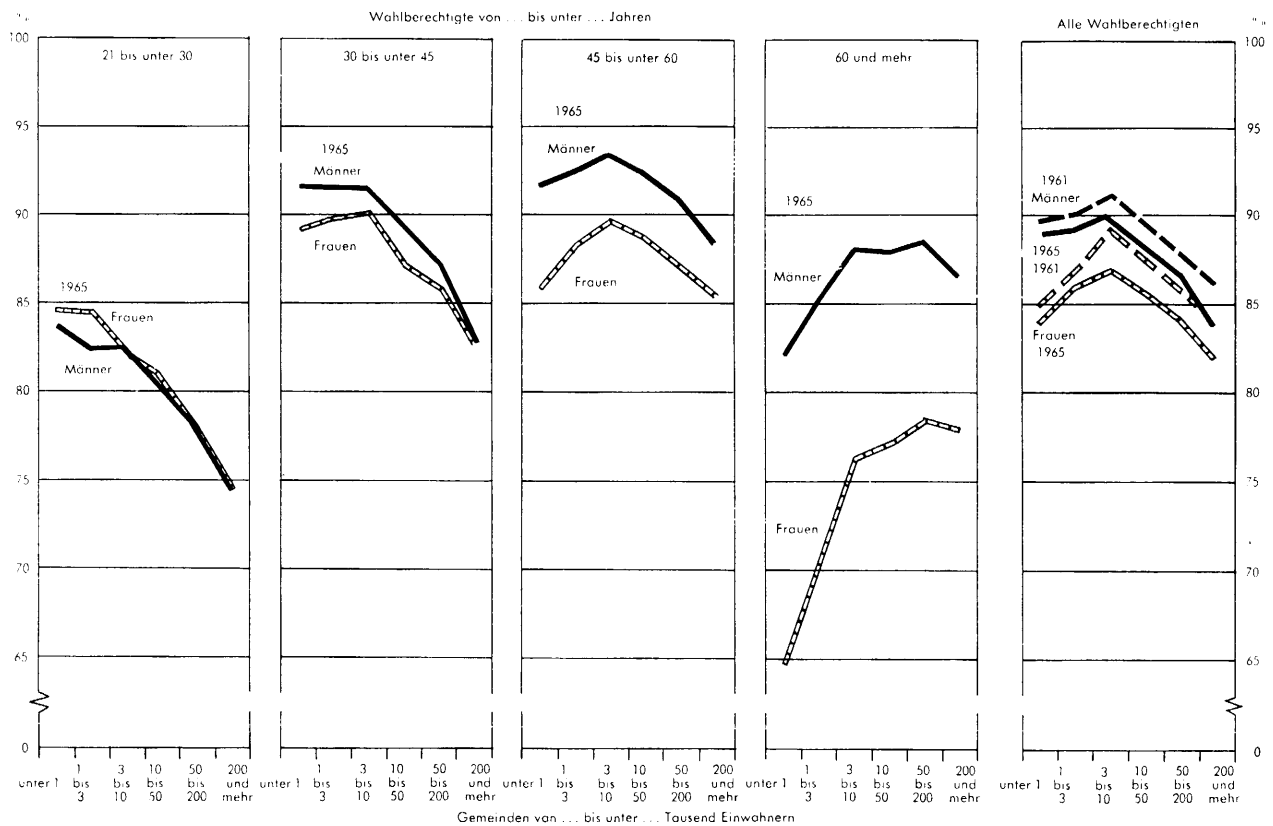
**Wahlbeteiligung der Männer und Frauen in Stadt und Land
bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag 1953 bis 1965¹⁾**

Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern	Jahr	Von 100 wahlberechtigten		
		Männern	Frauen	Männern und Frauen
		in nebenstehenden Gemeinden haben gewählt		
unter 3 000	1953	89,7	85,3	87,3
	1957	90,8	86,1	88,3
	1961	90,0	86,0	87,9
	1965	89,2	85,1	87,0
3 000 bis 50 000	1953	89,2	86,3	87,6
	1957	90,8	88,1	89,3
	1961	90,5	88,4	89,3
	1965	89,1	86,2	87,5
50 000 und mehr	1953	85,9	83,4	84,6
	1957	87,5	84,9	86,1
	1961	86,7	84,5	85,5
	1965	84,6	82,6	83,4
insgesamt ...	1953	88,0	84,9	86,3
	1957	89,6	86,3	87,8
	1961	88,9	86,2	87,4
	1965	87,5	84,6	85,9

¹⁾ Ergebnisse der repräsentativen Bundestagswahlstatistik. Bundesgebiet ohne Berlin.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Wahlbeteiligung der Männer und Frauen nach dem Alter in Stadt und Land



Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 5

**Wahlbeteiligung der Männer und Frauen nach dem Alter bei Bundestags-,
Landtags- und Kommunalwahlen nach ausgewählten Ländern ¹⁾**

Wahl	Jahr	Von 100 Wahlberechtigten im Alter von								
		21 bis 25	25 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	70 und mehr	insge- samt	
		Männer								
Schleswig-Holstein										
Landtagswahl	1962	51,2	60,1	69,4	76,8	80,1	82,8	78,8	72,3	
Bundestagswahl	1961	73,6	82,1	89,6	91,7	93,1	92,9	88,7	88,5	
Hamburg										
Bürgerschaftswahl	1961	56,4	58,9	67,0	74,3	78,4	82,8	81,0	.	
Bundestagswahl	1961	78,5	82,8	87,1	89,9	91,2	92,6	91,2	87,5	
Niedersachsen										
Kommunalwahl	1961	64,2	73,4	81,2	84,6	85,8	86,0	77,5	80,2	
Landtagswahl	1963	61,0	70,7	80,8	83,8	85,3	86,2	78,7	79,1	
Bundestagswahl	1961	78,3	85,8	91,8	93,1	93,4	93,1	86,4	90,0	
Bremen										
Bürgerschaftswahl	1963	61,9	67,8	76,3	81,1	84,1	88,4	85,9	78,8	
Bundestagswahl	1961	79,3	81,5	86,3	90,3	92,5	93,3	90,3	88,4	
Nordrhein-Westfalen										
Kommunalwahl	1964	63,9	68,4	76,3	81,1	83,1	84,2	79,8	77,6	
Landtagswahl	1962	60,1	64,8	72,2	78,2	80,4	82,3	79,8	74,6	
Bundestagswahl	1961	80,0	86,1	90,1	92,7	91,7	93,9	87,4	89,6	
Hessen										
Landtagswahl	1962	64,2	72,2	78,2	83,0	83,7	84,4	77,2	78,6	
Bundestagswahl	1961	81,0	86,4	90,8	92,4	93,8	92,3	87,5	90,2	
Baden-Württemberg										
Landtagswahl	1964	54,2	60,2	69,4	73,8	77,4	78,6	72,2	70,4	
Bundestagswahl	1961	76,4	83,1	88,5	89,8	90,1	90,2	82,9	86,9	

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 5

... bis unter ... Jahren haben gewählt							
21 bis 25	25 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	70 und mehr	insge- samt
Frauen							
53,7	59,1	68,2	73,8	75,8	75,7	65,9	69,4
79,5	82,4	88,1	89,9	90,2	89,5	77,9	86,5
54,1	56,5	67,5	73,8	78,0	80,3	72,7	.
80,3	81,4	88,5	90,2	91,4	91,6	75,6	87,4
66,6	73,7	79,9	81,9	81,5	78,4	60,9	76,5
63,4	72,4	79,3	81,3	81,1	79,0	62,2	75,8
81,5	86,1	90,7	91,4	90,7	88,6	73,5	87,3
61,9	69,3	76,4	82,6	83,2	82,3	71,0	77,5
81,4	85,8	88,9	91,6	92,1	90,8	79,9	88,6
64,5	68,5	74,8	78,4	79,4	78,7	69,2	75,0
61,9	64,1	71,8	74,8	76,0	76,0	66,1	71,7
81,4	84,6	89,4	90,9	88,7	90,1	77,5	87,4
66,4	71,2	76,2	79,4	79,1	77,6	59,3	74,4
80,9	85,1	89,1	90,8	89,6	86,9	72,1	86,4
54,6	58,6	66,2	69,2	70,3	67,6	53,7	64,7
75,8	79,6	85,6	85,9	85,8	82,6	70,6	82,4

¹⁾ Ergebnisse der repräsentativen Bundestagswahlstatistik und entsprechender Repräsentativstatistiken bei Landtags- und Kommunalwahlen. — Die Ergebnisse für die Bundestagswahl 1965 sind in dieser Aufgliederung z. Z. noch nicht verfügbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 6

**Stimmabgabe der Männer und Frauen bei den Wahlen zum Deutschen
Bundestag 1957, 1961 und 1965 ¹⁾**

Wahl	Gültige Zweitstimmen				Von 100 gültigen Zweitstimmen								
	CDU/ CSU	SPD	FDP	Son- stige	der männlichen bzw. weiblichen Wähler entfielen ... auf				für die einzelnen Wahlvor- schläge entfielen ... auf männliche bzw. weibliche Wähler				
					CDU/ CSU	SPD	FDP	Son- stige	CDU/ CSU	SPD	FDP	Son- stige	
	1000												
Männer													
1957	5 908	4 684	1 138	1 525	44,6	35,3	8,6	11,5	42,2	51,7	50,2	49,7	
1961	5 581	5 492	1 884	882	40,3	39,7	13,6	6,4	41,6	51,3	49,3	51,2	
1965	5 886	6 157	1 357	606	42,0	44,0	9,7	4,3	41,3	51,2	47,7	56,8	
Frauen													
1957	8 099	4 369	1 128	1 546	53,5	28,9	7,4	10,2	57,8	48,3	49,8	50,3	
1961	7 842	5 206	1 934	840	49,6	32,9	12,2	5,3	58,4	48,7	50,7	48,8	
1965	8 369	5 861	1 488	461	51,7	36,2	9,2	2,9	58,7	48,8	52,3	43,2	

¹⁾ Ergebnisse der repräsentativen Bundestagswahlstatistik. Bundesgebiet ohne Berlin.

Quelle: Statistisches Bundesamt

**Mitglieder des Deutschen Bundestages nach Wahlperioden,
Fraktionen und Geschlecht ¹⁾**

Fraktion	1. Wahl- periode (1949 bis 1953)		2. Wahl- periode (1953 bis 1957)		3. Wahl- periode (1957 bis 1961)		4. Wahl- periode (1961 bis 1965)		5. Wahl- periode (1965 bis 1969)	
	insge- samt	weib- lich	insge- samt	weib- lich	insge- samt	weib- lich	insge- samt	weib- lich	insge- samt	weib- lich
insgesamt										
CDU/CSU (Christlich- Demokratische Union/ Christlich-Soziale Union)	141	11	249	19	277	22	250	18	251	15
davon:										
CDU	117	10	197	16	222	19	201	15	202	12
CSU	24	1	52	3	55	3	49	3	49	3
SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands)	136	13	162	21	181	22	204	21	217	19
FDP (Freie Demokratische Partei)	53	1	53	3	43	3	67	4	50	2
übrige Parteien ²⁾	80	4	45	2	18	1	—	—	—	—
insgesamt ...	410	29	509	45	519	48	521	43	518	36
Prozent	100	7,1	100	8,8	100	9,2	100	8,3	100	6,9
darunter Abgeordnete von Berlin (West) ³⁾										
CDU (Christlich-Demokratische Union)	2	—	6	1	7	1	8	1	6	1
SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands)	5	1	11	3	12	3	14	2	15	2
FDP (Freie Demokratische Partei)	1	—	5	1	2	1	—	—	1	—
übrige Parteien ⁴⁾	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
insgesamt ...	8	1	22	5	22	5	22	3	22	3

¹⁾ Stand jeweils unmittelbar nach der Wahl

²⁾ In der ersten Wahlperiode: Deutsche Partei (DP) 17, darunter eine Frau; Bayernpartei (BP) 17; Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) 15, darunter eine Frau; Wirtschaftliche Aufbauvereinigung (WAV) 12; Zentrumspartei (ZP) 10, darunter zwei Frauen; Deutsche Konservative Partei/Deutsche Reichspartei (DKP/DRP) 5; Südschleswig-scher Wählerverband (SSW) 1; Parteilose 3. In der zweiten Wahlperiode: Gesamtdeutscher Block/Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten (GB/BHE) 27, darunter zwei Frauen; Deutsche Partei (DP) 15; Zentrum (Z) 3. In der dritten Wahlperiode: Deutsche Partei (DP) 18, darunter eine Frau.

³⁾ Die Abgeordneten von Berlin (West) haben z. Z. im allgemeinen nur beratende Stimmen.

⁴⁾ Freie Deutsche Volkspartei (FDV)

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 8

**Ordentliche Mitglieder der ständigen Ausschüsse
des Deutschen Bundestages nach Wahlperioden und Geschlecht**

einschließlich der Abgeordneten von Berlin (West),
die z. Z. im allgemeinen nur beratende Stimmen haben

Lfd. Nr. ¹⁾	Ausschuß ¹⁾ Name bzw. Anzahl	1. Wahlperiode (1949 bis 1953) ²⁾	
		ins- gesamt	weib- lich
1	Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung	28	—
2	Petitionsausschuß	27	4
3	Auswärtiger Ausschuß	21	—
4	Ausschuß für gesamtdeutsche und Berliner Fragen	42	7
5	Verteidigungsausschuß	—	—
6	Innenausschuß	21	1
7	Ausschuß für Kriegs- und Verfolgungsschäden ⁷⁾	21	7
8	Ausschuß für Wissenschaft, Kulturpolitik und Publizistik ⁸⁾	42	6
9	Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen ⁹⁾	57	9
10	Ausschuß für Familien- und Jugendfragen	15	6
11	Ausschuß für Gesundheitswesen	21	9
12	Rechtsausschuß ¹⁰⁾	27	2
13	Haushaltsausschuß	27	2
14	Finanzausschuß	27	2
15	Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen ¹¹⁾	48	1
16	Ausschuß für Entwicklungshilfe	—	—
17	Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	27	3
18	Ausschuß für Sozialpolitik ¹²⁾	21	5
19	Ausschuß für Arbeit	21	4
20	Verkehrsausschuß ¹³⁾ }	36	1
21	Postausschuß ¹³⁾ }		
22	Ausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge ¹⁴⁾	54	5
23	Ausschuß für das Bundesvermögen ¹⁵⁾	—	—
	Sonstige ständige Ausschüsse der 1. bis 4. Wahlperiode	150	3
	Mitglieder insgesamt ...	733	77
	in v. H.	100	10,5
	Von den Bundestagsabgeordneten waren		
	in 4 Ausschüssen	.	1
	in 3 Ausschüssen	.	10
	in 2 Ausschüssen	.	20
	in 1 Ausschuß	.	3
	in 0 Ausschüssen	.	4

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 8

2. Wahlperiode (1953 bis 1957) ³⁾		3. Wahlperiode (1957 bis 1961) ⁴⁾		4. Wahlperiode (1961 bis 1965) ⁵⁾		5. Wahlperiode (1965 bis 1969) ⁶⁾	
ins- gesamt	weib- lich	ins- gesamt	weib- lich	ins- gesamt	weib- lich	ins- gesamt	weib- lich
34	1	17	1	15	1	13	—
29	6	29	6	27	7	27	4
29	1	29	1	27	1	31	—
29	4	29	5	27	5	31	4
—	—	29	2	27	—	31	—
23	2	29	2	27	2	27	1
23	3	40	6	38	5	31	1
52	12	29	6	27	6	21	4
69	10	58	8	54	9	27	3
23	7	23	8	23	9	21	6
23	7	23	7	23	9	21	3
29	5	29	6	27	2	21	1
29	2	29	2	27	1	31	1
29	1	29	1	27	3	27	2
77	1	81	1	77	1	31	1
—	—	—	—	27	2	13	2
31	3	29	3	27	1	31	1
31	5	29	4	27	3	27	2
29	4	29	3	27	3	27	2
46	1	29	—	27	—	21	—
46	3	40	—	38	—	13	1
—	—	—	—	23	—	13	—
189	8	29	3	27	3	—	—
870	86	688	75	696	73	549	39
100	9,9	100	10,9	100	10,5	100	7,1
.	—	.	—	.	—	—	—
.	2	.	5	.	4	5	—
.	36	.	18	.	21	82	8
.	8	.	24	.	19	370	23
.	—	.	2	.	2	61	5

¹⁾ Nr. und Bezeichnung während der 5. Wahlperiode

²⁾ Stand Juli 1952

³⁾ Stand Februar 1954

⁴⁾ Stand Juni 1960

⁵⁾ Stand Februar 1964

⁶⁾ Stand Februar 1966

⁷⁾ zusammengefaßt wurden Ausschuß für Wiedergutmachung und Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen

⁸⁾ umbenannt; bisher Kulturpolitik und Publizistik

⁹⁾ Zusammengefaßt wurden Ausschuß für Kommunalpolitik und Sozialhilfe und Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung; Sozialhilfe ist jedoch in den Ausschuß für Sozialpolitik übergegangen.

¹⁰⁾ in der 1. und 2. Wahlperiode „Rechtswesen und Verfassungsrecht“

¹¹⁾ zusammengefaßt wurden Wirtschaftsausschuß, Außenhandelsausschuß, Ausschuß für Mittelstandsfragen

¹²⁾ vgl. Fußnote 9

¹³⁾ aufgeteilt aus Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen

¹⁴⁾ zusammengefaßt wurden Ausschüsse für Lastenausgleich und Heimatvertriebene

¹⁵⁾ umbenannt; bisher Wirtschaftlicher Besitz des Bundes

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 9

**Weibliche Mitglieder des Deutschen Bundestages nach Wahlperioden,
Berufen und Altersgruppen**

Stand jeweils unmittelbar nach der Wahl

Beruf Altersgruppe	1. Wahl- periode (1949 bis 1953)		2. Wahl- periode (1953 bis 1957)		3. Wahl- periode (1957 bis 1961)		4. Wahl- periode (1961 bis 1965)		5. Wahl- periode (1965 bis 1969)	
	ins- gesamt	dar- unter Abge- ordnete von Berlin (West)	ins- gesamt	dar- unter Abge- ordnete von Berlin (West)	ins- gesamt	dar- unter Abge- ordnete von Berlin (West)	ins- gesamt	dar- unter Abge- ordnete von Berlin (West)	ins- gesamt	dar- unter Abge- ordnete von Berlin (West)
Nach Berufen										
Hausfrauen	12	—	17	1	16	1	13	1	12	1
Höherer öffentlicher Verwaltungsdienst	3	1	9	3	8	2	7	1	5	1
Lehrberufe	4	—	3	—	2	—	2	—	2	—
Fürsorgeberufe	3	—	3	—	4	—	3	—	4	—
Leitende Angestellte	1	—	—	—	2	—	4	—	2	—
Sonstige kaufmännische und technische Angestellte	2	—	5	1	6	2	6	1	5	1
Ärztin	2	—	2	—	3	—	2	—	1	—
Rechtsanwältin und Notarin .	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—
Helferin in Steuersachen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Unternehmerin	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Gewerkschaftsskretärin	2	—	5	—	4	—	4	—	2	—
Redakteurin	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—
Nach Altersgruppen										
unter 35 Jahre	—	—	2	—	1	—	—	—	1	—
35 bis unter 40 Jahre	2	—	2	—	3	—	1	—	—	—
40 bis unter 45 Jahre	6	—	3	1	4	—	4	—	4	—
45 bis unter 50 Jahre	6	—	11	1	8	2	5	—	3	—
50 bis unter 55 Jahre	7	—	15	—	10	1	13	2	9	1
55 bis unter 60 Jahre	3	—	5	—	11	—	8	1	12	1
60 bis unter 65 Jahre	3	1	2	—	3	—	9	—	4	1
65 bis unter 70 Jahre	2	—	3	2	5	1	—	—	3	—
70 bis unter 75 Jahre	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—
75 Jahre und älter	—	—	1	1	2	1	1	—	—	—
Insgesamt										
Weibliche Abgeordnete	29	1	45	5	48	5	43	3	36	3

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 10

Abgeordnete in den Länderparlamenten nach Fraktionen und Geschlecht

Stand: Jeweils unmittelbar nach der Wahl

Land	Datum der Landtagswahl	Abgeordnete		
		Alle Parteien		
		ins- gesamt	darunter weiblich	
		Anzahl		%
Schleswig-Holstein	9. Juli 1950	69	4	5,8
	12. September 1954	69	5	7,2
	28. September 1958	69	3	4,3
	23. September 1962	69	6	8,7
Hamburg ¹⁾	16. Oktober 1949	120	15	12,5
	1. November 1953	120	14	11,7
	10. November 1957	120	19	15,8
	12. November 1961	120	19	15,8
Niedersachsen	6. Mai 1951	158	7	4,4
	24. April 1955	159	8	5,0
	19. April 1959	157	8	5,1
	19. Mai 1963	149	7	4,7
Bremen ¹⁾	7. Oktober 1951	100	14	14,0
	9. Oktober 1955	100	13	13,0
	11. Oktober 1959	100	14	14,0
	29. September 1963	100	11	11,0
Nordrhein-Westfalen	18. Juni 1950	215	16	7,4
	27. Juni 1954	200	13	6,5
	6. Juli 1958	200	13	6,5
	8. Juli 1962	200	12	6,0
Hessen	19. November 1950	80	7	8,8
	28. November 1954	96	8	8,3
	23. November 1958	96	8	8,3
	11. November 1962	96	6	6,3
Rheinland-Pfalz	29. April 1951	100	6	6,0
	15. Mai 1955	100	6	6,0
	19. April 1959	100	7	7,0
	31. März 1963	100	4	4,0

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 10

Abgeordnete							
CDU bzw. CSU		SPD		FDP		Übrige Parteien	
ins- gesamt	dar- unter weiblich	ins- gesamt	dar- unter weiblich	ins- gesamt	dar- unter weiblich	ins- gesamt	dar- unter weiblich
Anzahl							
16	1	19	1	8	—	26 ^{a)}	2
25	1	25	2	5	—	14 ^{b)}	2
33	1	26	2	3	—	7 ^{c)}	—
34	3	29	2	5	1	1 ^{d)}	—
—	—	65	10	—	—	55 ^{e)}	5
—	—	58	8	—	—	62 ^{f)}	6
41	4	69	13	10	2	—	—
36	4	72	14	12	1	—	—
35 ^{g)}	1	64	3	12	1	47 ^{h)}	2
43	2	59	2	12	1	45 ⁱ⁾	3
51	3	65	3	8	—	33 ^{k)}	2
62	3	73	3	14	1	—	—
9	1	43	7	12	2	36 ^{l)}	4
18	3	52	8	8	1	22 ^{l)}	1
16	1	61	10	7	2	16 ^{l)}	1
31	1	57	9	8	1	4 ^{l)}	—
93	5	68	4	26	4	28 ^{m)}	3
90	6	76	6	25	1	9 ⁿ⁾	—
104	7	81	5	15	1	—	—
96	7	90	4	14	1	—	—
12	1	47	4	14	1	7 ^{o)}	1
24	2	44	5	21	1	7 ^{p)}	—
32	4	48	3	9	1	7 ^{p)}	—
28	3	51	3	11	—	6 ^{p)}	—
43	2	38	4	19	—	—	—
51	2	36	4	13	—	—	—
52	3	37	4	10	—	1 ^{q)}	—
46	1	43	3	11	—	—	—

¹⁾ in Hamburg und Bremen Bürger-
schaftswahl

^{a)} 7 DP; 15 BHE, darunter 2 Frauen;
4 SSW (Südschleswigscher Wähler-
verband)

^{b)} 10 BHE, darunter 2 Frauen; 4 SHB
(Schleswig-Holstein-Block)

^{c)} 5 BHE; 2 SSW

^{d)} SSW

^{e)} 40 VBH (Vaterländischer Bund
Hamburg), darunter 4 Frauen;
9 DP; 5 KPD; darunter 1 Frau;
1 RSF (Radikal-Sozialistische Frei-
heitspartei)

^{f)} Hamburg-Block (CDU, FDP, DP)

^{g)} Wahlvorschlagsverbindung mit der
DP

^{h)} 2 KPD; 4 Z; 3 DRP; 21 BHE, dar-
unter 2 Frauen; 1 DSP (Deutsche
Soziale Partei); 16 SRP (Sozialisti-
sche Reichspartei)

ⁱ⁾ 19 DP, darunter 1 Frau; 17 BHE,
darunter 1 Frau; 6 DRP, darunter
1 Frau; 2 KPD; 1 Z

^{k)} 20 DP, darunter 1 Frau; 13 BHE,
darunter 1 Frau

^{l)} DP

^{m)} 16 Z, darunter 1 Frau; 12 KPD,
darunter 1 Frau

ⁿ⁾ Z

^{o)} BHE (über Landesliste FDP ge-
wählt)

^{p)} BHE

^{q)} DRP

noch: Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 10

noch: Abgeordnete in den Länderparlamenten nach Fraktionen und Geschlecht

Land	Datum der Landtagswahl	Abgeordnete		
		Alle Parteien		
		insgesamt	darunter weiblich	
		Anzahl		%
Baden-Württemberg	9. März 1952	121	6	5,0
	4. März 1956	120	5	4,2
	15. Mai 1960 ²⁾	120	4	3,3
	26. April 1964	120	5	4,2
Bayern	26. November 1950	204	7	3,4
	28. November 1954	204	6	2,9
	23. November 1958	204	7	3,4
	25. November 1962	204	10	4,9
Saarland	18. Dezember 1955	50	1	2,0
	4. Dezember 1960	50	1	2,0
	27. Juni 1965	50	1	2,0
Berlin (West) ³⁾	3. Dezember 1950	127	22	17,2
	5. Dezember 1954	127	17	13,4
	7. Dezember 1958	133	13	9,8
	17. Februar 1963	140	20	14,3
Insgesamt	1949 bis 1952	1 294	104	8,0
	1953 bis 1956	1 345	96	7,1
	1957 bis 1960	1 349	97	7,2
	1961 bis 1965	1 348	101	7,5
davon:				
Länder ohne Stadtstaaten	1961 bis 1965	988	51	5,2
Stadtstaaten	1961 bis 1965	360	50	13,9

noch: Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 10

Abgeordnete							
CDU bzw. CSU		SPD		FDP		Ubrige Parteien	
ins-gesamt	dar-unter weiblich	ins-gesamt	dar-unter weiblich	ins-gesamt	dar-unter weiblich	ins-gesamt	dar-unter weiblich
Anzahl							
50	1	38	3	23	1	10 ^{r)}	1
56	2	36	2	21	1	7 ^{s)}	—
51	1	44	3	18	—	7 ^{s)}	—
59	2	47	3	14	—	—	—
64	1	63	4	12	1	65 ^{t)}	1
83	2	61	3	13	1	47 ^{u)}	—
101	3	64	3	8	1	31 ^{v)}	—
108	5	79	4	9	1	8 ^{w)}	—
14	—	7	—	13	—	16 ^{x)}	1
19	—	16	—	7	—	8 ^{y)}	1
23	—	21	—	4	—	2 ^{z)}	1
34	7	61	12	32	3	—	—
44	6	64	9	19	2	—	—
55	5	78	8	—	—	—	—
41	3	89	15	10	2	—	—
356	20	506	52	158	13	274	19
448	26	518	49	150	8	229	13
555	32	589	54	95	7	110	4
564	32	651	60	112	8	21	1
456	24	433	22	82	4	17	1
108	8	218	38	30	4	4	—

²⁾ ohne Berücksichtigung der Wiederholungswahl 1961

³⁾ Abgeordnetenhaus von Berlin

^{r)} 6 BHE; 4 KPD, darunter 1 Frau

^{s)} GB/BHE

^{t)} 39 BP; 26 BIIE-DG, darunter 1 Frau

^{u)} 28 BP; 19 BHE

^{v)} 14 BP; 17 BHE

^{w)} BP

^{x)} 12 CVP (Christliche Volkspartei), darunter 1 Frau; 2 KP; 2 SPS (Sozialdemokratische Partei Saar)

^{y)} 2 DDU (Deutsche Demokratische Union); 6 SVP (Saarländische Volkspartei), darunter 1 Frau

^{z)} SVP/CVP

Quelle: Veröffentlichungen der Statistischen Landesämter

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 11 a

**Ehrenamtliche Ratsmitglieder in den Stadtvertretungen
nach Geschlecht und Gemeindegrößenklassen am 15. Februar 1965**

Städte mit ... bis unter ... Einwohnern	Städte insgesamt				Kreisfreie Städte				Kreisangehörige Städte			
	An- zahl	Ehrenamtliche Ratsmitglieder			An- zahl	Ehrenamtliche Ratsmitglieder			An- zahl	Ehrenamtliche Ratsmitglieder		
		ins- gesamt	weiblich			ins- gesamt	weiblich			ins- gesamt	weiblich	
			Anzahl	%			Anzahl	%			Anzahl	%
Erfasste Städte ¹⁾												
unter 2 000	23	256	2	0,8	—	—	—	—	23	256	2	0,8
2 000 bis 5 000	156	2 373	50	2,1	—	—	—	—	156	2 373	50	2,1
5 000 bis 10 000	240	4 299	149	3,5	—	—	—	—	240	4 299	149	3,5
10 000 bis 20 000	218	4 759	249	5,2	18	360	11	3,1	200	4 399	238	5,4
20 000 bis 50 000	169	5 044	348	6,9	31	975	81	8,3	138	4 069	267	6,6
50 000 bis 100 000	50	1 933	192	9,9	35	1 392	137	9,8	15	541	55	10,2
100 000 und mehr	57	3 071	368	12,0	56	3 032	365	12,0	1	39	3	7,7
insgesamt ...	913	21 735	1 358	..	140	5 759	594	10,3	773	15 976	764	..
Alle Städte (hochgerechnete Ergebnisse)												
unter 2 000	150	1 670	13	0,8	—	—	—	—	150	1 670	13	0,8
2 000 bis 5 000	355	5 400	114	2,1	—	—	—	—	355	5 400	114	2,1
5 000 bis 10 000	337	6 037	209	3,5	—	—	—	—	337	6 037	209	3,5
10 000 bis 20 000	244	5 331	280	5,3	18	360	11	3,1	226	4 971	269	5,4
20 000 bis 50 000	176	5 250	362	6,9	31	975	81	8,3	145	4 275	281	6,6
50 000 bis 100 000	51	1 969	196	10,0	35	1 392	137	9,8	16	577	59	10,2
100 000 und mehr	57	3 071	368	12,0	56	3 032	365	12,0	1	39	3	7,7
insgesamt ...	1370	28 723	1 542	5,4	140	5 759	594	10,3	1230	22 969	948	4,1

¹⁾ Mitgliedstädte des Deutschen Städtetages bzw. des Deutschen Städtebundes; Städte mit Doppelmitgliedschaft wurden nur einmal gezählt. Erfasst wurden alle vorhandenen 140 kreisfreien Städte sowie 773 von insgesamt 1230 kreisangehörigen Städten. Von den nicht erfaßten 457 kreisangehörigen Städten gehören 413 weder dem Deutschen Städtetag noch dem Deutschen Städtebund als Mitgliedstädte an; 423 der nicht erfaßten Städte hatten weniger als 10 000 Einwohner.

Quelle: Deutscher Städtetag und Deutscher Städtebund

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 11 b

**Ehrenamtliche Ratsmitglieder in den Stadtvertretungen der kreisfreien
Städte nach Geschlecht, Gemeindegrößenklassen und Ländern ¹⁾**

Städte mit ... bis unter ... Einwohnern Land	15. Februar 1965				30. September 1954 ²⁾				30. Juni 1951 ²⁾			
	Anzahl der Ge- mein- den	Ehrenamtliche Ratsmitglieder			Anzahl der Ge- mein- den	Ehrenamtliche Ratsmitglieder			Anzahl der Ge- mein- den	Ehrenamtliche Ratsmitglieder		
		insge- samt	weiblich			insge- samt	weiblich			insge- samt	weiblich	
Nach Gemeindegrößenklassen												
5 000 bis 10 000 ..	—	—	—	—	1	16	—	—	1	17	—	—
10 000 bis 20 000 ..	18	360	11	3,1	15 ^{a)}	305	12	3,9	17 ^{a)}	342	7	2,0
20 000 bis 50 000 ..	31	975	81	8,3	31 ^{b)}	946	88	9,3	36 ^{c)}	1 103	92	8,3
50 000 bis 100 000 ..	35	1 392	137	9,8	38	1 456	128	8,8	33	1 147	97	9,5
100 000 und mehr	56	3 032	365	12,0	49	2 595	306	11,6	43	2 339	288	12,3
Nach Ländern												
Schleswig-Holstein ..	4	176	24	13,6	4	163	19	11,7	4	164	17	10,4
Hamburg	1	120	20	16,7	1	120	15	12,5	1	120	15	12,5
Niedersachsen	15	572	48	8,4	16	592	57	9,6	15	551	51	9,3
Bremen	2	128	13	10,2	2	127	14	11,0	2	128	19	14,8
Nordrhein-Westfalen	33	1 778	188	10,6	37	1 649	167	10,1	37	1 349	142	10,5
Hessen	9	495	72	14,5	9	452	64	14,2	9	437	57	13,0
Rheinland-Pfalz	12	488	50	10,2	12	460	44	9,6	12	416	38	9,1
Baden-Württemberg .	9	366	52	14,2	9	350	38	10,9	10	375	31	8,3
Bayern	48	1 447	104	7,2	43 ^{a)} ^{b)}	1 278	99	7,7	44 ^{a)} ^{c)}	1 281	92	7,2
Saarland	1	49	3	6,1	.	.	.	.	.	.	.	.
Berlin (West)	1	140	20	14,3	1	127	17	13,4	1	127	22	17,3
insgesamt ...	140	5 759	594	10,3	134 ^{a)} ^{b)}	5 318	534	10,0	135 ^{a)} ^{c)}	4 948	484	9,8

¹⁾ Einordnung der Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl am jeweiligen Stichtag

²⁾ Bundesgebiet ohne Saarland

^{a)} ohne Schwandorf, Nördlingen und Rothenburg o. T.

^{b)} ohne Passau und Memmingen

^{c)} ohne Memmingen

Quelle: Deutscher Städtetag

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 11 c

Ehrenamtliche Ratsmitglieder in den Stadtvertretungen der kreisfreien Städte

mit 100 000 und mehr Einwohnern nach Geschlecht ¹⁾

Stadt	15. Februar 1965		30. September 1954 ²⁾		30. Juni 1951 ²⁾	
	ins- gesamt	weiblich	ins- gesamt	weiblich	ins- gesamt	weiblich
	Anzahl		Anzahl		Anzahl	
Berlin (West)	140	20	127	17	127	22
Hamburg	120	20	120	15	120	15
Frankfurt a. M.	81	14	80	13	80	13
Bremen	80	8	73	9	80	12
Wiesbaden	71	11	60	8	60	7
Essen	67	13	66	11	50	8
Dortmund	67	9	60	5	52	7
Köln	67	6	66	10	44	7
Düsseldorf	67	4	60	9	48	5
Darmstadt	61	9	60	7	47	7
Kassel	61	7	60	6	60	8
Duisburg	61	6	54	4	44	3
Offenbach	61	6	48	7	.. ^{a)}	.. ^{a)}
Stuttgart	60	11	60	9	60	8
München	60	9	61	10	51	9
Hannover	55	8	55	11	53	11
Wuppertal	55	5	60	5	79	10
Gelsenkirchen	55	5	54	5	49	6
Bochum	55	5	54	7	35	5
Koblenz	51	7	.. ^{a)}	.. ^{a)}	.. ^{a)}	.. ^{a)}
Mainz	51	6	47	5	.. ^{a)}	.. ^{a)}
Ludwigshafen	51	4	51	6	45	5
Nürnberg	50	8	50	8	50	6
Augsburg	50	7	42	4	42	7
Kiel	49	10	43	7	45	7
Bielefeld	49	9	48	6	29	4
Mülheim a. d. Ruhr	49	7	42	3	37	4
Aachen	49	7	42	5	38	6
Krefeld	49	6	48	6	44	5
Oberhausen	49	6	48	4	34	5
Münster (Westf.)	49	5	42	4	33	2
Lübeck	49	4	45	5	45	4

¹⁾ Großstädte; Reihenfolge nach der Gesamtzahl der Stadtvertreter bzw. der weiblichen Stadtvertreter am 15. Februar 1965

²⁾ Bundesgebiet ohne Saarland

^{a)} Nachweis entfällt, weil zu obengenanntem Zeitpunkt weniger als 100 000 Einwohner

n o c h : Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 11 c

Stadt	15. Februar 1965		30. September 1954 ²⁾		30. Juni 1951 ²⁾	
	ins- gesamt	weiblich	ins- gesamt	weiblich	ins- gesamt	weiblich
	Anzahl		Anzahl		Anzahl	
Braunschweig	49	4	49	4	49	2
Hagen	49	3	42	5	34	4
Solingen	49	3	51	6	51	6
Saarbrücken	49	3	.	.	.	.
Karlsruhe	48	9	48	5	52	2
Mannheim	48	6	48	4	48	4
Bremerhaven	48	5	54	5	48	7
Bonn	43	7	42	5	41	5
Remscheid	43	6	42	3	29	1
Herne	43	6	42	4	36	3
Neuß	43	6	.. ^{a)}	.. ^{a)}	.. ^{a)}	.. ^{a)}
Wanne-Eickel	43	5	.. ^{a)}	.. ^{a)}	.. ^{a)}	.. ^{a)}
Leverkusen	43	5	.. ^{b)}	.. ^{b)}	.. ^{b)}	.. ^{b)}
Mönchengladbach	43	4	42	2	43	3
Recklinghausen	43	3	42	4	27	2
Bottrop	43	2	42	3	.. ^{a)}	.. ^{a)}
Regensburg	42	4	43	4	43	5
Würzburg	42	3	.. ^{a)}	.. ^{a)}	.. ^{a)}	.. ^{a)}
Osnabrück	41	2	39	3	37	4
Oldenburg (Oldb.)	41	2	39	5	41	3
Wilhelmshaven	39	4	.. ^{a)}	.. ^{a)}	37	4
Salzgitter	39	1	.. ^{a)}	.. ^{a)}	.. ^{a)}	.. ^{a)}
Heidelberg	36	6	36	7	36	5
Freiburg i. Br.	36	4	26	2	24	2
Fürth	.. ^{a)}	.. ^{a)}	42	4	43	5
Flensburg	.. ^{a)}	.. ^{a)}	.. ^{a)}	.. ^{a)}	39	3
insgesamt ...	3 032	365	2 595	306	2 339	288

²⁾ Bundesgebiet ohne Saarland^{a)} Nachweis entfällt, weil zu obengenanntem Zeitpunkt weniger als 100 000 Einwohner^{b)} Nachweis entfällt, weil zu obengenanntem Zeitpunkt noch keine kreisfreie Stadt

Quelle: Deutscher Städtetag

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 11 d

Mitglieder der kommunalen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen
und Bayern nach Geschlecht und Gebietskörperschaften

	Nordrhein-Westfalen 27. September 1964			Bayern 27. März 1960		
	insgesamt		weiblich	insgesamt		weiblich
	Anzahl		%	Anzahl		%
Räte der						
kreisfreien Städte	1 778	186	10,5	1 442 ¹⁾	97	6,7
kreisangehörigen Gemeinden	29 335	487	1,7	54 106	168	0,3
Landkreise	2 400	88	3,7	5 334	65	1,2
insgesamt ...	33 513	761	2,3	60 882	330	0,5

¹⁾ Differenz gegenüber Tabelle 11 b ergibt sich daraus, daß in Ingolstadt 1963 eine Gemeinde eingemeindet wurde, wodurch sich die Zahl der Stadträte um 5 erhöhte.

Quellen: Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen B III 3/S—64 „Mitglieder der kommunalen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen nach den Wahlen vom 27. September 1964“.

Heft 220 der Beiträge zur Statistik Bayerns, herausgegeben vom Bayerischen Statistischen Landesamt „Kommunalwahlen in Bayern am 27. März 1960“.

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 12

**Wahlbewerber, Kandidaturen und Wahlerfolg bei den Wahlen
zum Deutschen Bundestag 1953, 1957, 1961 und 1965
nach Parteien und Geschlecht ¹⁾**

Jahr	Wahlbewerber		Kandidaturen				Gewählte Abgeordnete			Von jeweils 100				
										Wahlbewerbern		Kandidaturen		
	waren erfolgreich													
	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich		insgesamt	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich			
				zusammen	darunter Doppelkandidaturen 2)									
Anzahl		%	Anzahl		%	Anzahl		%						
CDU (Christlich-Demokratische Union)														
1953	397	52	13,1	479	56	11,7	4	191	15	7,9	51,0	28,8	41,6	26,8
1957	407	47	11,5	509	53	10,4	6	215	18	8,4	54,7	38,3	43,2	34,0
1961	451	57	12,6	544	61	11,2	4	193	14	7,3	45,4	24,6	37,1	23,0
1965	492	69	14,0	591	77	13,0	8	196	11	5,6	43,7	15,9	36,0	14,3
SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands)														
1953	408	49	12,0	618	62	10,0	13	151	18	11,9	37,0	36,7	23,9	29,0
1957	429	47	11,0	650	62	9,5	15	169	19	11,2	39,3	40,4	25,5	30,6
1961	427	42	9,8	659	56	8,5	14	190	19	10,0	44,4	45,2	28,4	33,9
1965	476	48	10,1	709	63	8,9	15	202	17	8,4	43,2	35,4	28,6	27,0
FDP (Freie Demokratische Partei)														
1953	332	29	8,7	483	34	7,0	5	48	2	4,2	15,2	6,9	10,2	5,9
1957	341	24	7,0	520	33	6,3	9	41	2	4,9	12,3	8,3	8,0	6,1
1961	348	30	8,6	538	36	6,7	6	67	4	6,0	19,8	13,3	12,5	11,1
1965	335	23	6,9	512	33	6,4	10	49	2	4,1	15,1	8,7	9,8	6,1
CSU (Christlich-Soziale Union)														
1953	69	5	7,2	83	5	6,0	—	52	3	5,8	76,6	60,0	62,8	60,0
1957	102	7	6,9	112	8	7,1	1	55	3	5,5	54,7	42,9	50,0	37,5
1961	82	7	8,5	97	7	7,2	—	49	3	6,1	61,3	42,9	51,1	42,9
1965	56	4	7,1	91	5	5,5	1	49	3	6,1	88,5	75,0	53,5	60,0
Sonstige 3)														
1953	1 601	137	8,6	2 213	173	7,8	36	45	2	4,4	2,9	1,4	2,1	1,2
1957	1 431	83	5,8	1 982	111	5,6	28	17	1	5,9	1,2	1,2	0,9	0,9
1961	1 251	111	8,9	1 673	142	8,5	31	—	—	—	—	—	—	—
1965	1 132	96	8,5	1 551	125	8,1	29	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt														
1953	2 807	272	9,7	3 876	330	8,5	58	487	40	8,2	17,6	14,7	12,6	12,1
1957	2 710	208	7,7	3 773	267	7,1	59	497	43	8,7	18,1	20,7	12,9	16,1
1961	2 559	247	9,7	3 511	302	8,6	55	499	40	8,0	19,9	16,2	14,3	13,2
1965	2 491	240	9,6	3 454	303	8,8	63	496	33	6,7	20,6	13,8	14,7	10,9
darunter im jeweiligen Bundestag vertretene Parteien 4)														
1953	1 830	170	9,3	2 521	195	7,7	25	487	40	8,2	26,9	23,5	19,2	20,5
1957	1 613	147	9,1	2 265	184	8,1	37	497	43	8,7	31,0	29,3	21,8	23,4
1961	1 308	136	10,4	1 838	160	8,7	24	499	40	8,0	39,2	29,4	27,4	25,0
1965	1 359	144	10,6	1 903	178	9,4	34	496	33	6,7	38,1	22,9	26,8	18,5

¹⁾ Bundesgebiet ohne Berlin, 1953 auch ohne Saarland

²⁾ Kandidatur in einem Wahlkreis und auf einer Landesliste. Für die 1953 (und 1949) außerdem mögliche Doppelkandidatur in mehreren Landeslisten der gleichen Partei waren keine Frauen aufgestellt.

³⁾ vgl. Fußnote ³⁾ in Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 13

⁴⁾ CDU/CSU, SPD, FDP; 1957 außerdem DP; 1953 außerdem DP, DZP und GB/BHE

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 13

**Kandidaturen und Wahlerfolg bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag
1953, 1957, 1961 und 1965 nach Art der Placierung, Parteien
und Geschlecht ¹⁾**

Jahr	Landes- listen	Kandidaturen					
		im Wahlkreis			auf Landesliste		
		ins- gesamt	weiblich		ins- gesamt	weiblich	
		Anzahl		%	Anzahl		%
CDU (Christlich-Demokratische Union)							
1953	8	177	9	5,1	302	47	15,6
1957	9	194	6	3,1	315	47	14,9
1961	9	200	5	2,5	344	56	16,3
1965	9	204	8	3,9	387	69	17,8
SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands)							
1953	9	242	13	5,4	376	49	13,0
1957	10	243	16	6,6	407	46	11,3
1961	10	247	14	5,7	412	42	10,2
1965	10	248	15	6,0	461	48	10,4
FDP (Freie Demokratische Partei)							
1953	9	224	6	2,7	259	28	10,8
1957	10	247	9	3,6	273	24	8,8
1961	10	247	8	3,2	291	28	9,6
1965	10	248	12	4,8	264	21	8,0
CSU (Christlich-Soziale Union)							
1953	1	44	1	2,3	39	4	10,3
1957	2	52	1	1,9	60	7	11,7
1961	1	47	1	2,1	50	6	12,0
1965	1	44	1	2,3	47	4	8,5
Sonstige ³⁾							
1953	49	1 105	55	5,0	1 108	118	10,6
1957	53	964	45	4,7	1 018	66	6,5
1961	38	780	45	5,8	893	97	10,9
1965	37	693	45	6,5	858	80	9,3
insgesamt							
1953	76	1 792	84	4,7	2 084	246	11,8
1957	84	1 700	77	4,5	2 073	190	9,2
1961	68	1 521	73	4,8	1 990	229	11,5
1965	67	1 437	81	5,6	2 017	222	11,0
darunter im jeweiligen Bundestag vertretene Parteien ⁴⁾							
1953	46	1 113	36	3,2	1 408	159	11,3
1957	41	965	42	4,4	1 300	142	10,9
1961	30	741	28	3,8	1 097	132	12,0
1965	30	744	36	4,8	1 159	142	12,3

¹⁾ Bundesgebiet ohne Berlin; 1953 auch ohne Sarland

²⁾ einschließlich der 1953 (und 1949) möglichen Doppelkandidaturen auf mehreren Landeslisten (1953 insgesamt 67 von 16 Wahlbewerbern: CDU 10 von 2; SPD 9 von 1; Sonstige 48 von 13 Wahlbewerbern).

³⁾ 1953: BP, DNS, DP, DRP, DZP, FWS, GB/BHE, GVP, KPD, NBayG, PdgD, PWGp, SSW, VU, WGFp.

1957: BdD, DFWG, DG, DP, DRP, FU, FU/Zentrum, GB/BHE, Mittelstand, PdgD, SSW, VU, WGSch.

1961: DFU, DG, DRP, DVG, GDP, SSW, USACD, WGrD, WGrKel, WGrNie.

1965: AUD, CVP, DFU, EFP, FSU, NDP, UAP, Einzelbewerber.

⁴⁾ CDU/CSU, SPD, FDP; 1957 außerdem DP; 1953 außerdem DP, DZP, GB/BHE.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 13

Gewählte Abgeordnete						Von jeweils 100 Wahlbewerbern waren erfolgreich						
im Wahlkreis			auf Landesliste			im Wahlkreis		auf Landesliste				
ins- gesamt	weiblich		ins- gesamt	weiblich		männlich	weiblich	männlich	weiblich			
Anzahl	%		Anzahl			%						
CDU (Christlich-Demokratische Union)												
130	5	3,8	61	10	16,4	74,4	55,6	20,0			21,3	
147	3	0,9	68	15	22,1	76,6	50,0	19,8			31,9	
115	1	2,0	78	13	16,7	58,5	20,0	22,6			23,2	
118	1	0,8	78	10	12,8	59,7	12,5	21,4			14,5	
(SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands))												
45	3	6,7	106	15	14,2	18,3	23,1	27,8			30,6	
46	4	8,7	123	15	12,2	18,5	25,0	29,9			32,6	
91	5	5,5	99	14	14,3	36,9	35,7	23,0			33,3	
94	6	6,4	108	11	10,2	37,8	40,0	23,5			22,9	
FDP (Freie Demokratische Partei)												
14	—	—	34	2	5,9	6,4	—	13,9			7,1	
1	—	—	40	2	5,0	0,4	—	15,3			8,3	
—	—	—	67	4	6,0	—	—	24,0			14,3	
—	—	—	49	2	4,1	—	—	19,3			9,5	
CSU (Christlich-Soziale Union)												
42	1	2,4	10	2	20,0	95,3	100,0	22,9			50,0	
47	1	2,1	8	2	25,0	90,2	100,0	11,3			28,6	
41	1	2,4	8	2	25,0	87,0	100,0	13,6			33,3	
36	1	2,8	13	2	15,4	81,4	100,0	25,6			50,0	
Sonstige ³⁾												
11	—	—	34	2	5,9	1,0	—	3,2			1,7	
6	1	16,7	11	—	—	0,5	2,2	1,2			—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	
insgesamt												
242	9	3,7	245	31	12,7	13,6	10,7	11,6			12,6	
247	9	3,6	250	34	13,6	14,7	11,7	11,5			17,9	
247	7	2,8	252	33	13,1	16,6	9,6	12,4			14,4	
248	8	3,2	248	25	10,1	17,7	9,9	12,4			11,3	
darunter im jeweiligen Bundestag vertretene Parteien ⁴⁾												
242	9	3,7	245	31	12,7	21,6	25,0	17,1			19,5	
247	9	3,6	250	34	13,6	25,8	21,4	18,7			23,9	
247	7	2,8	252	33	13,1	33,7	25,0	22,7			25,0	
248	8	3,2	248	25	10,1	33,9	22,2	21,9			17,6	

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 14

**Wahlerfolg der Landeslistenbewerber bei der Wahl zum 5. Deutschen
Bundestag am 19. September 1965 ¹⁾**

Land	Wahlbewerber auf Landesliste						
	ins- gesamt	weiblich	Erfolgreich			Erfolglos	
			ins- gesamt	weiblich	Stelle des letzten er- folgreichen Bewerbers	weiblich	
						zusam- men	darunter in den ersten fünf Stellen hinter der letzten ge- wählten Stelle
CDU/CSU							
Schleswig-Holstein	25	5	1	—	5	5	1
Hamburg	17	3	7	1	7	2	2
Niedersachsen	39	4	9	1	12	3	—
Bremen	6	1	2	—	2	1	1
Nordrhein-Westfalen ..	109	17 a)	36	4	43	12	1
Hessen	96	24	13	2	15	22	1
Rheinland-Pfalz	32	5	5	1	5	4	1
Baden-Württemberg ...	52	8	5	1	10	7	1
Bayern	47	4 a)	13	2	23	1	—
Saarland	11	2	—	—	—	2	—
insgesamt ...	434	73 a)	91	12	×	59	8
SPD							
Schleswig-Holstein	25	4	7	1	8	3	—
Hamburg	20	3 a)	1	—	2	2	1
Niedersachsen	87	10 a)	16	1	19	8	1
Bremen	10	1	—	—	—	1	—
Nordrhein-Westfalen ..	91	9 a)	31	4	42	4	—
Hessen	88	12 a)	4	—	15	10	1
Rheinland-Pfalz	32	2	7	2	12	—	—
Baden-Württemberg ...	40	4	17	3	21	1	—
Bayern	56	2 a)	22	—	30	1	—
Saarland	12	1	3	—	3	1	1
insgesamt ...	461	48 a)	108	11	×	31	4
FDP							
Schleswig-Holstein	20	3	2	—	2	3	—
Hamburg	12	1	1	—	1	1	1
Niedersachsen	34	3	7	—	7	3	1
Bremen	7	1	—	—	—	1	1
Nordrhein-Westfalen ..	45	3	13	1	13	2	2
Hessen	36	3	6	—	6	3	1
Rheinland-Pfalz	32	4	3	—	3	4	1
Baden-Württemberg ...	30	2	10	1	10	1	—
Bayern	42	1	7	—	7	1	1
Saarland	6	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	264	21	49	2	×	19	8

¹⁾ Bundesgebiet ohne Berlin²⁾ CSU nur in Bayern^{a)} Die Differenz zwischen gewählten und nicht gewählten weiblichen Bewerbern einerseits und weiblichen Bewerbern insgesamt andererseits erklärt sich durch (insgesamt 8, davon 2 CDU/CSU, 6 SPD) Doppelkandidatinnen, die über den Wahlkreis erfolgreich waren.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 15

**Wahlerfolg der Wahlbewerberinnen bei den Bundestagswahlen
1953, 1957, 1961 und 1965 nach der Art ihrer Aufstellung ¹⁾**

Bundestagswahl	Wahlbewerberinnen													
	insgesamt	mit Kandidatur nur im Wahlkreis	mit Doppelkandidatur ²⁾	mit Kandidatur nur auf Landesliste	erfolgreich						erfolglos			
					zusammen	mit Kandidatur nur im Wahlkreis	mit Doppelkandidatur		mit Kandidatur nur auf Landesliste	zusammen	mit Kandidatur nur im Wahlkreis	mit Doppelkandidatur	mit Kandidatur nur auf Landesliste	
							davon erfolgreich							
							im Wahlkreis	auf Landesliste						
CDU/CSU														
1953	57	6	4	47	18	5	3	1	2	10	39	1	1	37
1957	54	—	7	47	21	—	6	4	2	15	33	—	1	32
1961	64	2	4	58	17	2	4	—	4	11	47	—	—	47
1965	73	—	9	64	14	—	7	2	5	7	59	—	2	57
SPD														
1953	49	—	13	36	18	—	12	3	9	6	31	—	1	30
1957	47	1	15	31	19	1	14	3	11	4	28	—	1	27
1961	42	—	14	28	19	—	14	5	9	5	23	—	—	23
1965	48	—	15	33	17	—	14	6	8	3	31	—	1	30
FDP														
1953	29	1	5	23	2	—	2	—	2	—	27	1	3	23
1957	24	—	9	15	2	—	2	—	2	—	22	—	7	15
1961	30	2	6	22	4	—	3	—	3	1	26	2	3	21
1965	23	2	10	11	2	—	2	—	2	—	21	2	8	11
Sonstige ³⁾														
1953	137	22	36	79	2	—	—	—	—	2	135	22	36	77
1957	83	17	28	38	1	—	1	1	—	—	82	17	27	38
1961	111	14	31	66	—	—	—	—	—	—	111	14	31	66
1965	96	16	29	51	—	—	—	—	—	—	96	16	29	51
insgesamt														
1953	272	29	58	185	40	5	17	4	13	18	232	24	41	167
1957	208	18	59	131	43	1	23	8	15	19	165	17	36	112
1961	247	18	55	174	40	2	21	5	16	17	207	16	34	157
1965	240	18	63	159	33	—	23	8	15	10	207	18	40	149
darunter im jeweiligen Bundestag vertretene Parteien ⁴⁾														
1953	170	14	25	131	40	5	17	4	13	18	130	9	8	113
1957	147	5	37	105	43	1	23	8	15	19	104	4	14	86
1961	136	4	24	108	40	2	21	5	16	17	96	2	3	91
1965	144	2	34	108	33	—	23	8	15	10	111	2	11	98

¹⁾ Bundesgebiet ohne Berlin, 1953 auch ohne Saarland.

²⁾ Kandidatur in einem Wahlkreis und auf einer Landesliste. Für die 1953 (und 1949) außerdem mögliche Doppelkandidatur in mehreren Landeslisten der gleichen Partei waren keine Frauen aufgestellt

³⁾ vgl. Fußnote ³⁾ in Tab. 13

⁴⁾ CDU/CSU, SPD, FDP; 1957 außerdem DP, DZP, GB/BHE

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 15a

Verzeichnis der beratenden Gremien der Bundesministerien

1. Bundesministerium des Innern

- a) Beratender Ausschuß für Angelegenheiten der dänischen Minderheit (13 Mitglieder; keine Frau)
- b) Staatsangehörigkeitskommission (6 Mitglieder; keine Frau)
- c) Deutsche Sektion der Internationalen Kommission für Zivilstandswesen (8 Mitglieder, keine Frau)
- d) Wissenschaftlicher Beirat Landeskunde (7 Mitglieder; keine Frau)
- e) Ständiger Ausschuß für Geographische Namen (9 Mitglieder; keine Frau)
- f) Arbeitskreis für Rechtschreibregelung (19 Mitglieder; keine Frau)
- g) Ausschuß für die Stipendiaten und Ehrengäste für die Deutsche Akademie Villa Massimo in Rom und die deutschen Stipendiaten der Cité Internationale des Arts in Paris (22 Mitglieder; 1 Frau)
- h) Fachgremium für die Vergabe künstlerischer Aufträge der Bundesregierung (Mitglieder sind jeweils Vertreter der beteiligten Bundesministerien, sowie je nach der zu behandelnden Kunstart Vertreter der bildenden Künste)
- i) Sachverständigenausschuß für national wertvolles Kulturgut (5 Mitglieder; keine Frau)
- j) Sachverständigenausschuß für national wertvolle Archive (5 Mitglieder; keine Frau)
- k) Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (7 Mitglieder; keine Frau)
- l) Wissenschaftlicher Beirat des Deutschen Historischen Instituts in Rom (9 Mitglieder; keine Frau)
- m) Deutscher Bildungsrat (36 Mitglieder; darunter 1 Frau)
- n) Preisrichterausschuß für die Vergabe des Deutschen Filmpreises (15 Mitglieder; darunter 2 Frauen)
- o) Preisrichterausschuß für die Vergabe von Spielfilmprämien (8 Mitglieder; keine Frau)
- p) Auswahl Ausschuß zur Vergabe von Prämien für Filmvorhaben junger Regisseure (17 Mitglieder; davon 5 Frauen)
- q) Preisrichterausschuß für die Vergabe von Kulturfilmprämien (7 Mitglieder; keine Frau)
- r) Kulturfilmarbeitsausschuß (15 Mitglieder; darunter 1 Frau)
- s) Kuratorium der Bundeszentrale für politische Bildung (15 Mitglieder; darunter 2 Frauen)
- t) Kommission zur Beratung der Bundesregierung in Fragen der politischen Bildung (16 Mitglieder; keine Frau)
- u) Deutscher Landesausschuß der Internationalen Konferenz für Sozialarbeit (45 Mitglieder; darunter 10 Frauen)
- v) Ständiger Ausschuß für zivile Verteidigung (keine feste Mitgliederzahl; keine Frau)
- w) Schutzkommission beim Bundesministerium des Innern (46 Mitglieder; keine Frau)
- x) Gutachterausschuß des Deutschen Sports beim Bundesministerium des Innern (10 Mitglieder; keine Frau)
- y) Technischer Ausschuß zur Durchführung der Bundesjugendspiele (9 Mitglieder; darunter 2 Frauen)
- z) Kuratorium zur Durchführung der Bundesjugendspiele (36 Mitglieder; darunter 2 Frauen)

2. Bundesministerium der Justiz

- a) Ausschuß zum Studium des neuzeitlichen Rechnungswesens in rechtlicher Beziehung (6 Mitglieder; keine Frau)
- b) Sachverständigenkommission für Urheberrecht (13 Mitglieder; darunter 1 Frau)
- c) Sachverständigenkommission für gewerblichen Rechtsschutz (34 Mitglieder; darunter 1 Frau)

3. Bundesministerium für Wirtschaft

- a) Wissenschaftlicher Beirat (unter den Mitgliedern 1 Frau)
- b) Beirat für Fragen des gewerblichen Mittelstandes (keine Frau)
- c) Außenhandelsbeirat (keine Frau)
- d) Verbraucherausschuß
(Mitgliedschaft nicht an die Personen, sondern Organisationen und Verbände gebunden. In die Sitzungen werden verhältnismäßig viele Frauen entsandt.)

4. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- a) Ausschuß für ländlich-hauswirtschaftliche Forschung, Ausbildung und Beratung (8 Mitglieder; darunter 6 Frauen)
- b) Beirat für Ausbildung und Beratung in der Landwirtschaft beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (14 Mitglieder; darunter 1 Frau)

n o c h : Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 15 a

c) Verbraucherausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (13 Mitglieder; darunter 9 Frauen)

d) Ausschuß zur Verbesserung der Agrarstruktur beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (28 Mitglieder; darunter 2 Frauen).

5. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

a) Beirat für die Neuordnung der sozialen Leistungen (15 Mitglieder; darunter 2 Frauen)

b) Sozialbeirat (12 Mitglieder; keine Frau)

c) Sozialenquete — Kommission (7 Mitglieder; keine Frau)

d) Sachverständigenkreis des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung für Fragen der beruflichen Fortbildung (22 Mitglieder; bei Beratung spezieller Frauenfragen werden Frauen zusätzlich in entsprechender Weise zugezogen)

e) Deutscher Dampfkessel- und Druckgefäßausschuß (31 Mitglieder; keine Frau)

f) Deutscher Aufzugsausschuß (26 Mitglieder; keine Frau)

g) Deutscher Ausschuß für explosionsgeschützte elektrische Anlagen (32 Mitglieder; keine Frau)

h) Beratender Ausschuß der Bundesregierung nach § 16 der Gewerbeordnung (34 Mitglieder; keine Frau)

i) Deutscher Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (35 Mitglieder; keine Frau).

j) Deutscher Ausschuß für die Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (34 Mitglieder; keine Frau).

k) Arbeitsgemeinschaft für Berufe der Hör- und Sprachgeschädigten (19 Mitglieder; keine Frau).

l) Ausschuß für Blindenberufe (15 Mitglieder; keine Frau).

6. Bundesministerium der Verteidigung

a) Beirat für Innere Führung (19 Mitglieder; darunter 2 Frauen)

b) Wehrmedizinischer Beirat (50 Mitglieder; darunter 1 Frau)

7. Bundesministerium für Verkehr

a) Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesverkehrsministerium (19 Mitglieder; keine Frau)

b) Gewerbetechischer Beirat (9 Mitglieder; keine Frau)

c) Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen (14 Mitglieder; keine Frau)

d) Luftfahrtsbeirat (60 Mitglieder; keine Frau)

e) Luftfahrtträt (19 Mitglieder; keine Frau)

f) Länderfachausschuß für Angelegenheiten der Binnenschifffahrt (unbestimmte Zahl; keine Frau)

g) Seeverkehrsbeirat (80 Mitglieder; keine Frau)

h) Fachausschuß Kraftfahrzeugtechnik (34 Mitglieder; keine Frau)

i) Länderfachausschuß für Straßenbahn- und Obusangelegenheiten (12 Mitglieder; keine Frau)

j) Gemeinsamer Beirat für Verkehrsmedizin bei den Bundesministerien für Verkehr und für Gesundheitswesen (15 Mitglieder; keine Frau)

8. Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen

a) Kommission zur Untersuchung der Arbeitsbedingungen im Fernsprech-Vermittlungsdienst (7 Mitglieder; darunter 1 Frau)

b) Arbeitskreis zur Rationalisierung des Verwaltungsdienstes (12 Mitglieder; darunter 1 Frau)

9. Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

a) Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen (44 Mitglieder, darunter 4 Frauen und 2 weitere als Stellvertreter)

b) Beirat für die Kriegsgeschädigten (10 Mitglieder; keine Frau)

c) Beirat für Angelegenheiten der Kriegsgefangenen, der Zivilverschleppten, der Zivilinternierten und der Kriegsgefangenen-Angehörigen (8 Mitglieder; darunter 1 Frau)

10. Bundesministerium für Familie und Jugend

a) Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen (22 Mitglieder; darunter 5 Frauen)

b) Bundesjugendkuratorium (35 Mitglieder; darunter 2 Frauen)

11. Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung

a) Wissenschaftsrat (39 Mitglieder; darunter 1 Frau)

b) Deutsche Atomkommission (25 Mitglieder, mit Fachkommissionen und Arbeitskreisen 226; darunter 2 Frauen)

c) Deutsche Kommission für Weltraumforschung (27 Mitglieder, mit Fachgruppen und Arbeitskreisen 143; keine Frau)

12. Bundesministerium für Gesundheitswesen

a) Bundesgesundheitsrat (80 Mitglieder, darunter 10 Frauen)

noch : Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 15 a

- b) Ausschuß für die laufende Bearbeitung des Verzeichnisses der Krankheiten und Todesursachen (8 Mitglieder, darunter eine Frau)
- c) Beirat für Verkehrsmedizin (15 Mitglieder; keine Frau)
- d) Kommission für die Gesamtreform des Lebensmittelrechts (22 Mitglieder, darunter 3 Frauen)
- e) Beirat zur Überprüfung des Weingesetzes und seiner Ausführungsverordnungen (20 Mitglieder, darunter 2 Frauen)
- f) Fachbeirat zur Erarbeitung von Rechtsvorschriften über die hygienische Gewinnung und Untersuchung von Fleisch (Fleischhygiene-Beirat) (9 Mitglieder; keine Frau)
- g) Fachbeirat zur Erarbeitung von Rechtsvorschriften über die hygienische Gewinnung und Untersuchung von Fischen (Fischhygiene-Beirat) (5 Mitglieder; keine Frau)
- h) Kommission zur Schaffung eines Lebensmittelbuches gemäß Art. 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 950) (21 Mitglieder, darunter 5 Frauen)
- i) Fachbeirat zur Erarbeitung von Rechtsvorschriften über die hygienische Gewinnung und Untersuchung von Geflügel (5 Mitglieder; darunter 1 Frau)
- j) Ausschuß zur Vorbereitung eines Milchhygiene-Gesetzes (7 Mitglieder; keine Frau)
- k) Arbeitskreis für wasserwirtschaftliche Rahmenplanung (15 Mitglieder; keine Frau)
- l) Wasserbeirat (13 Mitglieder; keine Frau)
- m) Arbeitskreis für wasserwirtschaftliche Notstandsplanung (36 Mitglieder; keine Frau)
- n) Fachkommission „Umweltradioaktivität“ (9 Mitglieder; keine Frau)

Frauenzeitschriften

von Frauenverbänden bzw. gemischten Verbänden, Frauenvereinigungen oder
Frauenreferaten, der politischen Parteien, Gewerkschaften und Verbänden,
Mitteilungsblätter und Dienste:

Die Agnes Karll-Schwester,
Monatsschrift des Agnes-Karll-Verbandes
Schriftleitung: Oberin Anneliese Fricke,
Frankfurt a. M.

Der Angestellte,
Organ der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Schriftleitung: Fritz Bähmel und Gisela Sievert,
Hamburg

Beruf und Leben,
Organ des Verbandes der Lehrerinnen
für landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen
Schriftleitung: Käthe Günther, Hannover

Der Bote für die evangelische Frau,
Evangelische Frauenhilfe in Deutschland
Schriftleitung: Annemarie Esch, Münster

Die Caritasschwester,
Organ der Caritasschwesternschaft
In der Redaktion: Elisabeth Mendera, Freiburg

Die christliche Frau
Organ des Verbandes
des Kath. Deutschen Frauenbundes
Schriftleitung: Dr. Maria Offenberger, Köln

Deutsche Frauenkultur,
Organ des Verbandes Deutsche Frauenkultur
Schriftleitung: Dr. Rosemarie Peiner, Düsseldorf

Deutsches Rotes Kreuz,
Zentralorgan des Deutschen Roten Kreuzes
Schriftleitung: Willy Heudtlass und Helga Schettler,
Bonn

Deutsche Schwestern-Zeitung,
Herausgeber: Deutsche Schwesternverbände
Schriftleitung: Oberin Ilse Witte, Stuttgart

Deutsche Handelswacht.
Organ des Deutschen Handels- und Industrie-
angestelltenverbandes
Schriftleiter: Paul Seiler, Frauenreferentin: Ursula
Stark, Hamburg

Die Fackel,
Organ des Verbandes der Kriegsbeschädigten,
Kriegshinterbliebenen u. Sozialrentner Deutschlands
Schriftleiter: Lothar Franke, Frauenreferentin: Elly
v. Kanschegg, Bad Godesberg

Feld und Wald,
Das freie deutsche Bauernblatt
Schriftleiter: Dr. Karl-Heinz Althoff, Redakteurin für
„Das Reich der Familie“: Frau Dr. R. Altenburg,
Essen

Frauen und Arbeit,
Mitteilungsblatt der Hauptabteilung Frauen
im DGB/Bundesvorstand
Schriftleitung: Helga Tölle, Düsseldorf

Frau im Beruf,
Nachrichtenblatt des Verbandes der weiblichen
Angestellten
Schriftleitung: Thea Herfeld, Göttingen

Frau in Beruf und Leben,
Gemeinschaft kath. berufstätiger Frauen
im Erzbistum Paderborn
In der Redaktion: Elisabeth Blum, Paderborn

Frau und Beruf,
Haus der katholischen Frauen, Düsseldorf
Schriftleitung: Christel Abts-Kröger, Düsseldorf

Die Frau in der Gemeinschaft,
Mitteilungsblatt des Jüdischen Frauenbundes
in Deutschland
Schriftleitung: Lilli Marx, Düsseldorf

Der Frauenbund,
Mitteilungsblatt des Kath. Deutschen Frauenbundes
in Bayern und Pfalz, mit Beilage der Hausfrauen-
vereinigung und der Landfrauenvereinigung
Schriftleitung: Renate Kaffl, München

Frauenland,
Zeitschrift für katholische Frauen, herausgegeben
vom katholischen Deutschen Frauenbund
Schriftleitung: Regina Broel, Köln

Frau und Mutter,
Organ des Zentralverbandes der katholischen
Frauen- und Müttermeinschaften
Schriftleitung: Dr. Anneliese Lissner, Monheim-
Baumberg

Frau und Politik,
Mitteilungen der Vereinigung der Frauen der CDU
Schriftleitung: Marlene Lenz, Bonn

Frauenstimme,
Zeitschrift der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Schriftleitung: Hildegard Rose, Hamburg

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 16

Frau im Staat,
Beilage zur BONNER DEPESCHE der SPD, Bonn
Schriftleitung: Karl Garbe und Wolf Koch

Die Frau unserer Zeit,
Rundschau des Deutschen Hausfrauenbundes
Schriftleitung: Anneliese Keune, Hildesheim

Deutscher Frauenring E. V.,
Mitteilungen und Informationen
Schriftleitung: Dr. Gisela Naunin, Münster

Gabriele,
Organ des Bundes Deutscher Sekretärinnen
Schriftleitung: Dr. Toni Meissner und Hedda Wolf-Pommerisch, Wiesbaden

Gazette,
Mitteilungen des Verbandes
der Deutsch-Amerikanischen Clubs e. V.
Schriftleitung: Gladys Fischer, Heidelberg

Die Hausfrau,
Organ des Deutschen Hausfrauenbundes, Krefeld
Schriftleitung: Dr. Gisela Elven, Krefeld

Die Hausfrau des Bergischen Landes,
Organ des Deutschen Hausfrauenbundes
Schriftleitung: Helga Stricker, Wuppertal

Haus und Herd,
Mitteilungen des Berufsverbandes der katholischen
Hausgehilfinnen in Deutschland
Schriftleitung: Marianne Wilke, München

Informationen für die Frau,
Informationsdienst u. Aktionskreis deutscher Frauen-
verbände und Frauengruppen gemischter Ver-
bände e. V.
Schriftleitung: Anneliese Glaser, Bad Godesberg

*Informationsdienst der Arbeitsgemeinschaft
der kath. deutschen Frauen*
Schriftleitung: Dr. Gertrud Ehrle, Köln

Die katholische Frau,
Organ der niederdeutschen Provinz der Societas
Jesu e. V.
Schriftleitung: P. H. von Schönfeld S. J.
und Dr. Annemarie Langens, Augsburg

Katholische Frauenbildung,
Organ des Vereins katholischer deutscher
Lehrerinnen
Schriftleitung: Dr. Maria Kranzhoff und Marilone
Emmerich, Essen

Der Kreis,
Organ des Frauenwerks
der Evangelischen Landeskirche Baden
Schriftleitung: Dr. Grete Gillet, Karlsruhe

Katholische Sozialarbeit,
Organ des Berufsverbandes katholischer
Fürsorgerinnen
Schriftleitung: Maria Braune, Essen

Kriegsgräberfürsorge,
Organ des Volksbundes Deutsche Kriegsgräber-
fürsorge
Schriftleitung: Klaus v. Lutzau, Mitarbeiterin:
Dr. Anni Piorreck, Kassel

Lätare,
Arbeitshilfe für Frauen- und Mütterarbeit
des Bayerischen Mütterdienstes
Schriftleitung: Liselotte Nold, Stein bei Nürnberg

Land und Frau,
Organ des Deutschen Landfrauenverbandes
Schriftleitung: Martin Zimmermann und Hildegard
Ulrichs, Hamburg

Die Mitarbeiterin,
Werkhefte für die Frauenseelsorge, Haus der
katholischen Frauen Düsseldorf
Schriftleitung: Elisabeth Richtstätter, Düsseldorf

*Die Medizinisch-technische Assistentin
in der Radiologie,*
Organ der Vereinigung deutscher med.-tech. Assi-
stentinnen in der Radiologie
Schriftleitung: Meta G. Gosch, Aachen

*Mitteilungen der evangelischen Frauenarbeit
in Deutschland*
Schriftleitung: Anni Rudolph, Frankfurt

*Mitteilungen des Bundes
katholischer deutscher Akademikerinnen*
Schriftleitung: Dr. Sybille Pfeiffer, Düsseldorf

Mitteilungen für Frauen,
Herausgeber: IG Metall Abtl. Frauen
Schriftleitung: Gertrud Mahnke, Frankfurt

*Mitteilungsblatt
des Deutschen Akademikerinnenbundes*
Schriftleitung: Dr. Erna Scheffler, Wolfartsweier
bei Karlsruhe

*Mitteilungsblatt
des Deutschen Hausfrauenbundes Köln*
Schriftleitung: Käthe Neumann, Köln

Monika,
Katholische Monatsschrift für Mütter und Frauen
Schriftleitung: Hildegard Bauch, München

Neue Evangelische Frauenzeitung,
Organ des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes
Schriftleitung: Dr. Ilse Haun, Hannover

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 16

Das Reich der Landfrau,
Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-
gesellschaft
Schriftleitung: Dr. Christel Wasner, Frankfurt

Schwestern Revue,
Zeitschrift des Evangelischen Presseverbandes
für Bayern für Evangelische Freie Schwestern
In der Schriftleitung (für Schwesternfragen): Ellen
Bücher-Schulze und Marianne Spieth

Die Sekretärin,
Organ des Deutschen Sekretärinnen-Verbandes
Schriftleiter: Kurt G. Elerd, Baden-Baden

Der Sozialarbeiter,
Mitteilungsblatt des Deutschen Berufsverbandes
der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
Schriftleitung: Gertrud Herzog, Düsseldorf

Die Staatsbürgerin,
Mitteilungsblatt des Deutschen Staatsbürgerinnen-
Verbandes
Schriftleitung: Dorothea Kersten, Berlin

Die Verantwortung,
Mitteilungsblatt des Verbandes für staatsbürgerliche
Bildung e. V.
Schriftleitung: Margot Andresek, Peine

Vdk-Mitteilungen,
Organ des Verbandes der Kriegsbeschädigten,
Kriegshinterbliebenen u. Sozialrentner Deutschlands
Schriftleitung: Hanns Anders u. Lothar Franke, Mit-
arbeiterin: Elly v. Konschegg, Bad Godesberg

Verbraucher-Rundschau
und *Verbraucher-Politische Korrespondenz,*
Organe der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher-
verbände
Schriftleitung: Dr. Ruth Tangemann, Bonn

Was Frauen wissen wollen,
Mitteilungsblatt des Frauenreferates der FDP-
Bundesgeschäftsstelle
Schriftleitung: Hilde Kappus, Bonn

Die Welt der Frau,
mit Beilage FRAUENSCHAFFEN (Sonnenverlag
Baden-Baden)
Schriftleitung: Hans Carl Heidrich, München,
„Frauenschaften“: Elisabeth Kamm, Karlsruhe

Zum Weitergeben,
Organ der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland
Schriftleitung: Annemarie Esch, Münster

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 17

Publikumszeitschriften
Entwicklung der verkauften Auflage

Werbeträger	I/1963	II/1963	III/1963
Aktuelle Illustrierte			
Bunte Illustrierte	1 010 235	1 025 989	1 036 997
Feuerreiter	210 164	216 916	221 284
Kristall	375 932	406 915	380 681
Neue Illustrierte	901 463	864 639	833 670
Quick	1 200 927	1 248 067	1 396 315
Revue	1 146 376	1 114 261	1 112 062
Stern (ohne Österreich)	1 440 094	1 390 600	1 454 017
Programmzeitschriften			
Bild und Funk	405 706	400 522	404 469
Funk-Uhr	558 418	554 710	555 766
Funk und Familie	314 147	292 821	272 629
Gong	463 214	491 882	487 475
Hör zu (ohne Österreich)	3 840 304	3 719 806	3 610 250
TV-Hören und Sehen	1 285 853	1 271 728	1 268 692
Frauenzeitschriften			
Brigitte	620 880	623 492	626 497
Burda-Moden	698 431	727 325	750 703
Constanze	591 663	613 096	615 647
Film und Frau	372 456	381 294	383 287
Frau im Spiegel	338 785	360 536	378 885
Freundin und Film-Revue	366 389	480 984	499 838
Für Sie	770 374	794 863	806 930
Neuer Schnitt	711 407	733 848	749 533
Petra	—	—	—
Praline	535 561	608 031	614 976
Ratgeber für Haus und Familie	422 155	425 546	425 142
Gesellschaftszeitschriften			
Chic	55 686	56 308	59 036
Elegante Welt	61 871	61 307	61 408
Er	34 691	40 398	40 913
Lady	22 442	25 507	41 864
Madame	60 564	60 963	62 361
Twen	71 624	74 017	75 816

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 17

IV/1963	I/1964	II/1964	III/1964	IV/1964	I/1965	Entwicklung gegenüber Vorquartal	Entwicklung gegenüber Vorjahr
1 091 725	1 145 119	1 183 318	1 214 153	1 251 257	1 284 902	+ 33 645	+139 783
222 261	238 983	228 799	234 853	238 040	238 918	+ 878	— 65
380 154	380 255	370 483	375 031	386 891	387 716	+ 825	+ 7 461
873 323	895 076	954 267	1 121 679	1 167 546	1 177 970	+ 10 424	+282 894
1 415 567	1 367 618	1 312 593	1 417 627	1 430 994	1 462 786	+ 31 792	+ 95 168
1 100 512	1 110 291	1 064 303	1 073 665	1 101 831	1 133 190	+ 31 359	+ 22 899
1 500 762	1 490 930	1 474 701	1 542 407	1 545 242	1 631 394	+ 86 152	+140 464
404 021	409 660	417 171	422 401	435 930	439 275	+ 3 345	+ 29 615
607 622	675 889	672 546	678 139	750 388	764 151	+ 13 763	+ 88 262
287 055	279 718	262 702	248 592	244 235	223 897	— 20 338	— 55 821
501 824	510 632	519 202	512 675	586 460	598 897	+ 12 437	+ 88 265
3 737 885	3 748 939	3 619 943	3 342 871	3 538 324	3 710 059	+171 735	— 38 889
1 274 824	1 284 598	1 280 862	1 272 536	1 287 363	1 301 623	+ 14 260	+ 17 025
643 757	664 947	640 635	668 909	671 498	737 440	+ 65 942	+ 72 493
973 221	976 140	972 965	974 481	973 265	984 026	+ 10 761	+ 7 886
616 606	614 287	604 711	611 547	616 265	617 419	+ 1 154	+ 3 132
375 568	368 827	389 741	390 423	371 763	375 624	+ 3 861	+ 6 797
414 075	432 685	449 128	474 463	491 669	503 169	+ 11 500	+ 70 484
501 815	503 616	504 837	506 499	500 049	503 386	+ 3 337	— 230
900 567	910 453	916 765	952 144	942 269	978 760	+ 36 491	+ 68 307
748 829	703 598	704 170	695 623	698 202	687 080	— 11 122	— 16 518
—	—	—	—	517 338	534 191	+ 16 853	—
618 344	606 023	606 353	610 326	603 523	611 820	+ 8 297	+ 5 797
412 975	395 433	388 413	383 979	398 726	396 736	— 1 990	+ 1 303
59 513	60 504	60 160	62 119	63 608	65 019	+ 1 411	+ 4 515
61 536	61 924	60 401	62 208	58 206	59 035	+ 829	— 2 889
50 754	54 101	66 231	75 689	82 152	85 419	+ 3 267	+ 31 318
23 799	29 016	24 571	31 037	29 234	29 006	— 228	— 10
63 940	63 754	63 327	63 423	64 227	64 521	+ 294	+ 767
74 221	72 056	72 673	76 566	77 077	87 493	+ 10 416	+ 15 437

noch Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 17

noch: Publikumszeitschriften
Entwicklung der verkauften Auflage

Werbeträger	I/1963	II/1963	III/1963
Zeitschriften mit Sondercharakter			
Das Beste aus Reader's Digest	1 156 602	1 131 519	1 104 450
Bravo	623 742	638 007	668 153
Epoca	—	123 411	120 546
Das Haus — A	278 897	251 549	259 274
Das Haus — B	1 190 437	1 256 850	1 272 581
Hobby	215 771	205 371	206 222
Kosmos/Orion	95 819	95 342	95 091
Merian	151 538	144 008	164 828
Pardon	104 160	94 270	95 542
Radio + Television	444 000	454 000	541 400
Rasselbande	149 564	145 726	143 423
Schöner wohnen	222 764	215 408	223 163
Der Spiegel	479 547	442 351	453 563
Westermanns Monatshefte	121 615	113 879	109 943
Sonntagszeitungen			
Bild am Sonntag	1 573 984	1 788 772	1 815 530
Welt am Sonntag	371 733	393 622	389 839
Wochenzeitschriften			
Das Grüne Blatt	340 001	341 698	338 350
Der Hausfreund / 7 Tage	316 032	308 493	308 634
Heim und Welt	735 677	737 218	707 711
Das Neue Blatt	1 138 364	1 111 915	1 048 166
Neue Post	322 513	291 931	274 130
Neue Welt am Sonnabend	601 710	582 016	562 688
Wochenend	256 868	258 124	251 302

noch Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 17

IV/1963	I/1964	II/1964	III/1964	IV/1964	I/1965	Entwicklung gegenüber Vorquartal	Entwicklung gegenüber Vorjahr
1 103 763	1 130 235	1 109 369	1 109 867	1 105 336	1 238 148	+ 132 812	+ 107 913
684 040	691 333	739 199	803 495	831 321	867 448	+ 36 127	+ 176 115
115 433	109 574	114 067	119 110	119 172	120 388	+ 1 216	+ 10 814
258 363	271 753	278 592	272 292	276 239	320 063	+ 43 824	+ 48 310
1 286 412	1 325 321	1 398 167	1 401 422	1 414 128	1 467 910	+ 53 782	+ 142 589
209 309	219 920	211 272	204 088	200 194	207 868	+ 7 674	— 12 052
94 540	93 740	94 052	94 835	94 036	92 268	— 1 768	— 1 472
158 008	156 213	157 584	160 772	155 788	166 900	+ 11 112	+ 10 687
112 939	113 390	124 841	143 897	131 857	124 376	— 7 481	+ 10 986
552 700	691 300	762 873	801 090	930 241	1 021 780	+ 91 539	+ 330 480
139 824	122 436	113 690	112 513	108 677	113 789	+ 5 112	— 8 647
245 311	257 783	251 104	250 493	256 163	279 807	+ 23 644	+ 22 024
495 436	535 909	523 081	536 222	553 348	569 925	+ 16 577	+ 34 016
111 862	102 227	101 081	98 707	101 760	101 371	— 389	— 856
1 911 559	1 783 426	1 898 521	2 004 490	2 001 655	2 032 625	+ 30 970	+ 249 199
406 395	390 827	401 264	423 904	403 833	407 490	+ 3 657	+ 16 663
337 172	345 316	337 014	326 574	329 934	337 246	+ 7 312	— 8 070
306 048	283 236	282 047	265 282	245 402	257 228	+ 11 826	— 26 008
724 383	742 112	753 977	761 138	806 839	850 057	+ 43 218	+ 107 945
1 101 636	1 069 898	1 032 890	1 011 052	1 014 364	1 013 867	— 497	— 56 031
274 519	276 855	259 638	253 069	232 463	245 758	+ 13 295	— 31 097
587 300	595 221	576 245	581 018	613 241	618 891	+ 5 650	+ 23 670
257 325	260 971	248 116	221 178	196 045	185 191	— 10 854	— 75 780

Quelle: Bundesministerium des Innern

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 17 a

Projektionen — Leser pro Nummer

Haupttabelle (in Millionen)

Beispiel: 4,74 = 4 740 000; 0,57 = 570 000; 0,06 = 60 000

		1	2		3
		Ins- gesamt	Geschlecht		Haus- frauen
		jeweili- ge Leser- schaft	Männer	Frauen	Haus- frauen ein- schließ- lich berufs- tätiger Haus- frauen
01	Bunte Illustrierte (7*)	6,27	2,88	3,39	2,72
02	Feuerreiter (14*)	1,15	0,48	0,67	0,50
03	Kristall (14*)	4,13	2,25	1,89	1,57
04	Neue Illustrierte (7*)	5,48	2,72	2,76	2,25
05	Quick (7*)	10,16	5,07	5,09	4,05
06	Revue (7*)	7,32	3,31	4,01	3,14
07	Stern (7*)	11,37	5,79	5,58	4,45
01 bis 07 zusammen ...		20,09	9,73	10,36	8,27
08	Bild und Funk (7)	1,54	0,72	0,81	0,64
09	Funk-Uhr (7)	1,21	0,57	0,64	0,49
10	Gong Funk-Fernsehwelt (7)	1,99	0,97	1,02	0,79
11	Hör zu (7)	12,52	5,93	6,59	5,24
12	TV Hören und Sehen (7)	3,95	1,95	1,99	1,56
08 bis 12 zusammen ...		19,63	9,37	10,27	8,13
13	Bravo (7*)	2,42	1,04	1,38	0,55
14	Hobby (14)	1,51	1,23	0,28	0,21
15	Der Spiegel (7*)	4,51	2,85	1,66	1,37
13 bis 15 zusammen ...		7,64	4,53	3,11	2,02
16	Bild am Sonntag (7)	6,50	3,72	2,78	2,18
17	Welt am Sonntag (7)	1,70	0,95	0,75	0,57
16 bis 17 zusammen ...		7,80	4,39	3,41	2,67
18	Christ und Welt (7)	0,71	0,34	0,37	0,31
19	Die Zeit (7)	0,73	0,41	0,32	0,22
18 bis 19 zusammen ...		1,36	0,71	0,64	0,50

*) Zeitschrift mit teilweiser Verbreitung durch Lesezirkel

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 17 a

4						5					
Altersgruppen						Soziale Selbsteinstufung (SSE)					
14 bis 19 Jahre	20 bis 29 Jahre	30 bis 39 Jahre	40 bis 49 Jahre	50 bis 59 Jahre	60 bis 70 Jahre	Ober- schicht und obere Mittel- schicht	mittlere Mittel- schicht	untere Mittel- schicht (nicht indu- striell tätig)	untere Mittel- schicht (indu- striell tätig)	obere Unter- schicht (nicht indu- striell tätig)	obere Unter- schicht (indu- striell tätig)
0,72	1,44	1,11	0,98	1,12	0,91	0,63	0,83	1,81	0,54	0,62	1,0
0,15	0,21	0,17	0,18	0,24	0,19	0,11	0,17	0,36	0,08	0,13	0,1
0,44	0,87	0,76	0,75	0,71	0,60	0,45	0,56	1,02	0,43	0,36	0,8
0,59	1,30	0,98	0,87	0,93	0,81	0,49	0,72	1,46	0,60	0,55	0,9
1,27	2,48	1,78	1,58	1,75	1,31	0,85	1,16	2,82	1,00	1,05	2,0
0,90	1,71	1,31	1,12	1,31	0,97	0,61	0,84	2,14	0,65	0,75	1,3
1,32	2,95	2,00	1,72	1,93	1,45	0,99	1,34	3,17	1,09	1,10	2,2
2,33	4,85	3,69	3,08	3,50	2,65	1,63	2,31	5,55	1,96	2,10	3,9
0,20	0,37	0,31	0,24	0,21	0,20	0,07	0,15	0,34	0,16	0,15	0,3
0,19	0,24	0,23	0,20	0,23	0,13	0,06	0,11	0,31	0,10	0,11	0,3
0,25	0,50	0,35	0,29	0,39	0,20	0,18	0,28	0,50	0,20	0,16	0,4
1,55	2,70	2,40	2,03	2,23	1,61	0,94	1,51	3,23	1,29	1,25	2,5
0,59	0,89	0,83	0,60	0,66	0,37	0,27	0,45	0,93	0,43	0,39	0,7
2,40	4,33	3,86	3,18	3,51	2,36	1,42	2,35	4,92	2,05	1,87	4,0
1,17	0,51	0,23	0,26	0,19	0,07	0,09	0,17	0,68	0,22	0,26	0,5
0,48	0,45	0,24	0,15	0,15	0,04	0,12	0,17	0,37	0,21	0,16	0,3
0,40	1,06	0,78	0,75	0,93	0,60	0,83	0,80	1,11	0,46	0,30	0,6
1,71	1,85	1,14	1,07	1,19	0,68	0,97	1,02	1,98	0,80	0,63	1,3
0,73	1,80	1,24	1,01	1,06	0,67	0,29	0,49	1,51	0,82	0,68	1,5
0,16	0,36	0,25	0,28	0,40	0,24	0,32	0,25	0,53	0,15	0,10	0,2
0,85	2,05	1,43	1,22	1,37	0,87	0,56	0,69	1,92	0,91	0,76	1,7
0,05	0,13	0,11	0,12	0,15	0,15	0,17	0,16	0,20	0,04	0,03	0,0
0,08	0,22	0,08	0,12	0,16	0,07	0,27	0,16	0,14	0,04	0,03	0,0
0,12	0,31	0,18	0,23	0,29	0,21	0,39	0,30	0,33	0,08	0,07	0,1

noch: Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 17 a

noch: Projektionen — Leser pro Nummer

		1	2		3
		Ins- gesamt	Geschlecht		Haus- frauen
		jeweili- ge Leser- schaft	Männer	Frauen	Haus- frauen ein- schließ- lich berufs- tätiger Haus- frauen
20	Deutscher Hausfreund/III. (7*)	0,70	0,25	0,46	0,36
21	Das grüne Blatt (7*)	1,78	0,78	1,00	0,82
22	Hausfreund/7 Tage (7)	1,10	0,44	0,66	0,52
23	Heim und Welt (7)	1,80	0,73	1,07	0,85
24	Das neue Blatt (7)	2,65	1,04	1,61	1,25
25	Neue Post (7*)	1,04	0,48	0,56	0,47
26	Neue Welt am Sonnabend (7)	1,12	0,49	0,63	0,50
27	Wochenend (7)	0,43	0,22	0,21	0,16
20 bis 27 zusammen ...		8,09	3,42	4,67	3,75
28	Brigitte (14*)	3,42	0,78	2,63	1,77
29	Constanze (7*)	5,77	1,70	4,06	3,13
30	Film und Frau (14*)	3,18	0,86	2,32	1,76
31	Frau im Spiegel (7*)	1,83	0,52	1,31	1,06
32	Freundin/Film-Revue (14*)	2,26	0,80	1,46	1,04
33	Für Sie (14*)	4,29	1,12	3,17	2,34
34	Praline (14*)	3,16	1,11	2,05	1,53
28 bis 34 zusammen ...		12,78	4,06	8,71	6,66
35	Burda/Beyer-Moden (mo)	2,89	0,43	2,46	1,88
36	Neuer Schnitt (mo)	1,82	0,26	1,56	1,20
37	Ratgeber für Haus und Familie (mo)	1,05	0,38	0,67	0,55
35 bis 37 zusammen ...		4,89	0,99	3,90	3,01
38	ADAC-Motorwelt (mo)	2,82	2,05	0,77	0,62
39	Das Beste aus Reader's Digest (mo)	4,82	2,56	2,25	1,59
40	Epoca (mo)	0,43	0,22	0,21	0,13
41	Kosmos (mo)	0,48	0,35	0,13	0,10
42	Mann in der Zeit (mo)	1,39	0,80	0,59	0,46
43	Pardon (mo)	0,58	0,36	0,22	0,13
38 bis 43 zusammen ...		8,65	5,11	3,53	2,59
insgesamt 01 bis 43 ...		34,26	16,15	18,11	14,58
Bevölkerung, 14 bis 70 Jahre		41,82	19,54	22,28	18,22

*) Zeitschrift mit teilweiser Verbreitung durch Lesezirkel

noch: Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 17 a

4						5					
Altersgruppen						Soziale Selbsteinstufung (SSE)					
14 bis 19 Jahre	20 bis 29 Jahre	30 bis 39 Jahre	40 bis 49 Jahre	50 bis 59 Jahre	60 bis 70 Jahre	Ober- schicht und obere Mittel- schicht	mittlere Mittel- schicht	untere Mittel- schicht (nicht indu- striell tätig)	untere Mittel- schicht (indu- striell tätig)	obere Unter- schicht (nicht indu- striell tätig)	obere Unter- schicht (indu- striell tätig)
0,07	0,13	0,17	0,10	0,13	0,11	0,06	0,05	0,19	0,08	0,07	0,1
0,19	0,36	0,34	0,27	0,29	0,33	0,13	0,15	0,42	0,20	0,16	0,4
0,11	0,20	0,22	0,22	0,18	0,18	0,06	0,06	0,27	0,08	0,22	0,2
0,17	0,43	0,30	0,26	0,33	0,31	0,06	0,13	0,50	0,15	0,22	0,3
0,32	0,58	0,48	0,39	0,46	0,42	0,13	0,15	0,68	0,28	0,34	0,5
0,11	0,26	0,20	0,15	0,16	0,16	0,04	0,10	0,26	0,08	0,14	0,2
0,15	0,23	0,18	0,15	0,22	0,19	0,04	0,04	0,20	0,13	0,13	0,3
0,05	0,08	0,11	0,06	0,08	0,06	0,02	0,02	0,12	0,03	0,03	0,1
0,84	1,68	1,49	1,26	1,44	1,38	0,41	0,56	1,99	0,81	0,97	1,8
0,63	0,98	0,57	0,49	0,46	0,29	0,35	0,42	1,22	0,28	0,32	0,4
0,75	1,39	0,94	0,93	1,09	0,66	0,58	0,82	1,91	0,45	0,52	0,8
0,43	0,78	0,55	0,55	0,53	0,35	0,37	0,42	0,99	0,27	0,27	0,4
0,20	0,37	0,35	0,29	0,30	0,31	0,18	0,21	0,53	0,19	0,17	0,2
0,40	0,59	0,38	0,33	0,30	0,24	0,22	0,30	0,65	0,19	0,22	0,3
0,62	1,07	0,80	0,66	0,73	0,42	0,46	0,68	1,37	0,38	0,37	0,5
0,43	0,72	0,59	0,56	0,53	0,34	0,37	0,54	0,98	0,26	0,29	0,4
1,72	3,22	2,24	2,07	2,14	1,40	1,24	1,68	3,93	1,19	1,24	1,9
0,39	0,76	0,60	0,51	0,43	0,20	0,21	0,35	0,90	0,30	0,28	0,4
0,20	0,46	0,34	0,37	0,31	0,14	0,10	0,15	0,50	0,25	0,22	0,3
0,11	0,25	0,23	0,18	0,20	0,07	0,07	0,15	0,31	0,11	0,09	0,1
0,63	1,21	1,01	0,89	0,79	0,36	0,33	0,55	1,45	0,54	0,50	0,8
0,33	0,79	0,63	0,52	0,43	0,12	0,53	0,54	0,62	0,33	0,21	0,4
0,86	1,29	0,78	0,65	0,77	0,47	0,64	0,80	1,39	0,52	0,44	0,6
0,08	0,11	0,06	0,08	0,05	0,04	0,11	0,11	0,12	0,04	0,02	0,0
0,08	0,11	0,06	0,08	0,12	0,03	0,12	0,12	0,11	0,04	0,02	0,0
0,14	0,34	0,23	0,22	0,28	0,19	0,11	0,17	0,36	0,15	0,16	0,2
0,15	0,24	0,09	0,03	0,04	0,02	0,11	0,10	0,16	0,07	0,04	0,0
1,28	2,33	1,52	1,34	1,41	0,76	1,20	1,42	2,30	0,93	0,79	1,3
3,71	7,88	6,49	5,45	6,24	4,48	2,53	3,74	8,90	3,31	3,53	7,0
4,13	9,06	7,73	6,58	7,95	6,37	2,75	4,15	10,60	3,82	4,72	8,5

Quelle: Bundesministerium des Innern

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 17 b

Zusammensetzung — Leser pro Nummer

Haupttabelle

Basis: Anzahl der Leser pro Nummer je Titel = 100 ‰

		1	2		3
		ins- gesamt	Geschlecht		Haus- frauen
		Leser = 100 ‰ in Mil- lionen	Männer	Frauen	Haus- frauen ein- schließ- lich berufs- tätiger Haus- frauen ‰
		‰	‰	‰	‰
01	Bunte Illustrierte (7*)	6,27	46	54	43
02	Feuerreiter (14*)	1,15	42	58	43
03	Kristall (14*)	4,13	54	46	38
04	Neue Illustrierte (7*)	5,48	50	50	41
05	Quick (7*)	10,16	50	50	40
06	Revue (7*)	7,32	45	55	43
07	Stern (7*)	11,37	51	49	39
01 bis 07 zusammen ...		20,09	48	52	41
08	Bild und Funk (7)	1,54	47	53	42
09	Funk-Uhr (7)	1,21	47	53	40
10	Gong Funk-Fernsehwelt (7)	1,99	49	51	40
11	Hör zu (7)	12,52	47	53	42
12	TV Hören und Sehen (7)	3,95	49	50	40
08 bis 12 zusammen ...		19,63	48	52	41
13	Bravo (7*)	2,42	43	57	23
14	Hobby (14)	1,51	81	19	14
15	Der Spiegel (7*)	4,51	63	37	30
13 bis 15 zusammen ...		7,64	59	41	26
16	Bild am Sonntag (7)	6,50	57	43	34
17	Welt am Sonntag (7)	1,70	56	44	34
16 bis 17 zusammen ...		7,80	56	44	34
18	Christ und Welt (7)	0,71	48	52	43
19	Die Zeit (7)	0,73	56	43	30
18 bis 19 zusammen ...		1,36	52	47	36

*) Zeitschrift mit teilweiser Verbreitung durch Lesezirkel

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 17 b

4						5						
Altersgruppen						Soziale Selbsteinstufung (SSE)						
14 bis 19 Jahre	20 bis 29 Jahre	30 bis 39 Jahre	40 bis 49 Jahre	50 bis 59 Jahre	60 bis 70 Jahre	Ober- schicht und obere Mittel- schicht	mittlere Mittel- schicht	untere Mittel- schicht (nicht indu- striell tätig)	untere Mittel- schicht (indu- striell tätig)	obere Unter- schicht (nicht indu- striell tätig)	obere Unter- schicht (indu- striell tätig)	untere Unter- schicht
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
11	23	18	16	18	14	10	13	29	8	10	17	12
13	18	15	16	21	17	9	15	31	7	11	14	12
11	21	18	18	17	15	11	14	24	10	9	19	12
11	24	18	16	17	15	9	13	27	11	10	18	12
12	24	17	16	17	13	8	11	28	10	10	20	12
12	23	18	15	18	13	8	11	29	9	10	19	13
12	26	18	15	17	13	9	12	28	10	10	20	12
12	24	18	15	17	13	8	12	28	10	10	20	13
13	24	20	16	14	13	4	10	22	10	10	22	21
15	20	19	16	19	11	5	9	25	8	9	25	18
13	25	18	15	20	10	9	14	25	10	8	22	12
12	22	19	16	18	13	8	12	26	10	10	20	14
15	23	21	15	17	9	7	11	24	11	10	19	18
12	22	20	16	18	12	7	12	25	10	10	20	15
48	21	9	11	8	3	4	7	28	9	11	22	19
32	29	16	10	10	3	8	11	24	14	10	22	10
9	23	17	16	20	13	18	18	25	10	7	14	8
22	24	15	14	16	9	13	13	26	10	8	17	12
11	28	19	16	16	10	4	7	23	13	10	24	17
10	21	15	16	23	14	19	15	31	8	6	13	8
11	26	18	16	18	11	7	9	24	12	10	22	16
6	18	16	17	21	21	23	22	28	6	5	5	10
11	31	11	16	22	9	36	22	19	6	5	8	3
9	23	13	17	22	16	29	22	24	6	5	7	7

noch: Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 17 b

noch: Zusammensetzung — Leser pro Nummer

		1	2		3
		ins- gesamt	Geschlecht		Haus- frauen
		Leser = 100 ‰ in Mil- lionen	Männer	Frauen	Haus- frauen ein- schließ- lich berufs- tätiger Haus- frauen ‰
			‰	‰	
20	Deutscher Hausfreund/III. (7*)	0,70	35	65	51
21	Das grüne Blatt (7*)	1,78	44	56	46
22	Hausfreund/7 Tage (7)	1,10	40	60	47
23	Heim und Welt (7)	1,80	41	59	48
24	Das neue Blatt (7)	2,65	39	61	47
25	Neue Post (7*)	1,04	46	54	45
26	Neue Welt am Sonnabend (7)	1,12	43	56	45
27	Wochenend (7)	0,43	51	49	37
20 bis 27 zusammen ...		8,09	42	58	46
28	Brigitte (14*)	3,42	23	77	52
29	Constanze (7*)	5,77	30	70	54
30	Film und Frau (14*)	3,18	27	73	55
31	Frau im Spiegel (7*)	1,83	28	72	58
32	Freundin/Film-Revue (14*)	2,26	35	65	46
33	Für Sie (14*)	4,29	26	74	54
34	Praline (14*)	3,16	35	65	48
28 bis 34 zusammen ...		12,78	32	68	52
35	Burda/Beyer-Moden (mo)	2,89	15	85	65
36	Neuer Schnitt (mo)	1,82	14	86	66
37	Ratgeber für Haus und Familie (mo)	1,05	36	64	52
35 bis 37 zusammen ...		4,89	20	80	62
38	ADAC-Motorwelt (mo)	2,82	73	27	22
39	Das Beste aus Reader's Digest (mo)	4,82	53	47	33
40	Epoca (mo)	0,43	50	50	31
41	Kosmos (mo)	0,48	72	28	21
42	Mann in der Zeit (mo)	1,39	57	42	33
43	Pardon (mo)	0,58	62	37	22
38 bis 43 zusammen ...		8,65	59	41	30
insgesamt 01 bis 43 ...		34,26	47	53	42
Bevölkerung, 14 bis 70 Jahre		41,82	47	53	44

*) Zeitschrift mit teilweiser Verbreitung durch Lesezirkel

n o c h : Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 17b

4						5						
Altersgruppen						Soziale Selbsteinstufung (SSE)						
14 bis 19 Jahre	20 bis 29 Jahre	30 bis 39 Jahre	40 bis 49 Jahre	50 bis 59 Jahre	60 bis 70 Jahre	Ober- schicht und obere Mittel- schicht	mittlere Mittel- schicht	untere Mittel- schicht (nicht indu- striell tätig)	untere Mittel- schicht (indu- striell tätig)	obere Unter- schicht (nicht indu- striell tätig)	obere Unter- schicht (indu- striell tätig)	untere Unter- schicht
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
10	18	25	14	18	15	9	7	27	11	10	20	17
11	20	19	15	16	19	7	8	23	11	9	24	16
10	18	20	20	17	16	5	6	24	8	20	20	17
9	24	17	14	18	17	3	7	28	8	12	21	20
12	22	18	15	17	16	5	5	25	10	13	22	18
10	25	19	15	15	15	4	9	25	7	14	24	16
13	20	16	14	19	17	3	4	17	12	11	28	24
12	18	24	13	19	14	4	5	27	6	7	32	18
10	21	18	16	18	17	5	7	24	10	12	23	19
18	29	16	14	13	8	10	12	36	8	9	14	11
13	24	16	16	19	11	10	14	33	8	9	14	11
14	24	17	17	16	11	12	13	31	8	8	15	12
11	20	19	16	17	17	10	12	29	10	9	14	16
18	26	17	15	13	11	10	13	29	8	10	17	13
14	25	18	15	17	10	11	16	32	9	9	12	12
14	23	19	18	17	11	12	17	31	8	9	13	10
13	25	18	16	17	11	10	13	31	9	10	15	12
14	26	21	18	15	7	7	12	31	10	10	16	14
11	25	19	20	17	8	5	8	28	14	12	19	14
11	24	22	17	19	7	6	14	30	11	9	17	13
13	25	21	18	16	7	7	11	30	11	10	17	14
12	28	22	18	15	4	19	19	22	12	8	16	6
18	27	16	13	16	10	13	17	29	11	9	13	8
19	27	14	19	12	10	24	26	28	10	4	4	3
17	22	12	17	24	7	26	24	22	9	4	6	7
10	24	16	16	20	14	8	12	26	11	11	20	12
27	42	15	6	7	3	20	18	28	12	7	11	5
15	27	18	16	16	9	14	16	26	11	9	15	8
11	23	19	16	18	13	7	11	26	10	10	20	15
10	22	18	16	19	15	6	10	25	9	11	20	17

Quelle: Bundesministerium des Innern

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 17 c

Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft Filmprüfstelle

Stand: 1. Juli 1965

Die Filmprüfstelle, die in einem Verfahren mit 3 Instanzen über die Freigabe von Filmen entscheidet, setzt sich aus Arbeitsausschuß, Hauptausschuß und Rechtsausschuß zusammen. Diese 3 Ausschüsse bilden auch den Instanzenweg. Bei der Jugendfreigabe wird in etwas anderer Besetzung als bei der Erwachsenenfreigabe entschieden.

Erwachsenenfreigabe

Arbeitsausschuß:

8 Mitglieder insgesamt (4 Benennungen durch die Filmwirtschaft, 2 durch die öffentliche Hand, 1 durch die Kirchen und 1 durch den Bundesjugendring).

Hauptausschuß:

15 Mitglieder insgesamt (7 Benennungen durch die Filmwirtschaft, 4 durch die öffentliche Hand, 2 durch die Kirchen, 1 durch den Bundesjugendring; den Vorsitzenden bestellt die Filmwirtschaft im Einvernehmen mit der öffentlichen Hand).

Rechtsausschuß:

5 Mitglieder insgesamt (davon mindestens 1 Vertreter aus jeder Gruppe).

Jugendfreigabe

Arbeitsausschuß:

Als weiteres Mitglied 1 Sachverständiger für Jugendschutz auf Vorschlag der Länder

Hauptausschuß:

2 Vertreter der Filmwirtschaft und 3 Vertreter der öffentlichen Hand werden auf Vorschlag der entsprechenden Gruppen durch Sachverständige ersetzt.

Rechtsausschuß:

Zusätzlich 2 Jugend- oder Vormundschaftsrichter, 1 auf Vorschlag der Filmwirtschaft, 1 auf Vorschlag der öffentlichen Hand.

Benennungen für die Erwachsenenfreigabe

Für Arbeitsausschuß und Hauptausschuß:

1. durch die Filmwirtschaft: 22 insgesamt, davon 7 Frauen
2. durch die Kultusminister der Länder: 15 insgesamt, davon 3 Frauen (Benennungen durch Bayern, Berlin und Rheinland-Pfalz)
3. durch den Bundesminister des Innern: 9 insgesamt, davon 3 Frauen
4. durch den Bundesjugendring: 10 insgesamt, davon 2 Frauen
5. durch die Kirchen: 15 insgesamt, keine Frau (die Evangelische Kirche benannte 9, die Katholische Kirche 4 und die Jüdische Gemeinde 2 Personen)

Für den Rechtsausschuß:

1. durch die Filmwirtschaft: 6 insgesamt, keine Frau
2. durch den Bundesminister des Innern und die Kultusminister der Länder: 5 insgesamt, davon 1 Frau

Benennungen für die Jugendfreigabe

Für den Arbeitsausschuß und Hauptausschuß:

1. durch die Obersten Landesjugendbehörden: 51 Jugendschutzbeauftragte insgesamt, davon 12 Frauen (2 Benennungen durch Bayern, 1 durch Berlin, 3 durch Hessen, 1 durch Niedersachsen, 2 durch Rheinland-Pfalz, 2 durch das Saarland und 1 durch Schleswig-Holstein)
2. durch die Filmwirtschaft: 7 Jugendschutzbeauftragte insgesamt, davon 3 Frauen
3. durch den Bundesminister des Innern: 6 Jugendschutzbeauftragte insgesamt, davon 3 Frauen

Für den Rechtsausschuß:

1. durch die Obersten Landesjugendbehörden: 13 Jugendrichter insgesamt, davon 1 Frau
2. durch die Filmwirtschaft: 4 Jugendrichter insgesamt, davon 1 Frau

Quelle: Bundesministerium des Innern

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 17 d

Mitwirkung der Frauen bei Rundfunk und Fernsehen ¹⁾

	Frauen	Männer	insgesamt
A. Rundfunkanstalten des Landesrechts			
Bayerischer Rundfunk			
Rundfunkrat	4	38	42
Verwaltungsrat	—	7	7
Personal	8	137	145
Hessischer Rundfunk			
Rundfunkrat	3	14	17
Verwaltungsrat	—	7	7
Personal	2	88	90
Norddeutscher Rundfunk			
Rundfunkrat	—	24	24
Verwaltungsrat	—	5	5
Programmbeirat	4	20	24
Personal	5	87	92
Radio Bremen			
Rundfunkrat	2	19	21
Verwaltungsrat	—	7	7
Personal	4	60	64
Saarländischer Rundfunk			
Rundfunkrat	2	23	25
Verwaltungsrat	—	7	7
Personal	7	123	130
Sender Freies Berlin			
Rundfunkrat	2	19	21
Verwaltungsrat	—	7	7
Personal	13	141	154
Süddeutscher Rundfunk			
Rundfunkrat	4	30	34
Verwaltungsrat	—	9	9
Personal	5	121	126
Südwestfunk			
Rundfunkrat	1	47	48
Verwaltungsrat	—	10	10
Personal	2	74	76

¹⁾ Quelle: Handbuch für Rundfunk und Fernsehen 1965/66

noch : Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 17 d

noch : Mitwirkung der Frauen bei Rundfunk und Fernsehen

	Frauen	Männer	insgesamt
Westdeutscher Rundfunk			
Rundfunkrat	4	38	42
Verwaltungsrat	—	7	7
Programmbeirat	2	18	20
Personal	9	95	104
B. Zweites Deutsches Fernsehen			
Fernsehrat	3	63	66
Verwaltungsrat	—	9	9
Personal	—	51	51
C. Rundfunkanstalten des Bundesrechts			
Deutschlandfunk			
Rundfunkrat	1	20	21
Verwaltungsrat	—	7	7
Personal	2	24	26
Deutsche Welle			
Rundfunkrat	1	10	11
Verwaltungsrat	—	7	7
Personal	2	24	26

Erläuterungen zur Personalspalte

Da die Beantwortung dieser Spalte im Ermessen der einzelnen Rundfunkanstalten liegt, bietet das vorstehende Zahlenmaterial insoweit keine hinreichende Vergleichsmöglichkeit. Einige Rundfunkanstalten machen nur über ihr leitendes Personal (Abteilungsleiter, Abteilungsleiterinnen) Angaben; auf diese Weise werden z. B. nicht mit erfaßt stellvertretende Abteilungsleiter, Ressortleiter, Tonmeister, Dramaturgen, Redakteure, Sprecher, Programmgestalter und Leiter des Schallarchivs. Das zweifellos vorhandene Übergewicht der Männer in leitender Position dürfte sich vor allem jedoch aus dem Vorhandensein der vielen technischen Abteilungen erklären, wie z. B. Hochbau, Hochfrequenz, Niederfrequenz, Meßtechnik und Betriebstechnik, deren Leitung ohne besondere technische Qualifikation nicht möglich ist. Außerdem entschließen sich — nach den Erfahrungen der Rundfunkanstalten, wie auf Grund einer Umfrage berichtet wurde — weniger Frauen als Männer, spezifische Rundfunkberufe zu ergreifen, so daß sich das Mißverhältnis aus dem fehlenden Frauenangebot erkläre; dies gelte nicht nur für die Berufe der Technik und der Verwaltung, sondern auch für die publizistischen und künstlerischen Bereiche.

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 18

Verzeichnis

der zentralen Frauenorganisationen (I),
 von Arbeitsgemeinschaften, sonstigen Verbänden und Stellen,
 die sich mit Frauenfragen befassen (II),
 der Mitgliedsverbände und sonstigen Organisationen innerhalb
 der Arbeitsgemeinschaft der katholischen deutschen Frauen (III),
 der Mitgliedsverbände und sonstigen Organisationen innerhalb
 der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland (IV),
 der Organisationen, die dem Deutschen Frauenring e. V.
 korporativ angeschlossen sind (V),
 der Frauenabteilungen der Gewerkschaften (VI),
 der dem DGB angeschlossenen Gewerkschaften (VII),
 der Vorsitzenden der Bundesfrauenausschüsse der politischen Parteien (VIII) und
 der Frauenreferentinnen bzw. Geschäftsführerinnen
 der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (IX).

(Stand: 1. April 1966)

I**Verzeichnis zentraler Frauenorganisationen**

Bezeichnung der Organisation	Sitz bzw. Anschrift der Organisation	Vorsitzende (V) Geschäftsführerin (G)
Agnes Karll-Verband Bundesverband e. V. (A.K.V.)	6 Frankfurt/Main, Heinrich-Hoffmann-Straße 3 Telefon 67 38 41	V: Oberin Ruth Elster
Arbeitsgemeinschaft der katholischen deutschen Frauen	5 Köln, Kaesenstraße 18 Telefon 3 49 30	G: Dr. Gertrud Ehrle
Arbeitsgemeinschaft für Mädchen- und Frauenbildung e. V. (Verband der Lehrerinnen aller Schulgattungen)	4501 Wisingen, Heideweg 1 Telefon 0 54 02/452	V: Verwaltungsoberstudienrätin Dr. Brigitte von Lingelsheim
Bund Deutscher Hebammen- verbände e. V.	23 Kiel, Wilhelminenstraße 19 Telefon 4 37 60	V: Anne Springborn
Bund Evangelischer Fürsorgerinnen	5602 Langenberg (Rhld.), Grünstraße 1 Telefon 21 53	V: Anneliese Becker
Bund katholischer deutscher Akademikerinnen	4 Düsseldorf-Oberkassel, Markgrafenstraße 9 Telefon 5 11 96	V: Dr. Sibylle Pfeiffer, Oberstudienrätin a. D.
Berufsgemeinschaft katholischer Jugendleiterinnen und Kinder- gärtnerinnen	78 Freiburg i. Br., Werthmannhaus Schließfach 420 Telefon 3 68 40	V: Direktorin Maria Kiene
Berufsverband katholischer Fürsorgerinnen	43 Essen-West, Hedwig-Dransfeld-Platz 2 Telefon 6 23 66	V: Dr. E. Koll-Bernards, Köln, Theodor-Heuss-Ring 56
Deutsch-Evangelischer Frauenbund e. V.	3 Hannover-O, Bödekerstraße 59 Telefon 66 33 66	V: Hildegard Ellenbeck, 328 Bad Pyrmont, Bombergallee 15 a G: Dr. Ilse Haun, 3 Hannover

noch : Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 18

Bezeichnung der Organisation	Sitz bzw. Anschrift der Organisation	Vorsitzende (V) Geschäftsführerin (G)
Deutscher Akademikerinnenbund e. V.	7501 Wolfartsweier über Karlsruhe, Bergwald 31 Telefon Karlsruhe 4 17 71	V: Bundesverfassungsrichterin i. R. Dr. Erna Scheffner
Deutscher Ärztinnenbund e. V.	24 Lübeck, Ruhleben 7 Telefon	V: Minister Dr. med. Lena Ohnesorge
Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter e. V.	4 Düsseldorf, Vautierstraße 90 Telefon 66 13 33	V: Gertrud Herzog
Deutscher Frauenring e. V. — DFR —	44 Münster, Langenstraße 29 Telefon 2 38 30	V: Dr. Gisela Naunin, Münster, Schmeddingstraße 5 a
Deutscher Hausfrauen-Bund e. V. (DHB)	49 Herford/Westf., Jahnstraße 10 Telefon 24 29	V: Charlotte Uekermann Telefon 21 51
Deutscher Landfrauenverband e. V. (DLV)	7 Stuttgart-W, Rotebühlstraße 84 I Telefon 62 69 25 Verbindungsreferentin Bonn Frau Assessorin Purps 532 Bad Godesberg, Kölner Straße 142—148 Telefon 7 69 55	V: Gräfin Leutrum von Ertingen G: Regina Frankenfeld
Deutscher Staatsbürgerinnen- Verband e. V.	1 Berlin 10, Otto-Suhr-Allee 27 Telefon 34 49 94	V: Margarethe Schuckert, Stadträtin a. D.
Deutscher Verband berufstätiger Frauen e. V.	4 Düsseldorf, Humboldtstraße 74 a Telefon 66 58 19	V: Dr. Thekla Gross
Evangelische Frauenarbeit in Deutschland	6 Frankfurt/Main 1, Westendstraße 89 Telefon 77 20 76	V: Stadträtin Hildegard Leuze, 714 Ludwigsburg, Stadtkirchenplatz 2 G: Anni Rudolph
Evangelische Frauenhilfe in Deutschland e. V.	44 Münster/Westf., Bahnhofstraße 24 Schließfach 364 Telefon 4 40 19	V: Irmgard Gericke, 586 Iserlohn, Prinzenstraße 7 G: Annemarie Esch, Pastorin Glade
GEDOK, Verband der Gemein- schaften der Künstlerinnen und Kunstfreunde e. V.	2 Hamburg-Blankenese, Babendickstraße 34 Verbindungsreferentin Bonn Frau Maria-Theresa Schumann-Adenauer 53 Bonn, Oelbergstraße 15	V: Felicitas Barg
Hausfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes	5 Köln, Kaesenstraße 18	V: Irmgard Borsbach
Jüdischer Frauenbund in Deutschland	4 Düsseldorf, Grimmstraße 18 Postfach 10099 Telefon 66 44 03	G: Lilli Marx

noch: Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 18

Bezeichnung der Organisation	Sitz bzw. Anschrift der Organisation	Vorsitzende (V) Geschäftsführerin (G)
Juristinnenbund (Vereinigung der Juristinnen, Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen) e. V.	53 Bonn, Oppelner Straße 29	V: Regierungsdirektorin Dr. Herta Engelbrecht
Katholischer Deutscher Frauenbund	5 Köln, Kaesenstraße 18 Telefon 3 49 30	Leiterin der Zentrale: Dr. Gertrud Ehrle
Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes	5 Köln, Kaesenstraße 18	V: Elsbeth Bertram
Verband Deutsche Frauenkultur e. V.	483 Gütersloh/W, Carl-Bertelsmann-Straße 4 Telefon 34 54	V: Gerritje Meldau
Verband evangelischer Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen Deutschlands e. V.	532 Bad Godesberg, Dottendorfer Straße 41 Telefon 7 32 49	V: Ursula Zielke
Verein katholischer deutscher Lehrerinnen e. V. (VkdL)	43 Essen-West, Hedwig-Dransfeld-Platz 2 Telefon 6 02 54/55	G: Elisabeth Mleinek
Vereinigung von Unternehmerinnen e. V.	4 Düsseldorf, Martinstraße 55 Telefon 34 30 81	V: Dr. Lily Joens
Welt-Organisation der Mütter aller Nationen (W.O.M.A.N.) Deutschland Zentrale e. V.	624 Königstein/Taunus, Heuhohlweg 10 Telefon 0 61 47	V: Eva Rahmann
Zentralverband der katholischen Frauen- und Müttergemeinschaften Deutschlands e. V.	4 Düsseldorf 10, Prinz-Georg-Straße 44 Telefon 44 38 31	V: Dr. E. Lünenbürger

II

**Arbeitsgemeinschaften, sonstige Verbände und Stellen,
die sich mit Frauenfragen befassen**

Aktionsgruppe der Frauen im Bayerischen Bauernverband,
8 München 59, Gronsdorf
(V: Landesbäuerin Theresia Wieser)

Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft
(V: Irmgard von Meibom, 53 Bonn-Ippendorf, Höhenweg 99)

Arbeitsgemeinschaft der Berliner Frauenverbände
(Vorsitz wechselnd)

Arbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen an den zweiklassigen Landfrauenschulen
e. V.,
61 Darmstadt, Mathildenstraße 11, Telefon 7 75 04
(V: Direktorin Erika Weser-Klinkow)

Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Sozialarbeiterinnen
(Vorsitz wechselnd)

Arbeitsgemeinschaft deutscher Schwesternverbände
53 Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71, Telefon 2 39 88/9

Arbeitsgemeinschaft Hamburger Frauenorganisationen
(Vorsitz wechselnd)

n o c h : Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 18

Arbeitsgemeinschaft heimatvertriebener und geflüchteter Frauen e. V.,
53 Bonn, Kölnstraße 3, Telefon 5 32 45
(Geschäftsführende Bundesvorsitzende: Hanna Magen, Telefon 2 31 82, 53 Bonn,
Graf-Stauffenberg-Straße 4)

Arbeitsgemeinschaft hessischer Frauenverbände,
Geschäftsstelle 62 Wiesbaden, Adelheidstraße 63, Telefon 2 94 55,
(Vorsitz wechselnd)
(ständige Geschäftsstelle: Büro für staatsbürgerliche Frauenarbeit e. V., 62 Wies-
baden, Adelheidstraße 63, Telefon 2 94 55)

Arbeitsgemeinschaft überkonfessioneller und überparteilicher Frauenorganisa-
tionen Deutschlands
(Federführung wechselnd)

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen — Kommission für Frauen-
fragen —,
62 Wiesbaden, Rheinstraße 46, Telefon 2 36 70
(V: Dr. Hildegard Wolle-Egenolf)

Deutsche Schwesterngemeinschaft e. V.,
6 Frankfurt/M., Heinrich-Hoffmann-Straße 3, Telefon 67 38 41
(V: Oberin Ruth Elster)

Deutscher Verband der Gewerbelehrer — Frauenreferat —
(V: Oberstudiendirektorin Berta Splettstößer)
56 Wuppertal-Elberfeld, Kohlstraße 10, Telefon 53 22 39

Deutscher Verein der Freundinnen junger Mädchen e. V.,
8 München 13, Friedrich-Loy-Straße 16, Telefon 30 15 19
(V: Irene Wellmann)

Evangelische Akademikerinnen in der Evangelischen Akademikerschaft
in Deutschland,
4 Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorfer Straße 12
(V: Oberschulrätin i. R. Dr. Helene Kogge)

Frauenarbeitskreis für staatsbürgerliche Bildung in Niedersachsen e. V.,
(V: Äbtissin Armgard von Alvensleben, 3 Hannover, Wedekindstraße 26)

Frauengilde im Zentralverband Deutscher Konsumgenossenschaften e. V.,
2 Hamburg 1, Besenbinderhof 52, Telefon 24 81 11
(G: Elisabeth Staiger)
(V: Marianne Gründer, 35 Kassel, Rotenburger Straße 26)

Frauenparlament Baden-Württemberg, Arbeitsgemeinschaft überparteilicher und
überkonfessioneller Frauenverbände,
7 Stuttgart W, Senefelderstraße 76 B, Telefon 62 60 18
(G: Liselotte Petzold)

Frauenreferat in der Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland,
3 Hannover-Herrenhausen, Herrenhäuser Straße. 2 a, Telefon 71 02 46
(V: Kirchenrätin Conring)

Frauenreferat bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
5 Köln-Bayenthal, Oberländer Ufer 72, Telefon 38 01 72
(Dipl.-Volksw. Ingeborg Weegmann)

„Hilfsring“ Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Verbände e. V.,
Hauptbüro — 6 Frankfurt/M., Mainzer Landstraße 28, Telefon 72 21 64
(V: Dr. Anneliese Dittmann)

Informationsdienst und Aktionskreis deutscher Frauenverbände und Frauen-
gruppen gemischter Verbände e. V.,
532 Bad Godesberg, Augustastraße 42, Telefon 6 50 05
(G: Anneliese Glaser)

Landesfrauenrat Schleswig-Holstein,
237 Rendsburg, Nobiskrüger Allee 68
(V: Senatorin Emma Faupel)

Landesverband der überparteilichen und überkonfessionellen Frauenarbeitsgruppen Baden-Württemberg e. V.,
694 Weinheim a. d. Bergstraße, Postfach 131, Telefon Weinheim 25 54
(V: Elisabeth Haberkorn)

Landfrauenverein im Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband
(V: Elisabeth Rhodovi, 491 Hessloh über Lage, Lippe)

Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen
— Frauenreferat —
532 Bad Godesberg, Beethovenstraße 58, Telefon 6 69 71

Reifensteiner Verband für haus- und landwirtschaftliche Frauenbildung e. V.,
61 Darmstadt, Karlstraße 63 a, Telefon 2 15 19
(V: Irmgard Mentzel)

St. Joan's International Alliance — Deutscher Zweig —
406 Viersen, Burgstraße 3, Telefon 1 32 08
(V: Dr. Luise Bardenhewer)

Verband der Heimkehrer-, Kriegsgefangenen- und Vermißten-Angehörigen Deutschlands e. V., (VdH) — Frauengruppe —,
532 Bad Godesberg, Heerstraße 17, Telefon 59 97
(Frauenreferentin Lore Dujardin)

Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands — Frauenreferat —
532 Bad Godesberg, Wurzerstraße 2—4, Telefon 6 58 72/73 (Elli von Konschegg)

Zentrale des Kath. Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder e. V.,
46 Dortmund, Agnes-Neuhaus-Straße 5, Telefon 52 81 26
(V: Elisabeth Zillken)

III

Mitgliedsverbände und sonstige Organisationen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der katholischen deutschen Frauen

Berufsverband der katholischen Familienpflegerinnen in Deutschland,
479 Paderborn, Domplatz 26

Berufsverband katholischer Hausgehilfinnen in Deutschland e. V.,
8 München 22, Dachauer Straße 58

Berufsgemeinschaft katholischer Jugendleiterinnen und Kindergärtnerinnen,
78 Freiburg/Br., Werthmannhaus

Berufsgemeinschaft katholischer Seelsorgehelferinnen,
78 Freiburg/Br., Werthmannhaus

Berufsverband katholischer Fürsorgerinnen,
43 Essen-West, Hedwig-Dransfeld-Platz 2

Bund katholischer deutscher Akademikerinnen,
4 Düsseldorf-Oberkassel, Markgrafenstraße 9

Caritasschwesternschaft,
78 Freiburg/Br., Wintererstraße 19

Deutscher Nationalverband der katholischen Mädchenschutzvereine e. V.,
78 Freiburg/Br., Werthmannhaus

Freier Katholischer Berufsverband für Krankenpflege e. V.,
65 Mainz, Kaiserstraße 23

Gemeinschaft der Elisabethkonferenzen Deutschlands,
78 Freiburg/Br., Werthmannhaus

Hildegardisverein zur Unterstützung kath. studierender Frauen,
5 Köln, Innere Kanalstraße 224

Katholische Arbeiterinnen-Bewegung Westdeutschlands,
5 Köln, Kettelerhaus, Bernhard-Letterhaus-Straße

Katholischer Deutscher Frauenbund,
5 Köln, Kaesenstraße 18

noch : Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 18

Schaffende Frauen — Gemeinschaft katholischer Mädchen und Frauen,
577 Arnsberg, Schloßstraße 41

Verband kath. kaufmännisch-berufstätiger Frauen „St. Lydia“,
7 Stuttgart-S., Danneckerstraße 15

Verein Katholischer Deutscher Lehrerinnen,
43 Essen-West, Hedwig-Dransfeld-Platz 2

Zentralverband der katholischen Frauen- und Müttergemeinschaften Deutschlands,
4 Düsseldorf 10, Prinz-Georg-Straße 44

Zentrale des Kath. Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder
46 Dortmund, Agnes-Neuhaus-Straße 5

IV

**Mitgliedsverbände und sonstige Organisationen innerhalb der Evangelischen
Frauenarbeit in Deutschland**

Bezeichnung der Organisation	Sitz bzw. Anschrift der Organisation	Vorsitzende (V) Geschäftsführerin (G)
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Evangelischer Frauenmission	8729 Ebelsbach am Main bei Haßfurth	Sofie Gräfin zu Münster
Arbeitsgemeinschaft evangelischer Hausfrauen	3 Hannover, Bödekerstraße 59	V: Dr. Ilse Haun
Arbeitsgemeinschaft evangelischer Mütterschulen	8504 Stein bei Nürnberg, Deutenbacherstraße 1	V: Lieselotte Nold
Arbeitsgemeinschaft für Berufstätige	7 Stuttgart-S., Danneckerstraße 19 A	V: Pfarrvikarin Lydia Präger
Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen und Frauen-Bibelkreise (MBK) e. V.	4902 Bad Salzuflen, Hermann-Löns-Straße 14	V: Käte Kreling
Arbeitsgemeinschaft für Landfrauenfragen	7 Stuttgart, Gymnasiumstraße 36	V: Gertraud Uhrig
Bund Evangelischer Fürsorgerinnen e. V.	5602 Langenberg/Rhld., Grünstraße 1	V: Anneliese Becker
Deutscher Verein der Freundinnen junger Mädchen	8 München 13, Friedrich-Loy-Straße 16	V: Irene Welmann, München-Solln, Heilmannstraße 9 a G: Gisela Henne
Deutsch-Evangelischer Frauenbund	3 Hannover, Bödekerstraße 59	V: Hildegard Ellenbeck, 328 Bad Pyrmont, Bombergallee 15 a G: Dr. Ilse Haun
Domina-Charlotte- und Louise-von-Veltheim-Stiftung	333 Helmstedt, Kloster St. Marienberg	V u. G: Priorin Magdalene Beer
Evangelische Akademikerschaft in Deutschland — Akademikerinnenarbeit —	507 Bergisch-Gladbach, Gertrudenstraße 36	V: Hildegard Zumach G: Horst Bannach, Pastor
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Mütter-Genesungsfürsorge	8504 Stein bei Nürnberg, Deutenbacherstraße 1	V: Dr. Antonie Nopitsch
Evangelische Diakoniegemeinschaft	1 Berlin-Wilmersdorf, Landhausstraße 11	V: Oberin Mohrmann

n o c h : Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 18

Bezeichnung der Organisation	Sitz bzw. Anschrift der Organisation	Vorsitzende (V) Geschäftsführerin (G)
Evangelische Frauenhilfe i. D. e. V.	44 Münster i. W., Bahnhofstraße 24	V: Irmgard Gericke, Iserlohn/Westfalen, Prinzenstraße 7 G: Annemarie Esch, Pastorin Glaue Pfarrerinnen Eva-Renate Schmidt
Evang.-weibl. Jugend Deutschlands — Burckhardthaus	646 Gelnhausen, Herzbachweg 2, Burckhardthaus	
Gustav-Adolf-Werk der EKD — Frauenarbeit —	6903 Neckargemünd, Mühlrain 48	V: Grete Eisenhut
Irenenring, evangelische Schwesternschaft für berufstätige Frauen e. V.	7 Stuttgart-S., Danneckerstraße 19 A	derzeitige Oberin: Pfarrvikarin Lydia Präger
Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e. V.	532 Bad Godesberg, Turmstraße 4	G: Oberin Mohrmann, Berlin-Wilmersdorf, Landhausstraße 11
Konvent Evangelischer Theologinnen in Deutschland	235 Neumünster, Großflecken 37	V: Pfarrvikarin Annemarie Grosch G: Pfarrvikarin Marianne Timm, Hamburg-Fuhlsbüttel, Nußkamp 12
Marienberger Vereinigung für evangelische Paramentik e. V.	333 Helmstedt, Kloster St. Marienberg	V: Irmentraut Gräfin v. d. Schulenburg
Pfarrfrauendienst der EKD	28 Bremen, Karl-Schurz-Straße 63	V: Ursula Besch
Pfarrfrauenschwesternbund	5921 Wingershausen bei Nidda/Oberh.	V. u. G: Pfarrerinnen Ilse Hedderich
Schwesternschaft der Inneren Mission	1 Berlin-Spandau, Evangelischer Johannesstift	V: Studiendirektorin Dr. D. Christine Bourbeck, Bad Pyrmont, Bombergallee 15 a G: Oberin Irmgard Brünner
Schwesternschaft des Evangelischen Diakonievereins e. V.	1 Berlin-Zehlendorf, Glockenstraße 8	Leitung 1. Pfr. Lic. W. Bellardi 2. Oberin Hanna Erckel
Verband der Deutschen Evangelischen Bahnhofsmission e. V.	3 Hannover, Wedekindstraße 26	V: Ministerialdirektor a. D. Dr. Kluge, Bonn-Venusberg, Garréstraße 22 G: Äbtissin Armgard v. Alvensleben
Verband evangelischer Kinder- gärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen e. V.	532 Bad Godesberg, Dottendorfer Straße 41	V. u. G.: Ursula Zielke
Zehlendorfer Verband für Evangelische Diakonie	7033 Herrenberg/Württemberg, Mutterhaus-Krankenhaus	Schwester Barbara Schrobsdorff Herrenberger Verband für Evangelische Diakonie

noch : Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 18

V

Organisationen, die dem Deutschen Frauenring e. V. korporativ angeschlossen sind

Arbeitsgemeinschaft heimatvertriebener und geflüchteter Frauen im B. v. D. e. V.,
53 Bonn, Kölnstraße 3

Bund Deutscher Hebammenverbände e. V.,
23 Kiel, Wilhelminenstraße 19

Deutscher Beamtenbund — Frauenausschuß —
532 Bad Godesberg, Kölnstraße 157

Deutscher Frauenbund für alkoholfreie Kultur e. V.,
6 Frankfurt/Main, Schillerstraße 27

Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband — Frauenreferat —
2 Hamburg 1, Ferdinandstraße 59

GEDOK, Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstfreunde e. V.,
2 Hamburg-Blankenese, Babendickstraße 34

Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen
— Frauenreferat —
532 Bad Godesberg, Beethovenstraße 58

Reifensteiner Verband für haus- und landwirtschaftliche Frauenbildung e. V.,
61 Darmstadt, Karlstraße 63 a

Die Arztfrau e. V.,
775 Konstanz, Renkeweg 7

VI

Liste der Gewerkschaften (Frauenabteilungen)

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
— Bundesvorstand — Hauptabteilung Frauen
z. Hd. Frau Herta Meyer-Riekenberg,
2 Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1, Telefon 34 10 05

Deutscher Beamtenbund — Gewerkschaftsbund der Berufsbeamten
— Bundesvorstand — Frauenausschuß —
z. Hd. Frau Lena Schackwitz,
532 Bad Godesberg, Kölner Straße 157, Telefon 6 69 71

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
— Bundesvorstand — Hauptabteilung Frauen —
z. Hd. Frau Maria Weber,
4 Düsseldorf, Stromstraße 8, Telefon 89 51

Deutscher Handels- und Industrieangestellten Verband (DHV)
— Hauptvorstand — Frauenreferat —
z. Hd. Frau Ursula Stark,
2 Hamburg 1, Ferdinandstraße 59, Telefon 33 75 36

Verband der Weiblichen Angestellten e. V. (VWA)
— Hauptvorstand —
z. Hd. Frau Friedel Rühl,
3 Hannover, Arnswaldtstraße 7, Telefon 2 31 53

VII

Dem DGB angeschlossene Gewerkschaften

		Ref. Frauen	ehrenamtliche Frauen- ausschlußvorsitzende
1	Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden Hauptvorstand 6 Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 73—77	Gustav Nottbohm	Grete Denner, 852 Erlangen, Schenkstraße 4
2	Industriegewerkschaft Bergbau und Energie Hauptvorstand 463 Bochum, Alte Hattinger Straße 19	Marlies Kutsch	
3	Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik Hauptvorstand 3 Hannover, Postfach 3047	Rose Marquardt	
4	Industriegewerkschaft Druck und Papier Hauptvorstand 7 Stuttgart 1, Friedrichstraße 15	Ulla Scheufler	
5	Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands Hauptvorstand 6 Frankfurt am Main, Beethovenstraße 12—16	Gretel Meier	
6	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hauptvorstand 6 Frankfurt am Main, Holzhausenstraße 62		Ella Wolf, 7530 Pforzheim, Bertholdstraße 25
7	Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Hauptvorstand 35 Kassel-Wilhelmshöhe, Postfach		Hilde Hetzel, 6909 Walldorf (Baden), Heidelberger Straße 83
8	Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen Hauptvorstand 4 Düsseldorf-Nord, Tersteegenstraße 30	Anni Moser	
9	Gewerkschaft Holz Hauptvorstand 4 Düsseldorf, Sonnenstraße 14	Arthur Farrenkopf	Agathe Köster, 5787 Olsberg, Sitterbachstraße 8
10	Gewerkschaft Kunst 4 Düsseldorf, Stromstraße 8		Helga Boddin, 2 Hamburg 39, Winterhuder kai 16
11	Industriegewerkschaft Metall, Vorstand 6 Frankfurt am Main, Untermainkai 70/76	Gertrud Mahnke	
12	Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten Hauptvorstand 2 Hamburg 1, Gertrudenstraße 9	Elisabeth Ostermeier	

noch: Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 18

		Ref. Frauen	ehrenamtliche Frauen- ausschußvorsitzende
13	Gewerkschaft Leder Hauptvorstand 7 Stuttgart 1, Theodor-Heuss-Straße 2	Herta Kiesewetter	
14	Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr 7 Stuttgart 1, Theodor-Heuss-Straße 2	Ingeborg Tönnesen	
15	Deutsche Postgewerkschaft Hauptvorstand 6 Frankfurt am Main, Savignystraße 43	Ingeborg Langhammer	
16	Gewerkschaft Textil-Bekleidung Hauptvorstand 4 Düsseldorf, Florastraße 7	Lucie Bauer	

VIII

**Liste der Vorsitzenden der Bundesfrauenausschüsse
der Politischen Parteien**

CDU — Bonn	Aenne Brauksiepe, MdB,
Bundesvereinigung der Frauen der CDU	53 Bonn, Nassestraße 2 (Telefon 5 70 01) und Charlotte Fera, MdBü (Hamburg)
FDP	Frau Dr. Emmy Diemer-Nicolaus, MdB, Geschäftsstelle Bonn, 53 Bonn, Bonner Talweg 57 (Telefon 2 40 01) Stellvertreterin: Cläre Blaeser und Dr. Clara von Simson
SPD	Martha Schanzenbach, MdB, 53 Bonn, Bundeshaus Stellvertreterin: Käte Strobel, MdB

IX

**Liste der Frauenreferentinnen bzw. Geschäftsführerinnen
der Verbände der freien Wohlfahrtspflege**

Bundesverbandsvorsitzende der Arbeiterwohlfahrt Hauptausschuß e. V.	Lotte Lemke
53 Bonn, Ollenhauerstraße 3, Telefon 2 31 84-87	
Frau Caritasdirektorin Elisabeth Denis	78 Freiburg i. Br., Werthmannhaus, Telefon 3 68 40
Frauenreferentin des Deutschen Roten Kreuzes	Frau Ursula Wolff
53 Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71, Telefon 2 39 81	
Frauenreferentin des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e. V.	Frau Assessorin Jutta Nöldeke
6 Frankfurt/M., Heinrich-Hoffmann-Straße 3, Telefon 67 38 41	
Frauenreferentin der Hauptgeschäftsstelle Das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Kirche in Deutschland	Frau Mechthild König
7 Stuttgart, Alexanderstraße 23, Telefon 24 69 51	

Quelle: Bundesministerium des Innern

V e r z e i c h n i s
der internationalen Frauenorganisationen und -zusammenschlüsse

- All African Women's Conference (AAWC)
Bamako, Republik von Mali
- Associated Country Women of the World (ACWW)
78 Kensington High Street, London W 8, England
- International Alliance of Women (IAW)
1430 Rhode Island Avenue N. W., Washington D. C., U. S. A.
- International Confederation of Free Trade Unions — Women's Section (ICFTU)
35—47 Rue Montagne aux Herbes Potagères, Brüssel, Belgien
- International Confederation of Midwives (ICM)
15 Mansfield Street, London W 1, England
- International Council of Jewish Women (ICJW)
16 Grosvenor Place, London S. W. 1, England
- International Council of Nurses (ICN)
1 Dean Trench Street, Westminster, London S. W. 1, England
- International Council of Social Democratic Women (ICS DW)
88 A, St. John's Wood High Street, London N. W. 8, England
- International Council of Women (ICW)
13 Rue Caumartin, Paris 9^e, Frankreich
- International Federation of Business and Professional Women (IFBPW)
Beaux Arts Hotel, 307 East 44 Street, New York, U. S. A.
- International Federation of Home Economics (IFHE)
18 Passage Turquetil, Paris 11^e, Frankreich
- International Federation of University Women (IFUW)
17A King's Road, Sloane Square, London S. W. 3, England
- International Federation of Women in Legal Careers (IFWLC)
9 Boulevard St. Martin, Paris III^e, Frankreich
- International Federation of Women Lawyers (IFWL)
P.O. Box 1554, Manila, Philippinen
- Liaison Committee of Women's International Organizations (LCWIO)
61 The Avenue, Watford Herts, England
- Medical Women's International Association (MWIA)
54 Red Gate Lane, Amherst, Massachusetts 01002, U. S. A.
- Open Door International
16 Rue Americaine, Brüssel 5, Belgien
- Pan Pacific and Southeast Asia Women's Association (PPSEAWA)
418A Halemaumau Street, Honolulu, Hawaii
- Saint Joan's International Alliance (SJIA)
36A Dryden Chambers, 119 Oxford Street, London W. 1, England
- Soroptimist International Association (SIA)
165 East 60th Street, New York, U. S. A.
- Women's International League for Peace and Freedom (WILPF)
12 Rue du Vieux-Collège, Genf, Schweiz
- World Association of Girl Guides and Girl Scouts (WAGGGS)
132 Ebury Street, Westminster, London W. 1, England

n o c h : Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 19

World Movement of Mothers (WMM)
26 Rue Brunel, Paris 17^{ème}, Frankreich

World Union of Catholic Women's Organizations (WUCWO)
98 Rue de L'Université, Paris VII, Frankreich

World's Woman's Christian Temperance Union (WWCTU)
7719 Jefferson Davis Highway, Richmond, Virginia 23234, U. S. A.

World Young Women's Christian Association (WYWCA)
37 Quai Wilson, Genf, Schweiz

Zonta International
59 East Van Buren Street, Chicago, Illinois 60605, U. S. A.

Quelle: Womens' International Non-Governmental Organizations, Directory Revised
1966, herausgegeben vom Committee of Correspondence, 345 East 46th Street,
New York, U. S. A.

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 20

**Frauen in Einpersonenhaushalten und alleinstehende Frauen
mit Kindern nach Alter**

Alter von ... bis unter ... Jahren	Frauen in Einpersonenhaushalten		Alleinstehende Frauen mit Kindern	
	1 000	%	1 000	%
unter 20	17,3	0,6	7,5	0,4
20 bis 25	135,5	4,9	55,1	3,0
25 bis 30	82,7	3,0	60,6	3,3
30 bis 35	63,4	2,3	71,0	3,8
35 bis 40	79,8	2,9	128,0	6,9
40 bis 45	83,7	3,0	199,6	10,8
45 bis 50	131,8	4,8	309,1	16,7
50 bis 55	223,9	8,1	331,7	18,0
55 bis 60	309,1	11,2	234,6	12,7
60 bis 65	398,2	14,5	148,9	8,1
65 und mehr	1 225,7	44,5	298,4	16,2
insgesamt ...	2 753,8 ¹⁾	100	1 845,5 ¹⁾	100

¹⁾ einschließlich ohne Angabe des Alters

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 21

**Alleinstehende Frauen mit Kindern und ohne Kinder
nach Familienstand und Beteiligung am Erwerbsleben**

Familienstand der allein- stehenden Frauen	Ein- heit	Alleinstehende Frauen								
		insgesamt			mit Kindern			ohne Kinder		
		ins- gesamt	erwerbs- tätig	nicht erwerbs- tätig ¹⁾	zu- sammen	er- werbs- tätig	nicht er- werbs- tätig ¹⁾	zu- sammen	er- werbs- tätig	nicht er- werbs- tätig ¹⁾
ledig	1000	182,9 ²⁾	149,2 ²⁾	33,8 ²⁾	182,9	149,2	33,8	. ²⁾	. ²⁾	. ²⁾
	%	100	81,6	18,5	100	81,6	18,5	.	.	.
verheiratet ³⁾ .	1000	272,1	155,0	117,1	117,4	58,3	59,0	154,8	96,7	58,1
	%	100	57,0	43,0	100	49,7	50,3	100	62,5	37,5
verwitwet ...	1000	3 964,0	722,6	3 241,4	1 264,5	359,9	904,6	2 699,5	362,7	2 336,8
	%	100	18,2	81,8	100	28,5	71,5	100	13,4	86,6
geschieden ..	1000	609,8	384,3	225,4	280,7	197,7	83,0	329,0	186,6	142,4
	%	100	63,0	37,0	100	70,4	29,6	100	56,7	43,3
insgesamt ...	1000	5 028,8	1 411,1	3 617,7	1 845,5	765,1	1 080,4	3 183,3	646,0	2 537,3
	%	100	28,1	71,9	100	41,5	58,5	100	20,3	79,7

¹⁾ Nichterwerbspersonen und Erwerbslose

²⁾ Ledige Frauen mit Kindern; über die ledigen Frauen ohne Kinder liegen keine Unterlagen in der Gliederung nach der Beteiligung am Erwerbsleben vor. In der Zahl 182 900 sind noch 2300 Fälle enthalten, in denen ledige Männer mit Kindern zusammenleben, die aus der Unterteilung nach der Beteiligung am Erwerbsleben nicht herausgerechnet werden konnten.

³⁾ ohne Angabe des Ehemannes

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 22

**Alleinstehende Frauen, die Nichterwerbspersonen sind,
mit Kindern und ohne Kinder nach Familienstand
und der Quelle des überwiegenden Lebensunterhalts**

Familienstand der allein- stehenden Frauen	Ein- heit	Alleinstehende Frauen, die Nichterwerbspersonen ¹⁾ sind								
		insgesamt			mit Kindern			ohne Kinder		
		nach dem überwiegenden Lebensunterhalt								
		ins- gesamt	Rente und der- gleichen	Ange- hörige	zu- sammen	Rente und der- gleichen	Ange- hörige	zu- sammen	Rente und der- gleichen	Ange- hörige
ledig	1000	31,1 ²⁾	21,6 ²⁾	9,5 ²⁾	31,1	21,6	9,5	. ²⁾	. ²⁾	. ²⁾
	%	100	69,5	30,5	100	69,5	30,5	. ²⁾	. ²⁾	. ²⁾
verheiratet ³⁾ .	1000	115,8	55,4	60,5	58,6	25,5	33,2	57,2	29,9	27,3
	%	100	47,8	52,2	100	43,5	56,7	100	52,3	47,7
verwitwet ...	1000	3 238,6	3 151,3	87,2	903,5	878,1	25,3	2 335,1	2 273,2	61,9
	%	100	97,3	2,7	100	97,2	2,8	100	97,3	2,7
geschieden ..	1000	219,0	195,2	23,8	80,7	67,3	13,4	138,3	127,9	10,4
	%	100	89,1	10,9	100	83,4	16,6	100	92,5	7,5
insgesamt ...	1000	3 604,5	3 423,5	181,0	1 073,9	992,5	81,4	2 530,6	2 431,0	99,6
	%	100	95,0	5,0	100	92,4	7,6	100	96,1	3,9

¹⁾ ohne Erwerbslose²⁾ Ledige Frauen mit Kindern; über die ledigen Frauen ohne Kinder liegen keine Unterlagen in der Gliederung nach dem überwiegenden Lebensunterhalt vor.³⁾ ohne Angabe des Ehemannes

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 23

**Erwerbstätige alleinstehende Frauen mit Kindern und ohne Kinder
nach Familienstand und Wirtschaftsbereichen**

Familienstand der alleinstehenden Frauen	Ein- heit	Erwerbstätige alleinstehende Frauen								
		insgesamt			mit Kindern			ohne Kinder		
		ins- gesamt	Land- wirt- schaft	übrige Wirt- schafts- be- reiche	zu- sammen	Land- wirt- schaft	übrige Wirt- schafts- be- reiche	zu- sammen	Land- wirt- schaft	übrige Wirt- schafts- be- reiche
ledig	1000	149,2 ¹⁾	13,5 ¹⁾	135,7 ¹⁾	149,2	13,5	135,7	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾
	%	100	9,0	91,0	100	9,0	91,0	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾
verheiratet ²⁾ .	1000	155,0	10,0	145,0	58,3	5,9	52,5	96,7	4,1	92,6
	%	100	6,5	93,5	100	10,1	90,1	100	4,2	95,8
verwitwet . . .	1000	722,6	208,6	514,0	359,9	111,4	248,5	362,7	97,2	265,5
	%	100	28,9	71,1	100	31,0	69,0	100	26,8	73,2
geschieden . .	1000	384,3	9,6	374,8	197,7	5,2	192,6	186,6	4,4	182,2
	%	100	2,5	97,5	100	2,6	97,4	100	2,4	97,6
zusammen . . .	1000	1 411,1	241,7	1 169,5	765,1	136,0	629,3	646,0	105,7	540,2
	%	100	17,1	82,9	100	17,8	82,3	100	16,4	83,6

¹⁾ Ledige Frauen mit Kindern; über die ledigen Frauen ohne Kinder liegen keine Unterlagen in der Gliederung nach Wirtschaftsbereichen vor.

²⁾ ohne Angabe des Ehemannes

Quelle: Statistisches Bundesamt

**Erwerbstätige alleinstehende Frauen
nach Stellung im Beruf und Familienstand**

Stellung im Beruf	Erwerbstätige alleinstehende Frauen					
	insgesamt		verwitwet		ledig ¹⁾ , verheiratet ²⁾ , geschieden	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Selbständige und Mithelfende Familienangehörige in der Land- und Forstwirtschaft	223,7	15,9	200,1	27,7	23,6	3,4
Beamtinnen und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft	1,1	0,1	0,5	0,1	0,6	0,1
Selbständige und Mithelfende Familienangehörige außerhalb der Land- und Forstwirtschaft	183,1	13,0	134,5	18,6	48,6	7,1
Beamtinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft	19,5	1,4	8,4	1,2	11,1	1,6
Angestellte außerhalb der Land- und Forstwirtschaft	383,9	27,2	142,1	19,7	241,8	35,1
Arbeiterinnen ³⁾	600,1	42,5	237,0	32,8	363,1	52,7
insgesamt ...	1 411,1	100	722,6	100	688,5	100

¹⁾ Nur ledige Frauen mit Kindern; über die ledigen Frauen ohne Kinder liegen keine Unterlagen in der Gliederung nach der Stellung im Beruf vor.

²⁾ ohne Angabe des Ehemannes

³⁾ einschließlich ohne Angabe der Stellung im Beruf

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 25

**In Einpersonenhaushalten lebende Frauen
nach der Stellung im Erwerbsleben**

	(Zahlen in 1 000)
Erwerbstätige	887,5
Erwerbslose	10,2
Nichterwerbspersonen	
mit überwiegendem Lebensunterhalt durch Rente und dergleichen	1 798,1
Angehörige	59,0
insgesamt ...	2 754,8

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Öffentliches Leben“ 26

**In Einpersonenhaushalten lebende erwerbstätige Frauen
nach der Stellung im Beruf**

	1 000	%
Selbständige und Mithelfende Familienangehörige in der Land- und Forstwirtschaft	30,9	3
Beamteninnen und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft	0,9	1
Selbständige und Mithelfende Familienangehörige außerhalb der Land- und Forstwirtschaft	93,0	10
Beamteninnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft	52,4	6
Angestellte außerhalb der Land- und Forstwirtschaft	387,9	44
Arbeiterinnen ¹⁾	321,5	36
insgesamt ...	886,5	100

¹⁾ einschließlich ohne Angabe der Stellung im Beruf

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Eigentumsbildung“ 1

**Personen in Einpersonenhaushalten am 8. Juni 1961
nach Geschlecht und Miet- oder Eigentumsverhältnis**

1000

Geschlecht	Miet- oder Eigentumsverhältnis		
	Eigentümer oder Hauptmieter	Untermieter	zusammen ¹⁾
männlich	480	775	1 257
weiblich	2 090	777	2 869
insgesamt ...	2 570	1 552	4 126

¹⁾ einschließlich 2000 Einpersonenhaushalte von Männern und 2000 Einpersonenhaushalte von Frauen ohne Angabe des Miet- oder Eigentumsverhältnisses

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ 1964, Heft 6

Anhangtabelle „Eigentumsbildung“ 2

**Mehrpersonenhaushalte am 6. Juni 1961 nach Geschlecht des
Haushaltsvorstandes und Miet- oder Eigentumsverhältnis**

Geschlecht des Haushalts- vorstandes	Einheit	Mehrpersonenhaushalte			
		ins- gesamt	darunter mit Haushaltsvorstand als		
			Haus- oder Wohnungs- eigen- tümer	Haupt- mieter	Unter- mieter
männlich	1 000	13 166	4 438	7 852	867
	%	100	33,7	59,7	6,6
weiblich	1 000	2 108	614	1 307	184
	%	100	29,1	62,0	8,7
insgesamt ...	1 000	15 273	5 052	9 158	1 051
	%	100	33,1	60,0	6,9

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ 1964, Heft 6

Anhangtabelle „Eigentumsbildung“ 3

Kinderreiche Familien nach der sozialen Stellung des Haushaltsvorstandes und nach dem Wohnverhältnis

Behelfsmäßig hochgerechnetes Ergebnis der 1%-Wohnungserhebung 1960

Soziale Stellung des Haushaltsvorstandes	Kinderreiche Familien insgesamt	davon waren		
		Haupt- mieter	Eigen- tümer	Unter- mieter
	1 000	‰		
Ehepaare mit 3 Kindern ¹⁾				
Selbständiger Landwirt	113,5	2,5	95,9	1,6
Sonstiger Selbständiger	149,1	32,1	64,7	3,2
Beamter	112,0	65,7	32,2	2,1
Angestellter	160,9	61,8	33,7	4,5
Arbeiter	494,4	56,7	35,1	8,2
Nichterwerbstätiger	51,5	52,2	43,5	4,3
zusammen ...	1 081,4	49,1	45,4	5,5
Ehepaare mit 4 und mehr Kindern ¹⁾				
Selbständiger Landwirt	98,0	1,4	98,1	0,5
Sonstiger Selbständiger	76,1	26,7	71,3	2,0
Beamter	53,0	61,9	37,7	0,4
Angestellter	74,3	58,1	38,8	3,1
Arbeiter	237,9	57,9	36,7	5,4
Nichterwerbstätiger	37,9	49,3	49,3	1,4
zusammen ...	627,2	45,5	51,1	3,4
Kinderreiche Familien zusammen				
Selbständiger Landwirt	211,5	2,0	96,9	1,1
Sonstiger Selbständiger	225,2	30,3	66,9	2,8
Beamter	165,0	64,5	33,9	1,6
Angestellter	235,2	60,6	35,3	4,1
Arbeiter	782,3	57,2	35,7	7,1
Nichterwerbstätiger	89,4	51,0	46,0	3,0
zusammen ...	1 708,6	47,8	47,5	4,7

¹⁾ ohne und mit zusätzlichen Personen

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ 1964, Heft 6

Anhangtabelle „Gesundheit“ 1

Lebenserwartung und Sterbealter nach den Sterbetafeln

1871/80 bis 1960/62

Altersjahr	Männliche Personen					Weibliche Personen				
	Sterbetafel ¹⁾									
	1871/80	1910/11	1932/34	1949/51	1960/62	1871/80	1910/11	1932/34	1949/51	1960/62
Fernere durchschnittliche Lebenserwartung der Personen nebenstehenden Alters in Jahren										
0 ²⁾	35,58	47,41	59,86	64,56	66,84	38,45	50,68	62,81	68,48	72,34
5	49,39	56,21	61,70	64,47	64,65	51,01	58,10	63,56	67,61	69,73
10	46,51	52,08	57,28	59,76	59,86	48,18	53,99	59,09	62,84	64,87
15	42,38	47,60	52,62	54,98	54,99	44,15	49,58	54,39	57,99	59,97
20	38,45	43,43	48,16	50,34	50,31	40,19	45,35	49,84	53,24	55,11
25	34,96	39,39	43,83	45,83	45,75	36,53	41,28	45,43	48,55	50,28
30	31,41	35,29	39,47	41,32	41,11	33,07	37,30	41,05	43,89	45,48
35	27,88	31,18	35,13	36,80	36,46	29,68	33,32	36,67	39,26	40,72
40	24,46	27,18	30,83	32,32	31,87	26,32	29,38	32,33	34,67	36,03
45	21,16	23,35	26,61	27,93	27,38	22,84	25,39	28,02	30,14	31,43
50	17,98	19,71	22,54	23,75	23,06	19,29	21,45	23,85	25,75	26,94
55	14,96	16,30	18,69	19,85	19,04	15,88	17,68	19,85	21,50	22,59
60	12,11	13,18	15,11	16,20	15,45	12,71	14,17	16,07	17,46	18,42
65	9,55	10,38	11,87	12,84	12,31	9,96	11,03	12,60	13,72	14,54
70	7,34	7,90	9,05	9,84	9,55	7,60	8,35	9,58	10,42	11,05
75	5,51	5,84	6,68	7,28	7,15	5,66	6,19	7,09	7,68	8,08
80	4,10	4,25	4,84	5,24	5,19	4,22	4,52	5,15	5,57	5,77
85	3,06	3,13	3,52	3,72	3,71	3,14	3,36	3,70	4,02	4,09
90	2,34	2,30	2,63	2,66	2,65	2,37	2,49	2,72	2,89	2,93
Durchschnittliches Sterbealter der Personen nebenstehenden Lebensalters										
0 ²⁾	35,58	47,41	59,86	64,56	66,84	38,45	50,68	62,81	68,48	72,34
5	54,39	61,21	66,70	69,47	69,65	56,01	63,10	68,56	72,61	74,73
10	56,51	62,08	67,28	69,76	69,86	58,18	63,99	69,09	72,84	74,87
15	57,38	62,60	67,62	69,98	69,99	59,15	64,58	69,39	72,99	74,97
20	58,45	63,43	68,16	70,34	70,31	60,19	65,35	69,84	73,24	75,11
25	59,96	64,39	68,83	70,83	70,75	61,53	66,28	70,43	73,55	75,28
30	61,41	65,29	69,47	71,32	71,11	63,07	67,30	71,05	73,89	75,48
35	62,88	66,18	70,13	71,80	71,46	64,68	68,32	71,67	74,26	75,72
40	64,46	67,18	70,83	72,32	71,87	66,32	69,38	72,33	74,67	76,03
45	66,16	68,35	71,61	72,93	72,38	67,84	70,39	73,02	75,14	76,43
50	67,98	69,71	72,54	73,75	73,06	69,29	71,45	73,85	75,75	76,94
55	69,96	71,30	73,69	74,85	74,04	70,88	72,68	74,85	76,50	77,59
60	72,11	73,18	75,11	76,20	75,45	72,71	74,17	76,07	77,46	78,42
65	74,55	75,38	76,87	77,84	77,31	74,96	76,03	77,60	78,72	79,54
70	77,34	77,90	79,05	79,84	79,55	77,60	78,35	79,58	80,42	81,05
75	80,51	80,84	81,68	82,28	82,15	80,66	81,19	82,09	82,68	83,08
80	84,10	84,25	84,84	85,24	85,19	84,22	84,52	85,15	85,57	85,77
85	88,06	88,13	88,52	88,72	88,71	88,14	88,36	88,70	89,02	89,09
90	92,34	92,30	92,63	92,66	92,65	92,37	92,49	92,72	92,89	92,93

¹⁾ bis 1932/34 Reichsgebiet, 1949/51 Bundesgebiet (ohne Saarland und Berlin), 1960/62 Bundesgebiet einschließlich Berlin (West)

²⁾ der Neugeborenen

Quelle: Unterlagen des Statistischen Bundesamtes

Anhangtabelle „Gesundheit“ 2

Allgemeine Sterbetafel 1960/62

Männliche Bevölkerung

Vollendetes Alter	Überlebende im Alter x	Gestorbene im Alter x bis unter x + 1	Sterbewahrscheinlichkeit vom Alter x bis x + 1	Überlebenswahrscheinlichkeit	Von den Überlebenden im Alter x		Durchschnittliche Lebenserwartung im Alter x in Jahren
x	l_x	d_x	q_x	$p_x = 1 - q_x$	bis zum Alter x + 1 durchlebte Jahre	$e_x^o l_x$	e_x^o
Wochen		während einer Woche	für eine Woche				
0	100 000	2 237	0,02 237	0,97 763	1 761	6 686 284	66,86
1	97 763	140	0,00 143	0,99 857	1 740	6 684 523	68,37
2	97 623	89	0,00 091	0,99 909	1 738	6 682 783	68,46
3	97 534	85 ^{a)}	0,00 087 ^{a)}	0,99 913 ^{a)}	2 911 ^{a)}	6 681 045	68,50
Monate		während eines Monats	für einen Monat				
0	100 000	2 551	0,02 551	0,97 449	8 150	6 686 284	66,86
1	97 449	191	0,00 196	0,99 804	8 113	6 678 134	68,53
2	97 258	165	0,00 170	0,99 830	8 098	6 670 021	68,58
3	97 093	144	0,00 148	0,99 852	8 085	6 661 923	68,61
4	96 949	104	0,00 107	0,99 893	8 075	6 653 838	68,63
5	96 845	81	0,00 084	0,99 916	8 067	6 645 763	68,62
6	96 764	69	0,00 071	0,99 929	8 061	6 637 696	68,60
7	96 695	59	0,00 061	0,99 939	8 055	6 629 635	68,56
8	96 636	52	0,00 054	0,99 946	8 051	6 621 580	68,52
9	96 584	46	0,00 048	0,99 952	8 047	6 613 529	68,47
10	96 538	38	0,00 039	0,99 961	8 043	6 605 482	68,42
11	96 500	33	0,00 034	0,99 966	8 040	6 597 439	68,37
Jahre		während eines Jahres	für ein Jahr				
0	100 000	3 533	0,03 533	0,96 467	96 885	6 686 284	66,86
1	96 467	223	0,00 231	0,99 769	96 356	6 589 399	68,31
2	96 244	135	0,00 140	0,99 860	96 176	6 493 043	67,46
3	96 109	96	0,00 100	0,99 900	96 061	6 396 867	66,56
4	96 013	84	0,00 087	0,99 913	95 971	6 300 806	65,62
5	95 929	77	0,00 080	0,99 920	95 891	6 204 835	64,68
6	95 852	70	0,00 073	0,99 927	95 817	6 108 944	63,73
7	95 782	61	0,00 064	0,99 936	95 751	6 013 127	62,78
8	95 721	54	0,00 056	0,99 944	95 694	5 917 376	61,82

^{a)} in den übrigen Tagen des 1. Lebensmonats

n o c h : Anhangtabelle „Gesundheit“ 2

n o c h : Allgemeine Sterbetafel 1960/62
Männliche Bevölkerung

Vollendetes Alter	Überlebende im Alter x	Gestorbene im Alter x bis unter x + 1	Sterbewahrscheinlichkeit vom Alter x bis x + 1	Überlebens-	Von den Überlebenden im Alter x		Durchschnittliche Lebenserwartung im Alter x in Jahren
x	l_x	d_x	q_x	$p_x = 1 - q_x$	bis zum Alter x + 1 durchlebte Jahre L_x	insgesamt noch zu durchlebende Jahre e_x^o	e_x^o
Jahre		während eines Jahres	für ein Jahr				
9	95 667	47	0,00 049	0,99 951	95 644	5 821 682	60,85
10	95 620	43	0,00 045	0,99 955	95 598	5 726 038	59,88
11	95 577	41	0,00 043	0,99 957	95 557	5 630 440	58,91
12	95 536	43	0,00 045	0,99 955	95 514	5 534 883	57,94
13	95 493	48	0,00 050	0,99 950	95 469	5 439 369	56,96
14	95 445	57	0,00 060	0,99 940	95 417	5 343 900	55,99
15	95 388	72	0,00 075	0,99 925	95 352	5 248 483	55,02
16	95 316	91	0,00 095	0,99 905	95 270	5 153 131	54,06
17	95 225	113	0,00 119	0,99 881	95 169	5 057 861	53,11
18	95 112	139	0,00 146	0,99 854	95 042	4 962 692	52,18
19	94 973	161	0,00 169	0,99 831	94 893	4 867 650	51,25
20	94 812	175	0,00 185	0,99 815	94 724	4 772 757	50,34
21	94 637	180	0,00 190	0,99 810	94 547	4 678 033	49,43
22	94 457	177	0,00 187	0,99 813	94 369	4 583 486	48,52
23	94 280	170	0,00 180	0,99 820	94 195	4 489 117	47,61
24	94 110	162	0,00 172	0,99 828	94 029	4 394 922	46,70
25	93 948	159	0,00 169	0,99 831	93 868	4 300 893	45,78
26	93 789	156	0,00 166	0,99 834	93 711	4 207 025	44,86
27	93 633	155	0,00 166	0,99 834	93 556	4 113 314	43,93
28	93 478	155	0,00 166	0,99 834	93 400	4 019 758	43,00
29	93 323	157	0,00 168	0,99 832	93 245	3 926 358	42,07
30	93 166	158	0,00 170	0,99 830	93 087	3 833 113	41,14
31	93 008	162	0,00 174	0,99 826	92 927	3 740 026	40,21
32	92 846	167	0,00 180	0,99 820	92 762	3 647 099	39,28
33	92 679	174	0,00 188	0,99 812	92 592	3 554 337	38,35
34	92 505	183	0,00 198	0,99 802	92 414	3 461 745	37,42
35	92 322	193	0,00 209	0,99 791	92 225	3 369 331	36,50
36	92 129	205	0,00 222	0,99 778	92 027	3 277 106	35,57
37	91 924	219	0,00 238	0,99 762	91 814	3 185 079	34,65
38	91 705	235	0,00 256	0,99 744	91 588	3 093 265	33,73
39	91 470	252	0,00 275	0,99 725	91 344	3 001 677	32,82
40	91 218	269	0,00 295	0,99 705	91 083	2 910 333	31,91
41	90 949	287	0,00 316	0,99 684	90 806	2 819 250	31,00
42	90 662	308	0,00 340	0,99 660	90 508	2 728 444	30,09

noch : Anhangtabelle „Gesundheit“ 2

noch : Allgemeine Sterbetafel 1960/62
Männliche Bevölkerung

Vollendetes Alter	Überlebende im Alter x	Gestorbene im Alter x bis unter x + 1	Sterbewahrscheinlichkeit vom Alter x bis x + 1	Überlebenswahrscheinlichkeit	Von den Überlebenden im Alter x		Durchschnittliche Lebenserwartung im Alter x in Jahren
x	l_x	d_x	q_x	$p_x = 1 - q_x$	L_x	$e_x^o l_x$	e_x^o
Jahre		während eines Jahres	für ein Jahr				
43	90 354	333	0,00 368	0,99 632	90187	2 547 749	29,20
44	90 021	362	0,00 402	0,99 598	89 840	2 637 936	28,30
45	89 659	397	0,00 443	0,99 557	89 460	2 457 909	27,41
46	89 262	437	0,00 490	0,99 510	89 044	2 368 449	26,53
47	88 825	481	0,00 542	0,99 458	88 584	2 279 405	25,66
48	88 344	530	0,00 600	0,99 400	88 079	2 190 821	24,80
49	87 814	584	0,00 665	0,99 335	87 522	2 102 742	23,95
50	87 230	645	0,00 739	0,99 261	86 908	2 015 220	23,10
51	86 585	714	0,00 825	0,99 175	86 228	1 928 312	22,27
52	85 871	793	0,00 924	0,99 076	84 474	1 842 084	21,45
53	85 078	881	0,01 035	0,98 965	84 638	1 756 610	20,65
54	84 197	976	0,01 159	0,98 841	83 709	1 671 972	19,86
55	83 221	1 079	0,01 297	0,98 703	82 681	1 588 263	19,08
56	82 142	1 190	0,01 449	0,98 551	81 547	1 505 582	18,33
57	80 952	1 308	0,01 616	0,98 384	80 298	1 424 035	17,59
58	79 644	1 432	0,01 798	0,98 202	78 928	1 343 737	16,87
59	78 212	1 560	0,01 994	0,98 006	77 432	1 264 809	16,17
60	76 652	1 689	0,02 204	0,97 796	75 808	1 187 377	15,49
61	74 963	1 819	0,02 427	0,97 573	74 053	1 111 569	14,83
62	73 144	1 946	0,02 661	0,97 339	72 171	1 037 516	14,18
63	71 198	2 070	0,02 907	0,97 093	70 163	965 345	13,56
64	69 128	2 187	0,03 164	0,96 836	68 035	895 182	12,95
65	66 941	2 298	0,03 433	0,96 567	65 792	827 147	12,36
66	64 643	2 403	0,03 717	0,96 283	63 441	761 355	11,78
67	62 240	2 501	0,04 019	0,95 981	60 990	697 914	11,21
68	59 739	2 594	0,04 343	0,95 657	58 442	636 924	10,66
69	57 145	2 684	0,04 696	0,95 304	55 803	578 482	10,12
70	54 461	2 770	0,05 087	0,94 913	53 076	522 679	9,60
71	51 691	2 856	0,05 526	0,94 474	50 263	469 603	9,08
72	48 835	2 941	0,06 022	0,93 978	47 364	419 340	8,59
73	45 894	3 021	0,06 582	0,93 418	44 384	371 976	8,11
74	42 873	3 089	0,07 204	0,92 796	41 328	327 592	7,64
75	39 784	3 137	0,07 885	0,92 115	38 216	286 264	7,20
76	36 647	3 160	0,08 622	0,91 378	35 067	248 048	6,77

Anhangtabelle „Gesundheit“ 2

n o c h : Allgemeine Sterbetafel 1960/62
Männliche Bevölkerung

Vollendetes Alter	Überlebende im Alter x	Gestorbene im Alter x bis unter x + 1	Sterbewahrscheinlichkeit vom Alter x bis x + 1	Überlebenswahrscheinlichkeit	Von den Überlebenden im Alter x		Durchschnittliche Lebenserwartung im Alter x in Jahren
x	l_x	d_x	q_x	$p_x = 1 - q_x$	L_x	$e_{x x}^o$	e_x^o
Jahre		während eines Jahres	für ein Jahr				
77	33 487	3 153	0,09 416	0,90 584	31 910	212 981	6,36
78	30 334	3 119	0,10 282	0,89 718	28 775	181 071	5,97
79	27 215	3 059	0,11 241	0,88 759	25 685	152 296	5,60
80	24 156	2 970	0,12 297	0,87 703	22 671	126 611	5,24
81	21 186	2 849	0,13 448	0,86 552	19 762	103 940	4,91
82	18 337	2 693	0,14 685	0,85 315	16 990	84 178	4,59
83	15 644	2 502	0,15 993	0,84 007	14 393	67 188	4,29
84	13 142	2 281	0,17 360	0,82 640	12 002	52 795	4,02
85	10 861	2 042	0,18 802	0,81 198	9 840	40 793	3,76
86	8 819	1 793	0,20 334	0,79 666	7 922	30 953	3,51
87	7 026	1 547	0,22 015	0,77 985	6 253	23 031	3,28
88	5 479	1 308	0,23 871	0,76 129	4 825	16 778	3,06
89	4 171	1 079	0,25 870	0,74 130	3 631	11 953	2,87
90	3 092	863	0,27 921	0,72 079	2 661	8 322	2,69
91	2 229	664	0,29 795	0,70 205	1 897	5 661	2,54
92	1 565	495	0,31 623	0,68 377	1 317	3 764	2,41
93	1 070	357	0,33 384	0,66 616	892	2 447	2,29
94	713	250	0,35 061	0,64 939	588	1 555	2,18
95	463	170	0,36 638	0,63 362	378	967	2,09
96	293	112	0,38 099	0,61 901	237	589	2,01
97	181	71	0,39 431	0,60 569	145	352	1,94
98	110	45	0,40 623	0,59 377	88	207	1,88
99	65	27	0,41 663	0,58 337	51	119	1,83
100	38	16	0,42 543	0,57 457	30	68	1,79

Anhangtabelle „Gesundheit“ 2

Allgemeine Sterbetafel 1960/62

Weibliche Bevölkerung

Vollendetes Alter	Überlebende im Alter x	Gestorbene im Alter x bis unter x + 1	Sterbewahrscheinlichkeit vom Alter x bis x + 1	Überlebenswahrscheinlichkeit vom Alter x bis x + 1	Von den Überlebenden im Alter x		Durchschnittliche Lebenserwartung im Alter x in Jahren
x	l_x	d_x	q_x	$p_x = 1 - q_x$	L_x	$e_x^0 l_x$	e_x^0
Wochen		während einer Woche	für eine Woche				
0	100 000	1 741	0,01 741	0,98 259	1 765	7 239 260	72,39
1	98 259	120	0,00 122	0,99 878	1 749	7 237 495	73,66
2	98 139	72	0,00 073	0,99 927	1 747	7 235 746	73,73
3	98 067	68 a)	0,00 069 a)	0,99 931 a)	2 928 a)	7 233 999	73,77
Monate		während eines Monats	für einen Monat				
0	100 000	2 001	0,02 001	0,97 999	8 189	7 239 260	72,39
1	97 999	136	0,00 139	0,99 861	8 161	7 231 071	73,79
2	97 863	129	0,00132	0,99 868	8 150	7 222 910	73,81
3	97 734	106	0,00 108	0,99 892	8 140	7 214 760	73,82
4	97 628	85	0,00 087	0,99 913	8 132	7 206 620	73,82
5	97 543	67	0,00 069	0,99 931	8 126	7 198 488	73,80
6	97 476	57	0,00 058	0,99 942	8 121	7 190 362	73,77
7	97 419	51	0,00 052	0,99 948	8 116	7 182 241	73,73
8	97 368	44	0,00 045	0,99 955	8 112	7 174 125	73,68
9	97 324	36	0,00 037	0,99 963	8 109	7 166 013	73,63
10	97 288	34	0 00 035	0,99 965	8 106	7 157 904	73,57
11	97 254	32	0,00 033	0,99 967	8 103	7 149 798	73,52
Jahre		während eines Jahres	für ein Jahr				
0	100 000	2 778	0,02 778	0,97 222	97 565	7 239 260	72,39
1	97 222	195	0,00 201	0,99 799	97 125	7 141 695	73,46
2	97 027	105	0,00 108	0,99 892	96 974	7 044 570	72,60
3	96 922	77	0,00 079	0,99 921	96 884	6 947 596	71,68
4	96 845	63	0,00 065	0,99 935	96 813	6 850 712	70,74
5	96 782	54	0,00 056	0,99 944	96 755	6 753 899	69,78
6	96 728	46	0,00 048	0,99 952	96 705	6 657 144	68,82
7	96 682	39	0,00 040	0,99 960	96 663	6 560 439	67,86
8	96 643	34	0,00 035	0,99 965	96 626	6 463 776	66,88

a) in den übrigen Tagen des 1. Lebensmonats

noch : Anhangtabelle „Gesundheit“ 2

noch : Allgemeine Sterbetafel 1960/62

Weibliche Bevölkerung

Vollendetes Alter	Überlebende im Alter x	Gestorbene im Alter x bis unter x + 1	Sterbewahrscheinlichkeit vom Alter x bis x + 1	Überlebenswahrscheinlichkeit	Von den Überlebenden im Alter x		Durchschnittliche Lebenserwartung im Alter x in Jahren
x	l_x	d_x	q_x	$p_x = 1 - q_x$	L_x	$e_{x l_x}^o$	e_x^o
Jahre		während eines Jahres	für ein Jahr				
9	96 609	30	0,00 031	0,99 969	96 594	6 367 150	65,91
10	96 579	27	0,00 028	0,99 972	96 565	6 270 556	64,93
11	96 552	27	0,00 028	0,99 972	96 539	6 173 991	63,94
12	96 525	27	0,00 028	0,99 972	96 511	6 077 452	62,96
13	96 498	30	0,00 031	0,99 969	96 483	5 980 941	61,98
14	96 468	34	0,00 035	0,99 965	96 451	5 884 458	61,00
15	96 434	39	0,00 040	0,99 960	96 415	5 788 007	60,02
16	96 395	44	0,00 046	0,99 954	96 373	5 691 592	59,04
17	96 351	50	0,00 052	0,99 948	96 326	5 595 219	58,07
18	96 301	55	0,00 057	0,99 943	96 273	5 498 893	57,10
19	96 246	58	0,00 060	0,99 940	96 217	5 402 620	56,13
20	96 188	60	0,00 062	0,99 938	96 158	5 306 403	55,17
21	96 128	60	0,00 062	0,99 938	96 098	5 210 245	54,20
22	96 068	60	0,00 062	0,99 938	96 038	5 114 147	53,23
23	96 008	60	0,00 063	0,99 937	95 978	5 018 109	52,27
24	95 948	64	0,00 067	0,99 933	95 916	4 922 131	51,30
25	95 884	70	0,00 073	0,99 927	95 849	4 826 215	50,33
26	95 814	75	0,00 078	0,99 922	95 777	4 730 366	49,37
27	95 739	79	0,00 083	0,99 917	95 699	4 634 589	48,41
28	95 660	85	0,00 089	0,99 911	95 618	4 538 890	47,45
29	95 575	90	0,00 094	0,99 906	95 530	4 443 272	46,49
30	95 485	95	0,00 099	0,99 901	95 437	4 347 742	45,53
31	95 390	100	0,00 105	0,99 895	95 340	4 252 305	44,58
32	95 290	106	0,00 111	0,99 889	95 237	4 156 965	43,62
33	95 184	113	0,00 119	0,99 881	95 128	4 061 728	42,67
34	95 071	122	0,00 128	0,99 872	95 010	3 966 600	41,72
35	94 949	131	0,00 138	0,99 862	94 883	3 871 590	40,78
36	94 818	142	0,00 150	0,99 850	94 747	3 776 707	39,83
37	94 676	152	0,00 161	0,99 839	94 600	3 681 960	38,89
38	94 524	164	0,00 174	0,99 826	94 442	3 587 360	37,95

noch : Anhangtabelle „Gesundheit“ 2

noch : Allgemeine Sterbetafel 1960/62

Weibliche Bevölkerung

Vollendetes Alter	Überlebende im Alter x	Gestorbene im Alter x bis unter x + 1	Sterbewahrscheinlichkeit vom Alter x bis x + 1	Überlebenswahrscheinlichkeit	Von den Überlebenden im Alter x		Durchschnittliche Lebenserwartung im Alter x in Jahren
x	l_x	d_x	q_x	$p_x = 1 - q_x$	L_x	$e_{x x}^0$	e_x^0
Jahre		während eines Jahres	für ein Jahr				
39	94 360	176	0,00 187	0,99 813	94 272	3 492 918	37,02
40	94 184	189	0,00 201	0,99 799	94 090	3 398 646	36,09
41	93 995	203	0,00 216	0,99 784	93 893	3 304 556	35,16
42	93 792	219	0,00 233	0,99 767	93 683	3 210 663	34,23
43	93 573	236	0,00 252	0,99 748	93 455	3 116 980	33,31
44	93 337	256	0,00 274	0,99 726	93 209	3 023 525	32,39
45	93 081	278	0,00 299	0,99 701	92 942	2 930 316	31,48
46	92 803	303	0,00 326	0,99 674	92 651	2 837 374	30,57
47	92 500	327	0,00 354	0,99 646	92 337	2 744 723	29,67
48	92 173	352	0,00 382	0,99 618	91 997	2 652 386	28,78
49	91 821	379	0,00 413	0,99 587	91 631	2 560 389	27,88
50	91 442	407	0,00 445	0,99 555	91 239	2 468 758	27,00
51	91 035	438	0,00 481	0,99 519	90 816	2 377 519	26,12
52	90 597	472	0,00 521	0,99 479	90 361	2 286 703	25,24
53	90 125	510	0,00 566	0,99 434	89 870	2 196 342	24,37
54	89 615	552	0,00 616	0,99 384	89 339	2 106 472	23,51
55	89 063	599	0,00 672	0,99 328	88 763	2 017 133	22,65
56	88 464	650	0,00 735	0,99 265	88 139	1 928 370	21,80
57	87 814	709	0,00 807	0,99 193	87 460	1 840 231	20,96
58	87 105	774	0,00 889	0,99 111	86 718	1 752 771	20,12
59	86 331	847	0,00 981	0,99 019	85 907	1 666 053	19,30
60	85 484	928	0,01 085	0,98 915	85 020	1 580 146	18,48
61	84 556	1 018	0,01 204	0,98 796	84 047	1 495 126	17,68
62	83 538	1 118	0,01 338	0,98 662	82 979	1 411 079	16,89
63	82 420	1 229	0,01 491	0,98 509	81 806	1 328 100	16,11
64	81 191	1 352	0,01 665	0,98 335	80 515	1 246 294	15,35
65	79 839	1 487	0,01 862	0,98 138	79 095	1 165 779	14,60
66	78 352	1 632	0,02 083	0,97 917	77 536	1 086 684	13,87
67	76 720	1 788	0,02 331	0,97 669	75 826	1 009 148	13,15
68	74 932	1 956	0,02 611	0,97 389	73 954	933 322	12,46
69	72 976	2 136	0,02 927	0,97 073	71 908	859 368	11,78

n o c h : Anhangtabelle „Gesundheit“ 2

n o c h : Allgemeine Sterbetafel 1960/62

Weibliche Bevölkerung

Vollendetes Alter	Überlebende im Alter x	Gestorbene im Alter x bis unter x + 1	Sterbewahrscheinlichkeit vom Alter x bis x + 1	Überlebenswahrscheinlichkeit vom Alter x bis x + 1	Von den Überlebenden im Alter x		Durchschnittliche Lebenserwartung im Alter x in Jahren
x	l_x	d_x	q_x	$p_x = 1 - q_x$	L_x	e_x^0	e_x^0
Jahre		während eines Jahres	für ein Jahr				
70	70 840	2 327	0,03 285	0,96 715	69 677	787 460	11,12
71	68 513	2 532	0,03 695	0,96 305	67 247	717 783	10,48
72	65 981	2 746	0,04 162	0,95 838	64 608	650 536	9,86
73	63 235	2 968	0,04 694	0,95 306	61 751	585 928	9,27
74	60 267	3 191	0,05 294	0,94 706	58 671	524 177	8,70
75	57 076	3 402	0,05 961	0,94 039	55 375	465 506	8,16
76	53 674	3 592	0,06 692	0,93 308	51 878	410 131	7,64
77	50 082	3 751	0,07 490	0,92 510	48 207	358 253	7,15
78	46 331	3 873	0,08 360	0,91 640	44 394	310 046	6,69
79	42 458	3 951	0,09 306	0,90 694	40 483	265 652	6,26
80	38 507	3 978	0,10 331	0,89 669	36 518	225 169	5,85
81	34 529	3 950	0,11 440	0,88 560	32 554	188 651	5,46
82	30 579	3 862	0,12 631	0,87 369	28 648	156 097	5,10
83	26 717	3 713	0,13 896	0,86 104	24 860	127 449	4,77
84	23 004	3 504	0,15 230	0,84 770	21 252	102 589	4,46
85	19 500	3 242	0,16 626	0,83 374	17 879	81 337	4,17
86	16 258	2 939	0,18 079	0,81 921	14 789	63 458	3,90
87	13 319	2 614	0,19 623	0,80 377	12 012	48 669	3,65
88	10 705	2 279	0,21 288	0,78 712	9 565	36 657	3,42
89	8 426	1 946	0,23 093	0,76 907	7 453	27 092	3,22
90	6 480	1 608	0,24 821	0,75 179	5 676	19 639	3,03
91	4 872	1 292	0,26 525	0,73 475	4 226	13 963	2,87
92	3 580	1 009	0,28 188	0,71 812	3 076	9 737	2,72
93	2 571	766	0,29 791	0,70 209	2 188	6 661	2,59
94	1 805	565	0,31 317	0,68 683	1 522	4 473	2,48
95	1 240	406	0,32 750	0,67 250	1 037	2 951	2,38
96	834	284	0,34 075	0,65 925	692	1 914	2,29
97	550	194	0,35 279	0,64 721	453	1 222	2,22
98	356	129	0,36 348	0,63 652	292	769	2,16
99	227	85	0,37 274	0,62 726	184	477	2,10
100	142	54	0,38 047	0,61 953	115	293	2,06

Anhangtabelle „Gesundheit“ 2 a

**Säuglings- und Müttersterblichkeit in der Bundesrepublik Deutschland
und in der übrigen Welt mit wichtigen demographischen Daten**

1962

Land	Durchschnittliche Bevölkerung	Bevölkerungs- dichte je qkm	Lebend- gebo- rene
	1000	Anzahl	1000
Europa			
Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)	56 938	226	1 018,6
Berlin (West)	2 180	4 525	24,1
Sowjetische Besatzungszone Deutschlands einschließlich Sowjet-Sektor von Berlin	17 102	149	298,0
Sowjet-Sektor von Berlin	1 058	2 633	17,5
Belgien	9 221	303	155,1
Bulgarien	8 013	73	134,1
Frankreich	46 998	87	832,4
Griechenland	8 488	65	152,2
Italien	50 190	167	937,3
Jugoslawien	18 837	74	413,1
Niederlande	11 806	331	245,7
Österreich	7 130	85	133,3
Polen	30 324	98	599,5
Portugal	9 009	97	220,2
Rumänien	18 681	79	302,0
Schweden	7 562	17	107,2
Schweiz	5 584	141	104,3
Spanien	30 817	62	655,8
Tschechoslowakei	13 860	109	217,5
Ungarn	10 061	108	130,1
Vereinigtes Königreich	53 400	219	975,6
England und Wales	46 768	309	838,7
Nordirland	1 435	102	32,6
Schottland	5 197	66	104,3
Afrika			
Ägypten (VAR)	27 243	27	1 125,2
Südafrika	16 640 ^{b)}	14	
darunter:			
weiße Bevölkerung	3 182		76,6
farbige Bevölkerung	1 598		74,4
asiatische Bevölkerung	498		19,2

Anhangtabelle „Gesundheit“ 2 a

Geburts- ziffer Lebend- gebo- rene	Allge- meine Sterbe- ziffer Gestor- bene	Über- schuß der Gebore- nen (+) bzw. Gestor- benen	Gestor- bene im 1. Lebens- jahr	Säug- lings- sterb- lichkeit	Mütter- sterbe- fälle	Mütter- sterb- lichkeit
auf 1 000 Einwohner			Anzahl	¹⁾	Anzahl	²⁾
17,9	11,3	+ 6,6	29 807	29,3	887	87,1
11,1	17,1	-- 6,0	798	33,1	23	95,3
17,4	13,7	+ 4,7	9 411	31,6	.	81,8
16,6	17,0	— 0,4	551	31,4	.	.
16,8	12,2	+ 4,6	4 270	27,5	51	32,9
16,7	8,7	+ 8,0	5 002	37,3	99	73,8
17,7	11,5	+ 6,2	21 430	25,7	356	42,8
18,0	7,9	+ 10,1	6 144	40,4	87	57,2
18,7	10,1	+ 8,6	39 199	41,8	916	97,7
21,9	9,9	+ 12,0	34 762	84,2	660	159,8
20,8	7,9	+ 12,9	3 763	15,3	82	33,4
18,7	12,7	+ 6,0	4 374	32,8	92	69,0
19,8	7,9	+ 11,9	32 867	54,8	224	37,4
24,4	10,8	+ 13,6	17 300	78,6	257	116,7
16,2	9,2	+ 7,0	18 196	60,3	322	106,0
14,2	10,2	+ 4,0	1 655	15,3	14	13,0
18,7	9,9	+ 8,8	2 211	21,2	59	56,6
21,3	9,0	+ 12,3	26 960	41,1	499 ^{a)}	72,6 ^{a)}
15,7	10,0	+ 5,7	4 954	22,8	102	46,9
12,9	10,8	+ 2,1	6 232	47,9	100	76,9
18,3	11,9	+ 6,4	21 819	22,4	351	36,0
18,0	11,9	+ 6,1	18 187	21,7	299	35,6
22,7	10,6	+ 12,1	864	26,5	10	30,7
20,1	12,2	+ 7,9	2 768	26,5	42	40,3
41,3	17,9	+ 23,4	150 651	133,9	831	130,3
24,1	9,0	+ 15,5	2 235	29,2	46 ^{a)}	60,7 ^{a)}
46,5	15,1	+ 31,1	9 052	121,7	117 ^{a)}	163,7 ^{a)}
38,7	7,7	+ 31,0	1 083	56,3	23 ^{a)}	158,1 ^{a)}

¹⁾ Gestorbene im 1. Lebensjahr auf 1000 Lebendgeborene²⁾ Gestorbene auf 100 000 Lebendgeborene^{a)} 1961^{b)} einschließlich Bantuneger

noch : Anhangtabelle „Gesundheit“ 2a

noch : Säuglings- und Müttersterblichkeit in der Bundesrepublik Deutschland
und in der übrigen Welt mit wichtigen demographischen Daten

Land	Durchschnittliche Bevölkerung	Bevölkerungs- dichte je qkm	Lebend- gebo- rene
	1 000	Anzahl	1 000
Amerika			
Argentinien	21 414	8	477,0
Chile	8 145	11	274,4
Kanada	18 600	2	269,7
Mexiko	37 233	19	1 705,5
USA	186 591 c)	20	4 167,4
Asien			
Ceylon (1961)	10 168	155	363,7
Indien	449 381	138	.
Japan	95 178	257	1 618,6
Philippinen	29 257	98	832,2
Thailand	27 995	54	973,6
Australien und Ozeanien			
Australien (ohne reinblütige Eingeborene)	10 705	1	237,1
Neuseeland	2 488	9	65,1
UdSSR	221 400	10	5 020,0

noch : Anhangtabelle „Gesundheit“ 2a

Geburts- ziffer Lebend- gebo- rene	Allge- meine Sterbe- ziffer Gestor- bene	Über- schuß der Gebore- nen (+) bzw. Gestor- benen	Gestor- bene im 1. Lebens- jahr	Säug- lings- sterb- lichkeit	Mütter- sterbe- fälle	Mütter- sterb- lichkeit
auf 1 000 Einwohner			Anzahl	¹⁾	Anzahl	²⁾
22,3	8,3	+14,0	28 866	60,5	.	.
33,7	11,6	+22,1	33 105	120,6	787	286,8
25,3	7,7	+17,6	12 941	27,6	191	40,7
45,8	10,8	+35,0	119 295	69,9	3 186	193,4
22,4	9,5	+12,9	105 479	25,3	1 465	35,2
35,8	8,0	+27,8	18 941	52,1	.	.
.	.	.	.	86,5 ^{d)}	.	.
17,0	7,5	+ 9,5	42 797	26,5	1 813	112,0
28,4	7,3	+21,1	56 365	67,7	.	.
34,8	7,9	+26,9	46 575 ^{a)}	50,7 ^{a)}	3 644	374,3
22,1	8,7	+13,4	4 840	20,4	85	35,9
26,2	8,9	+17,3	1 331	20,4	19	29,2
22,4 ^{e)}	7,5 ^{e)}	+14,9 ^{e)}	.	3,2 ^{e)}	.	.

¹⁾ Gestorbene im 1. Lebensjahr auf 1000 Lebendgeborene²⁾ Gestorbene auf 100 000 Lebendgeborene^{a)} 1961^{b)} einschließlich Bantuneger^{c)} einschließlich überseeische Streitkräfte^{d)} 1958^{e)} offizielle Ziffern, keine Angaben über absolute Zahlen der Lebendgeborenen und Sterbefälle verfügbar

Quelle: Wirtschaft und Statistik 1965

Tabellenteil S. 734

Anhangtabelle „Gesundheit“ 3

Sterbefälle nach ausgewählten Todesursachen

1963 und 1964

Todesursache Nr. des deutschen Verzeichnisses 1958	1963		
	insgesamt	männlich	weiblich
	Anzahl		
Natürliche Todesursachen insgesamt (000—899)	627 806	318 816	308 990
Tuberkulose insgesamt (000—039)	8 239	6 235	2 004
darunter			
der Atmungsorgane (000—010)	7 747	5 963	1 784
Infektionskrankheiten (außer Tuberkulose) (051—199)	2 702	1 438	1 264
Bösartige Neubildungen (201—249)	120 751	59 329	61 422
darunter			
der Atmungsorgane (221—229)	18 847	16 012	2 835
Herz-, Gefäß- und Kreislaufkrankheiten (371, 372, 401—498)	273 688	134 149	139 539
Herzkrankheiten (421—462)	143 687	76 866	66 821
darunter			
Erkrankungen der Herzkranzgefäße (455)	63 938	41 887	22 051
Gehirnblutung und sonstige Gefäßstörungen des Zentralnervensystems (371)	85 816	37 415	48 401
Akuter fieberhafter Gelenkrheumatismus mit Herzbeteiligung (411)	256	92	164
Sonstige Krankheiten des Kreislaufsystems (372, 401, 402, 463—498)	43 929	19 776	24 153
Grippe (521, 522)	10 282	4 866	5 416
Lungenentzündung (531—538, 844)	22 432	11 487	10 945
Sonstige Krankheiten der Atmungsorgane (501—503, 511, 541, 549, 551, 552, 561, 571—579)	24 520	16 294	8 226
Altersschwäche (891, 892)	28 266	10 941	17 325
Alle sonstigen natürlichen Todesursachen (Rest von 000—899)	136 926	74 077	62 849
Unnatürliche Todesursachen insgesamt (901—999)			
Unfälle, Vergiftungen, Selbstmord und sonstige Gewalteinwirkungen	45 263	28 901	16 362
davon			
Unfälle und Vergiftungen (901—969)	33 425	21 307	12 118
darunter:			
Kraftfahrzeugunfälle (901)	14 284	11 006	3 278
Sonstige Straßenverkehrsunfälle (912, 919)	512	373	139
Unfälle durch Sturz (921—929)	11 356	4 385	6 971
Selbstmord (970—979)	11 141	7 150	3 991
Alle sonstigen unnatürlichen Todesursachen (981—999)	697	444	253
Gestorbene insgesamt (000—999)	673 069 ^{a)}	347 717 ^{a)}	325 352 ^{a)}

^{a)} einschließlich der Sterbefälle ohne Altersangabe; 1964: 22 Sterbefälle (12 männlich, 10 weiblich); 1963: 28 Sterbefälle (23 männlich, 5 weiblich)

Anhangtabelle „Gesundheit“ 3

1964			1963			1964		
insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Anzahl			auf 100 000					
596 410	303 352	293 058	1 090,2	1 171,0	1 017,7	1 020,8	1 096,3	952,9
7 390	5 500	1 890	14,3	22,9	6,6	12,6	19,9	6,1
6 888	5 265	1 623	13,5	21,9	5,9	11,8	19,0	5,3
2 231	1 141	1 090	4,7	5,3	4,2	3,8	4,1	3,5
123 773	60 987	62 786	209,7	217,9	203,3	211,8	220,4	204,2
19 943	16 903	3 040	32,7	58,8	9,3	34,1	61,1	9,9
269 473	133 054	136 419	475,3	492,7	459,6	461,2	480,9	443,6
140 910	76 737	64 173	249,5	282,3	220,1	241,2	277,3	208,7
66 157	43 710	22 447	111,0	153,9	72,6	113,2	158,0	73,0
84 001	36 828	47 173	149,0	137,4	159,4	143,8	133,1	153,4
267	102	165	0,4	0,3	0,5	0,5	0,4	0,5
44 295	19 387	24 908	76,3	72,6	79,6	75,8	70,1	81,0
1 435	669	766	17,9	17,9	17,8	2,5	2,4	2,5
16 095	8 083	8 012	39,0	42,2	36,0	27,5	29,2	26,1
18 964	13 147	5 817	42,6	59,8	27,1	32,5	47,5	18,9
23 830	8 846	14 984	49,1	40,2	57,1	40,8	32,0	48,7
133 219	71 925	61 294	237,8	272,1	207,0	228,0	259,9	199,3
47 718	30 527	17 191	78,6	106,2	53,9	81,7	110,3	56,0
35 295	22 633	12 662	58,0	78,3	39,9	60,4	81,8	41,2
16 259	12 330	3 929	24,8	40,4	10,8	27,8	44,6	12,8
496	362	134	0,9	1,4	0,5	0,8	1,3	0,4
11 424	4 452	6 972	19,7	16,1	23,0	19,6	16,1	22,7
11 707	7 448	4 259	19,3	26,3	13,1	20,0	26,9	13,8
716	446	270	1,2	1,6	0,8	1,2	1,6	0,9
644 128 ^{a)}	333 879 ^{a)}	310 249 ^{a)}	1 168,8	1 277,2	1 071,6	1 102,5	1 206,6	1 008,8

Anhangtabelle „Gesundheit“ 3 a

Sterbeziffern nach ausgewählten Todesursachen

1952 bis 1964

Standardisierte Sterbeziffern bezogen auf den Altersaufbau der Bevölkerung
im Jahre 1950

Gestorbene auf 100 000 Einwohner

Todesursache ¹⁾	1952 ²⁾		1953 ²⁾	1954 ²⁾	
	männlich	weiblich	insgesamt		
Tuberkulose insgesamt	36,7	19,3	27,4	21,5	20,2
der Atmungsorgane	32,3	15,0	23,1	18,5	17,8
sonstiger Organe	4,4	4,3	4,3	3,0	2,5
Bösartige Neubildungen	177,4	169,7	173,3	170,7	170,4
darunter der Verdauungsorgane	105,0	86,9	95,4	92,0	89,7
Atmungsorgane	30,6	6,0	17,5	18,3	19,4
Brustdrüse sowie der Harn- und Geschlechtsorgane	23,0	60,5	42,9	42,7	42,9
Gehirnblutung und sonstige Gefäßstörungen des Zentralnervensystems	126,2	134,8	130,8	133,7	134,9
Herzkrankheiten	198,4	166,2	181,3	191,9	190,0
darunter					
Erkrankungen der Herzkranzgefäße	65,3	31,0	47,1	52,9	56,1
Sonstige Krankheiten des Kreislaufsystems	53,5	52,3	52,9	48,6	49,0
Lungenentzündung	45,0	37,2	40,8	48,6	35,4
Altersschwäche	60,9	76,1	69,0	66,3	57,9
Selbstmord	24,6	11,4	17,6	18,3	19,2
Unfälle	74,9	25,1	48,4	53,1	52,4
darunter					
Kraftfahrzeugunfälle	25,4	5,5	14,8	19,8	21,0
Gestorbene insgesamt	1 135,1 ⁴⁾	932,0 ⁴⁾	1 027,2 ⁴⁾	1 065,5	993,0

¹⁾ Nr. des Deutschen Todesursachenverzeichnisses siehe Anhangtabelle „Gesundheit“ 3²⁾ ohne Saarland und Berlin³⁾ ohne Berlin⁴⁾ einschließlich Berlin (West); männlich 1 114,3, weiblich 919,9, insgesamt 1 011,0

Anhangtabelle „Gesundheit“ 3 a

1955 ²⁾	1956 ³⁾	1957 ³⁾	1958 ³⁾	1959 ³⁾	1960	1961	1962	1963	1964		
insgesamt										männlich	weiblich
19,7	18,6	17,8	16,1	15,3	15,2	13,4	12,9	13,0	11,4	18,5	5,1
17,5	16,6	16,2	14,7	14,1	14,1	12,3	12,0	12,2	10,6	17,7	4,4
2,2	2,0	1,6	1,4	1,2	1,1	1,0	0,9	0,8	0,8	0,8	0,7
170,4	172,9	174,1	169,8	171,5	173,5	172,8	173,6	175,9	176,0	196,1	158,3
89,8	89,8	88,9	85,2	85,5	84,8	83,4	83,0	83,4	82,1	94,0	71,7
20,3	21,9	22,7	23,2	24,1	25,7	27,0	27,9	28,7	29,7	54,6	7,7
44,3	44,6	45,7	45,1	44,9	45,8	45,7	46,0	46,9	47,7	29,8	63,6
136,5	137,3	134,2	126,7	123,3	121,7	118,1	114,8	114,1	108,7	114,3	103,7
197,1	200,5	201,1	189,5	186,0	196,8	194,6	199,5	200,0	193,0	247,9	144,7
62,8	71,0	77,1	77,4	79,2	87,4	91,1	92,6	93,4	94,6	142,8	52,1
51,3	53,9	50,6	51,6	55,4	57,3	56,4	55,1	55,4	54,1	56,9	51,6
36,7	37,6	38,2	33,0	29,5	33,5	24,7	25,5	29,9	20,9	24,5	17,8
57,9	51,8	45,8	41,6	39,3	38,2	34,3	33,4	30,1	24,1	21,2	26,6
18,9	18,1	17,7	18,2	17,9	18,5	18,5	17,3	18,4	19,1	26,2	12,9
55,1	55,4	53,5	49,6	51,1	49,9	51,1	51,3	50,1	52,2	76,7	30,5
22,9	23,6	22,6	20,7	23,4	23,5	23,8	23,6	23,3	26,3	42,7	11,7
1 012,9	1 012,2	1 006,5	952,9	938,1	971,8	924,8	924,3	943,1	884,4	1 061,6	728,1

Anhangtabelle „Gesundheit“ 4

Müttersterblichkeit nach Todesursachen

1956, 1960 bis 1964

Todesursache	Gestorbene Mütter											
	1956	1960	1961	1962	1963	1964	1956	1960	1961	1962	1963	1964
	Anzahl						auf 100 000 Lebendgeborene					
Infektionen in der Schwangerschaft und im Wochenbett (A 115) ...	167	149	159	138	121	145	19,5	15,4	15,7	13,5	11,5	13,6
Toxikosen in der Schwangerschaft und im Wochenbett (A 116) ...	290	210	181	145	162	131	33,8	21,7	17,9	14,2	15,4	12,3
Blutungen in der Schwangerschaft und bei Entbindung (A 117) ...	197	178	194	170	147	113	23,0	18,4	19,2	16,7	13,9	10,6
Fehlgeburt ohne Sepsis und Toxikose (A 118) ..	61	60	63	53	49	37	7,1	6,2	6,2	5,2	4,6	3,5
Fehlgeburt mit Sepsis (A 119)	84	70	50	47	56	37	9,8	7,2	4,9	4,6	5,3	3,5
Sonstige Komplikationen in der Schwangerschaft, bei Entbindung und im Wochenbett (A 120) ...	392	363	342	334	338	276	45,7	37,5	33,8	32,8	32,1	25,9
Müttersterbefälle insgesamt (A 115 bis A 120)	1191	1030	989	887	873	739	138,8	106,3	97,7	87,1	82,8	69,4

Quelle: Wirtschaft und Statistik 1965, S. 380

**Prozentuale Verteilung der Ursachen für die Müttersterblichkeit
in der Bundesrepublik Deutschland
und in anderen westlichen Ländern 1962**

Land	Infektionen in der Schwanger- schaft, bei Entbindung und im Wochenbett	Toxikosen in der Schwanger- schaft und im Wochenbett	Blutungen in der Schwanger- schaft und bei Entbindung	Fehlgeburt (mit und ohne Sepsis)	Sonstige Komplika- tionen in der Schwanger- schaft, bei Entbindung und im Wochenbett, Entbindung ohne nähere Angabe der Komplika- tion	Mütter- sterblichkeit insgesamt
Bundesrepublik ein- schließlich Berlin (West)	15,5	16,3	19,2	11,3	37,7	100
England und Wales	15,5	18,0	14,4	18,6	33,5	100
Frankreich	6,1	13,5	19,4	13,8	47,2	100
Italien	7,8	32,1	20,9	4,4	34,8	100
USA	11,7	16,9	17,6	20,0	33,8	100

Quelle: Wirtschaft und Statistik 1965, S. 724

Anhangtabelle „Gesundheit“ 4 b

**Müttersterblichkeit in der Bundesrepublik Deutschland
und in anderen westlichen Ländern**

Jahr	Bundes- republik Deutsch- land	Frank- reich	Italien	Schwe- den	Ver- einigtes König- reich (Groß- britan- nien und Nord- irland)	davon			USA ³⁾ (Gesamt- bevölke- rung)
						England und Wales	Schott- land	Nord- irland	
1951	184,4	81,3	149,0	86,3	87,4	83,5	109,2	108,9	75,0
1952	188,9	76,4	153,2	66,4	78,3	73,9	101,7	107,8	67,8
1953	168,2	71,9	137,9	61,7	78,3	76,4	94,6	58,7	60,4
1954	151,8	67,9	130,0	54,2	71,7	70,1	75,8	72,9	51,9
1955	156,7	60,8	132,6	49,4	63,9	63,6	46,5	82,0	46,6
1956	138,4	55,3	118,6	34,3	56,6	57,0	53,5	57,6	40,9
1957	127,2	57,6	114,5	36,4	50,3	48,2	46,9	109,6	41,0
1958	117,0	55,3	111,2	30,3	40,7	44,3	53,0	56,1	37,6
1959	108,4	55,0	108,9	23,8	39,0	38,7	36,3	55,2	37,4
1960	106,3	51,8	115,0	37,2	39,1	39,5	34,6	43,8	37,1
1961	97,7	45,4	105,7	21,1	34,7	33,8	36,6	53,3	36,9
1962	87,1	42,8	97,7	13,0	36,0	35,6	40,3	30,7	35,2
1963	82,8	...	...	...	...	...	...	...	...
1964	69,6	...	...	...	...	...	...	...	...

¹⁾ ohne Saarland und Berlin²⁾ ohne Berlin³⁾ Die Müttersterbeziffer gegliedert in weiße und nicht weiße Bevölkerung wurde nur vorübergehend in den Jahren 1951 bis 1959 ausgewiesen

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“, 1965, S. 723

Anhangtabelle „Gesundheit“ 4 c

**Prozentuale Abnahme der Müttersterblichkeit
in der Bundesrepublik Deutschland
und in anderen westlichen Ländern 1953 bis 1962**

Land	Müttersterbeziffer (Gestorbene Mütter auf 100 000 Lebendgeborene)		Abnahme %
	D 1951/53	D 1960/62	
Schweden	71,5	23,8	67
Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich)	81,3	36,6	55
Bundesrepublik Deutschland	181,7	97,2	48
USA	67,7	36,4	46
Frankreich	76,5	46,7	39
Italien	146,3	106,1	28

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“, 1965, S. 723

Neuzugänge an aktiver Tuberkulose nach Alter und Geschlecht

Bundesgebiet (ohne Nordrhein-Westfalen)

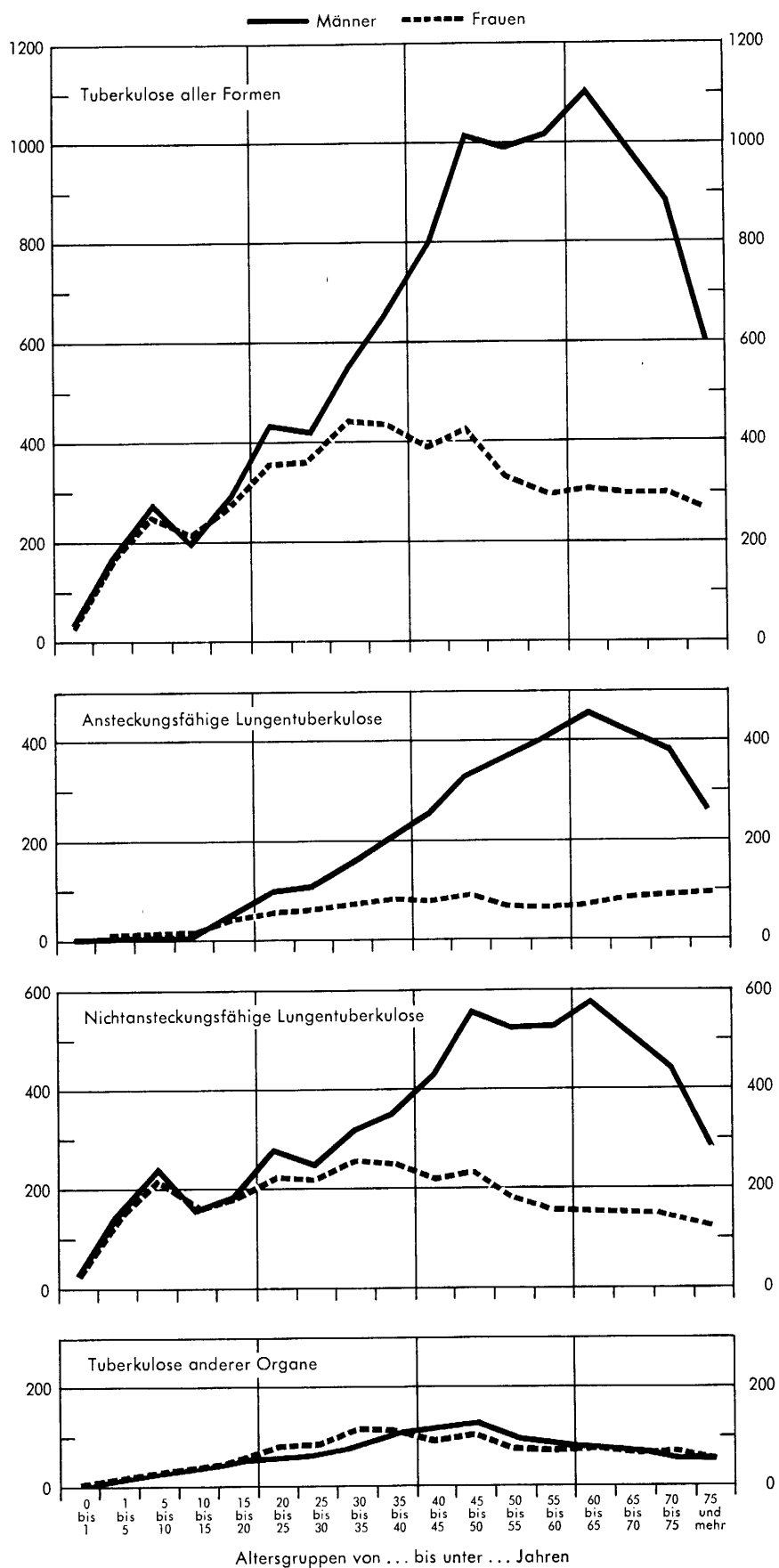
Verhältniszahlen auf 100 000 Einwohner gleichen Alters und Geschlechts

Jahr	Tuberkulose			
	insgesamt	der Atmungsorgane		anderer Organe (aktiv extra-pulmonal) I d
		ansteckungs-fähig (offen) I a, I b	nicht-ansteckungs-fähig (aktiv geschlossen) I c	
Kinder von 0 bis unter 15 Jahre				
1964	67	2	60	6
1963	75	2	67	7
1962	84	2	73	9
Männer 15 Jahre und älter				
1964	144	53	74	17
1963	150	55	77	17
1962	155	57	80	19
Frauen 15 Jahre und älter				
1964	76	18	40	19
1963	80	19	43	19
1962	82	18	44	20

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“, 1965, S. 727

Schaubild zu Anhangtabelle „Gesundheit“ 5

Bestand der an aktiver Tuberkulose Erkrankten am 31. Dezember 1964
 Auf 100 000 Einwohner des jeweiligen Alters und Geschlechts



Stat. Bundesamt 5616

Bundesgebiet ohne Berlin

Anhangtabelle „Gesundheit“ 5 a

Neuzugänge und Bestand der an aktiver Tuberkulose Erkrankten

Jahr Land	Neuzugänge ¹⁾								
	Tuberkulose der Atmungsorgane				Tuberkulose				
	ansteckungsfähig (offen)			nicht anstek- kungs- fähig ²⁾	ins- gesamt	anderer Organe	aller Formen		
	mit Bakteriennachweis	ohne	ins- gesamt						
Anzahl der Erkrankten									
1961 ³⁾	13 783	} a)	3 487	} a)	17 474	37 782	55 256	9 784	65 040
1962	13 071		2 937		16 164	33 285	49 449	9 519	58 968
1963	13 103		2 911		16 165	32 338	48 503	8 802	57 305
1964	12 539		2 840		15 535	30 974	46 509	8 695	55 204
nach Ländern 1964									
Schleswig-Holstein	562	245	807	1 578	2 385	438	2 823		
Hamburg	446	137	583	1 274	1 857	294	2 151		
Niedersachsen	1 114	347	461	3 209	4 670	945	5 615		
Bremen	.	.	156	360	516	146	662		
Nordrhein-Westfalen	3 767	655	4 422	7 254	11 676	2 351	14 027		
Hessen	912	301	1 213	2 298	3 511	806	4 317		
Rheinland-Pfalz	800	308	1 108	1 781	2 889	648	3 537		
Baden-Württemberg	1 595	354	1 949	5 223	7 172	1 471	8 643		
Bayern	2 093	422	2 515	5 305	7 820	1 107	8 927		
Saarland	287	39	326	629	955	171	1 126		
Berlin (West)	963	32	995	2 063	3 058	318	3 376		
Erkrankte auf 100 000 Einwohner									
1961 ³⁾	24,8	} a)	6,3	} a)	31,1	67,2	98,3	17,4	115,7
1962	23,2		5,2		28,4	58,5	86,8	16,7	103,6
1963	23,0		5,1		28,1	56,2	84,2	15,3	99,5
1964	21,7		4,9		26,6	53,1	79,6	14,9	94,4
nach Ländern 1964									
Schleswig-Holstein	23,4	10,2	33,6	65,8	99,4	18,3	117,7		
Hamburg	23,9	7,4	31,3	68,4	99,7	15,8	115,6		
Niedersachsen	16,3	5,1	21,3	46,9	68,2	13,8	82,1		
Bremen	.	.	21,3	49,3	70,6	19,9	90,6		
Nordrhein-Westfalen	22,8	4,0	26,8	44,0	70,7	14,3	85,0		
Hessen	18,1	6,0	23,9	45,4	69,3	16,0	85,3		
Rheinland-Pfalz	22,6	8,7	31,3	50,4	81,7	18,4	99,9		
Baden-Württemberg	19,4	4,3	23,7	63,5	87,3	17,9	105,2		
Bayern	21,0	4,3	25,3	53,4	78,6	11,2	89,8		
Saarland	25,7	3,5	29,2	56,3	85,7	15,4	100,9		
Berlin (West)	43,8	1,5	45,3	93,8	139,1	14,5	153,6		

¹⁾ nur Neuzugänge, keine Zugänge
aus anderen Gruppen

²⁾ Aktiv geschlossen

³⁾ ohne kreisfreie Stadt Wuppertal im 1. Vierteljahr

a) ohne Bremen

Anhangtabelle „Gesundheit“ 5 a

Bestand (Jahresende)						
Tuberkulose der Atmungsorgane				Tuberkulose		
ansteckungsfähig (offen)			nicht anstek- kungs- fähig ²⁾	ins- gesamt	anderer Organe	aller Formen
mit Bakteriennachweis	ohne	ins- gesamt				
71 623	14 325	87 150	195 211	282 361	46 133	328 494
67 022	12 884	81 023	180 603	261 626	43 835	305 461
63 427	11 526	75 895	168 215	244 110	41 694	285 804
59 788	10 918	71 582	159 967	231 549	40 019	271 568
2 162	828	2 990	7 382	10 372	1 490	11 862
3 035	701	3 736	11 458	15 194	2 280	17 474
6 127	1 089	7 216	16 616	23 832	4 712	28 544
.	.	876	2 043	2 919	714	3 633
16 497	3 639	20 136	44 944	65 080	13 383	78 463
3 507	642	4 149	9 907	14 056	3 106	17 162
3 480	1 313	4 793	9 534	14 327	2 908	17 235
7 470	1 142	8 612	18 946	27 558	5 012	32 570
10 598	1 188	11 786	20 771	32 557	3 987	36 544
1 269	334	1 603	2 773	4 376	689	5 065
5 643	42	5 685	15 593	21 278	1 738	23 016
127,8	18,9	153,5	343,8	497,3	81,2	578,5
118,6	25,6	141,5	315,5	457,0	76,6	533,6
111,0	22,8	131,2	290,7	421,9	72,1	493,9
103,3	20,2	122,2	273,0	395,2	68,3	463,5
89,9	34,4	124,3	306,9	431,2	61,9	493,1
163,4	37,7	201,1	616,9	818,0	122,8	940,8
89,4	15,9	105,3	242,4	347,7	68,7	416,4
.	.	119,6	278,9	398,4	97,5	495,9
99,7	22,0	121,6	271,5	393,1	80,8	474,0
68,9	12,6	81,6	194,8	276,3	61,1	337,4
98,2	37,0	135,2	268,9	404,1	82,0	486,1
90,5	13,8	104,3	229,4	333,7	60,7	394,4
106,2	11,9	118,1	208,2	326,3	40,0	366,3
113,6	29,9	143,5	248,2	391,7	61,7	453,4
256,5	1,9	258,4	708,7	967,1	79,0	1046,1

Anhangtabelle „Gesundheit“ 5b

Bestand der an aktiver Tuberkulose Erkrankten am 31. Dezember 1964

Altersgruppen von . . . bis unter . . . Jahren	Tuberkulose der Atmungsorgane			
	ansteckungsfähig (offen)			
	mit Bakteriennachweis ¹⁾		ohne	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Anzahl der Erkrankten				
unter 1	7	1	—	1
1 bis 5	39	36	4	6
5 bis 10	56	51	14	17
10 bis 15	97	166	36	32
15 bis 20	797	550	160	131
20 bis 25	1 766	930	337	216
25 bis 30	2 187	1 100	376	234
30 bis 35	2 579	1 027	403	244
35 bis 40	3 268	1 260	551	269
40 bis 45	3 461	1 314	619	316
45 bis 50	2 900	985	518	246
50 bis 55	5 149	1 122	811	296
55 bis 60	5 684	1 023	1 010	299
60 bis 65	5 678	973	1 066	297
65 bis 70	3 611	955	709	263
70 bis 75	2 117	752	478	235
75 und mehr	1 617	887	432	250
insgesamt . . .	41 013	13 132	7 524	3 352
Erkrankte auf 100 000 Einwohner der jeweiligen Altersgruppe				
unter 1	1,4	0,2	—	0,2
1 bis 5	2,0	1,9	0,2	0,3
5 bis 10	2,6	2,5	0,7	0,8
10 bis 15	5,0	9,0	1,9	1,7
15 bis 20	45,6	33,2	9,2	7,9
20 bis 25	81,5	46,0	15,5	10,7
25 bis 30	91,3	50,2	15,7	10,7
30 bis 35	133,6	58,1	20,9	13,8
35 bis 40	175,1	65,7	29,5	14,0
40 bis 45	217,2	61,4	38,8	14,8
45 bis 50	283,5	70,9	50,6	17,7
50 bis 55	323,0	52,9	50,9	13,9
55 bis 60	346,1	49,5	61,5	14,5
60 bis 65	381,7	53,6	71,7	16,4
65 bis 70	350,3	63,6	68,8	17,5
70 bis 75	312,2	67,6	70,5	21,1
75 und mehr	201,7	69,7	53,9	19,7
insgesamt . . .	154,9	45,0	28,4	11,5

¹⁾ ohne Bremen

Anhangtabelle „Gesundheit“ 5b

Tuberkulose der Atmungsorgane				Tuberkulose			
ansteckungsfähig (offen)		nicht ansteckungsfähig (aktiv geschlossen)		anderer Organe (aktiv extrapulmonal)		aller Formen	
insgesamt							
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
7	2	133	108	13	16	153	126
43	45	2 952	2 737	268	260	3 263	3 042
73	72	5 204	4 486	558	554	5 835	5 112
138	207	2 952	2 914	734	778	3 824	3 909
972	689	3 318	2 956	895	945	5 185	4 590
2 133	1 161	6 103	4 611	1 244	1 624	9 480	7 396
2 597	1 351	6 035	4 868	1 498	1 846	10 130	8 065
3 022	1 296	6 186	4 599	1 583	2 004	10 791	7 899
3 858	1 559	6 657	4 846	1 972	2 059	12 487	8 464
4 124	1 657	6 875	4 741	1 854	1 991	12 853	8 389
3 467	1 255	5 788	3 285	1 314	1 485	10 569	6 025
6 024	1 440	8 422	3 844	1 569	1 698	16 015	6 982
6 789	1 341	8 752	3 278	1 421	1 508	16 962	6 127
6 828	1 289	8 700	2 870	1 181	1 420	16 709	5 579
4 370	1 226	5 301	2 325	740	981	10 411	4 532
2 630	997	3 040	1 615	392	756	6 062	3 368
2 088	1 147	2 315	1 558	414	696	4 817	3 401
49 163	16 734	88 733	55 641	17 650	20 631	155 546	93 006
1,3	0,4	25,6	21,8	2,5	3,2	29,4	25,5
2,2	2,4	150,0	145,9	13,6	13,9	165,8	162,2
3,4	3,5	241,9	219,6	25,9	27,1	271,2	250,2
7,1	11,1	151,0	156,5	37,5	42,3	195,6	209,9
54,9	41,1	187,4	176,2	50,6	56,3	292,9	273,6
97,0	56,6	277,7	224,6	56,6	79,1	431,3	360,3
107,0	60,8	248,7	219,1	61,7	83,1	417,4	363,0
154,7	72,3	316,7	256,7	81,0	111,9	552,5	440,9
204,2	80,3	352,4	249,5	104,4	106,0	661,0	435,8
255,4	76,4	425,7	218,5	114,8	91,8	795,9	386,7
334,2	89,1	557,9	233,2	126,7	105,4	1 018,7	427,8
372,4	66,9	520,7	178,6	97,0	78,9	990,1	324,4
407,6	64,0	525,4	156,5	85,3	72,0	1 018,4	292,5
452,8	70,1	576,9	156,1	78,3	77,2	1 108,0	303,4
418,3	80,6	507,5	152,8	70,8	64,5	996,6	297,9
382,4	88,4	442,1	143,2	57,0	67,0	881,5	298,6
256,5	88,9	284,4	120,7	50,9	53,9	591,8	263,5
183,3	56,6	330,8	188,2	65,8	69,8	579,9	314,6

Quelle: Wirtschaft und Statistik 1965 (Tabellenteil S. 735)

Anhangtabelle „Gesundheit“ 6

Körperbehinderte nach Ursache der Behinderung

Ergebnis des Mikrozensus Oktober 1961

Ursache der Behinderung	Männer		Frauen		zusammen	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Angeboren	118	4,6	112	17,2	230	7,2
Kinderlähmung	42	1,6	30	4,4	71	2,2
Berufskrankheit	137	5,4	33	5,2	170	5,3
Berufsunfall	363	14,2	57	8,8	420	13,1
Sonstiger Unfall	114	4,4	82	12,6	196	6,1
Kriegsbeschädigung	1 452	56,8	50	7,6	1 502	46,8
Politische Verfolgung	13	0,5	5	0,8	18	0,6
Straßenverkehrsunfall	50	1,9	22	3,4	71	2,2
Speziell angegebene Krankheit	260	10,2	254	39,0	514	16,0
ohne Angabe der Ursache	10	0,4	7	1,1	17	0,5
insgesamt ...	2 558	100	652	100	3 210	100

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“, 1963, S. 276

Anhangtabelle „Gesundheit“ 6a

Körperbehinderte nach der Art der Behinderung

Ergebnis des Mikrozensus Oktober 1961

Art der Behinderung	Männer		Frauen		zusammen	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Blindheit, Augenerkrankungen und -verletzungen	143	5,6	41	6,3	184	5,7
Ohrenerkrankungen, Taubheit usw.	54	2,1	30	4,5	84	2,6
Verlust bzw. Verkrüppelung der Gliedmaßen	1 094	42,7	194	29,7	1 287	40,1
Verletzung des Rückens und der Wirbelsäule	112	4,4	38	5,8	150	4,7
Nerven- und Geisteserkrankung, Hirnverletzung	205	8,1	87	13,3	292	9,1
Erkrankung der Atmungs- und Verdauungsorgane	291	11,4	30	4,6	321	10,0
Herz- und Kreislauferkrankungen	129	5,1	55	8,5	184	5,7
Sonstige Erkrankungen, ohne Angabe der Art der Behinderung	530	20,7	178	27,3	708	22,1
insgesamt ...	2 558	100	652	100	3 210	100

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“, 1963, S. 276

Anhangtabelle „Gesundheit“ 6b

Körperbehinderte nach der Ursache und Anerkennung der Behinderung

Ergebnis des Mikrozensus Oktober 1961

Anerkennung	Einheit	Ursache der Behinderung										insgesamt
		Angeboren	Kinderlähmung	Berufskrankheit	Berufs-unfall	Sonstiger Unfall	Kriegsbeschädigung	Politische Verfolgung	Straßenverkehrs-unfall	Speziell angegebene Krankheit	Ohne Angabe der Ursache	
Männer												
mit amtlicher Anerkennung .	%	42,1	44,5	82,6	82,9	52,7	89,5	74,2	57,2	67,2	58,8	80,6
keine amtliche Anerkennung .	%	57,9	55,5	17,4	17,1	47,3	10,5	25,8	42,8	32,8	41,2	19,4
Fälle	1 000	118	42	137	363	114	1 452	13	50	260	10	2 558
Frauen												
mit amtlicher Anerkennung .	%	39,6	38,9	64,3	72,2	34,9	73,2	64,2	44,3	51,4	45,8	50,7
keine amtliche Anerkennung .	%	60,4	61,1	35,7	27,8	65,1	26,8	35,8	55,7	48,6	54,2	49,3
Fälle	1 000	112	29	34	57	82	50	5	22	254	7	652

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“, 1963, S. 276

Anhangtabelle „Gesundheit“ 6 c

Körperbehinderte nach der Art und Anerkennung der Behinderung

Ergebnis des Mikrozensus Oktober 1961

Anerkennung	Einheit	Art der Körperbehinderung								insgesamt
		Blindheit, Augen- erkrankungen und -ver- letzungen	Ohren- erkrankungen, Taub- heit usw.	Ver- lust bzw. Ver- krüppe- lung der Glieder- maßen	Ver- letzung des Rückens und der Wirbel- säule	Nerven- und Geistes- krank- heiten, Hirn- ver- letzung	Erkran- kungen der At- mungs- und Verdau- ungs- organe	Herz- und Kreis- lauf- erkrankungen	Son- stige Erkran- kungen, ohne Angabe der Art der Be- hinde- rung	
Männer										
mit amtlicher Anerkennung ..	%	79,1	50,7	82,7	75,2	78,3	86,3	81,3	78,2	80,6
keine amtliche Anerkennung ..	%	20,9	49,3	17,3	24,8	21,7	13,7	18,7	21,8	19,4
Fälle	1 000	143	54	1 094	112	205	291	129	530	2 558
Frauen										
mit amtlicher Anerkennung ..	%	46,5	21,3	44,7	53,0	61,1	62,3	60,6	52,5	50,7
keine amtliche Anerkennung ..	%	53,5	78,7	55,3	47,0	38,9	37,7	39,4	47,5	49,3
Fälle	1 000	41	30	194	38	87	30	55	178	652

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“, 1963, S. 277

Anhangtabelle „Gesundheit“ 6 d

**Die Körperbehinderten
nach Ursache der Behinderung, Alter und Geschlecht**

Bundesgebiet ohne Berlin (West)

Ergebnisse des Mikrozensus Oktober 1961

1000

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren	Körper- behin- derte insge- samt	Ursache der Körperbehinderung									
		ange- boren	Kinder- läh- mung	Berufs-		Son- stiger Unfall	Kriegs- beschä- digung	Politi- sche Verfol- gung	Straßen- ver- kehrs- unfall	Speziell ange- gebene Krank- heit	Ohne Angabe der Ur- sache
				krank- heit	unfall						
insgesamt											
unter 15	56	35	7	—	.	3	—	—	1	8	.
15 bis 30	189	57	15	2	31	20	14	.	14	34	3
30 bis 50	1 176	63	28	23	111	48	786	4	19	92	5
50 bis 60	820	37	13	70	125	48	348	6	15	153	4
60 bis 65	379	15	4	46	63	25	111	4	8	100	4
65 und mehr	591	23	5	30	90	53	242	5	14	128	2
insgesamt ...	3 210	230	71	170	420	196	1 502	18	71	514	17
Männer											
unter 15	35	21	5	—	.	2	—	—	1	5	.
15 bis 30	131	32	9	1	27	18	10	.	11	20	2
30 bis 50	1 024	31	17	16	97	32	768	3	14	44	2
50 bis 60	651	16	7	58	112	28	335	4	10	79	2
60 bis 65	293	8	2	39	54	14	106	2	5	60	2
65 und mehr	424	10	1	23	72	20	233	4	7	51	2
zusammen ...	2 558	118	42	137	363	114	1 452	13	50	260	10
Frauen											
unter 15	21	14	2	—	—	.	—	—	.	4	.
15 bis 30	58	25	6	.	4	3	4	—	2	14	.
30 bis 50	151	32	11	7	13	15	18	.	4	48	3
50 bis 60	169	21	6	12	13	20	13	3	5	74	2
60 bis 65	86	7	2	7	9	10	5	1	3	40	1
65 und mehr	167	13	3	7	18	33	10	.	7	75	.
zusammen ...	652	112	30	33	57	82	50	5	22	254	7

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“, 1963 (Tabellenteil, S. 254)

Anhangtabelle „Gesundheit“ 6e

**Die Körperbehinderten nach Ursache und Art der Behinderung,
Alter und Geschlecht**

Ergebnisse des Mikrozensus Oktober 1961

1 000

Ursache der Körperbehinderung Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren	Körper- behin- derte ins- gesamt	Art der Körperbehinderung									
		Blind- heit	Augen- erkrankungen und -verletzungen (außer Blind- heit)	Ohren- erkrankungen und Taub- heit	Verlust bzw. Ver- krüppe- lung der Glieder- maßen	Ver- letzung des Rückens und der Wirbel- säule	Nerven- und Geistes- krank- heiten, Hirn- ver- letzung	Erkrank- ung der At- mungs- und Ver- dauungs- organe	Herz- und Kreis- lauf- erkrankun- gen	sonstige Erkrankun- gen	ohne Angabe der Art der Behin- derung
insgesamt											
angeboren	230	7	9	19	54	14	75	3	6	42	.
Kinderlähmung	70	.	.	.	40	3	4	.	.	22	.
Berufskrankheit	171	1	4	3	18	11	5	62	27	36	2
Berufsunfall	420	6	28	3	245	27	15	17	6	68	5
sonstiger Unfall	196	3	14	5	101	15	9	5	7	36	1
Kriegsbeschädigung	1 502	12	56	28	714	56	102	166	60	296	14
politische Verfolgung	18	.	.	.	2	.	2	3	3	7	.
Straßenverkehrs- unfall	72	.	2	1	44	3	5	.	2	12	.
speziell angegebene Krankheit	514	18	21	25	66	21	71	62	72	158	—
ohne Angabe der Ursache	17	.	.	.	3	.	4	1	2	4	3
zusammen ...	3 210	48	136	84	1 287	150	292	321	184	681	27
Männer											
angeboren	118	4	5	8	26	7	44	2	3	18	.
Kinderlähmung	42	.	.	.	24	1	3	.	.	12	.
Berufskrankheit	137	.	3	2	12	8	4	60	20	27	1
Berufsunfall	363	6	26	3	209	23	13	16	5	58	4
sonstiger Unfall	114	2	10	2	60	8	6	4	4	18	.
Kriegsbeschädigung	1 452	11	54	26	697	53	97	163	56	283	13
politische Verfolgung	13	.	—	.	2	.	1	2	2	5	.
Straßenverkehrs- unfall	50	.	2	1	30	2	4	.	1	8	.
speziell angegebene Krankheit	260	8	12	12	31	9	31	42	37	78	—
ohne Angabe der Ursache	10	.	.	.	2	.	2	.	.	2	2
zusammen ...	2 558	32	112	54	1 094	112	205	291	129	508	22

Wenn Tabellenfelder in der Stichprobe weniger als 10 Fälle (hochgerechnet 1000) aufweisen, so werden diese Zahlen in den entsprechenden Tabellenfeldern nicht aufgeführt, sondern durch Punkte ersetzt.

noch: Anhangtabelle „Gesundheit“ 6e

noch: Die Körperbehinderten nach Ursache und Art der Behinderung,
Alter und Geschlecht

Ursache der Körperbehinderung Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren	Körper- behin- derte ins- gesamt	Art der Körperbehinderung									
		Blind- heit	Augen- erkrankungen und -verletzungen (außer Blind- heit)	Ohren- erkrankungen und Taub- heit	Verlust bzw. Ver- krümpe- lung der Glied- maßen	Ver- letzung des Rückens und der Wirbel- säule	Nerven- und Geistes- krank- heiten, Hirn- ver- letzung	Erkran- kung der At- mungs- und Ver- dauungs- organe	Herz- und Kreis- lauf- erkrank- ungen	sonstige Erkrank- ungen	ohne Angabe der Art der Behin- derung
Frauen											
angeboren	112	4	4	11	28	7	31	.	3	24	.
Kinderlähmung	29	—	—	.	16	1	1	—	.	9	.
Berufskrankheit	34	.	2	.	6	3	1	3	8	10	.
Berufsunfall	57	.	2	.	36	4	2	.	.	11	1
sonstiger Unfall	82	1	4	3	41	7	4	1	3	18	.
Kriegsbeschädigung	50	1	2	2	17	3	5	3	3	13	.
politische Verfolgung	5	—	.	—	.	.	.	.	1	3	—
Straßenverkehrs- unfall	22	—	.	.	14	2	1	.	.	4	.
speziell angegebene Krankheit	254	10	10	13	35	12	40	20	35	80	—
ohne Angabe der Ursache	7	.	.	.	1	.	2	.	.	2	.
zusammen ...	652	17	24	30	194	38	87	30	55	173	5
insgesamt											
unter 15	56	1	3	4	13	1	18	.	.	14	.
15 bis 30	189	3	9	8	73	9	39	8	3	36	2
30 bis 50	1 176	12	49	19	545	50	107	113	38	232	11
50 bis 60	820	8	30	19	287	46	66	107	65	185	7
60 bis 65	379	5	15	10	117	21	26	47	43	92	3
65 und mehr	591	19	30	24	252	23	36	45	35	122	4
zusammen ...	3 210	48	136	84	1 287	150	292	321	184	681	27
Männer											
unter 15	35	.	2	3	7	.	13	.	.	8	.
15 bis 30	131	2	7	5	57	5	24	5	2	23	2
30 bis 50	1 024	10	45	14	501	40	83	104	29	191	10
50 bis 60	651	6	25	13	246	35	45	98	44	137	4
60 bis 65	293	3	11	7	93	15	17	42	32	69	3
65 und mehr	424	11	23	14	189	17	23	41	23	80	4
zusammen ...	2 558	32	112	54	1 094	112	205	291	129	508	22
Frauen											
unter 15	21	.	.	1	6	.	6	.	.	6	—
15 bis 30	58	1	2	3	16	3	16	3	2	12	.
30 bis 50	151	3	5	6	43	11	24	8	9	42	1
50 bis 60	169	3	6	6	41	11	21	9	21	48	2
60 bis 65	86	2	3	3	24	6	8	5	11	23	.
65 und mehr	167	8	7	10	63	6	13	4	12	42	.
zusammen ...	652	17	24	30	194	38	87	30	55	173	5

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“, 1963 (Tabellenteil, S. 255)

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 1

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 1

Der Rückgang der weiblichen Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft
von 1950 bis 1964 im Bundesgebiet

Jahr	Weibliche Erwerbs- tätige insgesamt			Selbständige			Mithelfende Familienangehörige			Abhängige		
	in 1 000	v. H.	v. H.	in 1 000	v. H.	v. H.	in 1 000	v. H.	v. H.	in 1 000	v. H.	v. H.
1950 ohne Berlin (West)	2 757	100,0	100,0	221	100,0	8,0	2 190	100,0	79,4	346	100,0	12,6
1964 einschließlich Berlin (West)	1 651	59,9	100,0	170	76,9	10,3	1 364	62,3	82,6	117	33,8	7,1
Differenz = Rückgang	1 106	40,1	—	51	23,1	—	826	37,7	—	229	66,2	—

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung „Hauptergebnisse der Arbeits- und Sozialstatistik 1964“

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 2

**Erwerbstätige in der Landwirtschaft und in allen übrigen
Wirtschaftsbereichen nach Geschlecht und nach Stellung im Beruf**

Mikrozensus 1963

	Selbständige			mithelfende Familienangehörige		
	in 1000	v. H.	v. H.	in 1000	v. H.	v. H.
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei						
Männer	834	80,1	57,3	330	19,6	22,6
Frauen	207	19,9	12,1	1 353	80,4	78,8
insgesamt ...	1 041	100,0	32,8	1 683	100,0	53,1
Alle übrigen Wirtschaftsbereiche						
Männer	1 625	76,8	10,5	71	11,3	0,5
Frauen	489	23,2	6,1	556	88,7	6,9
insgesamt ...	2 114	100,0	9,1	627	100,0	2,7
Erwerbstätige Frauen insgesamt						
Frauen	696	100,0	7,1	1 909	100,0	19,5
Davon in der Landwirtschaft tätig						
Frauen	207	29,7	12,1	1 353	70,8	78,8

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 2

Beamte und Angestellte			Arbeiter			insgesamt		
in 1000	v. H.	v. H.	in 1000	v. H.	v. H.	in 1000	v. H.	v. H.
25	75,7	1,7	268	64,5	18,4	1 457	45,9	100,0
8	24,3	0,5	147	35,5	8,6	1 715	54,1	100,0
33	100,0	1,0	415	100,0	13,1	3 172	100,0	100,0
4 397	56,0	28,8	9 159	71,9	60,0	15 252	65,4	100,0
3 444	44,0	42,7	3 576	28,1	44,3	8 065	34,6	100,0
7 841	100,0	33,6	12 735	100,0	54,6	23 317	100,0	100,0
3 452	100,0	35,3	3 723	100,0	38,1	9 780	100,0	100,0
8	0,2	0,5	147	3,9	8,6	1 715	17,5	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt „Wirtschaft und Statistik“ 1964 S. 227

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 3

Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft nach Stellung im Beruf
in den Betriebsgrößenklassen
1961

Betriebsgrößenklassen nach ha Betriebsfläche	Selbständige insgesamt		davon			
			selbständig alleinschaffend			
			zusammen		darunter Frauen	
	1000	v. H.	1000	v. H.	1000	v. H.
unter 0,5	37,6	3,4	19,4	19,3	12,7	22,0
	100,0		51,6		33,8	
0,5 bis 2	169,4	15,3	53,1	52,9	33,5	58,0
	100,0		31,4		19,8	
2 bis 10	432,7	39,0	23,6	23,5	10,8	18,7
	100,0		5,5		2,5	
10 bis 30	465,0	42,0	3,7	3,7	0,6	1,0
30 und mehr						
	100,0		0,8		0,1	
ohne Angabe	3,5	0,3	0,6	0,6	0,2	0,3
	100,0		17,1		5,7	
zusammen ...	1 108,2	100,0	100,4	100,0	57,8	100,0
	100,0		9,1		5,2	

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 3

davon							
Selbständige nur mit mithelfenden Familienangehörigen				Selbständige mit familienfremden Arbeitskräften			
zusammen		darunter Frauen		zusammen		darunter Frauen	
1000	v. H.	1000	v. H.	1000	v. H.	1000	v. H.
16,1	2,0	6,8	4,9	2,1	1,1	1,1	4,2
42,8		18,1		5,6		2,9	
105,6	12,8	40,7	29,5	10,7	5,8	4,8	18,1
62,3		24,0		6,3		2,8	
375,2	45,6	69,4	50,2	33,9	18,3	8,7	32,8
86,7		16,0		7,8		2,0	
294,5	35,8	19,2	13,9	77,7	42,0	7,3	27,5
63,3		4,1		16,7		1,6	
29,2	3,6	1,8	1,3	59,9	32,3	4,5	17,0
6,3		0,4		12,9		1,0	
2,0	0,2	0,3	0,2	0,9	0,5	0,1	0,4
57,2		8,6		25,7		2,9	
822,6	100,0	138,2	100,0	185,2	100,0	26,5	100,0
74,2		12,5		16,7		2,4	

Quelle: Unveröffentlichtes Material des Statistischen Bundesamtes aus der Volks- und Berufszählung am 6. Juni 1961

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 4

Erwerbstätige Ehefrauen bzw. weibliche Familienvorstände ¹⁾

nach Stellung im Beruf und Wirtschaftsbereichen 1961

Stellung zum Erwerbsleben Stellung im Beruf	Land- und Forstwirtschaft				übrige Wirtschaftsbereiche			
	insgesamt		darunter mit über- wiegendem Lebens- unterhalt aus Erwerbstätigkeit		insgesamt		darunter mit über- wiegendem Lebens- unterhalt aus Erwerbstätigkeit	
	1000	v. H.	1000	v. H.	1000	v. H.	1000	v. H.
Selbständige	150,7	10,1	104,2	9,0	338,0	9,3	294,7	9,2
	100,0		69,1		100,0		87,2	
Mithelfende Familien- angehörige	1 293,8	86,5	1 014,1	87,3	504,1	13,8	413,9	12,9
	100,0		78,4		100,0		82,1	
Beamten und Angestellte, einschließlich Lehrling ..	2,9	0,2	2,5	0,2	1 021,0	28,0	937,6	29,2
	100,0		86,2		100,0		91,8	
Arbeiterin einschließlich Lehrling	48,9	3,3	40,7	3,5	1 772,9	48,7	1 563,2	48,7
	100,0		83,2		100,0		88,2	
ohne Angabe	0,1	0,0	0,1	0,0	4,2	0,1	3,2	0,1
	100,0		100,0		100,0		76,2	
zusammen ...	1 496,4 ³⁾	100,0 ²⁾	1 161,5	100,0	3 640,1 ³⁾	100,0	3 212,6	100,0 ²⁾
	100,0		77,6		100,0		88,3	

¹⁾ ohne Witwen, geschiedene und verheiratet getrennt lebende Frauen, soweit diese ohne Kinder in ihren Haushalten leben

²⁾ Differenzen durch Runden der Zahlen bei den Einzelwerten

³⁾ Die Zahl der erwerbstätigen Frauen insgesamt beträgt in der Land- und Forstwirtschaft 1,96 Mill., in den übrigen Wirtschaftsbereichen 7,84 Mill.

Quelle: Material des Statistischen Bundesamtes aus der Volks- und Berufszählung am 6. Juni 1961

Die erwerbstätigen Frauen nach Altersgruppen und Wirtschaftsbereichen

1963
in v. H.

Alter in Jahren	Erwerbstätige Frauen insgesamt	in Land- und Forst- wirtschaft, Tierhal- tung und Fischerei	in übrigen Wirtschafts- bereichen
	v. H.	v. H.	v. H.
unter 20	12,0	3,9	13,8
20 bis unter 40	45,2	33,4	47,5
40 bis unter 60	34,9	43,8	32,9
60 und darüber	7,9	18,9	5,8
Alle Altersklassen ..	100,0	100,0	100,0
(absolut) in 1000	(9 780)	(1 715)	(8 065)

Quelle: Statistisches Bundesamt „Wirtschaft und Statistik“ 1964, S. 206

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 6

Erwerbstätige Ehefrauen bzw. weibliche Familienvorstände *)

nach Stellung im Beruf und Alter in den Wirtschaftsbereichen
der Bundesrepublik Deutschland 1961

Stellung im Beruf Alter	Land- und Forstwirtschaft			übrige Wirtschaft		
	in 1000	v. H.	v. H.	in 1000	v. H.	v. H.
Selbständige und mithelfende Familien- angehörige	1 444,6	96,5	100,0	842,0	23,1	100,0
darunter						
unter 25 Jahren	51,2		3,5	22,5		2,7
25 bis unter 45 Jahren	591,6		41,0	378,4		44,9
45 bis unter 65 Jahren	685,0		47,4	402,2		47,8
65 und mehr	115,9		8,0	38,4		4,6
ohne Angabe	0,7		0,0	0,6		0,1
Abhängige	51,9	3,5	100,0	2 798,1	76,9	100,0
darunter						
unter 25 Jahren	3,3		6,4	408,3		14,6
25 bis unter 45 Jahren	25,4		48,9	1 570,7		56,1
45 bis unter 65 Jahren	22,5		43,4	808,6		28,9
65 und mehr	0,6		1,2	9,4		0,3
ohne Angabe	0,1		0,2	1,1		0,0
Zusammen	1 496,4	100,0	100,0	3 640,1	100,0	100,0
darunter						
unter 25 Jahren	54,5		3,6	430,8		11,8
25 bis unter 45 Jahren	617,1		41,2	1 949,0		53,5
45 bis unter 65 Jahren	707,5		47,3	1 210,8		33,3
65 und mehr	116,6		7,8	47,8		1,3
ohne Angabe	0,8		0,1	1,7		0,0

*) ohne Witwen, geschiedene und verheiratet getrennt lebende Frauen, soweit diese ohne Kinder in ihren Haushalten leben

Quelle: Material des Statistischen Bundesamtes aus der Volks- und Berufszählung am 6. Juni 1961

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 6 a

**Die Aufgliederung der Gesamtarbeitszeit der Bauern und Bäuerinnen
auf die Hauptarbeitsgebiete**

in v. H.

Boden- nutzungs- systeme	Betriebsgrößenklassen in ha LN	Zahl der Betriebe	Ø Be- triebs- größe in ha LN	Ø Anzahl der Versor- gungs- per- sonen	von der Gesamtarbeitszeit entfallen in v. H. auf:				
					Haus- wirt- schaft	Garten	Be- triebs- führung	Hof- arbeiten	Außen- arbeiten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bauern									
H- Betriebe	5 bis unter 10 ha LN	41	7,9	5,0	2,7	0,6	5,8	44,4	46,5
	10 bis unter 20 ha LN	45	15,2	5,2	1,3	1,4	6,9	49,1	41,3
	20 bis unter 50 ha LN	33	27,6	6,5	1,4	0,8	12,9	40,5	44,4
	50 ha LN und mehr	10	72,4	6,9	3,5	0,3	28,6	29,7	37,9
HG- Betriebe	5 bis unter 10 ha LN	44	7,6	4,9	2,0	0,7	5,2	54,1	38,0
	10 bis unter 20 ha LN	77	13,7	5,0	2,2	0,6	5,1	53,6	38,5
	20 bis unter 50 ha LN	64	28,7	6,2	2,2	0,7	8,4	47,8	40,9
	50 ha LN und mehr	9	86,0	8,0	0,8	0,4	47,8	19,6	31,4
HGF- Betriebe	5 bis unter 10 ha LN	60	7,6	5,1	2,5	0,3	5,8	54,6	36,8
	10 bis unter 20 ha LN	88	14,5	5,1	2,3	0,3	5,8	55,0	36,6
	20 bis unter 50 ha LN	95	28,0	5,6	1,8	0,4	8,2	52,3	37,3
	50 ha LN und mehr	16	71,6	7,6	1,2	1,0	22,1	46,9	28,8
F- Betriebe	5 bis unter 10 ha LN	43	9,8	4,5	2,6	0,6	3,7	57,2	35,9
	10 bis unter 20 ha LN	71	14,3	5,5	2,3	0,3	5,1	58,0	34,3
	20 bis unter 50 ha LN	52	27,5	5,7	2,0	0,5	6,4	58,6	32,5
	50 ha LN und mehr	7	87,0	7,2	1,6	0,7	15,9	44,1	37,7
Bäuerinnen									
H- Betriebe	5 bis unter 10 ha LN	41	7,9	5,0	62,6	2,1	0,6	19,6	15,1
	10 bis unter 20 ha LN	45	15,2	5,2	63,2	3,0	0,8	21,5	11,5
	20 bis unter 50 ha LN	33	27,6	6,5	71,8	3,2	2,0	16,3	6,7
	50 ha LN und mehr	10	72,4	6,9	77,9	3,7	3,2	13,8	1,4
HG- Betriebe	5 bis unter 10 ha LN	44	7,6	4,9	57,6	2,1	0,6	27,4	12,3
	10 bis unter 20 ha LN	77	13,7	5,0	55,5	2,7	0,9	28,0	12,9
	20 bis unter 50 ha LN	64	28,7	6,2	67,5	2,8	1,0	22,7	6,0
	50 ha LN und mehr	9	86,0	8,0	87,3	3,4	2,5	6,1	0,7
HGF- Betriebe	5 bis unter 10 ha LN	60	7,6	5,1	55,6	1,8	0,8	28,6	13,2
	10 bis unter 20 ha LN	88	14,5	5,1	58,1	2,3	0,7	27,4	11,5
	20 bis unter 50 ha LN	95	28,0	5,6	64,5	3,1	1,0	25,4	6,0
	50 ha LN und mehr	16	71,6	7,6	81,7	3,1	1,4	13,1	0,7
F- Betriebe	5 bis unter 10 ha LN	43	9,8	4,5	55,4	2,1	0,8	28,4	13,3
	10 bis unter 20 ha LN	71	14,3	5,5	57,0	2,1	0,7	29,4	10,8
	20 bis unter 50 ha LN	52	27,5	5,7	63,9	3,3	0,9	26,9	5,0
	50 ha LN und mehr	7	87,0	7,2	83,5	2,3	0,7	8,9	4,6

Quelle: „Materialien zur Arbeitswirtschaft“ Heft 153 der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsozio-
logie Bonn — 1964 S. 72

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 6 b

**Durchschnittliche land- und hauswirtschaftliche Jahresarbeitszeit
der physischen Personen**

nach Arbeitskräftegruppen in den Betriebsgruppen in Stunden

Bodennutzungssystem Arbeitskräftegruppen	5 bis unter 10		
	Land- wirtschaft	Haus- wirtschaft	zu- sammen
H-Betriebe			
familieneigene Arbeitskräfte			
Bauer	3 050	84	3 134
Bäuerin	1 408	2 371	3 779
vollbeschäftigte Männer	2 585	73	2 658
vollbeschäftigte Frauen	1 278	1 716	2 994
teilbeschäftigte Männer	816	16	832
teilbeschäftigte Frauen	361	692	1 053
familienfremde Arbeitskräfte			
vollbeschäftigte Männer	3 415	24	3 439
vollbeschäftigte Frauen	1 646	1 261	2 907
HG-Betriebe			
familieneigene Arbeitskräfte			
Bauer	3 061	64	3 125
Bäuerin	1 670	2 266	3 936
vollbeschäftigte Männer	2 639	65	2 704
vollbeschäftigte Frauen	1 505	1 474	2 979
teilbeschäftigte Männer	820	17	837
teilbeschäftigte Frauen	204	495	699
familienfremde Arbeitskräfte			
vollbeschäftigte Männer	3 045	—	3 045
vollbeschäftigte Frauen	—	—	—
HGF-Betriebe			
familieneigene Arbeitskräfte			
Bauer	2 957	76	3 033
Bäuerin	1 706	2 136	3 842
vollbeschäftigte Männer	2 412	63	2 475
vollbeschäftigte Frauen	1 048	1 748	2 796
teilbeschäftigte Männer	849	57	906
teilbeschäftigte Frauen	527	666	1 193
familienfremde Arbeitskräfte			
vollbeschäftigte Männer	840	5	845
vollbeschäftigte Frauen	1 576	1 576	3 152
F-Betriebe			
familieneigene Arbeitskräfte			
Bauer	3 140	84	3 224
Bäuerin	1 727	2 150	3 877
vollbeschäftigte Männer	2 581	36	2 617
vollbeschäftigte Frauen	1 143	1 575	2 718
teilbeschäftigte Männer	859	18	877
teilbeschäftigte Frauen	608	594	1 202
familienfremde Arbeitskräfte			
vollbeschäftigte Männer	—	—	—
vollbeschäftigte Frauen	3 237	271	3 508

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 6b

Betriebsgrößenklassen in ha LN								
10 bis unter 20			20 bis unter 50			50 und mehr		
Land- wirtschaft	Haus- wirtschaft	zu- sammen	Land- wirtschaft	Haus- wirtschaft	zu- sammen	Land- wirtschaft	Haus- wirtschaft	zu- sammen
3 182	41	3 223	3 122	44	3 166	2 474	89	2 563
1 373	2 365	3 738	1 048	2 666	3 714	773	2 720	3 493
2 869	23	2 892	2 955	28	2 983	2 722	9	2 731
1 174	1 644	2 818	1 143	1 303	2 446	1 451	1 854	3 305
1 206	20	1 226	823	40	863	—	—	—
485	776	1 261	378	766	1 144	274	407	681
3 049	18	3 067	2 777	6	2 783	2 711	4	2 715
1 081	1 564	2 645	1 144	1 919	3 063	931	2 390	3 321
3 189	71	3 260	3 088	70	3 158	2 726	22	2 748
1 728	2 155	3 883	1 248	2 588	3 836	382	2 627	3 009
2 820	38	2 858	2 711	32	2 743	2 297	153	2 450
1 392	1 709	3 101	1 308	1 440	2 748	677	2 180	2 857
840	38	878	1 001	33	1 034	—	—	—
372	531	903	381	719	1 100	—	—	—
2 750	11	2 761	2 596	5	2 601	2 565	3	2 568
1 474	1 255	2 729	1 220	1 769	2 989	1 201	1 541	2 742
3 312	77	3 389	3 229	60	3 289	2 898	34	2 932
1 621	2 244	3 865	1 359	2 465	3 824	666	2 975	3 641
2 719	54	2 723	2 882	40	2 922	2 915	27	2 942
1 498	1 604	3 102	1 468	1 471	2 939	607	2 708	3 315
702	107	809	736	15	751	—	—	—
352	736	1 088	96	799	895	114	556	670
2 919	43	2 962	2 793	13	2 806	2 631	6	2 637
1 678	1 085	2 763	1 758	1 559	3 317	785	2 149	2 934
3 364	79	3 443	3 333	67	3 400	3 195	52	3 247
1 737	2 303	4 040	1 429	2 533	3 962	636	3 215	3 851
2 477	24	2 501	3 065	68	3 133	2 291	73	2 364
1 273	1 574	2 847	1 553	1 776	3 329	1 549	1 310	2 859
878	12	890	1 127	28	1 155	3 184	4	3 188
198	481	679	408	656	1 064	421	1 279	1 700
2 543	603	3 146	3 114	11	3 125	2 520	9	2 529
752	724	1 476	1 472	1 565	3 037	2 044	1 391	3 435

Quelle: „Materialien zur Arbeitswirtschaft“ Heft 153 der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie Bonn 1964 S. 42

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 7

Die berufs- und wohnortbezogene Schichtung der Bevölkerung

— unter Hervorhebung der Frauen —

in der Bundesrepublik Deutschland

ohne die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg

1961

		Gemeindegroßenklassen	
		unter 500	500
			bis unter 1 000
Gemeinden	Anzahl	11 285	6 017
	v. H.	46,1	24,6
Wohnbevölkerung	in 1 000	3 104	4 258
	v. H.	5,5	7,6
Nach dem Hauptunterhalt gehören zu			
Land- und Forstwirtschaft	v. H.	39,8	26,6
Industrie, Handwerk und Baugewerbe	v. H.	30,2	38,2
Dienstleistungen, öffentliche Dienste	v. H.	12,5	16,4
Selbständigen, Berufslosen und sonstigen	v. H.	17,5	18,8
zusammen ...		100,0	100,0
Erwerbspersonen insgesamt	in 1 000	1 652	2 157
v. H. aller Erwerbspersonen		6,8	8,9
v. H. der Wohnbevölkerung der Gemeinde-Größenklassen		53,2	50,7
Erwerbstätige Frauen insgesamt	in 1 000	710	887
v. H. aller erwerbstätigen Frauen		7,9	9,8
v. H. der Erwerbspersonen in den Gemeinde-Größenklassen		43,0	41,1
v. H. der Wohnbevölkerung der Gemeinde-Größenklassen		22,9	20,8
Erwerbstätige in der Landwirtschaft insgesamt	in 1 000	942	909
v. H. aller Erwerbstätigen in der Landwirtschaft		26,4	25,5
v. H. der Erwerbspersonen in den Gemeinde-Größenklassen		57,0	42,1
v. H. der Wohnbevölkerung der Gemeinde-Größenklassen		30,3	21,3
Erwerbstätige Frauen in der Landwirtschaft insgesamt	in 1 000	510	510
v. H. aller in der Landwirtschaft tätigen Frauen		26,0	26,0
v. H. der Erwerbspersonen in der Landwirtschaft in den Größenklassen		54,1	56,1
v. H. aller Erwerbspersonen in den Gemeinde-Größenklassen		30,9	23,6
v. H. aller erwerbstätigen Frauen in den Gemeinde-Größenklassen		71,8	57,5
v. H. der Wohnbevölkerung der Gemeinde-Größenklassen		16,4	12,0

Quelle: B. van Deenen, Unveröffentlichte Arbeitsunterlagen, berechnet aus Unterlagen der Volkszählung 1961

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 7

Gemeindegroßenklassen						100 000 und mehr	zusammen
1 000	2 000	5 000	10 000	20 000	50 000		
bis unter							
2 000	5 000	10 000	20 000	50 000	100 000		
3 692	2 201	725	299	181	50	53	24 503
15,1	9,0	2,9	1,2	0,7	0,2	0,2	100,0
5 121	6 739	5 033	4 020	5 531	3 568	18 800	57 175
9,1	12,0	9,0	7,1	9,8	6,4	33,5	100,0
17,1	9,1	5,2	2,9	1,6	0,9	0,6	8,6
43,7	46,8	46,2	45,5	46,5	44,6	41,6	43,2
19,9	24,3	27,8	29,9	25,5	32,9	36,3	27,9
19,3	19,7	20,8	21,7	26,4	21,6	21,5	20,3
100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
2 493	3 162	2 300	1 802	2 473	1 617	6 600	24 256
10,3	13,0	9,5	7,4	10,2	6,7	27,2	100,0
48,7	46,9	45,7	44,8	44,7	45,3	35,1	42,4
980	1 182	833	645	857	577	2 341	9 012
10,9	13,1	9,2	7,2	9,5	6,4	26,0	100,0
39,3	37,4	36,2	35,8	34,7	35,7	35,5	37,2
19,1	17,5	16,6	16,0	15,5	16,2	12,5	15,8
726	526	209	95	67	26	64	3 564
20,4	14,7	5,9	2,7	1,9	0,7	1,8	100,0
29,1	16,6	9,1	5,3	2,7	1,6	1,0	14,7
14,2	7,8	4,2	2,4	1,2	0,7	0,3	6,2
414	292	110	48	31	12	38	1 965
21,4	14,9	5,6	2,4	1,6	0,6	1,8	100,0
57,0	55,5	52,6	50,5	46,3	46,2	59,4	55,1
16,6	9,2	4,8	2,7	1,3	0,7	0,6	8,1
42,2	24,7	13,2	7,4	3,6	2,1	1,6	21,8
8,1	4,3	2,2	1,2	0,6	0,3	0,2	3,4

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 8

Die für die Bildung der Haushaltstypen berücksichtigten Merkmale

Haushaltstyp		Verwandschaftliche Beziehungen der einzelnen Haushaltsmitglieder zum Haushaltsvorstand (aus Frage 2 der Haushaltsliste)			Generationsmäßige Zusammensetzung der mit dem Haushaltsvorstand geradlinig verwandten Haushaltsmitglieder wird berücksichtigt (aus Frage 2 der Haushaltsliste)		
Bezeichnung	Erläuterung	Ehepartner oder geradlinig verwandt	seitenverwandt	familienfremd	nein	ja	Falls „Ja“ Anzahl der Generationen
A 1	Haushalte, die nur aus Ehepaaren ohne Kindern bestehen	×			×		
A 2	Haushalte, die aus einer Eltern- generation und ledigen Kindern bestehen	×				×	2
A 3	Haushalte, die aus der Eltern- generation und verheirateten Kin- dern (ohne Enkel) sowie evtl. unverheirateten Kindern ohne Enkel bestehen	×				×	2
A 4	Haushalte des Typs A 3, die aus Großeltern-, Eltern- und Kinder- bzw. Enkelgenerationen zusam- mengesetzt sind	×				×	3 und mehr
B 1	Haushalte des Typs A 1 bis 4, in denen außerdem noch andere verwandte oder verschwägte Personen leben	×	×		×		
B 2	Haushalte, in denen nur nicht in gerader Linie miteinander ver- wandte und/oder verschwägte Personen leben		×		×		
C 1	Haushalte des Typs A 1 bis A 4 und B 1, in denen noch familien- fremde Personen leben	×	×	×	×		
C 2	Haushalte des Typs B 2, in denen außerdem noch familienfremde Personen leben		×	×	×		
D	Haushalte, die nur aus Personen bestehen, die weder miteinander verwandt noch verschwägert sind			×	×		
G	Haushalte, deren Haushaltsvor- stand Inhaber eines Gaststätten- und/oder Beherbergungsbetrie- bes ist, sofern familienfremde Personen — aber nicht mehr als fünf — zum Haushalt gehören, die in dem betreffenden Betrieb beschäftigt sind	×	×	×	×		

Quelle: Wirtschaft und Statistik H. 7 1965 S. 427

**Die für die Bildung der Familientypen berücksichtigten Merkmale
der einzelnen Haushaltsmitglieder**

Familientyp		Familienstand des Familienvorstandes (aus Frage 4 der Haushaltsliste)					Zusammenleben mit eigenen ¹⁾ ledigen Kindern (aus Frage 2 der Haushaltsliste)	
Be- zeich- nung	Erläuterung	verheiratet		ver- witwet	geschie- den	ledig	ja	nein
		zu- sammen	ge- trennt					
		lebend						
F 1	Ehepaare, die keine Kinder haben oder deren Kinder nicht mehr mit den Eltern zusammenleben ..	×						×
F 2	Ehepaare mit in der Familie leben- den ledigen Kindern; zu diesem Typ zählen auch Ehepaare mit ledigen Kindern und Enkeln, so- fern die Eltern dieser Enkel nicht in der Familie leben	×					×	
F 3	Ehepaare ohne in der Familie le- bende ledige Kinder, aber mit ledigen Enkeln	×					×	2)
F 4	Verwitwete oder geschiedene Per- sonen ohne in der Familie le- bende ledige Kinder; hierzu zäh- len alle verwitweten oder ge- schiedenen Personen, die nicht mit ledigen Kindern/Enkeln zu- sammenleben			×	×			×
F 5	Verwitwete oder geschiedene Per- sonen mit in der Familie leben- den ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln, sofern die Eltern dieser Enkel nicht in der Fa- milie leben			×	×		×	
F 6	Ledige Frauen mit ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln, sofern die Eltern dieser Enkel nicht in der Familie leben					×	×	
F 7	Verheiratete Personen, die keine Angaben über ihren Ehepartner gemacht haben, ohne in der Fa- milie lebende ledige Kinder		×					×
F 8	Verheiratete Personen, die keine Angaben über ihren Ehepartner gemacht haben, mit in der Fa- milie lebenden ledigen Kindern und/oder ledigen Enkeln, sofern die Eltern dieser Enkel nicht in der Familie leben		×				×	

¹⁾ einschließlich Stief- und Adoptivkinder²⁾ mit Enkeln

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 10

**Anzahl der Haushalte von Erwerbstätigen nach Wirtschaftsbereich,
Stellung im Beruf und Haushaltstyp**

in der Bundesrepublik Deutschland 1961

in 1000 und in v. H.

Haushaltstyp *)	Land- und Forstwirtschaft					
	insgesamt		Selbständige und Mithelfende Familienangehörige		Abhängige	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Einpersonenhaushalte	62,1	4,9	44,7	4,1	17,4	9,4
	100		72,0		28,0	
A 1	135,2	10,6	104,9	9,6	30,3	16,4
	100		77,6		22,4	
A 2	510,2	40,1	407,0	37,5	103,2	55,7
	100		79,8		20,2	
A 3	44,7	3,5	40,9	3,8	3,8	2,1
	100		91,5		8,5	
A 4	276,3	21,7	258,4	23,8	17,9	9,7
	100		93,5		6,5	
B 1	96,6	7,6	91,9	8,5	4,7	2,5
	100		95,1		4,9	
B 2	21,0	1,7	19,7	1,8	1,3	0,7
	100		93,8		6,2	
C 1	114,8	9,0	109,2	10,1	5,6	3,0
	100		95,1		4,9	
C 2	2,5	0,2	2,5	0,2	0,0	0,0
	100		100		0,0	
D	7,2	0,6	6,0	0,6	1,2	0,6
	100		83,3		16,7	
G	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
	100		100		0,0	
zusammen ...	1 270,8	100	1 085,5	100,0	185,3	100,0
	100		85,4		14,6	

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 10

Übrige Wirtschaftsbereiche					
insgesamt		Selbständige und Mithelfende Familienangehörige		Abhängige	
absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
1 661,3	13,2	176,4	9,9	1 484,9	13,8
100		10,6		89,4	
2 403,4	19,1	351,0	19,6	2 052,4	19,0
100		14,6		85,4	
6 897,2	54,8	838,1	46,9	6 059,1	56,2
100		12,2		87,8	
253,6	2,0	43,4	2,4	210,2	1,9
100		17,1		82,9	
690,6	5,5	117,5	6,6	573,1	5,3
100		17,0		83,0	
192,7	1,5	42,4	2,4	150,3	1,4
100		22,0		78,0	
84,2	0,7	17,7	1,0	66,5	0,6
100		21,0		79,0	
297,9	2,4	157,0	8,8	140,9	1,3
100		52,7		47,3	
5,6	.	2,3	0,1	3,3	0,0
100		41,1		58,9	
65,9	0,5	18,7	1,0	47,2	0,4
100		28,4		71,6	
25,0	0,2	24,1	1,3	0,9	0,0
100		96,4		3,6	
12 577,2	100	1 788,4	100	10 788,8	100
100		14,2		85,8	

*) vergl. Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 8

Quelle: Fachserie A „Bevölkerung und Kultur“ Volkszählung vom 6. Juni 1961 — Vorbericht 19 — Statistisches Bundesamt Wiesbaden 1965

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 11

Die Haushalte der selbständigen Landwirte ¹⁾
 und die Haushalte insgesamt
 im Bundesgebiet ohne Berlin (West) nach Haushaltsgröße
 1960

Haushaltsgröße (Personen)	Haushalte der selbständigen Landwirte ¹⁾		Haushalte im Bundesgebiet insgesamt	
	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.
1	164	1,8	32 254	18,9
2	950	10,5	44 978	26,3
3	1 484	16,3	39 065	22,9
4	1 916	21,1	28 731	16,8
5 und mehr	4 567	50,3	25 795	15,1
zusammen ...	9 081	100,0	170 823	100,0

¹⁾ Das sind Haushalte, deren Vorstand „selbständige Landwirte“ waren

Quelle: Zahlen der 1 %-Wohnungserhebung 1960

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 12

Haushalte von erwerbstätigen Haushaltsvorständen
 nach Wirtschaftsbereich und Zahl der Kinder in der Bundesrepublik 1961
 in 1000 und v. H.

Haushaltstyp *)	Land- und Forstwirtschaft Haushalte mit ... Kindern					
	0	1	2	3	4	5 und mehr
insgesamt	60,9	318,7	326,8	187,0	86,1	63,3
davon	in v. H.					
A 2	—	58,2	49,4	47,8	50,2	48,3
A 3, A 4, B 1, C 1, G	100,0	41,8	50,6	52,2	49,8	51,7
	Übrige Wirtschaftsbereiche Haushalte mit ... Kindern					
	0	1	2	3	4	5 und mehr
insgesamt	323,3	3 817,1	2 635,3	1 018,8	358,1	204,4
davon	in v. H.					
A 2	—	87,5	84,9	83,3	84,9	81,7
A 3, A 4, B 1, C 1, G	100,0	12,5	15,1	16,7	15,1	18,3

*) vgl. Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 8

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 13

**Ehepaare mit Kindern nach Zahl der Kinder, durchschnittliche Kinderzahl
und Wirtschaftsbereich des Ehemannes und Gemeindegrößenklassen**

in der Bundesrepublik Deutschland
in 1000 und in v. H.

Gemeindegrößenklassen	Familien insgesamt		durchschnittliche Kinderzahl je Familie	Familien, in denen der Ehemann erwerbstätig ist in der Land- und Forstwirtschaft		
	1000	v. H.		insgesamt		durchschnittliche Kindzahl je Familie
	1000	v. H.		1000	v. H.	
unter 2000 Einwohner und 40 v. H. und mehr land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung	419,6 100,0	4,8	2,30 —	239,7 57,1	29,4	2,43 —
20 bis unter 40 v. H. land- und forstwirt- schaftliche Bevölkerung	715,9 100,0	8,1	2,11 —	228,1 31,9	28,0	2,22 —
unter 20 v. H. land- und forstwirtschaft- liche Bevölkerung	925,4 100,0	10,5	1,95 —	115,2 12,4	14,1	2,08 —
unter 2000 Einwohner insgesamt	2 060,9 100,0	23,4	2,08 —	583,0 28,3	71,5	2,28 —
2000 bis 20 000	2 577,9 100,0	29,3	1,93 —	185,9 7,2	22,8	2,30 —
20 000 bis 100 000	1 442,5 100,0	16,4	1,84 —	23,3 1,6	2,9	2,10 —
100 000 und mehr	2 730,9 100,0	31,0	1,71 —	23,0 0,8	2,8	1,94 —
zusammen ...	8 812,2 100,0	100,0	1,88 —	815,2 9,3	100,0	2,27 —

Quelle: Unveröffentlichtes Material des Statistischen Bundesamtes aus der 10 %-Aufbereitung der Volks- und Berufszählung am 6. Juni 1961

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 14

**Das Heiratsalter der Frauen in den Ehen der selbständigen Landwirte,
nach Eheschließungsjahren**

in v. H.

Heiratsalter der Frauen bei der Eheschließung Jahre	Eheschließungsjahr				
	1939 und früher v. H.	1940 bis vor 1946 v. H.	1946 bis vor 1953 v. H.	1953 bis vor 1959 v. H.	1959 bis vor 1963 v. H.
unter 21	6,7	6,6	5,7	11,5	14,5
21 bis unter 25	34,8	27,6	26,5	36,6	42,2
25 bis unter 30	41,2	30,7	38,0	29,2	25,8
30 und darüber	17,3	35,1	29,8	22,7	17,5
zusammen ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt „Wirtschaft und Statistik“ 1964, Heft 8

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 15

Technische Einrichtungen in den Wohngebäuden der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche

nach Betriebsgrößenklassen in der Bundesrepublik Deutschland

1949¹⁾ und 1960²⁾

		Größenklassen nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche in ha								
		0 bis unter 2	2 bis unter 5	5 bis unter 7,5	7,5 bis unter 10	10 bis unter 20	20 bis unter 50	50 bis unter 100	100 und mehr	insgesamt
Gesamtzahl	1949	684 532	543 854	248 369	152 305	254 803	112 402	12 960	3 037	2 011 992
der Betriebe	1960	602 773	388 749	197 844	145 925	287 037	122 296	13 771	2 719	1 761 114
		v. H. der Betriebe in den einzelnen Größenklassen								
Darunter Betriebe mit										
Wasserleitung ³⁾	1949	63,8	65,0	63,0		62,8	65,8	75,4	89,9	64,1
	1960	80,3	88,9	90,9	92,4	94,0	95,9	96,9	96,2	87,9
Warmwasserbereitung ⁴⁾	1960	0,6	4,2	4,9	6,5	13,0	33,0	61,6	73,9	7,2
Lichtanschluß	1949	86,3	93,3	94,9		95,2	96,0	94,9	92,7	91,6
	1960	88,3	97,7	98,8	99,1	99,2	99,2	98,7	97,3	95,1

¹⁾ ohne Saarland

²⁾ mit Saarland

³⁾ eigene oder öffentliche Anlage

⁴⁾ in Verbindung mit der Wasserleitung (z. B. Boiler, Speicher, Durchlauferhitzer) in Betrieben mit 2 und mehr ha LN

Quelle: Statistischer Monatsbericht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Dezember 1962 — S. 887

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 16

**Ausstattung der privaten Haushalte
mit ausgewählten langlebigen Gebrauchsgütern**
nach Wirtschaftsbereichen in der Bundesrepublik

1962/63

	Haushalte mit 4 Personen		
	insgesamt	davon Landwirte	
	absolut	absolut	v. H.
Gesamtzahl der Haushalte	29 371 100	2 123 7,2	100,0
davon mit:			
Personenkraftwagen	11 051 100	914 8,3	43,1
Motorrad	2 375 100	408 17,2	19,2
Fernsehgerät	12 230 100	243 2,0	11,4
Radio	13 726 100	1 915 8,1	90,2
Kühlschrank	18 514 100	729 3,9	34,3
Tiefkühltruhe	933 100	570 61,1	26,8
Küchenmaschine (elektr.)	5 169 100	286 5,5	13,2
Geschirrspülmaschine	102 100	— —	—
Mixgerät	5 035 100	174 3,5	8,2
Grill	605 100	12 2,0	0,6
Kaffeemaschine (elektr.)	1 344 100	23 1,7	1,1
Nähmaschine (elektrisch)	3 763 100	156 4,1	7,3
Nähmaschine (mechanisch)	15 388 100	1 707 11,1	80,4
Staubsauger	21 721 100	790 3,6	37,2
Bügelmaschine (Heimbügler)	374 100	20 5,3	0,9
Waschautomat	3 474 100	182 5,2	8,6
Waschmaschine	10 446 100	954 9,1	44,9
Wäscheschleuder	10 436 100	917 8,8	43,2

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 16

Haushalte mit 5 Personen			Haushalte insgesamt					
insgesamt	davon Landwirte		insgesamt		davon Landwirte		davon übrige Haushalte	
absolut	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
25 697	5 113	100,0	174 091	100,0	10 449	100,0	163 642	100,0
100	19,9		100		6,0		94,0	
9 885	2 487	48,6	47 462	27,3	4 333	41,5	43 129	26,4
100	25,2		100		9,1		90,9	
2 958	1 008	19,7	10 609	6,1	1 860	17,8	8 749	5,3
100	34,1		100		17,5		82,5	
9 448	745	14,6	59 888	34,4	1 363	13,0	58 525	35,8
100	7,9		100		2,3		97,7	
21 493	4 577	89,5	138 109	79,3	9 100	87,1	129 009	78,3
100	21,3		100		6,6		93,4	
13 909	1 807	35,3	90 121	51,8	3 371	32,3	86 750	53,0
100	13,0		100		3,7		96,3	
2 386	1 848	36,2	4 647	2,7	3 103	29,7	1 544	0,9
100	77,5		100		66,8		33,2	
5 484	1 097	21,5	22 748	13,1	1 639	15,7	21 109	12,9
100	20,0		100		7,2		92,8	
146	14	0,3	360	0,2	14	0,1	346	0,2
100	9,6		100		3,9		96,1	
4 329	566	11,1	23 127	13,3	894	8,6	23 233	14,2
100	13,1		100		3,9		96,1	
472	49	1,0	3 074	1,8	80	0,8	2 994	1,8
100	10,4		100		2,6		97,4	
1 149	157	3,1	7 032	4,0	228	2,2	6 804	4,2
100	13,7		100		3,3		96,7	
3 146	331	6,5	17 558	10,1	631	6,0	16 927	10,3
100	10,6		100		3,6		96,4	
15 639	4 325	84,6	81 829	47,0	8 310	79,5	73 519	44,9
100	27,7		100		10,2		89,8	
17 393	1 883	36,8	112 678	64,7	3 622	34,7	109 056	66,6
100	10,8		100		3,2		96,8	
666	103	2,0	1 895	1,1	154	1,5	1 741	1,1
100	15,5		100		8,2		91,8	
3 813	610	12,0	15 053	8,6	941	9,0	14 112	8,6
100	16,0		100		6,3		93,7	
11 195	2 515	49,2	44 113	25,3	4 416	42,3	39 697	24,3
100	22,5		100		10,0		90,0	
10 642	2 490	48,7	46 323	20,9	4 503	43,1	41 820	25,6
100	23,4		100		9,7		90,3	

Quelle: Statistisches Bundesamt „Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen“ — Reihe 18 — Einkommens- und Verbrauchsstichproben „Ausstattung der privaten Haushalte mit ausgewählten langlebigen Gebrauchsgütern“ — 1962/63

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 17

**Die Wohnungen in den Gemeinden unter 5000 Einwohnern
und in allen Gemeinden des Bundesgebietes**

ohne Berlin (West) nach dem Baualter

1960

Baujahr	Gemeinden unter 2000 Einwohnern			Gemeinden mit 200 bis unter 5000 Einwohnern			Bundesgebiet (ohne West-Berlin)		
	Zahl der Wohnungen	v. H.	v. H. ¹⁾	Zahl der Wohnungen	v. H.	v. H. ¹⁾	Zahl der Wohnungen	v. H.	v. H. ¹⁾
vor 1900	14 052	46,3	34,9	5 571	32,3	13,8	40 283	28,1	100,0
1900 bis 1923	4 019	13,3	16,6	2 462	14,3	10,2	24 187	16,9	100,0
1924 bis 20. Juni 1948	4 822	15,9	16,7	3 363	19,5	11,6	28 881	20,1	100,0
21. Juni 1948 bis 31. Dez. 1957 ...	5 674	18,7	14,6	4 481	26,0	11,6	38 794	27,1	100,0
1. Januar 1958 und später	1 456	4,8	15,8	1 149	6,7	12,4	9 237	6,4	100,0
unbekannt und ohne Angabe	298	1,0	15,3	205	1,2	10,5	1 948	1,4	100,0
zusammen ...	30 321	100,0	21,1	17 231	100,0	12,0	143 330	100,0	100,0

¹⁾ Gesamtzahl der Wohnungen in den einzelnen Altersklassen jeweils = 100

Quelle: Zahlen der 1 %-Wohnungserhebung 1960

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 18

**Ausstattung der Wohnungen in Bauernhäusern,
in Kleinsiedler- und Nebenerwerbsstellen sowie die Wohnungen insgesamt**

im Bundesgebiet (ohne West-Berlin) nach der Ausstattung

in v. H.

Ausstattungsstypen der Wohnungen			Wohnungen		
			in Bauern- häusern v. H.	in Klein- siedler- u. Neben- erwerbs- stellen v. H.	im Durch- schnitt des Bundes- gebietes v. H.
A	mit Sammel- heizung	mit Bad, mit WC in der Wohnung	2,45	3,40	10,31
Ba		ohne Bad, mit WC in der Wohnung	0,49	1,31	0,79
Bb		gemeinsames Badezimmer im Hause, WC in der Wohnung	0,05	—	0,37
C	ohne Sammel- heizung	mit Bad, mit WC in der Wohnung	20,94	30,66	36,37
Da		gemeinsames Badezimmer im Hause, WC in der Wohnung	0,17	1,22	1,41
Db		ohne Bad, WC in der Wohnung	3,04	11,85	12,31
E		ohne Bad, Toilette in der Wohnung, mit vollwertiger Wasserversorgung	10,87	9,23	4,63
F		ohne Bad, Toilette in der Wohnung, ohne vollwertige Wasserversorgung	0,66	1,74	0,39
Ga		gemeinsames Badezimmer im Hause, WC im Hause, mit vollwertiger Wasserversorgung	0,19	0,96	0,99
Gb		ohne Bad, WC im Hause, mit vollwertiger Wasserversorgung	1,82	3,13	9,48
H		ohne Bad, WC im Hause, ohne vollwertige Wasserversorgung	0,15	—	0,45
J		ohne Bad, Toilette im Hause, mit vollwertiger Wasserversorgung	14,85	13,59	6,39
K		ohne Bad, Toilette im Hause, ohne vollwertige Wasserversorgung	2,89	6,27	1,18
L		ohne Bad, WC außerhalb des Hauses, mit vollwertiger Wasserversorgung	0,62	0,61	1,20
M		ohne Bad, WC außerhalb des Hauses, ohne vollwertige Wasserversorgung	0,04	—	0,07
N		ohne Bad, Toilette außerhalb des Hauses, mit vollwertiger Wasserversorgung	34,69	10,98	11,31
O		ohne Bad, Toilette außerhalb des Hauses, ohne vollwertige Wasserversorgung	6,08	5,05	2,35
zusammen ...			100,00	100,00	100,00

Quelle: Zahlen der 1 %-Wohnungserhebung 1960, umgerechnet in v. H.-Werte

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 19

**Ausstattung der Wohngebäude — nach der Zahl der Wohnungen —
mit WC sowie mit Bad bzw. Dusche**

in der Bundesrepublik und in verschiedenen Gemeindegrößenklassen

1961

in 1 000 und in v. H.

	Bundesgebiet ohne Berlin (West)		Gemeinden unter 2000 Einwohnern		Gemeinden mit 2000 bis unter 5000 Einwohnern	
	in 1000	v. H.	in 1000	v. H.	in 1000	v. H.
Ausstattung mit WC						
Wohngebäude insgesamt	7 247,6		2 344,6		1 131,7	
Wohngebäude mit 1 Wohnung	3 786,1	100,0	1 694,3	100,0	623,2	100,0
mit WC im Gebäude		54,1		34,3		53,4
ohne WC im Gebäude		45,9		65,7		46,6
Wohngebäude mit 2 Wohnungen ¹⁾	1 974,5	100,0	532,1	100,0	388,8	100,0
mit WC im Gebäude für jede Wohnung		52,9		31,5		46,8
für beide gemeinsam		16,9		18,3		18,4
für nur eine Wohnung		2,1		1,8		2,1
ohne WC im Gebäude		28,1		48,4		32,7
	1 487,0	100,0				
Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen ¹⁾			118,1	100,0	119,7	100,0
mit WC im Gebäude für jede Wohnung		69,9		30,7		48,6
für alle oder jeweils mehrere gemeinsam		8,8		13,1		11,2
für nur einige einzeln oder gemeinsam		9,8		11,6		12,8
ohne WC im Gebäude		11,5		44,6		27,4
Ausstattung mit Bad bzw. Dusche						
Wohngebäude insgesamt	7 247,6		2 344,6		1 131,7	
Wohngebäude mit einer Wohnung	3 786,1	100,0	1 694,3	100,0	623,2	100,0
mit Bad/Dusche im Gebäude		46,0		31,7		47,9
ohne Bad/Dusche im Gebäude		54,0		68,3		52,1
Wohngebäude mit 2 Wohnungen ¹⁾	1 974,5	100,0	532,1	100,0	388,8	100,0
mit Bad/Dusche im Gebäude						
für jede Wohnung		33,1		20,8		29,7
für beide gemeinsam		6,5		7,2		7,8
für nur eine Wohnung		20,2		18,3		22,4
ohne Bad/Dusche im Gebäude		40,2		53,7		40,1
Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen ¹⁾	1 487,0	100,0	118,1	100,0	119,7	100,0
mit Bad/Dusche im Gebäude						
für jede Wohnung		41,8		15,8		26,4
für alle gemeinsam		3,3		6,0		5,8
für nur einige einzeln oder gemeinsam		23,9		23,7		28,6
ohne Bad/Dusche im Gebäude		31,0		54,5		39,2

¹⁾ bzw. Wohngelegenheiten

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ 1963, S. 420/421

Wasserversorgung sowie Abwässer- und Fäkalienbeseitigung der Wohngebäude

in der Bundesrepublik und in verschiedenen Gemeindegrößenklassen

1961

in v. H.

	Bundes- gebiet (ohne West- Berlin) v. H.	Gemeinden unter 2000 Einwohnern v. H.	Gemeinden mit 2000 bis unter 5000 Einwohnern v. H.
Wasserversorgung			
Wasserversorgung im Gebäude			
Anschluß an Leitungsnetz	83,9	68,3	82,4
eigene Versorgung, mit Zapfstelle	9,4	18,1	11,0
sonstige (Pumpe, Brunnen)	4,3	8,5	4,5
Wasserversorgung nur auf dem Grundstück	1,8	3,8	1,6
Keine Wasserversorgung auf dem Grundstück	0,6	1,3	0,5
zusammen ...	100,0	100,0	100,0
Abwässer- und Fäkalienbeseitigung			
Anschluß an Kanalisation			
für Abwässer und Fäkalien	40,0	9,6	22,9
nur für Abwässer	3,0	4,2	3,5
nur für Fäkalien	0,3	0,3	0,3
Hauskläranlagen	20,5	22,6	29,0
Mangelhafte oder keine Fäkalienbeseitigung	36,2	63,3	44,3
zusammen ...	100,0	100,0	100,0
	in 1 000	in 1 000	in 1 000
Wohngebäude insgesamt	7 247,6	2 344,6	1 131,7

Quelle: „Wirtschaft und Statistik“ 1963, S. 419

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 21

Durchschnittliche hauswirtschaftliche Jahresarbeitszeit nach Arbeitsarten

unterteilt nach der Zahl der Versorgungspersonen

in v. H.

Anzahl der Versorgungspersonen	Zahl der Haushalte	ϕ Anzahl der Versorgungspersonen	Zubereitung der Mahlzeiten	Spülen und Aufräumen	Vorrats-haltung
1	2	3	4	5	6
bis unter 3 Versorgungspersonen	41	2,6	32,6	17,5	4,5
3 bis unter 4 Versorgungspersonen	102	3,4	30,7	17,1	4,9
4 bis unter 5 Versorgungspersonen	180	4,4	28,7	16,1	4,6
5 bis unter 6 Versorgungspersonen	166	5,4	27,0	16,2	4,4
6 bis unter 7 Versorgungspersonen	121	6,3	27,3	15,5	4,3
7 bis unter 8 Versorgungspersonen	76	7,5	26,8	15,0	4,6
8 bis unter 9 Versorgungspersonen	33	8,4	25,7	15,8	4,9
9 und mehr Versorgungspersonen	36	9,9	25,0	15,7	4,7
Gesamtdurchschnitt der 755 untersuchten Haushalte	755	5,5	27,7	16,0	4,5

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 21

Reinigung der Wohn- und Wirt- schafts- räume	Waschen und Bügeln	Instand- haltung der Wäsche	Neuher- stellung von Wäsche und Be- kleidung	Kinder- pflege	Kranken- pflege	Repara- turen	Besor- gungen	Sonstiges
7	8	9	10	11	12	13	14	15
21,3	7,3	6,2	1,8	1,1	0,5	1,3	5,8	0,1
21,0	7,7	6,3	2,8	2,5	0,6	1,2	5,2	—
20,9	7,9	5,8	3,2	5,8	1,0	1,0	4,9	0,1
19,2	7,4	6,1	3,7	9,8	0,9	0,9	4,4	—
18,6	7,5	5,5	3,3	12,3	0,9	0,8	3,9	0,1
19,3	7,8	5,3	3,3	11,9	1,1	0,9	3,9	0,1
19,2	7,8	5,4	2,6	13,6	0,6	0,5	3,5	0,4
19,5	7,7	4,9	1,7	15,8	0,6	0,5	3,9	—
19,8	7,6	5,7	3,1	9,3	0,9	0,9	4,4	0,1

Quelle: „Materialien zur Arbeitswirtschaft“ Heft 153 der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie Bonn — 1964 S. 58

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 22

Ländlich-hauswirtschaftliche Berufe und der Beruf der Dorfhelferin ¹⁾

Berufsbezeichnung	Schulbildung (Mindest- voraus- setzung)	Berufsausbildung		Bemerkungen
		praktische Ausbildung	Berufs-, Fachschulbesuch	
1	2	3	4	5
1. Ländliche Hauswirtschaftsgehilfin	Volksschulabschluß	3 Jahre Lehrzeit	Landwirtschaftliche bzw. ländlich-hauswirtschaftliche Berufsschule, Teilnahme an Fachlehrgängen	
		Abschluß: Gehilfinnenprüfung		
2. Meisterin der ländlichen Hauswirtschaft	Volksschulabschluß	3 Jahre Lehrzeit Gehilfinnenprüfung 6 Jahre Gehilfenzeit	Besuch einer ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschule Teilnahme an Lehrgängen	in Baden-Württemberg 5 Jahre
		Meisterinnenprüfung		
3. Ländliche Wirtschafterin	Volksschulabschluß	Ländliche Hauswirtschaftslehre, Gehilfenprüfung 1/2 bzw. 1 Jahr gelenktes Praktikum	2 Semester Fachschule für Wirtschafterinnen	Berufsausbildung wird nicht in allen Ländern durchgeführt.
		Abschlußprüfung		
4. Ländlich-hauswirtschaftliche Beratungstechnikerin	Volksschulabschluß	Ländliche Hauswirtschaftslehre Gehilfenprüfung bzw. Meisterinnenprüfung	1/2 bzw. 1 Jahr ländlich-hauswirtschaftliche Fachschule 1 Jahr Spezialausbildung	Berufsausbildung wird nicht in allen Ländern durchgeführt.
		Staatliche Prüfung bzw. Staatliche Anerkennung		
5. Ländliche Hauswirtschaftsleiterin	Realschulabschluß (Fachschulreife)	Ländliche Hauswirtschaftslehre, Gehilfenprüfung	4 Semester Landfrauenschule bzw. Höhere Fachschule für ländliche Hauswirtschaft	
		Staatliche Prüfung		

¹⁾ Die Ausbildung ist in den Ländern unterschiedlich geregelt.

n o c h : Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 22

n o c h : Ländlich-hauswirtschaftliche Berufe und der Beruf der Dorfhelferin ¹⁾

Berufsbezeichnung	Schulbildung (Mindest- voraus- setzung)	Berufsausbildung		Bemerkungen
		praktische Ausbildung	Berufs-, Fachschulbesuch	
1	2	3	4	5
6. Beraterin der ländlichen Hauswirtschaft	Realschulabschluß (Fachschulreife)	Voraussetzung: Staatliche ländliche Hauswirtschaftsleiterin 1 bis 2 Jahre Vorbereitungsdienst Staatliche Prüfung		In Bayern: Hochschulstudium für landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Beraterinnen außerdem: Berufsausbildung wird nicht in allen Ländern durchgeführt.
7. Lehrerin an ländlich-hauswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Berufsschulen	Abitur (Hochschulreife)	Die Ausbildung wird in Anlehnung an die Lehrerbildung im gewerblichen Bereich neu geregelt. Hauswirtschaftliches Praktikum, Vollstudium an einer Universität oder Hochschule und ein Vorbereitungsdienst sind vorgesehen.		
8. Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde	Abitur (Hochschulreife)	Im Zuge der Neuregelung des Besoldungsrechts wurden die Lehrerinnen an Berufs- und Fachschulen — in fast allen Ländern der Bundesrepublik — bereits in den höheren Dienst eingestuft (Hauswirtschafts-, Landwirtschafts- bzw. Studienrätinnen — keine Regelbestimmung). Die z. Z. noch bestehende nichtakademische Ausbildung (über die Landfrauenschule bzw. Höhere Fachschule für ländliche Hauswirtschaft und Vorbereitungszeit) steht in den meisten Ländern in der Entwicklung zum vollakademischen Studium mit Vorbereitungsdienst. Das Land Hessen hat bereits die vollakademische Ausbildung durch das Studium der Hauswirtschafts- und Ernährungswissenschaften an der Justus-Liebig-Universität in Gießen gesetzlich geregelt.		
9. Dorfhelferin	Volksschulabschluß	Ländliche Hauswirtschaftslehre, Gehilfenprüfung bzw. 5jährige Tätigkeit im landwirtschaftlichen Haushalt Staatliche Prüfung	1 bzw. 1/2 Jahr ländlich-hauswirtschaftliche Fachschule 1 Jahr Ausbildung zur Dorfhelferin	Berufsausbildung wird nicht in allen Ländern durchgeführt.

¹⁾ Die Ausbildung ist in den Ländern unterschiedlich geregelt

Quelle: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 23

Die ländlich-hauswirtschaftliche Berufsausbildung

Die Organisationen										
Länder	Ausbildungseinrichtungen in der Trägerschaft der Landwirtschaftsbehörde (Ministerien und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder und Einrichtungen der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung)					Landwirtschaftliche Ausbildungseinrichtungen in der Trägerschaft der Unterrichtsbehörden				
	Zahl der Landwirtschaftskammern	Praktische Berufsausbildung (P)	Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft	Landfrauen-schulen (2 Halbjahre)	Landfrauen-schulen (4 Halbjahre)	Berufsschulen (B)	Hauswirtschafts- und Ernährungswissenschaften (Studium)	Pädagogische Institute für landwirtschaftliche Lehrerbildung Gruppe Hauswirtschaft	Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft	Landfrauen-schule (4 bzw. 6 Halbjahre)
Schleswig-Holstein	1	P *)	22	1	1	B				
Hamburg		P *)		—	—	B			1	
Niedersachsen	2	P *)	63	4	2	B		1	1	
Bremen	1	P *)		—	—	B			1	
Nordrhein-Westfalen	2	P *)	75		1	B				
Hessen	2	P *)	19			B	1			
Rheinland-Pfalz	3	P *)	44	1		B				
Saarland	1	P *)	3			B				
Baden-Württemberg		P *)	71	1	2	B		1		
Bayern		P *)	108			B	1	1		2
Berlin (West)		**)	—	—	—	B				
insgesamt ...	12		405	7	6		2	3	3	2

*) Die Ausbildung ist den Landwirtschaftskammern übertragen.

**) Für die praktische Berufsausbildung zuständig ist in Berlin (West) der Senator für Arbeit und Sozialwesen.

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 23

Die Organisationen				
Ausbildungseinrichtungen in privater Trägerschaft				
Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft	Landfrauen-schulen (2 Halbjahre)	Landfrauen-schulen (4 Halbjahre)	Lehranstalt für landwirtschaftliches Rechnungswesen	Ländliche Heimvolkshochschulen
				5
	2	3		9
	4	3		8
		1		3
			1	4
				10
4				13
4	6	7	1	52

Der Bund fördert und koordiniert die Berufsausbildungen, Einrichtungen, Institutionen bzw. Verbände auf Bundesebene

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder

Deutscher Bildungsrat: Interministerieller Ausschuß für Bildung und Ausbildungsförderung

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Referat: Ländliche Hauswirtschaft mit Kontakt zum Referat: Landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung, Ausschuß für ländlich-hauswirtschaftliche Forschung, Ausbildung und Beratung, Lehrmittelausschuß für landwirtschaftliche Fachschulen und Beratung, Unterausschuß: Hauswirtschaft

Land- und Hauswirtschaftlicher Auswertungs- und Informationsdienst e. V. (AID)

Referat: Hauswirtschaft und Familie

Referat: Betriebs- und Arbeitswirtschaft, Ausbildung und Beratung, Landjugendberatung

Verband der Landwirtschaftskammern e. V.

Ausschuß für landwirtschaftliches Fachschulwesen und Ausbildung

Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft: Landvolksabteilung: Ausschuß für praktische Berufserziehung

Deutscher Landfrauenverband — Erwachsenenfachfortbildung

Deutscher Bauernverband e. V. Stiftung für Begabtenförderung der Deutschen Landwirtschaft e. V.

Bundesring Landwirtschaftlicher Berufsschulverbände

Verband der Lehrerinnen für Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

Reifensteiner Verband für haus- und landwirtschaftliche Frauenbildung e. V.

Arbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen an 2klassigen Landfrauen-schulen

Gesellschaft für Hauswirtschaft e. V. — Ausschuß hauswirtschaftliche Bildung

Kuratorium für Technik in der Landwirtschaft e. V. (KTL) — Deula-Schulen —

Bundesverband ehemaliger Landwirtschaftsschüler und -schülerinnen

Bund der deutschen Landjugend e. V.

Evangelische Jugend auf dem Lande

Katholische Landjugendbewegung

Quelle: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 24

Landwirtschaftliche Berufe ¹⁾

Berufsbezeichnung	Schulbildung (Mindest- voraus- setzung)	Berufsausbildung		Bemerkungen
		praktische Ausbildung	Berufs-, Fachschulbesuch	
1	2	3	4	5
1. Landwirt, Winzer, Melker, Schäfer, Schweinezüchter, Geflügelzüchter, Fischer, Fischzüchter, Pelztierzüchter, Imker, Gärtner, Molkereifachmann, Landwirtschaftlicher Brenner	Volksschulabschluß	3 Jahre Lehrzeit Gehilfenprüfung 6 Jahre Gehilfenzeit	Während der Lehrzeit Besuch der Berufsschule und Teilnahme an Lehrgängen a) Besuch der Fachschule bei den Berufen Landwirt und Gärtner obligatorisch b) Teilnahme an den für Meisteranwärter vorgeschriebenen Lehrgängen Meisterprüfung	in Baden-Württemberg 5 Jahre Gehilfenzeit
2. Laborant: landwirtschaftlicher, milchwirtschaftlicher und Pflanzenschutz- und Tiergesundheitsamtlaborant	Volksschulabschluß	3 Jahre Lehrzeit Gehilfenprüfung	Berufsschulbesuch Teilnahme an Fachlehrgängen	
3. Landwirtschaftlicher Facharbeiter	Volksschulabschluß	5 Jahre praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft	2 bis 3 Lehrgänge zu je 4 Wochen oder länger	
4. Milchkontrollassistent	Volksschulabschluß	landwirtschaftliche Gehilfenprüfung erwünscht Prüfung	Besuch der Landwirtschaftsschule Abt. Landbau 4 Wochen Lehrgang	
5. Obstbaumwart	Volksschulabschluß	1/2 Jahr praktische Tätigkeit in der Obstbaumpflege unter Anleitung	6 Wochen Lehrgang nach 2 Jahren Berufspraxis, Prüfung	
6. Landwirtschaftliche Gutssekretärin	Volksschulabschluß	landwirtschaftliche bzw. ländlich-hauswirtschaftliche Gehilfenprüfung erwünscht	3 Monate Lehrgang, Prüfung	

¹⁾ Die Ausbildung ist in den Ländern unterschiedlich geregelt.

n o c h : Anhangtabelle „Landwirtschaft“ 24

n o c h : Landwirtschaftliche Berufe ¹⁾

Berufsbezeichnung	Schulbildung (Mindest- voraus- setzung)	Berufsausbildung		Bemerkungen
		praktische Ausbildung	Berufs-, Fachschulbesuch	
1	2	3	4	5
7. Landwirtschaftlich- technische Assistentin	Realschul- abschluß	landwirtschaftliche Grundkenntnisse erwünscht Abschluß: Staatliche Prüfung	2jähriger Lehrgang	
8. Milchwirtschaft- lich-technische Assistentin	Realschul- abschluß	landwirtschaftliche Grundkenntnisse erwünscht Abschluß: Staatliche Prüfung	2jähriger Lehrgang	in Bayern und und Schleswig- Holstein beson- derer Ausbil- dungsgang für milchwirtschaft- lich-technische Assistentinnen
9. Ingenieur für Landbau	Realschul- abschluß	landwirtschaftliche Gehilfenprüfung	6 Semester Höhere Landbauschule	
10. Gartenbau- ingenieur	Realschul- abschluß	gärtnerische Gehilfenprüfung und 1 Gehilfenjahr	6 Semester Studium an einer Ingenieur- schule für Gartenbau	
11. Diplomlandwirt	Abitur	1½ Jahre Praktikantenzeit Praktikantenprüfung	8 Semester Studium an einer landwirt- schaftlichen Hochschule oder Universität	
12. Diplomgärtner	Abitur	1½ Jahre Praktikantenzeit Praktikantenprüfung	8 Semester Studium an einer gartenbaulichen Hochschule oder Universität	

¹⁾ Die Ausbildung ist in den Ländern unterschiedlich geregelt.

Quelle: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten